Merc. Aul.

4 R

Sonnet.

Zur Erklärung des Kupffer Titels.

SOll unter Menschen hier die Kauffmanschafft bestehen /
So müssen Treu und Glaub / derselben Stützen seyn /
Die seynd die Cynosur, die einen hellern Schein
Weit werffen von sich weg / als alle Pharos-Höhen:
Durch sie kan ohne Scheu vor die Gekrönte gehen
Ein jede Republic, und lassen sich da ein
In solche Bündnisse / die beyden insgemein
Den Reichthum führen zu / durch wilde Flut und Seen.
Weil das / worzu sie sich mit einem Eyd verpflicht /
Auch unverbrüchlich muß in acht genommen werden /
Hier würcket nun sehr viel / ein Wohl bestellt Gericht /
Indem es Wandel schafft den häuffigen Beschwerden /
Die aus der Frembde her / und auch in eigner Stadt /
Das Wörtlein Mein und Dein so offt erreget hat.

Das Neüeröffnete Handels Bericht.

Amsterdam
Bourdeaux
Breslau
Francfurt
Hamburg
Leipzig
Nürnbrg
Lion
Venedig

FIVE DESTRI ET TAS

I. G. Beck fc.

PAUL JACOB MARPERGERS,
Mit-Glieds der Königl. Preussischen Societæt der Wissenschafften/

Neu-eröffnetes

Handels-Bericht/

oder Wohlbestelltes

Commercien-Collegium,

Worinnen von

Dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit/

denen dazu erforderten Personen/dahin gehörigen Sachen/ davor anzustellendem Process, und von dem Recht der Kauff-Leute/ auch der Commerciorum selbst/ ausführlich gehandelt/

Ingleichen

Was deßfalls die gemeinen Rechte/ und eines jeden Landes oder Stadt sonderbare Statuta; item, die unbeschriebene Kauffmanns Gesetze/ oder ihr so genañter Stylus, nach der vornehmsten Handels-Plätze eingeführten Usancen, verordnen/ gewiesen wird;

Welchem annoch mit beygefüget

Ein stattlicher Vorrath allerhand Præjudicatorum, Responsorum Prudentum, und unter solchen des Weyland berühmten Frantzösischen Commercien-Raths SAVARY längst verlangte

PARERE;

Zu sonderbarem Nutzen und Ergötzen der Hrn. Negotianten, Advocaten, und anderer/ die in Foro Mercantili versiren.

HAMBURG,
Verlegts Benjamin Schiller, im Dohm.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Christophorus Otto Comes et
Dns in Schallenberg &c. Præ-
positus Constantiensis aba.
1693. Canonicus Augustang ab
a.o 1672. eigdemq; Ecclesiæ De-
cang ab a.o 1721. natus a.o 1655,
6â Junii, horâ 8â matutinâ in
Hagen prope Lintzium Austriæ
superioris. Patre. Comite Christo-
phoro Ernesto &c. Matre, Gris-
tinâ, natâ Baronissâ Schiferin,
denatus a.o 17....

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Dem

Aller Durchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Friederich/

König in Preussen/

Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämerern und Churfürsten/Souverainen Printzen von Oranien, Neufchâtel und Vallangin, zu Magdeburg/Cleve/Jülich/Berge/ Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/auch in Schlesien und zu Crossen Hertzoge/Burg-Grafen zu Nürnberg/Fürsten zu Halberstadt/Minden/Cammin/Wenden/Schwerin/Ratzeburg und Mörs/Grafen zu Hohenzollern/Ruppin/der Marck/ Ravensperg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Leerdam/Marquis zu der Vehre und Vlissingen/Herrn zu Ravenstein/der Lande Rostock/ Stargardt/Lauenburg/ Bütau/ Arlay und Breda / ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten König und Herrn.

DEDICATIO.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster König/

Allergnädigster König und Herr!

DAß Euerer Königlichen Majestät biß anhero durch Göttlichen Beystand geführte Glorwürdigste Regierung/denen Zeiten des weiseſten und friedfertigſten Königs Salomonis verglichen worden /ist/ meines aller-unterthänigsten Erachtens / unter andern auch darumb geschehen / weil Euere Königliche Majesté, aus angebohrner hoher Lands-Väterlicher Güte/ das Auffnehmen der Commercien, (und daß durch solche/ der Uberfluß vieler zeitlichen Güter / Dero Reich und Ländern möchte zugeflösset werden/) so gar sorgfältig zu Hertzen genommen / und dannenhero was nur immer die Erreichung dieses löblichen Zwecks befördern können/allenthalben Preißwürdigst veranstaltet haben / wie hiervon so viel in diesem Buch / und andern meinen bißhero edirten Schrifften/auffgezeichnete Verordnungen/ (welche alle Euere Königliche Majestät zum Besten des Commercii ergehen lassen/) sonderlich aber die fast in allen Dero Städten in höchstem Flor stehende Manufacturen, das beste Zeugniß abstatten können.

Ist

Ist mir aber/ **Aller Durchleuchtigster/ Großmächtigster König und Herr**/ noch ferner erlaubt/ über die Vergleichung solcher Salomonischen Zeiten mit **Euerer Königlichen Majestät** beglückten Regierung eine nähere Reflexion zu machen/ so nehme ich solche sonderlich her aus dem/ was dorten im 1 Buch der Könige am 5 Capitel gelesen wird/ daß nemlich der König Salomon, vermög eines auffgerichteten Commercien-Tractats mit dem Heydnischen König Hiram zu Tyro, (Krafft welches hernach auch von ihnen beyden Schiffe nach Ophir ausgerüstet worden/ wie hiervon ausführlich das 9 Capitel des gedachten 1 Buchs der Könige zu lesen/) von diesem Hiram etzliche Tausend Knechte bekommen/ welche zu dem Jüdischen Tempel-Bau/ Cedern Bäume auff dem Libanon haueu / und biß ans Meer in Flössen hinunter bringen musten / davor ihnen der König Salomo jährlich zwantzig tausend Cor Weitzen/ und zwantzig Cor gestossen Oele / zu ihrem Unterhalt reichen ließ. Hier ist es nun / **Allergnädigster König und Herr**/ daß ich nicht allein eine Vergleichung zwischen **Euerer Königlichen Majestät**/ und dem Könige Salomone machen / sondern auch beweisen kan / daß **Euere Königl. Majestät** in dergleichen Fall noch weit ein mehrers als Salomo gethan / indem Sie / nicht zwar eines Heydnischen/ sondern eines so genannten Allerchristlichsten (indessen aber die Evangelische Religion höchst-verfolgenden) Königs/ Seine ob solchen Gewissens-Zwang refugirte Unterthanen in Dero Reich und Ländern / dergestalt auff- und angenommen / daß / da Hirams Knechte/ nur so viel von Salomone bekamen / als sie durch ihre schwere und saure Arbeit ihm abverdienen kunten/ die in

so

so grosser Anzahl / in allen **Euerer Königl. Majestät** Reich und Ländern sich befindende Frantzösische Flüchtlinge hingegen Geld und Unterhalt umbsonst / ja gar grosse Capitalia, umb solche zu ihren neuen Etablissement, Handlung und Manufacturen zu employren, ingleichen auch viel stattliche pensiones bekommen / alles in einer weit heiligern Absicht als des Salomonis seine gewesen / als welcher nur einen steinern Tempel dem Allerhöchsten zu Ehren zu bauen intendirte, da hingegen **Euere Königl. Majestät** / den unsichtbaren Tempel-Bau / einer Christlichen und heiligen Gemeine / (unter welcher der höchste viel lieber als in einem von Stein und Holtz erbauten Tempel wohnet /) in heiliger Absicht gehabt / welches hernach auch den Göttlichen Seegen so mercklich zugezogen / daß selbigem unter andern auch der obbemeldte Handels-Flor zuzuschreiben / den man noch heutiges Tages in **Euerer Königl. Majestät** Reich und Ländern mit Verwundern anschauen kan.

Wie aber ein solcher durch heilsame Gesetze / und dem Commercio zuträgliche Statuta, wie auch durch prompte Administrirung der Justiz, fortgepflantzet und unterhalten seyn will / als habe ich / nach meiner bißherigen gewöhnlichen Inclination, dem Commercio, (welches anima Rerum publicarum genennet wird) mit meinen darüber abgefasten Schrifften zu dienen / gegenwärtigen Entwurff von Etablirung eines wohl bestellten Commercien-Collegij oder neu-zueröffnenden Handels-Gerichts verfertiget / solchen aber **Euer. Königlichen Majestät** allerunterthänigst zuzuschreiben / umb so viel weniger Bedencken getragen; als erst-

erstlich Dero Weltbekanntes Königliches Symbolum oder Wahl-Spruch/ Suum Cuique, mit dieser Materie, in welcher von Recht und Gerechtigkeit gehandelt wird / allerdings übereinkommet / solches auch in der weiten Etendüe, derjenigen Reich und Länder über welche der Allerhöchste/ Euere Königliche Majestät zu einem Regenten verordnet/ und welche so zu reden una manu orientem, altera occidentem berühren/item,unter dem grossen und mächtigē Volck welches Eurer Königlichen Majestät Thron und Scepter verehret / höchst nöthig ist ; ferner auch weil schon seiter 8. Jahren her da ich mehrentheils das Glück gehabt / unter Eurer Königlichen Majestät Schutz und Schirm mich hiesiger Orten auffzuhalten / Ich Eurer Königl. Majestät Reich und Länder Handels-Zustand / und was etwan an solchen biß zur Erreichung seiner Vollkommenheit noch desideriret werden möchte / dergestalt untersuchet / und penetriret habe / daß wan etwan heut oder morgen / solches consiliando in der That zu erweisen / (durch Erneurung deß mir von Eurer Königl. Majestät allbereit Anno 1702 ertheilten Prædicats) allergnädigst solte committiret werden / ich meinen Eyffer und Talent zu Euer Königlichen Majestät und Dero Reich und Länder höchsten Nutzen/ nachdrücklich an Tag legen würde.

Euere Königliche Majestät geruhen nur indessen allergnädigst dieser meiner gegenwärtigen Arbeit / Die hohe Königl. Gnade zu erzeigen / welche schon so vielen vorgehenden meiner Schrifften / die ich Dero Allerdurchlauchtigsten Hause aus aller-unterthänigster De-

votion zugeschrieben / wiederfahren ist / daß Sie nemlich jederzeit / **Euerer Königlichen Majestät** hohen Clementz nach / mit allergnädigsten Augen angeschauet und aufgenommen worden / so werde ich dafür in allertiefffster Demuth Lebenslang verharren

Allerdurchleuchtigst: Großmächtigst: König
Allergnädigster König und Herr

Eurer Königl. Majestät

Allerunterthänigster und allergehorsamster Knecht

PAUL JACOB MARPERGER
Mit-Glied Dero Königl. Societät der Wissenschafften.

Ge-

Geneigter Leser!

DJe biß anhero von den wenigsten genugsam erwogene Wichtigkeit der Commerciorum, (ungeachtet dieselbige mit Fug und Recht der eigentliche Lebens-Geist der Republiquen mögen genennet werden) ist wohl eine der vornehmsten Ursachen gewesen / welche mich schon etliche Jahre her in dieser Materia von der Kauffmannschafft zu schreiben angetrieben; sonderlich da ich mehrmahls zuvor gesehen / daß eine Arbeit / welche so vielen von denen Commerciis lebenden Personen / zu Nutzen kommen solte / der Lehr-begierigen Welt nicht unangenehm seyn würde; und solches zwar umb so viel mehr / als bey der Verachtung / in welche die Commercia (theils durch vieler derjenigen die damit umbgehen / ihrer schändlichen Gewinnsucht / und unziemlichen Practiquen, theils durch etlicher Statisten ungegründeten Meynung / als wann an denen Commerciis nicht viel gelegen wäre) verfallen / wenig Authores sich biß anhero umb dieselbe bekümmert. Dann ob gleich der Weyland berühmte Sachsen-Lauenburgische Rath / Herr Doctor Thurmann einen gantzen Catalogum der Authorum hinterlassen / welche de Re Mercatoria geschrieben / und unter andern auch / das vortrefliche Werck de Jure Mercatorum, des grossen Juris Consulti Herrn Marquards, item des Strachæ, Ansaldi und anderer vortreflichen Männer mehr / sonderlich aber von den Wechseln des Scacciæ, Voigts, Fritshii, Zippels, von denen Compensationibus des Coppelii, Medicis, Borcholdi, von denen Verträgen des Valleroni, Hunnii, Lynckeri, von rechtmäßigen Besitz und dessen Beschaffenheit des Menochii, Pophii, Goddæi, Mevii, von billigen Freyheiten des Rebuffi, Enenkels, Benii Richters, von denen Verpflichtungen des Donelli, Hunnii, Molinæi, Borcholdi,

Richteri, von denen rechtmäßigen Contracten des Schraderi, Manticæ, Farinacii, Mevii, von denen bey solchen Contracten nothwendigen Cautelis des Fichardi, Brederodii, Stryckii, Mühlpforts, von denen Schulden und Schuldnern des Matthæi, Goddæi, Manzii, Carpzovii, Tabors, Mevii, von denen Creditoribus des Rodriquez, Mantzii, Richters, von Verpfändungen des Hortensii, Merlini, Bachavii, Negusantii, von Bürgschafften des Manzii, Franckens, Herings, und anderer gelehrter Männer ihre Schrifften mehr vor Augen liegen: so seynd solche doch mehrentheils in Lateinischer Sprach/ (deren die wenigsten Unserer Kaufleute kündig seyn/ viel derselben auch solcher mit Fleiß nicht kündig seyn wollen/) oder auch in andern ausländischen Sprachen/ und zwar nur allein zum Gebrauch der Gelehrten/ sonderlich aber der Herren Advocaten und anderer die mit Recht-Sachen umbgehen/ geschrieben; daß ich also auch diese Ursach/ hochdringend zu seyn befunden/ den Kern aus vieler solcher Authorum Schrifften zusammen zu ziehen/ und selbigen in unserer teutschen Sprach der wehrten Kauffmannschafft mitzutheilen. Umb aber hierin methodice zu gehen/ so habe ich erst gelinde Speise auffgetragen/ und mit den so genandten Handels-Correspondenten, (welcher vor die erudiendos, nicht vor die in arte mercatoria jam peritos & eruditos geschrieben/) den Anfang gemacht/ hierauff einen Grad weiter avanciret/ und denen zu gefallen/ die etwann schon umb das Wohlseyn der Commercien sich speculando & consiliando bemühen/ das so genannt/ neu eröffnetes Manufacturen Hauß/ und Kauffmanns-Börse; und weil auch sonderlich eines rechtschaffenen Kauffmanns seine Handels prudentz, so weit als Wind und Wellen dessen Schiffe treiben/ oder die Post-Curriers seine Brieffe tragen können/ sich erstrecken muß/ item weil der Nahme eines Kauffmanns eine Universalem Cognitionem aller beweglichen und zugelassenen Waaren/ die in das Commercium einlauffen können/ erfordert: als ist zu solchem Ende im verwichenen Jahr/ das wohl-versehene und aus allen Theilen der Welt mit ihren Natur und Kunst-Gaben angefüllte Kauffmanns-Magazin eröffnet/ und in solchem der lesenden ihren Sinnen etliche tausenderley Arten von Waaren/ welche aus denen dreyen Reichen der Natur ihren Ursprung ziehen/ vorgeleget/ und was eigendlich der rechte Zweck dabey gewesen/ gewiesen worden/ nemlich einer jeden solcher Waar/ ihres rechten Ursprungs und Einkauffs-Ort/ Anschaffung und Transport, Conservation und Gebrauch/ auch den Ein- und Verkauffs-Preiß zu zeigen/ worzu dann künfftig ferner der andere Theil mit gleichmäßigen curieusen Vorstellungen/ vielerhand frembder Waaren/ absonderlich etlicher 1000. bey denen Handwercks-

wercks-Leuten gewöhnlichen und gebräulichen Terminorum & Instrumentorum Technicorum folgen soll / daß verhoffentlich dadurch die Kauffmannschafft ein grosses Licht bekommen / mit der Mechanic in ein genauer Band zusammen treten / und folglich der Kauffmann mit dem Handwercks-Mann in besserer Deutlichkeit als biß anhero geschehen / wird reden können.

Wann aber bey diesen allen / das intendirte nothwendigste Haupt-Werck / nemlich eine gute Ordnung in der Kauffmannschafft einzuführen / und denen Regenten zu weisen / wieviel an prompter Administration der Justitz gelegen / (wann Sie anders in ihren Städten und Ländern die Commercia befordert sehen wolten) annoch zurück geblieben / als habe ich endlich / vornemlich aber auff Persuasion des Ruhmwürdigen Herrn Verlegers dieses Wercks die Gedancken gefasset / an den Project eines wohlbestallten Commercien-Collegii, oder neu-eröffneten Handels-Gericht zu arbeiten / welches dann endlich durch Göttlichen Beystand so weit gelungen / als der geneigte Leser hier vor Augen liegen siehet. Es würde aber solches nimmermehr (was das Jus anbelanget) so weit gekommen seyn / wenn ich nicht solcher Schrifften mich bedienet / welche Einhaltlich von Wort zu Wort in Lateinischer und anderer Sprachen dasjenige gesaget / was ich alhier in teutscher Sprach vorgetragen / zumahl da ja ein solches nicht anders seyn könte / cum nihil sit dictum, quod non dictum sit prius, und wer wolte wohl so vermessen seyn / etwas bessers in dieser Materia zu schreiben / als Unsere Antistites Juris, der grosse Brunnemannus, Cothmannus, Carpzovius, Ziglerus, Mevius, Marquardus, Struvius, Stryckius, Stracha, Scaccia, Stypmannus und andere Scribenten und Rechts-Lehrer des vorigen Seculi mehr / schon geschrieben haben; sonsten heist es ja / erubescat quis abque Authoritate loqui, wie kan ich aber eine grössere Authorität meinen Schrifften beylegen / als wann ich ipsissima verba vorbemelter Authorum beybehalte / und was dieselbe als Hocherleuchtete Männer recht befunden haben / der gelehrten Welt / als güldene Apffel in silbernen Schalen aufftrage; mein ist nicht mehr als die Disposition und Mühwaltung solche wohl riechende Blumen in einen schönen Krantz zusammen gebunden zu haben / und daß ich etwann das wenige / was ich in meiner Praxi observiret, (nach dem Talent das mir GOtt zur wahren Approfondirung der Geheimnisse / die in denen Commerciis verborgen liegen / mitgetheilet /) darzugethan / und zwar wie ich wohl gestehe / zuweilen mit wenig observirter Retenüe, weil der desperate Zustand und die fast incurable Kranckheit an welcher

Unsere teutsche Commercia darnieder liegen / eine solche scharffe Artzeney erfordert haben.

Damit aber der geneigte Leser die Disposition dieses gantzen Wercks gleichsam in nunce & uno intuitu begreiffen und übersehen möge / so diene demselben kürtzlich zu wissen / daß man die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung als deßfalls die Vollkommenste unter allen / zum Fundament gesetzet / und nach derselben gewiesen / wie in einem wohl bestellten Handels-Gericht / der Kauffmännische Process gantz summarisch und nicht nach denen Pag. 148. specificirten / sonst in ordinairen Gerichtlichen Handlungen gewöhnlichen Solennitäten müsse geführet werden ; weil die Kauffmannschafft und die in solcher vorfallende Streit-Sachen / de simplici & plano und nicht secundum apices juris erörtert seyn wollen / weil aber dieses nicht anders als vor einen wohl bestellten Handels-Gericht geschehen kan / dessen Richter und Assessores in den Kauffmannischen Rechten und deren Praxin wohl versiret und geübet seyn müssen ; Als habe ich zugleich die Mittel und Wege gewiesen / wie ein solches wohlbestelltes Handels-Gericht und Commercien - Collegium gar leicht und ohne grosse Mühe und Unkosten könne établiret und formiret werden / dann daß biß anhero die Commercia und deren Besorgung wenig oder fast gar nicht / in Consideration gezogen / sondern als etwas indifferentes consideriret worden / lieget ja aller Welt mehr als zu viel vor Augen / und möchte man fast die Kaufleute und ihre Geschäffte / denen Schaaffen vergleichen / welche in der Irre herumb gehen / und keinen Hirten haben. Der Potentaten und Republiquen Cammer-Intraden zu vermehren / und deßfalls auff allerhand billige und unbillige Vorschläge und Speculationes, sonderlich aber auff die Landes verderbliche Monopolia und schwere aussaugende Exactiones zu verfallen / hat es zwar an Rathgebern nie gefehlt / aber von Verbesserung der Commerciorum ist biß anhero altum Silentium gewesen / so daß etlicher Orthen Unterthanen wohl hätten ruffen mögen / daß ihnen bey den zweyfach aufgelegten Zehenden / auch eine gedoppelte Erndte solte geschaffet werden ; Hier aber vermeyne ich werde ein wohl bestelltes Commercium-Collegium künfftig dergestalt ins Mittel treten / daß es beydes den Lands-Herren wegen Vermehrung seiner Intraden, als auch die Unterthanen wegen der Anweisung der Mittel / aus welchen sie ihre Ausgaben nehmen sollen / werde vergnügen können. Es mag aber wol mit Verwunderung und zugleich Betrübniß von einen vernünftigē Beurtheiler der Historien angesehen und gelesen werden / wie nur seiter den vorigen Jahr-hundert her / die meisten benachbarte Puissances nach unse-

rer

rer Teutschen Hansee-Städt ihren Commerciis getrachtet/und wie selbige einen guten Theil derselben diesem weyland so vortreflichē Corpore entzogen haben/ so daß kaum der Schatten von der vorigen Macht und Hoheit übergeblieben/ bey allen diesen aber hat GOtt dannoch seinen lieben Teutschen/ noch unterschiedliche Kleinodien vorbehalten/ welche ihnen nicht anders als mit ihren Land und Leben können entzogen werden; Diese seynd ihr sinnreicher Verstand und Arbeitsamkeit/ wie auch die Schätze der Natur welche Teutschland in und auff der Erden vor allen andern Völckern und Ländern der Welt in Uberfluß besitzet/ und welche wir in der siebenden Erzehlung unsers Historischen Kauffmanns der Länge nach gewiesen haben/ zu welchen Schätzen vor einigen Jahren Unserm geliebten Vaterland/ noch ein neuer Glückes-Stern auffgegangen/ als der unzeitige Reformations-Eiffer/ den Franckreich gegen seine getreue Unterthanen Reformirter Religion gewiesen/viel 1000. derselben uns zugeiaget/ welche denen Manufacturen in Teutschland eine gantze andere Gestalt gegeben/ und Franckrrich mehr Abbruch gethan/ als 100. Postirungen die man auf die Pässe hätte setzen können/ (daß keine so genante Contrabande Waaren durchkommen solten) nicht hätten thun können; und wolte GOtt/ es hätte so ein Heldenmüthiger Patriotischer Geist in mehrer Teutscher Potentaten und Republiquen ihren Sinnen regiret als derjenige gewesen/ der die Durchläuchtigsten Häuser Sachsen und Brandenburg/ sonderlich aber unter diesen letztern/ Seine jetzt glorwürdigst regirende Königliche Majestät in Preussen und Dero in GOtt ruhenden Herren Vatter FRIEDERICH WILHELM den Grossen angetrieben/ denen armen Refugirten Frantzosen in ihren respectivè Ländern Auff- und Unterhalt zu geben/ so würden manche Teutsche Reichs- und Municipal-Städte nicht so welck und Nahrloß seyn/ als sie biß anhero gewesen/ und denen Frantzösischen Manufacturen der völlige Garaus dadurch seyn gemachet worden; Es ist aber diese Materia viel zu weitläufftig/ als daß ich mich in einer blossen Vorrede länger bey derselben auffhalten solte/ zumahl da sie künfftig in Unsern vollkommenen Commercien-Rath nach allen Umständen ex professo wird abgehandelt werden; Wir geben hieraus nur die wichtige Nothwendigkeit eines anzustellenden Commercien-Collegii, und zwar nach denen in diesem Buch vorgeschlagenen Principiis zu bedencken/ als welchen ins künfftig Pflichtmässig obliegen wird/ die Avulsa von denen Teutschen Commerciis wieder herbey zu lassen/ und das annoch daran ermangelnde durch Ihre Prudence nnd Vigilence zu ersetzen; weil auch ein solch Collegium ein sichtbarer Magistrat der Kaufleute ist/

und

und dannenhero der Kaufleut beschriebene Rechte und Gewohnheiten immer in Händen und vor Augen haben muß / als werden alle Commercirende eine so viel grössere Furcht / Lieb und Vertrauen auff dasselbe setzen. Gleich wie hergegen ein solcher Kauffmännischer Magistrat die Ihme anvertrauete und anbefohlene Heerde nicht anders als ein guter Hirt seine Schaafe mit Gelindigkeit und Sanfftmuth regiren / alle Monopolistische und wucherende Wölffe / räudige Fallarios und Betrieger von denselben absondern / die übrigen aber auff die fette Weide des Uberflusses zu führen / besorget seyn wird.

Daß aber in diesem gantzen Werck die Absicht eyferig dahin gezielet / und die darzu benöthigte Grund-Sätze uud Haupt-Maximen angeführet / sonderlich aber heilsame Consilia über ein und andere Handels Vorfälle und zu Beforderung der Auffnahm der Commerciorum dienliche Anschläge gegeben worden / solches wird der geneigte Leser verhoffentlich nach vollnbrachter Durchlesung dieses Wercks zur Genüge verspüren / man bittet sich nur dabey eines jedweden Kunst- und Tugendliebende Gemüths seine Gewogenheit und sanfftmüthige Bescheidenheit aus / die etwan hin und wieder so wohl im Druck als in denen Allegatis und in Summa in der gantzen Materia vorkommende Fehler nach der Liebe zu beurtheilen / und in Gegeneinanderhaltung der guten Intention in einem so mühsamen und wichtigen Werck die darzu unlängliche Kräfften zu entschuldigen / dabey aber auch der kurtzen Zeit / welche die heran eilende Messe nur vergönnet / das meiste von denen darin befindlichen Gebrechen zuzuschreiben ; Sintemahl wann ein mit seinen ordinairen Berufs-Geschäfften occupirter Author von dem Verleger über 30. Meil entfernet / dieser das Manuscript selbst ausserhalb Lands zum Druck erst befördern soll / und einer so zu reden dem andern in der Eil in die Hand arbeiten muß / so fehlet es freylich offt daß die benöthigte Revision und Auspolirung eines solchen Wercks nicht der Gebühr nach besorget werden kan. Denen Mißgünstigen und Tadlern hingegen will ich nur dieses zu meiner Verantwortung geben / daß sie mehr Feinde des gemeinen Bestens / als eines wohlgesinnten Authoris seynd / weil ihr Verstand ja billich ihnen dictiren solte / daß wann wir nichts als lauter Vollkommenheiten / von denen Menschlichen Wissenschafften / die doch nur lauter Stückwerck seyn / prætendiren wolten / niemahls die Feder dörffte angesetzet werden / und manche gute Penséen unentdecket bleiben würden.

Schließ-

Schließlichen ist noch wegen der in Teutsche Sprach übersetzten und hinten angefügten Pareres, des Weyland sehr berühmten / und umb die Commercia wohl-verdienten Frantzösischen Commercien-Raths Savarii, zu bemercken / daß selbige dergestalt extrahiret worden / daß die unnöthige Chicane und Superflua davon retrenchiret, der Kern aber derselben / und worauff die dubieuse Fragen eigentlich ankahmen / deutlich und getreulich gesetzet / auch im übrigen denenselben solche Responsa der berühmtesten Juristen Facultæten, und vortreflichsten Rechts-Lehrer unserer Zeit / beygefüget worden / daß verhoffentlich ein vernünfftiger Kauffmann in vielen Handels Vorfällen / sonderlich aber in Wechsel-Sachen sein Vergnügen daran wird finden / und das gantze Werck können mit Nutzen gebrauchen.

Folget eine Verzeichniß der in diesem Buch enthaltenen Capitel.

Caput. I.

Von der Mannigfaltigkeit der Gerichte / welche in Europa, sonderlich aber in Teutschland / besonderer Handlungen / Umbstände und Personen halber / angeordnet und eingeführet worden / und was bey einem jeden derselben kürtzlich zu bemercken sey. Pag. 1.

Caput. II.

Von denen Handels-Gerichten insgemein / deroselben Alterthum und Beschaffenheit / und an welchen Orten dergleichen hin und wieder établiret zu finden seyn. p. 13.

Caput. III.

Von der Nothwendig- und Nutzbarkeit eines wohlbestellten Commercien-Collegii, wann / wo / und wie ein solches am besten anzulegen / mit wie viel und was vor Personen es zu besetzen sey; auch was solche vor Qualitæten an sich haben müssen / wobey zugleich von denen Consulibus, die in Ausländischen Handels-Städten residiren, deren Ampt / Ansehen / Privilegiis und Einkommen. Item, von denen Commercien-Commissariis, Arbitris, oder sogenandten guten Männern unter Kaufleuten / und endlich von denen sogenandten Kauffmännischen Pareres gehandelt wird. p. 45.

Caput. IV.

Was vor Sachen vor ein wohlbestalltes Handels-Gericht gehören / wie weit dessen Jurisdiction sich erstrecke / und was vor Personen ein solches Handels-Gericht vor ihr forum competens erkennen müssen. p. 68.

Caput. V.

Von der Form des Summarischen Processes, welcher vor einem wohlbestallten Handels-Gericht soll geführet werden; was dessen Ordnungen gemäß / die streitende Parteyen von Anfang der Klag / biß auff ein definitiv Urtheil und völligen Austrag der Sach zu beobachten haben. p. 90.

Caput. VI.

Von denen beschriebenen Kauffmanns Rechten / Ordnungen und Statutis, nach welchen hin und wieder in Kauffmännischen Streithändeln gesprochen wird; deren Ursprung und Alterthum wie mancherley dieselben seyn / und welches die berühmteste Authores, die davon geschrieben haben. p. 150.

Caput. VII.

Von dem unbeschriebenen Kauffmanns Recht / oder denen unter Kaufleuten bey ihren Commerciis wohl oder übel eingeführten Gewohnheiten / (von ihnen Mercatorischer Stylus genandt /) wie weit derselbe gültig sey / und die Krafft eines Gesetzes oder Statuti erlange / auch wie sich ein löbliches Handels-Gericht im Urtheil sprechen / über dergleichen Gewonheiten zu verhalten / und wie weit es dieselbige gültig zu erkennen und zu confirmiren habe. p. 187.

Caput. VIII.

Von der Permutation, Tausch oder Stich einer Waare gegen die andere / als der ältesten Arth zu handeln / wie mancherley dieselbe sey / was dabey noch heutiges Tages zu observiren; und wie mehrentheils der ersten Zeiten gewöhnliches Tauschen / bey der Einführung des gemüntzten Gold und Silbers / in ein ordentliches Kauffen und Verkauffen sey verwandelt worden. p. 193.

Caput. IX.

Von Kauffen und Verkauffen / wie mancherley dasselbe sey / was vor Personen darzu tüchtig und berechtiget seyn / auch mit was vor Waaren Kauffmannschafft zu treiben zugelassen oder verbothen sey; wobey dann zu Ende des Capitels einiger Potentaten und Republiquen Edicta

und

und Verordnungen / diese jetztbemeldte Materien angehende / inseriret werden. p. 202.

Caput. X.

Von dem besondern Recht der Waaren / was deren Verpfändung / Hinterlegung zu treuer Hand / Sendung in Commission, Vorzugs-Recht und Confiscation betrifft / wobey zugleich von denen Kauffmännischen Lehn-Banquen oder Leyh- Assistenz- und Accidenz-Häusern / öffentlichen Kauff- und Waag-Häusern / und wie solche nebenst andern zur Kauffmannschafft gehörigen Gebäuden bequem anzulegen / gehandelt wird. p. 237.

Caput. XI.

Von dem Recht der Käuffer und Verkäuffer / und was jeder derselben zu beobachten habe / auch wie Dieser an Jenen die gebührende Eviction oder Gewähr leisten müsse. p. 281.

Caput. XII.

Von unterschiedlicher Städte Stapel / Niederlag und Marckts Gerechtigkeit; auch was ein kluges und weit aussehendes Commercien-Collegium vor Rationes und Motiven haben müsse / ihrem Landes-Herrn das Anlegen neuer Messen und Jahrmärckte entweder ab- oder zuzurathen. p. 304.

Caput. XIII.

Von denen Monopoliis, was / und wie vielerley derselben seyn / welch ein Schaden dem gemeinen Wesen daraus zuwachse / und was sonderlich ein wohlbestalltes und sorgfältiges Commercien-Collegium, umb Dieselbe / und andere Ungebühr in Handlungen mehr zu verhindern / zu beobachten habe. p. 321.

Caput. XIV.

Von denen in der Kauffmannschafft gangbaren Müntz-Sorten / Maassen und Gewichten / und deren Recht / auch was ein sorgfältiges Commercien-Collegium, umb gute Ordnung darinnen zu erhalten / zu veranstalten habe. p. 357.

Caput. XV.

Von denen Zahlungen / welche entweder baar per Cassam, oder durch Anweisungen und in res contro, oder auch in Banco Publico (an denen Orthen wo dergleichen établirt seyn /) geschehen / wobey zugleich von denen öffentlichen Kauffmännischen Ab- und Zuschreib-Banquen, und wie:

wie solche füglich an einem jeden vornehmen Handels- oder Residentz-Ort / könten und solten auffgerichtet werden / item von denen Novationibus und Delegationibus gehandelt wird. p. 377.

Caput. XVI.

Von den Wechseln und deren Recht / auch was ein wohlbestaltes Commercien-Collegium, vor ein (mit allen Europäischen Wechsel-Ordnungen in schönster Harmonie stehendes) Wechsel-Recht einführen / und zu der Commercirenden Nutzen in Obsservantz bringen könte. p. 489.

Des Neueröffneten Handels-Gerichts Oder Wohlbestallten Commercien-Collegii

Erstes Capitel.

Handlende

Von der Mannigfaltigkeit der Gerichte / welche in Europa / sonderlich aber in Teutschland / besonderer Handelungen / Umstände und Personen halber angeordnet und eingeführet worden / und was bey einen jeden derselben kürtzlich zu bemercken sey.

WAs das Wort **Gericht** bedeute / wird so leicht niemand / der in Bürgerlichen Leben und Wandel verfiret ist / unbekandt seyn / nemlich: **Einen Rechtlichen Handel** / dreyerley Personen / als Erstlich **eines oder mehrer Richter** / Zweytens **der Kläger** / und Drittens **der Beklagten** / welche mit einander in solchen Gericht zu thun haben. Die ersten dienen / um die streitende Parteyen zu entscheiden / und denen / die Fug und Recht zu klagen haben /

Hülffe und Rettung zu verschaffen gegen diejenige / welche ihnen Unrecht thun wollen / dahero des Richterlichen Amts höchste Verrichtung ist / jedem das Seine zu zusprechen / ihm darzu behülfflich zu seyn / und solches ohne Ansehen der Person / bloß aus Furcht vor GOtt / und Liebe zur Tugend und Gerechtigkeit / als welche das Böse gestrafft / und das Gute belohnet haben will: wie dann auch das erste geschehen muß / wann gleich kein Kläger sich befindet / sondern nur das gemeine Geschrey dessen Stelle vertritt / und den Richter oder Obrigkeit aufmuntert / ihres Amts wahrzunehmen / vornemlich / weil einer jeden Republic daran gelegen / daß die Laster nicht ungestrafft bleiben / und auch denen natürlichen Rechten gemäß ist / daß niemand mit des andern seinen Schaden sich bereichere / sondern das Meum & Tuum friedlich / schiedlich und billich unter den Menschen walte / und der den Weinberg gepflantzet / vor andern auch dessen Früchte genieſſe ; nicht aber ein Fremder und fauler Tag-Dieb / harter oder ungerechter Mann / der gerne erndten wolte / wo er nicht gesäet / ihme solche vor der Nase hinweg nehme / ꝛc.

Eine andere Definition der **Gerichte** / und **Gerichtbarkeit** / oder **Gerichtlichen Botmäßigkeit** / ist auch diese / daß sie eine Macht und Befugnis von Peinlichen und Bürgerlichen Sachen Rechtliche Erkänntnis und Verordnung zu thun : Wir nennen aber Peinliche Sachen / alle Laster und Verbrechen / welche mit Leibes oder Lebens-Straffe / oder auch mit anderer Straffe an Ehr und Gut / nach Erheischung der Rechte pflegen beleget zu werden: Bürgerliche Sachen hingegen seynd geringe Verbrechen / die mit geringer Straffe anzusehen / theils auch allerley Streit-Händel / Zu- und Ansprüche der Leute / die sie gegen einander haben / es sey um Geld / Schuld oder Eigenthum / auf Persönliche oder Güter-Verpflichtung. Bey welchen allen die gerichtliche Botmäßigkeit sich ferner erstrecket auf allerhand gerichtliche Anordnungen heilsamer Gesetze und Statuten, Vollziehung der Urtheile / Pfändungen / Einweisung in den Besitz eines Gutes / Bestätigung oder Vernichtigung allerhand Handlungen / die vor Gericht klagbar gebracht / oder auch von der Obrigkeit ex officio wahrgenommen und untersuchet worden / alles zu dem Ende / damit nicht / wann Sünd und Laster ungestrafft hingehen solten / der Zorn GOttes über ein Land oder Stadt gebracht / vielmehr aber durch Administrirung heilsamer Justitz der Segen des HErrn zugezogen / der Neben-Mensch an Leib / Ehr und Gut geschützet / gemeine Ruhe und Sicherheit beybehalten / und sonderlich die unter den Unterthanen / Bürgern / Einwohnern und Fremden / welche mit einander zu verkehren haben / eingerissene Irrungen und Streit-Händel beygeleget / abgethan / und also Recht und Gerechtigkeit / Ruhe und Friede im Lande unterhalten werden möge. Bey der ersten Welt und vor der Sünd-

fluth

fluth/ wuste man von solcher gerichtlichen Botmäßigkeit und dadurch eingeführten guten Ordnung noch nicht viel/ sondern es bestand etwan damahls die höchste Jurisdiction bey denen Haus-Vätern über ihr Gesinde/ etwann auch bey dem Ältesten einer Familie, über die von ihm abstammende Kinds- und Kinds-Kinder/ und deren Familien; wiewohl Cain schon angefangen eine Stadt zu bauen/ und also dadurch dem Juri civili generali einen Anfang gegeben/ weil Zweiffels ohne seine Bürger/ oder diejenigen/ welche er als ein wilder und wüster Mensch unter sich gezwungen/ ihn als ihr Oberhaupt werden haben erkennen/ und seinen Befehlen pariren müssen/ aus welchen hernach Jus privatum entstanden/ nach welchen der Beleidigte sich nicht selbst hat rächen dürffen/ sondern seine Klage bey der Obrigkeit anbringen müssen/ welche des Gegentheils Verantwortung angehöret/ und endlich den entstandenen Streit durch ein Urtheil beygeleget/ oder auch den der gesündiget/ von selbst ex officio abgestraffet/ und bißweilen/ wenn ers verdienet/ gar getödtet.

Welche Bothmäßigkeit und tragende Gewalt hernachmahls allezeit ein sonderbahres anhängiges Stück der höchsten Obrigkeit geblieben/ also/ daß niemand ausser ihr/ oder denen die sie darzu bestellet/ solche hat ausüben dürffen. Aus welcher Bestellung die hernach auf die unter ihr stehende Beamten gefallen/ die so genannte Unter- oder Nieder-Gerichte erster Instantz entstanden/ von welchen aber/ wann die vor ihnen handlende Parteyen mit ihren Ausspruch nicht zu frieden gewesen/ an den Ober-Richter hat können appelliret werden; welches den ersten Grund zu denen Appellations-Gerichten geleget. Also verordnete dort Moses, auf seines Schwähers des Jethro Einrathen/ 70. Älteste unter den Kindern Israel/ welche das Volck in ihren Streit und Rechts-Händeln/ so sie unter einander hatten/ entscheiden solten; wann aber die Sache zu wichtig wäre (also daß sie von ihnen nicht könnte abgethan werden) so solte man solche in der zweyten Instantz vor ihn bringen/ da er sie dann entscheiden wolte/ wie hiervon ein mehrers in dem 2. Buch Mos. am 18. Capitel zu lesen.

Daß es aber anfänglich bey Einführung solcher Gerichtlichen Ordnung unter den Menschen/ bey einigen wilden und kriegerischen Nationen, sonderlich aber denenjenigen/ welchen noch das Faust-Recht im Kopff stack/ und welche gewohnet waren/ ihre eigene Richter zu seyn/ viel Müh mag gekostet haben/ bis sie ihre Freyheit unter dem Gehorsam des Gesetzes haben wollen gefangen nehmen lassen/ solches sehen wir an unsern alten Teutschen Vor-Eltern/ von welchen Schottelius, in der Præfation seines Tractats von unterschiedlichen Rechten in Teutschland/ aus dem Tacito meldet: plus bonos mores qvam bonas leges apud Germanos valuisse. Es habe damahls mehr die einge-

wurtzelte gute Gewohnheit/ als eine Rechtliche ob wol gute Verordnung/unter den Teutschen gegolten; wiewol es unsern tugendhafften Vorfahren an guten Gesetzen so allerdings nicht mag gemangelt haben/ wann sie nur damahls Leute gewesen wären/ welche uns die alten Teutschen Rechte und Jura Statutaria, oder ihr altes **Röhr-Recht** und **Herkommen**/ in Schrifften verzeichnet hinterlassen hätten/ von welchen **Melchior Goldast** noch 42. die er in 12. Titulos vertheilet/ aus dem Julio Cæsare, und 124. aus dem Cornelio Tacito zusammen getragen / und solche in 35. Titulos abgetheilet. Dieser damahligen Unwissenheit in guten Künsten und Wissenschafften könnten wir heutiges Tages gar füglich entgegen setzen / was der gelehrte Bodinus in method. Hist. & de Republica lib. 5. c. 2. von unserer Teutschen Nation schreibet: Nullus illustrius est qvam Germanorum exemplum, qvi, cum à feritate belluarum non procul abessent, cum in paludibus ac sylvis ferarum more vagarentur, cum inveterato qvodam odio semper à literis abhorruissent, nunc tantum profecerunt, ut humanitate Asiaticis, militari disciplina Romanis, religione Hebræis, philosophia Græcis, Astrologia Chaldæis, opificiorũ varietate populis omnibus superiores esse videantur. d. i. Die sonst sehr wild gewesene Teutschen/ welche sich in den Wäldern/ wie das Wild / aufgehalten / und einen grossen Haß gegen die Künste verspühren lassen/ seynd heutiges Tages so umgekehret/ daß sie in Leutseligkeit die Asiatische Völcker / in Tapfferkeit und Kriegs-Zucht die Römer / in der Religion die Ebräer/ in der Welt-Weisheit die Griechen / in der Stern-Seh- und Deut-Kunst die Chaldäer/ und in Verfertigung allerhand Kunst-Sachen/ (ich möchte auch hinzusetzen in der Juris Prudentz und wohlbestalten Gerichten) alle Völcker auf dem gantzen Erdboden übertreffen.

Dann so Teutschland in denen alten Zeiten nicht viel von beschriebenen Gesetzen gewust/ (da doch/ wie schon gemeldt/ die unbeschriebene/ nemlich die gute Gewohnheiten/ unter ihnen destomehr im Schwange gegangen) so ist es hingegen in denen folgenden und jetzigen Zeiten / ein mit heilsamen Gesetzen und wohl établirten öffentlichen Gerichts-Häusern durchgehends wohlversehenes Land/ also/ daß kein Reich oder Land unter der Sonnen zu finden/ in welchen die Ordnung zu heilsamer Administrirung der Justitz so wohl / als in unserm Teutschland/ Koriren/ oder welches mehr höhere/ ansehnlichere und wohlbestaltere Judicia, als eben solches/ aufzuweisen haben solte. Es seynd aber die vornehmste derselben/ Alphabetischer Ordnung nach/ folgende: Allerstlich die

*Academi*sche **Gerichte** / da der **Magistratus Academicus** denen daselbst Studirenden zu gebieten und zu verbieten hat/ auch die Ubertreter der Academischen Gesetze / willkührlich oder mit der in denen Statutis verordneten

Straffe ansehen kan / vid. Besoldi Thesaur. Pract. in V. Academiæ, & ex illo remissive de mero imperio Academiarum Discurs. Crim. Helfr. Hunnii fol. 84. Bockels disqvis. vision, 3. n. 20.

Acht-Gericht / welches wie Schottelius cap. VII. meldet / Zent oder Frais, auch Bann / Blut-Bann / Acht / Ober-Acht und Blut-Gericht genennet wird / dahero beym Königs Bann dingen so viel als merum imperium seu jus gladii (das Halsgericht zu Haut und Haar haben) bedeutet.

Admiralitäts Gericht / ist nur in denen See-Städten bekannt / woselbst die Obrigkeit entweder ausgerüstete Kriegs-Schiffs- oder doch die Unterthanen Kauffardey-Schiffs-Flotten zur See gehen haben / worüber dann ein Admiralitäts-Collegium bestellet wird / welches die Jura maritima ausüben / und denen unter ihr Forum gehörenden Recht sprechen müssen; wie hievon ein mehrers in diesem Buch an seinem Ort wird zu vernehmen seyn; auch davon die Amsterdamer / Antwerper / Rotterdamer / und Han-Seeatische See-Rechte / Schiffs / Averey- und Assecurantz-Ordnungen / item der Code Louys Marin, in welchen die Frantzösische See-Rechte beschrieben / können nachgelesen werden.

Amts Gerichte / zu deren Administrirung ein Landes-Herr seine Haupt- oder Amt-Leute / Ober- oder Unter-Vögte / Pfleger / Drosten / Verweser / Amts-Schultheissen / Amts-Schösser oder Verwalters / oder wie er sie sonst nach Gelegenheit des Orts und der Person / die man gebrauchet / nennen will / verordnet / welche die Gerichtbarkeit / hohe und niedrige / bürgerliche und peinliche / so weit man derselben jedes Orts berechtiget ist / nach Ausweisung der Erb- und Saal-Bücher / Amts-Beschreibungen nach verwalten. Vide des Hn. von Seckendorffs Teutschen Fürsten-Staat part. 2. c. 9. §. 6.

Appellations-Gerichte / an welche von den Unter- oder Nieder-Gerichten appellirt / und daselbst von demjenigen Theil / der sich durch des Unter-Richters Sententz beschweret befindet / ein besser Urtheil / und Vernichtigung des vorigen / gehoffet wird. Dergleichen zwey höchste Appellations-Gericht seynd in dem Römischen Reich das Kammer-Gericht zu Wetzlar / und dann der Käyserliche Reichs-Hof-Raht / als welche beyde concurrentem Jurisdictionem haben. Die Teutsche Churfürsten / welche das Privilegium de non appellando haben / errichten zu solchem Ende in ihren Ländern Appellations-Tribunalia, zu welchen aus denen Städten und Provintzien appelliret werden kan. Was Ratione formalium bey dergleichen Appellationibus in dem Königlichen Preußischen Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree vor eine Verordnung gemacht worden / solches weiset der Anno

1708. den 7. Maji ergangene gemeine Bescheid aus / dessen zusammen gezogener Inhalt kürtzlich ist / als folget:

P. P.

§. 1. Soll post Tres conformes sententias nicht weiter provociret werden; die Conformität aber soll darinnen bestehen / wann dieselbe cum plena causæ cognitione ausgesprochen worden / und in allen Stücken gleichlautend seyn; seynd sie aber manifestè injustæ, oder einer derselben Nulla, so der Appellant in continenti zu beweisen hat / so soll die Appellation angenommen werden.

§. 2. Die Appellationes à decretis & sententiis interlocutoriis haben nicht statt / es sey dann / daß sie die Krafft eines Endurtheils haben / oder der Haupt-Sache ein irreparabile damnum zufügen / in welchem Fall appellatio eingewandt / und die Sententz dadurch à viribus Rei judicatæ suspendiret werden kan.

§. 3. In denen Causis, wo keine Summa appellabilis vorhanden / soll gleichfalls keine Appellation an dieses höchste Gericht statt haben. [NB. Hier werden zugleich die Summen specificiret / welche in einer jeden Provintz die Sache appellable machen können / als im Magdeburgischen 400. Rthlr. Clevischen 600. Goldgülden / in Pommern 500. Goldgülden / Halberstadt in immobilibus 600. in mobilibus 400. Gülden / in Minden 400. Rthl. in Meurs 200. Rthlr. Tecklenburg 300. Reichsgulden / in der Grafschafft Lingen 50. Gülden. Bey diesen Summen aber soll allezeit nur das Capital (es wäre dann / daß die Zinsen objectum litis und Summam appellabilem machten) und nicht die Zinsen gerechnet werden.] Diejenige Sachen / welche eine gewisse Æstimation haben / als welche jura, annuos reditus, die unablößlich seyn / ingleichen Causas injuriarum, in qvibus ad palinodiam agitur, und dergleichen concerniren; wie auch / wann jemand von dem Unter-Richter in eine Straffe condemniret / die zwar nicht Summam appellabilem erreichte / des condemnirten Theils existimation aber dadurch lædiret würde / seynd hierunter nicht begriffen / und kömmt es auf des Appellation-Gerichts Erkänntniß an / ob die Sache könne angenommen werden oder nicht. Arme Partheyen / deren Gravamina nicht erheblich / sollen / ob ihre Summa gleich nicht appellable, dennoch angenommen werden.

§. 4. In Sachen / worinn die Jura oder die Lands-Constitution der Provincien, aus welchen appelliret wird / keinen Appellation gestatten / soll solche auch hier nicht angenommen / oder / so sie schon erschlichen / doch gleich wieder cassiret werden.

§. 5.

§. 5. Bey Interpoſition einer Appellation ſoll es bey den bisherigen modis appellandi gelaſſen werden / als daß ſie inter decendium à tempore latæ ſententiæ oder notitiæ, entweder coram Notario & Teſtibus, oder per exhibitionem Schedulæ appellationis (deme die Gravamina ſummarie zu inſeriren/) & reqviſitionem actorum, zu interponiren; item, kan auch/ wo es alſo hergebracht / ſtante pede, & viva voce coram judice inferiori appellirt/ ſolches ad acta zu ſchreiben gebeten / und das protocollum ſub ſigillo judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

§. 6. Hiernechſt ſoll der Appellant intra 30. dies à tempore latæ ſententiæ vel notitiæ die acta prioris inſtantiæ reqviriren/ und ſich ad qvævis ſolennia offeriren ſub præjudicio deſertionis.

§. 7. Appellant ſoll in denen Provinciis, wo es gebräuchlich/ Cautionem de proſeqvenda appellatione & judicatum ſolvi beſtellen.

§. 8. Wird die rechte Zeit gemeldt/ wann die Appellation muß introduciret werden/ dabey [1] ſupplica pro decernendis plenariis appellationis proceſſibus, [2] documentum rite interpoſitæ appellationis, [3] ſententia à qva in originali, [4] ein Documentum, daß er die Acta debito tempore reqviriret/ und ſich ad qvævis ſolennia offeriret/ [5] Libellum gravaminum zu übergeben; auch muß [6] der Appellant zugleich der Gebühr nach dociren / daß die Summa appellabilis ſey; der Advocatus aber / welcher die Appellation übergibt / zugleich ein Mandatum ad totam cauſam mit eingeben/ oder wenigſtens de mandato & rato caviren / und zwar dieſes alles intra fatale bey demjenigen Protonotario und Secretario, in deſſen Expedition die Sache gehöret/ welcher darauf notiren muß, qva die & hora ihm ſolches exhibiret ſey / und darauf bey der erſten Seſſion denen Præſidenten und geheimen Räthen ſolches vortragen / und ſorgen / daß eine Reſolution darauf komme.

§. 9. Erſcheinet bey der Introduction der Appellation, daß der Appellant obbeſchriebene Formalia nicht gebührend obſerviret/ oder daß die Gravamina von keiner Erheblichkeit/ und die Appellatio frivola wäre / ſo ſoll ſie rejiciret / pro non devoluta gehalten / und an den Judicem à qvo zur Execution verwieſen werden. In Cauſis Poſſeſſorii ſoll es in ſumariiſſimo bey dem/ was die gemeine Rechte verordnen/ gelaſſen/ und keine Appellation ſtatt haben; dafern aber die Parteyen ſtreitig ſeyn/ ob die Sache in petitorio oder poſſeſſorio ſummario oder in ſummariiſſimo rechtshängig / ſo ſoll dem Ober-Appellations-Gericht frey

ſtehen

stehen/ darunter zu verordnen: ob auch ferner einige Sachen in Respect der Reichs-Judiciorum inappellabiles seyn/ als nemlich alle Kirchen- und Matrimonial-Sachen/ und dergleichen/ so soll doch an dieses Ober-Appellations-Gericht davon können provociret werden.

§. 10. Die expedirte plenarios processus muß der Appellant so fort auslösen/ dieselbe dem Judici à qvo und Appellato insinuiren/ das Original vorzeigē/ dem Appellato auch zugleich die verschlossene Gravamina uñ Supplicata pro decernendis processibus überreichen lassen/ und bey dem Judice à qvo um einen kurtzen Terminum ad præstandum solennia & Editionem actorum anhalten.

§. 11. In welchen Termino sowol der Appellant als dessen Advocatus ein Juramentum appellationis abzuschweren schuldig ist/ und der Gegentheil darzu ad videndum jurari citiret werden; weigert sich der Advocatus das Juramentum zu præstiren/ soll er darzu per Mandatum arctius angewiesen; und/ so er ferner Schwürigkeit macht/ in eine nahmhaffte Straffe tanqvam in pœnam non jurantis (solche ex propriis zu erlegen) condemniret werden.

§. 12. Hält in sich Reproductionem Processuum & Justificationem appellationis, und auf was vor Art und Weise solches geschehen müsse.

§. 13. Wer die von dem Unter-Richter gesprochene Sententz ex Capite Nullitatis anfechten wolte/ muß solches gleichfals vor dem Ober-Appellations-Gericht thun/ und circa formalia eben wie bey andern Appellationen verfahren.

§. 14. Qverela super denegata aut protracta justitia soll/ wann sie genugsam bescheiniget/ und auf ergangene Promotoriales ad judicem inferiorem reiteriret worden/ effectuiren/ daß die Sache bey dem höchsten Appellations-Gericht angenommen/ die Acta sofort avocirt/ und alsdann deshalb erkannt werde/ wie sichs gebühret.

Assecuranz-Gerichte/ urtheilen zwischen demjenigen/ welcher gegen Empfang eines gewissen Præmii auf sich genommen/ daß er eines andern zu Land oder Wasser versandte Güter vor aller Gefahr/ die solchen Gütern/ es sey durch was Gelegenheit es immer wolle/ zustossen möchte/ guarantiren/ und Schadloß halten wolle; und zwischen demjenigen/ der solche seine Güter gegen Erlegung eines gewissen Præmii solcher gestalt versichern lassen. Besiehe hievon die Ao. 1670. den 11. Octobr. zu Antwerpen aufgerichtete Assecurantz-Ordnung in 37. Articuln verfasset/ item die Amsterdamische/ Rotterdamische und Mittelburgische; ferner das Wisbysche und Hanseeatische See-Recht/ und was etwa noch in diesem Buch unter dem Titul von *Assecuranzen* gemeldet worden.

Aus-

Austrag-Gerichte / *Judicia Austregarum*, diese examiniren und decidiren (wie Herr Fritschius in seinen Manuale Juris Prudentiæ Publicæ meldet) gewisser Reichs-Stände ihre streitige Sachen in erster Instantz / und zwar werden dergleichen Judicia eingetheilet (1) in Legales, weil sie nach des Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 2. & seqq. eingeführet worden / (2) in Conventionales gewillkührte Austräge / vide abermal Ord. C. p. 2. Tit. 2. und werden meisten theils unter diversen Familien angestellet / und (3) in Statutarias Stamm-Austräge / die in einer Familia dem Statuto gemäß ihre Krafft haben / und hernach wieder in Perpetuas und Temporales abgetheilet werden / davon jene ewig währen / und dannenhero Hereditariæ genennet werden / diese aber nur auf eine gewisse Zeit unter einigen angerichtet / und wann solche verflossen / wieder aufgehoben werden. Besoldus in seinen Thesauro Practico schreibt / daß das Wort Austrag von austragen herkomme / weil nemlich etliche dem heiligen Römischen Reich ohne Mittel unterworffene Glieder ihre zusammhabende Differentz-Irrung- und Zweyungen gegen einander vermittelst derselben nach Art und Weise in den Reichs-Satzungen vorgeschrieben / Rechtlichen austragen oder beylegen sollen. vide hiervon ein mehres bey bemeldten Authore unter dem Wort Austräge.

Banco-Gericht / gehöret unter das Handels-Gericht / sonderlich an denen Orten / wo öffentliche Kauffmans-Banqven und Commercien-Collegia aufgerichtet. In der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Nürnberg seynd die so genandte Marcks-Vorgeher auch zur Banco Deputirte / welche über die Banco und andere Kauffmännische Ordnungen / gute Aufsicht haben / und die unter Kauffleuten vorfallende Streitigkeiten in erster Instantz zu entscheiden auf sich nehmen.

Bauren-Gericht / wird in grossen Städten / von denen daselbst verordneten Land-Pflegern / wochentlich oder monatlich / auch wol marcktäglich über die zur Stadt kommende Bauren gehalten / wie dann zu Lübeck ein dergleichen auf dem so genannten Kauffberg aufgerichtet / und Anno 1696. schön repariret worden.

Berg-Gericht / wird auf denen Bergwercken ordentlich in allen Sachen (dasselbe und die daher entstehende Sprüch und Forderung zwischen den Bergknappen und Gewercken angehend /) gehalten / da dann bey solchen Gerichten der Zehender / der Berg-Meister / der Geschworne / die Beamte des Orts / oder sonderliche Rechts-Gelehrte und verständige Schöpffen mit sitzen / und den Procels wie in andern Gerichten halten: nur daß man die

Termine und Rechts-Fristen/weil solche Sachen wenig Verzug leiden / kürtzet/ und der Berg-Ordnung/nach Berg-Freyheit und Gewonheit /zuförderst nachgehet.

Blut-Gericht/ vide besser unter **Hals-Gericht.**

Bodmerey-Gericht / ist zu den Handels-Gericht zu referiren.

Burg-Gericht / vor demselben werden an Fürstlichen Höfen theils gewisse Verbrechen und Frevel geruget und gestrafft / theils auch sonderbahre Streitigkeiten entschieden / *Vide* **Herr Seckendorffs Fürsten-Staat.** *part.* 2. *c.* 9. §. 7. *p.* 231.

Caland/ war vor diesen eine Art von einer gewissen Zusammenkunfft etlicher Klöster und Kirchen / welche in eine vertrauliche Brüderschafft zusamen getreten/ und auf solcher ihrer Zusammenkunfft / was zu ihrer allerseits besten dienen möchte/ berahtschlaget. *Vide Schottelium de juribus German. c.* 6. §. 11. Dahero noch heutigs Tags Calands-Güter an theils Protestantischen Oerten jährlich visitiret / und denen darunter gehörigen Gericht gehalten wird.

Cammer-Gericht/ und zwar das Käyserliche / ist jetzund zu Wetzlar/ vor diesen war es in der Reichs-Stadt Speyr: als aber diese uhralte Stadt durch der Frantzosen Grausamkeit zu grund gerichtet wurde / kam das **Cammer-Gericht** nach Wetzlar / nachdem es vorher viel disputirens zu Regenspurg abgegeben / welchen Ort man erwehlen solte / da es hin transferiret / und hinführo sicher seyn möchte. Die Anrichtung dieses Käyserlichen **Cammer-Gerichts** hat das Reich Käyser Maximiliano I. zu dancken / welcher es erstlich Anno 1495. nach Franckfurt am Meyn geleget / von wannen es nach Speyer gekommen. Der oberste Cammer-Richter/welchen jedesmals seine Käyserliche Majestät einsetzet / muß ein der Teutschen Reichs-Rechten erfahrner Mann / und von Geburth ein Teutscher / auch von Dignität zum wenigsten ein Graf oder Baron seyn / seiner Beysitzer oder Assessorum Zahl war vor diesen ungewiß/und bald groß bald klein: in dem Reichs-Abschied von Anno 1570. wurden derselben 41. verordnet / in den Instrumento Pacis aber Art. 2. §. 10. wurde verordnet / daß auffer dem Cammer-Richter und 4. Præsidenten / unter welchen zwey der Augspurgischen Religion zugethan seyn sollen / der Numers der Adsessorum bis auf 50. solte vermehret werden/ wiewol Herr Fritschius in seinen Manuale Jurisp. Publ. meldet / daß diese Constitution biß auf den heutigen Tag noch nicht zur Execution gekommen/ indem die Zahl der Beysitzer sich kaum auf 20. erstrecket. Es empfängt aber die

die Cammer ihre Jurisdiction und Gewalt von dem Käyser und Reichs-Ständen insgesamt / *Vid. R. J. de A.* 1541. also daß derselbe alle Personen und Sachen der Reichs-Unterthanen in erster und anderer Instantz unterworffen / diejenige Personen ausgenom̃en / welche davon eximiret seyn und das Privilegium haben / daß von ihren Gerichten an das Käyserl. Cam̃er-Gericht nicht darff appelliret werden / als da seynd die Churfürsten / wie auch der Ertz-Hertzog von Oesterreich / die Hertzoge von Burgund und Lothringen ꝛc. So gehören auch nicht alle Sachen durchgehends vor dieses Cammer-Gericht / sondern es werden davon ausgenommen (1) die Criminal-Sachen / (2) die Matrimonial, und (3) die Kirchen-Sachen / wann nemlich solche die Lehre des Glaubens / die Zehenden / das Jus Patronatus, und Advocatiæ angehen. *Vide Instrum. Pacis Art.* 5. §. 19. (4) die Regal-Lehns-Sachen / und zwar wann der Vasall des Lehns verlustig soll erkläret werden / welcher Sache Erkänntniß nach Einhalt der Cammer-Gerichts Ordnung *P.* 2. *Tit.* 7. sich vor diesen der Käyser allein vorbehalten.

Die Sachen welche vor dieses Käyserliche Cammer-Gericht gehören / kommen entweder per viam Simplicis querelæ, oder per viam Appellationis, dahin: will jemand sich lieber mit seiner Klage nach dem Käyserl. Hoff wenden / dem stehet es frey / weil dieser uñ die Cam̃er zu Speyer concurrentem Jurisdictionem, oder beyderseits gleiche Gewalt haben / wie dañ in der Cam̃er-Ger. Ord. *P.* 2. *Tit. pen. R. I.* de A. 1654. §. ebenmäßig 166. versehen / daß hochgedachten Cammer-Gericht ihre Jurisdiction vollkommen soll gelassen und an Ausübung derselben nichts in Weg geleget werden / es sey (1) weder durch Befehl eine Sach anzunehmen / oder (2) durch Verbot eine Sach nicht anzunehmen / (3) durch ein Mandat die Angenommene zu cassiren / (4) durch Inhibition in solcher nicht weiter fortzufahren / (5) durch Restitution, oder (6) durch Supplication wider das Cam̃er-Urtheil / und (7) durch Avocirung der daselbst Rechtshängigen Sachen; wäre es aber / daß der Käyser und das Reich eine daselbst Rechtshängige-Sache abforderten / solches stehet ihnen allerdings frey / wie sie dann auch der Cammer auflegen können die Sachen geschwind zu expediren. *Vid.* Limnæ. de I. P. L. 9 c. 2. Paurm. de Jurisdict. Imp. L. 2. c. 6. Blum de Process. Camer. Roding. Pandect. Camer. Noviss. item des Antonii Fabri Staats Cantzley P. 4. Cap. 12. Facisc. 1. 2. 3. woselbst unter andern auch Pag. 697. ein Käyserlich Mandatum de conservandis juribus imperii, nec permittendo contra imperii leges, & pragmaticas sanctiones, censuris Ecclesiasticis gravari subditos imperii, sed cassan. annull. tollend. & impediendo in posterum omnes recursus Apostolicos in civilibus & temporalibus causis, nul-

latenus vero iisdem connivendo. Item ein anders / de curando revocari prætensam declarationem censurarum, & renunciari processui Rotali, nec de desistendo ab eodem sufficienter caveri, sub Rubr. des Käyserlichen General-Fiscals contra Chur Cölln und Pfaltz ꝛc. zu lesen ist / daher rührend weil der zu Cölln damahls sich aufhaltende Päbstliche Nuncius sich (welches recht lächerlich zu hören /) ein Mandatum cassatorium, einer nach Speyer vorgenommene Appellation, sub comminatione Excommunicationis zu decretiren angemasset hatte.

Nach diesen Käyserlichen Cammer-Gericht haben auch Chur und Fürsten des Reichs ihre Hoff-Cammer-Gerichte / vor welchen die streitigen Parteyen gehöret und ihnen Recht gesprochen wird.

Man findet auch Hoff / Ames / und Rent-Cammer-Gerichte / woselbst des Landes-Herrn seine financien respiciret / die darüber in seinen gantzen Land vorfallende Sachen verhandelt / und dahero dessen Domanialia Cammer Güter genennet werden /

Cent-Gericht / ist eine solche Befügniß / daß derjenige / welcher diese centbarliche Gerechtigkeit hergebracht / etliche gewisse Haupt-Verbrechen / mehrentheils 4. die man hohe Rugen nennet / als Mord / Diebstall / Brand und Nohtzucht / in einen gewissen Bezirck / ungeacht er darinnen keine oder wenige Unterthanen hat / bestraffen mag: darzu aber etzlicher Orten noch mehr Gerichts-Fälle gezogen / auch die Centbare Leute oder Gerichts-Unterthanen alle Jahr auf gewisse hohe Cents-Gerichts-Tage zusammen gefordert / und was bey ihnen straffbares vorgegangen / zu rügen oder anzuzeigen angehalten werden. Man bestellt aber zu solcher Gerichts-Ubung einen Cent-Grafen / oder Vogt / Schöpffen / Rüger und Büttel / hält dabey mancherley Gebräuche / wie jedes Orts Herkomn ist / und entstehet offt wegen Mißbrauch dieser Cent-Gerechtigkeit grosser Streit und Unlust: es scheinet aber daß von Alters her eigentliche wider die grobe Landschädliche Laster (durch welche gemeine Ruh und Sicherheit mercklich zerstöret wird / solche Cent-Gerichte von Käysern bestellet / und dem Mächtigsten im Lande anvertrauet / nach und nach aber verändert und vermehret worden. Etzlicher Orten nennet man dieses Recht die hohe Malefitz-Obrigkeit / die Frais oder Freißliche Obrigkeit / den Blut-Bann ꝛc. und werden nicht allenthalben Rügen oder gewisse Gerichte gehalten / sondern diejenige Obrigkeit / welche solche peinliche Fälle nicht zu rechtfertigen hat / läst / so offt sich ein Fall begiebet / die straffbare Unterthanen den Frais-Herrn zur gebührlichen Bestraffung ausantworten / welches alles aus denen Gewohnheiten und Ordnungen der Länder abzunehmen und zu

unterscheiden ist. Vide hiervon ein mehres beym *Schottelio Cap.* 7. von Cent-Recht.

Consistorial-Gerichte/ in solchen werden verhandelt alle streitige Fälle/ die in das Consistorium gehören/ vornemlich aber die Religion und Glaubens-Bekänntniß selbst/ so dann die derselben anhängige Kirchen-Gebräuche/ Ordnungen und Ceremonien/ nachfolglich auch die äusserliche Zucht und Lebens-Art/ nach Anleitung der Religion und Glaubens-Lehre: hierzu werden auch noch aus weltlichen Regiment/ um der nahen Verwandniß willen/ andere Sachen mehr gezogen/ sonderlich diejenige welche die äusserliche Mittel zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Diener betreffen/ item die Erkänntniß der Eh-Sachen/ die Unterweisung der Jugend/ und Unterhaltung der Armen/ Vide abermahl hiervon **Herr Seckendorffs teutschen Fürsten-Staat/ 2. Theil. 11. Cap.**

Dingen/ Ding/ heist eben so viel als **Richten** oder **Gericht/** und ist ein Wort/ welches in vielen von der Teutschen Sprach abstammenden Sprachen gebräuchlich ist/ die davon zusammen gesetzte Wörter seynd **Dingpflichtig/** Vide **Land Recht.** Lib. 2. Art. 24. **Dingstellig** unter diesen oder jenen Richter seyn/ **Ding-Mann. Ding-***Manni*, Curiales, hodie **Gerichts-Leute. Dingstag** oder **Dienstag/** weil er ehmals um Gericht daran zu halten gewidmet war. **Dingfällig** heisset eine Sache/ wenn sie vor Gericht wird eingebracht; **gefällig Ding** heisset im Sachsen-Recht ein beqvem und gehögtes Gerichte mit Schöpfen und Richter. Vid Schott. c. 28. von *Ordel*-**Recht.**

Eh-Gericht/ besiehe *Consistorium.*

Erb-Gerichte/ oder Vogteyligkeiten/ haben nur simplicem seu bassam jurisdictionem, die nieder oder unter Gerichtsbarkeit/ also daß sie nichts als über Bürgerliche Sachen (da beydes der Kläger und der Beklagte vor und nach der Klag Bürger bleiben/ und keiner vor den andern flüchtig werden darff) richten. Es seynd aber solche bürgerliche und kleine Fälle/ die vor die Erb und Niedergericht gehören: Haare ausrauffen/ Schläge die nicht tödlich seyn/ oder Lähmung bringen/ davon auch keine Wunde wird/ als braun und blau/ Nasen-Bluten/ Maul-Streiche/ Zähn-Bluten/ so die nicht wackeln/ oder andere Blutrüsten/ mit Nägeln kratzen oder sonst verletzen/ Lügenstraffen/ schlechte Schmäh-Wort/ die nicht an freyen Oertern/ oder hohen befreyten Personen geschehen und nicht peinlich geklagt werden/ unzüchtig/ muhtwillig Geschrey/ Messer zucken/ dadurch kein Mord geschicht/ Messer und verbohtene Waffen tragen/ verbohtene Waaren feyl haben/ verbotene Spiel treiben/ Diebstall so unter vier Silber-Groschen

ist / Geböhte oder Einlager / item, Alle Bürgerliche Sachen / als Schulden / Gülden / Schäden / Pfändungen liegender und fahrender Güter / und in Summa alle Bürgerliche Sachen / die nicht von peinlichen herfliessen: wann sie aber von solchen herkämen / als wann eine peinlich geklagte Sache mit Zulassung der Gerichte und Verwilligung des verletzten klagenden Theils / oder aus andern Ursachen bürgerlich würde / oder aber daß sich ein Mord / Lähmniß oder anders / nicht aus Vorsatz sondern aus Unfleiß und Verwahrlosung / zutrüge / und dannenhero vor Gericht zu einen Bürgerlichen Abtrag gelassen würde / solche Fälle alle / ob sie wohl zur Geld-Buß gereichen / gehören doch zu dem Ober oder Hals-Gericht / also daß die davor kommende Straffen von denselben eingenommen werden.

Faim, Vehm oder **Frey-Gericht** / war vor Zeiten eines von den heimlichen Gerichten in Westphalen. Vide *Gryphiandrum de* **Weichbild.** *Cap.* 58. 59. & 60.

Feld-Gericht / war ebenfals vor Alters in Westphalen sehr bekannt / und wurde das freye Corbeische Feld-Gericht genennet / vor welchen man mehrentheils verhandelte / wann einem Haus-Vater an seinen Acker / Garten oder Wiesen Eintrag geschehen war.

Forst-Gericht / setzet gewisse Wald-Ordnungen / an welche die Unterthanen wegen des rechten Gebrauchs der Holtzung gebunden seyn müssen / Vide **Herr Seckendorffs Fürsten Staat.** *Part.* 3. Cap. 3. §. I. Pag. 422.

Frais-**Gericht** / Vide *Cent*-**Gericht.**

Gast-Recht oder **Gast-Gericht** / item auch **Kauff-Recht** / weil es den Kauffleuten zu gut eingeführet / als deren ihre Streit-Händel und deren Entscheidung keinen langen Verzug leiden / sondern summariter müssen abgehandelt werden / Vid. Zangerum de except. part. 1. c. 2. woselbst er auch anführet / was in solchen summarischen Gast-Recht vor substantialia juris civilis können ausgelassen werden oder nicht. Es ist aber dieses Gast-Recht sonderlich in Gebrauch in den See-Städten / wann ein Bürger und Fremder mit einander zu thun haben / damit nemlich dieser durch langweiligen Proceß nicht möge aufgehalten / sondern von dreyen zu dreyen Tagen / oder von einen Sonnen-Schein biß zum andern / alles möge abgethan / und ausgemachet werden: wie dann im **Weichbild** *Artic.* 46. 47. & ib. in glossa stehet / bekennet der Schuldener die Schuld / der Richter mag ihm wohl gebieten bey der Sonnen-Schein / oder bey der Nacht zu bezahlen / so fern / ob der Forderer ein Gast ist / und daß er da beweiset / daß er das Gericht in einer Tages-Zeit nicht erlangen könne / dis muß aber der Gast beweisen

mit

mit zween seiner Finger auf den Heiligen / daß er ein fremder Mann sey / und dieses heist das Gast-Recht. Im Lübischen Recht Art. 7. stehet / es setze entweder ein Bürger einen Gast / oder ein Gast einen Bürger ein Pfand / so soll man auf einerley Weise innerhalb drey Wochen vor den Gericht nach üblichen Gebrauch procediren / (das ist: de simplici & plano die Sach untersuchen / die dilationes beschneiden / und die Termine verkürtzen / dannenhero es auch ein Gast-Recht genennet wird /) wie denn die Form uñ den Process dieses Gerichts sehr accurate beschreibt die **Rostockische Gerichts-Ordnung** Lib. 2. Tit. von Gast-Recht. In den Herzogthum Wirtenberg wird dieses Gast-Recht allein ertheilet / wann der ordentliche Gerichts-Tag nicht erwartet werden kan / und die Sach keinen Verzug leiden will. In Schlesien / wie *D.* **Schickfus in der Schlesischen Chronick** Lib. 3. Cap. 22. pag. 518. meldet / mag ein Fremder wider einen Fremden zu Gast-Recht seiner Anforderung halben fürkommen / ein Bürger aber weder vor sich noch in Macht eines Fremden / dann er seine Zusprüche wider den Fremden bey den ordentlichen Stadt-Recht vorbringen muß; jedoch wo der Gast das ordentliche Recht zu erwarten beschwer trüge / so ist ihme frey und zugelassen / ein Gast-Recht wie oben gemeldt zu bestellen: wann dies geschicht / so muß der Bürger zu Gast-Recht klagen / und verfahren / er treffe dann liegende Gründe und Pfände an / so müste der Process in Gros-Ding oder Stadt Recht verfolget werden. Die Ursach aber mag wohl im Gast-Recht seine Rechtfertigung erlangen / wird alsdann dieselbe vor rechtmäßig angesehen und erkannt / so muß nach Gelegenheit der Sach weiter in ordentlichen Rechten procediret werden: hätte aber ein Gast / mit Klag / Antwort / und dergleichen sich zu ordentlichen Stadt-Recht eingelassen / so möchte er nachmals die Sach in das Gast-Recht nicht ziehen.

Gau Gericht / möchte auch ein Provincial oder Land-Gericht genennet werden / weil **Gau** / als das Algau, Turgau, Reingau / eine gantze provintz oder district einer Landschafft bedeutet / welcher ein Land-Richter in Nahmen der hohen Obrigkeit vorgesetzet worden / daß er denen Unterthanen darinnen Recht sprechen soll.

Geistlich Gericht / Vide *Consistorial* **Gericht.**

Göding in Holstein ein judicium secundæ instantiæ, bestehend aus 12. Baur oder Hausleuten / aus der Krempe und Wilstermarsch / deren Præses ist der Amts-Verwalter.

Hals-Gericht / welches auch Blut / Frais oder Zent-Gericht / item Blut-Bann / acht oder ächt / peinlich Gericht / da es auf Haut und Haar gehet

het/ genennet wird/ richtetet über nachgesetzte Fälle/ als Ketzerey / Zauberey/ Kirchen-Erbrechen / Blut-Schande / Noht-Zucht / Friedebruch/ Ehbruch/ Mord / Mord-Brandt / Vergifften / verrathen / Meyn-Eyd / Auffruhr/ Aufflauff / item Jungfrauen oder Witwen entführen / mit zweyen Weibern sich verheyrathen / mit unvernünfftigen Vieh Unkeuschheit treiben / Pflug und Mühlen berauben / Verweisung und Verbietung der Gerichte und Städte / item wann einer den andern mit gewapneter Hand in den seinen sucht / in willens ihn zu tödten / allen Diebstal über 4 Silbergroschen wehrt / Diebe behausen und herbergen / Diebstal verhölen und verbergen / Abschneidung oder Verderbung menschlicher Glieder oder Weiber-Brüste / item wieder seinen Erb-Herrn oder Obrigkeit rahten und helffen/ todte Cörper ausgraben / Schmach die peinlich verklaget werden/ hohe und befriedete Personen / die im Regiment seyn/ schelten und injuriiren/ sonderlich wann es an befreyten Oertern geschihet / die Leute wegführen und verkauffen / falsche Briefe einem andern zu Händen bringen/ Briefe/Siegel und Pitschafft fälschen / falsche Müntze machen / dieselbe wissentlich ausgeben/ oder darzu helffen und rathen / Müntz groß oder kleine beschneiden oder umschmeltzen / sich vor eine würdigere Person ausgeben / als man nicht ist / sich fälschlich einer Zunfft oder Meisterschafft berühmen / seinen Nahmen / Wapen / Gemerck oder Zeichen dem andern zum Schaden verendern/ einerley Ding zweyen verkauffen oder versetzen / eines Briefes Innhalt dem jenigen zum Schaden dem er zustehet / dem Widertheil offenbahren/ it. Wann ein Richter oder Amtmañ um Gifft/Gaben oder Verheissung willen etwas thut / was nicht recht ist / oder daß er unterläst / was er hätte thun sollen / item, Haus-Frieden brechen / Thür oder Fenster freventlicher Weise beschädigen / oder ausschlagen und werffen / peinliche oder scharffe Fragen/ gezogene Messer oder Waffen/ damit einer den andern verwundet/ lähmet oder erwürget/ item, Mahl-Bäume oder Mahl-Steine abhauen oder auswerffen / neue Zölle setzen / Deiche durchstechen / Pasqvillen machen / verruchte Ubelthäter wissentlich herbergen / einen tödlich verwunden / Stadt oder Schloß-Mauren bey Nacht übersteigen / alle diese Sachen gehören zu dem obern oder peinlichen Hals-Gericht.

Handels-Gericht / in solchen werden allerhand die Kauffmanschafft angehende Sachen verhandelt und entschieden: warum aber / durch wen/ wann und wo / auch mit was vor Personen ein solches Handels-Gericht zu bestellen sey / wie weit dessen Jurisdiction und Gewalt sich erstrecke / und was vor Personen selbiges vor ihr forum Competens zu erkennen haben / it. was die Forma Processus vor denselben sey / davon soll nechst Göttlicher Hülffe in diesen gantzen Buch ausführlich gehandelt werden. Hand-

Handwercks-Gerichte / seynd der kleine Zwang / Jurisdiction und Gewalt / welche die Handwercks-Ämter and Zünffte / sonderlich die unter ihnen erkohrne Altesten / über ihre Mit-Meister und Gesellen haben / und zwar solches aus Zulassung eines jeden Orts-Obrigkeit / welche der Ämter und Zünffte lang hergebrachte löbliche Statuta und Privilegia entweder confirmiret / oder die Absurda und eingeschlichene Mißbräuche corrigiret / auch nach Beschaffenheit der Zeiten / und eines Orts Gelegenheit / und Erfordern dessen Wohlstandes / gantz neue Handwercks Verordnungen promulgiret / die alten reformiret / oder gäntzlich abschafft und über einen Hauffen wirfft. Wann aber die Seele der Handwercks-Zünffte / die Kauffmannschafft ist / und von dieser ihren Flor, auch die Handwercker ihr Wohlseyn dependiret / als können auch füglich / unserer in diesem Buch gethanen Anweisung nach / die Handwercks-Sachen / welche in den Zünfften nicht selbst zu debattiren seyn / vor die Handels-Gerichte mit gezogen / und daselbst entschieden werden.

Hans Grafen-Gericht / erkennet an etlichen Orten über Irrungen und Streitigkeiten / so in Kauffmanschafften / in Handel und Wandel bey kauffen und verkauffen vorgehen.

Hansee-Städt-Gericht / von welchen obbemeldtes Wort Eines Hans oder Hansee Grafens den Ursprung ziehet / wurde unter denen Hansee-Städten Zeit wehrenden ihres Bundes gehalten / in welchem Lübeck das Oberhaupt / Dantzig der Cantzler oder Orator, Braunschweig der Marschall oder Curator, Cölln am Rhein der Cämmerer oder Rentmeister gewesen.

Ihre Jurisdiction begriff (was Handlungs-Sachen belangete) die Fürstenthümer Liefland / Preussen / Pommern / Mecklenburg / die Marck Brandenburg / Sachsen / Hollstein / Lüneburg / Geldern / Cleve / Bergen / das Ertz-Stifft Cölln / Magdeburg / Halberstadt / Hildesheim / Bremen / Verden / Münster / Oßnabrück / Paderborn und Minden / die Länder und Herrschafften Ober-Issel und Gröningen / die Graffschafften Schauenburg / Hoye / Oldenburg / Lippe / Zutphen / Marck und Ravensburg / in welchen jetzterzehlten Ländern über 70. darinnen gelegene Städte dem Hansee Bund einverleibet waren / und folglich nach dessen Statutis in Handels-Sachen sich guberniren musten; bemeldte Statuta werden auch noch biß auf diese Stunde in gewissen Dingen / sonderlich in See-Sachen / observiret / und muß das Wisbuyische See-Recht / item die Hanseeatische zu Lübeck errichtete See-Ordnung / von denen / welche Kauffmanschafft über die See treiben / nicht aus den Augen gesetzet werden. Was der Hanseeatische Kauffmann ehemahls wegen seiner 4. Haupt-Contoirs, als Bergen in Norwegen / London in Engeland / Brügge in Flandern / Naugard in Rußland / vor heilsa-

me und löbliche Verordnungen gemacht haben / solches ist ausführlich bey den Hrn. Marqvard in seinem schönen Werck / de jure Mercatorum, und auch hin und wieder in diesem unserm **Neu eröffneten Handels-Gericht** zu finden.

Hoff- und **Land-Gericht** / setzet **Hr. Seckendorff** in seinen **teutschen Fürsten-Staat** *Part.* 2. *c.* 9. §. 5. zusammen / und meldet von solchem / daß unterschiedliche Fürsten und Stände in Teutschland vor langen Zeiten her noch eine andere hohe Gerichtbarkeit zuweilen an deren Hoff / mehrentheils aber an einem andern bequemen / und etwann in der Mitte des Landes gelegenem Orte angestellet / welche man Hoff-Gericht / Land-Gericht / Cammer- oder Qvartal-Gericht nennet; Diese / spricht er / sind mit unterschiedlichen und mehrentheils halb von Edelleuten / und halb von andern gelehrten und graduirten Personhen / als Beysitzern besetzet / und wird der Oberste / welcher die Direction führet / der Hoff oder Land-Richter genennet. Es werden aber daselbst alle diejenige / die sonst für der Regierung oder Raht-Stuben des Landes Fürsten verklaget werden können / nach des Klägers Belieben und Wahl / wann die Sache nicht schon vor der Regierungs-Cantzeley anhängig gemacht worden / belanget: doch ist an vielen Orten zwischen demselben / und der Cantzeley eines Landes-Fürsten dieser merckliche Unterscheid / daß nicht nur allein von den Hoff-Gericht an den Landes-Herren appelliret wird / sondern auch daß nur zu gewisser zeit nemlich alle Qvartal darinnen geurtheilet / und gemeiniglich keine peinliche sondern allein Bürgerliche Sachen daselbst gerechtfertiget werden. Daß auch solche Hoffgericht ihren sonderlichen Proceß und Bediente / als Protonotarium, Actuarium, gewisse Advocaten, Fiscäle und Hoff-Gerichts-Boten haben / von welchen allen die im Druck ausgegangene Hoff-Gerichts-Ordnungen unterschiedlicher Fürstenthümer mit mehrem Nachricht geben. Sonderlich aber ist von dem berühmten Holsteinischen Land-Gericht gar wohl zu lesen Fuchsii Introduction in processum Holsaticum. Lib. I, Cap. 24. p. 244.

Hohe Gerichte / kommen eigentlich der höchsten Obrigkeit zu / und erstrecken sich über alle dero Unterthanen / sonderlich auf das Blut- und Hals-Gericht / und denen daselbst vorkomenden / und unter dem Worte **Hals-Gerichte** specificirten Fällen. Diesem hohen Gerichte sind an die Seite gesetzet die Nieder und Erb-Gerichte / welche keine andere Jurisdiction als über diejenige Fälle haben / welche unter dem Worte **Erb-Gericht** specificiret worden.

Jagd-Gericht / wird abermahls durch die hohe Obrigkeit eines Landes bestellet / und gehet um mit Sachen / welche so wohl die hohe als niedrige Jagdt

und

und auch das Forst-Wesen angehen. Unter der hohen Jagd verstehet man schwartz und roth-Wildprat / welches zu jagen sich der Herr des Landes als ein Regale vielmahls alleine vorbehält / unter die kleine Jagd aber werden die Haasen / Füchse / und ander klein Wayd-Werck verstanden. Dahero siehet man gemeiniglich an Fürstlichen Höfen und in denen Jagdt-Cantzeleyen des Landes Herrn seine Jagd-Ordnungen / Mandata, und Patenta, von welchen mehr gemelter Herr Seckendorff in seinem Fürsten-Staat Part. III. c. 3. ausführliche Meldung thut.

Inqvisitions Geriche / ist eigentlich zu verstehen von einen jeden Untersuchungs-Gerichte / welchem oblieget ex officio auf Gerichtbarliche Sachen / Streit-Händel und Verbrechen zu inqviriren / eigentlich aber wird darunter das erschröckliche Spanische Inqvisitions-Gerichte verstanden / in welchen die Menschen / welche der Päbstischen Religion nicht beypflichten wollen / zum Feuer condemniret und verbrandt werden. Solches ist am schärffsten in Portugal, leidlicher aber in Italien / am schlechtesten aber in Franckreich. Vor dem 13. Seculo ist ein solches Gericht in der Welt noch nicht bekannt gewesen / sintemahl in der ersten Kirch bis auf die Bekehrung Käysers Constantini Magni man die Ketzer nicht anders als mit den Kirchen-Bann bestrafft / und waren die Bischöffe hierin die ordentlichen Richter. Unter den Christlichen Käysern gieng man weiter / und wurden die Ketzer mit der Lands-Verweisung / und Confiscation ihrer Güter angesehen / wie aus denen Gesetzen des Codicis Theodosiani & Justinianei zu ersehen. Da nun zu solcher Zeit ein zweyfaches Gericht von nöthen war / als das Geistliche / so den Beklagten vor einen Ketzer urtheilete und excommunicirte / und das Weltliche / so die in den Käyserlichen Gesetzen dictirte Straffe an ihn vollzog; Diese Ordnung daurete biß auf die Zertheilung des Käyserthums / nach dem Jahr Christi 800. Von der Zeit an bekamen die Bischöfe in Occident eine grössere Gewalt über die Ketzer / als welche sie kunten vor ihr Gericht fordern und abstraffen / nicht zwar nach den Käyserlichen Gesetzen mit Landes-Verweisung / sondern mit Gefängniß / Fasten / und andern dergleichen Straffen / welche durch die Canones Ecclesiasticos und den Gebrauch eingeführet waren. Diese Ordnung währete abermahl biß in das 13. Seculum, da die Albigenser aufkamen / wider welche Papst Gregorius XI. A. 1229. ein Concilium zu Toulouse halten ließ / welches eine regulirte Inqvisition einführte / die damahls denen Dominicanern aufgetragen worden / welche von der Bischöfe wider die vermeynten Ketzer gebrauchten Gelindigkeit abgewichen / und auf ein ander Extremum gefallen / nemlich solche mit Feur und Schwerd (eine schöne Nachfolge des sanfftmüthigen Geistes Christi) zu vertilgen / in welcher ihren unchristlichen

Eyfer die Dominicaner durch Käyser Fridericum II. der sie und die Inqvisition in seinen Schutz nahm / wie auch durch die folgende Päpste/ als Innocentium IV. und Clementem IV. als welche beyde die Inqvisition, jener A. 1251. dieser 1265. bestätigten:/so vielmehr gestärcket wurden; Endlich führete dieselbe A. 1478. König Ferdinandus auch in Castilien ein / und zwar so / daß abermahl die Bischöfe davon ausgeschlossen / die Dominicaner aber völlig als supremi Inqvisitores bestätiget worden / worzu ihnen nicht wenig ihr Ordens-Bruder der Königinn Isabellæ Beichtvater Juan de Torqvemada behülfflich gewesen/als dem die Königin im Beichtstul versprechen muste/ alle Ungläubige und Ketzer auszurotten / welches auch durch Austreibung vieler tausend Menschen geschehen / dadurch aber Spanien so depeupliret worden / daß es solchen Verlust bis auf diesen Tag noch nicht wieder verwinden kan.

Der so genannte höchste Inqvisitions-Rath bestehet zu Madrit aus einen Præsidenten oder General-Inqvisitor, der allezeit ein Dominicaner ist / und welcher vom König ernennet / vom Papste aber bestätiget wird; Ferner in 5. Räthen / einem Procuratore Fiscali, Sècretario von der Königlichen Cammer / zweyen Secretarien des Raths / einen Alguazil Mayor, einen Einnehmer / zwey Referenden / und soviel Qvalificatoren und Consultoren. Die Zahl der so genañten Familiares oder Gerichts-Diener ist über alle massen groß/dann weil diese Inqvisitions Bediente von keinen andern Gericht können belanget werden / so begiebt sich mancher Bösewicht darzu / um anderwerts der Justiz zu entgehen. Ja auch die vornehmste Herrn/weil sie meynen sie thun GOtt einen Dienst daran / lassen sich vor solche Familiares oder Häscher gebrauchen / und ist eines solchen Inqvisitions Bedienten seine Gewalt so groß / daß so bald er zu jemand spricht von wegen der heiligen Inqvisition, solcher sich alsbald ohne Widersprechen muß ins Gefängniß führen lassen/ woselbst sie offt Jahr und Tag eh sie examiniret werden sitzen / und alsdann doch noch wohl gewärtig seyn müssen / ob sie mit den Leben oder Tode davon kommen werden.

Kampff-Gericht / von diesem schreibet Schottelius, daß es vor diesen in Teutschland sehr im Gebrauch gewesen / und daß man viel Streit-Händel auch mit Zulassung und Autorität der hohen Obrigkeit durch den Duell oder Zwey-Kampff / lateinisch Monomachia genannt / ausgeführet habe. Wozu dann hin und wieder privilegirte Örter gewesen / auf welchen dergleichen Duell hat können vollzogen werden. Unter andern wird der Stadt Hall in Schwaben deßfalls gedacht / vor deren Magistrat diejenige / die sich balgen wolten / Erlaubnuß bitten musten / da dann solcher Magistrat erstlich den gütlichen Vergleich unter ihnen gesuchet / wann aber solcher nichts verfangen wollen

len / ist mitten in der Stadt ihnen ein Kampff-Platz angewiesen / solcher mit Schrancken versehen / und mit Sand bestreuet worden / in welchem sie sich nach ihrem Belieben zu Pferde oder zu Fuß haben schlagen mögen. Ehe sie aber die Freyheit zum duelliren erhalten / musten sie vorhero einen Eyd ablegen / daß sie sich nach des Kampff-Gerichtes Gesetzen bequemen / keinen grössern als der abgeredeten Comitat mit sich in die Stadt bringen / und mit gleichen Waffen oder Gewehr gegen einander agiren wolten. Hierauf wurde vor jeden ein Gezelt / in welchen er mit seinen Secundanten sich begeben kunte / aufgeschlagen / dabey aber ein Sarg mit 2. brennenden Lichtern und einen Leichen-Tuch gestellet / auch ein Priester zu ihnen ins Gezelt gelassen / dem sie beichten kunten: in zwischen wurden alle Thoren der Stadt geschlossen / die Gassen mit Ketten gesperret / und denen Kämpffenden Sicherheit zugesaget / daß ihrer keinem nichts nachtheiliges wiederfahren solte. Wann sie hierauf auf dem Kampff-Platz gekommen / und zum ersten / andern / und dritten mahl ausgerufen worden / so gingen sie auf ein ander los / wer alsdann überwunden wurde / und zwar so / daß er das Leben bitten muste / der wurde die übrige Zeit seines Lebens vor infam gehalten / durffte nicht mehr zu Pferde sitzen / auch seinen Bart nicht scheeren lassen / noch Waffen tragen; wurde er aber in dem Kampff getödtet / so erhielte er eine ehrliche Begräbniß.

Kriegs-Gericht / procediret sehr scharff gegen das Verbrechen der Militair Personen / es sey hoher oder niedriger / dahero auch das Sprichwort entstanden: in bello bis peccare non licet: es wird aber dasselbe und zwar nach des heiligen Römischen Reichs Reuter-Bestallung besetzt mit dem Obersten / drey Rittmeistern / drey Lieutenants / drey Fändrich / und drey Rottmeistern; wenn aber der Reuter-Hauffen starck in Feld ist / also daß mans an Leuten wohl haben mag / oder daß Malefitz und andere wichtige Ehren Sachen fürfallen / so soll das Recht gedoppelt / nemlich mit vier und zwanzig Personen besetzt / und desto mehr Rottmeister von den Fahnen darzu gezogen werden. Die Königliche Französische Kriegs Ordonnance Art. XLIV. verordnet / daß so offt es nöhtig seyn würde Kriegs-Recht zu halten / so solte die Versammlung zu solchen Ende in dem Hause des Gouverneurs, und in seiner Abwesenheit in des Königlichen Stadthalters Gouverneurs oder Commendantens an den Ort / woselbst sich die Compagnie oder der Delinqvent befindet / geschehen / und solten solchen Krigs-Rechte alle Officiers von der Garnison, sie mögen auch seyn / von was vor einen Corpo sie wollen / beywohnen: der Gouverneur aber / oder in seinen Abwesen der Königliche Stadthalter / oder auch der Commendant solte darin præsidiren / ohne daß sie jemand unter

den Vorwand / daß sie keine Compagnie zu commandiren haben / oder auch sonsten unter andern Schein / daran hindern könne. Art. XLV. Dafern irgends an einen Ort nicht Officiers genug seyn würden Kriegs-Recht zu halten / so soll demjenigen / der das Ober-Commando daselbst hat / freystehen / aus den nechsten Garnisonen einige Officiers von der Infanterie darzu zu verschreiben: im Fall aber solche Guarnisonen zu weit entlegen wären / so soll derjenige Commendant, der Kriegs-Recht halten will / Freyheit haben / die Serganten von der Guarnison / bis zur Erfüllung der nohtwendigen Anzahl Kriegs-Recht zu halten / fordern / und dieselbige darzu admittiren. Art. XLVIII. Wo keine Kläger über einen gefangenen Soldaten sich finden / oder daß sie zu klagen sich scheuen / so soll der Sergeant Major an den Ort / wo die Guarnison lieget / des Klägers Stelle vertreten / daß also kein Soldat / so wegen Verbrechens ins Gefängniß gesetzet / wann er durchs Kriegs-Recht nicht absolviret worden / loß gelassen werden soll. ꝛc.

Land-Gericht / Vid. **Hoff-Gericht.**

Lehns-Gerichte / seynd darum angeordnet / und mit Præsidenten Rähten und Secretariis bestellet / damit die Besitzer der Lehns-Güter oder Lands herrliche Vasallen, vor denselben ihre Sache vortragen / und verhandlen / auch die Jura des Lehn-Herrns auf solche Lehns-Güter desto besser aus seiner Lehns-Cantzeley mögen wahrgenommen und beschützet werden. Wie es in dem Römischen Reich mit dem so genannten Mann oder Lehen-Gericht in streitigen Lehns-Sachen gehalten werde / davon ist ausführlich zu lesen Besoldus in Thesauro practico unter dem Wort **Mann** oder **Lehn-Gerichts-Männer.**

Marck oder **Meß-Gerichte** / werden eingesetzt zum Nutzen der Kauffleute / welche öffentliche Messen freqventiren und daselbst einige Streit-Händel über Sachen die Commercia angehende haben möchten / damit ihnen vermittelst solcher Meß-Gerichte desto schleuniger zu ihren Recht verholffen werde. Wie dañ eine dergleichen erneuerte Meß-Gerichts-Ordnung in Wechsel und Kauffmanns Geschäfften die Stadt Franckfurth an Mayn. It. die löbliche Cuhrfürsten von Sachsen ihrer Leiptziger Messe halber publiciren lassen / welche beyde Verordnungen unsern nach den Messen reisenden Kauffmann / item, auch einige Articuls davon diesen unsern Handels-Gericht einverleibet zu finden seyn.

Nieder-Gericht / Vide **Erb-Gericht.**

Noth-Gericht uñ **Noht-Recht** / wird gemeiniglich gebrgucht / wo ver-

zehrende und verderbliche Haab und Güter/ als lebendige Thiere/ Pferde/ Schweine/ Ochsen/ und dergleichen/ welche tägliche Azung und Wartung erfordern/ item, andere Waaren/ die leichtlich schadhafft werden können/ als Wein/ Korn/ und dergleichen zu Pfand gegeben oder arrestiret worden/ da dann der Gläubiger oder Arrestante durch solches Noht-Recht erlangen mag/ solche Thiere oder Waaren von Stund an mit Wissenschafft der Gerichte auf vorgehende ordentliche Taxe zu verkauffen jedoch mit diesen Anhang und Bescheid/ daß er das Kauff-Geld ins Gericht legen und alsdann ferner rechtliche Erkanntniß (wem solches Geld billig auszufolgen) gewärtig seyn soll. Ausser diesen Fällen mögen noch viele andere Ursachen mehr vorfallen/ warum ein Noht oder Gast-Gericht zu bestellen nöhtig ist. Was das Noht-Recht in Schlesien sey/ davon meldet D. Schickfuß in seiner Schlesischen Chronicke Lib. III. c. 32. folgendes: Gericht und Rechte seynd bey dieser Stadt Breßlau von alters her zweyerley gehalten worden/ als ein ordentliches und ein beyfälliges Recht/ ein **Ordentlich-Recht** ist das **Groß-Ding oder Stadt-Recht**/ wie auch das **Klein Ding**/ ein **Beyfällig Recht** aber ist das **Gast-Recht**/ **das Elend Recht**/ und das **Noht-Recht.**

Ober-Amt-Gericht/ ist in Holstein ein Königlich Appellations-Gericht/ an welches alle die Appellationes aus den Königlichen Ämtern Segeberg/ Rendsburg/ Flensburg/ Hadersleben/ Riepen/ Südertheils/ Ditmarsen ꝛc. devolviren.

Ober-*Appellations*-Gericht. Vide ***Appellations*-Gericht.**

Ordel Gericht/ *Ardalium Urtella*, **Ordel** oder **Urtheil-Gericht**/ war bey den Alten Celten darümb in Gebrauch/ damit vor solchen diejenige/ welche einer Missethat beschuldiget worden/ solche aber verläugneten und sich vor unschuldig ausgaben/ ihre Unschuld durch Feuer und Wasser oder auch durch einen Zwey-Kampff beweisen möchten/ da sie dann in den ersten Fall entweder ein glüendes Eisen in blosser Hand tragen/ oder glüende Handschuh anziehen/ glüende Kohlen in den blossen Busen schütten/ oder mit blossen Füssen durch das Feuer und auf glüenden Eisen gehen musten. Wer hiebey unverletzt bliebe/ ward unschuldig erkannt/ wer aber beschädiget wurde/ der wurde alsobald verdammet und abgestrafft; durch Wasser geschahe der Beweißthum/ daß entweder der Beschuldigte seine Arme in das heisse Wasser bis an die Ellbogen hineinstecken und gewisse Zeit darinnen halten muste/ oder er wurde in das kalte Wasser geworffen: ging er nun darinn zu Grund/ so war er unschuldig/ schwamm er aber oben/ so ward er vor schuldig erkannt/ worauf dann gleich entweder die Loßzehlung oder Verdammung erfolgte. Durch das Kampff

oder **Kolben-Recht**/ da ihrer zwey mit einander auf Leib und Leben fechten mu-ſten vermeyntendie alten Teutſchen ebenfalls daß die Wahrheit an das Licht kön-te gebracht werden / inſonderheit weil die Gerichte Gottes der Gerechten Sa-che beyzutreten pflegten / und den der unrecht hätte verliehren lieſſen.

Peinlich Hals-Gericht/ wird dasjenige genennet/ welches über die Ma-lefiz Perſohnen / und überzeugte Miſſethäter / denen es an Hals und Haut ge-het / und welche anders nicht als mit ihrem Tode gnugthun können/ geheget wird / da ihnen dann der Proceſs nach des Käyſers Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung formiret / und das Urtheil denſelben gemäß aufge-ſetzet / ſolches ihnen hernach vorgeleſen/ folglich aber von dem Nach oder Schaffrichter die Execution verrichtet wird. Dieſes Peinliche Hals-Ge-richt wird entweder von einem gantzen Magiſtrat oder nur von denen zu der-gleichen Criminal Sachen beſtellten und Deputirten Schöpffen / Bann- und Blut-Richtern gehalten / welche daſſelbe öffentlich hegen / mehrmahls auch ihre abgefaſſete Findungen oder Urtheile (worüber ſie zuweilen auch Be-lehrungen von Univerſitæten einholen /) dem Lands-Fürſten oder der hohen Obrigkeit zur Confirmation übergeben / welche dann dieſelbe nach ihrem Be-lieben ſchärffen oder auch vermindern kan.

Policey-**Gericht**/ urtheilet/ ſetzet und erkennet über alle Policey-Händel/ und was einer gemeinen Stadt oder Land deßfals nützlich und nohtwendig ſeyn kan / vornemlich aber hat es die Aufſicht über die Zufuhr aller Victualien und deren Verkauff / über gute Zucht und Ordnung/ die im Bürgerlichen Wan-del und Handel ſoll geführet werden. Über dasjenige was zur Geſundheit/ it. auch zur Reinlichkeit der Stadt / und um derſelben ein ſchönes Anſehen zu ge-ben / dienen kan. Von welchen allen in unſerm vollkommenem Policey-Rath ausführlich gehandelt worden.

Qvartal-**Gericht**/ Vide **Hoff Gericht**. Sonſten befindet ſich auch in Holſtein ein ſo genanntes ſonderbahres Qvartal-Gericht / welches nach der Lands-Gerichts-Ordnung p. 2. t. 3. allezeit um Michaeli gehalten wird. Es be-ſitzen ſolches zwey Königliche Edelleut und ein Bürger / und eben ſo viel Her-zogliche Rähte/ mit dem Lands-Cantzler/welchen auch der Land-Notarius bey-gefüget wird / der die Suppliqven annimmt und dem Gericht vorlieſet: ferner hat dieſes Gericht auch 2. Secretarios / als einen von der Königlichen und ei-nen von der Hertzoglichen Seiten / ſechs Wochen zuvor/ eh es gehalten wird / wird es allezeit an unterſchiedlichen Orten des Herzogthums kund gemacht/ und zwar daß die Parteyen / welche davor zu klagen haben / ohne fernere Citation in denſelben erſcheinen / und ihre Supplicationes pro proceſſibus & Citati-

one

one exhibiren sollen. *Vide* hiervon ein mehres in *Fuchsii Introduction in processum Holsaticum* p. 240.

Reichs-Gericht / Vid. **Cammer-Gericht.**

Rothweilisch-Gericht / wurde von Käyser Conrado IV. zu Rothweil in Schwaben eingesetzet / und erstrecket sich dessen Jurisdiction auf die 4. Cräyse Francken / Schwaben / Östereich und den Ober-Rhein / wiewohl auch davon an das Käyserliche Cammer-Gericht kan appelliret werden / *Vid. Recessum Imp. de A.* 1570. §. Und nach dem. Ord. Rothwil. Part. III. Tit. 13. Die Assessores an diesem Gerichte sind 12. Edelleute oder doch vornehme Personen / und der Præsident der Graf von Sultz / welcher diese Charge als ein Lehn von dem Römischen Käyser erhalten. Es ist aber dieses Gerichtes Abschaffung sehr starck von denen Evangelischen Ständen / in dem Oßnabrückischen Friedens Tractaten urgiret worden. Weil es aber eine Sache von grosser Wichtigkeit war / als hat man sich damahls darüber nicht vergleichen können / sondern es ist solches auf den nechsten Reichs-Tag verschoben worden. Die Worte im gedachtem Friedens-Schluß Artic. V. lauten wie folget: Nachdem auch von Abschaffung des Käyserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil Land-Gerichten in Schwaben und andern so bishero im Römischen Reiche in Ubung gewesen Anregung geschehen / und dieses eine Sache von grosser Wichtigkeit ist / als soll deren fernere Erwegung auf nechstkommenden Reichs-Tag verschoben seyn ꝛc.

Rug-Gericht / welches in Nürnberg auch das **Fünffer-Gericht** genennet wird / weil es mit fünff Rathsherren besetzet ist / erkennet über Verläumdung / Scheltwort / Frevel / Verwundung / Ungehorsam / Ubertretung der Gebote und Verbote und dergleichen. Die Würtenbergische Land-Ordnung gebraucht sich zur Beschreibung des Rug-Gerichtes unterschiedlicher Expressionen, als: Wer zur Straff und Rügung der Laster als Richter soll erwehlet werden / p. 233. Alles was rug und straffbahr / soll in Rug-Zettul begriffen seyn p. 235. Wie die Rug-Gerichts-Tage sollen gehalten werden p. 236. Wieder Ruger und Anzeiger dem Gerugten angezeichneten nichts schuldig seyn soll: it. Wie alle Jahr 4. Rug-Gerichte auf die 4. Qvatembres sollen gehalten werden / p. 242. und 243. Von diesem Worte Rügen / id est, gegen Schand und Laster / Sünde und Verbrechen animadvertiren / kommt auch das Wort Rug-Geschrey her / dessen Wehnerus in seinen Observationibus practicis in voce **Rugen** Meldung thut. Besoldus über dieses Wort saget / es heisse Rügen so viel / als / agere, accusare, damnare, judicare, daoon auch das alte teutsche Wort **Rugravius** quasi **Ruggravius** herkom̃et / nicht aber von

asper rauch / wie es etliche auslegen wollen. Es mag aber ein solcher Rau-Graf vor diesem so viel als ein Käyserlicher Procurator oder Advocatus gewesen seyn / durch welchen die Fiscalische Sachen und Bussen in den jährlichen Gerichten accusiret und vorgebracht worden / damit sie nach denen Gesetzen möchten gestraffet werden. *Vid. Gryphiandrum tract. de Weichbildis Saxon.* c. 71. num. 7. & seqq.

Rutschar- oder Maygassen Zins-Recht / Jus pensionum Promobilium, verurtheilte denjenigen der seinen Zins nicht zu rechter Zeit erlegte / daß er ihn des andern Tages zweyfach geben muste. Schottelius sagt daß eben daher das Wort Rutschar-Zins komme / weil solche Zinse fort rutschen / und je länger sie anstehen je mehr und grösser werden. Die Glossa bey dem Land-Recht redet hiervon also: Diesen Text solt du vernehmen von den Zinsen die man vor alten Zeiten auf einen benannten Tag hat geben müssen / und wo man daran säumig worden / alsdann doppelt des andern Tages: welche Zinse noch an einigen Orten im Gebrauch seynd / und **Rutschar-Zins** genennet werden / wie man dann bey dem Carpzovio in seinen Definitionibus forensibus Part. 2. Tit. 38. in definit. 25. folgende Anno. 1600. in Sachsen ausgesprochene Sententz liefet: Habt ihr von euren Vor-Eltern etliche Zinsen / so auf Rutschar-Recht stehen / und von einigen Bürgern zu Sangershausen auf den Tag Michaelis bey Sonnenschein erlegt werden müssen / ererbet / und es haben am Tage Michaelis des 1599. verschiedenen Jahres / über 100. Persohnen ihre Zinse nicht entrichtet / da ihr nun solche Zinse auf vorbemelten Tag Michaelis von oberwehnten Persohnen hättet abfordern lassen / inmassen euch dißfalls zu thun gebühret / und sie wären mit Erlegung derselben ohne erhebliche Ursache säumig geworden / so wäret ihr von ihnen alle Tage / so lange sie ferner säumig seyn / zweyfachen Zins zu fordern wohl befugt.

Saltz-Gerichte / werden an denen Orten gefunden wo grosse Saltz Siedereyen seyn / und wo die Interessenten gewisse Ordnungen und Theile unter sich haben / wie und auf was Art / zur Erhaltung Gleichheit und gemeinen Nutzens das Gesöde gehalten / und der Uberfluß ausgetheilet werden soll. Darüber sie dann unter sich etliche Vorsteher und Aufseher der Ordnung und Pfännerey erwehlen / die man Saltz-Greven oder Richters nennet / von deren Amt / in ihren Ordnungen / Statutis und Gewohnheiten ein mehres zu ersehen ist.

See-Gericht / davon ist albereit unter dem Wort *Admiralitäts*-Gerichte Meldung geschehen. Die Hansee-Städte haben das Wißbuysche See-Recht / it. auch ihre eigene See-Gerichts-Ordnung. In Franckreich gelten die soge-

nannte

nannte Leges Oleronis, wie auch der Code Louys Marin: auſſer dieſem hat jedwederes Land ſeine eigene See-Rechte / in welchen unterweilen durch die zwiſchen dieſen oder jenen Potentaten auf gerichtete See und Commercien Tractaten ein und anders verändert wird.

Send Gericht / wurde vor dieſem von der Geiſtlichkeit gehalten / in demjenigen Diſtrict, der ihnen zur Aufſicht anbefohlen war. Man erwehlte aber dazu gewiſſe Send-Schöpffen / welche alle diejenige Klagen / die das Jahr über vorgebracht worden / in einem ſolchen Synodo unterſuchen / und beſtraffen muſten / Vid. hievon *Schottelium de juribus Germaniæ, in voce* Send-Recht.

Spieß Gericht / Judicium Haſtatum Criminale, war vor dieſen bey den alten Deutſchen Kriegen ſehr gemein / wann nemlich die Soldaten etwas verbrochen hatten / welches die Todes-Straffe nach ſich zog / da dann gemeiniglich der arme Sünder durch die Spieſſe gejaget / das iſt / durch der Soldaten die von ſeinen Regiment oder Compagnie waren / ihre auf ihn gerichtete Spieſſe durchſtochen worden. Was aber / ehe ein ſolches Urtheil vollzogen worden / vor eine Proceſs-Form in ſolchem Spieß Gericht vorhergegangen / ſolches iſt bey mehr gedachtem Schottelio Cap. 27. von Spieß-Recht zu leſen.

Stadt Gericht / beſtehet in einer wohlbeſtallten Republic aus Bürgermeiſter und Rath / zuweilen wird auch ein ordentlicher Stadt-Richter erwehlet / vor welchen die Sachen in der erſten Inſtantz gebracht / und entſchieden werden. Wiewohl er dabey gemeiniglich ſeine limitirte Summam hat / wie hoch er definitivè ſprechen könne / welches etwan von 10. 20. oder 30. Gulden iſt: was darüber laufft / muß ſchon in der zweyten Inſtance vor ein höheres Gericht oder den gantzen Stadt-Rath ſelbſten gebracht werden. Alle Gerichtbarkeit / welche eine freye Reichs oder auch eine Municipal-Stadt hat / muß entweder von dem Käyſer oder ihren Lands-Herren erhalten werden / welches die Rechts-Gelehrten Spiritum & vitam Civitatibus dare nennen / und ſolches inter majeſtatis majora & præcipua reſervata zu referiren pflegen. Welcher Stadt nun der Käyſer vor Zeiten ein ſolches Stadt-Recht auf ihr unterthänigſtes Anſuchen ertheilte / die ſetzte ein Creutz auf dem Marckt / anzuzeigen / daß Weich-Fried oder ein eigen Stadt-Recht daſelbſt wäre / man hing auch wohl des Königes Handſchuh daran / um deſſen dazu gegebenen Willen damit anzuzeigen Chirothecas enim apud Saxones Donationibus, Traditionibus & Ceſſionibus rerum immobilium adhibitas fuiſſe ex multis Diplomatibus conſtat, ſonderlich iſt davon zu ſehen Gryphiander de Weichb. Sax. Cap. 76. Num. 10. Denen Magdeburgern ſoll etlicher

Scribenten Meynung nach/ entweder Käyser Henricus Auceps, oder dessen Sohn Otto Magnus das Stadt-Recht und die Freyheit/ daß sie ihre Stadt mit Mauren und Graben umfangen möchten ertheilet haben. Von der Stadt Lübeck schreibet Crantzius lib. 6. c. 26. daß Henricus Leo ihnen ihre ruinirte Stadt wieder aufzubauen/ die Freyheit und dabey viel Privilegia gegeben/ sie auch mit Müntz und Zöllen wie auch einem Stadt-Rechte versehen habe. Zum Angedencken nun dergleichen von denen Käysern empfangenen Wohlthaten/ pflegten einige Städte einen grossen Colossum oder Statuam auf ihren Marckt zu setzen/ welchen man den Ruland nennete/ und welcher anzeigen solte/ daß die Stadt mit einem Weichbild oder eigenem Stadt-Recht von dem Käyser wäre versehen worden/ dahero noch heutiges Tages der gemeine Mann einen grossen und vierschrotigten Kerl einen solchen Ruland zu nennen pfleget. Wiewohl Klokius in seinen Buch de Contributionibus Cap. V. Num. 92. von dergleichen **Rulanden** schreibet/ daß man sich ohn allen Grund einbilde/ wo der Ruland und zwar offen stunde/ daß er grosse Freyheit bedeutete; wo er aber bedecket wäre/ daß die Freyheit daselbst wäre geschwächet worden. Vielweniger zeigte er an/ daß eine solche Stadt unmittelbahr unter dem Römischen Reiche wäre/ und Weichbilds-Recht/ das ist ein bestätigtes Stadt-Recht/ hätte/ Vide *Schottelium* c. 9. 10. 11. **von Weichbild und Stadt-Recht.**

Teutsches Fürsten Gericht. Von diesem handelt abermahl besagter Schottelius c. V. und sagt gleich anfangs/ daß solches vor Zeiten nur um Sachen/ die eines Fürsten Leib/ Ehr/ oder Lehnschafft betroffen/ gehöget worden. Magnæ enim & arduæ causæ magnos requirunt judices, non distinguimus §. de literali. ff. de recept. arbitr. daß sich also das teusche alte Fürsten-Recht auf ein sehr altes Herkommen gründet/ wie dann den Carolum Magnum seine Fürsten schon sollen erinnert haben/ daß er nach dem Exempel seiner Vorfahren der Fürsten und hohen Stände Sachen selbst verhören/ und nicht den Graffen und Land-Richtern/ seinen Rähten/ über ihre Standes-Genossen zu urtheilen die Freyheit und Commission geben solte/ welches er auch gethan/ also daß/ wenn hernach ein Käyser oder Römischer König der Fürsten unter sich habende Streit-Händel entscheiden wollen/ er deßwegen eine Fürsten-Versammlung angestellet/ welche ihr Bedencken gegen einander eröffnen und mit einhelligem Schluß/ Bescheid und Urtheil geben müssen. Dieses grosse Fürsten-Privilegium, daß sie nicht anders als vor ein gantzes Collegium der Procerum Imperii haben können gezogen werden/ hat auch zum theil Ursache gegeben/ daß man die Teutsche und sonderlich die Franckische Nation jederzeit vor freye Teutsche und freye Francken gehalten/ Vid *Lehman.* Speyerische Chronicke pag. 175. item Spangenbergs Mansfeldische Chroni-

cka

cka / in welcher er unter andern auch erzehlet / daß Käyser Fridericus, als er Anno 1180. die hochbeschwerliche Sententz wider Herzog **Henrich den Löwen** ausgesprochen / er alle die Herren und Stände des Reichs nach Regenspurg convociret und ihre Einwilligung über eine so hoch wichtige Sache ihnen abgefordert habe. In der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 7. findet sich gleichfals dieses Fürsten-Recht établiret / wie solches mit mehren offtbemelter Schottelius cap. V. **vom Fürsten-Recht** anführet.

Vier Städte-Gericht/Judicium Tetrapolitanum, ist in dem Herzogthum Holstein wohl bekandt / von solchen schreibet der berühmte Rechtsgelehrte und Mathematicus Herr Doct. **Samuel Reyer** in seiner kurtzgefaßten Historia Juris, daß / weil vor diesen die Stadt Lübeck wegen ihres guten Regiments in den benachbahrten Landen sehr berühmt gewesen / als hätten unterschiedliche sonderlich an der Ost-See gelegene Herrschafften und Städte / ihre der Stadt Lübeck von denen Römischen Käysern / als unter andern dem Friderico I. Barbarossa und Herzog Heinrich dem Löwen bestätigte Statuta, oder Stadt-Rechte verlanget: ja man hätte gar vor Zeiten von denen Holsteinischen Städten nach Lübeck appelliret / welches aber hernach durch eine Landes-Constitution wäre abgeschaffet und dafür das vier Städte Gericht eingesetzet worden. Solche 4. Städte wären Kiel / Itzeho / Rendesburg und Oldesloe: dieses 4. Städte-Gericht / schreibet er ferner / ist biß 1655. allezeit in der Stadt Kiel gehalten worden / weil aber diese Stadt Fürstlich Holsteinisch war / die übrigen Städte aber Königlich Dänisch / als separirten sich die Königliche eine zeitlang / und stellten mit des Königes Bewilligung vor sich ein absonderliches Gericht an / welches den Nahmen der zum Vierstädt-Gericht deputirten Städt angenommen / an welches aus denen Königlichen Städten / nemlich Crempe / Wilster / Segeberg und heiligen Haffen / muste appelliret werden. Fürstlicher Seits thät die Stadt Kiel dergleichen / und adjungirte sich zwey Schleßwickische das Lübische Recht gebrauchende Städte / nemlich Tundern und Burg auf Fehmern / die sich gleichfalls die Deputirte zum 4. Städt-Gericht nenneten / und an sich die Fürstlichen Hollsteinischen Städte Neustat / Oldenburg und Lütckenburg appelliren liessen / biß der König in Dennemarck und der regierende Hertzog von Hollstein sich Anno 1670. dahin verglichen / daß das gemeine Vier-Städt-Gericht wieder wie zuvor solte gehalten werden. Jedoch so daß die Deputirten von den 4 Städten Wechsels Weise zu Kiel und Rendesburg zusammen kommen solten / welches auch biß dato also gehalten worden. Ferner so solte auch nicht allezeit der Kielische Syndicus, sondern eine von allen 4 Städten erwehlte tüchtige Persohn der 4 Städte Syndicus seyn.

Unter-Gericht oder **Nieder-Gericht** / Vide **Erb-Gericht.**
Voigteylich Gericht / Vide gleichfals **Erb-Gericht.**
Wald-Gericht / vid. **Forst-Gericht.**

Westphälisch Gericht / welches auch sonst das freye oder heimliche **Gericht** genennet worden / ist mit der Zeit gantz in Abgang gerahten / theils weil man untüchtige Richter und Schöpffen dazu genommen / theils auch weil es viele Sachen an sich gezogen / welche dahin nicht gehöret haben. Vornemlich aber auch weil viel grosse Klagen wider dasselbe eingekommen / daß man es endlich nohtwendig hat aufheben und abschaffen müssen.

Wett oder **Wedde-Gericht** / heist nach dem alten Sachsen-Recht so viel als verbüssen / Buß geben / um einer begangenen Missethat willen / und zwar heist eigentlich Wedde die Straffe / die man dem Richter giebt: Buß hergegen wird dem Kläger gegeben / mulcta judici, emenda actori datur. Bey des Königs Bann Dingen ist das höchste Gewette / Vide **Land-Recht** Art. 59. Glos. Lib. 1. & 3. Art. 63. woselbst auch folgende Worte zu lesen: Gebeut der König des Reichs Dienst oder Hoff mit Urtheilen / und läst das verkündigen den Fürsten mit seinen Briefen und Insiegeln / sechs Wochen vor / eh er werden solt / den sollen sie suchen in Teutschland wo er ist / lassen sie es aber / sie wetten darum / die Fürsten die da Fahn-Lehn haben wetten dem Könige hundert Pfund / alle andere wetten zehn Pfund da man um Ungericht nicht wettet. Vide *Schottel. Cap.* 8. **von Zehend-Recht.**

Heutiges Tages seynd dergleichen **Wett-Gericht** in einigen Hanse-Städten établiret / da gemeiniglich der Handwercks-Zünffte und Ämter ihre Streit-Händel geschlichtet / und selbige offtmahls nach der Schwürigkeit gestraffet und lustig auf den Beutel geklopffet werden / wofür hingegen dergleichen Wett-Herrn [welche gemeiniglich auch Raths-Glieder mit dabey seyn /) so eyferig der geschlossenen Handwercks-Zünffte ihre theils absurde Gebräuche / und so genannte Jura und Privilegia defendiren / daß / wann gleich 100. Reichs-Abschied oder Concluſa ein anders statuirten / auch des Landes Wohlfarth selbst (als welche keine eigennützige Mono und Propolia ertragen kan) darwider stritte / dannoch das löbliche Wett-Gericht um seines privat Nutzens willen durchdringet / und dadurch einer Stadt und Republic mehr Schaden als Nutzen bringet.

Und so viel von denen unterschiedlichen in Teutschland établirten Gerichten / welche mehrentheils die gute und löbliche Ordnungen und Verfassungen / die unsere liebe Vorfahren / zur heilsamen Administration der Justitz eingeführet / zu erkennen geben. Daß aber bey einigen derselben die gute Intention nicht erreichet / sondern vielmehr verkehret /

dannen-

dannenhero auch solche Gerichte (sonderlich bey täglich mehr anscheinenden Lichte des heiligen Evangelii / und Reformation der Päbstlichen Mißbräuche/ wie auch nach denen Umständen der Zeit / der Länder und Personen) wieder verändert / eingezogen und abgeschaffet worden / das benimmt der Autorität der noch hin und wieder in guten Wohlstand seynden Tribunalien gantz nichts/als welche eine jede hohe Christliche und die Gerechtigkeit liebende Obrigkeit allezeit mit solchen Leuten zu besetzen suchen wird / die GOtt vor Augen haben / und das Recht um Geschenck und Gaben willen nicht beugen / auch denen Sachen / welchen sie vorgesetzt / gewachsen / und des Rechtens mit welchen sie umgehen kündig seyn.

Das II. Capitel.

Von denen Handels-Gerichten insgemein / deroselben Alterthum und Beschaffenheit / und an welchen Orten dergleichen hin und wieder établirt zu finden

EIn öffentliches und wohlbestelltes **Handels-Gericht** / ist ein von hoher Obrigkeit authorisirtes und bestelltes Collegium oder Versammlung solcher ansehnlicher kluger / theils der Civil oder Bürgerlichen / theils auch der Commercien zu Land und Wasser ihrer Rechte / item der unter Kauffleuten wohlhergebrachter / und zu der Commerciorum Auffnahm und Besten abzielender und gedeylicher Gewohnheiten erfahrner / ehrlicher / gewissenhaffter und wohlhabender Leut / vor welchen alle einer Stadt / Provintz oder Landes über Commercien Sachen / und denen davon dependirenden Actionibus, vorfallende geringe und auch wichtige Streit-Händel vorgetragen / daselbst Pro und contra ventiliret / Schrifftliche Documenta, mündliche Relationes und Zeugen examiniret / und endlich de simplici & plano prævia facti & juris cognitione der Billigkeit und den Kauffmannischen Herkommen / oder auch ihren Statutis und beschriebenen Rechten nach decidiret / und entschieden / die gesprochene Urtheil aber (Krafft der einem solchen Handels-Gerichts Collegio von der Landes-Obrigkeit eingeräumten Gewalt) ohne Weitläufftigkeit / sonderlich wo die Summa nicht appellable ist / oder das Handels-Gericht en dernier ressort zu utrheilen / Macht hat/ exeqviret werden. In soweit nun/ nemlich nach obbeschriebener Definition, heisset eine solche Versammlung ein **Handels** / und so es erstlich

kürtz-

kürtzlich établirt worden / zuvor aber niemahls gewesen / (entweder weil die Kauffmanschafft des Orts oder Landes nicht importirte ein solch ordentliches Handels-Gericht aufzurichten / oder daß die hohe Obrigkeit und dessen Ministri selbst vieler Orten Gewohnheit nach nicht erwogen / was an denen Commerciis, und deren Besorgung einen Land oder Stadt gelegen sey.) ein **Neu-eröffnetes / und neu-établirtes Handels-Gericht.**

Ein Commercien Collegium aber wird es genennet / wann es ausser den mercantilischen Streit-Sachen / auch der Stadt oder des gantzen Landes Commercia wohl behertziget / dieselbe aus den Grund examiniret / untersuchet und kennet / die dabey vorfallende Hinderungen / daß selbige nicht wachsen uud zunehmen können / durch Zuziehung der hohen Landes Obrigkeit und Hülfe aus den Weg räumet / hingegen aber alle zu Beförderung derselben gereichende Mittel / (von welchen wir in unsern vollkommenen Commercien-Rath ausführliche Meldung thun /) durch eben solche ihres Landes-Herrn Assistence, oder wo solche nicht zu länglich / durch andere Mittel und Weg befordert / den Anwachs der Manufacturen die Freyheit der Commerciorum zu Land und Wasser / Beybehaltung guter Müntz / wie auch den ungehinderten Lauff der Justitz / und was etwan sonst denen Commerciis zuträglich seyn kan / eyferigst besorget / und sich von solcher heilsamer Arbeit keine Müh / Verdruß / Gunst / Geschenck oder Gefahr abwendig machen läst. Qvibus enim demandatum est Rei mercatoriæ curam habere, istos magis Reipublicæ qvam sibi vivere debere existimo; welches verhoffentlich die Suite dieses Wercks / als auch aller meiner in dieser Materia edirten Schrifften / genugsam an Tag legen wird / nemlich / daß die Commercia einen gantzen und keinen halben / das ist einen solchen Menschen erfordern / welcher von den Moment, daß er zu einen Mitglied eins solchen / des Landes Wohlfarth zu besorgen / in Commission habenden Collegii erwehlet worden / auch die hierzu behörige Requisita nicht der Einbildung sondern der That nach an sich habe / und jederzeit wann die Noth an Mann tritt / Proben deßfalls / es sey in Judicando oder Consiliando, abstatten könne.

Es haben aber alle Unsere theils schon errichtete und établirte / theils noch aufzurichtende Europäische Commercien Collegia und Handels-Gericht ihr hohes Alterthum / und löbliche Vorgänger vor sich / welche sie dannenhero eines jeden Landes hohen Obrigkeit desto recommendabler machen solten: also war schon zu des Käysers Alexandri Severi Zeiten / wie Lampridius in dessen Leben gedencket / denen Comitibus Sacrarum Legationum die Sorge der Commercien aufgetragen worden / wovon Cassiodorus Lib. 6. variar. Cap. 7. schreibet: qvicqvid in ære, argento, gemmis, vestibus, am-

ambitio humana potest habere pretiosum, hujus ordinationi obsecundabat, & ad judicium ejus confluebant de extremis partibus advenientia, was nur der menschliche Ehrgeitz an Gold/ Silber und stattlichen Kleidern kostbares hatte/ das kam alles aus den entlegensten Theilen der Welt zusammen / und unterwarff sich dergleichen Commercien Collegiis, ihren Gericht und Urtheil. Die Athenienser hatten ihre Sexviros oder sechs Männer/ welche über alle Kauffmännische Streithändel Gericht sitzen musten. Paulus III. Römischer Pabst confirmirte gleichfalls des Römischen Handels-Gerichts (welches von langer Zeit her in Rom war établirt gewesen /) seine Authorität dergestalt/ daß niemand die Streit-Händel welche vor dasselbe gehörten anderwerts hinziehen dörffte. Vid *Petr. Greg. lib. 4. de Republ. cap. 7. n.* 13. Dann so man von Ritterlichen Sachen die Ritter und Kriegserfahrne Leut von den Ackerbau die Bauren / von denen Handwercks-Sachen die Handwercks-Meister urtheilen und ihre Meynung sagen läst / warum solte man in Commercien-Sachen auch nicht nach der Kauffleut Meynung gehen / als welche am besten von denen Sachen/ damit sie täglich umgehen / oder auch vor diesen umgegangen haben / Red und Antwort geben können. l. fin. Cod. de Jurisdict. om. jud. Die uralte Stadt Verona hat noch bis auf den heutigen Tag ihre Consules über die Wollen-Manufacturen/ zu Brixen findet man dergleichen / und diejenige welche in l. 1. §. 1. ff. qvod cuj. univ. nom. Bajuli und Seneschalli genennet wurden / erstreckten ihre Jurisdiction über alle Italienische See und Handels-Städte/ also daß niemand der mit Kauffmanschafft umging/ solchen Forum decliniren durffte per d. l. fin. Cod. de jurisd. weßwegen auch Käyser Anastasius gar wohl sagte: periniqvum ac temerarium esse judicium, ad qvod Negociationum cura pertinet, forum declinare, es wäre Unrecht/ ja gar schädlich uud verwegen/ derjenigen Richter/ denen die Sorge vor die Commercia aufgetragen worden / ihren Richter-Stuhl vorbey gehen wollen/ welches daß es der Wahrheit gemäß sey/ wir bald mit mehren beweisen wollen/ (wann wir von denen Personen die vor ein wohlbestalltes Kauffmans-Gericht gehören reden werden;) anjetzo nur ferner der hin und wieder aufgerichteten Handels-Gericht zu gedencken / so hat Paris seinen Prevôt des Marchands mit seinen Beysitzern/ von welchen Bodinus lib. 1. de Republ. cap. 6. p. 76. meldet / daß es ein Einheimischer und in der Stadt Paris gebohrner Mann seyn müsse / der zu einen Prôvot des Marchands erwehlet wird. Der Weltberühmte Handels und Wechsel-Platz Lion hat seine Conservatori, von welchen der Advocat Severt in seiner Approbation, die er über des Savarii seine Pareres giebet / berichtet/ que l'on y juge beaucoup plus

qu'en aucun Tribunal de l' Europe, par l' etendüe de ſa jurisdiction, par le privilege de ſes foires, par le concours univerſel des Negociants de toutes les parties du monde qui les freqventent. das iſt: Man ſchlichte und beurtheile vor der Conſervation de Lyon mehr Streit-Händel / als vor keinen andern Gericht in Europa / und zwar ſolches wegen dieſer Conſervation weit erſtreckenden Jurisdiction, wegen des Privilegii ihrer Märcke / und wegen des unbeſchreiblichen Zulauffs der vielen Negotianten von allen Orten und Enden der Welt. In der Stadt Venedig ſeynd die ſo genannten Sopra Conſuli établiret / von welchen Catovicus in ſeiner Synopſi Reipublicæ Venetæ ſchreibet / daß ſie über die Sachen der verdorbenen Kauffleut / die entweder bonis cediren / oder ihrer Gläubiger halber ſich unſichtbar machen / und die Stadt mit den Rücken anſehen müſſen / erkennen / daß ſie ſelbigen einen Salvum conductum, und offt einen zwey monatlichen Termin ertheilen / in welchen ſie mit ihren Creditoribus frey tractiren und accordiren können / und ſo dieſe ſich einen Accord einzugehen weigerten / hätten die Sopra Conſuli Macht ſie darzu zu zwingen / der ausgetretenen Güter verkauffte ſie zum beſten ihrer Creditorum, und was beweißlich unter ſolchen Gütern als ein depoſitum gefunden würde / das geben ſie den Eigenthums-Herrn getreulich wieder. Guarin. Piſo. de Rom. & Venet. Magiſtr. compar. cap. 56. in fin. ſchreibet von Venedig / daß ſo daſelbſt ein Streit unter Kauffleuten über Commercien-Sachen vorfiele; brächten ſie ſolchen vor denen Conſulibus Mercatorum. Gleicher Geſtalt haben auch die Genueſer ihr Handels-Gericht / ſonderlich in Wechſels Sachen / welches Gericht zu Meß-Zeiten in Placentia gehalten wird / deſſen Haupt ein Conſul iſt und noch 2 Räthe neben ſich hat / von welchē man an den Genueſiſchen Rath appelliren kan / Scacc. de Commerciis & Cambiis §. 2. Gloſſ. 4. n. 8. & ſeqq. p. 333. Dieſer Rath oder Kauffmans-Gericht hat auch ſeinen Gerichtſchreiber und Beyſitzer / von unterſchiedlichen Kauffleuten / welche aus Mayländern Florentinern und Genueſern erwehlet werden / deren jed / ewann ihrer Stadt Commercien-Sachen in dieſen allgemeinen Italieniſchen Handels-Gericht vorkommen / das erſte Votum haben; es iſt aber ihre Anzahl nicht determiniret / ſondern ein jeder anſehnlicher Kauffmann kan nach vorgeleiſteter Caution denen Seſſionibus dieſes Gerichts beywohnen / und den Wechſel Cours, um welchen es am meiſten in dieſem Gericht ſonderlich aber denen Genueſern zu thun iſt / mit ſchlieſſen helffen. So bald aber der Marckt oder die Meſſe zum Ende / wie ſolche denn nur 8. Tage währet / ſo höret auch dieſes Handels-Gericht auf / uñ kan anders nicht als mit Conſens des Genueſiſchē Raths / und dreyer Theile

te der Kauffleute / welche die Meß über in diesem Gericht oder Contraction wie sie es nennen gesessen haben / erneuert werden. Es ist aber dieses Placentinischen Gerichtes / wie Raphael de Turr. de Camb. qvæ. 1. disp. 1. meldet / seine Jurisdiction so groß / daß es nicht allein zu Meß-Zeiten über die Kauffmanns-Sachen / als Wechsel und andere Streit-Händel richten / sondern auch gar wieder andere Verbrechen animadvertiren kan. Anno 1563. wurde zu Paris auch ein solch Kauffmanns-Gericht aufgerichtet / mit der Verordnung / daß solches aus einen Richter oder Præsidenten und 4. Commercien-Räthen bestehen solte / welche von allen unter Kauffleuten vorfallenden Controversiis Känntniß einnehmen / Summariter darüber sprechen / und so die Sache nicht über 50. Pfund sich belieffe / die Execution ergehen lassen solten: wäre aber die Summa höher / so solte die Appellation an den Rath geschehen / dergleichen Handels-Gerichte hernachmahls auch in andern Städten Franchreichs und zwar mit grossen Nutzen der Kauffmanschafft aufgerichtet worden / wie solches Thuanus im 34. Buch seiner Historien und Gregorius Tholosanus im 47 Buch seines Syntagmatis juris cap. 37. num. 4. mit mehren bezeugen; der noch heutiges Tages in Paris seine Jurisdiction exercirende so genannte Baillif du Palais hat die Auffsicht über die Kleinigkeiten und Kramer-Waaren / welche innerhalb des Pallastes verkauffet werden. Oben haben wir von denen Conservatoribus Lugdunensibus oder den zu Meß Zeiten in Lion eröffneten Handels-Gerichte und deren grossen Jurisdiction etwas gemeldet / dieses Conservation-Gericht hat seine Stifftung denen Constitutionibus des Ludovici XII. von Anno 1499. des Francisci I. von Anno 1536. und des Heinrici II. von Anno 1555. zu dancken / als welche Potentaten insgesammt ihrer Unterthanen Commercien Aufnahm sich sonderlich angelegen seyn lassen. Ausser solchen ist auch noch in Franckreich eine andere Art eines Handels-Gerichts / von eben besagten Ludovico XII. auffgerichtet / welches la Bourse des Marchands oder die Kauffmans Bourse genennet wird / dieses Gericht vergönnet denen Revier Fahrern / daß sie einen gemeinen Seckel oder Ærarium haben / und in solchen einige kleine Auflagen einsammlen mögen / welche von denen zu Wasser von einem Ort zum andern transportirten Waaren erhoben / und hernach zur Reparation der Schiffbaren Örter angewendet werden / besiehe hievon obbemelten Gregorium d. l. num. 7. und 8. woselbst er von dieser Wasser Jurisdiction außführliche Meldung thut.

Zu Rom nimmet schon von vielen Jahren her die Apostolische Cammer die Besorgung des Commercien Wesens auf sich / und erkennet über die See

und Tyber-Fahrt/ welches man Cauſas Ripales nennet / zu deren ihrer geſchwinden Expedition 2. Vicarii beſtellet worden / welche täglich an den Ufer des Fluſſes ſitzen / und das Recht adminiſtriren müſſen: der eine von ſolchen wird genennet Camerarius, welcher von denen Sachen / die nach der See zu und alſo unterwerts an den Ufer geſchehen / Känntniß einnimmt / der andere heiſt Ripata, und beſorget die den Strohm aufwärts ſich zutragende Händel / ſo auch etwann dieſen beyden etwas zu ſchwer fällt / ſo gehet man an die Apoſtoliſche Cammer / welche expreſſe einen aus denen Cardinælen dazu beſtellet / der über ſolche Fluß und See-Sachen urtheilen muß. Vid. *Weſtrium lib. 2. introd. in aulæ Rom. action. c. 12.*

In einigen See-Städten wird dergleichen Waſſer-Gericht / die Jurisdiction des Waſſer Schouten genennet / von welchen die Hamburger Verordnung lautet als folget.

I. Soll der Waſſer-Schout ein Regiſter von allen See fahrenden Perſohnen halten / zu welchen End alle diejenige / ſo zum See fahren geneigt / ſich bey denſelben anzugeben / ihre Nahmen anzeichnen zu laſſen / und von ihren Herkommen und Auffenthalt gute Nachricht geben ſollen.

II. Soll er dem / der ſich alſo angegeben / in einem gedruckten Zettel durch Inſerirung ſeines Nahmens einen Beweiß geben / daß er enregiſtrirt ſey / davor ſoll er zahlen 6. ß.

III. Soll kein Schiffer befugt ſeyn / einige Officier, Matroſen oder Jungens in Dienſt zu nehmen / es könne dann derſelbe obgedachten Schein vorzeigen / und daß er daneben von dem Waſſer Schout (welcher allezeit gegenwärtig und bey der Annehmung ſeyn / auch vor jede Perſohn 6. ß. genieſſen ſoll) ſeines Wohlverhaltens gut Zeugniß hätte / auch vorher von niemand anders angenommen wäre / bey Vermeydung der in Stadt-Buch p. 2. Tit. 14. Art. 25. angeſetzten Straffe.

IV. Welche alſo angenommen / ſollen innerhalb 24. Stunden ſich an Bort begeben / daſelbſt mit helffen das Schiff laden oder ballaſten / und ſonſt zum Segeln bereit machen / bey Straff ein Monat Gage / und ſo wenig alhier als auſſerhalb Lands wieder an Land fahren / oder daſelbſt übernachten ohne Special Conſens des Schiffers bey Straff 6. Marcklübiſch an den Schout / und ſoll der Schiffer innerhalb 24. Stund denſelben beym Schout nahmkündig machen / bey Straff 10. Rthl. vor den Schout.

V. Würde jemand mit der halben Haur oder Gage weg lauffen / ſo ſoll der Schiffer gehalten ſeyn / den Nahmen deſſelben alſo fort dem Schout anzu-

anzumelden/ bey Straff 10. Rthl. und wann er ertappet wird/ nicht allein die empfangene Gage dem Schiffer oder Rhedern wieder liefern/ sondern über dem vermög Art. 13. und 21. Tit. 14. Part. 2. des Stadt-Buchs gestrafft werden: im Fall er aber nicht ertappet wird / soll der Wasser-Schout so viel der Matros empfangen / an den Schiffer oder Rhedern von den Seinigen zu erstatten schuldig seyn.

VI. Im Fall einige Qvæstion zwischen den Schiffer und seinen Volck insgemein oder particulier entstünde / sollen die Matrosen gegen den Schiffer keine Scheltwort gebrauchen / sondern zum Wasser-Schout gehen; dieser aber mit ihnen zum Richter / und daselbst die Decision erwarten.

VII. Was nun daselbst decidirt und nicht über 10. Rthl. sich erstreckt / (dann von Sachen höherer Summen nach der Admiralität appelliret werden kan /) das soll der Wasser-Schout zur Execution bringen nach hiesiger Stadt Rechten.

VIII. Wird der Wasser-Schout geautorisirt in Criminal-Sachen zu Wasser oder Land / unter Schiffer, und Matrosen vorfallende die Schuldige zu apprehendiren / und dem Richter zu liefern.

IX. Zu Unterhaltung des Wasser-Schouts sollen alle Kauffvardey-Schiffe keine ausgenommen die zu dieser Stadt kommen zu löschen / für jede Reise an denselben/ als ein Schiff von 50. Last und darüber 30. ß. Ein Schiff von 25. biß 50. 15. ß. Ein Schiff von Westen von der Cap Finis Terræ oder Norden / Hitland 3. Marck geben. Ferner soll der Wasser-Schout für jeden Articuls Brief zu machen auf die Schiffe von 15. biß 20. Mann 1. Marck/ von 20. biß 30. Mann 2. Marck/ von 30. biß 50. 3. Marck zu geniessen haben.

X. Soll er zu seinen Dienst zwey Diener haben/ welche von ihm salariret/ von der Admiralität aber angenommen/ und authorisirt werden sollen. Hamburg/ den 1. Martii 1703.

Die Stadt Lübeck hat ihren so genannten Traven-Voigt / welcher über die auf dem Traven-Fluß (der von der Stadt nach der See zugehet / und 2. Meilen unterhalb derselben / sich bey dem so genannten Städtgen Travemünde in die Ost-See ergiesset) liegende Schiffe zu gebieten / ihnen ihre Station anzuweisen / alle Unordnungen bey der Ein- und Außfahrt zu verhüten / und daß der Strohm immer rein und unverspert gehalten werden möge / zu besorgen hat. Von denen Antwerpern schreibet Metteranus lib. 1. Annal. Belg. daß zur Zeit ihres Handels-Flors sie ein vortrefflich wohl bestelletes Handels-Gericht gehabt haben / vor welchen die wichtigsten Streit Hän-

del abgethan worden: es läst sich aber die grosse Autorität und Jurisdiction dieses Gerichtes aus der Menge der Kauffleute / welche damals täglich die berühmte Antwerper Börse freqventiret haben / leichtlich abnehmen / indem derselben mehr als 5000. gewesen / die wie Boterus in Relat. schreibet / in einem Monath mehr Handlung als Venedig in zwey Jahren getrieben. Ja es sollen nur allein in Ein und Verkauff der Waaren jährlich mehr als 500. Millionen seyn umgesetzet worden. Was die zu Hamburg wohnende und daselbst établirte Englische Kauffleute vor eine löbliche Verfassung und eigene Jurisdiction unter sich haben / solches ist in des Hr. Marqvards seiner Designation der Beylagen / in seinem Buche de Jure Mercatorum lit. D. Num. 4. zu ersehen. Bey der Banco zu Nürnberg hat es gleichfalls einen hierzu in specie erkießten Magistrat, welchen sie die verordnete Marcks Vorgeher nennen / von diesen stehet in der / den 16. Julii Anno 1621 aufgerichteten Banco Ordnung / welche bey dem Limnæo in additamento ad lib. 7. juris publici c. 35. pag. 280. & seqq. zu ersehen: Daß / wañ ein Einhaber eines Wechsels in bestimmter Zeit nicht protestire / sondern seinen Debitori noch länger nach wartet / und ihme etwann Schaden daraus entstehen würde / daß die Gefahr alsdann auf ihm lauffen / und ob er schon hernach protestiren wolte / solches doch unkräfftig seyn / ihn auch von den verordneten Marcks-Vorgehern / als vor welchen alle von der Banco und der Mercanzie herrührende Streitigkeiten sollen erörtert werden / nicht soll verholffen werden. Zu Bozen hat es einen gewissen Magistrat, welcher allein die Streitigkeiten / die zwischen Handels-Leuten vorfallen / zu schlichten / und solche in der Enge abzuthun volle Macht hat / wie solches mit mehren aus dem Privilegio, welches den Bozenern von dem Ertzhertzog von Östereich Anno 1630. ertheilet worden / zu ersehen ist: kürtzlich unter andern also lautend. Es soll allewege aus den Kauffleuten einer zum Consule und zwey andere zu dessen Rähten von den Kauffleuten selbst erwehlet werden / welche Macht haben sollen / alles was unter Handelsleuten vorgehet zu richten und zu schlichten / und soll bey solcher Judicatur allezeit die Erkänntniß der wahren Beschaffenheit des Facti an ihr selbst summarisch seyn / dem Kauffmanns Stylo nachgegangen / die Partheyen mit ihren Beschwerden und habenden Ansprüchen gehöret / und ohne Formirung weitläufftigen und zierlichen Processes: auch sine figura vel strepitu judicii verabscheidet werden / solte aber einer vom ergangenen Urtheil erster Instantz appelliren / deme soll zur Einwendung solcher Appellation der nachfolgende gantze Tag Zeit gelassen / aber nach Verfliessung dessen der Appellation nicht mehr statt gegeben werden: Es sollen auch die Kauffleute ihren eigenen hierzu

erwehlten Notarium haben / welcher das Protocoll ordentlich halten soll / sammt einem Gerichts-Bothen / und was der Consul nicht vermag durch sich selbst kräfftig genug ins Werck zu setzen / dem soll die ordentliche Obrigkeitliche Hülffe zur Steuer kommen / auch soll ermelter Consul Macht haben / die Personen und Güter zu Marck Zeiten mit Arrest zu belegen / damit in begebenden Fallimenten die interessirte Kauffleute nicht gefähret werden. Es sollen auch der Fallirenden Kauffleute ihre Güter / Schulden / und habende Rechts Forderungen / den Kauffleuten welche den Botzner Marckt besuchen / pro Rata ihrer Schulden zu guth erstlich registriret / hernacher ausgetheilet / dabey auch die Qvalität und Priorität der Schulden in acht genommen werden. Zu Franckfurth am Mayn haben die Handelsleute zwar keinen ordentlichen Magistrat, sie bemühen sich aber doch unter sich selbst ihre Streit-Händel in der Enge und absqve Strepitu judicii auch ohne Bemühung des Raths per modum Compromissi, oder da solches nicht seyn kan / per modum Deputationis vel Commissionis beyzulegen / und weil die Herren Deputirte oder Commissarii des Kauffmanns Styli nicht allezeit kündig / als suchen sie dieselbe durch Unparteiliche Pareres oder Kauffmanns-Belehrungen (als welche in Commercien-Sachen eben dasjenige effectuiren / was sonsten in rechtlichen Streitigkeiten die Responsa juris & prudentum thun) nach dem Mercantilischen Styl und Consuetudines zu certioriren / und durch Information die Sachen für und an sich selbst auffs möglichste zu befördern / wiewohl seiter dem eine erneuerte Ordnung in Wechsel und Kauffmanns Geschäfften in obbemelter Stadt Franckfurth publiciret worden / welche vielen biß anhero Zweyfelhafftig gewesenen Handels-Vorfällen ihre abhelffliche Maaß ertheilet. In denen See-Städten hieß vor diesen ein solcher Kauffmanns-Richter Older oder Altermann / welcher einen Secretarium oder Schreiber und andere neben ihm erwehlte Kauffleut-Ältesten zu Beysitzern hatte / welche mit dem Rath zu Lübeck die wichtige Sachen communicirten / und hierauf Bescheid ertheileten / von welchen man hernach anders nicht als an die gemeine Hansee-Städte appelliren kunte.

Von der Wahl und dem Amt eines solchen Hanseatischen Kauffmanns Altermanns und seiner Beysitzer bey dem Londischen Contoir handeln die Hansee-Recesse von Annis 1447. und 1461. item die Statuta des Lundischen Contoirs, wie dieselbe von gemeiner Erb-Ansee-Städt Gesanden zu Lübeck auffs neu übersehen / und im Monat Julii des 1554sten Jahrs in bessere Ordnung verfasset worden / deren Abschrifft bey obbemelden Marqvard de jure mercat. unter den Beylagen lit. D. n. 5. zu ersehen.

In

In Spanien/ Portugal und Italien/ item zu Constantinopel ja selbst in der Barbarey zu Algiers und Tunis haben die Engeländer und Holländer/ wie auch an einigen Orten annoch die Hansee-Städt ihre Consules, welche gleichsam dieser Nationen Handels-Gericht (in so weit es nemlich ihre Jurisdiction selbiger Orten sich erstrecket) vorstellen/ und zwar solches nach Einhalt vieler Königlichen Privilegien/ die sie zu unterschiedlichen Zeiten denen Hansee-Städten ertheilet/ vermehret/ und confirmiret haben/ wovon wir im folgenden Capitel mit mehren reden werden.

Die Octroyrten Ost- und West-Indischen Compagnien selbst und deren in besagten Ländern établirte Gouvernementen seynd ebenfals nicht anders als grosse Handels-Gerichte/ weil ihnen wenig andere als Commercien-Sachen/ oder doch solche welche dieselbe hindern oder befordern können/ zu debattiren vorkommen: die nun Bewindhebbers (das ist Directeurs und Interessenten) dabey seyn/ die haben auch zugleich bey Octroyrung der Compagnie solche Macht und Jurisdiction bekommen/ deren sie sich hernach/ wann ihr Handel anders glücklich fortgehen soll/ in und ausserhalb Landes bedienen müssen/ besiehe hiervon mit mehren unsern **Historischen Kauffmann**/ und zwar die IX Erzehlung von denen Europäischen Commerciis, die nach Ostindien geschehen/ woselbst unter andern auch gemeldet wird/ daß so gar in Ostindien Handels-Gerichte établiret/ das ist/ solche Richters den Kauffmännischen Streit-Händeln vorgesetzet seyn/ welche dieselbe Summarisch tractiren/ und gleich definitive darauf sprechen müssen. Vor diesen gieng es auch also in Teutschland zu/ da/ wie der Glossator des juris Weichbildici & Speculi Saxonici redet/ die Marckleut selbst das Marck-Recht nach ihrer Willkühr (das ist de simplici & plano, nicht nach denen apicibus juris) setzten/ und zwar auf Käyserliche Concession, so wie er selbst an seinen Hoff damahls zu thun pflegte/ und es auch die von Aachen/ Cölln am Rhein und andere gute Teutsche Städte hielten/ die nach den so genannten Carolus Recht im Lande zu Sachsen nach ihrer Willkühr lebten.

Was bey unsern Zeiten hin und wieder in Teutschland an Handels-Gerichten neu eröffnet worden/ das ist erstlich das Käyserliche zu Wien/ dessen Herr Doctor **Becher** in seinen politischen Discursen von denen eigentlichen Ursachen des Auf und Abnahms der Städte p. 281. Meldung thut/ und zwar in 33. Articuln, welche die dem besagten Commercien-Collegio damahls vorgeschriebene Käyserliche Instruction in sich gehalten/ zweytens des gewesenen Churfürstens in Bäyren/ und drittens das Chur Sächsische Handels-Gericht/ welches letztere zur Norma und Richtschnur allen künfftig zu établirenden

renden Commercien Collegiis dienen kan / indem es den Summarischen Processs, der in Kauffmannischen Streit-Händeln allezeit vorzunehmen ist / gewaltig treibet / dabey aber auch eine gute Ordnung und Processs-Form observiret haben will / also daß niemand dabey übereilet / die merita Causæ wohl ponderiret / und endlich secundum acta & probata in allen procediret werde / dahero wir uns die Statuta dieses Handels-Gerichts gleichsam zur basi & pro fundamento, in den 4ten Capitel dieses Buchs / da wir von dem Summarischen Processs eines wohlbestalten Handels-Gerichts gehandelt / erwehlet haben: das Eröffnungs Patent solches Sächsischen Handels-Gerichts lautet als folget.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der dritte / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Liebe Getreue. Welcher Gestalt biß anhero über die Weitläufftigkeit und Aufhalt des Processus in Handlungs-Sachen viele Klagen / sonderlich von inn- und außländischen Kauff und Handelsleuten geführet worden / solches ist nicht unbekandt.

Wann wir aber das Werck so wohl durch unsere Cantzler und Räthe als absonderlich verordnete Commission untersuchen / und ferner seiner Wichtigkeit nach mit Fleiß überlegen / auch dannenhero eine Gerichts-Ordnung (wie sich bey vorfallenden Handlungs-Sachen in unserer Stadt Leipzig zu verhalten) abfassen zu lassen / einer Nothdurfft befunden / als werdet ihr dieselbe hie beygefügt in Originali zu empfangen haben / begehrende ihr wollet darüber als einen Local Handels-Statuto bey mehrgedachter unserer Stadt Leipzig festiglich halten und euch allenthalben darnach richten / auch dieselbe durch den offenen Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen / ꝛc. daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden den 21. December 1682.

Johann Georg Churfürst.

An den Rath zu Leipzig.

Hierauf folget die Eröffnung des Handels-Gerichts selbsten / in dessen Proœmio seine Churfürstl. Durchl. sich also vernehmen lassen.

VOn GOttes Gnaden / wir Johann Georg der dritte / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober und Nieder Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / thun hiermit kund und zu wissen / gleich wie wir bald beym Antritt unserer Regierung unsere Sorgfalt mit dahin gerichtet seyn lassen / damit denen bey der Handlung in unsern Landen insonderheit aber bey unserer Stadt Leipzig eingerissenen Gebrechen gründlich abgeholffen / auch die freyen Commercia, Fremden so wohl als Einländischen zum Besten / so viel immer möglich / befördert werden möchten. Als haben wir in abgewichenem 1681sten Jahre zu solchem Ende gewisse Commissarios verordnet / welche nach enigezogener genauer Erkundigung / und reifflich überlegter der Sachen Beschaffenheit / uns / wie dem Werck am rathsamsten zu helffen stünde / ihren unterthänigsten Bericht erstattet; Massen wie hierauf unterschiedene hin und wieder befindliche / denen Handelungen beschwerliche Mißbräuche gäntzlich abstellen / ingleichen eine gewisse Wechsel und Jüden-Ordnung publiciren lassen / und hierüber in einem / unterm dato den 26. Septembris dieses Jahres an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript, wie es bey ereigneten Fallimenten in einem und dem andern so wohl mit denen Arresten gehalten werden solle / und zwar meistens denen Fremden zu Nutz verordnet.

Wiewohl wir nun dazumahl ein besonders Handels-Gericht / auf Maaß und Weise solches von der Kauffmannschafft in Vorschlag gebracht / zu bestellen / und darbey eine neue Gerichts-Ordnung nach dem mit eingeschickten Entwurff / einzuführen angestanden / so haben wir doch nicht alleine angedachten Rath zu Leipzig / so wohl inn als ausser denen Messen / etliche ihres Mittels / von Gelehrten und Kauffleuten absonderlich zu deputiren / und durch dieselben ins Zukünfftige die Handels-Sachen zu tractiren / und schleunigst erörtern zu lassen / befohlen / sondern auch / nachdem wir hierunter ferner angelangt worden / und das Werck denen zu unserer Landes Regierung anhero verordneten Cantzler und Rähten anderweit untergeben / auch derselben Bedencken hierüber eingeholet / nunmehro wie die anbefohlene Deputation oder das gesuchte absonderliche Handels-Gericht bey unserer Stadt Leipzig einzurichten

richten / auch dabey zu verfahren und der Proceſs, so weit es sich immer thun lassen will / zu verkürtzen / in nachfolgenden nothdürfftig Versehung gethan.

Hier folget nun in unterschiedlichen Titulis die gantze Handels-Gerichts-Ordnung / welche wir hin und wieder in diesem unserm Werck (an denen Stellen wo sie hingehören) inseriret haben.

Ist noch übrig von denen an der Ost-See / und zwar in dessen vornehmsten Handels-Plätzen établirten / und theils den Schein / theils noch würcklich die Gewalt und Macht eines Kauffmanns-Gerichts habenden Collegiis, mit wenigen etwas zu gedencken / solche seynd nun (und zwar von der vornehmsten Ansee-Stadt Lübeck anzufangen) die daselbst ihres Alterthums und vormahligen Ansehens halber berühmte so genañte Circul und Kauffleut Compagnien / der Schonen-Fahrer Schütting / die Schiffer-Gesellschafft / in Rostock aber die Lage / in Stettin das Segeler-Haus / in Dantzig der Junckern-Hoff / und in Schweden und Dennemarck die in beyden Königreichen etablirte Commercien-Collegia. Von denen Lübischen Collegiis dieses Orts etwas ausführlicher zu reden / so ist die obbemelte Circul oder Junckern-Compagnie in Lübeck Anno 1379. aus vornehmen alten Geschlechtern gestifftet worden / welche von den offenen Circul, den sie in ihren Wappen (und zwar nicht ohne Geheimniß und Hoffnungs volle Absicht) angenommen / daß nemlich solcher eine ewig wehrende runde Circulation vieler Glückseligkeit und Ehren ihrer Compagnie bedeuten solte / die Circul-Compagnie genennet worden. Ihre Stiffter waren die Gebrüder **Gerhard** und **Hermann Darsow** / Marqvard **von Damm** / **Jacob Holck** / **Hermann Moor** / **Balduin Spiegler** / **Johann** und **Heinrich Metteler** Gebrüder und **Arnold von der Brücken**; ihre Zusammenkunfft hatten sie vor diesen auf der so genannten Olaffsburg / jetzt aber in ihren besondern Compagnie-Haus in der Königs Strassen. Der Kauffleut-Compagnie welche ebenfals aus vornehmen Geschlechtern bestehet / nahm ihren Ursprung **Anno. 1495.** und zwar mit so guten Succeſs, daß sie 33. Stipendia oder Pröven vor nohtleidende Bürger stifften konten / es seynd darinn wenigstens 32. Personen / die ihre gewisse Ordnungen und Statuta von dem Magistrat confirmiret / erhalten haben.

Der Schonen-Fahrer Schütting ist heutiges Tages an Zahl und Macht der Glieder der Stärckste unter den dreyen / handelte anfänglich nach Dennemarck und Schonen / von welchen Land sie auch den Nahmen bekommen / und zwar war dahin ihr vornehmstes Gewerb der Heringsfang / weil damahls der Hering ja so häuffig unter Schonen als jetziger Zeit auf den Englischen Küsten gefangen worden: nachdem aber solcher sich nach und nach verlohren /

und nach der Nord-See gewandert / so hat mit den Profit auch das Ansehen und die Anzahl der eigentlichen so genannten Schonenfahrer trefflich abgenommen / also daß sie / um sich wieder zu verstärcken / die Naugard, Holm-Riga, und Spanien-Fahrer an sich gezogen / und solcher gestalt heutigs Tags noch ein vortreffliches Collegium ausmachen.

Die Schiffer-Gesellschafft daselbst ob sie zwar jederzeit in der Decadantz / in welche die Hansee-Städte gerathen / auch mit verwickelt worden / und dahero nur sehr schwach von Gliedern ist / repræsentiret dennoch noch einiger massen die alte Majestätische Jurisdiction und Herrlichkeit / welche sich die Stadt Lübeck über die See-Fahrt Zeit währenden ihren Flor erworben / also daß man von ihr noch wohl sagen möchte / was ehmahl Cicero pro L. Manil. von den Rhodisern zu sagen pflegte / Rhodiorum [& sic etiam Lubecensium] usqve ad Nostram memoriam disciplina Navalis & gloria remansit / der Lübeckischen Schiffer-Gesellschaff bleibet noch biß auf den heutigen Tag die Ehre / daß sie die (Teutsche) See-Farth in gute Ordnung und Aufnehmen gebracht; dann so Käyser Antonius so viel Rechts Prærogativen der Insul Rhodis zugeeignet / daß er sie Dominam Maris eine Beherrscherin der See genennet / und alle von der Seefarth herrührende Streit-Händel auf sie verwiesen / so kan man solches auch mit Recht von Lübecks See-Collegio rühmen / als welches nicht allein noch heutigs Tags sehr offt zur Richterinn / nicht so wohl unter einheimischen als ausländischen See fahrenden Leuten in dubieusen die See-Commercia angehenden Händeln erkohren wird / sondern auch grossen Antheil an den Hanseeatischen See-Recht hat / welches als Wisby in Abnehmen / der Hansee-Bund aber in Aufnehmen gekommen in der Stadt Lübeck / mit aller Hansee-Städte Bewilligung gemachet und publiciret worden / also daß alle andere Hansee-Städte solches hernach in ihren Collegiis Nauticis introduciret und darnach haben sprechen / auch wohl gar / wann eine schwere Sach daselbst nicht hat können ausgemachet werden / nach Lübeck gesandt / und daselbst ein Decisum einholen lassen. Vide *Matth. Steph. de Jurisd. l. 2. part. 2 c. 7. n. 8. 9. & 10. Gryphiand. c. 31. n. 84.* Von denen Preussischen / Schwedischen und Dänischen Commercien-Collegiis und Handels-Gerichten ist in unseren Beschreibungen der Commercien obgedachter Länder ausführliche Meldung geschehen / dahin wir dem geneigten Leser wollen verwiesen haben.

Das III. Capitel.

Von der Nothwendig- und Nutzbarkeit eines wohlbestalten Commercien-Collegii, wann / wo / und wie ein solches am besten anzulegen / mit wieviel und was vor Personen es zu besetzen sey / auch was solche vor Qualitäten an sich haben müssen / wobey zugleich von den Consulibus die in ausländischen Handels-Städten residiren / deren Amt / Ansehen / Privilegiis und Einkommen / item von denen Commercien Commissariis, Arbitris oder guten Männern unter Kauffleuten / und endlich von denen so genannten Kauffmännischen Pareres gehandelt wird.

DJe Nothwendigkeit eines Commercien-Collegii oder Handels-Gerichts betreffend / so ist dieselbe vornemlich daraus abzunehmen / weil die Commercia und deren Beförderung ohne allen Widerspruch vor eine der besten und stärcksten Seulen / durch welche ein Politisches Staats Gebäu unterstützet wird / gehalten werden: wie nun solche Seulen anzulegen / und einen beständigen Bau darauf zu führen / erfahrne Baumeister erfordert werden / also gehet es auch mit denen Commerciis, welche so oben hin / wie manche Klüglinge und eingebildete Staats Hansen vermeynen / sich nicht tractiren lassen / sondern ihr eigenes Collegium und kluge Köpffe erfordern / in welchen und durch welche der Commerciorum ihre Angelegenheit und Verbesserung / wie auch die Abschaffung alle Hindernisse / reifflich muß überleget / und was aus vielerhand Meynung endlich das Beste befunden worden / zur Execution gebracht werden; und warum solte man einer so wichtigen Sach / als das Commercium eines Landes ist / nicht ein eigenes Collegium aufrichten / und Leute die dessen Wohlseyn besorgten constituiren? da an manchen Orten so viel unnütze Collegia zu grosser Beschwer der Unterthanen établiret seyn / die wann sie mit allen ihren Verrichtungen in einem Topff solten zusammen geschmoltzen werden / kaum so viel Wichtigkeit herausbringen würden / die einen einigen capablen Menschen genugsame Occupation geben könte / allein weil derjenigen die solche angeben ihre Absicht nicht so wohl auf

des Landes Herrn Nutzen / als sich und ihren Creaturen fortzuhelffen / und zu länglicher Tituls und Einkommens zu verschaffen / gerichtet ist / als ruhen sie nicht ehe / biß sie zu solchen absurden Collegiis des Landes Herrn Einwilligung erlanget / und ihren abgezielten Zweck / nemlich Müßigang / gute Tage und Ehre erlanget haben: weil nun dergleichen bey denen Commerciis nicht zu finden / oder vielmehr weil in einen wohlbestallten Commercien-Collegio nicht aus einen jeden Holtz / wie in vielen andern Collegiis, ubi dignus & indignus pariter honores ambiunt, ein Mercurius zu machen / als wird auch die Materia von einem Handels-Gericht und Commercien-Collegio selten oder wohl niemahls auffs Tapet gebracht / indessen beurtheile ein jeder vernünfftiger Mensch / ob daselbst / wo von dem Uberfluß in einen Land einzuführen / den Mangel hingegen davon zu entfernen / die Unterthanen durch Handel und Wandel glücklich zu machen / der Obrigkeit ærarium durch Zölle und Licenten zu bereichern / den Bettel und Müßigang zu steuren / und jeden an sein Brod zu helffen / das Land bevölckert / und die wüst und öd liegende Städte bewohnet / angebauet / und florissant zu machen gehandelt wird / solches nicht ein höchst nothwendiges Werck und Collegium sey / welches um so vielweniger zu unterlassen / als sonst der Nachbar von eines solchen Landes-Negligence profitiren / dessen Marck aussaugen / in vielen Stücken das prævenire spielen / und sich leichtlich dasjenige zueignen könte / was unsern eigenen Einwohnern mit leichter Müh / wann man nur bey Zeiten darauf bedacht gewesen wäre / hätte zugewand werden können / der prompten Administration der Justitz welche die Seele der Commercien und Civil Societät ist / anjetzo zu geschweigen / ohne welche der Lauff der Handlung interrumpirt / der Credit abgeschnitten / der Boßheit Thür und Thor eröffnet und viel andere Inconvenientien und Hindernissen mehr denen Commerciis in den Weg geleget werden / welches ja alles von der höchsten Nothwendig- und Nutzbarkeit eines Commercien Collegii vollkömmlich zeugte / seinen Nutzen aber sonderlich darinn an Tag leget: daß es seine Speculation, Tichten und Trachten / ohne Unterlaß auf des Landes Wohlfarth richtet / gute Ordnung in Handel und Wandel unterhält / heilsame Statuta zur Aufnahm der Commerciorum errichtet / vor deren Sicherheit zu Land und Wasser inn und ausserhalb Landes sorget / die Seinigen von unrechtmäßiger Gewalt nicht unterdrücken läst / zu rechter Zeit seiner und der hohen Lands Obrigkeit Macht sich gebrauchet / die Justitz ohne Ansehen der Person / und ohne weitläufftigen und kostbaren Proceß jederman durchgehends gleich administrirt / und was dergleichē nützliche Sachen mehr seynd / von welchen wir in dem folgenden Capitel einen gantzen

Cata-

Catalogum werden zu erzehlen / dieses Orts aber annoch zu bemercken haben / daß keine Zeit zu Errichtung eines solchen wohlbestallten Commercien-Collegii und Handels-Gerichts / wann man anders den jetzt erzehlten Nutzen und Nothwendigkeit desselben Patriotisch behertzigen will / zu verabsäumen / vielmehr aber die erste und beste Gelegenheit darzu anzuwenden sey / welches wir ratione der Frage *Quando* ? hiemit wohlmeynend haben erinnern wollen. Wo aber ein solches Handels-Gericht am füglichsten zu établiren sey / so ist in Ansehung des weiten Begriffs und vortheilhafftiger Situation eines Lands solches an vielen Orten / und zwar solcher gestalt höchst nöthig / daß entweder ein solches Collegium General oder auch Special sey / wodurch zugleich die Frage *Quomodo* ? wird zu resolviren seyn / nemlich daß ein Herr oder Fürst in Erwegung des Bezircks seiner Länder / vornemlich in der mitte derselben / ein General Ober-Handels-Gericht / in grossen Provinzien aber Untere oder an Gewalt nechst folgende Commercien-Collegia (welche hernach wider andere sich substituiren können) aufrichte: als zum Exempel / in seiner Königl. Majestät von Preussen weit begriffenen Ländern / könte in dero Königreich Preussen und zwar dero Haupt Stadt Königsberg ein solches Souveraines Kauffmanns-Tribunal aufgerichtet werden / welches en dernier Ressort in Sachen die Handlung angehende zu sprechen Macht haben / auch keinen höhern Gericht (ausbenommen was gar wichtige Resultata beträffe / über welche seiner Königl. Majestät Resolution und Confirmation einzuholen wäre /) unterworffen seyn müste: dieses also etablirte Preußische Handels-Gericht würde schon genug seyn / der seines Königs Scepter unterworffenen andern Preußischen Provinzien ihre Commercia zu besorgen / und dieses zwar um so vielmehr / als dieselbe sich mehrentheils in Königsberg als ihren Centro concentriren. Was die in Teutschland liegende Chur Länder und Provinzien anbeträffe / könte in Berlin ein Haupt Commercien-Collegium und Handels-Gericht / durch welches der Alten / Neuen / Mittel- und Ucker-Marck / sonderlich aber der Residentz Stadt selbst / ihre Commercia zu respiciren / angeleget werden; Magdeburg / Halberstadt und Pommern müsten jedes ein gleiches / doch nur mit dem Unterscheid haben / daß in streitigen Kauffmanns Rechten / wo die schon gemachte oder noch künfftig zu machende Königliche Statuta nicht zulangten / man an jeder Provintz ihre Regierung / in puren Handels-Sachen aber / welche eben keiner Erläuterung des Rechtens bedürfen / sondern nur ad facta giengen / an das Berlinische Haupt Handels-Collegium appelliren könte. Also kan das Chur-Fürstenthum Sachsen / weil in seinen Leipzig die gröste Handlung concentriret wird / mit seinen daselbst etablirten Handels-Gericht zu kommen. Die Käyserliche Residentz Stadt

Wien

Wien würde ihr General-Commercien-Collegium in sich/ ratione Ober- und Unter-Ostereich beschliessen; aus denen in andern Käyserlichen Erblanden aber als Mähren und Tyrol etablirten Handels-Gerichten sich in wichtigen Fällen nur referiren lassen. Schlesien hingegen hätte schon ein generales und souveraines Handels-Gericht/ Böhmen und Ungern imgleichen eines nöthig/ wiewohl alle unter der Käyserlichen Hoff-Cammer Protection/ als von welchen alle Financien und Ærarien-Sachen als von ihren ersten Mouvement und Brunnquelle dependiren. Schweden hat seine Commercien-Collegia an drey Orten ausgetheilet und verleget/ als eines in Liefland/ das andere in Pommern/ das dritte in Schweden selbst/ jedes von diesen besorget des Landes district, in welches es établiret/ seiner Commerciorum Angelegenheit. Krafft des 16. Articuls aber wollen Seine Königliche Majestät/ daß obgemelte drey Collegia fleißig einander ihre zu des Landes Besten vorhabende Desseins so wohl durch Briefe als Expressen communiciren/ auch das Jährlich aus den Teutschen und Liefländischen Collegiis ein Director nach Stockholm kommen/ und daselbst mündlichen Rapport abstatten soll/ was in seinen District des Jahrs über in der Navigation, Handlung/ und Manufacturen gethan worden/ damit solches Ihro Königiche Majestät könte hinterbracht/ und ferner dieselbe um Abwendung der bißherigen Hindernissen und Beforderung der établirten Handlung angesuchet werden. Artic. 17. verordnet es/ daß im 3ten Jahr und zwar im Monat Junii die sämptliche Directores und Assessores des Commercien-Collegii in Teutschland/ wie auch dessen in Liefland/ nach Stockholm kommen/ und daselbst nach gethanen Rapport, einen grossen Consilio über dasjenige/ was ferner zu des Schwedischen Commercii Aufnehmen gereichen könte/ beywohnen sollen/ welches Consilii Schluß alsdann zum Effect zu bringen Ihro Königliche Majestät sich äusserst wolten angelegen seyn lassen/ Vide hiervon ein mehres **in unsern Schwedischen Kauffmann** Cap. 4. p. 220.

Die zu einen wohlbestalten **Handels-Gerichte** und *Commercien-Collegio* erforderten Personen betreffend/ was solches vor welche/ und wie viel derselben/ auch von was vor Qvalitäten sie seyn müssen/ so redet hiervon die Chur Sächsische Handels-Gerichts Ordnung Articul. I. als folget.

„Anfänglich sol der Rath zu Leipzig hinführo ein beständiges von denen „Stadt-Gerichten unterschiedenes Gericht (bey welchen allein der vorkom„mende Handels und darunter gehörige Sachen zu tractiren) bestellen/ auch „solches mit gewissen/ und zum wenigsten vier Personen ihres Mittels von Ge„lehrten und Handelsleuten/ denen auch benöthigte Actuarii und Copiisten

zu

zu zuordnen / besetzen / welche dann jedesmals insonderheit in denen Messen / so wohl Vor- als Nachmittags zusammen kommen / was an sie gebracht reiffs- lich und ihren obliegenden Pflichten gemäß untersuchen / die Parteyen genüg- lich hören / zuforderst unter ihnen / ohne Beyseyn der Advocaten / mit Fleiß die Güte versuchen / in Entstehung derselben aber / ohne Verstattung aller Weit- läufftigkeit die Sachen aufs schleunigste entweder vor sich selbst / oder / da hierbey etwas bedenckliches vorfiele / vermittelst bey unsern Schöppen-Stul zu Leipzig eingeholten Rechtlichen Erkänntniß entscheiden sollen.

Das Käyserliche Diploma über die Einrichtung eines solchen Handels-Gerichts und Commercien-Collegii, dessen Abschrifft / wie schon gemeldet in D. Bechers Politischen Discursen p. 481. zu finden / gedencket eines Præsidis und ihme adjungirter Räthe / davon jener dermahls der Graff von Sin- tzendorff / diese der Hoff-Cam̃er-Rath Johann Gabriel von Selb und Doct. Johann Jochim Becher gewesen / denen hernach noch andere Commercien-Räthe mehr / item ein Commercien Secretarius adjungiret worden.

Die Königliche Schwedische Commercien-Collegia haben jedes drey Directores, einige Assessores, einen Secretarium und einen Copiisten / daß also aller dreyen Collegiorum Directores an der Zahl 9. ausmachen / welche hernach unter dem Præsidio eines General Directeurs oder Commercien-Præ- sidenten / ihre obgemelte dreyjährige Zusammenkunfft und das grosse Com- mercien-Conseil zu Stockholm formiren.

Zu des grossen Gustavi Adolphi Zeiten / kam die Süder Compagnie in Schweden in Vorschlag / welche man nach Art der Ost- und West-Indiani- schen in Holland einrichten wolte: in dieser ihren Entwurff war unter andern auch enthalten / daß man so viel Verwalter derselben erkiesen solte / als viel- mahl 100000. Rthl. darinn an Capital würden eingeleget worden seyn / und solten diese Verwalters von denen Participanten durch die meisten Stimmen erwehlet werden / keiner aber dieses Officii fähig seyn / der nicht für sich selbst biß 2000. Rthl. an der Compagnie interessiret wäre / die Zeit aber ihres Dienstes solte 6. Jahr seyn / nach deren Verlauff sie solten erlassen / und andere an ihre Stelle erkohren werden / ferner wurde versprochen / daß / wann die Compagnie in völligen Gang und Stand / alsdann noch ein sonderlicher Rath oder Compagnie-Gericht solte aufgerichtet / und selbiges mit gehörlichen Ämtern / Authorität und Instruction versehen werden / damit es acht habe auf die Handlung der Justitz / Anstellung guter Gesetze und Ord- nungen / Fortstellung des Kriegs / welchen die Compagnie vielleicht in fremden und barbarischen Ländern würde führen müssen / und was etwann dergleis-

chen Privilegia und Vorrechten mehr waren / welche der Länge nach in besagten 4. Capitel unsers Schwedischen Kauffmanns zu lesen.

Unsern Gutdüncken nach so ist in Besetzung eines öffentlichen Handels-Gerichts und löblich anzuordnenden, Commercien-Collegii, vornemlich zu sehen auf die Grösse der Stadt und des Lands / in welchen ein solches Handels-Gericht soll établiret werden / item auf die Wichtigkeit der dabey vorfallenden affairen / und der in Schwang gehenden Commercien, auf der Einwohner Reichthum und Vermögen / ob sie mehr Commissiones als eigene Handlung / mehr Wechsel als Manufacturen / mehr Aus- als Einländischen / und mehr See als Land-Handel oder Viceversa haben / ob viel öffentliche Jahrmärcke und Stapel-Gerechtigkeit / wie auch andere Jura Territorialia und Regalia in dem Land zu finden / ob die Commercia mit solchen sehr impliriret seyn / und vielfältige Debatten haben / wie weit des Commercien-Collegii Jurisdiction sich erstrecke / ob es vor sich souverain, oder von einen andern dependirend seyn werde. Dieses alles desto besser zu betrachten / wollen wir ein grosses Souveraines, Generales und über andere zu gebieten habendes Collegium vor uns nehmen / welches dann erstlich in einen Præsidenten / und so vielen als dieses Generale Collegium Provintzẽ zu respiciren hat / Commercien-Räthen / und eben so viel Assessoribus, einen Syndico, Secretario, und Buchhalter / der auch zugleich die Cassirer-Stelle mit vertreten müste / einen oder zwey Copisten / und einen Aufwärter bestehen könte.

Ein Provincial Handels-Gericht könte ebenfalls haben seinen Præsidem, 2. Commercien-Räthe / 4. Beysitzers / 1. Secretarium, 1. Buchhalter / 1. Copisten und einen Aufwärter.

Vor diesen würden hin und wieder in der Provintz Städten / Commercien Commissarii / von den General Commercien-Collegio aber Consules Residentes in fremden Handels-Plätzen constituiret / und in Eyd und Pflicht genommen / Arbitri aber oder gute Männer / item Commissarii zu Untersuchung streitiger Handels-Sachen von beyden Collegiis auf der (unter ihnen gesessenen) Parteyen Ansuchen gegeben.

Und hiemit wären die zu einen vollständigen Handels-Collegio oder Gericht benöthigte Personen benennet / lasset uns aber nun auch betrachten / was diese Personen vor Qvalitäten / Natur und Glücks-Gaben an sich haben müssen / wann sie würdig der Importanten Charge und Function, in welche sie gesetzet worden / sich acqvittiren wollen.

Von den Præsidenten eines solchen Collegii erst anzufangen / so wird an ihm erfordert / daß er ein ansehnlicher GOtt und Gerechtigkeit liebender

und

und seiner Obrigkeit und Vaterland getreuer Mann sey / daß er selbst Mittel habe / von allen Geitz entfernet / und der Rechten / sonderlich aber der Kauffleut ihrer Statuten und Gewohnheiten erfahrner Mann sey / daß er wohl gereist / vieler Sprachen / auch etwas der Rechen-Künste und des Buchhaltens kündig sey / daß er sich von des Landes Commercien Natur und Kunst-Gaben / das ist / von denen Manufacturen eine völlige Känntniß erworben / und noch Tag und Nacht studire / wie er solche je länger je mehr penetriren / was darinn zu des Landes Wohlfahrt gereichen kan / aufs Taper bringen / die vorfallende dubieuse Vorfälle und Streit-Händel richtig decidiren / von des Landes Reichthum / Macht und Vermögen einen richtigen Billantz und Uberschlag formiren / des Landes Herrn Hoheit / Interesse und Regalia dabey wohl conserviren / und die unter ihm stehende Collegia heilsamlich guberniren wolle.

Diese sonderbahre Qvalitäten / wie sie in einen Subjecto zu admiriren / als verdienten sie auch eine sonderbahre Belohnung / die aber in so weit sie von dem Publico muste erhoben werden / ihme mehr zu depreciren als anzunehmen gebühren will / weil ohne dem heutiges Tags der Kauff- und Mittel-Stand mit impoſten fast allenhalben dergestalt chargiret / daß lieber ein solch Collegium, wie nothwendig es auch sonst wäre / solte unterlassen / als mit Beläſtigung des gemeinen Wesens aufgerichtet werden: wobey dann noch zu erwegen / daß ein solcher vornehmer und ansehnlicher Mann selbst Mittel von sich selbst haben werde / dadurch er sich des Salarii von einen neu angelegten Commercien-Collegio so viel leichter possiren könte / oder so auch solches nicht wäre / so könte ihn der Hoff oder Republic, wann er nicht schon bey einer andern wohl einträglichen Function stünde / noch eine solche darzu geben / von welcher er dasjenige zu erheben hätte / was ihm bey dem Commercien Collegio abgehen solte: wie es dann nichts ungewöhnliches / daß ein habiler Miniſtre bey mehr als einer Bedienung / wann es die Zeit und dabey verfallende Verrichtungen zulassen wollen / employiret wird.

Die ihme zugeordnete Commercien-Räthe könten halb aus Gelehrten / und halb aus Kauffleuten bestehen: jene / daß sie das Beschriebene / diese das gewöhnliche Kauffmanns-Recht handhabeten / beyde aber in dem Endzweck (der Commerciorum Flor und Aufnehmen zu suchen) concurrirten: im übrigen werden auch diejenige Reqvisita oder Gaben des Glücks und der Natur an ihnen erfordert / welche wir dem Præsidi angepriesen haben / ihre Bedienung müste ebenfalls mehr aus Lieb zum Vaterland als aus Absicht grossen Einkommens geschehen / dahero auch die Gelehrte entweder sonst in guter und einträg-

licher Bedienung stehende / oder auch an sich selbst wohlhabende Leute seyn müsten / welche zu ihren einzuhebenden Interesse, die Ehre des Prædicats eines Commercien-Raths nur beyzufügen suchten / im übrigen aber sich weiter um keine grosse Besoldung bekümmerten: die Kauffleute gleichfals müsten wohlhabende / und zwar solche Leute seyn / von denen man stattliche Handlung (die nechst GOttes Segen mehrentheils ihr Verstand / und kluge Conduite ihnen zu weg gebracht) vormahls gesehen / durch welche sie auch so weit gekommen / daß sie / wie man in Sprichwort zu sagen pfleget / ihren Ancker allbereit hinter den Heerd / oder ihre Schiffe auffs Trockene und in sicheren Haven gebracht / und nunmehro als Rentenirers von ihren Capital leben könten / um solcher Ursachen wegen auch ihre Handlung entweder gar qvittirt / oder doch andern übergeben haben: ferner würde an ihnen erfordert / daß sie Leute wären / die ihrer Reputation durch Betrügereyen / falsche List und Räncke / oder gar durch banqverotiren keinen Schandfleck angehänget / weil nichts absurders seyn kan / (ob es wohl heutigs Tags fast die gröste Mode werden will) als solche öffentliche Stadt- und Land-Betriegers öffentlichen honorablen Collegiis und sonderlich der Justitz / die jeden das Seine zueignet / und eines Lands Wohlfahrt besorgen soll / vorsetzen wollen / da sie doch ihren Nechsten um das Seine gebracht / und ihren eigenen Sachen nicht wohl haben vorstehen können. Oberzehlte Leute nun / ob sie wohl sehr Scars zu bekommen / werden doch / wann man sich eyferig um sie bemühet / endlich in einer grossen Stadt aufzufinden seyn / und dem Collegio viel Splendeur und grossen Nutzen zu wegbringen können. Ihre Assessores betreffend / deren Numerus sich auf 12. erstrecken könte / könten aus 6. ansehnlichern und ebenfalls reichen / noch würcklich in Handlung sitzenden Kauffleuten / und 6. ansehnlichen erbaren Handwercksleuten bestehen / von denen man allerseits versichert wäre / daß sie ehrliche Biederleute wären / welche GOtt und das Recht lieb haben / und durch ihre Erfahrenheit der Handlung und Manufacturen Nutzen schaffen würden: man könte sie aber erwehlen aus denen Cambisten oder Wechßlern / und einen der Berühmtesten unter solchen in dieses Collegium nehmen / um sein Votum und Sentiment in vorfallenden Wechsels Streitigkeiten desto fermer und vernünfftiger zu geben: hiernechst möchte auch ein berühmter See-Händler / dem die See Usantz geläuffig ist / ferner ein erfahrner Materialist, Seiden und Eisen-Händler / oder an denen Orten / wo außländische Handlung viel im Schwang gehen / ein Frantz / Spanien / Moßcovien oder Italien Händler / als welche Leut aus der Erfahrung am besten was ihres Lands Handlung nach diesen oder jenen Ort dienet / raisonniren können / genommen werden.

Die

Die Handwercksleute müsten bestehen in Tuch oder Zeuch-Würckern/ sonderlich was desselben Orts Manufactur am meisten mit sich brächte / in einen künstlichen Schmidt / der von Eisen / Stahl und Kupfer-Werck und von allerhand Machinen / auch Eisen oder Stahl-Manufacturen wohl zu raisonniren wüste; in einen Gärber / der allerhand Leder zu bereiten fähig; einen Seiden-Weber und Pasementirer / wie auch einen wohl-gereisten Schneider/Gold und Silber-Schmidt; an See Orten aber in einen Schiffs-Zimmermann oder einen künstlichen Tischer / sonderlich wann er ein guter Mechanicus wäre.

Alle diese jetzt erzehlte Kauff- und Handwercksleute müsten nichts als die Wohlfahrt des Landes in Absicht haben / und nicht dencken / weil sie am Ruder sitzen / daß sie auf monopolische Art sich en particulier oder ihren Zunfftgenossen / (zum Nachtheil des gemeinen Wesens) Nutzen schaffen wolten / sondern ihr Tichten und Sinnen müste auf die Beforderung der gemeinen Wohlfahrt gehen / sonsten sie als unnütze und unwürdige Glieder aus einem so heilsamen Collegio auszumustern / und des Wegs wieder hinzu schicken wären / den sie hergekommen / das ist / ja so leicht abzusetzen wären/ als sie angenommen worden. So lange aber Haupt und Glieder eines solchen Collegii sich in ihren Schrancken halten / und ihrer Function ein Genügen leisten/ auch nicht etwann eine untüchtige Person dem Collegio (statt einer todten Zieffer und stummen Person) obtrudiret würde / so bleibt ihnen billig der gebührende Respect, und heist es von ihren Thun qvasi ex Tripode dictum, oder daß ihre Decisa und Rathschläge jederman gleichsam heilig seyn / weil man weiß / daß sie von einem Collegio herkommen/ welches mit solchen Leuten besetzet ist / die schon mehrmahls Specimina ihres reiffen Verstandes / und grosser Wissenschafften von sich gegeben haben.

Von einen dergleichen generalen Commercien Collegio nun / welches sich nicht anders als in grossen Städten und Ländern bestellen lässet / werden hernach die Provincial-Handels-Gerichte angeordnet / welche ihrer Provintz Commercien Wohlstand besorgen / und oben bemeldte Ordnung in vorfallenden Kauffmännischen Streit-Händeln halten müssen / daß sie nemlich/ so viel sie secundum acta & probata, statuta & consvetudines Mercatorum decidiren können / auf sich nehmen / was aber ihnen zu schwer ist und nicht zu heben stehet / oder wann gar eine Neuerung oder vorgefallene Hinderung in ihrer Provintz Commercien-Stand vorkommt / solches an das General- und Ober-Handels-Gericht gelangen lassen; damit aber auch nichts ihrer Käntniß entgehen / und des Lands Commercia an allen

Enden und Orten beſorget und wahrgenommen werden mögen / ſo könten ſolche Unter-Handels-Gerichte hin und wieder Commercien-Commiſſarios établiren / das iſt / in allen kleinen Städtgen einen wohlhabenden Bürger / es ſey ein Kauff- oder Handwercksmann / ausſuchen / welchen man den Titul von Commiſſario beylegen / und ihn hingegen verpflichten könte / alles was er ſeines Orts und in ſeinen Diſtrict der Landes-Handelung zum beſten würde ausdencken und auf fragen können / ſolches unverzöglich dem Provincial-Collegio anzuzeigen / und hinwieder dargegen eine Recompens nach der Sachen Beſchaffenheit entweder jährlich oder auch jedes mahl einen ſilbernen Löffel / denn höher wäre das Publicum nicht zu beſchweren / oder aber / wann die Sache wichtig und practicable, eine Belohnung an Geld / aus des Collegii Caſſa gewärtig zu ſeyn.

Und ſoviel von denen in einem Reich / Land / oder Provintz zu etablirenden Commercien-Collegiis ; weil aber auch viele Europäiſche Nationes durch die Macht und Anſehen ihrer Commerciorum es dahin gebracht / das ihnen bey fremden Nationen inn- und auſſerhalb Europa / ſonderlich bey denen / welche groſſen Vortheil von ihren Commercien empfinden / auch eine Eſpece der Jurisdiction, unter ihren Lands- und Kauffleuten zu gelaſſen wird / bloß / damit ſolche fremde Kauffleute / wann ſie auſſerhalb Lands nach ihres Landes Geſetzen regieret / und keinen frembden Gerichts-Zwang unterworffen werden / deſto eher ihr Domicilium daſelbſt auf ſchlagen / beſtändiger daſelbſt bleiben / und auf ſolche Plätze trafiqviren mögen / als iſt ſolches auch eine Art einer Gerichtlichen Superiorität / welche von Hauß aus mit groſſen Nutzen entweder von den Landes Herrn und deſſen Generalen / oder ſpecialen Commercien Collegio, oder auch von denen der Orten hin handlenden Kauffleuten aus ihren Mitteln / mit einer oder mehr tüchtigen Perſohnen beſtellet wird / alſo haben die noch wenige in Lübeck / Hamburg / und Bremen übrig ſeynde Bergefahrer / (oder die Kauffleut / welche auf Bergen in Norwegen handeln /) ihren daſelbſt reſidirenden Secretarium, der der Societät Jura obſerviret / und etliche kleine jurisdictional Actus unter den Seinigen ausübet. Engeland hat ſeiter Anno 1611. ſeinen ſo genannten Curd-Meiſter und noch eine gute Anzahl deſſen Beyſitzer in Hamburg / welche ein vollkommenes Gericht unter der daſelbſt établirten Engliſchen Nation högen / in welchen ihnen / der Magiſtrat keinen Eingriff thun darff. In Livorno, Cadix, Malaga, Sevilien, Tripolis, Smirna und Alexandria, ja gar in Conſtantinopel haben die Engliſche / Holländer und Frantzoſen ihre ſo genannte Conſules, welche mehrentheils von ihrer Nation und dabey reiche anſehnliche

Kauff-

Kauffleut seyn / die der Orten grosse und lange Praxin haben / und der Nation Bestes so wohl in den See als Land Handel suchen müssen. Von diesen Consulibus schreibet Marqvard. de jur. mercat. lib 3. cap. 6. daß sie Consules a consulendo von Rathen genennet werden / weil sie nemlich ihren Landsleuten und Mitbrüdern / unter denen sie établiret seyn / alles Gutes rathen sollen / wie der Poët Claudianus also in genere zur Ehre aller Consulum schreibet:

Tu Civem patremqve geras, Tu Consule cunctis
Non Tibi nec Tua Te moveant, sed publica vota.

Erzeig als Vater dich und Bürger in den Rathen /
Und sey vor and're mehr / als dich / mit Sorg beladen.

Dahero auch das obengemelte und in Venedig gebräuchliche Wort Sopra Consuli Ober Rathsherren unter den Kauffleuten gekommen / insonderheit lautet von solchen Consulibus schön das Privilegium, welches König Philippus III. in Spanien Anno 1607. denen Hansee-Städten über die freye Handlung nach Spanien und Portugal (als welches letztere Reich Spanien damahls auch innen hatte) gegeben / dessen Inhalt der Consulum Jurisdiction betreffend / kürtzlich war als folget.

Artic. XV

Gleicher gestalt vergönstigen wir / daß ihr Richter ihnen so wohl in Civil als Criminal Sachen / in der Stadt Sevilia und 6. Meilen rings herum Recht sprechen / und die Summa von zehntausend Marevadis exeqviren möge / von welchen Spruch keine Appellation noch Beschwerung statt haben soll: da ihme aber eine Sach gegen Privilegirte Personen / oder die mehr als obberührte Summam betreffe / vorkäme / soll er solche mit Zuziehung zweyer Gelehrten beleuchtigen und darin ein Endurtheil fallen mögen.

Artic. XVII.

Wir erlauben auch / daß / so ein Hanseeatischer Factor oder jemand selbiger Nation zu sterben käme / alsdann ihr Richter / mit Zuziehung des Consuls und zweyer ihrer Altermänner sich in das Sterbhaus verfügen / ihren Nachlaß fleißig inventiren / selbigen beym Depositario General, wo einer vorhanden / wo aber nicht bey dem Consule und beyden Alten Männern in Gewahrsam niedersetzen sollen / damit solches den rechten Erben mit guter Treu eingehändiget werden möge.

Artic. XX.

Wird den Hanseatischen erlaubet / daß ihr Richter von denen Verbrechern ihrer Privilegien / die Summa von funffzig Ducaten exeqviren möge / welche zu einen Gottseligen Werck verwendet werden sollen.

Art.

Artic. XXVI.

Es sollen die Eingebohrne der Hansee-Städte / so in unser Königreich der Handlung wegen reisen / wohnen und handeln / von keinen andern als ihren Special Richter / so man ihnen verordnen wird / weder in Civil noch Criminal Sachen citirt / gerichtet / oder condemniret werden / ausgenommen dieselbe Sachen / die das Königliche Einkommen oder Zölle betreffen / welche derselben Richter beleuchtigen / und darinn sprechen sollen.

Artic. XXVII.

Man lässet ihnen auch zu / daß von denen abgegebenen Bescheiden / Interlocuten und definitiv Urteilen nicht appelliret werden mag / es erstrecke sich dann die Summa über 100. Ducaten.

Artic. XXVIII.

Item Daß man der Hanseestätischen Sachen schleunigst expediren / und mit keinen Dilationen von einen Tag zum andern aufhalten soll.

Artic. XXIX.

Item Es wird ihnen vergönstiget / daß ihr eigener Richter und Conservator so wohl dasjenige was von ihme als den Appellations Richter geurtheilet worden / exeqviren soll.

In denen zu Münster den Hansee-Städten Anno 1648. ertheilten Spanischen Privilegien stehet.

Artic. XXI.

Wir wollen und vergönstigen / daß von denen von ihren Richter abgesprochenen Urtheilen / wann beyde litigirende Theile Hanseeatische seyn / der gravirte Theil an die Teutsche Hansee appelliren möge / wäre aber der abgethane Rechts Handel zwischen einen Hanseestätischen und einen Unterthanen unserer Königreiche / er sey wer er wolle / oder einen Fremden vorgelauffen / so soll davon an unser Gericht in Sevilia appelliret werden.

Artic. XXVI.

Wir bestätigen / wollen und vergönstigen / daß wo die Hanseestätische eines Delicti wegen gefänglich eingezogen werden müsten / sie ihr eigener Richter einziehen soll / wäre aber die Sache also beschaffen / daß sie Bürgen geniessen könten / so soll der Richter allezeit ohne Difficultät dieselbe admittiren / auch sie ohne schwere und wichtige Ursachen nicht in Verhafft nehmen.

Art. XLI.

Wir bestätigen / wollen und vergönstigen / daß die Ubertreter dieser Privilegien in hundert Ducaten sollen condemniret werden / welche der Hanseeatische

Kſche Richter oder Conſervator exeqviren / und dergeſtalt einnehmen ſoll / daß er davon den vierten Theil dem Angeber / die andern drey Theil aber den Armen gebe.

In dem Anno 1611. zwiſchen E. E. Rath von Hamburg und denen daſelbſt ſich niedergelaſſenen Engliſchen Kauffleuten / gemachten Contract, iſt Articulo Septimo & ſeqq. wegen des Engliſchen Curd-Meſters und ſeiner Aſſeſſorum Jurisdiction folgendes verabredet und eingewilliget worden.

Zu beqvemeren Gebrauch der Commercien, und um uns (als Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt) ſelbſt von vielen Uberlauffen und Klagen zu befreyen / haben wir bemelter Societät der allhier reſidirenden Engliſchen Kauffleut / anderer Orten Gewohnheit nach / zugelaſſen / daß ſie in dieſer unſerer Stadt / einen anſehnlichen vornehmen und verſtändigen Mann halten mögen / welcher Director von ſolcher Societät ſey / und mit ſeinen Älteſten und Beyſitzern alle vor ihm gebrachte Streit-Händel der Engliſchen Kauffleut / entweder gütlich oder durch einen Urtheils-Spruch entſcheide / welches jedoch nur von denen Sachen / die die Engliſche unter ſich ſelbſt / nicht aber von denen welche ſie mit Fremden haben / zu verſtehen iſt: ſo werden auch keine andere als civil und politiſche Sachen darunter verſtanden / als über welche der Hr. Gouverneur oder Director der Engliſchen allhier reſidirenden Nation vollkommen zu richten Macht hat / was aber Criminal-Sachen ſeynd / die behalten wir uns nach unſern Stadt Geſetzen zu ſtraffen vor / im übrigen verſprechen wir auch dem obbeſagten Hr. Gouverneur und ſeinen Beyſitzern / in Außübung ſeiner Jurisdiction, wann er unſerer Hülffe nöhtig haben ſollte / ihme ſolche nicht zu verſagen / ſondern wir wollen unſere Gerichts-Diener / Gefängniſſe und Straff-Werckzeuge / auf des Hn. Gubernatoris Anſuchen willig / jedoch auf der Engliſchen Societät Unkoſten / darzu herleyhen.

Sollte aber (achtens) einer unſer Bürger und Einwohner oder auch ein Fremder eine Civil-Action gegen einen allhier reſidirenden Engliſchen Kauffmann aus der Societät haben / ſo ſoll es ſolchen Bürger oder Fremden freyſtehen / entweder vor uns Burgermeiſter und Rath / oder vor den Gouverneur der Engliſchen Societät zu klagen / da dann in den erſten fall der Engliſche ohne Verzug vor uns erſcheinen / und zu recht ſtehen / und beydes Kläger als Beklagter / unſern Stadtbuch gemäß / Beſcheid und Endurtheil gewärtig ſeyn ſollen; in den andern fall aber / da jemand vor den Engliſchen Societäts-Gericht klagen wollte / ſoll er ſich deſſelben Ausſpruch und Urtheil unter-

terwerffen / und wann hinwieder ein Engelsmann einen unserer Bürger zu beklagen oder mit Recht vornehmen wolte / soll er solches ebenfalls vor uns Burgermeister und Rath thun / da wir ihn dann auf seine Ansuchung prompte Justitz wiederfahren lassen wollen / beyde Parten aber sollen alsdann bey unsern Ausspruch / wann die Sach nicht appellable ist / acqviesciren / ꝛc.

Anno. 1554. wurde zwar auch in Engelland denen Hansee-Städten wegen ihres zu Londen habenden Contoirs eine dergleichen Jurisdiction zugestanden / da unter andern in gedachten Contoirs Statutis part. 3. enthalten / wie und mit was Ordnung aus den Hanseeatischen Kauffleuten der Oldermann / zwey Beysitzer und der Kauffmanns-Rath erwehlet werden soll. Item part. 6. Was die Jurisdiction und Rechts Zwang eines ehrsamen Kauffmanns betrifft / und wie weit sich des Oldermanns und Kauffmanns-Gericht Macht und Gewalt erstrecken soll. Allein diese grosse Privilegien / Prærogativen und Freyheiten seynd mit den Hansee-Bund zerschmoltzen / und heutigs Tags kaum noch einige wenige Vestigia davon mehr über. Sic solet esse vicissitudo omnium rerum, wie wir solches in unsern Historischen Kauffmann mit mehren dargethan haben.

Was vor diesen die Hansee-Städte in Moßcau sonderlich bey den Contoir zu groß Naugarden, item in Schweden / Dennemarck und Norwegen vor grosse Privilegia und wohl etablirte Handels-Gerichte gehabt / solches ist in unsern **Moßcowitischen / Schwedischen** und nechstens zu erwartenden **Dänischen Kauffmann** zu ersehen: auch so gar wie oben schon erwehnt unter den Barbarn / Türcken und Heyden / wird denen Europäern zugelassen / ihre Consules und Handels-Richter zu haben / also muste Algiers in den Anno 1662. mit Holland gemachten Frieden unter andern des Consuls wegen folgende Articuln einwilligen.

Art. IV.

Falls sich zwischen den Unterthanen von Jhro Hochmögenden und andern fremden Nationen, ja auch Türcken und Mohren selbst einige Streitigkeiten ereignen würden / so soll auf Anhalten des Holländischen Consuls bey unsern Divan gut Recht und Gerechtigkeit deswegen ertheilet werden / wañ aber einige Streit- und Mißverständnisse zwischen beyderseits ihro Hochmögenden Unterthanen / auch biß zum Todt-Schlagen entstünden / so soll der Niederländische Consul für sich selbst Macht haben / die Sachen zu untersuchen und derentwegen gut Recht zu ertheilen.

Art. VII.

Damit den gäntzlichen Absehen der Hrn. Staaten nach / dieser Friede bestän-

ständig sey / so sollen die Algierische oder deren Botmäßigkeit unterworffene Schiffe / ehe sie außlauffen / ihre offene und Geleits-Briefe von den Staatischen Consul der daselbst residiret unterzeichnen lassen.

In den Anno 1679. mit gedachten Raub-Nest getroffenen Frieden Art. XV. stehet: daß der Hrn. Staaten Unterthanen in Civil und Criminal-Sachen / welche unter ihnen selbst vorfallen / vor keinen andern Richter als vor ihren Consul zu erscheinen schuldig seyn sollen / als welcher Macht haben soll / beydes über Civil als Criminal-Sachen / nemlich über Todt-Schläge / Verwundungen und andere Verbrechen zu urtheilen / und damit nach Ordre der Herren General Staaten zu verfahren.

Der zwischen Engelland und Algiers Anno 1672. errichtete Friede hielte Art. XIII. in Mund / daß da einige Engeländer zu Algiers sterben würden / solten ihre Güter nicht angeschlagen sondern dem Consul ausgelieffert werden.

Art. XV. Dafern einige Engeländer mit einander Streit hätten / soll ihre Sache vor niemand anders als den Consul, so sie aber mit einen Algirischen zu thun hätten / allein vor den Divan entschieden werden.

In den mit der Stadt und Königreich Tripoli Anno 1662. getroffenen Frieden stehet Art. XIII.

Dem Englischen Consul in Tripoli soll ein Platz zu seinen Gottesdienst eingeräumet / und weder er noch einiger von seiner Königlichen Majestät Unterthanen / von einigen Menschen weder mit Worten noch Wercken beschweret noch beschimpffet werden.

Des oben schon gedachten zu Brügge in Flandern errichteten Hanseatischen Contoirs Ordnung weiset unter andern in ihren dritten Theil von Erwehlung des Oldermanns und Hanseatischen Kauffmanns-Rath und deroselben Amter folgendes.

Anfänglich damit gemeiner Hansee Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten desto besser bewahret / dem Contoir vorsichtiglich und recht vorgestanden / auch die Jugend in Gottesfurcht / ordentlichen Wesen / guten Regiment / erbaren Handel und Wandel bey Frieden / Ruhe und Eintracht unterhalten werden möge / so sollen dem Contoir von nun an vorzustehen / und dessen alte Ordnungen und Statuta unterhalten zu helffen / auch neue löbliche und gute Ordnungen so offt es von nöthen anzurichten / Recht zu sprechen / und sonst allenthalben des Contoirs erheischliche Nothdurfft getreuen Fleisses zu versehen / verordnet werden / zwölff tügliche und beqveme Personen / guter Nahmen und Famen, ehlich gebohrne Bürger in einigen Hansee-Städten / unter welchen ein Oldermann / zwey Beysitzer / und neun ehrbare Männer seyn

sollen/ welche den Contoir und gemeinen handthierenden Kauffmann nach bes sten ihren Vermögen und Pflichten ehrbarlich und wohl vorzustehen und zu regieren / allewege auf S. Johannis des Täuffers Abend nachfolgender Weise erwehlet und erkohren werden sollen: Nehmlich

Nachdem alle und jede Personen zu den Hause und des Contoirs Gerechtigkeit gehörend / niemand ausbeschieden zwey Tage vorher citiret worden/ so sollen sie sich alsdann/ wann sie sich eingefunden / in vier Theil absondern/ und ein jeder in sein Qvartier darunter er gebohren/ treten und abweichen.

Wann solches geschehen / so sollen die abgesonderte von den Lübischen Qvartier/ drey ehrbare Männer aus den Danziger Qvartier/ gleichfalls die von Cöllnischen 3. Männer aus den Braunschweigischen / hernach die von Danzig drey Männer aus den Cöllnischen / und die von Braunschweig drey ehrbare Männer aus den Lübischen Qvartier ausetzen und erwehlen.

Da sichs aber begäbe / daß einige von den Qvartiern keine beqveme und zu des Kauffmans-Rath zu erwehlen würdige Personen hätten/ und doch tüchtige Personen in den andern dreyen Qvartiren gefunden werden möchten / so soll der Oldermann zur Zeit aus seinen Qvartier treten / und aus einen jeden der andern Qvartiern einen Mann zu sich nehmen / und die Vier sollen alsdann aus den Qvartiren solche Personen erwehlen und ausetzen / die sie vor würdig und tüchtig ansehen.

Wann nun solcher gestalt berührte zwölff Männer erwehlet und gekohren / und folgends vor das Contoir kommen / und ihre Nahmen einzeichnen lassen / so soll man dieselben mit lauter Stimm vorlesen / und darauf alsobald aus den 12. Männern / eine tüchtige Person zu einen Oldermann erkiesen. (NB. welches durchs Loß und gewisses billetirn / fast als die Wahl eines Duca di Venetia zugehen müste /) weil aber solches allhier zu inseriren viel zu weitläufftig / als berichten wir nur von den neu erwehlten Oldermanns Eyd / welchen er nach seiner Erwehlung ablegen muste/ daß solcher in folgenden Terminis bestanden.

ICh N. N. gelobe und schwere / daß ich die Rechte der Teutschen Hansee / nach seinen Privilegien Ordinarien, Recessen und Statuten / wie die durch allgemeine Hansee Städte und den Kauffmann aufgerichtet / wohl verwahren und treulich halten / als ich immer kan / oder mag / nach meinen besten fünff Sinnen / und einen jeden / er sey arm oder reich / rechtfertiglich in allen Sachen ohne alle Gunst / Haß oder Affection richten / auch des Contoirs Vorrath oder gemeine Best mit allen Fleiß bewahren / und daß davon aufrichtige ordentliche Jahr-Rechnung gehalten / auch den Ehrbarn von Lübeck

auf

auf angesetzte Zeit zugesandt werde/ versehen helffen will/ darzu heimlich und verschwiegen halten/ was heimlich gehalten werden soll/ ohn alle Gefärde und Argelist/ daß mir GOtt so helffe und sein heiliges Evangelium/ in meinen äusserſten Nöthen/ Amen.

Dieses Oldermanns sein Amt währete zwey Jahr/ alsdann wurde er frey/ muste aber doch sein Abentheur stehen/ ob er nicht wieder Stadthalter/ Beysitzer/ Haus/ Schoß oder Rechenmeister/ oder einer von den 9. Männern/ als welches alles Hanseeatische Gerichts Personen waren/ aufs neue erwehlet wurde.

In den Diplomate der Privilegien welches Anno 1631. der König von Dennemarck denen Niederländern gegeben/ die sich in der Vestung Glückstadt häußlich niederlassen wollen/ lautet der XI. Art. als folget;

In Civil und Kauffmanns Sachen/ so zwischen ihnen selber entstehen/ haben ihre eigene Richter und Deputirte/ (die wir ihnen vergönnen allezeit von ihrer Nation zu erwehlen) Macht auf hundert und funffzig Reichsthl. definitivè zu urtheilen/ und zu sprechen: höhere Summen gehören vor unsern Rath und Gerichte/ ingleichen geben wir ihren obgedachten Deputirten ebenmäßig Gewalt in Testamenten/ Erbschafften/ Matrimonial-Sachen und so dotes und dergleichen concerniren/ da einiger Streit vorfällt/ selbige nach ihren Gesetzen und Gebräuchen vollkommlich und definitivè ohn einiges appelliren oder revidiren zu urtheilen/ und vorzutragen/ bey welchen Urtheil und Ausspruch es so steiff und vest soll bleiben und bewenden/ als wann unser Magistrat selbiges ausgesprochen hätte/ und sollen unsere gesetzte Obrigkeiten ihnen jedesmahls zur würcklichen Execution die hülffliche Hand leisten. ꝛc.

Die Salaria betreffend welche dergleichen Ausländische Consules zu geniessen haben/ so werden solche gemeiniglich auf die Kauffmanns-Güter uud auf die Schiffe geschlagen/ und deßfalls die Beschaffenheit und Gewohnheit eines Orts/ die daselbst befindliche Handlung und Schiffart/ und dann des Consulis seine Person/ Arbeit und Geschäfften angesehen/ auch nach solchen allen ihme entweder ein Zimliches oder Geringes zu erheben angewiesen: also præsentirten vormahls die vornehmste Spanische Kauffleute zu Sevillien dem Consuli daselbst freywillig $\frac{1}{4}$ pro Centum oder $2\frac{1}{2}$ per mille zu geben/ wann er ihrentwegen zu Madrit residiren/ und ihre Angelegenheiten an Spanischen Hoff wahrnehmen wolte/ die Certification hierüber lautet in Teutscher Sprach als folget.

Wir unterschriebene dieser Cedula der Teutschen und Niederländi-

schen Nation Kauffleute / so in dieser Stadt Sevilia residiren/vermelden/wie daß so wohl uns in obgemelder Stadt / als denen zu S. Luca, Cadix, Malaga, und andern Örtern dieses Königreichs / vorfallen viele Arrest von Schiffen und Kauffmannschafft / Civil und Criminalische Processe, darum man procuriren/ sollicitiren/ und am Königlichen Hoff zu Madrit um deren Expedition anhalten muß/ und weil allda zu Madrit verharret und residiret Augustin Bredinus Teutscher Nation, und Consul wohlgemelder Nation in Königreich Portugal, eine Person von grosser Wissenschafft und Experientz / um obgedachter Negotien Expedition zu procuriren / als er dann auch biß heutigen Tag hat fleißig gethan / von was Condition die sich haben / oder immer mögen an obgedachten Königlichen Hoff vorfallen / mit absonderlichen Eifer und grosser Sorgfaltigkeit: Und weil wir an seiner Person ein grosses Genügen und Satisfaction, also haben und wollen wir ihme anordnen eine gewisse Bestallung / welche wir ihme auf nachfolgende Weise anordnen und zueignen/ daß er soll nehmen / und nehme vor sich obgedachter Augustin Bredinus ein viertel Theil von einen Hundert so 2 ½ von Tausend / von allen Kauffmannschafften so an uns consigniret / unsere und vor unsere Rechnung/ von der Stadt Lübeck / Hamburg / und aus allen Hansee-Städten und Porten / und auch eben also von den Waaren / welche von diesen Königreich und Porten werden remittiret und geladen / nach obgedachten Hansee Städten / wollen wir gleichmäßig zahlen / obgedachte ein viertel pro Centum, und dann obgedachte ¼ von hundert / so wohl von denen Gütern / welche an uns werden consigniret / als denen so hinwiederum von diesen Königreich abgeladen / oder abgeschaffet werden / zu empfangen in obgemeldten Hansee-Städten zu Lübeck / Hamburg und andern deroselben See-Porten / durch denen welche hierzu ernennen und deputiren werden / die von unserer Nation der wohlgedachten Hansee-Städte / und dieweil wir nicht zweiffeln / daß dieselbe/ so da in obgedachten Hansee-Städten residiren / werden vor Gut achten zu verwilligen / daß von allen Waaren / welche sie anhero schicken und einladen / und hingegen wiederum nach obgedachten Städten / vor ihre Rechnung soll bezahlet werden/ obgedachte ¼ von eins per Centum wegen der Satisfaction, so sie haben von gedachtes Augustin Bredini Person/ und daß ihnen wissend seine Assistentz hoch vonnöthen an wohlgedachten Königl. Spanischen Hoff zu Madrit, als ist unser Will / daß gedachte ¼ von einen von Hundert hin: und wiederum soll anfangen zu lauffen / und empfangen werden von den Tage an / daß es also effectuiret und obgedachten Herrn der Erb Ansee-Städten darin consentiren und gut achten zu approbiren/ und soll so lang währen/ was in dieser Cedula be-

begriffen/ als selbiges wird belieben obgedachten Herrn der Erb Hansee-Städte und uns / und auf diese und keine andere Weise unterzeichnen wir diesen Zettel und verobligiren uns alles also nach dessen Einhalt zu vollbringen / welches geschehen in dieser Stadt Sevilia den 25 Maj 1633.

Dahingegen muste so wohl dieser Bredinus als alle ander Hanseeatische in Spanien établirte Consules folgenden Eyd abschweren.

ICh N.N. Hanseeatischer Consul der Zeit zu Lissabon, Sevilien, oder Madrit residirend / schwere / daß ich denen vereinigten und verbundenen Teutschen Hansee-Städten / allezeit treu hold und gewärtig seyn / ihnen allen Gehorsam leisten / auch ihre Ehre und Bestes so viel mir möglich ist jederzeit nach allen Kräfften suchen / ihren Schaden aber hintertreiben und abwenden will. Insonderheit will ich beflissen seyn / daß ihre Schiffe / Leut und Güter / welche in Spanien ankommen werden / vor freye und privilegirte Schiffe / Leut und Güter von jederman sollen gehalten / und der Capitulation gemäß / die zwischen seiner Hispanischen Majestät und den ehrbaren Hansee Städten gemachet worden / allenthalben tractiret werden / auch daß niemand / denen sonst nach Hispanien zu handeln verboten / sich unter den Nahmen eines Hanseeatischen Kauffmanns mit seinen Schiff oder Gütern fälschlich einschleiche / und der Hanseeatischen Privilegien theilhafftig werde / sondern so bald ich solches erfahren werde / will ichs ohne Ansehen der Person denen Königlichen Ministris und Befehlshabern andeuten / und dannenhero obbemelde Capitulation, auch was mir sonst von denen Hansee-Städten vor Ordres und Befehl zukommen möchten / immer vor Augen haben / damit ich derselben möge genau nachleben können. In Summa / ich will alles dasjenige thun / was einen rechtschaffenen und ehrlichen Bedienten / und Consuli der Teutschen Hansee-Stadt eignet und zukommet / und solches ohne einiger Personen Absicht / Geschenck oder Gaben / Feind oder Freundschafft / ohne arge List oder Betrug / so wahr mir GOtt helffen soll / und sein heiliges Evangelium ꝛc.

Bey dieser jetzt erzehlten Beschreibung eines Consulis fällt nicht unbillich die Frage vor / ob / wann ein solcher Consul oder ein ander an den Kauffmanns-Gerichten Bedienter verstirbt / alsdann seine Erben das Gnaden-Jahr wie mans ingemein nennet zu geniessen / und des defuncti Salarium, ob er gleich binnen Jahrs gestorben / vor ein gantzes Jahr / wie etwan heutigs Tags denen Priestern und Rathsherrn Wittwen geschicht / zu geniessen haben. Wir antworten hierauf daß abermahl die Beschaffenheit des Orts / der Handlung und des verstorbenen Consulis seine Verlassenschafft anzusehen sey: ist diese letztere so beschaffen / daß er selbst gute Handlung in seinen Leben getrieben /

ben / und dadurch sich ein gut Capital erworben / (wie dann in vielen fremden See-Plätzen / die daselbst von langen Zeiten her établirte reichste Kauffleute das Consulat ohne Absicht eines Salarii (dem sie vielmahls weil sie selbst gute Mittel haben / freywillig renunciiren;) sehr eyferig suchen / bloß um des Rangs und Characteurs als auch anderer Douceurs willen / welche darunter verborgen liegen / weil ein jedes Amt / wie man in Sprichwort saget / Kappen giebet / die dann absonderlich von denen Consulibus unter der Hand gar trefflich können zugeschnitten werden) oder daß der dahin handlenden Kauffleute / welche den Consulem unterhalten müssen / ihre Börse schlecht bespicket / oder der Handel der Orten hin / wie denen Hanseatischen Berge-Fahrern der Handel nach Bergen und Norwegen abgeschnitten / oder auch der Defunctus selbst keine gute Conduite in seinen Leben geführet / oder dessen Erben ohne dem des Gelds nicht groß bedürfftig seyn / in diesen Fällen allen kan ein solches Gnaden-Jahr wohl zurück gehalten / und zu der Handlung anderweitigen Bester: angewandt werden: wäre es aber daß der verstorbene Consul seiner Nation des Orts / wo er gerefidiret hat / viel jährige Treue und gute Dienste geleistet / bey solchen nicht viel erübriget / und eine zahlreiche Familie hinterlassen hätte / so könte eine reiche Kauffmanns-Zunfft noch wohl den Seinigen das Gnaden-Jahr geniessen / auch etwan gar seinen Erben / wann ein capables Subjectum darunter wäre / die Succession in den Consulat wiederfahren lassen / sonsten aber heist es nach den Sächsischen Land-Recht Lib 1. Art. 22. Stirbt ein vermieteter Mann / eh er sein vollkommlich Lohn verdienet / welches ihm verheissen war / man ist seinen Erben nicht mehr pflichtig zu geben / als er verdienet hat / und ihm gebühret biß auf die Zeit da er starb ꝛc. Welche Meynung sonderlich bey allen Commercien Bedienten Chargen statt findet / es wäre dann daß die Gewohnheit und Statuta eines Orts ein anders ordonnirten / sonst ist die ohne dem genug gedruckte Handlung nicht noch mehr mit unnützen Ausgaben zu beschweren. Und nehmen wir dahero Anlaß zu beweisen / daß ein wohlbestalltes Commercien-Collegium, welches doch so viel Nutzen schaffet / eben nicht so kostbar sey als man sich einbildet / und welches vielleicht vieler Feinde der Commerciorum ihr einiger Vorwand ist / dadurch sie grosse Herren von Anrichtung solcher Collegien abhalten / und ihnen solche zu wider machen: ja ich sage daß das beste und gröste Commercien-Collegium oder Handels-Gericht mit wenigen zu halten sey / und nicht die Helfft so viel / als vielleicht andere hin und wieder établirte unnütze Colleg, ia deren Verrichtung offt nicht wichtiger ist als de glande legenda, wie die Juristen reden / zu stehen komme / dann was den Præsidem eines solchen

Com-

Commercien-Collegii betrifft / könte derselbe wie schon oben gemeldt ein Staats oder anderer Minister am Hoff / in Republiqven aber ein Rathsherr seyn / denen beyden von ihren ausserdem habenden Functionibus so viel Einkommens zuwachsen wird / daß sie davon genugsam leben können: gesetzt aber daß solches nicht wäre / so seynd entweder die zu solcher Præsidentschafft genommen werden / selbst ansehnliche reiche oder auch kluge Leute / die sich vorstellen / daß die Chargen nicht um ihrent willen sondern sie um der Chargen willen / und um solche tüchtig zu bekleiden da seyn / zu geschweigen daß das Commercium ein ungezwungenes und freyes Ding in einen Land seyn will / welches nicht grosse Auflagen leiden kan / viel kostbare Ministros zu unterhalten / wann solche gleich auch ihr Zubehör zu den Staat / den sie zum Splendeur ihres Collegii führen müssen / vorwenden wolten / welcher doch der Handlung mehr nimmt als gibt / und dannenhero nach den Exempel der Holländer gar wohl kan unterlassen werden. Zu dem so finden sich auch allezeit Leute / die eine Charge vor die helffte Belohnung ja so gut als andere mit grossen Salariis bedienen / daß also die grosse Præsidenten Salaria gantz wegfallen / und könte es meines Bedünckens aufs höchste ein jährlichs Gratial von hundert Ducaten oder Reichthaler / oder auch ein schön Silbern Pocal vor den Herrn Præsidenten genugsam ausmachen. Die Commercien-Räthe ingleichen würden sich bemeldter massen mit ihren aus andern Chargen ihnen zufliessenden Einkommen / wie auch mit ihren selbst eigenen von ihren guten Mitteln habenden Zinsen / und einigen Douceurs, als etwan jährlich eine güldene Medaille oder schönes Silber-Geschirr / welches ihnen das Collegium zulegen könte / und also auch die übrige Hrn. Assessores (zumahl weil es meistens Kauff- und Handwercksleut seyn / die ohne dem ihre gute Nahrung und Einkommen haben / und was sie an den Commercien oder einen Policey-Collegio arbeiten / als eine obliegende Bürgerliche Schuldigkeit rechnen müssen) vergnügen lassen; ein anders wäre es mit des Collegii Bedienten und Officianten / als dem Syndico, Secretario, Buchhalter / Schreiber / Mechanico und andern geringen Bedienten: diese müsten aus des Kauffmännischen Gerichts Einkommen und Sportulen nach Proportion ihrer Müh / Arbeit und Capacité bezahlet werden; wir sagen nach Proportion, nicht daß gleich diesem oder jenem Schreiber mehr zugeleget werde / als offt an einen andern Ort mancher Cantzler oder geheimer Rath nicht hat / sondern wann es ja an einen solchen Ort theurer zu zehren ist / als an einen andern / so recommandire man dem / der nur geringschätzige Dienste thut / auch dabey die Menage, so wird er schon bey seinen Salario bestehen können / und das Publicum nicht belästiget werden / zumahlen da die Sportulen bey einen solchen Handels-Gerich-

richt dergestalt müssen eingerichtet werden / daß man befinde / und in der That fühle / daß es ein Summarisches / Gast und miserablen Personen (dann also werden die Kauffleut vielmahls bey den Rechts-Lehrern genennet. Vid. *Alex. Consil.* 130. *Lib.* 7. *&c. omnipotentis Dei Felin in Cap. significantib. de. offic. deleg.*) zu guten eingeführtes und établirtes Gericht sey / wie solches in den folgenden Capiteln mit mehren wird angezeiget werden.

Ist noch übrig von denen Arbitris, als welche auch ein Theil oder Speciem eines Kauffmännischen Gerichts machen / etwas weniges zu gedencken / diese seynd nun entweder von den Parteyen selbst zu ihren guten Männern und Arbitris erwehlte / oder auf ihre Imploration von den Handels oder andern Gerichten gegebene authorisirte und confirmirte Männer. Wie also vor einigen Jahren eine mir bekannte höchst importante Rechts-Sache auf Käyserlichen Befehl in einer gewissen vornehmen Reichs-Stadt ad arbitrium bonorum Virorum remittiret / und auch endlich durch des erwehlten Obmanns Laudum oder Ausspruch glücklich vor die Partey / die sich dessen am wenigsten versehen hatte / decidiret worden. Es differiren aber solche Arbitri ab Arbitratoribus vornemlich in zweyen Stücken / als nemlich daß auf jene nemlich die Arbitros beyde Parteyen sich freywillig vereinen und compromittiren / das ist / sämtlich mündlich und schrifftlich versprechen und bey nahmhaffter Geld-Straff sich verschreiben / daß sie des also erwehlten Schiedsmanns seinen Ausspruch annehmen und denselben nachleben wollen / gleich als wann es der Magistrat, oder desselbigen Orts Handels-Gericht / oder gar das Käyserliche Cammer-Gericht selbst ausgesprochen hätte / da hingegen ein Arbitrator von beyden Parteyen dergestalt angenommen wird / daß sie eben an seinen Ausspruch wann er ihnen nicht gefällt nicht wollen gebunden seyn / auch deßfalls / ob sie solchen gleich recusiren / keine Straffe erlegen. So muß auch ein Arbiter sein Urtheil nach Inhalt der Rechte fällen / und ordentlich vor ihm als wie vor andern Gerichten agiret werden / l. 31. & 32. ff. d. Recept. qvi Arbitr. also daß das Klag-Libell übergeben / die Parteyen citirt / exceptiones opponirt / lis contestirt / probationes exigirt / juramenta deferirt / und endlich das Laudum oder Urtheil von dem Arbitro gesprochen werde. Da hingegen ein Arbitrator, nachdem er der Sachen summarische Cognition eingenommen / nach seinen Gefallen und Gutdüncken ein Urtheil spricht. In Franckreich wurde Anno 1560. zu des Königs Francisci II. Zeiten / ein eigenes solches Gericht von Arbitris oder guten Schieds-Männern in Faveur der Kauffmanschafft / und damit die dabey vorfallende Streit-Händel desto ehe möchten entschieden werden / angerichtet / welche dergestalt definitivè zu sprechen Macht hatten / daß auch von ihrer Sententz nicht dorffte

te appelliret werden. Bey unsern neu angegebenen Handels-Gerichte möchte man ein solches arbitraires Judicium der Kauffleut erste Instantz seyn lassen/ also daß diese Arbitri stets so wohl in ihren Häusern / als gewisse Stunden des Tags an der Börse oder auf der Kauffleut Zunfft-Haus/ oder auch sonst an einen andern beqvemen Ort parat seyn müsten / alle kleine vor sie gebrachte Handels-Streitigkeiten ex æqvo & bono zu entscheiden; welche Parteyen aber mit ihren Ausspruch nicht zufrieden seyn wolten / die möchten an das grosse Handels-Gericht gehen / ihre Sache daselbst aufs neue plaidiren / und wann es deroselben Beschaffenheit mit sich bringet / besseres Bescheids gewärtig seyn.

Es müste aber auch ferner diese jetzt gemelte uñ publica Authoritate établirte Arbitri aus den ansehnlichstē uñ vernünfftigstē unter den Kauffleuten genommen werden/und zugleich Mitglieder uñ Assessores des grossen Coñercien-Collegii seyn / also daß allezeit die zwey Jüngsten darzu erwehlet würden / welche auch so lang bey dieser Function bleiben müsten / biß ein höheres Mitglied des gedachten Collegii entweder durch den Tod oder anderer Ursachen halber ihnen Platz machte / und sie also aufrücketen / hingen aber wieder eine neuer aus denen Kauffleuten / der bißhero nicht im Collegio gewesen / an die Stelle käme und von seinen bey sich habenden Collega allgemach zum Richterlichen Amt angeführet würde. Bey so gestallten Sachen nun ist kein Zweiffel/ es werden dergleichen zu öffentlichen Ehren-Ämtern erkohrne Leute fleißig des Landes-Herrns oder der Republic ausgegebenes Wechsel-Recht und andere Handels-Statuta vor sich nehmen / Tag und Nacht darauf studiren / durch fleißiges Lesen sich dieselbe bekandt / und sich also des Amts würdig machen / welches sie bekleiden sollen / wodurch dann viel Müßigang/unnöthiges Wein-Keller lauffen/ und andere Debauchen würden können vermieden bleiben / endlich auch ein jeder Handels-Ubender Ambition und Lust bekommen / sich in dergleichen zu des Landes und seiner eigenen Handels Angelegenheiten erforderten Dingen fleißig zu üben / damit er sich dermahleins qvalificirt machen möge / in die Zahl der Handels Vorsteher seines Vaterlandes auf und angenommen zu werden / unter welchen er dann auch befinden wird/daß in ihrem Collegio von was mehres als einen Stück Seiden oder Wollen Zeug / einen Decher Leder / oder einer Last Hering discurriret werde. Obbemelten public constituirten Arbitris oder Richtern könte auch aus den Handels-Gericht ein Schreiber zugegeben werden/der/wann die Herrn Judices jetzt an den Ort/da sie die Parteyen verhören/ sitzen / dabey das Protocoll führen / und im copiiren und Ausfertigen ihre Orders nachleben könte; so müsten sie auch des Collegii Syndicum auf Begehren an der Hand haben / den sie in zweiffelhafften Fällen alsobald

finden und consuliren könten / zumahl weil an solchen erfordert wird / daß er ein des Wechsels und anderer Kauffmanns Rechten erfahrner Mann sey. Vor diesen Gericht der Arbitrorum wären auch beyzubringen derjenigen Kauffleut / die über Wechsels-Sachen streitig seyn / ihre eingeholte Pareres: wann aber solche daselbst zur Entscheidung der Sach (weil es nur in prima Instantia ist) nichts helffen wolten / so kömmet man damit vor ein öffentliches solennes Handels-Gericht. Diese Parere welche von dem Italienischen Wort mi pare es düncket mich / oder von dem Parere, id est gutdüncken herkommen / seynd in Kauffmännischen Streit-Händeln von grosser Krafft und Würckung / und vertreten gleichsam des Richters Stelle / eben in der Maß als die Responsa Prudentum thun / welche von Universitäten eingeholet worden / so daß / ob sie wohl kein Decisum geben / oder ein definitiv-Urtheil machen können / sie dannoch dem Richter / coram qvo sie produciret werden / einen grossen Beweiß und Licht bringen / daß in des Producentis seiner Sach die besten Handels-Plätze und Kauffleut seiner Meynung seyn / und daß er dannenhero billig auf solche Reflexion zu machen / auch so der Casus in Terminis in denen Statutis nicht decidiret zu finden / sothanen Pareres (als den Kauffmännischen Gewohnheiten gemäß seynde /) Glauben beyzumessen / und das Urtheil darnach einzurichten habe.

Und so viel auch von denen zu einen wohlbestallten Handels-Gericht erforderten Personen / sonderlich in denen Städten und Ländern / in welchen die Vielheit und Wichtigkeit der Commerciorum und die grosse Freqventz der Kauffleut ein solches Gericht unumgänglich erfordert. Was kleine Orter und Länder betrifft / werden wir zu End des folgenden Capitels anweisen / wie auch ihrer Commercien Bestes etlicher massen durch eine gewisse Art eines Handels-Gerichts könne in reiffe Uberlegung gezogen / und so viel als des Orts Gelegenheit mit sich bringen wird / besorget werden.

Das IV Capitel.

Was vor Sachen vor ein wohlbestalltes Handels-Gericht gehören / wie weit dessen Jurisdiction sich erstrecke / und was vor Personen ein solches Handels-Gericht vor ihr Forum competens erkennen müssen.

HIervon redet nun das Chur Sächsische Handels-Gericht Art. II. folgender gestalt: Es mögen vor dieses Gericht so wohl inn als ausserhalb denen Messen alle Sachen vorgebracht und angenommen werden / da

der

der Beklagte ein Handelsmann ist / und die von Mercantz / Handlung und Wechsel herkommen / dieselbe angehen / und davon dependiren / es werde gleich personaliter oder realiter / nemlich auf eine gantze Handlung / Handels-Waaren / oder Effecten geklagt / und betreffe Wechsel oder Rückwechsel / Buch-Schulden / Geld-Anlehn / Lagio, kauffen / verkauffen uñ vertauschen der Waaren / und dißfalls beliebte Pacta, Cessiones, Assignationes, Societates, Assecurationes, Fidejussiones, Sponsiones, Læsiones, Rescissiones, Restitutiones, Comissiones und Factoreyen / Recommendationes, Miethen der Cram-Läden und Gewölbe / Zins-Gelder / Wucher / Vergleiche über Kauffmañs-Sachen / Novationes, Delegationes, Casus fortuitos, und in Summa alle Sachē / die in Kauffmañs Handel uñ Wandel bestehen / uñ davon herrühren.

Von denen Personen die vor diesen Gericht klagen / oder belanget werden mögen / stehet Artic. II.

Wiewohl vor diesem Gericht ein jeder / er sey weß Standes er wolle / inn und ausser denen Messen / derer in vorgehenden Articul angezeigter Sachen halber Klage zu erheben befugt: so seynd doch vor demselben allein Handelsleut / so entweder zu Leipzig wohnhafftig oder dahin handeln / und daselbst anzutreffen / wann sie gleich nur durchreisen / oder auch ihre Factoren / Güter und Händels Effecten allda haben / Inn und Außländische / ob sie auch in unserer und anderen Bestallungen wären / oder sonsten in Ämtern sitzen / wofern sie nur noch würcklich Handlung treiben / ingleichen Cramer / nach Leipzig handlende Juden / Handwercksleute / welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft; ferner Fuhrleute / die wegen nicht zu rechter Zeit oder nicht wohl und schadhafft gelieferter Güter halber in Anspruch genommen werden / so wohl Mäckler / Güter-Bestätter / Handels-Diener und Jungen / wann sie wider ihre Verschreibung und Dinge Brief gehandelt / zustehen / und Recht zu leiden schuldig.

Von denen Advocaten und Procuratoribus verordnet es Artic. IV.

Zum advociren oder procuriren soll bey diesen Gericht niemand zugelassen werden / es sey dann / daß / wañ er nicht hoch graduiret / er zuvorhero seiner Eruditionund Geschicklichkeit halber / und daß er auf Universitäten jura studiret / bescheiniget / auch hierüber vor dem Gericht einen cörperlichen Eyd / daß er die ihm vertraute Sachen mit allen Fleiß und nach seinen besten Vermögen in acht nehmen / solche vorsetzlich nicht verschleiffen / sondern so viel immer geschehen kan / befördern / auch dabey keine Gefärde gebrauchen / noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen / und diese Ordnung treulich in acht nehmen wolle / würcklich geleistet.

In dem Schwedischen Privilegio welches A. 1626. der in Stockholm auf den Tapet gewesenen Süder Compagnie, von König Gustavo Adolpho Magno gegeben wurde / war unter andern auch Art. 34. enthalten / daß zur besseren Administration derselben ein sonderbahrer Rath oder Collegium solte aufgerichtet werden / dessen Verrichtungen in folgenden bestehen solte.

Erstlich solte derselbe acht haben auf die Justitz / und Anstellung guter Gesetz und Ordnungen / wie auch auf die Bestellung des Kriegs-Wesens / wann etwan die Compagnie in den Ländern und unter den Heyden / wo sie ihre Commercia zu établiren gedächten / Krieg führen müsten; ferner solte ein solcher Rath richten alle Streitigkeiten und Beschwerden / so unter der Compagnie und dero Leuten / wie auch unter den Cammern / in welche die Compagnie eingetheilet / und unter den Participanten vorfallen möchten; er solte auch alle Sachen der Compagnie Bestes betreffende besorgen / und desfalls von denen hin und wieder gesetzten Verwaltern (die gleichsam dieses Commercien Collegii constituirte Unterrichter waren) sich referiren lassen / die Cammern selbst solten unter sich Macht haben zu berathschlagen / von Aussendung der Schiffe / wie man solche und wieviel man deren ausrüsten solte / wo die angekommene Güter / und wie hoch solche zu verkauffen / wie die Rechnungen zu thun und aufzunehmen / und weil auch der Compagnie von der Cron Schweden Macht gegeben war / in des Königs Nahmen mit denen Ausländischen Königen / Fürsten / und Communen, Völckern und Einwohnern / Verbündnisse und Verträge zu machen / auch Städte / Schantzen / Schlösser und Vestungen zu bauen / fruchtbare bewohnte und unbewohnte Örter zu besetzen / als stehet der Gewalt und die weit erstreckende Jurisdiction dieser Compagnie hieraus noch mehr abzunehmen / und daß dergleichen wichtige Dinge alle zu administriren und zu besorgen ein kluges Handels-Gericht allerdings nöthig würde gewesen seyn / welches / wie in obbemelten 34. Articul zu ersehen / aus denen haupt Participanten der Societät / die wie leicht zu erachten mehrentheils Kauffleut gewesen / hat sollen erkohren werden.

Nachdem aber diese Compagnie der Teutschen Kriegs-Troublen oder vielmehr des so genannten 30. Jährigen Kriegs / und Königs Gustavi Adolphi Anno 1632. erfolgten Todes Fall halber damahls nicht zum Effect gekommen / als wurde darum doch die Commercia in Schweden zu établiren in keine Vergessenheit gesetzet / biß endlich zu König Caroli Gustavi Zeiten die vormahls schon erwehnte drey Commercien-Collegia aufkommen / deren das eine in Stockholm seyn / und von dar aus die generale Aufsicht haben solte über die Navigation / das Commercium und alle die Handlungen / welche in

Schweden und Finnland getrieben wird / und was etwan von dieser Seiten zur See oder auf den platten Land möchte gemacht / und in den Königreich ein und ausgeführet werden: das andere sollte residiren zu Riga / Revel / und Narva / und soll sich versammlen und zusammen kommen unter des Gouverneurs in Liefland seine Direction, und soll ihre Aufsicht seyn / auf die Cultur von Liefland / Ehstland / und Ingermanland / und auf die Waaren die allda fabriciret werden / ingleichen auch wie der Handel aus Rußland nach Liefland am besten nach Ihro K. Majestät Ländern könne gezogen werden.

Das dritte Collegium soll gleichfalls bestehen aus dreyen Personen unter den Commando des Gouverneurs von Wißmar / als in welcher Stadt einer von denen Directoribus nebenst einen Secretario, der zweyte in Stade / der dritte aber in Stettin residiren soll / diese insgesamt sollen besorgen die Commercia nach Teutschland und denen angräntzenden Ländern / als da seynd Dännemarck / Hoch Polen und Niederland / auf was vor Manier die Handlung von dar zu der Cron Schweden Nutzen nach den Pommerischen Städten / und sonderlich nach der Stadt Wißmar könne gezogen werden. Damit aber solche Collegia desto besser wissen möchten / was ihres Amtes in Beforderung der Navigation, Commercien und Manufacturen sey / als wird hiemit folgender Unterricht und Verordnung ihnen vorgeschrieben.

Erstlich / soll ihnen zum höchsten angelegen seyn / alle Abusus und Verhinderungen des Commercii zu removiren / solche genau zu untersuchen / damit man selbige so viel besser remediren und abschaffen könne.

Zweytens / sollen sie dahin bedacht seyn / was vor unterschiedliche Arten von Handels und Handwercksleuten / von See-Fahrten / und Manufacturen im Land zu finden / damit man nach Gutachten einige derselben separiren oder conjungiren könne.

Drittens / daß alles Commercium und Nahrung so viel als möglich nach den Kauff-Städten gezogen / der Bauren-Handel aber dem Land-Mann überlassen / und keines also mit den andern confundiret werde.

Viertens / sollen die Directeurs acht haben / daß die Jugend / so wohl in denen Städten als auf dem Land / bey Zeiten von Müßigang ab / und zum Guten gezogen werden möge / damit sie solcher gestalt lernen / was ihnen zu ihrer künfftigen Nahrung dienlich seyn kan / es sey im Land-Bau / Fischereyen / in der See-Fahrt / den Handwercks-Künsten / worzu nemlich ein jeder Lust hat / oder ihn sein Alter / Verstand und Vermögen treiben wird. Damit aber solches desto besser geschehen möge / so sollen arme krancke Bettlers nach Nothdurfft versorget / die Starcke und Müßige aber entweder aus dem Land geschafft / oder zur Arbeit

angehalten werden / damit also niemand sey / der sein Stück Brod nicht ehrlich verdiene / oder seinen Neben-Menschen überlästig falle.

Und weil **Fünfftens** die Königliche Länder an allerhand Erdfrüchten / als Weitzen / Rocken / Gersten / Habern / wie auch an Silber / Kupffer / Eisen / Schwefel / Alaun / Vitriol, Pech / Theer / Flachs / Hanff / item zur Haushaltung an Butter / Fleisch / Speck / Talch oder Unschlitt / Wolle und Leder einen grossen Vorrath haben / als ist

Sechstens / so viel nothwendiger / dem Reich und Unterthanen auch so viel profitabler, daß alle jetzt erzehlte Waaren / wann sie nun in Manufacturen gebracht / so dann weiter ausgeführet / und in so viel höhern Preiß gegen anderer Nationen ihren Waaren angebracht werden.

Siebendens / sollen auch die Directores veranstalten / daß alle Manufacturen / als da seynd Seidene / Wollene und Leinene Stoffen / fein und grob / wie auch Passementen / Spitzen / Knöpffe / Meßing und Eisen Waaren / das Land selbst fabricire / die benöthigte Materialia darzu in Vorrath habe / und so ja deren einige / oder auch tüchtige Handwercksleute mangeln / so sollen selbige bey Zeiten aus fremden Orten angeschafft / alle Manufacturen hingegen / die nicht in Land gemacht worden / abgeschaffet werden: weil aber zu solchen Ende ein Verbot geschehen muß / rohe Waaren / welche selber im Land können verarbeitet werden / weg zu senden / als wird denen Directoribus gebothen / fleißig unter der Hand zuzusehen / daß deßfals kein Unterschleiff geschehe / jedoch auch niemand beschweret werde.

Achtens / wann aber nicht wohl möglich / daß das Königreich Schweden fremder Waaren und Zufuhr gantz und gar solte entbehren können / indem es Wein / Saltz / Hering / Baumöhl und Gewürtz täglich nöthig hat / als wird

Neundtens / dahin zusehen seyn / daß solche Waaren von den Schwedischen Unterthanen aus der ersten Hand mögen selbst abgeholet / die in Schweden überflüßige Waaren hingegen ebenfalls recta dahin abgeführet werden: weil aber hierzu die Schiff-Farth allerdings nöthig / als sollen

Zehendens / die Directores das Schiffbauen eiferig besorgen / damit es hin und wieder in Land angestellet / und weder an kleinen noch grossen Fahrzeug Gebrech sey / solcher gestalt aber das Königreich Schweden den Profit von die Frachten allein an sich ziehen möge.

Eilfftens / sollen alle Tackel und Tauwercke / wie auch Segel-Tuch / und was sonst zur Geräthschafft eines Schiffes erfordert wird / alles im Lande gemacht werden / welches vielen Städten Nahrung bringen / das Land

Volck

Volck reich machen / voraus aber die Einkünffte der Cron Schweden trefflich vermehren wird.

Zwölfftens / müsten die solcher gestalt in den Reich ausgerüstete Schiffe mit Schwedischen Boots-Volck besetzet werden / damit man in Friedens Zeiten denenselben Nahrung schaffen / in Kriegs-Zeiten aber sich der König ihrer nützlich bedienen könte.

Dreyzehendens / finden Jhro Majestät allerdings rathsam / ja höchst nöthig / daß gute Correspondentz établiret werde zwischen denen Hrn. Directoribus eines / und denen auſſer Jhro Königlich. Majest. Königreichen / Ländern und Republiqven sich aufhaltenden Ambassadeurs, Residenten / Agenten und Commissariis anders Theils / damit daß solche Post täglich den Zustand Außländischer Commercien referiren / was vor Waaren begehret oder gesuchet werden / und welche hergegen überflüßig wären / und so etwan dergleichen Correspondentz an diesen oder jenen Handels-Platz noch nicht etabliret / müsten expresse gewisse Personen dahin gesandt oder auch daselbst angeschaffet werden / welches

Vierzehendens / durch so genannte Schwedische Consules geschehen könte / die man mit gut befinden desselben Orts Obrigkeit daselbst constituiren könte. Wie aber

Künffzehendens / der Handel vollkömmlich nach denen Schwedischen Ländern könte gezogen werden / solches finden Jhro Majestät auf folgende Manier am thuelichsten / daß man die Correspondentzen mit Moßcau / Churland / Polen / Teutschland / Holland und Engeland starck unterhalte / den Korn-Handel fortsetze / den Heringsfang auffs neue tentire / ja auch gar den Strömlingsfang so wohl inn als ausserhalb des Reichs in Aufnehmen und Gebrauch bringe.

Sechzehendes / wollen Seine Majestät / daß obgemelte drey Collegia fleißig einander ihre zu des Landes Besten vorhabende Desseins so wohl durch Briefe als Expressen communiciren / auch jährlich aus dem Teutschen und Liefländischen Collegio ein Director nach Stockholm kommen / und daselbst mündlichen Rapport abstatten soll / was in seinen Land des Jahrs über in der Navigation Handlung und Manufacturen gethan worden / damit solches Jhro Königlichen Majestät könte hinterbracht und ferner dieselbe um Abwendung der bißherigen Hindernissen / und Beförderung der Etablirten angesuchet werden.

Endlich und zum Siebenzehenden / sollen allezeit im dritten Jahr / im Monat Junii die sämtliche Directores und Assessores des Commercien-Collegii in Teutschland / wie auch dessen in Liefland / nach Stockholm

kommen / und daselbst nach gethanen Rapport einen grossen Consilio über dasjenige / was ferner zu des Schwedischen Commercii Aufnahm gereichen könte / beywohnen / welches Consilii Schluß alsdann zum Effect zu bringen / Ihro Königliche Majestät sich äusserst wolten angelegen seyn lassen.

Was ehmals der gewesene Churfürst in Bayern sub dato den 22. Maii Anno 1690. vor eine Instruction / an sein neu établirtes Handels-Gericht / oder Commercien - Collegium ergehen lassen / solches ist aus folgenden zuersehen.

P. P.

AUs was für andringenden und erheblichen Ursachen / wir zu Aufhebung allerhand unter denen Handlungen / in unsern Landen eingeschlichener Mißbräuchen und Ungelegenheiten / auch deren Verbesserung und Vermehrung der Commercien / (so wir vermittelst Introducirung allerhand Manufacturen dem gemeinen Wesen zum besten / in mehrern Schwang zu bringen / mithin den überhand genommenen Bettel auszurotten / und denen Unterthanen zu ihren ehrlichen Unterhalt zu verhelffen / Landes Fürstlicher getreuer Vorsorge gedencken /) ein absonderliches Commercien-Collegium aufgestellet / ist aus denen unter dem 15. Martii nechst verwichenen Jahrs / in offenen Druck gefertigten Generalien mit mehren zu vernehmen. Allermassen wir gedachten unsern Commercien-Collegio hienach folgende gemessene Instruction gnädigst ertheilet / uñ selbiges hiemit nochmahlen gantz independent von allen andern Dicasteriis und Tribunalien erklären / dergestalt / daß selbes in Commercien-Sachen / und was darein einlaufft / von niemand anders als lediglichen von uns selbsten dependiren / auch darüber referiren / dessen Bericht und Gutachten jederzeit zu unsern eigenen gnädigsten Händen unterthänigst erstatten / und gnädigsten Bescheid nehmen solle.

Damit nun unser / allein zu Beforderung des gemeinen Wesens hierunter führende gnädigste Intention um so viel ehender affeqviret / und in denen Commercien-Sachen / (als welche gemeiniglich schleunige Expedition erfordern /) die Justitz nach Möglichkeit befördert werde ; So haben wir fürs Andere / nach der Sachen genugsamen Uberlegung gnädigst resolviret / daß vielermeldtes Collegium über alle Fälle / welche von denen vorhin außgefertigten und noch ferners in Commercien-Sachen außgehenden Generalien und Mandaten herrühren / deßgleichen diejenige Casus , so sich bey Visitirung der Güter / Einführung verbohtener oder falschen Waaren ereignen ; item die Confiscationes und andere Straffbahre Fälle / so sich von angezo-

genen

genen Mandaten hernehmen; nicht weniger über alle streitige Handlungen und Confiscation, so von dem Toback-Appalto (als dessen völlige Direction wir unlängst diesem Collegio durch ein absonderliches Decret übergeben) herrühren / die endliche Cognition, Jurisdiction und Respectivè Ober-Inspection haben soll / dergestalten / daß künfftig in diesen Fällen von unseren Beamten / und andern jedes Orts ordentlichen Obrigkeiten / vor denen sich selbige begeben / zwar noch fürders von erster Instantz wegen erkennt: Und dann / wann von einer solchen Erkänntniß intra fatalia geweigert wird / von unserm Hoff-Rath / oder nach gestaltsame der sich ereigneten Fälle / in unseren Regierungen / als andern Instantz / die Sachen ordentlich und wie Rechtens ist verbescheidet werden sollen. Da aber einer wider solche des Hoff-Raths oder der Regierungen Erkänntniß beschweret zu seyn vermeynet / soll er in kein anders als dieses von uns hiemit nochmahlen gnädigst confirmirte Commercien-Collegium, als letzte Instantz zu appelliren befugt seyn / dessen endlichen Verbescheidungen es dann so viel erst angedeuteter massen die in das Commercien-Wesen hineinlauffende Sachen / und davon herfliessende Confications-Fälle anbelangt / sein endliches Verbleiben / und das Ordinarium in diesen Fällen nicht statt haben solle / dabey aber zu beobachten / daß in schlechten Fällen / die von keiner sonderbahren Erheblichkeit seynd / bey den ersten Instantzen gar kein Schrifftlicher Process zu verstatten / sondern gleich mündliche Verhören anzustellen / mit hin die Sachen / ohne der Partheyen beschwerlichen Unkosten / gleich ad Protocollum zu nehmen / und darüber zu entscheiden / bey der andern Instantz aber allein in Sachen von einer absonderlichen Importantz in Schrifften zu verfahren zugelassen werden soll.

Ferner und zum **Dritten** / solle dasselbe Macht haben / alle unsere nachgesetzte Beamte und Obrigkeit ohne Unterscheid / da sie die schuldigste Parition nicht leisten / wohl ergiebig zu punctiren / die Straffen gleich durch die Execution von ihnen einzubringen / und zu verrechnen / wohl auch nach Gestalt der bezeigenden Wiedersetzlichkeiten und Ungehorsams selbige bißhero citiren / und in Arrest setzen / oder mit unsern gnädigsten Vorwissen von ihren Diensten suspendiren / oder gar derselben entsetzen zu lassen.

Gleiche Meynung hat es **Vierdtens** / mit denenjenigen Land-Ständen und Hoffmarcks-Innhabern / welche denen von offt mehrgedachten Commercien-Collegio bereits examiniret / und nach ferners ergehenden Befehlen und Verordnungen in deren Gebot und Verboten / nicht nachkommen / sondern selben zuwidern den Uberreutern bey ihren Visitationen nicht allein hinderlich seynd / sondern so gar die Hausirer in ihren Hoffmarcken gedulden und Unterschleiff geben / daß sie eo ipso, weiln sie sol-

ches thun / und auf sie zu beweisen ist / von gedachten Commercien-Collegio gestalten Umständen nach sollen gestrafft werden.

Wir gebieten auch vor das **Fünffte** / daß fürdershin weder von unsern Geheimen- noch Hoff-Rath / Hoff Cammer noch denen Regierungen / weniger von Gerichten / oder Hoff-Marcks Innhabern / eintzige Haus-Patent, noch auch die bißhero ausgegebene Woll / Leder / Fell / Häut / Garn oder andere Päße / um Sachen / die zu ein oder andern Manufacturen gehörig seynd / mehr ertheilet / sondern solche alleinig von ernannten Commercien-Collegio außgegeben / und damit nach Gestalt der Zeiten und Umständen dispensiret / oder gäntzlichen wieder aufgehebt werden sollen.

Vor **Sechstens** der Zünfften habende Freyheiten / item die Handwercks-Ordnungen anbelanget / wollen wir es zwar annoch dabey gelassen / und halten darüber jeden Orts Obrigkeiten zu erkennen haben / da sich aber ein oder anderer hervorthun / welcher zu Abstellung der Mißbräuche / und hingegen einiger Verbesserungen einen guten Vorschlag geben / oder zu Erhebung neuer Manufacturen was nützliches erinnern / wohl auch solche selbst introduciren / und mithin das gemeine Wesen befördern wolte / ein solcher hätte sich bey viel benahmsten Commercien-Collegio allein und an keinen andern Ort anzumelden / woselbsten er hinnach über seine Anbringen nach vorhero wohl erwogenen Umständen / und von allen Interessenten eingeholten Bedencken / behörigen Bescheids zu erwarten.

Im Fall auch **Siebendens** von ersagten Collegio einer unserer Beamten und Bedienten / desgleichen ein Kauff / Handels-Mann oder Bürger im Lande / ohne alle vorhergehende Vermuthung citirt würde / solle derselbe unverweigerlich / und bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe / vor dem Collegio zu erscheinen / gebührende Red und Antwort zu geben schuldig seyn / dahingegen dergleichen Citationes denen Obrigkeiten / so sonsten die Verschaffung thun müssen / oder bey Vernehmung ihrer Bürger den Beysitz haben / an ihren Privilegien anderwerts unpræjudicirlich seyn soll.

Vors **Achte** sollen alle durch unsere Beamte / und andere Obrigkeiten / wie auch durch die Güter und Waaren-Beschauer / so dann durch die Commercien Uber-Reutter aufbringende Confiscationes nach Außgang der Fatalien neben Einschickung ordentlicher Nachrichtungs Bericht / zu unserm Collegio fleißig geliefert / und daselbsten / soviel unser Antheil betrifft / ordentlich verrechnet werden / derentwegen dasselbige die gehörige Disposition zu machen wissen wird. Die übrige Confiscations-Fälle aber / die sich wegen zu wenig oder gar nicht beschehener Profitirung / bey denen Maut-

und

und Zollstätten ereignen / noch allerdings wie vorhin unserer Hoff-Cammer zu verbescheiden gebühren / und allda verrechnet werden sollen.

Nechst deme und zum Neundten / sollen diejenige Schrifften und Suppliqven, welche im Nahmen einer gantzen Zunfft/Handwerck oder Gemeinde übergeben / jedesmahl von denen Zunfft-Meistern / Führern und Obleuten / auch neben ihnen noch darzu von einem ordentlich bewalten Advocaten oder Procuratoren unterschrieben werden / damit nicht hinnach die mehrere / wann ein oder anderer aus ihnen vor sich selbsten einen unnöthigen Streit mit Aufwendung der Gemeine verursachende Unkosten anfängt / darwider reclamiren / und wie schon öffters geschehen / dergleichen Schrifften gar widersprechen mögen; So wir zu männiglichs Wissenschafft und um der schuldigsten Darobhaltung willen in offenen Druck gegeben / und damit sich jeder darnach zu richten wisse / den hierinnen begriffenen andern / sechsten und neundten Punkten, als welche Männiglich zu wissen vonnöthen / denen Bürgern und Unterthanen aller Orten öffentlich zu publiciren gnädigst anbefohlen / gegeben in unser Residentz Stadt München den 22. Maii 1690.

In der Königl. Preußischen Wechsel-Ordnung Art. IV. wird

der Personen wegen / welche ein ausgegebener Wechsel verbindlich machen kan / folgendes verordnet:

Alle diejenige / welche sich unternehmen einen Wechsel-Brief außzustellen / sie seyn Männlich oder Weiblichs Geschlecht / Fürsten / Grafen / Freyherrn / Hoff-Bediente / Adelich / Gelahrte / oder Militair Personen / was Condition, Standes / Würde und vonwas Bedienung sie immer wollen / sollen eben so vest / als die Handels-Leute an die Wechsel-Ordnung / ohne Unterschied und Exception verbunden seyn / also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider den einen so wohl als den andern ohn allen Respect und Nachsehen verfahren / und derjenige / so den Wechsel gegeben / oder acceptirt / den Wechsel-Brieff und die Hand zu recognosciren / und wann er solche recognosciret / die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist / alsofort zur Bezahlung angehalten / und keine Exceptiones weder Dilatoriæ noch Peremptoriæ darwider verstattet / sondern derselbe / so den Wechsel-Brieff außgestellet oder acceptiret / wie erwehnet alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten / oder wann er so bald nicht bezahlen kan oder will / mit Personal Arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte / beleget / dahingegen aber auch ihm / falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will / ohne eintzige Weitläufftigkeit / und bey Mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan / zu den Seinigen verholffen werden soll.

Art. XL.

Auff daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge / so soll in denen Fällen / welche durch diese unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd / keine Appellation statt haben / falls aber Sachen vorkommen / so hierdurch nicht decidirt seyn möchten / wollen wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gericht allergnädigst verstatten / jedoch dergestalt daß der Appellant die in den Wechsel-Brief enthaltene Summa gerichtlich deponiren und nebenst dem in Casum succumbentiæ über Erstattung Kosten und Schaden in hiesigen Residentzien 50. Rthl. in andern Städten aber 30. Rthl zu erlegen angehalten werden soll.

Die Käyserliche Instruction Anno 1666. den Commercien-Collegio in Wien ertheilet / ist wegen der Sachen / die vor dasselbe sollen gebracht / und welche von den Collegio ratione officii und Käyserl. Befehls und Verordnung sollen examiniret / decidiret und besorget werden / wie auch der Personen / wegen die solches Collegium in gewissen Sachen vor ihr Forum competens zu erkennen haben / fast gleiches Inhalts mit denen vorgehenden Schwedischen und Bayrischen Instructionibus / nur daß Artic. XIX. dem Collegio auch die Sorge aufgetragen wird / das Schädliche auf- und auß dem Land-Wechsel der groben Müntz-Sorten zu verhüten / item Art. XXI. auf die Kauff-Häuser und Niederlagen in denen Erb-Ländern fleißig acht zu geben / und so viel möglich dieselbe fordern zu helffen / sonderlich aber darauf bedacht zu seyn / wie in den Käyserlichen Erb-Landen eine recht versicherte wohl fundirte Banco könne aufgerichtet werden / benebens / wie vor den gemeinen Mann einige Werck-Häuser möchten anzustellen seyn / damit die Bettelleut von den Strassen ab / und zu ehrlicher Nahrung gebracht werden.

Zu diesen allen jetzt erzehlten hohen Verordnungen ein wohlbestalltes Commercien-Gericht oder Collegium zu formiren / und die Sachen / die vor dasselbe gehören / zu specificiren / könten wir noch hinzufügen / die verschiedene Articulos, welche wir in den voraußgefertigten Entwurff unsers künfftig zu erwartenden vollkommenen Commercien-Raths gesetzet / und über welche derjenige / der eine Stelle in einen solchen Handels-Gericht und zwar in der ersten Claß / unter den Directoribus desselben verlangte / nothwendig müste examiniret / auch bey jeden Articul gewisse Interrogatoria formiret / und seine Antwort fleißig protocolliret werden / damit heut oder morgen daraus erscheine / wie er sich zu seiner Charge in einen solchen Examine rigoroso genugsam legitimiret habe: wann nun dergleichen Examina, deren sich Handelsgelehrte Leute nicht entziehen werden / mit der Zeit auf etliche Stücke anwachsen / was solten nicht in solchen vor schöne Pensées zu des Vaterlands seiner Commercien Aufnahm gefunden werden / deren sich sonderlich ein wohl-

bestall-

bestalltes Handels Collegium trefflich nach den bekandten Sprichwort/ inventis facilè est aliqvid addere, bedienen könte? Unter andern in obbemelten Entwurff gesetzten Qvæstionibus wird auch auf das Tapet gebracht/ wie der Einwohner Humeur zur Inclination zu denen Commerciis zu præpariren sey/ auf was Weise bemittelte Familien zur Vermehrung der Commercien in ein Land/ und zwar mit leichter Müh zu ziehen/ wie man einen richtigen Billantz über des Landes ex und importanda formiren müsse/ um daraus zu sehen/ welche die andern an Anzahl übertreffen/ wie des Landes natürliche Unfruchtbarkeit durch Kunst und Fleiß zu verbessern/ wie denen Manufacturen gute Consumption zu verschaffen/ eine proportionirliche Zoll-Tax/ daß keine ein noch außgehende Waar zu viel oder zu wenig beschweret werde/ müsse eingerichtet werden/ was von ratione der Zeiten und Conjuncturen/ wie auch der benachbarten Puissancen vor Mesures zur Verbesserung der Commercien zu nehmen habe/ wie des Landes Policey mit denen Commerciis übereinstimmend zu machen/ was vor Privilegia denen Commerciis zu ertheilen/ wie die Handwercks-Zünffte zur Etablirung einer schönen Proportion und guter Harmonie mit den Kauffleuten und unter sich selbst einzurichten/ wie in dem Land ein beschriebenes Kauffmanns-Recht zum Nutzen aller Einwohner zu introduciren sey/ ob zu Facilitirung des Landes Commercien in fremden Landen Colonien aufzurichten/ mit Außländischen Potentaten Bündniß und Commercien-Tractaten zu schliessen/ was zur Beforderung der Navigation zu unternehmen/ welche verfallene Jura und Regalia wieder hervorzusuchen/ und in Gebrauch zu bringen/ wie man dem Land Credit verschaffen/ die Schreib/ Rechen und Buchhalter-Schul wohl unterhalten/ und wo dergleichen manqvizen selbige anrichten/ die zum Handlungs-Collegio benötigte Bediente wohl ausfuchen/ sie in gewisser Ordnung halten/ und woher man ihr Salarium nehmen soll/ was von dem öffentlichen Lands-Magazin zu veranstalten vor Monopolia zu zulassen oder abzuschaffen/ wie die Maaß und das Gewicht allenthalben egal einzurichten/ und was etwan dergleichen vor ein Handels-Gericht oder Commercien-Collegium gehörige Dinge mehr seynd/ die wir künfftig der Länge nach in unsern vollkommenen Commercien-Rath darthun und bekandt machen wollen.

Die fernere Jurisdiction unsers neu eröffneten Handels-Gerichts betreffend/ so gehören unter solches/ und zwar ohne einigen Widerspruch/ die Handwercks-Zünffte/ nicht zwar daß man solchen Zünfften die erste Instantz/ in welcher die kleine Privat oder Zunfft und Handwercks Streit-Händel/ welche in ihren Amt oder auf ihren Handwerck vorfallen/ und welche bißanhero vor ihren Altesten und Ober-Meistern gerichtet worden/ nicht lassen solte/ sondern

dern

dern nur daß von ihnen die Appellation an das Handels-Gericht geschehen müste / daselbst völlig zu decidiren / was unter ihnen nicht hat können abgethan werden dieses Handels-Gericht würde zugleich (wie es vor die Aufnahm der Manufacturen sorgen muß) auch vor die gute Ordnung in denselben / vor deren Länge / Breite und Gewicht / in Summa vor die Qvalität und Qvantität sich bekümmern / und voraus denen Handwercks-Leuten am besten zu rathen und zu helffen wissen / wo ihnen zu rathen und zu helffen stünde. Es würde auch durch dieses Collegium die Billigkeit zwischen den Handwerckern und den Kauffmann erhalten / daß weder der eine noch der andere Theil den andern drücken / vexiren / oder gar verderben könne / wie wir dessen leider viel und tägliche Exempla haben / und eben darum wären auch die Handwercks-Altesten oder andere vernünfftige Meisters mit in dieses Handels-Gericht zu ziehen / weil wann der Kauff- und Handwercksmann solches vor ihr Forum erkennen müsten / die beysitzende Handwercks-Meister ihr Votum mit geben / und dem Collegio die Sach so viel deutlicher machen könten. Was andere Commercien-Bediente / als Buchhalter / Kauff- und Handels-Diener / Mäckler / Arbeits- und Fuhrleute betrifft / müsten solche gleichfalls unser Handels-Gericht vor ihr Forum und unparteyische Obrigkeit erkeñen / und davon persuadiret seyn / daß es einen jeden die Justitz ohne Ansehen der Person und nach gewissen Statutis und Gewohnheiten administriren würde: vor diesen Gericht könten auch die Lehr- und Kauffmanns Jungens aufgedungen / kräfftige Contracten geschlossen / und deren Roborirung und Confirmation durch des Collegii Insiegel und Unterschrifft gebeten / Commercien-Dienste verkaufft und vergeben / der Kauffleut Handels-Bücher gesiegelt oder gestempelt / Societäts-Contracten protocolliret / die Separationes der Kauffleut publiciret / in Concurs und Banqverot-Sachen davor procedirt / Pässe und Attestata außgetheilet uñ examiniret werden / welches alles (obgleich einer leidentlichen Tax nach) schon so viel Straff und Sportulen-Gelder bringen würde / daß der Bedienten Salaria daraus könten genommen / ja noch ein zimliches zu einen Fundo vor Verarmete / und durch unverschuldetes Unglück / als See / Krieg und Feur-Schaden / Banqverouten und dergleichen zurückgekommene Kauffleute / deren Wittiben und Wayfen / zu Stifftungen ad pias Causas, Erbauung einiger Kriegs-Schiff zur Sicherheit der Commercien, sonderlich aber zur Anrichtung gewisser Public-Gebäu / als ansehnlicher Kauffmanns-Börsen / Kauff- und Magazin-Häuser / Krans und andern Machinen, Verbesserung der See-Häven / und deren Unterhaltung / Außtieffung der Flüsse und Wasser-Fahrten / Reinigung der Ufer / Anzünden der Laternen oder so genannten Feur-Baacken an den See-Strand / Allmosen vor arme

Schiffer

Schiffer und andere Verunglückte / oder in der Barbarey gefangen sitzende Seefahrende Leut / Unterhaltung der außwärtigen Correspondentzien und dergleichen könte gesammlet und hinterleget werden. Bey welchen aber leichtlich die Frage vorkommen möchte / wann dergleichen wichtige und importante Dinge einen solchen Handels-Collegio zu beurtheilen / und zu verwalten solten aufgetragen werden / selbiges aber mehrentheils aus lauter Kauffleuten bestehen soll / woher dann diese (die doch mehrentheils Ungelehrte / und weiter nichts als in ihrer Kauffmannschafft / und zwar theils auch in dieser nur taliter qvaliter erfahren seyn;) solche grosse Dinge zu besorgen / den Verstand und die Erfahrung hernehmen sollen? Wir antworten aber hierauf / daß der gröste Theil der Kauffleut sich insgemein in dreyerley Sorten eintheile / als etliche haben durch ihre in der Jugend getriebene Studia, hernachmals gethanes Reisen / Umgang mit vielen hoñeten und verständigen Leuten / starcker Handels Praxin / und wichtiger Correspondentz / vielen zugestossenen Glücks und Unglücks-Fällen / beygewohnten Commissionibus, und Arbitragien, voraus aber durch Lesung guter Bücher und Novitäten in allerhand Sprachen / sich eine solche Scientz in Politischen Mercantilischen Sachen zu Wege gebracht / daß sie manchen halbgelehrten hocheingebildeten Staats-Mann und Politico, ja durch ihre außgestandene Vexation, welche intellectum zu geben pfleget / manchen Juristen (was die Jura Mercatorum betrifft) zu schaffen geben solten: und diese seynds eben weiche (wann sie sonderlich mit einen guten natürlichen Verstand begabet / auch reiche ansehnliche ehrliche / gerechte und gewissenhaffte Leute seyn) in die erste Classe der Commercien und Handels-Gericht Räthe unsers Collegii gehören: das andere seynd Mittelmäßige aber dabey ehrliche Kauffleut / die sichs haben sauer werden lassen / und bey ihrer ob wohl nicht viel importirenden oder grosses Kopff-Brechen erfordernden Handlung dannoch sich und die Ihrigen redlich durchgebracht / der Obrigkeit und ihren Nechsten jederzeit Gleich und Recht gethan / und dabey ein ehrliches Stück Geld zurück geleget. Diese / weil man ebenfalls von ihrer guten Intention vor das gemeine Beste versichert ist / und daß sie dabey guten natürlichen Verstand haben / und Ehr und Gerechtigkeit liebende Leute seyn / braucht und setzt man in die andere Classe, als ansehnliche Beysitzer und Mit-Glieder eines solchen löblichen Handels-Collegii: die dritte Art aber seynd entweder ex fece plebis, nicht so wohl den Ursprung (dann dieser schändet nicht / weil vielmahls von geringen Herkommen / tapffere / reiche und ansehnliche Leut geworden;) als den ihnen noch immer anklebenden Humeur nach / die mehr auf privat als public Interesse sehen / dabey zanckzüchtig / Baurenstoltz / eigennutzig / schwätzhafftig / unbesonnen / oder doch dumm und einfältig / Feind der guten

Künste und Verächter nützlicher Bücher seynd / hingegen immer in dem Koth eines sordiden Gewinns (es werde solcher gleich per fas oder nefas zusammen gescharrt) wie die Schweine in den Unflath wühlen / oder sie haben vielmahls ihren eigenen Sachen so schlecht vorgestanden / daß sie mit Schulden an allen Orten und Enden überhäufft / leichtfertige Räncke und Stücke begangen / an ein oder mehr Orten Banqverout gemacht / Credit und Ehr verlohren / und nichts als Schande mit zurück gebracht. Diese werden billig von einer so heiligen Gerichts-Stelle entfernet / und aus der Zahl der Kauffmanns-Richter ausgeschlossen / als die mehr nöthig haben gerichtet zu werden / als daß sie andere zu richten tüchtig und capables seyn solten; sondern es kommt allein auf die obergezehlten erste und andere Classe an / welche GOtt und das Recht für Augen haben / und alsdann ihrer ob wohl schweren Function um so viel leichter gewachsen seyn / weil eben in Kauffmanns-Händeln nicht allezeit de apicibus juris disputiret / oder alles auffs genauste untersuchet und ausgeklaubet wird / sondern die gleich hervorscheinende Billigkeit will auch das Jhrige haben / welche eben darum Billigkeit heisset / weil sie den Weg Rechtens gehet / und von solchem nicht abweichet / sonsten sie ja aufhören würde / Billigkeit zu seyn: zu dem so seynd es lauter tapffere unerschrockene und ehrliche Männer / die in Authorität sitzen / niemand scheuen / und das Recht um Gifft und Gaben wegen nicht beugen lassen dörffen / ihre beschriebene Rechte und hergebrachte Gewohnheiten aber geben ihnen vor allen eine lange Erfahrung und gleichsam Normam oder Richtschnur in die Hand / nach welcher sie sich zu halten haben / so sie dieser folgen / und facti speciem wohl attendiren / auch eingeholte Pareres bey sich gelten lassen / so kan ihnen so leicht nichts zu schwer vorkommen / daß sie nicht solten entscheiden können: und gesetzt / daß ja der Casus so intricat wäre / daß er eines höhern Judicii und einer stärckern Penetration als die Jhrige ist nöthig hätte / so haben wir ja Eingangs gemeldet / daß sie erfahrne Juristen unter sich haben / und die erste Class / halb mit Gelehrten / und halb Kauffmännischen Commercien-Räthen besetzet haben müssen / damit wann sie es sonst allein und alles unter sich als Kauffleuten bestellen wolten / es nicht heissen möge / ne Sutor ultra crepidam, ein Schuster soll nicht über seinen Leist gehen / sintemahl es in Kauff-Händeln nicht allezeit mit den Schreyen / es sey Kauffmanns Styli, die höchste Billigkeit / oder den Gewissen gemäß / ausgerichtet / da doch wann die Sach genauer nach den Rechten erwogen und beleuchtet wird / selbige nichts weniger als die Billigkeit und folglich auch die Verantwortlichkeit mit sich führet / dahero dann ein berühmter Jurist nicht unbillich gesagt / man solte denen Kauffleuten in wichtigen Dingen das Urtheil fällen / anders nicht als cum Mica Salis, das ist mit einer grossen Vorsichtigkeit und gleichsam un-

ter einer gewissen Einschränckung zu lassen / sintemahl es offt von ihnen heist / was Claudius Cotoræus von denen Kriegsleuten die sich in Kauffmanns-Händel mischen wollen cap. 8. Lib. 1. de jur. & privil. milit. gesagt: qvi fieri potest, ut & negotientur milites, simul & inimico resistant? rationes suas simul, & excubias agant? institorum causis simul & castrorum munitionibus sint solliciti, das ist: wie kan es seyn / daß die Soldaten zugleich Handlung treiben / und ihren Feind widerstehen / daß sie zugleich ihre Rechnungs-Bücher / und Schildwachten bestellen solten / zugleich Kauffleut seyn / und auf die Befestigung des Lagers gedencken können / also können auch die Kauffleut nicht leichtlich in Causis arduis Richter seyn / und ihre partes judicandi vel censendi interponiren / sondern sie sollen bedencken was Petrus Wesembec. d. cons. 27. n. 34. folgendermassen treulich vermahnet: Observent igitur mercatores præceptum imo verò Consilium nostrum, ut peritiores consulant & leges præesse malint, qvod si fecerint, & honori & animabus consulent, das ist: Es nehmen doch die Kauffleut meine Lehre / ja vielmehr meinen treuen Rath an / und consuliren (in Sachen die ihnen zu schwer seyn) erfahrne und gelehrte Leute / und lassen die Rechts-Lehr und Gesetze allezeit die Oberhand behalten / so werden sie dabey Ehr und ein gutes Gewissen behalten / welcher Vermahnung auch zu Hülff kommet / was Abel Strasburger Consil. 1. n. 34. inter Consil. Tomingii in folgenden Worten dargibet: Die Decision Rechtsgelehrter Leute spricht er / ist der Zeugen Bedencken weit vorzuziehen / indem jene besser / als unerfahrne Kauffleut verstehen / was die Billigkeit sey / dann die Wissenschafft welche die Juristen haben / haben sie so wohl von Natur als durch die Kunst / die Kauffleut hingegen habens nur durch die Natur allein / welche macht daß indem sie sich darauf verlassen / sie offt viel unbillige Urtheils-Sprüche hervorbringen / dahero dann sich in Facto begeben / daß drey Gelehrte und drey Kauffleute / über eine Sach zu consultiren deputiret / und in zwey Hauffen geritten / und Ob-Männer erwehlet / dieselbe Ober-Männer den Gelehrten Beyfall gegeben / und zwar in einer Assecurations-Sach / wie solches von Antonio Monacho einen Juristen zu Turin & Rotæ Bononiensis Auditore in decis. 1. Florent. n. ult. referiret wird / wobey dann auch zu mercken / daß was die Kauffleut offt Billigkeit heissen / solches bey ihnen bißweilen aus Gewinnsucht durch welche ihnen die Augen verblendet werden herrühret / sintemahl wie Tacitus lib. 11. annalium spricht: æqvitas integra manere non potest, ubi magnitudo qvæstuum spectatur, wo man einen grossen Gewinn in Absicht hat / kan die Billigkeit schwerlich unverletzet bleiben / welches wie Herr Marqvard de jure merc. lib. 3. cap. 6. §. 67. schreibet / deßwegen etwas weitläufftiger angeführet wird / damit die unverständige Clamanten

ten oder Schreyers / welche weder in Kauffmanns-Gerichten jemahls verfiret oder consuliret / noch deren Consulum oder Assessorum Amt verwaltet / und offtmahls auſſer ihrer Profession schreiten / sich des temere judicirens / oder des freventlichen Urtheilens / sonderlich beym Wein oder Bier enthalten / und also in ihren Schrancken verbleiben mögen / damit es nicht von ihnen heisse / was der vortrefliche Schottische Historicus und Poët Buchananus in seiner Jephte folgender Gestalt aufgezeichnet.

Nunc, qvò qvis è Plebe fermè indoctior
Authoritatem assumit arrogantius
Dijudicandi in rebus obscurissimis
Et pertinaci, (qvod ferè ignorantiæ est)
Animô tuetur dogma susceptum semel,
Nec interim æqvo expendit examine mala
An recta sint qvæ pertinaciter tenet.
Sed cum inter omnes maximè cœcutiat
Cœcus, videntes cœcitatis arguit,
Ut cui perusta febre fervent viscera,
Amara cuncta credit, unumqve autumat
Se sapere, cum desipiat unus maximè.

Je ungelehrter heutigs Tags ein gemeiner Kerl ist / je mehr bildet er sich ein / und je mehr Authorität will er haben zu urtheilen in solchen Sachen / die nicht allein sehr dunckel sondern ihm auch viel zu schwer seyn / ja er defendiret mit der grösten Halsstarrigkeit seine einmahl gefaste Meynung / welches eben das rechte Zeichen einer Unwissenheit ist / weil er nicht erst recht erwieget / ob solche seine Meynung recht oder unrecht sey / sondern indem er vor andern blind ist / so kommen ihm in seinen Augen sehende Leute blind vor / eben wie derjenige der die Gelbsucht hat alles vor gelb ansiehet / oder der an hitzigen Fiber laboriret / alles an Geschmack bitter findet / also ist dieser auch der gröste Narr / der da vermeynet daß er allein der Klügste sey.

Wiewohl / fähret gedachter Hr. Marqvard allhier weiter fort / ich mir außdrücklich bedinge / daß ich hiemit die Verständige sonderlich aber die welche in denen Kauffmanns-Gerichten / als würdige Mitglieder / Directores und Beysitzers derselben / aus der Obrigkeit Befehl und Verordnung sitzen / nicht will gemeynet haben.

Ist noch übrig von eines wohlbestallten Commercien-Collegii Jurisdiction zu bemercken / wie weit sich solche auch in Bestraffen gewisser Verbrechen / Einführung und Maintenirung wohlhergebrachter und zu der Handlung

Auf-

Aufnahm gereichender Ordnungen / Administration der von denen Commerciis dependirenden Sachen / und in Bestellung darzu gehöriger Bedienungen / erstrecke.

Den ersten Punct, nemlich das Bestraffen gewisser Verbrechen betreffend / so geschiehet solches an denen / welche unter und zu den Handels-Gericht gehören / und desselben / oder auch des Landes-Herrn oder der Stadt Obrigkeit alten und neuen Commercien Statutis zuwider leben: wir verstehen aber unter solchen unter das Handels-Gericht gehörigen Personen nicht allein diejenige / welche die Action, so sie zu intendiren haben / oder welche wider sie intendiret wird / an dieses Handels-Gericht verbindlich machet / und welche dannenhero auch der Bestraffung desselben / eben als wie bey andern wohlbestallten Bürgerlichen Gerichten unterworffen seyn / sondern auch diejenige / welche als Bediente und mitarbeitende Glieder an der Kauffmanschafft zu einen solchen Handels-Gericht gehören / und über welche dasselbe eine wohl fundirte Jurisdiction hat / als da seynd alle des Gerichts eigene Bediente / und nechst ihnen die Geld und Waaren-Mäckler / die Schiffer / Boots / Fuhr und Arbeits-Leute / die Zöllner / und was vor Functiones etwan mehr aus den Commercien-Collegio vergeben und bestellet werden / wie dann allbereit in den vorigen Capitel gedacht worden / daß auch die in fremden landen residirende Consules von einigen Commercien-Collegiis, sonderlich vor diesen von dem Hanseeatischen bestellet worden: über dieser Leute ihre Conduite nun vigiliret ein sorgfältiges Commercien-Collegium um so vielmehr / als es keinen Vorwurff auf sich laden will / daß aus ihm selber etwas so denen Coñerciis nachtheilig herausgeflossen. Ferner hat es in einigen sonderlich in den Reichs-Städten / eine Hand mit über ein gewisses Post- und Bothen-Wesen / deren Bedienung von denen Ältesten der Kauffleute pflegen vergeben zu werden / mit grössern Recht aber dem Kauffmännischen Ærario / (wann ja / wie heutigs Tags der Gebrauch ist / grosse Geld-Summen vor eine solche Bedienung müssen gegeben werden) könten zugeeignet werden. Das Schreib / Rechnen und Buchhalten Schul-Wesen wäre gleichfalls und zwar mit dem höchsten Recht des Commercien-Collegii Aufsicht anzubefehlen / weil ja dergleichen Schulen wahre Seminaria zu nennen seyn / aus welchen dermahleins wackere Bürger und Kauffleut hervor kommen sollen. Imgleichen müste unser Commercien-Collegium auch die Aufsicht haben / daß der Bürgerschafft zum Schaden kein eigennütziger Auf und Vorkauff geschehe / so weit es nemlich Kauffmanns-Waaren betrifft: (dann die Victualien gehen das Policey-Collegium an;) Ferner käme auch den Commercien-Collegio das Stempeln solcher Waaren zu / die Bley und Stempel / item auch

Nachmessen und Wägen erfordern / dahero auch das Collegium wider falsche Maaß und Gewicht zu inquiriren / und die Verfälscher derselben und andere Falsarios circa Commercia in gebührende Straff zu nehmen hätte / welche Straff-Gelder insgesamt mit denen gewöhnlichen Sportulis das Jahr über ein merckliches austragen könten: zu geschweigen / was die Gerichts-Gebühren in See- und Land-Handlungen / wegen der darzu gehörigen Pässe und Documenten einbringen würden / und was ein solches Handels-Gericht oder Commercien-Collegium von andern beständigen Revenüen und gewissen Impoſten mehr noch haben würde / welches alles theils zu ihrer Bedienten Belohnung / theils aber zu Sammlung obgedachten Capitals anzuwenden; mit welchen hernach viel Gutes könte ausgerichtet / und hier und dar wieder ein neuer Grund zu einer neuen Jurisdiction geleget werden / als z. E. es brächte das Collegium liegende Gründe und zu cultivirende wüste / fremde / aber doch dabey fruchtbare Länder unter sich / oder es würde octroyret auf gewisse Commercia, welche privat Leuten zu schwer seyn auszuführen / und nur mit ganzen grossen Compagnien müssen unternommen werden / oder es erhielte von der Obrigkeit nutzbare Regalia, item es liesse Schiffe bauen / und erlangte dadurch zur Hebung stattlicher Convoy-Gelder / welches alles diesem Collegio eine grosse und weit sich erstreckende Jurisdiction und folglich ein stattliches Einkommen zu Wegen bringen würde / nur daß alles mit Maassen geschehe / und das Wohlseyn der Commerciorum als die nicht gedrucket noch gezwungen seyn wollen das höchste Gesetze sey / auch daß niemand mit unproportionierlichen Straffen zu hart beschweret / in allen aber das Ansehen der Personen und Umstände gehalten / und desfals eine gewisse gelinde und leidliche Sportulen und Straffe Taxa, welche nichts von anderer Gerichten Unmäßigkeit an sich habe / aufgerichtet werde / nach welcher sich jeder zu achten und vor Schaden zu hüten haben müste.

Den andern Punct betreffend / wie weit sich eines solchen Handels-Gerichts Gewalt in Setzung und Publicirung neuer Ordnung und Statuten zu erstrecken habe / so distinguiren wir hierinn billich unter denen in grossen Republiqven, und denen unter Souverainen Potentaten aufgerichteten Handels-Collegiis / wie auch unter solchen Ländern und Städten / woselbst eine grosse Freqventz von Kauffleuten anzutreffen / von welchen die zu dem Commercien-Collegio gezogene offt kaum den hundertsten Theil ausmachen. Was das erste betrifft / so ist einmahl gewiß / daß ein wohlbestaltes Handels-Gericht / welches ehrliche und tapffere Männer zum Vorstehern hat / niemahls etwas thun werde / was nicht ihren Ansehen und wohl überlegten Meynung nach zur Aufnahm der Commerciorum ihrer Stadt und Landes solte gereichen

chen können / allein so ein solches Project irrgend von Erheblichkeit / so wird sich gewiß eines jeden Orts Obrigkeit die Revision desselben / und endlich die höchste Einwilligung und Confirmation vorbehalten haben / wie es also in Königlichen oder Fürstlichen Residentz Städten geschicht / in welchen der Magistrat nicht Merum imperium hat / sondern alle dessen Statuta / welche von einiger Erheblichkeit seynd / des Hofes Confirmation und Consens bedürffen: welcher gestalt es auch denen Commercien-Collegiis mit den Ihrigen ergehen müste / und zwar in der grösten Vorsichtigkeit / weil offtmahls einige interessirte Glieder eines solchen Commercien-Collegii etwas bey ihren Mit-Collegen auffs Tapet bringen / und ihnen sehr plausible vorstellen / hernach auch wohl die Obrigkeit (indem es den grossen Nahmen hat daß es aus den Commercien-Collegio, nach præsumirten reifflichen Uberlegen herkomme /) zur Confirmation persuadiren / welches aber dem gantzen Corpori Mercatorum desselbigen Landes oder Stadt / in der That höchst schädlich und zu wider ist / und endlich auf derselben vielfältige Motus, Schreyn und Suppliciren / mit Schanden wieder muß zurück genommen und revociret werden / verstehe wañ es sich in der That schädlich und nachtheilig zu seyn befindet / dann wann solches nicht wäre / und ein erleuchtetes und wohlbestelltes Handels-Gericht tieffer und weiter einsähe / hätte es sich weder an etlicher noch aller darwider strebender eigennütziger / boßhafftiger oder gar unverständiger Kauffleute Schreyen nichts zu kehren / sondern es könte mit Verordnung und Publicirung desjenigen / was es dem Commercio verträglich seyn erachten würden getrost fortfahren / oder wann es ja gar wichtige Sachen wären / das gantze Corpus Mercatorum in der Stadt convociren / und per vota majora, was zu thun sey / beschliessen lassen.

Die Verordnungen / welche von einen wohlbestalten Handels-Gericht zu erwarten / seynd erstlich ein accurates Wechsel-Recht / Mackler / Schiffer und Fuhr-Ordnungen / edicta, wie es mit der Ein oder Ausfuhr dieser oder jener Waar zu Krieg- und Friedens-Zeiten soll gehalten werden / unter was vor Conditionibus denen Fremden die freye Handlung soll zugelassen seyn / was diese oder jene Waare vor Qvalität und Qvantität an sich haben müsse / wie viel Schiffe und wieweit dieselbe zur Convoy sollen mitgegeben werden / wie es bey denen Banqverouten und in Concurs-Sachen / mit der Banco, den Kauff- und Waag-Häusern / denen gewöhnlicher Messen und Jahr-Märcken / Aufrichtung neuer Manufacturen / der Schiffarth / den Geld-Wechsel innerhalb Landes / der Schau und des Stempels halber gewisser Waaren / Aus- und Einfuhr der Contrabanden / Stapeln und Niederlagen / Assecurantzen / Zahlungen und Uberweisungen / und was dergleichen mercatorische

sche Actiones mehr seyn / die eine Verbesserung und Reformirung betreffen / solte gehalten werden: welche Verordnungen insgesamt / wann der nützlich intendirte Zweck damit erreichet wird / endlich in Sanctionem pragmaticam gehen / und legem statutariam Mercatorum machen / nach welchen hernach in ihren Tribunalibus ohne einige Weitläufftigkeit gesprochen wird.

Dieses ist eben dasjenige was ihre Jurisdiction auf alle ihrer Administration unterworffene Sachen und Personen fundiret / darum sind auch einen solchen Collegio getreue und Habiles-Bedienten nöthig / welche dieses mercantilische Staats-Gebäu unterstützen / und allezeit in guten Stand erhalten helffen: was aber solches vor Bedienten seyn müssen / ist allbereit oben / da wir von denen zu einen vollständigen Commercien-Collegio erforderten Personen gehandelt / angeführet worden. Dieses ist nur noch hiebey zu bemerken / daß dergleichen Bedienten aller eigener Handel / es sey ins Klein oder ins Groß / item alle Ein und Ausländische Commissiones / aus Ursachen die wir an einen andern Ort dieses Wercks anzeigen werden / scharff müste verboten seyn.

Zum Beschlus dieses Capitels fällt noch die Frage zur erörtern vor / ob ein solches Commercien-Collegium sich allenthalben oder nur an grossen volckreichen Kauffmanns-Plätzen aufrichten lasse? Wir antworten daß es allenthalben / ob gleich an einen Ort mit grössern Splendeur, Macht und Ansehen / auch mehrer Anzahl der Handels-Richter und Beysitzer / als an den andern / da vielleicht nicht so grosse Kauffmannschafft als an jenen getrieben wird / könne aufgerichtet werden / wann anders nur einiger Handel und Wandel daselbst geschiehe / und das Land oder Wasser dergestalt genutzet wird / daß es noch einige Waaren ausgeben kan / welche ihrer Menge halber nicht alle in den Land können consumirt / und dannenhero müssen ausgeschicket / und entweder baar verkufft oder gegen andere vertauschet werden. Hat nun gleich das Handels-Gericht in einen so schlechten und kleinen Land oder Stadt nicht viel grosse Streit-Händel zu debattiren / so observirt es doch so viel fleißiger seine Function, daß es den Nahmen eines Commercien-Collegii verdiene / und sorget wie etwan das schlechte und pauvre Land / über welches ihm die Sorge der Commercien Verbesserung aufgetragen worden / möge gebauet / fruchtbar / volckreich und nahrhafft gemachet werden / damit theils wüste Orter angebauet / ledig stehende Hauser wieder bewohnt / und der Landes-Herr an seinen Revenüen einen Zugang gewinnen möge. Wann nun gleich hierzu nicht eben Præsidenten / Commercien-Räthe und Assessores creiret würden / so formiret doch ein kleiner Lands-Herr auch dadurch schon ein Handels-Gericht und Commercien-Collegium, wann er seinen 2. oder 3. Cammer-Räthen

die

die er etwan hält / und einen oder 2. Burgermeistern und Rathsherren desselben Orts Befehl giebet / wöchentlich ein oder mehr Sessiones zu halten / und in solchen des Landes und der Stadt Wohlfarth und Aufnehmen zu behertzigen / dessen Zustand sich von den würcklichen Land und Bauersleuten referiren zu lassen / die Situation und Constitution des Landes und der Gräntzen wohl zu bemercken / und was etwan an Hindernissen dabey sich ereignen möchte / aus den Weg zu räumen / alle Vortheil hingegen zu facilitiren / aus der Fremde erfahrne Handwercksleute zu verschreiben / sie unter Versprechen gewisser Beneficien, Privilegien, Freyheiten und Vorschub anzulocken. Solte aber wann dieß alles geschehen / dannoch alle Bemühung vergebens seyn / so hat doch der Lands-Herr nichts dabey verlohren / weil dergleichen darzu deputirte Leute ohne dem in seinen Diensten stehen / und in solchen auch zu Beforderung ihres Herrn und seiner Länder Interesse sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn / vielleicht daß auch ihre Bemühung so gar nicht umsonst seyn / und sich noch mancher Kauff- und Handels-Mann ins Land locken lassen möchte / wann er durch die Publicirung gewisser Privilegien (von welchen jedoch die Zustehung gewisser Monopoliorum müste ausgeschlossen seyn) vernehmen solte / daß die also zum Commercien-Wesen deputirte Cammer-Räthe Ordre haben / die Justitz / als welche anima Commerciorum & Societatis Civilis ist / besser zu administriren / als etwan biß anhero an einen so kleinen Hoff oder Ort geschehen.

Die Republiqven belangend / sonderlich die ohne dem schon einen feinen etablirten Handel haben / so ist es darinn gar nicht schwer ein solches Handels-Gericht zu besserer Aufnahm ihrer Commercien zu etabliren: dann so man aus des Raths Mittel / den Bau / Accis, Mühlen / Land / Steur / Cämmerey und Kriegs-Wesen / einige Rathsherren vorsetzen / und Bürgerliche Streit-Händel durch gewisse deputirte Stadt-Richter decidiren lassen kan / warum solte man solches auch in Commercien-Sachen nicht thun / und gewisse verständige ansehnliche Bürger und Kauffleute denen Raths-Deputirten zum Gehülffen und Assessoribus geben können / welche gesamter Hand der Commerciorum, ihrer Stadt Wohlstand und Aufnahm behertzigten / und sich einmüthiglich zusamen thäten / dasjenige auszusinnen und ins Werck zu richten / was zu ihrer gemeinen Stadt Wohlfarth und neuen Handels-Flor gereichen könte? Allein so heist es durchgehends nach den gemeinen Sprichwort / qvod ad omnes pertinet, a singulis negligitur, und bin ich gäntzlich der Meynung / daß die meiste Städte darum wüste / nahrloß und depeupliret seyn / weil es seine Einwohner / so wohl Regenten als Untere / nicht anders haben wollen / und daß keines wegs die so beschrienen bösen Zei-

ten und Conjuncturen/sondern die liebe Einwohner und Bürger selbst daran schuldig seyn/ wie wir solches künfftig in unsern volkommenen Policey, item in den Commercien-Rath/ augenscheinlich beweisen wollen.

Das V. Capitel.

Von der Form des Summarischen Processes, welcher vor einen wohlbestallten Handels-Gericht soll geführet werden/ und was dessen Ordnungen gemäß die streitende Parteyen von Anfang der Klag/ biß auf ein Definitiv-Urtheil und völligen Austrag der Sache/ zu beobachten haben.

Hiervon redet abermahl die Sächsische Handels-Gerichts-Ordnung Art. V. und zwar erstlich von der *Citation* als folget: Wann jemand einen andern schrifftlich oder mündlich vorzuladen (verstehe vor das Handels-Gericht) bittet/ und die Deputirte befinden/ daß die Sache dermassen beschaffen/ daß sie vor dieses Gericht gehörig/ so soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist/ durch den geschwornen Boten mit Verwilligung der Sache/ warum die Ladung geschiehet/ vorgefordert werden; und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket/ wann nur der geschworne Gerichts-Frone hiervon behörige Relation erstattet/ und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung/ welche sonst eine rechtmäßige Citation hat/ (und diesen nach auch effectum præventionis, litis pendentiæ, interruptionis, oder wie sie sonst benennet worden/) allerdings haben: wann die Sache einmahl anhängig/ und zum Process gediehen/ ist es genug/ wann die Citation dem Advocato, Mandatario oder Curatori insinuiret wird.

Daß die Citation oder Vorladung des Beklagten ein selbstständiges Ding und ein Anfang und Grundveste des Processus sey/ auch ein Richter kein Urtheil absprechen/ oder Execution ergehen lassen könne/ ehe beyde Parten vorgeladen worden; ja daß die Citation in natürlichen/ weltlichen und geistlichen Rechten gegründet/ kein Process ohne dieselbe gültig sey/ und solches sonderlich darum/ weil sie juris Naturalis ist/ und durch kein Statutum oder Gewohnheit/ auch durch keine Obrigkeit sie sey so hoch sie immer wolle/ könne aufgehoben oder ausgelassen werden/ solches lehren alle DD. in l. omnes populi, ff. de just. & jur. & in l. de quibus ff. de legibus. Es erfordert es auch obi-

geSächsischeVerordnung/uñ mit ihr alle andere wohl abgefaste Gerichts-Ordnungen/ wiewohl es auch gewisse Fälle unter Kauffleuten giebet / da eben von der verbal oder mündlichen Citation der Process nicht angefangen wird/ sondern vielmehr von der Real oder Thätigen/ da man auf flüchtigen Füssen stehende Schuldner sonderlich in Meß-Zeiten gleich arrestiren kan/ und sich nicht lang mit der ordentlichen Citation aufhalten darff: qvando enim periculum est in mora, actus expediri potest absqve Citatione verbali. Alex. Jason. in l. si fidejussor. §. si satis datum est. Wie dañ auch in dem Lübischen Handels-Gericht wohl hergebrachten Rechtens ist/ daß/ ad fundandam Jurisdictionis præventionem, eben keine Citation, sondern nur eine Loßbittung des Rechtens nöthig ist/ daß der Burgermeister oder Richter an den Ober- oder Nieder-Gericht das Recht loß zu geben angesucht werde/ oder auch sonst durch vorhin ergangene Extrajudicial Decret oder Beschickung die Jurisdiction præveniendo fundiret worden sey). Vide Art. 2. der Lübischen Nieder-Gerichts-Ordnung / wobey noch obiter zu mercken / daß auch in besagten Kauffmanns-Gericht die Citationes ex L. Diffamari in Civil-Sachen und Contractibus nicht so leicht als in Matrimonial-Sachen angenommen werden / juxta Confirm. Curiæ Lubec. de 17. Mart. Anno 1658. was auch oben gemeldet worden / daß nach einmahl anhängig gemachter Sache / die Citation dem Advocato, Mandatario oder Curatori zu insinuiren sey / solches ist beschriebenen Rechtens: post litem enim contestatam procurator ejus est factus Dominus litis, text. est in c. non indiscrete. de procuratoribus in 6. sic etiam Curatores vel tutores nomine pupilli citantur, per l. qviqve ff. de in jus voc.

Wann nun die Verbal oder Real Citation also geschehen / und es hierauf zum Verhör kommt / weil niemand sich selbst Recht sprechen darff / sondern solches dem Richterlichen Amt allein gebühret / dahero auch eine Real Citation wohl geschehen kan / daß man propria Authoritate, wann man den Richter oder die Justitz nicht flurs bey der Hand hat / einen flüchtigen Schuldner angreiffẽ und arrestirẽ mag/ mit Gewalt ihm aber etwas weg uñ ab zu nehmen nicht erlaubet ist (extat enim decretum ff. qvod met. caus.) so soll / wie abermahl unsere **Sächsische Handels-Gericht-Ordnung Art. VI.** von der **Klage** meldet / der Kläger selbst oder sein Advocat seine Klage mit „ kurtzer Erzehlung der Sache / mündlich jedoch förmlich und schließig anbrin„ gen: die dann auch / wann gleich mehr als drey Puncta darinnen begriffen / „ wofern nur daraus keine Confusion zu gewarten/ nicht verworffen/ noch Klä„ ger damit abgewiesen werden / welches alles auch von der Wider-Klage / wo„ solche zuläßig / zu verstehen ist.

In diesen Articul wird von der vorgebrachten Klag und was vor eine Indulgentz und Regard (weil sie von Kauffleuten herrühret) man vor dieselbe haben müsse/ gehandelt / welches schon ein guter Anfang zu den Summarischen Process ist: dann da sonsten ein jedes über eine unförmliche Klage gesprochenes Urtheil / wann sich auch gleich Gegentheil nicht darwider setzte / null und nichtig ist / also daß der Appellations-Richter nothwendig über dessen Nullität pronunciren muß/ Gail. 1. Observ. 66. n. 67. so wird doch in den Handels-Gerichten ein solch inept Libell oder unförmliche Klage / wann

sie nur irgend passiren kan / zugelassen / sonderlich wann daraus erscheinet / was / welches und wieviel gebeten werde: ja man fordert offt gar kein Klag-Libell / dahero dann auch kommt / daß / wann ja ein solches übergeben wird / seine Ungeschicklichkeit / den Processus darum nicht ungültig macht / weil was kein wesentlich nothwendig erfordertes Stück eines Processes ist / denselben auch nicht untüchtig machen kan: wohin auch gehöret / daß die Rechte gebieten / daß eines klagenden Kauffmanns seine übergebene Klag-Libell, wann nur seine Sache ohne dem richtig / ob solches gleich unförmlich und unzierlich eingerichtet / dannoch nicht darum soll verworffen / sondern vielmehr von dem Richter unterstützet / und zurecht gebracht werden / text. in l. si qvis Intentione. de Judic. Gail. d. l. Obs. 61. n. 16. 17. & Obs. 66. n. 7. 8. Ja es wird auch gar ein dunckles General-Libell, oder Petition, welches Regulariter in andern Ordinairen Gerichten nicht gebräuchlich ist / in den Handels-Gerichten angenommen / wann es nur nicht so gar dunckel / daß der Beklagte seine Defension nicht dargegen anzustellen weiß / woraus die Rechts-Lehrer schliessen wollen / daß in Kauffmännischen Steit-Händeln Libellus Alternativus statt habe. Carpz. Jur. For. Sax. p. l. const. 2. def. 10. Dieses ist Generaliter zu mercken / daß in einen Kauffmännischen Klag-Libell alle weitschweiffige Exceptiones, welche nur apices juris betreffen / unnöthig seyn / und genug sey / daß nur das Factum, oder wie eine That oder Handlung vorgegangen / klar und aufrichtig der Wahrheit nach vorgestellet werde: jedoch ist hier nicht gemeynt / daß eine jede Charteqve, die mancher geschwind hin zu Papier gesudelt und weder gehauen noch gestochen / auch nicht einmahl leserlich ist / von einem wohlbestallten Handels-Gericht müsse angenommen werden / sondern es kan selbiges einen solchen Unachtsamen gar wohl auflegen / daß er seine Klage und sonderlich Speciem facti von jemand / der es versteht / ordentlich auffsetzen / und leserlich abschreiben lasse / damit die Handels-Richter / worauf die Sache eigentlich ankomme / desto besser daraus begreiffen mögen.

Ehe wir aber weiter gehen / so ist vornemlich zu bemercken / was in den VII. Art. der Sächsischen Handels-Gerichts-Ordnung von Anwalden und Vollmachten stehet / kürtzlich also lautend:

Beklagter soll jedesmahl / und ohne Unterscheid / ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen / in Person erscheinen / und seinethalben kein Gevollmächtiger zugelassen seyn: gleichwohl ihme sich dabey eines Advocatens / wie auch dem Kläger (wann das Gericht ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen / (in massen dann nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände / demselben dieses zu thun unbenommen ist;) sich eines Mandatarii zu gebrauchen freystehen. Wann nun also von Klägern oder Beklagten in denen Fällen / in welchen vermöge dieser Ordnung / an Seiten desselben / ein Gevolmächtigter zulässlich ist / oder auch von einen andern / der bey einer vor diesem Gericht anhängigen Sache mit interessiret / ein Mandatarius bestellet worden / so soll vor Endigung der Sache / oder ohne deshalben vorhergehendes rechtliches Erkänntniß / weder der Principal das Mandat zu wiederruffen / noch der Gewalt-Haber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn; gestalt dann / wann

die

die Citation dem Principal oder Mandatario richtig insinuiret / und nochmahls beym Termino der Cititte nicht erschiene / nichts destoweniger / was der Status Processus erfordert / in Contumaciam erkandt / und die Entschuldigung / als ob der Principal das Mandat revociret / oder von demselben der Gevollmächtigte sich loßgesagt / in keine Wege attendiret / gleichwohl der Anwald / wann er de Facto ohne rechtliches Erkänntniß die Vollmacht aufgiebet / seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten / auch von der Praxi und Anwaldschafften bey diesem Gerichte ein gantzes Jahr lang suspendiret werden soll / welches dann auch mit denen Affter-Anwälden oder Substitutis also zu halten.

In denen Fällen / da kein Gevollmächtigter statt findet / mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmahl zugetragen / daß über dasjenige / was mit denen / in Nahmen fremder Handels-Leute / sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden / daher Streitigkeit entstanden / als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schliessen nicht Vollmacht gehabt; Als soll hinführo ein jeder fremder Kauffmann / der selbst nicht nacher Leipzig kommen kan / und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet ist / seinem Abgeschickten vor sich / seine Erben und Erbnehmen / eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen / sonderlich aber auf Schliessung / Acceptirung / Bezahlung / und Einziehung der Wechsel / Scontriren / und Unterschreibung der Auszüge / item zu qvittiren / und bedürffenden falls vor Gericht zu erscheinen / und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten / Documenta zu produciren / auch die Producirten zu recognosciren / Juramenta zu deferiren / zu referiren / auch zu acceptiren / mit der Clausul / daß der Principal alles und jedes / was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde / vor genehm halten / und davor stehen wolte / eingerichtete / so wohl von ihnen selbst / als auch da Weibs-Personen und Unmündige dabey mit interessiret / von deren Curatoren oder Vormunden / oder wenn Handels-Consorten verhanden / von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen / auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht / wie nicht weniger darzu gehörige Tutoria und Curatoria mit zugegeben / auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen / mit welchen er etwas thun / handeln oder schliessen will / auf Begehren zu zeigen / auffer dem aber niemand / wider seinen Willen / mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn; damit aber denen Auswärtigen und dieser Lande Rechte Unerfahrnen deßfals keine Hinderniß oder Beschwerlichkeit entstehen könne / so mögen diejenigen / so Vollmacht geben wollen / des zu solchen Ende gedrück-

drückten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein jeder / so mit solchen Abgeschickten zu thun hat / desto sicherer seyn möge; So soll niemand verbunden seyn / mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln / bevor derselbe seine mit anhergebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gerichte übergeben / welche alsdann daselbst angenommen / ins Gerichts Vollmachts-Buch eingetragen / und fleißig collationiret / hernach das Original nachdem vom Gerichts Actuario darunter geschrieben / wenn es produciret worden / und wo es in Protocoll zu befinden / dem Gevollmächtigten gegen seine Qvittung / die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft mit eigner Hand schreiben muß / wieder abgefolget werden soll: alles zu dem Ende / damit ein jeder sicher seyn könne / daß er mit niemand / der keine Vollmacht gehabt / contrahiret / oder auch die Vollmacht hernachmahls nicht geläugnet werden möge / eine solche von wegen eines andern in Handels-Geschäfften etwas zu verrichten ertheilte ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht / daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit / oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet / soll so lang gültig bleiben und bestehen / biß selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret worden.

Vollmacht.

ICh zu Ends Unterschriebener / vor mich / meine Erben / und Erbnehmen (oder wenn Weibes-Personen von sich stellen) Ich Endes Unterschriebene / vor mich / meine Erben / und Erbnehmen / auch mit Einwilligung meines Curatoris, uhrkunde und bekenne hiemit: demnach ich in meinen Handels-Geschäfften bey der Stadt Leipzig zu verrichten / dahin aber vorjetzo in Person mich selbsten nicht begeben kan.

Als will ich hiermit N. N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben / daß er in meinen Nahmen und vor mich Waaren daselbst einkauffen / verkauffen / Wechsell schliessen / acceptiren / bezahlen / einziehen / die auf mich gerichtete Briefe auf andere indossiren / Schulden einmahnen / Geld empfangen / darüber qvittiren / scontriren / Auszüge unterschreiben / Geld a deposito nehmen / darüber Verschreibung ausgeben / auch was im übrigen Handel und Wandel und bey der Kauffmannschafft gewöhnlich / oder insonderheit nach Erheischung des Geschäffts / darinnen er begriffen / erfordert wird / verrichten / bedürffenden Falls meinet wegen vor Gerichte erscheinen / und daselbst Klägers / oder auch / da ich belanget werde / Beklagtens Stelle vertreten / Documenta produciren / die wider ihn producirten recognosciren /

scirẽ / Juramenta de- und referiren / auch acceptiren / so wohl sich hierzu offeriren / den Process reassumiren / oder pro reassumto halten / bey entstehenden Concursen die habende Forderung liqvidiren / mit denen übrigen Gläubigern super prioritate verfahren / Bescheinigung uñ gegen Bescheinigung führen / zum Urteil oder Abschiede beschliessen / solche weñ sie publiciret werden / anhören / nach Befindung Leuterung und Appellation darwider einwenden / solche profeqviren / und justificiren / auch denenselben hinwieder renunciren / Verbott und Arreste anlegen / nach Anleitung der Thurfürstlichen neuen Gerichts-Ordnung mit deren Prosecution verfahren / oder sie nach Befindung relaxiren / transigiren / compromittiren / Affter-Anwälde substituiren / Cautionem Rati oder zur Schadloßhaltung bestellen / auch zu diesem Ende oder sonst mein Vermögen / so weit es nöthig / verpfänden / und im übrigen alles andere / so ich in Person thun und handeln solte / ob es gleich ein Speciale Mandatum erfordert / nach Gutbefinden verrichten möge / welches ich dann jedesmahl allenthalben vor genehm halten will. Zu mehre Uhrkund habe ich mich (Weibes-Persohnen setzen / nebenst meinem Curatore] eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Petschafft aufgedruckt. So geschehen zu ꝛc. N. am ꝛc.

Ein andere dergleichen / aber etwas weitläufftigere Vollmacht oder General Mandatum, sonst auch Kauffmanns Complementariat genannt / giebet Hr. D. Zipfel in seinen Tractat von Wechsel-Briefen folgendes Inhalts.

KUnd und zu wissen sey hiemit männiglich / demnach wir N. N. und N. N. Handels-Consorten an unterschiedlichen Orten / insonderheit in Leipzig / Naumburg / Augspurg / Lübeck / Hamburg / Amsterdam / Nürnberg / Lyon / Franckfurth / Cölln / Paris / S. Gallen / Braunschweig / Bisantz / Breslau / Botzen / Genua, Bologne und dergleichen Handels-Plätzen / wie auch zu Dreßden / Praag / Wien / und sonsten hin und wieder in Käyserlichen / Polnischen / Frantzösischen / Englischen / Dänischen und andern Königreichen / Chur und Fürsten / Bischoffs und Hertzogsthümern / Graff- und Herrschafften / Republiqven, Reichs-Städten und sonsten geistlichen und weltlichen Orten und Gerichten / Mercantil-Magistrat oder Kauffmanns-Judicatur mit Wechseln / Ausleihen / Ein- und Verkauffen derer Waaren / Eintreibung der Schulden / und andern Dingen mehr / unterschiedliche Processus zu führen / allerhand Negotia activè und passive in- und ausserhalb der Jahr-Messen zu tractiren / Rechnung und Gegen-Rechnung zu halten / Contractus zu celebriren / zu cassiren / und andere Dinge vor uns / und wegen

gen unserer gesammten Handlung zu administriren / und zu verrichten / über diß unterschiedene Actiones Handlungs wegen / wie auch in puncto injuriarum, rei vindicationis, depositi, und dergleichen andere benannte nnd unbenannte / anzustellen und zu gewarten haben. Als wollen wir samt und sonders / auch jeder für alle / und alle für einen in solidum & in totum, vor uns / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / und zwar mit Begebung der Excusion, Division, daß nicht jeder unter uns besonders ausgeklaget / oder einige Theilung angestellet werden müsse / auch andern bemeldten und uubemeldten Rechts-Befugnissen / vor allen und jeden obbemeldten / und andern Päpstlichen / Käyserlichen / Königlichen / Chur- und Fürstl. Hertzoglichen / Marg- und Gräfflichen / Herrlichen / Adlichen / Ober- und Hoff Gerichten / Haupt- und Amt-Leuten / Commissionen, Academien, Amt-Schöffern / Gerichts-Verwaltern / Burgermeistern / Land / Stadt und andern geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten / Innungs und Handwercks Zusammenkünfften / deroselben Deputatis, wie die Nahmen haben / und wo solche seyn / dem wohlgelahrten Herrn N. N. Advocaten; wann er aber nicht zugegen / oder diese Verrichtung weigert / oder auch nicht widerspreche / zugleich N. N. und N. N. zu unsern unzweifflichen gewissen Anwäldern / Sach-Verwaltern / Versorgern / Gewalt und Befehl-Habern / Worthaltern / Nahmen-Trägern / Abgeschickten / Agenten, Institores, Negotiorum gestores, Gubernatores, Commissarios, Procuratores, Factores, Protectores und Complementarios generales & speciales, zugegen und abwesend / zugleich und jeden insonderheit / also in solidum zu allen und jeden / in und ausserhalb Gerichts vorfallenden Handlungs-Rechts- und andern Sachen (wir vertreten Klägers oder Beklagten Stelle) zu gut und recht / activè und passivè, und zwar mit ausdrücklichen Vorbehalt / diese ertheilte Vollmacht nach seinen eigenen Gefallen jederzeit zu wiederruffen und zu ändern / cum Clausula rati, grati, hæredum sive pro hæredibus & successoribus unum pluresqve, toties qvoties substituendi, revocandi, & hos iterum cassandi, alios de novo substituendi / potestatemqve recipiendi, nec non cum libera ac aliis necessariis salutaribus & apponi consuetis, ut & sub hypotheca bonorum, jetzo alsdann / und dann als jetzo / benennet / geordnet / und ausdrücklich constituiret / ihnen samt und sonders / auch generalem, specialem, plenam, liberam & absolutam potestatem gegeben und zugeeignet haben / daß sie die principaliter Constituti oder Substituti, Neben- und Affter-Anwälde / in massen denen Substitutis noch andere ferner zu substituiren ebenfalls hiemit Macht gegeben wird / in allen unsern Affairen / zu jederzeit an unsere Stelle / auch nach unsern Absterben in unse-

rer

ter Erben / Erbnehmen und Nachkommen Nahmen / aller Orten der Welt / ohne Reassumption des Processus in Person erscheinen / mit hohen und niedrigen Personen / Collegiis, Capitulis, Communen, Universitäten / Innungen und dergleichen / als wann wir selbst zugegen wären / unsere Nothdurfft zu gute und recht beobachten / Abends / Morgens und jederzeit mündlich oder schrifftlich vorbringen / litigiren / pleitern / Tractaten und Handlung pflegen / schliessen / transigiren / accordiren / Acta durchlesen / extrahiren / actiones ad intrandum in Tenutam, ad petendum in solutum, ad faciendum capi, ad exigendum, ad faciendum sumi rationes, ad ex & accusandum petendam abolitionem, locandum conducendum, vendendum emendum, donandum, nominandum in judicio, acceptandum, jura cedendum, petendum compromissum, transigendum recipiendum mutuo, revidendum, recalculandum, rationes cambiandum, petendum beneficium restitutionis in integrum, recognoscendum scripta, petendum instrumenta, fide jubendum, resignandum beneficiis, impetrandum licentiam, repræsentandum & petendum tutores recipiendum depositum, consentiendum cuiqve negotio, finiendum & ad alia qvæcunqve facienda & omittenda, auch auf die Ehehaffts-Klagen / und ex L. Diffamari sive ex lege contendat, provocationem sive interpellationem anstellen / daß in summariis summariter & in ordinariis ordinariè nach Gelegenheit der Sachen procedirt werde / beobachten / auf alle Art agiren / excipiren / re, du, tri, qvadrupliciren / was durch einen der Gewalthaber angefangen / vor und nach der litis contestation fortsetzen / mitteln und zu Ende bringen / was allbereit passirt / ratihabiren und vertragen / gütliche Handlung pflegen / Rechnung und Gegen-Rechnung halten / Belege examiniren / defectiren / annehmen / calculum ziehen / saldo oder liqvidum constituiren / remittiren / paciscirn / stipuliren / compromittiren / unsern Nahmen oder auch in unsern Nahmen subscribiren / Geld auf oder in Empfang auf Wechsel oder gegen-Handschrifft nehmen oder geben / vorborgen und andern vorschiessen / Waaren um baar Geld oder auf Zeit oder Condition einkauffen / wieder verkauffen / wieder zurück nehmen / assecuriren / Zahlung leisten / Billets, Obligationes, Pfand / Verschreibung / Auszüge / Wechsel- oder Umschlags-Briefe zum Obstagio und andere Schrifften in und mit unsern Nahmen unterschreiben / schliessen / zeichnen / acceptiren / ausstellen / auf andere indossiren / cediren / scontiren / journal Correspondentz / die Copier, Memorial-Giro Haupt- und andere Handels-Bücher unserntwegen machen und halten / Einnahm und Ausgabe verrichten / richtig ab- und zuschreiben / Institores ordnen / Proxenetas, Mäckler

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

oder Unter-Händler gebrauchen / Schulden und Gegen-Schulden notiren / Delegationes machen / Handels-Zeichen stechen lassen / auf unser Waaren drücken und gebrauchen / Geld in Banco geben oder nehmen / a Conto ab- und zuschreiben lassen / Schulden verkümmern / besprechen und einheben / zu gute und Rechte Geld exigiren / in Empfang nehmen / qvittiren / Verzicht leisten / Debita bona, Im & Mobilia an Zahlungs statt ihm cediren und assigniren lassen / oder andern übergeben / Confirmationes suchen / und hierunter allenthalben caute und behutsam handeln / und negotiiren / auch wo müglich / absqve apicibus juris die Sachen abthun / die Possess nehmen und erhalten / klage selbst / oder von den ordinariis & extraneis advocatis unterschreiben lassen / die Articulos Processus gebührend beobachten / in erster / anderer und dritter instantz auf alle und jede Gerichts-Tage oder Diæt erscheinen / allerhand Anordnungen / Inhibitiones, Monitorias, Præcepta, und Citationes auswircken / insinuiren lassen / wiederum cassiren und aufnehmen / annehmen / einen gewissen selbigen Orts (an dem vor uns und an statt uns selbsten die Insinuation geschehen möge) verordnen / Cautiones oder Vorstand wegen der Wider-Klage und Unkosten sub hypotheca bonorum nostrorum bestellen / Gewehr geloben / auf andere Klage auch Reconvention sich einlassen / Process auswürcken / reassumiren / pro reassumto halten / Ungehorsam beschuldigen / solche ablehnen / Exceptiones, Præscriptiones Fori, Libelli non rite formati, doli mali, primæ instantiæ, litis pendentiæ & præventionis, Competentiæ, restitutionis in integrum, Legitimationis, inhabilitatis, Citationis, Compositionis amicabilis & obreptionis, remediorum suspensiorum, angusti Termini, Feriarum, Loci non tuti, Deliberationis, Satisdationis & gvarandæ, Tractatus ad transigendum, Libelli alternativè formati, plus petitionis, spolii, Erroris calculi, nunciationis, solutionis, invalidi instrumenti, non redditarum rationum, cedendarum actionum, Excussionis, cessionis bonorum, Moratorii, Tu venis contra factum tuum, usurarum, pravitatis, non numeratæ pecuniæ, dationis in solutum, Executionis impediendæ nullitatis, litis contestationis, articulorum novorum, & alias qvaslibet tam dilatorias, qvam peremptorias ac litis ingressum impedientes vorschützen / darthun und ausführen / die ihnen entgegen gesetzte ablehnen / deutlich und klare Antwort geben / Litem denunciiren / auf litis contestationes sich einlassen / litem affirmativè vel negativè contestiren oder fordern / respondiren / Articulos und interrogatoria generalia und specialia, auch additionalia fertigen / wider die unzuläßige / schliessende und unförmliche excipiren / juramenta qvælibet pro qvalitate causæ, wie nachge-

gehends specificiret / und sich sonsten eräugnet / generalia & specialia defe-riren / referiren / remittiren / relaxiren / retrahiren / ad jurandum offe-riren / zu dero Leistung Tagfahrt auswürcken / Gegentheil ad videndum & audiendum jurari vorladen lassen / die Terminen fleißig beobachten / Pro-longationes suchen / ingleichen Juramenta credulitatis, diffessionis, fide-litatis, minorationis, sive minutionis, paupertatis, Veritatis, calu-mniæ, malitiæ dandorum respondendorum, in litem affectionis, æsti-mationis, purgationis, perhorrescentiæ, probationis in supplemen-tum, manifestationis qvoad expensas, damnum interesse ; proroga-tionis, litis decidendæ, cautionis cujuslibet decisorium, und alle ande-re ziemliche in Rechten nachgelassene Eyde / benannte und unbenannte / in un-sern und unserer Erben und Nachkommen Nahmen und Seelen ablegen / er-statten / schweren / daß wie sie schweren mögen / verordnen / von Gegentheil abfordern / wie solche geleistet werden / anhören / das Gewissen mit Beweiß / durch Urkunden / Zeugen oder anderer Arten vertreten / Documenta ediren / oder ediren lassen / diffitiren / ad diffitendum aut recognoscendum pro-duciren / qvoad manum, sigillum, & contenta recognosciren / oder auch per textes recognosciren lassen / abschweren / mit andern Urkunden conferiren / allerhand Demonstrationes und Probationes, Reprobatio-nes, auch ad perpetuam rei memoriam führen / Zeugen / so offt es nöthig / angeben / gegenwärtig und abwesend produciren / vereyden / abhören oder fallen lassen / die erste / andere / dritte / vierdte und mehr Verlängerungs-Fri-sten und Prolongationes, zum Beweiß und Gegen-Beweiß / Gewissens-Vertretung mit und auf oder auch ohne causæ cognitione suchen und aus-würcken / Widerzeugen / Person und Aussage / auch Documenta Probato-ria, & qvælibet alia, judicialia & extrajudicialia excipiren / al-len Privilegiis & Beneficiis, Leuterationi, Appellationi, cau-tioni præstitæ foro, processui, probationi und andern / worzu eine Caution oder special Mandat erfordert wird / renunciiren / und sich bege-ben / biß zum Abschied oder Urtheil / oder ander Decisum verfahren / mit und ohne Reservation beschliessen / compromittiren / die Haupt-Summa / Zins / Interesse, Schaden / Unkosten liqvidiren / mit denen übrigen Credito-ren und Interessenten super prioritate & debitis verfahren / Arresta, re & personalia anlegen / renoviren / prosequiren / cassiren / Kummer-Klage überreichen / auf die Ubergebene sich einlassen / antworten / dargegen in Mate-rialibus & Formalibus excipiren / die Debitores und andere Interessenten in Gefängniß bringen / selbige und ihr Vermögen richterlich anhalten / verpfle-gen / Salvum Conductum und Anstands-Briefe austheilen und auswür-cken / Jus talionis & Repressalia gebrauchen / und bey der Obrigkeit suchen /

über obige noch andere Cautiones rati, indemnitatis de lite proſeqvenda, de judicio ſiſti, de judicatum ſolvi, de non amplius turbando, de non offendendo, etiam propter qvemlibet legitimationis defectum, uſufructuarium, fideicommiſſarium & alias qvaslibet, mit Einſetzung und bey Verpfändung unſers geſamten und beſondern Vermögen / gerichtlich beſtellen / præſtiren laſſen / wieder aufheben / contumaciren / oder in contumaciam procediren / dieſelbige purgiren / zu Belernungs- Bey- und Haupt-Urtheil beſchlieſſen / deren Acten Inrotulation und Eröffnung beywohnen / Abſchied und Urtheil / reſcripta & deciſa anhören / pro judicato ante decendium erkennen / und als rechts-kräfftig annehmen / proteſtationes, reviſiones, appellationes, Leuterationes, ſupplicationes, provocationes & qvælibet remedia ſuſpenſiva & devolutiva ſo wohl von Abſchied als Urtheil / Citationem, Auflagen / Reſcripten und andern Anordnungen / auch von der angeſetzten Execution, und andern Hülffs-Actibus an einen und mehr Richtern / oberſt und unter / in- und auſſerhalb Gerichts / auch coram Notario & teſtibus und ſonſt einwenden / proſeqviren / juſtificiren / Reviſiones ſuchen / wie auch dem gantzen Proceſſui, oder einem Theil deſſelben in Anfang Mittel und Ende renunciiren / caſſiren / apoſtolos reverentiales & refutatorios auswürcken / ablöſen / introduciren / Acta abfordern / einliefern / expenſas, damna, uſuras, & aliud intereſſe deſigniren / taxiren laſſen / executiones, immiſſiones, ſeqveſtrationes, taxationes, licitationes, & poſſeſſiones, adjudicationes, reſtitutiones in integrum, reconventiones, und dergleichen ſuchen / annehmen / verrichten / Tag-Dingen und alle Hülffs-Actus vollenſtrecken laſſen / uns alle Wege und in allen Sachen defendiren / um Execution der Urtheile anhalten / oder da dergleichen angeordnet würde rechtliche Exceptiones darwider gebrauchen / ſelbige proſeqviren / darinnen ebenwohl zum Schluß verfahren / und ſonſt alles / was vermöge der Rechte pro ſtylo & obſervantia cujusqve judicii, nec non pro qvalitate cauſæ & negotii mehre Vollmacht bedürfftig wäre und erfordert wird / Krafft diß / als wäre es deutlich hierinnen benennet / oder als wann wir ſelbſten zugegen wären / geſtalten Sachen nach / und wie das gebühret / thun und laſſen möge: wie wir denn alle und jede / unſere Con- und Subſtitutos, Haupt- Neben- und Affter-Anwälde / allenthalben Noth- und Schadloß halten / und was ſie gethan / als wenn wir ſelbſt zugegen es verrichtet hätten / annehmen / keines weges de jure noch de facto darwider handeln ſollen und wollen / auch dafür / und vorauflauffende Damna, ingleichen Urtheils- Gerichts- Advocaten- Anwaldſchaffts- Reiſe- Zehrungs- Copial und andern Gebühren / ſo ſich bey dem Proceſs auch Caſu fortuito ac im-

pro-

proviso ereugnen/ unser jetziges und künfftiges Vermögen cum pacto executivo nec non cum clausula constituti possessorii & cum renuntiatione Excussionis & Divisionis eingesetzet/ und solche zu entrichten/ Krafft dieses unsers Wechsel-Briefes uns verpflichtet haben wollen/ & sic omnibus melioribus, modo, via, jure, causa, forma, qvibus melius & efficacius fieri potuit ac debuit, gültig seyn. Urkundlich haben wir Handels und Litis-Consorten solche Gewalt/ Vollmacht und Complementariat, nachdem sie uns von Wort zu Wort vor/ auch von uns selbst gelesen worden/ aus guten und gerechten Wissen/ mit Dinten und Federn/ cum clausula & reservata potestate revocandi & cassandi durch unsere gewöhliche Pittschafften und eigenen Händen freywillig/ wissentlich und ungezwungen bekräfftiget/ auch um mehrer Nachricht und Sicherheit willen die zugleich hierzu erbetene Zeugen mit unterschreiben lassen/ wobey uns ausdrücklich vorbehalten/ daß wir zu Zeiten in ein und andern Sachen/ nebenst unsern Gevollmächtigen/ oder auch ohne dieselbe erscheinen/ und unsere Nothdurfft vor uns allein/ oder durch andere zugleich beobachten wollen/ jedoch dadurch unsern Gevollmächtigen ertheilte Gewalt kräfftig bleiben/ und unser Mandat weder tacitè noch expresse aufgehoben seyn soll. Alles treulich sonder Gefähr und arge List/ auch allen Auszug. Gegeben zu Leipzig den ..

Von denen Weibs-Personen/ wie solche vor den Handels-Gericht handeln mögen/ setzet die Sächsische Verordnung Art. VIII. folgendes:

Ob wol sonsten denen Weibern durch ihre Curatōres oder Actores vor Gericht zu handeln vergönnet ist/ soll es doch allhier dergestalt gehalten werden/ daß zwar eine Weibs-Person/ wann sie wider einen andern klagen will/ durch ihren Curatorem oder Actorem/ auch Defensorem die Klage anstellen mag/ wann sie aber Beklagtens Stelle vertritt/ ist sie nicht alleine/ so lang sie annoch Handlung treibet/ sondern auch/ da die Sach aus einer von ihr hiebevor geführten/ nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührte/ sie sey ledigen Standes/ oder verehliget/ in Persohn benebenst ihren Curatoren oder von demselben bestellten Actorn zu erscheinen/ auch da sie dergleichen Curatorem oder Actorem nicht bey sich hätte/ den jenigen/ so ihr alsdann von dem Gericht zugeordnet wird (massen dann selbiges in solchen Fall mit der Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat) anzunehmen schuldig/ und keines Wegs unter den Vorwand/ als ob sie indefensa sey/ Anstand zu bitten befugt.

Hier wird von Frauens/ welche Handlung getrieben/ oder noch würcklich treiben/ de mulieribus mercatricibus gehandelt/ und selbige also von andern Frauens gewisser

massen distinguiret / als welche keine Bürgschafft oder Verpflichtung auf sich nehmen dörffen / es geschehe gleich solches vermittelst einer Verpfändung / oder Expromission und Ubernehmung fremder Schuld / oder wann auf ihr Geheiß der Creditor einen Tertio Geld leihet oder borget / oder auch in andern Contracten wie die Nahmen haben / wann sie in solchen einen andern zum Besten sich eingelassen haben / l. fœmina ff. de R. J. Auth. si qva mulier C. ad. S. C. Vellej. sondern wann eine Frau ihrer geleisteten Verpflichtung und Bürgschafft halber besprochen wird / mag sie wider solche angestellte Klage die Vellejanische Freyheit Exceptions-weiß vorbringen / Krafft dessen denen Frauen in Ansehung ihrer Weiblichen Blödigkeit und Einfältigkeit / auf daß sie nicht listiglich und mit guten Worten etwan hintergangen / und in schädliche Versprechung geführet würden / diese Gnad und Freyheit gegeben wird / daß / so sie sich vor jemand anders / obs gleich auch ihre Ehmänner wären / verpflichten und verbinden / daß ihnen solche Verbündniß aus obberührter Betrachtung / und diesen Beneficio unnachtheilig sey / und derohalben sie davon loß und ledig gezehlet werden: es wäre dann / daß die Frau ihres eigenen Nutzens halber / und nicht vor andere Fremde Personen / sich obligiret hätte / oder Geld und Gaben darum genommen welches aber der Creditor beweisen muß / oder so sie nach Ausgang zweyer Jahren sich aufs neue vor das Vorige verpflichtet / oder so sie vor andere Eh-Steur gelobet und verheissen hätte / zu welcher Zeit sie aber 25. Jahr oder darüber müste alt gewesen seyn / wiewohl die Sächsische Rechte auch dieses nicht gelten lassen / wann kein Curator dabey gewesen / vorgebende / daß auch die Weiber / ob sie schon majorennes, dannoch ein schwaches judicium haben / & sic non nunqvam etiam contra propria commoda laborant arg. Const. Elect. 16. p. 2. instit. qvib. alien. non licet in pr. l. si pater. C. de Sponsal. oder aber daß sie eines Betrugs könne beschuldiget werden / zumahl wann sie ihre Rechts-Wohlthat weiß / und dannoch in Bürgschafft sich einläßet / oder ihren Beneficio nach vorhergegangener gnugsamer Erinnerung und Explication gar renunciirt / und solches der Original Obligation einverleibet wäre / oder daß sie die Bürgschafft mit einen Eyd bestärcket / uneracht sie ihrer Rechts-Wohlthat sich nicht begeben hätte / noch derselben vorher verständiget worden / oder daß sie vor milde Sachen caviret / oder eine Stands-Person wäre / in diesen Fällen allen können sie zur Bezahlung angehalten werden / nicht aber in denen ersten / es sey dann daß sie Kauff-Frauens seyn / welche (da sonst nach den 13. Articul Lib 3. Tit. VI. Juris Lubecensis keine Frau / ohn Wissen ihres Manns oder Vormünders mehr als Leinwath und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft kauffen kan;) frey kauffen mögen was sie wollen / hingegen auch schuldig seyn / solches zu bezahlen. Hierbey ist nun unsern Handels-Richtern zu wissen nöthig / was dann eigentlich eine rechte Kauff-Frau oder mulier mercatrix sey? Besagtes Lübisches Recht Art. 21. Lib. 3. Tit. 6. spricht hievon also: Eine Kauff-Frau ist / welche aus und einkaufft / offene Laden und Fenster hält / mit Gewicht / Wage / Maaß und Ein aus und einwieget und misset / und zwar muß dieses alles in ihren eigenen Nahmen / und vor ihre eigene Rechnung geschehen / also daß sie ihre Briefe selbst mit ihren eigenen Nahmen unterschreibet / Obligationes mit solchen unterzeichnet / Verkauff-Rechnungen in solchen ausgibet / und auf öffentlichen Jahr-Messen ein- und verkaufft / dann wann solches nicht wäre / und sie ihren Mann nur zur Gehülffin in seiner Handlung wäre / vor ihm in Laden säße und verkauffte / Geld ein und auszehlte / so wäre dieses alles noch nicht genug eine Kauff-Frau zu machen / als welche ihren eigenen und nicht eines andern Handel treiben muß / dahero in der Stadt Lübeck dessen Recht (wie in den Pro-

emio desselben gedacht wird) die Beforderung der Kauffmanschafft und deren Sicherheit vornemlich in Absicht hat / sehr löblich eingeführet / daß eine Kauffmanns Frau oder Wittib / welche eigenen Handel treiben will / sich in Person oder durch zwey gläubwürdige Männer bey dem Rath angeben / und vor eine Kauff-Frau oder mulierem mercatricem muß öffentlich declariren lassen / welches in allen Städten / wo ordentliche Handels-Gerichte bestellet seyn / hinführo auch also könte gehalten werden. So wäre man schon einen Schritt näher zu einer heilsamen und beständigen Ordnung in Commercien-Sachen gekommen / und auch in diesen Stück vielen Streit-Ursachen die Qvelle verstopffet / die aus solcher ungewissen Weiber-Handlung zu entstehen pflegen.

Von denen Vormündern / wie solche vor dem Handels-Gericht handeln mögen / saget die Sächsische Verordnung Art. IX.

Daß / wann ein Vormünder von wegen seiner Unmündigen vor diesen Gericht zu thun hat / könne er solches durch einen Actorem verrichten / es wäre dann daß er unter seinen eigenen Nahmen Wechsel-Briefe von sich gestellet / und deßhalben beklaget würde / auf solchen Fall ist er allerdings in Person zu erscheinen gehalten / und mag sich damit / daß die Sache seinen Unmündigen betrifft oder die Schuld nicht sein eigen sey / nicht behelffen.

Was ein Vormund sey / von wem er zur Vormundschafft constituiret werde / was seines Amts (vor Antretung / in Verwaltung und bey Endigung einer Vormundschafft) sey / solches achten wir unnöthig allhier weitläufftig anzuführen: Unsern Handels-Gericht wird es genug seyn / wann dasselbe einen in Person erscheinenden Vormund aufleget / eh er sich in Handlung einläst / sein Original Tutorium erst vorzuzeigen / welches auch dessen Mandatarius thun / und nebenst solchen Tutorio auch die Vollmacht aufweisen muß / in welcher er von dem Tutore, nomine seines Pupillen zu agiren / constituiret worden / Vid. Vultej jurisp. Rom. l. 2. c. 3. p. 617. Ob aber ein wolbestalltes Handels-Gericht auch Tutores denen Unmündigen / wann solche keine haben / constituiren / oder die in Testament gegebene oder die nechste Anverwandte (als welchen am ersten gebühret die Tutel auf sich zu nehmen) darzu confirmiren / und also mit dem Stadt-Gericht hierinnen concurentem Jurisdictionem haben könne / solches wollen wir eben allhier weitläufftig zu ventiliren nicht auf uns nehmen / sondern nur kürtzlich erinnern / daß wann der Sterb-Fall in einen grossen und vielen Negotiis stehenden Kauffmanns-Haus geschehen / daß alsdann das Commercien-Collegium wohl ein wachendes Aug mit darauf haben möge / daß einer berühmten oder verwirrten Handlung und denen dabey interessirten Pupillen ein paar Männer zu Vormundern vorgesetzet werden / welche das Commercium verstehen / und dasselbe dem Sterb-Haus auf dessen Erben zu conserviren tüchtig und geneigt seyn mögen / in welchen Fall ein solches Handels-Gericht das jus præsentandi von dergleichen Vormündern bey den Stadt-Gerichten zwar haben kan / diese hingegen dieselbige confirmiren / und im übrigen alle andere gerichtbare Actus, welche nicht in die Commercia einlauffen / gantz allein vor sich behalten müsten / sintemahl ein wohlbestalltes Handels-Gericht ohne dem mit seinen Com-

Commercien-Wesen genug zu thun finden wird / daß es andere Gerichts-Händel leichtlich entbehren kan.

Wegen der Vormünder / welche ihrer Pupillen Handlung zu der Unmündigen Besten continuiren / stehet Art. 13. Lib. 1. Tit. 7. Juris Lubecensis folgendes:

Machet jemand sein Testament / und gibt darinn seinen Kindern Vormünder / stirbt der Mann / so sollen die Vormünder sich alles des Verstorbenen Guts anmassen / es sey an Erbe / Kauffmanschafft oder Rente / zu der Kinder Besten / würden dann die Vormünder erachten / daß die Kinder von der Kauffmanschafft könten unterhalten werden / so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten / die jährliche Rente aber wiederum belegen / und solches also in acht haben / und damit verfahren / als sie dazu wollen antworten.

Welches auch in den gemeinen Rechten also bestättiget wird / l. qvi Negotiationem 58. pr. ff. de admin. tutel. daß nemlich der Tutor seinen Pupillen zum besten dessen Handlung fortsetzen könne / sonderlich / wann es im Testament also verordnet worden / oder die Handlung an sich selbst der Mühe wohl werth ist daß sie continuiret werde / wobey dann die Vormünder / wann sie alle Vorsichtigkeit und Klugheit gebrauchen / keiner Verantwortung sich zu befürchten haben / wann etwan unverhofft sich ein Schaden in der Handlung ereignen solte / sondern solches gehet über den Pupillen und dessen Güter: hätte aber der Vormund mit des Pupillen Geld zu handeln angefangen / da es doch im Testament nicht ist befohlen worden / oder daß der Verlassenschafft Zustand solches nicht erfordert hätte / und es käme dann ein ungefehrer Zufall darzu / so muß solchen der Vormund tragen / und kan seinen Pupillen desfals nichts aufbürden / Vide Br. in l. Titium n. 4. Wie aber / wann ein Tutor seines Pupillen Gelder bey einen Mann belegte / dem des Pupillen Vater bey seinen Leb-Zeiten auch viel und offtmahls Geld anvertrauet / und allezeit redlich wieder wäre bezahlet worden / derselbe Mann aber nach der Zeit als er von dem Vormund die Pupillen Gelder empfangen banqverout würde / solte darum der Vormund den Pupillen schadloß zu halten schuldig seyn? die Rechte sagen nein / dann er habe aus den vor sich gehabten Exempel geurtheilet / und nicht anders vermeynet / als daß der Mann gut sey und keine Gefahr bey ihm zu lauffen wäre / dahero er ihm in guter Absicht das Geld hingegeben: daß nun der Zufall darzu gekommen / solches gereichet zu des Pupillen nicht aber zu des Vormünders seinen Schaden / Jason in Auth. jubemus n. 8. ff. de judic. es wäre dann daß der Vormünder gut dafür gesprochen / und die Gefahr auf sich genommen / oder daß er des entwichenen Mannes schlechten Zustand gewust hätte / in welchen Fall er allerdings den Pupillen schadloß zu halten schuldig wäre. Conf. Dn. Marqvard Lib II. Cap. XI. §. 85. & seqq. de jur. Merc.

Vor diesem hatten die Hanseatische Kauffleute in Spanien / vermöge des IV. Articuls der ihnen von Philippo II. ertheilten Privilegien / die Freyheit / daß sie von allen Officiis publicis und Vormundschafften / da sie solche nicht aus freyen Willen auf sich nehmen wolten / befreyet seyn möchten. Nach den gemeinen Rechten werden von der Vormundschafft und Curatel die Fürstlichen Räthe / und die / welche gemeine Hoff oder Stadt-Aemter zu verwalten haben / als da seynd Burgermeister / Rath und Cammer-

mer-Meister / Steur-und Accis-Einnehmer und dergleichen entschuldiget / ingleichen auch alle geistliche Kirchen-und Schul-Bediente/item Soldaten die in würcklichen Kriegs-Diensten stehen / welche alle wider ihren Willen nicht können gezwungen werden / eine Vormundschafft auf sich zu nehmen : so bleiben auch diejenige von der Vormundschafft befreyt / die allbereit drey Vormundschafften oder Curateln auf sich / oder solche Leibs-Gebrechlichkeiten an sich haben / daß sie ihren eigenen Sachen nicht wohl vorstehen können. An vielen Orten Teutschlandes werden auch diejenige die fünff lebendige unerzogene Kinder haben von Vormundschafften loßgesprochen / ingleichen arme und siebenzig jährige Leute / item die welche gegen des Unmündigen Eltern grossen Haß und Feindschafft gehabt / etwan auch noch in Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter oder eines nahmhafften Capitals halber mit denselben stehen ; wo aber dieses jetzt erzehlte sich nicht findet / und jemand eines verstorbenen Kauffmanns seiner Kinder Tutel auf sich genommen hätte / so will ihm (wann er erst von der Obrigkeit confirmiret worden) allerdings gebühren / ein ordentliches Inventarium aller des Defuncti hinterlassenen Güter zu machen / die Ausgaben spahrsam einzurichten / die Passiv Schulden so viel möglich abzutragen / die Activ hingegen einzufordern / oder wie die Hamburgische Statuta davon reden / er soll alles und jedes so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist thun und handeln / was unnützlich und schädlich hingegen ist vermeiden / deren Person und Güter zu ihren Nutzen und guten Glauben verwahren / vertreten und zum besten versehen / von allen und jeden ihren Haab und Gütern / so denselben zuständig seyn / ein Inventarium forderlichst aufrichten / ihrer Administration und Handlung zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberlieferung alles desjenigen / so solcher Tutel und Vormundschafft halben zu seinen Händen gekommen / und denen unmündigen Kindern zuständig / auch dessen was er denenselben schuldig blieben : in Summa er soll alles thun / was einen getreuen Vormund zukommt bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / worauf er auch einen leiblichen Eyd schweren muß / daß er alles obbemeldte steif und vest halten wolle. Vide Hamburger Statuta p. 3. t. 6. Diesem nach ist er freylich allerdings gehalten / obiger Leipziger Verordnung nach vor seinen eigenen in seinen Nahmen ausgegebenen Wechsel-Brief zu antworten / und kan sich mit der Ausflucht nicht behelffen / als ob die Sache seine Pupillen angienge / oder die Schuld nicht sein eigen wäre / hingegen kan auch ein Unmündiger ohne seines Vormunds Authorität und Vollwort keinen kräfftigen Contract schliessen/auch nicht in Gerichten handeln/ wann er etwan daselbst wider jemand Klag anstellen wolte/oder von andern belanget würde/hätte er aber einen ihme vortheilhafftigen Contract auch ohne seines Vormünders Vorwissen geschlossen /so ist solcher gültig / und mag der andere contrahirende Theil auf die Nullität des Contracts / wegen Mangel Vormundschafftlichen Consens, nicht dringen / jedoch daß der Unmündige auch dasjenige / was er seines Orts versprochen/ würcklich leiste.

Artic. X.

Von der Straff der vor ein ordentliches Handels-Gericht citirten aber muthwillig aussenbleibenden Personen / hiervon saget die Sächsische Verordnung.

Geschehe es daß der Kläger in Termino nicht erscheinet / soll Beklagter wann die Verhör Vormittags anberahmet / länger als biß um 12. Uhr / oder

so sie des Nachmittags angesetzet / weiter nicht dann biß um 6. Uhr auf ihn zu warten gehalten seyn / er der Kläger auch / auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams Beschuldigung / zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben / jedennoch in die Unkosten verurtheilet / und biß er selbige erleget / weiter nicht zugelassen / auch da er hierauf die Sach ersitzen liesse / und ferner darbey nichts thun wolte / auf des Beklagtens Anhalten die Klage fortzusetzen / vermittelst einer von Zeit der beschehenen Insinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich haltende Ladung sub pœna perpetui silentii citirt / und da er hierauf abermahl ausbliebe / ihme dißfals ein ewiges Stillschweigen würcklich auferlegt / und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gäntzlich abgewiesen werden: wann aber der Beklagte zu bestimmter Zeit alsofort nicht erscheinet / soll er nochmahls bey Vermeydung anderer Verordnung citiret / auch wann er sich hierauf noch nicht stellt / ohne fernern Aufschub / und Ansehen der Person / durch die Gerichts-Diener auf das Rathhauß gebracht werden / massen dann auch wann einer der Flucht halben verdächtig / und dißfals genugsame Vermuthung vorhanden wäre / derselbe auf des Klägers Ansuchen / und gegen das Gericht der Schadloßhaltung halber zu vorhero bestellte Caution, ohne vorhergehende Citation in Arrest oder Hafft genommen werden kan.

In diesen Articul wird von den vorsetzlichen Ausbleiben / so wohl des Klägers (der die Klag angefangen / solche aber hernach nicht prosequiret und weiter fortsetzet / indessen aber dem Beklagten auf Unkosten / und vornemlich Zeit-Verlust gebracht / als auch des Beklagten / der (auf die an ihn ergangene Vorladung oder geschehene Citation) nicht erscheinet) gehandelt. Dieses vorsetzliche muthwillige und ungehorsame Ausbleiben desto besser zu verstehen / so ist zu wissen / daß eine doppelte Contumacia oder Ausbleiben sey / die eine / eine wahrhafftige / vorsetzliche und muthwillige / da entweder der Kläger zur Unzeit und mit Unfug geklaget / und solche seine Klage hernach vor Gericht nicht zu behaupten getrauet / oder daß der Beklagte keine gute Sache hat / sich schuldig erkennet / und dahero das Licht scheuet / dieses wird Contumatia vera, zuweilen auch indubitata, ein offenbarer / ungezweiffelter Ungehorsam genannt / wider welchen ein Richter immediatè verfahren / und einen solchen Ungehorsamen auch das Beneficium Appellandi kan weggenommen werden / l. Divus Antoninus ff. de in integr. Rest. & l. ab eo. C. qvomodo & qvando judex, das andere ist Contumacia præsumpta seu ficta, ein vermuthlicher aber noch nicht genug erwiesener Ungehorsam / da nemlich der Beklagte die Citation nicht persöhnlich vernommen / oder daß ihm oder dem Kläger Ehhafften vorgestossen / darüber der eine oder der andere in vorgesetzten Termino zu erscheinen verhindert worden: es seynd aber Ehhafften allerley wichtige Hinderungs Ursachen / als wegen Gefängniß / Kranckheit des Weibs oder der Kinder / nöthige Reisen / Herrschaffts Geschäffte / Unsicherheit / überaus grosses Regen-Wetter / gewisse Feindseligkeiten / Pestilentz / Ermangelung oder Kranckheit des Advocatens / und dergleichen / welche aber alle / in fall man sich von der Straff des Unge-

gehorsams entschütten will / durch Zeugen oder genugsamen Schein oder in Ermanglung dessen eydlich müssen dargethan und erwiesen werden / worauf dann die Sach wieder in den ersten Stand gesetzet / und alsdann der Ausgebliebene in den andern Termino mit seiner Nothdurfft in der Haupt-Sach gehöret wird. Könte er aber solche Ehhafften nicht darthun oder beweisen / und daß er auf die andere Citation auch nicht erschiene / so erfolget darauf was obiger Articul setzet / daß ein ausbleibender Beklagter ohne Ansehen der Person vor ein Handels-Gericht durch dessen oder des Raths Diener mit Gewalt soll geholet werden. In andern Gerichten geschiehet noch zum Uberfluß die dritte Citation, welcher beygefüget wird / daß wofern er länger auf seinen Ungehorsam verharrt / alsdann Klägern soll zu erkandt werden / daß er den Beklagten biß auf die Hülff (das ist daß nunmehro das Gericht wider ihn Beklagten / die Execution gebetener massen nach wolle ergehen lassen;) erstanden. Wobey dann zugleich der Beklagte alle die Unkosten / die auf jeden Termin den er ausgeblieben / gelauffen seyn / bezahlen muß. Und ist hiebey sonderlich zu mercken / daß / was etwan in andern Gerichten vor Formalia, (eh die Execution in eines Contumacis Güter geschehe) ex primo & secundo Decreto judicis, über des Klägers Personal oder Real Action, die er wider den Beklagten angestellet / gebräuchlich seyn / als daß auf das eine der Kläger nur erst in des Beklagten Güter illorum servandorum seu custodiendorum gratia, auf das andere aber selbige als sein eigenthümlich Gut nunmehro anzutreten und damit nach seinen Gefallen zu schalten und zu walten immittiret wird / solches / wie klärlich aus obigen Text zu ersehen / in den Sächsischen und wohlbestallten Handels-Gerichten (weil bey der Kauffmannschafft / die mit allerhand beweglichen und verderblichen Waaren umgehet / solches sich ohne dem nicht würde thun lassen) nicht attendiret wird.

Von Verstattung der Fristen / da nemlich der vor Gericht Geladene um weitere Aussetzung des anberahmten Termins bittlich anhält / kommt bey unsern Handels-Gericht / der Sachen und Personen Beschaffenheit vornemlich in Betrachtung / ob nemlich die angestellte Klag / und die dabey interessirte Personen einen Aufschub und Anstand leiden können oder nicht / auch wie lang solcher in allen Fall gegeben werden soll / welcher dann weil aller Process vor dem Handels-Gericht geführet summarisch ist / und in solchen nicht anders als in einen ordentlichen Gast-Recht procediret wird / nicht lang seyn kan / zumahl da Wechsel-Sachen / item Schiffer die auf ihren Vertreck liegen / und denen Wind und Wetter gut werden will / wie auch alle Handlungen über verderbliche Güter / oder da sonst periculum in mora ist / keinen langen Aufschub leiden wollen / sondern der Richter muß alles Einwendens ungeachtet auf des Klägers Anhalten in der Sach fortfahren / und bey fernern Ausbleiben des Beklagten dem Kläger Hülff wiederfahren lassen.

Art. XI

Von denen Exceptionibus der Leipziger Handels-Gerichts Ordnung.

Wiewohl auch bey diesen Gerichte die Exceptiones Feriarum Sacrarum (ausser was diejenige Actus so diebus feriatis expedirt werden können / betrifft;) ingleichen Præventionis und Litis Pendentiæ, wann solche in

continenti beyzubringen / wie auch wann der Kläger seine Person / oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren könte / und dann die Exceptio Spolii billig in acht zu nehmen ; so haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht statt / was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes , als Solutionis, Compensationis , Transactionis, Præscriptionis , Rei judicatæ und dergleichen anlanget / seynd zwar dieselbe / wann sie in Continenti liqvidæ, billig zu attendiren / da aber der geringste Zweiffel annoch übrig / soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter , auf die erhobene Klage / sub pœna confessi & convicti, antworten / oder die producirten Documenta (mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß in Verbleibung dessen dieselbe pro recognitis zu achten) recognosciren / oder nach Gelegenheit eydlich dictiren / massen dann bey erfolgenden rechtlichen Ausspruch / auf diese Straffen würcklich und unnachbleiblich zu erkennen.

Allermassen ferner die Exceptio non Numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel-Brief / ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen / nicht zuläßig / also ist auch darauf / wann aus einen Wechsel-Brief geklaget wird / nicht zu sehen / es wäre dann / daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung / alsobald dargethan werden könte / daß der Ausgeber des Wechsel-Brieses von demselben nichts empfangen / auf solchen Fall wird darauf / wann der Creditor selbst Klage erhoben / und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret / oder indossiret (wie dann wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non Numeratæ pecuniæ nicht zuläßig) billig erkennet.

In diesen Articul wird hauptsächlich von denen Ausflüchten und Schutz-Wehren gehandelt / welche Beklagte zu Abwendung der gegen sie intendirten Klagen offtmahls vorzu bringen pflegen / und deren die meisten / wie wir bald hören werden / die Handels-Ordnung will abgeschafft / aufgehoben und als vor diesem Gericht nicht gültig zu seyn erkläret haben. Es seynd aber die sonst gewöhnliche Exceptiones dreyerley / als nemlich Dilatoriæ , Verzügliche / Peremtoriæ welche die Sache gantz aufheben / und anomalæ, welche die Sache zugleich verzeyhen und auch aufheben können: unter der ersten Clas welche auch Temporales genennet werden / (weil sie nur auf ein zeitlang schaden und die angestellte Action hemmen) seynd etliche Declinatoriæ judicii , die das Gericht vor welchen sie vorgebracht werden / zu decliniren / und zu vermeiden suchen. Etliche aber seynd dilatoriæ Solutionis , da der beklagte Debitor auf alle Weis und Weg / sonderlich wann er nicht viel Geld in Beutel hat / die von ihm geforderte Zahlung abzuwenden suchet. Jene nemlich die Exceptiones declinatoriæ judicii geschehen erstlich / wann man den Richter verwirfft / daß er kein ordentlicher rechtmäßiger / dem Beklagten zukommender / sondern ein verdächtiger / Bannisirter unehrlicher Mann / oder ein minderjähriger / oder gar ein lege Julia Repetundarum damnatus , daß ist ein solcher der die Gerechtigkeit um Geld verkaufft hat und sich bestechen lassen / oder ein Tauber / Stummer und unsinniger Mann sey / der wegen eines groben Verbrechens

schon

schon einmahl von Richterlichen Amt abgesetzt / mehrmahlen unrechte Urtheil gesprochen und dabey ein Jud oder offenbahrer Ketzer sey / und was etwan dergleichen Beschuldigungen mehr. Welche alle apud Specul. in tit. de jud. deleg. §. excipi potest, & in tit. de recusat. zu lesen: diese wider den Richter habende Ausflüchte nun müssen nicht allein vor der litis contestation, sondern auch vor allen andern dilatorischen Ausflüchten / wie auch ante præstitam guarendam vorgebracht werden / dann wann einer um judicium zu decliniren / mit seinen Exceptionibus contra personam Agentis zu erst wolte aufgezogen kommen / so würde er dadurch stillschweigend des Richters seine Person approbiren / und hernach selbigen nicht mehr verwerffen können. Secundum Panormit. in d. c. exceptionem. Es wäre dann daß er nicht gewust hätte / daß der Richter Incompetens vor ihm gewesen wäre / in welchen Fall auch so gar nach gesprochenen Urtheil gegen dessen Person kan excipiret / und dieselbe verworffen werden / l. fin. juncta l. C. de Except. Zweitens werden auch solche verzügliche Wehren gebraucht gegen die Person des Klägers / als daß er noch ein Kind / und unter Vormundschafftlicher Gewalt sey / oder daß er ohne des Vormunds oder Curatoris Authorität und Consens agire / daß er ein Verprasser / ein Tauber und Stummer sey / de qvibus Specul. in tit. de Actore, oder es suchet auch der Beklagte selbst eine solche Exceptionem declinatoriam aus seiner eigenen Person hervor / als daß er des Klägers Vater / naher Verwandter oder Patron und Principal, daß er Bürgermeisterliche Würde trage / ein Medicus, Doctor juris, ein Meister der freyen Künste / oder gar ein Clericus sey / welcher vor einen weltlichen Richter (wie unter den Päbstlern eingeführet) nicht stehen dörffe / Vide abermahl Specul. in tit. de Reo. Wider der Person des Procuratoris aber wird excipiret / daß solcher noch minderjahrig oder infam, ein wahnsinniger / verschwender oder tauber Mensch wäre. Spec. in Tit. de Procuratoribus §. ratione. Wider das Rescriptum, daß solches ein erschlichenes / ausgekratztes und falsches wäre / oder daß der Ort des Gerichts / wohin der Beklagte zu erscheinen citiret ist / wegen Feind und Pest-Gefahr nicht allzusicher und gesund wäre / oder daß eben auf den Termin Feyertag oder Weinlese einfielen / als welche vor Gericht zu erscheinen excusirten / ut in ff. & C. per tot. de feriis & extr. de fer. item daß persöhnlich geklagt werde / und in vielen Sachen / für vielen und mancherley Richtern oder daß das Klag-Libell einen Mangel habe / daß nicht die Stelle oder Zeit wann die That geschehen darinnen ausgedrücket / daß in der dinglichen Klag das proprium Nomen oder andere Umstände nicht gesetzet seyn / als daß um Gold oder Silber geklaget / und nicht die Materien oder Gewicht angezeiget / item daß um Tuch / Pferd / Rind oder ander Vieh geklaget / und nicht die Farb angezeiget / oder nicht die Ursache warum ers fordere ausgedrücket / oder doch nicht erheblich genug ausgedrücket worden / wider alle dergleichen Sachen pflegen von denenjenigen / die gern Judicium decliniren wolten / ihre Exceptiones und zwar vor der litis contestation, wohl bewiesen / zur Verhinderung daß der Streit nicht weiter seinen Fortgang gewinne / eingewandt zu werden. Worzu hernach auch die Exceptiones dilatoriæ Solutionis kommen / welche sich bemühen die Bezahlung entweder gantz und gar oder ja zum Theil zu verzögern und aufzuschieben / als erstlich unter den Vorwand des Contracts, wann der Beklagte vorschützet / ich habe die Bezahlung über ein Jahr zu thun versprochen / und man fordert mirs jetzt ab / da kaum ein Monat verflossen / oder aus Ordnung der Rechte / als wann das Weib / oder ihre Erben nach der Ehe-Scheidung / den Braut-Schatz oder Mit-Gifft wieder fordern / in welchen Fall der Mann ehe dann ein Jahr

verkaufft solchen nicht zahlen darf / oder wann ein Vater und Principal von seinen Sohn oder Diener / oder ein Gesellschaffter von den andern oder jemand aus seiner Donation, item derjenige der bonis cedirt belanget würde / so haben diese alle die Exceptionem ex lege, daß sie die Solution zum theil aufhalten / auch einige nicht das Solidum, sondern nur so viel als sie thun können / bezahlen dörffen. Vid. Spec. in Tit. de Except.

Allein die Handels-Gerichts-Ordnung nimmt die meisten solcher Exceptionen nicht an / viel derselben haben auch an sich selbst keine statt: dann was die Exception gegen die Richter belanget / ist ein ordentlich publica authoritate constituirtes judicium, omni exceptione majus, und der etwan auf ihre substituirte Unter-Richter hafftende Verdacht wird dadurch gewendet / daß der Part, der vor ihnen gehandelt und sich von ihren Ausspruch graviret befindet / an das Collegium oder Handels-Gericht selbst appelliren kan / die Exceptiones gegen die Kläger nimmt es zwar an / wann dieselbe ihre Person oder ihr habendes Mandatum zur Sache nicht genugsam legitimiret / so gelten auch die *Exceptiones* feriarum sacrarum (ausser was diejenige Actus anbetrifft / welche diebus feriatis können expediret werden;) item *Præventionis* und Litis pendentiæ, wann solche in continenti beyzubringen / item auch die Exceptio Spolii, nach welcher / wann sie erwiesen / Spoliatus ante omnia restituendus; alle andere Exceptiones Dilatoriæ aber / ingleichen die Exceptiones litis ingressum impedientes, dergleichen seynd Solutionis, Compensationis, Transactionis, Præscriptionis, rei judicatæ ꝛc. finden (wie der Text saget) keine statt / wann sie nicht in continenti als liqvidæ bewiesen werden / und möchte hier einer lang genug seine Burgermeister oder Doctors Würde vorschützen. Das Brandenburgische Wechsel-Recht Art. IV. und mit denselben alle andere wohl eingerichtete Wechsel- und Handels-Gerichts-Ordnungen / sonderlich aber unsere Leipziger Stat. Art. III. sprechen niemand von der Jurisdiction dieser Gerichte frey / es sey männlich oder weiblich Geschlecht / hoch oder niedrigen / geist- oder weltlichen Standes / wann sich in puncto einiger vor das Handels-Gericht gehöriger Sachen wider denselben Klage erhoben; so finden auch die Exceptionis excussionis seu ordinis kein Gehör / weil solche nur das Recht genau zu untersuchen und dessen Schärffe bey zubehalten erfunden; in diesen Kauffmanns-Gericht aber alle Sachen ex æqvo & Bono zu determiniren seyn / Strach. de except. mercat. n. 5. & seqq. Hippol. in rubr. de fidejuss. n. 8. zumahlen bey Wechseln und Banqviern, als welche allezeit darvor gehalten werden / daß sie genugsam mit Geld versehen / wie dann auch nach der Nürnbergischen Reform. lib. 1. tit. 19. wider einen Kauffmann / der sich als Bürge / obgleich nicht in solidum als selbst Schuldiger verschrieben / dannoch verfahren / und der Principal Schuldner vorbeygegangen werden kan / wiewohl einige Rechts-Lehrer dieses Beneficium, als den klaren Text in Novell. 136. widerstreitend denen Kauffleuten nicht wollen abgeschnitten wissen / weil die Gesetze allen gleich zu gut kommen sollen l. leges C. de L. L. und also auch den Kauffleuten / es wäre dann daß sie sich als selbst Schuldener verschrieben hätten / Vid. Marqu. de jure merc. lib. 3. cap 8. §. 10. & seqq. de except. Merc. woselbst auch gemeldet wird / daß zwar Wesembec. consil. 31. n. 23. part. 1. Matth. Col. de process. exec. part. 4. cap. 1. n. 109. und andere D. D. mehr / die Exception non numeratæ pecuniæ denen Kauffleuten nicht gültig wollen seyn lassen: daß aber ihnen solche nicht könne abgeschnitten werden / viel æqvitabler sey. Strach. de exc. mer. n. 9. Rot. Gen. decis. 26. n. 3. weil es die höchste Unbilligkeit seyn würde /

würde / daß einer solte was fordern dürffen / was er nicht bezahlet hat / ob er gleich des Debitoris Handschrifft darüber in Händen hätte ; womit auch übereinstimmet das Hamburgische Statutum tit. 24. part. 1. Art. un. item daß es also in Praxi observiret werde / R. Ruland Consil. de assec. præm. beweiset / jedoch nur in so weit als es keine Wechsels-Sach betrifft / als wider welche nach allen Kauffmanns-Gerichten besagte Exception nicht statt hat: welcher gestalt aber ein Kauffmann seine Exception non numeratæ pecuniæ beweisen müsse / item wie weit die Exceptio erroris Calculi oder daß man sich in ausrechnen versehen: ferner die Exceptio præscriptionis, Simulati Contractus, Compensationis und Reconventionis &c. statt habe oder nicht / davon besiehe vorbemeldten Marq. d. l. 29. & seqq. und die daselbst von ihm angeführte D.D.

Der XII. Art.

Von der Litis Denunciation.

Würde der Beklagte einen andern Litem denunciren / und denselben vorzuladen ansuchen / ist ihm zwar solches nachgelassen / er kan sich aber damit der Recognition oder Antwort / auch im ersten Termino nicht entbrechen / sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder Recogniti zu verrichten schuldig: wie dann auch Litis Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

Litis denunciatio heisset wann einer eines Guts oder anderer Sache halber / so er erkaufft / oder sonsten an sich gebracht / rechtlich belanget wird / daß er seinen Authori, oder demjenigen / von welchen er das angesprochene Gut erhandelt hat / Litem denunciret / daß ist / ihme kund machet / wie er um dieses Guts wegen / so er von ihm gekaufft / angesprochen und beklaget werde / dahero er ihn bitten wolte / daß er kommen / auf solche Litis Denunciation sich einlassen / und ihn wider Klägern vertreten wolle / welches wann es der Denunciat thun will / so wird er in denen Fällen / da es zu Recht statt hat / vor und nach der Litis Contestation / wann nur der Beweiß noch nicht versäumet ist / zugelassen / und darauf zu Recht erkandt; er wird auch ordentlich zu den nechst folgenden Termin citirt / und ihme allenthalben / was von denen Parteyen vorgebracht worden / Abschrifft und vollkommener Bericht mit überschicket: solte er aber auf solche Denunciation nicht erscheinen wollen oder können / so wird darum die Sach wider den Beklagten nicht aufgeschoben / sondern er muß so gut als er kan sich defendiren / und gewärtig seyn / was Urtheil und Recht mit sich bringet; hingegen mag Litis Denunciant, wann ihn der Denunciat also verlassen / sich gar wohl hernach an ihm wieder erholen / und in den Foro, unter welchen der Denunciat seßhafftig ist / belangen / jedoch muß er der Denunciant die Sache vorhero fleißig in acht genommen / und die Remedia juris nicht versäumet haben / Vid Carpzov. in procell. tit. 4. Art. 4. n. 3. daher einen jeden Käuffer zu rathen stehet / daß er in Kauff-Contracten, die von importance seyn / und sonderlich in welchen ihm ein Zweiffel ankommen möchte / daß er wegen des gekauften Guts möchte besprochen werden / sich von den Verkäuffer eine Verschreibung geben lasse / daß / wann jemand sein verkauftes Gut in Anspruch nehmen würde / er Verkäuffer die gantze Action über sich allein nehmen / und ohne des Käuffers Zuthun und Ungelegenheit die Sach auf seine eigene Unkosten und Gefahr ausführen wolle / dann wann der Käuffer diese Cautel nicht gebrauchte / so ist der Verkäuffer nicht gehalten / den gan-

tzen

henProceſs auf ſich zu nehmen / ſondern nur dem beklagten Käuffer in Gericht zu aſſiſtiren / L. 29. §. fin. ff. de Evict. & L. 21. C. eod. und zwar nicht ehe als bis ihm der Käuffer ordentlich und bey Zeiten Litem denunciiret und kund gemacht hat / weßwegen ein Käuffer nicht übel thäte ſich auch noch dieſer Cautel zu gebrauchen / daß er den Verkäuffer ſich in den Revers verpflichten ließ / daß ſo bald er nur einiger Weiß Nachricht erhalten ſolte / daß der Käuffer wegen des ihme verkaufften Guts von jemand in Anſpruch ſolte genommen werden / er Verkäuffer ungefordert und ohne einige Litis denunciation ſich ſtellen / den Käuffer vertreten / und überall Noth- und Schadloß halten wolle. Pacto enim denunciationis neceſſitatem remitti poſſe, probat Frauzk. de Evict. n. 676. Hiebey iſt aber denen Herrn Kauffleuten zu mercken / daß ſie nicht allein über verkauffte und in Anſpruch genommene Waare Litem dem Verkäuffer denunciren können / ſondern auch wegen abgetretener und nicht eingehender Schulden / vertauſchter Waaren / und anderer Contracten halber / welche ausführlich erzehlet Hartm. Piſtor. part. 3. qvæſt. 6. Bey allen dieſen aber / es erſcheine gleich Litis Denunciat oder nicht / ſo bleibet der Denunciant oder der erſt Beklagte doch allezeit in proceſſ, wañ auch gleich der Denunciat ſolchen über ſich nehmen wolte; geſchiehet es nicht mit des Klägers guten Willen und daß dieſer ſolches als eine Novation zulaſſen wolte / ſo hilfft es den Beklagten nichts / der Denunciat kan auch die Sache zu ſeinen Foro oder Gericht nicht ziehen / ſondern muß ſolche / da ſie anhängig gemacht / bleiben laſſen / und dem Beklagten daſelbſt als ſein Defenſor oder Sache Verwalter beyſtehen.

Der XIII. Art.

Von der Antwort und Einlaſſung auf die Klage

Im übrigen ſoll Beklagter / wenn Kläger die Klage vorgebracht / in Perſon entweder ſelbſt / oder durch ſeinen Advocaten die Antwort alſofort im erſten Termino, und zwar von Mund aus / in die Feder thun / oder die wider ihm producirte Documenta, an Wechſel-Briefen / unterſchriebenen Auszügen / Obligationen oder andern Schuld-Bekänntniſſen alſobald recognoſciren / oder in denen Fällen / da die eydliche Diffeſſion vermöge der Rechte ſonſten ſtatt hat / eydlich zu diffitiren ſchuldig ſeyn: in deſſen Verbleibung aber / ohne vorhergehende Comminatoria, er / Beklagter / pro Confeſſo und die producirten Documenta pro recognitis erkläret / auch wann ſolches geſchehen und die Uhrkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechſel-Briefe ſeyn / daraus ſonſt die libellirte Schuld offenbahr / und dergeſtalt executivè geklaget werden kan / oder daß Beklagter die Schuld geſtehet / er ſo fort in die Zahlung verurtheilet / und biß er ſolche würcklichen geleiſtet / in Gehorſam behalten werden ſoll / er hätte denn Exceptionem Solutionis, Compenſationis, oder andere dergleichen / (ſo in continenti klar / und aus unläugbaren Uhrkunden beyzubringen) vorzuſchützen / damit würde er billig zugelaſſen. Wenn nun zu ſolchen Behuff Beklagter gewiſſe Documenta reproduciret / iſt der Kläger / oder diejenigen / wider welche ſie vorgeleget

leget werden / solche ebenmäßig zu recognosciren / oder wann die Diffessio statt hat / eydlich zu diffitiren verbunden / in dessen Verbleibung seynd dieselben / ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfals pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuld-Bekäntniß vor sich / sondern müste die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen / oder Beklagten den Eydt darüber deferiren / mag wieder ihn / Beklagten / nicht executive / sondern nur summariter verfahren werden; Allermassen in dergleichen Fällen / auch an Seiten Beklagtens / ein Anwald zu zulassen / doch daß er im ersten Termino oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelffung des Processus nöhtig befindet / jedes mahl in Person erscheine / wie dann allerseits Partheyen / so oft es ermeldtes Gericht begehret / (man versire gleich in Processu executivô oder summario / auch in qvâcunqve parte judicii,) in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

Nachdem auch zum öfftern geschiehet / daß die Ausgeber der Wechsel-Briefe / solche nicht mit ihren Tauff- und Zunahmen / sondern bloß mit dem Zunahmen / (bevoraus / wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden /) oder als dieses oder jenes Erben / oder auf andere dergleichē Art uñ Weise zu unterschreiben pflegen / und aber daraus allerhand Disputat uñ Weiterung entstehet / so setzen und ordnen wir hiemit / daß hinführo die Wechsel-Briefe von denen Unserigen / so sie ausgeben / mit ihren rechten Tauff- und Zunahmen unterschrieben werden / oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klage statt haben sollen. Im übrigen soll alles schrifftliche Einbringen / so wohl an Seiten Klägers / als Beklagten / oder wer sonst beym Process interessiret / gäntzlich verbothen seyn / also / daß wenn auch die Partheyen sich eines andern vereinigen wolten / dennoch solches das Gericht nicht zuverstatten / sondern alle Schrifften (ausser wenn es zur Bescheinigung kömmet) ingleichen die Leuterung und Appellation, auch Bestell- Zettel und Sollicitation-Schreiben / wieder zurück zu geben hat.

In diesen Articul wird ein sonderlicher löblicher Eyfer erwiesen denen Kauffleuten auf das schleunigste zu ihren Recht zu verhelffen / und alle sonst bey andern Processen gebräuchliche Weitläufftigkeiten / sonderlich das lange und viele Schrifft-Wechseln / auf einmahl abzuschneiden / welches auch um so viel nothwendiger / wann anders der Credit unter den Kauffleuten soll manutenirt und erhalten werden / dann da sie allbereit auf einen blossen Wechsel-Brief von etlichen Zeilen mehr Credit und Glauben finden / als wann ein anderer eine Obligation einer gantzen Küh-Haut groß von sich geben wolte / so muß also auch kurtz mit ihren andern Documentis / Briefschafften und Büchern verfahren / und ihnen in ihren Gerichten das Recht und die Kürtze gegönnet werden / die sie selbst unter einander auf ihren Börsen / Märcken und Kauff-Häusern haben / als woselbst mit 2. oder 3. Worten grosse Partheyen von vieltausenden geschlossen werden: und was solte es auch wohl vor viel Schwerigkeiten gebrauchen / dergleichen Sa-

chen vor den Handels-Gerichten bald abzuthun / da die Kauffleut ihre packa, Converacten / und andere Actiones nicht alt werden lassen / sondern gleich gegen einander liquidiren und abrechnen können? daß also die Recognitio oder Diffessio manus, ich gestehe oder verneine daß es meine eigene Hand sey / flugs die erste Zubereitung ist der Sache bald ein Ende zu geben: dann in den ersten Fall / wo der Beklagte die Hand vor die Seinige erkennet / so ist er schuldig zu bezahlen / es wäre dann / daß er die schon geschehene Bezahlung oder Compensation gleich in Continenti beweisen könte; verwirfft er sie aber und producirte zu seinen Behuff noch einige gültige Documenta / so ist aus obigen Text zu ersehen was alsdann der Kläger zu thun schuldig sey.

Von Mund aus in die Feder zu dictiren / ist um so viel nothwendiger / weil das solcher gestalt kurtz erzehlte Factum dem Handels-Richter ein mehres Licht und Anweisung giebet / die geklagte Sache desto deutlicher zu begreiffen / und nach solchen protocoll alsdann das Urtheil abzufassen / welches desto ehe geschehen kan / weil alle Dilatorische Exceptiones den Kauffleuten wegen ihres Handels-Beschaffenheit abgeschnitten seyn / weßwegen dann einjeder / der solcher gestalt vor das Handels-Gericht geladen wird / sich bey Zeiten mit seinen Original Acten zu versehen / damit er / so er Kläger ist / die angebrachte Klage behaupten / oder auch als Beklagter durch seine mitgebrachte Documenta die ungegründete Klage erweisen / und widerlegen könne / sintemahl ein weitläufftiges Schrifften-Wechseln vor diesen Handels-Gericht nicht gültig / sondern laut obiger Verordnung gäntzlich verbothen / welches in einigen andern Civil-Gerichten eben also gehalten wird / da nicht anders als mündlich muß proponiret werden / als Z. E. in den Holsteinischen Land / und Canzeley-Gerichten / wie auch in denen Städten und auf den Ämtern / da kein processus in scriptis sonderlich in debitis liqvidis und die auf Hand und Siegel beruhen / item in Concursu Creditorum, oder so schon ein oder zweymahl die Sache mündlich verhandelt worden / zugelassen wird: wenn aber ja ein oder beyde Partheyen lieber ihre Nothdurfft in Schrifften verhandeln wolten / müssen sie es Consensu judicii thun / und solches erstlich per Supplicam erhalten / worauf dieses ein interlocut oder Beyurtheil ergehen läst / und entweder in solchen den process in scriptis erkennet / oder auch abschläget: geschiehet dieses Letztere so kan sogleich an das Cammer-Gericht appellirt werden / welches in processibus, bey welchen mündlich verhandelt wird / nicht geschehen kan. Vid. Holst. Land-Ger. Ordn. item Fuchsii introd. in Proces. Holsaticum lib 1. cap. 5. & ex illo Esbach addit. ad Carpzov. p. 1. c. 1. def. 1. n. 8. woselbst insonderheit von denen processibus in scriptis & oralibus gehandelt / und welches die Besten seyn angewiesen wird.

Von der eigenhändigen und rechten Unterschrifft aller Documenten / welche denen Kauffleuten zu ihrer Handlung und deroselben Beweiß dienen / sonderlich aber der Wechsel-Briefe / saget / ausser obigen Text / die neue Franckfurter Kauffmanns-Ordnung §. 5. Als auch eine zeitlang in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen / daß die Gemeiner oder Socii sich nicht alle / oder wohl gar nicht / sondern allein nach dem Autore oder Anfänger der Societät / der doch schon längsten verstorben ist / nennen / oder schreiben / und man dannenhero nicht wissen kan / wer und wieviel in solcher Societät begriffen / und an welche man sich / in Fall einer von den Sociis verstürbe oder in Miß-Credit kommen würde / zu halten / und selbige als Socios und Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte / so sollen hinführo alle und jede so wohl hiesiege als fremde Kauffleute / so in einer Societät begriffen / in derjenigen Vollmacht / die sie ei-

ren

ten aus der Compagnie, oder einen andern der Compagnie Geschäffte zu verrichten auftragen / sich sammt und sonders ohne Auslassung eines Mit-Verwandtens nahmhafft machen / damit der verordnete Notarius nicht allein solche Vollmacht / so ihm zugestellet werden soll / sondern auch der Sociorum und Gemeinder Nahmen ad protocollum bringen / und denne / welchen daran gelegen / davon Nachricht geben könne.

Der XIV. Art.

Von Reassumtion des Processus.

Wann einer oder der ander Parth vor Endigung der anhängigen Sache verstürbe / sollen dessen Erben den Proces zu reassumiren nicht citiret / sondern solcher ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen / von ihnen / und wider sie fortgesetzet werden; Ein Successor singularis aber soll Litem in dem Stande / wie es sein Vorfahrer verlassen / zu reassumiren schuldig seyn / jedoch alsobald der ersten Citation, so zu solchem Ende ausgefertiget wird / die Commination (daß in Verbleibung dessen der Proces pro reassumto zu halten) einverleibet / auch hernach würcklich darauf erkandt werden.

Der Inhalt dieses Articuls ist der Rechts-Regel gemäß / welche sagt / qvod, qvi in jus vel dominium alicujus succedit, jure etiam ejus uti debeat, und wird ein Erbe nicht anders angesehen / als daß der Defunctus noch in ihm lebe / l. non minus 31. in fin. ff. de hæred. instituend.

Der XV. Art.

Von Eyden / dererselben Delation, Relation und Leistung.

Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen / und den Eyd darüber deferiren wolte / stehet ihm solches / jedoch vor Beklagtens Antwort / frey. Wann nun einem das Deferirte / oder Referirte / oder auch ein purgatorium, oder suppletorium juramentum zu erkennet; oder nach Gelegenheit die Gewissens-Vertretung nachgelassen / so soll er / nachdem das Urtheil seine Rechts-Krafft erreichet / innerhalb acht Tagen zur Eydes-Leistung / oder in denen Fällen / da die Relation zuläßlich / hierzu / oder auch / ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle / sich erklären / und in dem letzen Fall mit der Bescheinigung / wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeynet / würcklich einkommen / alsdann aber damit / gleichwie mit einer andern Bescheinigung verfahren werden; Wolte aber einer alsobald bey Publication des Urtheils / oder vor Ablauff des Decendii dasselbe pro judicato halten / und den zu erkannten Eyd zuschweren sich anheischig machen / soll ihm solches nachgelassen / und dergestalt zu anticipiren verstattet seyn.

Daß ein Kläger so wohl in ordentlichen als summarischen Processen dem Beklagten die Klage entweder gantz / oder nur einen und andern Klag-Punct oder Umstand zu schleuni-

ger Abhelffung der Sache ins Gewissen schieben könne / (ob er gleich keinen Beweiß oder Vermuthung vor sich hätte / oder die præsumtio juris vor Beklagten wäre / und solche ihm in Weg stünde) solches ist bekannten Rechtens / sintemahl von Klägern weil er durch die Eydes Delation zu Abschwerung des Eydes vor Gefährde sich stillschweigend verpflichtet) zu vermuthen / daß er seiner Delation halber gewisse und wichtige Ursachen haben müsse / jedoch muß es vor angelobter Gewähr und Kriegs-Bevestigung ante litem contestatam & guarendam præstitam (nach Sachsen-Recht) geschehen: nach gemeinen Käyserlichen Rechten aber wird die Eydes Delation auch nach der Litis Contestation und geführten Beweiß / wann man besorget daß derselbe nicht hinlänglich seyn möchte / biß zum Urtheil zugelassen. Vid. Struv. Synt. Civ. Ex. 17. th. 32. Nach der Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 32 hat die Delation des Eydes statt / wann gleich pars weder durch Zeugen noch Instrumenta nichts erwiesen / welches in gemeinen Rechten nicht also ist / als nach welchen Kläger vor dem Beweiß sich resolviren muß / ob er beweisen oder den Eyd deferiren wolle / Mev. p. 4. dec. 6. Es kan aber der / dem solcher gestalt der Eyd deferiret worden / solchen wieder referiren und zurück dem andern in sein Gewissen schieben / da dann ein solcher / dem ein Eyd referiret worden / ein gedoppeltes als das referirte / und das juramentum malitiæ abstatten muß / confer. Carpzov. proc. tit. 11. art. 4. n. 25. wiewohl diese beyde Juramenta, in einer Eyds Formul können eingeschlossen und abgethan werden / Carpz. d. L. n. 29. wobey aber auch zu wissen / daß nicht alle deferirte Eyde können referiret werden / als nemlich wann einem die Klage allein ins Gewissen gestellet / oder ihm die Sache allein bewust ist / oder daß er das deferirte Juramentum bereits angenommen / und zu schweren sich erboten hat / sammt andern Fällen mehr / wovon die D. D. ad tit. ff. de jurejur. sonderlich aber Carpzov. 1. 14. def. 3. 7. 8. 9. 10. nachzusehen / nach dem Urtheil in welchen der Eyd aufgeleget / und zwar wann solches Recht kräfftig worden / muß die Oblation zum Eyd und Ansuchung um Citation binnen acht Tage geschehen / welches in Chur-Sächsischen Gerichten so genau erfordert wird / daß einen desfalls vor der Zeit und ehe das Urtheil seine Krafft-Rechtens ergriffen hat / einzukommen und sich anzugeben nicht frey stehet / so gar daß / wann es geschehe / die ihm zuerkannte Eyds-Leistung vor desert geachtet wird. Carpz. c. l. 11. & 19. Es hätte dann die Parthey vor Ablauff der Zeit Prorogation gesuchet / oder Gegentheil wider die Zulassung zur Eydes Protestation nicht excipirt: nach obiger Constitution aber erhellet nunmehr / daß wann gleich noch vor Ablauff der zehen Tage / und also ehe erwehntes Urtheil Rechts-kräfftig worden / einer sich zum Eyd offerirt und um Citation ansuchet / er deshalben nicht abgewiesen / sondern nichts destoweniger / nachdem das Urtheil seine Krafft erreichet / die gesortene Citation ertheilet wird. Es mag auch derjenige / deme von seinen Gegentheil der Eyd deferiret / und solchen zu schweren durch Urtheil zuerkandt worden / da er sich des Eyds entledigen / und dem Deferenten den Eyd nicht referiren will / sein Gewissen mit Beweiß vertreten / wann er sich gleich dasselbe vor dem Urtheil / in welchen ihme der deferirte Eyd aufgeleget worden / nicht bedungen hätte / noch in dem Urtheil / welches seine Krafft erreichet / ausdrücklich wäre vorbehalten worden / jedoch daß er sich darüber innerhalb acht Tagen / von der Zeit / da das Urtheil seine Rechts-Krafft erlanget / erkläre / und von jetzt gedachter Zeit an binnen Sächsischer Frist die Beweiß Articul gerichtlich einbringe und in acht nehme / was einen Zeugen-Führer oblieget und gebühret: versäumet er sich aber daran / oder daß er

dem

dem Deferenti den Eyd referiret / oder solchen selbst abzuschweren acceptirt / so wird er mit seiner Beweisung zu Vertretung des Gewissens ferner nicht gehöret / Vide ill. Struv. T. juris prud. lib 4. tit. 16.

Der XVI. Art.

Von der Bescheinigung.

Ein jeglicher Part / welchem Bescheinigung auferleget (wie denn bey diesem Gerichte / und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweiß / sondern blosse Bescheinigung zu führen) soll innerhalb 3. Wochen von der Zeit an / da das Urtheil in seine Krafft ergangen / die Bescheinigungs-Articul sammt der Zeugen Nahmen / oder denen Uhrkunden / damit er bescheinigen will / eingeben / darauf das Gerichte (auch ohne des Bescheinigungs-Führers weiters Anhalten) förderlichst und ohne Verzug die Zeugen citiren / in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden / und so wohl über die Articul als zuläßige Fragestücken / da derer von Gegentheilen überreichet würden / abhören. Wann nun ein Zeuge vor diesen Gerichte abzuhören / und sich / Zeugniß zu geben / verweigert / solches aber ihme rechtlich zuerkandt wird / und er es bey dem Urtheil nicht bewenden lässet / sondern ein Remedium suspensivum darwider ergreiffet / mag er zwar nach Befindung damit zugelassen werden / er ist aber deme / was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet / sich gemäß zu bezeigen verbunden.

Weil der Beweiß ein wesentliches Stück aller Gerichten ist / und durch solchen eine rechtshängige Sache stehen und fallen / Mascard. de prob. in prælud. qv. 1. ja wo er wohl geführet wird / den Sieg davon tragen kan / sintemahl wann ein Kläger seine angebrachte Klage nicht beweisen kan / der Beklagte absolviret wird / und in Gegentheil / wann der Beklagte nichts gegen die Klage vorzuweisen hat / welches dieselbe umstosse / er was Urtheil und Recht mit sich bringe gewärtig seyn muß / als setzet obiges Handels-Gericht denen Kauffleuten auch einen Terminum / wann sie die ihnen benöthigte Bescheinigungen einbringen sollen / und zwar nennet es solches Bescheinigungen / weil sie in diesen Summarischen Handels-Gericht Sonnen klar scheinen müssen / und kein weitläufftiger ordentlicher Beweiß (dessen Langwührigkeit wir zu Ende dieses Capitels bey der Form der ordentlichen Processen etwas berühret) zugelassen werden soll. Auf wie vielerley Weise aber eine Bescheinigung oder Beweiß geschehe / davon ist weitläufftig bey denen Rechts-Lehrern ad tit. ff. & C. de probat. Nachricht einzuholen: insgemein aber setzen sie eine zweyfache Probation, nemlich eine erfüllete / gerechte und vollkommene / und eine halb erfüllete oder unvollkommene / welche letztere sie wieder in eine zweyfache / als in eine grosse und kleine / (weil diese nur eine geringe und schlechte Præsumption mit sich führet) eintheilen / Wesenbecius ff. de probat n. 4. wiewohl Hugo Donellus tract. de jurejur. lib. 24. Comment. c 11. deme gäntzlich widerspricht / sagende daß es gantz und gar keinen halben Beweiß gebe / oder daß auch ein solcher in

Rechten nicht attendiret werde / allein weil dieses de apicibus juris ist / so gehen wir es billig vorbey / und fragen nur mit dem Hr. Marqvard lib. 3. cap. de Probationibus Mercatorum qvæ fiunt per libros, literas ꝛc. Wann unter Kauffleuten der Billigkeit nach zu procediren / ob diejenige Beweißthümer / welche sonst regulariter in andern Gerichten nicht vor legitim gehalten werden / in den Handels-Gericht / als rechtmässige und vollgültige zu zulassen seyn / Zas. Consil. 15. n. 53. vol. 1. und andere Rechts-Lehrer mehr / antworten / daß dergleichen Semiplemæ probationes oder halbgültige Beweißthümer billig zu recipiren seyn / daß auch dannenhero (ob zwar sonst in Bürgerlichen Gerichten der Eyd nicht unter die vollgültige Beweißthümer zu zehlen / Zanger de except. p. 2. c. 21. n. 76.) in den Lübischen Handels-Gericht solcher als ein heilsames und dienliches Mittel den Streit zu endigen zugelassen werde / ob gleich die in Rechten erforderte Argumenta, Anzeigungen und Hülffs-Mittel nicht vorhergegangen / also daß ein Beklagter nicht allein durch Ablegung eines solchen Eyds die wider ihn angestellte Klage zernichten / sondern auch zu einen solchen Eyd / gleich von Anfang innerhalb 14. Tagen oder auch in nechsten Raths-Tag / Art. de jurejurando sich offeriren kan / wie solches aus nachgesetzten Worten des Statuti zur Genüge erhellet / Art. 2. Tit 3. Lib. 1. also lautend: Würde ein Bürger angesprochen / daß er einen andern eigen wäre / kan er mit seinen Eyd erhalten / daß er des Klägers eigen nicht sey / so ist er der Anspruch loß. Also auch ferner Art. 1. tit. 3. art. 8. 9. 10. & tit. 4. art. 5. art. 11. tit. 6. art. 3. tit. 9. lib. 3. art 1, art. 6. tit. 1. art. 3. & 4. art. 6. tit. 4. art. fin tit. art. 6. & fin. tit. 8. art. 3. 4. 5. tit. 12. art. 3. & 5. tit. 16. lib. 4. Statut. Lubec. Zweytens wie in geistlichen Gerichten de æqvitate Canonica ein ausser gerichtliches Bekänntniß auch in Abwesenheit des partis gethan eine volle Probation macht / Aretin. Cons. 40. & 64. Also kan auch nach eben solcher canonischen Æqvität ein einzeln Zeuge (der doch sonsten ungültig ist l 9. §. 1. Cod, de testibus) zu voll probiren / Decis. Rot. Gen. 171. n. 4. & seqq. usqve ad finem, so daß / da auch sonst nach der allgemeinen Meynung der Doctorum, in Recognition der brieflichen Urkunden / die Zeugen aussagen müssen / daß sie gegenwärtig gewesen seyn / als dieses oder jenes geschrieben / oder unterschrieben worde / Ruland de Commiss. p. 2. lib. 5. c. 39. n. 31. 32. item daß / wann auch unter vielen nur ein Zeuge sagt / daß er nicht gegenwärtig gewesen / als das Instrumentum geschrieben worden / solches darüber falsch und ungültig wird / Natt. Cons. 124. ein solches vor dem Kauffmanns-Gericht nicht nöthig / daß eben ein Zeuge depouire / er habe unterschrieben gesehen / sondern es ist genug / daß er bekenne / daß ihm die Hand die unterschrieben hat bekandt sey / wie also Bursat. Cons. 103. N. 9. von Wechsel-Briefen redet / zur ration anführend / daß die apices juris in Kauffmännischen Gerichten nicht observiret würden / Berlich. 1. Conc. 44. n. 26. Also wird auch in gemeinen Rechten kein Testimonium Domesticum zugelassen / weil aber nicht jemand wissen kan / was Z. E. Kauffleute in ihren Schiffe machen / als nur diejenige die selbst in den Schiffe mit seynd / und unter solchen auch ehrliche Boots-Leute / als werden deren 2. oder 3. wider den Schiffer / oder über das was in Schiffe geschehen genugsam zum zeugen zugelassen / arg. l. 5 c de Naufr. c. 23, 27. jur. marit. Wisbyens. in L. L. Nauticis. Civit. Hanseat. Art 57. welches eine alte See-Gewohnheit genennet wird / so daß / wann auch alle die in Schiffe wären durch Sturm und Ungewitter umkämen / der Schiffer ihre hinterlassene Kinder noch Zeugniß geben können / weil solche gemeiniglich am besten wissen / wer mit ihren Eltern ins Schiff und zu Segel gegangen / Peck ad L. Cod. de

Naufr.

Naufr. und so auch diese nicht zu haben / so ist in Sachen von Schiffbruch sola Fama oder das gemeine Geschrey Zeugniß genug / Gilhau. arbi. jud. p. 10. c. 6. n. 7. wiewohl solches auch nicht ungegründet und falsch seyn muß.

Wann aber in der Materia von Beweiß und Bescheinigungen vornemlich die briefliche Urkunden vorkommen / deren Koppen decis. q. 46. pr. & N. 1. einen gantzen Catalogum erzehlet / als wollen wir auch von der Kauffleut Schrifften / Büchern und Zeichen / welche sie Marcken oder Marqves nennen / hier insonderheit eine kurtze Meldung thun. Diesem nach ob zwar sonst eine Privat-Schrifft vor seinen Schreiber nichts sonderliches beweisen kan / weil ein jedweder sich zu gut zu Papier stellen kan / was er will. L. Instrum. 5. C. de Probat. ꝛc. und einer solchen Privat-Schrifft eben so wenig Glauben / als einer mündlichen Aussage beyzumessen / Arg. Nov. cap. 3. tit. 2. weil / wann eine solche Privat-Schrifft gelten solte / der Schreiber derselben vor sich selbst zeugen würde / welches aber unrecht / so wird jedoch diesem allen ungeacht / nach aller Rechtslehrer Meynung der Kauffleut ihren Handels-Büchern / es sey über geliehen Geld oder über ein Depositum, oder einen andern Handels-Contract vollkömmlich geglaubet / P. Surd. Cons. 549. n. 9 und zwar solches nicht allein in kleinen / sondern auch in grossen Summen / auch wann der / der in ihren Büchern als Debitor angeschrieben worden / solches gleich leugnen wolte / Scacc. lib. 2. de judic. caus. civil. capit. 11. n. 147. oder daß der Creditor nicht in seines / sondern des Debitoris Buch selbst die Schuld eingeschrieben / die Handschrifft selbst aufgesetzet / und mit Consens des Debitoris (der des Schreibens unerfahren gewesen /) seinen des Debitoris Nahmen unterschrieben hätte / wiewohl solches in allen Fall Juramento Suppletorio würde zu beweisen stehen / wie also in curia Lubec. den 18. Januarii A. 1661. und zwar nicht unbillig gesprochen worden: dann so der Kauffleut Bücher solten in Zweiffel gezogen werden / würde leichtlich das gantze Commercium darüber verstöret werden / und viel Kaufleute von der Handlung ablassen: zu geschweigen / daß Kauffleut vielen ihren Abkauffern ohne Handschrifft trauen und borgen müssen / warum solten dann auch ihre Bücher nicht glaubwürdig gehalten werden? Bachov. in Not. ad Treutl. vol. 2. disp. 4. daß aber der Kauffleute ihre Bücher jederzeit in grossen Glauben und Ansehen gewesen / solches bezeugen nicht allein alle Rechts-Lehrer / sondern auch so vieler Oerter Gewohnheiten selbst. Vide Mev. Comm. in jus Lubec. lib. 5. tit. 6. art. 4. also probiren solche durchgehends in den Kirchen-Staat / vermög einer Bulle Pabst Pii IV. biß auf 30 Ducaten. In der Republic Venedig muß durch eines Raths Schluß de A. 1521. den 18. Junii gemachet / denen Kauffleut Büchern / von 5. Jahren her Glauben beygemessen werden. Was in dem Hertzogthum Würtenberg in hoc passu üblich und Herkommens sey / lehret die Land-Ordnung von A. 1554. part. 1. Rubr. die Kauffleut ꝛc. woselbst gesaget wird / die Schuld-Bücher / so zu Zeiten durch unsers Fürstenthums Kauffleute gegen denjenigen gemachet worden / die Waaren von ihnen kauffen / wo die ohne Argwohn und ordentlich gemachet / auch die Schuld-Herrn ihr Gewerbe und Hanthierung aufrecht und erbar führen / und eines guten Leumuths und Wesen seyn / die sollen und mögen auch nach unserer Gerichten Muthmassen und Erkänntniß ihre Beweisung thun / also daß unser Gericht / wo die vorerzehlte Ursachen und Umstände sämmtlich verhanden / dem Schuld-Herrn zu den fürgebrachten Schuld-Büchern oder Registern / den Eyd in Supplementum zuertheilen / wo aber zu den angeregten Umständen andere wahre Adminicula oder Behelff kommen / möchte dem bemeldten Schuld-Büchern mit so viel

viel Umständen / Ursachen und Behelff gestärcket / ohn Ertheilung des Eyds geglaubet und erkandt werden.

Die Nürnbergische Reformation redet hiervon Tit. 8. Leg. 7. folgendermassen: Der Kauffleut Schuld und andere Handels-Bücher / so dieselbe ordentlich nach erbarer Kauffleut Gebrauch geschrieben seynd / sollen in Sachen ihre Handthierung belangend / für dieselbe Kauffleut zur Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung dermassen angenommen werden / da dieselbe Kauffleut sonst in ihren Gewerben aufrecht und erbar befunden / und eines guten Leumuths seyn / und der Gegentheil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung kan ablegen.

Ein gleiches statuiret auch die Stadt Franckfurth am Mayn part. 1. tit. 31. §. 12. in folgenden Terminis: Etliche seynd Schuld-Bücher und Schuld-Register / so die Kauffleut ꝛc. Gewandschneider und Kramer halten und machen / und darinn / was sie verhandeln und verkauffen / verzeichnen / so dann dieselbe Schuld-Bücher ordentlich und formlich / das ist / mit Benennung derer Personen / so die Waaren ausgenommen / oder ausnehmen lassen / und durch wen / auch um was Geld / mit Vermeldung des Jahrs / Monats und Tage unterschiedlich / leserlich und verständig geschrieben sind / auch sie die Kauffleute sonst in ihren Gewerben aufrecht und redlich befunden / und eines guten Leumuths und Glaubens seyn / so thun sie zu der Beweisung so viel / daß auf vermeldte Bücher und gute Umstände / der Eyd in Supplementum zu völliger Beweisung mag ertheilet werden.

In Statutis Lubecensibus art. fin. de fid. instrum. lib. 5. tit. 6. stehet: (Gewandschneider und Cramer-Bücher seynd zur Schuld zu Beweisung genugsam biß auf 30. marck. Dann zu einer grössern Summa Beweiß werden diese beyde anders nicht als per Juramentum Suppletorium zugelassen /) Ein anders aber ist es mit der Kauffleut ihren Büchern / in welchen nach der Disposition des gemeinen in Italien üblichen Rechtens verfahren wird / allermeist cum exclusio unius sit inclusio alterius, also daß / da ein Statutum (wie hier das Lübische / wegen der Gewandschneider und Kramer) etwas gewisses in einen Casu disponiret / das andere Ausgeschlossene nach der Disposition der gemeinen Rechte sich richten muß / Marant. Spec. Aur. p. 6. p. 318. n. 23. Wiewohl in Lübeck nach dasigen Gerichts-Gebrauch das Juramentum Suppletorium allen Kauffleuten in solchen Fall abgefordert wird / Vid. Dn. Mevii Comment. ad hunc art. 4. tit. 6. de fide instr. n. 8. & 9.

Bey allen diesen aber / was jetzt vor der Gültigkeit der Kauffleut ihrer Bücher zum Beweiß gemeldet worden / ist zu wissen / daß / wann solche unangefochten / und in ihren Würden bleiben sol / der Kauffmann der sie produciret /

Erstlich Homo legalis, ein ansehnlicher und vor einen ehrlichen Mann bekandter Mann seyn müsse / deme man nicht das geringste Unehrliche nachsagen könne / Mascard. de probat. concl. 90. n. 30. & novissime Caspar Klock de contrib. & Coll. cap. 20. n. 416. dahero dann auch nicht unbillig gefraget wird / ob der Falliten ihre Bücher ein Factum probiren können? wir antworten / daß zu distinguiren sey unter der Zeit / ob nemlich solche Bücher vor oder nach der Zeit / da der muthwillige Banqveoutirer angefangen seine Güter durchzubringen / geschrieben seyn: in diesen letztern Fall gelten sie nicht / weil ein solcher Fallit denen Todten gleich zu schätzen / welche kein Leben mehr in sich haben. Rot. Gen. Dec. 1. n. 41.

Zwey-

Zweytens / so wird auch zu der Gültigkeit der Kauffmännischen Bücher zum Beweiß erfordert / daß sie der Kauffmann mit eigener Hand geschrieben / per l. generaliter Cod. de non num. pec. allein das Contrarium statuiret Stracha und mit ihm andere in tr. de merc. p. 2. n. 65. sagende / daß solches nicht allezeit nöthig sondern genug sey / daß / was in des beweisenden Kauffmanns Buch stehet / solches mit seinen Consens, ob wohl durch einen andern geschrieben worden sey / wie dann auch daß solches in den Sächsischen Gerichten vor gültig gehalten werde / und schon genug sey / wann es des Kauffmanns Buchhalter oder sonst eine andere ehrliche Person mit seinen Willen geschrieben / aus Hartm. Pistor. und vielen Præjudiciis Scabinatuum Hr. Carpzov. Jurispr. for. p. 1. Const. 17. def. 35. n. 9. lehret.

Drittens / wird auch erfordert / daß der Kauffmann die Wahrheit durchgehends zu schreiben gewohnet sey / dann so sein Buch in einen falsch befunden wird / so ist es gewiß in den andern auch / Castrens. Cons 301. n. 4. Lib. 1. Jason. in d. l. admondi n. 21.

Vierdtens / muß er auch seinen Buche einverleiben / woher die Schuld erwachsen / und zwar dieses alles klar und verständlich / weil es sonst gleichviel wäre / ob ers gar nicht gesetzet / oder daß ers nicht deutlich genug gesetzt. Carpzov. Jurisp. for. p. 1. Constit. 17. Definit. 39.

Fünfftens / muß er auch in eben diesen seinen Handels Haupt-Büchern etwas gegen sich selbst und sich zu Last gesetzet haben / als die Einnahm / die er gehabt / und was er wieder an andere Leute schuldig sey / Bursat. Cons. 2. 24. n. 7. Lib. 2.

Sechstens / wird auch erfordert / daß dasjenige / was in einen solchen Kauffmanns-Buch / deme geglaubet werden soll / geschrieben / der Wahrheit ähnlich sey / theils in Ansehung der Zeit wann die Schuld gemachet worden / theils auch wann / wo und an wenn die Zahlung geschehen sey. Surd. decis. 199. n. 5.

Siebendens / müssen auch in solchen Buch lauter Kauffmännische Posten und keine andere beschrieben seyn / indem die Authorität / oder die Beweisungs-Krafft / welche diesen Officio oder Amt beygeleget wird / sich nicht auf ein anders erstrecken kan / also beweiset zum Exempel nichts / wann einer allerhand Sachen in seinen Calender schreibet / weil solcher nicht die Form von einen Kauffmanns-Buch hat / ob er gleich ein Memoriale könte genennet werden / Vid. Niol. de Passeribus, de Scartafaciis seu Memorialibus. n. 2.

Achtens / muß auch in dem Buch Datum und Tag zu sehen seyn / wann der Handel geschehen / weil ohne daß solcher dabey verzeichnet / die Rechnungen confus und intricat gemachet werden / Rot. Genu. decis. 173. n. 13.

Neundtens / soll auch aus den Haupt-Buch erscheinen / daß der Kauffmann die Waaren würcklich geliefert habe / ob gleich nicht ihre Qvantität und Preiß dabey gesetzet / weil solches aus den Journal probiret wird. Nic. de Passer. d. l. n. 82.

Zehendens / sollen diese Bücher auch nicht mit unterschiedener Hand und verschiedener Dinte und nicht kleckhafftig geschrieben seyn / ita Decius Cons. 447. n. 8. weil man aus solcher Sudeley von den gantzen Buch nichts Gutes muthmasset / auch gegen solche besudelte und ausgestrichene Bücher in litem kan geschworen werden / sonderlich wann sie einander zu wider lauffende Sachen in sich halten / Menoch. Cons. 23. n. 16. 17. wiewohl solches heutiges Tags auch so gar genau nicht untersuchet wird.

Eilfftens/ muß der Kauffmann selbst schweren / daß das/ was in seinen Buch enthalten/ alles die pur lautere Warheit sey/ Menoch. d. l. n. 14. wie aber/ wann der Kauffmann nicht mehr in Leben wäre? Wir antworten/ daß darum nichts desto weniger solchen Büchern Glauben beyzumessen / weil der Tod alles versiegelt und gleichsam an Eydes-Statt bekräfftiget / auch jederzeit dafür gehalten wird / daß ein Sterbender/ der des Jüngsten Gerichts und seiner Seligkeit eingedenck / nichts ungerechtes in seinen Büchern werde haben stehen lassen / c. sancimus. l. 9. 7. l. fin. C. ad L. Jul. repetund. zwar könte eine empfangene Zahlung der Verstorbene wohl in seinen Büchern unausgelöscht / oder unabgeschrieben haben stehen lassen / allein dieses kan denen die schuldig gewesen nicht schaden / zumahlen wann noch eine Præscription darzu kommt/ vide Marqvard. lib. 2. cap. 14. n. 65. cum seqq.

Zwölfftens/ wird auch an gültigen Kauffmanns-Büchern erfordert / daß sie nach des Orts-Gewohnheit eingerichtet und geschrieben seyn / als daß sie sauber eingebunden/ von den Handels-Gericht gestempelt / wohl paginirt / und sauber geschrieben / und ein rechtes Haupt-Buch/ nicht aber eine blosse Strazze, Klitter oder Handbuch sey/ vid. Dn. Mevium de fide Instrum. Art. 4. n 12. & seqq.

Was aber von denen Kauffmännischen Zetteln und ausgegebenen Billets zu halten / davon meldet Berlichius in 1. Concluf. Pract. 80. n. 62. daß/ so sie mit des Kauffmanns eigener Hand geschrieben/ sie vollkömmlich beweisen / und paratam executionem haben / sonderlich aber die Wechsel-Zettel / welche denen Instrumentis publicis gleich geschätzet werden / Rot. Genuef. decis. 126. n. 8. & Rutger Ruland part. 2, de Commiss. lib. 5. cap. 12. n. 10. weil nemlich Treu und Glauben unter Kauff-Leuten in höchsten Flor seyn soll / welches auch also jederzeit bey den Römern observiret worden.

Von denen Copeien aber ist zu mercken / daß solche in so weit gültig seyn / als Gegentheil sich nicht darwider setzet / ausser dem aber haben sie in Kauffmanns-Gerichten / sonderlich in den Lübeckischen / keinen Beweiß / vid. Art. 3. de fide Instrumentorum Tit. 6. lib 5. also lautend: Man mag mit Copeyen nach unsern Recht nichts beweisen / wann sie auch gleich auscultirt und unterschrieben seyn / sie werden dann mit den Originalien gestärcket.

Diese jetzterzehlte Reqvisita insgesammt zusammen genommen / machen erst der Kauff-Leut Bücher zum Beweiß / sonderlich in Italien gültig / wiewohl es dennoch noch auf des Richters Willkühr ankommet / wie weit er solche Gültigkeit sich wolle erstrecken lassen/ ob gantz oder halb voll / oder zu gar nichts / oder ob er den Erfüllungs-Eyd (Juramentum Suppletorium) noch darzu auffliegen wolle: hier möchte aber jemand nicht unbillig fragen / ob gegen dergleichen rechtmäßiger und untadelhaffter Weise geschriebene Bücher ein Gegenbeweiß zugelassen werde? Stracha tr. qv. in cauk. mercat. proced. n. 35. sagt / daß solcher nicht zuzulassen / weil dergleichen Bücher gleichsam an statt eines Urtheils-Spruch / und pro re judicata dienen / dannenhero beständig und unwiderrufflich seyn müsten: weil aber diesen Büchern auf dreyerley Weiß Glauben beygemessen wird / als erstlich vor ihren Schreiber wider einen Dritten / 2. vor diesen Dritten wider den Schreiber / und 3. vor einen Dritten wider einen Dritten / als wollen wir von allen dreyen Arten eine kurtze Meldung thun. Belangend erstlich/ ob eines Kauffmanns-Buch vor dem der es geschrieben Glauben würcke / so distinguiren einige Rechtslehrer/ so daß es dann erst geschehe / wann es (1.) vor und wider ihn Sachen in sich halte / (2) an einander hängende/

und

und (3) wann es von dem den es berühret / angenommen / und ohne Widersprechen behalten werde / Menoch 3. Præsent. 63. allein Herr Marquard läst solche Distinctiones fahren / und hälts vielmehr mit den Scaccia, Junio, Klockio und andern Rechts-Lehrern / welche sagen / daß / wann nur sonst der Kauff-Leut ihre Bücher alle oberzehlte Reqvisita haben / so probiren sie vollkommen / auch aus der Ursach mit / weil gleichsam von denen jenigen / mit welchem sie handeln und contrahiren / ein heimliches Mandatum oder Befehl da sey / indem sie wissen daß ein jeder rechtschaffener Kauffmann seinen Empfang und Ausgab richtig zu Buch stellen müsse / und auf andere Weise als durch solches Niederschreiben nicht probiren konten : dahero auch die jenige die mit ihnen contrahirten sich müsten gefallen lassen / daß auch durch diesen Weg wider sie probiret würde. Auf das Zweyte / ob auch solche Bücher wider ihren Schreiber beweisen? sagt unser Author ebenfalls Ja / weil seine Bücher eben so wohl gegen ihm als andere Gerichtlich erkannte Schrifften beweisen können : ob endlich auch ein solches Buch vor dem Dritten wider den Dritten zeuge / und beweise / ist hochgedachter unser Herr Author eben auch pro affirmativa , weil nemlich in diesen Kauffmanns-Buch leicht möchte eine zwischen ihm und einen Secundo getroffene Handlung nieder geschrieben seyn / welcher wegen ein Tertius mit dem Secundo etwas zu demeliren / und also des Eigeners Buch / den andern und dritten zu ihren Beweiß nothwendig dienen könte und müste. Nicol. a Janua de Libr. merc. & scriptis Privat. q. 3. &c.

Von den Brieffschafften und sonderlich den Send-Schreiben / welche sich die Kauff-Leut täglich einander zuschicken / lehren alle DD. daß / so sie vor bekandt angenommen worden / sie wie andere Instrumenta publica einen völligen Beweiß haben / sonderlich in Handels-Städten / vid. Rot. Gen. decis. 2. n. 9. item der Stadt Hamburg Statutum p. 1. tit. 30. n. 8. wiewohl / wenn etwan ein Kauffmann in seinen Brieff einen andern melden solte / er wäre ihm in circa 10. Reichsthaler etwas weniger oder mehr schuldig / es darum nicht gleich das Ansehen hat / als wann er die in seinen Schuld-Buch netto ausgedruckte Summa vermehren oder vermindern wollte / Strach de adject. part. ult. n. 33 & Frider. Mindanus de Process. & mand. jud. lib. 2. Cap. 70. Offtmahls pflegen auch die Kauff-Leut Recommendations Briefe zu schreiben / von welchen zu wissen / daß so etwann derjenige / der sie geschrieben / sterben sollte / eh sie dem / an den sie gerichtet / in die Hände kämen / sie alsdann nicht mehr zum Beweiß kräfftig seyn / weil das Brieffschreiben und Zuschicken eine Anrede eines hier wohnenden an einen dort wohnenden ist : nun können aber Todte nicht mehr reden / darum so hört auch seiner Briefe Gültigkeit auf / wie Salustius de Bello Jugurth. redet / und Innocent. in c. cum dilectus x. de Succes. ab intest. gut heisset / wiewohl auch dieses gewisser massen seinen Abfall hat / indem die Erben des Schreibers vor den Defuncto würden stehen müssen / wann der an den er die Recommendations Brieff (sonderlich die in Forma mandati consilii geschehen) geschrieben / durch solche wäre hinter das Licht geführet / und in Schaden gesetzet worden / Arg. Tit. 10. lib. 3. jur. Lub. Wegen der Wechsel-Brieff sagen die DD. daß / gleichwie eine Obligation aus ihnen herfliesse / also auch ein Beweiß / sonderlich gegen diejenige / welche öffentliche Banqven halten / und die Wechsel ausgefertiget haben / hingegen kan demjenigen / an den sie gerichtet / und welcher sie acceptiren soll / in so lang er sie nicht acceptirt hat / keine Verbindlichkeit aufgebürdet werden : so bald die Acceptation

aber geschehen/ so hafftet er mit davor / weil /wie Baldus in lib. 2. ff. de Pact. redet/ Copulatio Consensus Simultanei duorum alsdann vorhanden ist.

Von denen Kauffmännischen Marqven oder Zeichen/ welche sie auf ihre Waaren/ in Stücken oder Ballen auf vielerley Arten zu machen pflegen / ist zuwissen/ daß solche Præsumtive von den Eigenthum und Anspruch zeigen / welche diejenige / die solche Zeichen darauf gesetzet / daran haben können / Bald. in Auth. dos data C. de donat. propt. Nupt. Signum enim regulariter ostendit signatum: daher o man auch eine gezeichnete Waar / wann keine andere Känntniß verhanden / am ersten denjenigen zusprechen wird / mit dessen Zeichen sie gezeichnet worden / welches die DD. mit eines Schiffs-Flaggen / item mit ausgezeichneten Bäumen und Thieren zu beweisen pflegen / sogar daß Luc. de Penna schreibet/ daß ein Zeichen genug sey / einen tam in petitorio qvam in possessorio die Sach gewinnen zu machen / deme aber Strach de Mercat. part. 2. n. 80. widerspricht / dieses aber gewiß bleibet / daß ein Kauffmann die Waare/ auf welche er sein Marqve findet / aus eigener Macht zu sich nehmen könne / ob es gleich ein lebendig Thier wäre / Arg. l. si qvis Curialis 12. Cod. de Episc. & Cler. und aus einen aufgesetzten Zeichen die Ubergab eines verkaufften Dings / und dessen Eigenthümlich folge / wie also ein verkaufft Schiff dem Käuffer zugehöret / der seine Flaggen und andere Zeichen darauf gebracht / verstehe wann vorhero ein ordentlicher Kauff vollzogen und nicht etwan Arrest oder Seqvestrations halber das Zeichen darauf gesetzet worden / wie diejenige Schiffer offt zu ihren grossen Leydwesen erfahren müssen/ denen die Cron an Mast angeschlagen / und sie dadurch verarrestirt oder gar confisciret worden. Endlich seynd auch öffentliche Stadt oder Gesellschaffts-Zeichen/ dardurch diese oder jene Waar von einer andern Stadt Waar/ item, auch von Waaren anderer Qvalitäten unterschieden wird / ein jeder Hering er sey Maickens oder Wrack oder Wrack Wrack, (davon unser Neueröffnetes Kauffmanns-Magazin unter dem Wort Hering nachzusehen) sein besonders Zeichen/ durch welches die Sorten von einander unterschieden werden: ein gleiches ist auch mit dem Churischen / Rigischen / und Königberger Lein-Saat/ deren immer eines vor dem andern einen andern Brandt und Zeichen hat / und so noch andere Waaren mehr/ welche dann bey hoher Straffe nicht dörffen verfälschet werden / l. eos. 27. §. fin. ff. ad. L. Cornel. de fals. Hopping. de jure sigill. & insign. Das beste Mittel aber diesen vorzukommen / wäre daß ein jeder Kauffmann und Manufacturier sein Handels-Zeichen / wann jetzt sein Nahm in Album Mercatorum vor den Handels-Gericht eingeschrieben wird / dabey notiren / und sich/ wie ers hinführo zu führen gedächte / einen Abriß und Beweiß zu seiner künfftigen Præcaution von den Handels-Gericht ertheilen ließ/ so würde mancher / (wann zumahl auch eine gewisse Straff darauf gesetzet wäre) abgeschreckt werden / mit eines andern guten und berühmten Zeichen seine schlimme Waare zu bemercken / und dadurch in Fraudem der Abkäuffer sich reich zu machen / seines Nechsten Nahrung aber zu schmälern. Daß auch eine ordentliche Besteglung der Stadt-Manufacturen an vielen Orten in Abnehmen gerathen/ solches ist dem Mangel eines wohlbestellten Commercien Collegii und der davon dependirenden Waaren-Schau zuzuschreiben/ dannenhero auch kein Wunder daß allerhand gute und schlechte Waaren unter einander täglich in Land ein und ausgeführet werden/ welchem Unwesen durch eine ordentliche Waaren Schau und Stempel-Cammer / (jedoch daß darum eben keine neue Aufflag auf die Manufactu-

facturen gemacht / sondern der Stempel um ein geringes in dem Commercien-Collegio aufgeschlagen werde /) am besten könte abgeholffen werden.

Der XVII. Art.

Von der Gegenbescheinigung.

So bald die Zeugen abgehört / oder da die Bescheinigung durch Documenta geführt / solche recognoscirt oder Eydlich diffitirt / soll der Gegentheil / so eine Gegenbescheinigung führen will / in denen Fällen / da solche sonsten statt hat / ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung seine Gegenbescheinigungs-Articul bey Verlust derselben binnen drey Wochen übergeben / und im übrigen hierunter gleicher gestalt wie bey der Bescheinigung verfahren.

Cum reprobatio sit species defensionis, welche niemand abzuschlagen / sondern einem jeden in gewissen Fällen zukommen kan / als wird zu solcher Gegenbescheinigung derjenige / wider welchen etwas bewiesen oder bescheiniget worden / durch obigen Articul gleichsam eingeladen / nur daß solcher Gegenbeweiß vor Eröffnung der Zeugen Aussage oder der geschehenen Bescheinigung vorgenommen werde / und zwar in den Termino, der die Verordnung vorschreibt.

Der XVIII. Art.

Von Edition der Brieflichen Uhrkunden / so einer bey seinem Gegentheil suchet.

Wann ein Part anzeiget / auch bescheiniget / daß bey seinem Gegentheil briefliche Uhrkunden verhanden / und begehret die zu ediren / der andere aber sich dessen verweigert / so soll in denen Fällen / da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kan / alsobald in der ersten Sententz darauf / und zwar nach Gelegenheit der Umstände / sub pœnâ editi, oder bey einer gewissen Straffe erkandt werden. Trüge es sich auch zu / daß die Edition eines Handels-Buchs / so nicht zu Leipzig sondern an einem andern Ort zu befinden / und daß daselbst damit verfahren werden möchte / erkandt würde / so soll zur Erspahrung der Unkosten / ob gleich derjenigen / so die Edition gefordert oder dabey interessiret / mehr wären / in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden / welches dann auch in dem Fall / da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract darmit zu bestärcken schuldig / also zu halten.

Ob es wohl sonst in gemeinen Sprichwort heist / bis interimitur qvi suo gladio perit, und es etwas hart zu seyn scheinet / daß jemand seinem Feind die Waffen darreichen soll / mit welchen er ihn bestreiten könte / so ist es doch vornemlich unter den Kauffleuten gebräuchlich / daß / so sie in ihres Gegentheils Handen einige Documenta wissen / die ihnen nützlich und dienlich in ihrer Sache seyn können / sie solche gerichtlich von ihm fordern / und wann er solche nicht zu haben vorgiebt / ihn auf einen Eyd drengen / daß

er solche würcklich nicht habe / und auch aus Vorsatz oder Boßheit sich solche nicht habe von Abhänden kommen lassen / wogegen aber auch nichts neues ist / daß der / dem dergleichen Documenta heraus zu geben abgefordert werden / von dem Abforderer auch diejenige Documenta fordere / die er in Handen hat / und welche ihm in Gegentheil auch dienen können / worzu dann denjenigen / der solches nicht gern thun will / der Richter ex officio zwingen kan / juxta Statut. Anton. Imper. in l. 1. Cod. de edend. die vornehmste Ursachen aber / warum ein Beklagter schuldig ist / dem Kläger seine Rechnungs Documenta vorzuweisen / seynd / weil des Klägers Interesse darunter verfiret / damit er seine Intention desto besser fundiren könne / und dann gleichsam ein Mandatum aus der stillschweigenden Vollmacht und Gewalt / welche zusammen contrahirende einander geben / daß jeder seines Orts den getroffenen Contract wohl zu Buch schreiben / aber was in solchen auch passirt / auf künfftigen Fall wieder produciren soll: Hierwider werden zwar einige DD. ein / daß bloß die öffentliche Wucherer in Rechten gezwungen werden / ihre Rechnungs-Bücher aufzuweisen in l. argentar. 10. §. 1. ff. de edend. allein andern Kauffleuten könne man solches nicht anmuthen seyn / als welche eine ehrliche und zugelassene Handlung treiben: wir antworten aber / daß manches Kauffmanns getriebener Handel nicht viel besser als Wucherey sey / und sie dannenhero mit jenen über einen Kam zu scheren / nur daß man eine Maaß brauche / wie sie ihre Handels-Bücher vorzeigen sollen / welches vornemlich in ihren eigenen Haus geschehen kan / daß Gegentheil dahin komme / und was ihm nöthig thut extrahire / oder daß ihnen auferleget werde / solche in des Richters Haus / oder auf die Gericht-Stube zu bringen / damit daselbst die Inspection geschehe / und müssen sich weder die Kauffleut die noch würcklich handeln / noch die welche schon zu handeln aufgehöret haben / entziehen / wann nur die Klage aus ihrer vorigen Handlung herrühret. Hat nun solcher gestalt ein Kauffmann seine Bücher einmahl gewiesen / so ist ers hernach nicht mehr / wann ers nicht gutwillig thun will / zu weisen schuldig: es wäre dann / das Gegentheil eydlich erhielte / daß der Extract ihm von Abhänden gekommen. Ferner ist bey dergleichen Edition der Bücher zu wissen / daß der Producent gestehen muß / daß alles was darinnen enthalten / der Wahrheit gemäß sey / also daß sie beydes vor als wider ihn gewissen Stellen nach seyn können. Welchen nach auch dem Gegentheil die Protestatio nicht hilfft / daß er nur allein / wie etliche in der Meynung stehen / dasjenige / was ihme dienet / daraus wolle gültig seyn lassen / das andere aber verwerffen / weil dergleichen Schrifften individua & communia seyn / wie also in Terminis schliesset Joach. a Beust ad l. admonendi 31. ff. de jurejur. n. 767. & seqq. Wie aber / wann der Kauffman / der seine Bücher produciren soll / etwas Geheimes darinnen hätte / so er nicht gerne jemand sehen lassen wolte / mag er wohl dem Richter ins Geheim die begehrte Information aus den Büchern geben? wir sagen ja / per. c. accepimus. 4. x. de fid. Instr. auch so gar / daß er eben nicht alles selbst hervor uñ zu Gesicht zu bringen schuldig ist / was seinen Widerpart dienlich seyn möchte / sondern nur das eigentlich begehrte / und zwar dem Richter in originali, dem Part aber in Copia, mit Beysetzung des Tags und Jahrs / wann die Handlung geschehen / conf. Mindanum de proc. extrah. lib. 2. c. 49. Wäre aber jemand der sich seine Bücher zu produciren wegern solte / so können Mandata compulsorialia sine clausula justificatoria, Gail. 1. Obs. 106. n. 3. & seq. und so er in seinen Ungehorsam verharrete / compulsoriales ärctiores gegen ihn ausgebracht / oder er auch durch würckliche Pfändungen darzu gezwungen werden. Wesenbecius de edend. n. 14. oder es spricht auch der Richter / daß / so der Beklagte sich weigert / die begehrte

gehrte Documenta zu ediren / solche vor edirt und erkannte sollen gehalten / oder so es der Kläger ist denselben fernere Audienz versaget werden. Vide hiervon mit mehren Berlich. concl. n. 93. und was in unsern Probier-Stein der Buchhalter von dem gültigen Beweiß der aus Kauffleut Büchern geschicht / gemeldt worden.

Der Art. XIX.

Wie nach vollführter Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung zu verfahren / auch von Publication der Urthel.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung sollen keine Disputation-Gesetze zugelassen / sondern die Acta alsobald inrotulirt / und zum rechtlichen Erkänntniß übergeben werden. Wenn nun also ein Urtheil eingeholet / ist solches denen Partheyen / nach vorhergehender Citation, an dieselben gebührend zu publiciren.

Obiger Articul ist abermahl eine Begünstigung / welche denen Kauffleuten in ihren habenden Streit-Sachen gegeben wird / daß nemlich alle weitläufftige Disputations-Sätze / welche sonst bey andern Gerichten nach geführter Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung statt haben / allhier gäntzlich sollen abgeschnitten und verworffen seyn / sondern gleich zum Inrotuliren der Acten geschritten / und selbige hierauf zur rechtlichen Erkänntniß übergeben werden: judicis enim mercatorum maxime est abbreviare lites, und wolte es weder denen Commerciis noch Kauffleuten selbst nützlich seyn / wann ihre Streit-Sachen auf die lange Banck solten geschoben werden. In den Wechsel-Rechten ist allbereit mit solcher Abkürzung ein rechtschaffener Anfang gemacht / warum solte es in vielen andern Kauffmännischen Streit-Händeln nicht auch geschehen können? wird nur das Handels-Gericht nach unserer vorgeschriebenen Methode eingerichtet werden / so bin ich versichert / man wird in einen Tag vor denselben mehr Sachen abthun können / als jetzt nicht vor andern Gerichten in Monaten und Jahren geschicht: dann kan solches in den Dänischen höchsten Gericht / in Sachen von der grösten importantz / geschehen / warum nicht in Kauffmanns-Sachen / die klar und in denen Statutis schon mehrentheils entschieden und decidiret seynd / so daß ein Handels-Richter nicht mehr nöthig hat / als dem Buchstaben derselben zu folgen / und wann es ihm jetzt Zeit zu seyn bedüncket / ohne einige sonst gebräuchliche Solennitäten zum Urtheils-Spruch stehend oder sitzend / an Feyer oder Werck-Tagen etiam Conclusione non facta zu verfahren. Rittershus. in expos. Novell. part. 9. cap. 3. n. 16. Rot. Gen. Decis. 21. n. 4. 5. 6.

Der XX. Art.

Von Leuterung und Appellationen.

Derjenige / so durch die publicirte Urthel oder Abschied sich gravirt zu seyn vermeynet / mag zwar hierwider der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen / jedoch bescheidentlich und also: daß (1) der Beklagte / wenn er in Arrest sitzet / nochmahls darinne verbleibe / (2) die Leuterung in 14.

Tag

Tagen / von der Zeit an / da sie eingewendet / prosequire / und Leuteraten darzu citiren lasse / (3) der Appellant binnen 8. Tagen nach eingewendter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos auch ohne vorhergehende Auflage ablöse / und zugleich / vermöge des / dem Rath zu Leipzig / ertheilten Privilegii, in casum succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte / nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung / 20. 30. 40. biß 50. Rthlr. / welche denn / wenn entweder die Sententz erster Instantz confirmiret / oder die Appellation gar nicht angenommen und rejiciret wird / oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret / verfallen; würcklich und baar deponire / dann (4) die Appellation, wenn von der Zeit / da sie angenommen / zum nächsten Appellation oder Hoff-Gerichts Termino annoch 3. Wochen übrig / in solchem Termino bey Verlust derselben unfehlbar justificire / auch (5) wider einen Abschied oder Urthel / darinnen Beklagter condemniret / Leuterung eingewendet / deroselben aber ungeachtet in dem folgenden Leuterungs-Urtheil es darbey gelassen würde / von Beklagten die gantze Post / worein er vertheilet / an Capital und Interesse moræ alsofort nach der Publication jetzt besagten Leuterungs-Urtheils / und dero Gestalt noch ehe solches Vires rei judicatæ ergrieffen / bey dem Handels-Gericht baar niedergeleget / oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werde / wie dann auch Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung und justificirte Appellation sich hauptsächlich (mit der Verwarnuug / daß / da es nicht geschiehet / nichts destoweniger so fort in meritis erkandt werden solle;) einzulassen verbunden / auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Uber der eingewandten Leuterung / und wenn solche prosequiret wird / soll von denen Partheyen mit zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren / die Prosecution in Termino gäntzlichen absolviret / und hernachmahls jedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht denn 2. Tage (worunter aber gleichwohl die Sonn- und Feyer-Tage nicht mit zuzehlen) eingeräumet / und in Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte / dessen ohne vorgehendes rechtliches Erkänntniß vor verlustig gehalten / auch es ferner nicht ad acta genommen werden. Wiewohl wir auch geschehen lassen / daß die Appellation entweder unmittelbar an uns / oder zuvorher an unser Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig / und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch / wenn das Urtheil oder Abschied erster Instantz confirmiret / weder beym Appellation noch Ober-Hoff-Gerichte einige Leuterung zugelassen werden: bey erfolgter Reformatoria aber ist Appellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen unbenom̃en. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird / soll der Leuterant

terant oder Appellant nicht allein in die Expensas retardati Processus vertheilet / sondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Straffe beleget werden / in welche Straffe denn auch der Ober-Hoff-Richter / wenn er die Appellation gar nicht annimmet / sondern als unerheblich rejiciret / ermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag / der denn / ehe und bevor er diese Straffe erleget / bey diesen Gerichte zum Advociren oder Anwaltschafften weiter nicht zu zulassen. Wenn auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde / massen denn Advocaten und Partheyen sich finden / welches das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen / so soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernern Vorladen / auch dem persönlichen Arrest verfahren / jedoch hierauf behöriges Orts Bericht erstatten / der Citatus aber so wohl als sein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Gelde oder Gefängniß nachdrücklich bestraffet werden.

Was eine Leuteration sey / ist bekandt / nemlich daß / wann eine oder auch beyde Partheyen / in einen ordinairen Proceß durch ein Bey- oder End-Urtheil sich beschwert zu seyn vermeynet / sie binnen zehen Tagen / (von der Stund an / da das Urtheil publiciret worden / zu rechnen) vermög Sächsischer Rechten / Leuterung einwenden mag: weil aber dieses vielmahls zur Verzögerung der Sach dienet / als ist löblich verordnet / daß / um die Parten von muthwilliger Leuteration so viel besser abzuhalten / Leuterant in Casum Succumbentiæ, oder da er ungeacht seiner Leuterung doch Sachfällig werden sollte / 10. oder mehr Thaler verlieren / solche aber vorhero erst deponiren soll / weil die Leuterung beyden Theilen gemein / eben so wohl als die Appellation, als kommt sie daher auch dem andern so nicht geläutert zu statten / also daß er in solcher Frist seine Nothdurfft noch besser ausführen / und gleichfalls eine Erklärung oder Aenderung des vorigen Urtheils suchen kan / sonderlich wann die Leuterung auf das gantze Urtheil gerichtet: so sie aber nur über einen oder den andern Punct eingewendet wird / so mag sich ihre Krafft auch weiter nicht als auf dieselbe erstrecken / der übrigen Puncten halber aber erreichet das Urtheil seine Krafft; bißweilen begiebt es sich auch / daß wider die Urtheile oder Bescheide Protestationes eingewand werden / daraus hernach Streit entstehet / ob und wie weit hierdurch die Urtheil aufgehalten worden / dannenhero dann auch dergleichen blosse Protestations-Schrifften keinen Effectum Suspensivum mehr haben / sondern die Richter ihr Urtheil vor Rechts kräfftig wollen gehalten wissen / es wäre dann daß der Protestans ausdrücklich meldete / daß er hiemit das Urtheil von seiner Rechts-Krafft aufhalten wollte / und zugleich Gravamina anführte / auf welchen Fall solche Protestation an statt einer Leuterung angenommen wird. Vid. Carpzov. tit. 17. art. 1 n. 9. Was eine Appellation sey / schon in den ersten Capitel dieses Buchs beschrieben / nemlich eine Beruffung an den Ober-Richter von und gegen die Urtheil des Unterrichters / wobey dann zugleich erhebliche Beschwerden und Gravamina angeführet werden. Besold. de Appel. cap. 1. n. 10. nennet die Appellation ein Theriacs Mittel wider den Gifft eines üblen Richters / und Ulpian. in l. 1. ff. de Appell. eine Artzney wider ein ungerechtes Urtheil / man kan aber solches heilsame Mittel in allen Civil-Sachen ergreiffen / ausser nur nicht /

wann (1) die Sache in Possessorio Sumarissimo tractiret wird. (2) In Sachen so keinen Vorzug leyden / wann man nemlich von Alimenten und Gebäuen handelt / (3) nicht wider die Execution, es wäre dann in solcher ein grosser Excess begangen / (4) in Eh-Sachen / (5) in Criminal-Sachen / wann solche Inqvisitorie tractiret worden / worzu wir (6) noch setzen möchten / daß von einen Laudo oder Ausspruch eines erkohrnen Schieds und Ob-Manns ebenfalls nicht kan appellirt werden / ob er gleich zu der Zeit da er das Laudum gegeben noch kein Kauffmann gewesen / Brederode. tract. de Appell. part. 1. tit. 15. Col. 155. es wäre dann daß solches Laudum enormissimam læsionem in sich hielte / Zweytens so gilt auch in Kauffmanns-Sachen keine Appellation gegen einen Wechsel / Vid. Scaccia de Commerciis. §. 8. gl. unic. n. 1. f. 487. item den Reichs-Abschied von Anno 1654. §. als auch / nemlich daß in Wechseln dem Richter erster Instantz unbenommen seyn soll / ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind und Ermessung / entweder mit oder ohne Caution der Gläubigern / die Execution zu vollziehen. Drittens so folget auch die Ursach der Appellation der Natur ihrer Haupt-Sach / also daß / so diese Summarisch ist / jene auch also seyn muß / Scacc. de Appell. qv. 11. n. 17. wobey noch zu mercken / daß in Lübeck die Handschrifften und Kauffmanns-Bücher dieses voraus haben / daß in liqviden und bekandten Schulden / die vor den Mäckler-Buch geschehen / nicht könne appellirt werden / Conf. Privil. Appell. Reip. Lub. welches propter identitatem rationis & finis Privilegiorum, damit Treu- und Glaub in Commerciis erhalten bleibe / sich auch auf alle recht und untadelhafft geschriebene Kauffmanns-Bücher erstrecket / juxta decisa affirmativa in Senat. Lub. 19. Julii Anno 1648. Vide etiam Besoldi Thes. Pr. unter den Wort Handschrifften. Da auch Vierdtens auf den Reichs-Tag zu Speyer Anno 1570. verabschiedet worden / daß keine Appellation über eine Summa / die unter 150. Rheinische Gülden wäre / sollte in Cammer-Gericht angenommen werden / so hat doch die Stadt Lübeck ein Privilegium, daß die Klage oder Haupt-Sach 500. Gold-Gülden zum wenigsten antreffen müsse / wann sie ad Cameram appellable seyn soll: nun wird aber ein Gold-Gülden vor einen Ducaten daselbst genommen / ist also die Summa von welcher erst appellirt werden kan 1000. Reichsthaler. Vid. art. 11. lib. 1. tit. 1. & art. 4. l. 1. tit. 1. item Dn. Mevi. welcher sagt daß solches also Anno 1657. in Camera Spirensi in Sachen Martin Vogts contra Stadt Lübeck confirmiret worden / so muß auch in eben dieser Republic solche appellable Summa der 500. Gold-Gülden unzertrennet seyn / da offtmahls in Appellationibus an die Cammer zerstreute Summen conjungiret werden. Myns. 5. Obser. 83. n. 4. ja es ist nach obgedachten Privilegio zur Erfüllung solcher Summa der 500. Gold-Gülden nicht einmahl zugelassen Capital und Interesse zusammen zu setzen / wie also E. E. Rath daselbst in Sachen Irrd. Gräntzen / contra Hinrich Kiehrings Erben. 8. Mart. A. 1643. decretirt. Vide Marqvard de jure Mercatorum. l. 3. cap. 11.

Bey unsern wohlbestellten Handels-Gericht würde ebenfalls nach den Innhalt obiger Sächsischen Handels-Ordnung / eine jede hohe Lands-Obrigkeit dahin zusehen haben / daß alle frivolæ und malitieuser Weise vorgenommene Appellationes hart bestraffet / denen Parten und Advocaten der Lust und Weg darzu so viel möglich abgeschnitten / und eine erkleckliche Summa / (wie in Wechseln schon en General geschehen) auch in andern Handels-Posten / dem Handels-Gericht en dernier ressort zu decidiren / möchte eingeräumet und übergeben werden.

Der

Der XXI. Artic.

Von Execution und Hülffe auf die ergangene Urtheil.

Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen / sollen solche ohne Verzögerung / und zwar folgender gestalt zur Execution gebracht werden / nemlichen / da sie auf dingliche Klage ergangen / als wenn einer gewisse Waaren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte / und dieselben ihm zuerkannt werden / soll demjenigen / welchen die Ausantwortung auferleget / innerhalb 8. Tagen dem Kläger selbige zuzustellen / angedeutet / und wann es in dieser Zeit nicht geschiehet / die Hülffe würcklich vollstrecket / die Güter oder Waaren von Beklagten genommen und Klägern übergeben werden. Wann aber die Klage auf Persönlichen Zusprüchen bestanden / soll wieder Beklagten / so bald nur Res Judicata vorhanden / nach Wechsel-Recht verfahren werden / doch daß dem Kläger frey stehe / sich zugleich in das verschriebene Unterpfand / oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchen Fall dann / dem Schuldner die gewöhnliche 14. Tage Bürgerliche Frist nicht verstattet / sondern solche Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn / und demselben innerhalb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen aufgeleget / daneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3. Wochen auf einen gewissen Tag ernannt / auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschiehet / so dann würcklich vollstrecket / Execution und Immission zugleich verrichtet / und hierauf alsobald auf den nechstfolgenden gewöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhastation der Anfang gemachet werden. Da Beklagter in dem Urtheil ein gewiß Factum zu leisten condemniret / soll derselbe zu dessen Præstation nach Gelegenheit / durch Gefängniß / oder durch zulängliche Straff Præcepta angehalten / darwider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

Bey diesen Articul ist unsern Handels-Gericht sonderlich zu bemercken / daß selbiges mehr als alle andere Gerichte der Welt Ursach habe / die gesprochene Urtheil zu schleuniger Execution zubringen / weil die prompte Administration der Justitz / anima Commerciorum die Seele der Kauffmannschafft mit guten Fug mag genennet werden: sie erhält den öffentlichen Lands-Credit, ladet keinen Fluch sondern Seegen auf das Land / macht selbigen ein gutes Lob bey Ein- und Ausländischen / und vermehrt der Unterthanen ihre Schätze / dadurch daß sie sich nicht lang durch kostbare Processen und Sollicitationes aufhalten / und durch Versäumung des Ihrigen wie offt geschicht gar ruiniren dörffen: zu geschweigen / was solche gottlose Richter / wann sie noch darzu Dorophagi Geschencknehmer seyn / vor Seufftzen / Blame, und zeitliche und ewige Verantwortung auf sich laden / wie wir solches in folgenden Capitel aus den Göttlichen Gesetz-Buch ausführlich deduciren werden: insonderheit sollte de-

men Privatis Instrumentis, und Kauffmännischen Schrifften von Obligationibus und Handschrifften / Scheinen und Assignationibus, welche ein Liqvidum Debitum bekänntlich in sich haben / nicht so lang nachgesehen / sondern / obgleich nicht mit allzu parater Wechsel-Execution, doch mit einer nicht viel geringern / jeden zu seinen Recht verholffen werden / wie also in den meisten Städten Italiens / und auch in dem Hertzogthum Oesterreich geschicht / item in Churfürstenthum Sachsen / davon die Constitut. Rubr. von versatzten Brieff und Siegeln also lautet: Weiln in allen Commerciis und Handlungen / so zwischen Kauffleuten geschehen / billig nichts höher / dann Treu und Glaube / auch Brieff und Siegel / die ein jeder von sich giebet / sollen bedacht werden / und gleichwohl vielmahls befunden wird / daß ihrer etzliche / zu ihrer Selbst-Verkleinerung und böser Nachrede / sich ihrer klaren Schrifftlichen Bewilligungen weigern / so ordnen wir hiemit / wo einer seinen öffentlichen unlaugbaren und unverfälschten Brieff und Siegeln / die keine unehrliche Zusage in sich halten / nicht nachkommen / sondern darwider vortheilhafftige Auszüge suchen / und erst darüber erkennen lassen wollte / daß ihm solches keines wegs gestattet / sondern wider ihn / innhalts gegebener Brieff und Siegel schleunig soll verholffen / oder keine andere Exception oder Ausflucht darwider zugelassen werden / ꝛc. Also hat auch Franckreich einen Parlaments-Schuß daß wider klare Handschrifften keine Ausflüchte / sondern Parata executio gelten soll / gleiches thut auch Holstein / Franckfurt an Mayn / Würtzburg und Hamburg. Vid. Limæ. J. P. l. 5. cap. 9. n. 2. pag. 222. item so viele mandata sine Clausula, welche die Käyserliche Cammer wider solche Handschrifften ausgegeben / daß ihnen mit der Execution in geringsten nicht soll nachgesehen werden. Was in Specie die Wechsel-Brieff vor eine fertige Execution wider diejenige / die solche ausgegeben / oder acceptirt / und hernach nicht bezahlen können / mit sich führen / solches ist nunmehro eine durch so vieler Potentaten und Republiqven publicirte Wechsel-Rechte / bekandte Sache / daß endlich noch einiger massen die Handlung ihre Sicherheit dabey findet / solches aber auch daß es höchstnöthig sey / unter den Titul de Cambiis ausführlich soll deduciret werden.

Der XXII. Art.

Von Fallimenten und Concursibus Creditorum.

Wann bey einen Kauffmann / Kramern oder andern Personen / so diesen gleich zu achten / welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen / oder sich doch daselbst aufhalten oder auch Handels-Effecten haben / ein Banqverout oder ein Falliment sich ereignet / so hat es bey dem was wegen der Inventur, Obsignation, Taxation, auch Verkauffung der verhandenen Waaren / und sonsten in unserm Eingangs angezogenen sub Dato Dreßden den 26. Septembris dieses 1682. Jahres / an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript dißfals versehen / nochmahls seyn Bewenden / welches wir jedoch dergestalt erläutert und erkläret haben wollen / daß alsofort bey entstandenen Falliment / alle des Schuldners Güter / beweglich und unbeweglich / ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkänntniß / sofort öffentlich subhastiret / und demjenigen / so das meiste darauf licitiret / und sie darum erstehet /

het / zugeschlagen / wider dergleichen Subhastationes auch weder Leuterung noch Appellation angenommen / sondern diejenigen / so entweder ein Jus Retentionis, Unterpfand oder andere dergleichen Recht prætendiren wolten / sich an die Kauff-Gelder gebührend zu halten / schlechter dinge angewiesen werden. Bey entstehenden Concursen sollen die Citationes alsobald auf eine Sächs. Frist sub pœna præclusi eingerichtet / denen Interessenten richtig insinuiret / auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht / hiernechst darinnen länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet werden / daß in denen ersten 6. Tagen a Die Termini an / (jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage;) auf Klägers Provocation die Exceptiones, in denen folgenden die Replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, jedesmahl bey Verlust des Satzes eingebracht / auch darüber fest gehalten / und weder von dem Richter / ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß / noch von denen Partheyen oder deren Advocaten hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solchergestalt die Partheyen citiret worden und einbracht haben / sollen die Acten vor geschlossen gehalten werden und zum rechtlichen Versprechen übergeben / auch darauf / so es geschehen kan / sofort ohne interlocut hauptsächlich erkandt werden. So viel im übrigen die Ordnung nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen anlanget / so verbleibet es deswegen bey denen so wohl gemeinen als Landüblichen Rechten / insonderheit unsers Groß-Herrn Vaters Process-Ordnung / wie auch unsers Herrn Vaters Decisiv-Befehl / de dato den 4. Septembris 1669. allenthalben billig.

Wenn der Schuldner nicht darthun kan / daß er durch Unglücks Fälle / ohne sein Verschulden / in Schaden und Abfall der Nahrung gekommen / so soll wider denselben nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1612. §. 19. und de Anno 1661. §. 78. ohne Ansehen der Person mit der Schärffe verfahren / ihme keine Handlung zuführen / noch biß er zuvorhero klar erwiesen / daß er seine Creditores gäntzlich befriediget / auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen / oder daselbst zu scontriren verstattet / auch er zu keinem öffentlichen Amte befordert / oder zu ehrlichen Zusammenkünfften gelassen werden. Da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könte / seine Creditores von ausstehenden Effecten zu contentiren / kan er solches durch Anweisung / Procuration oder andere Anstalt / vermittelst gewisser Personen verrichten / welche so dann auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen / und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

Was ein Banqverottirer und Fallit sey / ist allen denen / welche nur einwenig in bürgerlichen Leben und Wandel verirt, zur genüge bekandt / nemlich ein solcher der mehr schuldig ist als er bezahlen kan / und dannenhero sich vor seinen Creditoribus aus den Staub machen / das Thor suchen / und weit davon / da es sicher vor Gefängniß ist / mit ihnen (so er anders Lust und Vermögen darzu hat ;) wegen seiner Wiedereinkunfft auf gewisse Conditiones tractiren muß ; nur ist dieses dabey zu mercken / daß es muthwillige und vorsetzliche Banqverottiers, und auch unglückselige und wider ihren Willen darzu gekommene / gebe. Mit diesen hat die Obrigkeit und jeder mitleidender Mensch / wann sie ihr Unglück erweisen / Gedult und Compassion, jene aber machen sich der Straffe schuldig / welche auf solche freventliche Decoctores, Fraßer und Schlemmer / liederliche faule und wollüstige Gesellen gesetzen seyn: wir geben ihnen aber diese schöne Epitheta nicht umsonst / dann von verschlemmen / verprassen und durchbringen / und daß anderer Leute ihnen anvertraute und ihre eigene Substantz durch leckeres Fressen und sauffen durch die Gürgel gejaget wird / davon werden sie Decoctores a Decoqvendo von verkochen genennet / Falliten a Fallendo von betrügen / Bancarotti oder Banqveroutiers weil ihre Wechsel-Banck und Geld Cassa, in welcher anderer Leute ihr ihnen anvertrautes Gut sicher bewahret liegen solte / aufgebrochen / herausgenommen und durchgebracht worden / und zwar vielmahls auf folgende Weise / als (1) durch Kleider-Pracht und Gastereyen / (dann köstliche Kleider und lecker Bißgen machen zwar zuweilen geehrte Leute / aber auch zum öfftern reiche Pracher / böse Bezahler und die ärgsten Betrieger / und wer immer hält Convivia mit andere Leut Pecunia, zu dem kommt schnell Inopia, wie zeuget Experientia ;) (2) durch Aufbauung köstlicher Häuser / durch welche diejenige / die nicht vest in Sattel sitzen / mehrentheils intendiren / ihren Creditoribus einen blauen Dunst vor Augen zu mahlen / als wann die Cassa noch so wol bespickt / und die Handlung inn und ausserhalb Landes wohl bestellet / auch noch so viel über wäre / daß man grosse Häuser bauen könte : ob nun wohl durch Häuser bauen der Stadt ein grosser Nutzen zugewandt wird / so mögen doch die Creditores eines solchen Bauendens bey Zeiten vigiliren / daß ihr Geld nicht zum Bau angewandt / das davor gebaute Haus aber hernach andern als eine Hypothec verschrieben und ihnen das ledige Nachsehen gelassen werde / (3) so geräth auch mancher zum banqveoutiren durch Negligirung seiner Handlung / daß er Diener und Gesinde schalten und walten läst / und nicht selber mit zusiehet / durch kostbare Mobilien, und daß der Frauen und Kinder aller Staat und Uppigkeit in Kleidern / Mobilien, Toiletten, Cabineten, Compagnien, Kutschen und Pferden / Mägden und Bedienten muß gehalten werden / mehr als der Handlung Gewinn einbringen kan / woraus aber hernach das Aufnehmen grosser Capitalien und die monathlich und jahrlich dafür zu bezahlende Juden Interesse kommen / welche mit unsern auf schwachen Füssen stehenden Handelsmann aus der Schüssel zehren / und wann nach gerad der Credit und die baare Mittel abnehmen / ihn obligiren Waaren auf Credit theur zu kauffen / uñ wohlfeil wieder gegen baar Geld wegzugeben / und also ein Loch aufzumachen / um das andere wieder dadurch zu zustopffen / dessen Ende aber ist das Verderben und Banqverot machen / worauf hernach die so vielerhand Arten von Straffen und Beschimpffungen kommen / die denen Decoctoribus angethan werden / als daß sie entweder gefangen oder an Pranger gestellet und ausgestäupet / ins Gefängniß und den Schuld-Thurm geworffen / zur öffentlichen Arbeit verdammet oder dem Gläubiger selbst an die Hand und Halffter gegeben werden / daß sie bey ihm die Schuld loß arbeiten müssen / Arg. Jus

Lub.

Lub. l.5.tit.3. de his qvi sunt sui vel alieni juris. Von dieser und auch durch Unglück (als See und Feuer / Krieg / Raub und andern Schaden) zum Banqverott machen gekommener Kauffleut ihren hinterlassenen Gütern / so viel oder wenig deren auch noch seyn mögten / wie solche sollen inventirt / obsignirt / taxirt / subhastirt / und mit dem daraus erlösten Gelde ratione der angegebenen Creditorum procediret werden / redet der Text obiger Sächsischen Handels-Gerichts-Ordnung / und giebt absonderlich dem Directorio des Concursus Creditorum seine gewisse limitirte Maaß / lässet es aber in übrigen der Ordnung halber / nach welcher ein Gläubiger vor den andern zu befriedigen / bey den landüblichen Rechten bewenden / welche dann / wie in des Herrn Struvii Teutscher juris Prudentz Tit. XXIII. von Concurs vieler Gläubiger zu ersehen / in fünff Classen bestehen / unter deren erste diejenige Glaubiger gehören / welche vor allen andern auch denen sonderlich befreyeten bezahlet werden müssen / nemlich (1) die Eigenthums-Herrn / deren Gut der Schuldner in Händen hat / als da seynd Weiber / deren eingebrachts / und Kinder / deren eigene erworbene oder von ihrer Mutter oder andern ererbte Sachen der Schuldner besitzet; Ingleichen die Verkäuffer so dem Schuldner zwar etwas verkaufft / das Eigenthum aber doch sich annoch daran vorbehalten haben. Ferner diejenigen so ihm etwas geliehen / vermietet oder sonst zu gebrauchen oder zu verwahren gegeben haben / es muß aber das Gut annoch würcklich vorhanden seyn. (2) die Verkäuffer so sich bey Ubergebung des Guts ein Unterpfand darauf / obwohl nicht gerichtlich vorbehalten haben / (3) diejenige Creditores, welche schon hierbevor / ehe das Gut an den Schuldner kommen / eine Hypothec darauf erhalten / (4) werden hierunter gerechnet die Inventir, Tax und Subhastations-Kosten / auch was sonsten in denen Gerichten zum Behuff aller Gläubiger und Beförderung des Concurs Processu aufgewandt worden / nicht weniger des Curatoris bonorum Besoldung / ferner des Schuldners Knechte und Mägde verdientes Lied-Lohn / wofern sie nur zur Zeit des Schuldners Absterben würcklich in dessen Dienst und Brodt gewesen / und ihnen ein gewisser Lohn versprochen worden / sie auch solchen gegen Verzinsung nicht haben stehen lassen / dann wann solches geschehen so wären sie als Creditores Chirographarii zu considériren: es könten auch dergleichen in Brodt gestandene Diener das Qvantum ihres Lohns eydlich zu erhalten angehalten werden (5) die Begräbniß-Kosten / des Schuldners / nicht aber nach dem Sächsischen Recht / dessen Weib und Kinders / nach dem Käyserlichen Recht aber wohl / als nach welchen auch die Begräbniß-Kosten die zu des Debitoris Kind hergeschossen worden / einen Vorzug haben / (6) was die Aertzte / Babierer und Apothecker zu fordern / von wegen der Kranckheit daran der Schuldner verstorben / wäre er aber wieder genesen / so hätte diese Forderung keinen Verzug / (7) Schoß / Steuren und Anlage so wol ordinaires als extraordinaires, als Opfer-Korn / Wächter / Soldaten / Fröne / Hufen / Defension, Steuer / Contribution und Präsenten-Geld / wie auch Erb-Zins / Lehn-Waar / Zehenden und wiederkauffliche Zinsen / (8) das Erbe-Geld / welches nemlich ein Mit-Erbe den andern bey gehaltener Erbtheilung wegen angenommener unbeweglicher Güter auf gewisse Fristen zu bezahlen schuldig ist / jedoch daß nach Ablauff solcher Frist der Verkäuffer es gegen Verzinsungen nicht länger gestundet habe: hier aber fragt sichs / wann das Vermögen nicht hinlangen wolte / alle diese jetzt specificirte Gläubiger zu befriedigen? Antwort. Diejenige / deren eigenthümliche Güter annoch vorhanden / nehmen solche jure Dominii zuvor weg / und kan kein Creditor, er sey auch so hoch privilegirt wie er wolle / einiges Vorzugs-Recht daran prætendiren: die übrige Credito-

ditores von N. 4 an / werden nach der Ordnung / wie sie allhier gesetzet seyn / befriediget / und wird auf die Priorität der Zeit gar nicht gesehen; Dahero auch das Gesind-Lohn / ob es gleich kurtz vor den Concurs erst verdienet ist / denen andern N. 6. & seqq. befindlichen Creditis vorgezogen wird: wären aber die Credita einerley Art / zum Exempel / es hätten ihrer fünff Dienstboten Lohn zu fordern / und es wolte nicht vor alle und jede hinreichen / so müsten sie ein jeder an seiner Anforderung etwas fallen lassen. In die zweyte Clas gehören diejenige Gläubiger / welche ausser dem erlangten Unterpfand noch ein Vorzugs-Recht haben / entweder wegen absonderlich verliehenen Privilegii oder wegen der Art des verschriebenen Unterpfands selbst / massen dann ein sonderbahres Privilegium und Vorzugs-Recht haben (1) diejenige so dem Schuldner zur Erlangung einer vornehmen Bedienung oder Ehren-Würde Geld geliehen / und sich dafür ein Unterpfand verschreiben lassen / (2) des Schuldners Frau / wann ihre eingebrachte Ehe-Steur in Natura nicht mehr vorhanden / als welche nach gemeinen Käyserlichen und an vielen Orten gebräuchlichen Rechten Brunn. ad l. ult. C. qui potior. in pigno. Mev. 3. d. 13. n. 1. auch denen Gläubigern / so ein älteres ausdrückliches Unterpfand haben / nach Sächsischen Rechten aber nur denenjenigen / so ein stillschweigendes älters Unterpfand haben / vorgezogen wird: jedoch erstreckt sich dieses Vorzugs-Recht nicht auf der Frauen übrige eingebrachte Paraphernal-Güter / als welcher wegen ihr nur ein schlechtes Unterpfands-Recht zustehet / vielweniger auf ihr gegen Vermächtniß / indem sie deßwegen nicht einmahl ein Unterpfands-Recht hat / sondern nur allein auf die Ehe-Gelder und Braut-Schatz / und fänget sich so fort von der Zeit an / da die Eheliche Zusagung geschehen / ob schon die Zahlung nachher allererst erfolget / nach Sächsischen Recht aber von der Zeit der Priesterlichen Trauung / dessen sich dann auch des Weibs hinterlassene Kinder nach ihren Tode zu erfreuen haben / keines weges aber andere auswärtige Erben / wiewohl auf diese das stillschweigende Pfand verfällt / Carpzov. l. 28. d. 95. Wegen des Leibgedings / wann es rechtmäßiger Weise constituiret ist / hat sie gleichfalls vor andern Creditoribus ein Vorzugs-Recht / idem Carpzov. d. 93. Anlangend des Weibes Morgen-Gabe und Mußtheil / hat sie zwar / wann ein Ehemann / ehe und bevor er in Schulden gerathen / seine Güter zu deren Versicherung verpfändet hat / ein Pfand-Recht / sie hat aber keinen Vorzug / sondern wird nach Priorität der Zeit locirt / (3) gehören in die Classe diejenige / so zu Wiederaufbauung einer Brandt-Städte oder eingefallenen Hauses den Schuldner Geld hergeliehen haben / jedoch (1) daß das Geld darzu hergeliehen / (2) auch darzu verwandt worden / (3) das Haus noch würcklich vorhanden sey: Es wird auch denjenigen welcher in Conservation anderer Güter Geld hergeliehen hat / zugestanden / und ist auch höchst billig / weil durch dieses Geld das Pfand denen gesammten Creditoribus zum besten ist conserviret worden / wie auch diejenige / von deren Geld des Schuldners Haus oder anders Gut erkauffet worden / wann der Gläubiger sich solch Gut ausdrücklich zum Unterpfand hat verschreiben lassen / und zwar ehe und bevor der Käuffer das Eigenthum daran erlanget / nicht aber auch diejenige / so zu Bezahlung des schuldigen Kauff-Gelds etwas hergeliehen haben / (4) haben die Unmündigen in denen Gütern / so mit ihren Geld erkaufft seyn / gleicher gestalt ein Vorzugs-Recht / wie auch (5) der Obrigkeitliche Fiscus und Einnahm / wann einer mit ihm contrahirt oder sonst etwas schuldig wird / jedoch nur in denen Gütern / so der Schuldner nach den mit dem Fisco geschlossenen

nen

nen Contract überkommen. Auch hat dieses Vorzugs-Recht in denen verwürckten Straffen nicht statt / sondern es muß sich der Fiscus mit der stillschweigenden Verpfändung / ohne einige Prælation von der Zeit an vergnügen lassen / da einer in die Straffe verurtheilet worden. Wegen Beschaffenheit des Unterpfandes an sich / wird derjenige Gläubiger / so eine von der unmittelbahren Obrigkeit constituirte Hypothec erhalten / deme vorgezogen / der sich nur ausser Gerichtlich oder bey auswärtigen Gerichten / oder vor Notarien und Zeugen ein Unterpfand verschreiben lassen / wiewohl hierinn nach Sächsischen Rechten / die bewegliche Güter des Schuldners ausgenommen seyn / als welche auch ohne Gerichtlichen Consens verpfändet werden können.

Zur dritten Claß gehören die Gläubiger / welche nur ein dingliches Recht oder Unterpfand / es sey gleich solches ein ausdrückliches oder stillschweigendes / in des Schuldners Güter haben / wie auch die so einen Arrest darauf erhalten / oder auch darinn immittiret worden / nach Ordnung der Zeit / in welcher ein jedweder solch Unterpfand / Arrest oder Immission erhalten / und zwar dergestalt / daß auch die geringste viertel Stunde / da einer ehr als der andere gekommen / in Zusprechung des Vorzugs in acht genommen werden muß.

In die vierdte Claß werden die Gläubiger gerechnet / welche kein dingliches Recht haben / sondern nur vor ihre Person ein Privilegium, als (1) wann einen was aufzuheben und zu treuen Händen hinterleget worden / der Schuldner aber solches veräussert und verthan hätte / welches jedoch nur von freywilliger Hinterlegung zu verstehen. Dann wann einer auf der Obrigkeit Befehl / oder sonst aus erheblichen Ursachen / etwas denen Gerichten anvertrauet / soll er damit noch vor denen Arrestanten befriediget werden / (2) was jemand einer Gemeinde oder Stadt schuldig ist / ingleichen (3) was zu milden Sachen und Alimenten gehörig / wiewohl nach gemeinen Rechten diese Schuldforderung von einigen zur ersten Claß gebracht wird / (4) wann jemand Geld ohne Zinß geliehen / (5) wann einer zu Erkauff oder wider Anrichtung eines Guts Geld geliehen / und sich solches nicht zum Unterpfand verschreiben lassen / (6) wann einer etwas verkaufft und sich wegen des rückständigen Kauff-Gelds nicht versichern lassen / und (7) der Advocaten / Procuratoren und dergleichen Bedienten rückständige Besoldung.

Endlich gehören in die fünffte Classe die gemeinen Chirographarischen Gläubiger / welche nichts mehr als eine blosse Handschrifft ohn einiges Pfand-Recht haben / oder ihre Forderung sonst durch Zeugen oder des Schuldners eigene Bekänntniß erweisen können. Jedoch ist bey allen diesen Gläubigern zu mercken / daß die in der ersten Claß in eben der Ordnung / wie sie gesetzt seyn / und oben erwehnet bezahlet werden müssen / ob gleich die letztern nichts bekommen sollten / in der andern Claß werden allezeit die Gläubiger nach Ordnung der Zeit / wann einer nach den andern eine dingliche Gerechtigkeit erlangt / befriediget / in der dritten Claß siehet man einzig und allein auf die Zeit / wann ein oder der ander Gläubiger ein Gerichtlich oder stillschweigend Unterpfand erhalten / dergestalt daß das Ältere dem Jüngern vorgehe / in der vierdten Classe aber haben die Gläubiger keiner vor den andern einen Vorzug / sondern theilen sich in das was noch übrig ist / nach Proportion ihrer Forderung / dergleichen Bewandniß es auch mit denen Creditoribus der fünfften Classe hat. Hiebey ist auch noch zu bemercken / daß nach gemeinen Käyserlichen Rechten die rück-

ständige Zinsen in Concursu eben das Vorzugs-Recht haben / als das Capital oder die Haupt-Schuld darvon sie herrühren: nach Sächsischen Recht aber werden sie so dann erst bezahlt / wann alle Gläubiger / und also auch die Chirographarischen ihrer Haupt-Summen wegen vergnüget seyn. Es werden aber hievon in Churfürstenthum Sachsen ausgenommen die Kirchen / Schulen / und dergleichen pia loca, wie auch die Unmündigen / denen ihre Vormünder aus geführter Vormundschaffts-Rechnung noch verwandt seyn; nicht weniger wann einer etwas verkaufft / und ihm von der Kauff-Summa noch einiges Geld hinterstellig verblieben / so muß er zugleich der Zinsen wegen von solchen Kauff-Geld / wann gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen / seiner Ordnung nach befriediget werden: nach gemeinen Sachsen-Recht aber kan der Verkäuffer keinen Zinß fordern / bis die übrige Creditores wegen ihrer Capitalien befriedigt / dergleichen auch mit denen Jährlichen wider käufflichen Zinsen / und denen welche ein Bürg vor seinen Principalen in Bürgschafft ausgezahlet / wie auch mit denen Zinsen so einer Eh-Frau wegen ihres eingebrachten Eh-Gelds als Alimenten gebühren / zu halten ist. Add. Synt. Ex. 44. th. 58.

Das Lübische Recht Lib. III. Tit. 1. De mutuo & concursu Creditorum eorumqve Privilegiis verordnet / Articul. 9.

Verstirbt ein Mann in Schulden mit seiner Frauen unbeerbt / so gehet die Frau mit ihren Braut-Schatz / Kleider / Kleinodien und Jungfräulichen Eingedömte / und was sie ihm zugebracht / vor alle Creditores, Morgengab aber und ihre freye Kost / welche die Frau gethan / die kan nicht gemahnet werden / die Gabe welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden / muß sie mahnen wie gemeine Schuld / was aber dem Mann geschenckt worden / das bleibet den Creditoren.

Vide ad hunc & seqq. Art. Hering tr. de fide just. wobey noch zu bemercken / daß ob gleich die Frau mit ihren Mann wäre beerbet gewesen / wann nur die Kinder tempore Mortis mariti nicht mehr in Leben / sie doch ebenmäßig nach diesen 9. Articul frey ausgehe: sollte aber maritus tempore existentium liberorum debita contrahirt haben / und hernach die Kinder tempore mortis obærati mariti verstorben gewesen seyn / müssen solche Debita agnoscirt und von der Frauen Zugebrachten bezahlt werden.

Art. X. Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft / und solches offenbahr ist / sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen à tempore scientiæ von den Creditorn inventirt / und so man will versiegelt werden / darnach muß sich seine nachgelassene Witt-Frau mit Vormündern versehen / und in sechs Monathen Bergen und Dachdings austragen / so ferne als sie beerbt und muß also Haus / Erb und Güter / mit einen Rock und Heucken nicht den besten / nicht den ärgsten / räumen.

Art,

Art. XI. Ein Jahr Rente / ein Jahr Haure / ein Jahr Dienst-Lohn / und ein Jahr Kost-Geld / stehet zu des Renteners / Eigenthümers / Gesindes und Wirthes schlechter Auffage / so fern sie redliche unberüchtigte Leute seyn / und gehen vor allen Schuldnern / auch den Privilegirten / zuvor aus / also auch des Debitoris Unkosten zu den Begräbnissen / doch nicht über viertzig Marck.

Art. XII. Diesen folget gemeiner StadtSchuld / welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld / vor den Rath ausgesprochen / folgends der Braut-Schatz / treue Hand / welche durch untreue verrücket ist / Kinder / armer Leute / Gottes-Häuser / und sonsten Geld / welches keine Rente giebt / nach diesem die Creditores hypothecarii, das ist / welche ausdrückliche Schrifftliche Verpfändungen haben / nach der Zeit als die Verpfändung geschehen / also daß die ältesten den jüngern vorgehen / letzlichen die gemeine Schuld.

Besiehe hiervon mit mehrern Dn. Mevii Com. ad J. Lub. item Marqvard de J. Merc. lib. 2. cap. 2. de jure sing. Mercium qvoad jus prioritatis. Aus welchem wir über diese Materiam Prælationis zweyerley bemercken / als (1) daß da sonst nach den gemeinen Rechten einen Deponenti wegen seines Depositi, wann es nicht mehr verhanden in Concursu Creditorum nur ein Privilegium Personale zukommet / und er / wie oben (aus dem was aus des Herrn Struvii Jurisprudentz angeführet) zu ersehen / nur erst in die 4. Claß und also nach die Hypothecarios Creditores gesetzet wird: wann es aber noch vorhanden / alsdann ihme erst Rei Vindicatio qvæ ante omnia credita est gegeben werde / per l. 51. hominem 7. §. qvoties 2. ff. depos. dem Lübischen Rechte nach ein solches Depositum, es möge noch vorhanden seyn / oder nicht / vor gewisse privilegirte Creditores gehe / ut ex supra mem. Artic. XII. in verb. treue Hand / welche durch Untreu verrücket ist / zu ersehen ist.

Zweytens / daß obgleich sonst vieler Rechts-Lehrer Meynung ist / daß derjenige Creditor, der von seinem (auf schwachen Füssen stehenden) Debitore seine Bezahlung noch bekommen / solche hernach wieder heraus geben / und in die gemeine Massam liefern müsse / damit nemlich nicht durch seine Præoccupation der übrigen Creditorum ihre Condition schlechter werde / sondern vielmehr alle Creditores gleichsam als in tributaria actione zusammen concurriren mögen / per l. procur. §. fin. & l. seq. ff. de tribut. actio. Daß gleichwohl das Gegentheil in praxi obtinire / indem das Recht vor den Wachenden und nicht vor den Schlaffenden geschrieben / und derselbe billig seines Fleisses und Wachtsamkeit geniessen muß / der dieselbe zu rechter Zeit hat zugebrauchen wissen / wann es nur noch geschehen / ehe des Fallieten seine Güter mit Arrest beleget worden / ob er in übrigen gleichwohl gewust / daß der Debitor durchgehen würde / weßwegen er dann auch eben vor sich gesorgt / welches die andern auch hätten thun sollen / allermeist weil / wann es anders sollte gehalten werden / solches der Kauffmannschafft einen grossen Schaden bringen würde / und kein Mensch mehr mit dem andern würde sicher handeln können / Vide Cail.

2. obs. 25. & verba Ulpiani expressa in l. 6. §. sciendum 7. ff. qvæ in Fraudem Credit.

Von der verjünglichen Veranstaltung zu einen Concursu Creditorum ist zu wissen / daß (wann jetzt ein Schuldner seine Güter denen Gläubigern abtritt / oder auch diese einen Concurs erregen und ihre Bezahlung suchen / oder so der Schuldner flüchtig wird / oder auch verstorben / und niemand der Erbschafft sich annassen will) vor allen Dingen eine Citation (NB ins künfftig von unsern Handels-Gericht aus / wann der Verstorbene oder Flüchtige ein Kauffmann gewesen /) an sämmtliche Creditores sub pœna præclusionis ergehen muß / daß sie auf einen gewissen Tag erscheinen / ihre Forderungen erweisen / und ihr Verzugs-Recht darthun / der Schuldner hingegen / daß er ihnen antworten / und die vorgelegte Urkunden recognoscıren oder eydlich verneinen solte; ist aber der Schuldner entweder verstorben oder nicht zugegen / auch keine Erben vorhanden die sich der Erbschafft annassen wollen / (dann wofern sich ein Erbe angiebet / welcher die Erbschafft auch cum beneficio inventarii antreten will / so ist kein Curator zu bestellen /) so wird an dessen statt ein Curator Bonorum verordnet / welcher die Antwort und Recognition verrichte: erscheinet der Schuldner in angesetzten Termin nicht / so wird er mit der Bedrohung anderweit citirt / daß auf sein ferneres Ausbleiben die Sache soll angenommen werden / als ob er die Forderung gestanden und die Uhrkunden recognoscıret hätte: dafern man auch nicht alle Creditores weiß / oder deren einige auswärtig seyn / pflegen sie durch öffentlich angeschlagene Patenta in dreyer Herrn Landen citirt zu werden / erscheinet nun der Schuldner nicht / so wird es geachtet / so viel den Debitorem betrifft / als ob er der Schuld geständig und die Briefschafften recognoscıret wären / dahingegen wann ein Creditor dem andern die Schuld läugnet / muß solche ordentlicher Weise bewiesen werden / wann er aber erscheinet / so muß er der Gläubiger in Händen habende Briefe und Siegel recognoscıren oder solche eydlich läugnen / und mag er darneben seine darwider habende Ausflüchte so gut er kan vorbringen / worüber so dann die Gläubiger ferner mit ihm schrifftlich verfahren / auch gegen einander selbst so wohl ihre Schuld-Forderung und deren Richtigkeit / als auch ihr Vorzugs-Recht ausführen / und erfolget darauf ein Urtheil / darinnen die Gläubiger / wie sie nach einander zu befriedigen seyn / ordentlich gesetzet werden.

Zum Beschluß ist allhier aus den Churfürstlichen Sächsischen Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Brief und Commission-Waaren de dato 4. 7br. 1669. noch anzuführen / daß denen Factoren oder Kauffleuten / welchen von andern Waaren in Commission zugesand / zugleich aber auch Wechsel auf sie gezogen worden / zugelassen ist / wegen ihres Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen / und da in Fallimenten oder sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot solten beladen werden / der Factor mehr nicht als das Residuum / so nach seiner Befriedigung übrig bleibet / heraus zugeben schuldig ist.

Der

Der XXIII. Art.

Vom Spatio Deliberandi.

Wann ein Fallit verstorben und bey seinen Leben nicht allbereit Bonis cedirt / es sey das Fallitement annoch bey seinen Leben / oder allererst nach seinen Tode ausgebrochen / so sollen dessen Kinder / oder wem sonsten die Succession vermöge der Rechte gebührte / innerhalb 8. Wochen / ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräfften der Verlassenschafft und cum beneficio inventarii der Erbschafft sich anmassen / oder auch derselben sich begeben wollen / sich deutlich erklären / in dessen Verbleibung aber von der Succession gäntzlich ausgeschlossen und ein Curator bonorum ex officio bestellet werden / allermassen dann das denen Erben vergönnte Spatium deliberandi, so sich sonst nach gemeinen Rechten auf eine Jahres Frist erstrecket / in so weit gäntzlich aufgehoben seyn soll.

Dieser Artickel ist an sich selber deutlich genug / daß er keiner weitern Erleuterung bedarf / und abermahl eine Gratificirung / welche der Kauffmannschafft zu Liebe geschicht / daß nemlich (damit diejenigen / welche an eines solchen verstorbenen Fallimenten Verlassenschafft zu fordern haben / nicht lange mit sonst gewöhnlichen Process-Weitläufftigkeiten möchten aufgehalten werden) denen Erben das Spatium deliberandi, welches sonst nach gemeinen Rechten ein Jahr ist / gäntzlich soll aufgehoben seyn / vid. Struvii Jurisprud. lib. 2. tit. 22. §. 13. & seqq. woselbst sonderlich bey dieser Materia von den Transmissions-Recht / wie solches von Erben zu Erben gehe / gehandelt wird.

Der XXIV. Art.

Von Arrest und Kummer.

Wegen Anlegung auch Verstattung der Kummer und Arreste / lassen wir es bey mehr erwehnten unsern unter dem dato den 26. Septembris dieses Jahres ergangenen Rescript nochmahls allenthalben bewenden; Verordnen aber hiermit / daß / zur Verhütung besorglicher Confusion, die Arreste jedesmahl bey denen Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet / auch renoviret: Wenn es aber zur Prosecution kommet / die Sache an das Handels-Gericht verwiesen / daselbst auch der Process vollends ausgeübet werden soll.

Der Einhalt des gedachten Rescripti, in so weit es Fallimenten / Concurs und Arrest-Sachen angehet / ist als folget:

Und gleichwie wir im übrigen etliche Puncta, sonderlich wie / wann Banqverouten oder Fallimenten bey Kauff- und Handelsleuten sich ereignen / mit der Inventur und Annehmung der Arresten sich zu verhalten / absonderlich mit Fleiß erwegen lassen / und solche provisionaliter vor jetzo zu re-

solviren / der Nothdurfft und denen Commerciis vorträglich befunden / also / wann zu eines Leipzigschen oder fremden Kauffmanns / Cramers und anderer Person (so diesen gleich zu achten) Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet / da soll sonderlich / wo bey einer Handlung verderbliche Waaren seyn / alsobald Anstalt gemacht / alles Verhandene in gute Sicherheit genommen / gerichtlich obsignirt / die gesammte Handlung durch die auf dergleichen Fälle bestellte und verpflichtete oder von denen Creditoren selbst vorgeschlagene / und zu den vorhabenden Actu gerichtlich vereydete Personen / mit denen sich die Creditores wegen der Inventur und Taxations-Gebühren zu vorhero überhaupt zu vergleichen haben / ohne allen Verzug inventirt und taxirt / nachmahls einen Seqvester oder Factorn, welchen ebenfals die Creditores vorschlagen mögen / und der hernach darzu bestätigen und in Pflicht zu nehmen / übergeben und anvertrauet / und von demselben denen Gläubigern zum besten die Waaren verkaufft / Schulden eingetrieben und über alles und jedes richtige Rechnung abgeleget werden.

Demnach auch bißanhero wahrzunehmen gewesen / wie bey Anlegung derer in denen Sächsischen Rechten verstatteten Arresten vielen / sonderlich Ausländischen / wegen genauer Einschrenckung derer hierzu vorgeschriebenen Reqvisiten Schaden entstanden / als soll ins künfftige in denen Fällen / da sonsten der Arrest zuläßig / einen jeden so wohl bey entstehenden Concursen als auffer denenselben / sich dessen nachfolgender massen zu gebrauchen verstattet seyn. So bald wider jemand von Eingangs erwehnten Personen ein Arrest verstattet worden / soll dasselbe in continenti durch öffentlichen Anschlag an die Börse / darauf der Tag und die Stunde der Publication mit Fleiß benennet kundgethan werden / und von denselben Moment an / vierzig Tage zu lauffen anfangen / wann nun ein Einwohner unserer Stadt Leipzig Arrest suchen will / soll er es in denen ersten 14. Tagen dieser Frist thun / oder in dessen Verbleibung bey erfolgter Designation allen denen / welche innerhalb der 14 Tagen Arrest angeleget / nachgesetzet / und in die folgende Classe lociret werden; wolte aber ein Fremder Arrest suchen / der mag es / so lange benannte 40. Tage währen / zu welcher Zeit er will / zu Wercke richten. Diesem nach sollen alle diejenigen / welche jetzt besagter gestalt in denen 40. Tagen Arrest erhalten / in eine Classe gestellet / und ohne einzige Priorität und Vorzug / ob einer den ersten oder den letzten habe / in der Zahlung einander gleich gehen / die aber nach denen 40. oder die zu Leipzig nach denen ersten 14. Tagen arrestirten sollen insgesammt in die folgende Ordnung gesetzet / und ohne weitern Unterscheid einander gleich geachtet werden.

Hierneſt ſoll auch bey der Anlegung genug ſeyn / wann einer gleich nicht eben das Document in Original, daraus der Arreſt geſuchet wird / ſondern nur deſſen bloſſe Abſchrifft oder einen ſchlechten nicht vidimirten Extract des Handel-Buchs aufzuweiſen hätte.

Wer wegen eines andern Arreſt ſuchet / ſoll damit ſo wohl bey der Anlegung als erſten Renovation zugelaſſen werden / wenn er gleich nicht ein vollenkommen / nach allen Solennitäten und ſonſt dazu erforderten Clauſuln eingerichtetes Mandat, ſondern allein ein Send-Schreiben (darinnen dieſe Schuld / deswegen Arreſt zu ſuchen / einzutreiben aufgetragen worden;) vorzulegen. Er ſoll auch deßhalber Cautionem Rati zu beſtellen nicht ſchuldig ſeyn / wenn es aber zur andern Renovation und Ubergebung der Kummer-Klage kommet / alsdann ſoll ein richtiges nach Erforderung dieſer Lande Rechten eingerichtetes Mandat produciret / und ohne daſſelbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden. Wenn auſſerhalb des Concurſus Creditorum wider einen der obbenannten Arreſt angeleget wird / ſoll der Arreſtat auf ergangene Citation Perſöhnlich zu erſcheinen und auf die Klage zu antworten ſchuldig ſeyn. Wolte auch einer wider den Debitoren des angelegten Arreſts unerachtet nach Wechſel-Recht verfahren / bleibet ihme ſolches unbenommen / geſtalt es dann im übrigen bey dem ausgelaſſenen Marck-Reſcript und deſſen Extenſion, auch ſo viel die zur Renovation und Proſecution der angelegten Arreſte beſtimmete Friſten anlanget / bey dem / was hierunter in unſerer Proceſs- und Gerichts-Ordnung diſponiret iſt / allenthalben ſein Bewenden hat. Hiernechſt / gleich wie durch gegenwärtige unſere Proviſional-Reſolution, zumahl denen Auswärtigen nacher Leipzig trafiqvirenden Kauff- und Handelsleuten wegen Annehmung der Arreſten und ſonſt wohl proſpiciret worden: alſo werdet ihr euch / wie es desfals auſſer Landes anderer Orte / und ob denen Unſrigen auf gleichmäßige Weiſe begegnet werde / mit Fleiß zu erkundigen / und uns deshalber nach Befinden euren unterthänigſten Bericht zu unſerer weitern Reſolution gehorſamſt einzuſchicken wiſſen / daran geſchiehet unſere Meynung / datum Dreßden den 26. Sept. Anno 1682.

In dem Lübiſchen Rechte ſtehet lib. 3. tit. 1. art. 4.

Iſt unſer Bürger einer wegen Schuld flüchtig und es wird ſein Gut auſſerhalb der Stadt oder des Baums und alſo zu Waſſer oder Lande angetroffen / der nun ſolches erſtlich von den Creditoren aufhält und wiederbringet / der ſoll an dem Gut allen andern Creditoren vorgezogen werden / das übrige aber ſollen die andere Creditores, welche das Gut beſaten und ihre Schuld in gebührender Friſt wie recht beweiſen / unter ſich nach Marck-Zahlen theilen.

Lib.

Lib. 5. Tit. 12. Art. 2. ist ferner verordnet:

Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen geniessen / und ist derjenige / welcher den Arrest anleget / die Bürgen so sie genugsam seynd anzunehmen schuldig / auch muß der Arrestant innerhalb 4. Wochen in Gericht erscheinen / seinen Arrest verfolgen / seine Schuld beweisen und darüber erkennen lassen / es wäre dann daß er wegen vorfallender Ehehafft gerichtliche Prorogation erlangen würde.

Ferner Art. III.

Nach Todter Hand oder aber wenn die Debitores flüchtig worden / oder ihre Güter denen Creditorn cediren und auftragen / so müssen gemelte Güter allen Creditorn zum besten Jahr und Tag liegen bleiben / wann diese Zeit herum ist / so soll alsdann ferner kein Arrest oder Besatung verstattet werden / das Jahr fähet sich an von Zeit seines des Debitoris Tod oder Flucht / & a Tempore Scientiæ, so ferne es notorium daß er in Schulden vertiefft gewesen / wo aber nicht / so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besatz / welcher auf die Güter gethan worden.

Art. VIII.

Verstirbet jemand in Schulden oder wird flüchtig / alle diejenigen / welche in gebührender Zeit auf seine Güter Besetzung gethan / und dieselben zu Recht verfolget / die sind alle gleich / so wohl die letzten als die ersten / doch mit Unterscheid der Privilegirten und nicht privilegirten Creditoren.

Art. X.

Keines Bürgers Person kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden / Schuld halben / es wäre dann daß er allbereit mit Recht überwunden / oder daß er etliche mahl citiret und ungehorsamlich ausen geblieben wäre / oder daß er flüchtig werden wollte.

Item Art. XII.

Es müssen die Besetzung oder Arrest in und mit dem Gerichte / darinnen sie geschehen / verfolget / entsetzet oder gefreyet werden.

Insgemein ist von denen Arresten, welche in Civil- und Handelungs-Sachen auf die Personen frey gegeben werden / zu wissen / daß vornemlich folgender Ursachen wegen solches geschehen / als (1) wann einer / der nicht genugsam gesessen / flüchtig / oder doch der Flucht halber verdächtig wäre / oder (2) aus dem Lande in ein fremdes Gericht ziehen wollte / und nicht so viel hinter sich an liegenden oder sonst gewissen Gütern hinterliesse / daß der Kläger sich daran zu erholen hätte / (3) wenn ein Ausländischer mit einen an einem gewissen Ort contrahiret oder die Zahlung an selbigen Ort

Ort zuthun versprochen hätte. Ingleichen (4) wann ein fremder eines gewissen Herrens seinen Unterthanen etwas schuldig wäre / und ihm an den Ort / da er beklagt und besessen / auf gebührendes Ansuchen / nicht Recht gestattet noch geholffen worden / so hat der Arrest statt / wie auch (5) wann einer durch ein Pactum und Versprechen sich dem Schuldner verbunden hätte / daß derselbe seine Person aufhalten / arrestiren / und in Gehorsam oder Hülffe legen möge / welches Pactum vor beständig zu achten / jedoch also daß dem Gläubiger das Anhalten oder in Gehorsam legen / nicht für ihm allein gestattet werde / sondern der Gläubiger vermittelst des Richters / oder der Obrigkeit Hülffe solche Execution dem Pacto oder der Verpflichtung nachsuche / (6) wann der Schuldner auf flüchtigen Füssen stehet / so mag ihn der Gläubiger wohl anhalten / und denen Gerichten / darinnen er angetroffen wird / übergeben / deßgleichen kan (7) ein Gast von dem Wirth um schuldige Zehrung / auch (8) ein Zinßmann der hinweg ziehen will um den von einem Hause / Acker / Wiese oder andern versessenen Zinß arrestiret werden / (9) ist einen jeden wenn er mercket / daß es um seinen Schuldner schlecht stehet / zugelassen / einen Arrest oder Kummer auf dessen Güter ohne Unterscheid / auch in Ermanglung anderer Güter auf des Debitoris Bücher und Besoldung / nicht aber auf seine Alimenten und Stipendien Gelder / auch ausser Gericht an Fest-Tagen / ingleichen binnen den 30ten Tag nach des Debitoris Tode / wie auch nach entstandenen Concursu anzulegen / Vid. Carpz. in Proceſſ. tit. 21. art. 2. 3. wiewohl der Gläubiger seine Schuld-Foderung durch Uhrkunden oder andere gläubige Sachen erstlich beweisen und darthun muß / widrigen Falls ist der ertheilte Arrest null und nichtig. 2. Muß auch ein Arrestant beweisen / daß derjenige den er solcher gestalt arrestiren lässet / in Abfall seines Vermögens gerathen / bescheiniget er dieses vor der Obrigkeit / und sie verweigert dannoch den Arrest, so kan Arrestant die Gerichte ad Interesse belangen / dannenhero eine Obrigkeit in Ertheilung des Arrests behutsam verfahren muß / dann wann ihr einiges Bedencken dabey vorfällt / thut sie besser / daß sie vom Arrestanten Caution wegen der Indemnität und Schadloß Haltung fodere / und den Arrest auf Supplicantens Gefahr erkenne: so bald auch ein Arrest verstattet / muß solcher dem Schuldner angekündiget werden / damit er sich darnach zu richten wisse / der Arrestante aber muß / was die Prosecution des Arrests betrifft / solchen nach 14. Tagen wieder erneuern / und zwar just um die Zeit da er vor 14. Tagen angeleget worden. Dahero er so wohl bey erster Anlegung des Arrests als bey dessen Erneuerung jedesmahl einen Schein vom Richter begehren muß / wann er den Arrest zum andern mahl / das ist nach Ablauff der andern 14. Tage erneuert / so giebt er zugleich die Kummer-Klage mit über / in welcher er eben wie in einem andern Klag-Libelle, die Beschaffenheit der Sache / und wie er seiner Foderung halber Arrest gesuchet / und erhalten / auch denselben gehöriger massen erneuret habe / richtig anführet / und bittet daß der Arrest in seinen Formalien beständig erkannt / und er dannenhero auf den arrestirten Gütern ein dinglich Recht erhalten habe / und folglich allen Gläubigern / die kein älter oder besser Recht haben / vorzuziehen sey / dabey muß er auch um Recognition der Documenten, auf welche der Arrest und die Klage gegründet ist / ansuchen diese übergebene Kummer-Klage mit denen Documenten wird dem Arrestaten und Beklagten nebst einer Citation, daß er auf einen gewissen Tag erscheinen / antworten / und die Documenta recognosciren soll / zugeschicket / und darauf ferner wie in andern Executivischen Processen verfahren.

Wann ein Arrest insgemein auf alle und jede des Schuldners Güter angeleget worden/ so sind unter solchen auch die zukünfftige oder die Güter so nach Anlegung des Arrests dem Schuldner zukommen begriffen/ gleichwie hergegen so der Arrest nur auf gewisse Güter erlanget/ die andern frey sind / veräussert nun der Schuldner von seinen mit Kummer belegten Gütern etwas / so kan er deßhalben vom Arrestanten besprochen werden. Hingegen was der Arrestant zur Zeit des angelegten Arrests nicht mehr hat/ oder vorhero allbereit beständig verpfändet / darauf kan der Arrest sich nicht erstrecken. Wann in der Prosecution und Ausführung des Arrests sich so viel befindet / daß einer einen Arrest zu suchen nicht gnugsame Ursachen gehabt/ als wenn etwa die Schuld-Foderung nicht allerdinges bescheiniget oder sich in Ausgange nicht erwiesen / daß der Beklagte mit vielen Schulden beladen gewesen / so wird nach Befindung der Arrest auch ohne geleistete Caution wieder aufgehoben. Solte hergegen der Arrest richtig seyn/ und die Requisita nicht ermangeln/ der Schuldner aber sich zu einer Caution erbieten / und dieselbe also würcklich bestellen / daß sich der Arrestant seiner geklagten Schulden wegen daran völlig zu erholen hätte / so mag der Arrest so weit wieder aufgehoben werden / daß zwar der Schuldner seine Güter frey administriren / und damit nach Gefallen gebähren möge / jedoch dem Arrestanten seinen durch den angelegten Arrest erlangten Vorzug zu der bestelleten Caution, oder wenn es darum mißlich worden / und dieselbe Caution nicht zureichen wollte/ zu denen andern hiebevor mit Arrest belegten Gütern des Schuldners unverrückt verbliebe. Im Gegentheil kan auch ein Arrestante, wann er ungegründeter Weise seines Schuldners Güter / sonderlich in Meß-Zeiten mit Arrest belegen lassen / nicht allein injuriarum belanget werden / sondern ist auch schuldig/ demselben Schaden und Unkosten/ welche aus den Arrest entstanden / zu ersetzen / Vid. Mevium de Arrestis. Cap. 23. n. 11. item Marqvard. lib. 1. Cap. 13. §. 45. de Jur. Mercat. woselbst aus besagten Mevio auch angeführet wird/ daß der Kauffleut Bücher/ wann selbige untadelhafftig seyn / und zu Beweisung ihrer Forderung vorgezeiget werden/ einen Arrest auf jemand auszuwürcken schon genug seyn: was etwan noch sonst wegen Arrests, der auf Schiffe in unterschiedlichen Vorfällen geleget wird / zu wissen nöthig / solches soll in den andern Theil dieses unsers Handels-Gerichts ausführlich angezeiget werden.

Der XXV. Art.

Wann der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will / also / daß die Ubrigen dergleichen thun sollen / wie darmit zu verfahren.

Alldieweilen auch zu mehr mahlen geschiehet / daß bey ereigneten Fallimenten etliche Creditores zusammen treten/ mit dem Schuldner sich vergleichen / denselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun / und hiedurch die übrigen Mit-Gläubiger zu gleichmäßigen Remiss obligiren wollen / darbey aber öffters grosse Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget; Als setzen und ordnen wir / Krafft dieses / daß in Zukunfft dergleichen Pacta die Creditores anderer Gestalt nicht binden sollen / als wenn hierunter nach

gesetzte Reqvisita genau in acht genommen worden. Und zwar soll (1. der Schuldner / wenn er auf solche Masse mit seinen Gläubigern accordiren will / dieselben allerseits vor das Handels-Gerichte beruffen lassen. Hiernechst (2. bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger / ingleichen eine Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien / Mobilien / Baarschafft / aussenstehenden Schulden / und wie es Nahmen haben mag / übergeben / auch seine Handels-Bücher und Schuld-Register / oder da hierzu so bald nicht zu gelangen / zum wenigsten eine formliche glaubwürdige Bilance vorlegen. Dann (3. ein jeder Gläubiger seine liqvidirten Prætensiones Summarisch zu bescheinigen. Ferner und (4. der Schuldner / nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eyds / wozu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen / vermittelst Eydes zu erhalten / und daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbahret und davon nichts verschwiegen / allerseits Gläubiger auch dasjenige / so sie prætendiret / und er ihnen eingeräumet / wahrhafftig und keiner ein wenigers zu fordern habe / schweren. Hierüber (5. aus diesen allen / daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig / entweder gar nicht oder doch schwerlich erhalten können / gnugsam zu ersehen sey. Und (6. der mehrere Theil der Gläubiger / welcher doch nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach grösse der Summen / so sie fordern / zu rechnen / den Nachlaß verwilliget: auf solchem Fall nun / und wann keines an diesen Reqvisitis ermangelt / anderer gestalt aber nicht / soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn / also daß / da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde / dennoch darauf nicht zu sehen / sondern dessen unerachtet / dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern / so einerley Recht haben / zu verstehen / und auf die Hypothecarios, oder welche absonderlich privilegiret / und denen sonst der Vorzug gebühret / nicht zu erstrecken / als welchen ihr Recht / des getroffenen Accords ungeachtet / billig unvermindert verbleibet.

Dieser Articul wie er eine vollkommene Ordnung so wohl dem Falliten / der gern mit seinen Gläubigern zum Accord schreiten wollte / als denen Gläubigern selbst vorschreibet / damit keiner den andern / (sonderlich die gevingen Creditores, die nur wenig zu fordern haben / an der Anzahl der Personen aber mehr seynd als die wichtige Creditores welche grosse Summen zu fordern haben / diesem) præjudiciren mögen / als ist er auch eine klare Richtschnur allen / sonderlich den Handels-Gerichten / wie sie kurtz in dergleichen Accord-Sache procediren / und allen Betrug / Eigennützigkeit und Intrigues vermeiden / denen Hypothecariis und Privilegirten aber dannoch ihr Jus vorbehalten sollen. Nach den Lübischen Recht Artic. XIII. lib. 3. Tit. 1. de mutuo & Concursu Creditorum, wird denen Creditoribus, welche mit ihren Debitoribus sich nicht in Accord einlassen wollen / (ob gleich andere Creditores solches thun) frey

gestellt/dieselben ferner hin mit Recht zu verfolgen/wiewohl wann es aus opiniatreté & in detrimentum reliqvorum Creditorum geschicht/eine Obrigkeit ins Mittel treten/und wie weit des andern seine Repugnance statt finde oder nicht/untersuchē/endlich auch ein Expediens zu einen Vergleichungsmittel ex officio vorschlagen kan/sonderlich wañ dem Publico und dem Commercio daran gelegen/daß ein solcher verschuldeter Mann/ehe er die Resolution fasset/in ein ander Territorium zu gehen uñ sich daselbst nieder zulassen/ auch wohl gar durch seine Wissenschafft oder noch in Handen habende Güter eine Manufactur und Handlung zu etabliren / (durch welche hernach der Ort / an welchem man ihn nicht leyden wollen/ in Schaden möchte gesetzet werden) wieder eingelassen werde: welches eben auch die eigentliche Absicht ist / warum in obigen Articul, des Leipziger Statuti, solches so sorgfältig præcaviret/und denen halsstarrigen Creditoribus Gräntzen vorgeschrieben worden / nach welchen sie sich zu halten haben / vornemlich weil dieses die wahre und in allen Rechten wohl fundirete Mittelbahn ist/ von welcher hingegen diejenige Gerichte gantz abweichen und der Sachen zu wenig thun/ welche unter den Prætext, der Lands-Herr müsse Unterthanen und Bürger behalten / gegen solche verschuldete / denen Creditoribus gantz keine Justitz/ (sonderlich denen aus fremden Ländern) administriren wollen / da doch diese ihren Debitorem nicht zu vertreiben gedencken / sondern nur suchen daß ihnen Obrigkeitliche Hülff möge geleistet werden/ damit von denen würcklichen und zulänglichen Mitteln/ die sie noch in ihres Debitoris Handen sehen / sie mögen bezahlet werden / exempla sunt odiosa, indessen bleibt es dabey daß die Handlung dadurch schlecht favorisiret würde / und ist dieses das geschwindeste Mittel / einem solchen Land oder Stadt den Credit auff einmahl abzuschneiden / wann man nemlich siehet/ daß denen/ die daselbst etwas zu fordern haben/ so schlecht zu ihren Recht verholffen wird.

Und so viel auch von der Form des Processes welcher unter Kauffleuten vor ihren Handels-Gerichten geführet wird / da dann sonderlich aus der kürtzlich erläuterten Leipziger Handels Gerichts-Ordnung/ welche wir zum Grund und zur Richtschnur aller andern genommen / fast aus jeden Articul zur Gnüge erhellen wird / wie sehr hohe Lands Obrigkeit die Commercia durch Abkürtzung der sonst so langwührigen Processen habe favorisiren wollen / dann da sonsten in denen ordinairen Processen alle Sachen plene ac solenniter ventiliret werden / und nichts so wohl in dilatoriis als peremtoriis unterlassen wird / was auf eine oder andere Weise dem Kläger oder Beklagten zu statten kommen kan / indem (1) eine Supplic da seyn muß / daß der wider welchen man zu klagen hat möge citiret werden / (2) die Citation und (3) ihre Insinuation würcklich geschehen / (4) ein Klag-Libell übergeben werden / und (5) alle die Exceptiones fori declinatoriæ & dilatoriæ zugleich in dem ersten Termino beygebracht werden müssen. Vid. Ord. Cam. p. 3. t. 24. Recess. imp. de Anno 1654. §. 37. ꝛc. worauf die Repliqven, Dupliqven und Interlocutoria kommen / in welchen erstlich über die Exceptiones declinatorias alleine / (so sie statt haben / nicht aber über die Dilatorias, Lang de Processu c. 41. n. 83. per Recess. imp. de Anno 1654. §. 40.) es wäre dann

daß

daß jene nicht statt hätten / und also über die Dilatorias zugleich mit gesprochen wird. So fern nun als dieser bey Urtheil von den Part ein Genügen geschehen / so folget (6) litis contestatio solennis, welcher (7) zugleich beygefüget werden alle Exceptiones peremtoriæ zugleich und auf einmahl / Rec. imp. de Anno 1654. §. Es soll auch hinführo. Brunneman. c. 16. n. 9. worauf abermahl des Klägers Replica, des Beklagten Duplica, und entweder ein interlocut ratione probationis oder die Definitiv-Urtheil erfolget: kommt aber dieses nicht / so gehet es (8) an das juramentum Calumniæ, auf welches Gegentheil excipirt / der ander replicirt / duplicirt / triplicirt und hierauf abermahl ein Interlocut-Urtheil gesprochen wird / ob nemlich solch Juramentum solte præstiret werden oder nicht / hierauf geschiehet / (9) delatio Juramenti / welche aber an etlichen Orten sonderlich in Holstein zu Anfang des Streits reserviret wird / vid. Land-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 22. Auf dieses wird wieder excipirt / replicirt und duplicirt / und endlich / ob es abgestattet soll werden / pronuncirt. Diesem folget (10) Relatio juramenti, worüber die Partes abermahl excipiren / repliciren / dupliciren / der Richter aber pronunciret / ob solches zu præstiren sey oder nicht. (11) die Probatio des Klägers durch Zeugen und Documenta ꝛc. (12) Articuli Probatoriales (13) des Beklagten Interrogatoria (14) Reprobatio Rei. (15) die hierüber abgefaste Articuli Reprobatoriales (16) des Klägers Interrogatoria (17) das Ausbitten gewisser Commissarien (18) der erbetenen Comission, Insinuation (19) der Terminus an welchen das Examen geschehen soll (20) die Citatio der Parten und ihrer Gezeugen / (21) der Zeugen Vorstellung / (22) der Vorbehalt der Exceptionen gegen der Zeugen Personen uñ Aussagen (23) die Warnung vor dem Meyn-Eyd / (24) der Zeugen Eyd / (25) ihr Verhör (26) der Rotulus / (27) die Publication der Zeugen Aussage / (28) die Einwürffe dargegen / da dann / wann nur ein blosser Beweiß geschehen / der Kläger (1) seine Probation dagegen führet und rechtfertiget / (2) der Beklagte wider solche excipirt, (3) der Kläger solche durch seine Replic zu behaupten sucht / der Beklagte hingegen dieselbe (4) wiederum anficht oder über einen Hauffen stöst / und endlich (5) das Urtheil gesprochen wird. Und so etwan der Beweiß und Gegen-Beweiß zugleich geschehen / so deduciret (1) der Kläger sein Beweiß und bringet alsdann wider des Beklagten Gegen-Beweiß seine Exceptiones vor / hingegen excipiret der Beklagte (2) gegen des Klägers geführten Gegen-Beweiß / und rechtfertiget seinen Gegen-Beweiß / und antwortet also auf des Klägers Process, dieser hingegen salvirt / (3) wieder in seiner Replic seine Deduction und Recess, und antwortet auf des Beklagten Exceptiones, worauf (4) der Beklagte seine Exceptiones und den gantzen Recess wie-

der zu salviren suchet / und auf des Actoris Replic antwortet: Wann dieses alles vorbey / so komt / (29) die Sententia, (30) Appellatio, Guarandæ præstatio, an etlichen Orten auch Leuteratio und Ober-Leuteratio, item der Special Eyd dandorum & respondendorum ꝛc.

Da hingegen in unsern Summarischen Handels-Gerichts-Process de simplici & plano procedirt / und die meisten oberzehlten Umschweiffe und Solennitäten vorbey gegangen werden / und dieses zwar um so viel mehr / weil unsere beschriebene Kauffmanns Rechte genugsam klar und deutlich über allerhand Vorfälle reden und statuiren / daß es keiner weitläufftigern Ausgrüblung mehr bedarff / die meisten Kauffmanns-Händel auch so beschaffen seynd / daß sie der Sachen langen Verzug nicht leiden können / wiewohl Klage / Antwort / Beweiß und Gegen-Beweiß unsers Handels-Gerichts substantialia und wesentliche Dinge ebenfals auch seynd / an welchen niemand (wie aus der vorerwehnten Leipziger Verordnung / und allen dem / was dabey angeführet worden / zu ersehen) verkürtzet wird / nur daß alles in unsern Handels-Gericht kurtzer geschicht / indem die Klage / und die darauf geschehene Citation, auch gesuchte Erhaltung derselben / schon præsupponirt: die Antwort aber gleich alle Declinatorias und Dilatorias Exceptiones, Replicam, Duplicam & interlocutoriam, item die Exceptiones peremtorias, und die Replic / Duplic, interlocutoriam und Definitiv in sich begreifft. Hierauf der Beweiß die Articulos des Beklagten / die Interrogatoria, der Zeugen Eyd / Examen und Rotulum einschliest / und vierdtens der Gegen-Beweiß die Articulos Reprobatoriales, Interrogatoria des Klägers / der Zeugen Eyd und den Rotulum in sich hält / alles in möglichster Kürtze / wie es der Handels-Gerichts-Ordnung gemäß / und der Wohlstand der Commerciorum es mit sich bringet.

Das VI Capitel.

Von denen beschriebenen Kauffmanns-Rechten / Ordnungen und Statutis, nach welchen hin und wieder in Kauffmännischen Streit-Händeln gesprochen wird / deren Ursprung und Alterthum / wie mancherley dieselben seyn / und welches die berühmteste Authores seyn / die davon geschrieben haben.

WEr den Uhrsprung des geschriebenen Kauffmanns-Rechts / aus dem Decalogo oder den zehen Geboten / welche der höchste Gesetzge-

geber GOtt selbst dem Mosi auf dem Berge Sinai gegeben / (daß er solche hernach vor der Jsraelitischen Gemeine publiciren / und in Obsevance bringen sollte) herleiten wollte / würde hieran nicht unfüglich handeln / sintemahl was in diesen Zehen Geboten allen Menschen generaliter anbefohlen / in Specie auch auf die Kauffleute und sonderlich auf deren Handel und Wandel sich appliciren lässet / so gar daß auch die erste Taffel des Gesetzes der Kauffleute ihre jederzeit gewöhnlich gewesene Maximen, Gebräuche und Gewohnheiten / vornemlich mit angehet / dann wann in dem ersten Gebot dieser Tafel die Verehrung eines einigen GOttes aufs höchste geboten / alle Idololatrie aber / oder (wie es die Glosse giebet) alles Vertrauen / welches man auf die Creaturen setzet / gäntzlich verboten wird / wie viel seynd nicht wohl Kauffleute die diesem Gebot höchst zuwider leben? Ich rede aber vornemlich von solchen welche zu dem Geldklumpen sprechen / du bist mein Gott / und welche mehr Vertrauen auf die Qvantität des Gelds und Silbers / und der kostbahren Waaren die sie in ihrer Geld-Cassa, Magazin und Vermögen haben / als auf GOtt setzen / so gar daß die meisten mehr de præsenti als de futuro bekümmert seyn / und der Krafft des Göttlichen Seegens nur so viel einräumen / als sie etwan mit ihrer Hand befühlen und begreiffen / mit ihren Augen aber übersehen können / alles wird auf das genaueste von ihnen abgezirckelt: und erwogen / der Göttlichen Versehung aber wenig oder nichts überlassen / als was man nicht wohl ändern kan / und ob gleich mancher sein Schiff und Gut den wilden Wellen ohne solches verassecuriren zu lassen anvertrauet / so geschiehet doch solches nur darum / weil die Assecurantz-Præmie entweder zu hoch / oder die Sache zu desperat, daß sich gar kein Assecurator mehr darzu finden will: heisset nun solches nicht den Legem (daß GOtt allein unsere Zuflucht seyn soll /) übertreten? Anderer bösen Maximen, Intriguen uud Ränke anjetzo zu geschweigen / deren sich ihrer viel / um reich zu werden / unter den Kauffleuten bedienen / dadurch aber in viel schädliche und thörichte Lüste verfallen / da doch GOtt / als der reichste Geber aller Güter / den Seinigen schon weiß zu rechter Zeit Reichthum zuzuwerffen / und durchaus nicht haben will / daß sie das Hertz von ihm abwenden / und denen zeitlichen Gütern anhängen sollen.

Das zweyte Gebot der ersten Taffel erfordert den Nahmen GOttes nicht zu mißbrauchen mit Zaubern / Lügen und Trügen. Wie finden sich aber nicht viele unter denen Kauffleuten welche allerhand Abergläubische Dinge zu bessern Fortgang ihrer Handlung und Gewerbs gebrauchen? als wann sie zum Exempel Zauberischen Leuten (wie ihrer viele thun /) Wind und Wetter zu ihrer Schiffarth abkauffen / da sie vielmehr den Herrn / den grossen Mann / der Wind und Meer gebieten kan / zu ihrem Patron sich er-

erwehlen sollten: des grausamen Lügens und Trügens anjetzo zugeschweigen/ da mancher Kauffmann/ ja mancher miserabler Kramer den Nahmen GOttes in der geringsten Bagatelle und um eines kahlen Profits willen so vielfältig mißbrauchet/ sein Leib und Seel zum Pfande setzet/ daß diese oder jene Waare ihm so oder so viel gekostet/ und er sie ohne Schaden nicht anders geben könne/ da es doch in der That erstuncken und erlogen/ und also wohl recht wahr wird/ was der weise Mann saget/ daß die Sünde zwischen Käuffer und Verkäuffer wie ein Nagel in der Wand stecke: die vielfältige Trügereyen/ welche mit Verfälschung der Waaren und Vervortheilung des Nechsten geschehen/ anjetzo zu geschweigen/ ob sie gleich ebenfals wider den Sinn des zweytens Gebots lauffen.

Dem **dritten Gebot**/ nemlich den Sabbath nicht zu entheiligen/ handeln diejenige Kauffleute zu wider/ welche/ den Sabbath ungeachtet/ auf die Messen und Jahr-Märckte lauffen/ wiewohl solches der Obrigkeit/ welche solche Messen und Jahr-Märckte und auch so gar die Præparatoria dazu nicht abschaffet/ mehr als ihnen auf ihrem Gewissen drücken wird. Es sündigen auch wider solches Gebot die Handwercks-Leuthe/ wann sie an solchen Fest- und Feyer-Tagen arbeiten/ die Kauffleute aber/ wann sie selbige dazu wegen Eilfertigkeit der Waaren hart anstrengen/ voraus wann ein Ort so unglücklich ist/ daß eben der vornehmste Post-Tag auf den Sonntag einfällt/ und der Kauffmann alsdann lieber die Predigt als seine Post versäumet/ da er doch des Abends zuvor gar wohl in Vorrath seine Brieffe hätte schreiben können/ wann einigen derselben (ich rede nicht von gewissenhafften Kauffleuten/ sondern nur von denen die sich getroffen finden/ und ihre Post-Arbeit gerne biß auf die letzte Stunde versparen/) nicht das Bretspiel und der Wein-Keller zu lieb gewesen wären. Denen Juden stehet zum wenigsten nachzurühmen/ daß wo es ihnen möglich/ sie die Sabbaths-Reisen und Arbeit vermeiden. Allein bey uns Christen wird an solchen hohen Tagen die meiste Arbeit verrichtet/ also daß es von denen Leipziger und Franckfurther Messen ein Sprichwort worden/ daß 3. Tage vor der Messe/ unter welche auch der Sontag mit begriffen/ mehr als in der Messe selber verrichtet werde.

In dem **vierdten Gebot** ist denen Kauffleuten vorgeschrieben/ ihren Obern zu gehorchen: wer defraudiret aber mehr die Zölle/ ungeachtet des geleisteten Bürger Eydes/ oder wer handelt mehr wider ihre ausgegebene Verordnungen/ wann solche gleich löblich und dem Publico vorträglich sind/ als die Kauffleute/ bloß allein weil ihr Privat Interesse etwann mit dem Interesse des Publici nicht übereinkommet/ da doch dieses allezeit jenen solte vorgezogen werden.

Wider das fünffte Gebot wird pecciret zwar nicht mit Tödten/ mit der Hand/ aber doch dardurch daß dem Armen die Subsistance, von welcher er leben soll / durch Wuchern / Schinden und Betrügen entzogen/ derselbe mit der Zungen getödtet / um seinen Credit und Ehre gebracht / und auſſer Macht und Vermögen gesetzet wird / sich und die Seinigen ehrlich zu ernehren.

Das sechste Gebot wird von den Kauffleuten übertreten durch Anschaffung allerhand zur Uppigkeit und Geilheit reitzenden Moden / item wann sie die Waaren adulteriren und verfälschen / wider Verheiſſung und Zusage handeln/ auch denen mit welchen sie in Gesellschafft stehen ungetreu seyn / welches alles moraliter, wie der Ehebruch zwischen Ehe-Leuten / also auch auf die Kauffmannschafft mag gezogen werden.

Das siebende Gebot injungiret ihnen nicht zu stehlen/ worunter auch das Defraudiren / oder Betrügen / item des Nechsten Nahrung abspannen/ seinen Credit schwächen / mit falscher Waare / Müntz / Maaß und Gewicht handeln/ und dergleichen mehr verstanden wird.

Wider das achte Gebot sündigen vornemlich diejenige/ welche ihren Neben-Christen alles Böses nachreden / seine Arbeit tadeln und schelten / die Waaren verachten / den Credit abschneiden / und wo sie demselben zum besten etwas reden / oder thun könten / solches gäntzlich unterlassen / in welchem Fall es gleich viel ist / den Nechsten selbst mit eigenen Mund zu verläumden / und alles Ubels von ihm zu reden / oder auch zu der Verläumdung und Lügen/ welche gegen ihn ausgesprenget wird / still zuschweigen / und nicht viel mehr alles zum besten zu deuten: man möchte auch dahin die Verrätherey ziehen/ durch welche einem Kauffmann von dem andern gar offt grosser Schade zugefüget wird/ also/ daß wann ein solcher Verräther nicht gewesen wäre/ des andern sein Gut und Nahrung würde seyn gebessert und behütet worden / welcher gestalt

Wider das neunde uñ zehende Gebot so vielfältig mit der Begierde nach anderer Leute Geld uñ Gut/ Abspannung der Nahrung und der Chalandise, wie auch des Gesindes / der Handwercker und Arbeits-Leute/ und was dergleichen mehr ist/ gesündiget werde/ solches weiset die tägliche Erfahrung leyder mehr als zuviel aus. Alle diese in der Wüsten gegebene Gebote nun wurden hernach durch das Ceremonial und Forenſische Gesetz / (oder das Gesetz/ nach welchem man sich in Weltlichen Gerichten und Policey-Geschäfften richten sollte/ noch mehr und deutlicher erkläret / wie dann insonderheit auch die Kauffleute in solchen ihre Lection bekommen / und ihnen ein ordentliches Kauffmanns-Recht vorgeschrieben worden / nach welchem hernachmahls nicht allein in den Jüdischen / sondern auch in vielen andern Gerichten gesprochen wor-

den. Es seynd aber solche in der Bibel beschriebene Kauffmännische Gesetze kürtzlich und zwar erstlich:

Von den *Contracten* anzufangen (deren im ersten Buch Mosis am 19. Capittel gedacht wird) als folget: Ihr solt nicht fälschlich handeln einer mit dem andern. Item, du solt deinen Nechsten nicht unrecht thun noch berauben/ Exod. am XXV. Capittel v. 14. stehet/ wann du etwas deinen Nechsten verkaufft oder ihn etwas abkauffest/ soll keiner seinen Bruder übervortheilen. v. 15. Sondern nach der Zahl von Hall Jahr an solt du es von ihm kauffen/ und was die Jahre hernach tragen mögen/ so hoch soll er dirs verkauffen. v. 17. So übervortheile nun keiner seinen Nechsten/ fürnemlich für deinem GOtt/ denn ich bin der HErr euer GOtt/ v. 25. Wann dein Bruder verarmet/ und verkaufft dir seine Haabe/ und sein nechster Freund kommet zu ihm daß ers löse/ so soll ers lösen was sein Bruder verkaufft hat/ v. 26. wann aber jemand keinen Löser hat/ und kan mit seiner Hand so viel zu wege bringen/ daß er es ein Theil löse/ v. 27. so soll man rechnen vom Jahre/ da ers verkaufft hat/ und dem Verkäuffer die übrigen Jahre wieder einräumen/ daß er wieder zu seiner Haabe komme/ v. 28. kan aber seine Hand nicht so viel finden/ daß eines Theils ihm wieder werde/ so soll das er verkaufft hat/ in der Hand des Käuffers seyn/ bis zum Hall Jahr/ in denselben soll er ausgehen/ und er wieder zu seiner Haabe kommen.

Von Handel und Wandel stehet im dritten Buch Mose am XIX. Capitel v. 35. Ihr solt nicht ungleich handeln mit der Elle/ mit Gewicht/ mit Maaß. v. 36. rechte Waage/ rechte Pfund/ rechte Scheffel/ rechte Kannen/ sollen bey euch seyn/ im fünfften Buch Mose am XXV. Capittel v. 13. Du solt nicht zweyerley Gewicht in deinen Sack groß und klein haben. v. 14. und in deinen Hause soll nicht zweyerley Scheffel groß und klein seyn. v. 15. Du solt ein völlig und recht Gewicht/ und einen völligen und rechten Scheffel haben/ auf daß dein Leben lang währe im Lande/ das dir der HErr dein GOtt geben wird. Im Sprüchwörtern Salomonis am XI. Capittel v. 1. stehet/ falsche Waage ist dem HErrn ein Greuel/ aber ein völlig Gewicht ist sein Wohlgefallen/ Cap. XVI. v. 11. Rechte Waage und Gewicht ist vom HErrn/ und alle Pfund im Sack seine Wercke/ Cap. XX. v. 10. Mancherley Gewicht und Maaß ist beydes Greuel dem HErrn. In der 1. an die Thessalonicher am IV. Capittel schreibet der Apostel/ das ist der Wille GOttes euer Heiligung/ daß niemand zu weit greiffe/ noch vervortheile seinen Bruder in Handel/ dann der HErr ist Rächer über das alles.

Von Bürgschafften ist zu lesen das VI. und XI. XVII. XX und XXII. Capittel der Sprüche Salomonis/ item der Hauslehrer Syrach am VIII. und XXIX. Capittel.

Von den Verpfänden und Pfänden stehet im 2. Buch Mosis am XXII. Capittel v. 26. Wann du von deinem Nechsten ein Kleid zum Pfand nimmst/ solt du es ihm wieder geben ehe die Sonne untergehet im 5. Buch Mose am XXIV. Capittel; Du solt nicht zum Pfand nehmen den untersten und obersten Mühlstein/ denn er hat dir die Seele zum Pfand gesetzet/ und so ferner durch dieses gantze Capittel.

Von Wucher ist geboten im andern Buch Mose am XXII. Capittel v. 25. Wann du Geld leihest meinem Volck/ das arm bey dir ist/ solt du ihn nicht zu Schaden dringen/ und keinen Wucher auf ihn treiben; im dritten Buch Mose am 25. Capittel/ v. 35. Wann dein Bruder verarmet/ und neben dir abnimmt/ so solt du ihn aufnehmen als einen Fremdlingen oder Gast/ daß er neben dir lebe/ v. 36. und solt nicht Wucher

von

von ihm nehmen / noch Uberſatz / ſondern ſolt dich für deinen GOtt fürchten / v. 37. Du ſolt ihm dein Geld nicht auf Wucher thun / noch die Speiſe auf Uberſatz austhun/ im fünfften Buch am 23. Capittel v. 19. Du ſolt an deinem Bruder nicht wuchern weder mit Geld / noch mit Speiſe / noch mit allen damit man wuchern kan/ an den Fremden magſt du wuchern / aber nicht an deinen Bruder / im Propheten Ezechiel am XVIII. Capittel v. 8. Der auf Wucher giebet / ſolte der leben ? Er ſoll nicht leben / ſondern weil er ſolche Greuel gethan hat / ſoll er des Todes ſterben/ſein Blut ſoll auf ihn ſeyn.

Von Arbeitern und Taglöhnern leſen wir im dritten Buch Moſe am XIX. Capittel v. 13. Es ſoll des Tagslohners Lohn nicht bey dir bleiben bis an den Morgen / und im 24. Capittel am 14. Verß. Du ſolt den Dürfftigen und Armen ſeinen Lohn nicht verhalten / er ſey von deinen Brüdern oder Fremdlingen/ der in deinem Lande und in deinem Thor iſt / v. 25. ſondern ſolt ihm ſeinen Lohn des Tages geben / daß die Sonne nicht darüber untergehe / dann er iſt dürfftig / und erhält ſeine Seele damit/ auf daß er nicht wider dich den HErrn anruffe und ſey dir Sünde.

Dem Richterlichen Ame iſt im 2. Buch Moſe am 18. Capittel geboten: Stelle ihnen Rechte und Geſetze daß du ſie lehreſt den Weg darinn ſie wandeln / und die Wercke die ſie thun ſollen / v. 21. Siehe dich aber um unter allen Volck nach redlichen Leuten die GOtt fürchten / wahrhafftig/ und dem Geitz feind ſeynd. In welchen Worten alle Gerichte / und alſo auch unſer Handels-Gericht mit authoriſirt wird: ſonderlich aber im dritten Buch Moſe am 19. Capittel am 15. Verß. Ihr ſollet nicht unrecht handeln an Gericht / und ſollet nicht fürziehen dem Geringen / noch dem Groſſen ehren / ſondern du ſolt deinem Nechſten richten / v. 35. Ihr ſollet nicht unrecht handeln an Gericht / NB. mit der Ellen / mit Gewicht / mit Maaß / rechte Waage / rechte Scheffel / rechte Kanden ſollen bey euch ſeyn: im Propheten Amos im 8. Capittel ſtehet / höret dieß / die ihr die Armen unterdrücket / und die Elenden in Land verderbet / und ſprecht/ wann will der Neumond ein Ende haben / daß wir den Epha ringern / und den Seckel ſteigern / und die Waage fälſchen/ v. 6. auf daß wir die Armen um Geld / und die Dürfftigen um ein paar Schu unter uns bringen / und Spreu vor Korn verkauffen/ der Herr hat geſchworen / was gilts/ ob ich ſolcher ihrer Werck ewig vergeſſen werde: und was etwann ſonſt mehr von dieſer Materia im erſten Buch Moſe am 18. Capittel v. 25. im 2. Buch am 18. Capittel v. 19. v. 22. 25. 26. im 22. Capittel v. 22. 23. 24. im 23. Capittel v. 6. 7. 8. 9. im 3. Buch Cap. 19. v. 15. im 5ten Buch am 1. Capittel v. 16. 17. im 17. Capittel v. 1. 2. 3. im 24. Capittel v. 17 im 27. Capittel v. 19. 25. im erſten Buch Samuelis am 12. Capittel v. 3. 4. in Büchlein Hiob am 15. Capittel v. 34. im 2. Pſalm v. 10. 11. im 15. v. 5. im 58. v. 2. 3. im 82. v. 2. 3. 4. 5. 6. 7. in 94. v. 15. 21. in Sprüchen Salomonis am 15. Capittel v. 27. im 17. Capittel v. 15. 23. und ſo an vielen andern Orten mehr zu leſen iſt.

In der Römiſchen Republic (welche zu erſt von lauter Martialiſchen und rauberiſchen Leuten fundiret worden/) wuſte man zwar anfänglich von Kauffleuten und denen ihnen dienlichen Geſetzen nicht viel / doch währte es nicht lang / als man ſich auch genöthiget fand/ denenſelben ſolche Leges vorzuſchreiben/ welche allen ihren Actionibus gewiſſe Gräntzen (die ſie nicht

überschreiten dorfften) setzen konten: dieses desto besser zu beweisen/wollen wir erstlich einen kleinen Vorbericht von dem Ursprung solcher Römischen Rechte/ und dann die darinn enthaltene Jura Mercatorum selbst Alphabetischer Ordnung anführen. Es war aber der Römer ihr erster Gesetzgeber der Romulus, von dem die Stadt Rom als ihren Erbauer ihren Nahmen führet/ diesen folgte in der höchsten Gewalt Numa Pompilius, hierauf Tullus Hostilius und Ancus Martius &c. welche/wie Tacitus lib. III. Annal. Cap. 26. meldet/ schon so viel Gesetze dem Römischen Volcke vorgeschrieben hatten/ daß allbereit zu Zeiten des fünfften Königes Tarqvinii Prisci der Sextus Papyrius ihre Gesetze in ein Buch zusammen tragen kunte/ welches hernach Jus Civile Papyrianum genennet worden. l. 2. §. 2. ff. de orig. Juris. Nachdem aber die Könige aus Rom verjaget/ und Burgermeister an ihre Stelle erwehlet worden/ schickten solche nach Griechenland/ um denen Atheniensern und Lacædemoniern ihre Gesetze (welche sie von den weisen Solone und Lycurgo erhalten hatten/abzuborgen/ die dann auch selbige willig abfolgen lassen/ und anfänglich in 10. Taffeln/ nachmahls aber in 12. eingetheilet worden/ dahero man sie leges duodecim Tabularum genennet/ nachdem aber solche sehr kurtz gefasset und dahero undeutlich waren/ begunte man in Zweiffelhafften Streitfällen der Gelehrten ihre Auslegung darüber zu vernehmen/ daher hernach die Responsa prudentum oder Rechtsbelehrungen entstanden/ denen die Senatus Consulta oder des Raths Schlüsse/ und als das Römische Volck mächtig worden/ die Plebiscita oder die Rechte welche des Volcks Zunfft-Meister gemacht/ und endlich als die Republic gar zu einer Monarchie geworden/ der Principum placita oder der Römischen Käyser Edicta gefolget/ welche mit der Zeit sich insgesamt so gemehret/ daß um das Jahr Christi 120. bis 130. der Löbliche Käyser Hadrianus durch den gelehrten Salvium Julianum aus allen weitläufftigen Rechten das nützlichste und nothwendigste heraus ziehen/ in das so genannte Edictum perpetuum L. 10. C. de Condict. indebit. zusammen tragen/ und solches Digesta, welche in hundert und neuntzig Bücher eingetheilet waren/ l. 2. §. 18. C. de Veter. Jur. enucleando, nennen lassen.

Nach der Zeit haben sich die Gesetze und Käyserliche Verordnungen je länger je mehr vermehret/ also daß drey unterschiedene Codices entstanden/ deren der erste Gregorianus genennet worden/ weil Gregorius in demselben alle Constitutiones, so nach dem Edicto perpetuo bis auf die Zeiten Valeriani und Gallieni gemacht/ zusammen getragen: der andere Codex wurde Hermogenianus genennet/ und fänget vom Gallieno und Valeriano dem Jüngern an/ und endet sich beym Constantino und Maximiano Galerio:

der

der dritte Codex heisset Theodosianus, vom Käyser Theodosio II. also genennet / welcher vom Constantino M. an bis auf seine des Theodosii Zeiten die Käyserliche Verordnungen darinnen verfasset hat. Eben dieser Theodosius hat auch nach Verfertigung seines Codicis noch viel andere neue Verordnungen ausgehen lassen / welche Novellæ Theodosii genennet worden / die hernachmahls der löbliche Käyser Justinianus etwann um das Jahr Christi 528. wieder vor die Hand genommen / und uns nebenst denen obgedachten dreyen Codicibus in einen Codicem zusammen bringen / und solchen Codicem Justinianeum nennen lassen: ferner ließ er aus dem Edicto perpetuo und vielen Schrifften der Rechts-Gelehrten die Pandectas oder Digesta verfertigen / und zugleich einen Auszug aus denselbigen und dem Codice Justinianeo machen / welche Instituta genennet und beyde Volumina Anno 533. von ihme bestätiget worden. Nachdem man aber auch nach der Hand befunden / daß in den Codice Justinianeo unterschiedliche Gesetze überflüßig oder auch widerwärtig / an theils Orten auch mangelhafftig wären / hat der Käyser den Codicem zu übersehen / das überflüßige und gegen einander streitende herauszunehmen und den Mangel zu ersetzen verordnet. Wie dann auch hierauf sünffzig neue Decisiones oder Entscheidungen hinein gerucket und in Ausgang des 534. Jahres solcher Codex bestätiget und repetitæ prælectionis genennet worden. Nach der Zeit hat der Käyser noch viel neue Constitutiones und Novellas ausgehen lassen / welche zum Unterzeit des Käysers Leonis seiner Novellen Authenticæ genennet / und im 9. Collationes abgetheilet worden: letzlich hat auch noch gedachter Käyser zwölff Edicta publiciret / welche hinter gedachte Novellas angesetzet worden.

Aus diesen jetzt kürtzlich erzehlten Römischen Rechts-Gesetzen seynd nun die vornehmste / welche die Kauffmannschafft und die aus denen Commerciis entspringende Actiones angehen / folgende / nemlich:

De accessionibus oder von den Zuwachs der jemand in einem Ding wiederfahren kan / von welchen in denen Pandectis oder Digestis (die wir allezeit sub lit. D. allegiren wollen) Lib. 22. Tit. 1. gehandelt wird.

De Acceptitarione von der Schein-Zahlung / eingebildeten oder erdichteten Zahlung welche durch Frag und Antwort geschicht D. 46. 4. Cod. 8. 43.

De acqvirendo Rerum Dominio von Erlangung der Eigenthümlichkeit über ein Gut D. 41. 1. Inst. l. 2. 1.

Per qvas Personas nobis acqviritur, durch was vor Personen uns rechtmäßiger Weise etwas könne erworben werden. Instit. l. 2. 9. C. 4. 27.

Von denen Actionibus oder Handlungen insgemein welche in Civiles, Prætorias und Criminales eingetheilet werden. Inst. 4. 6. D. l. 44. l. 7. C. 4. 10. findet sich

Actio æstimatoria, seu qvanti minoris, welches eine Klage ist/ die den Käuffer zu kommt/ nicht daß der Contract zerrissen/ sondern ihm an Kauff-Geld erstattet werde/ als das Ding wegen des zur Zeit des Verkauffs an sich gehalten Schadens geringer gewesen/ worzu der Käuffer ein Jahr/ (unter welchen aber die Fest-Tage nicht mit begriffen) annus utilis genannt/ Zeit hat. Von dieser Action geschiehet Meldung in D. l. 19. tit. 3.

Actio Aqvilia de Damno ist eine Klage wegen zugefügten Schadens D. 9. 2. C. 3. 35.

Actio Commodati wegen eines Dings/ so einen geliehen worden/ welche erstlich demjenigen zukommt/ der einen andern ein Ding geliehen/ oder zu einen gewissen Ende umsonst zu gebrauchen übergeben/ wider den/ der es geborget/ daß er dergleichen wieder gebe/ und solches wird genennet Actio Directa, zum andern demjenigen/ der es geborget oder umsonst zu nützen überkommen/ wider den/ der es ihme geliehen; damit er ihme die nöthige und nützliche Unkosten so er auf das geborgte Ding gewendet wieder erstatte/ und dieses ist Actio Contraria: bisweilen wird auch actio utilis gegeben/ von dieser Actio Commodati handelt D. l. 13. t. 6. Cod. l. 4. t. 22. ext. III. 15.

Actio Communi dividundo ist eine vermischte und gleich als aus einen Contract herrührende Klage/ durch welche diejenige/ welche ein absonderlich Stück gemein haben/ unter sich klagen/ daß solch Stück wegen des Nutzens/ Schadens/ Interesse und Unkosten/ unter ihnen getheilet werde; Und diese Action wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben und wird genennet directa, darnach wird auch Actio Utilis denjenigen zugeeignet/ die kein wahres Eigenthum sondern nur eine Gerechtigkeit in den Gütern haben/ und wird dieses von Actione Familiæ Erciscundæ unterschieden/ als welche nur in einem allgemeinen Stück (in Re Universali e. g. hæreditate) statt hat. Von dieser Actio handelt D. l. X. t. 3. Cod. l. 3. t. 37.

Actio Condictitia ist eine Klage auf die Person/ dardurch wir etwas wieder fordern/ so wir nicht schuldig gewesen und aus Irrthum bezahlet haben/ D. l. 12. tit. 6. Cod. l. 4. t. 5.

Actio Conducti sive ex Conducto, ist eine Klage auf die Person/ so dem Pachter oder Miethmann/ wider den Verpachter oder Vermiether gegeben wird/ daß er ihm den Nutzen eines Dinges oder die verdingte

Arbeit

Arbeit leiste / das Werck verrichte / und auch den Schaden erstatte. D. l. 19. t. 2. Cod. 4. tit. 65. extr. 3. 18.

Actio Constitutoria sive de Constituta pecunia, ist eine Klage/durch welche derjenige belanget wird / welcher ein Ding oder Geld/ so zuvor ein ander oder er selbst schuldig gewesen / oder an statt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen versprochen/ daß er darzu / wenn er solchen binnen schuldiger Zeit nicht Folge leiste / durch Gerichts-Zwang angehalten werden möchte. D. l. 13. t. 5. Cod. l. 4. 18.

Actio Damni infecti, ist eine Klage/daß wegen eines befürchtenden oder zukünfftigen Schadens Bürgschafft oder Versicherung geleistet werden möge. D. l. 39. t. 2.

Acta depositi ist eine Klage wegen Niederlegung und Hinterlegung eines Dinges/so erstlich gegeben wird dem / der es hinterleget hat / oder dem Deponenti, wider den bey dem es hinterleget worden / oder wider den Depositarium, damit er das hinterlegte Stück ausantworte / und wird genannt Actio Directa: zum andern dem / bey welchen es hinterleget worden / oder dem Depositario / wider den Deponenten oder den Hinterleger/ daß er dasjenige / was er auf das hinterlegte Ding aus guten Glauben gewendet / wieder erstatte / und abzahle / und wird genannt Actio Contraria, D. l. 16. t. 3. Cod. lib. 4. tit. 34.

Actio Depositi Seqvestraria, ist eine Klage / welche nach geendigten Streit oder geleisteter Bürgschafft wider denjenigen statt hat / der ein Gut weswegen man gestritten innengehabt / daß er Rechnung davon thue / und das Gut mit allen Zugehör abtreten müsse / doch wird dem Seqvestro wegen seiner Ausgaben und Schaden so er wegen der Seqvestration gehabt auch Actio Contraria gegeben.

Actio Depositi, Tumultus, Incendii, Ruinæ & Naufragii causa, facti ist eine Klage / welche dem gegeben wird / welcher (eines Aufruhrs / Feuer-Brunsts / Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruches wegen) etwas bey jemand / der es aber läugnet / niedergeleget und ihm aufzuheben gegeben hat / daß solcher es doppelt erstatten müsse.

Actio de Dolo ist eine Klage auf die Person / welche alsdann nur gegeben wird / wenn man keine andere hat / dahero sie auch Subsidiaria genennet wird / und hat wider denjenigen statt / der einen andern hinterlistiger Weise betrogen / daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrieger wieder erlange. D. l. 4. t. 3. Cod. 2. tit. 20. ext. 2. 14.

Actio Emti, sive ex Empto, ist eine Klage / welche statt hat / wenn einer ein

Gut

Gut gekaufft / daß ihm solches abgetreten / und die Gewehrschafft geleistet werden möge. D.l. 9. t. 1. Cod. 4. 49.

Actio de eo qvod certo Loco ist eine Klage auf die Person / durch welche ein Ding oder Sache / so nach der Action Stricti Juris an einem gewissen Ort zu suchen wäre / mit Benahmung dieses Orts / allwo es gegeben werden sollen / an einen andern Ort gesuchet und den Richter zu schätzen übergeben wird / wieviel daran gelegen sey / daß das Ding oder Sache nicht an dem bestimmten Ort gegeben werde / D. l. 13. t. 4. Cod. l. 3. ti. 18.

Actio Exercitoria, ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / der mit dem Schiffer oder Schiffs-Meister gehandelt hat / wider den Herrn / der solchen dem Schiff darzu vorgesetzet und bestellet hat / daß derselbige alles dasjenige halte / was er mit den Schiffer geschlossen. D. l. 14. t. 1. Cod. l. 4. tit. 25.

Actio ad Exhibendum, ist eine Klage / welche gegeben wird wider den / so ein beweglich Ding ein oder vorenthält / demjenigen / welchen daran gelegen ist / daß es an des Tages Licht gebracht / und ausgeantwortet werde. D. l. 10. tit. 4. Cod. 3. tit. 42.

Actio ob falsum Modum, ist eine Klage welche demjenigen zukömmt / welchen daran gelegen ist / daß nicht ein falsches Maaß oder Gewicht angesaget worden wider den / der betrüglicher Weise / und durch seine Schuld ein falsch Maaß oder Gewicht angesaget / daß er ihme dem Kläger den Schaden erstatte / und solches ist nicht allein von dem Messer / welchen wir selbst bestellet / zuverstehen / sondern auch von dem / den der Richter verordnet. Item wird auch diese Action gegeben wider den / welcher zwar selbst bestellet gewesen / die Messung zu thun / aber solche einem andern aufgetragen / der sie betrüglicher Weise gethan.

Actio Furti, ist eine Klage so dem gegeben wird / welchem der Diebstahl geschehen / wider den Dieb / und zwar wenn es ein Furtum Manifestum, daß er das gestohlene Vierfach / da es aber ein Furtum non Manifestum, nur zweyfach erstatte. D. l. 47. tit. 2. 4. 5. 6. Cod. 4. tit. 2. Instit. l. 4. 1.

Actio Hypothecaria, sive qvasi Serviana ist eine Klage / durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge / so ihm entweder stillschweigend / oder ausdrücklich verpfändet / von einen jedweden Besitzer suchet / daß ihm solche ausgeantwortet / und bis zur Zahlung eingeräumet werden möchten.

Actio Institoria ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / welcher mit einen Factor oder Laden-Diener gehandelt / wider dessen Herrn / so ihn zu seiner Handlung und Geschäffte bestellet / daß er ihm dasjenige / was er

mit

mit seinem Laden-Diener gehandelt / leisten und halten müsse / und wird genennet Actio directa: darnach wird auch Actio Utilis gegeben / wider denjenigen der einen Procuratorem (geborgtes Geld zu empfahen) bestellet hat / D. l. 14. tit. 3 Cod. 4. t. 25.

Actio legis Aquiliæ ist eine Klage / welche um eines Schadens willen / so von einen freyen Menschen geschehen ist / demjenigen zukömmt / dessen Dinge Schaden geschehen / wider den so den Schaden zugefüget hat / daß er nicht nur / so viel er Schaden gethan hat / sondern so viel das Ding entweder in demselbigen Jahr / oder den nechsten 30. Tagen werth gewesen / erstatte. Um dieses ist Actio directa; Es wird auch Utilis Actio gegeben / wann die Directa nicht statt hat. D. l. 9. tit. 2. Cod. l. 3. tit. 35.

Actio ex L. Si contendat ff. de Fidejussoribus ist ein Mittel / wodurch der Beklagte / so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet / klagen kan / daß sein Gegentheil entweder seine Klage anstellen müsse / oder ihm ein ewig Stillschweigen aufferleget werde. Es wird auch diese Actioo von dem Remedio L. Diffamari unterschieden / weil in dieser Klage der ausgeforderte auch ohne vorhergehende Diffamation oder Beschuldigung seine Klage anstellen kan.

Actio Locati, ist eine Klage / welche gegeben wird dem Verpachter / wider den Pachter / daß er das Pacht-Geld oder den Lohn für den Gebrauch des Dinges / oder die geleistete Arbeit bezahle / und das Ding oder Gut nach geendigter Verpachtung nebenst dem Schaden erstatte. D. l. 19. tit. 2. Cod. 4. tit. 65.

Actio mandati ist eine Klage / welche erstlich zukommt den Befehlgeber oder den (Mandanten) wider den Befehlshaber (Mandatarium) daß ihm dasjenige / was ihm daran gelegen ist / daß dessen Geschäffte nicht verrichtet worden / erstattet werde / und wird genannt Actio directa: zum andern den Befehlhaber / oder dessen Bürgen und Erben wider den Befehlgeber / und dessen Erben / daß sie ihm die ausgelegte Unkosten erstatten müssen / und wird genannt Actio contraria, bisweilen hat auch Utilis Actio statt. D. 17. tit. 1. Cod. l. 2. tit. 35. & 36.

Actio mutui ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / so etwas verlehnet / wider den so etwas entlehnet oder geborget hat / daß er solches wieder bezahle.

Actio pignoratitia ist eine Klage / welche nach Bezahlung der gantzen Schuld erstlich den Schuldner gegeben wird wider seinen Gläubiger daß er ihm das Unterpfand wieder erstatten müsse / und wird genannt Actio directa: darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner /

wann er den Gläubiger betrogen / oder auf das Unterpfand nothwendige Unkosten gewandt hat/ daß er ihm Genüge und Erstattung thun müsse/ letzlich wird auch Actio utilis gegeben demjenigen welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremd Gut verpfändet hat/ und darnach Herr desselben worden ist/ D. l. 13. tit. 7. Cod. l. 4. tit. 24.

Actio de Recepto, ist eine Klag/ so demjenigen gegeben wird/ welcher ein Ding/ daß es sicher seyn möchte / in ein Schiff / Wirths-Haus oder Stall gegeben/ und eingebracht wider den Herrn / der solch Schiff/ Wirths-Haus oder Stall besitzet / und solches Ding aufgenommen/ daß er dergleichen unbeschadet wieder erstatte / und allen Schaden/ durch wessen Schuld er auch geschehen/ gut mache. D. 4. tit. 8. 9. D. l. 1. tit. 55.

Actio Realis sive in rem ein rechtlicher Anspruch an ein Gut/ oder eine Gerichtliche Klage / dadurch wir unser Gut/ welches von einem andern besessen wird/ suchen/ Cod. 3. tit. 19.

Actio Redhibitoria ist eine Klage/ durch welche der Käuffer wider den Verkäuffer und dessen Erben handelt/ daß sie das Ding/ so einen Mangel an sich hat / gegen Empfang der Kauff-Gelder wieder nehmen / so es anders der Verkäuffer vorher wohl gewust/ auch daß sie den Schaden erstatten müssen.

Actio de in rem verso, ist eine Klage/ durch welche ein Vater oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechts so weit belanget wird/ als etwas in dessen Nutzen davon gewendet worden / und dieses ist Actio directa: nechst dem wird auch Actio utilis gegeben allen denjenigen/ welche mit freyen Menschen / so andern auf guten Glauben dienen / und deren Handlung führen / gehandelt haben / daß sie dasjenige was sie in des Herrn Sache gewendet wieder erlangen mögen/ und solche Action hat auch heutigs Tags statt / wann einer mit einen Diener / den der Herr darzu bestellet und authorisiret hat / Handlung treibet / D. l. 15. tit. 3. Cod. l. 4. tit. 26.

Actio pro socio ist eine Klage/ welche einen jeden unter den Gesellen zukommt/ daß entweder die Gesellschafft fortgesetzet / oder aufgehoben/ oder dasjenige/ was nach Bedingung der Gesellschafft sich gebühret/ von einem oder andern Gesellen geleistet werde. D. l. 17. tit. 2. Cod. l. 4. tit. 37.

Actio ex Stipulatu ist eine Klage/ welche demjenigen gegeben wird / der ihm etwas verheissen lassen / wider den der ihm etwas verheissen hat/ daß er dasjenige/ was er versprochen hat/ halte.

Actio Venditi ist eine Klag/ welche der Verkäuffer gebraucht daß er das rechte Kauff-Geld vor das verkauffte Gut erlange/ D. l. 19. t. 1. Cod. l. 4. 49.

Von denen Beneficiis und Rechtlichen Wohlthaten / welche die Käyserliche Rechte denen Kauffleuten Bürgen und Schuldnern verliehen / finden wir in denen beschriebenen Rechten

Beneficium Epistolæ divi Adriani, welche ob sie wohl in ihren Worten nicht mehr vorhanden / dannoch ihren Innhalt nach klärlich referiret wird §. si plures l. de fidejussor. lib. fin. Cod. de pec. & lib. si dubium §. ita demum l. si plures §. præterea ff. de fidejussor, und hält kürtzlich in sich / wann sich etzliche samt und sonders vor Bürgen gesetzet hätten / und folgends einer allein um die gantze vollkommene Summa als ein Bürg angesprochen würde / mag sich derselbe dieses Beneficii Epistolæ Divi Adriani gebrauchen / und begehren / daß die geforderte Schuld unter ihm und seinen Mitbürgen eingetheilet und er nicht weiter als zu seinen Antheil getrieben und condemniret werde.

Beneficium Excussionis vel ordinis, de qvo in Auth. præsente C. de fidejussor. & Novell. 4 Cap. 1. durch welchen dem Bürgen geholffen wird / daß / da sie als Bürgen beklagt würden / sie begehren mögen / daß ihr Principal oder Haupt-Schuldner erstlich und zuvor solcher Schulden halber rechtlich ersucht und excutirt werde / jedoch muß der Principal in der Stadt gegenwärtig seyn / und zu bezahlen haben.

Beneficium cedendarum actionum ex l. 17. l. 39. ff. de fidejussor. l. cum alter. & Auth. præsente in fin. C. de fidejussor. Dadurch demjenigen Bürgen / der von dem Principal gantz bezahlen soll / geholffen wird / daß er begehren mag an den Gläubiger / wofern er ihn zur Zahlung dringen will / daß er ihm sein Recht der Schuldforderung gegen den Principal Schuldner und seine Miterben übergiebt / und so fern er sich solches zu thun verwegert / mag der Bürge ihme die Bezahlung mit Recht ausschlagen.

Beneficium bonorum Cessionis ex tit. ff. de cess. bonor. hilfft denenjenigen die sich in Schulden vertiefft / und weiter nicht zu bezahlen haben / daß / wann sie aus aller ihrer Haab weichen / sie alsdann wider ihre Gläubiger dieses Beneficii sich dergestalt gebrauchen mögen / daß durch solche Abtretung ihrer Güter sie ihre Creditores gäntzlich bezahlen / und vor allen weitern Anspruch sicher seyn sollen / also daß man sie weder gefänglich einziehen / oder so sie ja wieder aufkämen / daß sie doch nicht weiter / als sie füglich thun können / mögen angelanget werden.

Beneficium Restitutionis in integrum, ex l. 1. in pr. l. minoribus & passim tot. tit. ff. de minor. l. 2. C. de his qvi ven. ætat. impetr. ist denen Minderjährigen zu gut geordnet / also daß diejenigen / die aus Einfalt / Kindheit und Unverstand oder durch List des Gegentheils in ihrer Jugend betro-

gen/ und hintergangen worden/ wieder in das Recht welches sie zuvor gehabt eingesetzet / und in den vorigen Stand restituiret werden / und zwar können sie sich dieses Beneficii bis ins 25. Jahr inclusivè, auch noch wol zum Uberfluß 4. Jahr darüber gebrauchen/ jedoch müssen sie beweisen uñ beybringen können/ daß der Betrug innerhalb denen 25. Jahren geschehen/ und daß ihre Thorheit nicht dran schuldig sey / daß sie betrogen worden / sondern daß desjenigen mit dem sie contrahiret sein vorsetzlicher und listiger Weise angestelleter Betrug darunter versire.

Beneficium Restitutionis ex Clausula, si qva justa causa mihi videbitur, competens ex l. §. fin. ff. ex qvibus Caus. major. ist ein Beneficium, dessen sich diejenige so über 25. Jahr sind und doch ihres Schadens sich zu erholen begehren behelffen / welches dann auf vielerhand Wege und um mancherley Uhrsachen willen geschehen kan.

Beneficium Senatus Consulti Macedoniani ex l. & passim ff. 1. & Cod. de Senatus C. Maced. hilfft denen Söhnen und Töchtern / fürnemlich aber denen Eltern / so etwann ihre Kinder ohne ihrem Vorwissen Geld aufgenommen / und solches nicht zu ihren hohem Nutz / studiren und dergleichen / oder in des Vaters Nutz / Handlung oder Handthierung / sondern zum Banqvetiren / Hoffarth und andern bösen Sachen angewand / folgends aber solch Geld von ihnen oder ihren Erben oder dero Eltern gefordert würde/ daß sich die Eltern und Bürgen dieses Beneficii behelffen und wegern mögen / denen Gläubigern etwas zu bezahlen / indem sie dieses Beneficium oder Senatus Consultum Macedonianum verordnen / welches wider diejenigen gemacht ist / die den Kindern wider ihrer Eltern Wissen und Willen ihres Nutzens halber Geld aufhängen / und ihnen also zur Hoffarth / Uppigkeit und Verschwendung der Güter behülfflich sind / sintemahl jetzt erwehntes Beneficium von einem solchen Financier und Wucherer Macedo genannt / seinen Ursprung hat / welcher zu Rom durch sein Ausleihen viel fromme Eltern und junge Leute/ die einfältiger Weise zu ihm gekommen / ins Verderben gebracht / daß es vor nothwendig geachtet worden / solchem Unheil vorzukommen / und weil es nicht allein denen Eltern / sondern auch den Söhnen zu gute verordnet / als mögen sich dessen zwar die Eltern aber nicht die Söhne verzeyhen.

Beneficium Senatus Consulti Vellejani ex l. 1. & tot tit. ff. & C. ad SC. Vellejanum. dieses ist denen Frauens-Personen in Ansehung ihrer weiblichen Blödigkeit und Einfalt zu gut gegeben / auf daß sie nicht listig und mit guten Worten etwann hintergangen und in schädliche Versprechung geführet würden/ daß/ so sie sich für jemand anders obs gleich ihre Eh-Männer

selber wären verpflichten und verbinden / ihnen doch solche Verbündniß aus obberührter Betrachtung und diesem Beneficio unnachtheilich sey / und derohalben sie davon loß und ledig gezehlet werden. Doch sind etliche Fälle ausgenommen / in welchen dies Senatus Consultum nicht kräfftig ist / noch etwas wircket / als so die Frauen ihres eigenen Nutzes halber / und nicht für andere Personen sich obligiret / oder Geld und Gaben darum genommen hätten: oder da sie nach Ausgang zweyer Jahren anderweit vor das vorige sich verpflichtet / oder wann sie vor andere Ehesteur gelobet und verheissen hätten / oder so die Schuld ihnen zu bezahlen gebühret / wiewohl sie scheinet als wäre sie fremde / oder so sie solche Versprechung gefährlicher arglistiger Weise thäten / um jemand damit zu betriegen. In diesen Fällen beschirmet sie dies Beneficium nicht / in Betrachtung dessen / daß allein dadurch ihrer Blödigkeit gerathen / nicht aber ihre List gestärcket und befodert wird l. 1. 2. & 3. C. ad Sc. Vell. & l. 2. §. omnes & §. fin. ff. eod. Tit. Auch sind andere Fälle mehr / welche bey denen Rechtsgelehrten zu finden. Wenn sich nun eine Weibes-Person vor jemand anders verpflichten oder verbürgen wolte / so muß sie durch den Notarium oder eine ordentliche Gerichts-Person oder die Obrigkeit selbst ihrer Weiblichen Freyheit oder Gerechtigkeit zuvor wohl erinnert und ermahnet werden / ob sie sich derselben begeben wolte und solches hernach (daß sie also mit Fleiß ermahnet und solcher Freyheit verständiget worden sey / auch daß sie sich derselben freywillig verziehen habe) in das Instrument gesetzet werden.

Beneficium provocationis seu appellationis ist sehr alt / und wie Ulpianus in l. fin. ff. de appell. schreibet / denen so in Rechten unterliegen zu gute gegeben / damit sie ihre Sache am höhern Gericht vorbringen / und sich dessen / so ihnen entweder durch des vorigen Richters Unverstand oder Unbilligkeit entnommen / durch die Gerechtigkeit des höhern Richters wiederum erholen können.

Beneficium qvanti Minoris ex l. Ædiles & Tot. Tit. ff. de ædilit. Edict. & Redhib. & qvanti minoris. Dieses Beneficium hilft denenjenigē so im Kauf betrogen worden / als wann etwan die Waaren nicht Kauffmanns-Gut oder des Preisses / dafür sie erkaufft / nicht werth zu seyn befunde werden / weßwegen dañ auch der Käuffer iñerhalb Jahres Frist an den Verkäuffer begehren mag / daß er ihm das Geld / so den Werth des Guts übertroffen / oder welches er sonst (wann ihme solcher Fehl oder Mangel bewust gewesen) nicht dafür gegeben hätte / wieder zustellen müsse / welches auch der Verkäuffer / wann er sich der massen befunden / zu thun schuldig ist / doch muß der Käuffer den Mangel

zuvor nicht gewust haben / sonsten er sich dessen (imgleichen auch da der Schaden offenbar oder hernach erst entstanden) nicht gebrauchen könte.

Beneficium Redhibitorium ex d. l. ædiles in pr. cun sex. l. redhibere hat statt / so einer etwas unwissen eingekaufft / das seinen gebührlichen Werth nicht hätte / und nicht Kauffmanns-Gut wäre / mag er vermöge dieses Beneficii an den Verkäuffer begehren / ihm sein ausgezehltes Geld wieder zu geben / und hiergegen die untüchtige Waare wieder auff sich zu nehmen. Es muß aber solche Anforderung innerhalb 6. Monathen oder einem halben Jahr geschehen / und darüber nicht anstehen. Diesem Beneficio mag der Käuffer wohl renunciren / doch gilt die Renunciatio mit dem Unterscheid / daß der Verkäuffer den Mangel oder den Unwerth nicht gewust habe / und die Renunciation ungefährlich geschehen wäre / alsdann ist sie tüchtig / und benimmet dem Käuffer alle fernere Zu- und Ansprüche / so er desfalls an den Verkäuffer haben mochte. Im fall aber der Verkäuffer solches wohl gewust / wäre ihm diese Renunciation nicht zuträglich / darum daß er den Mangel und Unwerth gewust / und doch dem Kauffer gefährlicher und betrüglicher Weise solche verhalten: und was etwan dergleichen Beneficia mehr seyn möchten / welche aber / weil sie nicht eben alle der Kauffmannschafft zu guten kommen / hier zu erzehlen unnöthig seynd. Wir gehen aber weiter und finden von denen in den Käyserlichen Rechten der Kauffmannschafft gegebenen Gesetzen und Statutis ferner:

De Bonorum Possessione von dem Besitz der Güter lib. 3. Instit. tit. 9. item l. 37. D. tit. 1.

De errore Calculi von Fehler in Rechnungen C. l. 2. t. 5.

De instrumentorum Cautela & fide, was bey Schrifftlichen Urkunden vor Cautelen zu gebrauchen und von derselben Gültigkeit Auth. 6. 3.

De cessione Bonorum von Abtretung der Güter D. l. 42. tit. 3. welches in Rechten ein Flebile Beneficium genennet wird.

De Commerciis & Mercatoribus, von der Kauffmannschafft und denen Kauffleuten Cod. l. 4. 63.

De periculo & commodo Rei Venditæ, wem die Gefahr und der Nutzen eines verkaufften Dings zukomme. D. l. 18. tit. 5. Cod. 4. 48.

De Compensationibus von gegen einander aufgehebten und abgerechneten Schuld-Forderungen D. l. 16. t. 2. Cod. l. 4. tit 31.

De pactis inter emptorem & venditorem compositis, von geschlossenen Abreden unter Käuffer uud Verkäuffer / welche entweder zuläßige oder unzuläßige seynd: jene müssen allerdings gehalten werden / und seynd vornemlich solche / welche die wesentliche Substantz des Kauffes angehen / als z. E.

daß

daß man die verkauffte Waar / wann das davor empfangene Kauff-Geld wieder gegeben wird /auch wieder möge habhafftig werden können/ oder daß auch der Kauff von keinen Würden seyn soll / wann innerhalb gewisser Zeit das Geld vor die gekauffte Waar nicht bezahlet wird. D. l. 18. t. 1. Cod. l. 4. tit. 54. welches auch Lex Commissaria genennet wird.

De Locatione & Conductione von Miethen und Vermiethen / Inst. l. 3. t. 24.

De Obligationibus ex Consensu von der Verbindlichkeit die aus blosser Einwilligung herrühret. Inst. l. 3. t. 23.

Qvibus modis Re contrahatur obligatio auf welcherley Weise eine würckliche Verbindlichkeit entstehe. Inst. l. 3. t. 15.

De Conventu Negociatorum illicito wann Kauff- oder Handwercksleut sich unter einander vereinigen/ daß sie diese oder jene Waar nicht wohlfeiler als so und so viel geben wollen / oder daß kein Handwercks-Meister des andern seine angefangene Arbeit fertig machen soll. Welches beydes als ein schändliches Monopolium verboten wird / und handelt hiervon tit. 59. lib. 4. Codicis.

De Collegiis & Corporibus von Zünfften und Innungen/ daß diese ohne der Obrigkeit Consens nicht sollen aufgerichtet werden / sonderlich wann es zum übeln Gebrauch/ als Fressen und Sauffen / und verbotene Händel/ auch etwan gar zum Aufstand angesehen. D. l. 47. tit. 22. hingegen handelt

De Privilegiis Corporatorum urbis Romæ von derjenigen Gylden und Zünfften die mit Bewilligung des Raths zu Rom aufgerichtet ihren Privilegiis Cod. l. 11. c. 14.

De rebus creditis von anvertrauten Sachen / D. l. 12. tit. 1. Cod. l. 4. tit. 1. item was de Mutuo gesagt wird

De Privilegiis Creditorum von der Gläubiger ihren Privilegiis D. l. 42. post. tit. 5. in vulgat. edit.

Ut actione Pauliana instituta Curator bonorum restitui curet, id qvod Debitor in fraudem creditorum alienavit, daß dasjenige/ was ein Schuldner zum Schaden seiner Gläubiger an die Seite gebracht / wieder soll herbey geschaffet werden von dem Curatore bonorum D. l. 42. tit. 8. Cod. 7. t. 75.

De Damno dato von zugefügten Schaden welcher Lege Aqvilia vindicirt wird. Cod. l. 3. t. 35. D. l. 9. t. 2.

Si aliena res pignori data sit so ein fremdes Gut versetzet worden. Cod. l. 8. t. 15.

Si

Si communis res pignori data sit so eine gemeinschafftliche Sache versetzet worden. C. l. 8. t. 20.

Si pignus pignori datum sit, so ein Pfand wieder versetzet worden / C. 8. 23.

De Condictione causa data, causa non secuta, von der Wiederforderung desjenigen / was man einer ehrlichen Sache halber gegeben hat / die aber nicht erfolget ist. D. l. 12. t. 4. Cod. l. 4. tit. 6.

Si unus ex pluribus hæredibus Creditoris vel Debitoris partem suam debiti solverit vel acceperit wann eines verstorbenen Gläubigers oder Schuldners seiner Erben einer seinen Antheil der Schuld empfangen oder bezahlt hat. C. l. 8. t. 31.

De Dolo von Betrug D. l. 4. t. 3. Cod. l. 2. t. 20.

De Doli Exceptione D. l. 44. t. 4.

De acqvirendo Rerum Dominio D. l. 41. t. 1. Instit. l. 2. t. 1.

De actionibus empti & venditi von denen Handlungen welche von Kauffen und Verkauffen herrühren / D. l. 19. t. 1. C. l. 4. 49.

De emptione & venditione von Kauffen und Verkauffen Inst. l. 3. t. 23.

Qvæ emere vel vendere vetantur was zu kauffen oder zu verkauffen verboten werde. C. l. 4. t. 40.

Qvando liceat ab emptione discedere wann man vom Kauff wieder abtreten möge. D. l. 18. t. 5. Cod. l. 4. tit. 45.

De Errore Calculi von Irrthum in der Rechnung Cod. l. 2, t. 5.

De Evictionibus von Gewährleistungen D. l. 21. tit. 2. C. l. 8. t. 44.

De Exceptionibus von Ausflüchten und Schutzwehren / von welchen sonderlich Inst. l. 4. tit. 13. D. l. 44. t. 1. Cod. l. 8. tit. 36. gehandelt wird / und seynd deren die vornehmste:

Exceptio Doli mali & metus die Ausflucht / daß man sey hintergangen / und in Furcht gesetzet worden / D. l. 44. t. 4.

Exceptio Rei venditæ & traditæ der verkaufften und ausgelieferten Sach / diese kommt den Käuffer wider den Verkäuffer zu. D. l. 21. tit. 3.

Exceptio non numeratæ pecuniæ daß kein Geld bezahlt worden / vor die Handschrifft oder den Wechsel / welchen jemand von sich gestellet / und von welchen doch die Wiederbezahlung und Einlösung gefordert wird: diese Exception kan man binnen zwey Jahren / aber hernach länger nicht vorwenden / arg. l. in contractibus & tot. tit. Cod. de non num. pecun.

Exceptio non sic celebrati contractus, rei non sic gestæ, aliter fuisse dictum, qvam scriptum, &c. Daß die Sach anders verabredet und verabschiedet als beschrieben worden.

De

De exercitoria actione, vid. de action. Exercitoria, qvando Fiscus vel privatus *D*ebitoris sui *D*ebitores exigere possit, wann von den Fisco oder einen Privat-Gläubiger seines Schuldners Schuldner können gemahnet werden. Cod. l 4. tit. 15.

Si qvid factum sit in fraudem Patroni so etwas zu seines Herrn oder Principals Nachtheil geschehen. *D*. l. 38. t. 5.

De in Factum actionibus welche aus denen 4. Innominatis Contractibus entspringen/als *D*o ut *D*es, *D*o ut facias, Facio ut facias, Facio ut des, *D*. l. 19. t. 5.

De Crimine Falsi von dem Laster begangener Falschheit und Betrugs. *D*. l. 48. tit. 10. Cod. l. 9. t. 22.

De falsa moneta von falscher Müntze Cod. 9. t. 24.

De Fide Instrumentorum wie weit denen Instrumentis oder Schrifften Glauben beyzumessen. *D*. l. 22. tit. 4. Cod. 4. tit. 21.

Ut in flumine publico navigare liceat, von Schiffreichen Flüssen und der Freyheit darauf zu fahren / *D*. l. 43. t. 14.

De Nautico fœnore, von Bodmerey-Geldern *D*. l. 22. t. 2. Cod. l. 4. tit. 33. Nov. 106. 110.

De Foro competenti, von dem Gericht / vor welchem einer klagen muß/ Cod l. 3. tit. 13.

De vestibus holoberis seu holosericis & auratis & de tinctione sacri muricis, von köstlichen Seidenen und gestickten Kleidern/ Purpurfärbern/ und daß von dieser Sachen Gebrauch und Handlung die Privati abstinieren sollen. Cod. lib. 11. tit. 8.

De Hypothecis von Unterpfändern / vid. *D*. l. 20. tit. 1. Cod. l. 8. tit. 13.

De lege Rhodia de jactu von der Rhodiser See-Rechts Gesetz/von geworffenen Gut *D*. 14. tit. 2.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse daß der *D*ebitor den Verkauff seines Pfands nicht verhindern könne. Cod. 8. 28. so lang er nicht zu voll bezahlet hat.

De institoria actione, vid. de actione institoria *D*. l. 14. tit. 3. Cod. 4. tit. 25.

De Instrumentis & eorum fide wie den Briefflichen Urkunden zu trauen. *D*. l. 22. tit. 4. Cod. 4. 21.

De in integrum restitutionibus *D*. l. 4. tit. 1. extr. l. 41.

De publicis judiciis von öffentlichen Gerichten / Inst. l. 4. tit. 18. *D*. l. 48. tit. 1.

De Nundinis & mercatoribus von Messen oder Jahr-Märcken und Kauffleuten C. l. 4. tit. 60.

Si mensor falsum modum dixerit so der zum öffentlichen Messen bestellet/ eine falsche Maaß angegeben. Cod. l. 11. tit. 1.

De monopoliis Cod. l. 4. tit. 59.

De navigiis, peregrinis & advenis qvocunqve locorum hospitantibus &c. von fremden ankommenden Schiffen und Passagiern. Extrava. 1.

Nautæ ut recepta restituant, daß die Schiffleute/ was ihnen geliefert worden/ treulich wieder geben sollen *D.* l. 4. tit. 9.

De navibus non excusandis von Beschlag der in Fall der Noth/ wann ein Transport zu thun/ auf die Kaufferdey-Schiff kan geleget werden/ Cod. l. 11. tit. 3.

Actio Furti adversus Nautas Klage des Diebstahls wider die Schiffer. *D.* l. 47. tit. 5.

De Naufragio von Schiffbruch *D.* l. 47. tit. 9. Cod. 11. 6.

Negotiatores ne militent, daß die Kauffleut von Krieg weg bleiben sollen/ Cod. l. 12. tit. 35.

De Novationibus & delegationibus dadurch die Novation die alte Schuld in eine andere Obligations-Form umgegossen/ durch die *D*elegation aber an statt des alten *D*ebitoris ein neuer gesetzet wird. *D.* l. 46. tit. 2. Cod. 8. 41.

De non numerata pecunia von Geld welches man nicht empfangen/ ob man gleich darüber eine Obligation oder Wechsel ausgestellet/ Cod. l. 4. tit. 30.

De Nundinis von Jahr-Märcken Cod. 4. tit. 60. *D.* lib. 50. tit. 11.

De Obligationibus Instit. l. 3. tit. 13. *D.* l. 44. tit. 7. C. l. 4. tit. 10.

De pecunia constituta *D.* l. 13. t. 5. Cod. l. 4. t. 18.

De pecunia non numerata Cod. l. 4. t. 30.

Si qvis aliena pecunia emerit, so jemand mit eines andern seinen Geld etwas gekaufft/ wem es zugehöre Cod. l. 4. t. 50.

De Periculo Rei Venditæ *D.* l. 18. t. 5. C. l. 4. t. 48.

De rerum Permutatione von Vertauschen *D.* l. 29. tit. 4. Cod. l. 4. tit. 64.

De Pignoribus von Pfändern *D.* l. 20. t. 1. C. l. 8. t. 13.

Qvi potiores in pignore vel hypotheca habeantur *D.* l. 20. t. 4. C. l. 8. t. 17.

De privilegiis Creditorum *D.* l. 42. tit. 6.

De probationibus von Beweiß *D.* l. 22. tit. 3. Cod. l. 4. tit. 19.
Qvæ res exportari non debent was vor Sachen nicht sollen ausgeführet werden/Cod. l. 4. t. 41.
Item qvæ pignori vel hypothecæ obligari possunt vel non. *D.* l. 20. t. 3. C. l. 8. t. 16.
De Rebus alienis non alienandis Cod. 4. t. 51.
Creditis *D.* l. 12. t. 1. Cod. 4. t. 1.
Navicularіorum C. l. 11. t. 1.
De rescindenda Venditione, von Aufhebung des getroffenen Verkauffs. *D.* l. 18. C. 4. 44.
De stipulationibus inutilibus Inst. l. 3. tit. 19. C. 8. 38.
De *D*ivisione stipulationum Inst. l. 3. t. 18.
Qvibus modis tollatur obligatio, auf wie vielerley Weise die Obligation aufgehoben werde/ nemlich durch rechte oder Schein-Zahlung/ acceptilatio genannt/ durch Novation und contrario Consensu. Inst. l. 3. tit. 30.
De Transactionibus von Vergleichen oder Verträgen/ *D.* l. 2. t. 5. C. l. 2. t. 4.
De Nautis Tyberinis welche der Stadt Rom Proviant zuführen mussen. C. l. 11. t. 27.
De Vectigalibus & Commissis C. l. 4. t. 61.
De Venditione & emptione Inst. l. 3. t. 23. Cod. l. 4. t. 38.
De Pactis inter emptorem & venditorem compositis *D.* l. 18. t. 1. Cod. 4. t. 54.
Ne usuræ excedant duplum daß die Zinsen nicht höher als der Haupt-Stuhl steigen sollen/ Nov. 138.
De usuris von Zinsen und Wucher *D.* l. 22. t. 1. Cod. l. 4. t. 32.
De Usufructu. Inst. l. 2. t. 4. *D.* l. 7. t. 1. Cod. l. 3. t. 33.

Aus welchen jetzterzehlten Titulis und deren allegirten Stellen/ wo selbige in denen beschriebenen alten Käyserlichen Rechten anzutreffen/ und weiter nachzulesen seyn/ genug erhellet/ wie sehr die Römische Republic die Aufnahm der Commerciorum, und daß eine richtige Ordnung in denselbigen möchte gehalten werden/ sich habe angelegen seyn lassen: in massen dann der meiste Theil solcher Römischen Commercien-Gesetze noch heutigs Tags in unsern Judiciis in Observantz gehalten wird. Nechst denen Römischen Commercien-Gesetzen waren damahls auch der *R*hodiser oder der Einwohner der Insul *R*hodus ihre See-Rechte sehr berühmt/ so daß viel Nationes und unter andern auch die Römer selbst dieselbige angenommen/ und darnach gesprochen:

Cujac. ad Rubr. ff. de L. Rhod. Die Käyser aber selbige vielfältig confirmiret haben/ und zwar mit diesen Worten/ daß sie (die Käyser) zwar Herren der Welt wären / die Gesetze aber herrschten doch über die See/ dahero auch nach den Rhodiser Gesetzen (in so weit das Römische Recht denenselben nicht zuwider wäre) in streitigen See-Sachen zu Rom sollte gesprochen werden/ Vid. Stypmannum de jure Maritimo lib. 1. cap. 6. n. 106. & seq. Es war aber diese Stadt Rhodis, wie Gellius lib. 7. Cap. 2. Noct. Attic. schreibet / nicht allein ihrer trefflich gelegenen Situation, sondern auch ihrer grossen Schiffarten und Handlung / wie auch ihrer vielfältig zur See erhaltenen Siege halber so berühmt / daß ihr an guter Policey und Gesetzen/ wie auch an See Macht keine Stadt gleich kommen konte / und weil unter der Menge der Kauffleut / die in ihr wohnten / und theils täglich in den Haven ein und aus lieffen/ offtmahls Streitigkeiten vorfiele/ als hatte das daselbst etablirte See-Handels-Gericht sehr heilsame Gesetze abgefasset / nach welchen sich die Seefahrende richten sollten/ von welchem Gesetzen wir in der andern Abtheilung dieses unsers Neueröffneten Handels-Gerichts ausführlich zu reden Anlaß haben werden.

Den Rhodiser See-Rechten setzen wir an die Seite die Constitutiones so vieler Römischen/ Griechischen und Teutschen Käyser / Könige in Franckreich / Spanien / Syrien / Cypern / Balearischen Insuln / der Republiqven Venedig und Genua / welche alle in 274. Controversiis in einen gewissen in Italienischer Sprache geschriebenen und Anno 1599. zu Venedig gedruckten Büchlein il Consolato del Mare genannt zu ersehen seynd: Welches Buch R. Ruland. de Commiss. p. 4. lib. 2. cap. 11. und Grotius de jure B. & P. lib. 3. c. 1. so hoch gehalten / daß sie es unter die vornehmste von See-Sachen handlenden Schrifften zehlen: in welcher Zahl auch gehören das uralte Wisbysche See-Recht / item der Uralten Hänsischen Verwandniß-Städte auf dero Anno 1591. binnen Lübeck gehaltenen allgemeinen Hansee-Tag bewilligte Schiffs-Ordnung/ deren sich die Schiffs-Rheder/ Schiffer und Borhsleut hinfürder verhalten solten/ welche Schiffs-Ordnung hernach wieder verneuet und abermahl Anno 1641. zu Bremen publiciret worden: so ist auch selbst eine beschriebene See-Gerichts-Ordnung der Stadt Lübeck de Anno 1655. zu sehen / wie auch von denen obbemelden Hänsischen Bunds und Verwandniß-Städten / unterschiedliche Statuta der Hansee-Städte ihre Commercia angehende / welche billig noch als sonderbahre alte und preiswürdige Reliqvien / eines zur selben Zeit / sehr wohl auf der Hansee-Städt Nutzen abgefasten beschriebenen Kauffmanns-Recht anzusehen. Es seynd aber

die vornehmste derselben/ so wie sie Werdenhagen in seiner Beschreibung Rerump. Hanseatic. part. 4. cap. 11. erzehlet / folgende:

Keiner soll in einer Hansee Handels-Stadt zum Seniorat gelangen können / er sey dann würcklich ein Hanseeatischer Bürger und Kauffmann / so soll auch keiner Hanseeatischen Schutz geniessen / der nicht ein solcher oder eines Bürgers Diener ist/ per Recess. 3. de Anno 1417. item A. 1435. & 1447.

Und ob gleich einer in einen Hanseeatischen Dorff gebohren wäre / so soll er darum doch keinen Hanseeatischen Kauffmann / aber wohl einen Diener abgeben können / biß so lang daß er sich würcklich in einer Hansee-Stadt seßhafft niedergelassen. Per Recess. de Anno 1467. & 1553.

So aber ein Fremder sieben Jahr einen Hanseeatischen Kauffmann gedienet / oder Bürger in einer Hansee-Stadt gewesen wäre / so mag er alsdann als ein freyer Hanseeatischer Kauffmann angenommen werden / ausbenommen Engeländer / Holländer / Seeländer / Fläminger / Brabander und Nürnberger / welche zu solcher Zeit nicht können aufgenommen werden. Recess. de Anno 1447. & 49.

Wer sich als einen Hanseeatischen-Kauffmann angeben will / der muß seine *Documenta* desfals aufzuweisen haben / daß er in einer Hansee-Stadt gebohren sey / und diese *Documenta* sollen allein bekräfftigen und ertheilen können die Städte Lübeck / Danzig / Riga / Cölln / Münster / Deventer / Magdeburg / Braunschweig und Hildesheim / per Recess. de Anno 1494. & 97.

Wer in einer Hansee-Stadt wohnet / und eine fremde Frau heyrathet / der verlieret dadurch sein Hansee-Recht / per Recess. de Anno 1497. und kan in keiner Hansee-Stadt mehr zum Bürger-Recht gelassen werden / eben wie kein Hanseeatischer Schiffer/ der von Osten in Westen fähret / und daselbst sich wohnhafft niederläst / einen solchen soll kein Hanseeatischer Kauffmann seine Güter zuschicken / noch die von ihm geschickt annehmen / bey Straff 3 Marck löthigen Goldes / Verlust des Bürger-Rechts / und dreyer Jähriger Niederlegung seiner Handlung und Hansee-Rechts per Recess. de Anno 1447.

Wann 2. Hanseeatische Kauffleut unter sich streitig werden / so soll keiner unter ihnen/ einem (damahls noch Catholischen) Geistlichen sein Recht cediren dörffen / es wäre dann / daß solcher Geistlicher vor dem judice Competente, wo sein Gegenpart hingehöret / stehen wolte / per Recess. de Anno 1447. item 1511. & 1517.

In keiner Hansee-Stadt mag keiner frey öffentlich kauffen / der nicht ein Hanseea-

seeatischer Bürger und Einwohner ist/ sonst soll ihm der Kauff gleich verboten seyn / Recess. de Anno 1494.

NB. Hierbey können wir unerinnert nicht lassen/daß die Lübecksische Kauffmanns-Ordnungen / (deren unterschiedliche als von A. 1427. 1484. 1485. 1572. &c. zu finden seyn) einen Unterscheid zwischen Kauffschlagen und Handeln über See und Sand zu machen: unter jenen verstehen sie allen kleinen Handel der mit Waaren und Gütern geschieht/ welche die fremde proprio motu und vor ihre eigene Rechnung nach Lübeck bringen / und daselbst auf den Traven-Fluß in Pramen und Schuyten zum feilen und öffentlichen Kauff darlegen / da dann dergleichen Waaren von ihnen zu kauffen und wieder zu verkauffen / Kauffschlagen heisset; über See und Sand handeln/ aber heist das Reale Commercium, welches ein Bürger und Kauffmann in fremde Länder treibet / wann er von dannen zu Wasser und Land Waaren verschreibet und herkommen läst: jenes wollen sich die Brüder des sogenannten Schonenfahrers Schütting ex speciali Concessione & Privilegio vorgedachter Kauffmanns-Ordnungen allein zueignen / dieses aber nemlich das Handeln über Land und See prætendiret die gantze Bürgerschafft (sie mögen gleich Brüder in Schütting seyn oder nicht) frey zu haben / vide der Lübeckischen Brauerzunfft Remonstration-Schrifft in Antwort auf der Schonenfahrer Deductions-Schrifft de Anno 1705. woselbst aus eben bemeldten Kauffmanns-Ordnungen angeführet wird das Vorkauffs-Recht / welches einige Aemter und Handwercker auf gewisse der Stadt zugeführte Waaren haben/ als die Böttcher auf alles Böttcher Holtz so aus der See kommt/ welches zu des Böttchers Amt Behuffs. Tag lang ans Land gesetzet und daselbst bestehen bleiben muß / bis die Böttcher so viel davon gekaufft und ausgesucht / als sie zu ihrer und ihres Gesindes Beile und Arbeit nöthig haben: ein gleiches haben auch die Becker und Brauer wegen des Korns / die Schmiede wegen der Stein-Kohlen / und ein jeder Bürger an denen zu seines Hauses Nothdurfft benöthigten Victualien, also daß alle jetzt erzehlte Waaren etzliche Tage lang an der Trave liegen müssen/ehe sie bey Partheyen / von denen Kauffleuten/die solche wieder verkauffen wollen/können gekauffet werden.

Ferner findet sich in den Hanseeatischen Recessen verordnet / daß in keiner Hansee-Stadt mehr eine solche Anzahl Schiffe / als wie vor diesem geschehen/erbauet werden möge/indem daraus bis anhero täglich viele Ungelegenheiten entstanden/ arg. Recess. de Anno 1430. item kein Hanseeatischer Kauffmann soll mögen Gold oder Silber in fremde Länder ausführen / um davon etwann Siber Geschirre oder andere Kunst-Sachen machen zu lassen bey Lebens Straffe / per Recessum de A. 1418. & 1427.

Keiner solte vor verrichtetem Herings-Fange Haringe auf Lieferung/noch Korn vor der Erndte/ noch Tuch oder andere Kunst-Sachen kauffen / ehe und bevor dieselbe völlig zur Perfection gebracht und ausgearbeitet sind. So jemand diesem zu wider handelt / soll der Käuffer das gekauffte Gut / der Verkäuffer aber 10 Marck Silbers Straffe bezahlen / von welchem der Angeber

der den sechsten Theil pro præmio empfangen soll / per Recess. de Anno 1447. Art. 9. So solte auch kein Korn durch den Sund oder die beyde Belten oder die Elbe uñ Weser ab oder zugeschiffet werden / es sey dann daß es von einer Hansee Stadt komme : handelt ein Schiffer dawider / so soll er in keiner Hansee-Stadt mehr geduldet oder ihme einige Fracht anvertrauet werden / der Kauffmann aber verlieret dadurch sein Gut / und der Fremde wird von aller fernern Handlung mit denen Hansee-Städten gäntzlich ausgeschlossen. per Recess. de Anno 1417. 1440. & 1447.

Keiner soll auch einen Packen Tuch anderwerts als an dem Ort / wo es gemachet worden / färben und bereiten lassen / bey verlust des Tuches per Recess. de A. 1417.

Kein ausgerecktes und ausgespannetes Tuch / noch falsch gefärbte Seide soll bey Straffe der Confiscation in einigen Hansee-Städten mögen verkaufft werden. per Recess. de Anno 1598.

So soll auch kein verdorbenes oder verfälschtes Gewürtz mögen eingeführet / und das Gut nicht anders als beym Gewicht verkauffet werden / die Untze auf 2. Cöllnische Loth gerechnet bey Straffe der Confiscation per Recess. de Anno 1507.

Das Colbergische Saltz soll in keine Lüneburgische Tonne mögen gepacket / sondern nur in Tonnen mit kleinen Reiffen gebunden eingemachet werden / bey Straffe der Confiscation per Recess. de A. 1412.

So soll auch niemand Bayonisches Saltz in einer Hansee-Stadt zum Kauff darstellen / es sey dann daß er dasselbe selbst eingekaufft und hergebracht habe / per Recess. de A. 1470.

Keiner soll denen See-Raubern Waffen oder Lebens Mittel zuführen / bey Verlust Leib und Lebens und Confiscation der Güter per Recessum de anno 1417.

Kein Hanseeatischer Kauffmann soll verdächtige oder geraubte Güter kauffen / bey Straff der Confiscation per Recess. de Anno 1417, 47. 70. 98.

Wann eines Hanseeatischen Kauffmanns Diener sich weigern solte nach Hause zu kommen und seinem Herrn Rechnung zu thun / so soll er in keiner Hansee-Stadt mehr gelitten noch aufgenommen werden / per Recess. de A. 1412. & 47.

So jemand in einer Stadt Geld entlehnet und damit durchgehet / der soll in keiner Hansee-Stadt mehr gelitten werden / vielweniger deroselben Privilegia geniessen / per Recess. de Anno 1417.

Also soll auch kein verschuldeter Kauffmann der nicht bezahlen kan/vielweniger ein muthwilliger Banqveroutirer/über welchen die Schand-Glocke geleutet worden / in einiger Hansee-Stadt mehr gelitten werden / sondern so bald als er ertappet wird/soll er etliche Stunden gleich andern Ubelthätern in Ketten und Banden geschlossen / und endlich wie ein Dieb aufgehencket werden / per Recess. de Anno 1540. & 1620. item juxta Mandatum der vereinigten Teutschen Hansee-Städte wider die muthwillige Falliten und Banqveroutirer.

So eines Hanseeatischen Kauffmanns Diener von seinem Herrn ehe seine Dienst-Jahre zu Ende heimlich weglaufft / so soll er in Jahr und Tagen bey keinem andern Kauffmann wieder mögen in Dienst genommen werden/ per Recess. de Anno 1395.

Niemand solte sich unterstehen eine andere Maaß oder Gewicht/als in der Stadt/in welcher er wohnet / verordnet ist / zu gebrauchen / wer darwider handelte / solte als ein Fallarius abgestraffet werden. Vid. Recessum de Anno 1497.

So solte auch niemand den Reinschen Wein corrumpiren / sondern denselben so lassen wie ihn GOtt hat wachsen lassen / bey Straffe gleichfalls als ein Verfälscher angesehen zu werden / per Recess. de Anno 1417.

Keiner von denen Hanseeatischen Kauffleuten soll einen fremden Schiffer befrachten / sondern in allen die Hansee-Städtische vorziehen / bey Straff 3. Marck löthigen Goldes juxta recess. de Anno 1447.

Kein fremder Kauffmann soll länger als 3. Monath in einer Hansee-Stadt liegen und handlen mögen / per recess. de Anno 1434.

Kein Hanseeatischer Kauffmann soll Englisch Tuch bey Ellen / sondern nur bey Stücken verkauffen / Vid. Recess. de Anno 1470.

Soll auch kein Hanseeatischer Kauffmann mit einem Fremden anders als auf baar Geld handlen / juxta Recess. de Anno 1441.

So auch ein Hanseeatischer Kauffmann seinen Ausländischen Factoren die Waaren anders als wohl eingepacket zuschicket / soll er davor 3. Marck löthigen Goldes Straffe bezahlen / juxta Recess. de A. 1334. und 1572.

Wann ein Hanseeatischer Kauffmann in einer fremden Hansee-Stadt stirbet wo er nicht wohnhafft ist / soll der Rath desselbigen Orts seine hinterlassene Güter so lange bewahren/bis die Erben sich dazu angeben/ da dann der Rath dieselbige auszuliefern schuldig seyn soll / jedoch mit Einbehaltung desjenigen / was des Orts Statuta in dergleichen Sterbe-Fällen gegen fremde abgelebte Personen mit sich bringen / per Recess. de Anno 1434.

Und

Und so viel kürtzlich Auszugs-weise aus denen mannigfaltigen Hanseatischen Recessen/welche ob sie gleich mehr Conventiones oder Abschiede und Verwilligungen als Gesetze möchten zu nennen seyn /so haben sie damoch in dem Käyserlichen Cammer-Gerichte die Krafft eines Gesetzes vollkommentlich erreichet / also daß darauf/ wie auf andere confirmirte Stadt-Rechte / und Statuta gesprochen wird. Ruland de Commiss. part. 2. lib. 5. c. 4. n. 59. Uber diese von denen allgemeinen Hansee-Städten errichtete Statuta wurde hernachmahls von der Stadt Lübeck/als den Haupt aller Hansee-Städte/noch ein eigenes Stadt-Recht abgefasset/ dessen Ursprung einige schon von des Käysers Friderici Barbarossæ Zeiten Anno 1182. herleiten wollen/welches Lübische Recht gleich anfänglich so berühmt geworden/ daß auch unterschiedliche an der Ost-See gelegene Herrschafften und Städte solches von denen Lübeckern/eben wie Rom vor diesen der Griechischen Städte ihre LL. sich communiciren lassen. Anno 1595. wurde dieses Lübische Stadt-Recht auf Befehl E. Edlen Hochweisen Raths aufs neue übersehen/corrigiret / und in reinere Teutsche Sprache gebracht/auch davon ausgelassen/was durch Länge der Zeit in Abgang gekommen war/sonst aber wurde alles in 6. Partes, 61. Tit. und 403. Articulos abgetheilet. Dieses Lübische Recht hat hernachmahls Anno 1642. Herr David Mevius mit einem vortrefflichen Commentario illustriret/und zwar nur die ersten fünff Bücher/wozu er seines Groß-Vaters und Vaters Tobiæ und Friderici Meviorum, welche zu Greiffswalde Professores gewesen/ihre Observationes, wie auch Ernesti Cothomanni Consilia gebrauchet/ die hernach Anno 1664. in Folio gedrucket worden. Anno 1679. wurde die dritte Edition des Lübeckischen Rechts viel vollständiger gedrucket/ und derselben 10. Qvæst. vorgesetzet/deren die erste eigentlich de historia Juris Lubecensis handelt: merckwürdig ist es auch/ was im Proœmio dieses Lübeckischen Rechts wohlbedächtlich gesetzet wird / daß nemlich ein Ehrbarer Rath ihr Stadt-Recht dem fremden hanthierenden Wandersmann/ von was Nationen und Königreichen derselbe auch seyn möchte/ welcher in der Stadt Lübeck Handelshalber sich aufhalten würde / so wohl als der gemeinen lieben Bürgerschafft und sonderlich der Kauffmannschafft zum besten (wie es deren Nutz und Aufnahm vornemlich erfoderte/) gesetzet hätte / so daß/ ob gleich an einigen Orten dieses Lübische Recht etwas hart scheinen sollte/es dannoch also müste gehalten werden/ (licet lex dura videatur, tamen ita servanda est,) weil die Stadt Lübeck als eine Kauffmanns-Stadt auf Handel und Wandel/ dabey Treu und Glauben seyn müste/ sich gründete: dahero die ersten und alten Conditores Statutorum vornemlich darauf gesehen/ damit Treue und Glauben gehalten werden möchte / und also

viel besser seyn würde/ daß Privat-Personen sonderlich aber die Frauen an ihren Gut und Patrimonio etwas Schaden litten/ als daß der Glaube in Kauff-Händlen geschwächet/ oder gar zu deroselben Unheil und Untergang bey dieser Stadt fallen sollte/ zumahlen da in derselben ein grosser Zulauff von fremden Volck so wohl Bösen als Frommen wäre/ damit die Bösen destomehr wegen Schärffe des Rechten in Scheu und Zwang gehalten/ die Frommen aber dabey geschützet werden möchten: welcher Ursachen wegen auch das gantze dritte Buch/ und in demselben 13. Tituli, (davon der 1. de mutuo & Concursu Creditorum, eorumqve Privilegiis, von gelehnten Geld/ Vorzug der Creditorum und derselben Freyheit/ der 2. de Commodato von Ausleyhen/ der 3. de depositо von treuer Hand/ der 4. de pignoribus & hypothecis von Verpfändungen/ der 5. de fidejussoribus von Bürgen/ der 6. de emptione & venditione von Kauffen und Verkauffen/ der 7. de jure Protimiseos von dem Recht/ welches vermag/ daß einer den andern von gethanen Kauff abtreiben mag/ Kauff einstands Recht genannt/ der 8. de locationibus & Conductionibus von Mieten und Vermieten/ der 9. von Societatibus oder Gesellschafften/ der 10. von Mandato Consilii von Befehl/ welcher Raths-weiß geschicht/ der 11. si qvadrupes pauperiem fecisse dicatur von Thieren welche Schaden zu fügen/ der 12. de ædificiis privatorum von Privat-Gebäuen/ und Bau-Sachen/ der 13. de communione absqve Societate von Gemeinschafften handelt) auf die Kauffmannschafft und dero Nutzen und Frommen abgefasset/ nach der Zeit aber viel andere Raths-Edicta und Verordnungen mehr/ als Anno 1620. wider die Wucherliche Contracten, Anno 1655. die Lübische See-Gerichts-Ordnung/ Anno 1662. ein Decretum wegen schleuniger Execution der Wechsel ꝛc. beygefüget worden.

Vor allen aber möchten unter die Jura scripta mercatorum dieses Orts zuziehen seyn die Ordinantien und Statuta, welche vor diesem die gemeine Teutsche Hansee-Städte ihrer in fremden Königreichen und Ländern habender Contoren wegen publiciret/ als wegen des Londischen Contoirs Anno 1554. wegen deß in Rußland residirenden Kauffmanns Anno 1603. wegen des Antorffischen und wegen des Bergischen Contoirs in Norwegen Anno 1572. welche Statuta insgesammt unter denen Beylagen des Herrn Marqvards seinen Buch de jure mercatorum zu finden seyn/ woselbst auch ausführlich zu lesen so vielerhand zwischen vornehmen Potentaten und denen Hansee-Städten aufgerichtete Commercien und de Marine Tractaten/ und Verträge/ item dem Hansée Bund ertheilte Privilegia, und andere Documenta mehr/ als Privilegia Gallo-Hanseatica a Regibus Ludovi-

co

co XI. bis auf Ludovicum XIV. denen Hanſee-Städten gegeben / item ein Tractat wegen des Hiſpaniſchen Commercii und denen E. E. Hanſee-Städten / ſamt denen *Renovationibus* & Confirmationibus Privilegiorum, Friedens-Tractat zwiſchen den König in Spanien und denen vereinigten Staaten der Niederlande / Confirmationes Privilegiorum Hanſeaticorum in Anglia, Aſſertio jurium Hanſeaticorum circa Curiam ſeu Domum Styliardanam, Contractus Senatus Hamburgenſis cum ibidem *Reſidentibus* Mercatoribus Anglicanis, Privilegium Friderici I. Königs in Dennemarck den Wendiſchen Städten ertheilet / Privilegium Magni *Regis* Sveciæ Lubecenſibus datum, Confirmatio Privilegiorum Hanſeaticorum Friderici II. *Regis* Daniæ, Privilegium Svecicum Guſtavi I. *Regis* von den Lübeckern und Dantzigern erworben / Moſcovitiſcher Privilegien-Brief Herrn Boris Fedorawitz Groß-Fürſtens in Moſcau der Stadt Lübeck gegeben / Confirmatio Privilegiorum Hanſæ Brabantinorum Philippi II. *Regis* Hiſpaniarum, Reichs-Städte und dero Kauffleuten Privilegia und Immunitäten in Franckreich / der Herren General Staaten Tractat de Marine mit denen Hanſee-Städten / und andere Documenta Publica mehr / welche theils noch in vigore, theils mit denen Zeiten und Conjuncturen verändert oder gar abgethan worden / indeſſen aber / ſo lang ſie beſtanden / denen reſpective Contrahenten und alſo Privilegirten ein Jus qvæſitum gegeben haben / deſſen ſie ſich damahls nützlich gebrauchen / und ihr Recht darauf fundiren können / wie dann auch vornemlich aus und nach ſolchem Tractaten, Privilegiis, und Verträgen obbemeldte Statuta der 4. groſſen Hanſeeatiſchen Contoiren eingerichtet / und lange Zeit darnach geſprochen worden: zu dieſen unſern Zeiten machen auch einen Theil des beſchriebenen Kauffmanns-Rechts die vielfältige Friedens-Tractaten und darüber aufgerichtete Inſtrumenta, welche zwiſchen den Europæiſchen Potentaten nach langen blutigen Krieg-führen / endlich geſchloſſen und unterſchrieben worden / da dann in ſolchen diejenige Puiſſances (welchen das Commercium ihrer Unterthanen curæ cordiqve geweſen / und welche ſolches als animam *Reipublicæ* conſideriret haben /) ſonderlich Engeland / Franckreich / Schweden und Holland / ihren reſpective Reichen und Provincien allen erdencklichen Commercien-Vortheil ausbedungen haben / wie ſolches der Länge nach in beſagten Tractaten / und künfftig auch in unſern neueröffneten Commercien-Archiv, mit denen darzu gehörigen Anmerckungen wird zuerſehen ſeyn.

Auſſer dieſen hat hernach auch eine jedes Landes hohe Obrigkeit an und vor ſich ſelbſt gewiſſe Statuta, Verordnungen und Edicta publiciret / welche

es seines Landes Situation, Constitution und der Einwohner Interesse nach nothwendig zu seyn erachtet/ deren theils in sanctionem pragmaticam als ein unveränderlich bleibendes Statutum ergangen/ theils nach Erforderung der Zeiten und gewisser Umstände halber mutirt/ corrigirt/ augirt/ oder gar wieder abolirt und andere an die Stelle gegeben worden. Von diesen insgesamt nur etliche der vornehmsten zu erzehlen/ so haben wir des glorwürdigsten Käysers Leopoldi vielfältige Edicta, welche er zum emolumento der Commerciorum seiner Erb-Länder publiciren lassen/ als Käyserliche Mauth oder Zoll-Ordnung zu Wasser und zu Land von allerhand Kauff- und Handels-Waaren/ it. neue Papir-Ordnung/ das Siegel-Papier betreffend/ und von Anno 1686. neuen Aufschlag auf das Papier und Pergament/ von A. 1665. dito auf allerhand frembd Leder/ A. 1696. Käyserliche Instruction an das Commercien-Collegium, was selbiges zur Beförderung der Commercien in den Käyserlichen Erblanden zu besorgen habe/ item ein Patent wegen aufzurichtender Seiden-Compagnie/ noch ein Decretum wegen des Wein-Handels/ und endlich wegen der in Wien aufzurichtenden Lehn-Banco ꝛc.

In der Chur-Meynzischen Policey-Ordnung/ welche ausführlich in D. Bechers Politischen Discursen von denen Ursachen der Auf- und Abnahm der Republiqven und Städte p. 60. & seqq. zu lesen/ finden wir Cap. 6. von den Bürgern/ Kauffleuten und des Kauff-Hauses/ auch des Stapels daselbst/ item cap. 7. von den Handwercksleuten/ cap. 16. von den Marck in Maynz/ eine wohl abgefaste Verordnung.

Von den damahligen Churfürsten in Beyern liset man in Fabri Staats-Cantzley eine Instruction an dessen Commercien-Collegium/ von Anno 1690. item dessen Mandat den neuen Tuch-Handel betreffend eod. Anno, noch ein anders den Boy und Tuch-Handel betreffend von Anno 1691.

Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben publiciren lassen eine neue Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung de Anno 1682. item wie es bey der Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen/ imgleichen bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur und Arresten gehalten werden soll/ samt der gnädigst confirmirten Wechsel-Ordnung Anno 1682. erneuertes und erweitertes Leipziger Marck-Rescript de dato 21. Julii 1660. Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commission-Waaren den 4. 7br. 1669. Patent den Verkauff der Rauch- und Wild-Waaren betreffend von 1. Januar. 1600. Dito das Maaß der Leinwath und Schleyer betreffend von 6. Octbr. 1654. E. E. Raths der Stadt Leipzig Waag-Ordnung und Tax-Register de Anno 1682. Leipziger Juden-Ordnung/ de Anno

1682. Königlich Polnisches und Churſächſ. Mandatum wegen Gültigkeit der geſtempelten Wechſel und Obligation gegen ein Moratorium, it. Mandat wegen Aufhebung der Anno 1702. in Handlung und Wechſel-Negociis nachgelaſſenen Intereſſen, Verordnung wegen der Lehn-Banco ꝛc.

Von ſeiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg iſt vorhanden ein Edict die Verbeſſerung der Wollen Manufacturen und Einführung der fremden Tücher und Gezeug betreffend / ejusdem Wechſel-Recht von Anno 1702. / dito Preuſiſches Wechſel-Recht von A. 1684. Schau-Ordnung über die Wollen-Weberey in denen Städten der Chur und Marck Brandenburg / Patent wegen der 2. groſſen Jahr Marckte / Lætare und Allerheiligen / welche Jährlich in Berlin ſollen gehalten werden / und andere mehr.

Chur-Pfaltz hat eine Licent-Taxa und Conſumptions-Ordnung de dato 15. Octobr. Anno 1699. publiciren laſſen.

An Churfürſtlichen Hannöveriſchen Verordnungen und Reglementen haben wir / wie es bey den Ämtern und Gilden der Künſtler und Handwercker zu halten de Anno 1692. item wegen Eln / Gewicht / Korn / Wein und Bier-Maaß / Müntz-Ordnung / Zoll-Sachen / Verordnung wegen des fremden Eiſens / Abſchaffung des fremden Saltzes // wegen der wucherlichen Contract / wie alle Occaſiones des Aufſchlags und Steigerung der Commercien abzuwenden. Edict von Korn-Handel. Verordnung wegen der Keſſel-Träger / von Kramern und Hauſierern auſſerhalb Jahr-Marcks-Zeiten / Saltz-Edict, Verordnung wegen des Vorkauffs / Wechſel-Ordnung ꝛc.

Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachſen ließ publiciren ein Mandat wegen gewiſſer Verfallzeit zur Præſentation, Acceptation, Scontriren der Wechſel ꝛc. in der Naumburger Petri Pauli Meß.

Die Städte Hamburg / Nürnberg / Breßlau / Danzig, Franckfurt ꝛc. haben ihre Wechſel-Ordnungen / Nürnberg und Hamburg ihre Banco-Ordnung / Hamburg ſeine Admiralität und Aſſecurantz-Ordnung / unterſchiedliche andere Reichs-Städte ihre Marck und Stapel-Ordnung. ꝛc.

Von Reichs wegen / ſo zu Regenſpurg decretirt und publicirt worden / haben wir die Abſchaffung der Schnur-Mühlen und das Käyſerliche Edict wegen der ſo genannten Mühl-Stühle publiciret den 19. Febr. 1685. durch welches inſonderheit denen Kauffleuten verboten wird / dergleichen auf den Mühl-Stühlen frabricirte Band nicht mehr zu führen / bey Straff der Confiſcation.

Der dreyen Reichs-Collegiorum Conclusum von Anno 1671. die Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend / den Recess von 9. Augusti Anno 1693. wegen der Contrabanden-Waaren in Schwaben.

Käyserlich Edict von Anno 1676. den 7. Maji, worinnen alle Frantzösische Manufacturen in das Reich einzuführen / bey hoher Straffe verboten / Schwäbisches Creyß-Patent de eadem materia sub dato den 29. Julii A. 1692.

Item wie mit Confiscirung solcher Waaren in dem Creyß zu verfahren / de dato 24. Novembr. 1692.

Käyserlich Müntz-Mandat de dato 19. Septembr. 1695.

Müntz-Probations Abschied der dreyen in Müntz-Wesen correspondirenden Kreysen / Francken / Beyern und Schwaben / de dato den 24. Feb. 1696.

Specification so wohl der groben als auch der kleinen Sorten nach den Fuß des Ducatens à 4. fl.

Neues Käyserliches Edict den Gold und Silber Drat-Zug betreffend / de Anno 1695.

Von Ausländischer Potentaten publicirten Statutis, die Commercia angehende / haben wir von Spanien unterschiedliche Reglements und Ordonances / das Commercium nach Indien und die Abfarth der Gallionen betreffend / imgleichen die vielfältige Tractaten / welche vor diesem mit denen Hansee-Städten aufgerichtet worden / und welche noch einiger massen im Stande seynd / auch das Commercium der Spanischen Unterthanen in denen vornehmsten Seehafens ziemlicher massen reguliren.

Franckreich hat seinen Code-Louys und Code-Marin, die See-Sachen betreffend / vornemlich aber Königes Ludovici 14. Ordonance gegeben zu St. Germain im Monath Mart. 1673. dessen erster Titul handelt von den Lehr-Jungens / Negotianten und Kauffleuten / so wohl Grossirern als des Hand-Kauffes / der andere von denen Agenten des Banco-Wechsels / oder der Meckler / der dritte von den Büchern und Registern der Negotianten / Kauffleute und Wechsler / der 4te von denen Kauffmännischen Societäten / der fünffte von denen Wechsel-Briefen und Scheinen und von denen Handschrifften / daß man solche zu rechter Zeit fourniren wolle / der sechste von dem Interesse des Wechsels und Wider-Wechsels / der siebende von denen Arresten: wozu noch kommen die Statuta der so genannten Jurisdiction Consulaire, und was die Echevins und Prevosts des Marchands zu Paris nach und nach unter Königl. Confirmation vor Leges und Statuta der

Com-

Commercien wegen unter sich selbst aufgerichtet und geschlossen haben: vor allen aber des Welt berühmten Change oder Wechsel-Platzes zu Lion seine Statuta und Verordnungen / wie es in seinen 4. grossen Lioner Messen mit denen Wechsel-Briefen und was dabey vorfallen könte / it. auch in andern die Commercia angehenden Sachen / soll gehalten werden / dergleichen Statuta auch die Stadt Bourdeaux, Nantes, Rochelle, Rouen und andere See und Handels-Plätze in Franckreich mehr haben / sonderlich weil bey ihnen die meisten Commercalia von eigentlich dazu bestellten Richtern und Kauffmannischen Assessoribus entschieden und decidiret werden: der vielen Tractaten de Marine und anderer anitzo zugeschweigen / welche Franckreich mit Ausländischen Potentaten gemacht / aber nur so lange gehalten / als es seine Staats-Raison und Interesse, oder vielmehr seine Libido dominandi vor gut befunden / wie dann denen Hansee und Teutschen Reichs-Städten jne jota qvidem von demjenigen mehr gehalten wird / was ihnen die vorige Könige / als Franciscus I. Henricus III. und andere / jener Anno 1554. dieser Anno 1584. so heilig verschrieben haben.

Engeland hat seine vortreffliche Statuta die Commercien des Landes angehend / sonderlich aber wegen der Wollen-Manufacturen / daß erstlich keine Wolle bey Leib und Lebens Straffe darff ausgeführet werden / ferner wie breit und lang ein jedes solcher Tücher seyn soll / wie sie sollen gefärbet / gezeichnet / gestempelt / und verkauffet werden / samt andern Statutis mehr / die See und Land-Commercia, item den Handel zwischen Fremden und Einheimischen / das Zoll-Wesen / Wechsel-Negotium, und dergleichen betreffend / wie dann insonderheit der Herr Savari unterschiedliche Leges und Statuta in seinem vollkommenen Kauffmann erzehlet / welche nur allein den Handel der eingebohrnen Engelländer mit denen Frantzosen angehen / und in welchen seiner Meynung und Beweiß nach denen Frantzosen das grösseste Unrecht der Welt geschiehet / kürtzlich darinn bestehend / daß sie mit ihren Schiffen in Engelland kommende doppelten Zoll für die Ein- und Ausfuhr bezahlen müsten: es ist / spricht er / denen Frantzosen bey Vermeydung der Hand verboten / aus Engelland in Franckreich geschorne Wollen / noch diejenige / welche von denen Schaaff-Häuten aus der Metzig kommen / wie auch weder frisch noch truckene Schaaff und Kalbs-Häut überzuführen / ob es schon denen Engelländern aus Franckreich in Engelland zu führen zugelassen ist.

Ferner ist denen Frantzosen bey Confiscation verboten Tuch aus Engelland zuführen / ob gleich die Engelländer die Freyheit haben Tuch aus ihren Manufacturen ohne einige Verhinderniß in Franckreich zu bringen / von welchen sie vor die Einführung nicht mehr Zoll als die Frantzosen selbsten zahlen / hin-

hingegen zahlen die Frantzosen vor die Ausfuhr der Tücher/ so sie in Engelland kauffen/ dreymahl mehr als die Englische Negotianten, dann wo diese 22. und ein halb ß. geben/ müssen die Frantzosen 4. fl. 10. ß. bezahlen.

Vor diesem spricht er ferner/ ist es denen Frantzosen erlaubet gewesen Zinn wegzuführen / wenn sie vor die Ausfuhr doppelt mehr als die Engelländer zahleten : Heut zu Tage aber ist ihnen solches in Franckreich zu führen nicht erlaubt / und ist niemand als eine einige Compagnie, welche das Recht und die Freyheit hat Zinn zuverkauffen/ daß man also nothwendig durch ihre Hand gehen/ und solches/ wie sie wollen/ bezahlen muß/ welches eben die Ursach ist/ warum das Zinn seit etlichen Jahren her in Franckreich so hoch gestiegen ist.

Es ist auch den Frantzosen bey Straffe der Confiscation verboten/ Güldene/ Silberne/ Seidene und Zwirrene Spitzen in Engelland zu bringen/ und wann man dieselben hinbringt muß es gar geheim zugehen: damit sie aber dieselbe heimlich hinein bringen / kostets ihnen mehr als 5. pro Cento, welches sie unterschiedlichen Personen geben müssen.

Es dörfften auch die Frantzosen ihre Waaren in denen Gewölbern oder Boutiqven nicht fremden Kauffleuten verkauffen/ sondern allein den eingebohrnen Englischen / und müsten noch darzu Caution stellen / daß sie die vor ihre Waaren empfangene Gelder zur Erkauffung anderer Waare wieder anlegen wolten: wann auch die Frantzosen ihre Güter einpacken wolten / dürfften sie solches nicht selber thun / sondern müsten es durch Königliche Packers verrichten lassen / auch dürfften sie ihre Waaren nicht anders als nach dem Königlichen Gewicht verkauffen / die sie aber hingegen einkaufften / müsten sie nach der Kauffleute ihren Gewicht welches geringer wäre empfangen / so dörfften sie auch ihre Waaren/ wann sie solche nicht verkauffen könten / ohne Bezahlung des Zolls vor die Ausfuhr nicht wieder zurück führen / auch müsten sie solches mit Englischen und nicht mit ihren eigenen Schiffen thun / es wäre denn daß der Orten hin / wo sie die Waare hinzuschicken gedächten / kein Engelsmann zugeleget hätte / und was der Beschwerungen mehr seynd / welche der Länge nach bey gedachten Savarii zu lesen.

Holland hat so stattliche Kauffmanns-Rechte und Statuta, daß denenselben grösten theils der Flor ihrer Commerciorum mit zuzuschreiben ist: der vielfaltigen Commercien-Tractaten / welche es mit Ausländischen Potentaten geschlossen / anjetzo zu geschweigen / so sehe man nur der Städte Amsterdam und Roterdam ihre Assecurantz und Wechsel-Ordnung/ item ihre ausführliche Zoll-Taxen / ferner die Octroyen und vielfältige Privilegia, an welche denen Ost- und West-Indischen und Africanischen Compagnien, denen Levante See- und Revier-Fahrern gegeben worden / wie auch die Sta-

tuta

tuta wegen der Manufacturen und wie dieselben beschaffen seyn sollen. Dennemarck hat sein Lowbuch, welches König Christianus V. Anno 1698. aufs neue revidiren/ und durch D. Weghorst in die Lateinische und Teutsche Sprache übersetzen lassen/ in welchem Lowbuch sonderlich viel Constitutiones, die Dänische See- und Land-Commercia betreffend/ vornemlich aber ein wohl eingerichtetes Wechsel Recht zu finden: es hält selbiges auch unter andern die Commercia angehende Sachen/ cap. 7. eine Verordnung von Zünfften und Handwerckern/ cap. 8. von umlauffenden Krämern/ cap. 9. von denen gewöhnlichen Jahr-Märckten/ cap. 10. von Maassen und Gewichten/ in sich/ das See-Recht im 9. Capiteln bestehend/ handelt von allen zur See-Farth gehörigen und davon dependirenden Personen/ Schiffen und Gütern/ wie auch von allen was sich in demselben zutragen kan/ und rechtlicher Entscheidung gewärtig seyn muß. In des 5ten Buchs ersten Capitel ist eine Königl. Constitution von Handlungen und Verpflichtungen zuersehen/ in dem 3ten Capitel wird vom Kauffen und Verkauffen/ in dem 14. von Schulden und deren Beweiß gehandelt.

Das Schwedische Recht/ welches gleichfalls sehr viel die Commercia angehende Königl. Verordnungen und Statuta vorzeiget/ hat unter andern ein accurates Wechsel-Recht/ ein vollkommenes See-Recht/ wornach sich die zur See fahrende und Commercirende zu richten haben/ welche alle in unsern Schwedischen Kauffmann/ eben wie in den Muscowitischen/ was in selbigen grossen Reich vor Constitutiones und Statuta der Handlung wegen publiciret worden/ ausführlich zulesen seynd.

Zu allen diesen jetzterzähleten Kauffmännischen Statutis, Land- und See-Rechten/ können wir auch noch zählen der Kauffleut und Cramer Innungen/ Handwercks-Zünffte/ Ämpter und Gylden/ ihre unter sich errichtete Statuta, welche mehrentheils von der Stadt-Obrigkeit confirmiret/ und mit würcklicher Schutz-Leistung in Krafft erhalten werden: welches ja alles ein vortrefflicher Vorrath und Beweiß ist/ daß durch gute und heilsame Verordnungen/ das Commercien-Wesen/ eintzig und allein in guten Stand/ ja gleichsam beym Leben erhalten werde/ wie in Gegentheil da/ wo nützliche Gesetze mangeln/ alles todt/ confus, und ohne Credit ist/ als welcher einig und allein durch gute Ordnung/ vornemlich aber durch Execution der Gesetze/ und Administrirung heilsamer Justitz conservirt/ und beybehalten wird/ daß also eines jeden Landes hohe Obrigkeit nichts höhers sich sollte angelegen seyn lassen/ wann ihres Orts der Kauffmannschafft solche nützliche Statuta noch abgehen/ selbige nach Erforderuug ihrer Commercien Beschaffenheit je ehr je lieber zu sorgen/ und weil ein wohlbestalltes Commer-

cien-Collegium eben darum angeordnet und gesetzet wird/ daß es das nothwendige über der Commercien Wohlstand erinnern soll / und die Obrigkeit gleichsam durch dessen Augen sehen / und mit dessen Ohren hören muß / als will ihm gebühren / auf alles fleißige Achtung zu geben/ über des Lands Credit durch Beförderung der Justitz und Einführung eines accuraten Wechsel-Rechts/ steiff zu halten / wegen der Zoll und Licent-Taxen das benöthigte zu erinnern / denen Maassen und Gewichten ihren rechten Gehalt zu geben/ auf die Manufacturen / Monopolia, Vorkäuffe / wucherliche Contracten, auf die Seefarth/ der Einwohner Aus- und Innländischen Handel / und was dergleichen zu dem Commercio und dessen Aufnahm gehörige Dinge mehr seyn / ein wachendes Aug zu haben / und durch Publicirung guter Ordnungen alle Hindernissen darzu aus den Weg zu schaffen / worzu ihnen nicht allein so viele hohe Potentaten und Republiqven mit guten Exempeln vorgegangen / und alle dero Statuta / welche sie jemahls zur Wohlfarth ihres Lands Commercien publiciret / als Vorschrifften/ denen sie nur mutatis mutandis folgen dürffen/ vor Augen liegen/ sondern ihr Land selbst / und des darinn gangbaren Handels seine Constitution, ist ein lebendiges und selbst redendes Buch/ aus welchen die Nothwendigkeit dieses importanten Wercks in die Feder eingeflösset wird: hiernächst liegen auch so vieler um die Commercia wohlverdienter Männer Schrifften an den Tag / daß daraus die Verfassung eines wohleingerichteten Commercien-Staats gleichsam mit Händen kan begriffen werden; solche seynd aber vornemlich des vor angerühmten Herrn Mevii Commentarius über das Lübische Recht / in so weit dessen drittes Buch besagter Stadt Commercien auf das sorgfältigste beherziget / ferner des Herrn Marqvards hoch zu schätzendes Werck de jure Mercatorum, in vier Bücher eingetheilet/ in welchen durchgehends ein so schön besäetes Feld von allerhand gewöhnlichen und heilsamen Kauffmanns-Rechten anzutreffen / daß mit Lust und Nutzen davon ein jedes wohlbestalltes Commercien-Collegium, sonderlich welches sich Recht und Gerechtigkeit in Handel und Wandel zu mainteniren läst angelegen seyn / eine reiche Erndte einsammlen kan: endlich so finden sich auch so vieler anderer vortrefflicher alter und neuer Rechtsgelehrter Männer ihre Schrifften/ welche insgesammt/ wie auch die Materien, worüber sie in unterschiedlichen Kauffmanns-Rechten geschrieben in des weyl. hochberühmten Juris Consulti des sel. D. Casparis Thurmanni Bibliotheca Mercatorum specificiret zu finden seyn/ wohin wir den geneigten Leser geliebter Kürtze halber wollen verwiesen haben.

Das

Das VII Capitel.

Von dem unbeschriebenen Kauffmanns-Recht / oder denen unter Kauffleuten bey ihren Commerciis wohl oder übel eingeführten Gewohnheiten / (von ihnen Mercatorischer Stylus genannt) wie weit derselbe gültig sey / und die Krafft eines Gesetzes oder Statuti erlange / auch wie sich ein löbliches Handels-Gericht im Urtheil sprechen / über dergleichen Gewohnheiten zu verhalten / und wie weit es dieselbige gültig zu erkennen und zu confirmiren habe.

DAß vom Anfang her / da Commercia unter den Menschen getrieben worden / solche nicht so gleich ihre beschriebene Gesetze gehabt haben / nach welchen man sich in Handel und Wandel hätte richten müssen / solches ist allbereit in vorigen Capitel (da wir die Terminos, a qvibus sich dergleichen beschriebene Handels-Recht / in verschiedenen Ländern / und unter diversen Nationen angefangen / erzehlet haben) ausführlich bewiesen worden. Es seynd aber der Ursachen und Umstände vielerley / warum ein ordentlich beschriebenes Kauffmanns-Recht so lange in denen ersten Zeiten gemangelt / unter welchen (so wir von denen Zeiten vor der Sünd-Flut anfangen;) eine nicht der geringsten gewesen / daß in diesen aureo Seculo weder der Gebrauch deß Geldes oder des Kauffens und Verkauffens / oder anderer Mercatorischer Handlungen / sondern / wie am wahrscheinlichsten ist / die Permutation oder das Vertauschen nur allein gebräuchlich und bekandt gewesen / in welchen sich ein jeder mit dem / was er weggegeben / nach den ihme bedünckenden Werth oder der Qvantität des dagegen zu empfangenden / item nach der Nothwendigkeit / welche ihn wegen des habenden Uberflusses seiner wegzugebenden Waare und des Mangels der dagegen ein zutauschenden getrieben / wird gerichtet haben / und solcher gestalt worden die meiste Vertauschungen friedlich und schiedlich seyn verrichtet worden / zumahlen da in solcher güldenen Zeit ein Uberfluß von allen Sachen / und ein stetiges Wohlleben unter den Menschen erster Welt gewesen / dannenhero sie getrost und in Tag hinein gelebet / gegessen und getruncken / gefreyet und sich freyen liessen / biß auf den Tag da Noah

Noah in den Kasten gieng / und das Wasser der Sündfluth ihnen endlich den letzten Trunck einschenckte / an welchen sie sich den Tod an Hals gesoffen / woraus um so viel mehr zu schliessen / daß bey solchen Debauchanten Leben / da jeder gethan was seinen Hertzen gut geduncket / von beschrieben oder mündlich gegebenen Gesetzen (die ohne dem nur allein demjenigen zu machen zukommen der Gewalt zu befehlen hat / dergleichen aber damahls niemand gewesen / weil die meiste Haus-Väter einander gleich seyn / und keinen Superiorem erkennen wolten) kein Mensch werde gewust / und also auch die Kauffmannschafft / so wenig oder viel auch dieselbe gewesen seyn möchte / keine gehabt haben / wie sie dann auch deren noch lange nach der Sündfluth entbehren müssen / dann so bald sich Noäh Nachkommen dergestalt vermehret / daß ihnen der District, in welchen sie ihren Ursprung genommen / zu klein werden wolte / da gieng es an ein Ausbreiten und Weiterziehen in fernere Länder / auf welchen Zügen man wenig an Policey und gute Gesetze gedacht / die also in die Länder zerstreute und vertheilte Menschen wusten auch nicht ehr von einen Oberhaupt / biß ihnen Nimrod solches in seiner Person gewiesen / und den Unterscheid unter den Menschen bestehend in regierenden und gehorchenden eingeführet / wobey allein die Furcht vor seiner Macht und Gewalt denen unter ihm bezwungenden Leuten / eine Art eines unbeschriebenen Gesetzes machte / nach welchen sie sich wie in ihren Bürgerlichen also auch in Kauffmännischen Geschäfften werden haben richten müßen / also daß die aus Chaldäa nach Canaan handlende Kauffleute sich nach dieser / und diese wieder nach jener ihrer Handels-Zeit / Waaren / Preiß und Gewohnheit / vornemlich in der noch ziemlich lang in Schwang gehenden Permutation, beqvemet / bis endlich der Gebrauch des Silbers und Golds / und endlich gar des gemüntzten Geldes aufgekommen / welches von Tage zu Tage eine bessere Ordnung in der Handlung gemacht / und weil je länger je mehr die Welt bevölckert worden / solche Völcker auch hier und dar ihre eigene Oberherren bekommen / die ihren Staat anders nicht als durch Gewalt und Publicirung gewisser Gesetze (es seyn solche gleich mündlich oder schrifftlich abgefasset worden) mainteniren können / als werden auch aus solchen die Kauffleute ihren Gewohnheiten / Maaß und Gräntzen gesetzet haben / die hernach bey ihren Nachkommen beybehalten / vermehret oder verringert worden / theils durch Mitwürckung der Obrigkeitlichen Authorität / nachdem etwan des Landes Wohlfarth solches erfordert / theils daß auch die Kauffleute selbst solche als Grund-Säulen ihrer Commerciorum angesehen / und ob gleich die Obrigkeit solche anfänglich nicht confirmiret oder auch keine Känntniß davon eingezogen / dannoch dieselbe unter sich als Gesetze sich vorgeschrieben / auch steiff und fest darüber gehalten / und sich nicht davon abbringen

gen

gen lassen / welches dann noch also bis auf den heutigen Tag unter ihnen gehalten wird / und daher ihr so genannter Mercatorischer Stylus oder altes Herkommen / Gebrauch und Gewohnheit entstanden / ob solcher gleich manchmahl den beschriebenen gemeinen Rechten Schnur stracks zuwider laufft / und dannenhero von der Obrigkeit nicht allezeit kan gebilliget werden: wiewohl auch nicht zu läugnen / daß vielfältig unter den Kauffleuten ein unbeschriebenes Recht oder Gewohnheit in dieser oder jener Sache von ihnen eigenmächtig eingeführet worden / welches zwar den gemeinē Recht zu wider zu lauffen scheinet / von der Obrigkeit auch selbst / weil sie es nicht genug penetriret / vor unbillig gehalten wird / da doch / wann mans genau untersuchet / des Handels-Orts / wo solches introduciret / und der Handlung / die daselbst getrieben wird / ihr Wohlseyn und Zustandes also erfordert / welches dann auch die gröste Ursache mit ist / daß vieler Orten die verständigsten Kauffleute mit in den Rath erwehlet worden / damit sie / sonderlich in grossen Handels Städten / ihre Mit-Collegas in denen Raths-Versammlungen / von dem was zu der Handlung Wohlfarth gedeyet / und täglich so wohl inn- als ausserhalb Landes darinn passiret / informiren / und also insgesamt das hierzu dienende beste decretiren können.

Eh wir aber in dieser Materia von den unbeschriebenen Kauffmanns-Rechten oder Gewohnheiten weiter fortfahren / so ist anfänglich von allem dem / was durch die Länge der Zeit in Ubung und Praxin gekommen / und gleichsam zu einen Gesetze gedeyen will / zu wissen / daß / wann es seine wohlgegründete Krafft haben soll / es (1) nicht irraisonnable oder unbillig seyn müsse / (2) daß es durch unterschiedliche Actus eingeführet / und præjudicata und gültige exempla deßfalls vorhanden seyn müssen / (3) daß es schon geraume Zeit also müsse seyn gehalten worden / und (4) welches das vornehmste mit ist / daß es der Sach / warum es also und nicht anders geschicht / (als hier sonderlich der Kauffmannschafft) zum besten gereiche / und nicht anders als so könne gehalten und eingeführet werden: das erste (nemlich daß eine eingeführte Gewohnheit nicht irraisonnable seyn soll) belangend / so wird darunter verstanden / daß sie nicht den Natürlichen und Göttlichen Gesetze / auch nicht den Völcker / Rechte oder des Landes Statutis und der Ehrbarkeit zuwider lauffe / sintemahl diese insgesamt keine Exceptiones oder widerstrebende Ausflüchte leiden / sonderlich die bey dem ersten / als welche inviolables seynd / und möchten wir das natürliche Recht / welches die Heilig und Gerechtigkeit des Schöpffers (als er die Menschen nach seinen Ebenbild in vollkommener Weißheit und untadelhaffter Gerechtigkeit erschaffen /) ihnen ins Hertz geschrieben / und / wie in der Epistel an die Römer am 2. Capitel v. 15. zu ersehen / die ungebundene Freyheit des zum Bösen von Jugend auf geneigten

Menschlichen Hertzen / gleichsam dadurch im ersten Grad gezeichnet / mit guten Fug den Directorem und Zuchtmeister solcher unbeschriebenen Gesetze oder Gewohnheiten nennen / welche die Menschen / und vornemlich die Kauffleute / unter sich eingeführet haben / sintemahl solches natürliche Recht ihnen stets den Spruch unsers Heylandes beym Matthæo am 7. Capitel am 12. Vers / (was ihr nicht wollet daß euch die Leut thun sollen / das thut ihnen auch nicht) item die drey unumstößliche Fundamental principia juris, ehrbar zu leben / einen jeden das Seinige zu geben / und niemand NB. auch in Handel und Wandel zu beleidigen und zu betrügen / vor Augen stellet / das Göttliche Gesetz aber dermassen positive gebeut / und verbeut / was es will gethan und gelassen haben / daß darwider gantz keine Entschuldigung helffen will / sondern diejenige Gewohnheiten die beste seynd / welche an diesen Probier-Stein allezeit gestrichen / und also ihre Gültigkeit oder Werth und Unwerth daraus erkannt und nach ihrer Richtschnur abgemessen wird: das Völcker-Recht / welches das Kauffen und Verkauffen / borgen / leyhen / und andere Gewerbe und Contracten mehr eingeführet / gibt auch der Kauffmannschafft gewisse Maaß und Gräntzen / in so weit dasselbe universal ist / so bald ein Jus Civile Speciale oder Statutarium daraus worden / so werden solche Gräntzen schon anders eingetheilet und enger eingezogen: wiewohl auch ein solches Jus oder Statutum nichts unbilliges und den Göttlichen und Natürlichen Gesetzen zuwider lauffendes in sich halten muß / weil es sonsten zu einer ungültigen und übel hergebrachten Gewohnheit werden würde / dergleichen an vielen Orten das so genannte Strand-Recht ist / nach welchen die Schiffbrüchige Güter und Menschen der Obrigkeit desselbigen Orts verfallen seyn sollen / welches aber eine unchristliche und abominable Gewohnheit mag geneñet werden. Vielmahls begiebt es sich auch / daß gewisse Gewohnheiten denen Statutis darum derogiren / weil solche Statuta dem Auffnehmen der Kauffmannschafft é diametro entgegen seyn / oder doch dieselbe nicht allzu viel favorisiren / in welchen Fall das unbeschriebene Recht oder die eingeführte bessere Gewohnheit dem Statuto billig vorzuziehen / wo aber dieses solchen Fehler nicht an sich hat / da behält es seinen Vorzug / wie solches insonderheit von denen Statutis Lubecensibus zu rühmen / deren Proœmium ausdrücklich meldet / daß ihre Conditores, nachdem ihre Stadt eine Kauffmanns-Stadt ist / die zu Handel und Wandel gewiedmet / bey welchem vornemlich Treu und Glauben seyn muß / sonderlich darauf gesehen / daß solche ihre Statuta sich nach des Landes Commercia richten möchten / weil diese in vielen Stücken nicht nach denen Statutis sich richten können / sondern ihren ungezwungenen Lauff haben wollten.]

Das

Das andere Reqvisitum eine Gewohnheit gültig und Rechts-kräfftig zu machen ist / daß selbige durch unterschiedliche Actus eingeführet / dadurch gleichsam authorisiret / und durch desfalls beyzubringende Exempla bewiesen werden könne / es werden aber in raren Vorfällen gemeiniglich deren zwey / in Sachen aber die öffters vorkommen deren mehr erfordert / und zwar öffentliche / beständige / einander nicht zu wider lauffende / sintemahl die letztere / ob sie zwar die schon eingeführte Gewohnheit nicht aufheben / doch dieselbe verhindern können / daß sie nicht eingeführet werde: es seynd aber hierzu hinlänglich so wohl die auſſer-gerichtlichen als gerichtlichen Actus, wie dann auch nicht schadet / daß die ersten Actus wider die Civil-Gesetze gewesen / oder daß diejenigen / welche die Actus suppeditiren / die Meynung eine Gewohnheit einzuführen nicht gehabt haben.

Drittens wird auch eine Gewohnheit Rechts-kräfftig und Gesetz mäßig zu machen eine geraume Zeit erfordert / und zwar nach den Sächsischen Rechten 30. Jahr und Tag. Vid. Carpz. 2. 3. 21. welche Zeit besser auszufinden Colerus in seinen Proceſſ. Execut. p. 1. c. 3. n. 34. folgende Anleitung giebet / man solte nemlich eine und andere alte Actus so weit man kommen könte anführen / nechst dem einige Actus neulicher Zeit / so wären alsdann die Actus der mittlern Zeit zu præsumiren / auch werde zugleich dadurch obiges Reqvisitum bewiesen / wiewohl dieser Beweiß nicht eben nöthig / wann die Gewohnheit gantz kundbar und die Notorietät da ist / imgleichen wann sie geschrieben oder zum Druck befördert worden / sonderlich mit Obrigkeitlicher Authorität / wiewohl sie derentwegen zu denen geschriebenen Gesetzen nicht zu rechnen / weil solches nur Angedenckens wegen geschicht / und wann gleich eine Obrigkeit die Gewohnheit confirmiren solte / so behält sie doch die Art einer Gewohnheit / hat auch ihre Gültigkeit nicht von der Zeit der Confirmation, sondern von vorher schon / brauchet auch hinfort keines weitern Beweises: wo aber dieses alles nicht ist / und jemand sich auf eine Gewohnheit beziehet / so lieget demselben ob solche zu beweisen / da dann zu dem Beweiß keine Assertion eines Rechtsgelehrten oder eines Richters / ja nicht einmahl eines Fürsten / zulanget / weil in denen Stücken welche Facti seyn / gar leicht mag geirret werden / sondern es müssen / wie oben gemeldet / nebenst der Zeit die Actus, wodurch die Gewohnheit dem Vorgeben nach introduciret seyn soll / bewiesen werden / und zwar nicht taliter qvaliter, sondern vollkömmlich.

Vierdtens wird am allermeisten eine wohl hergebrachte Gewohnheit zu Recht beständig / wann sie der Sache und Handlung / in welcher sie also hergebracht worden / pro tempore oder zur Zeit / da sie allegirt wird / convenable ist / und zu derselben besten gereichet / auch die Umstände des Orts / der Zeit und

der

der Sache / wann solche alle wohl consideriret werden / es nicht anders haben wollen / daß sie solcher gestalt müsse beybehalten werden: wäre es aber daß diese ein anders forderten / und es hiesse / hæc Vita, hoc Tempus alios mores, aliam Consuetudinem postulat, so wäre es thörlicht gehandelt / wann man mit Gewalt das alte zwar wohl hergebrachte / aber sich doch mit der gegenwärtigen Zeit übel comportirende / derselben mit Gewalt aufdringen wolte / und könte man es vergleichen mit einen altväterischen Kleid / welches zu seiner Zeit grosse Mode gewesen / aber zur jetzigen Zeit belachet wird. Von den alten Silber-Geld kan man wohl sagen / daß es immer de mise und in werth bleibe / aber von vielen Bürgerlichen und vornemlich Kauffmännischen Actionibus heist es / Tempora mutantur & nos mutamur in illis, und seynd dergleichen Gecken / die immer auf ihr altes Herkommen und wohlhergebrachte Gewohnheit pochen / zumahl wann sie solche auch schrifftlich und als ein vorlängst angenommenes Statutum haben / denen Juden nicht ungleich / die als es über den unschuldigen Christum herging / auf Anstifften ihrer Obern mit vollen Hals geschrien / wir haben ein Gesetz und nach den Gesetz soll er sterben / da doch die elenden Leute schon unter der Römer Joch waren / und nach solcher ihrer Pfeiffe dantzen musten: also wendet manche gemeine ihre alte Jura und Gewohnheiten vor / (sonderlich wann ein heimlicher Eigennutz und unter den Kauffleuten eine Absicht eines Monopolii darunter steckt) consideriren aber nicht dabey das alte Sprichwort / Fuimus Troes, das ist mein guter Freund / unterscheide die Zeiten / so wirst du bald aus deiner verwirrten Sache kommen / und das rechte Ende darinn finden können. Welche kleine Digression wir nicht ohne Ursach machen / weil vieler Orten Kauff und Handwercks-Leut dieser Lection sonderlich nöthig haben / im übrigen / wo die wohlhergebrachte Gewohnheiten noch in ihren Vigore bleiben / und blühen / auch dergestalt beschaffen seyn / daß weder die Zeit / noch einiger Umstand bey denen Commerciis ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert / da seynd sie beydes denen / die sie exerciren / als die darüber zu urtheilen Macht haben / billig heilig und unverbrüchlich / will auch allerdings einen verständigen Handels Richter oder löblichen Commercien Collegio darnach zu sprechen gebühren / arg. l. deprecatio 9. ff. ad L. Rhod. de Jact. l. si fundus 6. ff. de Evict. jedoch nur innerhalb den Gräntzen / in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht und noch in Vigore ist; dann andern Leuten solche aufbürden wollen / die dergleichen bey sich nicht hergebracht haben / würde gantz ungereimt seyn / so weit aber eine Kauffmännische Gewohnheit gültig ist / hat sie billig ihre mit denen beschriebenen Gesetzen gleich gehende Krafft per l. 5. ff. de L. L. also daß man viel sicherer sich darnach / als nach den beschriebenen Gesetzen selbsten richtet / welche zuweilen viel die Sach mehr verwirrende als deutlich machende Subtili-

tä-

täten bey sich haben / dannenhero ob auch gleich einige solcher Gewohnheiten sonderlich in Wechsel und Assecurantz-Sachen / etwas dem gemeinen Rechten zuwider lauffendes auf die Bahn bringen möchten / so statuiren doch die meisten Rechtslehrer / daß / so bald solche Gewohnheiten der Mercatorischen Praxi und Stylo gemäß zu seyn erfunden werden / man sie auch vor gültig müsse passiren lassen / und nur die Observantz des Orts / wo der Streit erreget wird / ansehen / und sich alsdann derselben gemäß bezeigen / per. c. qvam gravi. de Crimin. fals. wiewohl sie auch so generaliter nicht reden / daß sie eine unumschrenckte Krafft solchen Mercatorischen Stylo (der bey etzlichen bald weiß bald schwartz / bald aufrichtig bald betrügerisch ist / sonderlich wie solches in Assecur. Sachen Strach. gloss. 38. fol. 38. in tract. tractatuum bemercket) zu schreiben sollten / sondern sie erfordern auch darzu einen Beweiß / welcher nach der Art und Weise / die wir oben gemeldet / ihnen auferleget wird / woraus etzliche Zanckstichtige Pralhansen / die allenthalben nichts anders als das Wort Kauffmanns-Styl (der doch bey niemand anders als in ihren eigenen Gehirn nur zu finden ist /) in Mund führen / lernen mögen / daß es nicht allezeit auf die Beziehung auf solche Kauffmännische Gewohnheiten bey einem verständigen Handels-Richter ankome / sondern es gehöret Beweiß dazu: ist nun solcher richtig und die Gewohnheit an sich selbst nützlich zum Aufnehmen der Kauffmannschafft / item applicable auf den Casum welcher ventiliret wird / und auf die Personen die da streiten und solche allegiren / wie auch auf die Sache und auf den Ort / um welche und an welchem gestritten wird / so hat man sich erst der Gültigkeit solcher Gewohnheit / und derjenige der sie allegirt / eines obsieglichen Urtheils zu getrösten.

Das VIII. Capitel.

Von der Permutation, Tausch oder Stich einer Waare gegen der andern / als der ältesten Art zu handeln / wie mancherley dieselbe sey / was dabey noch heutiges Tages zu observiren / und wie mehrentheils der ersten Zeiten gewöhnliches Tauschen / bey der Einführung des gemüntzten Gold und Silbers / in ein ordentliches Kauffen und Verkauffen sey verwandelt worden.

NAchdem wir bis anhero von Bestellung eines ordentlichen Handels-Gerichts deren darzu und davor gehörigen Personē / und sonderlich von

der Form deß davor zu führenden Processes, wie auch von denen beschriebenen und unbeschriebenen Kauffmanns-Rechten/ zur Genüge gehandelt/ so gehen wir nun in der Ordnung fort/ was in einer jeden vor den obbemeldten Handels-Gericht zu führenden und anzustellenden Kauffmännischen Action Rechtens sey/ nach welchen sich ein jeder in Handel und Wandel mit seinen Neben-Menschen zu richten/ das Handels-Gericht aber in vorkommenden Streit-Fällen zu decidiren habe.

Wir machen aber billig den Anfang von der Permutation als der ersten Art der Handlung/welche unter den Menschen eingeführet worden/ da nemlich einer dem andern in Mangel Gelds/ Waare gegen Waare/ Früchte gegen Früchte/ als Korn gegen Obst/ oder Vieh gegen Vieh/ etwann 2. Schaaff vor eine Kuh/ 2. Hüner vor eine Ganß/ etzliche Eyer vor ein Huhn/ oder auch ungleiche Species, als Korn gegen Butter/ oder ein Lamm oder Schaaff gegen Korn und dergleichen gegeben/ wie sie nemlich aufs beste sich mit einander vergleichen können/ oder nachdem es der eine oder der andere überflüßig oder groß nöthig gehabt/und der andere gleichfalls seinen überflüßigen Vorrath wegschlagen/ und andere gegen Nothdurfft dagegen eintauschen wollen/ da dann anfänglich der Ackersmann nur Feld und Baum Früchte/ der Schäffer aber Thiere/ und was von denselben zu nützen ist/ wird gehabt/ und seinen nechsten Nachbarn zu erst/ nachmahls aber/ wann solcher es nicht verlangt oder damit schon versehen gewesen/ dem andern/ dritten angeboten haben/ woraus die öffentliche Märcke da man Victualien gegen einander vertauschet entstanden/und wird dergleichen Tausch Lateinisch Permutatio oder Verwechßlung einer Waar gegen die andere genannt: wir Teutschen nennen es Tauschen/ oder Verstechen/ dahero auch die Stich oder Tausch-Rechnungen kommen/ nach welchen künstlich ausgerechnet wird/ wie hoch dieser seine Waar zu schätzen habe/ wann der andere mit dem er tauschen will die Seinige so hoch dagegen schätzet/ damit sie nemlich beyde nach Proportion des marckgänglichen Preisses aufsteigen/ und einer von dem andern um so viel unbetrogener kommen möge. Von denen Frantzosen wird das Tauschen einer Waar gegen die andere changiren oder trocqviren/ von den Italiänern aber Barattare, Troccare genennet: die Rechtsgelehrte zehlen es unter die unbenannte verbindliche Handlungen/ oder Contractus Innominatos, welche auf viererley Art und Weiß geschehen/ und mit denen viererley Redens-Arten/ als Do ut des, Do ut facias, facio ut des, facio ut facias ausgesprochen werden. Dieses desto besser aus der vorhabenden Materia zu erklären/ so offerirte etwan damahls ein Ackersmann dem Wein-Gärtner/daß er ihm jetzt wollte Korn zukommen lassen/ er sollte ihm dargegen/ wann

der

der Wein reiff seyn würde/wieder so viel Wein/als das Korn austrüge / davor geben / ein solcher Contract hieß nun Do ut Des,ich gebe dir jetzt daß du mir künfftig gebest : hätte aber einer Brodt oder Wein gehabt/ wäre aber dabey seinen Acker zu bestellen Hülffe benöthigt gewesen/ so schloß er mit dem/ der Brodt verdienen wollte / die zweyte Art des unbenannten Contracts, welche heist Do ut facias ich gebe dir daß du mir hilffest : der dritte war Facio ut Des ich helffe dir daß du mir gebest / und der vierdte Facio ut facias hilff du mir so helff ich dir / als hilffst du mir mit deiner Hand oder deinen Ochsen oder Pferden meinen Acker jetzt bestellen / so helffe ich dir wieder mit den Meinigen den deinen bestellen. Unter dergleichen unbenannten Contracten nun werden auch die Wechsel/ Assecurantzen / und Transactiones begriffen/ von deren jeden an seinen Ort zu reden Gelegenheit seyn wird. Nun wieder auf unsere Permutations-Materiam zukommen/so gieng diese Art zu handeln so lang fort/als der Gebrauch des Golds und Silbers/oder vielmehr des daraus gemüntzten Gelds dem Menschen unbekandt war : dann ob wohl einer/ der Courante Waaren hat/ allezeit Waaren dagegen und offt besser als vor Geld bekommen kan / so setzt doch dieses besser der Waaren ihren Preiß / ist auch commoder auf weiten Weg bey sich zu führen / und kan allezeit und aller Orten angewandt werden / welches bey den Waaren sich so füglich nicht thun läst / wiewohl darum doch der Gebrauch Waaren gegen Waaren zu verstutzen / oder zu vertauschen / noch immer bis auf den heutigen Tag beybehalten worden / also daß unter Kauffleuten noch manche schöne Partheyen Waaren gegen einander barattiret oder verstochen wird/ sonderlich in Meß-Zeiten/da die Kauffleut und Manufacturiers mit vielen Waaren überhäufft sich viel an einen Ort zusammen finden / und weil der eine des andern rohe oder fabricirte Waare nöthig hat/ sie also leichtlich des Preises und der Condition halber überein kommen / und solcher gestalt/ ohne einigen Heller auszugeben / grosse Partheyen gegen einander um und absetzen können: sonderlich die Herren Buchhändler / denen der Change oder Tausch ihrer Bücher ein rechtes Proprium und höchst nothwendiges Reqvisitum ist / also daß mancher nur das benöthigte Hin- und Herreiß Geld und die Marcks-Unkosten mit sich nimmt / weil er versichert ist/ daß sein Currenter Verlag ihme doch alle Bücher anderer Buchhändler dagegen schaffen kan / es wäre dann daß einige Buchhändler / die kein grosses Sortement führen / indessen aber doch ein nützliches und gangbares Buch in Verlag haben / solches nicht anders als gegen baar Geld absetzen wollten / da man dann nothwendig sich mit einer zulänglichen baaren Summa / oder guten Wechsel-Brieffen gegen solche Meß-Zeit/versehen muß:was das Barattiren anderer Kauffleut betrifft/

geschiehet solches entweder pure einer Waare gegen der andern / also daß derjenige / der einen Packen Juchten der sich 2. bis 300. Reichsthaler belaufft vertauscht / just so viel Luccäser Tafft oder Seidene Dammast davor nimmt / als die 2. oder 300. Reichsthaler austragen können: etzliche vertauschen auch ihre Waaren / so daß sie entweder die Helffte an andern Waaren / und die Helffte an Geld dafür annehmen / oder auch zugeben / oder sie bedingen auch eine Parthey davon auf Zeit und Credit zu geben oder zu nehmen / wie man nemlich am besten einig werden kan / gemeiniglich aber suchet ein jeder dabey seinen Vortheil / und hält es (wiewohl denen Christen gebührenden Maximen zuwider) vor ein Stück sonderbarer Klugheit Glücks und Gewinns / wann er seinen Nechsten weidlich in dergleichen Barattiren beziehen kan / sonderlich wann solcher die zu empfangende Waaren nicht recht kennet oder zu schätzen weiß / und ihme die darunter steckende Fehler auf das beste verschwiegen werden / welches unsere Christliche Kauffleute theils von den Juden gelernet / als von welchen ein Christ selten in Baratto unbetrogen kommt / theils auch sich kein Gewissen über dasjenige machen / was solcher gestalt dem Nechsten in Handel und Wandel abfiloutirt und abgestohlen wird / wie ich dann hierüber noch viel moralisiren / und gegen ihren kahlen Einwurff / daß man mit der Maaß wieder messen müsse / mit welcher einen gemessen worden / den rechten Verstand solcher Worte entgegen setzen könte / weil es aber dieses Orts meines Vorhabens nicht ist / selbiges auch aus so vieler eiferiger Theologorum sonderlich aber des sel. D. Nicolai Hunnii Schrifften zur genüge zu ersehen / und die wenige Macht-Wort unsers Heylandes / ihr aber nicht also / alles Böses vergelten mit bösen / auf einmahl zu boden schlagen und keine Critiqve zulassen / als lassen wir es auch billig dabey bewenden / wiewohl wir daneben die von Christo selbst recommendirte Schlangen Klugheit niemand wollen abgeschnitten haben / sondern es ist vielmehr einem jeden Kauffmann / dem ein Baratto oder Tausch bevor stehet / gar wohl zugelassen / nach Proportion, daß der andere seine Waar steigert und über Marck-Preis hält / auch die Seinige zu übersetzen / damit / er wie oben schon gemeldt / ohne Verlust davon kommen möge: hierzu dienet aber die Känntniß der Waaren / beydes deren die man vertauschen als wieder dagegen eintauschen will / man muß dabey auch acht haben / welche Waaren am courantesten seyn oder nicht / dann unabgängliche Waaren zwar loß zu werden / dergleichen aber wieder an Hals zu bekommen / ist nur vergebliche Arbeit / die ohne Unkosten nicht abgehet; sich mit Juden in Tausch einzulassen / ist mehrentheils Verlust vor der Hand / gute Waaren gegen schlechte wegzugeben / (weil etwann bey diesen ein drittel oder viertel bahr Geld geleget wird) ist auch Narrheit / und ein Zeichen eines grossen

sen Geld-Mangels in der Cassa, in übrigen aber wo dergleichen Fehler sich nicht finden / bleibet der Tausch unter Kauffleuten ein sehr nohtwendiges und unentbehrliches Ding / also daß manche Handlung an gewissen Örtern darnieder liegen würde / wann die Permutation nicht wäre / welche sonderlich unter den wilden Völckern und zwar des grossen Nutzens wegen / so daraus entstehen kan / beybehalten wird / dann weil diese unseres Landes Müntz-Sorten nicht kennen / oder weil sie Gold und Silber selbst genug haben und solches nicht achten / oder weil es bey ihnen nicht introducirt und gangbar ist / als vertauschen sie lieber Waaren gegen Waaren / als daß sie Geld vor die Ihrige annehmen solten / und zwar gehet es damit vielfältig sehr aufrichtig und so zu sagen Christlich auf ihrer Seiten zu / ob sie gleich blinde Heyden seyn / indem sie nicht mehr / wann es ihnen auch gleich solte gegeben werden / vor ihre Waaren prætendiren / als sie solche werth zu seyn erachten.

Von der Handlung in Tausch selbst ist zu wissen / daß / wann etwann zwey Kauffleute eines Tausches wegen zwar vollkommene Abrede genommen und zusammen contrahiret hätten / ihre Obligation oder Abrede darum noch nicht kräfftig oder gültig sey / so lange nicht auf der einen oder der andern Seiten würcklich etwas gethan oder gegeben worden / sondern es kan ein jeder von seiner blossen Abredung / wann ihn solche etwan gereuen solte / wieder abtreten / wie dann bey dem Carpzovio 2. 33. 23. folgendes Responsum befindlich: (ob sie nun wohl allbereit sich solches Tausches verglichen haben / dieweil aber dennoch von keinen Theil würckliche Tradition und Einräumung des Vertauschten erfolget / so mag auch Beklagter zu Vollziehung berührten Tausches wieder seinen Willen nicht gedrungen werden) hätte aber ein Parth solchen Contract seines Theils vollzogen / und das versprochene Gut gegeben / die andere Parthey aber nicht / so mag der Vollzieher den Gegentheil mit Recht anhalten / den Contract seines Theils auch zu vollziehen / oder es stehet ihme frey von den Contract auch wieder abzustehen / und seine Waaren / die er auf den Tausch gegeben / wieder von den andern abzufordern / auch zugleich denselben um des Interesse zu belangen. Gleicher gestalt kan auch derjenige / welcher etwas gegeben hat / daß der andere Theil etwas dafür machen soll vom Contract abtreten / und seine Sache oder sein Gut wieder fordern / demjenigen aber welcher etwas bekommen / stehet nicht frey vom Contract zu weichen / Conf. Synt. Civ. Str. Ex. 25. th. 14. in denen Fällen aber da der eine etwas gemacht / das der andere etwas gleichgültiges geben oder machen soll / muß der Kläger auf die Vollziehung des Contracts, weil nicht möglich ist die Facta wieder zurück zu fordern / lediglich klagen. Vid. d. Synt. th. 31. Es hat aber die Klage / so aus einen solchen Permutations-Contract entstehet / keinen eigenen Nahmen /

sondern wird von dem Kläger auf das Factum oder die Worte gerichtet / welche im Contract vorgelauffen / dahero sie auch actio præscriptis verbis oder in Factum bey denen Juristen heisset l. 1. §. 2. ff. de Rerum Permut. da nemlich vor dem Handels Gericht der gantze Handel kürtzlich einfältig und aufrichtig erzehlet und darauf zu erkennen gebeten wird / daß der Beklagte schuldig seyn soll / seine Zusage zu halten / oder dasjenige abzustarten / so hoch dem Kläger daran gelegen / daß Beklagter seine Zusage nicht gehalten habe / wobey dann ein solcher Tausch oder unbenannter Contract vor denen Contractibus nominatis dieses voraus hat / daß das Klag-Libell in selbigen alternativè auf beyderley weis oder vorgeschlagene Satisfactions-Conditiones mag geschlossen werden / welches in Contractibus nominatis in ordentlichen Gerichten nicht vergönnet ist / als woselbst Kläger / so er anders die exception inepti libelli vermeiden will / auf die Vollziehung des Contracts klagen muß. Vid Mev. 5. D. 20. Ein verständiges Handels-Gericht aber siehet in solchen Tausch Streit-Sachen vornemlich auf der tauschenden Personen / auf die Waaren selbst / welche gegen einander sollen vertauschet werden / auf die dabey unter denen Contrahenten abgeredete Conditiones , und sonderlich auf die bedungene Pretia / welche vielmahls von der einen Seiten dergestalt gesetzet seyn / daß sie den andern Theil sehr lædiren / wucherisch und betrügerisch seyn / und dahero von Rechts wegen eine Aufhebung und Annullirung eines solchen Contracts nach sich ziehen können.

Der Differentz / durch welchen das Vertauschen von den Verkauffen unterschieden wird / bestehet darinn / daß da man / wie oben schon gemeldt / den Tausch-Contracten keinen gewissen Nahmen beylegen kan / weil anders keine Action als nur præscriptis verbis daraus entstehet / Calv. in Lexic. Verb. Permutatio. über Kauffen und Verkauffen aber Actio Emti & Venditi kan angestellet werden / so differiren auch ferner das Tauschen und Verkaufsen in ihrer Form / dann da in den Verkauff ein anders der Preis / ein anders die Waar / ein anders der Käuffer / ein anders der Verkäuffer ist / so ist in Tauschen hergegen beydes / so gegen einander gegeben wird / an statt des Pretii, und ein jeder wird Käuffer und Verkäuffer / per. l. 1. ff. de Rer. Permut. Drittens so seynd auch beyde nicht gleiches Effects, indem in Kauffen und Verkauffen / wovon in folgenden Capitel mit mehren gehandelt wird / das Pretium vor die verkauffte Waar / so gleich des Verkäuffers wird / nicht aber allezeit die gekauffte Sache des Käuffers / wann nemlich der Verkäuffer nicht ein rechtmäsiger Besitzer solcher verkaufften Sache gewesen ist arg. l. 5. §. 2 ff. de Act. Emti & Vend. da hingegen in den Tausch auf beyde das Dominium transferiret wird per L. 1. in pr. ff. de rerum permut. Woraus dañ die Frag

ents

entstanden / wann etwan ein Kauffmann vor eine gekauffte Waare/ Geld und andere Waare (wie dann solches gar offt geschicht) gegeben hätte/ ob solches ein Kauff oder Tausch zu nennen sey? Bocerus class. 2. disp. 3. thes. 58 meynet/ es könne kein Kauf genennet werden/ weil ein solcher Simpliciter in Kauffen und Verkuffen/ nicht aber in untergemengten Tauschen bestehen müsse/ hingegen ist Marquard. lib. 2. Cap. 12. §. 4. de jur. Merc: nebenst andern Rechts-Lehrern der Meynnng/ daß der Contrahenten ihre Intention müsse angesehen werden / was sie vornemlich haben thun wollen/ ob sie einen Kauff oder Tausch vorgehabt haben: wäre dieses nicht klar genug zu wissen / so müste man sehen/ welches von beyden in solcher ihrer Handlung prævalirte und das meiste wäre / solten aber beydes das Pretium als die Species gleich seyn / so könte mans einen Æstimations-Actum oder am sichersten einen Kauff und Verkauff nennen / weil zweiffels ohne beyde Contrahentes in ihrer zusammen getroffenen Handlung die gebräuchlichste vollkommenste und beständigste Art zu handeln/ nemlich einen Kauff und Verkauff zu treffen erwehlet haben / wiewohl in diesen Fall viel Rechts-gelehrte / welche c. l. von besagten Hr. Marqvard angeführet worden / lieber es eine Permutation oder Tausch / und zwar in Ansehung und zu Ehren dieser Art Handlung ihres Alterthums halten wollen. Inmassen die alte Einfalt fast alle Commercia und Contracten unter den Nahmen einer Permutation verstanden hat / bis das gemüntzte Gold und Silber Geld eingeführet worden: wann aber solche Einführung geschehen / davon kan nichts gewisses gesaget werden / einige wollen es sey Tharah des Abrahams Vater der erste Müntz-Meister gewesen / andere hingegen und sonderlich Herodotus schreiben es denen Lydiern zu / Josephus aber der Jüdische Geschicht-Schreiber/ vermeynt gar / es sey vor der Sünd-fluth schon Geld gewesen / indem Cain als der erste Bergmann grosse Schätze gesammlet / welche hernach Thubal Cain als ein Meister in allerley Ertz und Eisen-Werck zum Müntz-Wesen angewandt; allein weil die heilige Schrifft hiervon nicht die geringste Meldung thut / als lassen wir solches Vorgeben auch in seinen Werth und Unwerth beruhen/ und glauben vielmehr/ daß zu des Nimrods Zeiten (inmassen die von ihm gestifftete Assyrische Monarchie ohne dem bey dem Propheten Daniele am 2. Cap. das güldene Haupt genennet wird) das Geld oder die geschlagene Müntze ihren Anfang genommen / und daß die Gottlosen Chamiten (als Kinder dieser Welt / welche nach Aussage der Schrifft ohne dem Klüger zu seyn pflegen / als die Kinder des Lichts in ihren Geschlecht;) nachdem sie ihren Hochmuth und wollüstiges Leben / sonderlich aber Nimrod seinen Thurm-Bau auszuführen intendiret/ auf Mittel darzu bedacht gewesen/ und dahero Gold und Silber aufgesuchet / worzu ihnen dann die durch die

Sünd-

Sündfluth durchwühlte und aufgerissene Erden / welche viel Gänge und Klüffte / Stöcke / Flötze und Geschicke nach Bergmännischer Art zu reden entdecket / Gelegenheit genug gegeben / aus welchen hernach damit solches Metall besser unter den Leuten möchte auszutheilen seyn / Geld geschlagen / oder gegossen / inmassen im 1. Buch Mosis am 13. Capitel des reichen Chaldäers und Mannes GOttes des Abrahams gedacht wird / daß er durch GOttes Seegen sehr reich an Gold und Silber / Vieh und Leuten gewesen / wiewohl damahls noch keine Meldung geschicht / ob solches Gold und Silber in gemüntzten oder ungemüntzten Geld / in gantzen Stücken und Küchen / Plantschen oder Zainen oder in gemüntzten Geld bestanden / wahrscheinlicher aber ist das letztere / weil im 20. Capitel der 1000. Silberling / welche Abimelech der König zu Gerar dem Abraham / um Sara seines Weibes willen / und in 23. Capitel der 400. Seckel / welche Abraham dem Ephron dẽ Hethiter vor ein abgekaufftes Begräbniß gezahlet / im 37. Capitel aber der 20. Silberlinge / welche die Midianitische Kauffleut vor den Joseph gegeben / gedacht wird / aus welchen zugleich erhellet / daß bey der grossen Vermehrung und Ausbreitung der Menschen und ihrer Commercien auch zugleich das Kauffen und Verkauffen gegen baar Geld eingeführet / und das Vertauschen der Waaren gegen Waaren nicht so häuffig mehr gebrauchet worden sey.

Zum Beschluß dieser Materia von Tauschen oder Barattiren kommen noch zweyerley zu erinnern vor / als erstlich die Anrichtung eines so genannten Permutations-Hauses / und dann einer Wechsel-Banck: das erste bestehet kürtzlich darinn / daß / nachdem vielmahls sehr viel Unordnungen und Disputen über das Wegliefern gekauffter und verkaufftet Waaren vorgehen / mancher Verkäuffer auch Bedencken trägt / diesen oder jenen eine Waare zu verkauffen oder zu liefern / weil er einen Miß-Credit in ihn setzet / welches er ihm doch nicht öffentlich ins Gesicht sagen darff / ob wohl der andere eine ehrliche Intention zu bezahlen haben möchte / und gern Zug um Zug thun / das ist / so bald er die Waare empfangen / das Geld dafür erlegen wolte / wann nur der point d' honneur solches zulassen wolte / als wäre hierunter das beste Expedientz ein solches Permutations-Haus / welches zugleich auch eine öffentliche Waage seyn könte / anzulegen / in welchen der eine die gekaufte Waaren / der ander aber das Geld dafür Zug um Zug empfangen könte: diesen Haus oder Zug um Zug-Handlung nun die Blame einer Verkleinerung zu benehmen / müsten es wohlgesessene Kauffleute erstlich concertirter massen unter sich selbst anfangen / und zwar solche / von denen man ohne dem versichert / daß sie genug solvendo wären / dieses brächte die Sache en vogue, machte kräfftige Præjudicata und Exempel / und gäbe deme / der solcher gestalt an einen unbe-

kand-

kandten seine Waaren nicht gern aus dem Hauß trauen wollte / oder der sich besorgen müste / daß / wann es der andere erst in Händen / er Thara vor den Sack spielen / und eine Compensations Prætension hervor suchen möchte / ein sicheres Mittel / sich von dergleichen besorglichen Zufällen mit guter Manier loß zu machen / sonderlich weil dieses Permutations-Haus privilegirt / und so lang Käuffer und Verkäuffer ihre Waare oder Geld darinnen hätten / solches frey von Arrestiren / oder doch zum wenigsten so sicher als in ihren eigenen Häusern seyn müste.

Unter den Nahmen einer Wechsel-Banco verstehen wir nicht diejenige grossen Banqven, welche in Hamburg / Amsterdam / Nürnberg und Venedig zur Beqvemlichkeit der Kauffleute etablirt / welche sie mit Ab- und Zuschreiben / ihrer Gelder / des überflüßigen Gelde Zählens überhoben seyn / auch nicht die so genannte Lehn Banqven, deren viele schon hin und wieder zwar angeleget / aber nicht nach den rechten Principiis fundiret / und dannenhero auch nicht zum Effect gebracht worden / sondern wir verstehen darunter eine solche (unter dieses Capirel von Tauschen und Auswechseln gehörige) Wechsel-Banck / da gewissen seßhafften Leuten / gegen ein Jährliches oder auch ein vor allemahl zu erlegendes Stück Gelds Freyheit gegeben wird / öffentliche Wechsel-Bäncke in ihren Haus aufzuschlagen / in welchen ein jeder fremder Ausländer / der mit der Müntze seines Landes aufgezogen kommt / oder der sonst ein fremdes Geld zu verwechseln hat / solches hinbringen / und Courante Land-Müntze nach dem Agio und Werth des Gelds dafür empfangen könte / wiewohl nur bis auf eine limitirte Summa / aufs höchste von 150. bis 200. Reichsthaler / weil der übrige Cambio Commune oder Geld gegen Geld in Summen umzusetzen / denen Kauffleuten und sonderlich den Banqvirern müste überlassen werden / wie dann auch jeder Kauffmann davon bey eintzeln Stücken solch Geld einzuwechseln befugt bleiben müste / nur damit fremde ein öffentliches Haus haben möchten / wo sie mit ihren fremden Müntzen sich gleich adressiren könten / und wo ihnen Christlich und nicht Jüdisch mit Auswechßlung ihres Gelds begegnet würde / weil sie sonsten Juden und Juden-Genossen in die Hände fallen möchten / welche ihnen qvid pro qvo geben würden / zu geschweigen was sonst vor Intrigven bey dergleichen heimlichen Geld Auf-Wechßlern in Schwang gehen / und mit dem Abkauffen gestohlener Waaren können verglichen werden / da hingegen über eine so öffentliche Wechsel-Banck das Commercien-Collegium die Inspection und Jurisdiction hatte / der vor das Privilegium kommende Genuß aber entweder des Collegii Cassa zu ihren Gebrauch / oder auch dem Monti Pietatis (wovon wir in einen besondern Tractat gehandelt) könte zugewandt werden.

Das IX. Capitel.

Von Kauffen und Verkauffen / wie mancherley daſſelbe ſey / was vor Perſonen darzu tüchtig und berechtiget ſeyn / auch mit was vor Waaren Kauffmannſchafft zu treiben zugelaſſen oder verboten ſey / wobey dann zu End des Capitels einiger Potentaten und Republiqven edicta und Verordnungen / dieſe jetztbemeldte Materien angehende / inſeriret werden.

DAß das Vertauſchen der Waaren die erſte und älteſte Kauffmannſchafft geweſen ſey / iſt in dem vorigen Capitel zur Genüge angeführet und dabey gemeldet worden / daß bey Einführung des gemüntzten Geldes die Kauffmannſchafft ein ander Anſehen gewonnen / indem ſo wohl bewegliche als unbewegliche Güter mit Geld bezahlet und gekauffet worden / dergleichen wir von dem erſten ein Exempel an den von Abraham gekauften Acker zur Begräbniß ſeiner Sara / an den letzten aber an den Midianitern in Erkauffung des Joſephs vor 20. Silberlinge haben: von dieſen letztern / nemlich von den beweglichen Waaren / als mit welchen die eigentliche ſo genannte Kauffleute allein umgehen / iſt hier nur die Rede / und zwar wie ſolche ein Kauffmann entweder vor ſeine eigene oder vor fremde Rechnung und um Proviſion zu verdienen in Commiſſion, vor baar Geld / oder auf Zeit kauffet / entweder in der Stadt ſelbſt / wo er wohnet / oder auf dem Jahr-Märcken wo er hinreiſet oder er verſchreibt ſolche auch aus fremden Landen / und ſchicket zu ſolcher Waaren Bezahlung entweder das Geld baar oder auch andere Waaren über / damit / wann ſolche verkaufft / das daraus erlöſte Geld zum Einkauff anderer Waaren / die er ſeines Orts gebrauchet / wieder möge angewandt werden / oder er remittiret auch den Belauff davor in Wechſel-Brieffen / oder aſſignirt ſolchen auf ſeine der Orten habende Debitores oder Factores, ob er gleich manchmahl die Valuta nicht unter dieſen ſtehend / jedoch aber Credit bey ihnen hat / von welchen allen in dieſen und den folgenden Capiteln mit mehrern ſoll gehandelt werden.

So bald nun ein Kauffmann ſolche vor eigene Rechnung erkaufftе Waaren in ſeiner Gewalt hat / ſo verkaufft er ſie entweder ſo wie er ſie gekauffet /

kauffet/ oder verbessert/und aufgeputzet / auch wohl in andere Form verarbeiten lassen / (gleich wie in denen rohen Waaren / als Seide/ Wolle / Eisen und Stahl bey denen Manufacturen geschicht) an andere Leut / inn- oder ausserhalb der Stadt wieder bey grossen und kleinen Qvantitäten/ in gantzen Stücken/ wie die Grossirers thun / oder bey Kleinigkeiten / Ellen und Pfunden/ wie die Kramers / vor baar Geld/oder auf Zeit Credit oder Borg / vermittelst eigener Kundschafft / und Chalandise, nachdem die Waar bey ihm gesucht/ oder von ihm verschrieben wird/ oder daß auch ein Mäckler/Courtier oder Sensal ihme Kauffleut zu führet / und davor hernach seine Senseriam, Courretage oder Mäckler Gebühr fordert / oder er bietet sie auch den Leuten selber an / stellet die Waaren zur öffentlichen Schau und Besichtigung der Käuffer / (damit das Ansehen ihnen ein Angedencken erwecke / und sie dadurch Lust zur Waar/sonderlich wann sie schön aufgeputzet ist/ bekommen mögen) vor seinen Laden oder Gewölb aus / zeiget aber denen darnach fragenden nicht gleich den äussersten Preiß an / sondern überlobet oder überbietet dieselbe, wenig oder viel / nachdem es die Waar ertragen kan/ oder es in derselben Sort von Waaren und an demselben Ort Styli ist / oder nachdem die Käuffer Kenners der Waaren seynd / baar Geld haben/ oder auf Borg nehmen / offt oder wenig mit ihm handeln / prompt oder langsam bezahlen / viel oder wenig auf einmahl nehmen/ die Waaren Courant oder alt und verlegen / aus der Mode und Saison seyn/ und was dergleichen Betrachtungen mehr / welche alle zum Kauffen und Verkauffen gehören / und von denen Kauffleuten darum mit solchen Eyfer und Begierde/ auch wohl bey manchen wegen dessen liederlichen falschen Schweren und Leut-Betrügereyen mit Seel und Seligkeit Verlust / unternommen werden / damit sie nur einen Daler verdienen / und sich und die Ihrige entweder ehrlich und per fas, oder betrüglich per nefas ernehren mögen.

Die Personen betreffend/ welche kauffen und verkauffen mögen / so theilen wir solche ein in solche / die ihres Orts / da sie wohnhafftig seynd/ ein freyes oder auch limitirtes Recht zu kauffen und zu verkauffen haben/ und auch in solche/welche/ob sie gleich sonst an andern Orten zur Kauffmannschafft habiles seynd/ und zugelassen werden/ dannoch an dem Ort/wo sie Fremdlinge seynd / davon abstrahiren müssen / oder doch zum wenigsten nur auf gewisse Conditiones, welche ihnen die Statuta loci vorschreiben / handeln dörffen. Von der ersten Art seynd alle Frey-Bürger in einer Handels-Stadt / welche Macht haben nicht allein über See und Sand/ sondern auch binnen ihrer Stadt-Mauren / ins Groß und bey Kleinigkeiten mit allen Waaren/die ihnen vorkommen / und welche ihnen beliebig und vortheilhafftig seyn mögen/

zu handeln / welche über dem auf den Fuß rechter alter und wahrer Kauffleut sich gesetzet / die Handlung ex professo gelernet / Capital und Freyheit darzu haben / und in einer gewissen Zunfft oder Gylde der Kauffleut eingeschrieben/ und immatriculirt stehen/ deroselben Zusammenkünffte besuchen / und der Handlung Wohlfarth mit besorgen helffen/ dabey der Stadt Onera als ehrliche und getreue Bürger mit tragen / und auch sonst alle Reqvisita haben / die ein freyer Mann/deme vor Gericht zu handeln und gültig zu contrahiren zugelassen ist/ haben kan.

Die andere Art begreiffet in sich solche Bürger und Kauffleute / welche zwar auch freye Macht zu handeln haben / jedoch mit etwas Einschrenckung/ als daß sie sich mit einer Waare/als Tuch oder Gewürtz allein zu handeln/müssen begnügen lassen / dahero sie Tuchhändler und Materialisten / oder/ so sie mit Leder oder Eisen handeln / Leder oder Eisen-Händler genennet werden: diese Leute darffen nicht wohl ihre Sichel in eine fremde Erndte einschlagen oder mit Waaren handeln / auf welchen sie nicht gelernet haben und bey welchen sie nicht herkommen seyn / wie sie es dann auch nicht sehr verlangen / sondern was ein ehrlicher frommer und fleißiger Mittel-Kauffmann ist / findet offt sein Brodt bey einer einigen Waare besser/als ein anderer der sich mit vielerhand bemenget; Ferner ist es auch an einigen Orten dergleichen Kauffleuten nicht zugelassen / auszuschneiden oder ins kleine zu verkauffen / weil ihnen solches so gleich die Krämers daselbst streitig machen würden / oder man gestattet ihnen keinen grossen Waag-Balcken in Haus zu haben / auch keine eigene Rechnung in Banco, verstehe an denen Orten wo Banqven aufgerichtet seyn / item wird an etlichen Orten einigen Bürgern das Handeln in der Stadt verboten / und keine eigene Handlung/als die über See und Sand geschicht / zugelassen / wie hierüber merckliche Controversien in einer berühmten Reichs- und Anssee-Stadt vor einigen Jahren entstanden / da beyde Theile in harten Schrifft-Wechsel verfallen / endlich aber doch/weil solcher Streit weder de Tempore noch zu der Republic Nutzen war / in der Güte beygeleget worden.

Die dritte Art Kauffleute/welche sich nicht als Bürger einer Stadt qvalificiren können / das Bürger-Recht auch daselbst zu gewinnen nicht Lust haben / sondern nur als fremde durchreisende/ oder auch als Liegers (die vor ihre eigene oder auch fremde Rechnung an einen Ort auf eine Zeitlang oder immer fort liegen und des Landes Commercia mit treiben / auch aus solchen ihren Nutzen ziehen / die Stadts Onera aber/weil sie mehrentheils kein eigen Feuer und Heerd halten / nicht mit tragen wollen;) zu consideriren seyn / passiren zwar auch unter den Nahmen der Kauffleute / werden aber in solchen Städten und Örtern vielmahls (sonderlich wo man ihrer nicht groß nöthig hat / und der

Einheimische Kauffmann es selbst genug verrichten kan) sehr eingeschrencket/ und kommt ihnen ihre Handlung desselben Orts ziemlich theur zu stehen: indessen bezeuget doch ihre Beharrlichkeit/daß sie noch a Conto tourniren müsse/ sonderlich wann sie Örter antreffen/ da diese dreyerley Abtheilungen der Kauffleute so strictè nicht gehalten wird/ sondern jedweder wer das Vermögen hat/ ins groß oder klein mit allē oder auch besondern Waaren inn und ausserhalb der Stadt an fremde und einheimische frey handeln und verkauffen mag/ wann er nur seinen Zoll und Licent von der eingeführten Waare bezahlet/ und sonderlich an denen Orten/wo die Accis eingeführet/ und dem Lands-Herrn durch die grosse Consumption (weil ein solcher Fremder die Populosität vermehren hilfft/) Nutzen in die gemeine Cassa gebracht wird.

Unser wohlbestaltes Commercien-Collegium findet hierbey abermahl eine stattliche Verrichtung/nemlich eine gute Ordnung unter ihren Stadt und Land-Kauffleuten zu halten/ und zwar nach Erwegung der Beschaffenheit vieler Umstände/ als der Zeiten/ der Örter/ der Personen und der Sachen/ sonderlich aber der Vereinigung und Gegeneinanderhaltung der alten und vorigen Lands oder Stadt Constitution gegen der neu einzuführenden und nützlich befundenen. Dieses aus denen dreyen oberzehlten Arten der Kauffleute so viel deutlicher vorzustellen/ so bemercken wir/daß es nunmehro schon zu einer generalen Maximen gedyen/ daß die Anzahl des Volcks der Einwohner und Bürger zu vermehren/ ein höchst nothwendiges und allerdings mit allen Kräfften ins Werck zu richtendes Gesetz seyn müsse: solches geschicht nun vornemlich/ wann man der Handlung ihren freyen Lauff lässet/ und obige drey unterschiedene Classes der Kauffleute wo nicht in Totum doch in Tantum abschaffet/ als Z. E. man erfreue sich/ reiche und wohlhabende Kauffleute in den Land zu haben/ gebe aber auch denen/die von andern Orten noch möchten herein zuziehen seyn/ alle Mittel und Wege Douceurs und Privilegia (dergleichen wir unterschiedliche in unsern vollkommenen Commercien-Rath angezeiget) an die Hand/ und trachte allerdings dahin/ daß sich solche neue Ankömmlinge so gleich auch auf den Fuß setzen mögen/ ihr beständiges Verbleiben an einen solchen Ort zu nehmen: diese wie sie nun mit guten Capital versehen/ ankommen/ und also Reale Handlungen treiben können/ werden von selbst des Ausschnits und der kleinen Handlung sich begeben/ und könte das Statutum nicht schaden/ daß/ wann sie sich bey dem Handels-Gericht als Grossirers immatriculiren lassen/ sie auch dabey bleiben/ und nicht anders als bey Stücken oder zum wenigsten nicht unter 25. Pfund verkauffen dörfften/ hingegen bliebe ihnen der Grosso-Handel in allen Waaren frey/und hätte der geringe Materialist oder Tuch-Händler allezeit bey ihnen ein offenes Magazin, daraus

er sich nach seinen Belieben so lange sortiren könte / bis seine eigene Kräfften zuliessen / auch die Ausländischen Wege zu suchen / Waaren in Partheyen kommen zu lassen / bey welchen ihm dann (in so fern es seiner eigenen und bisher getriebenen Waaren Handlung wären) der Ausschnitt und das Verkauffen ins Kleine fernerhin freystehen könte / in andern neu angenommenen Waaren aber müste er sich dessen enthalten und nach den Fuß der Grossirer richten / jedoch müste auch dem Grossirer unverwehrt seyn / wann er beweißlich nicht mehr die Kräffte hätte seinen Handel en gros/mit allerhand oder einigen besondern Waaren / etwan erlittenen Schadens halber fortzusetzen / daß er in eine der Kramer Zünffte übergehen / und in einer gewissen Waare/zu welcher er sich bekennen würde / einen öffentlichen Laden aufthun möchte: so lange aber nicht erscheinet / daß ihm solches Beneficium nöthig thäte / könte ihm aller Verkauff ins klein disputiret / und also vors erst schon eine gute Ordnung zwischen Grossirern und Krämern eingeführet werden / ob aber ein Kramer zugleich vielerley/und zwar gantz unterschiedene Waaren / als Tuch und Gewürtz / Eisen und Leinwath/führen könne / davon bin ich der Meynung / daß in kleinen Städten es wohl zuläßig sey / da man wegen des Land-Volcks und Land-Märcke/die dergleichen Leute beziehen / mit allerhand versehen seyn muß / in grossen Städten aber hält ein Commercien-Collegium billich über gute Ordnung/und daß jeder bey den Cram bleibe den er gelernet hat / dannenhero die Cramer-Innung zwar ein gantzes Corpus unter den Schutz des Commercien-Collegii præsentiren / aber dabey auch an gleich starcken Membris von Eisen / Seiden / Tuch / Gewürtz und Leinwaths / Cramern besetzet seyn müste / damit jede Parthey auf die andere vigiliren/und/ob Eingriff geschehe/ solches der gantzen Innung vortragen / auch ehe es an das Commercien-Collegium gelangte / um Wandel und Abschaffung bitten könte / so bliebe ein jeder bey der Kunst und Profession die er gelernet/ und würde denen/die sich gern in allerhand Handlung mischen und dem Nechsten das Brodt vor den Maul wegnehmen wollen / ein Riegel vorgeschoben / und zwar mit so viel grössern Fug als man den/der aus Übermuth oder Geitz ein solches thut / zu den Handel in Groß/den Geringen aber welcher vorschützt / daß er bey seinen Cram-Handel ins einerley Waare nicht fortkommen kan/ an den Häcker-Handel mit gemeinen Waaren verweisen und aus der Cramer-Zunfft auffsetzen kan / weßwegen dann/um solche Crämers wohl einzutheilen / selbige aus Seiden und Tuch / Gewürtz oder Specerey / und Material, Eisen oder Qvinqvaille und Nürnberger Waaren / und Leinwaths-Händlern bestehen müsten/ dann was gemeine / grobe und fette Waaren bey Kleinigkeiten zu verkauffen betrifft / gehören solche vor die fett Händlers und Häckers/ deren Zunfft gleichfalls

falls von dem Commercien-Collegio müste authorisiret werden/ wann es sich auch zuträgt/ daß einige Waaren/ welche oberzehlten fünff Arten der Krämer zu führen zu kommen / vielfältig in zweyerley Professiones hinein laufen / also daß derjenige Käuffer/der ein Tuch beym Tuch-Händler kaufft/ auch zugleich das Zeug zum Futter oder der einen Wollen Zeug beym Seiden-Cramer kaufft/auch Tuch zum Mantel/welches doch in der Gewandschneider Kram laufet/haben will/als könte desfalls des Orts hergebrachte Gewohnheit betrachtet/ und etwan den Gewandschneider/ weil ohne dem wegen eines Tuchenen Kleides oder Mantel man ehr zu ihnen als den Seiden-Cramer gehet, der Ratines-Handel (wegen des Tuchs welches die Seiden-Crämers führen) zur Ergötzung mitgelassen werden / ungeacht solcher Ratins-Handel diesen sonst allein gebühren will: was die Galanterie-Kramers betrifft / gehören solche unter die Seiden-Händler / also daß beyde / wann sie es bestreiten könten / einerley Cram zu führen Macht hätten / doch giebt schon eine jede Art genug Occupation , daß man sich sonderlich in grossen Städten nicht um zweyerley bekümmern darff: denen Leinwaths-Krämern bleibet vor das wenige Futter und Glantz-Leinwath / welches die Seiden Cramers bey ihren Waaren der Schneider halber halten müssen / ihr Leinwaths-Handel in allerhand gemachter Leinwath und auch allerhand Sorten / bey welchen sie genugsam ihre Nahrung finden können: alle andere Professiones als Hutstaffierers und Hutmachers / Kürschner/ Leder-Bereiter / Beutlers und dergleichen/bleiben in ihrer Art Waaren / bey der Freyheit ihrer Profession-Zunfft und Amt / die kleine so genannte Nädler oder Zwirn-Krämers aber seynd aus bürgerlicher Freyheit in so weit zu dulden/ als sie nicht allzu considerable in obige fünff Krämer-Arten einlauffende Handlung / und ihnen mercklich Abbruch thun / sonsten sie in solchen Fall könten angehalten werden / daß sie sich der Handlung wegen/welcher bey ihnen prævaliret / in eine der besagten fünff Sorten der Cramer Zunfft begeben müsten. Aus welchen allen zu ersehen / daß eine Republic-Florissant zu machen eben nicht die Aufhebung der Zünfften und Ämtern erfordert werde / sondern nur daß diese kein Monopolium intendiren / und niemand unter sich einkommen zu lassen Difficultäten machen mögen /es sey durch Vorlegung schwerer und kostbarer Meister-Stück oder durch grosse Geld-Angaben / sondern es müste / wann deßfalls eine Kauffmanns-Innung / Cramer-Zunfft / oder Handwercks-Amt / einem/ der Bürger worden / den Eintritt in ihr Corpus oder Collegium versagen wollte / das Commercien-Collegium darüber erkennen / und daß ein solcher / wann anders keine erhebliche Ursachen in Weg stehen/eingenommen werden sollte/ zu befehlen Macht haben: dann wollte gleich ein Amt oder Zunfft gewöhnlicher Massen ihren geschlossenen

oder completen Numerum vorschützen / so gebe man ihr zu bedencken/ daß die Bürgerschafft dadurch in allen Zünfften anwächst / und wann iedes Handwerck seine Zahl muß vermehren lassen / weil der Landes-Herr die Populosität befördert haben will / so wachse auch die Arbeit und Nahrungs-Geschäffte zu / und sey dieses Amt / welches vor diesen kaum 6. Meisters ernehren können / jetzt capable, derselben drey mahl so viel mit ihren Familien Brod zu schaffen / hingegen muste auch auf die Pfuschers / Hausirers / Colporteurs und Land-Läuffers so viel mehr acht gegeben / die unnützen Jahr-Märck / auff welche solche Leut häuffig herein kommen und den Bürgern das Brod vor dem Mund wegnehmen / abgeschaffet / und keiner von diesen Leuten mehr gedultet werden / es sey dann daß er sich würcklich seßhafftig niederlasse / in Amt und Gylde gebe / und nach Proportion seines Capitals und Verdienst sich mit eigener Wohnung ansetze / und so wohl Realia als Personalia onera der Stadt abtrage / damit würde die Populosität auf einen festen Fuß gesetzet / der Handlung Lauff nicht gekränckt / und vielen Inconvenientzien / die bisher dabey vorgefallen / abgeholffen werden / wann nemlich jeder ins Groß oder durch Begebung in eine Zunfft oder Amt handeln mag / wie er vorgeschriebener massen will und kan. Was drittens diejenige Personen betrifft / welche entweder gar nicht oder doch einige derselben nicht allenthalben und zu allen Zeiten zum Kauffen und Verkauffen zugelassen werden / so seynd erstlich unter solchen die Frauens-Personen begriffen / von welchen das Lübische Recht Lib. 3. Tit. VI. Art. 13. sagt: Es mag keine Frau (sie sey dann ein Kauff-Frau / was aber eine solche sey / ist oben allbereit in den 4. Capitel erkläret worden) mehr kauffen / ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen und Willen / dann Leinwath und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft / item lib. 1. tit. X art. 1. Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen oder versetzen ohne ihrer Vormünder Vollwort / Wissen und Willen / so mag auch keine Frau höher Bürge werden ohne Willen der Vormünder / dann vor dritthalb Pfenning / ausserhalb derer / welche Kauffmannschafft / Handel und Wandel treiben / was dieselbe geloben das müssen sie gelten / und bezahlen. Aus welchen Statuto zu ersehen daß an denen Orten / wo das Lübische Recht in Gang ist / keine Frauens-Person vor sich allein / ohne Curatore, einen kräfftigen Kauff schliessen könne / welches dann auch also nach dem Sächsischen Recht gehalten wird / Carpz. P. 2. C. 15. D. 1. nach dem gemeinen Rechten aber kan sie kräfftig contrahiren / also daß der Kauff Contract dem sie schliesset sie verbindlich machet / dannenhero derjenige der mit dergleichen Frauens-Personen sich in Kauff-Handel einläst / wohl zusehen muß / was der Orten wo der Contract geschlossen wird vor Solennitäten

ten in Gebrauch seyn / so gar daß an einigen auch ein Kauff-Contract ungültig wird / wann die Frau mehr als einen Curatorem gehabt / und selbige nicht allesamt zu den Contract seynd adhibiret worden. Sollte aber jemand sich mit einer Frau in einen Kauff-Handel ohne Zuziehung ihres Curatoris einlassen wollen / so giebet Herr Stryck. Sect. II. Cap. II. de Caut. Contr. folgende Cautelen an die Hand / daß man die contrahirende Frau dahin anhalten soll / einen Bürgen vor sich zu schaffen / welchen man in allen Fall an ihre Stelle belangen könte / Carpz. P. 2. c. 15. def. 7. oder man sollte sich auch mit ihr aus dem Territorio, in welchen solches Sächsische Recht gilt / begeben / und alsdann mit ihr contrahiren / weil der Contract alsdann seinen Bestand haben würde / nach denen Statutis des Orts wo er gemachet worden / Carpz. d. l. def. 6. wiewohl er dabey den Rath giebt / man gehe sicherer / wann man allezeit einen Curatorem dabey nehme / oder zum wenigsten des Weibs ihre Blut- und Anverwandten / welche des Curatoris Stelle vertreten könten / darzu zöge / item solte man sie auch den gemachten Kauff-Contract mit einen Eyd bestärcken lassen / so würde solcher denselben so viel kräfftiger machen: welche Vorsichtigkeiten aber nur bey Weibern zugebrauchen die nicht öffentliche Kauff-Frauens seyn / und vor dergleichen declariret worden / oder denen nicht die Gewohnheit des Orts (wie in Holland und Braband) die Gewalt einräumet / daß sie gültig kauffen und verkauffen mögen / vid. Alb. Gentil. lib. 2. de Nupt. Cap. 20. Nach dem gemeinen Rechten mag ein Weib / welche mit ihren Mann in gemeinen Handel und Wandel stehet / so sie der Handlung Schuld auf sich nimmt / oder auch in die Verpfändung des Manns seiner Güter consentirt / nicht mehr des Beneficii SCti Vellej. sich bedienen / sondern sie muß des Manns Schulden zahlen l. si sine volunt. 5. C. ad S. C. Vellej. wie dann auch / daß es also hin und wieder in Teutschland gehalten werde / Gail. 2. Obs. 90. n. 5. bezeuget. In denen Sächsischen Const. p. 2. Const. 15. sub fin. stehet / daß den Weibs-Personen / so zu handthieren pflegen / mit Kauffen und Verkauffen in Krämen und andern dergleichen Waaren ohne Vormünden beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln hiemit unbenommen seyn soll / welches auch das Hamburgische Recht part. 2. Tit. 8. art. 1. also vermag / und geschiehet dieses Zweiffels frey darum / weil in der Kauffmannschafft mehr was der Billigkeit und Rechtens gemäß ist / als die Solennität und Subtilität des Rechtens angesehen wird / damit nemlich die Commercia in ihren Lauff nicht gehindert werden / welches der gemeinen Wohlfarth zuwider seyn würde / darum dann auch die Weibs-Personen (welche sonst denen minder Jährigen in denen Statutis gleich geachtet werden) eben so wenig als diese / wann sie bey-

derseits als öffentliche Kauffleute in einen Contract lædiret worden/ restituiret werden/ oder einiger Hülffe sich zugetrösten haben / Strach de mercat. 3. n. 26. hingegen können sie auch nach ihren Willen ohne Curatore schalten und walten / Geld aufnehmen / ihre Güter verpfänden / und/ was dergleichen Handels-Geschäffte mehr seynd / verrichten: wie also A. 1608. in Leipzig gesprochen worden: Hat M. S. einen eigenen Tuch-Handel gehabt und zu dessen Verbesseruny etzlich Geld von euch aufgenommen/ und euch alle ihre Güter mit der Gerichten Gunst / jedoch ohne Einwilligung ihres Kriegischen Vormunds/ zum würcklichen Unterpfand gesetzet / ob nun wohl die andern Gläubiger die Hypothecam daher zu nichts machen wollen/ weil ermeldte M. S. euch dieselbe ohne ihren Kriegischen Vormund verschrieben/ dannoch aber und dieweil sie das Geld zu ihren Handel aufgenommen/ und ohne Versicherung kein Geld aufbringen können / so ist die Hypotheca vor beständig zu achten / und mögen euch die andere Gläubiger so hernach Arresta angeleget nicht vorgezogen werden / vid. Berlich. p. 2. Concl. pract. 17. n. 92. & seqq. die Heßische Verordnung de A. 1497. Cap. 5. redet hiervon also: die Personen so mit einander zu bezahlen schuldig/ seynd Gewand-Schneider / Kramer die zu Gewölb oder Kram sitzen / und gemeines Kauffes warten / Wechßler / offene Wirthe die gemeiniglich fremde Leute und Gäste halten / auch die zu offenen Marck sitzen/ oder pflegen zu handeln/ und ihre Haus-Frauen/ so ihre Kauf-Handthierung und Gewinn ihnen beyden zu Nutz und Nahrung kommt / in solchen und dergleichen Fällen ist einer für das andere Pfandbar/ so Span und Irrung der Bezahlung an ihre gemachte Schuld fiele / und sollen Mann und Weib in gemeldter Handthierung gleichen/ Gewinn nehmen und empfahen/ welches auch nach dem Lübischen Recht also gehalten wird / da eine Frau ebenfalls schuldig ist vor ihren Mann zu bezahlen/ wann sie vor ihm damahls gelobet als sie eine Kauf-Frau gewesen/ oder wann sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert worden / und sich derselben begeben hätte / arg. jus Lub. lib. 1. tit. 5. art. 7. ja es gehet nach eben diesen Recht der Kauff-Frauen ihre Gewalt so weit/ daß sie von ihren wohlgewonnenen Gütern ein Testament machen können / vid. art. 14. tit. 1. lib. 2. und obgleich in zweiffelhafften Fällen die Præsumtion nach den gemeinen Rechten entstehet / daß der Frauen ihre in währenden Ehstand gewonnene Güter mehrentheils aus des Manns seinen herkommen möchten Gail. 2. Obser. 78. n. 9. so höret doch solche so wohl nach besagten gemeinen / als den Lübischen Rechten gleich auf/ so bald man von Kauff-Frauen redet / als von welchen nichts anders muß gedacht werden / als daß sie durch ihren Fleiß solche Güter erworben und zu weg gebracht haben / wie dann Myns. obser.

92.

92. Cent. 2. n. 9. solches mit unterschiedlichen Cameral. præjudiciis bestärcket. Alle diese jetzterzehlte Freyheiten aber / welche denen Kauff-Frauen zu kommen / erstrecken sich nicht über die Handlung / und die dieselbe angehende Verrichtungen / als ausser welchen eine Frau wieder in ihren alten Stand tritt / und vor niemand gut sagen kan / daß es gültig seyn / oder daß sie sich nicht des Beneficii S. Cti Vellej. sollte bedienen können / dannenhero so eine Frau de judicio sisti & judicatum solvi vor jemand cavirt hätte / wäre sie an solche Bürgschafft als die keine Kauffmannschafft angehet nicht gehalten / ingleichen auch nicht wann sie vor jemands Miethe oder Haus-Zins gut gesagt hätte / weil solches eine Sache ist die nicht zur Handlung gehöret / es wäre dann daß sie solches Haus zu ihrer Handlung mit gebrauchte / und in dieser heimlichen Absicht sich vor dem Conductore bürglich eingelassen hätte / in welchen Fall sie auch zu bezahlen schuldig ist / weil eben nicht aller Handel in Kauffen und Verkauffen / sondern auch in solchen Handlungen bestehet / ohne welche man zu jenen nicht hätte gelangen können / dahero so etwann eine Kauff-Frau Geld aufgenommen und ihre Güter dafür verpfändet hätte / so wird sie doch / weil sie solches Geld hernach zur Kauffmannschafft anlegen kan / dafür pflichtig und verbunden / ob gleich sonst weder ein Mutuum noch ein Pfand ein Species der Kauffmannschafft sey / vide hiervon mit mehrern Maaqvard de jure Mercator. lib. 1. Cap. XII.

Zweytens werden von der Kauffmannschafft ausgeschlossen die Pupillen, welche noch unter vormundschafftlicher Gewalt seyn / und deren Alter noch nicht zulassen will / das Nützliche von den Schädlichen zu unterscheiden / wiewohl wann wir heutiges Tags ein Theil unserer Jugend / die bey der Kauffmannschafft erzogen wird / ansehen / dieselbige mehrentheils so wohl angeführet und raffiniret ist / (einfältige und Stupida, wie auch unfleißige faule und langsame Ingenia davon ausgenommen;) daß sich ihre Patroni ziemlicher massen auf sie verlassen können: weil aber doch das reiffe Judicium, die Erfahrenheit und Beständigkeit den meisten unter ihnen noch fehlet / und die Gesetze ohne dem demjenigen / der noch unter Vormunds Gewalt stehet / keine freye Disposition seiner Güter lassen / es sey dann daß es alles mit Vorwissen und Consens des Vormunds geschehe / als stehet auch niemand zu rathen / in wichtigen Kauff-Contract sich mit ihnen einzulassen / sondern wann sie von ihren Eltern eine gute Handlung ererbet / so mag der Vormund nach den Lübischen Recht lib. 1. tit. 7. art. 13. solche zu des Pupillen besten wohl fortführen / und von dem dadurch erhaltenen Gewinn den Pupillen erziehen / was davon übrig bleibet / solches muß er zu des Pupillen Capital schlagen / damit er dermahleins / wann der Pupill mündig wird / ihme Red und Antwort davon geben und gute Rech-

nung und Reliqva abstatten könne / welches auch also in den gemeinen Käyserlichen Rechten verordnet ist / per l. qvi negociationem 58. ff. de admin. tutel. Wiewohl ein Vormund nicht kan darzu gezwungen werden / daß er des Verstorbenen Handlung nothwendig continuiren soll / es wäre dann daß es der Defunctus im Testament begehret hätte / in welchen Fall die Continuation geschehen muß / jedoch solcher gestalt daß / wann der Vormund sein bestes thut / und des Pupillen ererbte Handlung gleichwohl unglücklich läufft / solches vor des Pupillen Rechnung ist: hätte aber der Vormund vor seinen eigenen Kopff die Handlung fortzuführen unternommen / und es ist Schaden dabey / so mag er solchen selbst tragen / und kan er seinen Pupillen deßfalls nichts aufbürden / Vide Br. in l. Titium §. altero N. 4. trüge es sich aber etwan zu / daß einer mit einen Minderjährigen in eine Kauff-Handlung sich einlassen müste ohne seines Curatoris Beyseyn / so geben die Juristen den Rath / daß man von demselben eine Eydliche Bestätigung des Contracts fordern / und dem Beneficio restitutionis in integrum renunciiren lassen soll / so werde er solcher gestalt aus einen Minorenne ein Majorennis, und die Restitutio werde dadurch verhindert: es muß aber solch Juramentum würcklich abgeleget seyn / weil sonst eine blosse Bekräfftigung die Restitution zu hintertreiben nicht kräfftig genug ist. Hahn ad Wesenbec. de minor. n. 3. Ferner so sehe auch derjenige zu / der solcher gestalt mit einen Minderjährigen handelt / wo die ihm verkauffte Sache hingekommen / ob er solche in seinen Nutzen angewand habe / findet sich dieses / so hat der Verkäuffer actionem de in Rem verso, und was etwan der Cautelen mehr seynd / welche in denen offt angezogenen Caut. Contr. des Hr. Stryckii Sect. 1. Cap. 2. zu lesen.

Die dritte Art von Leuten / welche zu contrahiren untüchtig / seynd die Furiosi oder die Unsinnige / als welche aus Mangel der Vernunfft zu keinen Geschäfft tüchtig / sondern vor Leute die nichts wollen oder thun / ja die gar abwesend und unwissend seyn / zu halten seynd / l. 2. §. furiosus ff. de jur. Codic. es muß aber ihre Raserey unabläßlich und unaufhörlich seyn / dann so sie zu weilen klug wären und gute Intervalla hätten / könten sie in solchen eben so wohl als ein anderer verständiger Mann kräfftig contrahiren / per l. 1. & 2. Cod. de Contrah. Emt. so gar daß / was sie in ihrer klugen Zeit geschlossen / die sie hernach wieder überfallende Unsinnigkeit nicht aufhebet / §. 2. Instit. quibus non est permiss. facer. testam. damit aber ihre zuweilen anbrechende und mit der Unsinnigkeit abwechslende Klugheit in einen Contract desto besser könne unterschieden werden / so muß man auf die Umstände sehen / ob solche dergleichen seynd / wie sie ein verständiger Mann in solchen Fällen gebrauchen könte; findet sich dieses / so ist der Contract allerdings kräfftig und nicht um-

zu-

zustossen / zumahl wann der Contrahens auch Zeugen dabey gehabt / die von des krancken Menschens seiner damahligen ihme beywohnenden Vernunfft haben Zeugniß abstatten können; solten sich aber dergleichen Intervalla nicht finden / und man müste doch mit einen solchen Narren handeln / so ist am rathsamsten einen Curatorem dabey zu nehmen / und / daß ein solcher ihme constituiret werde / von der Obrigkeit zu bitten / l. 1. pr. ff. de Curat. furios. welcher dann / wann er constituiret ist / etwan also contrahiren könte: Es verkaufft Sempronius als Curator in Nahmen seines wegen blöden Verstands ihme anbefohlenen Curanden Mevii. &c.

Von den Handel mit einen Verschwender / deme ein Curator von der Obrigkeit gesetzet / und ihme die Administration seiner Güter verboten worden / ist zu wissen / daß solcher allerdings unkräfftig und ungültig sey / ja so gar nach den Würtenbergischen Land-Recht (part. 2. tit. von unnützen Haushalten) wann ihm auch gleich die Verwaltung seiner Güter durch ein Erkänntniß des Richters noch nicht wäre benommen oder abgestricket worden / wiewohl viel Rechts-Lehrer der Meynung seynd daß in Sachen die Kauffmannschafft betreffend / die Obrigkeit oder ein wohl constituirtes Handels-Gericht erst zu jedermanns Warnung müste öffentlich publiciren und anschlagen lassen / daß einen solchen die Administration seiner Güter untersaget wäre / damit sich jederman vor ihn vorsehen und vor Schaden hüten könte. Christin vol. 1. Decis. Belg. 163. n. 5. wobey dann auch die Obrigkeit ihm so gleich einen Curatorem zu setzen hätte / der seine Güter verwalten müste / worauf der Prodigus als ein solcher angesehen würde / der nichts mehr in Vermögen oder seiner Gewalt hat / L. 10. pr. ff. de Cur. furios.

Blinde / Stumme und Taube können ebenfalls keinen bündigen Kauff-Contract schliessen / indem sie weder stipuliren noch zusagen können / §. 7. Instit. de inutil. stip. solten sie aber ihres Hertzens Meynung durch Zeichen und Bedeuten genugsam können an Tag geben / so ist der mit ihnen geschlossene Contract gültig / wären aber die Zeichen nicht deutlich oder vernemlich genug / so müsten sie einen Curatorem eben als ein Minderjähriger haben / oder es müsten auch die nechste Anverwandte / sonderlich diejenigen die ihre Zeichen und Gewohnheiten verstehen / darzu erbeten werden / damit sie als Gezeugen desjenigen / was mit solchen Leuten gehandelt wird / inskünfftige seyn mögen / Vide Dn. Stryckii Dissert. IV. de jure Sensuum c. 3. n. 16. woselbst auch bewiesen wird / daß ein Blinder gar wohl kräfftig contrahiren könne / weil ihm weder der Verstand noch die Sprache seine Einwilligung zu exprimiren ermangele / dann was das Gesicht einer Waar / welche dem Blinden soll verkaufft werden / betrifft / kan solcher / wann ihm kein Curator

auf sein Begehren gegeben worden / (als dessen Einwilligung in solchen Fall allezeit auch mit nöthig wäre/per L. 3.C.de restit. in integr.)einen Freund sich erwehlen / der vor ihm zusehe / die Augen aufthue und die Waare seinet wegen bedinge und erkauffe.

Wer mit einen Sohn / der noch unter seines Vaters Gewalt ist / bündig contrahiren will / der thue solches mit des Vaters Wissen und Willen / auch daß solcher dafür Bürge sey / so kan der Vater alsdann wann der Sohn nicht zahlet an seine Statt belanget werden / per tot. tit. ff. qvod juss. oder er erkundige sich / so er ohne des Vaters Wissen mit dem Sohn dannoch contrahirt / ihme etwas verkaufft oder geliehen hat / und daß solcher das SCt. Macedon. vorwenden / und sich dadurch der Bezahlung entschütten wolte / ob etwas von dem verkauffien oder baar geliehenen in des Vaters Handlung geflossen / oder ob der Sohn einige Güter habe / die ihme vollmächtig zugehörten / als Z.E. ein Peculium qvasi Castrense oder ein Adventitium extraordinarium, in solchen Fall würde die Exceptio besagten SCti nicht statt haben und der Creditor zu den Seinigen gelangen können.

Ferner so ist es auch denen Geistlichen nicht zugelassen / sich mit Kauffmannschafft zu bemengen oder Handel zu treiben / c. Canonum 14. 9. 4. also daß auch der heilige Hieronymus einen solchen handlenden Geistlichen einer Pest vergleichet c. Fornicari dist. 88. sie auch darüber ihr Privilegium Fori verlieren / daß sie nemlich vor den weltlichen Richter hinführo können belanget werden / Escobar tract. de ratioc. adminis. c. 7. n. 39. sonderlich wann ein solcher wucherender Geistlicher vorhero von seinem Superiore offt vermahnet worden / von den Commercien abzustehen / und zwar aus Ursachen / weil dergleichen weltliche Geschäffte des Menschen Hertz verstricken und von den geistlichen Verrichtungen abziehen / da doch derjenige / der GOtt sich einmahl gewidmet / der Welt gäntzlich abgestorben seyn muß: es kommen aber auch diejenige / die mit ihnen contrahiren / selten ohne Schaden und Verdruß davon / wiewohl noch einige Arten von Handlungen übrig seynd / welche sie mit guten Gewissen treiben können / als daß sie etwann in die Farth auf dem Wallfisch-Fang / oder andern dergleichen unschuldigen / und zu des Landes Besten gereichenden / auch von dem Seegen GOttes dependirenden Handlungen ihr Geld einstecken mögen; aber Wucher damit zu treiben / und Waaren einzukauffen / um wieder zu verkauffen / solches ist ihnen allerdings verboten / auch ihren Characteur höchst zuwider / welches einige auch auf die Professores und Schuld-Bediente extendiren wollen / (die A. 1527. der Universität Marpurg ertheilte Privilegia des Land-Grafens Philipps von Hessen zu diesen End anführend) wie auch die Käyserliche Cammer Gerichts-Ordnung

part. 1. tit. 6. daß der Cammer-Richter und Beysitzere sich aller Geschäffte/ Kauff und anderen Händel gäntzlich enthalten sollen/ allein was etlicher Orten die Professores und Schul-Diener betrifft/ so seynd ihre Salaria mehrmahls so gering/ daß wann sie auf eine ehrliche Nebenweise einen Daler zu ihrer und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen wissen/ solches ihnen von Rechtswegen nicht kan untersaget werden/ wann sie nur dabey auch ihrer Schul-Arbeit wahr nehmen/ und dieselbe ihr Hauptwerck seyn lassen/ auch es nicht so grob machen wie ehmahls die Münche zu Hamburg und Lübeck/ vor der Reformation/ gethan/ von welchen Cranzius lib. 14. Wand. c. 23. meldet daß sie mit ihren Bierschencken und andern Kauffmannschafften den Bürgern die Nahrung entzogen/ und es endlich so grob gemachet haben/ daß ein E. Rath ihnen gleich andern Accis zu bezahlen aufflegen müssen/ worüber es damahls viel Lermens gegeben: ferner so mögen auch die Soldaten/ welche würcklich noch in Diensten stehen/ vermög der Käyserlichen Rechten per l. un. C. Negociator ne mil. l. milites qvi a Rep. 15. C. de Re militari & l. 12. Cod. eod. keine Handlung treiben/ sondern sie sollen ihres Soldaten-Stands und Diensts abwarten/ dann wie kan es seyn daß die Soldaten zugleich Kauffleut seyn/ und den Feind widerstehen/ zugleich auf der Schild-Wacht stehen/ und ihren Handel obliegen? dahero auch Sidon Apoll. 1. Epist. schreibet/ so weit ist es jetzt mit der Verkehrung aller Sachen gekommen/ daß die Diebe wachen und die Herrschafften schlaffen/ die Geistliche seynd Wucherer und die Alten spielen in Ball-Haus/ die Jungen aber in Brett-Spiel/ die Verschnittene wollen Soldaten seyn/ und die Soldaten Kauffleut/ die Kauffleut hingegen haben Lust in Krieg zu ziehen/ &c.

Endlich so möchte man auch solche Leute unter die Zahl derjenigen Personen/ denen zu handeln verboten ist/ setzen/ welche anderen den Vorkauff lassen müssen/ und nicht anders als zu gewisser Zeit kauffen dörffen/ item die in gewissen Handels-Städten liegende fremde Kauffleute/ denen zwar Waaren einzukauffen und die Ihrige wieder zu verkauffen vergönnet ist/ sie müssen aber anders nicht als mit Bürgern handeln/ und darffen Fremde mit Fremden unter sich nicht negociren/ wie also ausdrücklich das Lübische Recht lib. 3. tit. 6. art. 7. verordnet/ ein ankommender Gast mit seinen Gut in unserer Stadt/ der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkauffen/ will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen/ so hat er doch die Macht nicht/ solche alsdann Fremden zu verkauffen/ wie unsere Bürger/ denen diese Freyheit allein zustehet/ würde er aber solches thun/ darüber betroffen oder überwiesen/ der soll bey der Wette nach Grösse des Verbrechens gestrafft werden. Die Hamburgische Kauffmanns-Ordnung machet hierinn folgenden

Un-

Unterscheid/ sie theilet nemlich die Kauffmanns-Güter in dreyerley Sorten ein/uñ specificiret unter der ersten Sort diejenige freye Güter/mit welchen Gast mit Gast oder ein Fremder mit den andern in ihrer Stadt wohl handeln mag/ dergleichē seynd alle Waaren die aus fremden Landen uñ Königreichen schon hergebracht und ferner hergebracht werden köñen/und in dieser Stadt vor 30. Jahren uñ darüber nicht gebräuchlich gewesen oder in so grosser Anzahl nicht geführet oder verhanthieret worden / die mögen ohne Verletzung der Bürgerlichen Freyheit von Fremden an Fremde wohl verkauffet werden / doch nicht bey Ellen oder Pfunden / sondern Stück-weise und ins Groß / als alle Italiänische/ Hispanische und andere dergleichen Nationen Waaren/Rheinische Weine/ Ungerisch Kupffer/Edelgesteine/Perlen/Cochenille, Indigo, und andere theurbare und köstliche Farben/Parckenholtz/Ebenholtz/ Brasilienholtz / Elephanten-Zähne/ Zucker/Pfeffer/ Negelcken/ Muscaten-Blumen / Jngwer/ und allerley Specereyen und Gewürtz / Untzen-Gold/ Seiden/ Sammet / Seiden Gewand/Grobgrün/Sayen und Parchent/ doch nicht bey Stücken / sondern bey Ballen / Breßlauer Röthe/ Englisch Zinn/ weisse Englische Tücher/ Wachs/ Flachs/ Nürnberger Waaren/ Schlesische Leinwath / und andere dergleichen Waaren/die in dreyßig und mehr Jahren / wie obgemeldt/allhier in Hamburg nicht gebräuchlich gewesen / **vorbehaltlich der Bürgerlichen Freyheit**/und dasselbe zu mindern und zu mehren /, als man befindet daß es gemeiner Bürgerschafft wird nütz und dienstlich seyn.

Hingegen seynd Bürgerliche Güter damit Gast mit Gast nicht handeln mag: sondern unsere Bürger vor sich allein als eine Bürgerliche Freyheit halten sollen: Hanff / Pech / Theer / Klapp / Holtz / Wagenschott / Leinwath / gefärbte Englische Lacken / auch Saltzwedelsche / Märckische / Oßnabrückische und allerhand andere gemeine Wollene Lacken / gefärbte und ungefärbte Boyen, alle Munition Tackel oder Thau / Wolle / Bley / Eisen / Osemund und andere dergleichen Waaren.

Bürgerliche Güter damit Gast mit Gast auch mit Gäste Pfenningen nicht handeln oder kein Factor an Fremde verkauffen mag / sollen auch unsere Bürger vor sich als eine Bürgerliche Freyheit behalten / als da seynd: alles Korn oben und unterhalb dieser Stadt gewachsen/auch Frantzösische und Heisse Weine / Brodt / Butter / Käse / Heringe / Schullen und Bücklinge / Saltz/ Berger und Jßländische Waaren/ und alle andere dergleichen Waaren / wie die Nahmen haben mögen / keine ausbeschieden / dann allein dieselbe / die vor eine Zeitlang/so lange es E. Erbaren Rath und Bürgerschafft gelieben wird / in der fremden Handlung eximirt und ausgestellet seyn/addita hac clausula, wofern von Fremden oder Factoren hiergegen gehandelt/ und diese vorgeschriebene

bene Bürgerliche Waaren an Fremde verkaufft worden / soll von solchen Gütern die Helffte ohne Genade und Abkürtzung an das gemeine Gut verfallen seyn.

Hieher gehöret auch der mit denen Englischen Kauffleuten von der Stadt Hamburg aufgerichtete Tractat, zu der Zeit als solche in Hamburg aufgenommen worden / welcher gantze Tractat von uns ins Teutsche übersetzet / in unsern Neueröffneten Commercien-Archiv mit Anmerckungen wird zu ersehen seyn.

In Franckreich / Spanien / und sonderlich in dem Hertzogthum Würtenberg / werden keine Juden geduldet; die aber von ungefehr dadurch reissen / von denen war vormahls die Lands-Fürstliche Verordnung / daß denen Unterthanen verboten seyn sollte / mit ihnen zu hanthieren / oder sich in wucherlichen Handel einzulassen / bey Straff Leibes und Gutes / und darzu Vermeydung dieses Hertzogthums / die Juden sollten aber wegen solcher mit den Unterthanen geflogener Handlung sich des Geleits verlustig gemacht und anderer Auffla-gen verschuldet haben / &c. woraus zu ersehen / daß dieses Geschmeiß allerdings unter diejenige Personen gehöre / denen gewisser massen das Kauffen und Verkauffen verboten / inmassen wir solches / wie auch die darzu antreibende Ursachen / auch wie weit die Handlung in einer wohlbestellten Republic und Handels-Stadt denen Fremden / so wohl Christen als Ungläubigen / Juden und Ketzern zu zulassen sey / anderwerts ausführlich beschrieben haben.

Nachdem wir also die Personen / mit welchen mit Bestand des Rechtens Kauffmannschafft zu treiben / oder gültig zu contrahiren / nicht zugelassen ist / beschrieben / wenden wir uns nunmehro zu denen Waaren / inn- und mit welchen zu trafiqviren zugelassen oder verboten ist / und bemercken erstlich von solchen / daß sie in beweglichen Dingen / welche rechtmäßiger und zugelassener Weiß in Kauff und Verkauff kommen können / bestehen müssen: das Wort **Waaren** selbst möchte man herleiten von warhafftigen Sachen / die würcklich in der That vorhanden / und sich mit den Augen sehen / und mit den Händen begreiffen lassen / oder welche eine Zeitlang währen und ausdauren / auch der Nothdurfft des Menschens steuren und wehren können / dannenhero auch wohl zu verwahren seyn / und was etwan sonst mehr die Deutung des Worts **Waaren** in Mund führen möchte: in den Lateinischen kommt das Wort Merx eigentlich a mercando, von Feil haben / feilschen / kauffen / her / welches proprie so viel als Nundinari heist / das ist / von einer Meß oder Jahr-Marck zu den andern ziehen / welches anders nicht als mit beweglichen Waaren geschehen kan / woraus sonderlich erhellet / daß / weil auch unbewegliche Dinge / als Dienstbarkeiten / liegende Gründe / gewisse einkommen / Häuser und

dergleichen verkauffet werden können / das Wort Kauffen und Verkauffen zwar ein allgemeines so wohl über bewegliche als unbewegliche Güter sich erstreckendes Wort sey / mercatus aber vel mercatura nur mit den Verkauff beweglicher Waaren umgehe / und also dergleichen Mobile eines Kramers oder Apoteckers sein gantzer mit Waaren angefüllter Laden sey / juxta illud rescriptum Elect. Saxon. de an. 1617. ad. Scabinos Lipſ. emissum.

Hochgelehrte und Liebe Getreue / uns ist euer so wohl bey der Juristen- Ju risten-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg über die Frage / ob eine Tabern Kauff-Handel oder Laden / für beweglich oder unbeweglich Gut zu achten? abgefaste unterschiedliche Meynungen vorgetragen / und darauf was ein oder ander Collegium zu Behauptung seiner Opinion angezogen / mit Fleiß berathschlaget und erwogen worden: ob wir nun wohl befunden / daß eure Anteceſſores aus denen von euch mit angeführten Ursachen / nicht allein die Apotheck / Tabern, und dergleichen / sondern auch alle und jede darinn befindliche zugehörige Waaren für unbeweglich Gut gehalten / auch also in Rechten erkannt / und derowegen ihnen nachzufolgen gebühret; jedoch weil gemeldte beyde Facultäten / Krafft und vermög der von ihnen dargegen angebrachten Motiven, gründlichen bewehret / daß alle und jede Handlungs-Waaren beweglich Gut vor sich selbsten seyn / und in alle Wege verbleiben / und wir uns diese Meynung gnädigst belieben und gefallen lassen / bevorab weil in unsern andern Gerichten gleichfalls also gesprochen worden / so ist hiemit unser Begehren / ihr wollet euch forthin bey Verfassung der Urtheil darnach richten / und der Gestalt neben denen andern beyden Collegien gleichmäßig sprechen / daran geschiehet unsere Meynung / Dreßd. den 24. Jan. 1617.

Nach welchen Rescripto ein Ehmann die in seinen Kauff-Laden vorhandene Waaren / gleich wie andere Mobilia, nach dem Sächsischen Rechten lucriret. P. Heigel. p. 2. q. 15. n. 20. wiewohl auch nicht ein jedes bewegliches Ding eine Waare ist / sondern nur dasjenige / was unter denen beweglichen Sachen zu feilen Kauff gestellet wird / und worauf man zu gewinnen gedencket / l. 1. ff. de contrah. emt. l. 1. de rer. perm. Dahero auch Butter / Käß / Korn / Oel / Wein / in l. fi. ff. de tritic. Vin. leg. gantze und halb Seidene Kleider / Gewürtz / kostbahres Peltzwerck / Elffenbein / Eisen / Stahl / köstliche Leinwath / Wolle / in l. fi. §. Species. 7. ff. de Public. & Vectig. nur in so weit und alsdann erst Waaren genennet werden / als sie Verkauffens halber da seynd / per text. d. l. generali. §. uxori ff. de usu & usufruct. leg. ob aber auch unter den Nahmen einer Waar das gemüntzte Geld stehe / davon ist bey den Rechtsgelehrten noch einiger Scrupel. Die meisten aber affirmirens und sagen / daß / weil solches uns

unter die Mobilia gehöre / als könne ihm auch der Nahme einer Waar beygeleget / und so derohalben ein Wagen oder Schiff mit verbotenen oder contrabanden Waaren confiſciret wird / auch das Geld mit confiſciret werden / wiewohl andere unter einer Waar die verkaufft soll werden / und unter dem Geld als mit welchen es soll bezahlet werden / und nach welchen der Preiß eingerichtet wird / einen Unterscheid machen / allein: wann wir das gemüntzte Geld ansehen / daß es seines innerlichen Werths des Gold und Silbers halber / item auch wegen Beqvemlichkeit des Transports, und besserer Einrichtung der Schätzung der Waaren / an die Stelle der Waaren gekommen / welche vor diesen in Tausch gegen andere musten gegeben werden / und also nur der Unterscheid darinn bestehet / daß dieses ein Tausch / jenes aber Emtio & Venditio genennet wird / so kan allerdings das Geld / weil es an der Tausch Waaren Stell gekommen / mit den Nahmen einer Waar bezeichnet werden / vide Marqv. de jur. Mercat. lib. 2. Cap. 1. §. 14. & seqq. ferner kommen auch unter dem Nahmen der Waaren die Edelgesteine / Perlen / und Ringe / welche die Kauffleut ihres Handels wegen zum Verkauff mit sich führen / (nicht aber diejenige die sie auf dem Finger tragen /) ingleichen auch der in Preussen an den See-Strandt gefundene Bernstein oder Succinum flavum, und unzehliche andere Waaren mehr / deren unser Neueröffnetes Kauffmanns-Magazin nach allen dreyen Reichen der Natur / und nach den Unterscheid solcher Waaren / wie nemlich dieselbige in Natürliche / und durch Fleiß und Kunst gemachte / in nothwendige und leicht entbehrliche / in zugelassene und verbotene / in rohe und verarbeitete / in känntliche und unkänntliche / in theure und wohlfeile / in grobe und feine / in verderbliche und unverderbliche / in auffrichtige und verfälschte / in Einheimische und Ausländische / nützliche und schädliche / eingetheilet werden / ausführliche Meldung thut.

Wir bleiben aber dieses Orts nur bey denen zugelassenen und verbotenen Waaren / als über welche das Handels-Gericht / oder ein wohlbestelltes Commercien-Collegium die vornehmste Aufsicht zu nehmen hat / wiewohl an einigen Orten mehr als an den andern / item auch nach Beschaffenheit der Zeiten / und Umstände der Personen / nach welchen viel passiret wird / welches an andern Orten und zu andern Zeiten höchst verboten würde gewesen seyn / dergleichen der bey uns in der Christenheit ungewöhnliche Sclaven-Handel ist / welcher in Africa und America von Christlichen Kauffleuten in höchsten Grad getrieben wird: so seynd auch die Scharlach und Purpur Couleur Kleider heutigs Tags nicht mehr allein der grossen Herren Tracht / sondern seiter dem die Policey in gantz Teutschland unter den Füssen lieget / und also auch die Kleider-Ordnung / als das vornehmste Theil derselben / kleidet sich ein jeder

über Stand und Vermögen wie er selber will/ und möchte ein Löbl. Commercien-Collegium, wann es (in Ansehung daß viel Geld vor solche kostbare Kleider-Trachten aus dem Land geschleppet wird/) darüber eyffern wolte / viel zu thun bekommen/ eh es der Sach einen Wandel schaffen könte. Es ist aber (daß wir die Sache etwas deutlicher erklären) der Handel mit Menschen/ um welcher Willen GOtt Himmel und Erden erschaffen / und deren Leiber keines wegs unter die Benennung einer Waare kommen per. l. 207. ff. de. V. S. noch vielweniger einer Schätzung ihres Werths / sonderlich an freyen Leuten unterworffen seyn können / l. 3. ff. si qvad. pauper. l. 1. §. sed cum liber homo ff. de his qvi ejec. vel effud. bey uns Christen gäntzlich aufgehoben und verboten / weil es erstlich wider die Liebe des Nechsten streitet/ und dann auch ein Heydnischer Gebrauch ist/ welchen die Christliche Lehre gantz abgeschafft und aufgehoben haben will/ weil ohne dem das Unglück unserer armen Mit-Christen/ welche in Türckische und Barbarische Sclaverey verfallen/ uns genug zu Hertzen gehen soll / wann wir hören und lesen / wie gar unbarmhertzig mit diesen armen Leuten in ihrer Dienstbarkeit umgegangen werde/ also daß wir vielmehr GOtt vor ihre Erlösung bitten / als gleiche Unmenschlichkeit begehen/ oder (wann gleich Jure Talionis der Handel unter uns Christen nur mit solchen Barbarn geschehen könte/) denen Türcken / Heyden/ und Barbaren in der Grausamkeit uns gleich stellen sollten: zwar wollen einige hiervon den Mohren Sclaven-Handel/ der auf der Africanischen Küste geschicht/ ausgenommen haben / weil solche arme Leut/ die ohne dem in dem Heydenthum leben/ und sich untereinander selbst verzehren/ und aufreiben / (dadurch daß man sie nach America um daselbst das Feld zu bauen überführte / und allda an Christliche Kauffleute und reiche Einwohners/ es seyn gleich Spanier / Engelländer/ Portugiesen oder Frantzosen/ verkaufft te) zur Christlichen Religion und Erkänntniß des wahren GOttes gebracht würden; allein es stehet hier wieder zu examiniren/ ob sie an solche Herren verkauffet werden / die sich die Seelen-Rettung solcher armer blinder Heyden angelegen seyn lassen / oder ob selbige nicht vielmehr auf den Dienst sehen den sie ihnen verrichten müssen / und von welchem sie ihnen wenig Zeit zur Unterrichtung in der Christlichen Religion/ und Ubung des wahren Gottesdiensts abbrechen lassen/ die Sclaven-Händler selbst mögen auch in sich gehen / ob ihre Intention mehr durch Aufkauffung dieser Leut/ und Uberführung in ein Christlich Land ihre Seligkeit zu befordern/ oder ein gutes Stück Geld daran zu gewinnem gewesen sey: ich meyne es werde wohl das letztere vor dem ersten den Vorzug haben / und die gröste Absicht gewesen seyn.

Die andere Art von Waaren/ mit welchen Kauffmannschafft zu treiben ver-

verboten ist / seynd die zum Gottesdienst geheiligte und gewidmete Sachen / welche ohne des Lasters der beleidigten Religion schuldig zu werden / nicht können verkauffet werden / l. 1. C. de Sepulchr. viol. es wäre dann daß sie sich ohne Verderben nicht wohl mehr halten möchten / oder daß die höchste Noth es erforderte / als die Armen in theuren Zeiten zu ernehren / den Krieg wider die Feinde des Vaterlandes / zumahlen wider die Ungläubige / fortzusetzen oder den Frieden zu erkauffen / item dringende Schulden zu bezahlen / in welchen Fällen das silberne und güldene Kirchen-Geräth wohl mag alieniret werden / jedoch mit Vorbewust des Capituls oder Consistorii, als deren Einwilligung hierzu höchst nothwendig ist.

Drittens so war auch vor diesen keinen Kauffman erlaubet / mit Pupur Gewand / als in welchen sich allein die Käyser zu kleiden pflegten / zu handeln / l. 1. C. qvæ res ven. non poss. Wie dann zu solchen Ende die Purpur-Märcke durch unzehlbare Käyserliche Edicta verboten worden / l. ult. C. de vest. holos. & aurat. damit nur diese kostbare Tracht der Käyser vor sich allein behalten möchte / dessen heiligen Purpur der damahligen Redens-Art nach diejenige giengen anzubeten / welche seiner Käyserl. Majestät unterthänigst aufwarten und die Reverence machen wolten / l. 1. C. de appar. Præf. Prætor. lib. 12. so gar daß man auch nicht einmahl eine falsche nachgemachte Purpur-Farb gebrauchen / oder in ein darinn gefärbtes Tuch sich bekleiden durffte / damit nicht jemand unter einen solchen Kleid (welches die höchste Obrigkeitliche Gewalt und die Macht das Blut-Gericht zu högen bedeutete /) eine Revolte unter den Volck erwecken / sich einen Anhang machen / oder vor den / der er nicht war / ausgeben möchte. Die Obrigkeitliche Personen denen es erlaubet war dergleichen Pupur-Kleider zu tragen / und von welchen der Poet Martialis schreibet: Divisit nostras purpura vestra Togas, wurden daher purpurati oder Leute / deren Obrigkeitlicher Purpur von sich strahlete / genennet. Vid. l. 1. C. null. licet. l. 11. l. pen. C. de Consul. l. 12. Heutigs Tags gehet also in Purpur gekleidet der Venetianische Rath / item die Cardinäle: daß aber so gar ohne Unterscheid die Scharlach und Purpur-Tracht bey uns in Teutschland einreiset / geschicht eben so wohl nicht ohne grossen Mißbrauch / und / wie schon vorgemeldt / aus Mangel der Policey oder eines Commercien-Collegii, dann entweder wird denen Venetianern, Englischen oder Holländern grosses Geld vor ihre Cramoisii und Scharlachene feine Tücher zugesandt oder wir bezahlen die Cochenille selbst aufs theurste / und zu 8. bis 10. Rthl. das Pfund / welches jährlich ein grosses Geld aus Teutschland ziehet: hier könte nun unsers Commercien-Collegii Auffsicht mit befohlen seyn das so genannte Polygonum Polonicum Cocciferum oder Polnisches Weg-Gras / in Teutsch-

land S. Johannis Blut genannt/welches Purpur-Korn träget / die unten als kleine Bläßlein an der Wurtzel sitzen / in welchen ein kleines Würmlein die die wahrhafftige Cochenille zu finden / (Vide hiervon unser neueröffnetes Kauffmanns-Magazin unter den Wort Hermes) wann nun die Cultur dergleichen Farb-Kräuter (sonderlich aber des Wayds zur blauen Farb) ein Commercien Collegium in denen Provinzien hin und wieder veranstaltete/ ist kein Zweiffel / es würde dadurch ein grosses Jährlich in Land können erspa-ret werden/welches anjetzo vor dergleichen theure Farb-Waaren hinaus re-mittiret wird.

Zum vierdten ist auch an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten / Korn oder Getreyd auszuführen verboten / als wann etwan ein Mißwachs desselbi-gen Jahrs gewesen / oder Krieg / Pest und theure Zeiten zu besorgen / oder das Land ohne dem keinen guten Kornboden hat / und sich etwan in langer Zeit kei-ner Zufuhr getrösten darff / entweder wegen Feindlicher Gefahr zu Land und Wasser / langanhaltenden Winters und gefrornen Strömen / oder wegen schlecht versehenen Magazins und Proviants-Hauses / dergleichen fast durch-gehends in Teutschland leider anzutreffen / da doch solches eine von den noth-wendigsten Veranstaltungen in einer Stadt und Provintz seyn solte / um so viel mehr als die gemeine Noth damit gekehret / den Wucher gewehret / und ein solches Land und Stadt Magazin ohne einige Mühe oder Unkosten zu vieler tau-send Menschen Hülffe uñ Erqvickung jede Stund und Zeit des Jahrs/wenn man will kan angeleget werden/ wann nur der in unsern vollkomenen Policey-Rath entworffenen Methode nachgegangen wird. Es habe aber ein Land so viel Korn oder Mehl (als welches mit unter den Korn begriffen wird) in Vorrath als es immer wolle / so kan es doch mehrmahls die Ausfuhr nicht gestatten / wann es besorgen muß / daß es seinen oder seiner alliirten Feinde möchte zugeführet wer-den: etliche Städte welche Niederlag und Stapel-Gerechtigkeit haben / las-sen auch kein Korn weder zu Land noch Wasser / wann sie es verhindern kön-nen / ihre Stadt vorbey / sondern behalten sich ihre alte Gerechtigkeit vor / daß es daselbst ihren Bürgern erst müsse zu feilen Kauff gestellet werden/ehe man es weiter verfahren könne; unter den Bürgern selbst seyd einige mit den Vor-kauffs-Recht begabet / daß ihnen das Korn drey Tage lang zu feilen Kauff/ als wie in Lübeck den Beckern und Brauern stehen muß / ehe andere Bürger da-von kauffen können / item vindiciret und reserviret sich auch wohl die gesam-te Bürgerschafft / wie wir oben aus der Hamburgischen Kauffmanns-Ord-nung vernommen / das Recht/daß sie allein und keine Fremde in ihrer Stadt den Korn-Handel haben wollen / welches alles/so es ein wohlhergebrachtes Privilegium, bey den Policey und Commercien-Collegio (als welche bey-

de/

de / wie wir so vielmahls schon angeführet / sich einander trefflich die Hände bieten müssen) muß mainteniret und beforget werden / also daß jenes den Frucht-Kauff in der Stadt / dieses aber den damit über See und Sand hin und her getriebenen Handel in guter Ordnung halte / beyde aber in Theurung ihre Kräffte zusammen spannen / und ihr Vaterland an Brod-Korn keine Noth leiden lassen.

Fünfftens ist auch an vielen Orten die Ausfuhr des Gold und Silbers verboten / und wird sonderlich in Engeland / Schweden und Moscau eyferig darüber gehalten. Was die Hansee-Städt Anno 1418. und 1427. vor einen Recess desfalls errichte / und wie sie Lebens und Güter Straffe darauf gesetzet / so jemand aus den Hansee-Städten Gold oder Silber ausführen würde / davon ist allbereit in den 6. Capitel erwehnet worden / wir haben auch so viel Reichs Abschiede von Anno 1551. 1559. 1570. ꝛc. welche alle scharff darwider eyferen: unser Commercien-Collegium aber wird es aufs beste auf zweyerley Weise thun können / einmahl wann es das ungemüntzte und gemüntzte Gold und Silber in solcher: Preiß setzet / daß bey der Ausfuhr Schaden ist / und zweytens wann es die zum Pracht / Wollust und Zärtlichkeit des Leibs dienende Ausländische Waaren / die Regenten aber ihre überflüßige Depensen, darzu die Materialia aus der Fremde müsse angeschaffet werden / item die Pensiones an Fremde abschaffen / so wird das Geld schon in Land verbleiben / geschicht solches aber nicht / so wird die Ausfuhr des Gold und Silbers sich endlich vonselbst wohl (wann nemlich keines mehr in Land seyn wird) verbieten / und also das Policey und Commercien-Collegium der Mühe ihres Edicts überhoben seyn.

Sechstens wird wohl kein Ort in der Welt so thörig seyn / der wissentlich zugebe / daß seine Einwohner dem Feind Waffen und Gewehr / Kriegs-Munition / Geschütz und alles was zur Ausrüstung einer Flotte oder eines Kriegsheers zu Land oder auch zu einer Belägerung dienen kan / zuführen solten: geschiehet es aber doch durch putrida membra oder nichts würdige Glieder einer Republic, davon es / wann sie ertappet werden / heisset / ense recidenda sunt, ne pars sincera trahatur, so muß sie zwar solches als ein Unglück schätzen / daß solche Ehr und Pflicht vergessene Leute in ihren Ringmauren gefunden werden; ein löbl. Commercien-Collegium aber muß indessen nicht feyren / alle gebührende zulängliche Anstalten zu machen / daß solcher Stadt und Land Verrätherey gesteuret / und dergleichen verbothene Waaren dem Feind zuzuführen so viel als möglich möge verhindert werden.

Ob nun zwar viel Waaren / welche man heutigs Tags Contrabande zu nennen pfleget / nicht eben directè allezeit dem Feind zugeführet werden / so kan

doch

doch ihre Ausfuhr einer Stadt oder Land Ungelegenheit machen / wann man sie indirectè in des Feinds oder dessen Alliirten Hände spielet; oder wann eine Neutrale Stadt unter zweyen Ausländischen streitenden Partheyen/der einen directè oder indirectè Kriegs-Munition, Proviant, Kleider / Geschütz und dergleichen zuführet / dadurch des einen Parthey wider den andern gestärcket wird / welches mancher Staat oder Stadt in so weit nicht achten möchte / als der andere/wider den sein Feind durch solche Zufuhr gestärcket wird / etwan der Zeit solches nicht rächen kan; ist er aber in den Stand solches zu thun / ob es gleich nicht alsobald geschicht / so heist / es manet alta mente repostum, und wird über lang oder kurtz die Prætension und Rache deswegen hervorgesucht / daß offt eine gantze Stadt und Gemeine entgelten muß / wann ein einiger Achan dem Volck unwissend gesündiget: weil nun hier so grosse Præcaution nöthig / und ein Kauffmann alles wagt um nur Gewinn zu erhalten / auch vielmahls mit Hindansetzung des publiqven Interesse / wann sein privates nur kan befördert werden / als ist leicht zu erachten / daß auch in diesen Fall die Sorgfalt eines wohlbestalten Commercien-Collegii überaus nöthig sey / und daß ohne solche viel Ungelegenheiten einen Land oder Stadt zuwachsen können. Wir werden aber ein solches desto besser erkennen / wann wir die vielfältige Fridens Commercien und Marine-Tractaten ansehen / welche zwischen Europäischen Potentaten unter sich selbst / item zwischen ihnen und Republiqven, und dann zwischen Ausländischen Potentaten und Republiqven, als den Türcken / Persianern / der grossen Mogol / den Chinensern, denen Raub-Nestern von Algiers, Tunis, Tripolis und dergleichen gemachet worden / in welchen Tractaten gantze Capitel bloß allein von Specification solcher vor Contraband declarirten Waaren zu finden seyn / welches alles zum genugsamen Beweiß dienet / wie so gar viel Vorsichtigkeit ein Commercien-Collegium haben müsse / die Certifications und Paß-Briefe der Schiffer und Fuhrleute auszufertigen / damit sie an Ort und Stelle gültig seyn mögen/auch was vorhero vor Eyds-Leistungen/Zeugen Verhör/ Besichtigungen und Attestata der Ladung und ihrer Eigenthümer halber ergehen müssen / ob es frey oder unfreye/Neutrale, eximirte, oder privilegirte Leute seyn/oder nicht/ wie solches alles mit mehrern in unsern neueröffneten Commercien-Archiv, item in den Kauff-Magazin unter dem Wort *Contrabanden*, und in dem Handels-Correspondenten/da von See Sachen gehandelt wird/zu erfahren. Es ist aber dergleichen Verbot denen Feinden Waffen zu zuführen / schon zu der Römer Zeit scharff in Observantz gekommen / per l. 2. C. qværes export. non deb. So gar daß auch eine Capital Straff darauf gesetzet war / wer nur den Barbaren / dann so nennten damahls die

Rö-

Römer die meiste Ausländische Völcker die nicht ihrer Nation waren/ das geringste von der Kriegs oder Schiffs-Bau Kunst lernte. Loccen. de jure Marit. lib. 1. Cap. 2. n. 3. und wäre zu wünschen/ wie Vernulæus. lib. 2. Inst. Polit. c. 4. meldet / daß in Teutschland es auch so scharff möchte damit gehalten/ (die in denen Avocatoriis gesetzte Straff etwas schärffer vollzogen/ und nicht bey den allgemeinen Dräuungen gelassen) werden/ so möchten vielleicht des Reichs Gräntzen weiter sich erstrecken / des Reichs-Feinds aber seine Kräffte so viel schwächer seyn. Ferner gehören auch unter die verbotene und contrabande Waaren diejenige/ welche wider alle Policey Staats und Commercien-Maximen , roh aus dem Land weg/ und wann sie anderwerts zu Manufacturen gemacht worden / wieder in das Land eingeführet werden / welches leyder den gantzen Tag / ja das gantze Jahr durch geschiehet/ wie davon genugsame Exempla, und hingegen auch zulängliche Mittel/ wie dem Ubel abzuhelffen/ in unsern Historischen Kauffmann und neueröffnetẽ Manufacturen-Haus zu finden: es ist aber aller Eyffer umsonst/ wann hier nicht abermahl das Commercien-Collegium auf der Hut stehet/ und in ihren Sessionibus darüber deliberiret/ wie die rohe Waaren in Land mögen behalten und darinn selbst verarbeitet/ denen Einwohnern aber dadurch Brod und Unterhalt zugewiesen werden/ nicht allein aber ist es genug daß man die rohe Waare selbst verarbeite/ zum Gebrauch und Provision des Landes und auch der Handlung ausser denselben / welches dann gar leicht kan ins Werck gerichtet werden/ sondern es muß auch nichts ins Land gelassen werden/ was man nicht höchst nöthig braucht oder selbst verfertigen kan / jenes beschwere man mit hohen Zoll / zu diesen lasse man die rohe Materialia kommen/ oder trachte darnach/ dieselbe so sie nicht schon in Land seyn / so viel möglich anzubauen / und nehme hierzu das Exempel von dem Königreich Schweden / dessen löbliche und vor alle seine Einwohner höchst rühmliche Maximen, in unsern Schwedischen Kauffmann mit lebendigen Farben abgemahlet / und daselbst unter andern mehr als 100. Waaren specificiret werden / die vor nicht gar langer Zeit noch in Schweden aus Teutschland gebracht worden / jetzo aber alle daselbst contraband seynd / weil sie solche in Schweden selbst zu machen oder doch die Wege sie zu holen wissen / wer Ohren hat zu hören der höre!

Siebendens ist auch verboten/ verfälschte item auch schädliche Waarẽ als Gifft und dergleichen zu verkauffen / wohin man auch zehlen möchte die aus verdächtigen und inficirten Orten kommende Waaren / item fremde Victualien die nicht wohl gesaltzen / oder da auch in den Land eine Kranckheit und Sterben unter den Vieh gewesen / item stinckende und verfaulte Fische / ungesundes Obst / welches leicht die rothe Ruhr nach sich ziehen kan / und andere

dem Leib und der Gesundheit schädliche Dinge mehr/denen zugleich an die Seite gesetzet werden/die zur Uppigkeit und Pracht dienende Waaren/als allerhand Zärtlichkeit Delicateſſen und Galanterien in Kleidern und Speisen oder Geträncken/welche/wann sie zu Excessiv werden wollen/gar artlich durch eine scharffe Kleider-Ordnung/löblichen Vorgang der Obern/und dann auch durch Auflegung 50. auf 100. Zoll sich aus den Land bannisiren lassen: die groben ungesunden Victualien und verdächtige Waaren betreffend/sorget dafür ein Policey-Collegium, und die demselben incorporirte Hr. Medici und Stadt Physici, nach dem Exempel so vieler wohl policirten Reichs Städte/und nach der Beschreibung welche wir in den Kauffmanns-Magazin unter den Wörtern verbotener und verfälschter Waaren gegeben haben.

Ist noch übrig/ehe wir dieses Capitul schliessen/einiger Principum Edicta und Prudentum Responsa über diese vorhergehende Materiam, und sonderlich in wie weit nach solchen diese oder jene Person oder eine gantze Zunfft Kauffmannschafft zu treiben befugt sey oder nicht/anzuführen/da wir dann gleich anfangs wegen der Ordnung/welche in wohlbestalten Republiqven zwischen Kauff und Handwercksleuten gehalten wird/folgendes aus einen von Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck de dato 29. Oct. 1631. ertheilten Responso vor uns finden.

AUſern freundlichen Gruß zuvor. Ehrenv. HHn. Mögen ihnen hinwiederum in freundlicher Antwort unvermeldet nicht lassen/daß in unserer Stadt durch unsere Vorfahren im Stadt Regiment schon von undencklichen Jahren durch gewisse der Kauffmannschafft zu gut eingeführte und gemachte Ordnung verbothen/daß kein Handwercker oder Verlehnter (das ist/ein solcher welcher vom Rath oder der Bürgerschafft mit einem Officio zu seines Lebens Unterhalt begünstiget worden) bey Verlust seines Amts oder Verlehnung/sich einiger Handlung weiter als seines Hauses/Handwercks/oder Verlehnungs Nothdurfft es erfordert/gebrauchen möge; so nun jemand darwider angegeben und betreten würde/derselbe würde nicht allein seines Amts oder Verlehnung unfähig erkläret/sondern auch daneben mit 6. Marck Silber gestraffet/weil solches zu Beforderung der Commercien und Erhaltung guter Policey dieser Stadt sehr dienlich gefunden worden/ꝛc.

Ein anders von den verordneten Alter-Leuten Kauffmanns-Gewandschnitts und Seglerhauses zu alten Stettin vom 28. Oct. Anno 1631. gegebenes Responsum ist folgendes Innhalts.

AUf die von E. E. zugefertigte Frage erachten wir nach fleißiger und Collegialiter gehaltener Erwegung/gegründet und uns wissend zu seyn/daß nicht allein in beschriebenen Käyserlichen Rechten/sondern auch in allen wohlbestelten Rebus publicis nicht anders zu halten/als daß distincti Civium ordines ein jeder mit seinen sonderbahren Privilegiis befreyet/und die Handwercks-Leute von denen Kauffleuten (als welche zu Land

und

und Waſſer die Commercia frey behalten müſſen) unterſchiedene Reipublicæ Status zu Verhütung aller verbothenen Confuſion conſtituiren / dannenhero bey uns vermöge der Kauffmanns-Rolle von Anno 1544. und 1586. in 20. und 21. Articuln niemand in der Ehrbahren Kauffmanns-Geſellſchafft aufgenommen werden muß / der in andern Zünfften ſitzet / und derſelben ſich nicht begiebet / ſo wohl auch in der Rollwercks-Ordnung de Anno 1604. in 10. Art. klährlich enthalten / daß / wer Kauffmanns-Verbadunge nicht hat / keinen Häring oder andere Waaren von Fremden kauffen müſſe. Bey Verluſt der Waaren. Dergleichen auch unſtreitig in allen Anſee-Städten / daß / ſo viel uns immer davon kund worden / den Handwerckern bey ihren erlerneten Handwerck / im geringſten keine andere Handthierung / am wenigſten aber Kauffmannſchafft zu Waſſer und Land zu treiben / zugelaſſen wird / ſondern ſie müſſen einig und allein bey ihrem Stand und erlerneten Handwercke verbleiben / und ſich davon ernehren / es wäre dann / daß einer oder der ander unter ihnen / wie oben erwehnet / ſein Handwerck gäntzlich verlaſſen / und ſich zur Kauffmannſchafft begeben / auf ſolchen Fall er ſich bey dem Collegio nautico ſeu mercatorio gebührlich anzugeben / ſeine Meynungen / und Cauſas qvare? zu entdecken / und nachmahlen daß er ſein getrieben Handwerck fahren zu laſſen gedacht / gegen ſie zu erwehnen ſchuldig iſt / geſtalt dann ein ſolcher auf fürgehende Deliberation alsdann auf ſolche Weiſe / und nicht anders / nachdem er die Kauffmanns-Verbadunge gewonnen / dazu admittiret / in ordinem mercatorum recipiret / und gleich andern die Kauffmannſchafft ſeinem Belieben nach zu treiben verſtattet wird. ꝛc.

Was die Stadt Dantzig in eadem materia ſub dato den 10. Novembris Anno 1631. reſcribiret / lautet als folget:

AUs deroſelben vom 19. Octobris dieſes jetzt lauffenden Jahres an uns gerichteten Schreiben haben wir vernommen / wie daß die Handwercksleute zu Stargard ſich unterſtehen wollen / unter dem Prætext eines Privilegii von Hertzog Suantibor und deſſen Poſſeſſion von undencklichen Jahren / die freye Kauffmannſchafft nebenſt Ubung ihrer Handwercke zu treiben und zu gebrauchen / welches / weil es nicht allein wider der Rechtsgelehrten Meynung laufft / ſondern auch von vielen Hanſeeatiſchen Republiqven widerſprochen wird / und E. E. ferner von uns zu wiſſen begehret / wie es bey uns gehalten werde / ob nemlich allhier als in einer See-Stadt die Handwercksleute nebenſt ihrer Werck-Stelle die Kauffmannſchafft treiben kõnen / ſo verhalten wir ihnen hiemit nicht / daß vermöge dieſer Stadt-Ordnung und willkührlichem Rechte keiner zugleich ein Kauff- und Handwercks-Mann ſeyn könne / jedoch iſt hiebey einem jeden Bürger und alſo auch den Handwerckern an andern Orten auſſerhalb der Stadt etwas einzukauffen / und allhier wieder zu verkauffen / wie auch Schiffahrt zu halten und auszurichten / von Alters her frey und ungewehret. ꝛc.

Unſern Bedüncken kommet der Handel mit den Handwercksleuten darauf an / daß / wann ſie ſo viel Mittel vor ſich gebracht und die Wege wiſſen / ihre bedürffende rohe Materialia aus der Fremde ſelber zu verſchreiben / ihnen ſolches nicht könne verbothen werden. Jngleichen auch wann ſichs zutrüge / daß in Anſehung ihrer überhäufften Waaren ſie auf öffentlichen Meſſen oder Jahrmarckten einen Trocq. oder Tauſch gegen andere Waaren treffen ſolten / daß ihnen ſolches weil es ein Contractus innominatus ebenfalls nicht könne gewehret werden. Und ob ſie gleich ſolche Waaren hernach wieder in der Stadt distrahirten / wann es nur nicht zum Schaden der Kramer Pfund oder Ellen weiſe geſchie-

het/daß ihnen solches allerdings ihrer Bürgerlichen Freyheit halber (und um die Commercia vielmehr in allen Stücken zu favorisiren / als selbige zu restringiren) frey stehen müsse ꝛc. Ferner auch / daß / wann ein solcher Handwercks-Mann in die öffentliche Kauffmanns-Zunfft oder Kramer-Innung sich wolte einschreiben lassen / ihme seine vorige Handthierung / wann sie eine reale Manufactur ist / so wenig könne geleget werden / daß er sie bey seiner Kauffmannschafft nicht beybehalten solte / als denen Manufacturies nicht kan verboten werden / ob sie gleich Kauffleute seyn / daß sie ihre verlegte Stühle solcher Meister/die zugleich Bürger seyn / in der Stadt nicht haben / und sich von solchen allein und sonst keinem andern heim arbeiten lassen solten. Ein anders wäre es mit solchen Handwerckern/welche keine Compatibilität mit der Handlung/die sie zu unternehmen gedächten / und worauf sie Freyheit zu gewinnen suchen hätte / als daß ein Schuster einen Tuch-Laden / ein Schneider einen Eisen-Krahm anlegen wolte / welche Professiones Schnur stracks wider einander lauffen / dahingegen ein Schuster den Leder-Handel nebst seinem Handwercke en gros & en detail wohl zu treiben die Freyheit sich erkauffen/und als einen Leder-Händler inscribiren lassen könte; so lange aber als er solche Freyheit nicht erhalten/bleibet einem Schuster Leder zu feilen Kauff zu haben gäntzlich verbothen/ob er wohl dessen/so viel er an Pfund Leder zu verarbeiten nöthig hat/an denen Orten wo dem Schuster-Amte ein Gerb-Hoff zugelassen ist/wohl gebrauchen mag. Wo aber solches nicht Herkommens / bleibet ihnen auch solches untersagt/und behalten die Lohgerber ihr volles Privilegium allerhand Sohl- und Uberleder gahr zu machen/und an die Schuster zu verkauffen/wiewohl auch ein solcher Leder Bereiter/wann er nicht auf dem Fuß eines Kauffmanns stehet/nur eine gewisse Art Leders allein/als ein Corduan-Bereiter seinen Corduan, ein Lohgerber sein Ochsen- und Kalb-Leder/abwarten und führen/ und kein anders zum feilen Kauff zulegen muß.

Wegen der Tuch-Händler und Kramer/da jene diesen den Verkauff und Ausschneidung der fremden und einheimischen Tücher disputirlich machen wollen / finden wir sub dato den 20. Mart. 1639. einen Churf. Sächsis. Befehl / daß sie die Kramer / an Vertrieb der Waaren / welche sie und ihre Vorfahren Einhalts ihrer Innung zu führen und zu verschneiden berechtiget wären/sich contentiren/und so lange sie Kramerey treiben/ fremde Ausländische Tücher gantz oder Ellen-weise zu verhandeln enthalten solten/ wogegen zwar die Kramer in Leipzig die Marcks-Freyheit (nach welcher jeden ohne Unterscheid mit Waaren zu handeln/ selbige zu kauffen und hinwieder zu verkauffen frey hätte) vorschützten. Und daß/so viel die fremden ausländischen Tuche betrifft / diese allen Fremden / sie mögen gleich Kramer oder Tuch-Handler seyn/ in Leipzig vergönnet und zugelassen / dannenhero auch ihnen als Einheimischen / welche nicht geringerer Condition als jene/zu vergönnen wären / zumahl weil in ihren Kramer-Innungs-Articuln die Verkauff und Verschneidung der fremden ausländischen Tüchen ihnen nicht verboten/ vielweniger in obigen Churfürstlichen Befehl / wegen der freyen öffentlichen Märckte / und wie es in selbigen mit den Tuch-Ausschnit solte gehalten werden / ausdrücklichen nichts angeordnet worden / allein weil die allgemeine Marck-Freyheit nicht eben eine Confusion aller Waaren einführet / sondern in unterschiedenen Fällen eine gewisse Restriction und Einschrenckung zuläst / die Leipziger Kramer auch sich mit denen Fremden / als mit welchen die Tuch-Händler niemahls litigiret / oder selbige condemniret worden / nicht zu behelffen / als erfolgte endlich von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig folgendes Decisum, daß / weil die Kramers noch zur Zeit in Petitorio wider die Tuch-Händler nichts ausgeführet / selbige / ehe dieses geschehen /

in

in geruhiger Possess ihres Tuch-Handels bleiben müsten/ zumahl da ein anderer Churfürstlicher Befehl Anno 1639. den 16. Julii ergangen / aus welchen gantz deutlich erhellte / daß auch in Marck-Zeiten die Krämers des Ausschnits der fremden Tuch sich gäntzlich enthalten solten / welchen Leipziger Responso ein anders von der Juristischen Facultät zu Wittenberg gegeben / folgender gestalt beystimmete. Als ihr (scil. Gewandschneiders) uns eine Refutation und Deductions-Schrifft/ in Sachen der Kramer / Klägere an eines/ euch beklagte andern Theils belangende zugeschickt und euch des Rechtens darüber zu berichten gebeten / demnach erachten und bekennen wir Dechand / Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg darauf / solchen Acten gemäß und in Rechten ergründet / daraus allenthalben so viel zu befinden / daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Krafft tragender Macht und Hoheit/ gestalten Sachen nach denen Kramern ihres Einwendens ungeacht / den Tuch-Schnitt zu untersagen / und denselben abzuschaffen wohl befugt / die Kramer in dem von ihnen angestellten Petitorio auch nicht fundiret / V. R. W. Adde kurtzer und wahrhafftiger Extract der von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Tuch-Händlern zu Leipzig ertheilten Innung/ Gedruckt zu Leipzig Anno 1657.

Wegen der so genannten Rattinen/ ob selbige den Tüchern oder Zeugen zuzuzehlen wären / ertheilte das Schau-Amt zu Franckfurt an Mayn de dato 26. Julii 1679. folgendes Attestatum:

Auf E. E. Schreiben / was gestalt zwischen den Tuch-Händlern zu Speyer an einen so dann denen Seiden-Krämern andern Theils in puncto eines Rattins / ob derselbe für ein Tuch oder Zeuch gehalten werden soll / Streit und Processs erwachsen / deßwegen E. E. welche es vor Rattien und kein Tuch erkennen / zu mehrer Bekräfftigung deren Erkänntniß / an ein hochlöbl. Schau-Amt allhier gelangen lassen / dessen Meynung und Erkänntniß auch hierüber einzuholen / als haben wir denenselben zu wider Antwort nicht verhalten wollen / daß die 4. über geschickten Stücke / nicht allein von unsern zum Schau-Amt Deputirten / sondern auch von uns verordneten Geschwornen / wie auch von Tuch-Bereitern besichtiget worden / da dann wir und dieselbe es vor kein Tuch sondern Rattin erkandt. Inmassen die Tuch-Bereiter sagen / daß das Rattin besser als das Tuch zu frisiren sey / weil das Tuch wegen der Wolle und Hartlegung nicht so wohl als der Rattin frisiret werden könte. ꝛc.

Daß auch jemand eine Waar (die er viel Jahr lang als ein Kauffmanns-Gut geführet/) ferner hin zu führen / nicht wohl könne verboten werden/ solches bezeiget folgendes Responsum von Halle / an die Cramer-Meister und Materialisten zu Breßlau vom Monat April. 1644. Wollen die in eurer Stadt wohnende drey Apothecker euch mit Compositis, Extracten, Spiritibus, Salibus, Essentiis, Tincturen, Elixir, distillirten Oehlen/ Balsamen / Pulvern / Latwergen / gesottenen Säfften mit Blumen oder Wurzeln/ angemachten Essig / Pillen / allen einfachen ohne und mit Wein gebrandten Wassern zu handeln / Venedischen Theriack / unter ein viertels Pfund / Confection Alkermes unter 2. Loth zu verkauffen verbieten / und sich deßfalls auf das ihnen in Anno 1604. ertheilte/ A. 1614. aber erneurte Privilegium beruffen / dahingegen ihr euch auf alle Rechte / Krafft welcher einen jeden zu handeln und zu commerciren zugelassen / und daß ihr und eure Vorfahren euch solcher Handlung vor 19. 20. 30. biß in 70. und mehr Jahren gebraucht / fundiret: ob nun zwar ein jeder bey dem einmahl erlangten Privilegio billich manuteniret wird/

jedoch aber und weil das von den Apotheckern angezogene Privilegium, daß ihrmit dergleichen Waaren/Compositis, Extracten, Spiritibus und andern zu handeln nicht befugt oder berechtiget seyn sollet/ nicht meldet/ sondern allein dieses/ daß keine Apothecker Gesellen/ so heimlich dergleichen Composita und Artzeneyen verfertigen/ nicht zu dulden/ in Buchstaben vermag dahero weiter nicht/ als wovon es eigentlich redet/ zu extendiren/ ihr auch euren Bericht nach in qvietâ possessione vel qvasi solche Waaren zu vertreiben biß dato gewesen/ und noch seyd/ die Apothecker solche selbst von euch gekaufft/ und euch durch mehr errichtetes Privilegium zumahl euer ungehöret an euren euch Jure Gentium zustehenden Rechten nicht præjudiciret werden könne/ als seyd ihr auch bey einer Possession vel qvasi so lang billig zu lassen/ biß die Apothecker in Petitorio ein anders ausführen werden. V. R. W.

Auf gethane Anfrage der Kramer-Innung zu Halle/ ob wider die Böhnhasen und Störer (wann sie mit ihren Waaren sich in Kammern verschliessen/ und auf Anruffen des Gerichts-Frohnen/ daß sie aufmachen solten/ nicht gehorchen wolten;) wohl möge Gewalt mit Erbrechung der Cammer gebrauchet werden? responderunt Dn. Scabini Lipsienses qvod sic, wann es nur mit der Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung geschicht. Vide Dn. Struvii decis. jur. opif. Dec XL. woselbst auch Dec. LII. aus der Weißgärber Handwercks-Ordnung zu Halle bewiesen wird/ daß ein Landes-Herr in seinen Land Macht habe/ gewisse Handwercks-Waaren gewissen Collegiis vorzubehalten/ und denen Fremden den Handel mit solchen Waaren gleichfalls zu untersagen/ und zwar bey Straff/ daß so sie darwider handeln/ solche ihre Waare der Obrigkeit des Orts verfallen seyn sollen. Die Wort solcher Verordnung lauten, als folget: Zum 47. soll kein Kramer Beutler oder Schneider befugt seyn/ mit gar gemachten Römischen Leder/ oder gemachten Ledern Kleidern zu handeln und zu verkauffen/ weder in ihren Häusern noch auch öffentlichen Jahrmärcken/ auch soll kein fremder Ausländischer Schneider/ mit Ledern Kleidern auf unsern öffentlichen Jahrmärcken feil haben/ bey Verlust der Waaren/ die der Obrigkeit desselben Orts heimgefallen seyn sollen.

Daß auch denen Herrn Medicis nicht zugelassen seyn soll/ Officinalia zu verkauffen/ sondern solche denen Apotheckern allein zu kommen/ erkennet die Stadt Hall sub dato den 26. Augusti 1661. in Sachen der Apothecker contra die Herren Medicos in folgenden Worten: Es soll denen Medicis nicht zugelassen seyn/ unter was Vorwand oder Vergünstigung es auch seyn möchte/ der Fürstl. Magdeburgischen Policey- und Apothecker-Ordnung zu wider zu handeln/ oder sich davon zu eximiren/ hingegen sollen auch die Apothecker innerhalb 14. Tag (was vor Officinalia der Apothecker-Ordnung zuwider/ bis hieher ausgegeben worden) zu specificiren schuldig seyn/ alsdann ferner ergehet was recht ist.

Wie die so genannte Mühl-Stühle oder Schnürr-Mühlen und der Verkauff der darauf fabricirten Waaren und Bänder in gantzen Römischen Reich per mandatum Cæsaris verboten/ solches ist zu lesen in Fabri Staats-Cantzeley Part. 1. Fascic. 2. p. 3. item p. 201. Das Käyserliche Edict, durch welches alle Frantzösische Manufacturen in das Reich zu führen/ bey hoher Straff verboten wird/ und p. 218. wie mit Confiscirung der Contrabanten Waaren zu verfahren.

In des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung zu Halle de Anno 1548. item zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 24. stehet wegen Verfälschen des Gewürtzes/ daß hinführo kein gefärbter sondern allein weisser ungefärbter Jngwer im Reich feil gehabt oder verkaufft/ noch auch den Zucker/ Pfeffer/ Saffran/ oder andern Gewürtz oder Specereyen/ andere Materien eingemischt werden sollen/ und daß bey Pön derselben Verwürckung und Confiscation, und damit solcher Betrug in der Specerey oder Gewürtz/ als oben

angerühret / verhütet werden möge / so soll in einen jeden Creyß oder auch Gebiet / von den Ständen etzliche verordnet werden / die in allen Specereyen und Gewürtzen ein Auffsehen haben / wann sie einigen Betrug darinn befinden würden / daß sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen / Vid. etiam Recess. de Anno 1551. §. so setzen / statuiren / ꝛc. also wird auch nach solchen Reichs-Abschieden und zwar de Anno 1497 verboten / keine gefälschte oder mehr als einmahl geschwefelte Wein einzuführen / wer darwider handelt / und zwar wider das erste / sollte um Hundert Gold-Gülden / wider das andere aber vor jeden Eimer um einen Gold-Gülden gestrafft / und beyderley Weine darzu ausgegossen werden / diejenige aber / welche den Wein gar mit Kalch oder Wasser mischen / sollen an Leib und Gut gestrafft werden.

Also gebieten auch die Reichs-Abschiede / daß in Woll-Handel kein Betrug vorgehen soll / oder es soll dem Magistrat ein solches verfälsches Gut / oder betrüglich gefärbtes Tuch vor allen seyn / arg. Recess. Imp. de annis 1551. 1570. und 1577.

Weil nun keine Nation unter der Sonnen mehr mit Betrügen als die Juden umgehen / als ist / um dieselbe sonderlich in Leipziger Meß-Zeiten desto besser in Zaum und Furcht zu halten / folgende Churfürstl. Verordnung Anno 1682. publiciret / und bis hieher steiff darüber gehalten worden.

WOn GOttes Gnaden wir Johann Georg der Dritte / Hertzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / ꝛc. thun kundt / demnach unsere zur Erörterung ein und anderer bey der Handlung in unserer Stadt Leipzig bisher wahr genommener Mängel / verordnete Commissarien, nebst ihren gehorsamsten Bericht de dato Leipzig den 30. November 1681. auch zugleich eine abgefaßte Juden-Ordnung mit eingeschicket / und solche denen Commerciis und allgemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden / daß wir dahero berührte Juden-Ordnung bestättiget haben / von Wort zu Wort lautend wie folget:

1. Keinen Juden soll verstattet werden mehr zu handeln / der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet daß er ein ehrlicher Handelsmann sey / wenigst soll er dessen genugsam beglaubten Schein vorlegen.
2. Keiner soll in der Vorstadt / ausser was Pferde-Juden seyn / logiren bey Straff 20. Reichsthaler.
3. Ein ankommender Jud / er sey wer er wolle / keinen einigen ausgeschlossen / soll in dem Thore / durch welches er herein kommt / einen Angeb-Zettel von Zöllner nehmen / und seinen Nahmen wie auch alle andere Nahmen / damit er sonst genennet wird / auch den Ort seiner Wohnung darein setzen / und die Stunde seines Ankommens melden lassen bey Straff 20. Reichsthaler.
4. Mit diesen Zettel soll er innerhalb 24. Stunden auf der Waag / oder / wann solche Sonntags oder Freytags geschlossen / bey den Waag-Deputirten sich anmelden / und dabey berichten / woher er komme / was sein Thun und Handel sey / ob er allhier einkauffe oder verkauffe / ob er einen Compagnon habe? wer der sey? wo er logiren wolle? welches alles auf seinen Angeb-Zettel zur Nachricht wegen seiner künfftigen Abfertigung geschrieben werden soll / bey obiger Straff der 20. Reichsthaler.
5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beym Stadt-Gerichten angeben / und sein Schutz-Geld abstatten / bey absonderlicher Straff 20. Reichsthaler / alles nach Innhalt des Anno 1675. im Neuen Jahrs Marck der Judenschafft publicirten und in Kein Observantz gebliebenen Mandats.

6. Die

6. Die Angebe / Schutz und Mauth-Zettel / auch gelbe Flecklein soll jeder Jude stets bey sich tragen / und schuldig seyn / jedweden der Raths-Diener oder Stadt-Knechte in Verweigerungs-Fall einen Reichsthaler verfallen zu seyn/hätte er aber noch gar keinen Zettel / nach denen 24. Stunden gelöset / oder sich auf der Waage nicht angegeben / soll er 40. Reichsthaler Straff verfallen seyn.

7. Kein Jud soll sein Gut zu einen andern packen / es wäre dann / daß er Anfangs seinen Compagnon im Hereinkommen / auf den Angebe oder Thor-Zettel/mit benennen lassen / bey Straff 30. Rthl.

8. Die Juden sollen ihre Waaren / so wohl im Hereinkommen als Ausgang/richtig angeben/ und verwagepflichten / bey Straff derselben Confiscation.

9. Keiner soll seine Waaren hier also einkauffen / daß solche ihm Franco vor die Stadt geliefert werden mögen / noch vermittelst eines Christen / er sey ein hiesiger oder fremder / etwas davon hinaus practiciren bey Verlust der Waaren / und ob wohl derjenige Christ / der solches Unterschleiffs sich theilhafftig gemacht / wann es offenbahr wird / um eine hohe Geldbuß bestrafft werden soll / so soll doch auf solchen Fall / wann er es hernach auf der Waag anmeldet / er nicht allein solcher Bestraffung frey seyn / sondern auch von den Jüden zehen von hundert zugewarten haben: dafern auch des Christen Diener oder Jung diese Partiterey ohne des Herrn Vorwissen entdeckete/soll der Diener oder Jung ebenmäßig solche zehen von hundert vom Jüden zu fordern haben / dergleichen soll ein Jud vom andern / wann er diese Büberey auf der Waage entdecket / zu geniessen haben / und der verwirckten Straffe befreyet seyn.

10. Alle Juden sollen sich der Kauffung gestohlener oder verdächtiger Sachen / Partiterey mit denen Handels-oder Cram-Bedienten / Weibern / Kindern / Gesind und dergleichen enthalten / bey willkührlicher Straffe.

11. Die Juden Weiber sollen obigen Puncten allen/ wie auch der Juden Knechte nachleben/ bey der dabey gesetzten Straffe.

12. Ob zwar die Juden Weiber / auch dero Knechte / bißher nur die Helffte des Mauths gegeben / so soll es zwar so viel die Weiber betrifft dabey verbleiben / keinen Juden aber ein Knecht passiret werden / er habe es dann eydlich erhalten / daß solcher in seinen Lohn und Brod sey / und daß der angegebene Knecht / weder von sich selbst / noch vor andere nichts handele / vor Jungen aber soll keiner gehalten werden / der über 13. Jahr alt ist / auch sollen alle auf der Wage vorgestellet werden.

13. Derjenige Jud / der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet / daß er ein Handelsmann oder Kramer sey / der auch würcklich allhier nichts sonderlichs / und wenigst auf 600. Rthl. werth / es sey im Kauffen oder Verkauffen/negocirt und dafür bezahlet / soll hier nicht gedultet werden/ oder wenigst/wann er einmahl hier gewesen/ nicht wiederkommen dörffen / bey Straff der Gefängniß auf seine eigene Kosten / und zwar so lang biß er wieder abreist.

14. Von den Juden Mäcklern soll keiner zugelassen werden/ der nicht von denen principalsten Juden darzu benennet worden / und sollen doch derselben nach Gelegenheit der Umstände nicht über 2. 3. biß 4. seyn / da dann jeder 4. 3. wenigst biß 2. Rthl. auf die Waage zu entrichten hätte/und doch über dieses/dafern er etwas handelte/ davon bezahlen / diejenige so nun nicht des Mäckelens berechtiget / sollen sich desselben enthalten / und wenigst als ob sie auf 600. Rthl. werth negociirten / dafür bezahlen.

15. Die Juwelierer sollen sich einer gewissen Lösung wegen auf der Waage vergleichen / jedoch

doch daß solche auch nicht geringer/als ob sie um 800. Rthl. werth negociiret / eingerichtet werde / die aber allbereit eine gewisse Losung hätten / bleiben biß zu Endigung des Contracts dabey / jedoch daß sie solche völlig abführen / auch sollen solche Jubelirer sich mit der Churfürstl. Accis vergleichen.

16. Juden so nur mit Federn handeln / geben zwar mehr nicht als was die Federn betragen / jedoch (1) daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben / (2) eine ziemliche Quantität anhero bringen / oder nach befundenen Umständen auf die Summa der 600. Thaler hoch negociiren / (3) keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

17. Diejenige so alte Kleider allhier verkauffen wollen / sollen nicht zugelassen werden / wie auch diejenige / welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen.

18. Die Roß-Täuscher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben / jedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Waage anmelden / und was sie hier thun wollen / auch von allen gebührenden Bericht geben / ihr Schutz-Geld gleich andern abstatten / und sich ehrlich verhalten / von Knechten soll keiner über einen der ein Jude / bey sich haben / die Übrigen sollen Christen seyn: wann solche Roß-Täuscher in andern Verrichtungen etwas thun / sollen sie auch die Gebühr davor abstatten / und ihre Zettel und gelbe Flecklein ebenmäßig bey sich tragen / alles bey denen auf die Verbrecher gesetzte Straffen.

19. Weil es auch offt zu geschehen pfleget / daß sich unterschiedene Juden / mit Churfürstl. und anderer Herren / sonderlich Böhmischer Herren Päßen angeben / und als ob sie wegen solcher Herren allhier wären / frey seyn wollen / so soll kein Jude / wegen eines vorgezeigten Passes frey/sondern schuldig seyn / gleich andern Juden sich gebührend anzumelden und die Gebühr abzustatten/auch in allen übrigen demjenigen / was die Juden zu thun schuldig seyn / nachkommen / bey der ihnen gesetzten Straffe.

20. Diejenigen welche kommen und vorgeben / sie wollen hier nicht handeln / sondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reisen / sollen solches bescheinigen oder auch die Handels-Gebühr erlegen / dafern man sie aber befundenen Umständen nach vor diß-mahl frey passiren liesse / sollen sie sich dergleichen Prætext hinführo ohne genugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen/ oder nebenst der Waage-Pflicht eine gewisse Geld-Straffe erlegen.

21 Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln / und doch jede Person einen Ducaten erlegen.

22. Wann die Juden wieder abreisen wollen / sollen sie auf die Waage kommen / ihren Mauth auch Angeb-Zettel vorweisen / und wann sie noch nicht auf 600. Rthl werth in Verkauff oder Einkauff frey gemacht / den Rest vergnügen / dergleichen sollen auch andere / als Jubelierer/Feder-Juden / Mäckler / Hoff-Juden / Einkäuffer ꝛc. thun und so dann Passier-Zettel empfangen / diejenige aber so ohne Treffung gebührender Richtigkeit / oder ohne Nehmung der Passier-Zettel von hier abreisen / sollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner gedultet oder doch um 50. Rthl. und zwar jede Person unnachläßig gestrafft werden.

23. Die Juden sammt und sonders sollen der Anno 1668. am 22. gemachten Verordnung/ wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrmarck 1675. publicirten Mandat, in allen Puncten so durch dieses nicht geändert oder erkläret/nachleben / oder anher zu handeln nicht gedultet werden. Dresden den 2. 8br. 1682.

Extract aus der Chur-Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Constitution wegen Schutzes und Vergleitung der Juden.

BEfehlen hiemit in Gnaden zu verläßig und wollen/daß denen Juden/ so keinen Schutz-Brieff/ oder sonst von uns und unsertwegen keinen gnugsamen Vergleitungs-Schein vorzuweisen haben/ angezeiget werden soll'/ daß sie innerhalb eines Monaths mit ihrer Familia aus unsern Landen sich weg zu begeben/ oder aber innerhalb solcher Frist/ behuffigen Schutz-Brieff oder Vergleitungs-Schein von uns einzuschaffen und zu produciren/ widrigen Falls da solche unvergleitete Juden deren keines thun/ sondern nach Ablauff solcher Monatlichen Frist in unsern Landen sich betreten lassen würden/ dieselbe in Verhafft zu nehmen/ und davon ungesäumt und unterthänigst an uns zuberichten.

Verordnung wegen der Kessel-Trägers.

WOn GOttes Gnaden wir Ernst Augustus, Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ fügen hiemit zu wissen/ demnach uns vorkommen/ was Gestalt denen hier bevor vieser wegen gemachten Lands Fürstlichen Verordnung zugegen die fremde Störer und Kessel-Träger sich häuffig wieder in unsere Länder einschleichen/ mit Kupffern und allerhand ausgeputzten leichten Waaren hausieren gehen/ die Unterthanen nicht allein mit untauglicher Arbeit und falschen Gewicht vervortheilen/ sondern auch das alte an sich/ gute Kupffer und Meßing um einen liederlichen Preiß an sich bringen/ und an fremde Oerter vertragen/ dadurch aber so wohl denen eingesessenen Kupffer-Schmieden und Kupffer-Händlern/ als unsern Kupffer und Meßings-Hütten/ Hämmern und Contrahenten grosser Nachtheil und Schaden zugezogen wird/ als setzen/ ordnen und wollen wir hiemit/ daß solche Störer und von aussen hereinkommende Kessel-Trägers in unsern Landen weiter nicht gedultet/ noch ihnen oberregtes verbotenes Gewerb zu treiben länger verstattet seyn soll. Wir versehen uns aber auch zu unsern eingesessenen Kupffer-Schmieden und Händlern/ daß sie kein ander Kupffer oder Meßing/ als was mit unsern und unsers Hn Vettern Liebden/ der regierenden Herzogen zu Wolffenbüttel/ Stempel gezeichnet/ verarbeiten/ davon tüchtige und untadelhaffte Arbeit verfertigen/ und um billigen Preiß verkauffen/ auch niemand damit übersetzen werden.

Wornach sich ein jeder zu achten/ die Kessel-Trägers zu warnen/ sie auf nochmahlige Übertretung mit ihren Warren zu arrestiren/ und zu fernerer Verordnung davon zu berichten.

Churfürstl. Braunschweigisch. Lüneburgisches Edict von Kramern und Hausierern ausserhalb Jahr-Marcks. den 31. Octobr. 1701.

WOn Gottes Gnaden Wir Georg Ludewig/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/ des heil. Römischen Reichs Churfürst. Fügen hiemit zu wissen/ demnach uns unterthänigst vorgebracht/ daß nicht allein fremde Kramer und Juden sich finden/ die ausserhalb der Jahr-Märckte unsere Fürstenthümer und Lande durchziehen/ und allerhand Kram-Waaren von Haus zu Haus feil tragen/ sondern auch dergleichen wohl von vergleiteten Juden geschiehet/ wir aber solches sehr mißfällig vernommen/ und es/ als wider gute Policey und Ordnung laufend/ auch zum Nachtheil und Betrug unserer getreuen Unterthanen die Kauff- und Handelschafft treiben gereichend/ abgestellet wissen wollen/ als setzen

und ordnen wir hiemit / daß hinführo niemand / er ſey frembd oder einheimiſch / Chriſt oder Jude / erlaubet ſeyn ſoll / in unſern Städten / wann nicht daſelbſt Jahr-Marckt iſt / mit Kram-Waaren / noch auf dem platten Land mit Tuch oder Stoffen / ſie mögen ſeyn Seiden oder Wollen / an einige Orte / wann nicht daſelbſt Jahr-Marckt iſt / zu deren Feilbietung herum in die Häuſer zu gehen / wer aber nach Publicirung dieſes Edicts darwider zum erſten mahl handelt / der ſoll das Duplum des Werths der Waaren / die er auf einige oben verbotene Weiſe verkaufft / zur Straff erlegen / zum andern mahl das Quadruplum und ſo immer nach Proportion die Straffe höher ſeyn / jedoch werden von dieſen Mandat ausgenommen die zu handeln etablirte refugirte Frantzoſen / als welchen frey gegeben wurde / mit ihren in Hameln fabricirten Manufacturen allein (ſonſt aber mit keinen andern) ins Groß und Stückweis / inn und auſſerhalb den Jahr-Märcken das Land durch zu handeln / wann ſie nur darüber einen Paß von den Ober-Commiſſario aufzuweiſen hätten / welche Freyheit hernach auf per Edictum von 6. Mart. 1702. auch auf die inländiſche Kramer und Schutz-Juden extendirt / und das Hauſiren in ſo weit wieder freygegeben wurde / daß ſie jedoch keine Tuch oder Stoffen führen und Hauſiren tragen ſolten / als welche nach als vor bey hoher Straff verboten blieben.

Wegen der Fuhr-Leute und Schiffer / daß ſie die ihnen anvertraute Waaren nicht verfälſchen oder veruntrauen ſollten / ſtehet in denen Braunſchweig. Lüneb. Conſtitutionibus / Hertzog Friderichs Edict de dato 21. Decemb. 1639. folgendes Innhalts.

DAß die Fuhrleut welche ſich unterſtehen würden / das von Bergwercken führende Bley zu beſchneiden / und an andere zu verkauffen / die Muhme und andere Trinck-Waaren / auch die Tran-Tonnen zu bezapffen / und mit Waſſer wiederum zu füllen / den Herings / Rotſcher und Butter-Tonnen und Fäſſern die Boden und Spünde aufzubrechen / ſo viel ihnen beliebet herauszunehmen / und dieſelbe unvermerckt wieder zuzumachen / anſtatt der gröſſern Käſe kleine in die Stelle zu kauffen / und dergleichen unziemliche verbotene Händel mehr zu treiben / dadurch die Kauffleut viel Schaden erleiden müſten / nicht allein des Frachtlohns ſolten verluſtig ſeyn / und den Abgang und Schaden büſſen und erſtatten / ſondern auch ſammt denjenigen / der dazu geholffen / nach Befindung an Ehren und Gut / Leib und Leben beſtraffet werden ſolten / diejenige aber die ſolche verdächtige und geſtolene Güter an ſich erkaufft oder in Bezahlung angenommen / ſolten ſolche ohne Entgelt wieder geben / oder / da ſie nicht mehr verhanden / den Werth dafür erſtatten / und über das / wann ſie wiſſentlich ſolch geſtohlen Gut an ſich gebracht / geſtalten Sachen nach geſtraffet werden.

Eine andere Verordnung wegen der Einfuhr des fremden Eiſens de dato 16. Octobr. 1639. iſt folgende:

DAß niemand ander Eiſen / als welches aus dem Fürſtenthum Grubenhagen kommt / und in Zell und Oſteroda bey denen dazu beſtellten Factorn genugſam zu bekommen / einführen oder gebrauchen ſoll / es wäre dann / daß er von ſolchen fremden Eiſen einen Rthl. Licent bezahlte.

Wegen Abschaffung des fremden sonderlich des Schottischen Saltzes / und der damit geschehenen Defraudation des Lüneburgischen/ wurde sub dato den 28. Augusti 1685. geordnet.

DAß sonderlich in der Ober und Nieder-Graffschafften Hoya/ jederman ohne Unterscheid sich aller Einfuhr / Verhandel und Vertreibung / auch des Gebrauchs in Haushaltungen des Schottischen und andern fremden Saltzes bey Verlust solches Saltzes und willkührlicher schwerer Straffe gäntzlich enthalten solte / dahingegen die Verordnung gemacht/ daß es jedes Orts an nothdürfftigen Lüneburgischen Saltz um billigen Preiß nicht ermangeln möchte.

Zu Beforderung der Commercien und Abschaffung des Vorkauffs / und daß den Bürgern kein Eintrag geschehen möchte / wurde Cap. 19. in der Zellischen Policey-Ordnung geordnet.

DAß ledige Gesellen keine Kauffmannschafft treiben und dadurch denen Hausgesessenen Bürgern die Nahrung entziehen solten / so solte auch niemand mit einerley Waaren allein handeln oder ein Handwerck allein treiben mögen / weil eben dadurch als durch einen schändlichen Monopolio die Commercia gedrucket und ruiniret würden / und weil auch viel Handels-Leut mit Loßschlagung ihres Korns nur auf theure Zeit warteten/ als wurde §. 6 bey Verlust des Korns geboten/ daß sie solches nicht ungezimender Weiß zurück halten/ sondern nach Gelegenheit des Kauffs der Armuth zum besten loß schlagen sollten.

Die Lübeckische Kauffmanns-Ordnung de Anno 1572. redet von der Handlung mit Fremden art. 7. folgender gestalt:

EIn Gesell soll mit Gästen (oder Fremden) handeln / ingleichen mag kein Bürger von Gästen / andern Fremden und Gästen zum besten / einig Gut/ es sey Lacken oder was es / sey kauffen / noch verkauffen / es geschehe umsonst oder aus Vortheil und Factor Geld / sondern welcher Bürger anderer fremden Güter zu verkauffen hat/ derselbige soll es den Bürgern und nicht den Fremden verkauffen / auch mag niemand unserer Bürger mit fremden Geld / andern unsern Bürgern zum Nachtheil/ Kauffschlagen / noch mit demjenigen / damit es sich nicht gebühret/ Mascopey halten / und, seine Häuser und Boden daß Gast mit Gast darinnen handele nicht verhäuren / bey Straff ein Marck Silbers/ welche Pön so wohl Wirth als Gast/ so offt sie darüber beschlagen werden / bezahlen sollen.

Wegen der Kauffleut anzunehmenden Jungens wurde Artic. 13. verordnet.

DAß kein Kauffmann zu seiner Kauffmannschafft an der Trab / mehr als einen Jungen/ und zwar der von Geburt ein Teutscher wäre/ haben sollte/ welches letztere NB. darum geschah/ weil die Hansee-Städte/ als damahls in ihren höchsten Flor/ die Handlung den Ihrigen allein conserviren und die Fremde davon ausschliessen/ und in der Ignorantz erhalten wollten / wohin auch das Barbarische Wasser-Spiel zu Bergen in Norwegen gezielet/ welches diejenige / die daselbst auf die Handlung sollten aufgedungen werden/ erst ausstehen musten / (vide hiervon die andere Erzehlung unsers Historischen Kauffmanns) bloß darum weil viel derselben solches nicht aushalten kunten/ daß sie dadurch von der Handlung dahin abgeschröcket werden möchten.

Das X. Capitel.

Von dem besondern Recht der Waaren / was deren Verpfändung / Hinterlegung zu treuer Hand / Sendung in Commission, Vorzugs-Recht und Confiscation betrifft / wobey zugleich von denen Kauffmännischen Lehn-Banqven oder Leyh-Asistentz und Accidentz-Häusern / öffentlichen Kauff- und Waag-Häusern / und wie solche nebenst andern zur Kauffmannschafft gehörigen Gebäuen bequem anzulegen / gehandelt wird.

GLeich wie alle diejenige bewegliche Güter / welche ein Miethmann in ein gemiethetes Haus eingebracht / imgleichen auch so Feld-Güter verpachtet werden / alle die Früchte / die man auf solchen erbauet / dem Verpachter oder Locatori stillschweigend vor seinen Haus oder Feld-Zins verpfändet seynd / wann gleich solches in den Pacht-Contract nicht wäre bedungen und abgeredet worden / l. 2. 3. 4. 6. ff. in qvib. caus. pig. vel hyp. tac. contrah. so daß auch ein solcher Locator an den Früchten / ob selbige gleich ausgedroschen und in der Stadt aufgeschüttet seyn / dannoch den Vorzug vor andern Gläubigern hat: Also seynd auch die in einen gemietheten Schiffe eingebrachte Waaren stillschweigend vor die Fracht verpfändet / und zwar mit Vorzug vor allen andern Gläubigern / Strach. de Navib. part. 3. n. 49. weil die Rechte davor halten / daß damahls / als das Schiff gemiethet worden / zwischen den Miethsmann und Vermiether / oder / nach Kauffmännischer Art zu reden / zwischen den Befrachter und Rheder oder Verhaurer / eine solche Abrede sey genommen worden / daß nemlich die eingeladene Waaren stillschweigend vor die Fracht oder Haur solten verpfändet seyn / Stypman. de jur. Naut. p. 4. c. 5. n. 20. & seqq. Ein anders hingegen ist es / wann jemand einen Kram-Laden miethet / da ihme nicht verwehret ist / die Waaren daraus zu verkauffen / weil diese nicht so wohl in specie als in genere verpfändet seyn / und auch zu der Intention nicht hineingebracht worden / daß sie darinn beständig bleiben sollen / arg. l. 32. ff. de pign. wie dann auch ein solcher Laden mit den Waaren ohne Vorwissen und Einwillung des Richters nach Sächsischen

Rechten gar wohl kan verpfändet werden / dann also lautet hiervon das Churfürstl. Edict sub dato Dreßden den 1. Febr. Anno 1614. Anreichend diejenige Obligationes, so hypothecam rerum mobilium, und was die Rechte sub appellatione mobilium verstehen / in sich begreiffen / soll gleichfalls ad evitandas fraudes weder conventionalis constitutio noch Cessio vor beständig gehalten werden / es sey dann solche coram judice competente, wofern derselbe zu erlangen / erfolget; alleine Kauffleute / wann sie unter sich mit einander handeln / seynd ohne Unterscheid der Summen / sie mögen gleich hoch seyn oder gering / an diese Ordnung nicht gebunden / damit denen Commerciis ihr starcker Lauff gelassen werde / welche denen Kauffleuten eingeräumte Freyheit sich auch auf ihre immobilia erstrecket / also daß sie sich solche unter einander ohne Consens des Richters nach Sächsischen Rechten verschreiben mögen / Vide Marqv. de jur. Merc. Lib. 2. Cap. 9. §. 4. & 5. wann sie aber mit andern die keine Kauffleute seynd contrahiren / so müssen sie solches von den Richter (eben wie andere Leute auch) confirmiren lassen / in so fern sie nemlich Creditores seyn / und einen andern leyhen / der ihnen seine Güter verpfändet / und zwar dieses nach besagten Edict. (§. und solches zum fünfften / vers. da sie aber mit andern die keine Kauffleute seyn / ꝛc.) Ist aber der Kauffmann Debitor, und der / der ihm Geld leyhet oder sein Creditor, eines andern als des Kauffmanns Stands / so hat der verpfändende Kauffmann ebenfalls nicht nöthig / seinen Verpfändungs-Contract mit einen andern / der kein Kauffmann ist / vor den Richter confirmiren und enregistriren zu lassen / sondern er geniesset in solchen Fall Kauffmanns Freyheit / als welche will / daß der Kauffleute ihre Contracten / vornemlich aber ihre Haab und Güter / so viel möglich / geheim gehalten werden sollen / damit ihr Credit nicht geschwächet / und der Lauff der Commerciorum gehemmet werde: ein anders aber ist es nach dem Lübischen Recht / da art. 1. lib. 3. tit. 4 de pign. & hyp. expresse stehet / will jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden / der soll es thun vor dem Rath / so ist es kräfftig und beständig: von welches Statuti Observantz auch die Kauffleut nicht ausgeschlossen seyn / vid. Dn. Mevium ad hunc Artic. n. 10. Eben dieses Lübische Recht statuiret auch d. l. art. 10. daß / da sonst nach den gemeinen Rechten ein in Handen habendes Pfand an einen andern wieder mag verpfändet werden / l. fin. ff. de Usur. und dieses zwar nicht ein sondern tausendmahl / so es nöthig und möglich wäre / Negusant de pignor. p. 2. membr. 3. n. 20. solches in Lübeck nicht sollte zugelassen seyn bey Straff der Gerichte / dahero / als auf die Widergebung eines solchen in die dritte Hand versetzten Pfandes geklaget worden / Reus zur Antwort gegeben / Kläger möchte seinen Glauben suchen da er ihn gelassen / worauf

E. E. Rath decretirt/daß Kläger sich an dem ersten/bey dem das Pfand versetzet worden / und bey welchen er seinen Glauben gelassen/ sich halten / und solchen daselbst wieder suchen müste; wollt er aber sein Pfand wieder haben/ müste er es gebührend einlösen. Wann auch nach den gemeinen Rechten/Sachen die einen nicht zugehören nicht können verpfändet werden/ l. 1. ff. de pign. so hat es doch damit nach obbemeldten Lübischen Recht Art. 9. eine andere Bewandtniß / nemlich daß/so jemand ein Gut / es sey ihm geschencket/ verpfändet oder verkafft / besitzet / so kan er solches auf seinen Eyd wider alle Ansprach wohl behalten / es wäre dann gestohlen oder geraubet Gut / welcher Articul zur Sicherheit der Commercien und Gewißheit eines Besitzes (als welchen die Verfasser dieses Rechts sonderlich dadurch zu statten kommen wollen/) gegeben ist. Sintemahl in dergleichen Kauff-Städten Treu und Glaub so viel als die Warheit würcken muß/l. bona fides 136. ff. de R. J. maxime cum possessio juncta Titulo fortior sit nudo Titulo, l. sive autem 9. §. si duob. 4. ff. de Publ. act. wiewohl diese Rechts-Regul in so weit limitirt wird/ daß /wann dem versetzenden Kauffmann oder Factor, in der ihm zugesandten und von ihm versetzten Waar / nur die Bedienung in solcher Waar/gegen Geniessung einer gewissen Provision, nicht aber der Gebrauch/ wie etwann in einen Commodato von dem Principal der Waare wäre zugelassen und übergeben worden / oder wie es das Statutum art. 2. de deposito ausdrücket/ wann einem Waaren anvertraut worden / sein Bestes damit zu wissen / mit Kauffen / Verkauffen / oder allerhand Contract ꝛc.) in solchen Fall können dergleichen Güter nicht zu Pfand gesetzet werden / sondern es wird / wann solches geschicht/ der Kauffmanns Glaube gebrochen und ein Diebstahl begangen / nach dem Exempel eines Fuhrmanns/der / wann ihm eine Waar vor einen gewissen Lohn zu überführen gegeben/ juxta Tenorem Statuti art. 7. tit. 1. lib. 4. als ein Dieb gestrafft wird / wann er das ihme anvertraute Gut nicht völlig an dem Ort lieffert wohin er es bringen sollte / sondern ein Theil desselbigen verläugnet / und selbige hernach bey ihm befunden wird : gleicher gestalt mag auch ein Kauffmann/der in Compagnie mit einen andern Kauffmann stehet/ ihre Gemeinschafftliche Waaren nicht versetzen/ dann nur vor seinen Theil/ per text. express. in l. 3. §. post divisionem qvem §. fortem dicit Bart. ff. qvi poti. in pig. hab. zuweilen wird auch denen Unterpfands Contracten ein gewisses Pactum oder Geding angehäng't/als etwan daß/ wann der Schuldner nicht bezahlt/alsdann der Schuld-Herr oder Creditor mit einen sonderlichen Maaß oder Zeit / oder an einer gewissen Stätte das Pfand versetzen / oder anderwärts verkauffen möge/ wann nun der Creditor abgeredeter Massen das Pfand distrahiret / so kan solche

Veräus-

Veräusserung / uneracht die sonst gewöhnliche Subhastations Fristen nicht beobachtet worden / vom Debitore nicht impugniret noch das verkauffte Pfand wieder gefordert werden / gleicher gestalt ist auch das Pactum gültig / daß / wann der Schuldner auf eine bestimmte Zeit oder Termin nicht bezahlt / alsdann das Pfand nach seinen Werth sollte æstimiret und geschätzet werden / der Creditor oder Schuld-Herr aber die Übermaaß daran bezahlen / und hierauf das Pfand inhaben / und als ein erkaufftes Gut besitzen sollte / jedoch muß es in solchen Fall durch redliche und erfahrne Leute taxiret oder geschätzet / und die Übermaaß dem Schuldner nach Billigkeit heraus gegeben werden. Unzuläßig / hingegen und in Rechten verboten / ist daß so genannte Pactum Commissorium, da nemlich einer dem andern sein Gut mit der Condition zu Pfand setzet / daß / so ers auf bestimmte Zeit nicht wieder einlöste / alsdann das Pfand den Schuld-Herrn oder Creditori für die Summa der Schuld solte verfallen seyn / welches Pactum nichtig und Krafft-loß ist / ob es gleich mit einen Eyd bestätiget und confirmiret worden / wäre aber ja dergleichen Pactum vorgegangen / so sey der Creditor hierinn desto vorsichtiger / daß er die Obrigkeit antrete / und sich durch dieselbe zur Bezahlung des auf das Pfand geliehenen Geldes / oder auch / wo solche nicht zu erlangen / zur eigethümlichen Zueignung des Unterpfands verhelffen lasse / welches ihn dann in Sicherheit vor allen des Debitoris fernern Anspruch setzen und auch zugleich zur Immission verhelffen wird. Gleicher gestalt könte auch ein Creditor, wann ihme ohne einig Geding oder Pactum ein Gut versetzet worden / und der Debitor solches über die Zeit stehen ließ / denselben erstlich in der Güte anmahnen / daß er sein verseztes Gut forderſamst wieder einlösen solte / geschiehet es nun nicht / so ist der nechste Weg / daß er vor die Obrigkeit oder das Commercien-Collegium gehe / und daselbst um Freyheit anhalte / daß er das Pfand öffent'ich in Beysein des Gericht-Schreibers oder eines geschwornen Notarii feylbieten / verkauffen und also subhastiren lassen möge. Wann auch einen Creditori das verpfändete Gut verdürbe oder untergienge / in so fern es nur nicht durch seine Fahrläßigkeit oder Schuld geschehen / als vor welche er billig stehen und büssen müste / so bestehet doch die Pfandschafft noch immerfort / also daß der Debitor, ungeachtet das Pfand durch Unglücks-Fälle / als Feuer / Wasser / Raub oder Brand verdorben und umgekommen / seine gemachte Schuld bezahlen muß / hingegen kan auch das Recht / ein verſetztes Pfand wieder einzulösen / dem Schuldner durch kein Pact oder Geding benommen / auch durch keine Zeit verjähret werden / sondern es bleibet ihm durchaus frey und unbenomen / so gar daß auch des Gläubigers Erben mit der Verjährung wider den Schuldner / wañ er das Pfand wieder einlösen will / behelf-

helffen können. Vid. Carpzov. 2. 1. 3. Ferner hat auch ein Creditor eine gewisse Innbehaltungs Gerechtigkeit an einen verpfändeten Gut / wegen einer andern Schuld / die ihm der Debitor auſſer derjenigen / davor er das Pfand versetzet hat / schuldig ist: es hat aber solches jus retentionis nicht statt in pignore legati, sondern nur in conventionali, Mev. p. 2. Dec. 114. auch nicht wieder einen andern Gläubiger / der gleichfals ein Pfand-Recht an gemeldten Gut hat / und durch die Zahlung an den ersten Gläubiger dessen Recht erlangen will / vielweniger kan es wider den Bürgen / welcher Nahmens des Haupt-Schuldners zahlet / und die Ausantwortung des Pfands verlanget / exercíret werden / Vide Brunn. in L. un. C. etiam ob Chirograph. creditum. wiewohl auch ein Gläubiger wegen der auf das Pfand gewandten Unkosten solches wohl bis zu den Abtrag einbehalten kan. Per l. 6 C. de pign. Uber dieses stehet auch einem Creditori die Actio Pauliana in den Falle zu / wann ein Schuldner zum Betrug und Schaden seiner Gläubiger seine Güter / ob schon solche nicht unterpfändlich verschrieben wären / veräusert / also daß dadurch das veräuserte Gut von dem / so wissentlich solches erkaufft / wohl wieder mag abgefordert werden / es ist aber auch zu mercken / ob wohl die Gläubiger entweder auf des Schuldners Person oder auf dessen verpfändetes Gut eine dingliche Klag anstellen können / daß doch solche Wahl und Freyheit nicht anders verstanden werde / als daß sie / wann solches Gut allbereit in fremde Hände gekommen / erstlich den rechten Schuldner und desselben Bürgen persöhnlich beklagen müssen / können sie aber von solchen keine oder nicht gnugsame Bezahlung bekommen / so mögen sie sich erst ihrer Gerechtigkeit auf ihr Unterpfand erholen / und zu denselben eine dingliche Klage anstellen / Nov. 4. c. 2. auth. hoc si C. de pign. es wäre dann daß Notorisch und öffentlich bekandt / daß der Schuldner nichts in Vermögen habe oder sich an fremden Orten aufhalte / da er nicht wohl kan belanget werden / oder wann der Besitzer solches verpfändeten Guts solches wissentlich / daß es allbereit einem andern verschrieben / an sich gebracht / oder daß der Gläubiger das Gut cum Clausula constituti possessorii verschrieben hätte / oder expresse wäre bedungen worden / daß das Gut nicht in fremden Händen solte gelassen werden / hingegen kan auch ein Debitor bey Verpfändung seines Guts sich wohl ausbedingen / daß der Creditor nicht Macht haben soll / solches wieder an einen andern zu verpfänden / wie er sonst wohl thun möchte / wann solches nicht vorher wäre ausbedungen worden / vid. tot. tit. C. si pign. detur. und in welchen Fall der Debitor / wann er gleich hernach seinen Gläubiger bezahlen und sein Pfand einlösen wolte / nach den gemeinen Rechten wider den dritten Besitzer keine Pignoratitiam Actionem anstellen könte / L. 27. ff. de pign. act. sondern nur so viel mehr Mühe

in der Achter-Folgung seines Pfands haben würde/ weßwegen obige Præcaution ihme um so vielmehr nützlich seyn wird / weil er dadurch den neuen Creditorem zur Wiederherausgebung des Pfands / wann ihme die darauf haffende Schuld bezahlt wird/anhalten kan / oder es kan auch bey dem Versetzen die Clausula Commissoria mit angehänget werden / daß/ so der erste Creditor das ihm versetzte Pfand weiter ohne des Debitoris Willen versetzen würde / solches null und nichtig seyn solte / vide hiervon mit mehrern Dn. Stryckium in Cautelis Contractuum , Sect. 2. Cap. 4. Nach dem Lübischen Recht art. 4. Tit. de pign. stehet / wann einer dem andern Geld vorstrecket auf sein bewegliches Erb und Gut / und dasselbe ausgeliefert und angewiesen wird / also daß es sein Handhabend Pfand werde / daran hat der Verpfänder seine Widerlösung / verstattet aber derjenige / welcher die Widerlösung hat/ daß das versetzte Gut an andere Örter gebracht / oder sonst verwandelt oder verändert werden möge / so höret die Widerlösung auf / item art. 5. versetzet einer et was von seinen beweglichen Gut / und übergiebt es als ein Handhabend Pfand / verstattet dann derjenige / deme das Gut verpfändet war / daß dasselbe an andere Oerter gebracht / oder sonst verwandelt oder verändert werde / und also aus seiner Gewehr kommet / so ist es nicht mehr sein Pfand/ und ist also derjenige / welcher ein Handhabend Pfand hat / näher dabey zu bleiben/ dann von andern davon zu treiben.

Bey diesen allen/ was jetzt von Verpfändungen gesaget worden / hat ein löblich Handels-Gericht billig zur Aufnahm der Commercien, wie auch zur Verhütung allerley Unterschleiffs / Unrechts und vielfältiger Streit-Händel / Vorsorg zu tragen / daß eine ordentliche Kauffmanns Lehn-Banco in einer jeden Handels-Stadt etabliret werde / in welcher der Geld bedürfftige Kauff- und Handwercksmann zur Erhaltung seines Credits, besserer Fortsetzung und Facilitirung seiner Nahrung und Handlung gegen Verpfändung seiner Waaren und Manufacturen jederzeit Geld / und zwar in Geheim bekommen möge / weil nicht zu glauben / was der Geld-Mangel und der Wucher / samt denen unter theils Kauffleuten in Schwang gehenden Chicanen und Intriguen , eigennützigen und begierigen Absichten des Nechsten Gut per fas oder nefas an sich zu bringen / vor Inconvenientien , Bedruck und Schmählerung der Handlung mit sich bringe/ also daß es nirgend recht damit fort will / indem die Capitalisten viel zu karg/ mißtrauend und vorsichtig seynd/ als daß sie ihr Geld über See und Sand / oder auch binnen Lands selbst hazardiren sollten/ sondern es muß so lang in Kasten liegen/ bis ein Mittelmann/ der gern mit GOtt und Ehren fort und seine Handlung treiben will / komme/ und wann er um einen Wechsel zu bezahlen verlegen ist / ihnen drey doppelt

Pfand setze/ und noch Monatlich ein oder mehr pro Centum Rente bezahle/ offtmahls cum adjecto pacto Commissorio, daß/ wann das Pfand zu gewisser Zeit nicht reluiret wird/ selbiges verfallen seyn/ oder doch Marckgänglichen Preiß nach verkaufft werden soll/ nun wäre dieses letztere zwar noch billig/ weil aber die meiste Handels-Städte in Teutschland etliche wenige von denen Principalsten ausgeschlossen/ leyder so beschaffen/ daß man nicht mehr weiß/ was reale Handlung bey grossen Partheyen sey/ sondern alles auf Höckern und Cramerwerck hinaus laufft/ als ist zur Verfallzeit einer solchen versetzten Parthey Waaren kein Kauffmann auf hundert Meilwegs zu finden/ oder/ so noch einer so viel Geld hat/ so will er/ weil er eine gantze Parthey kauffen soll/ 10. bis 20. pro Centum und mehr unter Preiß Courant haben/ welches alles der Creditor; bey dem das Pfand versetzet/ wohl weiß/ dieser dringet nun immer den Debitorem das Pfand einzulösen/ oder er wolle es Gerichtlich verkauffen lassen/ giebt sich aber in dieses des Debitoris Noth unter der Hand selbst als Kauffmann zu dem versetzten Pfand an/ jedoch zu solchen Preiß/ daß der Versetzer von Profit nicht viel nachsagen wird: an diesen Unchristlichen und die Handlung ruinirenden Verfahren aber ist diejenige Obrigkeit Schuld/ welche keine Sorg vor ihrer Unterthanen Commercien Wohlfarth trägt/ weil/ wann eine ordentliche Lehn-Banco, Leyhauß oder Mons pietatis aufgerichtet würde/ allen solchen Juden-Wucher gesteuret/ des Kauffmanns Credit erhalten/ und Handel uud Wandel könte befordert werden/ indem der Geld-bedürfftige Kauffmann nur hingehen/ den Werth seiner Waaren angeben/ solche besichtigen/ taxiren/ und in der Lehn-Banco Magazin bringen lassen/ oder den Schlüssel zu seinen Kellern/ Korn-Böden und Pack-Räumen nur einlieffern dörffte/ so kehrte die Lehn-Banco seine Noth/ die darinn bediente Leute wären auch beeydiget von dem was pasiret still zu schweigen/ und das Pfand könte stehen so lang es nicht schlechter würde/ entweder an Qvalität/ oder marckgänglichen Preiß/ und so lang der Versetzer die Interesse davon bezahlte/ und käme es endlich ja zum Verkauffen/ so geschehe es doch in publiqver Auction, in welcher der Versetzer selbst aufbieten/ und/ was nach dem verkaufften Pfand überschösse/ bekommen könte. Hier fragt sichs aber wo der Fundus oder das Capital zu solcher Banco herzunehmen? Antwort/ wo ein Ab- und Zuschreib Banco ist/ wie in Nürnberg/ Hamburg und Amsterdam/ da werden 10. bis 20. tausend Reichsthaler/ die ohnedem in der Verwahrungs-Banco müßig liegen/ der Lehn-Banco hingegeben/ daß solche dieselbe auf sichere Pfand der Kauffmannschafft und Bürgerschafft zum besten ausleyhe/ und Christliche Landsübliche Interesse nemlich 6. pro Centum davon nehme; wo aber dergleichen Ab-

und Zuschreib Banco sich nicht findet / und eine Republic ist / da werden sich bald Capitalisten angeben / die nicht anders suchen als ihr Geld in Sicherheit zu belegen / und werden es einer solchen öffentlichen Stadt-Banco, daran dem Publico so viel gelegen / und wovor das Publicum hafftet / gar gerne geben / ja freywillig derselben und offtmahls zu 4. pro Centum Zins offeriren / denen hernach die Wucher-Capitalisten / wann sie sehen daß ihr Juden-Spieß nunmehro nichts mehr gelten will / (eh sie ihr Geld in Cassa lahm stehen lassen /) folgen müssen / wäre es aber daß keine Capitalisten sich darzu finden sollten / (wie dann das Gute zu befordern / heutigs Tags fast jedermann träg und neydisch ist /) so könten die Wege vor die Hand genommen werden / die wir in unserer wohlgemeynten Vorstellung / wie höchst nöthig es sey / in allen wohlbestallten Republiqven und Städten / Montes pietatis oder Leyhäuser anzulegen / angewiesen haben / und zwar solche Wege / da innerhalb wenig Monat Zeit ein Mons pietatis vor die kleine Verpfändung / und zur Hemmung des Juden-Wuchers / ein Capital von etzlich tausend Reichsthaler ohne jemands Beschwer / oder grosses Bitten und Ersuchen / sammlen kan / zu welcherley Ressorts oder Zuflüssen ein Commercien-Collegium noch zehenmahl mehr / als ein Bürgerlicher neu anzulegender Mons Pietatis, Gelegenheit hätte / weil der Teuffel allezeit solche Wercke der Liebe so viel als möglich zu hintertreiben und verhast zu machen suchet / sonderlich muß alle Schuld auf eines Landes hohe Obrigkeit fallen / als wann unter Fürsten und Herrn dergleichen öffentliche Leyh- und Liebes-Häuser nicht allzu sicher wären / sondern ihres darinn habenden Capitals halber / bald Anspruch leyden würden / allein ausser dem daß solches von Christlichen Potentaten / denen das Wohlseyn ihrer Unterthanen zu Hertzen gehet / nicht zu præsumiren / daß auch so leicht keine Exempla vorhanden / daß sie es gethan / oder solche zum gemeinen Nutzen destinirte Capitalia anzugreiffen jemahls intendiret haben sollten / so könte ja in allen Fall von den Lands-Herrn eine gnädigste Concession und Versicherung ausgebeten werden / daß denen Kauffleuten und Stadt-Magistrat die Administration eines solchen Leyhauses gantz überlassen seyn sollte / und daß weder er oder seine Ministri darüber keiner Gewalt sich anmassen wollten / worauf dann ein solches Haus mit redlichen von dem Commercien-Collegio dependirenden Leuten / die demselben aus Lieb zum Vaterland umsonst vorstünden / müste besetzet werden / also daß man dabey keine andere Bediente (nach der Weise wie wir in Anlegung eines Bürgerlichen Montis pietatis gezeiget /) als einen Buchhalter / Cassirer / und Pfand-Verwalter zu salariren hätte / weil doch sonst die Menge der Bedienten / die man bey solchen neuen Wercken

gleich

gleich einzuschieben suchet/die meiste derselben verhast machen und wieder ins Stecken bringen.

Dem Verpfänden setzen wir allernechst an die Seite / das Niedersetzen zu getreuen Händen oder das deponiren eines Guts / item das Anvertrauen in Commission, jenes differiret von Verpfänden in so weit / daß / wie in diesen eigene Waaren oder Güter Pfands-weise jemand eingesetzt und Geld darauf genommen wird / also hingegen in Deponiren zwar auch ein gewisses Gut jemand eingehändiget und geliefert wird / jedoch nur zu dem Ende / damit es bey ihm in Sicherheit hinterlegt und wohl bewahrt bleiben möge / bis es der Deponent wieder abfordern möchte / da es ihm dann ohn Auffenthalt wieder abgefolget werden muß / wie dann auch der Aufnehmer oder Depositarius eines solchen ihm anvertrauten oder bey ihm hinterlegten Gelds oder Guts / selbiges nicht angreiffen oder gebrauchen darff / weil es ihm sonst als ein Diebstal würde vorgehalten werden / Zoes. ad tit. depos. n. 3. item l. si sacculum 28. ff. depos. §. furtum autem. Instit. de obl. qvæ ex qvasi delict. nasc. sondern er muß getreulich dabey handeln / solches bewahren und in acht nehmen / als wann es sein eigen Gut wäre / ja so er gar vor solches Bewahren und Aufheben eine gewisse Belohnung nehmen sollte / so ist er es schuldig noch besser und sorgfältiger als sein eigen Gut zu bewahren / weil er sonst / wann durch seine Fahrläßigkeit einiger Schaden dazu kommen / und er dessen überwiesen werden sollte / davor büssen müste: am allermeisten aber ist er Fleiß anzuwenden schuldig / wann er sich selbst seines Nutzens halber hätte angeboten / daß ihm das deponirte Gut in Verwahrung möchte gegeben werden / weil er so dann allen Schaden / der dem Deposito auch durch seinen geringsten Unfleiß zukommt / zu erstatten über sich nehmen muß. Vid. Synt. Civ. St. Ex. 21. th. 37. Trüge es sich aber zu / daß ihme solches hinterlegte Gut nebenst den Seinigen durch unversehene Unfälle / als Feuer / Raub / Diebstal / Wassers-Noth und dergleichen / entwendet oder verderbet würde / also daß er keine Schuld oder Versehen daran hat / solches auch mit allen seinen Kräfften nicht hätte abwenden oder verhüten mögen / so ist er / wann solches genug bewiesen worden / wegen des Schadens keine Erstattung zu thun schuldig / l. 23. §. animalium ff. de R. J. §. præterea Inst. qvib. mod. re contrah. oblig. es wäre dann daß der Depositarius auch solche Zufälle zu præstiren auf sich genommen hätte / l. si sine. l. qvod Nerva l. 1. §. sæpe evenit ff. depos. oder daß er das Depositum oder die hinterlegte Waare verzüglich hinterhalten / und die Restitution ohne Ursache verwegert / oder das Gut an gefährliche Orte geführet oder getragen hätte / da es folgends umgekommen / oder daß er das Gut selbst verkaufft und hernach wieder an sich gehandelt / in welchen Fällen allen es mit Er-

zeigung besondern Fleisses nicht genug ist / sondern es müssen auch alle Unfälle die nicht versehen werden möchten / erstattet werden / dannenhero auch das jus Lubecense nicht unbillig Lib. 3. Tit. 2. Art. 2. de Commodato warnet / daß ein jeglicher wohl zusehen soll / wem er sein Gut ausleihet und vertrauet / wie dann hierüber Dn. Marqvard lib. 2. cap. 9. §. 27. & seqq. de jure Mercat. folgenden Casum vorträget: es deponiret jemand bey einen Kauffmann unterschiedliche Kisten voller Kauffmanns Waaren / welche Depositarius, aus Noth gedrungen / angreifft und einen dritten versetzet / vielleicht in der Hoffnung / daß / wann er seine Noth würde gestillet haben / er alsdann solche Kisten wieder einlösen und in vorigen Stand setzen wolte / wie es ihm aber zu thun nicht möglich fallen will / und der erste Deponent sich aus Nachläßigkeit auch nicht angibt / läst der dritte / bey dem es wieder war versetzet worden / sein Pfand (ob er gleich wohl wuste / daß solches bey demjenigen / der es ihm versetzet hatte / nur ein Depositum gewesen) gerichtlich aufbieten und verkauffen / worüber hernach gefraget worden / ob Deponenti wider diesen Hypothecarium zur Wiederherbeyschaffung des verpfändeten Depositi eine rechtmäßige Rei vindicatio zukommen könne / sonderlich da in diesen Casu vor den Deponente nach denen gemeinen Rechten sehr stattliche Rationes zu streiten scheinen / als erstlich daß ein Depositarius eines Depositi weder Herr noch Besitzer sey / und nicht das geringste Recht an denselben sich zuschreiben könne / per l. 17. §. 1. ff. pro herede. indem ihme solches nur Bewahrungs und nicht Gebrauchs halber / vielweniger daß ers versetzen sollte / anvertrauet worden / nun konte aber niemand mehr Recht auf einen andern transferiren als er selbst hätte / l. 54. l. 120. de R. J. Zweytens so declarirten die Rechte vor einen Diebstal / wann jemand ein niedergesetztes Gut angriffe oder verpfändete / dahero auch eines solchen veräusserten Depositi halber Rei furtivæ vindicatio gegen einen jeden Besitzer desselben könte angestellet werden / ohne daß man schuldig wäre / ihme sein dafür ausgeschossenes Geld zu restituiren / l. 2. C. de furt. l. 23. C. de R. vind. allein diesen schembaren Rationibus allen stehen erstlich entgegen die Worte des obangeführten Statuti also lautend: Ein jeglicher sehe wohl zu wem er das Seinige vertraut / dann würde es sich zutragen daß derjenige / dem es vertrauet / dasselbe verkauffte / versetzte oder sonst alienirte / will dann der Ausleiher das Gut wieder haben von dem / welchen das ausgeliehene Gut per Contractum gebracht / so muß er es selbst lösen / sonst bleibet / der es gekauffet oder per Titulum bonum an sich gebracht / näher dabey / dann derjenige / welcher das Gut vertrauet hat / dann Hand muß Hand wahren / und wo jemand seinen Glauben gelassen / da muß er ihn wieder suchen / worzu (2) noch kommt des Depositi Natur und Eigenschafft / so wohl nach dem gemei-

nen Recht als denen Statutis / nemlich daß solche am meisten auf des Depositarii Ehrlichkeit beruhe / welche der Deponens vorher erst wohl erkundigen muß / ehe er ihm was anvertrauet / thut er solches nicht / so mag er sich den Schaden selbst dancken.

Wie es aber zu halten / wann ein verschlossener Kaste / Lade / Faß oder dergleichen hinterlegt und zu verwahren gegeben wird / und dasselbe eröffnet / bestohlen oder sonsten etwas davon verlohren worden / davon seynd die Rechtsgelehrten nicht einerley Meynung / jedoch wird insgemein davor gehalten / daß dieser Unterscheid in acht zu nehmen / daß nemlich / so in einen Faß / Kästgen oder versiegelten Ding etwas bey einen niedergeleget wordē / und der Deponent die hinterlegten Stücke nicht absonderlich dem Depositario, bey dem er sie niedergesetzet / angezeiget und zugezehlet / oder ihm auch nicht eröffnet hätte / daß kostbare Sachen darinn enthalten / alsdann der Depositarius um jedes Stück Red und Antwort zu geben nicht schuldig sey / wann er anders solch Faß / Kisten oder Pacqvet beschlossen / versiegelt und bezeichnet / wie ers empfangen / wieder überantwortet / es wäre dann daß etwan Gefährlichkeit oder Betrug dabey wäre gebraucht und solcher bewiesen worden; da aber das Faß / der Coffre, die Kiste oder das Päcklein aufgemachet und etwas davon gebrauchet / entfrembdet oder verändert worden wäre / wann gleich der Deponent nicht beweisen könte was darinnen gewesen / sondern nur bewiese / daß solch Faß / Kasten / Schachtel oder Pacqvet gefährlicher und betrüglicher Weise bey dem Depositario, der solches hätte bewahren sollen / aufgethan und die Siegel und Zeichen abgerissen oder verrücket worden / so wird er zugelassen durch einen Eyd zu erhalten / was darinnen und wieviel es werth gewesen / es wolte dann der Depositarius erweisen / daß die Siegel ungefehr / und als der Kasten bey einer Feuer oder andern Gefahr jählings von der Stelle hätte müssen gebracht werden / davon wäre abgerissen worden / würde nun über solches Vorwenden der Deponent dem Depositario wegen der Apertur den Eyd deferiren / so müste er solchen allerdings abschweren / wofern er nicht pro Confesso & Convicto wolte gehalten seyn / es wäre dann daß er sein Gewissen mit Beweis vertretten wolte / Vid. Mev. 9. Decis. 55. & 56. item Fransk. ad ff. tit. Depositi n. 64. Die beste Cautel in solchen Fall ist / daß ein Deponens bey der Niedersetzung eines Guts dem Depositario dieselbe Stück vor Stück / wie es in der Kiste lieget / weise / und sich alsdann eine Recognition, daß ers zu getreuen Händen empfangen / darüber geben lasse / in welchen Fall weder wegen der Bewahrung solcher deponirten Güter / noch künfftig von ihrer Æstimation ein Streit oder Zweiffel vorfallen kan / Carpz. lib. 2. Resp. 69. und

69. und dem Depositario wird auch damit die Ausrede benommen / die er sonst haben möchte / daß / wann er gewust hätte / daß das deponirte Gut so viel werth gewesen / er es besser wolte verwahret haben. Ferner hat sich auch ein Deponent vorzusehen / daß er vor das deponirte Gut keinen gewissen Lohnversprechе / weil sonst alle Privilegia eines Depositi würden dahin fallen / und ein solches deponiren in locationem & conductionem degeneriren l. 1. §. 9. ff. Depositi, jedoch kan ein Deponent dem Depositario seiner Mühwaltung halber wohl etwas zusagen / wann er es etwan nicht umsonst thun wolte / wiewohl mit dieser expressen Protestation, daß er solches nicht als einen Lohn / sondern nur als eine Verehrung geben wolte / wobey man so gar in der über das niedergesetzte Gut aufgerichtetē Schrift sich ausdrücklich die Privilegia Depositi vorbehalten könte / etwan mit diesen Worten: (jedoch soll durch dieses versprochene Honorarium keines wegs der Contractus Depositi verändert seyn / sondern die desfalls dem Deponenti zustehende Privilegia überall ungekräncket bleiben /) So auch jemand eine gewisse Summam Gelds bey einen andern deponirte / und den Gebrauch solches deponirten Gelds dem Depositario wohl zu zu lassen gedächte / welches man sonst Depositum irregulare nennet / so hüte er sich doch / daß er nicht gleich in Anfang das deponirte Geld dem Depositario zum Gebrauch einwillige / sonsten es flurs ein Mutuum seyn würde / welches gantz keiner Privilegien eines Depositi sich zu erfreuen hätte / Fransk. ad ff. h. t. n. 37. sondern er räume ihme erst den Gebrauch über eine zeitlang hernach / jedoch mit der Vorsicht / ein / daß er sich von dem Depositario erst darum begrüssen lasse / ob er das bey ihm deponirte Geld wohl gebrauchen möge / da dann in solchen Fall der Deponens sich die Privilegia Depositi dergestalt reserviren könte / daß er ihm den Depositario zwar vergönnen wolte / sich dieser deponirten Gelder zu gebrauchen / jedoch wolte er sich die Privilegia Depositi dergestalt reservirt haben / daß künfftig keine Retention oder Compensation wegen jetzigen als künfftigen Gegenforderung darwider vorgebracht werden sollte; es ist aber dieses / was wir zur Verhütung der Compensation gesaget / in einen Depositо irregulari zu observiren sehr nützlich / weil / ob gleich einige Rechts-Lehrer davor halten / daß auch in einen Depositо irregulari keine Compensation anzunehmen oder gültig sey / Carocius tract. de Depos. tit. de Divis. Dep. n. 28. Fransk. ad ff. h. t. n. 39. dannoch besser ist / durch ein solches ausdrückliches Pactum die Compensation auszuschliessen / als hernach in Zweiffelhafften Procеs zu gerathen / ob die Compensatio gültig sey oder nicht / da dann das erste zumahl leicht obtiniren möchte / wann vor dem zugestandenen Gebrauch des deponirten Geldes der Deponens sich von den Depositario Zins bezahlen läst / wel-

welches abermahl das Privilegium eines Depositi aufhebet/ Molinæus tract. de usur. n. 637. Carpz. p. 1. C. 28. D. 33. & 59. wiewohl solches nicht auf die Zins/die Depositarius aus Vorzug schuldig wird/ (wann er das deponirte Geld nicht gleich/wann es ihm abgefordert wird/ wieder giebet) zu extendiren ist l. 32. §. 2. ff. de usur. sintemahl solches ein Judicium bonæ fidei ist L. 24. in fin. & L. 25. §. 1. ff. h. t. ferner fällt bey einen solchen Depositio irregulari der Zweiffel vor / ob ein solches dem Depositario also zum Gebrauch gelassenes Geld oder Gut / bis zum geendigten Gebrauch / wie sonst bey einen andern geliehenen Ding gebräuchlich per L. 17. §. 3. ff. Commod. müsse gelassen/oder ob es vorher könne revociret werden / nachdem ein jedes Depositum dieses Privilegium hat / daß es der Deponens nach Belieben wann er will wieder zurück nehmen / und abfordern kan. Molinæus tract. de usur. n. 630. vermeynet/ Ja/ und daß man deßfalls dem Depositario nicht länger nachzusehen habe/ als in einen Ding geschicht / welches er precario erhalten. Herr Stryck. Tract. de Caut. Cont. Sect. 2. Cap. 1. §. 11. aber hält vor sicherer/daß Deponens,wann er dem Depositario den Gebrauch des Depositi zustehet / zugleich die freye Revocation wann es ihm belieben würde sich mit einbedinge/ weil ein anders wäre in einen Precario, ein anders in einen Depositio irregulari wo ein gewisser Gebrauch nach Art eines Commodati ausgedrucket wird. Wann ein Depositarius einmahl ein bey ihm niedergesetztes Gut zu verwahren angenommen / so kan er solches nach seinen Gefallen nicht wieder zurück geben wann er will/ sondern wie es in Anfang sein Will gewesen/ solches in Bewahrung zu nehmen / so wirds hernach eine Nothwendigkeit daß er es behalten muß juxta. L. 5. C. de O. & A. sonderlich so lang die Ursach (warum die Sach oder das Gut nieder gesetzet/ und hinterleget worden/) währet/als nemlich daß der Deponens abwesend ist/oder daß wegen des deponirten Guts ein Streit sich erreget / der noch immer anhält/ in so fern aber eins von beyden dem Depositario zu lang währen sollte / oder daß ihm sonst Verhinderung zustösset / warum er das Depositum nicht länger bey sich behalten kan / so mag er zu der Obrigkeit oder vor das Handels-Gericht gehen / und daselbst die Ursach seiner Beschwerde der Hinterlegung oder Behaltniß halber anzeigen / und darauf solch hinterlegtes Gut von ihm zu nehmen bitten / da er dann/ wann seine Ursachen erheblich befunden werden / seiner Bitte auch wird gewähret werden / wobey wir dann unsers Handels-Gerichts wegen anzumercken haben / daß demselben unter denen Mitteln und Reqvisitis, welche es zur Aufnahm der Commerciorum zu veranstalten / und ins Werck zu richten hat / unter andern auch obliege/ auf solche Gebäu/welche zu der Kauffmannschafft Nutzen/Zierath und Beqvemlichkeit die-

nen/ bedacht zu seyn/ also würde vornemlich ein grosses raumiges Masſives zum Theil gewölbtes/ mit Eisern Gittern Läden und Thüren vor Feur und Diebs-Noth wohl verwahrtes/ in viele Gemächer und Pack-Räume/ Boden und gewölbte Keller/ abgetheiltes Kauff-Haus/ oder Stadts Kauffmanns-Magazin nöthig seyn/ an welchen zugleich des Raths oder Commercien-Collegii privilegirte Waag seyn könte: wann nun solches seiner Situation wegen an Wasser zugleich mit läge/ also daß man mit Schiffen dabey anländen/ und aus solchen die Stück-Güter durch einen Kran oder andere Machinen in die Höh winden könte/ wann auch ferner dieses Kauff-Haus mitten in der Stadt läge/ Börß/ Banco und Zoll nicht weit davon oder an solches angebauet hätte/ so gebe es nicht allein der Stadt einen schönen Lustre, sondern auch der Kauffmannschafft unzehliche Beqvemlichkeiten/ vor allen aber würde ein solches obbeschriebener Massen massives Kauff-Haus beqvem seyn confiscirte/ seqvestrirte/ arrestirte/ und fremde Transito oder durchgehende/ und endlich auch solche deponirte Güter auf zu behalten und zu verwahren/ und zwar unter des Kauff-Hauses Verwalters/ und der aus dem Commercien-Collegio darzu Deputirten ihrer Aufsicht zu grossen Vortheil des Commercien-Collegii und Vermehrung dessen Revenuen, indem dasselbe gestalten Sachen nach pro Custodia ein gewisses müste einzukommen haben/ solches auch von manchen Deponente gern würde bezahlet werden/ wann er in einer grossen Stadt einen solchen publiqven und sichern Ort/ vor dem das Publicum guarentirte/ und an welchen sein Gut sicherer als bey einen Privato aufgehoben wäre/ (sintemahl Respublica non moritur, ein Privatus aber dem Civil- und natürlichen Tod stündlich unterworffen ist/) haben könte.

Ob aber ein *Depositarius privatus* gehalten sey/ in Feur oder Wasser Schaden/ oder auch in andern gefährlichen Zufällen des *Deponentis* sein bey ihm niedergesetztes Gut ehe als seines zu retten/ darüber fallen abermahl unterschiedliche Meynungen/ indem einige sagen/ daß wann solche köstlicher als des *Depositarii* seine wären/ er freylich gehalten sey/ dieselbe ehr als die Seine zu retten/ dagegen sie ihm aber actionem negociorum gestorum einräumen/ durch welche er die Wiedererstattung seiner eigenen negligirten Güter (wegen Salvirung der deponirten) fordern kan/ wiewohl/ wann man heutigs Tags die Schwürigkeit die bey den Rechts-Händeln sich findet/ und daß es natürlicher sey/ seinen eigenen Nutzen ehe als eines Fremden zu befördern/ bedencket/ so heist es/ præstat ut *Depositarius* rem suam salvam habeat qvam Tabulas Cautionis, L. 5. & 6. ff. de suspectis Tut. es wäre dann/ daß des *Deponentis* Güter des *Depositarii* viel-

fältig überträffen / in welchem Fall er durch Obrigkeitliche Hülffe/ seiner darüber negligirten Güter halber/ von dem *Deponente* Satisfaction fordern könte/ wann er zuvor erwiesen/ daß wegen andringender Gefahr es nicht in seinen Mächten gestanden / mehr als eine Parthey zu salviren / und daß er also die Seine verlassen/ und des *Deponentis* sein *Depositum* angegriffen/ und in salvo gebracht hätte.

Träge es sich auch zu/ daß ihrer viel mit einander ein Ding bey einen oder mehrern deponirt und hinterleget / und dabey nicht verabredet hätten/ daß es jeden gantz oder zum Theil wieder zugestellet werden sollte/ so ist in diesen Fall solch hinterlegt Gut anders nicht dann jedweden zu seinen Theil oder ihnen allen sämtlich wieder zu fordern/ zugelassen. Es wäre dann/ daß dem *Depositario* durch denjenigen/ der es allein gantz fordern/ und mit einen Theil nicht zu frieden seyn wollte/ zumahl wann das deponirte Gut sich nicht füglich wolte theilen lassen / genugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden gethan / oder er sonst Schadloß gehalten würde ; wann es aber Geld/ Wein/ Korn oder andere theilbare Waaren seynd / so kan man demjenigen der seinen Theil davon begehrt solchen in Gegenwart einiger Gerichts-Personen geben / und das übrige hernach wieder verschliessen : am besten aber ist es/ daß bey einer *Deponirung* die von vielen geschicht die Clausul mit angehänget werde / es sollten einem jeden unter ihnen auch in Abwesenheit der andern die Sachen wieder heraus gegeben werden/ und eben diese Cautel ist auch auf den Fall nöthig/ wann der *Deponens* verstorben ist und viel Erben hinter sich verlassen hat / von denen keiner das *Depositum*, als welches sonst unzertrennlich gehalten wird/ gantz fordern kan / eh und bevor er dem *Depositario* genugsame Versicherung gegeben/ daß ers mit seinen Mitt-Erben theilen wollte / L. 1. §. 36. ff. depos. Carpz. lib. 5. Resp. 14. n. 10. Vielweniger kan einer über seinen Theil von einer Sach fordern / welche füglich kan getheilet werden / und obgleich der *Depositarius* unter genugsamer Caution einem Erben allein das gantze *Depositum* wollte abfolgen lassen / so bleibt er dennoch denen andern verbunden / Carpz. d. lib. 5. Resp. 14. derohalben die Cautel sehr nützlich/ daß sich der *Deponens* ausdrücklich vorbehalte / es soll der *Depositarius* einen jeden unter seinen Söhnen/ der am ersten kommen möchte/ das gantze *Depositum* wieder geben: geschiehet diese Cautel nicht/ und der *Depositarius* hätte Anspruch von denen Erben / und zwar von ein oder dem andern / insonderheit/ könte aber doch keine annehmliche Caution von ihm bekommen/ so ist der sicherste Weg/ des deponirte Gut ins Gericht zu geben / biß erörtert und ausfündig gemacht wird / wer des abgestorbenen Hinterlegers oder *Deponentis* Erbe sey / oder nicht.

Im Fall ein hinterlegtes Gut nicht einem allein/sondern ihrer zweyen oder mehrern zu treuen Händen zugestellet worden / so seynd dieselbe alle und deren jeder insonderheit dafür gesetzter Massen verbunden/ und ob schon einer von denenselben Gerichtlich belanget wäre / so seynd doch die andern noch nicht frey/ gestalt auch/ wann dem hinterlegten Gut aus ihrer eins oder des andern Säumniß oder Verwahrlosung ein Mangel oder Unfall zustehet / seynd sie sämmtlich den Mangel zu ersetzen schuldig.

Wann auch jemand der ein Haab oder Gut zu getreuen Händen empfangen verstorben / und viel Erben verlassen hätte/ welcher unter solchen dann das Gut in Handen hat / der ist es heraus zu geben schuldig / und mag sich in diesen Fall kein Erb auf den andern beziehen / jedoch wird erfordert/daß der Ansprecher oder Kläger/ wann die Erben keine Wissenschafft vom Depolito haben/ darthue/ daß er oder seine Vorfahren/ in deren Recht er tritt/ solch Gut zu treuen Händen deponirt/ und niedergeleget haben/inmassen einem jeden den Grund seiner Klage zu beweisen oblieget/ hätten aber die Erben das Gut in der Meynung daß es zur Erbschafft gehörte verkaufft/so wären sie nicht weiter schuldig/ als das Geld welches sie davor bekommen zu restituiren/ oder ihre Actiones wider die Käuffer zu cediren. l. 1. §. ult. l. 2. & seqq. ff. depositi.

Der zur See reisenden Kauffleute und Passagiers halber verordnete vor diesen das jus Navale Rhodiorum Art. 12. daß sie ihr mit sich führendes Geld dem Rheder oder Schiffs-Patrono in Verwahrung geben sollten / welcher es ihnen bey ihren Austritt aus den Schiffe richtig wieder lieffern müste / thäten sie solches nicht und es käme ihnen in Schiffe etwas weg / so sollten sie mit ihrer Klage nicht als nur in so weit gehöret werden/daß der Schiffer und sein Volck / wie auch alle die in Schiffe gewesen / schweren sollten / daß sie nichts davon wüsten / und solches hat auch noch heutiges Tages statt / daß man einem ansehnlichen / ehrlichen und wohlgesessenen Schiffer oder Wirth sein Geld in Verwahrung giebet/und solches bey den Abschied hernach wieder fordert / sollte nun ein solcher Depositarius so gewissenloß und schelmisch seyn / und das empfangene Depositum läugnen wollen / und er könte daß ers empfangen mit Zeugen überwiesen oder selbiges bey ihm gefunden werden / so wollen obbesagte leg. Rhod. art. 14. daß ers doppelt erstatten/ und noch darzu in die Strafe des Meyneyds/so er geschworen/ verfallen seyn soll / Vid. l. 1. §. 1. ff. Depos. woselbst auch Ulpianus dieses Gesetzes halber zur Ursache anführet / weil eine solche Treulosigkeit des gemeinen Bestens (und sonderlich der Sicherheit der Commerciorum wegen) höchst schädlich und straffbar sey / weßwegen tam deponens qvam depositarius in einer so wichtigen und hoch privilegirten Sache sorgfältig und vorsichtig zu Werck gehen sollen / jener/daß er (wie ebenfalls

falls obbemeldtes lex Rhod. art. 12. redet /) bey der Niedersetzung drey Zeugen ruffe / welche es heut oder morgen bezeugen und bestättigen können / daß ein solches Depositum von ihm würcklich geschehen sey / oder / weil mancher gern sein Depositum in der Still halten will / daß er sich zum wenigsten von den Depositario wegen des Depositi eine Hypothec constituiren lasse / etwan nach der bey dem Hn. Stryckio in Cautelis Contract. Sect. 2. Cap. 3. §. 15. folgender Gestalt vorgeschriebenen Formul.

Ich Sempronius Handelsmann in Leipzig bekenne vor mich und meine Erben / daß der Käyserliche General P. bey mir wegen der jetzigen Kriegs-Gefahr / und täglich besorgender Bataille nachfolgende Sachen verwahrlich eingesetzet / als 4. eiserne Stäbe 3. Ellen lang mit Ducaten gefüllet / einen grossen Kasten / darinnen 150. ℔. allerhand unverguldetes Silber ꝛc. alles wohl einballiret und mit des Herrn Generals Siegel beslegelt / welches Gold und Silber mir nicht allein vorhero gezeiget / sondern ich habe auch solches alles nach geschehener Einballirung in meinen Hause richtig überliefert bekommen / deshalben ich hiemit der Exception der nicht geschehenen Uberlieferung deutlich renunciire / gelobe auch hiemit und verspreche / vorgesetzte in Verwahrung empfangene Sachen mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu verwahren / als wann es meine eigene wären / jedoch wann durch Plünderung / Verrätherey oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle obige Sachen abhanden kommen sollten / ich deshalben zu antworten nicht verbunden seyn wolle / verspreche auch hiebey / daß / im fall dem Herrn General bey dieser Bataille oder sonsten eine Lebens-Gefahr zustossen sollte / ich dessen Vetter dem Herrn Obristen T. obiges Depositum, auf Vorzeigung dieses Scheins / insgesamt ohne einige Exception einliefern wolle / und solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter / cum constituto Possessorio & Clausula Guarentigii, sive paratissimæ executionis, alles sonder Argelist uñ Gefährde. Leipz. A. 1631.

Hierbey erinnert hochgedachter Herr Author ferner: Daß / ob zwar sonst ein Depositum in Concurs-Sachen das Privilegium habe / daß es allen andern Gläubigern vorgehe / per l. 7. §. 2. ff. h. t. Mantic de tacit. & ambig. Convent. lib. 10. tit. 10. n. 37. Berlich. P. 1. Concl. 64. n. 4. solches jedoch nur zu verstehen sey / wann das Depositum annoch vorhanden; wann es aber nicht mehr da ist / so habe der *Deponent* nur ein blosses personal Privilegium, krafft welches er denen Chirographariis vorgehet / denen Hypothecariis aber nachgesetzet wird. L. 24. §. 2. ff. de Reb. Aut. Jud. Poss. Carpz. p. 1. c. 28. *D.* 150. Rauchbar P. 1. Qv. 4. Num. 26. Aus welchen Ursachen dann der *Deponent* viel besser thäte / wann er sich zu seiner Sicherheit mit einer Conventional-Hypothec versehen liesse.

Nach den Lübischen Recht behält der *D*eponens in Concus-Sachen den Vorzug / es mag gleich das *D*epositum noch vorhanden oder consumiret/ das ist/ treue Hand durch Untreu verrücket seyn / und zwar dieses nach den 12. Articul Lib. 3. Tit. 1. de mutuo & Concursu Creditorum eorumqve Privilegiis, in verb. diesen folget gemeine Stadt Schuld / welche alsdann gehet vor alle Creditores, darnach Kinder-Geld vor den Rath ausgesprochen/ folgends der Brautschatz / traue Hand/ welche durch Untreue verrücket ist ꝛc. und zwar dieses/wie Hr. Marqv. lib. 11. cap. 2. §. 32. redet / um den Credit der Commercien beyzubehalten / dannenhero in contradictorio judicio Lubec. A. 1658. eine Partey Rocken / welche vor eines fremden Kauffmanns Rechnung und vor sein Geld von seinen Factor in Lübeck war eingekaufft worden / als dieser Factor banqverott machte / in dessen Concurs vor allen Creditoribus Hypothecariis den Vorzug behielt / wiewohl Art. 2. Tit. 3. Lib. 3. de deposito stehet: würde aber einem Waaren/ Gut oder Geld vertrauet/ damit sein Bestes zu wissen/ mit Kauffen / Verkauffen oder allerhand Contract, da er nun demselben also nicht würde nachkommen / so ist das keine treue Hand/ sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld / wie dann also auch A. 1542. Mens. Martio in Sachen Titii contra Mevii Creditores (in Puncto einiger Gelder/ welche Titius dem Mevio um Pfeffer davor einzukauffen gethan / so er aber nicht effectuiret hatte / dahero Titius vor andern Creditoribus seiner Schuld halber/ weil es treue Hand wäre / voraus zugehen gebeten) decretiret worden / daß / weil Kläger bekannte / daß vor das Geld Pfeffer hätte sollen angeschaffet werden / so erkannte es Ein E. Rath. nicht vor treue Hand.

A. 1446. klagte ein Vorsteher von S. Barbaren Brüderschafft contra Creditores Carsten Borcholt wegen 1000. Marck/ so Carsten ohne Klägers Wissen und Willen aus Häusern genommen/ darinnen es belegt / derowegen es vor treue Hand und vor andern Schulden voraus zu erkennen / Creditores referiren/ sich auf den Carsten Borchold/ der solches auf Rente genommen und davon gegeben / und/ dieweil die Gelder Gewinn getragen/ könte es nicht vor getreue Hand gerechnet werden / *D*ecret. will Kläger bey seinen Eyd erhalten / daß Carsten das Geld aus dem Haus/ darinnen es war / ohne seinen Wissen und Willen an sich gebracht/ und nicht anders gewust/ dann daß es noch in den Hause beleget wäre / so erkennet es E. E. Rath vor treue Hand.

A. 1523. Lætare vermisset der Caland etlich Geld/ so bey Titio zu treuen Händen gewesen / *D*ecretum, kan Kläger mit 2. frommen Männern aus den Caland beweisen / daß solch Geld bey Titio zu treuen Händen gewesen / und sie davon keinen Vortheil bekommen / das mögen sie haben zu geniessen / und

ist

ist alsdann treue Hand und geht vor andern Schulden / also muß auch treue Hand / treue Hand wahren / ita decretum A. 1518. Mar. Magdal. & Anno 1554. Geld/so von geschlichter Rechnung kommt/ ist kein *Depositum*.

Bey so scharffen Verbot nun / daß kein *Depositum* anzugreiffen / haben sich sonderlich alle *Depositarii* wohl in acht zu nehmen / daß sie ihren Ehren keinen Schandflecken anhängen / welches geschicht / wann sie etwan eines Betrugs halber sollten condemnirt werden / L. 10. C. h. t. Mantic. de Tacit. & ambig. Conv. lib. 10. tit. 9. n. 6. sintemahl derjenige/ dem solches wiederfährt / aus seiner ehrlichen Zunfft und Handwerck kan darüber gestossen werden / Carpz. p. 4. c. 45. def. 10. Richt. P. 2. *Decis.* 80 n. 15. so aber ja Klage über sie erhoben wird / so bearbeiten sie sich fein bey Zeiten alles Fleisses dahin / daß sie sich wohl von Betrug purgiren / oder doch zum wenigsten von dem Richter so viel erlangen / daß die Clausul (jedoch seiner Ehren ohne Schaden) mit in die Sententz eingerucket werde. Was E. Hochedler Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg A. 1697. den 20. Martii vor ein scharffes Urtheil wider einen unrechtfertigen *Depositarium* ergehen lassen / das weiset folgender Innhalt aus.

Nachdem NN. in seiner gefänglichen Hafft mehrentheils gütlich / theils aber peinlich umständlich bekandt / daß er seine Handlung übel geführet / seine ehrliche Creditores mehrentheils um das Ihrige gebracht / insonderheit aber dieselbe mit einer von ihm erdichteten Obligation von A. 1696. als ob er solche bey einen vornehmen Kriegs Officier zu fordern hätte / unter vielen entsetzlichen und hochbetheurlichen Contestationibus mit den wahrscheinlichsten Umständen fast ein Jahr lang vergeblich aufgezogen / und doch letzlich selbst gestehen müssen / daß es ein gantz ungegründetes und von ihm zu Erlangung des sichern Geleits ersonnenes leeres Vorgeben gewesen: Ferner daß er unter einen auf den allhiesigen Banco publico von ihme selbst angegebenen Schuld-Schein / von einen Ausländischen Gläubiger 3000. Fl. aufgenommen/und selbigen dahin beredet / als ob sein Geld in gedachter Banco auf das sicherste angeleget wäre / welches er doch vor sich in seinen Nutzen ohne des Herleyhers Wissen und Willen verwendet hatte / über das / daß er die bey vorgewesenen Frantzösischen Kriegs-Einfall in höchster Noth und Gefahr von Heilbronn und andern Orten zu ihm geflüchtete und ihm zu verhofften sichern Händen anvertraute / verschlossene und wohlverwahrte vier grosse Kasten / nebenst einen Fäßlein von April an des verflossenen 1695. Jahrs diebischer Weise angegriffen / selbige zu verschiedenen mahlen eröffnen lassen / das Fäßlein selbst aufgeschlagen/und ein darinn gewesenes kleines eisernes Kästlein ebenfalls von einem Schlösser aufmachen lassen / und aus solchen anvertrauten Gütern an

baa-

baaren Geld / Silber-Geschirr und andern pretiosis mehr als 16000. Fl. werth entwandt / meistentheils anderwerts versetzet / vor theils Geld aber seine Creditores befriediget / und sonsten in seinen Nutzen verwandt / inmassen er solches alles mit Umständen vor des heiligen Römischen Reichs Bann-Richtern und zweyen geschwornen Schöpffen frey ledig und ungebunden bekandt / solches auch zum theil kundt und ruchtbar ist / dahero er dann in die Straffe der Rechte und des Heil. Röm. R. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung verfallen / auch dadurch Leib und Leben verwürcket hat: solchen nach erkennen meine Herrn / die geschworne Schöpffen / zu Recht / daß dieser NN. auf die gewöhnliche Gericht-Statt geführet / und daselbst als ein vorsetzlicher und muthwilliger Fallit, betrüglicher Falsarius und boßhaffter Erbrecher anderer ihm anvertrauter und wohl verwahrter Güter / mit dem Schwerdt von Leben zum Tod gebracht werden soll / ihme selbst zu wohlverdienter Straffe / andern aber zum Abscheu und mercklichen Exempel / sich vor dergleichen betrüglichen Handlung und vermehrten Missethaten um so viel mehr zu hüten.

Die in obigen Urtheil angezogene Peinliche Hals-Gerichts-Ord. Caroli V. Imperatoris art. 170. lautet in verbis als folget: (welcher mit eines andern Gütern / die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben sind / williger und gefährlicher Weiß dem Gläubiger zu Schaden handelt / solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen /) womit übereinkommt die Bambergische Hals-Gerichts-Ordnung art. 196. item die Hessische fol. 25. wie auch das Land-Recht lib. 3. tit. 22. &c.

Aus welchen allen einem solchen betrüglichen *Depositario* nochmahls höchlich zu rathen / er vergleiche sich mit dem *Deponenten* vor eingeholten Urtheil / und befriedige ihn so gut er kan / damit er bey Ehren bleibe / sintemahl die Infamia auf dem Fuß der publicirten Sententz nachfolget. Brunnemann. Qv. 21. ad Wesenbec. tit. de his qvi not. infam.

Ehe wir aber diese Materiam völlig schliessen / ist noch eines weltbekannten *Depositi*, so von einen grossen Minister bey einen vornehmen Kauffmann in einer berühmten Reichs- und Handels-Stadt geschehen / und worüber eine grosse Rechts-Sache nach beyder Tod unter ihren Erben entstanden / zu gedencken / von welcher die kurtze deduction juxta Stylum Relationum Cameralium, qvoad genuinam Facti Contingentiam cum omnibus circumstantiis, lautet als folget.

Titius, welcher seiter A. 1667. Cajo die *Disposition* seiner Gelder anvertrauet / berechnete sich A. 1676. den 4. Martii mit demselben / so wohl über seine ihme creditirte Darlehne / als in Specie die ihme ad Re-*Depositio-*

nem

nem in Bancum jure depositi anvertraute Gelder / und erhält hierauf nach adjustirter Rechnung von Cajo folgendes Constitutum obligatorium.

A. 1676. den 4. Martii.

DAt Titius, so ich Cajus seinetwegen in *Bancum publicum* deponirt auf Fol. 30. daselbst angeschrieben Reichsthaler 100000. Vor diese Gelder bin ich Cajus gehalten / wann er Titius dieselbe begehret / daß sie allemahl können gegen *Banco*-Zettel gefolget werden / Albiana den 4. Martii 1676.

Dieses Constitutum zog Cajus bey seinen Leb-Zeiten niemahls in Zweiffel / vielweniger difficultirte er dasselbe / sondern bekannte vielmehr freywillig extrajudicialiter gegen unterschiedliche Zeugen / daß Titius hundert tausend Reichsthaler in Banco habe / wie er dann zu dessen mehrer Bestärckung vielmahls sein geheimes kleines Handels-Buch vorzeigte / darinnen er diese grosse Post vor Titium in *Banco* deponirt zu haben aufgezeichnet hatte / worzu noch kam / daß / als nach Titii Tod / dessen Erben die 100000. in 2. Wechsel-Briefen / jeden von 50. tausend Reichsthaler auf ihn trassirten / er solche beyde acceptirte / den einen auch noch bey seinen Leb-Zeiten ohne einig Disputat bezahlte / darüber aber sterbende / wolte dessen hinterlassene Wittib die Zahlung des andern nicht præstiren / vielweniger ihres verstorbenen Mannes Constitutum recognosciren. Als aber dessen Hand / qvoad ductum literarum per comparationem literarum, und qvo ad contenta mit des Titii (von dessen Erben / de credulitate, in supplementum probationis beschwornen übereinstimmenden) Haupt-Büchern confrontiret / und durch eydliche Zeugen recognoscirt / von des Titii Erben auch de veritate eydlich attestiret worden / daß Cajus vielmahls bey seinen Leb-Zeiten ihnen gestanden / daß Titius unter ihm 100000. Reichsthaler in *Banco* stehend hätte / und dessen zum mehrern Beweiß obbemeldtes geheimes kleines Handels-Buch ihnen ultro vorgezeiget. Als publicirte endlich Senatus Albianensis auf solche und viele andere in actis befindliche adminicula Probatoria den 8. Februarii 1684. Definitivam Condemnatoriam, daß Caji Erben / die des Titii Erben auf den eingeklagten Schuld-Schein noch restirende fünfftzig tausend Reichsthaler mit Interesse a Tempore Litis contestatæ zu sechs von hundert / innerhalb 4. Wochen abzutragen und zu bezahlen schuldig seyn sollten / welches ihr rechtmäßiges Decisum sie mit denen wohlgegründeten / und dem

Käyserlichen Cammer-Gericht eingeschickten Rationibus Decidendi nothdürfftig justificiret.

Von welcher Condemnatoria aber Caji Erben ad Cameram imperii appellirt/ auch daselbst plenos processus erhalten / wogegen aber Titii Erben Exceptionem non Devolutionis opponirt / und sich deßfalls auf das/ nicht nur der Stadt Albiana von Käyser Carolo den Fünfften A. 1554. den 6. April ertheilte / sondern auch von Käyser Ferdinando den 31. Martii A. 1634. renovirte / und den Stadt-Rechten p. 1. tit. 40. sub Titulo, In welchen Fällen an das Hochlöbl. Käyserliche Cammer-Gerichte nicht appellirt werden mag/ einverleibte/ in fine annectirte Privilegium de non Appellando beruffen / in Hoffnung/ es werde hochbesagtes Cammer-Gericht diese Appellations-Sache pro non Devoluta erkennen / und appellantes in mulctam & expensas condemniren.

Wiewohl sie auch dabey vortrugen/ daß/ wann ja die Käyserliche Cammer sich der Sachen ferner annehmen wollte / solchen falls juxta Stylum Cameræ pro informatione illustris istius judicii würde zu untersuchen seyn.

I. Qvænam competat actio.

Da sie dann in ihrer ausführlichen Deduction Facti & juris, in Concursu Succedaneo Causæ DEPOSITI veri, vel irregularis, non adimpleti Mandati, tantum pro rata dimidia liberati Constituti obligatorii & acceptati Cambii, ut & Condictionis ex moribus Mercatorum & actionis in factum, Cap. II. deducirten / daß es ein Concursus und Cumulatio successiva sive alternativa obligationum, & competentium actionum wäre/ und zwar wäre es

I. Obligatio & actio directa ex deposito tam vero, qvam irregulari.
II. Obligatio & actio directa ex suscepto & non adimpleto Mandato, de inferendo pecuniam depositam in Bancum.
III. Ex Caji constituto obligatorio.
IV. Ex Acceptatione & solutione Cambii & condictione morum Germanorum & Mercatorum.
V. Ex subsidiaria in Factum actione.

Und weil à probatione intentionis actoris victoria totius Causæ dependiret / so deducirten sie ferner Capit. III. welcher gestalt erwiesen sey

I. Das Depositum tam Regulare, qvam irregulare, theils per Confessio-

fesſionem defuncti Extrajudicialem de recepto depoſito reiteratam, beſage zweyer Zeugen eydlichen Ausſage/ theils per defuncti Caji annotationem in ſuo libro ſecreto, ut & per annotationes & rationes Titii, ejus morte, & ſuppletorio Hæredum confirmatas.

II. Mandati Redepoſitionis, Datio ſive Conceſſio, ejusqve ſuſceptio & acceptatio in d. c. 3. ſect. 2. (woſelbſt in Specie ſolches ex ipſa confeſſione Epiſtolari, tam mandantis, qvam Mandatarii, deſſen non adimpletio aber aus der in der Banco Relation enthaltenen Banco Rechnung und Titii Bücher-Extract dargethan worden.)

III. Conſtitutum obligatorium, welches erwieſen ex Caji ſeqventibus verbis obligatoriis.

Vor dieſe Gelder nemlich der 100000. Reichsthaler bin ich gehalten/ wann Titius dieſelbe von mir begehrt/ daß ſie allemahl können gegen *B*anco-Zettel gefolget werden.

IV. Acceptatio & ſolutio dimidiata literarum Cambialium, wie auch die Condictio ex moribus mercatorum, davon jenes aus Caji eigenen Schreiben erwieſen/ dieſes aber à notorietate dependiret/ und alſo keines Beweiſes bedarff.

V. Actio ſubſidiaria in Factum, als welche ſich in dolo præſumto ſect. 5. deducto gründet.

Zweytens würde zu unterſuchen ſeyn/

Utrum Actiones hæ eliſæ.

Worüber ſie deducirten daß die cumulirte und erwieſene Actiones concurrentes von beklagten Theil nirgends elidiret worden.

Und drittens/

Qvænam Sententia ſperanda.

Eine obſiegende Remiſſoria, cum uſuris & expenſis retardati Proceſſus, cum executorialibus ſine clauſula & condigna pœna.

Dieſes alles deſto beſſer zu verſtehen/ ſo geben Titii Erben vor/ und erweiſen auch ex actis & documentis, daß Cajus die 100000. Reichsthaler/ die er ex Titii Mandato als deſſen Factor in *B*anco hätte bringen/ und daſelbſt deponiren ſollen/ nicht hinein gebracht habe; ſondern nur mit fingirten *B*anco Rechnung Titium von A. 1672. bis 1676. incluſivè amuſiret/ indeſſen aber das Geld auſſerhalb der Banco zu ſeinen eigen Nutzen employiret/ ſelbiges auf Rente ausgethan und beneficiret/ jedesmahl aber/ wann

Titius von seinen vermeynten Banco-Geldern eine Quantum durch sein des Caji Ministerium heraus zu haben begehrt/ auf andere Weise zugesehen/ wie er Rath geschafft/ Obligationes versetzet/ und in defectu derselben andere Interims-Umschläge gemacht hätte/ wie solches alles in des Titii Erben ihrer obbemeldten Deductione Facti & juris breiteren Innhalts zu ersehen.

Wir nehmen hiebey Gelegenheit von dergleichen Banqves a depositò zu bemercken/ daß selbige in einer grossen Stadt und Republic von überaus grossen Nutzen seyn/ indem sie so wohl zum Emolumento ihrer Kauffmannschafft/ als auch zur Commodität vielerhand vornehmen und begüterten Stands-Personen dienen können/ ja daß ein Nutzen dem Land darunter stecke/ welche mit keiner Feder genug kan beschrieben werden: dann daß wir dessen nur mit zweyen Worten gedencken/ so nehmen von Ausländischen Orten begüterte (ihre Güter aber daselbst nicht all zu viel sicher haltende) Personen ihre Zuflucht zu einer solchen Banco, remittiren oder transferiren dannenhero ihre Baarschafften dahin/ und vermehren solcher gestalt tacitè des Landes oder der Stadt/ in welcher dergleichen Banqves aufgerichtet/ ihren Reichthum/ Ansehen und Credit, und constituiren gleichsam einer solchen Stadt ein heiliges Palladium, oder in terminis Nauticis zu reden einen Sacram Anchoram, Noth und Pflicht-Ancker/ an welchen sich NB. bey den äussersten Sturm das Republic-Schiff halten und vor den Untergang schützen könne: ich sage bey den äussersten Sturm und einen fatalen Orcane der entstehen kan/ nicht aber bey einen jeden ordinairen Ungewitter/ dessen Ubergang doch wohl auf andere Weise kan erwartet und vor dessen Schlägen Schutz gesuchet werden/ sondern bey solchen/ da alles scheinet über und über zu gehen/ da dergleichen heilige Depositа, wie David in seiner Noth und Flucht die Schau-Brodt aß/ gar wohl zu der Republic Schutz und Conservation können angegriffen und ea lege employiret werden/ daß nach überstandenen Ungewitter einer solchen Republic, die dergleichen Depositа angegriffen/ nichts höhers und mehres solte angelegen seyn/ als selbige wieder herbeyzuschaffen/ und die Deponentes Schadloß/ die Stadt aber in Credit zu erhalten/ welches Arcanum wann es seiner Wichtigkeit nach genugsam sollte können beschrieben werden/ oder daß die hohe Potentaten denen Leuten den Argwohn/ (der doch mehrentheils ungegründet ist) als ob dergleichen Depositа unter ihrer Monarchischen Regierung nicht sicher wären/ benehmen könten/ so würde in manchen Reich und Provintz schon ein gut Acheminement zur Aufnahm der Handlung und Commercien gebahnet/ und ein Theil der öffentlichen Landes Glückseligkeit gepflantzet seyn/ sie werden aber solchen Argwohn der

Welt

Welt benehmen können/ wann man ihr eigen Hoff-Ærarium reichlich angefüllet/ die Cammer-Intraden wohl administriret/ die unnützen Ausgaben abgeschaffet/ und des Landes Herrn sein Gemüth selbst geneigt sehen wird/ alles dasjenige beyzutragen/ was zu der Aufnahm der Commerciorum und deren Sicherheit gereichen kan/ vor allen aber/ wann er die Direction einer solchen publiqven Stadt und Land Banqve denen Bürgern und Kauffleuten übergiebet/ dem Hoff oder seinen Ministris hingegen alle Jurisdiction darüber entziehet/ und zu der Banco Facilitirung selbst ansehnliche Capitalia darinn rouliren läst/ zumahlen da eine *D*epositó Banqve niemahls besser als auf eine Giro oder Ab- und Zuschreib-Banqve sich fundiren/ und aus derselben herleiten lassen wird/ dann in welcher Banqve täglich kan ab und zugeschrieben Geld eingebracht und ausgeholet werden/ da gewöhnt man sich endlich unempfindlich zu deren Gebrauch/ setzet eine Confidence darinn/ schreibt der Banco gute Ordnung in alle Welt aus/ und macht ihr durch die Praxin und Erfahrenheit die Renommé, daß endlich von Ausländern Reflexion zur Deponirung ihrer Gelder darein gemachet wird: einer solchen Banco Fundation nun/ wann es gleich nicht in Absehung fremde Capitalia herzulocken geschehen sollte/ ist/ wie wir besser hinten in den Capitel von Zahlungen reden wollen/ allen grossen Städten nützlich und rathsam/ und wundert mich nichts mehr/ als daß man deren unbeschreibliche Commodität nicht allenthalben schon eingeführet/ worzu dann an bemeldten Ort alle die darzu dienliche Wege sollen gewiesen werden/ hingegen weiß ich nicht mit was vor Chimæren die Köpffe derjenigen bisanhero angefüllet gewesen/ welche mit der Introduction der Billets Banqven sich hier und dar haben melden dörffen. Eine äuserste Belägerungs oder Kriegs-Noth hat zwar vielmahls zur Resolution gezwungen/ Zinnern/ Küpffern/ Bleyern/ Ledern und Papiernes Geld zu schlagen und auszugeben/ so lang aber ein Regent noch seinen Landen wohl vorstehet/ und nicht wie Franckreich den Nahmen hat/ daß es zur äuersten Extremität mit ihm gediehen/ so entziehe man sich den pernicieusen Anschlägen solcher heillosen Donneurs d' avis, und mache vielmehr daß man mit Salomone rühmen kan/ man habe das Land an Gold und Silber/ nicht aber mit Papiernen Handschrifften angefüllet: wobey ich mich dann der vortrefflichen Rede eines der grösten und klügsten Financien-*D*irectoris unserer Zeit an eines grossen Potentaten Hoffs erinnere/ welcher auf meine gethane Erkundigung/ wie es mit eines gewissen Landes Kriegs Billet Banco beschaffen/ mir zur Antwort gabe/ weil sein allergnädigster König und Herr Geld und Credit hätte/ so wäre ihm niemahls nöthig gewesen/ über dergleichen Billets Commercium sich den Kopff zu zerbrechen/ vielweniger hielte ers der Mühe und

Zeit würdig zu seyn / sich darnach zu erkundigen / weil es desperate Mittel wären / die man der Despotischen Frantzösischen Regierung allein überlassen müste / mit welcher Meynung ich mich auch allerdings conformire / hingegen das Anstellen einer löblichen auf baares Geld roulirenden Commercien-Banco, in welcher beydes die Kauffleute ihres Ab- und Zuschreibens halber / als auch die / welche zu ihrer und ihrer Erben Sicherheit ansehnliche Capitalia darinn deponiren / item diejenige / welche aus der (aus einer solchen *Banco* hernach ihren Ursprung ziehenden) Lehn-*Banco* / im fall der Noth / auf annehmliche und zulängliche Unterpfand Geld haben wollen / können accommodiret werden / höchlich lobe / wie dann auf solchen Fuß die A. 1699. zu Leipzig angelegte (wegen der Kriegs Troublen aber nicht zur Perfection gekommene) Banco a Depositо gegründet gewesen / deren Einrichtung und Ordnung so / wie sie dazumahl auf Ihro Königlichen Majestät Königs Augusti allergnädigsten Befehl publiciret worden / folgendes Einhalts war / demnach ihro Königliche Majestät in Polen allergnädigst entschlossen / in Dero Kauff und Handels-Stadt Leipzig denen Commerciis zum besten / so wohl auch Dero getreusten Unterthanen zum Nutzen und Aufnehmen / einen Banco di Depositi aufzurichten / und dann allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät / in Dero Churfürstenthum und incorporirten auch andern Landen hochverordneter Stadthalter Tit. Herr Anton Egon, Fürst zu Furstenberg ꝛc. welcher alles / was zu dieser höchst ersprießlichen Intens-Beforderung gereichen können / mit unermüdeter Sorgfalt und preißwürdigen Eyfer beygetragen / vor nöthig erachtet / solche *Banco* mit einer gewissen Ordnung zu versehen / als haben sie nach Einholung der Congregation unterthänigsten Anrachs und unvorgreifflichen Gutachtens folgende Puncta zu Verfassung des Wercks begriffen / und in Nahmen allerhöchstgedachter Ihro Königliche Majestät solche Ordnung in Vim legis und jedermänniglich zum Unterricht und Nachacht publiciren lassen.

Titulus I.

Von Bestell- und Besetzung der Banco.

§. 1. Alldieweil in dem von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst vollzogenen Fundations Diplomate nicht nur die wichtige Ursachen enthalten / warum diese Banco aufgethan / und wie derselben in allen Stücken / mit zulänglicher Versicherung prospiciret / sondern auch über dieses verfüget worden / wie und durch was vor Personen gedachte Banco besetzet und verwaltet werden soll. Als hat man vor nöthig erachtet / dasselbige dieser Ordnung

nung einverleiben zu lassen / damit es männiglichen zu nothdürfftiger Wissenschafft gelangen möge.

Hier wird nun das gantze Fundations-Diploma eingeführt / weil aber solches in so vielen Büchern / sonderlich aber in denen Leipziger Statutis, Wechsel-Commercien, und Policey-Verordnungen / dann auch in des Herrn D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen p. 263. bis 274. inclusive und andern Authoribus mehr befindlich / als wollen wir geliebter Kürtze halber nur die vornehmste Essentialia desselben allhier anführen / kürtzlich darinn bestehende.

Daß zu einen Fundo vor diesen Depositen Banco an jährlichen gewissen Intraden, Nutzungen und unausbleiblichen Einkünfften / 120000. Rthl. und zwar 43750. von denen Geleiten / dann 28125. an denen Accisen / ferner 26250. Rthl. an Hütten-blauer Farb-Zehnd und andern Berg-Nutzungen / und endlich 21875. Rthl. an denen sämtlichen Flössen / welche samt und sonders ein weit höheres austragen / völlig und gäntzlich hingewiesen / und zu ewigen Zeiten gewidmet / überlassen und zugeeignet seyn sollten / so sollten auch sothaner Dotal und Credit Regalien Stücken Einkünffte von der Königlichen Cammer Intraden und Disposition, Befehl und Aufsicht gäntzlich entnommen / auch deßhalber dererselben Administratores, Pachter oder Beamten an der Banco dermassen alsofort angewiesen werden / daß / eh und bevor Jährlichen der Banco das völlige Quantum derer 120000. Reichsthaler vergnügt / sie von dem Uberschuß obgedachter Credit-Regalien an die Cammer nicht das geringste zu bezahlen / noch die Cammer daherozu erheben berechtiget seyn solle.

Dafern aber dannoch durch unvermeydliche Unglücks-Fälle einiger Mangel an denen 120000. Reichsthalern sich ereignen sollte / wollten S. K. Maj. dieselbige aus ihren bereitesten Cammer-Revenuen alsofort ersetzen / und der Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang geniessen lassen.

Wann auch über kurtz oder lang der Banco einige von denen hineingeliehenen Capitalien aufgekündiget / ihr aber wieder Verhoffen zu baarer Zahlung die Mittel mangeln sollten / wolten seine Majestät geschehen lassen / daß sie die ohne dem ihr cedirte und in bester Form Rechtens verkauffte vorberbenannte Fondi anderweit widerkäufflich veräussern / Capitalien gegen deren Verpfändung aufnehmen / und also den ohnentbehrlichen Banco Credit jederzeit ungekränckt conserviren möchte.

Von solchen Jährlichen sichern und unausbleiblichen Einkünfften der 120000. Reichsthaler sollte ein jeder / der seine Gelder in Banco legen würde / so lang als solche darinn blieben / Jährlich 6. von hundert Zins bezahlet werden.

Uber

Uber das gantze Werck sollten seine Hochfürstl. Durchl. von Fürstenberg die Ober-aufsicht und Disposition haben / und unter ihr 2. Deputirte von Rath zu Leipzig samt 5. Beysitzern / darunter eine graduirte Person und der Tresorier, wie auch ein Secretarius stehen / das ordentliche Directorium aber der Rath zu Leipzig haben / deren ihre Deputirten der Banco Angelegenheiten halber vor kein fremdes Collegium oder Jurisdiction sollten gezogen werden / sondern von dem Commercien-Collegio allein dependiren sollten.

Insonderheit solte jederman / er sey was Religion, Würdens und Wesens er wolle / frey stehen / sein Geld in diese Banco zu deponiren / wie dann auch niemand bey seinen Capital beschweret / keine Repressalien oder dergleichen Unbeliebligkeit / weniger die Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen) darauf sollte verstattet werden / sondern ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen executiret / sollte auf solche in Banco liegende Capitalia keine Execution vollstrecket / auch bey entstandenen Concursibus Creditorum denen Schuldnern die Zinsen davon (so lang bis der Concurs geendiget / die Designations Urtheil oder Abschiede Vires Rei judicatæ ergrieffen / und eine Distribution gefertiget / auch der Congregation zugeschickt) gereichet und abgefolget werden / auch diesem nach die angelegte Arreste, ob sie wohl dergleichen Capitalia afficiren / keinen andern Effect, als daß hiedurch ein Dinglich Recht erlanget wird / haben sollen. ꝛc.

Titulus II.

Von denen Verrichtungen des Directorii derer Assessoren des Tresauriers, Secretarii und Buchhalters.

Dieser Titul hält Summariter in sich / und zwar §. 2. daß die Congregation alle Mon- und Freytags vormittags inn oder ausser den Messen sich ordentlich versammlen / und über das Interesse der Banco Deliberationes pflegen sollen.

§. 3. Das Directorium hat so wohl die Convocation zu ordinair und extraordinair Zusammenkunfften / als auch diejenige Puncta, welche dabey in Deliberation zu nehmen / anzuordnen. Aus denen abgelegten Votis formiret es das Conclusum, so in das Protocoll eingetragen wird / zu der Cassa; ingleichen denen Behaltnissen / darinnen die Scripturen / Documenta und das Sigill der *Banco* vorhanden / ist ihme der eine Schlüssel anvertrauet / auch werden von selbigen die *Banco*-Zettel zugleich mit unterschrieben / und die an der *Banco* einlauffende allergnädigste Verordnungen und andere Schreiben eröffnet: Ferner trägt es Sorgfalt / daß alle halbe Jahr

der

der Billantz richtig gezogen und eingesandt / auch sonst alles/was zu der Banco Aufnahm gereichen kan / beobachtet werde.

§. 4. Wird des ersten Assessoris, der jedesmahl ein Rechtsgelehrter seyn muß/ Verrichtung (mehrentheils in Abfassung und Revision der zur Banco gehörigen Schrifften bestehend) gedacht.

§. 5. Des 2ten Assessoris oder Tresoriers, der die Banco-Gelder einhebt und auszahlt.

§. 6. Der übrigen Assessorum, welche auf alle Sachen und Banco-Bedienten ein wachsames Aug haben sollen.

§. 7. Des Secretarii, welcher die Banco-Schrifften in guter Ordnung und Registratur, wie auch Protocoll und Copier Buch halten / und die Correspondentz führen sollte.

§. 8. Des Buchhalters / welcher verschwiegen / fleißig und getreu seyn / und die Haupt-Bücher / wie auch einen Pfand Scontro halten / alle 14. Tag vor Ostern und Michaels aber einen richtigen Billantz der Congregation einlieffern sollte.

Titulus III.

Handelt von Einlegung der Gelder in die Banco, und zwar

§. 1. Daß ein solcher sich darum bey der Congregation anzumelden.

§. 2. Bey der Auszahlung seine Hand und Siegel lassen.

§. 3. Einem jeden die Freyheit der Banco etwas a deposito zu geben offen stehen sollte / es sollte aber

§. 4. Das geringste Capital so man in Banco einschreiben liesse 300. Rthl. seyn / und damit

§. 5. Niemand bey künfftiger Müntz Reduction Schaden litte / sollte jeder die Freyheit haben / entweder gantze Thaler zu 14. Loth und 4. Grän nach des Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet / oder auch andere tüchtige grobe Wechselmäßige Corrent-Sorten einzubringen / und bey Zurückfordern seines Capitals dergleichen als er eingebracht wieder empfangen.

§. 6. Werden einige in den vornehmsten Europäischen Handels-Plätzen darzu ernennte vornehme Kauffleute specificiret / bey welchen die Ausländer jeder seines Orts fernere Nachricht von dieser Banco-Ordnung einziehen könte.

Titulus IV.

Handelt von denen Banco-Zetteln / welche alle nach dem

§. 1. Auf Pergament sollten geschrieben/

§. 2. Von des Herrn Stadthalters Fürsten von Fürstenberg Hochfürstl. Durchl. und E. E. Rath von Leipzig als Directoribus unterschrieben/ und

§. 3. Sorgfältig bewahret werden/ wobey zugleich verordnet wird/ wie es/ im Fall ein solcher Banco-Zettel von dem Innhaber verlohren werden sollte/ alsdann soll gehalten werden/ damit der Interessent oder Creditor wieder zu den Seinigen gelange.

Titulus V.

Handelt von Abführung der Zinsen wegen der eingelegten Gelder und denen deßhalber der Banco auszustellenden Qvittungen. Da dann

§. 1. Jeden Interessenten 6. pro Centum vor sein eingelegt Capital Jährlich Zins versprochen/ und

§. 2. Das Formular in Teutscher und Lateinischer Sprach/ wie die Qvittungen eingerichtet seyn sollen/ gegeben wird.

Titulus VI.

Von Transport oder Uberschreibungen der Capitalien ertheilet

§. 1. Denen Interessenten die Freyheit/ solche ihre in Banco eingelegte Capitalia auf andere/ wenn sie wolten/ transportiren zu können/ und wie es deßfalls mit der Umschreibung soll gehalten werden.

§. 2. Wird verordnet/ wie eines Interessentens Erben sich nach seinen Tod zur Eigenthümlichschafft des Capitals und denen davor fallenden Zinsen legitimiren müssen/ und endlich

§. 3. Wie es/ in Fall Streitigkeit unter denen Erben entstünde/ mit denen in Banco befindlichen Capitalien soll gehalten werden.

Titulus VII.

Handelt von Abforder- und Auszahlung derer in der Banco niedergelegten Gelder/ und zwar

§. 1. Wie es wegen der Zeit der Aufkündigung und Zurückforderung gehalten werden soll/

§. 2 Daß der/ der 10000. Rthl. in Banco hat $\frac{1}{4}$. der 20000. ein halb/ der aber bis 30000. Rthl. in Banco stehend hat/ ein Jahr zuvor die Loßkündigung thue/ und hierauf

§. 3. Jeden ungesäumt sein Geld bezahlt werden soll/ dahingegen

§. 4. Die Banco sich auch vorbehalte / ihren Creditoribus auf gleiche Weise die Loßkündigung zu thun.

§. 5. Sollte der / welcher sein Capital aufgekündiget / sich desfalls einen Recognition-Schein geben lassen / wie dann auch derjenige / der es in Nahmen eines Fremden thun will / sich

§. 6. Durch ein Mandat darzu legitimiren muß.

Titulus VIII.

Handelt von denen Personen / so Geld von der Banco aufnehmen und Pfänder davor einsetzen wollen. Worzu dann gantze Städte und Communen, Minderjährige und Weiber / Vormünder wegen ihrer Pupillen, fremde gewisser Massen / jedoch daß alle jetzt specificirte wahre Besitzer und Eigenthümer ihrer Pfänder seyn / zugelassen werden.

Titulus IX.

Handelt von denen Dingen / welche bey der Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingesetzet werden. Dergleichen seynd allerhand Pretiosa, liegende Gründe / auch von sichern Leuten indossirte Wechsel-Briefe.

Titulus X.

Setzet die Maaß / wieviel eigentlich auf ein jedes Pfand zu lehnen / und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes / auch dessen fernerer Gestundung.

Titulus XI.

Wie die Pfänder zu schützen / und wie wegen unvermutheter Concurse der *Banco* zu prospiciren / und endlich

Titulus XII.

Wieviel an Zinsen der Banco zu nehmen erlaubet seyn soll.

Eine andere dergleichen *Banco* di Depositо und del Giro wurde Anno 1703. den 15. Junii in Wien / auf Seiner Käyserlichen Majestät Käysers Leopoldi Glorwürdigster Gedächtniß allergnädigsten Befehl / und zwar unter der Aufsicht des Fürsten von Lichtensteins / und des Grafen von Abensperg und Trauns aufgerichtet / deren Fond 4. Millionen Gülden Rheinisch seyn sollte / wie hiervon ausführlich das Käyserliche Diploma und die darinn gemachte *Banco*-Verordnung in denen Historischen Re-

marqven de A. 1705. p. 115. 122. & 130. zu ersehen. Wir remarqviren hiebey annoch mit wenigen von dergleichen Depositen oder Lehn- und Pfand-Banqven, daß sie nur allein ratione der grossen Summen / welche in denenselben können beleget / und gegen Pfand erhoben werden / von denen gemeinen Leyh- und Pfand-Häuser / oder Lombarden, in welcher der Armuth bey Kleinigkeit auf Pfand geliehen wird / (und von welcher wir in unserer wohlgemeynten Vorstellung/wie höchstnöthig es sey in allen Städten und Republiqven der Armuth und denen Nothleydenden Bürgern zum Besten Montes Pietatis oder Leyhäuser anzulegen / wobey wir zugleich eine sehr beqveme Art/wie solches ohne Beschwerung des Publici geschehen könne/ gewiesen/ differiren/ dann was diese ins Kleine thun / das thut eine Lehn-*Banco* ins Grosse/ und geht derjenigen/ die sich die Löbl. Anordnung einer solchen Lehn-*Banco* in Kopff herum gehen lassen / ihre Patriotische Intention dahin / wie sie sonderlich dem Commercio, und andern Geldbedürfftigen Ständen damit in Nothfall unter die Armen greiffen und aufhelffen mögen. Nun kan aber der Fundus darzu nicht besser als aus einer grossen Ab- und Zuschreib *Banco* kommen / als in welcher die deponirte Gelder ohne dem Fruchtloß liegen / und wann sie gleich bey einer schwachen *Banco* einer solchen Lehn-*Banco* unter der Hand sollten hingegeben werden/ dannoch durch ihren täglichen Zufluß und Credit, und weil das meiste mit Ab- und Zuschreiben geschicht/ ihren Mangel bald stopffen / und ihre Blösse verbergen können: aus einer solchen *Banco* nun die Gelder zur Lehn-*Banco* auszunehmen/ laß ich gar wohl pasiren / ingleichen wann eine andere Fundation oder Collegium einige tausend Thaler müßig stehend hätte/ solche gleichfalls einzunehmen / und leydliche Interesse dafür zu bezahlen/ so lässet sich auch der Modus wohl hören / daß der Landes-Herr / (wie oben erzehlter Massen Seine Käyserliche Majestät / Leopoldus, und Königliche Majestät / König Augustus gethan/) gewisse seiner Gefälle einer solchen *Banco* di deposito zueignet/ daß sie davon / denen / die Capitalia der *Banco* anvertrauen wollen/ die Interesse bezahlen/ und auch zugleich Garantie vor ihr Geld leisten möchten. Nun ist dabey zu beobachten/ daß ein solches Werck seine eigene Kräfften nicht übersteige / und indem es des Lands Commercia und Verkehrung überwiegt / suspect werde / item daß es auf keinen Zwang und Monopolium hinaus lauffe / welches denen/ die Gelder zu belegen haben/ solche Freyheit abschneide/ und sie zwingen wollte / daß so wohl der Ausleyher als Aufnehmer sich allein an die *Banco* di *Deposito* adressiren sollte/ auch daß man ferner dieser *Banco* nicht zu viel Indulgentz und Privilegia einräume / welche gefährliche Suiten haben / und wider die allge-

mei-

meine Rechte und bonōs mores lauffen möchten / dergleichen wir hinten in den Anhang aus des Savary Neundten Parere angeführet / woselbst sonderlich angemercket worden/von was gefährlicher Folge es seyn würde / wann Minderjährige oder Debauchanten/ die etwan noch in Väterlicher Gewalt stehen / (des Macedonischen Rathschlusses ungeachtet) Gelder auf Pfand sollten erborgen dörffen/ und endlich daß man unserer Haupt-Maxime zu Folg nicht flux ein grosses Collegium mit vielen kostbar besoldeten Bedienten darüber bestelle / und ihrer Zehen zu verrichten gebe/ was 3. oder 4. wohl thun können / dieses alles wohl considerirt / würde es manchen Ort seiner Beschaffenheit nach rathsamer seyn / vors erste/ zu Verhütung des Unchristlichen Wuchers einen stillen und wohleingerichteten Montem Pietatis oder Leyhauß aufzurichten/ aus welchen der Armuth und den Geldbedürfftigen von 2. oder 3. Reichsthaler an / bis 1000. zu / könte geholffen werden: spührte hernach ein solcher Mons Pietatis, Leyh/ oder Assistentz Hauß / daß die Anfrag bey ihm sich um Geld vergrösserte / so könte er so lang durch seinen habenden Credit Capitalia aufnehmen / bis von denen Vorstehern eines solchen Christlöbl. Wercks erwogen wird / daß es nunmehro Zeit sey / eine grössere Lehn-Banqve zu fundiren/ die dann wie schon gemeldt aus der grossen Giro Banco ihren Ausfluß haben/ oder auch Inn- und Ausländische Capitalisten ihre Capitalia der Fundation anzuvertrauen/ könten invitiret werden/ jedoch mit der Maaß / daß die Lehn-Banco nicht mehr Capitalia zu verzinsen auf sich nehme / als sie, wie schon gemeldt ohne dem Giro des Handel und Wandels in dem Land zu sperren / und ohne einigen Geschmack eines Monopolii oder verhaßten Eigennutzes wieder zu belegen wisse / weil sich sonst ein schlechter Schluß im Billantz finden dörffe. Und so viel auch von denen zu treuer Hand hinterlegten Waaren / Pretiosis und Baarschafften / und denen mit solchen Hinterlegungen Verwandtschafft habenden Lehn-Banqven und deren Recht.

Folget von dem Recht der in Commission gesandten Waaren/ von welchen gleich anfänglich der A. 1669. den 4. Septembr. ergangene Chur-Sächsische Decisiv-Befehl / wegen der Wechsel-Brief und Commission-Waaren/ in Puncto dieser Letztern lautet als folget: Wegen der Güter/ welche einen oder den andern in Commission gegeben / soll es hinführo bey unserer Stadt Leipzig dergestalt gehalten und in acht genommen werden / daß derjenige / so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen empfangen / daneben aber von denselben mit Wechsel beleget worden / wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget / auch da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen

würden / er mehr nicht als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig bleibet / heraus zugeben schuldig seyn soll. Gleicher gestalt hält es auch die Stadt Franckfurt an Mayn / Art. 20. seiner Wechsel-Ordnung mit obigen Chur-Sächsischen Befehl gantz gleiches Innhalts / wie auch die Braunschweigische Marck- und Wechsel-Ordnung §. 32. p. 30.

Wegen des Verkauffs der in Commission gesandten Güter / wann solche ein Factor auf empfangenen Befehl / auf Zeit oder Termin an jemand verkauffte / und der Käuffer hernach in Dis-credit käme / oder gar *Banqve*-rout machte / ist zu wissen / daß der Factor als Befehlshaber dadurch nicht mag gefähret werden / in so fern er nur erweiset / daß zu der Zeit / als der Verkauff geschehen / der Käuffer also bewandt gewesen / daß ihm auch andere fleißige Händler würden getrauet haben / vide Statut. Hamburg. part. 2. tit. 12. art. 7. item *Decium* Cons. 7. Strach. de mandat. merc. n. 36. & seqq.

Wie auch art. 20. Lib. 3. Tit. 7. Juris Lub. giebt ein Bürger oder Gast einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zu nehmen über See und Sand solche zu verkauffen / und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen / derjenige / welcher das Gut eingethan / ist mächtig damit zu thun und zu lassen / gleich dem Seinen / denn wer ihme das Seine vertrauet / muß ihme auch die Rechenschafft vertrauen.

Item art. 2. Tit. 3. lib. 3. de depositо wurde einem Waaren oder Gut vertraut / damit sein Bestes zu wissen / mit Kauffen / Verkauffen / oder allerhand Contract: da er nun demselben also nicht würde nachkommen / so ist das keine treue Hand / sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld.

Unser wohlbestaltes Commercien-Collegium hat bey dieser Materia von Commission-Waaren zu bedencken / ob dessen Bürger und Einwohner viel Factoreyen haben / ob die Constitution und Situation des Landes es also erfodere oder die Armuth und Decadence des Commercii daran schuld sey / item ob die Einwohner mehr Commissiones zu geben oder zu nehmen haben / und wie in beyden die rechte Maaß zu treffen sey.

Das erste nemlich die Consideration betreffend / ob die Einwohner viel oder wenig Factoreyen haben / und was von beyden die Ursache und das Beste sey / so ist entweder eine Stadt oder Land an einen Schiffreichen Fluß oder stattlichen Passage / und in den Centro zweyer reicher und von stattlicher Kauffmannschafft seynder benachbarter Länder gelegen / daß nothwendig der Bequemlichkeit der Forth und des Orts halber die Passge der Güter daselbst und ihre Durch- und Anfurth geschehen muß / weil sonst die Länder / die sich derselben bedienen / einen weiten Umweg mit groſſen Kosten nehmen müsten /

wann man ihnen solche Commoditât versagen oder versperren wolte / welches unfreundlich und unchristlich seyn würde / und zu Repressaillen und Ausübung des Talions-Recht / auch zu andern Unheil und vielen Verbitterungen Ursache geben würde: vielmehr hat eine Lands Obrigkeit / welche eine freundliche Durchfarth verstattet / Zoll / Brücken und Passage-Geld / die Unterthanen aber den Gewinn / welcher auf der fremden Passagiers und Fuhrleute Zehrung stehet / zu gewarten / die Kauffleute in den Städten selbst profitiren von der Adresse, die ihnen von denen Transito Gütern von andern Orten gemachet wird / also daß sie nicht allein ihre Provision und Pack-Räum / Boden und Keller-Miethe (sonderlich wann die Waaren einige Tage oder Wochen müssen aufgeleget werden) daran verdienen / sondern die Träger / Ballenbinders oder Packers / die Böttgers und vielerhand andere Arbeitsleute mehr / samt denen Schiffern und Fuhrleuten finden ihren Nutzen davon / wie solches an den Exempel der Stadt Genff / an einen See gleiches Nahmens / zwischen Schweitzerland und Franckreich gelegen / zu ersehen / welches / ob es wohl an sich selbst auch stattliche Manufacturen und reiche Kauffleute hat / dannoch nicht einen geringen Gewinn von der Spedition der aus Franckreich oder Italien nach der Schweitz und den Reich & sic viceversa gehenden Güter ziehet / also daß es Factors oder Speditors giebet / die jährlich über alle ihre kostbare Haushaltungs-Unkosten noch ein stattliches von ihrer verdienten Provision zurücklegen können / und also auch in andern dergleichen wohlgelegenen Frontier, Passage oder See-Häven Städten / welche insgesamt bekennen müssen / daß ihnen die Spedition ein Ehrliches des Jahrs einbringe: irren also diejenige gar sehr / welche solche Commissions-Handlungen und Verdienste durch Verbietung der Passage ihren Bürgern abschneiden wollen / und unter einen närrischen Eigen-Sinn / oder vielmehr verfleckten Eigen-Nutz / die Nahrung die in der Stadt von fremden Speditionen und Commissionen zugebracht wird / von solcher unter den hirnlosen Prætext vertreiben wollen / es müste das Brod nicht den Einheimischen genommen und den Fremden gegeben werden / die Stadt hätte noch wohl solche Männer / welche genugsame Waaren zuführen könten / man müste durch Difficultirung des Orts seiner guten (von der Natur ihr verliehenen) Anfurth und Passage den Fremden die Handlung verleiten / daß sie still sitzen und den Einwohnern das Reich und den Profit allein lassen müsten. Aber ô belachenswürdige Einwürffe und grosse Schwachheiten! latet anguis sub herba: eines solchen unvernünfftigen Raisonneurs seine wahre Intention zielet nicht auf das bonum publicum, sondern auf sein eigenes privat Interesse, das er nemlich dabey seine Schinderey treiben möge / seine

Ne-

Neben-Bürger mögen vor sich zusehen / wann er nur erst seine Absicht erhalten / und sein Monopolium befestiget hat. Ein anderer / welcher mit ihm gleiche Reden und Sentiments, ob wohl nicht aus gleichen Principio, führet / erinnert sich etwan der alten Zeiten / in qvibus non erat sic, und in welchen der Bürger hatte / was jetzt der Fremde sich zueignet / ergo so muß es absqve ulla Distinctione temporum, auf den alten Fuß wieder hergestellet seyn / und dazu der Anfang durch Verbietung des Passage, und daß kein Bürger einen Fremden in Commission bedienen sollte / gemacht werden / gleich als wann diese nicht andere Auswege wüsten / und der hernach stillsitzende Bürger mit den Seinigen an dem Hunger-Tuch nagen oder die Stadt meiden müste / wann ihme / da er kein Capital hat / auch noch die wenige Provision zu verdienen sollte abgeschnitten werden; hier aber ist es / da die Obrigkeit oder an ihrer Statt ein wohlbestalltes Commercien-Collegium ins Mittel treten und die Sachen so conciliiren muß / daß des einen sein unverständiges Schreyen / des andern sein Hunger gestillet werde: hat die Stadt oder das Land eine gute Passage, haben sich die Einwohner derselben vor diesen besser als die Fremde bedienet / seynd sie aber durch die Conjuncturen der Zeiten / Krieg / Raub und Wasser-Schaden in Unglück kommen / daß sie selber nicht mehr Herren agiren / sondern / durch andre Leute bedienet zu seyn / ihre Kost suchen müssen / so schicke man sich in die Zeit / mache durch Alienirung der Fremden das Ubel nicht noch grösser / sondern bearbeite sich unter der Hand / wie das entlauffene Glück wieder zum Stand zu bringen / und denen Unterthanen durch billige und keine absurde Hülffs-Mittel wider Nahrung zu zuwenden sey: fehlt es an Materialien, aus welchen solche Waaren gemachet werden / welche die Einwohner jetzt vor die Fremde in Commission verkauffen / so suche man solche im Lande selbst zu ziehen / zu pflantzen und zu cultiviren / oder auch aus der Fremde anzuschaffen / ein gleiches thue man auch / wann es an Arbeitern fehlt / seynd beyderley nun erst ins Land gezogen / so wird sich der Commission-Handel von selbst verlieren / indem wir mit der Zeit selbst machen / und von unsern eigenen Ouvriers bekommen / was wir vor diesen vor die Fremde in Commission verkaufft haben / ja wir bringens endlich dahin / daß wir in unsern Lande vor die Fremde in Commission Manufacturen ein / aber nicht verkauffen / welches ja wohl ein schöner Wechsel seyn muß: hasse ich dannenhero alle dergleichen violenta edicta, welche Messieurs les Donneurs d' avis sub & obreptitiè von der hohen Landes Obrigkeit erpracticiren / und dadurch dem Commercio Gewalt anlegen wollen / da es doch durch gantz andere Wege & qvasi per Cuniculos geschehen muß / eben wie der heisse Sonnen-Schein den Wandersmann ehr zum Ablegen seines Mantels / als der ungestüme

Sturm-

Sturm-Wind bewegen kan / also seynd alle violenta Edicta in Puncto des Einführens dieses oder jenen Commercii, und Abschaffung eines andern in so lang man noch gelindere Mittel hat / (wie handgreifflich in den Manufacturen gewiesen worden) zu verwerffen. Wiewohl auch nicht zu läugnen / daß vielmahls das Verkauffen gewisser Commission-Waaren an sich selbst einem Land schädlich / wann es nemlich (daß ich jetzt nicht von denen zu Pracht und Ubermuth dienenden Sachen rede / wider welche keine scharffe Edicta genug können gegeben werden) solche Waaren seynd / die in den Land selber können gemachet werden / und welche der Commissionarius nur darum führet und in Commission annimmt / weil er kein Einländischer Manufacturier selbst ist / oder bey seinen Commission-Verkauff Nutzen und Umschläge findet / die ihm die Küche versorgen können / oder es regieret auch wohl ein heimlicher Haß bey ihm / wider die in dem Land eingeführte Manufacturen / weil er das Gute / so dem Land daraus entstehet / nicht recht zu ponderiren weiß / allein dieses alles wird sich mit der Zeit schon geben / wann sein Comittent nicht mehr Vortheil beym Verkauff / vor welchem er noch Provision darzu zahlen muß / findet / da er dann von sich selbst schon in Commission zu schicken aufhören wird / so lang er aber dieses nicht thut / ist es ein Zeichen / daß unsere Lands-Manufacturen noch nicht den rechten Griff gefunden haben / denen Ausländern an Güte und Gleichheit des Preisses es gleich zu thun / dahero müssen sie besser daran / bis sie endlich das Feld erhalten / wiewohl ich auch hierüber noch einige Objectiones zu machen und zu beantworten hätte / die ich aber in den künfftig zu erwartenden vollkommenen Commercien-Rath verspare.

Folget von den Vorzug-Recht / seu de jure singulari mercium quoad jus Prioritatis, weil aber davon schon zu Eingang dieses Capitels / da wir von Verpfändungen gehandelt haben / etwas geredet worden / als dienet hier nur noch mit wenigen und zwar erstlich auf die Frage: Ob in Concurs-Sachen ein Kauffmann seiner dem Falliten verkaufften Waare halber denen übrigen Hypothecariis Creditoribus in denen verkaufften Waaren / daß ihme solche wieder mögen ausgeliefert werden / vorzuziehen sey? Bald. de Ubald. Consil. 400. in lib. Thesauriæ n. 8. lib. 5. antwortet / daß in einen jeden Concurs erstlich die Deponentes ihrer anvertrauten Güter halber consideriret würden / hernach kämen die Waaren-Verkäuffers / wann nemlich die Waaren annoch vorhanden wären / daß man solche ihnen müste wieder geben / als welche vor den noch nicht davor bezahlten Preiß noch haffteten / und Mynf. decad. 1. conf. 9. n. 33. vermeynet / daß ein Kauffmann / welcher dem Falliten zum Einkauff gewisser Waaren Geld geliehen / allen andern Credi-

toribus vorzuziehen/ welches aber Gailius 2. Observ. 15. n. 1. verstehet/ si fides de pretio non sit habita, wann man der Zahlung halber nicht Credit gegeben / am meisten aber hat dieser Vorzug statt bey einen betrüglichen Käuffer/ welcher zu der Zeit/ da er schon nicht mehr Solvendo ist / oder auf den Sprung stehet banqverot zu machen / dannoch noch Waaren aufkaufft oder baar Geld aufnimmt/ welches der Creditor, wann es anders noch vorhanden / vor allen andern Gläubigern wieder zurück fordern und vindiciren kan / sintemahl er die Eigenthümlichkeit/ als welche auf einen Betrüger nicht kan versetzet werden / noch daran behalten / l. si qvasi. ff. de pign. act. §. Inst. de rer. Domin. & l. 13. ff. de contr. empt. wie dann auch also Herr Marqvard. lib. 2. c. 2. §. 16. bezeuget / daß zu Sevilien geurtheilet worden/ welches auch Scab. Lipsi. an die Stadt-Gerichten zu Leipzig m. Decemb. 1681. in Concursu J. T. K. gethan / per verb. würde Georg Schiffner ꝛc. was von denen dem Schuldner im Neu-Jahrs Marck 1680. oder (2) wenig Tag vorher gelieferten und überlassenen Waaren annoch unter seinen Sachen vorhanden anzeigen / und (3) daß solche das Seinige gebührend beybringen / so werden ihm (4) dieselbe gleichfalls als sein Eigenthum billig abgefolgt / adde Dn. Mevium ad jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 1. Carpz. part. 1. C. 28. def. 18. ibiqve alleg. Molin. Berlich. & plures. Die Ursach dessen ist / weil (wie oben schon gemeldt) der verstellte Betrug Anlaß zu dem erhaltenen Credit gegeben / welcher aber / nachdem die Sach entdecket/ als nicht gegeben gehalten wird / und dannenhero als ein gestohlenes Gut kan wieder zurück genommen werden / per l. si qvasi ff. de pign. act. wiewohl einige vermeynen / daß alsdann erst ein Verkäuffer die an einen Banqverottirenden verkauffte und noch nicht bezahlte / ob wohl noch vorhandene Waar vindiciren könne/ wann er bey den Verkauff sich ausdrücklich ausbedungen / daß die Waaren so lang verhafftet bleiben sollten / bis das Kauff-Pretium dafür bezahlet worden / Novell. 136. cap. 3. verbis duntaxat si in contractibus hypothecæ sit facta mentio, so er aber solches nicht gethan / so könne er auch solche nicht zurück fordern/ mit welchen übereinstimmen Marant. de remed. possess. n. 228. vers. nisi venditor. und andere DD. mehr / welche jedoch zweiffeln / ob ein solches Pactum, (daß nemlich die verkauffte Waaren / bis sie bezahlet/ verhafftet bleiben sollen) wann es nach der verkauften Waare ihrer Auslieferung erst geschicht/ gültig seyn. Negus. de pign. part. 4. n. 55. meynt / es müsse entweder gleich zu Anfang des Kauff-Contracts oder doch bey Uberliefferung der Waar geschehen / weil sonsten / wann es hernach geschehen sollte / die übrige Creditores des Banqverottirenden es nicht würden gelten lassen / wobey obiter

annoch zu mercken / daß Tiber. *Decian.* Consil. 108. n. 29. vol. 2. einem Creditori (der in einer Provintz einem nach vielen Provintzien handlenden / und daselbst seine Waaren Niederlag habenden Kauffmann / Waaren creditiret / wann solcher Kauffmann *Banq*verout machet) den Vorzug in denen in seiner Provintz anzutreffenden Waaren vor andern Ausländischen obgleich ältern Creditoribus giebet / per text. in l. procuratores. 5. §. si plures 15. ff. de Tribut. act. als z. E. ein Kauffmann hätte an unterschiedlichen Oertern / als zu Rom / Venedig / Florentz ꝛc. Waaren liegen / so könten / wann er Banqverott gemacht / seine Römische Creditores nicht nach Florentz gehen / und daselbst von denen Florentinischen Creditoribus ein Vorzugs-Recht auf die daselbst liegende Güter prætendiren / gleicher gestalt könten es auch die Florentiner nicht zu Rom thun / weil jede Creditores ihres Orts den Failliten in Ansehung der Güter und Waaren Niederlag / die er bey ihnen hatte / geglaubet haben / welcher Meynung auch beyfällt Stracha de decoct. p. 4. n. 20. wiewohl solches nicht auf diejenige zu extendiren / die in unterschiedlichen Orten zwar unterschiedliche Güter / aber doch in einen nur ihr Domicilium haben / Mev. lib. 3. art. 10. tit. 1. n. 58. 59. Statut. Lub. weil alsdann verstanden wird / daß nicht so viel auf die Waaren als auf die Person die untheilbar ist gesehen / und derselben Glauben gegeben worden / womit auch übereinstimmet *Berlichius*, welcher von dieser Vorzugs-Materia geschrieben / p. 1. concl. 64.

Ist noch übrig von den Recht der Waaren / in so weit dieselbe können confisciret / und als verfallen zu seyn geurtheilet werden / etwas wenigs zu gedencken / kürtzlich darinn bestehend / daß nach dem gemeinen Rechten alle diejenige Waaren / mit welchen der Zoll verfahren / und nicht richtig angegeben worden / alsobald verfallen seyn / und aus der Eigenthümlichschafft desjenigen / dem sie zugehören / und welcher den Zoll damit verschwiegen / ausgehen / l. fraudati l. commissa l. fin. in pr. §. qvoties & §. si qvis professus ff. de Publican. & Vectigal. wiewohl einige meynen / daß wegen des vielleicht habenden Einwendens des Zoll-Verfahrers erst eine Sententia *Declaratoria* ergehen müsse / durch welche dem Possessori die Possession fein ordentlich abgesprochen werde / Gail. 2. obs. 51. n. 5. es finden sich aber gleichwohl gewisse Casus, in welchen die Straff der Confiscation wider die den Zoll verfahrende Kauffleut nicht so gleich statt hat / als z. E. wann an jemand Zoll-Freyheit von den Lands-Herrn wäre gegeben worden / (wie also die Hansee-Städte an vielen Orten in Spanien dieses Privilegii geniessen /) oder / wann die Waaren / Sturm und Ungewitters halben / müsten ausgeladen werden / oder Feinds / Krieg und Pest-Gefahr eine Durchfarth beschleinigte /

ferner seynd auch Schiffbrüchige Güter den Confiscation nicht unterworffen/ sintemahl nichts Unchristlichers und Barbarischeres in der Welt kan gehöret werden/ als wann man aus anderer Leut Unglücks-Fall und Betrübniß seine Verbesserung und Nutzen ziehen/ und das wenige/ was ihnen die wilde See durch Auswerffen an das Ufer noch übergelassen/ gar entziehen will/ da man ihnen vielmehr Hülffe leisten/ und ihren Schaden besser helffen/ l. ne qvid ex naufragiis ff. de incend. ruin. naufrag. Dem Betrübten aber nicht mehr Betrübniß machen sollte/ l. Divus ff. de offic. Præf. allein von dieser Materia künfftig ein mehrers in unsern neueröffneten See-Gericht. Es seynd auch diejenige Waaren vor Confiscation frey/ mit welchen der Kauffmann in Abwesenheit des Zollners zwar den Zoll vorbey fahrt/ aber doch das Geld vor den Zoll daselbst deponirt/ Mascard. Concl. 835. n. 12. oder so er ja den Zoll verfahren/ und die Waaren confisciret worden wären/ wann der Zollner nach diesen den Zoll sich dannoch hätte zahlen lassen/ und denselben angenommen/ wodurch dann die verfallene Waaren ihre Freyheit wieder erhalten/ oder daß die Zölle unbilliger und unrechtmäßiger Weise angesetzet wären/ welche so dann/ wie die meiste Doctores lehren/ gar wohl können fraudiret werden/ also daß dadurch niemand weder an GOtt noch an den Menschen sündiget/ Sichard. ad Rubr. Cod. nov. vectig. Instit. non poss. Mynsi. cent. 5. observ. 29. n. 4. welches auch nach den allgemeinen Rechten statt hat/ wann nemlich diejenige Sache/ um welcher Willen die Zolle angeleget worden/ aufhöret und cessiret/ daß alsdann auch der Zoll aufhören müsse/ Cessante enim Causa cessare qvoqve debet effectus. Dannenhero so ein Schiffer/ der mit seinen beladenen Schiff auf guten Wind wartet/ wann solcher sich ereignet/ die Seegel aufziehet/ und davon zum Haven hinaus fähret/ nachdem er den Zöllnern zuvor den billigen Zoll zu entrichten sich erboten/ diese aber ihn viel chicaniren/ und ein unbilliges abfordern wollen/ daran nicht frevelt/ vielweniger sein Schiff und Waaren confisciret werden können/ wie also über ein solches Factum Raphael Cuman Cons. 5. und mit ihm Stracha Part. 5. de Naut. & Navig. antwortet. Ferner können auch eines den Zollverfahrenden Kauffmanns Güter nicht confisciret werden/ so er von den Zöllner mit falscher Uberredung hintergangen/ oder listiger Weiß/ um ihn nur in Unglück zu bringen/ wäre betrogen worden/ Ruland de Commiss. part. 4. lib. 2. cap. 5. n. 61. So hat auch nach einiger Meynung die Confiscation nicht statt/ wann das Verfahren des Zolls nicht von den Herrn des Schiffs oder der Waaren/ sondern von dem Schiffer oder Fuhrmann geschehen/ Crarett. Cons. 696. per tot. per l. cotem

fer-

ferro 11. §. Dominus ff. de Publican. & Commiss. allein wie wenig solches heutigs Tags leyder angesehen werde / bezeuget die klägliche Erfahrung / sonderlich bey der allzugrossen Licentz und Insolentz / welche an theils Orten dem Commercio zum Schaden den Zöllnern eingeräumet wird / und bey der schlechten Justitz / die man sich gegen solche Leut zu getrösten hat / ob aber / und wann / wegen des Schiffers Schuld und Versehen / der Rheder oder Eigenthümer actione exercitoria gehalten sey / davon ist zu lesen Mevius art. 6. tit. 3. lib. 2. n. 31. & seqq. ad jus Lub. item Marqv. de jur. Mercat. lib. 1. c. 8. n. 19. 31. & seqq.

Wann auch etwan ein Kauffmann / Schiffer oder Fuhrmann einen Theil seiner Waaren in Zoll angeben / den andern aber verschweigen sollte / so kan sich die Confiscation weiter nicht als auf den verschwiegenen Theil erstrecken / Bertachin tr. de Gabellis n. 9. & 8. item können auch keine zugelassene Waaren / wann sie mit verbotenen vermischet seyn / dieser wegen confisciret werden / ob sie gleich einem Herrn zuhören sollten / wiewohl einige Rechts Lehrer contrairer Meynung seynd / Vide Dn. Marqv. d. lib. 2. cap. 4. n. 31. Daß auch Freundes Waaren in Feindes Schiff nicht vor confiscables zu halten / bezeuget Hugo Grotius lib 3. c. 6. §. 5. de Jure B. & P. cum separatorum separata sit ratio: welches auch der gerechteste Ausspruch vor einen unschuldigen Kauffmann ist / zumahl der kein Feindlicher Unterthan oder Feindlichen Gemühts ist / allein der heutige Kriegs-Gebrauch hat leider ein anders eingeführet / und heist es gemeiniglich / unfrey Schiff macht unfreye Güter und unfreye Güter machen ein unfrey Schiff / oder wie es der Frantzmann giebet / la Robbe de l' Ennemy confisqve la Robbe de l' Amy; und dieses Krafft des 42. Artic. des Königs Francisci I. Edict. de A. 1543. item des Caroli IX. von A. 1569. und des Henrici III. von A. 1584. welches aber der Freyheit der Commerciorum nicht allein höchst zu wider / sondern es confundiret auch mit einander des Freundes und Feindes Personen / und welches das schlimmste und gefährlichste ist / so giebt es Ursache zu vielen Bubenstücken und Betrügereyen: dann wie leicht kan es geschehen / daß gewisse böse Leute können von Feind selbst suborniret seyn / in Freunds Schiff heimlich etwas an feindlichen und contrabanden Waaren einzuladen / welches sie hernach ihrer Parthey kund thun / die unter diesen Prætext des Freunds Schiff / wann es in die See kommt / Preiß macht / und demselben Schuld giebt / als wann es dem Feind contrabande Waaren hatte zuführen wollen / da doch in dergleichen Fall eine rechte Untersuchung gelten / und der Unschuldige nicht mit den Schuldigen leyden sollte / billiger ist es auch / daß / so ja in eines Freunds Schiff Feindliche und verbotene Waaren sollten gefunden werden / man dieselbe

selbe wegnehme und die Schiffe fahren lasse / wie dann nach den Mittländischen See-Recht diejenige / welche in Freunds Schiff Feindliche Güter finden / dieselbige zwar heraus nehmen mögen / aber doch dem Freunds Schiff die bis dahin daran verdiente Fracht bezahlen müssen.

Und so viel auch von den Fällen / in welchen der Kauffleute Güter keiner Confiscation unterworffen seyn / denen wir nunmehr auch entgegen setzen / was darzu erfordert werde / (wann Kauffmanns-Güter confiscables sollen gemachet werden) solches bestehet nun darinn / daß erstlich der Zöllner beweise / daß der Kauffmann / Schiffer oder Fuhrmann wohl gewust / daß der Orten ein Zoll gewesen / und gleichwohl denselben muthwillig und freventlich vorbey gefahren / und dañenhero in dolo sey / als ohne welchen / ob Ermangelung des gebührenden Angebens bey den Zoll / die Waaren sonst nicht können confisciret werden / Schrader de feud. p. 9. 2. part. sect. 7. n. 9. Zweytens / daß der Zoll einem souverainen Fürsten oder doch einem solchen zugehöre / welcher die Freyheit darzu von den Käyser erhalten / Bocer. de Regal. cap. 2. n. 189. & seqq. Dann so der Zoll von jemand anders / der keine Gewalt dazu hat / sollte angeleget worden seyn / wäre ohne dem die Confiscation ungültig / Guid. Pap. in sing. 726. Alb. in c. innovamus n. 5. x. de Censib.

Ferner ist auch zu mercken / daß / ob gleich dieser oder jener Kauffmann oder Schiffer Zoll-frey seyn sollte / er darum doch verbunden sey sich anzumelden / und was er in den Schiffe oder auf den Wagen geladen / anzugeben / anders ihm seine Zoll-Freyheit nichts helffen / und ihme Schiff und Gut würde können confisciret werden / per l. si publicanus & l. fin. §. qvoties & §. Divi. ubi Br. & reliqvi Dd. ff. de pub. & vect. Also müssen die Schwedische Schiffe / ob sie wohl in Sund Zoll frey seynd / dannoch zu Helsingör auf der Zoll-Cammer sich melden / und dieses nach Einhalt des 4. Articuls des Rotschildischen Friedens / in Verb. es ist auch beschlossen und abgeredet worden / daß alle Schiffe / so ihro Königliche Majestät in Schweden dero Unterssassen / und denen die in Schweden oder darunter liegenden Provincien, Ländern und Städten / keine ausgenommen / bauen und wohnen ꝛc. in den Oresund frey und exemt seyn sollen / von allen Zoll-Inqvisitionen, Visitationen und andern Molestien ꝛc. wann sie nur einen richtigen See-Paß auf des Königs in Dennemarck Zoll-Buden zu Helsingör und Nyburg auflegen. ꝛc.

Unser wohlbestalltes Commercien-Collegium (welchen allerdings die Inspection über die Zölle und Confiscations-Sachen obliegen wird / findet hiebey ausser dem / was wir an einen andern Ort von der rechten Proportion und Consideration, welche eine hohe Lands Obrigkeit in An- und Auflegung der Zölle haben und halten müsse / gesaget haben / zu bemercken / daß in

dergleichen Confiscation-Fällen es nicht in ihren Collegio heisse/ summum jus, summum injuria, das höchste Recht ist das höchste Unrecht / daß man nicht des Landes Herrn Seckel mit Blut-Geld fülle / und um ein klein Verbrechen willen offt eine gantze Familiam ruinire / daß die Straffe mit den Verbrechen proportionirt sey / zuweilen Genade vor Recht gehe / und die Furcht vor der Straffe mehr als die Straffe selbst die Leute im Zaum halte/ und allen Unterschleiff und Betrügereyen wehre / daß auch ein Unterscheid der Sachen / Zeiten und Personen gehalten werde / und man sich durch allzuscharffes Verfahren nicht zuweilen Repressalien und böse Nachbarschafft auf den Hals ziehe / die Trafiqvirenden verzagt und träg zur Handlung mache / sonderlich aber ehrliche Leute und nicht promiscuè allerhand Gesind den Zöllen vorsetzen / die dann vielmahls der in Handen habenden Macht sich mißbrauchen / und dem Ærario durch Alienirung der Commercien mehr Schaden als Nutzen zufügen / wie dann dergleichen Gesellen einige von denen Visitatoribus gewesen / welche bey den vorigen Frantzösischen Krieg auf die vornehmste Pässe in Schwaben gesetzet waren / um zu verhüten / daß keine Frantzösische Waaren und sonderlich Manufacturen in Teutschland sollten eingeführet oder durchgelassen werden / die aber ihres Amts und ihrer Gewalt sich so mißbrauchten / daß / weil sie sub Titulo der Contrabanden fast alle Güter und Waaren anhielten und confiscirten / der Schwäbische Creiß endlich gezwungen worden / sub dato den 7. Januarii 1692. ein Klag-Memorial dem Reichs-Convent zu übergeben / in welchen unter andern dieser Visitatorum wegen folgendes enthalten war.

Zum andern mögen Euer Excell. Hochwürden und unser hochgeehrten Herrn nicht verhalten / welcher gestalt einige Zeit hero von des löbl. Käyserlichen Commissarials subalternen auch andern extraordinairen Commissairen / in der Fürsten und Ständen dieses Kreyses Territoriis, aus vorschützenden Käyserlichen allerhöchsten Befehl und unter den Vorwand / auf die Contrabanden Aufsicht zu haben / alle auch unverbotene / mit beglaubten Authentischen Attestatis versehene / und an den Östereichischen Zoll-Städten selbsten dann und wann schon passirte Waaren und Effecten niedergeworffen / jure Confiscationis sich zugeeignet / mithin alle Commercia indistincte gehemmet / und dabey Fürsten und Stände in ihren Regalien, Zoll-Gefällen und Intraden / in vielerley Wege gekräncket werden wollen. ꝛc.

Also hat man / (hier folget das Petitum) daß nemlich solcher Unfug abgestellet / und dem Kreiß seine hergebrachte Reichs-Libertät und gerechtsame erhalten werden möchte / ausbitten wollen.

Als nun hierauf auch ein allerunterthänigstes Memorial an Ihro Käyserliche Majestät selbst von der löblichen allgemeinen Schwäbischen Creiß Versammlung aus Ulm de dato 30. Novembr. 1692. abgelassen wurde / dessen Copia (obige Gravamina unter andern auch mit in sich haltende) in des Fabri Staats Cantzeley ersten Theil pag. 168. zu finden / erfolgte endlich auf Käyserliche sub dato Wien den 20. Febr. ergangene allergnädigste Resolution folgender Recess wegen der Contrabanden in Schwaben / innhaltlich P. P. Es contestirt erstlich der Käyserliche Herr Envoyé, daß seine Käyserl. Majestät auf die inn und aus der Schweitz gehende Güter und Waaren keinen Impost legen werden. 2c.

Zweytens sollen alle innocente Waaren / so aus Teutschland in Franckreich gehen / als da seynd Leinwath / Nürnberger Manufacturen / Gewürtz und dergleichen / so in die Schweitz und nach Franckreich aus dem Reich geschicket werden / gegen unverdächtig und genugsamen Paß und Erstattung des Creises impostо ihren freyen und unaufgehaltenen Cours haben und behalten / dergleichen sollten

Drittens die Manufacturen aus Genev, und was in Avignon (NB. weil jenes eine freye zu Schweitzerland gehörige Republic, dieses aber dem Papst zustehet) fabricirt wird / in dem Reich gegen des Creysses Impost in freyen Handel gelassen werden / die Waaren / welche aus Franckreich auszuführen erlaubet seyn sollten / sollten seyn Saffran / Grünspan / Beutel-Tuch / Safflor / allerhand Saamen / Baum-Oehl / Mandeln / Alkermes, Ungrisch Wasser oder eau de la Reine, Papier und Flinten-Stein / 2c.

Es hat aber alles dieses Contrabanden Visitations-Bestallung und mühsahmes verdrießliches Einrichtungs-Wesen / schlechten Nutzen gehabt / und nur den guten Kauffleuten selbiger Orten viel Schaden verursachet / indem die See-Städte darum doch ihre alte Wege behalten / und was nicht directe mit Teutschen Schiffen aus Franckeeich hat können geholt werden / mit Dänischen und Schwedischen so viel zugeschleppet worden / daß man um der Sorgfältigen Bewahrung der Päsle in Schwaben willen / keinen Abgang der Commercien in Franckreich empfunden / allein die hundert und mehr tausend Frantzösische Flüchtlinge / die Franckreich durch sein Barbarisches und Unchristliches Reformiren vertrieben / und uns Teutschen zugejagt / die haben das beste gethan / und mehr als wann man gantz Franckreich rund umher besetzet hätte / daß kein Ellen oder Loth Waare hätte auskommen können / diesen Stoß fühlt es noch / und wird ihn noch viel Jahre empfinden / da jenes nur zu Kriegs-Zeiten wehe gethan hätte / daß wir also billig zu wünschen haben / daß alle Teutschlands Feinde / wann es um

nichts

nichts anders als das Verlassen des Vaterlandes ankäme / eine so unzeitige Reformation anfangen / und sich dadurch entkräfften / unsere Städte / Einwohner / Commercia, Handwercks-Leut / Künstler und Capitalisten hingegen in Aufnehmen bringen und vermehren möchten.

Das XI. Capitel.

Von dem Recht der Käuffer und Verkäuffer / und was jeder derselben zu beobachten habe / auch wie jener an diesen die gebührende Eviction oder Gewehr leisten müsse.

DAs erste Stück nemlich das Recht der Käuffer und Verkäuffer betreffend / so ist was den Waaren-Handel unter Kauffleuten betrifft zu wissen / daß nach den gemeinen Rechten ein jeder Contract Kauffens und Verkauffens vollzogen wird / so bald man sich um die Waare / welche gekauffet werden soll / item um den Preiß / der dafür soll bezahlt werden / vereiniget / ob gleich die Ubergab noch nicht geschehen / pr. & §. cum autem. Inst. de emt. vend. l. in emtionibus l. 2. ff. de contrah. emt. l. 9. C. eod. so daß hernach aller Schad / der einen solchen verkaufften Gut zukommen möchte / ob es gleich noch nicht gelieffert worden / dem Käuffer zu Last kommet. l. 7. 8. & tot. t. ff. & Cod. de peric. & comm. rei vend. und dieses zwar billig / indem es nach geschlossenen Kauff nur in dessen Macht und Belieben stehet / die Possession und Eigenthum der verkaufften Sache / wann er will / durch Zahlung des Werths an sich zu bringen / daß er also sich selbst zu imputiren / dem Verkäuffer aber keines wegs beyzumessen / daß er der Käuffer solche Sach nicht gleich überkommen / und also durch seine eigene Schuld / indem er mit der Zahlung zurück gehalten / den Schaden erlitten hat / arg. l. qvod qvis 102. ff. de R. J. Hahn ad Wesenb. paratit. ff. de Peric. & Comm. rei vend. zumahlen da der Billigkeit höchst gemäß / daß / da vor geschehener Tradition dem Käuffer aller Nutzen zuwächst / auch der Schaden und Gefahr ihme accrescire / derohalben wann auch gleich dasjenige / was verkauffet worden / verdorben oder wohl gar in Feur aufgegangen wäre / der Käuffer darum doch nicht den Verkäuffer ad Interesse belangen kan / sondern er muß ihm noch das Pretium, im Fall es noch nicht völlig abgezahlt / darzu erlegen / oder / wanns schon sollte erleget haben / darff er solches nicht von den Verkäuffer wieder

fordern / l. cum Emtor. 5. §. ult. ff. de Rescind. Vend. Carpz. p. 1. Const. 26. def. 20. n. 2. Richter. *D*ecis. 99. n. 115. & seqq. wie dann also die Juristen-Facultät zu Helmstädt A. 1614. den 28. Febr. in Causa J. D. Civis Magdeb. gesprochen / (daß wegen des den 13. April. A. 1613. gekaufften / und den 18. erstgemeldten Monats / in dem allgemeinen Brand-Schaden zu Magdeburg mit verbrandten Weitzens / der Käuffer S. E. nach Ausweisung der Rechte / wann hierinn zur Güte nicht ein Mittel-Weg zu treffen / den Schaden über sich gehen zu lassen / und die Bezahlung zu thun schuldig sey / item die Juristen-Facultät zu Jena A. 1635. in Sachen K. Erben / daß / weil nach vollzogenen Kauff-Contract der gemeine Nutz und Frommen dem Käuffer zukommet / also auch aller Schaden / Verlust und Beschwerung über ihn ergehen müsse / so daß er nichts desto weniger das vollständige Kauff-Geld dem Verkäuffer zu zahlen schuldig sey / welches auch also in Verkauff der Schiff und deren Parten, warn solche durch Schiffbruch umkommen / in dem Lübischen See-Gericht Teste Dn. Marqvardo de jure Merc. lib. 2. Cap. 9. §. 35. gehalten wird.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es in Foro Mercatorum, und sonderlich in den Verkauff solcher Waaren / welche in Zahl Maaß und Gewicht bestehen / als in welchen kein vollkommener Verkauff geschehen / oder das *D*ominium dergestalt übertragen werden kan / daß daraus eine kräfftige Action entstehen sollte / welche durch keine Exception sollte können elidirt werden / bis die verkauffte Waar gemessen / zugewogen oder zugezehlet worden / oder wie man zu reden pflegt / eh der Scheffel und die Waag darüber gegangen / l. 35. §. 5. ff. de contrah. emt. & ibi DD. Die Ursach ist / weil nur so viel vor gekaufft geachtet wird / als zugemessen und zugewogen worden.

Zweytens / ob auch gleich sonst in Kauffen und Verkauffen die Bedingung eines gewissen Preisses / ein wesentliches Stück solches Contractus ist / l. 1. 2. 9. ff. de contr. empt. ohne welches derselbe nicht bestehen kan / so ist doch unter Kauffleuten ein anders in Observantz / nemlich daß / so nur offenbahr ist / daß der Käuffer in die verkauffte Waar eingewilligt / ob gleich wegen des Preisses noch keine Meldung geschehen / der Contract darum doch gültig wird / zum Exempel / wann einer sagte / ich verkauff dir diese Waar / und du wärest mit zu frieden / vor so viel als ihr einig werden köntet / item was es alsdann oder daselbst gelten / oder der Preiß seyn wird / so wird dadurch der Contract gültig / vide Fab. de Mont. de Empt. Vend. qvæst. princip. 5. n. 24. 25. woselbst er auch n. 28. merckwürdig explicirt / daß / so der Preiß ungewiß / solcher von dem Richter müsse determiniret werden / per. Bl. in l. 1. Cod. de comm. serv.

serv. manumiss. und diese Benennung müsse nach der Qvalität und den Werth der verkaufften Sach eingerichtet seyn / was dazumahl Marckgang gewesen.

Drittens / ob gleich nach dem Jure Civili, ein Verkäuffer die verkauffte Waar gleich dem Käuffer einlieffern muß / l. ex emto 11. §. 2. l. servus 30. §. fin. ff. de act. emt. & vend. und sich von solcher Liefferung nicht befreyen kan / wann er auch gleich die Interesse davor bezahlen wollte / so hat es doch bey denen Kauffleuten eine andere Bewandtniß / also daß / wann ihnen gleich auf die Waar wäre etwas bezahlet worden / sie aber wegen des noch schuldigen Uberrestes nicht trauen oder Credit geben wollten / sie soviel Waaren als solcher Uberrest beträgt wohl zurück halten können / und solche nicht eh heraus geben dörffen / bis sie völlig ihre Bezahlung erhalten / per express. text. in l. Julianus. 13. §. offerri 8. ff. de act. emt. vend. weil alles dasjenige / was in contrario judicio von demjenigen / der directe belanget wird / kan gefordert werden / auch wohl mag einbehalten werden / d. l. 18. ff. Commod. sintemahl die Einbehaltung (Retentio) in Rechten mehr begünstiget ist als die Erwerbung (Acqvisitio), inmassen viel Sachen einbehalten werden können / welche sich nicht erwerben lassen / Sichard. ad l. 4. Cod. de Usur. Dannenhero auch einem Kauffmann / der Creditor ist / ehr zugelassen wird dasjenige zu behalten / was er hat / als daß er erlangen sollte was er nicht hat / zumahl wann das Debitum liqvid, und die Ursach der Possession gerecht / auch die Schuld der zurück behaltenen Sach anhängig ist / Gail. 2. observ. 12. n. 5. & seq. wann auch

Vierdtens / nach den gemeinen Rechten / der Käuffer præcise das Geld dem Verkäuffer vor die Waar zahlen muß / per d. l. 11. §. 2. & l. 13. §. offerri 8. ff. de act. empt. so obtiniret doch ein anders in foro mercatorum, als woselbst der Käuffer die Compensation, das ist / daß der Verkäuffer mit ihm wegen dessen was er ihm hergegen schuldig auf den Belauff der verkaufften Waar abrechnen soll / opponiren / und solcher gestalt die Waar bezahlen / und selbige zu sich nehmen kan / per text. in l. si ex vendit. 7. C. de Compensat. Rota Genov. decis. 224. wie dann auch auf eine sonderbahre Weise in solchen Handels-Gerichten / item in depositio die Compensatio zuweilen opponirt wird / Rot. Gen. 34. n. 9.

Fünfftens / ist bekannten Rechtens / daß / so eine Waar zwey oder mehrern von einen Mann verkauffet worden / alsdann derjenige in Qvæstione Dominii vorgezogen werde / nicht dem sie zuerst verkaufft / sondern dem sie zuerst gelieffert worden / l. si duobus 6. ff. de divers. & temp. præscr. allein solches findet unter Kauffleuten keine Statt / wann der erste Käuffer die ge-

kauffte Waar mit seinen Handels-Marqve oder Zeichen bezeichnet / wodurch er dem andern Käuffer/deme die Waar überlieffert worden / vorgezogen wird/ indem diese Bezeichnung so viel gilt als die Ubergab selbst / also daß durch solche das *D*ominium auf den Zeichnenden versetzet wird / per text. in l. qvod si neqve §. fin. ff. de peric. & Comm od. rei Vend. weil ein solches Kauffmanns-Zeichen macht / daß man die Waar demjenigen zugehörend zu seyn præsumirt/ der sie also bezeichnet hat/ Rota G. decis. 201. n. 2. & seqq. wiewohl Stracha & Alb. Gentil. deßfalls andere Meynung führen/lib. 2. advoc. Hispan. cap. 20. allein es ist zu wissen/daß allhier das Handels-Gericht dem Curiæ Ecclesiasticæ gleich gehalten werde / in welchen so jemand der Kirch zu erst etwas verkaufft / ob ers gleich hernach einen andern überlieffert / die Kirch doch den Vorzug behält/ l. ult. C. de SS. Ecclesia, welches auch in Vergebung der Geistlichen Beneficien statt hat. Vid. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Canon. l. 3. c. 12. Ob aber ein Verkäuffer / wann der Käuffer vor Uberliefferung der gekaufften Waar *B*anqverout machet / denen übrigen Creditoribus vorgezogen werde / davon entstehet hier nicht unbillig die Frag. Herr Marqvard lib. 2. cap. 9. n. 50. affirmirts / weil erstlich keine Uebergab noch nicht geschehen / und er also ein Herr der Waar noch immerfort bleibet/ l. 3. C. de his qvi a non *D*omino. l. 20. C. de Pactis, zumahlen da den gemeinen Rechten zuwider eine solche Waar auf des Verkäuffers Nutzen und Schaden bis zur Ubergab stehet / Grot. l. 2. de J. *B.* Cap. 12. dahero einem Käuffer vor der Ubergab keine Rei Vindicatio zu kommt/ l. si ager. 50. ff. de rei Vindic. als welche niemand anders als nur dem Eigenthums-Herrn gegeben wird/ l. 23. ff. eod. welches eben die Ursach ist/warum er in Concursu Creditor. allen andern Hypothecariis und Personal-Creditoribus vorgezogen wird/ l. 24. §. 2. ff. de reb. Anth. jud. possid.

Wie aber wann die Waare dem Käuffer schon wäre ausgeliefert worden? Hier disting. Gail. 2. Obs. 15. ob man wegen des Kauff-Gelds Credit gegeben habe oder nicht / in den ersten Fall spricht er/ werde der Verkäuffer nicht denen übrigen Creditoribus, wohl aber in den letztern vorgezogen.

Sechstens / ob auch gleich sonst der Christlichen Liebe zuwider zu seyn scheinet / wann ein Bruder den andern in Handel vervortheilet / und die Waare theurer/als sie werth ist / verkauffet / so ist doch in Rechten gewisser Maassen zugelassen / daß Kauffleute sich unter einander übervortheilen mögen / per l. in Causæ 16. §. idem Pomponius 4. ff. de minor. welches jedoch nur in so weit zu verstehen / so diese Ubervortheilung Naturaliter, das ist nach den Völcker-Recht/oder wie es Grotius lib. 2. de Jure Bel. & P. cap. 13. giebet/ nach der hin und wieder hergebrachten Weis / ohne Arg und Betrug / und noch

un-

unter der halben Verletzung über den gantzen Werth geschicht / welches dannenhero ein Kauffmännischer Fleiß genennet wird / der Emporicos, wie in der Novell 97. cap. 1. stehet / oder wie es ein alter Ausleger gegeben negociative, das ist / wie es unter Kauffleuten in Handel und Wandel pfleyt herzugehen / geschiehet: besser aber wäre es / es hielte und gewöhnte eine Republic ihre Bürger dahin / daß sie von dergleichen Griffen und Übervortheilungen abstünden und sich deren enthielten / allein die böse Unart ist schon allenthalben dergestalt eingerissen / daß die Gesetze desfalls wenig ausrichten können / dannenhero auch Cicero schon zu seiner Zeit geklagt / non cum perfectis vivitur, & benè nobiscum agitur, si initia virtutum habemus, wir leben ja alle in der Unvollkommenheit / und müssen uns vergnügen / wann wir nur einen Anfang oder Füncklein von der Tugend bey uns haben. Ob aber darum in foro Conscientiæ ein Kauffmann / der seinen Bruder in Handel und Wandel übervortheilet / entschuldiget sey / davon ist in unsers Handels-Correspond. 2. Theil D. Nicolai, Hunnii, Superintend. Lub. Unterricht und Erörterung der Frage (wie weit ein Gottseliger Handelsmann im Verkauff seiner Waaren mit guten gewissen steigen und wieviel er über seine Unkosten darauf schlagen könne) zu ersehen / dann daß die Kauffleute ihre Waaren theurer verkauffen als sie solche eingekaufft / stehet nicht zu straffen / wann sie nur dabey die Gräntzen der Billigkeit und Christlichen Liebe nicht übertreten / sintemahl ja bekandt / daß sie viel Mühe und Gefahr beym Einkauff ihrer Waaren / und biß sie solche an Ort und Stelle bringen / ausstehen müssen / dabey grosse Unkosten thun / und endlich wollen sie ja auch / weil sie dem Publico dienen / davon leben / daß ihnen also ein billigmäßiger Profit wohl zu gönnen ist. Dahero und ob auch gleich

Siebendens der Christlichen Liebe ferner zu wider streiten scheinet / eine Waare theurer zu verkauffen als sie werth ist / so will doch solches sich nicht wohl anders / sonderlich auf Messen und Jahr-Märcken / unter Kauffleuten thun lassen / da vielmahls jemand muß fidiret werden / der vielleicht sein Tage nicht oder doch sehr spät bezahlt / daß man also die Interesse zugleich mit auf den Preiß schlagen muß / oder es ist auch zu muthmassen / daß eine auf Zeit verkauffte Waare gegen die Zeit / daß der Zahl-Termin herbey kommet / steigen und theurer werden möchte / in welchen Fall der Preiß ebenfalls höher anzuschlagen / damit er das Aufsteigen der künfftigen Zeit etwas übertragen helffe. Ein anders ist es mit den Contant-Kauff / da jeder Käuffer ohne dem wohl zusehen wird / daß / wann er baar Geld giebet / er auch dafür den rechten Marckgänglichen Preiß und gute Waare antreffe.

Achtens / begiebts sich auch / daß / ob gleich l. 2. Cod. de resc. Vend. allein von dem Verkäuffer zu verstehen / daß nemlich derselbe / wann er über die Helffte verletzet ist / den Kauff-Contract rescindiren könne / dem Käuffer hingegen ein solches nicht zugelassen sey / so lehren doch heutigs Tags fast insgemein alle Rechts-Lehrer / daß / so der Käuffer ebenfalls seines Theils eine enorme Læsion beweisen könne / er besagten Legis eben so wohl als der Verkauffer sich zu bedienen habe / und dieses ex identitate rationis, weil vor beyde gleiche Argumenta streiten / indem der Käuffer eben so wohl und noch ehr kan betrogen und grausam lædiret worden seyn / welches doch in allen redlichen Contracten weit entfernet seyn sollte. per l. 36. ff. de V. O.

Neundens / so statuiren die Doctores insgemein / daß ein Käuffer / der mit einen Gemeinschafftlichen Geld / Waaren in seinen eigenen Nahmen kaufft / solche Waaren dadurch sein eigen mache / pr. l. pen. C. si qvis alter vel sibi. allein in der Kauffmannschafft ist es Styli, daß / wann ein Bruder mit Gemeinschafftlichen Geld Handlung treibet / und aus solcher Gewinn ihme zufliesset / er solchen mit seinen Geschwistrigten theilen muß / ungeacht er den Contract nur in seinen eigenen Nahmen geschlossen / per. l. Solemnibus C. de Rei Vindic. l. Functiones C. de donat.

Zehendens / so ist auch bekannten Rechtens / daß in Kauffen und Verkauffen eine Schadhafft befundene Waar dem Verkäuffer könne wieder zurück gegeben / oder solcher wegen qvantò minoris gehandelt werden / so / daß der Verkäuffer dem Käuffer das vor die verkauffte Waare bezahlte Geld mit Interesse wieder bezahlen muß. l. debet. a. 27. ff. de ædil. edict. redhib. & qvant. minor. Wie dann Cicero selbst denjenigen einen losen Mann nennet / der den Fehler an einer Waare verschweiget / damit er solche nur dem Käuffer desto theurer verkauffen möge / heutiges Tages will es fast das Ansehen gewinnen / daß dieses nicht mehr so genau observiret werde / inmassen die Hanseatische Kauffleute in Spanien teste Marqvardo schon gleichsam zu einen Recht gemacht / daß die von ihnen einmahl verkauffte Waaren vor gut passiren müssen / ohne daß sie solche wieder zurück nehmen / oder von dem dafür erhobenen Geld etwas wieder zurück geben sollten / es wäre dann / daß der Käuffer innerhalb dreyen Tagen sich darüber beschwerte; die Verba des Privilegii de A. 1607. Artic. 15. seynd als folget:

„Item wir wollen / bestättigen und vergünstigen / daß die Waaren / so „von den Hanfischen einmahl verkaufft und geliefert worden / für gut gehalten „und dem Verkäuffer nicht wieder zurück geliefert / noch in der Bezahlung et„was deswegen abgezogen werden soll / es wäre dann vom Käuffer innerhalb

„drey

„drey Tagen über den Mangel geklaget / solches soll auch verstanden werden „von denen Waaren / die die Hänsische einkauffen.

Ein gleiches obtiniret auch nach den gemeinen Rechten / wann nemlich der Mangel offenbar/und in die Sinnen/ als in das Gesicht/ Geruch / Geschmack oder Fühlen fallen kan / per. l. 1. §. 6. & l. 3. 4. l. 48. ff. de Ædil. Edict. mit welchen übereinstimmet jus Lubecense art. 11. & 15. tit. 6. lib. 3. in diesen worten: Kauffet jemand es sey was es vor Gut wolle / wann er dasselbe zuvor zur Genüge besehen / da es kan besehen werden / solches muß er bezahlen: hier fragen aber die Philosophi nicht unbillig / wann zum Exempel ein Kauffmann in der Zeit der Theurung eine Schiffladung Korn einer Mangel-leidenden Stadt zugeführet hätte / er der Kauffmann aber wohl wüste / daß andere Kauffleute aus andern Orten auch mit ihren Schiffen unterwegs wären / um der Stadt Proviant zu zu führen / ob er schuldig wäre solches denen Bürgern anzusagen / oder ob er stillschweigen soll / damit er sein zu erst gebrachtes Korn desto theurer verkauffen möge? Cicero sagt nein / sondern er sey schuldig solches zu entdecken / weil ein Bürger dem andern zum Dienst geschaffen / und nicht daß er ihm Schaden thun sollte / andere hingegen und unter solchen Diogenes Babylonius halten das Widerspiel und sagen: daß der schweigende Kauffmann ohne Betrug handele und niemand unrecht thue / wann er stillschweigend das Seine verkaufft; zwar wäre es löblicher anzukündigen als zu verschweigen / dieses hingegen auch nicht unrecht / weil es Handlung und Kauffmannschafft ist / so daß sich hier nicht übel schicket / was eben dieser Diogenes gesaget / Advexi, expofui, vendo meum, non pluris qvam cæteri; fortasse etiam minoris, cum major est copia: Cui fit injuria? das ist: ich habs hergeführet / zu Kauff gestellet / ich verkauffe das Meine nicht theurer als andere / vielleicht auch geringer: wann die Menge grösser ist / wem geschicht dadurch Unrecht?

Eine andere nicht weniger sonderbahre Frage ist auch diese / ob ein Contrahent von dem einmahl richtig geschlossenen Kauff / ohne des andern Belieb bung / zurück gehen könne / wann er das darauf gegebene Hand-Geld oder den Reu-Kauff fallen lassen will? die Rechtslehrer distinguiren in Beantwortung dieser Frage unter einen Contract, der noch nicht zu völliger Perfection gediehen / und in welchen noch res integra ist / (verstehe / daß zwar ein Arrha oder Gottes-Pfenning auf die Hand gegeben / und ein Reukauff doch mit dieser Condition versprochen worden daß / im fall es dem Käuffer gereuen sollte / der Gottes-Pfenning verlohren und die Reukauffs Straffe ausgezahlet werden sollte /) und unter einen vollzogenen Contract, in welchen die Arrhæ oder Gottes-Pfenning zum Beweiß und Bekräfftigung des Contracts gegeben

worden: in jenen/ sprechen sie/ könne der eine Theil ungestrafft zurück ziehen per. l. 6. in fin. ff. de contrah. emt. it. ex princip. tit. Instit. de Emt. & Vendit. in diesen aber nicht/ auch nicht einmahl rescripto Principis oder auf einen Fürstl. Befehl/ l. de contractu. l. non est probabilis. l. 7. C. de rescind. vend. wann auch gleich der/ den die Reu ankommen sollte/ gedoppelt oder zehn fach das Interesse oder den Reukauff fallen lassen wolte/ Vid. Speidel. in spec. tit. Reukauff. Carpz. l. 5 Resp. 23. n. 4. & seq. wie dann auch also Scabini Lipsi. in Causa A. K. Anno 1632. gesprochen: P. P. Ob nun wohl in solcher Handlung 100. Gulden zum Reukauff verwilliget/ der Kauff auch noch zur Zeit nicht Gerichtlich ratificiret worden/ dieweil aber doch solcher Kauff einmahl richtig geschlossen/ in welchen Fall der bedungene Reukauff anderer Gestalt keine Würckung hat/ als wofern ein oder der andere Contrahent mit Beliebung und Einwilligung des andern Theils pœnitiret ꝛc. so bleibet es auch bey angeregten Kauff billig/ und es mag derselbe von Gegentheil wider euren Willen nicht hinterzogen werden. V. R. W.

Ob auch/ wann in einen Kauff-Contract von einen oder den andern Theil geirret worden/ der Contract gleich unkräfftig und ungültig sey/ darauf ist zu antworten/ daß ein jeder Irrthum oder Unwissenheit der Contrahirenden nicht leichtlich entschuldige/ sondern allein derjenige/ der auch einen Fleißigen hätte wiederfahren können/ hingegen hindert einen Contract der Zwang/ die Furcht und dergleichen/ dadurch der freye Wille des Menschen gehindert wird/ oder wann beyde Theile im Contract oder Kauff sich irren/ als daß der Käuffer diese/ der andere eine andere Waare gemeynet: ist aber nur bloß in der Materia geirret/ so bestehet doch der Kauff-Contract, es wäre dann eine gantz andere/ als Silber vor Gold/ Zinn vor Silber/ gemeynet worden/ L. 9. & 14. ff. de contrah. empt. sonst müste der Käuffer den Contract halten und damit zu frieden seyn/ wann ihme der Schaden ersetzet und das Interesse præstiret würde. L. 21. §. 2. ff. de Act. empt. Weßwegen in Hr. Strykii Caut. Contr. gerathen wird/ daß ein jeder Käuffer ausdrücklich protestiren soll/ daß er durchaus nicht anders an den Kauff wolle gebunden seyn/ als wañ die Waare so beschaffen wie sie seyn soll. So auch etwan in pretio oder Kauff-Schilling ein Mißverständniß vorgegangen/ also daß der eine Reichs/ der andere schlechte oder Kauffmanns-Thaler/ der eine Gulden zu 60. Creutzer der andere zu 21. gute Groschen verstanden/ oder so einer im Geschlecht des verkaufften Viehes geirret/ in diesen Fall ist der Contract ungültig/ und können die contrahirende Partheyen zu desselben Haltung nicht gezwungen werden: welches auch statt hat/ wann das verkauffte Gut zur Zeit des Contracts nicht mehr vorhanden/ ob gleich die Contrahentes solches beyderseits vermeynet:

net. Sollte auch eine verkauffte Sache nicht zur Stelle seyn/ daß sie könte von den Käuffer besichtiget werden / so thut er wohl/ daß er nicht schlechter dings sondern mit dem Beding den Contract schliesse/ dafern sich die Waar so und so befinde / dann so er solche Bedingung ausläst / so muß er solche Waar ob sie gleich schlechter ist / behalten / und zu frieden seyn / wann er nach Befinden des Richters so viel wieder bekommt/ als er über den rechten Werth gezahlet hat/ L. 57. ff. de contr. Empt. über dieses hat ein Käuffer auch die Personen und Waaren/ von welchen und welche er kaufft/ wohl in acht zu nehmen / von jenen ist allbereit in den 9. Capitel ausführlich gehandelt worden / dieses müssen solche Waaren seyn / mit welchen es einen Privato zu handeln zugelassen ist/ wovon ebenfalls in bemeldten Capitel Meldung geschehen / jedoch wann einem Käuffer unwissend eine solche unzuläßige Sach wäre verkaufft worden/ so kan er aus dem Kauff-Contract klagen/ und sich an den Verkäuffer / weil er betrüglich gehandelt/ wieder erholen/ L 62. §. 1. ff. de contrah. Empt. wüste aber der Verkäuffer die Beschaffenheit der Sach selber nicht / so könte er dem Käuffer das Interesse præstiren und also frey seyn / weßwegen ein Käuffer / wann ihm die verkauffte Sachen in etwas verdächtig vorkommen/ von den Verkäuffer sich bald Anfangs das Interesse versprechen lassen / und hernach wider ihn klagen kan / er habe gleich der Sachen Zustand gewust oder nicht.

Es entstehet nun abermahl die Frag / ob ein Kauffmann/ welcher unwissend ein gestohlen Gut auf öffentlichen Marck gekaufft / solches ohne Entgelt seinen rechten Herrn / wann dieser darum fordert / wieder zustellen müsse. Einige Rechtslehrer sagen Nein / er sey es nicht schuldig / & hoc ex l. 3. ff. ad S. C. Maced. l. 52. §. 15. ff. de furto. item per l. bona fides. 136. ff. de R. J. woselbst ein ehrlicher guter Glaube dem Besitzer einer solchen gestohlenen Sach so viel Rechts daran zueignet / als wann sie unbeschmitzt und aufrichtig gewesen wäre/ zumahl da von einen solchen Besitzer eben so als von einen Eigenthums-Herrn geurtheilet wird/ l. 5. §. si pupillus 2. ff. de reb. eor. qvi sub tutel. l. 48. de acqvir. rer. dom. Marqvard hingegen lib. 6. cap. 9. §. 80. meynt/ daß der Eigenthums-Herr solches ohne das Kauff-Pretium davor zu bezahlen zu sich nehmen könne / und dieses beweiset er per. d. l. 2. Cod. de furto. item per l. si mancipium 23. C. de R. V. wie auch daß es dem Jur. Can. Canon. 3. hoc jus. §. qvi vero res. 10. qvæ. 2. c. penult. §. universitas. gemäß sey / und auch die Constitutio Criminalis Carolina art. 207. es also haben wolle / wie auch das Sächsische Land-Recht art. 36. lib. 2. in verb. spricht der Besitzer / er habe das Pferdt gekaufft auf den gemeinen Marck/ verleurt er doch seine Pfenninge/ welches auch statuirt das Lübische

Recht art. 9. lib. 4. tit. 1. de furt. (non obstante art. 1. tit. de præscript) hat jemand auf freyen Marck etwas offenbahr gekaufft / und solches unverhohlen gehalten / und ein anderer / daß es ihm gestohlen oder geraubet / beschweren oder beweisen würde / kan alsdann der Käuffer den Kauff beweisen / wie gemeldt / so mag er deßwegen nicht beschuldiget werden / (puta furti) Geld und Gut aber muß er zugleich entbehren / welches auch der Löbl. Käyser Carl der Grosse / wie Chopin. lib. 1. de jurisd. cap. 46. n. 53. von ihm meldet / also geordnet / nemlich daß keiner ein Pferdt / Ochs oder Vieh auch auf öffentlichen Jahr-Marck kauffen sollte / er wisse dann zuvorn / oder habe erfahren / wer der Verkäuffer wäre / aus welchen Dorff er sey / unter welchen Herrn er gesessen / &c. Sintemahl der Jahr-Märcke Sicherheit darinn nicht besteht / daß jemand den Gesetzen zuwider nach seinen Gefallen daselbst verbotene Kauffmannschafft treiben soll / sondern ihre Freyheit erstreckt sich nur auf eine sichere Ab- und Zu-Reise / und daß niemand in denenselben Uberlast geschehen soll / d. l. unic. & ibi Cujac. C. de Nund. Ein anders ist es / wann jemand geraubte Güter von Räubern gekauffet hätte / von welchen der rechte Eigenthums-Herr sie doch nimmermehr würde haben wieder bekommen können / dannenhero er auch dafür zu geben schuldig ist / was er wohl hätte gern darauf wenden wollen / daß ers wieder bekommen hätte / Hug. Grot. lib. 2. de jure bell. ac Pac. wohin auch gehöret / was in C. rapinam. 14. q. 5. gesagt wird / Rapinam emere non licet, nisi ea intentione, ut cui est ablata reddatur. Raub-Gut darff niemand kauffen / es sey dann daß er die Intention habe / solches seinen rechtmäßigen Herrn wieder zu geben.

Ob aber die Juden gestohlene Sachen (wie sie täglich thun) kauffen / und solche ihren rechten Herrn / wann er es gewahr wird / nicht wieder geben dörffen / er habe ihnen dann ihr ausgelegtes Geld dafür bezahlt / darüber findet man theils unterschiedliche Verordnungen der Rechte / theils auch unterschiedlicher Rechtsgelehrten Meynungen: das Sachsen-Recht art. 7. lib. 3. spricht / kaufft ein Jud oder nimmt zu Pfand Kelche / Bücher oder Kirchen-Geräthe / da er keinen Gewehren an hat / man soll über ihn richten / als über einen Dieb / darum er seinen Gewehrsmann muß haben / oder er verleurt sein Leben / concordat l. Sancimus C. de SS. Eccl. was aber der Jud anders Dings kaufft oder zu Pfande nimmt / unverhohlen und unverstohlen / bey Tages-Licht und nicht in beschlossenen Häusern / mag er dasselbe zeugen selb Dritte / er behält seine Pfennige daran / die er drum gab / oder darauf that mit seinen Eyd / ob es wohl gestohlen ist; gebricht es ihm aber an Gezeugen / er verliert seine Pfennige / also seynd auch etzliche Rechtsgelehrte der Meynung / daß die Juden

den nicht schuldig seyn / das an sich erhandelte gestohlene Gut dem Eigenthums-Herrn wieder heraus zu geben / eh und bevor sie das Geld / welches sie darvor ausgeleget haben / wieder bekommen / Panorm. in. c. qvod Clericis. de foro compet. Eben desgleichen findet man auch unterschiedliche Statuta und Privilegia, in welchen denen Juden vergönnet wird / daß sie die an sich gehandelte gestohlene Waaren ohne Entgeltniß nicht schuldig seyn wieder heraus zu geben / dannenhero wollen etliche daraus beweisen / daß die Juden auch den Eigenthums-Herrn / welcher das ihm gestohlene Gut will wieder haben / mit solcher seiner rechtmäßigen Forderung zurück weisen können / sintemahl solche Privilegia latissime, und also auf das mildeste zu extendiren seyn. l. 12. ibi Gloss. ff. de Reg. Jur. C. cum dilecti. in fin. de donat. weil aber solche Statuta und Privilegia nur zu allerley Gottlosigkeit und Wucher Anlaß geben / als werden sie billig vor verwerfflich gehalten / und improbiret / wie solches erwiesen Virgil. Pingizer. qvæst. 49. n. 19. Sich. in l. 2. n. 2. C. de furt. Menoch. 5. præsumpt. 29. n. 35. seqq. item Zobelius ad d. art. 7. l. 3. Land-Recht und Georg Schultz in Synopsi. Instit. de oblig. qvæ ex delict. nasc. daß die obbemeldte Verordnung des Sächsischen Land-Rechts heute nicht mehr gelte / wie dann auch in den Chur-Sächsischen Gebiete / solcher alten Sächsischen Land-Rechts Ordnung keines wegs mehr in diesen Fall teste experientia nachgelebet wird.

Sondern es ist auch in Caroli V. Policey-Ordnung von A. 1547. Rubr. (von Juden und ihren Wucher) circa fin. ausdrücklich verordnet / daß sich auch die Juden der gestohlenen oder raublichen Haab und Güter zu kauffen enthalten / oder so die hinter ihnen befunden / daß dieselbe demjenigen / denen sie zuständig und die dasselbige darthun / und erweisen würden / ohne Entgeltniß wieder zugestellt und gefolget werden / eben dieses ist auch auf dem R. J. zu Franckfurt de A. 1577. tit. 20. von Juden und ihren Wucher versic. (daß sie auch die Juden) widerholet worden / dieser Meynung seynd auch unter andern Juris Consultis Knipschild Tract. de jur. & privil. Civit. Imper. l. 2. cap. 30. Fritsch. de jure nund. cap. 8. n. 30. Damhouder tr. Crim. cap. 117. n. 7. Marqvard. l. 1. cap. 11. n. 80. & l. 2. cap. 9. n. 85.

Was nun in einigen Statutis oder Privilegiis deßfalls sonst verordnet seyn möchte / solches ist so weit zu verstehen / wann die Juden auf guten Glauben etwas gekaufft und erweisen können / daß sie solches öffentlich gekaufft und nicht heimlich gehalten haben / sintemahl alle Ordnung der Obrigkeit in sich begriffen muß / daß dasjenige / worüber das Privilegium ertheilet wird /

bona und nicht mala fide also verhandelt sey / weil kein Privilegium auf dasjenige kan extendiret werden / daß ein Jude dabey sollte zu schützen seyn/ wann er vorsetzlicher Weise und wider besser Wissen gestohlen Gut hätte an sich erhandelt. Dann weil der Lands-Herr gleichsam der Ursprung der Gerechtigkeit in seinen Lande ist / so kan ja derselbe keine Privilegia ertheilen/ daß die Juden vorsetzlicher Weise wider alle Recht und Billigkeit gestohlene Güter an sich zu handeln befugt seyn sollten/ contra l. meminerint C. unde vi. So würde es auch eine grosse Unbilligkeit bey sich führen / daß die Juden mehr Freyheit haben sollten/ gestohlene Güter vorsetzlicher Weise an sich zu erhandeln / als die Christen / welche Meynung der Rechtsgelehrten auch noch weiter und auf den Fall extendiret wird / wann gleich das von dem Juden gekauffte / gestohlene Gut schon consumirt / oder in eine andere Gestalt verwandelt wäre / so nun das veräusserte Gut wieder zu seiner vorigen Gestalt gebracht werden kan / muß es also auch wieder gelieffert werden / ist es aber nicht wieder in die vorige Gestalt zu bringen / so bleibt derjenige zwar Herr darüber / dem solches gestohlen worden / es muß aber der Jud / oder wer es sonst gekaufft / die Æstimation oder den Werth desselben bezahlen / Dietherr in Supplem. Speidel. ad Specul. notab. p. 198.

Weil aber auch auf diese Weise gar leicht einer oder der andere dasjenige / was ein Jud etwan von einen fremden durchreisenden Mann ehrlich gekaufft / leichtlich besprechen / und dasselbe unter dem Schein / als wann der Jud gestohlen Gut gekaufft hätte / wieder von dem Juden fordern könte / so ist es nicht genug daß man einen Juden bey der Obrigkeit angebe / daß er gestohlen Gut gekaufft / und solches wieder heraus zu geben schuldig sey / sondern es wird vorher ein Sonnenklarer Beweiß erfordert / von wem / wie und wo dasselbe gestohlen / und ob der Jud darum gewust / daß solches gestohlen Gut gewesen / welches er gekauffet hat / eh der Jud deßwegen gestrafft und condemniret werden kan / daß er das Gut wieder heraus geben soll. Juxta l. absentem ff. de poen. vid. ord. Cr. Caroli V. art. 22. Clar. in pract. §. ult. q. 20. n. 6.

Weil auch ferner bekannten Rechtens / daß der Beklagte zu absolviren sey / wann der Kläger seine Klage mit allen Umständen nicht erwiesen / so wird hier abermahl gefragt / ob die Obrigkeit auf diesen Fall einem Juden wohl könne den Juden Eyd zu schweren auflegen / daß er nicht vorsetzlicher Weise etwas gestolenes gekaufft habe: hier sprechen wir / müsse ein Unterscheid gemachet werden / ob der Jud das besprochene Gut heimlich oder öffentlich / und in Gegenwart anderer glaubwürdigen Zeugen gekauffet habe / oder ob er es heimlich gekaufft / in welchen Fall er sich / wann die Obrigkeit ihme das Juramen-

mentum purgationis aufleget / billig mit den Eyd purgiren muß / daß er nicht gewust habe / als er das Gut gekaufft / daß es gestohlen Gut gewesen; hat aber der Jud in Gegenwart untadelhaffter Zeugen dasselbe gekaufft / und Gewehrschafft von dem Venditore gefordert / und daß ihme derselbe Evictionis Præstationem versprochen / und in der Zeugen Gegenwart den Juden versichert / daß er ihm kein gestohlen Gut zu kauff bringe / so kan der Jud desfals nicht weiter mit den Juden Eyd sich zu purgiren angeklaget werden / Vid. Ord. Cam. part. 2. c. 10. Würde sich aber Vers. es wäre dann / daß der Beklagte seine Unschuld darzuthun gefasset wäre / alsdann er mit der Eydes-Leistung zu verschonen / Mynſ. Cent. 2. obſ. 88. Gail. l. 2. de p. p. cap. 8.

Einem jeden Verkäuffer ist auch zugelassen / seine Waare aufs beste zu loben und herauszustreichen als er kan / nach den gemeinen Sprichwort / Laudat venales qvi vult extrudere merces, ein jeder Kramer lobt seine Waare / und ob er gleich / wie vielmahls geschicht / bey der Unwahrheit etwas herspatzirt / so ist er doch aus seinen Worten nicht gehalten dasjenige zu liefern / was er so trefflich gelobet / wann es anders dem Käuffer auswendig hat in die Sinnen fallen können / daß er selber nur seine Hände / Geschmack / Geruch und Augen hätte gebrauchen dörffen / um wohl zuzusehen und sich vor Betrug zu hüten / dessen Schaden er sich hernach selbst beyzumessen / daß er sich nicht besser in acht genommen: hätte aber der Verkäuffer eine verborgene Qvalitè, die man auswendig nicht mercken kan / an seinen verkaufften Gut oder beweglichen Haabe gerühmet und vorgegeben / so ist er schuldig dasselbe in der That zu leisten / oder das Interesse dafür abzustatten / wiewohl dieses dahin nicht zu verstehen / daß / wann der Verkäuffer die Waare oder das verkauffte Gut blosser Dinge lobet und ausstreichet / (Z. E. das Pferd sey gut im Ziehen / schnell und geschwind im lauffen / es sey kein falsch Haar daran und dergleichen) daß er davor stehen müsse / sondern / wann es angegebener massen sich nicht so verhält / kan er deswegen nicht belanget werden / es sey dann daß der Käuffer in Specie darauf reflectirt / und der Verkäuffer dafür zu stehen versprochen hätte / Vid. l. 19. ff. de edict. ædilit. Trüge es sich auch zu / daß in den Kauff-Contract etwas mit dunckeln oder zweydeutigen Worten abgeredet / beschrieben oder gehandelt wäre / so ist ein solches dunckles Pactum oder Rede / so von dem Verkäuffer vorgebracht worden / wider denselben zu interpretiren / weil ers nicht deutlicher vorgebracht / hat es aber der Käuffer eingerücket / so soll es auch wider denselben verstanden werden / weil ers gleichfalls nicht klärer angezeiget: wann auch mehr Dinge dergestalt dunckler Weise verkaufft worden / daß derselben nur eines soll geliefert werden / so ist die Wahl dem Verkäuffer / welches er geben wolle / zugelassen.

Hätte auch jemand/ wie zuvor schon gemeldt/ einerley Gut an zwey oder mehr Personen verkaufft/ und der erste Käuffer hätte seine Marqve nicht gleich darauf gesetzet/ und also die Eigenthümlichkeit dadurch auf sich versetzet/ so bleibet der letzte Käuffer/ wann ihm das Gut würcklich übergeben und ausgeliefert worden/ zwar bey den Kauff und seinen durch die Lieferung erworbenen Eigenthums-Recht/ der erste aber hat ein jus ad Rem und Obligation wider den betrüglichen Verkäuffer erlanget/ also daß er ihn alles Schadens uud Nachtheils halber/so ihme dadurch/ daß der Kauff ihme nicht gehalten worden/ zugewachsen/ rechtlich belangen kan. Bey obbemeldter Auffsetzung einer Handels-Marqve oder Pittschafft gibt Hr. Stryck in seinen Cautel. Contract. Sect. 2. Cap. 8. §. 34. folgende Lehre: Daß man zwar durch dergleichen Besiegelungen und Bezeichnungen alsobald das Dominium über eine solche gekauffte Sache/ als wann sie würcklich wäre übergeben worden/ erlange/ man müsse aber dabey auch alsofort anfangen den Schaden zu tragen/ der dieser Sache zukommen könte/ weßwegen es nöthig wäre/ daß bey Aufdrückung des Siegels man sich ausdrücklich erklärte/ man wolte es nur darum darauf gesetzet haben/ damit die Sachen nicht möchten verwechselt werden/ L. 1. §. dolium 2. ff. d. t. jedoch weil auch bey dieser Protestation die Incommodität mit unterlaufft/ daß der Verkäuffer etwan die verkauffte und bezeichnete Waare/ nach Abreissung des Siegels/ einem andern wieder verkauffen und übergeben möchte/ der erste Käuffer also nach sehen müste/ vermög L. quoties 15. C. de R. V. so ists besser/ daß er zwar sein Siegel aufdrücke/ mit Erklärung aber/ daß er hiemit wolle Possession genommen/ keines Wegs aber sich zu der Gefahr und Schaden verbunden haben/ welcher ohne dem über den Verkäuffer gehet/ wann das verkauffte Gut durch seinen Betrug und Versehen vor der Tradition umgekommen. per l. 31. ff. Locat. l. 34. & ult. Cod. de contrah. Emtor. wie dann also auch Scabini Lipsi. Anno 1629. in Novembr. in Causa A. S. gesprochen: Habt ihr in abgewichener Zeit von einen Mahler ein kostbares Bild vor 72. Rthl. erkaufft; und weil er daran noch etliche Schattirungen zu machen gehabt/ hat er in etlichen Tagen dasselbe zu verfertigen und euch zuzuschicken versprochen/ inmittelst aber ist bey verrichteter Arbeit das Bild gantz zersprenget und verderbet worden/ ob nun wohl gedachter Mahler in den Gedancken stehet/ daß/ weil der Kauff geschlossen und er das Geld allbereit empfangen/ er dißfalls ohne Schaden seyn/ und denselben nicht gelten dörffte/ dieweil aber dennoch/ euren Andeuten nach/ durch seine des Verkäuffers Verwahrlosung/ ehe und zuvor er das Bild ausgehändiget/ verderbet worden/ und dieses also pro casu fortuito nicht zu halten/ ihr auch sonsten in mora, das verkauffte Bild an und in eure Gewahrsam zu nehmen/

nicht

nicht gewesen / N. mehrern Innhalt E. L. So möget ihr auch den Schaden über euch gehen zu lassen nicht gedrungen werden / sondern es ist der Mahler sich des verderbten Bildes wegen mit euch zu vergleichen / oder / gegen Wiederannehmung desselben / das Kauff-Geld wieder auszuantworten schuldig. V. R. W.

Von denen Kauff-Summen ist zu mercken / daß dieselbe in baaren Geld bestehen müssen / l. 1. §. 1. ff. de contr. Emt. l. 9. C. eod. und zwar ist vonnöthen / daß es sey (1) ein gewisses Kauf-Geld / zum wenigstẽ implicitè, als ich will dir so viel davor geben / als es dir selbsten kostet / oder so viel Geld als ich in diesen Sack oder Kasten habe / oder so hoch es von der Obrigkeit taxirt ist / oder so hoch es Titius æstimiren wird / welches dann gar offt geschicht / daß / wañ die Contrahenten wegen des Werths oder des Kauff-Pretii nicht eins werden können / sie den dritten Mann zu erwehlen / und ein ander zu versprechen pflegen / daß sie dabey bleiben wolten / wie hoch sie derselbe schätzen würde / doch muß solcher dritter Mann gewiß und benennet seyn / sonst wann man nicht wissen kan / welches eigentlich der Schiedsmann seyn soll / so kan auch keine Schatzung und also auch kein Contract erfolgen. L. fin. C. h. t. Wolte aber ein solcher Gewißbenennter die Schatzung nicht auf sich nehmen / so muß man / damit der Kauff nicht zurück gehe / darauf bedacht seyn / ihme einen andern zu substituiren / damit in dessen Verbleibung der Conract nicht hinfalle / ja wann die Contrahentes hierinn gantz sicher gehen wollen / so ist dieses noch nicht genug / sondern sie müssen sich auch ihres Rechtes begeben / daß sie sich des Richters Ausschlag nicht bedienen wollen / wann etwan der Schiedsmann die Sache unbillig schätzen sollte. L. 76. in fin. & L. 78. ff. pro Socio. sondern schlechter Dings bey der Schatzung bleiben / sie mag billig oder unbillig seyn. arg. L. 27. §. 2. ff. de Recept. Wiewohl / weil es etwas gefährlich ist sich hierzu so absolutè zu verbinden / indem dieser Schiedsmann aus unterschiedlichen Ursachen gar zu unbillig / als entweder zu hoch oder zu niedrig die Sache schätzen könte / als könte man es in solchen Fall der Moderation eines ehrlichen Mannes heimstellen / ob aber die Benennung des Kauff-Pretii einem der contrahirenden Theile selbst könne committiret werden / solches affirmiren einige Doctores und unter solchen Franzk. ad Tit. de contr. Emt. n. 251. deme aber Brunneman. ad l. 13. C. de contr. emt. widerspricht: weil sonst ein jeder auf seinen Vortheil seyn / und der eine die Waare hoch zu verkauffen / der andere wohlfeil einzukauffen / seine Absicht haben würde. Eine andere Art des vorseynden Kauffes ist auch diese / wann Käuffer und Verkäuffer jeder seiner Seits eine gewisse Person benennen / welche das Kauff-Pretium determiniren sollen / sol-

solches muß nun vors (2) auch seyn ein billiges / dann wäre solches nicht / so hätte die Klage wegen Læsion statt / es wäre dann daß derjenige / der den Vortheil aus den Contract erhalten / dem verkürtzten Theil von freyen Stücken den Schaden ersetzen wolte / es kan aber keine Klage wegen Ubersetzung angestellet werden / sie gehe dann über die Helffte / ind welchen Fall die verkauffte Sache entweder wieder gegeben / oder der rechte Werth vollgemachet werden muß / L. 2. C. de Rescind. Vend. doch konte auch diesem durch folgende Clausul vorgebeuget werden / daß / wann zum E. sich befinden sollte / daß die verkauffte Waare so viel nicht werth / wann es auch gleich noch unter der Helffte wäre / dannoch der Verkäuffer verbunden seyn solte / den Kauffer desfals gerecht zu werden / wie dann auch zu diesem Ende die addictio in diem eingeführet ist / da nemlich der Verkäuffer sich vorbehält / daß auf den Fall / wann jemand binnen einer gewissen Zeit mehr davor zu geben sich erböte / er so dann Macht haben wolte / von den Contract abzustehen und selbigen gar aufzuheben. Doch muß sich der Verkäuffer wohl vorsehen / daß er dieses Pactum so einrichte / damit man schlechter Dings den Worten nach daraus sehen könne / der Contract soll in den Fall zertrennet und aufgehoben seyn / sonst wäre derselbe nicht alsbald den Rechten nach annullirt. Vid. tot. Tit. ff. de in diem addict.

Ferner ist auch gewöhnlich / daß die Contrahentes auf beyden Seiten der Verletzung über die Helffte zu renunciiren pflegen / als Z. E. sollte sich befinden / daß jemand unter uns solte über die Helffte des rechtē Werths lædiret worden seyn / so soll dannoch der Contract in seinen Würden bleiben / massen zu dem Ende wir der Ausflucht der Verletzung über die Helffte hiemit kräfftigst renunciiren / welches dann auch nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung gültig ist / vid. Dn. Struvium Ex. 23. th. 88. & 89. Tiraqvell. in L. si unqvam n. 127. C. de Revocat. Donat &c. zuweilen trägt es sich auch zu / daß einer aus Gewogenheit dem andern eine Sache um einen geringern Preiß verkaufft / die doch sonst vielmehr werth ist / auf welchen Fall aber vonnöthen / daß der Verkäuffer ausdrücklich in den Contract setze / er habe gar wohl gewust daß die Sach mehr werth sey / hätte es aber doch aus Freundschafft um einen solchen geringen Preiß überlassen / in welchen Fall der Verkäuffer hernach nicht mehr über die Verletzung über die Helffte klagen kan / dann wer da weiß daß die Sach mehr werth ist / und sie doch um ein geringes dahin giebet / der kan sich dieser Rechts-Wohlthat aus dem L. 2. C. de Rescind. Vend. nicht bedienen / es wäre dann daß ihn die Noth zu den Verkauff getrieben hätte / da könte man freylich nicht muthmassen / daß er das übrige aus Freygebigkeit dem Käuffer geschencket habe / arg. L. 18

de

de adim. Legat. am allerbesten aber ist/ wann der Verzicht wegen der Verletzung über die Helffte eydlich geschicht/ so darff hernach der verletzte nicht auf dieses oder jenes Rechtslehrers Meynung fallen/ als ob dergleichen Verzicht oder Renunciation nicht allerdings gültig wäre/ Gallerat. de Renunc. Renunc. 103. n. 12. Ant. Gabr. Lib. 3. Concl. 1. n. 39. wobey noch zu erinnern daß/ wann die Kauff-Summa eines Dings/ durch die Gesetze/ als in den Jährlichen Zinsen/ welche nicht höher als 5. pro Centum zu erkauffen nachgelassen/ Gail. 2. ob. 9. oder von der Obrigkeit/ wie bey den Victualien an Wein/ Bier/ Fleisch/ Korn/ determiniret ist/ so dann der verkürtzte Theil wegen einer jeden Læsion auch unter der Helffte sich beklagen/ und Hülffe suchen kan.

Von Handlungen/ die in Pausch und Bogen/ wie man zu reden pfleget/ geschehen/ und wer in solchen den Uberschuß oder Mangel tragen/ auch ob auf begebenden Fall die Kauff-Summa gesteigert oder geringert werden müsse/ lehret hochbemeldter Herr Stryckius d. l. §. 31. daß man vor allen Dingen sehen müsse/ ob die Zahl oder die Qvantität demonstrativè oder restrictive oder modificativè darzu komme/ weil aber dieses aus der Contrahenten ihren Worten muß geurtheilet werden/ als setzt er zum Vortrag des Unterschieds folgendes Exempel. Es verkaufft Titius dem Sejo alles auf seinen Korn-Boden befindliches Korn/ welches ohngefehr 100. Malter seyn wird/ hier wird nun vornemlich und principaliter auf den gantzen Hauffen Getreyd gesehen/ welches überhaupt oder im Pausch-Kauffen heisset/ und obgleich eine Zahl dabey befindlich/ so ist doch dieselbe nur obenhin/ ohne einige völlige Gewißheit demonstrative darzu gesetzet/ weßhalben dann auch der Kauff-Contract alsobald vollkommen/ und muß der Käuffer Schaden und Gefahr auf sich nehmen/ es mag das Getreyde über oder unter die gesetzte Zahl seyn/ so wird doch das bewilligte Kauff-Geld weder gemindert noch gemehret. Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 17. n. 2. Carpz. lib. 5. Resp. 25. n. 6. und dieses gehet nicht allein in Getreyd/ sondern auch in andern Sachen/ die überhaupt gekauffet werden/ an. Vid. Rauchbar. P. 1. qv. 21, n. 6. Brunemann, Special, Dissert, de Vendit. ad Corp, & ad qvant.

Im Gegentheil ist die Zahl alsdann restrictivè darzu gesetzt/ wann vornemlich und principaliter auf dieselbe gesehen wird/ der Käuffer auch weder mehr noch weniger haben will/ es mag in den gezeigten Hauffen so viel anzutreffen seyn/ oder nicht/ zum Exempel/ ich verkauffe Titio 100. Malter/ welche ihm von meinen Korn-Boden sollen gelieffert werden/

seynd nun daselbst mehr dann 100. Malter vorhanden / so bleibet das übrige dem Verkäuffer / erstreckt sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch / so ist er verbunden dem Käuffer den Rest anderswo her zu lieffern / Carpz. d. Resp. 25. n. 16. Frantzk. ad ff. de act. emt. n. 109. massen dann auch der Verkäuffer vor der Liefferung und Zumessung allen Schaden / der an den Getreyd geschehen / selbst tragen muß / weil vor der würcklichen Zumessung der Contract was den Schaden anbetrifft noch nicht zu seiner Vollkommenheit gelanget ist / L. 2. Cod. de Peric. & Comm. rei vend. Trentacinqv. lib. 3. Var. Resol. 5. n. 3. gestalt die heimliche Bedingung in dem Contract verborgen / daß alsdann der Käuffer erst das Unglück auf sich nehmen wolle / wann die Zumessung würcklich geschehen / L. 35. §. 5. seq. ff. de contrah. Emt. es hätte dann an dem Käuffer gelegen / daß die Liefferung und Zumessung nicht geschehen können.

Sollten aber die Contrahentes nur fürnemlich und principaliter auf den Hauffen ihre Absicht richten / die Zahl nur deßwegen hinzu setzen / damit des Käuffers Wille wie viel er eigentlich haben will daraus gesehen werde / so ist die Zahl modificativè darzu gesetzet / zum Exempel / es verkaufft Titius dem Sejo alles auf diesen Boden befindliche Korn / wofür Sejus 1000. Reichsthaler zu geben verspricht / jedoch daß der Verkäuffer ihme 2000. Scheffel ohnfehlbar gewähre / der Effect und die Würckung dieses Kauffs bestehet darinn / daß der Verkäuffer dasjenige / was an der Zahl mangelt / anders woher lieffern muß / hingegen / wann etwas darüber ist / so hat der Käuffer den Vortheil / arg. L. 38. pr. ff. de Act. Emt. Molin. de J. & J. Tr. 2. Disp. 367. n. 9. doch muß er auch alsobald nach geschlossenen Contract, und ehe die Zumessung geschehen / allen Schaden und Gefahr tragen / weil der Contract pur und ohne einige Bedingung geschlossen ist / und obgleich eine gewisse Zahl exprimiret worden / so ist dieselbe doch nicht als eine Bedingung / sondern nur als ein Modus, daß ihm so viel gewähret werden soll / mit angefüget.

Weßwegen dann ein Käuffer sehr behutsam gehen muß / daß er in diesen unterschiedlichen Arten nicht irre / und entweder den Schaden und die Gefahr tragen / oder doch den Uberschuß fahren lassen müsse / darum könte der Kauff zu besserer Versicherung so eingerichtet werden / zum Exempel / Käuffer verspricht vor das gesamte auf Verkäuffers Boden befindliche Korn 1000. Reichsthaler zu geben / jedoch daß ihme der Verkäuffer zum wenigsten 2000. Scheffel gewähre / auch bevor solches geschehen / wolle Käuffer zu kei-

nen

nen Periculo verbunden seyn / dann auf den Fall muß der Verkäuffer die Zahl voll machen / wann etwas daran fehlet / und vermög des getroffenen Pacti oder Vergleichs allen Schaden tragen / welchen in Nachbleiben solchen Vergleichs der Käuffer auf sich zu nehmen verbunden / indem der Contract gäntzlich geschlossen / alles Getreyde gekaufft / und die Zahl als ein Modus hinzu gesetzet war / Krafft dieses Pacti aber ist er davon befreyet / und hat noch darzu diesen Vortheil / daß ihm der Uberrest zukommt / wie bereits oben erinnert worden.

Insgemein ist von dergleichen geschlossenen Kauff-Contracten dieses zu mercken / daß / wann eine gekauffte Sache nicht gleich übergeben wird / die Partheyen wohl thun / wann sie sich wegen des Schadens und Gefahr / der einer solchen Sach zustossen könte / vorher vergleichen / wer solchen Schaden auf sich nehmen soll / als daß sie hernach lang deßwegen streiten und procediren / dann obgleich / wie vorher schon gemeldt / ein jeder Käuffer insgemein und nach den gemeinen Rechten verbunden ist / allen solchen zukommenden Schaden und Gefahr zu tragen / so kan er dannoch vermög eines getroffenen Vergleichs sich davon befreyen / absonderlich giebt es alsdann viel Streitens / wann einer auf vorhergehende Kostung und Geschmack / oder nach den Anschlag etwas gekaufft / und die Sache hernach nicht so beschaffen findet / wer alsdann den Schaden tragen solle / vid. L. 1. pr. de Commod. rei Vend. dannenhero handelt der Käuffer recht fürsichtig / wann er auf den Fall ausdrücklich mit den Verkäuffer paciscirt / daß er vor der Ubergab keinen Schaden noch einige Gefahr auf sich zu nehmen wolle verbunden seyn.

Und weil auch mehrentheils die Waaren dem Käuffer abgefolget werden / ehe er das Geld davor bezahlet hat / so dienet ihm dabey zu wissen / (wann der Verkäuffer nicht ausdrücklich gegen ihn sich erkläret / daß er diese Abfolgung ihm thue / weil er ihm der Zahlung halber wohl zutraute / daß er solche prompt leisten würde / oder daß er ihm gar einen gewissen Termin zustehet / wie lang er nach dem Geld warten wollte / und ihme also auf etzliche Wochen oder Monat Credit gebe) daß er der Verkäuffer noch allezeit die Eigenthümlichkeit über die verkauffte und ausgelieffere Waaren behalte / also daß er sie vor allen andern seines Debitoris Creditoribus, wann sie noch vorhanden / vindiciren / und ausgelieffert zu haben begehren kan / sonderlich wann an den Kauff-Contract diese Clausul mit angehänget / (sollte auch der Käuffer in Abtragung der gesetzten Termine säumig werden / es sey so wohl bey den ersten / andern / als dritten Termin, so soll der Kauff gäntzlich annullirt

und gehoben seyn/) welche Clausul dann die Krafft hat / daß sie den Contract ungültig machen kan / wann der Käuffer auch so gar den letzten Termin nicht richtig einhält / läst sichs also aus einer blossen Ubergab nicht schliessen / daß man einen in Verkauff dieser oder jener Waar Credit gegeben habe / ob wohl Mev. P. 4. Dec. 206. & Barbosa ad L. si cum dotem 23. §. fin. n. 35. ff. solut. matrim. solches genug zu seyn erachten / sondern es steckt bey einer solchen Ubergab allezeit die heimliche Bedingung mit darunter / daß das Eigenthum der verkaufften Sachen alsdann erst soll transferiret seyn / wann vorher das Kauff-Geld richtig gezahlet worden / d. §. 41. J. de Rer. Div. Gail. lib. 2. obs. 15. n. 6. ist es also am besten / wann sich der Verkäuffer gleich Anfangs erklärt / daß er auf baar Geld handle / sonst kan noch ein und anderer Zweiffel entstehen / ob er nicht dem Käuffer getrauet habe / absonderlich wann er ihm bekandt / und sein guter Freund wäre. Vide hiervon mit mehrern / was allbereit oben in diesen und vorigen Capiteln über diese Materiam gesaget worden / item Dn. Stryckii Tract. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 8. §. 24. & seqvent.

Endlich ist von der Gewähr / welche ein Verkäuffer dem Käuffer der verkaufften Waar halber / wider allen darauf kommenden Anspruch leisten muß / zu wissen / daß solche bestehe / ob sie gleich nicht ausdrücklich versprochen worden / per L. 6. C. de Evict. dannenhero wie hochbesagter Herr Stryck meldet / die Cautel überflüßig / wann der Verkäuffer verspricht / daß er wegen des verkauften Guts dem Käuffer allemahl eine sichere Gewähre seyn wolle / wiewohl bißweilen doch auch diese ausdrücklich versprochene Gewährs-Leistung auch diesen Vortheil hat / daß / da sonst dieselbe nicht statt findet / wann die Sache nicht von den ordentlichen Richter ist abgesprochen und weg genommen worden / l. 56. §. 1. ff. de Evict. dieselbe dennoch muß geleistet werden / wann sie also versprochen worden / daß Verkäuffer dem Käuffer / es sey auch auf was Art es immer wolle / daß ihm das Gut entwehret werden sollte / allemahl eine sichere Gewähr seyn wolle / gesetzt nun daß sie bey einen willkührlichen Richter abgesprochen und evinciret wäre / so müste dannoch der Verkäuffer Krafft dieser Cautel eine sichere Gewähr davor seyn.

Uber dem ist auch noch zu mercken / daß vor den besorgenden Fall / daß eine hohe Lands-Obrigkeit oder sonst ein anderer der Gewalt hat / die gekaufte Waare wegnehmen mögte / man folgende Clausul dem Kauff-Contract inseriren lasse / daß Verkäuffer auch solcher gestalt / wann nemlich das verkaufte Gut von der hohen Landes-Obrigkeit in Anspruch genommen werden solte /

die

die Gewähr leisten wolte / sonst wann diese Clausul ausgelassen / so ist der Verkäuffer zu keiner Gewährs-Leistung verbunden / L. Lucius 11. ff. de Evict. weil / was die Landes-Obrigkeit auf solche Weise wegnimmt / eben so viel ist / als wann es zufälliger und ungefährer Weise geschehen / dahero auch niemand eine Gewähr darüber leisten darff / Gratian. Tom. 3. Discept. Forens. cap. 520. n. 26. vielweniger kan dem Verkäuffer einige Schuld bey so gestalten Sachen beygemessen werden. Vid. Guzman Tr. de Evict. qv. 52. n. 69. Doch muß man billig hiebey einen Unterscheid machen / ob der Fürst bloß aus Oberherrlicher Gewalt / oder aus einen andern ihm zustehenden Recht / die Sache vor Gericht ordentlich wegnehmen lassen: ist dieses geschehen / so muß der Verkäuffer die Gewähr leisten / weil es eben so viel ist / als ob eine Privat-Person durch Urtheil und Recht die Sache erhalten hätte; ist sie aber durch Gewalt entzogen / so ist der Verkäuffer frey. Es wäre dann / daß er vor rechter oder unrechter Gewalt sicher Gewähr zu seyn versprochen hätte / krafft welcher er auch davor stehen muß / wann etwan der Richter mit Gewalt oder aus Unverstand oder Partheilichkeit dem Käuffer das Gut entzogen und abgenommen hätte / l. 51. ff. de Evict. Caballin de Evict. §. 5. n. 7. wiewohl einige Rechtslehrer noch zweiffeln / ob unter dieser generalen Clausul des Richters unrechtes Verfahren als ein unvermutheter Zufall mit begriffen sey: andere hingegen behaupten mit bessern Grund / daß die Gewehrnisse geleistet werden / wann sie insgemein versprochen worden / es möge gleich das Gut / auf was Art und Weise es immer wolle / evinciret und weggenommen werden. Guzman de Evict. qvæ. 40. n. 15.

Es bestehet aber die bisher erörterte Gewehrsleistung darinn / daß der Verkäuffer nicht allein das Kauff-Geld zurück geben / sondern auch zugleich das Interesse præstiren muß / L. 9. C. de Evict. weil aber das Interesse schwer und ungewiß zu erweisen / was es nemlich den Käuffer Schaden bringe und an Gewinn abgehe / daß er die gekauffte Waare nicht hat behalten können / so wird dafür gehalten / daß es am besten wäre / daß sich der Käuffer auf allen ereignenden Fall das doppelte Kauff-Geld solte versprechen lassen / L. 56. ff. de Evict. welches er hernach fordern könte / unangesehen das Interesse so hoch sich nicht erstreckte. L. 11. §. 14. ff. de act. emt. Allein wie dieses etwas Unbilliges mit sich führen würde / indem die Zeiten und Läufften der Kauffmannschafft nicht mehr darnach beschaffen / daß man so flurs Capital auf Capital verdienen solte / als würde es in solchen Fall auf das Arbitrium des Handels-Gerichts ankommen / welches meines Bedünckens nach den Marckgänglichen Preiß desjenigen Orts / wo die evincirte Waare eingekaufft worden / und dagegen

des andern Orts/wo sie (wañ sie anders aus den Land hätte gehen sollen/) wieder hätte sollen verkaufft werden / würde zu consideriren / und so dann deductis deducendis den Ausspruch zu machen haben / wie also auch in Wechsel-Sachen procediret wird / da vor einen protestirten Wechsel / ob solcher gleich auf viele Wechsel-Plätze herum vernegociiret/und viel Courtagie, Provisiones und Briefe-Ports darüber unnützlich ausgegeben worden / der Trassens, welcher vor seinen zurück gekommenen Wechsel / die Valuta in continenti wieder ausbezahlen muß / den Einhaber des Wechsels doch nicht mehr als nur den geraden Wechsel-Cours von dem Ort an/wo der Wechsel datirt worden / bis auf den Ort/ da er zu bezahlen gewesen / samt einigen Unkosten oder auch nur ein gewisses Interesse, bey weiten aber nicht seine gantze hohe Rechnung/bezahlen darff. Vide die Preußische Wechsel-Ordnung art. 15. 16. & 17. item die Frantzösische von Anno 1673. tit. 6. art. 4. & 5.

Bey obiger Gewährsleistung bemercken wir ferner / daß der Verkäuffer ehr nicht dem Käuffer das Interesse zu præstiren schuldig sey / als wann der Käuffer Sachfällig und ihme das Gut würcklich entzogen worden / dann wann der Käuffer die Sache erhält / so kan er wegen der auf den Proces verwandten Unkosten den Verkäuffer nicht belangen / sondern muß sich an den Kläger halten. L. 51. pr. ff. de Evict. Er könte aber durch folgendes Pactum den Verkäuffer auch darzu verbinden / als Z. E. solte Kauffer von jemand dieses verkaufften Guts halber in Anspruch genommen werden / so will Verkäuffer alle die deshalb erforderte Proces-Kosten zu bezahlen verbunden seyn / ohngeacht der Kläger oder Evincent seine Intention nicht behaupten konte / welche Cautel dann gantz klar ist / in L. Venditores 102. ff. de V. O. weil hierzu aber litis denuntiatio nöthig / als besehe man/was von solcher cap. 5. p. 111. in diesen Buch gemeldet worden: zum öfftern pfleget sich auch wohl der Verkäuffer durch ein beygesetztes Pactum von der künfftigen Gewähr loß zu machen / dabey er sich aber wohl vorzusehen hat / indem es nicht genug ist / wann er sich schlechter Dings/daß er vor die Gewähr nicht hafften wolte / bedinget / dann diesen ungeacht muß er dannoch bey ereignender Eviction das Kauff-Geld zahlen / L. 11. §. 18. ff. de act. Emt. Vend. zumahlen wann der Käuffer nicht gewust hat / daß die Sache einen andern zugehöret / dann wo er gute Wissenschafft davon gehabt hätte / so hätte er sichs selbst zu zu schreiben / daß er sich in den Kauff eingelassen / und muß also nicht allein das Interesse sondern auch das Kauff-Geld missen / weil in dergleichen Fällen / da beyde Partheyen in gleicher Schuld seyn / vor den Besitzer gesprochen wird. Mev. P. 5. Dec.

Dec. 313. n. 19. Guzman de Evict. qv. 43 n. 3. Wolte aber der Verkäuffer von aller Gewähr auch in andern Fällen gäntzlich befreyet seyn / so muß er sich ausdrücklich vorbehalten / daß er nicht nur allein wegen der Gewähr / sondern auch wegen Ersetzung des Kauff-Gelds nicht hafften wolle / wie dann ein solch Pactum von Guzmanno qvæ. 43. n. 5. vor gültig geachtet wird.

Etliche geben auch einen Kauffer / der sich besorget / die Sache möchte einen andern zustehen / und von ihm ohne Ersetzung des Kauff-Geldes evinciret werden / L. si mancipium 23. C. de Rei Vind. den Rath / er solle bey Aufrichtung des Kauffes ausdrücklich protestiren / daß er die Sache bona fide kauffte / d. i. daß er glaubte und nicht anders wüste / dieselbe gehörte seinen Verkäuffer zu / so bald er aber erfahren solte / daß sie einen andern zuständig wäre / so bald wolte er sie abtreten / wann ihm sein Geld wieder gegeben würde / krafft dieser Protestation vermeynen sie müsse derjenige / der die Sache wieder fordert / zugleich die Kauff-Summam wieder erstatten / allein es ist eine schlechte Cautel, dann woher solte wohl die Protestation solche Krafft haben / daß sie einen andern das Recht des Eigenthums nehmen / und denselben zur Ersetzung des Kauff-Gelds obligiren könte? sie erhält zwar das Recht des Protestantens / welches er allbereit hat / bringt ihm aber kein neues zu Wegen. Vid. Mangil. de Evict. qv. 169. n. 35. Ein anders wäre es / wann jemand von einen durchmarchirenden Soldaten eine Sache / die sonst gewiß verlohren gienge / dafern er sie nicht kauffte / an sich erhandelte / dann da wäre der rechte Herr / weil er diese Waare sonst nimmermehr wieder bekommen hätte / billig schuldig das ausgelegte Geld ihm wieder zu erstatten. Mangil. d. l. n. 42. seqq. Offtmahls trägt es sich auch zu / daß die Sache schon durch unterschiedliche Hände gegangen / ehe sie angesprochen und evinciret wird / da ist dann bekandt / daß der letzte Besitzer dem die Sache entzogen wird / seinen nechsten Verkäuffer den Krieg Rechtens ankündigen / oder litem denunciiren und sich an ihm erholen muß / sintemahl es ihme nicht freystehet / sich alsobald an ersten zu halten / Caballin de Evict. §. 3. n. 143. Mev. P. 5. D. 50. n. 1. Dannenhero ist dieses an statt einer Cautel zu mercken / daß der erste Käuffer den andern / der es wieder von ihm gekaufft / sein Recht / welches er auf einige Weise in Ansehung dieses Kaufts gehabt / gäntzlich abtrete und übergebe / dann so kan hernach der andere Käuffer krafft dieser Cession und Abtretung sich bald zu den ersten Käuffer wenden uñ denselben anfassen ob er gleich den andern als seinen Nechsten noch nicht belanget hat. L. 29. ff. de Evict. Dn. Brunnemannus in Comment. ad d. L. 59. n. 2.

Und

Und so viel auch von dem Recht des Käuffers und Verkäuffers und der Eviction oder Gewährleistung / welche dieser an jenen des verkauffren Guts wegen zu præstiren hat: unser wohlbestaltes Handels-Gericht / welches eben alle die apices juris so genau nicht attendiren darff / wird in übrigen wol wissen / die ihr in dieser Materia vorkommende Streit-Sachen dergestalt zu entscheiden / das der Lauff der Handlung dadurch befördert / und endlich aus ihren Decisionibus eine solche Norma und Richtschnur gezogen werde / welche capable sey / einem jeden Contrahenten dasjenige / was seiner Schuldigkeit in Handel und Wandel / und auch zugleich seiner Sicherheit in denselben gemäß ist / anzuweisen.

Das XII Capitel.

Von unterschiedlicher Städte Stapel / Niederlag und Marcks-Gerechtigkeiten / auch was ein kluges und weitaussehendes Commercien-Collegium vor Rationes und Motiven haben müsse / ihrem Landes-Herrn das Anlegen neuer Messen und Jahr-Märckte / entweder ab oder zu zu rathen.

WAs ein Stapel-Niederlag und Marcks-Gerechtigkeit sey / ist allbereit in unsern neueröffneten Kaufmanns-Magazin und Kauffmanns-Börß / item in den Handels-Correspondenten und andern Schriften mehr zur Genüge ausgeführet / und also unnöthig allhier zu wiederholen / dahero wir auch geliebter Kürtze halber den geneigten Leser nur dahin wollen verwiesen / dieses Orts aber unsern wohlbestalten Commercien-Collegio ihre obliegende Pflicht und Schuldigkeit angewiesen haben / was es in Besorgung dieser drey Dinge sonderlich zu beobachten / und zur Verbesserung der Commercien zu veranstalten habe. Es wird aber das Wort Stapel von Aufstapeln / Aufstellen / zu freyen Kauf Auslegen und zwar solcher Waaren verstanden / welche / wann sie sollen nach andern Ländern verschicket werden / eine gewisse von Käysern und Königen privilegirte Stapel-Stadt wegen des dabey herlauffenden Schiffreichen Flusses oder beqvemen Passage, entweder nothwendig müssen vorbey oder durchgefahren werden / da dann

eine

eine solche Stapel-Stadt wie Cölln am Rhein / wegen des vorbeygehenden Rheinischen Weins / Speyer wegen des Saltzes und gesaltzener Waaren / Dordrecht in Holland wegen des Rheinischen Weins das Privilegium hat / daß die Schiffe daselbst anlegen / und was sie geladen / denen Bürgern der Stapel Stadt erst 3 oder mehr Tage lang zu feilen Kauf anbieten und darstellen müssen / wann diese nun ihre Provision davon gekauffet / so ist solchen Schiffen erst zugelassen / weiter an Ort und Stelle zu fahren / wohin sie destiniret seyn / ob nun wohl viel wohlgelegene Handels-Städte eines solchen Stapels-Privilegii eben nicht geniessen / so wird doch denen in ihnen etablirten Commercien-Collegiis nicht unmöglich seyn / solches Beneficium und Handels-Vortheil auf andere und zwar folgende Wege beyzubringen: Nemlich daß sie veritablement ihre respective Städte und Handels-Plätze dadurch zu Stapel-Städten machen / wann jedes Commercien-Collegium seines Orts Sorge träget / daß allerhand Kauffmanns-Güter und in Handel vorkommende Waaren in derselben gleichsam Haussen-weiß aufgestapelt / und anzutreffen / und also die Abandonce und der Reichthum florirend eingeführet sey / welches geschiehet / wann die Manufacturen wohl besorget / die Materialia darzu im Land selbst cultiviret / und auch aus der Fremde angeschaffet werden / wann man denen Kauffleuten die Wege bahnet / ihre Waaren aus der ersten oder höchst aus der andern Hand / und nicht / wie jetzt in vielen grossen und vornehmen Land-Städten geschicht / aus der vierdten und fünfften Hand zu holen / dadurch dann Hoff und Bürger alles aufs theurste zahlen müssen / wann man ferner seine Stadt und Handels-Platz zu einen solchen Centro machet / darauf alles zu fliessen / des Landes Handlung sich concentriren / und die Benachbarte ihre Provision holen müssen / je weiter nun diese Vortheil entfernet / je schlechter ist es um eines solchen Orts Handlung beschaffen / und zeiget die wenige Vorsorge / an welche daselbst vor das Commercium getragen wird.

Niederlagen werden genennet / wann an einen Ort Ausländische Kauffleut von ihren zugeführten Waaren ein Magazin formiren / sich dabey wohnhafftig niederlassen / und gleich denen Einländischen considerable Handlung treiben / wie also die Wienerische Niederlage / welche aus Nürnbergischen / Augspurgischen / Schlesischen und andern fremden Kauffleuten bestehet / berühmt ist / und etwann vor diesen die 4. grosse Hanseatische Contoirs dergleichen Niederlagen gewesen seyn / in welchen die Hansee-Städte

ihre Waaren zu Wasser hingebracht / und solche daselbst an des Landes Einwohner mit guten Nutzen verhandelt haben / bis endlich diese selbst so klug und der Wege kündig worden / durch welche sie die Waaren in geringern Preiß abholen / und die Jhrige dagegen wieder versilbern / ja an statt daß die Niederlag der Fremden vor diesen bey ihnen gewesen / solche hernach bey ihnen aufschlagen können / wie also an dem Hamburgischen und Dantziger Englischen Stapel und Niederlag zu setzen / da die Engeländer sich dergestalt in diesen beyden Städten fest gesetzet / und so considerable Handlung thun / als vor diesen die Hansee-Städte / und unter solchen Hamburg und Dantzig nimmermehr in Londen gethan haben: kommt es also mit den Niederlagen auf zweyerley Betrachtungen an / eines daß ein Commercien-Collegium seine Bürger / Einwohner und Kauffleute so capables mache / ausserhalb Lands auf fremden Territorio Niederlagen zu etabliren / und den Reichthum des Landes daselbst einzufischen / oder / so die Kräffte und Wege darzu aus Mangel Verstand von Commerciis unbekandt seyn / (dann hier muste es sonst heissen / sapiens etiam dominabitur astris) daß es zulasse / daß die Fremde ihre Niederlagen bey uns etabliren: beydes kan mit Nutzen des Landes jedoch consideratis considerandis geschehen / und zwar dieses letztere darum / damit solche Leute die Commercia des Landes durch ihre einbringende Capitalia und Waaren vermehren / Bürger und Handwercks-Leute certo respectu in Nahrung setzen / sich dabey domiciliiren und possessionirt machen / (dann ohne solches wären sie nicht anzunehmen /) und durch ihre Consumption und Accis das Ærarium bereichern helffen / endlich gar indigenæ werden / und den Numerum der Bürgerschafft & de la populace vermehren helffen / wie weit aber auch hier der Knüttel bey den Hund liege / soll künfftig in unsern vollkommenen Commercien-Rath gewiesen werden. Die andere Art der Niederlagen / welche nemlich die Unsrige in fremden Ländern / und auch in unserer Stadt selbst durch Anschaffung fremder Waaren en suffisance formiren sollen / hat ebenfalls ihre Præcepta und sonderbahre Grund-Sätze / darnach man sich halten / und die gantze Affaire anstellen muß / wann man anders keine Orientalische Wienerische Compagnie daraus haben will / die / wie nützlich sonst ihr Concept gewesen / durch ihre lächerliche und unverständige / auch ungetreue Administration wie Schnee von der Sonnen zerschmoltzen / und ein übel End genommen / woraus erhellet / was kluge und verständige Leute in

Commercien Sachen vor Nutzen schaffen / Eigennützige und Unverständige hingegen demselben Schaden können. Von denen Niederlagen gehen wir zur Beschreibung der Marcks-Freyheiten / welche dieser oder jener Ort genieſt / und seine Jura darzu von vielen Seculis her dociren kan / wie dann viel derjenigen Teutschen Städte / welche das grosse holtzerne Rolands-Bild / Käyser Carl des grossen Schwester-Sohn / auf ihren Marck-Plätzen / oder vor den Rath-Häusern stehend haben / sich dadurch einer grossen Gerichts und Marcks-Freyheit / (weil das Lateinische Wort Forum beydes bedeutet) anmassen wollen / wie allbereit hiervon p. 28. ein mehres gemeldet worden / eigentlich aber wird dieses eine Marck-Freyheit genennet / da zu gewissen Tagen und Zeiten des Jahrs Ein- und Ausländer zusammen kommen / ihre Waaren zu führen / und frey und ungehindert mit einander handeln mögen / dahero auch der Platz wo solches geschiehet der Marck genennet wird : eine solche Marcks-Freyheit ist nun entweder eingeschrencket / und nur auf gewisse Personen und Güter gerichtet / als daß an diesen Ort allein ein Vieh oder Pferd-Marck / an einen andern ein Wochen-oder Jahr-Marck / mit Einheimischen oder fremden Waaren / oder auch beyden zugleich gehalten werde / oder es seynd dergleichen Städte auf grosse und solenne Jahr-Märckte privilegirt / wie zum Exempel die in aller Welt berühmte Handels-Städte / Franckfurt und Leipzig / welches letztere insonderheit von vielen Käysern und Churfürsten dergestalt herrlich privilegirt worden / daß auf 15. Meilwegs in Umkreiß an keinen Ort werden Messen noch Niederlagen dörffen angerichtet und exerciret werden / bey Straff 50. Marck Löthigen Goldes / wie auch sub Clausula cassatoria attentatorum nec non pœna *B*anni imperialis, vid. Heidenreich Chronicon Lipſ. pag. 65. & 84. item Lauber. in *D*isqvis. planar. Stapul. Saxon. n. 18. 253. & seqq. ubi exercitium Juris prohibendi Lipsiensium contra circumjacentes civitates intra 15. milliaria in contradictorio etiam obtentum & præscriptione immemoriali munitum latè & perspicuè deducit ac defendit.

Diese durch ihre reiche Capitalisten / stattliche Selbst-Handlung / treffliche Wechsel und Kauffmanns-Ordnung / wie auch wegen ihrer durch die gantze Welt berühmte 3. solenne Messen höchst florirende Stadt Leipzig gibt uns Gelegenheit die Frag zu untersuchen / ob es einer jeden Stadt / welche vermeynet einiger Massen zur Handlung beqvem

gelegen zu seyn / und die Reqvisita solche noch täglich mehr zu extendiren / zu besitzen / rathsam sey / sich um Erlangung des Privilegii (solenne Messen und Jahr-Märcke in ihr zu etabliren) sehr zu bemühen / auch was deßfalls ein wohlbestelltes Commercien-Collegium vor Rationes, Considerationes und Motiven haben müsse / ihren Landes Herrn des Anrichtung dergleichen öffentlicher Jahr-Märcke entweder zu oder abzurathen / dieses nun desto besser zu beleuchten / so haben wir vornemlich auf folgende Puncta wohl acht zu geben / als

(1.) Was grosse Messen oder Jahr-Märckte eigentlich seynd / und was sie zu bedeuten haben.

(2.) Warum sie in einem Lande oder Stadt angeleget worden.

(3.) Was vor eine Situation und Beschaffenheit desjenigen Orts und seiner Einwohner / wo ein öffentlicher Marckt soll auffgerichtet werden / dazu erfordert werde.

(4.) Was diejenige Waaren sind / welche daselbst am häuffigsten in Ein- und Vorkauff kommen.

(5.) Von was vor Käuffern und Verkäuffern die Messe oder der Jahr-Marckt soll empor gebracht / und

(6.) Was vor Mittel / Beneficia und Wege / die Messe beständig beyzubehalten / können erfunden und dem Commercio zum besten angeschaffet werden.

Das erste belangend / so ist eine grosse Messe oder Jahr-Marckt nichts anders / als eine Zusammenkunft vieler Einheimischer und fremder Kaufleute / da jeder seines Landes oder Provintz eigene / natürliche oder durch Kunst gemachte Waaren / sonst auch Manufactures genannt / item die Waaren welche in seinen Lande am ersten ankommen / oder durch dieselbe ihre Passage haben müssen / zuführet / und solche hernach denen auf solcher Messe oder Marckt sich einfindenden Kauff- und Handelsleuten / entweder vor baar Geld oder auf Credit, verkauffet / oder auch gegen andere Waaren / die solche fremde

Kauff-

Kauffleute aus ihrem Lande zugeführet/ wiederum vertauschet/ und hernach die dagegen wiederum vor baar Geld oder auf Credit oder Permutations Weise eingethane Waaren wieder mit sich nach seinem Lande zurück nimmet/ und also/da ein so grosser Confluxus von allerhand Kauffleuten ist/ einer mit dem andern desto besser mündlich und persönlich einen vortheilhafften Handel tressen kan/ und solchen nicht erst durch weitläufftige Correspondence und Brief-Wechsel suchen darff.

Die Ursache aber oder der Entzweck/welchen eine hohe Landes-Obrigkeit hat dergleichen Jahr-Messe anzuordnen/ und das Privilegium dazu offtmahls mit grosser Mühe von dem Käyser (wann es anders solenne Messen seyn sollen) auszuwürcken/ist (1) Damit das Land oder diese oder jene zur Handlung wohlgelegene Stadt durch die Ankunfft vieler fremden Kauffleute/Ein- und Verkäuffer/ wegen der Häuser/ Keller/ Buden und Gewölb-Miethe/ item wegen des Verzehrens der Factoreyen, Land-Fuhren und dergleichen mehr/ gute Nahrung/ (2) die Obrigkeitliche Zölle und Accise grössers Einkommen/ und (3) die Commercia des Landes/ wo Messen sollen gehalten werden/ ihr Aufnehmen und Vortheil dabey haben mögen.

Diese 3. Confiderationes, wie sie ein vortreffliches plausibles Ansehen haben/ also meritiren sie auch genauer eingeschauet/ und die schöne Larve ihnen abgezogen zu werden/ umzusehen/ ob nicht vielleicht eine heßliche Gestalt darunter verborgen liege/ welches dann das Examen des 3ten Puncts, und die Betrachtung/**was vor eine Situation desjenigen Orts/ und vor eine Beschaffenheit seiner Einwohner erfordert werde/ wann eine Meß oder Jahr-Marckt in denselben soll angeleget werden/am besten entdecken wird.**

Das erste/nemlich die Situation betreffend/ so wird dieselbe so wohl dem Natürlichen Lager/ als auch wie es in Respectu seiner Nachbaren liege/ in Consideration gezogen/ und zwar gehöret zu dem Natürlichen Lager/ daß die Stadt/ in welcher die Messe soll angeleget werden/ ein Schiffreicher Fluß vorbey oder doch nicht weit davon fliesse; Auf welchen die Kauffmanns-Güter/ wie zu Franckfurth vermittelst des Mayns/ Rhein und Mosel-Fluß leichtlich können ab- und zu geführet werden/oder/wo dergleichen Wasser-Gelegenheit sich nicht findet/ daß der Meß-Ort dannoch in einen solchen Centro liege/ in welchen gleich als in einen Mittel-Punckt/wie in der Stadt Leip-

zig viel Provinzien und Nationes zusammen kommen / und ihr Commercium, so zu reden / auf halben Weg und auf halbe Unkosten mit einander treiben und schliessen können.

Wegen der Nachbaren kommt der Situation halber eines solchen Orts zu betrachten vor; Ob sie in der Macht seyn / der Messe ihrer Seits durch Sperrung der Passage Eintrag zu thun / oder ob ihre Commercia von der Importantz seyn / daß des Meß-Orts Commercia dadurch geschmälert und verringert werden. Dieses / als eine Betrachtung von grosser Wichtigkeit / zuvoraus gesetzet / gibt hernachmahls Anlaß / der Einwohner des Meß-Orts und ihres Handels-Beschaffenheit in Consideration zu ziehen. Jene seynd entweder reiche oder arme zur Kauffmannschafft oder anderer Bürgerlichen Handelung gewohnte Leute / die entweder grosse oder kleine Handelung treiben / in fremde Länder correspondiren / und die Waaren aus der ersten Hand holen oder nur Krämerey treiben / und etwan von der nechsten Handels-Stadt und denen daselbst wohnenden Grosirern ihre Waaren verschreiben / oder es sind auch Handwercksleute / welche bloß von ihren Manufacturen leben / worzu ihre Stadt / die zum Meß Ort soll gemachet werden / die Materialia entweder reichlich oder sparsam giebet / also daß nach dieser letztern Beschaffenheit Jährlich noch eine grosse Menge aus der Fremde muß verschrieben werden.

Hat nun ein solcher zur Meß distinirter Ort keine beqveme Situation zur Ab- und Zufuhr der Waaren / ist er in einen wüsten und unfruchtbaren Land / woselbst die Victualien und Fourage kostbar zu haben gelegen / so ist es schon dem Meß-Ort eine grosse Hinderniß / und leicht zu præsumiren / daß die neue Messe nicht viel werde besuchet werden; Vornemlich wann die herumliegende Örter und benachbarte Provinzien, solchen eben nicht allzugroß zu einer Passage und Centro nöthig hätten / daselbst ihre Zusammenkunfft und Sammel-Platz anzustellen / sondern andere Schiff und Landes-Gelegenheit brauchten / ihre Waaren einander zu communiciren / oder daß / wann gleich eine benachbahrte Provintz mit ihren überflüßigen und nothwendigen Waaren daselbst sich einfinden möchte / sie doch keine Abkäuffers dazu finden würde / entweder weil ihnen der Weg zu weit / und sie die Waaren nicht beqvem wieder abzuführen / oder solche doch näher an einen andern Ort zu bekommen wissen / zumahlen wann die Jahrs-Zeit einer solchen neu angelegten Messe auch zu wider ist / indem es entweder schon zu

spät in Jahr / da die Ströme nicht mehr navigables und die Frachten theurer seynd / oder daß es zu früh im Jahr / da die Häven und Ströhme gleichfalls geschlossen / und die frische Waaren / die man über See hätte bringen sollen / noch nicht angelanget seynd / oder es hat eine solche Messe Gelegenheit viel Winter-Waaren zu führen / ist aber gegen Ende desselben vornemlich angeleget / oder im Herbst zu Ausgang des Sommers / wann die meist auf ihr befindliches Sommer-Waaren solten verkauffet werden / etwan / daß es sich auch zuträgt / daß von denen Ost oder Westlich ihr gelegenen benachbarten Provinzien kein Verkehr zu hoffen / weil diese ihre eigene Handlung in sich selbst vollenkommen oder auch durch Gelegenheit der See haben / daß sie ausserhalb des Landes dieselbe nicht suchen dürfen / und so liegt der neue Meß-Ort schon von derselben Seiten bloß / und ohne grosse Zufuhr und Zuspruch.

Daß also ratione der Situation das allervornehmste zu betrachten ist / was vor Käuffer und Verkäuffer / und mit was vor Waaren sich dieselbe auf einer solchen neuangelegten Messe einfinden werden / ob ihre Waaren die Fracht und Zehrungs-Kosten ertragen / groß von Würden und Consumtion seyn / oder nur einen wenig importirenden Abgang haben.

Der Einwohner eigene Personen betreffend / so seynd die Capitalisten entweder Stands oder Kauffleute / die ersten geben aus einer verkehrten Maxime ihr Geld lieber den Fremden auf der Meß / als den Einheimischen zu lösen; in der Opinion, von jenen die Waare bessern Kauffs als von diesen zu haben / da sie doch vielmahls mehr / als von bekannten Einheimischen bey der Nasen gezogen werden; Indessen schleppen die Fremde das Geld aus dem Lande / und die Einheimische / die dessen Onera tragen müssen / bleiben Nahrloß / weil jeder / so wohl Reich- als Armer / was er an seiner Nothdurfft an Geld anzulegen hat / auf die Messe versparet; des Luxus zu geschweigen / welcher durch das Einführen fremder Waaren genehret / und / weil zu solcher Meß-Zeit alle Beutel offen seyn müssen / durch extraordinaire Ausgaben reichlich ernehret wird / daß also vor solche der Hoffarth und Uppigkeit ergebene Leute / sonderlich wann es nicht reiche Land-Junckern seynd / welche durch die fremden Käuffers ihre Wolle und Korn stattlich wieder zu Geld machen können / die Messe mehr schädlich als nützlich ist.

Was die reiche Capitalisten von Kauffleuten betrifft / so finden dieselbe zwar dabey / in so weit ihre Rechnung / wann zwischen den Meß-Zeiten sie sich in Partheyen von des Landes eigenen und fremden Waaren provisioniret haben / die sie hernach in der Meß so wohl an Einheimische als Fremde wieder verkauffen / und also der darauf gemachte Profit im Lande verbleibet / aber ein solches hätte auch täglich ausser Meß-Zeiten durch Correspondentzen geschehen können / daß also auch diesen die Messe nicht sonderlich nöthig wird / ausser daß etwan ein Fremder / der ihnen die Waaren vor die Thüre geführet / wann er Wechsel zu bezahlen hat / und seine Waaren nicht loß werden kan / solche vor halb Geld erlassen muß / darauf dann noch ein ehrliches / aber nicht allzurechtmäßiges Geld manchmahl zu gewinnen ist: aber wo findet man bey solchen neu und an übel situirten Orten angelegten Messen gleich solche Capitalisten , und hingegen auch wieder solche Geldbedürfftige Kauffleute / welche considerable Partheyen Waaren solten im Nothfall zu Vorstosse haben? und gesetzt auch daß solches wäre / so ist hingegen der Schaden / den die Manufacturiers erleiden / weit considerabler ; dann entweder haben sie zu viel oder zu wenig ihrer Hand-Arbeit gegen die Messe fertig / in jenen Fall wird ihr Debit um so viel geringer / ihr Schade aber so viel grösser / weil die Fremde mit den Verkauff ihrer Waaren / die sie sonderlich / wann sie Zoll frey seynd / wohlfeyler als jene / die des Landes Onera tragen müssen / geben können / ihnen grossen Eintrag thun / seynd aber der Waaren zu wenig / so lernen die Fremde die Wege / machen sich bey den Kauffleuten Kundschafft und Correspondentz / und halten also des Landes Manufactur immer unter den Schnitt / daß sie nicht höher wachsen kan / zugeschweigen daß die Fremden vor ihr erlöstes Geld Materialia die im Lande fallen einkauffen / selbige dadurch dünner und vor die Einheimische Manufacturiers theurer machen / also daß es hernach mit der Handlung nirgend recht fort will / und die Freqventz der Leute / welche etwann die ersten zwey Meß- oder Marckt-Tage ein bißgen ansehnlich gewesen / ausser der Meß / (weil der Handel und die Manufacturen darnieder liegen) in eine Einöde und stilles ausgestorbenes Wesen verwandelt wird: zwar wäre es nicht ohne / daß / wann die Einwohner lauter Verkäuffers abgeben möchten / dadurch ein trefflicher Handel sich mit der Zeit im Lande einfinden würde / weil aber ein freyer Marckt jeden frey zu kauffen und zu verkauffen giebet / als läst er sich nicht auf gewisse Waaren / wie etwann die Italiänischen Saffran und Seiden-Märckte einschrencken /

da von allen Orten und Enden Käuffers um des Landes Saffran und Seiden Waaren zu kauffen zusammen kommen / und ob gleich unsere Teutsche Kauffleute ihre Teutsche Waaren / sonderlich die Leinwandt und Nürnberger Waaren wiederum in Partheyen / wie in Botzen geschicht / dagegen bringen / so ist doch solches etwas mit des Landes Beschaffenheit überein kommendes / daß es nicht anders seyn kan / als daß ein solcher dritter Ort zum Ein- und Verkauffen muß erwehlet werden / weil so wenig ein Italiäner die ihm benöthigte Teutsche Waaren in Teutschland / als ein Teutscher die ihm benöthigte Italiänische in Italien zusammen suchen kan: also ist es auch mit denen Jahr-Märckten in weit entlegenen Ländern / welche Jährlich mit gantzen Schiffs-Flotten (als der Archanglische in Moscow und der zu Porto Velo in America) besuchet werden / beschaffen / item mit denen Foires zu Baucaire in Franckreich und zu Zurzach in Schweitzerland / woselbst in den ersten die Marsilianischen Kauffleute ihre Levantische / in den letztern aber die Schweitzer ihre Landes Waaren und Manufacturen zu kauff bringen / welche der dahin reisende Kauffmann so gleich nach Belieben anschauen / davon auslesen / und die Seinige dargegen absetzen kan / weil er jene aus der ersten Hand einzuthun keine Gelegenheit sonst hat / und diejenige / die ihm solche verkauffen oder vertauschen / auch die Seinige nicht anders als von ihm und an einen solchen zum Mittel-Ort gemachten Meß-Platz zubekommen wissen.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Leipziger und Franckfurter Messen / woselbst der Hochteutsche mit dem Nieder-Teutschen / der Italiäner / Frantzoß / und Polack mit beyden seinen Verkehr hat / und also den Leipzigern oder Franckfurtern nichts dadurch abgehet / sondern ihr Land und Stadt profitiret vielmehr von denen Provisions, Speditions, Zoll / Zehrung und Mieth Zinß-Gelde rn / treibt dabey seine Handlung directe und indirecte zugleich mit / erwirbt sich Correspondentz / hat Gelegenheit profitable hazards zu machen / und dem Land selbsten eine Praxin und Liebe zu denen Commerciis dadurch zu zuziehen / welches aber bey magern Jahr-Marckten / als die mehr das Land aussaugen als bereichern / nicht geschehen kan. Dann weil nichts sonderliches von Waaren dahin kommet / vielweniger grosse Partheyen daselbst geschlossen werden / so halten sich auch die

Fremde nicht lange daselbst auf/ sondern eilen bald wieder zu Hauß/ und sind gemeiniglich nur geringe Leute/ die ihren Knap-Sack mit einen Stück truckenen Fleisch und Butter und Käß gespicket selbst bey sich führen / und weil sie indessen/ um den intendirten Jahr-Marckt in Aufnehmen zu bringen/ etliche Jahr Zoll-Freyheit erhalten / so profitiren sie von solchen / bleiben aber hernach/ wann die Frey-Jahr zu Ende seynd / wieder aus/ indessen passiret unter ihren Zollfrey eingehenden Waaren ein grosser Unterschleiff/ welcher nicht anders als dem Landes-Ærario zu grossen Schaden gereichen kan.

Daß also ein vernünfftiges Commercien-Collegium, wann es alle diese Umstände / sonderlich aber ihres Landes Situation und Beschaffenheit so wohl in Respectu sein selbst / und dessen Einwohner/ als auch in Respectu der Angräntzenden und Benachbarten wohl betrachtet / und dabey findet/ daß erstlich die Stadt/ wo die Meß soll angeleget werden / nicht so gelegen ist / daß es zu allen Jahr-Zeiten beqveme Ab- und Zufuhr geben kan / oder das gantze diverse nationes dieselbe zum Mittel-Ort ihrer Commercien gebrauchen könten/ und auch nach gemachten Bilantz sich findet/ daß mehr Manufacturen von Fremden eingebracht / als ausgeführet werden / besser thut/ wann es dem Landes-Herrn das Anlegen einer solchen Messe/ als eine Sache die ärger als die Pest zu fliehen ist / (und denen ohne dem schwachen Land Commercio völlig den letzten Stoß geben kan) nach allen Kräfften dissvadiret/ hingegen/ welches weit löblicher / klüger und verständiger/ auch nicht so schwer als man sich einbildet zu practiciren ist / des Landes und dessen vornehmsten Städte/ Handlung dergestalt durch löbliche Veranstaltung besorget / daß in denselben ein continuirlicher Jahr-Marck zu sehen sey / das ist/ daß es (wie in Amsterdam/ Hamburg und Venedig und andern grossen Handels-Städten) von Käuffern und Verkäuffern krümmle und wümmle / eine stete Ab- und Zufuhr der Waaren darinnen sey / und weder der Kauff noch Handwercks-Mann müßig sitzen dürffe / sondern vollauf seine Nahrung und Occupation finde / und wann auch im Lande hin und wieder dergleichen Jahr-Märckte in Flecken und Dörffern eingeführet seyn sollten / (welche dannn der Land-Leute wegen / als welche nicht täglich zur Stadt lauffen können/ nicht wohl abzuschaffen seyn /) so will auch einen vorsichtigen Commercien-Collegio gebühren / über dergleichen Land- und Bauer-

Märck-

Märckte Aufsicht und Speculation zu haben / ob auch auf und in denselben verbotene oder solche Waaren möchten aufgekaufft werden / welche den Feinden Nutzen und dem Land Schaden bringen könten / wie solches mit der Ausfuhr der Pferde und des Korns vielfältig practiciret wird / dagegen auch wohl andere verbotene Waaren eingeschlichen werden / welche mehrmahls denen Land-Constitutionibus und der eingesessenen Kauffmannschafft höchst zuwider und nachtheilig seyn.

Daß also hieraus zur Genüge bewiesen / daß nicht alle Messen und Jahr-Märckte einer Stadt oder Land nützlich / sondern vielmehr höchst schädlich seyn / wann nemlich diejenigen Reqvisita, welche eine vollständige Messe zu machen wir specificiret haben / daran ermangeln sollten.

Ist noch übrig / von dem Recht der Jahr-Märcke etwas weniges zu gedencken / kürtzlich darinn bestehend / daß nicht nur von den Ein bis zu den Ausleuten der Meß communis Nundinarum favor (exceptis Delictis) dieser sey / daß weder Res noch Personæ arrestiret werden können / l. 1. C. de Nundin. sondern es hat auch deßfalls die Stadt Leipzig ein besonderes Privilegium, daß alle zu und von Leipzig gehende Waaren und Personen vor und nach denen Messen auf keinerley Art und unter keinen Prætext, bey Käyserlicher Ungnade / auch Straffe 50. und noch bey 40. Marck Löthigen Golds / auch bey Reichs-Acht und Ober-Acht / und daß gegen denselben Leib / Haab und Güter / als Verbrechere des heiligen Reichs-Gebiet und Land-Frieden verfahren werden soll / ꝛc. angehalten und arrestiret werden können / Secundum Speciale Rescriptum Augusti Elect. dem Rath zu Leipzig 1581. ertheilet / wie die Specialia Privilegia Cæsarea & Regia deutlich lauten und an der Leipziger Handels-Ordnung angedrucket zu lesen seyn / adde Constit. Saxon. p. 1. Const. 30. Peckium in Tr. de Arrest. c. 10. n. 3. und andere mehr / welches dann mit einen mercklichen Exempel / so Anno 1685. sich zugetragen / bestärcket wird / da Benjamin Soubzmain, ein Frantzösischer Handelsmann von Tours, einiger Leipziger Kauffleut aus Paris nach Leipzig verschriebene und zur Meß bestellte Waaren zu Erfurth in Arrest nehmen lassen / solche Effecten aber nicht nur daselbst / ex jure Privilegii Nundinalis, (nachdem allerseits Interessenten ihre Nothdurfft ad acta gebracht / & facta a judice

Causæ cognitione per decretum de 12. May publicatum hujus Tenoris.

In Arrest-Sachen Benjamin Soubzmains, Arrestanten an einen wider N. N. Arrestaten anders Theils/ wird denen von beyden Parten vorgebrachten Umständen nach der auf N. N. Waaren angelegte Arrest relaxirt / und die an N. N. erkannte Citation wieder aufgehoben/)

alsofort desselben Tags wieder relaxirt / sondern auch bemeldter Soubzmain, als er kurtz darauff nach Leipzig gekommen / auf Churfürstlichen Befehl Mitwochs in der ersten Marcks-Woche als ein Verbrecher der Handels-Freyheit bey erster Citation durch den Stadt-Knecht zu Rath-Haus gebracht / Inqvisitione wider ihn verfahren / er in Custodia behalten / und um eine tapffere Geld-Busse gestraffet worden / siqvidem, qvi contra Privilegium peccat, non fruitur Privilegio, und solches nach Anleitung des Leipziger Schöppens-Stuhls ad acta abgefasten Urtheils public. Mens. Junii 1685.

Würde Benjamin Soubzmain annehmliche Caution auf 14000. Reichsthaler bestellen / so wäre er des Arrests wieder zu erlassen/ er ist aber auch/ daß er wider das Käyserl. Privilegium gehandelt/ auf Inqvisitional-Articul ohne fernern Verzug und zugelassene Defension zu antworten schuldig.

Nachdem in dieser Sententz des Käyserl. Privilegii gedacht wird/so ist zu wissen/ daß seiner Käyserl. Majestät allein zu komme / in den Römischen Reich solenne Messen und Jahr-Märck zu ertheilen / als eine Sach welche unter die Reservata Imperatoris gehöret / welches auch also das Sächsische Land-Recht Lib. 1. artcic. 26. bestätiget in verbis:

" Man sollkeinen Marck ohne Wissen der hohen Obrigkeit/und ohne Verwilligung des Königes aufrichten/ item man mag keinen Marck hegen

oh-

ohne des Richters Laub/ ja daß solches des Reiches Wille sey / soll der Käyser seine rechte Hand zeichen/ (verstehe die Handschu / welche bey denen alten Sachsen/ bey Ubergebung der Schenckungen / und Uberlassung unbeweglicher Dinge / eben wie bey denen Hebräern das Ausziehen der Schu gebrauchet worden.) Ein solcher Handschu wurde hernach an den Ort/welcher mit einer Marck-Freyheit begabet worden/ hingesandt / und daselbst an ein auf den Marck gesetztes Creutz gehänget / zum Zeichen/daß es des Königs Wille sey / das Weich (oder Stadt Friede) daselbst seyn solt/ Gryphiander de Weichbild. Sax. cap. 74. num. 8. wovon hernach / wie Conringius dissert. de Rebus Germ. num. 72. das vorgedachte Rulands Bild gekommen / welches / wie besagter Author meldet / nicht des Caroli Magni Schwester-Sohn dem tapffern Ruland / sondern so viel als Rugeland von Rügen / so in alter Teutscher Sprach eine Sach vor Gericht untersuchen und ein Urtheil darüber fällen heisset / bedeuten soll/ item eine Maal-Stadt / da man frey Käyserlich Gericht hält: mit obigen Sachsen-Recht kommt auch überein das Käyserliche Recht/und zwar in 4. Stücken/ so darzu gehören/als:

(1.) Daß ohne des Reichs Erlaubniß kein Jahr-Marck zu hegen.
Tot. tit. ff. de Nund.

(2.) Daß nicht einer oder mehr den Kauff des Marcks soll setzen bey Straff 50. Pfund Goldes.

(3.) Daß auch die Richter/die das ungefordert und ungestrafft lassen/ 40. Pfund Goldes wetten.
Tit. C. de Monopol.

(4.) Daß man auch des Korns Werth nicht theurer noch höher setzen soll/ dann als es GOtt setzet.
L. Impp. ad l. Jul. de Annon.

Woraus dann die Käyserliche Macht und Authorität Stapel und Marcks-Freyheit zu verleyhen völlig bewiesen wird/dannenhero die Magdeburger sich mit ihrer von Käyser Othone Magno verliehenen freyen Stapel-Gerechtigkeit / und daß das Korn in den Hertzogthum Magdeburg nirgends dann zu und von der Stadt seyn und gehen soll/ gar viel wis-

sen. Vide Marpurg. Conf. 17. num. 7. vol. 4. Also hat auch Franckfurt an Mayn Käyser Friderico II. von Anno 1219. her ihre Meß-Freyheit zu dancken / welcher alle diese Meß besuchende Kauffleute in sein und des heiligen Römischen Reichs Schutz nahm / welches Privilegium hernach auch von Käyser Ludovico V. Anno 1330. confirmiret / und zugleich die Straffe darinn benennet wird / welche alle diejenige / die diese Messe stören oder beeintrechtigen würden / solten zu gewarten haben / worzu hernachmahls Käyser Carolus IV. diesen Zusatz that / daß auch die in des Reichs-Acht erklärte Personen / (welche man sonst allenthalben mit ihren Gütern frey anhalten kan) wann sie nach der Franckfurter Meß reisen wolten / sicher Geleit haben solten / und zwar solches die gantze Meß-Zeit-über / wie auch 18. Tage zuvor und hernach / wann sie nur in den Franckfurter Territorio bleiben würden / so solten sie unter des Käysers und Reiches Schutz seyn / also daß weder des Reichs Cammer noch einig ander Gericht sie solte angreiffen dörffen. Vide Goldastum tom. 3. Constit. Imper. constit. 1. & Fritsch. de jur. Nundin. Cap. 4. Num. 19. Die weltberühmte zuvor erwehnte Sächsische Handel-Stadt Leipzig / hat die Confirmation ihrer Privilegiorum Käyser Maxmiliano I. von Anno 1497. & 1507. und Carolo V. von Anno 1529. und 1547. item Käyser Ferdinando III. von Anno 1638. und endlich auch seiner letzt verstorbenen Käyserlichen Mäjestät Käyser Leopoldo Magno von Anno 1659. zu dancken. In Franckreich haben wir die Constitutionem Ludovici XII. von Anno 1512. in welcher die Könige sich allein vorbehalten / Marck-Freyheiten zu ertheilen: also hat Philippus VI. die Foires de Champagne und Henricus II. die von S. Denys aufgerichter. In Spanien darff kein Marck angeleget werden ohne des Königs Willen. Vide hiervon die Edicta Ferdinandi & Jsabellæ de Anno 1480. Es pflegen aber die Käyser / in Ertheilung einer solchen Marck-Freyheit / erst die umliegende Fürsten und Stände darüber zu hören / ob sie auch gegen die vorseynde Ertheilung etwas einzuwenden hätten / Gail. 2. Observ. 69. num. 24 &. 25. wie dann / daß es also auch in Franckreich geschehe / Gothofr. ad l. 1. ff. de Nundin. schreibet: alles aber / was jetzt gemeldet worden / ist nur von grossen und Solennen Messen zu verstehen / dann was die kleine Jahr- und Wochen-Märcke betrifft / kan solche ein jeder Reichs-Stand den Käyser ungefragt in seinen Lande / wann und

wo

wo er will/ anlegen / Sichard ad Rubr. C. de Nund. num. 2. ihnen auch gewisse Gesetze und Ordnungen vorschreiben / wornach sie die Marckleute richten müssen. Ob aber durch lange hergebrachte Gewohnheit / Præscription und Gedulten / dieser oder jener Ort ohne des Landes-Fürsten Concesion, eine Marcks-Freyheit sich erwerben könne? davon seynd die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung / Natta Conf. 511. &. 12. negirts / Alciatus hingegen Conf. 208. affirmirets / welchen auch andere folgen / weil es eben mit der Gewohnheit eine solche Bewandtniß als mit der Concesion hat / daß nemlich durch jene die Regalien, unter welche auch die Marck-Freyheit zu verstehen / können constituiret werden / per text. express. in cap. super qvibusdam §. præterea de Verb. Signif. indem eine undencklische Gewohnheit eine solche Gewalt hat / daß / was dadurch gewonnen wird / noch kräfftiger zu seyn gehalten wird / als was per privilegium seu concesionem principis einem zukommet / innoc. in cap. ad apostolicam 4. Vers. sed nos hoc non credimus. De Simon. Welcher gestalt dann auch die Stapel-Gerechtigkeit durch eine lange Gewohnheit und Gebrauch kan genommen werden / wie also die Stadt Hamburg in ihrer Ausführung der Schiffart und Stapel-Gerechtigkeit der Elbe betreffend Anno 1620 satsam erwiesen.

Endlich so ist noch von solcher ertheilten Meß-Freyheit zu wissen / daß derjenige / der sie gegeben / solche auch wieder nehmen könne / wann etwan eine mit einer Marckt-Freyheit begabte Stadt / derselben zum Schaden der Republic nicht gebrauchen sollte / ob sie gleich wohl konte / oder wann sie gegen den Ertheiler undanckbar wäre / und sich höchlich wider ihn versündigte / als durch Rebellion oder andere dergleichen böse Thaten / so / daß auch der Käyser oder Landes-Fürst einer solchen Stadt alsdann ihre Freyheit wegnehmen und einer andern geben kan / Liser. de jur. Nundin. Thes. 23. wiewohl es um geringer Ursachen wegen nicht leicht geschicht / dannenhero als die Franckfurter Bürger Graff Günther von Schwartzburg / welcher wider Carolum IV. zum Käyser von einigen war erwehlet worden / in ihre Stadt einnahmen / nahm ihnen der Käyser dafür ihre Messe weg / und gab sich den Mayntzern / Vide Arumæ. Dissert. ad Aur. Bull. num. 35. also schaffte auch Käyser Fridericus III. de Anno 1469. dessen Maximilianus I. in obangezogenen Decreto de Anno 1487. Meldung thut / auf der Leipziger Bitten / und Herzogs Ernesti von Sachsen Vorbitte / die

Halli-

Hallische Messe ab / und erklärte die darüber ertheilte Privilegia ungültig / welches auch Maximilianus in dem Leipziger Privilegio wegen Erfurth gethan / also daß dieser Stadt ihre Privilegia denen Leipziger Messen keines wegs nachtheilig seyn sollten.

Ob aber auch der Römische Pabst eine universale Gewalt in denen Ländern / welche annoch seinen Stuhl veneriren über die Commercia, und folglich auch über die Jahr-Märckte / sich anmassen könne / also daß er solche nach seinen Gefallen verleyhen und wieder abschaffen möge / davon wird nicht unbillich unter seines Glaubens-Genossen disputirt / und allegiren sonderlich die Portugisen / ein gewisses von Pabst Alexandro III. ihnen verliehenes Privilegium, krafft welches er ihnen mit Ausschliessung anderer Nationen, die freye Schiffarth und Commercia nach Ost- und Westindien verstattet / allein es hat die Nichtigkeit dieses Privilegii gar solide, der berühmte Hugo Grotius, Vir acuminis & omnigenæ doctrinæ præstantia incomparabilis wie er von seinen Adversario dem Jo. Seldenio in dessen Tract. de mare clauso cap. 2. selbst genennet wird / in den Tract. de Mare libero cap. 3. bewiesen / und aus solchen hernachmahls Wilhelm Wesselinx in seinen Bericht von der Süder Compagnie in Schweden p. 58. angeführet / daß es ein gar ungereimtes Ding wäre / wann Spanien sich eines sonderbahren Rechts an den Ländern Asia / Africa und America aus einer Päbstlichen Donation anmassen wolte / da doch der Pabst niemand sein Eigenthum nehmen und einen andern schencken könte / sondern er müste einem jeden lassen was ihn Gott und die Natur gegeben / und hätte also der Peruvianische König Attabaliba, als ihm die Spanier aus seinem Land unter dem Prætext vertrieben / weil ihnen der Römische Pabst solches geschencket hätte / gar wohl geantwortet / der Pabst müste ein grosser Narr seyn / weil er daßjenige einen andern verehrte / was ihm selber nicht zukäme / vide hiervon ein mehrers apud Dn. Marqvardum lib. I. Cap. V. §. 24. & seqq. woselbst auch §. 17. angeführet wird / was es vor diesen mit den Römischen Jahrmärckten als Rom noch eine Republic gewesen / und unter Heydnischen Käysern gestanden / vor eine Beschaffenheit gehabt / und daß Servius der erste gewesen / welcher die öffentliche Jahr-Märckte und Kirch-Messen zu celebriren angeordnet / Halicarn. lib. 4. Käyser Alexander aber denen nach Rom auf die Jahr-Messe kommenden fremden Kauffleuten / grosse Immunitäten und Freyheiten verliehen / wie hiervon ein mehres bey dem Ælio Lamprid. in dieses Käysers Lebens-Beschreibung zu ersehen ist.

Das

Das XIII. Capitel.

Von denen Monopoliis, was/ und wie vielerley derselben seyn/ welch ein Schaden dem gemeinen Wesen daraus zuwachse/ und was sonderlich ein wohlbestalltes und sorgfältiges Commercien-Collegium, umb dieselbe und andere Ungebühr in Handlungen zu verhindern/ zu beobachten habe.

DAs Wort Monopolium ziehet/ wie Herr Marquard lib. 4. cap. 6. de jure Mercat. meldet/ seinen Ursprung aus den Griechischen Worten μόνος, solus oder allein/ & πωλέω vendo, ich verkauffe/ welches Lateinisch solivenditio (ein Verkauff/ der durch einen Mann allein/ mit Ausschliessung anderer gemacht wird/) könte gegeben werden/ das ist/ wie es Herr D. Becher in seinen politischen Discursen, von denen eigentlichen Ursachen des auff- und abnehmens der Städte/ Länder und Republiquen, cap. 2. p. m. 110. giebet/ wann ein Glied in der Gemeine dasjenige allein in der Nahrung hat/ wovon sonsten in eben solcher Gemeine viel andere leben könten; wodurch dann/ wie Herr Marquard d. l. redet/ demjenigen/ der ein solches Monopolium treibet/ zwar ein ziemlicher Gewinn/ denen hingegen die von solcher Handlung ausgeschlossen/ oder auch durch Steigerung des Preises der Waaren/ (welches gemeiniglich der Monopolisten ihre Absicht ist/) übersetzet werden/ ein grosser Schaden zuwächst/ t. t. Cod. de Monopol. und ist es gleich viel/ ob ein solches Monopolium directè oder indirectè, in eigenen oder frembden Nahmen getrieben werde/ c. cum quid. d. R. J. in 6. to. Brunn. d. var. univer. spec. conc. 54. Es werden aber dergleichen Monopolia eingetheilt entweder nach den Waaren mit welchen sie getrieben werden/ oder nach denen Personen die solche treiben/ oder auch nach den Orth/ woselbst ein solches Monopolium vorgehet.

Die Waaren erst betreffend/ mit welchen ein Monopolium getrieben wird/ so seynd es solche über welche gewisse Kauffleute sich vereinigen/ daß sie dieselbe nicht anders als zu so und so einen gewissen und gesetzten Preiß verkauffen wollen/ dahero Felin. ad Cap. accedentes, de Rescript. saget/ daß ein Monopolium eine Vereinigung etlicher Kauffleute sey/ welche umb ihren privat-Nutzen zu befordern/ den Gemeinen unter die Füsse tretten und hindansetzen/ oder wie es die Frantzosen geben: Quand une certaine espece de Marchandise, est entre les mains d'un seul hom-

me, & qu'on ne la peut avoir que par ſes mains. Das iſt: Wann einer (oder etliche wenige Perſonen) dieſe oder jene Waare allein unter ihre Hände bringen/ und hernach damit ihres Gefallens verfahren/ dieſelbe ſteigern/ verbieten und ſtraffen/ und ſo gleichſam als mit einen Hamen/ zu ihrer Mit-Bürger gröſten Schaden/ allen Handel allein an ſich reiſſen wollen/ welches vornehmlich geſchicht/ wann ſie zu dieſem Ende eine gute Summa Geldes zuſammen ſchieſſen/ und weil ſie mit ſolchem alles zwingen können/ andern dadurch im Einkauff zuvor kommen/ oder doch durch überbieten dieſelbe abſchrecken/ und alles allein auffkauffen/ welches ſie hernach nach ihren Gefallen theuer genug wieder verkauffen/ und noch darzu die Leute zwingen/ daß ſie einig und allein/ und zwar in unbilligen Preiß die Waaren von ihnen kauffen müſſen/ oder wann die Edelleut ihre Bauren zwingen/ daß ſie an niemand verkauffen/ oder ihre Waaren auff freyen Marckt führen dörffen/ ehe und bevor ſie die Edelleut theuer genug ihre Waaren loßgeſchlagen/ und damit auffgeräumet haben/ welche Monopolia insgeſamt in allen wohlbeſtallten Republiquen höchſt verbothen ſeyn/ und zwar erſtlich nach den Käyſerlichen Rechten/ in d. l. un. C. de Monopol. woſelbſt der Käyſer Zeno nicht allein alle Monopolia, in was Waaren ſie auch geſchehen/ die zur Menſchlichen Lebens Nohtdurfft und Unterhalt gehören/ gäntzlich auffhebet und verbietet/ſondern auch der Monopoliſten heimlich zuſammen-gepflogene Verabredungen/ daß ſie dieſe oder jene Waar ſo und ſo theuer/ und nicht wohlfeiler geben wollen/ abgeſchaffet wiſſen will; Dann obgleich/ wie Strabo lib. 17. de Ægypt. merc. ſchreibet/ dergleichen Monopolia, einem oder mehr gewiſſen Perſonen/ wann ſie nur hohen Zoll davon bezahlten/ zugelaſſen waren/ ſo wird und bleibet ſolches doch durch obbeſagten legem unicam gäntzlich wieder abgeſchafft/ ſo gar/ daß wann es auch der Landes Herr frey geben ſolte/ dannoch niemand ſich unterſtehen dörffte/ daſſelbe zu exerciren/ wann er anders nicht wolte des Landes verwieſen werden/ welches auch in denen jüngern Conſtitutionibus Imperii confirmiret wird/ als im Reichs-Abſchied von Anno 1500. zu Augſpurg tit. von wucherlichen Contracten, Monopolien, Gewerben und Kauffleuten. Item, in den R. A. zu Cölln am Rhein de A. 1512. von Geſellſchafft Fürkauffen/und daß derer/ ſo Fürkauff treiben/ Haab und Güther der Obrigkeit verfallen ſeyn ſolten/ welches mit der in d. l. unica. C. de Monopol. geſetzten Straffe des Exilii und der Confiſcation übereinkomt. In dem Reichs-Abſchied zu Nürnberg de A. 1524. wurde abermahl Stadthaltern und Oratorn befohlen/den Articul der Monopolien, auff ziemliche Weg/ den Rechten gemäß zu richten; imgleichen auch auff dem Reichs-Tag zu Speyer de A. 1526. daß der Käyſerliche Fiſcal ernſtlich procediren ſolte/

da-

damit die Monopolien und grosse Gesellschafften abgehen möchten / welches auch wieder in den R. A. zu Augspurg von A. 1529. A. 1530. und A. 1540. abermahl / und zwar daselbst sub tit. die Monopolia und schädliche Fürkäuffe belangend. Item, wiederumb A. 1566. in gedachten Augspurg / A. 1570. zu Speyer / A. 1576. zu Regenspurg / und A. 1577. in der Policey-Ordnung zu Franckfurt wiederholet wird / in welchem R. Absch. insgesampt allerhand Arten Monopolia unter harter Straffe verbothen worden / welches zuvor schon gethan die Weltliche Reformation Käysers Sigismundi, davon bey dem Goldasto folgendes zu lesen: Es seynd grosse Gesellschafften auffgestanden die zusammen spannen / und treiben grosse Kauffmannschafften / es gehe ihnen wohl oder übel / sie treiben es je darnach / daß sie nicht verlieren / das komt aller Gemeine in den Städten und auff dem Lande übel / man soll darwieder seyn / daß solche Bündnisse abgestellet / und nirgend mehr von Edlen oder Bürgern gefunden werden / wer aber dargegen thäte / ist er ein Bürger in einer Reichs-Stadt / so soll er seiner Kauffmannschafft ledig und verfallen seyn / und soll ihn darin nichts beschirmen; ist er ein Edel / so soll er seyn in des Reichs Ungenaden / und seine Kauffmannschafft männiglich erlaubet seyn / vid. Dn. Ahasv. Fritsch. tr. de Monop. c. 7.

Daß auch vor Zeiten das abschaffen der Monopoliorum, der Römische Raht sich sehr habe angelegen seyn lassen / bezeuget Plin. cap. 8. lib. 37. und zwar hat er sehr wohl und löblich daran gethan / sintemahl die Monopolia nicht allein auff der Welt vor ehrbaren Leuten / sondern auch vor GOTT und im Gewissen verhaßt / sträfflich und abscheulich seyn / wie P. Martyr in seinen locis Communib. und viel andere mehr / über die Auslegung der Zehen Gebot / und sonderlich des Siebenden von Diebstahl und den Gelüsten und Begierde nach anderer Leute Guth / klärlich beweisen. Der H. Augustinus nennet es ein Laster / welches / ob es gleich nicht als ein ordentliches / durch das Gesetz Criminaliter zu bestraffen / verordnet ist / dennoch extra ordinem solte bestraffet und ausgerottet werden / indem es wieder die Liebe des Nächsten streitet / wie auch wieder die natürliche Billigkeit / als welche nicht wil daß jemand mit eines andern Schaden reich werden soll / *C. Locupletari*, so daß auch von denen Pupillen und Unmündigen ein solcher ungerechter Gewinn kan wieder gefordert werden / l. fin. C. de usucap. pro Emt. gl. in pr. instit. de Autor. Tutor. Zu geschweigen / daß durch ein so unrechtmäßiges Gewerb eine Theurung der Lebens-Mittel eingeführet wird / durch welche gar leicht der Pöbel rebellisch gemacht / und ein gemeines Wesen kan in Gefahr gesetzet werden; dahero auch das gemeine Sprichwort entstanden: (Aus Fürkauff und Auffkauff / und böser Müntze freyen Lauff / wird der Arme gefressen auff /)

vid. Besold. Consid. Polit. vit. & mort. lib. 1. cap. 2. woselbst solches mit vielen Exemplis bewähret / und dannenhero ein jeder Magistrat treulich gewarnet wird / keine Leute in der Republic zu dulden / welche alles auff öffentlichen Marckte ins Groß auffkauffen / daß sie es hernach ins Kleine so viel theurer wieder aushöckern mögen / sondern man solte solchen eine gewisse Stund und Zeit benennen / wann ihnen erst zu kauffen frey seyn solte / zuvorher aber solten die Bürger solches recht und aus der ersten Hand zu kauffen haben / damit sie hernach nicht von den Höckern kauffen dörfften; dannenhero die löbliche Hansee-Städte diesem Übel durch heylsame Verordnungen sehr wohl entgegen gegangen / wann sie unter andern in der A. 1598. unter sich gehaltenen Zusammenkunfft / wieder der Ausländer ungebührliche und dem gantzen Römischen Reich höchst-schädliche Monopolia, folgendes Edict gemacht:

WIr Bürgermeistere und Raht der Käyserlichen Freyen / und des Heil. Reichs Stadt Lübeck / Entbiethen Unsern gehorsamen Bürgern / Einwohnern und Unterthanen / so wohl auch allen Ausländischen Gewerb- und Handels-Leuten / Unsern Gruß / denselben hiemit zu wissen fügend: Obwohl die eigennützliche und schädliche Monopolia und Vorkauff nicht allein in den gemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch folgig in des Heil. Reichs Policey-Ordnung / bey der Confiscation und andern schweren Straffen verboten / und derowegen ja niemand freventlich dagegen handeln solte / daß dennoch Wir und andere ehrbare Hansee-Städte mit Schmertzen erfahren müssen / daß besagten Rechten und Ordnung ungeachtet / zuforderst Engelländer / Holländer / Italiäner / und andere dergleichen auswärtige Nationes, etliche Jahre hero sich unterstehen / von dem Adel und Haußleuten auff dem Lande / in den benachbarten Fürstenthümern die erwachsene Früchte / als Roggen / Weitzen / Gersten / Schaafe und Wolle / samt andern Waaren mehr / Hauffenweise und bey grosser Anzahl lassen einkauffen / und folgends in ungewöhnliche Hafen in die Schiffe / oder aber auff Wagen zu bringen / und aus dem Reich zu führen. Wann aber nunmehro am Tage / daß durch sothane unleidliche Verkauff- und Ausführung angeregter Waaren / Unsere und anderer Erb. Hansee-Städten Eingesessene gehorsame Bürgerschafft / (die so wohl Türcken-Steuer / und alle andere Reichs-Anlagen / mit grossen Unkosten tragen müssen /) nicht allein aus aller ihrer Nahrung gesetzet / ihnen das Brod gleichsam vor dem Maul abgeschnitten wird / sondern auch wegen daher verursachten Theurung / ein unendlich Seuffzen und Wehklagen der armen Leute erfolget; So haben Wir uns mit den E. E. Hansee-Städten auff jetzo vorgewesener Versammlung nicht unbillig

billig der Policey-Ordnung gemäß / und auff vorgängig reiffsame Berahtschlagung dahin einhelliglich geschlossen / daß in unsern Städten und Botmäßigkeiten solchen schädlichen Monopoliis, oder Einkauff/ hinführo nicht länger zuzusehen; sondern da einige Frembde oder deren Factor, die Früchte/ Schaafe/ Wolle und andere Waaren / dergestalt auf dem Lande eingekaufft / sollen dieselben damit in unsern Städten / Hafen und Gebiethen beschlagen / nicht allein sampt den darzu bedingten Schiffen confiſciret, sondern auch die Verbrecher / nach gestalt der Sachen / willkührlich gestraffet werden.

Und weil auch befunden worden / daß die hochschädliche Monopolia und Vorkauffe nicht wenig befordert / daß etliche Bürger in den Städten mit frembder Leute Geld Factorey treiben / alles an sich bringen / und Frembden zum Besten durchschleiffen; So ist insgemein dahin verabscheidet / daß ein jeglicher Bürger alle Jahr / daß er mit frembden Geldern nicht gehandelt / noch Kauffmannschafft getrieben / sich mit seinem Cörperlichen Eyd zu entledigen / schuldig seyn solle.

Dann fürs andere / weil auch durch betriegliche Streckung und Ausziehung der Wollen Tücher / der gemeine Kauffmann unter guten Glauben höchlich beschädiget und vervortheilet / und dadurch der gemeine Nutz verschmählert wird; So haben Wir uns vereiniget / auch hierob hinführo ein ernstliches Einsehen zu thun / dergestalt / daß / da solche betriegliche Wollen Lacken angetroffen / alsbald dieselbe zuforderst der Obrigkeit in Commiſs gefallen / und nichts destoweniger der Bereiter und Verkäuffer sich würcklich zu bestraffen lassen / schuldig seyn sollen.

Alsdann auch fürs dritte Bericht eingekommen / daß allerhand hochschädliche Betrug und Falsch / in Seiden Farben / von etzlichen vortheilhafften Färbern und Kaufleuten fast allenthalben / da solche Handthierung im Schwange gehet / gebraucht wird / als daß durch böse durchfressende Materien, die Seiden nicht allein im Gewicht dermassen beschweret wird / daß aus einem Pfund weisser Seiden / allein mit dem Zusatz der gewichtigen bösen Farben / zwey / drey / mehr oder weniger / Pfund zugerichtet werden können / und aber solcher eingeführter Falsch und Betrug / zu hochschädlicher Vernachtheiligung allen den Reichs-Städten insgemein / auch deren untergehörigen Unterthanen gerichtet; so sollen solche falsche und betriegliche Seiden / wann sie in unsern Städten angetroffen / auch confiſciret / die Färber und Verkäuffer willkührlich gestraffet / und darunter niemand übersehen noch verschonet werden. Darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten / Publicatum den 3 Aug. Ao. 1598.

Eine gleichmäßige schwere Klage/führten auch eben diese Hansee-Städte A. 1582. auff öffentlichen Reichs-Tag/ vor dem Käyser und Chur-Fürsten über den Englischen in Teutschland eingerissenen Stapel/ wie hievon Thuanus lib. 119. Histor. zu lesen. Dann ob gleich damahls denen Teutschen Kaufleuten/ noch nicht so gar ohn Unterscheid das Einkauffen der Tücher in Engeland verbothen war/ und es gleichsam schiene/ als wann man die Compagnie der Avanturiers, (dann so hieß man damahls die nach/ und in Teutschland handlende Kaufleute) zur ungebühr des Monopolii beschuldigte/ so dörfften doch die Teutsche Kaufleute nicht mehr auff den gewöhnlichen Tuch-oder Lacken-Marckt (Blackwitthall genañt) Tuch einkauffen/ und wurden noch darzu mit andern Ausländern/ ja gar mit denen Englischen selbst/ welche nicht in der Compagnie der Avanturier waren/ auff hohen Zoll gesetzt/ also daß ob sie gleich Lacken aus Engeland brachten/ sie doch mit denen Englischen Anvanturiers, als die es wohlfeiler hatten/ nicht gleichen Marckt halten kunten/ wann auch gleich die Teutsche Kaufleut den schweren Zoll über sich wolten ergehen lassen/ so dorfften sie doch nicht so viel Stücke als die Avanturiers ausführen. Was war aber dieses wohl anders/als daß die Englische allen Handel allein mit Ausschliessung der andern/an sich ziehen wolten? vid. hiervon mit mehrern Statum Controversiæ Hansæ anglicanæ de A. 1607. in welchen der Englischen Avanturiers ihre Monopolia mit folgenden Worten beschrieben werden/ nehmlich daß sie

1. den Tuch-Handel gantz allein an sich zögen / und diejenige/die solche vor diesen zu kauffen/ das Recht gehabt hätten/ nunmehro davon ausschliessen wolten / welches dann zugleich mit vielen Zeugen und Documentis bewiesen wurde/
2. Daß die Avanturiers und ihre Consules, (welche man gemeiniglich Curtmeisters nennet/) unter sich über einen gewissen Preiß einig wurden/ wie hoch sie ihre Waaren geben wolten.
3. Daß sie niemand in ihre Societät auffnehmen/ als der ihnen 7 Jahr gedienet hätte.
4. Daß sie der Frembden ihre mit Tuch beladene Schiffe so lang in Londen auffhielten/ biß der Avanturiers ihre weggefahren.
5. Daß sie die Hanseatische Kaufleut/ wider das alte Recht und Herkommen/ bloß auff anstifften/ und in Faveur der Englischen Avanturiers, mit höhern ja doppelten Zoll ihre aus- und eingehende Waaren belegten.
6. Daß allein die Avanturiers, mit Ausschliessung aller andern Kauffleut weisse und ungefärbte Tücher aus Engeland führen dorfften.
7. Daß denen Hanseatischen Kauffleuten verboten/ daß sie ihre in Engeland

land gekauffte Tücher/ nirgend anders hin als nach ihren Vaterland abführen dörfften/ denen Englischen Adventurariis hingegen wäre es zu gelassen/ wohin sie wolten/ damit zu handeln.

8. Daß auch gleichfalls dem Völcker-Recht und alten Privilegiis zu wider/ denen Hanseatischen Kaufleuten scharff verboten wäre/ andere als ihre Landes Waaren in Teutschland einzuführen/ und endlich

9. Daß denen Hanseatischen scharff verboten wäre/ daß sie ihre Waaren und Tücher nicht an die jenige Städte und Oerter hinbringen solten/ in welchen die Englische Adventurarii ihren Sitz und Stapel hätten.

Welcher Gravaminum wegen den Grafen von Ost-Frießland noch desselbigen Jahrs/ ein öffentliches Decret insinuiret wurde/ daß er/ der Adventurier ihren Stapel und Monopolium aus der Stadt Embden ausschaffen solte/ wie dann schon A. 1571. des Reichs Bann wider sie war publiciret worden/ Vid. Thuan d. l. p. 814. Item, der Erb-Hansee-Städte nothwendige Verantwortung/ de Ao. 1609. & Acta Anglico Hanseatica, von diesen und vorgehenden Jahren.

Es rühmen aber dieses ihres Monopolii Auffrichtung die Adventurarii selbst in einem zu Middelburg in Seeland ausgegangen Büchlein/ in welchem sie melden/ daß ihnen Hertzog Johannes von Burgund/ die erste Freyheit darzu gegeben/ König Eduardus III. in Engeland aber solche confirmiret hätte/ vor allen aber erheben sie sehr hoch König Henricum IV., und daß solcher (als A. 1399. die Tuchmacherey in Engeland zu floriren angefangen/) verboten hätte/ daß aus keinem andern Reich Tücher nach Engeland solten gebracht werden/ wobey er denn zu gleich ihnen ihre Privilegia confirmiret/ welches auch nach seinen Exempel die andere ihme folgende Könige gethan hätten/ sonderlich aber Henricus VII., welcher der Compagnie noch drey neue Privilegia gegeben/ sie auch gegen die wider sie klagend eingekommene Hanseatische/ und andere Kaufleute/ Tuchmacher und Färber/ geschützet/ und ihr den Nahmen der Adventurariorum oder Avanturiers, zu Teutsch Ebentheurer zugelegt/ weil sie ihr Handels-Glück über die wilde See suchen müsten/ und nicht zu Land allein/ wie andere des Englischen Reichs Einwohner/ welche daher Intercursores, Unterläuffer/ Holl. Entrelopers genennet wurden. Folglich wären ihnen ihre Privilegia noch mehr zu Eduardi VI. und dessen Schwester Zeiten/ und zwar allermeist zu der Zeit vermehret und confirmiret worden/ als die Hansee-Städte am hefftigsten vor die Erhaltung ihrer Privilegien in Engeland sich bemühet hatten/ ꝛc. Wir gehen aber weiter/ und rangirn auch unter die Claſs der Monopolisten, die so genannte Korn Juden/ Annonæ Flagellatores, seu Dardanarii, deren

l. 6. ff. de Extraord. Crim. l. 37. ff. de pœn. C. Klock de Contrib. & Collect. cap. 1. n. 358. & seqq. gedacht wird / welche das Korn und andere benöthigte Lebens-Mittel auffkauffen / selbige heimlich verbergen / und auff eine Theurung warten / da sie solche theuer wieder hinausbringen mögen / oder sie verfälschen auch wohl die Frücht auff ihren Korn-Boden und Speichern / und geben noch darzu / wann sie solche verkauffen / falsche Maasse; Dannenhero sie umb aller dieser Laster willen / Spentagoli, Pantoplæ, Pantametaboli, Seplasary, Danistæ, bey dem Cujac. 10. obs. 19. genennet werden / und soll der Thales Milesius, einer von den sieben Weisen aus Griechenland / ein solcher Gesell gewesen seyn / welcher / als ihm vorgeworffen worden daß die Philosophie ein unfruchtbares Studium wäre / welches nichts als Mangel uñ Armuht mit sich brächte / geantwortet: Daß es einem Philosopho, wann er nur selber wolte / gar ein leichtes wäre bald reich zu werden. Wie er dann gleich hierauff / als er durch die Astronomie gesehen daß das Oel desselbigen Jahres theuer werden würde / allen Vorraht so er finden können / des Winters über / zusammen gekaufft / und solchen hernach den darauff kommenden Sommer theuer wieder verkaufft / woraus er seinen Freunden beweisen wollen / daß es einem Philosopho ein leichtes wäre / wann er nur selber wolte / reich zu werden.

Also schreibet auch Aristoteles lib. 1. Pol. cap. 7. in fin. von einem Sicilianer, daß als jemand bey ihm eine grosse Summam Geldes deponiret / er solches zu Erkauffung alles des Eisens / so er nur finden können / employret / und hernach / als er allein Besitzer dieses Metalls gewesen / selbiges so theuer verkaufft / daß er Capital auff Capital gewonnnen hätte; Wie aber der König Dionysius solches erfahren / hätte er ihm zwar sein Geld nicht weggenommen / aber doch nicht länger in Syracusa leiden wollen / weil er ein Mann wäre / der sich mit unrechtmässiger Handthierung ernehrete.

Wie sehr sich auch der Neapolitanische König Ferdinandus bey den Seinigen / und auch bey den Ausländern verhaßt gemachet / daß er alles das Oel und Korn / welches in Apulien gewachsen / vor ein geringes Geld an sich gekaufft / und als dadurch eine Theurung entstanden / solches hernach wieder in hohen Preiß verkaufft / auch denen die noch einen Vorrath liegen hatten / nicht erlauben wollen / ihre Magazyns auffzuthun / eh er mit den seinen völlig auffgeräumet / solches bezeuget Cominæus lib. 2. de bell. Neap. & Bodin. 2. de Republ. cap. 2. Eines gleichen schändlichen Monopolii bediente sich auch der Mäyländische Gouverneur Antonius Leva, welcher seinen Bürgern bey harter Straff verboth / daß sie aus keinen andern Magazynen als aus den seinigen / Weitzen oder Roggen

kauffen /

kauffen/ vielweniger denselben auf andern Mühlen als auff den seinigen mahlen lassen solten/ wie etwann also in Bäyerland die Unterthanen ihr Bier vor diesen alles aus den Churfürstl. Brauereyen/ nehmen müssen/ welches aber eine abscheuliche Monopolische Praxis mag genennet werden/ wider welche im Käyserlichen Cammer Gericht mehrmahls Mandata sine Clausula ergangen/ als nemlich in Causa Braunschweig/ contra Braunschweig & Kempten contra Memmingen, item der Stadt Gülich & Passau contra Beyern, wie solches/ Knipschild in Tract. de jurib. Civit. Impp. lib. 5. cap. 32. n. 64. & seq. bezeuget/ dergleichen unzulässige wucherische gewinnsüchtige Handlungen/ auch in des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung/ de A. 1548. zu Franckfurt (§. es sollen/ unser) sehr scharff verboten seyn/ dahero Christoph. Lehmannus lib. 2. der Speyerischen Chronick cap. 39./ von Sachen so man auff allgemeinen Reichs-Versamlungen coram Regni Senatoribus gehandelt/ artic. 13. meldet. Es ist auch zur Abschneidung/ wucherlichen Gesuchs/ und dahero erwachsener Steigerung/ und Auffschlag in Wein und Früchten/ gutes und ersprießliches Einsehen fürgewandt/ aller Verkauff verboten/ und so jemand Frucht zu der Erndte Zeit/ umb solche wieder zu verkauffen auffgeschüttet/ oder Wein zum Uberfluß eingeleget/ zu dem Ende was er umb zwey Pfenge erkaufft/ daß er es hernach um 4. 6. oder noch theurer wieder verkauffen möge/ daß dieser als ein öffentlicher Wucherer gehalten/ und von der Geist- und Weltlichen Obrigkeit gestraffet werden solte/ hingegen heißt eine zulässige Handthierung/ wann jemand zur Nothdurfft einen Vorrath in seinen Hause geschaffet/ und darnach dessen nicht allnöthig gehabt/ sondern den Uberrest davon umb billigen Preiß wieder hingegeben/ und also in einen solchen Einkauff/ sich und die seinigen selbst/ und darneben seine Mit-Bürger Christlich und ziemlich versorget/ wann aber einer nicht zur Nothdurfft/ sondern umb doppelten und mehrfältigen Gewinn zu schaffen/ nnd sich durch solche Wege zu bereichern/ dergleichen Handel getrieben/ das haben die Stände des Reichs jederzeit für einen verbottenen Wucher/ und straffbahr gehalten/ welches auch so viel neue Chur-Fürstliche und anderer Potentaten Edicta thun; Also haben wir den Märckischen Provincial Recess, Chur-Fürst Friderici Wilhelmi des Grossen/ vom 7 Julii A. 1646. §. 4. woselbst ausdrücklich zu lesen/ daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. die Monopolia, und daß sich die Städte und Handwercker verglichen/ wie sie das Korn einnehmen/ und ihre Waaren verkauffen wollen/ niemahls gefallen lassen/ sie wolten auch dieselbe nicht approbiren, sondern in Ernst verbieten/ und wann darüber weiter geklaget wird/ es an rechtmässiger Verordnung nicht ermangeln lassen/ item in dem Recess von 26 Julii A. 1653. §. 44.

Demnach wir auch berichtet worden/ daß die Hopffen-Führer/ sich untereinander/ wie hoch sie den Hopffen einkauffen wollen/ verbinden/ und wer da wider handelt/ unter sich straffen; So wollen wir solche schädliche Monopolia nicht dulden/ sondern durch öffentliche Edicta verbiethen/ auch dem Magistrat jedes Orths anbefehlen/ hierunter mit Fleiß zu inquiriren, und die Delinquenten gebührlich darüber straffen ꝛc. Und weil auch Klagen eingekommen/ daß die Tuchmacher einen Preiß der Wolle setzten/ was sie nemlich den Edelleuten/ Priestern/ Bauern nnd Hirten/ vor einen Stein Wolle geben wolten/ als wurde ferner in gedachten Recesses Anhang §. 5. gesetzet/ an denen Monopoliis, und daß etzliche Handels-Leute und Handwercker wegen des Korns/ Vieh/ Woll-kauff/ ꝛc. zu Schaden ihres Nechsten/ unziemliche Verknüpffungen machen/ tragen wir keinen Gefallen/ es soll auch solches hiemit verbothen und die Prohibitio denen Zünfften von ihren Stadt-Magistrat angedeutet werden/ würde nun deßfalls Klage geführet/ wider die jenige so sich zur Ungebür verbunden/ so soll es an ernstlicher Straffe nicht ermangeln/ ꝛc. Wiewohl hiebey auch zu bemercken/ daß in gewissen Provintzien, vielmahls mit Einwilligung der Käuffer und Verkäuffer/ nach Gelegenheit der Zeit/ ein gewisser Jahr Preiß/ in den Wein oder Korn / oder auch andern Waaren gemachet werde/ wie wir also von Chur-Fürstens Joachimi Zeiten/ Dienstages nach Dyonisii A. 1550. verordnet finden/ §. 6. also lautend. Als sich auch unsere Landes Stände beschweret/ daß unsern Städten solte jährlich/ an Bier/ Korn und Gersten, ein Kauff gesetzet werden/ und gebeten ihres Mittels/ dem gemeinen Nutzen zum besten/ auch jemands da zuzusetzen/ als sollen hinführo solche Satzungen also geschehen/ daß etliche von der Landschafft/ jedes Orths in Städten/ auch sollen darzu geordnet werden/ welche die Satzungen mit thun helffen/ Ein gleiches wurde auch zu Zeiten hochgedachten Chur-Fürsteus Friderich Wilhelms, A. 1646. den 2 Julii verordnet/ wie dann in dem Recess §. 3. zu lesen/ es lassen auch Sr. Churfl. Durchl. gnädigst geschehen/ daß gewisse Commissarii in jedem Kreyß/ und in der Alten Marck der Hauptmann/ mit Zuziehung etzlicher von der Ritterschafft und Städten/ einen Versuch thun/ ob dem Korn/ (wie wohl solches schwerlich zu practiciren seyn wird/) einen gewissen Kauff zu setzen/ und die Waaren etlicher massen in Taxt zu bringen ꝛc. Welche Verordnung sein Fundament, nicht allein aus dem hat/ was D. Becher, sondern auch andere vernünfftige Policey Verständige mehr remarquiret, daß nemlich bey wohlfeilen Zeiten/ der Seegen GOttes/ welcher von den Früchten der Erden/ und sonderlich von dem Getrayd kommet/ sehr negligiret und weggeschleiffet/ denen Korn Juden hingegen die sich einer solchen wohlfeilen Zeit bedienen/

in

in die Hände gespielet werde/ daß sie das wohlfeile Korn allenthalben auffkauffen/ und solches biß auff eine theure Zeit liegen lassen/ wodurch aber der Landmann wenig gebessert ist/ in dem er einen Weg wie den andern/ seine schwere Pacht abtragen muß/ er bekomme gleich viel oder wenig vor das Korn; Wann hingegen solches zu raisonablen Preiß gesetzet wird/ so erübrigte er so viel/ daß in Mißwachs Jahren/ er sich dadurch wieder erholen könte/ und das Land selbst/ würde in einer Gleichheit des Preises durchgehends erhalten/ daß/ was es in wohlfeilen Zeiten zu viel gegeben/ in Mißwachs Jahren denselben einiger massen wieder zu gute kommt/ wozu dann umb guter Ordnung willen/ ein oder mehr öffentliche Land-Magazynen das allerbeste thun/ als in welchen zur wohlfeilen Zeit auffgeschüttet/ und dem Landmann billiger massen/ jedoch nicht auff das allergeringste bezahlet wird/ was hernach in Zeit der Theurung auch wieder darnach kan eingetheilet und repartiret werden/ welches so dann kein Monopolium mehr/ sondern eine Josephische Stadthalterschafft/ kluge Administration, und Wirthschafftliche Policey mag genennet werden/ die allen Wucherern und Korn Juden/ die Wege verhauet/ durch welche sie sonst ihren Schinder-Karren hätten führen können/ also liesse sich auch ein gleiches in einigen andern Waaren und Manufacturen, zu grossen Nutzen des Commercii, und sonderlich der armen Handwercks-Leute/ (welche von denen Kaufleuten auffs äusserste ausgesogen werden) practiciren, wie wir solches in dem neu-eröffneten Kauffmanns Magazyn, und künfftig zu erwartenden vollkommenen Commercien Rath/ mit mehrern dargethan haben/ wie wohl es nicht ohne/ daß es laut obbemeldten Chur-Brandenburgischen Recels, eine schwer zu practicirende Sache sey/ die jedoch eben wie der Saffran-Handel in Italien/ und der Rheinische Wein Gabelung in Rheingau noch wohl/ wann es anders unsern Lehrsätzen nach/ angegriffen wird/ auff eine gewisse Maaß ins Werck zu richten wäre. In dessen bleiben doch alle andere Monopolia billich in ihrer höchsten Detestation, als solche Handelungen/ welche die Freyheit des Commercii unterdrücken/ und den armen Bürger und Handwercksmann/ (über welche es am meisten gehet/ weil reiche Leute/ wie man im Sprichwort sagt/ sich nicht viel zu bekümmern haben/ was das Korn gilt in dem sie das Brodt/ es mag klein oder groß seyn/ vom Becker nehmen/ und Geldes gnug davor zu bezahlen haben/) an meisten drücket/ sonderlich aber haben löbliche Regenten, jederzeit dahin gesehen/ daß durch heilsame publicirte Marckt-Ordnungen/ keine Mono- oder Propolia auff denen Wochen Märckten/ welche in allerhand Victualien gehalten werden/ einreissen möchten/ also haben wir eine Chur-Fürstliche Brandenburgis. Constitution von A. 1653. daß/ so lang des Morgens

von 9. biß 10 Uhr die Fahne auff dem Marckt stehet / die Bürger allein des Vorkauffs (in zu ihrer Haußhaltung benöthigten Dingen/) genieſſen/ vor solcher Zeit aber keine Becker / Schlachter/ Höcker noch Auffkauffer/ sich daran machen solten / wann aber solche Zeit vorbey / solte ein jeder freye Macht zu kauffen haben / es wäre dann wie die Verordnung ferner sagt / daß ein Bauer einem Handwercks-Mann etwas schuldig wäre/ in welchem Fall er demselben wohl / ohne auf öffentlichen Marckt zu fahren/ gleich mit Korn bezahlen könte.

Was die Lüneburgische Verordnung solcher Mono- und Propoliorum halber im Mund führe / ist aus folgendem Edict Hertzog Wilhelms vom 4 Octobr. 1676. (wegen des von Frembden / und Aus- und Einländischen ledigen Knechten / zur ungebühr exercirten und getriebenen Vorkauffs / und Ausführung verschiedener Waaren/) zu ersehen.

WIR GEORG WILHELM, Entbiethen allen und jeden Unsern Groß-Voigt / Land-Drosten / Ober-Haupt-Leuten / Drosten / auch Haupt- und Ampt-Leuten / auch allen andern Unseren Bedienten / sodann auch Bürgermeistern und Rathmännern in Unseren Städten und Flecken / Unsern gnädigen Willen; Und fügen ihnen sampt und sonders hiemit zu wissen / daß Uns klagend vorkommen / was Gestalt Ausländische und auch Einländische ledige Knechte sich des Verkauffs mit Honig / Flachs / Wachs und Wollen-Garn / Korn und Ochsen-Häute / Hamel / Schaafe / Gänse / Hüner / ꝛc. auf dem Lande gebrauchen / selbige Waaren häuffig an sich bringen / und ausserhalb unser Fürstenthüme an andere Oerther verführen / dadurch dann unsern Bürgern und Unterthanen in Städten / und auch sonsten die des Landes Onera mit tragen helffen müssen / an ihrer Nahrung grosser Abbruch und Hinderung geschicht.

Weil nun solches Unserer Policey-Ordnung / auch denen Landtags-Abschieden / und denen von Unseren geehrten Vorfahren darüber ausgelassenen mehrfältigen Mandatis gerade zuwieder: Als befehlen Wir hiermit ernstlich / und wollen daß alle und jede Unsere Befehlshabere / wie auch Bürgermeister und Rathmänner / in unsern Städten und Flecken fleißige Achtung haben / daß keinen Frembden oder Auswärtigen / noch deren Gevollmächtigen / vielweniger denen ledigen Knechten verstattet und zugelassen werde / Unsern Bürgern und Unterthanen in Städten / zum Præjuditz und Vortang in unsern Fürstenthümen und Landen Wolle / Flachs / Wachs / Honig / Garn / Korn / Ochsen-Häute / Hamel / Schaafe / Gänse und Hüner zu kauffen / sondern wer solche Waaren nöthig hätte / der oder diejenigen soll solche von unsern Bürgern in Städten / so damit Handlung treiben / an sich kauffen. So soll auch allen

und

und jeden unsern Unterthanen hiemit ernstlich gebothen seyn/ daß Sie ihre Wolle/ Honig/ Flachs/ Wachs/ Garn/ Korn/ Ochsen-Häute/ Hamel/ Schaafe/ Gänse und Hüner/ so sie selbst haben oder erzeugen/ oder auch von ihren Nachbarn mit ihrem eigenen Geld erkauffen/ wann die Einheimische Bürger dasjenige/ was Frembde zu geben erbietig/ jedesmahl dafür auszahlen/ keinesweges den Ausländischen/ von denen sie sich dero Behuff verlegen lassen/ weder heimlich noch öffentlich/ durch was Unterschleiff es auch seyn möchte/ zu handlen/ zu bringen oder zu bringen lassen/ sondern dieselbe in die nächste und benachbarte Städte dieses Unsers Fürstenthums (da dann auch die Bürger dasjenige/ was Frembde zu geben erbietig/ dafür auszahlen werden und sollen/) zu kauff bringen. So soll auch kein rauh-Honig aus dem Lande geführet/ sondern dasselbe von den Eingesessenen in Städten zuvor versendet werden; Jmgleichen das rauhe Wachs soll vorhero/ ehe es Auswärtigen verkaufft/und ausserhalb Landes verführet wird/ in grosse Boden (dem bißhero üblichen Gebrauch nach/) geschmoltzen/ und dero Behuff den Bürgern in Städten zugebracht und verkaufft werden. Hierüber nun desto steiffer und fester zu halten/ wollen Wir/ daß die Übertretter mit einer ziemlichen Geld-Straffe/ oder Zurückbehalt- und Confiscirung der Waaren/ sollen angesehen und beleget werden. Zelle/ den 4 Octobr. Anno 1676.

Allgemeines Edict, wegen verbothenen Vorkauffs und Abschiffung des Geträydes/ sub dato den 11 Octobr. Anno 1695.

DEmnach eine Zeithero gar Mißfällig wahrgenommen/ daß ob zwar in der den 25 Augusti 1694. ertheilten Resolution, und andern nachher abgelassenen darauff sich gründenden Verordnungen/ ausdrücklich verbothen/ daß ein jeder sich des verkauffens des Korns/ es sey Weitzen/ Roggen oder Gersten/ so auff dem Wege anhero ist/ umb auf den Marckt gebracht zu werden/ vor der Stadt/ oder wo es sonst etwan seyn möchte/ zu enthalten/ dannoch diesen so wenig bißher nachgelebet sey/ daß vielmehr sich hervor gethan/ daß ein und ander von den Kornhändlern mit denen/ so einig Korn nach dem Marckt zu fahren im Begriff gewesen/ colludirt, und unter dem Vorwand als wann sie solches Korn von den Verkauffern/ zur Stelle in den Benachbahrten oder diesen Fürstenthum und Landen/ erhandelt hätten/ solches an sich gebracht/ und dasselbige weiter ausserhalb Landes abgeschiffet haben; wodurch dann geschehen/ daß der Korn-Preiß ohne Noht gesteigert/ die Armuht Noht gelitten/ und dem Publico kein geringer Nachtheil zugezogen worden. Dahero man solchem eigen-

nützigen Wesen länger nachzusehen nicht gemeinet ist / sondern durch ein offentliches Edict, damit sich niemand wegen einiger Unwissenheit entschuldigen könne / Eingangs-erwehntes Verboth zu wiederholen / vor hochstnöthig und dienlich befunden: Als befehlen (an des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn GEORG WILHELMS, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg statt/) Wir zu Dero Regierung verordnete Geheimbte und Räthe hiemit / daß ein jeder Einwohner / so wohl in- als ausserhalb der Stadt Zelle / in den Vorstädten wohnhafft / sich enthalten sollen dasjenige Korn / es sey Weitzen / Roggen oder Gersten so auf dem Wege ist / anhero auf das Marckt gefahren zu werden / vor der Stadt / oder wo es sonst etwan seyn möchte / auffzukauffen und zu verschiffen / auch niemand sich gelüsten zu lassen mit den Fuhrleuten / welche das Korn zum Verkauff anhero zu bringen im Begriff seyn / durchzustechen und zu colludiren / einfolglich durch solche unzuläßige Weise dergleichen Korn an sich zu erhandeln / sondern wie dergleichen Korn ungehindert auf dem Marckt zum Verkauff fahren zu lassen / gestattet werden muß und soll; Also derjenige / so dem entgegen handelt / oder sonst einiger Collusion und gebrauchten Unterschleiffes deßfalls überführet würde / ungeachtet er sey Kauffer oder Verkauffer / unfehlbar zu gewärtigen haben / daß das wieder das Verboth / an jemand Vorkauffs-weise verhandelte Korn confiſciret / und / wann es ein Kornhändler / oder sonst jemand / so vermittelst Eydes sich verbündlich gemacht dergleichen Vorkauffs sich zu enthalten / derselbe noch darzu mit der Straffe des Meineydes angesehen werden soll.

Es sollen auch die Kornhändler biß Martini in der Stadt auf dem Marckte / oder in den Häusern einig Korn zum Verkauff und Abschiffung an sich zu handeln / nicht befügt / ihnen aber erlaubt seyn / das Korn / welches sie zu ihres Hauses Nothdurfft / und / da sie zugleich Brauers seyn / zum Behuff ihrer Brau-Nahrung / gleich andern Bürgern / so wohl vor als nach Martini, auf dem Marckt und sonst allhie in der Stadt / einzukauffen.

Würde auch ein oder ander Kornhändler / oder sonst einiger Bürger / der ihm in Eingangs-Erwehnter Resolution gegebener Erlaubniß nach / eine Partey Korn an frembden Orthen / oder auch sonst in diesem Fürstenthum und Landen auffkauffen / und solches anhero fahren zu lassen / und dasselbe abzuschiffen gemeinet seyn / soll ihm zwar solches / nach Inhalt der ertheilten Resolution, nicht verwehret / jedoch er / der Kauffer und Kornhändler / gehalten seyn sich in Zeiten zu bemühen / daß er von des Orths Obrigkeit / woselbst er das Korn gekaufft / zumahlen von andern einige Pässe nicht angenommen / vielweniger mit Producirung derselben /

die

die Fuhrleute/ so das Korn anhero fahren/ belastiget werden sollen/ sich ein tüchtiges und glaubhafftes Attestatum anschaffe/ damit er solches Bürgermeister und Rath allhier vorzeigen/ und also darauff das Korn/ der Resolution zufolge/ auf die Boden oder Spiecker/ zum weitern Verkauff passiret werden möge/ wiedrigenfalls aber/ und da die Kornhändler oder sonst andere Bürger/ so auf vorgedachte Weise einig Korn an sich erhandelt/ dieses verabsäumen würden/ sie zu erwarten daß solches Korn/ als zum Marckt gebracht/ geachtet/ und die Fuhrleute angestrenget werden/ solches auf dem Marckte nach den Marcktgängigen Preiß zu verkauffen.

Auch sollen übrigens die Fuhrleute/ wann sie Korn des Nachmittags zu Marckte bringen/ (massen wann solches des Vormittags geschiehet/ es bey der gewöhnlichen Zeit nach wie vor/ sein ungeändertes verbleiben behält/) damit wenigstens drey Stunde auf dem Marckte halten/ und solches ehender nicht an Kornhändler/ bey Vermeydung bedeuteter Straffe/ so offt darwieder gehandelt wird/ verkauffen. Und wie nun ein jeder/so mit Korn handelt/ diesem Edict sich gemäß zu verhalten/ und bey Vermeydung der darin benandten Straffe dem nicht entgegen zu handlen/ also hat man auch gehörigen Orts/ daß es geschehe/ darüber nachdrücklich zu halten/ und insonderheit der bestellte Policey-Meister dieserwegen mit fleiß Aufsicht zu tragen/ auch gegen die Verbrecher seines Ampts zu pflegen. Uhrkundlich des vorgedruckten Fürstl. Cantzley-Secrets. Geben Zell den 11 Octobr. 1695.

Allgemeines Ausschreiben vom 9 Jan. 1696./ wie weit denen Schutz-Juden / die Auffkauffung der Ochsen-und anderer Häute/ im Lande zu verstatten.

UNsern ꝛc. Wir lassen euch hiermit unverhalten seyn/ was gestalt bißher zu mehrmahlen Klage geführet worden/ daß die Schutz-Juden hin und wieder auff dem Lande die Ochsen-und andere Häute auff- und dieselbe zum Nachtheil der Schuster/ in den Städten und Flecken/ häuffig ausserhalb Landes wieder verkauffen. Nun ist uns zwar wohl erinnerlich/ daß dieser wegen ein- und anderes Verboth dahin ausgelassen worden/ daß die Juden sich dergleichen Auffkauffung gäntzlich enthalten/ und denen Schustern in den Städten und Flecken/ auch andern Handwerckern/ so des Leders benöthiget/ keinen Eintrag thun solten; Nachdem aber besagte Juden sich bißher über dieses Verboth fast beschweret und gebeten/ daß die ihnen in ihren Schutz-Briefen vergönnete Handlung/ nicht solcher gestalt

stalt eingeschrecket werden möchte / und sich dann auch ergiebet / daß ihre Handlung Hauptsächlich auff diese Waaren mit gerichtet / so ist resolviret, daß ihnen erlaubet seyn soll / auff dem Lande die Ochsen- und andere Häute / gleich andern eingesessen an sich zu erhandeln; Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß sie solche Waaren nicht auſſer- sondern innerhalb Landes an Leute so deren benöthiget / verkauffen sollen. Begehren demnach an Unsers gnädigsten Fürsten und Herren statt / wir hiermit an euch / ihr wollet euch darnach achten / und denen besagten Schutz-Juden an besagter Handlung zwar nicht hinderlich fallen; Jedoch aber Nachdrücklich darüber halten / daß sie die aufgekauffte Häute nicht ausserhalb Landes bringen / sondern darin lassen und verkauffen müssen / gestalt ihr dann / da einer oder der ander Jude / diesem entgegen handlen würde / gegen demselben mit der Confiscation zu verfahren / und damit sich keiner von den Schutz-Juden mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen / denselben diese Verordnung kund zu machen habet. Zelle den 9. Jan. Anno 1696.

Hertzogs Georg Wilhelms Edict vom 25 Martij 1696. / daß die ledige Meyers-Söhne und Knechte / in denen Graffschafften Hoya, sich des Vieh-Handels enthalten sollen.

GEorg Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen / was Gestalt uns vorkommen / daß in Unsern beyden Graffschafften Hoya, mithin auch dem West- und Thedinghausischen District, Unsers Antheils / die ledige unbefreyte Meyer-Söhne und Knechte / welche noch in ihrer Eltern Hause und Dienste seyn / das Vieh häuffig auffkauffen / solches in den dazu gehäuerten Weiden fett machen / und hernächst wieder loß schlagen und verkauffen / nicht weniger vielfältig das Korn entweder auff dem Halm / oder so gleich wann es gedroschen ist / an sich bringen / und damit offentlich Handlung treiben sollen / und aber dieses ihnen so wenig gestattet werden kan / als nicht allein dieselbe keine Onera publica tragen / sondern auch durch dieses ihr treibendes Propolium, denjenigen so unter der gemeinen Last stehen / die Nahrung entzogen wird / sie hingegen sich bereichern / vielfältig an auswärtige Oerther sich begeben / und das in unsern Fürstenthum und Landen (zum Nachtheil Unserer Haußgesessenen Unterthanen / durch dergleichen ihnen nach Unsern Landes-Constitutionen unzuläßiges Gewerb) erworbenes Geld mit sich nehmen.

So ordnen und wollen wir umb diesen Höchst-schädlichen Unwesen vorzukehren / hiemit gnädigst / daß gleich wie in unsern nach und nach abgelassenen Verordnungen / denen ledigen Knechten und nicht Haußgesessenen

Leuten

Leuten auff dem Lande allbereit vorhin das Vorkauffen ernstlich verbothen worden/ also es fürderhin dabey sein ungeändertes verbleiben behalten/ und insonderheit in den beyden Graffschafften Hoya, und dem West- und Theding-Hausischen Districts, unsers Antheils die Knechte/ so lange sie annoch in ihrer Eltern Hause und Diensten seyn/ oder sonst jemand der unverheyrathet und nicht gnugsame Sicherheit geben kan/ daß er nachdem nicht aus dem Lande weichen wolle/ daß Vieh aufzukauffen/ und selbiges in den darzu geheuerten Weiden fett zu machen und zu verhandeln gäntzlich enthalten/ vielweniger einiges Land (unter was prætext es auch seyn möchte/) heuren/ oder das Korn auf dem Halm/ oder wann es gedroschen ist/ an sich bringen/ sondern diese Nahrung unsern Haußgesessenen Unterthanen/ welche die gemeinsame Landes Bürden tragen/ lassen sollen. Gestalt dann/ da einer oder ander dem entgegen handeln/ und dieses oder jenes sich unternehmen würde/ derselbige zu gewärtigen daß nicht allein das wieder dieses unser Verboth an sich gebrachte confisciret/ sondern auch noch darzu der Ubertretter mit einer empfindlichen Geld-Straffe/ dem befinden nach/ angesehen werden soll. Zelle/ den 25 Martii Anno 1696.

Hertzog Georg Wilhelms Verordnung wegen des Woll-Handels/ den 25 Nov. Anno 1698.

GEORG WILHELM &c. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen/ ob Wir zwar vermeinet gehabt/ durch Unsere unterm 3 May 1695. ausgelassene Verordnung/ den Woll-Handel in unsern Fürstenthum und Landen derogestalt regulirt zu haben/ daß sich keiner zu beklagen befügte Ursache haben/ vielweniger den Handwerckern/ welche die Wolle verarbeiten/ es daran ermangeln können/ so ist Uns jedoch vorgekommen daß sich dieses zum öfftern bißher zugetragen/ und die Handwercker in Städten und Flecken darüber Klage führen sollen/ daß sie nicht allemahl so viel Wolle habhafft werden können/ als zu Verfertigung ihrer Arbeit sie wohl benöthiget wären/ zu geschweigen daß auch vorbesagte unsere Verordnunge/ von einen und den andern dahin ausgedeutet werden wolle/ als wann vorbemeldten Handwerckern und andern Bürgern/ in Städten und Flecken/ welche den Woll-Handel als eine Bürgerliche Nahrung zu treiben befügt/ nicht erlaubet sey ausser den anzuordnenden Märckten einige Wolle an sich zu erhandeln; Gleich wie aber zu Auffnahm der Städte und Flecken nicht wenig gereichet/ wann die Manufacturen darin etabilirt, auch Handel und Wandel/ so viel möglich/ befordert werde: Also ordnen und wollen Wir/ zu Erreichung solchen Zwecks/ nachdem Wir

darüber der Deputirten von unser getreuen Ritter- und Landschafften Gutachten vernommen / hiemit gnädigst / daß es zwar bey Eingangserwehnter Unser Verordnung / und den darin angeordneten Woll-Marckten / sein ungeändertes verbleiben haben und behalten / und derselben in allen Puncten der Gebühr nachgegangen / Bürgermeister und Rathmänner in Städten und Flecken auch die Tage / welche sie zu solchen Woll-Marckten jedes Orts Gelegenheit nach bequem zu seyn erachten / wann sie es etwa bißher nicht gethan / binnen sechs Wochen / von Dato an zu rechnen / annoch vorzuschlagen schuldig und gehalten / und auf solchen Marckten Frembden und Einheimischen / denen solchen Handel zu treiben / in unser Verordnung zugelassen / Wolle zu kauffen und zu verkauffen frey stehen / über dem aber auch unsere Bürger / und insonderheit die Manufacturiers oder Handwercker / so die Wolle verarbeiten / gleich es niemahlen eine andere Meynung gehabt / ausser solchen Marckten die Wolle / so gut sie können / an sich zu erhandeln befugt seyn und Macht haben / gleichwohl so viel diejenige Bürger / welche die Wolle nicht so wohl zum verarbeiten als damit zu handeln auffkauffen / gehalten seyn sollen den Manufacturiers in den Städten und Flecken / wann sie deren zu Fortsetzung ihrer Handthierung benöthiget / solche bey ihnen vorhandene Wolle / auf ihr anmelden unverwegerlich / und ungeachtet sie solcher Wolle schon an andere versagt haben möchten / überzulassen; jedoch daß jenen auf jeden Stein / über den Preiß des Einkauffs / zwey Marien-Groschen zum Gewinn gegönnet werde / welches dann die Manufacturiers oder Handwerckers zu entrichten nicht difficultiren / auch von solcher ausser den Jahrmarckten aufkauffenden Wolle nichts ausser Landes bringen / sondern zu estabilirung der Manufacturen im Lande behalten / die Manufacturiers auch einigen Handel mit Wolle zu haben nicht befugt seyn / sondern die aufkauffende Wolle eintzig und allein verarbeiten sollen. So soll auch keinem Frembden oder Einländischen Kauffern vergönnet seyn die Winter-Wolle vor Ende des Monaths Julii, und die Sommer-Wolle vor Ende des Monaths November, aus unsern Landen abzuführen / sondern sie sollen selbe so lange darin zu lassen schuldig seyn. Alles bey Vermeydung der Confiscation und nach befinden anderer Willkührlicher harten Straffe / ꝛc.

Aus welchen allen zu ersehen / wie die Eigennützige Mono- und Propolia an denen Oerthern / wo gute Policey regieret / jederzeit sehr gehasset / und bey grosser Straffe verbothen worden / wie dann auch schon zu der Römer Zeiten die Monopolisten entweder auf grosse Geld-Straffe gesetzet / ihre Waaren confisciret, sie ins Elend verjaget / oder doch zum we-

wenigsten ihr Kauffhandel ihnen darnieder geleget worden/ wie solches ex l. un. §. si quis a. etc. Cod. de Monopol. und andern Authoribus mehr/ welche Damhoud c. 132. prax. crim. n. 3. anführet/ zu ersehen/ so gar daß auch die Richter/ die mit solchen Monopolisten durch die Finger gesehen/ umb 40 Pfund Goldes gestraffet worden; Denen Korn-Juden hat man 20 Pfund zur Straffe aufgeleget/ l. 2. §. 2. ff. ad l. Jul. de annon. zuweilen auch wohl nach der Beschaffenheit ihres Verbrechens/ eine grössere als daß sie entweder des Landes verwiesen/ oder gar in der Gefängniß zur Hand-Arbeit angehalten worden/ sonderlich diejenige/ welche mit andern Gesellschafft gemachet/ daß sie Korn aufkauffen/ und dessen Preiß aufsteigern wolten/ l. 6. de extraord. Crim. l. 3. §. ult. de Crim. stellionat. In Käysers Caroli V. zu Augspurg Anno 1531. und 1540. gemachten Constitution werden alle Monopolisten mit der Confiscation ihrer Güther zu bestraffen verurtheilet/ welches auch geschiehet in der Franckfurter verbesserten Policey-Ordnung von Anno 1577. im 19 Tit. woselbst gemeldet wird/ daß solche Aufkäuffer oder Aufsteigerer die Haupt-Summam verlieren/ und darzu von der Obrigkeit ex Officio gestallter Sachen nach/ an Ehr und Guth solten gestraffet werden/ und damit solchem Befehl desto genauer nachgelebet werden möchte/ wurde dem Käyserlichen Fiscal Gewalt gegeben/ sich nach dergleichen Monopolisten wohl zu erkundigen/ selbige vorher zu warnen/ daß innerhalb Monaths Zeit/ wann sie das Monopolium nicht unterliessen/ die angedrohete Straffe gewärtig seyn solten. Im fall auch der Magistrat damit durch die Finger sehen würde/ so solte gedachter Fiscal gegen denselben ebenfalls mit aller Schärffe verfahren/ wie solches ausdrücklich in dem Reichs Abschied von Anno 1532. Tit. von wucherlichen Contracten, und von Anno 1548. Tit. die Monopolia betreffend/ item in einem andern Reichs Abschied de Anno 1577. eod. Tit. in folgenden Worten zu ersehen.

Im fall aber da die Obrigkeit in solchen läßig oder säumig erfunden/ und solches an Unsern Käyserl. Fiscal gelangen würde/ so soll er solches der Obrigkeit des Orths/ da dergleichen Monopolirer, Kaufleute oder Hausirer wohnhafftig seyn/ kund thun/ und sie ermahnen/ solche beschwerliche Handelungen in Monaths frist abzuschaffen/ und zu bestraffen/ oder wo sie solches nicht thäten/ so wolte und müste er Amts wegen gegen dieselbe procediren, wie sichs gebührte/ wie er dann auch solches zu thun Macht und Recht hätte/ und unverzüglich thun müste; sie/ die Obrigkeit selbsten aber/ solte/ wann sie auff beschehene Warnung in gesetzter Monahts frist/ mit Bestraffung der Ubertreter säumig seyn würde/ durch ihn den Fiscal vor den Käyserl. Kammer Gericht vorgenommen/ und umb 100 Marck

löthigen Goldes unnachläßig gestraffet werden / (es thut aber eine Marck löthigen Goldes 72 Rheinische Gold Gülden / nach Käysers Ferdinandi Primi Müntz-Verordnung von A. 1559. §. ferner die güldene Müntze/ welches mit Käysers Justiniani Rechnung übereinkommet / nach welcher 72 Solidi ein ℔ machten / ff. fin. instit. de pœn. temp. litig. & d. l. 5. de suscept. Gail. 2. observ. 39. n. 1. & seq. Besold. Thes. Pract. verb. Marck / wo selbst er auch anführet / daß durch die gemeine Redens-Art/ Marck oder Pfund Gold oder Silbers / nicht eben ein pures oder lauteres/ sondern ordinaires und vermischtes Gold und Silber verstanden / und dannenhero löthig hinzu gesetzet werde/) nach den Sächsischen Recht werden die Monopolisten mit der Verweisung / im Churfürstenthum Sachsen aber mit Confiscation ihrer Waaren / und über dem ümb 20 Solidos gestrafft / Vide Churfürsts Augusti Lands Gerichts Ordn. von A. 1585. zu Torgau gemacht / in welcher jedoch diese Straff nach Beschaffenheit der Sachen gemindert oder gemehret wird: ein gleiches Edict mit angezeigter ernstlicher Straff / findet sich auch wegen des Vorkauffes des Getrayes / item der Wolle; andere Nationes strafften die Monopolisten gar am Leben / indem sie davor hielten / daß sie den Dieben gleich zu halten wären / die auch denen armen Leuten das wenige Brodt / welches sie noch hätten / wegraubten / und entzögen / dannenhero auch die Römer jederzeit einen Wucherer höher als einen Dieb gestraffet / Hyppol. a Collib. Cap. 4. in pr. und einer Republic nichts mehr angelegen seyn solte / als die in der Kauffmannschafft vorgehende Betriegereyen zu straffen / weil/gleich wie nichts frölicher seyn kan / als ein in Uberfluß lebender Pöbel / also auch nichts mehr zur Auffruhr geneiget ist / als ein verhungerter und durch solche Blut-Igel / zur Desperation gebrachter / die Ruh in einer Republic stöhren / und dieselbe in das gröste Unglück stürtzen kan / wie wir solches an dem Exempel der A. 1647. auffrührisch gewordenen Stadt Neapolis sehen / deren Mißvergnügen zum Theil auch aus solchen Monopoliis hergekommen / dahero der Frosch-Mäuseler nicht unbillig von einer solchen Pleonexia, und Eigennützigkeit geschrieben:

Allen Raht/ Gesellschafft und Geschlecht
(Eigen-Nutz) Kirch/ Stadt und Regiment
daheim verwirt/ und bey den Frembden schändt.
vide Nachklang des Hänischen Weckers/ p. 15.

Nach der heiligen Schrifft wird der Fluch über dem ausgesprochen / der Korn hinterhält/ und nicht verkauffen will / Proverb. 11.

v. 26. zuweilen strafft auch GOtt solche Korn Würmer augenscheinlich noch in diesem Leben / dahero Lutherus lib. 3. de Censu cap. 7. n. 33. und Gregorius Nazianzenus sagt / daß nichts schwerers zu ertragen sey / als solche Leute / welche auff die böse Zeiten acht geben / damit sie nur in solchen ihre Schinderey desto besser treiben möchten / umb welche Ursach willen Franciscus Donatus, Hertzog zu Venedig / aus seiner Dignität gestossen worden / weil er mit dem Proviant Wesen / eines aus denen dreyen Haupt-Stücken / worauf die Venetianische Hertzoge / wann sie erwehlet werden / schweren müssen / übel umbgangen / Thuan. lib. 16. Histor. pag. 314. und zwar war diese Straffe nicht unbillig / weil es nach der Tyranney schmecket / die Lebens Mittel der Gemeine also zu beschneiden / wie wohl auch die alten Römer die jenige vor verdächtig gehalten / auch wohl gar nach dem Regiment heimlich strebende / umbbringen lassen / welche das Römische Volck durch überflüßige Austheilung Korns / wie Melius und Cinna gethan / auff ihre Seite zu bringen gesucht / ob nun zwar dieses letztere bey denen heutigen Regiments-Verfassungen nicht mehr zu besorgen / so muß jedoch auch auff der andern Seiten / einer Landes Obrigkeit / und vornemlich einem von ihr wohlbestalten Commercien Collegio höchst angelegen seyn / daß an Lebens Mitteln / die von aussen her müssen angeschaffet werden / nichts ermangle; also lassen die Türckische Käyser je und allezeit ihre höchste Sorge seyn / daß ihre Unterthanen stets überflüssige Lebens Mittel zu geführet bekommen mögen / bey welchen Uberfluß aber auch erfordert wird / daß nichts über die Gebühr verkaufft werde / l. 1. Cod. de Epis. & Cler. l. ult. §. de muner. & honor. allein wo findet man heutiges Tags dergleichen Billigkeit / wo seynd die Policey Meister über die Lebens-Mittel / daß deren niemahls keine gebrechen / und jederzeit in rechten Preiß zu haben seynd / wo die Ædiles Cereales die Baumeister und Auffseher über die Proviant-Häuser / die Commerciorum Comites welche Acht haben / daß kein unzuläßige Handlung und Kauffmannschafft getrieben werde / wie etwann dergleichen Leut bey den Römern etablirt gewesen / und ihrer in l. unic. C. de Annon. & Capitat. l. 2. C. quæ res ven. poss. l. 6. C. de Commerc. & Mercal. Meldung geschicht / es seynd leider gar wenige anzutreffen! daß also eine jede Republic noch einmahl höchlich ermahnet wird / auff dergleichen Monopolische Commercien und Betriegereyen genaue acht zu geben / weil solche sich anderst durch nichts als der armen Schweiß und Blut nehren / ja es hüte sich davor ein jeder Kauffmann / der ein reines und gutes Gewissen behalten will / damit er nicht vor einen solchen beschrieben werde / als dorten in C. ejiciens dist. 88. stehet / O mercator seculi, comparator inferni, cur in fraudem & deceptionem convertis Naturæ industriam? cur affectas rerum defectus? cur optas pauperibus

ſtevilitatem, ut domui tuæ compares doloſam fœcunditatem? etenim lucrum Tuum multorum eſt damnum; O quo vadit anima! Das iſt / o du Welt Kauffmann! der du die Hölle erhandelſt / warumb verkehreſt du in Betrug den Fleiß und die Arbeit der Natur / warumb verlangeſtu einen einbrechenden Mangel nothwendiger Dinge / ja warumb wünſcheſt du denen armen Leuten Mißwachs und Unfruchtbarkeit / als daß du deinem Hauß eine betriegliche Fruchtbarkeit dadurch zu wege bringeſt / und alſo deinen Gewinn auff vieler Leute Schaden baueſt / o wo fähret deine Seele wohl hin! bey welchen erſchrecklichen Worten ſich niemand einbilden oder flattiren darff / daß das unrechtmäßige Monopolium, welches er treibet / durch einen langen Gebrauch und Verjährung / oder durch ſein darüber erhaltenes Privilegium, rechtmäßig werde / weil alle dergleichen Privilegia, welche über die Monopolia und ſchädliche Propolia gegeben worden / in denen Reichs-Abſchieden / und ſonderlich in dem von A. 1548. abgeſchaffet / caſſiret und reformirt werden / alſo daß wie tit. 18. die Wort lauten / (weder einig Geleit / Sicherheit oder Freyheit / in was Schein oder Sicherheit die immer ſeyn oder vorgebracht werden möchten / dieſelbe weder ſchützen / ſchirmen noch fürtragen ſoll / und in der Käyſer Ferdinandi III. IV. & Leopoldi I. ihren Capitulationibus Art. 20. ſtehet. (wir ſollen und wollen auch die groſſe Geſellſchafften und Kauff-Gewerbs-Leute / ſo bißhero mit ihrem Geld regieret / ihres Willens gehandelt / und mit unzuläßigen Vorkauff und Monopolien, viel Ungeſchicklichkeiten dem Reich und deſſen Einwohnern mercklichen Schaden und Nachtheil zugefüget / und noch täglich einführen / gar abthun / keines wegs jemand einige Privilegia auff Monopolia ertheilen / ſondern da auch dergleichen erhalten / dieſelbe vielmehr als den Reichs-Satzungen zu wider / wiederumb abthun und auffheben / ꝛc.) woraus klärlich zu erſehen / daß dergleichen Monopolia unter keinen prætext eines ſalvi Conductus, aſſecurations Privilegii oder Freyheit ſtatt haben können / ſondern denen darauff erſetzten Straffen unterworffen bleiben / zu geſchweigen / daß eine Sache welche an ihr ſelbſt der Chriſtlichen Lieb zu wider iſt / durch keine præſcription oder privilegium gültig kan gemachet werden / woraus zu erſehen / wie gar gröblich die jenige irren / und ſich an einen Staat oder gemeinen Weſen verſündigen / welche der Leichtgläubigkeit / einer hohen Obrigkeit mißbrauchen / und täglich mit ihren neuen Monopoliſchen Inventionibus, Vorſchlägen und projecten auffgezogen kommen / güldene Berge aus ſolchen verſprechen / und weil ſie ein geneigtes Gehör bey denen Miniſtris, (etwann aus Unverſtand der Commercien, und weniger Betrachtung / was der Gewalt den man ſolchen anthut / auff ſich habe / item weil der gegenwärtige ſpecieuſe prætext, und die verſprochene Berei-

cherung des Landes Herrn/ seines Ærarii ihnen mehr als das künfftig unfehlbahr zu erwartende Unheil unter Augen leuchtet) finden/ solche Dinge angeben und unternehmen/ die nicht anders als von der höchsten und ärgsten consequentz, vor die Commercia, Policey und das gemeine Wesen/ vornehmlich aber vor die Ehre und Reputation des Landes Herrn seyn können/ welchem Unheil aber ein wohlbestalltes Commercien-Collegium, wenn es anders seine Pflicht wohl in acht nehmen will/ als einer Sach die in ihre Untersuchung und in ihr forum hinein laufft/ nach allen Kräfften entgegen gehen/ und dem anglimmenden übel/ eh solches die überhand gewinne/ steuren muß/ wie aber solches am füglichsten und nachdrücklichsten geschehen könne/ davon bemercke man folgenden Unterricht.

Erstlich: so will favor Commerciorum so ungebunden/ ungekräncket und uneingeschrencket seyn/ daß die geringste violence, und atteinte die man demselben giebet/ weil alles in denen Commerciis Ketten-weiß an einander hänget/ einen heimlichen/ und sehr empfindlichen/ ob gleich anfangs nicht gleich in die Augen leuchtenden Schaden denenselben giebet/ es hindert auch den Anwachs der Bürger und Unterthanen/ macht viel mißvergnügte und seufftzende Leute/ welche sich und den ihrigen das Brodt müssen entzogen/ und andern in den Rachen gesteckt sehen/ geschicht es nun in grossen Dingen/ so ist der daraus kommende Schaden umb so viel grösser/ ist es aber in kleinen/ so leidet entweder des Landes Herrn seine Ehre/ oder es empfinden doch etliche wenige/ die etwann lange Jahr des Landes und der Stadt Onera getragen haben/ und jederzeit fleißige und getreue Bürger und Unterthanen gewesen seyn/ das ihrige dabey/ und darff man sich nicht einbilden/ daß was solche Vespasianische Urins Zoll-Räthe angeben/ lauter warhafftige Evangelia, und die aus ihren projecten der Cammer zu fliessende Gelder/ lauter vortheilhafftige vermehrte Landes herrliche Revenuen seyn/ ich lasse etliche derselben/ in ihrem werth passiren/ wann sie nicht auf den Fuß eines Monopolii gesetzet werden/ so bald aber solches geschicht/ ist es etwas schädliches und unzulässiges/ sonderlich weil die meisten von solchen Angebern sich am ersten dabey mit stattlichen ausbedungenen Salariis, Einkommen und Characteribus, versorgen/ das Geld aber/ welches sie dem Ærario verschaffen/ vielen Armen durch Schmälerung ihrer Nahrung entzogen wird/ da doch solches/ wenn das Monopolium nachgeblieben wäre/ von denen in ihrem Thun ungekräncket gelassenen Unterthanen/ durch unterschiedliche Weg und Hände gleichfalls eingekommen wäre/ dieses mit einem Exempel zu beweisen/ so möchte etwan einer sich unternehmen alle Lohgärbereyen im Lande allein zu bestreiten/ hätte sich auch darzu ein Privilegium von dem Landes

Herrn

Herrn schon ausgebethen/ vor welches er 6000 Reichsthaler Jährlich zu erlegen versprochen.

Hier meynen nun die Hrn. Administratores des Ærarii einen grossen Fisch gefangen zu haben/ allein weil ein solcher Monopolist viel Leute und Gesellen/ welche heute kommen und morgen wieder wegreisen/ darauf halten muß/ so überwiegt endlich ein solches grosses Werck eines Mannes seine Kräffte/ die Aufsicht wird schwach/ die Arbeit von Miedlingen verwahrlost/ der grosse Nahm des gepachteten Monopolii machet stoltz/ reitzet zu mehrern Depensen als der ordinaire Lohgärber Stand ertragen kan. Diese auszuführen/ wird die nunmehro in seinen Händen allein seynde Waare theurer in Preiß gesetzet/ als sie ordinaire werth ist und gelten solte/ darüber behelffen sich diejenige/ die sie verbrauchen sollen/ so viel genauer/ und wird also schon die Consumption gehemmet/ oder sie verschreiben und practicirens aus der Frembde/ ziehen sich damit Gefahr und Unlust auf den Hals/ indessen dürffen sich auch keine andere Lohgärber ansetzen/ deren dreißig mit Weib und Kindern/ von der Arbeit die dem einigen Monopolisten auf den Hals lieget/ hätten leben/ und dem Lande dermahleinst stattliche Bürger/ und viel aus ihren Lenden entsprossene andere Familien darstellen/ ihr Werck sauberer arbeiten/ die Schusters allenthalben in der Nähe vergnügen/ und selbige mit guter Waaren/ (indem man unter ihnen das auslesen gehabt/ und was man bey dem einen nicht/ doch bey den andern gefunden/) hätten versehen können/ da man bey den Monopolisten an ein Magazin gebunden/ und gut und böses unter einander nehmen muß/ wann auch jeglicher solcher dreißig Lohgärber nur 200 Reichsthaler an Zoll/ Consumption und Accis das Jahr über dem Landes Herren eingebracht hätte/ so wären die 6000 Reichsthaler/ welche der Monopolist giebet/ auch da gewesen/ der gemeiniglich/ wann ers ein oder zwey Jahr ausgehalten/ das dritte Jahr das Werck schändlich liegen läst/ oder gar zum Thor hinaus gehet. Was aber bey dergleichen Monopoliis das lächerlichste/ ist dieses/ daß viel solcher mit neuen Erfindungen und Vorschlägen angestochen kommende Leute/ dem Landes Herren noch wohl umb Vorschuß zu ihrem zu unternehmenden Monopolio ansprechen dörffen/ welches sie dann auch vielmahls mit grossen und weitläufftigen Privilegiis und Patenten erhalten/ und zwar dergestalt/ daß ein oder mehrern Handwerckern (deren ihr Thun/ Materialia und Werckzeug/ etwan in des neu-angefangenen Monopolisten sein Werck hinein lauffen/) gleich dasselbe verändern/ und auf den Fuß/ wie sie es biß anhero tractiret/ nicht mehr zum Theil fortsetzen/ sondern entweder in Abholung der Materialien und Werckzeug aus dem neuen Monopolio, oder auch in der Quantitæt und Qualitæt der Waar/ und ihrer Hände Arbeit

sich

sich nach dem ihnen auf die Nase gesetzten Monopolisten richten/ und denselben vor ihren Ober-Herrn erkennen müssen/ damit nur der hohen Landes Obrigkeit eingeschossenes Geld/ entweder wohl angeleget/ oder wann die Sache auf ein la-mi ausgeht/ salviret werde/ und was etwan der Inconvenientien mehr seynd/ welche aus dergleichen eigennützigen und pernicieusen Monopoliis ihren Ursprung ziehen. Was hat aber ein wohlbestalltes Commercien-Collegium hierbey zu thun? Dieses/ daß es solche Donneurs d'avis, und weiß nicht wohergelauffene Chimeriques, Müßiggänger/ Sangluës oder Blut-Igel/ und gemeiniglich verdorbene Kaufleute/ oder andere Idioten, ein wenig näher zum Feuer führe/ und was in- und auswendig an ihnen zu thun/ auch von was vor Aloy, Schrot und Korn ihr Project sey/ auf dem Probier-Stein der gesunden und weit-aussehenden Vernunfft wohl erkündige/ zuvorn aber in ihrem Commercien-Collegio folgende mit güldenen Buchstaben angeschriebene Worte (omnia illicita Monopolia angue & Cane pejus esse fugienda, alle unrechtmäßige/ und auf das bedrücken armer Bürger gerichtete Monopolia, seyn ärger als gifftige Schlangen und beissende Hunde zu fliehen/) wohl lesen/ und hierauf würcklich zu dem Examine schreiten/ nach welchem sie befinden werden/ daß der intendirte Monopolist entweder das Einführen einer neuen Manufactur, die noch nicht im Lande gewesen/ oder ob sie gleich schon introducirt, von ihm doch stärcker als von andern soll getrieben werden/ vorschlägt/ hierzu aber grosse Freyheiten und Privilegia verlanget/ oder ersuchet auch einen schon introducirten Handel allein cum exclusione reliquorum zu haben/ und verspricht darfür dem Landes Herrn ein gewisses zu geben/ er prætendiret auch wohl etliche Frey-Jahr und sonderliche reelle Beneficia, und zwar dieses alles unter dem prætext, er sey allein der Besitzer dieses Arcani, habe die rechte Handgriff/ dieses und jenes stünde aus dieser Sach/ zu Vermehrung der Fürstlichen Kammer-Intraden, noch zu verbessern/ es hätten es diese oder jene so lang umbsonst/ oder umb einen zu geringen Canonem genossen/ es könte mehr tragen/ er wolte mehr davor schaffen/ dieses müste andern verbothen/ ihme hingegen zugestanden und freygegeben werden/ sonderlich weil ihm diß Werck ein grosses anzulegen kostete; die Einrichtung wäre beschwerlich/ der Anfang schwer/ die Ungunst/die er sich anderwärts dadurch auf den Hals zög/ groß/ er steckte alle seine baare Mittel hinein/ suchte nichts als des Landes Interesse, welches sich ob gleich nicht in den ersten Jahren/ doch in den folgenden vortreflich finden würde/ und was dergleichen Pralereyen/ lügen und betrügen mehr seynd/ welche ich darumb Betrügereyen nenne/ weil ein jeder Gewissenhaffter Mann wissen soll/ daß alle und jede Mono-

polia sehr verhaßt / und daß obgleich jemand etwas nützliches anzugeben / zu practiciren und zu inventiren weiß / es doch alsobald schädlich werde / wann man lang établirte Bürger und Handwercks Leute dadurch drücken / und ihnen ihre Nahrung klemm und sauer machen will / dann die solches intendiren, seynd eben diejenige Gesellen von welchen ich rede / da hingegen ein solider Mann / der etwas gutes zu des Landes besten erfunden / und gern auch sein Stück Brod dabey erwerben wolte / sein Augenmaaß also nimmt / daß er bey seiner löblichen Intention in Ehren bleiben / und sein Thun und Anschläg unter die Monopolia licita mögen gezehlet werden; Er hält sich dabey in denen Terminis der Christlichen Liebe / niemand zu beleidigen / jedem das seine zu lassen / und beweiset Handgreiflich daß seine Intention redlich / und es also nach der Juristen Regul: Quod Nemini nocet & facienti prodest, hoc facile concedendum, was niemand schadet / und gleichwohl deme der es thut nützet / leichtlich zuzulassen sey / gar wohl mit ihm heissen könne: Ein solcher tritt dem Commercien-Collegio frey unter Augen / und findet bey demselben limitirte Approbation, da hingegen jener in examine schärffer angegriffen wird / dann entweder hat er eine neue oder alte Invention, in jenem Fall ist zu besorgen ob sie reussiren werde oder nicht / und wann gleich das erste seyn solte / ob sie auch von der Erheblichkeit sey / daß das Land davon könte nutzen schöpffen / ob es nicht ins kleine besser als ins grosse vorzunehmen / ob es andern Leuten zu Nützen oder zum Verderben gereichen könte / ob nicht das Land bald dergestalt könte damit angefüllet werden / daß mans hernach nicht mehr nöthig hätte / ob auch der Abgang und Verschließ mit dem was davon verfertiget werden kan / gleich groß sey / oder dieses jenen übertreffe / ob die Lufft / das Wasser / das Holtz / die Kohlen / und dergleichen darzu bequem / und diese Letztere in genugsamer Menge anzuschaffen / ob die Materialia darzu aus dem Lande selbst zu nehmen / oder aus der Frembde zu holen seyn / ob der Kosten den Gewinn abtragen / oder jene diesen übertreffen werde / ob es auch gantz fertig und wohlfeiler aus der Frembde zu haben / ob die Zahl der Einwohner / und derer die ihr Brod dabey finden / könne dadurch vermehret / oder andern umb die Fabric und Manufactur zu erhalten und fortzusetzen / müsse Eintrag und Abbruch der Nahrung gethan werden / ob er Vorschuß haben oder solche mit eigenen Mitteln bestreiten wolle / ob die Freyheit der Commerciorum darunter Noth leide / und die / welche es biß anhero getrieben / und denen es soll benommen und untersaget werden / nicht expeditere und zulänglichere Mittel darzu zu gelangen / als die neu auff die Bahn gebrachte / haben / ob des Landes Volck humeur und inclination darnach sey / ob er der Inventor selbst eine gewisse Monopolische

Absicht darunter häge/ oder sein Thun/ auff Ehre/ Liebe und Redlichkeit gründe/ ob er das/ was er vorgiebet/ selbst wohl verstehe/ dem Werck gewachsen sey/ solches zuvor practiciret, oder nur von Muthmassungen/ aus hören sagen/ und aus Credulitäten/ daß es angehen werde/ oder aus Büchern habe/ ob exempla vorhanden/ daß es anderwerts wohl oder übel gelungen/ ob er eine Probe davon machen/ und das Werck so wohl ins grosse als ins kleine sich practiciren und machen lasse/ ob/ wann es einmahl angefangen/und der Entrepreneur oder Angeber versterben oder weggehen solte/ hernachmahls solches könne fortgesetzet werden/ ob es andere nicht auch schon wissen/ besser und mit wenigern Unkosten/ als er verfertigen können/ ob er grosse Privilegia und Beneficia verlange/ ob wann ihm die Concession und Octroy darüber ertheilet würde/ solches andern Einwohnern schädlich sey/ ob ein geschwinder oder langsam particulairer oder universaler Nutzen daraus zu hoffen/ was er vor Caution leisten/ und vor eigene Mittel darein stecken könne/ ob er ein Mann von guter Conduite Lebens und Wandels sey/ ob man jalousie, murmeln/ lamentiren, und übele Nachrede bey den Aus- und Einländischen dadurch erwecke/ Gefahr wegen des Vorschusses und der auffgewandten Unkosten lauffe/voraus wann der Vorschlag zu Bereicherung der Cammer Intraden ziele/ ob es mit Respect geschehen/ und keine desperate, im höchsten Nothfall/ nur zu ergreiffende Sache sey/ und man nicht unterdessen honettere, und zulässigere Mittel/ den Mangel des Ærarii auffzuhelffen finden könne/ wie es in andern Ländern damit gehalten werde/ ob es ein Regale das dem Landes Herrn zu gehöre oder in Privat Händen könne gelassen werden/ ob es/ wann es nicht auff eine Monopolische Art angegriffen würde/ sonsten müste beliegen bleiben/ ob er wenig oder viel frey Jahr dabey prætendire, und nach deren Verlauff/ wann ers länger ohne jemands Schaden behalten wolte/ ein erkleckliches davor geben/ oder es hernach gemein seyn/ und vielen Leuten zu treiben frey seyn solte/ ob die Invention von der Sonderheit und Wichtigkeit/ daß er Lebenslang damit könte belehnet werden/ ob was er biß anhero allein getrieben/ nicht viel treiben/ und also dadurch die Anzahl der Unterthanen und Bürger vermehren könten/ ob die zu verfertigende Waar mit der Güte anderer Länder Waaren übereinkomme/ und was etwann dergleichen Considerationes mehr seynd/ welche nach Beschaffenheit der Zeit/ der Umbstände/ der Werck-Mittel/ und des Orths/ müssen erwogen werden/ da es dann gar bald sich aushändig machen wird/ ob in gewisser Maaß einem solchen Angeber mit etwas Fug und zu des Landes besten könne unter die Arme gegriffen/ Vorschuß/ Privilegia und Beneficia auff etliche oder viel Jahr gegeben wer-

den / jedoch so / daß man der Sache nicht zu viel noch zu wenig thue / alle Vorschläge anhöre / primo intuitu, selbige nicht gleich verwerffe / dabey aber vor eine general maxime halte / ihre praxin so weit als möglich von aller Monopolischen Eigennützigkeit zu entfernen / welches geschiehet / wann man einem solchen Angeber und Entrepreneur zwar Freyheit giebet / sich auffer Ampt und Zünfften zu setzen / sein Werck / auch wohl mit einigen Vorschub / an Freyheiten / aber gar behutsahm mit baaren Vorschuß zu tractiren, sondern er mag seine eigene Mittel darzu anspannen / oder sich Interessenten suchen / im übrigen aber niemand seinentwegen etwas verbieten / oder was beschwerliches zu gebieten begehren / und alsdann erst wann er wird selber emergiret, und sich hierdurch geholffen haben / consideratis considerandis, und nach proportion der Wichtigkeit des Wercks / Gnaden-Bezeugungen / Freyheiten / Ehren-prædicata, und dergleichen Beneficia erwarten mag / dieses wäre also kürtzlich das methodische Examen, welches ein wohlbestaltes Commercien Collegium, über diverse Handlungen / umb zu erfahren / ob solche auff ein Monopolium degeneriren, vorzunehmen hat. Eine andere Untersuchungs Art ist auch diese / wann die Prüfung nach denen dreyen zu denen Commerciis, am meisten zutragenden Ständen / als den Bauren / Handwercks und Kauffmanns Stand / so wie sie Herr D. Becher eintheilet / einrichtet / den Bauren-Stand erst belangend / so ist oben schon gemeldt / wie inn und mit denselben Monopolia getrieben werden / da man nemlich dem Land- und Bauersmann den Wein auff den Stock und die noch uneingeerndte Früchte abkauffet / mit denen Ambt und Edelleuten Jahrkauffe schliesset / diese hingegen denen Bauren / keine freye Fuhr nach der Stadt verstatten / sondern dieselbe zwingen vor ein gewisses ihren Junckern die Früchte zu zuschlagen / welche so dann demjenigen / so den Jahrkauff mit ihnen gemacht / selbige auslieffern / und also gleich anfangs ein Monopolium damit constituiren, welches viel schädliche Nachfolge in Commerciis nach sich ziehet / theils weil es die Lebens-Mittel vertheuret / theils auch weil die Handwercks-Leute nach solchen theuren Kauff auch den Preiß ihrer Manufacturen einrichten / und solcher Gestalt die Kaufleute in Steigerung der Waaren ihnen folgen müssen / weil auch der Bauer / der seine Waaren zu Marck führet / offtmahls mit denen Vorkäuffern unter die Decke lieget / als weiß er alsdann nicht wie er seine Waaren denen Bürgern hoch genug loben wolle / damit selbige nur abgeschrecket / die verordnete Marckt Zeit vorbey gehen / und er alsdann den Auffkäuffern seine Waare zu lieffern freye Hände haben möge.

Gleich also gehet es auch in dem Handwercks Stand zu / da offt dieser oder jener Kauffmann / Geld über Geld vor eine Waare giebet / damit

ihm

ihm nur mit Ausschliessung anderer Leute die Handwercks-Meister allein heim arbeiten/ und keine andere neben ihn fördern mögen/ sonderlich wird dieses gegen die Meß-Zeit practiciret, da der grösseste vertrieb in Waaren geschehen solte/ also daß mancher nach der Messen reisender Kauffmann der keine Waaren von den Handwercks-Leuten zur rechten Zeit bekommen kan/ darüber an seiner Marckts Verrichtung gehindert wird/ offt schleidert auch wohl ein Handwercks-Mann seine Waare mit allen Fleiß dahin/ und gibt sie unter den gewöhnlichen Marckt Preiß/ damit nur sein Neben-Meister Nahrloß sitzen/ und anders nicht als mit Schaden verkauffen möge/ wodurch dann jener intendiret, daß dieser arme Mit-Meister dergestalt soll zu Boden gerichtet werden/ daß er das Handwerck verlauffen/ und dem andern den Platz überlassen solle/ der dann auff solche unbillige Weise/ sich allein in diese oder jene Manufactur hineinschwinget/ und die vormahls wohlfeil weggegebene Waar wieder in Preiß auffsteiget/ zuweilen geschiehet es auch/ daß ein gantzes Ampt sich verbindet/ ihre verfertigte Waaren so und so theur und nicht darunter zu geben/ welches ihnen dann auch mehrentheils in so weit gelinget/ weil an theils Orthen die absurde Handwercks Mißbräuche noch starck manteniret werden/ und eine solche Landes Obrigkeit entweder keine rechte Moderation (die Handwercks Zünffte in eine rechte Handwercks Ordnung zu bringen) zu treffen weiß/ oder doch wegen der Schmiralien durch die Finger gesehen/ und die alte Leyer/ (es mag das Commercium oder das gemeine Wesen so viel darunter leiden als es will/) immerfort getrieben wird; solchen Magistraten aber/ und vornehmlich des Orths Deputirten, Auffsehern über die Commercia wird recommendiret, das Anno 1671. von denen dreyen höchsten Reichs Collegiis ergangene Conclusum, die Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend/ wie auch die Braunschweig-Lüneburgische Verordnung/ wie es mit denen Aemtern und Gilden der Künstler und Handwercker hinführo soll gehalten werden/ welche beyde Acta in des Fabri Staats Cantzeley ersten Theil/ Fascic. 2. p. 116. zu lesen.

Die Monopolia unter den Kaufleuten betreffend/ so ist in diesem gantzen Capitel zur Genüge davon gehandelt worden/ was aber in einer so weitläufftigen Materia nicht alles hat können ausführlich beschrieben werden/ daß bleibet nach Beschaffenheit der Sachen/ Umbstände und Personen/ einem löblichen Commercien-Collegio zu besorgen anheimgestellet.

Und so viel von denen verbottenen und höchst-schädlichen Monopoliis, denen noch können entgegen gesetzet werden/ einige zu gelassene und umb gewisser Ursachen willen/ offt nothwendige und nützliche Monopolia,

als da seynd / wann eine gewisse inn- oder Ausländische Handlung von Privat Personen nicht kan oder will geführet und unternommen werden / daß alsdann das Publicum zu trete / und ehe frembde sich desselben impatroniren / dem Land zum besten es selbsten unternehme / und nach dem daraus kommenden Vortheil / wieder zu gemeiner Stadt besten anwenden / wie etwa in vornehmen Reichs-Städten / der Magistrat einen wohl versehenen Weinkeller hat / nicht eben darumb daß andern Leuten mit Weinen / sonderlich mit Rheinischen Weinen nicht zu handeln erlaubt seyn / oder etwann der Magistrat ein Monopolium dabey suchen solte / ob es gleich das Ansehen eines solchen haben möchte / sondern es geschiehet mehrentheils darumb / weil der Rheinische Wein / eine kostbahre und leicht zu verfälschende Waare ist / welche auch in Vorrath anzuschaffen / wenig Privat Personen Gelegenheit und Capital genug haben / damit aber indessen der Stadt zum Nachruhm / kein Mangel daran sey / und ein jeder vor sein Geld mit einem guten Trunck möge versehen werden / als leget ein Magistrat, eine gewisse Summam von den gemeinen Stadt Geldern darzu an / welche dann in diesem Vorrath allezeit versichert liegen / der Nutzen aber der damit geschaffet wird / in die gemeine Cassam wieder einfliesset; Daß also dieses so wohl ein nützlich als nöthiges Monopolium zu nennen / ferner seynd auch denen Fürsten und Herren gewisse Monopolia, als des Saltzes / der Mühlensteine / des Quäcksilbers / und dergleichen mehr / als Regalia eingeräumet / und zwar in der Absicht / daß der daraus kommende Gewinn / einen Theil ihrer Einkünfften machen / und dem Land durch Erleichterung andererer Ausgaben zu statten kommen solte. Also haben Se. Czaarische Majestät das Monopolium mit dem Brandtwein und den Zobel Handel / durch ihr gantzes Reich sich zu geeignet / ebener massen soll sich auch der Rath zu Venedig das Mehl Monopolium, der zu Straßburg den Holtzkauff / andere Städte den Eysen / Bley / Kupffer / Talg oder Unschlitt Handel sich vor behalten haben; daß also Aristoteles lib. 1. Pol. cap. V. nicht unrecht geschrieben: Est universalis hæc via quærendi Rem, si quis valuerit potestatem consequi, ut solus aliquid vendat. Quare Civitatum etiam ipsarum quædam hanc rationem sequuntur, cum egent pecunia: Monopolium rerum vendendarum ut instituant. (Das ist / es ist ein allgemeiner Weg Geld zu verdienen / dieser / daß derjenige / der es in Vermögen hat / sich dahin bemühe / wie er etwas allein zu verkauffen bekomme / welches dann die Städte am füglichsten practiciren, wann sie in Geld-Mangel seynd / daß sie dergleichen Monopolia über gewisse verkauffliche Dinge anstellen;) heutiges Tages führet / zu Hollands grossen Nutzen / ihre établirte Ost-Indische Compagnie, das Monopolium fast über die gantze Welt / mit ihren Ost-In-

di-

dischen Waaren/ weil es niemand ihr hierin gleich thun/ viel weniger solches verhindern kan/ und ob gleich D. Becher, mehrentheils die vornehmsten Teutschen Höfe durch gereiset/ und unsere Teutsche Potentaten zu Unternehmung einer solchen Schiffarth und Etablirung grosser Handels Compagnien, auff frembde Länder persvadiren wollen/ das Königreich Schweden auch mit seiner durch einen Nahmens Wesselinx, projectirten Süder Compagnie viel grosse Concepten in den vorigen Seculo gehabt/ so ist doch solches biß anhero alles fruchtloß abgelauffen/ und die Holländische Compagnie bey ihren Monopolio geblieben/ woraus unsern Commercien-Collegio die Lehre fliesset/ daß mit zusammen gesetzten Kräfften und Handels Compagnien, noch wohl auff frembde Länder etwas anzufangen sey/ und also ein Monopolium sich dabey manteniren lasse/ sonderlich/ wann die übrigen Kaufleute in der Stadt sonst nirgend anders woher/ die Waaren haben können/ daß sie also theils nothwendig/ theils aus Liebe und Ruhm vor ihr Vaterland solcher Compagnie abzukauffen/ sich gefallen lassen müssen/ so bald sie aber vor ihr Particulier die Waaren besser Kauffs als die Compagnie verkaufft/ anzuschaffen wissen/ muß ihnen solches auch zu gelassen/ und keine Gewalt der Handelung angeleget werden/ als zum Ex. es wäre an einen Orth eine Persianische Compagnie établiret, kämen aber in zwischen auch gebohrne Persianische Kaufleute mit ihren Waaren an/ so müste den Bürgern/ und Eingesessenen Kaufleuten frey stehen/ denenselben so wohl/ als der Compagnie abzukauffen/ wie wohl solches abermahl cum Gran. salis, das ist: mit Bedacht zu verstehen/ und ein Unterscheid zwischen einen geschlossenen und allenthalben offenen Land. Item, zwischen einen ohne dem wahrhafften und in vollem flor stehenden/ und einen unfruchtbaren und schlechten Commercien-Orth zu machen ist/ in welchen Letztern man durch Einschrenckung der Commercien, wie in Schweden geschiehet/ die Manufacturen empor zu bringen/ das Land mit Handwerckern anzufüllen/ und die Ausländer davon zu excludiren suchet/ da die Kaufleute/ weil das gemeine Beste ihr privat-Interesse überwieget/ mit gutem Recht ein Aug zumachen/ und sich nach der nützlich befundenen Landes-Constitution richten müssen/ daß aber ihrer viel solches auf einen jeden Orth/ und sonderlich einen solchen/ an welchen schon eine starcke Circulation der Commercien ist/ ziehen/ und wann sie etwan einmahl in Doct. Bechers Schrifften (die doch die wenigste/ weil sie nur in Thesi und allzu general geschrieben/recht zu appliciren wissen/) eingegucket/ gleich mit seinem in Bayern und Oesterreich projectirten Kauff-Hauß/ und dessen Introduction, hervor wollen/ daß lässet sich so crude und ohne dem freyen Commercio Gewalt zu thun/ nicht practi-

ci-

ciren, sondern es müssen vielerhand vorgängliche Neben-Considerationes, und Limitationes dabey ponderiret und in acht genommen werden / wann nicht der Freyheit der Commercien ein Gebiß soll ins Maul geleget / und dieselbe nach gerade aus dem Lande verwiesen werden; am wenigsten aber stehet es Fürsten und Potentaten an / mit Monopoliis sich zu bemengen / welche nicht in ihre Regalia hinein lauffen; dannenhero der Grosse Alexander nicht unbillig gesprochen / als ihm ein gewisses einträgliches Commercium wolte angerathen werden: Memini me esse Regem & non Mercatorem: Ich erinnere mich daß ich König und kein Kauffmann bin. Ob auch gleich Salomon seine Schiffe nach Ophir gehen lassen / und von dannen nechst dem Gold und Silber allerhand andere kostbare Waaren herbringen lassen / so ist doch solches vornemlich aus Gelegenheit der Alliance mit Hiram, dem König zu Tyrus, deren sich Salomon zum Nutzen des Jüdischen Landes wohl bedienen wolte / geschehen / theils auch damit seine Unterthanen die Schiffarth zu lernen / und wann auff des Königes Kosten das Eyß / so zu reden / erst gebrochen worden / alsdann den See-Handel weiter forttreiben möchten / welcher ihnen dann nach der Zeit auch wird frey gegeben worden seyn. Etwan hat auch dieses grossen und allerweisesten Königs Macht und Herrlichkeit / aus GOttes Schick- und Regierung / wegen des Seegens / welchen er über David ausgesprochen / in aller Welt dadurch kund werden sollen. So nun / nach dessen Exempel, eine zusammen-getretene Compagnie mit grossen Unkosten einen dergleichen weiten Handel / der sonst niemahls bekandt gewesen / unternimt / so wird sie billig dabey geschützet / und wie die Holländische Ost-Indische Compagnie mit sonderbahren Privilegiis begabet / und kan ihr alsdann der sonst so verhaßte Nahm der Monopolisten, mit keinem Recht beygeleget werden; Vielmahls begibt es sich auch / daß gewisse Waaren / entweder weil sie dem gemeinen Wesen nicht allzunützlich / oder auch nicht allzunöthig seynd / einem allein zu verkauffen gegeben werden; unter jene verstehen wir / zum Exempel / die Spiel-Karten / welche / und andere dergleichen unnütze Dinge / eine hohe Landes Obrigkeit / weil der Armuth nicht dadurch zu nahe geschiehet / gar wohl an jemand / gegen ein stattliches Pacht-Geld / überlassen / und solche in ein Monopolium verwandeln kan. Also wann auch in einer Stadt / in welcher nur 6 oder 8 Buchbinder wohnten / einem Pergamentmacher / ein Privilegium auff 5 oder 6 Jahr gegeben würde / daß sich in solcher Zeit kein anderer neben ihn setzen dörffte / würde solches nicht unbillig seyn / wann aber nach Ablauff der 6 Jahren die Zahl der Bürgerschafft / und folglich auch der Buchbinder angewachsen zu seyn befunden würde / könte auch noch ein Pergamentmacher angenommen / und dem andern an die

Sei-

Seite gesetzet werden/ welches eben die Ordnung ist/ die wir an einem andern Orth (daß sie unter Zünfften und Handwerckern müsse gehalten werden/) angewiesen haben; damit aber auch immittelst ein solcher Mann/ der umb das Auffnehmen in die Bürgerschafft angehalten/ nicht seinen Fuß weiter setzen dörffe/ sondern in der Stadt beybehalten werden möge/ so könte man ihm den Handel en gros mit seinem Pergament verstatten/ oder andere Douceurs erweisen/ durch welche er im Lande zu bleiben obligiret würde/ weil es allezeit profitabler ist/ von einer redlichen Profession Leute in Vorrath und an der Hand zu haben/ damit wann der eine abgehen solte/ der ander sogleich an der Stelle sey/ und das Handwerck nicht abgehen möge; so auch etwan der einige établirte seiner Profession schon lang genossen/ und ziemliche Mittel dabey vor sich gebracht/ sehe ich nicht warumb man ein neu-ankommenden Meister/ nicht neben ihn sich solte setzen lassen/ ungeachtet der ander ein Privilegium vor sich hätte/ zumahl da solchen Privilegiis mehrentheils die Clausula Reservatoria einverleibet/ daß die Obrigkeit sich vorbehält/ solches Privilegium, nach Beschaffenheit der Sachen/zu vermehren und zu vermindern/ und es auch nach des Plutarchi seinen Præceptis Gerend. Reipubl. zuweilen Magistratui Prudenti, ein Necessarium quid ist/ in parvis à Justitia abire, qui alias in magnis eam salvam vult. Also kan auch eine hohe Landes Obrigkeit zuweilen diesem oder jenem/der ein Stück Geldes im Nothfall vorschiest/ wohl ein Monopolium in einer gewissen Sache vergönnen/ welches ihm zu einer andern Zeit würde seyn verwehret und abgeschlagen worden/ und mögen es alsdann die Unterthanen ansehen/ daß sie doch sonst auff andere Weise wären in Contribution gesetzet worden; Ob nun solches unvermerckter Weise durch ein Monopolium, oder öffentlich durch ein Ausschreiben und Publication geschiehet/ das kan ihnen gleichviel seyn/ der Armuth aber noch einige Consolation geben/wann das Monopolium die Reichen mehr als sie betrifft/ wie dann gemeiniglich auch bey dergleichen Monopoliis dieser Nutzen ist/ daß je höher eine leichtentbehrliche Waar im Zoll und Monopolio gesetzet ist/ je spahrsamer und kärglicher ein jeder damit umbgehet/ und gut Haußhalten lernet: Ferner so bezeugens viel Exempla, daß offtmahls/ durch eingeführte Moropolia, ein Landes Herr so viel gewonnen/ daß er sein Land von der Schulden Last dadurch erleichtern können. Also halff Rudolphus, König in Böhmen/ Käysers Alberti Sohn/ seinem in Schulden Last gerathenen Reich sehr löblich wieder auff/ als er ein Monopolium in allerhand Victualien exercirte, vid. Dubrav. lib. 19. Const. Bohem. Ein gleiches that Laurentius Medices, Hertzog zu Florentz, wie Michael Brutus lib. 8. Hist. Flor. von ihm schreibet/ daß auch König Sabino mit seiner Schiffarth

farth nach Ophir gleiche intention möge gehabt haben / ist oben schon angeführet worden. Die Stadt Breßlau behält sich noch immer das Hopffen / Nürnberg des Kalcks / Dordrecht des Rheinischen Weins Monopolium bevor; wie in Sachsen vielerhand Monopolia Edicto Principis privilegirt und confirmiret worden / bezeuget Carpzovius Decis. Elect. 4. n. 10. welches auch aus der daselbst angeführten / und Anno 1643. im April bey dem Schöpfen Stuhl zu Leipzig abgesprochenen Sententz, in folgenden Worten erhellet: Ob nun wohl Beklagter / wieder die Chur-Fürstliche Privilegia und Befreyung / sich dergestalt aufthalten will / daß solche sub & obreptitiè ausgebracht / und zwar das erste nur allein auff 15 Jahr / nach deren Verfliessung und vor anderweit erlangten Privilegio, allbereit das Werck zu treiben angefangen / dahero ihme solches nicht nachtheilig seyn könne / weil dasselbe zumahl auff ein Monopolium, nicht ohne Schaden des gemeinen Wesens / hinaus lauffen wolle; dieweil aber dennoch hochgedachte Privilegia einmahl vorhanden / und auff keine gewisse Zeit gerichtet / solche auch aus wichtigen Ursachen / insonderheit wegen vieler zu solchem Werck auffgewandten Unkosten / und in Betrachtung daß solches zu sonderbaren Ruhm und Nutzen dem Chur-Fürstenthum gereiche / auch hierdurch so wohl frembden Handels-Leuten / als diesen Landen Ersprießlichkeit zuwächst / ertheilet / auch dadurch kein verbothenes Monopolium auffgerichtet worden / zu geschweigen / daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten und Politicorum die Obrigkeit aus gewissen Ursachen / und Landes Nutzen / eine over die andere Handlung gewissen Personen / auff gewisse Zeit zulassen / den andern aber verbiethen kan / daß also solches Verwilligtes nicht in zweiffel und disputat zu ziehen / &c. So ist dahero Beklagter die transferirte Meßings-Arbeit / nach dessen Endigung wieder abzuschaffen schuldig / V. R. W. der Herr Marquard, aus dessen 4 Buchs 7 Capit. wir obbemeldtes genommen / schliesset endlich die gantze Materiam von Monopoliis, und sonderlich von denen öffentlichen und nothwendigen §. 77. & seqq. mit dieser vierfältigen wohlgemeynten Caution, als:

1) Daß der Landes Herr oder Magistrat, unter dem Vorwand einer öffentlichen Nothwendigkeit / (welche doch entweder gar nicht / oder auch so groß nicht vorhanden ist/) entweder selbst keine Monopolia exercire, oder andern eigennützigen und Geld-begierigen Leuten / unter einen ausgebettelten Privilegio, solche concedire; dann wie ein Schiffer seinen Cours und Segellation nicht anders verändert / als wann ihn die höchste Nothwendigkeit darzu treibet / also muß auch ein Regent, der an dem Steuer-Ruder der Regierung sitzet / niemahls keinen andern Lauff halten / als den ihm die Billigkeit / sampt der gesunden Vernunfft / und

wohl-

wohl-hergebrachte Sitten vorschreibet/ es wäre dann daß der Zeiten Umbstände ein anders erforderten.

So ist auch 2) nicht rathsam/ zu einer solchen Bereicherung des Ærarii, oder der Schatz-Kammer zu unbilligen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen/ so lang andere denen Unterthanen wenig beschwerlichere/ löblichere und geschwindere darzu offen seyn/ welches berühmter Autorum ihre Politische Schrifften/ als des Besoldi, Bornitii, Latheri, Klockii, Hennelii, Bodini, Fausti, Boeckleri, und anderer mehr/ vor länasten angezeiget/ am besten aber aus des Landes Constitution und der täglichen Erfahrung kan erwogen werden.

3) So solte auch ein solches Monopolium denen Unterthanen erträglich und gemäßigt/ wir möchten noch hinzusetzen dem Magistrat respectirlich seyn/ also daß man keine Vespasianische Maximen aus stinckenden Unflath einen Gewinn zu suchen/ oder jedem Anbringer so gleich ohne Unterscheid Gehör zu geben/ bey sich Ingress finden lasse. Unser Teutschland befindet sich GOtt Lob nach denen vielfältigen über dessen Erb- und Ertz-Feinden erhaltenen Siegen/ in solchen Stand/ daß es zu solchen Extremitæten nicht schreiten darff/ so haben sich auch die Donneurs d'avis mit ihren neuen Vorschlägen nicht gar breit zu machen/ sintemahl wer derselben gantze Schocken haben wolte/ nur einen gewissen Frantzösischen Tractat, Conseil des Finances du Roy Louys Quatorze genañt/ nachsehen darff/ da er von allerhand solchen Vilainen Auflagen/ Zotten und Possen gnugsam finden wird/ daß man eben nicht nöthig hat/ den jenigen der mit dergleichen auffgezogen kommt/ groß zu regaliren oder zu Characterisiren, hingegen bleibet ein dem Land nützlicher Vorschlag (welcher niemand beschwerlich/ noch der Freyheit der Commercien hinderlich fällt/) allerdings in seinen Würden/ jedoch allezeit so/ daß der Angeber anders nicht als nach wohl abgelegter Probe, und nicht unmäßig davor recompensiret werde.

4) So meldet vorgedachter Autor, daß ein solches im Nothfall angelegtes Monopolium, nicht ewig wären/ sondern wann die Ursach desselben/ warumb es angelegt worden/ als nemlich umb schweren Geld Mangels/ oder zu Bestreitung grosser Kriegs Posten willen/ auffhöre/ auch alsdann das Monopolium sein Endschafft erreichen müsse/ dann gleichwie die Medici, wann der Krancke gesund worden/ von starcken und gefährlichen Artzeneyen abstehen/ also muß auch die Cammer/ wann ihr Mangel gestillet ist/ sich genügen lassen/ und allein bey denen ordinairen Mitteln verbleiben/ am wenigsten aber bey Friedens Zeiten/ denen dergleichen Vorschlag bringenden Gehör geben/ sonderlich wann solche auff

des Publici Beschwerung / den Anbringern aber (welches gemeiniglich eigennützige Leute seynd / die nicht gern arbeiten wollen / oder das ihrige durchgebracht haben) gute Tage zu schaffen / angesehen seynd / und so viel auch von den zuläßigen und unzuläßigen Monopoliis.

Folget noch mit wenigen von denen Betriegereyen / welche die jenige die sich in der Kauffmannschafft auff allerhand practiquen legen / vorzunehmen pflegen / weil aber hiervon schon mehrentheils unter dem Capitel von Kauffen und verkauffen gehandelt worden / als ist nur noch mit wenigen aus unsers Herrn Marquards lib. 4. cap. V. de jur. Merc. zu bemercken / was daselbst aus D. Luthers Tractat von Kauff-Handel und Wucher angeführet wird / daß nemlich der Ausländische Kauff-Handel / der aus Indien und andern Ländern Waaren bringet / die nur zur Pracht und keinen Nutzen dienen / und davor Land und Leuten das Geld aus dem Beutel gezogen wird / nicht solte zu gelassen werden / wann wir anders ein wohl bestaltes Regiment haben wolten / item, GOTT hat uns Teutschen dahin geschleudert / daß wir unser Gold und Silber in frembde Länder stossen / alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben / welches D. Becher in seinem Politischen Tractat von denen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte in folgenden Worten ausdrücket:

Teutschland hat zu seinen Schaden /
O der grossen Raserey!
Frembde Kaufleut eingeladen /
Daß es ja bald Geld-arm sey /
Frembde Waaren welche leyder!
Bringen nichts als frembde Kleider /
Dadurch wird die Teutsche Welt /
Reich an Hoffarth / arm an Geld.

Diesen stimmet bey ein anderer Autor in seinem Tractat vom Bürgerlichen Stand / lib. 1. c. 10. in folgenden Worten: Es ist in Kauffmannschafften und Gewerben billige Bescheidenheiten zu halten / und dahin zu sehen / daß wucherliche Händel und Uberseßung der armen Leute vermieden bleibe / und nicht einem jeden ohne Unterscheid was er nur will / zu treiben / und seinen unziemlichen Vortheil und Genieß zu suchen verstattet werde / darunter sonderlich die offene Landfahrer / Glücks-Töpffen / frembde Krämers und dergleichen / die den Leuten zu Aergerniß und Schaden auff dem Marckt kommen / gemeynet seyn. Deren Abschaffung wegen / und wie es damit zu halten / die vorhandene heilsahme Constitutiones der Chur-

Pfalz

Pfaltz und andere Fürstenthümer mehr / lautere Versehung thun / welche Gesetz und Ordnungen nicht unbillige Ursachen haben / und ohne Zweiffel dahin gesehen / daß nicht allein die jenige so Befehl haben / und vor das gemeine Gedeyen zu sorgen / schüldig seyn / sondern auch die Privat Personen und jeder insonderheit dahin bedacht seyn soll / daß er mit seinem Gewerb seinen Mit-Christen keinen Schaden thun / und die Wörtlein Mein und Dein in rechter unverkehrter Ubung bleiben mögen / auch ein jeder sich die Rechnung mache / wie ich das meine begehre zu haben / als gedencke ich dich auch an dem Deinigen nicht zu benachtheiligen / darumb wann eine Handthierung und Gewerb mit Betrug uud Ubersatz des Nechsten getrieben wird / als wann die Waaren zu hoch vertheuret / oder mit Lügen und Trügen bestrichen. Item, Gewicht / Ellen und Maaß gefälschet werden / dieses alles kan den Titel oder den Nahmen der Ehrbar- und Redlichkeit nicht haben / mag auch nicht für eine nützliche Handthierung gehalten werden.

Das XIV. Capitel.

Von denen in der Kauffmannschafft gangbaren Müntz-Sorten / Maassen und Gewichten / und deren Recht / auch was ein Sorgfältiges Commercien-Collegium, umb gute Ordnung darin zu erhalten / zu veranstalten habe.

DAß nach der ersten und ältesten Art zu handeln / welche Permutations-Weise geschahe / endlich der Gebrauch des gemüntzten Gold- Silber- und Kupfer-Geldes gekommen / solches haben wir allbereits in dem VIII. Capitel dieses Buchs zur Genüge bewiesen; mit eben diesem Geld aber / und deren vielerley Sorten / ihren Gepräg und Gehalt hat es biß anhero in der Kauffmannschafft nicht wenig Schwürigkeit gegeben / zu geschweigen daß jeder Herr und Potentat, aus Lands-Fürstlicher Macht und Hoheit / das Regale und Recht Müntz zu schlagen hat / und dieselbe an Schrot und Korn / wie er will / kan prägen lassen / daß auch eines Reichs- und Landes-Müntze vor dem andern Different und auff einen andern Fuß geschlagen sey / auch einen andern Valeur als die andere habe / welcher Valeur (dessen Kauffmännische Berechnung in der Erklärung der Wechsel-Cours hin und wieder angemerckt zu finden /) offtmahl gegen einander sehr mühsahm muß reduciret, und der Pari

oder die Vergleichung einer solcher Müntz gegen der andern erst gesuchet werden/ so ist nur dieses Orths von unsers geliebten Vaterlands/ Teutscher Nation, und des Heil. Römischen Reichs Varietæt seiner Müntz-Sorten/ wie auch der daraus der Kauffmannschafft im gemeinen Handel und Wandel entspringenden Beschwerlichkeit zu bemercken/ daß solche Varietæt eben zu denen vielfältigen Müntz-Probationibus und Devalvationibus, wie auch gantzen Reichs Conclusis Ursach gegeben/ noch biß diese Stunde aber/ die Sache nicht recht aus dem Grund gehoben worden/ ungeacht der vielen Handelungen/ welche deßwegen so wohl in gewissen Correspondirenden Reichs-Käysen/ (sonderlich des Fränckischen/ Bäyrischen und Schwäbischen/) als auch zwischen andern Teutschen Potentaten und Fürsten geschehen/ wie hievon die Acta in des Antonii Fabri Staats-Cantzeley 5 Theil cap. 12. ausführlich zu lesen/ sondern es ist auch ausser den differenten Müntz-Sorten/ welche in Teutschland im Schwange gehen/ und darunter die Vornehmsten die Käyserliche/ Ober- und Nieder-Sächsische/ wie auch Ober- und Nieder-Rheinische/ und anderer Teutschen Käyse Müntzen seyn/ der Agio oder Geld Auffwechsel dergestalt gestiegen/ und zur mercklichen Veränderung in Kauffmannschafften eingeführet worden/ daß ein jedes wohlbestelltes Handels-Gericht/ seines Orths grosse Ursach hat/ auff die im Handel und Wandel roulirende Müntz-Sorten/ ein wachendes Aug zu haben/ und dieselbe dergestalt zu besorgen/ daß weder dem Kauffmann en Particulier noch dem Lande selbsten einiger Schaden dadurch zuwachsen möge; hierin aber am klüglichsten zu verfahren/ so läßt man/ weil es eine Sache von grosser Wichtigkeit ist/ eines jeden Landes gewöhnliche Müntz-Sorten/ und deren Valeur, in ihrem Werth/ siehet aber vornehmlich dahin/ wie sie sich gegen der benachbarten oder derjenigen Provintz, wohin des Landes Einwohner am meisten Handlung treiben/ verhalte: Ob jene oder diese besser sey/ und wie es in der Kauffmannschafft damit gehalten werde/ handelt ein Land von schlechtern Müntz-Sorten/ nach einen/ welches bessere derselben hat/ so consideriret des Ersten sein Handels-Gericht/ ob seine Bürger und Einwohner mehr Waaren nach dem bessern Müntz-Orth hinbringen als ausholen/ oder ob das Gegentheil geschicht; in dem ersten Fall profitiren sie/ weil sie vor ihre Waaren/ die sie vor schlecht Geld im Lande eingekaufft/ an dem bessern Müntz-Orth gutes Geld/ so nach dem schlechten Einkauffs-Geld/ zehen biß zwantzig und mehr Pro centum l'Agio bringet gewinnen/ und also ihr Land an Baarschafften immer reicher wird/ seynd hingegen mehr Waaren von jenem guten Müntz-Ort abzuholen/ als einzubringen/ welche dann mit gutem Geld müssen erkauffet und also auff daß schlechte Geld so viel Agio zu gegeben werden/ so wird

das

das Land an Baarschafften von dieser Seiten armer / welches dann durch kein Müntz-Mittel wie einige ungereimter Weise sich einbilden wollen/ kan geändert werden/ sondern kommt auff des Landes exportanda an / entweder an Natur oder Kunst-Früchten / daß man diese beyde je länger je mehr zu vermehren / die importata hingegen zu verringern suche / welches eben das jenige ist / was das heilsam ermahnen und remonstriren, (daß ein jeder Potentat und Landes Obrigkeit / seines Landes Cultur und Manufacturen in Auffnehmen bringen / den Luxum aber und die Einfuhr Ausländischer / sonderlich nichtswürdiger Sachen abschaffen soll) authorisiret, weil dadurch die exportanda vermehret / die Importanda hingegen verringert werden / und will es die Prägung des schweren und guten Geldes umb jenen guten Müntz-Orth / dahin wir am meisten handeln/ darinnen gleich zu kommen / nicht ausmachen / so lange wir mehr importanda nöthig haben / als exportanda dargegen sich finden / weil das jenige was wir auff den Preiß der Importandorum an Agio erspahren / in der innerlichen bonitæt unsers dahin gebrachten Geldes ersetzet wird / zu dem so würden andere Provintzien hingegen von einer andern Seiten von unserm schweren Geld profitiren, und dasselbe in den Verkauff ihrer Waaren sich ebenfalls zu Nutze machen wollen / der heimlichen Ausfuhr/ Kipper- und Wipperey zu geschweigen / welche in einem solchen Fall / sonderlich in einem allenthalben offenen Land nicht würde können verhindert werden / daß also der Agio das einige und wahre Mittel seyn muß / durch welchen die Zahlungen die in bahren Geld geschehen / können dirigiret werden / dieser Agio ist nun entweder ein wahrer / gewisser / oder ein eingebildeter und ungewisser Agio, jener bestehet nach der innerlichen Bonitæt eines Landes oder Provintz ihrer Müntz / dann wann sie ihre Guldiner oder Sechzehen Groschen Stück nach den jüngern Reichs-Concluso ausgemüntzet / so muß es sich nicht befrembden lassen / wann der Specie Rthlr. 2. Gülden gelten soll / oder der Ducat auff 4. solcher Gülden gesetzet worden / hiernach richtet es sich in der Einnahm und auch in der Ausgab solcher Specierum, und also auch in allen andern / die in der Kauffmannschafft vorkommen können / also daß wann nur durch Hülff eines geschwornen / verständigen und fleißigen Müntz-Wardeins der innerliche Gehalt einer solcher frembden sich hervorthuenden Müntze wohl erkündiget worden / man so gleich den Agio darauff bestimmen kan / wie hoch solche in Bezahlungen gegen des Landes Müntz-Sorten können angenommen werden / wie wohl es mit solchen Agio noch nicht ausgerichtet / sondern es kommet noch der vorbemeldte eingebildete und unbeständige Agio darzu/ Krafft welches in einer Wechsel-Zahlung / deren Valuta an einem andern Orth wieder soll empfangen werden / die aus dem innerlichen Gehalt entspri n

springende Differentz der Müntz-Sorten nicht zu reichet/ sondern wie wir unter dem Capitel von Wechseln mit mehrern bemercken werden/ noch ein gewisses darüber oder darunter vor die an einen andern Orth zu leistende Zahlung muß gegeben werden/ woraus denn erhellet/ daß Häuptsächlich ein Commercium-Collegium, oder wem sonst die Direction oder Inspection einer Land-Müntze anbefohlen/ seine grösseste Sorgfalt darauff richten müsse/ daß erstlich ein ordentlich wohlgesetzte/ und wohl proportionirte Land-Müntze so wohl an groben als kleinen Sorten/ in dem Lande bestehe/ und zur Gnüge in Handel und Wandel vorhanden seye:

2) Daß so bald sich frembde Müntz-Sorten äussern und mercken lassen/ man durch des Landes oder der Stadt Müntz-Wardein dieselbe gleich auffziehe/ examinire und probire, und der Kauffmannschafft und allen Einwohnern zu ihrer Notitz kund mache/ wie solche frembde Müntz gegen der Einländischen an Gehalt zu schätzen sey/ damit sich jedermann darnach zu richten/ und wie hoch er solche anzunehmen habe/ wissen möge/ der fingirte Agio wird hernachmahls darzu oder davon gethan/ nachdem der Orth/ von welchen solche Gelder kommen/ ihnen in Handelung nöthig wird oder nicht/ so gar/daß in dem ersten Fall der Ausländer über den Werth/ seiner Müntz-Gehalt oder Bonitæt, in dem letztern aber noch wohl unter denselben bekommt/ und doch dabey noch zu frieden ist/ weil er der Waare nöthig hat/ ja er ist noch froh/ daß er vor seines Landes Müntze in dem Land da dieselbe sonst nicht gangbahr ist/ bekommen kan/ allein die Kauffmanschafft will ein solches haben/ und ist es ein unfehlbahres Zeichen/ des schlechten Handels/ wann allerhand Geld/ (nach dem sein innerlicher Gehalt bekannt) dennoch nicht kan begeben werden. Deßwegen wir nicht ohne Ursach ein offentliche Wechsel-Banck oder ein solches Hauß vorgeschlagen/ in welchem gantz sicher und auffrichtig ein frembder Käuffer oder Passagirer sein mit gebrachtes Geld zu billiger Agio umsetzen könne; dieses/ wie es der Christlichen Lieb gemäß/ also wird es auch ausser allen Zweiffel ein sicheres Mittel seyn/ dadurch des Landes Commercia, wie wir dessen ein klares Exempel an Hamburg sehen/ trefflich können befordert werden.

Das zweyte Stück/ worüber ein wohl-bestaltes Commercium-Collegium sonderbahre Auffsicht haben muß/ seynd Maaß und Gewicht/ weil alles in der Welt Numero, Pondere & Mensura, allermeist aber in der Kauffmannschafft/ (da es heisset suum cuique tribuatur, einem jeden werde das seinige/ was ihm von rechtswegen zukommt/ gegeben) bestehet; wie kan aber solches füglicher/ als durch das abwägen/ und zumessen/ in trucknen und flüßigen Dingen geschehen/ und zwar nach der Maaß welche ein jedes Land bey sich selbst eingeführet/ und über

welche

welche dessen Obrigkeit (als deren löbliches Regiment aus Sicherheit der Strassen / guter Müntze und heilsamer Administration der Gerechtigkeit/ item, aus dem Uberfluß aller Dinge / und dann auch aus ordentlich eingeführter und strictè beobachteter Maasse und Gewicht vornemlich abgenommen wird/) eyferig halten soll. Zwar wäre zu wünschen / daß es durchgehends in der Welt heissen möchte: Une foy, une loy, un poids, une monnoye, einerley Glaub / einerley Recht / einerley Maaß und Gewicht / und einerley Müntz. Allein weil die Reiche und Republiquen unterschieden seyn / und ein jeder Regent in solchen seine Jura Majestatis, Regalium & Superioritatis exerciren, von dem andern aber sich nichts vorschreiben lassen will / als entspringet daraus/ nicht allein der Unterschied in den Müntzen / Maassen und Gewichten / der zwischen einem Reich und dem andern zu finden ist; sondern es erstrecket sich auch solcher Unterscheid so gar über eines Landes diverse Provintzien, ob selbige gleich insgesamt nur ein Ober-Haupt erkennen / welches meinem Bedüncken nach etwas ungereimtes ist / und gar füglich könte remediret und abgestellet werden/ wann nehmlich ein Landes-Herr oder Potentat nach der Residentz oder grössesten Handels-Stadt seines Gebieths / sonderlich wann dero Gewicht und Maassen proportionirlich eingerichtet / auch etwan mit benachbahrten Provintzien convenable, oder obgleich solches nicht wäre / dennoch seinen Gang am weitesten im Land herumb hätte / der andern kleinern Städte und Provintzien, welche nicht so grosse Handelung treiben / ihre Maassen und Gewichten darnach einrichten ließ: welches ohne Müh oder Confusion geschehen könte / wann vom Hof und Commercien-Collegio aus / an alle Provintzien rescribiret würde / es solte auf einem gewissen Tag und Termin die alte Maaß und Gewicht abgeschaffet / und der Residentz- oder grossen Handels-Stadt ihre gebräuchliche / auch etwan noch in gewissen Stücken verbesserte Maaß / dagegen angenommen werden / wobey man dann in einem öffentlichen Patent die Ursachen dergestalt denen Unterthanen erklären müste / daß sie leichtlich eine solche Reduction ihrer bißherigen Maassen und Gewichten begreiffen / ausrechnen / und sich darnach richten könten / zu welchem Ende das Commercien-Collegium auch eines jeden Orths Magistrat intimiren, und ihm rescribiren, auch einen in dem gantzen Lande hinführo alleingültigen von Eichen-Holtz und starcken Eisen beschlagenen Scheffel / und andern kleinern Maassen/ samt einer Eisern gestempelten Ele zuschicken / und dabey im Nahmen des Landes Herren befehlen müste / daß ein solcher Scheffel und Ele / zu einer wahren Probe, Norm und Richtschnur / zu ewigen Tagen auff eines jeden Orths Rath-Hauß solte auffgehangen / und nach solchen alle Scheffel und Elen von beeydigten Meistern gemachet / geeichet / und von darzu

bestellten Schau-Herrn mit des Raths Stempel/ jedoch umb ein geringes marquiret und gestempelt werden.

Wir wollen dem geneigten Leser zu besserer Anleitung/ wie eine solche verbesserte Maaß- und Gewicht-Reduction müsse eingeführet werden/ folgende Braunschweig-Lüneburgische Verordnung/ als ein gutes Formular, wornach auch andere füglich einzurichten/ vorstellen:

WIR GEORG WILHELM von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Fügen hiemit Unsern Prælaten, Räthen/ denen von der Ritterschafft/ Unsern Land-Drosten/ Ober-Hauptleuten/ Beampten/ Ampts- und Voigten/ Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern und Rathmännern/ in Städten und Flecken/ auch allen Unsern Unterthanen insgemein/ gnädigst zu wissen/ was Gestalt Wir bißher wahrgenommen/ daß in Unsern Fürstenthum und Landen/ und dazu gehörigen Grafschafften/ die darin gebrauchte verschiedene Arthen Gewichte/ Elen/ Wein- Bier- und Korn-Maassen/ nicht allein grosse Unordnungen verursachet/ sondern auch/ und insonderheit im Kauffen und Verkauffen/ zu allerhand Betriegereyen Anlaß gegeben/ und fast Jedermann darbey (zumahlen da an vielen Orthen fast gar keine gewisse Maassen vorhanden gewesen) gelitten; Weil Wir Uns dann bey dieser Bewandnüß gemüssiget befunden/ solcher Unordnung abzuhelffen/ und in Unseren Fürstenthum und Landen/ und dazu gehörigen Grafschafften/ dem Publico und einem jeden insonderheit zum Besten/ einerley Maassen und Gewichte zu verordnen und einführen zu lassen; So ordnen und wollen Wir demnach hiemit/ daß:

(1) In solchen Unseren Landen die bißher gebräuchlich gewesene vielerley Arth Maassen und Gewichte/ vom 1 Januarii des künfftigen 1693. Jahres anzurechnen/ beym Kauffen und Verkauffen/ auch sonst in gemeinem Handel und Wandel/ gäntzlich abgeschaffet seyn/ und dahin gesehen werden soll/ daß in allen Städten und Flecken untadelhaffte Wage-Balcken/ und Schalen mit nöthigen Pfunden/ auch Elen und Maassen/ gehörig gezeichnet und abgezogen/ angeschaffet/ auch von denen particulier-Leuten keine andere gebrauchet werden.

(2) Sollen die Pfunde und Gewichte von keiner anderen Materie als von Metall oder Eisen seyn/ auch keine andere/ so wohl bey obgedachten gemeinen als privat-Wagen/ in Häusern und bey den Unterthanen geduldet werden; all solche Gewichte aber in untenbenahmten Eichs-Städten verglichen/ und mit dem dazu verordneten Stempel gezeichnet seyn/ auch alles was über fünffzig Pfund schwer/ zumahlen im

kauffen und verkauffen/ bey denen Raths- oder publiquen Wagen gewogen werden.

(3) Sollen hinführo solche Lüneburgische Land-Gewichte/ denen bißherigen Lüneburgischen Raths-Gewichten/ an Schwere gleich seyn/ als:

Eine Last 12 Schiff-Pfund/
Ein Pfund Schwer 320 Pfund/
Ein Schiff-Pfund 280 Pfund/
Ein Centner 112 Pfund/
Ein Stein Flachs 20 Pfund/
Ein Stein Wolle 10 Pfund/
Ein Lieβ-Pfund 14 Pfund/
Ein Pfund 32 Loht/
Ein Loht 4 Quentin.

Mit welchen vorgesetzten Gewichten alle vorkommende Waaren und Sachen/ ohne Unterscheid/ gewogen werden sollen/ wie dann auch die Kaufleute auff denen Marckten/ und die herumbhausirende Krämer/ keiner anderen/ als der Lüneburgischen gezeichneten Land-Gewichten/ bey untenbedeuter Straffe sich bedienen sollen.

(4) Die sogenandte Untzel-Wagen können vorerst in unserer Unterthanen Häusern/ jedoch nur ad privatos usus, geduldet werden/ im kauffen und verkauffen aber sollen dieselbe/ nach Anweisung unserer Policey-Ordnung Cap. 15. bey Straffe sechs Reichsthaler/ und nach befinden/ bey Confiscation der Güther/ so damit gewogen worden/ nicht gebrauchet werden.

Alldieweilen aber (5) vorgekommen/ daß in unserer Stadt Lüneburg beym Saltz-Wägen/ und in denen Kauff-Häusern/ bey Wägung gar grosser Lasten/ nicht wohl ein ander/ als das Untzel-Gewichte gebrauchet werden könne/ so sind Wir gnädigst zu frieden/ daß in diesen beyden Fällen solche Gewichte annoch beybehalten/ und biß zu anderweiter unserer Verordnung/ gebrauchet werden mögen.

Was (6) die Elen-Maasse belanget/ soll in unseren Landen keine andere Ele/ als die jetzt-verordnete/ welche der bißherigen Zellern Elen gleich/ so wenig auster- als in den Marckten/ von frembden Krämern/ oder unsern Unterthanen in den Häusern/ bey zwantzig Reichsthaler Straffe/ gebrauchet werden.

Und soll (7) hinführo die Elen-Maasse/ wie folget/ gerechnet und eingetheilet werden/ als: Ein Zoll soll lang seyn/ wie der daselbst beygefügte Riß zeiget:

Ein Fuß 12 Zoll/
Eine Ele 2 Fuß/
Eine Klaffter 6 Fuß/
Eine Ruthe 16 Fuß.

Wie dann auch in allen Städten / Flecken und Kirch-Dorffen eine Eiserne gezeichnete Ele/ an einem publiquen Orth/ anzuhangen.

Und weiln (8) bey dem Garnspinnen und Leinenmachen viel und grosser Betrug vorzugehen pfleget/ so soll hinführo/ dem vorzukommen/ ein gantzer Haspel Vier/ und ein halber Haspel Zwey Lüneburgische vorerwehnte Land-Elen weit seyn/ und ein Lob Garn zehen Bind/ ein Bind hundert Faden halten/ und in unseren Landen kein ander/ als jetzterwehnter gantz und halber Haspel/ geduldet werden.

Auch soll (9) keine Ele/ welche nicht in den unten-benahmten drey Eich-Städten verglichen/ und mit dem verordneten Zeichen bemercket/ gelitten und gültig geachtet werden.

(10) Die Wein- Brandtewein- Bier- Eßig- und andere fliessender Dinge Maasse/ soll hinführo durch unsere Fürstenthümer und Lande/ und dazu gehörige Gratschafften/ einerley Grösse seyn und halten/ als:

Ein viertel Nössel $\frac{1}{4}$ Pfund/
Ein halb Nössel $\frac{1}{2}$ Pfund/
Ein Nössel 1 Pfund/
Ein Quartier 2 Pfund/
Ein halb Stübchen 4 Pfund/
Ein Stübchen 8 Pfund/

reines und klaren Springbrunnen Wassers/ womit solche Maassen in denen unten-benahmten Eich-Städten verglichen/ mit denen verordneten Zeichen bemercket/ und keine andere/ als solche Maassen/ in unsern gantzen Lande geduldet werden sollen.

Wie dann auch (11) bey allen Aemptern/ Städten und Flecken/ von diesen neu-verordneten Maassen und Elen/ wenigstens eine verwahrlich gehalten werden muß/ damit/ wann jemand der Maassen halber zweifelhafft/ er seine Maaß darnach überschlagen lassen könne.

Und nachdem (12) bißher wahrgenommen/ daß hin und wieder in denen Krügen die Gäste übersetzet/ und denenselben zukleine Maaß gegeben worden/ so soll hinführo jedes Orths Obrigkeit gehalten seyn dahin zu sehen/ daß dieses hinterbleibe/ und die Gäste nicht übersetzet/ sondern nach Billigkeit begegnet werden.

(13) Die anjetzo in denen Städten und Brau-Häusern/ auff dem Lande befindliche Fässer/ halbe Fässer/ Tonnen und halbe Tonnen/ sollen von nächstkünfftigen Michaelis, dieses Jahres anzurechnen/ noch zwey

Jahre/

Jahre/länger aber nicht/geduldet werden; von bevorstehendem Michaelis aber an/ alle neue Gefässe/ so gemachet werden/ nicht anders als nach dem Neuem von Uns verordnetem Gehalt/ verfertiget/ die Böttticher jetzo und künfftig/ bey Antretung ihres Handwercks/ darauff beeydiget/ und insonderheit dahin angewiesen werden/ daß/ wann sie künfftig die alte schadhafft gewordene Gefäß nachbinden/ sie dieselbe visiren, und/wann solch nachzubindendes Gefäß/ nach dem vorigen Gehalt/ auff zwey Stübchen zu klein werden wird/ daraus sofort ein kleiner Gefäß/ als zum Exempel/ von einer gantzen Tonne eine halbe Tonne/ nach dem neuen Gehalt/ verfertigen/ die nachbleibende Alte aber Eichen/und wie viel sie im Gehalt haben/darauff verzeichnen/die neue Gefässe auch mit einem darzu verordnetem Brenn-Eysen bemercken sollen.

Und wie demnach (14) ins künfftige/ von beregter Zeit an/ keine dickbandes Tonnen mehr neu gemachet/ noch länger/ als die gesetzte zwey Jahr über/ gelitten werden/ sondern alle Gefasse zum Bier in Fässern/ halben Fässern/ Tonnen und halben Tonnen bestehen/ und nach dieser neuen Maaß solcher Gestalt im Gehalt seyn soll/ daß ein Faß 104 Stübchen halte/ und zwischen denen Boden lang sey 43 Zoll/ die Tieffe beym Spunde 30 Zoll/ und der Boden/ inwendig dem Faß/ breit 24 Zoll.

Ein halbes Faß 52 Stübchen halte/und zwischen den Boden lang sey $35\frac{1}{4}$ Zoll/ die Tieffe beym Spund $24\frac{1}{4}$ Zoll/ und der Boden/ inwendig dem Faß/ breit 20 Zoll.

Eine Tonne oder Vierthel-Faß 26 Stübchen halte/ und zwischen dem Boden lang sey $24\frac{3}{4}$ Zoll/ die Tieffe beym Spund 20 Zoll/ und der Boden inwendig 17 Zoll breit seyn.

Eine halbe Tonne oder ein Achtel-Faß 13 Stübchen halte/ und zwischen dem Boden lang sey $19\frac{3}{4}$ Zoll/ die Tieffe beym Spund $15\frac{1}{2}$ Zoll/ und der Boden inwendig $13\frac{3}{4}$ Zoll breit seyn. Also wird hiermit allen Böttichern/ bey hoher Straffe/ und Einstellung ihres Handwercks/ ernstlich anbefohlen/ keine andere Gefässe/ als nach dem jetzt-erwehnten Gehalt/ zum brauen zu verfertigen.

(15) Der Wein-Fässer Gehalt aber verbleibet/ wie er in unsere Fürstenthum und Lande herein gefahren wird/ und müssen/nach jeder Arth Gebinde/ die Stübchen Zahl ausgerechnet werden.

Was (16) die Honig-Tonnen betrifft/ sollen dieselbe hinführo $25\frac{1}{2}$ Stübchen/ nach der neuen Bier- oder Wein-Maaß/ halten/ und die Böttticher schuldig seyn/ solche Honig-Tonnen in diesen jetzt-erwehntem Gehalt/ und nicht kleiner oder grösser/ zu verfertigen/ und gehörig zu zeichnen.

(17) Alle bißher in unsern Fürstenthum und Landen gebrauchte Ein- und Ausländische Himmten- und Korn-Maassen / wie die immer Nahmen haben mögen / und insonderheit alle gehäuffte Maassen / sollen hiemit gäntzlich abgeschaffet und verbotheu seyn / und keine andere Maassen in Kauffen und Verkauffen / Ein- und Ausmessen / als die in unsern Fürstenthum und Landen / und dazu gehörigen Grafschafften / jetzo eingeführte Landes-Maasse / so der jetzigen Braunschweigischen Raths-Maasse gleichet / gebrauchet und hinführo gerechnet werden / auff

Eine Last 100 Himmten /
Einen Wispel 40 Himmten /
Einen Scheffel 10 Himmten /
Einen Himmten 4 Spint.

Jedoch soll (18) das Pacht- und Zins-Korn / weil sich deßwegen einige Schwürigkeiten hervor thun / daß es nach der neu-eingeführten Landes-Maasse nicht wohl kan gelieffert oder empfangen werden / nach den bißher gebräuchlichen Himmten gelieffert und empfangen werden.

Bey dem Ein- und Ausmessen soll (19) bey Einschüttung des Korns in den Himmten kein unnöthiges / ungestühmes Anstossen verübet / oder andern unzuläßiger Vortheil gesuchet / und in Abstreichen nicht zu hoch gestrichen / oder darauff etwas stehen gelassen / sondern alles fein behutsam in den Himmten eingeschüttet / und mit richtigen Streich-Höltzern / so rund seyn müssen / glatt abgestrichen werden / wobey aber dieses zu beobachten / daß bey dem Habern / Erbsen und Bohnen nicht gleich zu streichen / sondern das Streich-Holtz hin und her zu ziehen / (welches sonsten wohl sagen genandt wird /) und sollen in den Städten und Flecken gewisse Leute dazu beeydiget werden / welche das Messen zu verrichten / und vor solche Mühe ein gewisses zu gewarten haben.

(Hier wird ferner Artic. (20) und (21) von Pacht- und Zinß-Korn gehandelt / welches (weil es die Commercia nicht angehet /) allhier übergangen wird.)

Wie nun insonderheit (22) die Nothdurfft erfordern wil / daß obgedachte in unsern Fürstenthum und Landen / und dazu gehörige Grafschafften / hinführo zu gebrauchende Gewichte / Elen- Bier- Wein- Brandtwein- und Korn-Maassen / respectivè recht abgezogen / geeichet / gestempelt und verglichen werden mögen; also soll hinführo dieses alles in unsern Städten Lüneburg / Zell und Nienburg bewerckstelliget werden / und diese zu solchem Ende in unsern Fürstenthum und Landen / und dazu gehörigen Grafschafften / zu Eich-Städten damit genennet und constituiret seyn.

Wie

Wie Wir dann (23) die Verfügung gethan/ daß an solche Städte von obigen Sorten recht geeicht/ gestempelt und gebrandt/ und zwar die Ele von Eisen/ die Pfunde von Metall und Eisen; Wein- Bier- und Brandtwein- auch Korn-Maassen/ biß auff ein halb Nössel und Vier-Faß inclusivè, in orginali von dick reinem Kupffer getrieben/ und zwar die Korn-Maassen mit einem starcken Rande/ (damit sie nicht zu beugen/) gelieffert werden sollen.

(24) Nach diesen Originalien sollen Bürgermeister und Rathmänner/ in besagten dreyen Eich-Städten/ die Abziehung und Eichung der in unsern Fürstenthum und Landen/ und dazu gehörigen Grafschafften/ zu gebrauchender Pfunde und Maassen also verrichten lassen/ daß sie forderst in jeder Eich-Stadt aus ihren Mitteln jemanden/ vermittelst eines gewissen abzustattenden Eydes/ zu bestellen/ welcher jedesmahl der Abzieh- und Eichung/ auch stempeln/ brennen und zeichnen beywohne und acht habe/ damit so wohl mit einem als anderm/ auffrichtig/ und nicht betrieglich verfahren werde.

Nicht weniger haben sie (25) gewisse Handwercker/ und zwar eine jedwede Eich-Stadt einige Klein- und Goldschmiede/ so die Pfunde und eiserne Elen; item Kannengiesser/ so die Wein- Brandwein- und Bier-Maassen; Tischer/ so die höltzerne Elen/ Bier- Wein- und Brandwein-Maassen/ respectivè abziehen und vergleichen/ eydlich zu bestellen/ und über dem noch jemand vermittelst darauff abzustattendes Eydes auffzutragen/ welcher/ wann die Vergleichung geschehen/ das Stempeln oder Brennen der verglichenen Pfunde und Maassen bewerckstellige. Und ist insonderheit beym Beschlag der Himbten dieses zu beobachten/ daß/ wann jemand verlangen solte/ daß über dieselben eyserne Stangen zu machen/ solches zwar geschehen könne/ jedoch daß dasselbe/ ehe die Vergleichung geschiehet/ bewerckstelliget werde; Zumahlen die Erfahrung bezeuget/ daß/ wann über solche Himbten allererst nach der Eichung eyserne Stangen gemacht werden/ dieselbe den richtigen Gehalt verlieren.

Es soll aber (26) von solchen Leuten niemand sich unternehmen/ privatim in seinem Hause diese Vergleichung vorzunehmen/ oder das Stempeln/ Zeichnen oder Brennen zu verrichten/ sondern solches in vorbesagten Eich-Städten öffentlich an einem publiquen Ort/ in Gegenwart der dazu bestelleten Inspectoren, und zwar an gewissen Tagen und zu gewisser Zeit in der Woche/ ordinaire geschehen/ und neben dem von uns verordneten Zeichen eines Pferdes in jeder Eich-Stadt ein Neben-Zeichen auffgeschlagen oder gebrandt werden/ damit wann einige Maassen oder Gewichte unrichtig befunden werden solten/ man so fort wissen könne/ welche Eich-Stadt dieser wegen zu besprechen sey.

(27)

(27) Aus solchen drey Eich-Städten sollen die umbliegende Oerter/ und Unsere darin befindliche Unterthanen die zugebrauchende Gewichte/ Bier- Wein- und Brandwein-/ auch Korn- und Elen-Maassen geeichet/ gestempelt / gezeichnet oder gebrandt / vor billige Zahlung wahrnehmen.

Die Eichung der Korn-Maassen muß und soll (28) allemahl mit guten voll-körnigen Winter-saat / die Wein- Brandwein- Bier- Essig- und anderer fliessenden Dinge Maassen / nach Anweisung des 10. §. mit reinem und klaren Brunnen Wasser / geschehen und bewerckstelliget werden.

Damit aber (29) Unsere Unterthanen bey Erkauffung der Gewichte und obgedachter Maassen / im Preiß nicht übersetzet / sondern darin eine solche Maasse gehalten werden möge / damit zwar dem Verkäuffer oder dem jenigen / so das Vergleichen oder Zeichen bewerckstelliget / einiger Vortheil und Ergetzlichkeit verbleibe / dem Käuffer aber auch nicht zu nahe geschehe; So haben wir eine Taxe hiebey drucken lassen / nach welcher der Preiß zu setzen / und Bürgermeister und Rathmännere in denen Eich-Städten dahin zusehen / daß ein mehrers nicht gefordert werde.

Was aber (30) die neu zu verfertigende Fässer / halbe Fässer / Tonnen und halbe Tonnen / auch Honig-Tonnen / betrifft / weil nicht practicable , daß die Verfertigung derselben und deren Eichung allein in besagten dreyen Eich-Städten geschehe / sondern solche auch in andern dieses Fürstenthums Städten und Flecken / allwo man deren benöthiget / bewerckstelliget werden müssen / so lassen wir zwar solches gnädigst geschehen/ jedoch haben Bürgermeister und Rathmänner in solchen Städten und Flecken die Böttcher / welche diese Gefässe verfertigen müssen/ zu beeidigen/ daß sie aus einer der verordneten drey Eich-Städten die Maasse / nach welcher sie solche Bier-Gefässe zu binden / nehmen / deren sich bedienen/ und darnach die Fässer / halbe Fässer / Tonnen und halbe Tonnen / und nicht grösser oder kleiner verfertigen / auch darauff allemahl ein Zeichen/ damit man wisse / an was Orth und von wem sie gemachet / brennen/ und was insonderheit in §. 13./ auch sonsten in dieser Verordnung / solcher Gefässe halben verordnet / der Gebühr nachkommen wollen / und dahin zu sehen/ daß dem also gelebet werde.

Und weil (31) alle solche einführende neue Gewichte und Maassen mit künfftigem 1603. Jahr ihren Anfang nehmen / und hingegen von solcher Zeit an die alte / und bißher in Unserm Fürstenthum und Landen / und dazu gehörigen Graffschafften / gebräuchlich gewesene Gewichte und Maassen / (ausser was die Korn Maassen / die so weit dieselbe bey Hebung des Pachts und Zins Korns / wie vorhin erwehnt / annoch zu gebrauchen vergönnet / betrifft) gäntzlich abgeschaffet seyn / und weiter nicht geduldet wer-

werden sollen / also haben Bürgermeister und Rathmänner in vorgedachten dreyen Eich-Städten es dahin zu richten / daß gegen vorgedachte Zeit ein ziemlicher Vorrath an abgezogenen und gestempelten Gewichten / an verglichenen Elen / Wein-Brandwein- und Bier- auch Korn-Maassen angeschaffet werden möge / damit also die umbliegende Oerter damit versehen werden können / und es daran nicht ermangeln möge.

Und als auch wir (32) der Nothwendigkeit zu seyn erachten / daß in Unsern Fürstenthum und Landen eine durchgehende gleiche Wagen-Spuhr beobachtet werde; ordnen und wollen wir hiemit gnädigst / daß / wann hinführo neue Wagen verfertiget werden / der Rademacher / oder auch die Unterthanen welche ihre Gestelle selber verfertigen / dieselbe nicht anders / als nach der neuen Lüneburgischen Landes Maasse verfertigen sollen / daß jedesmahl die Wagenspuhr / jedoch des einen Rades Felgen mit eingerechnet / fünff Fuß halte / inmassen dann Unsere Beamte und Bürgermeister und Rathmänner in den Städten die Rademacher durch einen abzustattenden Eyd darzu verbunden / und daß es also auch auff dem Lande von denen Unterthanen geschehe und observiret werde / darüber nachdrücklich zu halten haben; Jedoch ist dieses nicht zu verstehen / wann frembde Fuhrleute im Durchreisen ihre Wagen bessern / oder neu machen lassen / oder sonst Waagen verfertiget werden / welche an auswärtige frembde Oerther geschicket werden sollen; In welchen Fällen denen Rademachern frey verbleibet / solche nach der etwann verlangten Maasse / oder wie sie es sonst gut befinden / zu verfertigen.

Würde dann (33) und letzlich sich jemand gelüsten lassen / von der gesetzten Zeit an / ausser in denen specificirten und permittirten Fällen / andere Gewichte / Elen oder Maassen / als hierin verordnet / zu gebrauchen / oder sonst dieser Unserer Gewicht- und Maaß-Ordnung zuwiderhandeln / und er darüber betreten würde / gestalt jedes Orths Obrigkeit / sonderlich aber Unsere darzu bestellete Policey-Meister / darauff mit fleiß Acht zu geben / so soll derselbe zum ersten mahl wenigst mit 20 Thaler Straffe / oder denen Umbständen und befinden nach / mit einer schärffern arbitrar Straff angesehen werden; Wann er aber zum andern mahl dergleichen unternehmen würde / gewärtig seyn / daß solche Straffe nach Beschaffenheit der That geschärffet werde / und soll von denen Straffen allemahl denen Denuncianten der dritte Theil gereichet werden / auch der Cognition und Bestraffung in diesen Sachen sich niemand annehmen / der nicht wenigst die Unter-Gericht habe.

Diesem nach / gebieten und befehlen wir hiemit / obbemeldten Unsern Prælaten, Räthen / denen von der Ritterschafft / Unsern Land-Drosten / Ober-Haupt-Leuten / Beamten / Ambts und Vögten / Ge-

richts-Verwaltern / Bürgermeister und Rathmännern in Städten und Flecken / auch in gemein allen Unsern Unterthanen / daß sie sich nach dieser Unserer eingerichteten Gewicht- und Maaß-Ordnung achten / und respective darüber mit gehörigen Nachdruck halten sollen / bey Vermeydung der darin bedeuteten Straffe und andern ernstlichen Einsehens; Urkundlich Unsers Fürstlichen Hand-Zeichens und vorgedruckten Cantzeley Secrets; Geben auff Unserer Residentz Zell / den 6 Junii 1692.

Georg Wilhelm.

(L.S.)

Taxa.

Nach welcher die Einzuführen-verordnete Neue Maassen und Gewicht zu verkauffen / und was vor die Eichung / Brennen oder Stempel eines jeden Stücks zu geben.

1 Vor ein halb Faß / welches 52 Stübchen in Gehalt / worunter das Brennen mit gerechnet / so der Böttcher verrichtet . . 18 Mgr
2 Vor eine Tonne / welche 26 Stübchen in Gehalt haben muß 12 Mgr
3 Vor eine halbe Tonne oder ¼ Faß / so 13 Stübchen in Gehalt 8 Mgr
4 Vor die Fässer zu Eichen und Brennen . . . 2 Mgr
Kostet also ein geeichtes halbes Faß in allem . . 20 Mgr

Korn Maasse.

1 Vor ein Himbten ungeeichet / nur das blosse Holtz . . . 9 Mgr
2 Einen halben Himbten . . . . . 6 Mgr
3 Vor ¼ Himbten . . . . . 4 Mgr
4 Vor ⅛ Himbten . . . . . 3 Mgr
5 Vor den Beschlag worunter aber das Oberste Quer-Eisen nicht mit zu verstehen / sondern da es darüber zu machen verlanget werden solte / es absonderlich zu bezahlen . . 21 Mgr
6 Von einen halben Himbten . . . . 14 Mgr
7 Vor ¼ Himbten . . . . . 9 Mgr
8 Vor das Eichen . . . . . 3 Mgr
9 Vor das auffbrennen des Zeichens . . 1 Mgr 4 ₰
Daß also ein beschlagener geeicheter Himbte auff 34 Mgr 4 ₰ komt.

Bier

Bier Maasse.

1	Halb Stübgen	6 Mgr
2	Ein Quartier	4 Mgr
3	½ Quartier	2 Mgr
4	¼ Quartier	1 Mr 4 ₰
5	Das Eichen	1 Mgr 4 ₰
6	Das Brennen	4 ₰

Komt also ein halb geichtes Stübgen 8 Mgr 4 ₰.

Gewicht.

Das Metallene einmahl zu stempeln	1 Mgr 4 ₰
In Bley und Zinn/ wann solches in Metallene Hülsen gegossen wird/ zum stempeln	6 ₰
Eyserne Elen zu stempeln	1 Mgr 4 ₰
Holtzerne Elen zu brennen	4 ₰

Folget ein Fürstliches Cammer-Ausschreiben vom 7 Decembr. 1696. daß die Beamte des dritten Theils der Straffe/ welche in dem der Maasse und Gewicht halben publicirten Reglement den Denuncianten versprochen/ sich nicht anzumassen haben.

UNsern ꝛc. Es ist bißher verschiedentlich angemercket und wahrgenommen/ was gestalt einige der Beamten aus der/ in dem sub dato den 6 Junii 1692. publicirten Gewicht- und Maaß-Reglement, und zwar dessen §. 33. enthaltenen Clausul, daß denen Denuncianten der dritte Theil von der Straffe gereichet werden solle/ anlaß genommen haben/ solchen passum auch auff sich zu appliciren, und tertiam der von ihnen auffgefundener Policey-Straffen zu behalten/ nun hat es zwar seine gewiesene Wege/ daß denen bestellten Policey-Meistern tertia der von ihnen oder ihren subalternen eingebrachten und angemeldeten Brüche/ als pars Salarii beygeleget worden/ wie es aber gantz die Meynung nicht hat/ noch obiger §. dahin zu deuten/ daß die Beamte oder sonst jemand/ welcher ratione officii dergleichen zu beobachten und zu Register zu bringen schuldig ist/ solche Tertiam einbehalten und geniessen solle; So declariren und befehlen wir hiemit/ daß ausser denen Policey-Meistern keinen der Beampten/ oder ihnen nachgesetzten Bedienten/ einige quote oder dritte Theil von vorgedachten Policey-Straffen/ als deren Beobachtung ihnen schon vorhin ratione officii oblieget/ und wofür sie ohne dem besoldet werden/ gebühre/ noch dieselbe zu prætendiren sich weiter gelüsten lassen sollen/ Zell/ den 7 Decembr. 1696.

Was E. E. Hochweiser Rath der Stadt Leipzig den 31 Decembr. 1597. vor eine Wag-Ordnung publiciren lassen / welche hernach durch so viel andere und jüngere sonderlich Anno 1682. confirmiret worden / solches ist aus folgenden zu ersehen:

WIr Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig / fügen allen Einheimischen und frembden Handels-Leuten / und männiglich / so sich der Märckte / Stapel und Niederlage alhier / (damit von den Römischen Käysern ꝛc. Unsern allergnädigsten Herren / Hoch-löblichster seeliger und Christ-milder Gedächtniß / unsere lieben Vorfahren / und wir allergnädigst versehen und begnadet /) mit Kauffmannschafft gebrauchen / hiemit zu wissen; Nachdem wir bißhero mit gemeiner Stadt mercklichen Schaden und Nachtheil erfahren und befunden / wie das von den Aus- und Inländischen Kaufleuten und Händelern in den offenen Märckten / so wohl auch zwischen denenselben / Uns an unsern uhralten wohlhergebrachten / von den Chur- und Fürsten zu Sachsen / ꝛc. Hochlöblicher und seel. Gedächtniß / Unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren / erlangeten und an Uns erkaufften / auch von Fürsten zu Fürsten Uns und Unsern Vorfahren / confirmirten Gerechtigkeiten / concessionen und Privilegien, wegen des Schlegeschatzes und Wage-Pflicht / allerhand ungebührlicher Eintrag / Abbruch und Schmelerung zugezogen werden wollen / in deme / daß etliche auff einen Marckt alhier zu zehen / zwölff / mehr und weniger Stumpff Saffran ausgewogen / auch Specereyen / Zucker / und allerley andere fürnehme Handels Gütere und Waaren verhandelt / derer aber keine in die Wage gebracht noch angesaget / und also von etzlichen Gütern / so verhandelt / den Schlegeschatz und Wage-Pflicht wohl gar nicht / von etzlichen aber gar geringschätzig / und nicht auff den halben / ja offtermahls nicht auff den zehenden und zwantzigsten Werth / nach Gelegenheit ihres Handels / in der Wage angegeben / sondern in der Abrechnung und Entrichtung der Wage-Pflicht / (welche doch ohne das gegen den andern Handels-Städten / so gar leidlich und erträglich ist / daß sich darob mit fug niemand zu beschweren) ein merckliches und hohes untergeschlagen / und uns entzogen worden.

Als seynd wir dahero / obliegenden Unsern Pflichten nach / und aus Erforderung gemeiner Stadt hohen und unvermeydlichen Nothdurfft / zu Abwendung angeregter bißhero gespürten und befundenen höchsten Unbilligkeit und Ungleichheit / bewogen worden / hierinnen gebührliches Einsehen fürzuwenden / und nachfolgende Anschaffung und Verordnung zu thun; Nemlich: Daß nun hinführo alle und jede Kauffmanns Güter und Waaren / so in und zwischen den Märckten anhero gebracht und geliefert

alsbalde und ehe dann dieselben allhier abgeleget / in der Waage zuvorn angesaget / auffgezeichnet / zu eines jeden Handels-Manns Conto geschrieben / und alsdann zu Ausgange eines jeden Marckts die Abrechnung darauff in Erlegung der Losung und Wage-Pflicht gerichtet / mit welcher aber doch von unsern Verordneten niemandes zur Ungebühr / oder unpfleglich übernommen oder beschweret werden soll / wo sich nur allein ein jeder hierinnen selbst der Gleichheit und Billigkeit wird erzeigen und erweisen / wie es dann ebener massen auch gehalten werden soll / wann von hinnen die Waaren und Güter an andere Oerther versendet / auffgeladen und abgeführet / daß solche zuvor in der Waage / wem sie gehören / und wohin sie versendet angesagt / auffgeschrieben / und die Wage-Pflicht davon entrichtet werden / inmassen sonderliche vereydete Güter-Schreiber hiezu verordnet / welche in den Thoren und sonsten hierauff fleißig Achtung und Nachforschung haben / und verzeichnen sollen / was durchs Jahrlang von Gütern und Waaren anhero gebracht / wo und bey wem solche abgeleget / auch was andern Leuten an Tonnen / Guth und andern Waaren alhier auffgeladen und versendet werde.

So soll auch ein jeder Bürger / welchen die Kauffmanns Güter und Waaren zugesand / und bey ihm in seiner Behausung / Gewölben / Läden / oder Kammer ab und eingeleget werden / bey seinen Pflichten schuldig und hierzu verbunden seyn / ehe dann die Güter und Waaren bey ihm abgeladen / solches vor allen Dingen in der Wage anzumelden / auch den verordneten Güter-Schreibern (welche von uns Befehl haben / daß sie / soviel zu beschehen möglich / auch in den Gewölben / Häusern / und auff den Gassen / alle Güter beschreiben / und solche Verzeugnisse in die Wage den Verordneten übergeben und einantworten sollen) auff ihr Nachfragen unverweigerlich hievon Bericht zuthun / wie sie dann aus den Fuhr-Briefen / so ihnen neben den Gütern und Waaren zugeschickt / gute Nachrichtung und Wissenschafft haben können / was und wieviel Waaren ihnen jedes-mahl anhero zugesand und geliefert werden.

Würde auch ein Bürger betroffen / und dessen übergeführt werden / welcher unter seinen Nahmen seiner Herren und Mitgesellschaffter / oder auch anderer frembder Kauffmanns-Güter und Waaren / so nicht seyn eigen Gut / und Ihme unmittelbar allein zu gehörig / versenden / durchschleifen / und uns den Schlegeschatz und Wage-Pflicht / seinen geschwornen Bürgerlichen Pflichten / und diesen unsern Verboth zu wieder / daran verschweigen / unterschlagen und entziehen helffen würde unter welchem gefärbten Schein / auch durch was Mittel und Wege soches immer beschehen und fürgenommen werden möchte / derselbe soll umb eine ansehnliche Geld-Buß / seinem Vermögen nach / unnachläßig gestraffet werden. Und

da er hierüber zum andernmahl brüchig befunden / und dessen überwiesen wird / alsdann seines Bürger-Rechts gäntzlich verlustig seyn; es sollen auch hinführo in den Vorstädten / in und zwischen den Märckten / gar keine Handels-Güter und Waaren / wie die Namen haben mögen / weder ab noch auff geladen / sondern dieselben in die Stadt herrein gebracht / geliefert / abgeleget / und auffgeladen / und in der Wage richtig angesaget / auch die Wage-Pflicht davon gut gethan und erleget werden / bey Verlust der Pferde und Wagen.

Wir verordnen und wollen auch / daß in den Märckten alle Waaren / so mit gantzen Fässern / Ballen oder Säcken / und über einen Centner schwer / verkaufft werden / es sey grobe Waar / Zucker / oder Specerey / von frembden und einheimischen Händelern und Kauff-Leuten in die Waag geschafft / und in den Häusern / Gewölben / Buden / Ballen-Sack- und Faß-weiß nicht ausgewogen werden sollen / bey Verlust der Waaren / oder derselben Werth. Was aber von Speeerey oder groben Waaren eintzeln ausgewogen wird / als bey Centnern / halben Centnern / halben Säcken und minder / weil es den Händelern beschwerlich seyn wolte / dasselbe jeder Zeit in die Wage zu schaffen / so können wir geschehen lassen / daß angedeutete Waaren / doch allein in währenden Märckten / und solang biß dieselben ausgeleutet / in den Gewölben / Häusern / Buden / und sonsten gewogen / jedoch daß solches eigendlich in der Wage angesaget / und auffgezeichnet / und die Wage-Pflicht davon richtig gemacht und erleget werde. Ausserhalb der Märckte aber sollen alle angeregte Waaren allein eines Steines / und zum höchsten eines viertel Centners schwer und darunter / in den Häusern und Gewölben / welche aber schwerer / in der Wage gewogen werden. Alle Wolle so in den offnen Märckten / auch zwischen denselben anhero gebracht und alhier abgeladen wird / soll in der Wage angesagt / und an keinen andern Ohrt / dann in der Wage gewogen / und die Lösung und Wage-Pflicht davon entrichtet werden / bey Verlust derselben. Und weil bißhero bey etzlichen / so ihre eigene Wage und Gewicht / in ihren Häusern gehabt / und derer in Kauffen und Verkauffen gebraucht / allerhand Unrichtigkeit und anders gespührt und befunden worden / so sollen nun hinführo dieselben hiemit gäntzlich verboten und abgeschaffet seyn / also / daß keine obgedachte Waaren / zum höchsten über ein viertel eines Centners / und keine Wolle über einen Stein schwer / in den Häusern gewogen / und gar kein Betrug damit und darunter (als daß einer / wann Wolle und andere Waaren / so eines Centners oder zween / drey / vier / oder mehr Steine schwer abzuwegen / dieselben eintzlich / als auff jedes mahl nur ein viertel eines Centners / oder einen Stein wegen wolte) geübet werden soll / bey Straff fünffzig Gülden.

Die

Die Jubelierer / so mit Kleinodien / Edelgesteinen / Perlen / Gold und Silberwerck / auch die so mit Zobeln / Mardern und andern Rauchwerck handeln / und mit wasserley Kauffmanschafft sonsten ein jeder aus und inländischer Kauffmann zu handeln pfleget / auch die Schlesier / so unverwircket Garn und Leinwand anhero bringen / Item Buchhändeler und andere / sollen ihre Anlage und Lösung gleicher Gestalt in der Wage ansagen / und sich mit den Wage Herren derowegen gebührlich abfinden. Von den Packen Rauch-Leder / fäßlein Zinn / Unschlit oder Tallig / Semisch Ledern und andern Waaren / soll in der Wage zu Schlege-Schatz und Wage-Pflicht / nochmahls genommen werden / wie es vor alters herkommen und im Brauch gewesen / inmassen es auch mit dem Durchgange also soll gehalten werden / sonsten soll von keinen Händeler / weder von verkäuffern noch kauffern / bey Abrechnung und Einrichtung der Lösung und Wage-Pflicht nicht gewisses / sondern was bey einem jeden die Lösung und Anlage / seiner verhandelten Güter / Waaren und Kauffmanschafft / jedesmahl austragen wird / gefordert und genommen werden. So viel nun die Abrechnung und Einrichtung der Lösung und Wage-Pflicht ins gemein belangen thut / ob wir wohl vermöge obangezogenen unserer einhabenden Chur und Fürstlichen Concessionen, Privilegien und Gerechtigkeiten / genugsam befüget / viel ein mehreres und höheres von den Handels-Leuten zum Schlege-Schatz und Wage-Pflicht zu fordern und zu nehmen / So wollen wir doch geschehen lassen / daß nochmahls hinfort / wie es auch bißhero gehalten / ein halber Gülden von jeden hundert vom Verkäuffer / und auch dem Käuffer zum Schlege-Schatz und Wage-Gebühr entrichtet werden soll / wie wir uns dann gäntzlich versehen / es werde sich hierinnen ein jeder der Billigkeit selbst bescheiden / und erinnern / weil er allhie durch Kauffmanschafft und Handelung / seinen Nutzen und bestes suchet / daß er auch uns den Schlege-Schatz und Wag-Gebühr abzutragen Verpflichtet. Da aber jemand über unsere Zuversicht den Deputirten mit merckliche r Bevortheilung/Ungleichheit und Unbilligkeit (welches sie etzlicher Maassen aus der verordneten Güter-Schreiber / auch ihren eigenen Wage-Registern und Büchern / und anderer Erkündigung wol spüren und vermercken können/) begegnen / und uns unsere Gerechtigkeit und Gebühr diß fals Vorsetzlich unterschlagen / verweigern / und entziehen würde / gegen denselben wollen wir uns auch mit ernster Straff dermaßen zu erzeigen wissen / damit andere darob ein Exempel nehmen / und sich für dergleichen unziemlichen beginnen und fürnehmen hüten mögen / dessen dann Unsere Verordnete / vermöge ihrer Pflicht / einen jeden bey der Abrechnung und Einrichtung der Wage-Gebühr mit allen fleiß erinnern / und für der Straff verwarnen werden ; Jedoch wollen durch die wenige Wage-Gebühr / so uns jetziger Zeit entrichtet werden soll /

wir

wir unsern Concessionen, Privilegien und erlangten und innhabenden Gerechtigkeiten / gar nichts derogirt noch benommen / sondern dieselben in ihren Esse, Krafft und Stande allenthalben gelassen / uns auch hiemit vorbehalten haben / diese jetzige Anordnug und obberührte Articul zu ändern / zu mindern und zu vermehren / letztlich soll auch aus allerhand bewegenden und erheblichen Ursachen / hinfort kein Factor, er sey den Unser Geschworner / auch mit Haus und Hof / oder andern unbeweglichen Gütern / alhier gesessener Bürger / zwischen den Marckten alhier geduldet werden / und zwar so erfodert die Nothdurfft / daß die Factores uns mit Pflichten verwandt seyn / damit / wann von ihnen etwas dem Commercio, Jahrmarckts Freyheiten / Stapel / Niederlage / Privilegien, und andern Unsern Satzungen und Ordnungen zu beschwerlichen Eintrag / Nachtheil / Schmälerung / und Abbruch fürgenommen und gehandelt werden wolte / Wir die Verantwortung bey ihnen zu suchen haben mögen / es soll aber gleichwohl den Aus- und Inländischen Kaufleuten hiedurch nicht benommen / sondern frey gestellet seyn / daß sie neben solchen Factor auch ihre Handels-Dienere / einem oder mehre / zu nothdürfftiger Fortstellung und Förderung ihrer Bewerbe und Kauffmannschafft / alhier halten und haben mögen / doch daß auch alle das jenige was zwischen den Märckten von ihnen alhier verhandelt / Niedergeleget und versendet wird / in der Waage angesaget / und die Losung verrechnet werde. Hiernach sich Männiglich zu richten / und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird. Decretum & publicatum den 31 Decembr. Anno 1697.

Patent, das Maaß der Leinwand und Schleyer betreffend / vom 6 Octobris 1654.

WIR Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig / hiermit urkunden und bekennen / welchergestalt beschwerliche Klagen über die Schlesier Leinwand- und Schleyer-Händler eingekommen / daß nemlich dieselben sich unterfangen sollen eines unziemlichen Vortheils sich zu gebrauchen; und da ohne Unterscheid ein Schock der weissen gerollten Leinwand von fünff Stücken / jedes zwölff Elen / und ein Stück Schleyer neun Elen halten sollen / sie an der Leinwand nur sechs und fünffzig biß sieben und fünffzig / oder acht und fünffzigste-halb Elen liefern / dadurch aber die Kauffer umb ein ziemliches vervortheilet werden / und dieselbe an einem Schock Leinwand zum wenigsten drittehalb Elen / an einem Stück Schleyer aber / dreyvierthel Elen Schaden und Verlust leiden müssen.

So

So wird auch / vors Andere / über die Leineweber in diesem Chur-Fürstenthum Sachsen / als zu Rochlitz / Colditz / Midweide / Geithen / Geringswalde / Waldheim / und andern Orthen / geklaget / daß da eine Länge Leinwand zwey und siebenzig Elen halten soll / kaum acht und sechzig oder zum meisten auff neun und sechzig sich erstrecke; Ferner / ein Schock so sechzig Elen halten soll / kaum acht und fünffzig Elen lang sey. Der Schetter aber / dessen drey Stück jedes vor vier und zwantzig Elen / und also insgesamt zwey und siebenzig Elen halten solle / an einem Stück kaum zwey und zwantzig / oder zum meisten drey und zwanzig Elen macheten; Wann aber solches beydes ein Unchristlicher Vortheil / und Wir diesem unrechtmäßigen Beginnen / dadurch mancher ehrlicher Mann verkürtzet wird / ferner nicht nachzusehen gemeynet: Als sollen alle und jede Schlesische und Einländische Leinwand-Handler hiermit ernstlich verwarnet seyn sich dieses unziemlichen Vortheils zu enthalten / und den Kauffern die Elen an den Stücken Leinwand oder Schleyer / auch Schetter / nach obengemeldtem Maaß zu liefern. Da aber einer oder der ander diesem zuwieder zu handeln sich unterstehen möchte / der- oder diejenigen sollen nicht allein der Leinwand / Schleyer und Schetters verlustig seyn / sondern auch umb eine starcke Geldbusse dermassen angesehen und gestraffet werden / damit andere dergleichen sich zu enthalten.

Zu Uhrkund hat E. E. Rath dieses Patent in offenen Druck verfertigen / und Dero gewöhnlich Stadt-Secret anhero auffdrucken lassen / so geschehen Leipzig den 6 October 1654.

Aus diesen vorgesetzten Verordnungen ersiehet man klärlich / was grosse Vorsorg löbliche Potentaten, Regenten und Republiquen jederzeit getragen / eine gleiche und richtige Maaß und Gewicht in ihren Ländern einzuführen / und auch darinnen zu erhalten.

Lasset uns nun auch mit wenigen besehen / wie hingegen die Müntz- Maaß- und Gewicht-Verfälschung / jederzeit sehr hoch und hart bestraffet worden.

Das erste Laster betreffend / so erkennet die P. H. G. Ordnung denen die falsche Müntze machen / selbige auffwechseln / oder sonst wissentlich zu sich bringen / und wiederumb gefährlich und wissentlich ausgeben und vertreiben / die Straffe zu / daß sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode sollen gebracht; und so sie ihre Häuser wissentlich darzu hergeliehen / solche Häuser damit sollen verwircket haben; so auch jemand der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimmt / selbige umbbrichet oder ringert / oder auch ohne habende Freyheit müntzte / der wird an Leib und Guth / nach Gestalt der Sachen / gestraffet / vid. Ordinat. Crimin. Caroli V. Artic. III. Item, Reichs-Abschied zu Auspurg de A. 1551. fol. 75. §.

darzu daß sich etliche/ und so etwan mit der Herrschafft Wissen und Willen ein solches geschehen solte/ so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit/ nach bemeldeter Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung/ item, nach Käysers Ferdinandi I. Anno 1559. zu Augspurg auffgerichteter neuen Müntz-Verordnung/ verlohren haben; welches auch/ was die falschen Müntzer betrifft/ die Bambergische H. G. Ord. Art. 136. also verordnet/ und zwar mit diesen Umbständen und Formalien: die Müntze wird auff dreyerley Weise verfälschet. (1) Wann einer betrieglicher Weise eines andern Zeichen darauff schläget. (2) So er unrecht Metall darzu setzt. (3) So er der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt; solche Müntz-verfälscher sollen nachfolgender massen gestraffet werden: nemlich diejenige welche falsche Müntze machen oder zeichnen werden/ sollen nach Gewohnheit/ auch Satzung der Rechten/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden; Die ihre Häuser dazu wissentlich verleyhen/ sollen solche damit verwircket haben. Nach der Tyrolischen Landes-Ordnung ist gleichfalls die Straffe des Feuers auff das falsche Müntzen gesetzet. Diejenige aber/ welche solche wissentlich ins Land bringen/ selbige vor gut ausgeben/ und damit werben/ (das ist/ Handelung treiben/) die werden mit dem Schwerdt gerichtet. Ein gleiches verordnet auch die Pfältzische Ordnung/ in den gemeinen Rechten aber l. 1. 2. Cod. de fals. Monet. Item, l. qui unquam nummos. & l. qui fals. Monet. ff. ad l. Cornel. de falsis & glos. in l. fin. C. de vet. nomisma lib. 11.

2. Von der Straff allerhand falsches/ worunter auch die Verfälschung der Maaß und Gewichte begriffen/ ordnen besagte Rechte/ daß ein solcher Betrieger an Ehr und Guth/ ja gar/ nach Befinden/ an Leib und Leben mag bestraffet werden/ vid. l. Corn. de fals. & inst. de pub. jud. Was die Heilige Schrifft denen verfälschern der Maassen und Gewichten vor eine Straff drohe/ solches ist allbereit pag. 154. in denen daselbst allegirten Schrifftstellen/ gemeldet worden. Des Heil. Röm. Reichs Peinliche Hals-Gerichts Ordnung/ Art. 113. dictiret denen Maaß/ Wag/ Gewicht/ Specerey und Kauffmanns Waaren verfälschenden/ daß ihnen das Land soll verbothen/ oder auch ein guter Staub-Besen gegeben/ oder nach der Grösse solches Lasters/ gar das Leben genommen werden; in wohlbestallten Republiquen, und künfftig auch an denen Orthen/ wo ein wohlbestalltes Commercium-Collegium établiret, wird Wochentlich/ wiewohl zu ungewissen Tagen/ (damit sich die Betrieger davor nicht hüten können/) eine Visitation bald bey diesen bald jenem angestellet/ oder es werden auch gewisse Personen suborniret, welche daselbsten etwas kauffen/ und hernachmahls auff des Raths Wage bringen müssen/ damit es daselbst nachgewogen/ ufi wan es unrichtig befunden wor-

den/

den/der Verkauffer/der Schwerigkeit nach/gestraffet werden möge; wie dann auch ein jeder Magistrat ein oder mehr dergleichen öffentliche Wag-Häuser haben solte/ in welchen ein jeder Käuffer/ der des empfangenen Gewichts-wegen zweiffel träget/ das Examen anstellen könte; nachdem auch an etlichen Orthen die Kaufleute in grosse und kleine unterschieden werden/ als bestehet unter andern auch der Differentz darin/ daß jene einen grossen oder gantzen Wag-Balcken/ auff welchen sie bey Schiff-Pfunden und Centnern in ihrem Hause wägen können: diese hingegen nur einen kleinen zu Steinen und Liß-Pfunden haben mögen. Jene seynd gemeiniglich Grossirers, und mögen was sie verkauffen/ bey grossen Partheyen/ wann anders der Käuffer damit zufrieden ist/ in ihren Häusern wägen lassen/ dahero sie dann auch das sogenandte grosse Bürger-Recht gewonnen/ und ein gutes Stück Geld vor dasselbe gegeben haben. Diese hingegen mögen nur ins kleine verkauffen/ und so das Quantum über hundert Pfund ist/ müssen sie solches an des Raths Wage lieffern/ weil sie auch nur wenig Thaler vor ihr Bürger-Recht bezahlet/ als geniessen sie auch in andern Dingen nicht so viel Vorrechte und Prærogativen als die grossen Kauffleute/ seynd auch dabey nicht Rathsfähig/ es wäre dann daß ihr kleiner Handel sich so vermehret/ daß sie nach Erlegung der Gebühr/ in der grossen Kaufleuts Gülde-Zunfft oder Schütting/ könten angenommen werden. Ferner seynd auch nach solcher Ordnung/ und zwar gemeiniglich in den grossen Städten/ denen Kaufleuten/Aeltesten und Vorstehern/ die Wage-Meister verpflichtet und untergeben/ also daß sie dieselbe ein- und absetzen/ und die Wag-Ordnungen/ nach ihren gutbefinden/ vermehren und verändern mögen; Von ihnen dependiren auch die Wag-Schreibers und andere beeydigte Wag-Bediente/ als welche sie in Eyd und Pflicht nehmen/ ihnen ihre Salaria bestimmen und auszahlen/ mehrentheils aber durch Unglücks-Fälle/ und nicht durch eigene Schuld verarmete Kauffleute/ die der Stadt Onera lang getragen/ und in Abnehmen ihrer Handelung gerathen/ mit solchen Chargen und Diensten begünstigen; ihnen komt auch zu/ den baaren Uberschuß an Wag-Geldern/ zu der Commercien und gemeiner Stadt Handelung Besten/ zu disponiren. Nach solcher Wag-Ordnung ist unter andern auch gemeiniglich Rechtens/ daß der Verkauffer die verkauffte Waare an die Wage/ auff seine Unkosten/ lieffern/ und die halbe Unkosten des Wag-Geldes mit den Kauffer tragen; Dieser hingegen die gekauffte Waaren/ auff seine Unkosten/ wieder von der Wag nach seinem Hause schaffen müsse. Und weil der Wag-Schreiber sein exactes Journal oder Wag-Register zu halten verpflichtet/ als wird in bedürffenden Fall seinem daraus gegebenen Extract völlig Glauben beygemessen.

Wir wenden uns aber wieder zu denen Maassen und Gewichten/ und bemercken ferner/ daß/ umb den Betrug in solchen vorzukommen/ an etlichen Orthen die falsch-befundene Maassen und Gewichte/ an Scheffeln/ Metzen und Himmten/ item, die zuklein gemachte Säcke und Tonnen/ Jährlich zu gewissen Zeiten/ von dem Scharffrichter auff öffentlichem Marckte verbrandt/ von dem Rath-Hause aber durch den Stadt-Richter der Stadt Policey-Ordnung/ nach welcher sich jeder/ der mit Maaß und Gewicht/ im Kauffen und Verkauffen/ umbgehet/ zu richten/ abgelesen werden/ wie also sehr löblich in der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck geschiehet/ und durch solche Execution angezeiget wird/ daß es von dem Hencker zu bestraffende Laster seynd/ wann ein Bürger/ oder wer es auch sey/ der in einer wohl-constituirten Republique leben und Gewerb treiben will/ falsche und betriegliche Maaß und Gewicht gebrauchet. Bey denen Sicilianern, und sonderlich in der Stadt Syracusa, soll noch heutiges Tages der Gebrauch seyn/ daß einem Becker der das Brod zu leicht gebacken/ solches am Halse gehangen/ und er damit am öffentlichen Pranger gestellet werde/ mit einem auff seiner Brust angehefften Zettel/ daß er ein Betrieger wäre. Bey Uns in Teutschland/ wird in gewissen Städten solchen Beckern das zuleicht befundene Brod weggenommen/ und nach den Armen-Häusern gebracht/ ihnen aber zugleich eine ziemliche Geld-Busse dictiret. Solte auch ein gleiches durch eine genaue Inquisition und Auffsicht/ also bey andern Maaß- und Gewicht-verfälschern gehalten/ und dieselbe nicht allein mit öffentlicher Zerbrechung der falschen Maassen/ vor ihren Häusern (wie solches ex l. item queritur. 13. §. si quis mensuras 8. ff. Locat. & Molina de just. & jur. tr. 2. Disp. 701. n. 10. seinen Grund hat/) beschimpffet/ oder dieselbe auch in eine ansehnliche Geld-Busse/ oder nach den Canonischen Rechten zu einer dreißigtägigen Gefängniß/ bey Wasser und Brod/ verurtheilet werden/ so würde gewißlich ein Schrecken unter sie kommen/ und ein jeder hinführo das Cautius Mercari besser lernen. Was das Lübische Recht vor ein Urtheil über dergleichen Falsarios ausspreche/ ist in dessen 4 Buchs 12 Titul/ in fünff Articulis, folgendes Jnhalts/ enthalten.

Artic. I.

Wer da begriffen wird auff scheinbahrer That/ mit falscher Maaß zu Wein/ Bier/ und allerley Getränckе/ Wage/ Punder/ Gewicht/ Ele/ Scheffel/ Schnur/ Tonnen und Säcke/ der ist der Wette zehen Thaler/ so offt solches geschicht/ zu geben schuldig. Daneben sollen alle die falsche Maaß/ wie oben gemeldet/ zu nichte gemachet/ zerschlagen/ verbrennet

und

und verderbet werden; wann einer auch gleich rechte Maaß führet/ und doch dieselbigen nicht voll giebet/ so soll er zu jedermahl 2 Thaler zur Straff der Wette verfallen seyn; wer aber mit zweyerley Maaß/ Gewichte und dergleichen betroffen wird/ mit einem kleinen/ damit er ausmisset und auswieget/ und dann mit einer grössern/ damit er ihme zumessen oder einwiegen lässet/ den soll man richten gleich einem Dieb.

Art. II.

Welcher Handwercks-Mann falsch Werck machet/ der soll fünff Thaler/ so offt er betroffen wird/ zur Straff geben/ und das falsche Werck soll verbrennet werden.

Art. III.

Kaufft ausserhalb Landes jemand falsch Guth oder Waaren/ was Manier oder Hand die seyn mögen/ darff er mit seinem Eyde erhalten/ daß er die Zeit des Kauffes nicht gewust/ daß es falsch Guth oder Waaren gewesen/ so darff er der Straff wegen keine Noht leiden/ das falsche Guth aber soll verbrennet werden. Da er ihm aber zu schweren nicht getrauete/ oder sonsten nicht wolte/ so soll er nach Gelegenheit der Waaren/ die Straff geben/ und gleichwohl dieselbigen verbrennet werden.

Art. IV.

Wird ein Müntz-Meister beziehen/ daß er falsche Müntze ausgegeben/ würde nun gemeldeter Müntz-Meister damit nicht betroffen/ wann er das Geld ausgezehlet hat/ oder sonsten mit unbeschuldenen Leuten überwiesen/ so mag er sich der That/ und das er unschuldig seye/ mit seinem Eyde purgiren.

Art. V.

Würde jemand durch Unsere Müntz-Meistere/ Wardein/ Wechsler/ oder Goldschmiede/ mit falschen unrechten Silber/ welches doch in sich kein Silber ist/ betroffen und angegeben/ wann nun derselbige sich entschuldigen will/ er hätte es vor gut Silber erkaufft/ so ferne man keine Müntze desselben Silbers bey ihm befunden/ so kan er sich mit seinem Eyde entledigen. Würde aber die Müntze bey ihm angetroffen/ und daß er dieselbe ausgeben/ dem soll die Hand abgehauen werden; hat er aber die Müntz selbst gemacht/ von falschen Gold oder Silber/ oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlich und boßhafftig auffgewechselt/ und im Ausgeben die Leute betrogen/ so soll er mit dem Feuer gestraffet/ und die Müntze so wohl als alles betroffene falsche Gold und Silber auff dem Marckt verbrandt werden.

Eben diese weit-berühmte Ansee-und Handels-Stadt / ließ Anno 1593. d. 27 Julii ein eigene Gewichts-Ordnung publiciren, welche hernach auch in der Kauffmanns-Ordnung de Ao. 1607. d. 28 Aug. Art. 12. repetirt worden. Es ist aber dergleichen Vorsorge welche eine löbliche Obrigkeit wegen richtiger Maaß und Gewicht zu tragen schuldig / vor Alters schon denen Römern höchst-angelegen gewesen / wie sie dann ihre Præfectos Ponderum gehabt / welche Cereales genennet worden / und Assessores in dem Handels-oder Commercien-Gericht gewesen / arg. l. un. C. de Annon. l. 2. C. quæ res venir. non poss. l. 6. Cod. de Commerc. & mercat. In dem Teutschen Römischen Reich hatte Weiland der Hans Graff / oder Handels Grafe / wie Kniepschild de Priv. Civil. Imper. lib. 5. cap. 23. n. 16. meldet / die Auffsicht darüber / und bey den Venetianern war eben auch ein solcher Maaß-und Gewichts-Inspector bestellet / welcher fleißig Acht geben muste / daß im Kauffen und Verkauffen kein Betrug vorginge / weil auch die Verordnung der Maassen und Gewichten unter die Regalia gehöret / und eine Territorial-Jurisdiction anzeigen / Besold. de jur. Majest. cap. 8. n. 9. also lassen sich dannenhero diejenige / welche eine solche Territorial-Gerechtigkeit / und ihren rechtmäßigen Besitz behaupten und bestärcken wollen / vornehmlich angelegen seyn / daß sie unter andern auch Maaß und Gewicht anordnen / und dadurch ihre Ober-Herrlichkeitliche Macht bezeigen / wie dann also die sieben Vereinigte Niederländische Provincien, (damahls als sie sich von der Spanier Bothmäßigkeit loß gemacht) so gleich der 17 Povincien, (da sie noch alle beysammen waren) gebräuchliche Maassen und Gewichte abschaffet / und eine eigene und besondere Maaß-und Gewicht-Ordnung eingeführet / deren sie sich biß auff den heutigen Tag noch gebrauchen / vid. Meteran. lib. 2. Histor. Belg. fol. 56. Col. 1. und zwar nach der Art / wie sie in den Neu-eröffneten Kauffmanns-Magazyn unter dem Wort Holländische Waaren / item Maaß und Gewicht / ausführlich beschrieben / und zugleich deren Reduction gegen anderer Europäischer Länder / Maassen und Gewichten in einer sonderbahren Tabell mit angeführet worden; welcher gestalt vor diesen die Hansee-Städte / mit grossem bedacht gewissen Waaren / auch eine gewisse Zahl und Gewicht beygeleget / als daß ein Faß Victriol 1300 Pfund: Ein Pack Braun Fisch 32 Bund / und ein Packen grosser Stock Fische 6 Schiffpfund: Ein Pack Ziegenfell 2 Schiffpfund / und ein Pack Flanderischer Tücher 20 Stck / ein Pack Englischer Tücher 28 Stck / ein Korb Rosin aber 100 Pfund halten solte / davon seynd zu sehen die Recesse de Annis 1497. 1530. 1507. item Angel. a Werdenhagen part. 4. de Rebus Publ. Hanseat. cap. 11. und die Holsteinische Lands-Gerichts Constit. de Anno 1636. von gleicher

Maaß /

Maaß/ Elen und Gewicht/ daß also diejenige welche im Kauffen und Verkauffen betrieglich handeln/ sich keiner Ausflucht/ der Unwissenheit gegen ein solches begangenes Laster zu bedienen haben/ sintemahl beydes die Göttliche als Weltliche Gesetze dergleichen Betriegereyen/ (sie geschehen gleich Consensu, das ist/ daß ein Kauffmann den andern im Contract betriege/ als etwann eine Sache an zweyen verkaufft/ L. qui duobus 21. ff. ad L. Cornel. de Falsis; oder Verbis, wann einer wider den andern falsch Zeugniß giebet. L. 12. cap. de Testib; oder scripto, wann einer falsche Schrifften und Instrumenta verfertiget/ zerstimmelt und in denselben etwas auskratzet/ oder auslöschet/ fälschlich unterschreibet/ falsche Siegel unterdrücket/ oder auch eines andern Handschrifft betrieglich nachmachet/ L. 1. 16. 28. ff. ad L. Corn. de fals; oder abusu, wenn jemand sich falscher Instrument, die von andern gemacht worden/ gebrauchet/ L. falsi nominis 13. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de fals; oder Facto, wann einer falsche Maaß und Gewichte/ falsche Bücher und Zeichen und dergleichen mehr gebrauchet/ L. pen. §. ff. d. t.) höchst detestiren, und pro Varietate Casuum pœna arbitraria, mehrmahls aber auch mit der Todes-Straff bestraffen.

Ist noch übrig zum Beschluß dieser Materia zu bemercken/ daß in der Königlichen Frantzösischen Handels-Gerichts-Ordnung unter andern auch Tit. 1. art. 4. versehen/ daß die junge angehende Kaufleut/ welche ihren eigenen Handel anfangen/ und in der Kauffmanns-Gilde begehren eingeschrieben zu werden/ unter andern auch über die Bücher und Register in doppelten und einfachen Partheyen/ (das ist in den Italiänischen Buchhalten in gedoppelten Posten) Wechsel-Briefen und Scheinen/ und NB. auch über die Eintheilung der Elen/ Pfund und Marcken/ Gewicht/ Maaß und Eigenschafft der Waar examiniret werden solten/ und zwar daß (wie Savarii berichtet) man sie befrage über die Länge/ Breite und Eigenschafft der Waaren mit welchen sie künfftig handeln wollen/ und also über der Waaren ihre Maassen/ weil es anders unmöglich ist/ daß ein Kauffmann seine Waaren mit Nutzen verkauffen kan/ wann er deren rechte länge und breite nicht weiß/ zum Exempel/ ein Seiden-Kramer wird befragt wie viel Elen Zeugs/ der nur einer halben/ oder fünff achtel oder zwey drittel einer Ele breit ist/ zu einem Manns-Kleid/ oder Weiber-Rock/ nach Proportion der Person gehöre/ wie lang und breit diese Art von Draps oder Serges in diesem/ eine andere Art aber in einem andern Land gemacht werde/ was die Reduction solcher frembden Elen-Maaß/ gegen die hiesige sey/ wie sie sich gegen einander in Preiß verhalten/ und wie hoch z. E. ein Tuch von 2 Elen breit müsse gegeben werden/ wann eines von $2\frac{1}{2}$ Elen breit/ von gleicher Güte und Couleur zu $2\frac{1}{4}$ Rthlr. die Ele-

ver-

verkaufft wird; der mit flieſſigen Waaren handlende/ wird befragt über die weite und länge der Gefäß mit welchen ſolche ausgemeſſen werden/ und alſo auch diejenige welche mit truckenen Waaren/ (die mit der runden Maaß gemeſſen werden) handeln/ wobey er zugleich die Lehre giebt/ daß/ wer vor einen ehrlichen Mann unter Kaufleuten paſſiren wolle/ niemand betriegen müſſe/ ſondern Treu und Glauben unverbrüchlich halten/ er müſſe kein falſch Maaß oder Gewicht welches geringer als die Königliche Verordnung haben will/ geben/ wann er die Waaren Elen weiß ausmißt/ müſſe er ſolche nicht ausdehnen/ und hernach weniger als er mit dem Käuffer übereinkommen liefferen/ ſo er mit der Waag auswiegt/ müſſe er derſelben keinen Druck mit der Hand geben/ damit ſie auff der Seite wo die Waare lieget einen Ausſchlag gewinnen möge/ und alſo der Käuffer dadurch betrogen werde/ in Summa er müſſe auff Recht und Gerechtigkeit ſehen/und ehe mehr als weniger geben. Dergleichen Examen und Vermahnung/ künfftig auch vor Unſern neu-établirten Handels-Gericht/ oder Commercien-Collegio mit jungen angehenden Kaufleuten und Kramern könte vorgenommen/ und ihnen ehe keine freye Handlung oder offener Laden geſtattet werden/ biß ſie unter andern auch auff dieſen Punct von Maaſſen und Gewichten ordentlich und tüchtig geantwortet/ und ſich alſo auch hierinn der Principal- oder Meiſterſchafft fähig gemachet haben.

Das

Das XV. Capitel.

Von denen Zahlungen welche entweder baar per Cassam oder durch Anweisungen und in Rescontro oder auch in Banco Publico, (an denen Orten wo dergleichen établiret seyn) geschehen; wobey zugleich von denen öffentlichen Kauffmännischen ab- und zuschreib-Banquen, und wie solche füglich an einem jeden vornehmen Handels-oder Residentz Ort/ solten und könten auffgerichtet werden; item von denen Novationibus & Delegationibus gehandelt wird.

MEr ein rechtschaffener und ehrlicher Kauffmann seyn/ und Credit erhalten will/ muß zu seiner Handlung baar Geld/ und dabey den Vorsatz haben/ daß er jeden gleich und recht thun/ auffrichtig und ohne falsch begegnen/und sonderlich was er baar zu bezahlen erkaufft/ auch prompt und redlich oder so ers auff Credit und Termin auffgenomen/ bey der Verfallzeit præcise bezahlen wolle/sintemahl dieses nach dem gemeinen Sprichwort genau bedungen und wohl bezahlt die beste Freundschafft hält/ und seynd dañenhero die jenige Knickers Chicaneurs Läuser und Geitzhälse sehr zu blamiren, welche ob sie gleich das Geld in Kasten haben/wann sie dasjenige was sie gekaufft bezahlen sollen/entweder auffs neue zu marchandiren anfangen oder doch etwas abdingen/ oder auch weil an etzlichen Orten 14 Tag auch wohl 4 Wochen (wann alsdann nur erst die Zahlung geschicht) vor gute und baare Zahlung gehalten wird/ solche Zeit erst auswarten wollen/ eh sie den Verkäuffer bezahlen/ haltende auch solchen auffschub vor einen kleinen gewinn der ihnen zuwachsen könne/ wann sie das Geld 4 Wochen länger in ihren Kasten (ob sie es gleich nicht brauchen/) liegen haben/ der Verkäuffer aber es so lang entbehren müsse/ und was etwan noch andere Vorfälle mehr/ bey Zahlungen unter Kaufleuten sich zutragen können/ welche wir in diesen Capitel denen Kauffmännischen Rechten gemäß/ ausführlich und ordentlich abzuhandeln uns vorgenommen haben. Es befreyet aber erstlich eine prompte lautere und richtige bezahlung einen jeden Kauff-

mann / von der Obligation welche ihn wegen deß gekaufften Guhts oder aus andern Ursachen gemachten Schuld auff den Hals lieget / dannenhero / auch in vielen Schuld-Verschreibungen diese Formalia zu ersehen / (und soll mich nichts davon als die baare bezahlung befreyen /) l. 54. de solut. l. 176. §. de V. S. et l. 47. ff. eod. diese baare bezahlung kan auch ein anderer wieder deß Debitoris willen leisten / wiewohl es wie Brunnem. ad. l. fin. Cod. de negot. gest. schreibet / wegen der Repetition, deß solcher gestalt vor einen andern ausgezahlten Gelds etwas hart hält / wann der Creditor die Actiones nicht cedirt hat; wann Unmündige oder Minder-Jahrige / und dergleichen Personen / welche noch unter ihren Vormündern und Pflegren seynd / ihre Schulden bezahlen wollen / so ist nöthig daß deß Vormunds oder Pflegers Vollwort und Einwilligung / auch wohl deß Richters oder der Obrigkeit Decret und ausspruch darzu komme / da es sich aber begäbe / daß ein unmündiger oder minderjähriger vor sich allein seinen gläubigern eine richtige Schuld bezahlte / und der gläubiger des empfangene Geld allbereits ausgegeben / oder unter sein ander Geld geworffen / daß man es nicht unterscheiden könte / Vinn. ad §. 2. n. 2. Inst. quib. alie. lic: so wird es der billichkeit nach dabey gelassen / wäre aber das Geld noch vorhanden / so könte der Pupill oder sein Vormund solches vindiciren / und zurück fordern / weil das Dominium ihnen noch daran zu stehet / die unglücks fälle anlangend / gehen solche über den Gläubiger / Vinn. ad §. ult. cit. tit. So in gegentheil jemand einem Unmündigen oder Minderjährigen die Zahlung leisten wolte / so ist vonnöthen / daß nicht allein mit des Vormundes Vollwort / oder des Pflegers Einwilligung die Zahlung angenommen werde / sondern auch daß der Obrigkeit Decret und Geheiß vorher gehe. Wann sichs aber zutrüge / daß ein Gläubiger den Unmündigen oder Minderjährigen / die Zahlung ohne Vorbewust und Einwilligung des Vormunden oder Pflegers / oder ohne Geheiß der Obrigkeit leistete / und hernach solches empfangene Geld in der Unmündigen / Minderjährigen / oder dergleichen Personen Nutzen verwendet worden / und gleichwohl der Unmündige oder Minderjährige / selbiges noch einmahl fordern wolte / so wird er abgewiesen / bona fides enim non patitur, ut idem bis exigatur. l. 57. de R. J. wäre aber das Geld vom Pupillo, oder auch vom Vormund übel angewand / und dieser hätte es nicht zu bezahlen / in solchen Fall müste der Debitor das Geld noch einmahl zahlen / und hätte ers sich selbsten zuzumessen / daß er der Zahlung halber / der Obrigkeit Decret oder Befehl nicht abgewartet. Einer ledigen Weibs-Person / Jungfrauen oder Wittfrauen / kan nach gemeinen Sächsischen Rechten die Zahlung / ohne Einwilligung eines Kriegischen Vormunds; einem Eheweib aber anderer Gestalt nicht / als

mit

mit Vorbewust eines bestätigten Kriegischen Vormunds geleistet werden. Nach Chur-Sächsischen Rechten aber muß eine Weibs-Person/ ohne Unterscheid/ bey der Zahlung und Quittung einen Kriegischen Vormund haben/ wiedrigenfalls/ und wofern der Vormund die Zahlung nicht billiget/ noch darüber quittiret/ auch das Geld übel angewand worden/ so mag ein Weib die Zahlung wohl hinterziehen/ Carpzov. 2. 15. 3. Bey dieser in Leistung der Zahlungen nöthigen Vorsichtigkeit/ entstehet nun nicht unbillig die Frage: Ob/ wann ein Kauffmann (der sein zur See gehendes Schiff oder Waaren versichern lassen/) dem Mäckler/ der die Assecurantz geschlossen/ das Præmium oder Assecurantz-Geld auszahlte/ und hernach das Schiff verunglückte/ solche an dem Mäckler geschehene Zahlung des Præmii genug wäre/ daß dem Assecurato sein erlittener Schaden von dem Assecuratore müste vergütet werden? Einige Rechts-Lehrer sagen hierzu Ja/ weil die Mäcklers denen Procuratoribus gleich geachtet werden/ ut tradit Riminald. Consl. 343. n. 10 & 11. Weil nun eine an diese geschehene Bezahlung gültig wäre/ so müste es auch also mit den Mäcklern gehalten werden/ l. verò 12. ff. de Solut. hingegen statuiren andere/ daß eine Bezahlung die dem rechten Herrn nicht geschicht/ ungültig sey/ l. invito. 12. C. de Solut. c. ea te 22. de jurejur. l. qui hominem ff. de Solut. und müsse derjenige noch einmahl zahlen/ der dem nicht gezahlet hat/ dem er zu zahlen schuldig gewesen/ vid. Ludovis Decis. Lucens. 25. n. 16. es wäre dann daß der Creditor befohlen und eingewilliget hätte/ daß einem solchen Dritten die Zahlung geschehen solte/ l. 12. & l. 4. Cod. de Solut. l. Solutam 49. §. ratam l. cum decem 71. in fin. ff. de Solut. welches aber/ weil es wie auch die Zahlung selbst facti ist/ muß bewiesen werden/ Mascard. de probat. verb. Solut. 1386. Wesembec. Consl. 234. & 240. geschiehet nun solcher Beweiß/ so ist der Assecuratus sicher/ in gegentheil aber nicht/ zumahlen da der Mäckler ihr Ampt unter Kaufleuten/ sich so weit nicht erstrecket/ daß sie Bezahlungen empfangen sollen/ wie sehr wohl lehret Rütg. Ruland. Resp. Sing. de Assecur. præm. non Solut. n. 292. in Verbis, daß wann ein Mäckler einen Wechsel schliesset/ derjenige so das Geld zu geben pflichtig/ damit nicht zu entfreyen/ wann ers dem Mäckler bezahlet/ wie dann auch wann einer Guth von jemand/ durch den Mäckler kaufft/ der Emptor nicht bestehet/ auch keinesweges liberiret wird/ wann er das pretium dem Mäckler erleget/ wann nun das Assecurationspræmium diesem gleich geachtet wird/ Santern de Assecurat. part. 3. n. 13. Decis. Rot. Genu. 3. n. 28. als folget aus der Natur der Gleichheit/ daß auch einem Mäckler ein solches præmium nicht gültig habe können bezahlet werden/ wobey besagter Rütg. Ruland. noch ferner wieder

die also an Mäcklers zahlende Assecurirte, anführet / daß gleich wie einem general Procureur eine Zahlung zu leisten nicht zugelassen sey / wie also Riminald. Fratres Cons. 53. n. 3. lehren / (obwohl Wesemb. P. h. t. n. 4. demselben wiederspricht /) also könne auch einem Mäckler / als dessen Ampt sich nicht weiter erstreckt / als auff die Partey zu schliessen / die Bezahlung nicht gültig gethan werden / dannenhero sich jedweder wohl vorzusehen / wie und wem er zahlet / damit er nicht hernach noch einmahl bezahlen müsse / wie solches Francisc. de Pavin. in tr. de Offic. & Potest. Cap. sede vacante Quæst. 9. Princip. n. 8. & Strach. d. l. de adject. p. 3. mit einem klaren Exempel beweiset; was aber Rechtens sey / wann jemand aus Jrrthum und Unwissenheit der Rechten / an einem andern etwas zahlet / davon sagt Käyser Justinianus in §. is quoque 1. instit. quib. mod. re contr. Oblig. daß ein indebitum, oder dasjenige so man gezahlt und nicht zu zahlen schuldig gewesen / könne wieder gefordert werden / wann es nemlich aus Jrrthum oder Unwissenheit geschehen / L. 1. ff. de Condict. indeb. solte aber jemand wissentlich ein indebitum bezahlen / so wird es mehr vor ein Geschenck als ein indebitum gehalten / L. qui fundum 7. §. Servus meus in fin. ff. pro Emtor. allhier ist aber kein Unterscheid zu machen / ob die Solutio errore facti oder errore juris geschehen sey / L. 3. §. de transact. L. 4. C. de jur. & facti ignorant. wiewohl nicht zu läugnen / daß nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten / solche Forderung / da die Solutio errore juris geschehen / nicht admittiret werde / L. cum quis 10. C. de jur. & fact. ignor. jedoch ist auch dieses nicht anders zu verstehen / als de errore juris Naturalis, oder so weit de Lucro captando, non in damnis amittendæ rei die Klage angestrenget wird / juxta L. 4. L. juris, cum legibus sequent. de jur. & fact. ign. dahero auch die Herren Helmstädter / in Sachen B. V. Anno 1636. folgendermassen gesprochen: Haben eure seel. Brüder J. und B. Anno 1630. da sie noch junge angehende und dem Krieg zugethane Leut gewesen / aus Jrrthum und Unwissenheit der Rechten / auch ohne Beyseyn Rechtsverständiger Leute / einen Vertrag in etlichen Fidejussorn, als N. N. und N. N. welche zu der Zeit notoriè nicht solvendo gewesen / alle onera auff sich genommen / und dieselbe gäntzlich abzutragen sich versprochen / da sie doch darzu in solidum nicht verbunden / sondern W. von R. und S. von A. als Confidejussorn der rückfälligen Bürgen / mit denen von W. zu gesampter Hand hätten tragen sollen; Es hätte auch deßwegen / und das Widerrechtlich die von W. auff der von A. und R. zugelegte Rechnung / der nicht solvendo gewesenen Mit-Bürgen / viriles portiones über sich nehmen müssen / ꝛc. so seyd ihr als eurer Brüder Erben / der rückfälligen Bürgen Quoten gäntzlich abzutragen nicht verbunden / sondern exceptione indebiti.

debiti vel plus petitionis euch wieder die von A. uud R. wañ sie euch wegen des Contracts vornehmen würden/ zu schützen/ oder imploratione judicis pro errore corrigendo wieder sie zu verfahren/ wohlbefugt V. R. W. item, Scabin. Jenens. Mense Jun. 1623. ad Resp. Dn. N. V. N. haben Eure Genaden von Dero Herrn Brüdern/ ꝛc. in der Theilung die zwey tausend Gülden/ aus Jrrthum/ als ein Lehn-Schuld zurechnen und abkürtzen lassen/ so ist E. G. von Deroselben Hrn. Brüdern der erlittene Abgang zu erstatten/ V. R. W. Es hat aber Condictio indebiti nur statt in Repetitione Summæ Capitalis indebitè exsolutæ, nicht aber in denen Zinsen und deren Widerforderung/ cum actione Condictionis ea sola quantitas repetitur, quæ indebita soluta est per text in d. l. C. de Condict. indeb. ibiq; Joh. Brunnemannus, welches aber von denen usuris nicht kan gesagt werden/ dann weil die Condictio oder Widerforderung auff einer natürlichen Billigkeit beruhet/ also läßt solche auch nicht zu/ daß mehr wiedergegeben werde/ als gegeben worden/ sie will auch nicht daß derjenige der bezahlt/ mit eines andern Schaden gewinnen soll/ sondern nur daß er Schadenfrey bleibe/ L. 13. & seqq. Cod. de Cond. ind. Ferner ist eine gemeine Rechts-Regul/ daß einer eben dasjenige was er schuldig ist bezahlen solle/ und mag der Gläubiger nicht gedrungen werden/ ein anders zur Bezahlung anzunehmen/ als man ihme schuldig ist/ per l. 2. §. 1. ff. de Reb. Cred. dann in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden/ in solchen muß er auch seinen Schuld-Herrn die Bezahlung leisten/ dahero kan der Debitor dem Creditori seine ausstehende Schulden nicht auffdringen/ Brunnemann. ad l. 16. Cod. de Solut. jedoch so der unvermögende Schuldner/ dem baar Geld geliehen worden/ mit Geld nicht zu bezahlen hätte/ und dem Creditori kein Schade dahero entstehen möchte/ ist von ihme der Werth an einem andern Ding anzunehmen/ und also aus Noth dasjenige einzugehen/ worzu man sonst von Rechtswegen nicht verbunden wäre/ vid. Dn. Mev. ad art. 1. lib. 3. tit. 1. n. 70. Statut. Lubec. sonderlich wann ein solches gegebenes Ding von dem Richter taxirt wird/ vid. l. 68. ff. de R. V. oder die Schuld über eine Quantitæt herrühret/ da dann erstlich bewegliche/ oder so diese nicht vorhanden/ unbewegliche Güther können præsentiret werden/ und zwar die Besten nach ihrer Arth/ unter Gewährsleistung des Debitoris, an dem Creditori, Rittershus. part. 2. Novell. expos. cap. 3. so auch etwan der Creditor einen Kauffer zu dem ihm præsentirten Guth schaffen wolte/ wäre er damit zu hören/ und müste das Guth alsdann verkaufft/ und er vom Kauff-Geld befriediget werden/ Brunneman. ad Auth. hoc nisi C. de Solut. wie aber in foro Mercatorum eine Zahlung geschehen müsse/ so der Werth der Müntz inzwischen

verändert worden / davon gehet der Rechtsgelehrten Meynung dahin / daß bey solchen Zahlungen auff den Werth und güte der Müntz / wie sie Tempore Contractus oder zur Zeit des Anlehens gewesen / zu sehen sey; Dann gleich wie die wesentliche Form in den Anlehen / auff Seiten des Mutuantis, oder der da leihet / bestehet in der Ubergab eines Dings / also gehöret ebenmäßig zu desselben Form / von Seiten des Mutuarii, oder dessen der ein Anlehn auffnimt / die Obligation solches wieder zu erstatten / cum sub ea omne Mutuum contrahatur. Princ. Just. quib. mod. re-contrah. Oblig. und hält alsdann eine solche Obligation dreyerley in sich / als (1) daß dasjenige / welches im Anlehn gegeben worden / wieder eodem genere oder in eben solcher Gattung gegeben werde / als z. E. leyhet mir jemand Korn / so muß ich ihm eben der arth Korn wieder geben / empfang ich aber Geld von ihm / so bin ich schuldig eben solch Geld demselben wieder zu geben / (2) auch in solcher Vielheit / und (3) in solcher Qualitæt, welche Letztere zweyerley ist / als eine innerliche und äusserliche; jene / nemlich die innerliche / bestehet in Geld oder in Müntzen / abermahl in zwey Stücken / als in der Liga oder Pretiositæt der Materia, welche Gold oder Silber ist / und in pondere oder am Gewicht / welche beyde Stücke von den Müntz-Meistern Schrot und Korn / oder Gehalt und Gewicht / genennet werden; diese nemlich / die äusserliche Güte bestehet gleichfalls in zweyerley / als in Werth oder Wardirung / it. wie die Müntz Gäng und Geb ist / und an Schlag / Gepräg uñ Uberschrifft gehalten wird / vid. Müntz-Ordnung Ferdinandi I. de Anno 1550. item Besold. Thes. Pract. Verb. Schrot und Korn / es sey nun gleich die äusserliche Güte der Müntz verändert / das ist / daß der Werth derselben gesteigert oder geringert / oder auch die innerliche / als Korn (oder die Materia selbst) und Schrot (das Gewicht) an der Müntze gemindert wird / das ist / wann die Thaler oder Goldgülden an der feine schlechter oder an Gewicht geringer werden / so muß doch die wieder-Erstattung des Creditirten Gelds in beyden Fallen geschehen / nach dem Werth der Müntze / wie solche tempore Contractus und zur Zeit der Auffnahm gegolten / per text. in cap. cum Canonicis 26. X. de Censib. L. cum quidem ff. de Reb. Cred. und auff diese Art wird weder der Creditor noch Debitor lædirt, weil jener nicht weniger als er gegeben empfängt / auch nicht ein mehres fordern muß / dieser aber mehr nicht als er empfangen wieder zahlet / auch nicht weniger wieder geben kan / Molina tract. de usur. quæ. 93. n. 749. Richter decis. 72. n. 7. Dannenhero der Creditor das Auffgeld wann die Müntz gestiegen / und gleichfalls auch der Debitor wann sie gefallen / von einander wieder fordern können / wie also nicht nur das Churfürstliche Appellation-Gericht Anno 1623. erkennet / sondern auch Scabin. Lipf. pro Creditore, an Ambrosius Sonnewald

wald Anno 1589. tali modo (hat Ao. 1570. der Thaler 36 Stüver gegolten / so ist der Schuldner die Ablegung mit Thalern / oder solchen Stüvern wie sie tempore Contractus gewesen/zu thun / und da sie nicht mehr zu bekommen / den Werth derselben zu erstatten verpflichtet / und ihr seyd die jetzige Stüvere anders nicht als in ihrem rechten Werth anzunehmen schuldig.

Ingleichen pro Debitore und daß er cum augmento zahlen durffte / An. 1622. an Nicol. von Nostitz) ihre Responsa dieses Jnhalts gegeben haben.

Da ihr nun die erborgte Summam entweder mit ebenmäßigen Ducaten und Müntz-Sorten / oder da dieselbe geringer / mit so viel gangbahrer Müntze / daß hierdurch der innerliche Werth / so zur Zeit des geschlossenen Contracts vor gedachten Müntz-Sorten gegolten / zahlen würdet / so hättet ihr eurem Brieff und Siegel ein genügen gethan / und möchtet etwas ferners zu entrichten nicht angehalten werden.

Item würde auf die Frage (wann einer an den andern ein Hauß verkaufft / und bleibet auff denselben ein gewisses quantum pretii gegen Verzinsung stehen / diß auch nach Verfliessung etzlicher Jahren an den Tertium cedirt wird / ob dieser Tertius das Geld in den Werth / da es Tempore Contractus Empti Venditi, oder Tempore Cessionis, und nunmehro bey geschehener Aufkündigung gestanden / fordern könne?)

Geantwortet / wie es Tempore Contractus gestanden / dahero D. Zipffel auff sein Anfragen An. 1700 folgendes Responsum von gedachten Leipziger Schöpffen Stuhl erhalten:

Haben Gottfried Daniels nachgelassener Kinder Vormünder / dessen Hauß ihrer Mutter Anna Danielin im April 1679. verkaufft / und von Kauff-Geld 345 Rthlr. gegen Land-übliches Interesse auff selbigen stehen lassen / nachdem nun die Danielische Wittib das Hauß wieder an Ehrenfried verkaufft/und dieser obgedachte 345 Thaler absque Novatione auff dem Hauß behalten / nunmehro aber solche bezahlet werden sollen / so will anjetzo ob die Zahlung in jetziger gangbahren Müntz geschehen / oder der Gläubiger selbige / in denen in Anno 1679. gangbaren Müntz-Sorten suchen könne / Zweiffel entstehen; ob nun wohl kein ander als Current Geld / in den Kauff Conrract verschrieben worden / und nicht zu befinden / daß die Zinsen biß anhero in andern als jetziger Zeit gangbaren Sorten abgestattet worden / also daß der Gläubiger in das jetzige Current Geld consentiret habe / angeführet werden möchte / dieweil aber dennoch von 1679. hier eine Müntz-Veränderung vorgegangen / und in An. 1690. solche auff einen geringern Fuß gesetzet worden / regulariter hingegen in dergleichen Fällen / die Zahlung in solcher Müntze / als sie Tempore Contractus,

Actus üblich gewesen / geschehen muß / und in gegenwärtigen Fall / ein anders nicht verglichen / vielmehr daß es mit der auff das Hauß in Ao. 1679. gebrachten Post in den Stand bleiben solte / wie es dazumahl gewesen / in Ehrenfrieds Kauff / da er das Capital absque Novatione darauff behalten / beliebet worden / und aus der bißherigen Zinß Abstattung des Capitals halber keine Veränderung zu erhärten / so seynd die Danielischen Vormündere die Zahlung der 345 Rthlr. in jetzigen Curranten Geld lediglich anzunehmen nicht schuldig / sondern solche in Müntz-Sorten so Anno 1679. gäng und gebe gewesen / oder in jetzigen Geld zusammt der Lagio zu suchen wohl befugt.

Ebenmäßig ist in der Käyserlichen Cammer vielfältig auff Tempus Contractus erkannt worden / wie obbemeldter Herr D. Zipffel in seinen Tractat von Wechsel-Briefen unterschiedliche præjudicia pag. 595. & seqq. anführet / wie aber die rechte Berechnung des alten und schweren Geldes gegen den jüngern und leichtern Geld geschehe / solches ist in des Herrn Rademanns Einländischen Wechsel-Baum / von pag. 61. biß 67. item in des seel. Valentin Heinsii Gazophylacio Mercatorio-Arithmetico, von p. 257. an biß 266. mit grossen Vergnügen zu ersehen / in welchem letztern Buch unter andern p. 260. aus des Hrn. von Seckendorff Christen-Staat / part. 2. cap. 12. angeführet wird: In wenig Jahren / sonderlich Ao. 1620. 21. und 22. ist die unerhörte so genannte Küpperey verursachet worden / da der Reichsthaler der nach der Reichs-Satzung einen Gülden / und ohngefehr einen siebenden Theil desselben gelten solte / von anderthalb biß 15. gesteigert / hingegen die Scheide-Müntz dermassen verringert worden / daß es zuletzt in lauter Kupffer bestanden; die Posterität wird kaum glauben können / daß bey solchen treflichen Reichs-Satzungen / von so klugen und vielen hohen Häuptern / und Dero Ministris, auch von so ansehnlichen Communen und Städten / eine so gar übermäßige Ungerechtigkeit und Thorheit hätte sollen begangen und geduldet werden können / ꝛc. item ich achte dieses vor ein Exempel einer überaus grossen Sünde / die von bösen Rathgebern erfunden worden / und vom kleinen Anfang und Zunder in ein grosses Feuer ausgeschlagen / welches durchgehends fast alle Stände / und darunter auch viel Christliche und fromme Regenten ergriffen / ꝛc. Es straffte sich aber solcher Excess bald selbst / und zerfiel in wenig Zeit aller solcher Gewinn / da jedermann der falschen untüchtigen Müntz gantz müde wurde / indem man vor einen Gülden solcher Müntz kein Huhn und kein Maaß Wein mehr bekommen kunte / und vor ein gut paar Schuhe / in Mangel guter Silber-Müntz / zwölff biß 15 Gülden bezahlen muste; dann das gute Geld war aus den Land verpartiret / hingegen Kisten und Kasten mit Kupffer-Müntze / Plätzer / Paphäner / Blaumeiser /

und

und wie sie mehr genennet worden / angefüllet / so man hernach umbschmelzen / und wieder Kessel und Pfannen (daraus sie auch theils gemüntzet waren /) davon machen müssen / darüber seynd die Herrschafften in Schulden / und viel tausend Familien, umb Haab und Guth kommen / wie die Acten und die in grosser Menge entstandene Processe Nachricht geben können. Bißhieher Dn. a Seckendorff, wobey ferner bemeldter Herr Heins pag. 264. wegen der Ausrechnung gewisser alter Gelder / und zwar von denen davon jede Marck Rente mit 15 Marck zu lösen verschrieben / schreibet / daß ein solches altes Capital nach jetzigen leichten Geld gedoppelt zu zahlen / das ist / daß vor jede Marck schwere Rente 30 Marck Capital jetzigen Geldes müssen bezahlet werden / und mag wie Herr D. Zipffel d. l. p. 596. meldet / einen übelen Schuldener nicht helffen / daß er vorwenden wolte / es wäre (1) in der Obligation nicht ausgedungen worden / daß das Geld eben an solchen Sorten in welchen es empfangen / wieder vergnüget werden soll / (2) daß er die geliehene 1000 Rthlr. guten Gelds wiederumb so hoch an geringer Müntz ausgegeben / (3) daß kein alt Geld zu bekommen / und man auff den Valorem allein / nicht aber auff bonitatem intrinsecam sehen müste / diese Einwürffe taugten im geringsten nicht / sondern es müste allerdings bonitas intrinseca mit consideriret werden / weil (1) die Erhaltung guter Müntz durch Käyser Maximilianum Anno 1566. und 1570. klar verordnet / (und ein Landes Fürst so wenig geringe Müntze schlagen / als einen der es nicht verdient / tödten lassen kan /) weil auch (2) die Veränderung und Verringerung der Müntz dem gemeinen Wesen sehr schädlich (3) dergleichen böse Müntze ein præsagium und Vorschmack gefährlicher Veränderungen seyn / (4) dem rechten gemäß ist / daß ein Geld in der Güte wieder gegeben werde / in welcher es empfangen worden / zumahlen da (5) Creditor nicht schuldig ist geringere Sorten anzunehmen / und also (6) Schaden und Nachtheil zu leiden / hingegen (7) Debitor an Schrot und Korn / das ist an Gewicht und Gehalt / was er bekommen / wieder zu geben verbunden / (8) auch billig ist / daß / wer in einer Sachen den Nutzen hat / auch den Schaden trage / nun pflege aber gemeiniglich in denen Schuld-Verschreibungen gesetzt zu werden / 100 Rthlr. so ich in meinen Nutzen angewandt / also er auch den Schaden haben müsse. (9) Einem Leihenden / sein gut Gemüth oder bonum officium nicht nachtheilig seyn muß / weil es sonst (10) res mali exempli seyn würde / hingegen (11) ein Debitor natürlicher Weise mehr den Creditorem mit tüchtiger Wiedererstattung verehren / als mit Abgang beschweren soll / weil (12) der treuhertzige Gläubiger bloß de damno vitando, der üble Schuldner aber de lucro captando bemühet ist / also jenes Condition weit höher zu consideriren, (13) allerdings die H. Schrifft jedermann dahin verweist / daß was wir nicht

wollen daß uns die Leute thun sollen / wir ihnen auch nicht sollen wiederfahren lassen / weil auch sonst (14) ein solcher der es nicht thut / anhören muß beneficium qui sumere scit, & reddere nescit, improbus esto, das ist ein böser Mensch / der Wolthat mit Ubelthat belohnt / auch (15) höchst unbillig fällt / daß einer mit des andern Schaden sich bereichern soll / ja es laufft (16) gar wider die Natur / dannenhero (17) in Rechten wohl versehen / daß nemini fraus & dolus suus zu statten komme / weniger (18) vor gute Silber-Müntz schlechter Schaum auffgedrungen werden soll / sintemahl (19) die Solutio nicht geschehen soll in moneta quæ crevit, auch (20) duæ lucrativæ causæ in eandem rem nicht concurriren sollen / und (21) dem Creditori wider seinen Willen etwas anders / das dem Seinigen nicht gleich ist / keineswegs kan auffgedrungen werden / sondern (22) nach bekandten Rechten Gold gegen Gold / und also gut Geld gegen gut Geld muß wieder restituiret werden / und mögen hier die obige Einwürffe nichts helffen / dann ob gleich kein Geding der Obligation einverleibet / so muß doch nach obig angeführten Præjudiciis, die Solutio secundum Tempus Contractus und nicht solutionis futuræ geschehen / Debitum enim est redditio rei creditæ in eodem genere, Qualitate & Bonitate, wann schon solche Güte und Werth nicht ausdrücklich ausgedungen / so dinget sich doch die gleich-Wehrung und Güte selbst aus / und wird das quod tacite inest, pro expresso gehalten / l. 3. ff. si cert. pet. l. item ff. de pact. und solches umb so viel mehr darumb / weil kein Mensch sich vermuthet / daß geringer Geld werden solte / actus vero agentium nec debet nec potest operari ultra illorum intentionem l. 3. ff. de obl. & act. multo minus extendi ad non cogitata, so hat man auch quoad objectionem secundam keineswegs zu sehen ad valorem externum, daß 1000. schlechte Thaler zur geringen Zeit so viel als 1000. gute Thaler nach alten Schrot und Korn zu guter Zeit gegolten / sintemahl zu rechtmäßiger Müntz nicht nur ihr gewisser Valor, sondern auch guter Gehalt und Gewicht erfordert wird / zumahlen da intrinseca æstimatio gröſſer als extrinseca ist und endlich wann gleich nach der dritten objection kein alt Geld umb solches wieder zu geben / zu bekommen wäre / das jenige doch was an den neuen deteriorirt ist / und abgeht / vermittelst der Agio oder des Auffgelds kan ersetzet werden / sic enim pronunciavit Facultas juridica Helmstadiensis, Octobr. An. 1621. daß der Debitor die jetzt lauffenden verringerte Müntzen / mit desto gröſſern Anzahl / (oder Lagio) biß daß derselben innerlicher Werth erreichet werde / zu ersetzen / oder dem Creditori sothane Species hiewieder zu erlegen schuldig sey / als er zur Zeit der beschehenen Entlehnung an Schroot und Korn / Gehalt und Gewicht gehoben und empfangen. V. R. W.

Hin-

Hingegen ist auch ein Debitor, ein mehrers als er empfangen/ wieder zu geben nicht schuldig/ ob er sich gleich darzu verpflichtet hätte/ weil dergleichen Pacta pro usuraria pravitate gehalten werden/ welche nicht zu dulden seyn/ prout in Terminis decidit Imperator in der Policey-Ordnung zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 17. ibi. wie biß anhero im Heil. Röm. Reich mannigfaltige wucherliche Contracten, die nicht allein unziemlich/ sondern auch unchristlich wieder GOTT und Recht geübet werden/ also das etliche eine Summam Geldes/ als 800 Gülden/ hinleyhen sollen/ und doch im Kauff-Brieff mehr den 1000 Gülden setzen lassen/ dadurch ihnen mehr denn Fünff von Hundert verzinset/ und sie im Widerkauff mehr/ als ihre Haupt-Summa gewesen/ empfahen. Carpz. Decis. 146. n. 14. & 15. & lib. 5. Resp. 9. n. 16. Diesem nach wird ein Schuldner/ wann er nur so viel als er gelehnet wieder giebet/ allerdings wegen des versprochenen Uberrestes liberiret und freygesprochen/ Ant. Perez in c. tit. si cert. pet. n. 18. daher die Juristen Facultæt zu Leipzig/ im Monat Febr. Anno 1648. also gesprochen/ hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200 Thaler erborget/ welche er nach einer Jahres frist mit 400 Reichsthaler wieder zu bezahlen versprochen: Ob nun wohl sonsten über klare Brieff und Siegel allerdings zu halten/ dannoch aber und dieweil solches allein von rechtmässigen Contracten zu verstehen/ im Rechten aber nicht zugelassen/ daß die Widererstattung des mutui gedoppelt geschehe/ und darauff Brieff und Siegel abgegeben werde/ vielmehr aber solches pro Usuraria pravitate gehalten wird/ als ist diesem nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehres als 200 Thaler/ benebenst dem Interesse à Tempore moræ wieder zu fordern nicht befugt/ V. R. W. Ein gleiches Responsum ertheilte auch die Juristische Facultæt zu Helmstädt Anno 1622. ad instantiam Nicolai Firnekrantz, P. P. hat einer den Reichsthaler/ bey den jüngstverwichenen Müntzwesen/ zu 4 Reichsthaler empfangen/ und denselben vor 8 Thaler wieder ausgegeben/ und in seinen Nutzen verwendet/ sich auch verpflichtet/ für einen jeden Reichsthaler 4 Thaler an guter Müntz wieder zu geben; Ob nun wohl der Contractus mutui nicht weniger/ dann andere so engen Rechtens seyn/ diejenige Pacta, so in continenti demselben hinzugethan werden/ admittirt, auch darnach reguliret werden müssen/ dieweil aber jedoch angezogenes Pactum in dem eine höchste Unbilligkeit nach sich hat/ daß Vermög desselbigen/ der Debitor für einen jedem Reichsthaler 4 Gantzer wieder geben soll/ derselbige auch den Reichsthaler kundbar nicht für 4 Reichsthaler/ sondern nur allein vor 8. eine Zeithero vermeyntlich genandte Thaler/ so in der Warheit nicht mehr dann einen Reichsthaler austragen/ ausgegeben: So ist derselbe nicht ver-

pflichtet/ mehr Reichsthaler/ als er empfangen/ oder an statt derselben mehr guter Müntz/ als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach/ so viel Reichsthaler austragen/ seinem Creditori zu entrichten/ V. R. W.

Weil in obigen Responso abermahl einer Differentz in verschriebenen Geld-Sorten gedacht wird/ als erachten wir nicht undienlich zu seyn/ aus Herr D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen/ und dero Usancen, einige in diese Materiam von Zahlungen hinein-lauffende Fragen/ allhier einzuführen/ unter welchen dann die Erste ist: Ob das Wort Reichsthaler/ wann Verba Reichs mit 5 biß 6 Buchstaben/ und nicht gäntzlich ausgeschrieben/ dannoch die Würckung habe/ und damit des Reichs Schlag verstanden werde? Resp. d. l. p. 577. quod Sic. Weil in einer Obligation kein Wort noch Buchstab übrig seyn soll/ die Compressio Verbi aber von denen Kaufleuten/ welche die Kürtze lieben/ herkomt/ wo demnach Rthl. stehet/ da mag die Zahlung mit Creutz oder Spanischen Thalern und dergleichen Sorten nicht verrichtet werden/ weil Rthl. so viel als Reichsthaler bedeutet/ die Spanische und Creutz-Thaler aber keine Reichs-Müntze seyn/ dienet also hieher insonderheit das schöne Responsum, welches die Herrn Scabini Lipsienses Anno 1695. ertheilet/ folgendes Innhalts:

Ist in einem Contract 100000 Rthlr. Species in Leipzig zu geben versprochen worden/ und es stehet der Auszahler in denen Gedancken/ daß unter denen verschriebenen Speciebus auch Creutz/ Albertus/ Holländische mit dem darauff stehenden gantzen Mann/ und Schweitzer-Thaler/ auch Ducatons zu 30 Groschen gerechnet/ angenommen werden müssen. Ob er sich nun wohl auff die Leipziger Wechsel-Ordnung beziehet/ vermög welcher wann Species verschrieben/ die Zahlung in Creutz/ Albertus/ Holländischen/ oder andern guten gantzen und halben Ducatons zu $1\frac{1}{4}$ Thaler den gantzen Ducaton gerechnet/ geschehen kan: Dieweil aber dennoch in gegenwärtigen Fall voll Geld und Reichsthaler versprochen/ welches von keinem andern als Reichs Schrot und Korn ausgemüntzten zu verstehen/ die obangezogene Thalers und Ducatons hingegen/ nach des Reichs Fuß nicht ausgemüntzet/ noch vollgültig zu achten/ die Leipziger Wechsel-Ordnung auch von dem Fall/ da vollgültige Reichsthaler verschrieben/ nicht handelt/ sondern nur wie es der Müntze halber/ wann die Wechsel-Briefe entweder in genere ohne determination, Wechsel- oder Courant-Geld/ oder auch insonderheit auff Species oder Wechsel-Geld gerichtet seyn/ zu halten verordnet/ also auff versprochene Species-Reichsthaler nicht zu ziehen/ selbige auch als ein local Statutum auff andere als Handels-Leute nicht zu extendiren, nach mehrern Innhalt der Frage/ so seynd unter denen verschriebenen Reichsthaler Species, Creutz

und

und andere obgedachte/ sonst in Wechsel vollgültige Thalers und Ducatons nicht zu verstehen/ V. R. W. welchem Responso auch zu folg die gantze Summa an lauter Reichsthaler/ Stück vor Stück/ hat müssen bezahlet werden. Diese drey Wörter Stück vor Stück/ deutlich in einer Obligation zu exprimiren, erfordert das Chur-Fürstl. Sächsische Edict de Anno 1609. den 15 Jul. weil sonsten/ wo es nicht geschicht/ der Schuldner zwar gantze Thaler an groben Sorten zahlen muß/ so viel aber als in mittler Zeit ihr Werth gestiegen/ so viel wird auch dem Creditori abgekürtzet/ wie also die Juristen Facultæt zu Leipzig an C. von W. respondiret.

Hat euch Daniel Helwig, Bürger zu Leipzig/ am 11 May 1615. in einer Summa 245 Chur-Fürstl. gutwichtige Thaler vorgesetzet/ und ihr habt ihm dafür eine Kette vor 177 Ungarischen Ducaten/ benebenst einen spitzigen Diamant-Ring/ zum Unterpfand gegeben; Ob nun wohl in offt angezogenen Vertrag zu befinden/ daß Helwig 245 Chur-Fürstl. gute vollwichtige unverschlagene Thaler in specie ausgezahlet/ auch dieselbe also empfangen/ und wieder auszuzahlen versprochen und zugesaget/ dannoch aber/ und dieweil dabey diese Wort Stück vor Stück nicht gesetzet/ auch kein Werth benennet worden/ so seyd ihr zwar gantze Thaler in specie zu zahlen schuldig/ es wird aber dasjenige/ was dieselbe von Zeit des Vertrags an/ biß hieher Autoritate Publica gestiegen/ auch dem Debitori zum besten/ daran billig gekürtzet.

Ein gleiches Responsum ertheilte auch die Wittenbergische Faeultæt per Verb: dieweil aber die Müntz-Sorten seith der Zeit unverhofft übermäßig gestiegen/ und ihr hierdurch enormissime lædiret würdet/ so seyd ihr zwar solche Summam an Reichsthalern wieder abzutragen schuldig/ jedoch ist der Creditor dieselben in den Valor und Werth/ vermög jüngst publicirten Valvations-Ordnung/ anzunehmen pflichtig/ und gehet euch die übermaaß zum besten.

Zu besserer Erläuterung dieses/ giebet der Author auff Veranlassung daß die alte Chur-Fürstl. $\frac{2}{3}$ Stück auff 18 Groschen/ die $\frac{1}{3}$ Stück auff 9 Groschen gestiegen/ folgenden Casum: Ein gewisser Mann zu Leipzig stellete dem andern Anno 1685. eine Obligation aus/ in welcher er ihm die Gelder sive ex mutuo, sive ex emto, in Ein- oder Zwey-Dritteln/ an Schrot und Korn/ wie zur Zeit des Contractus oder vorher geschlagen/ Anno 1690. wieder zu zahlen gelobte/ inzwischen seynd $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück auff 1 und 2 Groschen gestiegen/ quæritur. Ob der Creditor Anno 1690. die 8. oder 16 Groschen Stück umb den erhöheten Preiß vor 9 und 18 Groschen anzunehmen/ oder ob Debitor solche vor 16 Groschen hinzugeben schuldig? Respondet Facult. Jurid. Lipsi. M. Majo 1690, tali modo.

Hat Titius abgewichenen 1685 Jahr an Sempronium ſeinen Garten / allhier umb und vor 500 Gülden baar Geld an Chur-Fürſtl. Sächſiſchen 1 und 2 Drittel Stücken / dergeſtalt verkauffet / daß 200 Gülden alſofort abgeſtattet worden / die übrige 300 Gülden aber 5 Jahr lang auff ſolchen Garten / gegen Land-übliche Verzinſung / ſtehen bleiben ſolten / welches beydes auch alſofort erfolget. Als nun an jüngſt abgewichener Oſter-Meſſe dieſe 5 Jahr verfloſſen / und Titius die rückſtändige 300 Gülden auffgekündiget / und bekandter maſſen / immittelſt mit der Müntze ſich dieſe Veränderung zugetragen / daß die im vorigen Jahr geſchlagene Chur-Fürſtl. Sächſiſche Drittel und $\frac{2}{3}$ Stücke / auff 9 und 18 Groſchen erhöhet / wil Semprooius ihn Titium zwar mit dergleichen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ / jedoch anders nicht als nach den erhöheten Werth / und jedes Stück auff 9 und 18 Groſchen gerechnet / bezahlen / da hingegen Titius darauff beſtehet / daß ihm die Zahlung nach dem Werth / wie ſolche zur Zeit des getroffenen Vergleichs üblich / und vermög öffentlich publicirten Mandaten geſetzt geweſen / bezahlt werden müſſe / und wollet ihr dannenhero / was dießfalls Rechtens anjetzo belehret ſeyn; Ob nun wohl Sempronius zu ſeinen Behuff anzuführen gemeynet / daß er gleichwohl ſeines Theils kein Silber oder Geld würcklich empfangen / ſondern bloß aus einem Kauff über ein Stück unbeweglichs Guth verhafftet ſey / indem zu der Zeit des auffgerichteten Contracts keineswegs abgehandelt worden / daß die Chur-Fürſtl. $\frac{1}{3}$ vor 8 Groſchen / die $\frac{2}{3}$ vor 16 Groſchen in Zahlung angeſchlagen ſeyn ſollen / ſondern nur 16 Groſchen Stück Species verſchrieben / und der Werth dem gemeinen Lauff in Handel und Wandel überlaſſen / die jetzige Veränderung auch bloß aus Landes-Fürſtlicher Macht und Hoheit / ohne ſein des Sempronii zuthun ergangen / hierüber Titius ſich mit Beſtand daß er einigen Schaden hat / nicht beklagen könne / in Betrachtung er doch 300 Gülden würcklichen und vor voll bekommen / ſonſten auch bekandten Rechtens iſt / quando manente eadem bonitate intrinſeca, extrinſeca Monetæ æſtimatio poſt Contractum augetur, tunc attendendum eſt Tempus Solutionis, ſi Debitor non eſt in mora l. vinum. 22 ff. ſi certum pet. ibiq; per Verba, quo tempore reddetur. Dennoch aber und dieweil ſo wohl die gemeinen beſchriebenen Rechte / als inſonderheit die Chur-Fürſtl. Sächſiſche Landes-Conſtit. 28. p. 2. klare maſſe geben / daß wann mit der Müntz Aenderung getroffen wird / allein auff das Tempus Contractus zu ſehen / und hierunter / ob die mutatio an die innerliche bonitäten oder äuſſerlichen Werthe vorgehe / ingleichen ob man in Contractu mutui, oder emtionis Venditionis, oder auch einen andern verſire, kein Unterſcheid zu machen / ſondern die Zahlung blosſerdings mit der Müntze / wie ſie zur Zeit berührten Contracts

gang-

ganghafftig gewesen / oder da man deren nicht mehr haben könte / nach derselben rechten Werth und æstimation geschehen / auch der Debitor in der Zahlung säumig gewesen / und dem Gläubiger hieraus absonderlich ein Schaden entstünde / solcher ihm ersetzet werden muß / bey welcher Bewandniß bey Auffrichtung des Kauffs das jedes $\frac{1}{3}$ vor 8 Groschen / und $\frac{2}{3}$ vor 16 Groschen in der Zahlung und nicht anders gerechnet werden solte / in specie nicht zu bedingen gewesen / sondern ein solches die Natur und Eigenschafft der Handlung ohne dem mit sich bringet / hiernechst eine irrige præsumption, daß / wann die Zahlung nach dem jetzo erhöheten Werth geschehen / Titius solche 300 Gülden nach dem jetzigen Werth so viel nicht als nach dem vorigen bekommet / auch die pretia rerum zugleich nicht gestiegen / daß so viel nicht als dazumahl davor gekaufft werden könne / so ist auch Sempronius seines vorwendens ungeachtet den Titium præcise mit Churfürstl. Sächsischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ und zwar in der Güte wie sie Ao. 1685. gewesen / zu bezahlen / auch jedes Stück nicht höher als vor 8. und 16 Groschen anzurechnen schuldig.

In denen Nieder-Sächsischen Müntz-Ordnungen An. 1563. publicirt, ist wie Scheplizius in seinen Consuetudinibus Electoratus & Marchiæ Brandenburgensis p. 374. part. 4. tit. 2. meldet / beschlossen worden / daß in denen Verschreibungen / die von Anno 1552. biß auf das 68 Jahr auffgerichtet worden / die Haupt-Summa und gebührende Zinsen der Current Gülden mit vierzehend-halben Silber Groschen / an Orth und Enden aber da der Current-Gülden auff 20. Marien Groschen gerechnet / mit 14. gute Groschen solte entrichtet und bezahlet werden / damit dann auch der Gläubiger begnüget und friedlichen seyn solte / was aber ältere Verschreibungen wären / nehmlich von dem 1530. Jahr an / biß auff das 52. solte der Current Gülden / so ferne die Verschreibung auff Müntz und nicht auff Thaler oder Gold Gülden gestellet / mit Sechszehend-halben guten Groschen bezahlet werden.

Was aber noch ältere Verschreibungen / item stehend jährliche Rente / Zinß / Zoll und ander Einkommen wären / so vor langen Jahren gewesen seyn / solte der Current Gülden mit 20. guten Groschen / da sonsten 20. Marien Groschen einen Gülden gegolten / oder an andern Orten und Enden / da 21. Marien Groschen einen Gülden gemacht / 21 gute Groschen für den Gülden erleget und bezahlet werden.

Was aber die Zinse / Haupt-Summa und anders / so auff Lübeckische Müntze gerichtet seyn / anlanget da die Verschreibungen 40. oder mehr Jahr alt seyn / solte in Bezahlung der Zinse die Ablösung der Haupt-Summa Je ein jeder Gülde mit 24 Schilling / und 1 Marck mit 16 Schilling entrichtet werden.

Was

Was aber Verschreibungen seyn / so unter 40 Jahren / und also innerhalb 30. oder 25 Jahren / biß auff itzige Zeit auffgerichtet / solten 21 Schillinge 3 Pfenninge für 1 Gülden und 14 Schillinge 2 Pfenninge / für eine Marck entrichtet werden / nach welchen sich die Partheyen richten / und die Obrigkeit in Entscheidung der Partheyen / solcher Sachen halber steiff und veste halten solte.

Chur-Fürstens Joachimi Secundi Edictum hält in sich / daß / wann in alten Verschreibungen alt Geld / als Schilling und alte Müntz gefunden würde / solten in jetziger Ablösung vier Gülden auff den Thaler gerechnet / gegeben werden / kähme also ein Gülden auff 18 Silber-Groschen.

Ein anderes Edict Churfürstens Johannis Sigismundi, ist folgendes Innhalts:

HJerumb so setzen / ordnen und wollen Wir / daß weder Privat-Personen / noch weniger Unsere Landschafft oder Städte / ob auch gleich in ihren Verschreibungen / die sie oder ihre Eltern und Vorfahren vor der Zeit von sich gegeben / harte Thaler / oder auch Rheinische Gold-Gülden / ohne Hinzuthuung eines gewissen Valors und Werthes / gesetzet wären / in Contractu mutui, und so weit es geliehen Geld und wiederkaufliche Zinsen betrifft / (denn von denselben / und weiter nichts / wollen Wir diß Unser Edict allein verstanden haben /) zur Zahlung harter Thaler / oder Rheinischer Gold-Gülden angewiesen werden sollen / es werde dann von dem Gläubiger / wie recht / genugsam bescheiniget und beygebracht / daß die Numeration und Auszahlung des geliehenen Geldes / an gantzen harten Thalern / oder Rheinischen Golde bestehen / und dann daß der Schuldiger Stück vor Stück zu zahlen / ausdrucklich verheischen / sonst soll niemand ein mehres / als bloß vier und zwantzig Reichs-Groschen von einen Thaler / und sieben und zwantzig Reichs-Groschen vor den Gold-Gülden (die Vorschreibung laute auch gleich sonsten wie sie wolle /) zuerkandt oder zugebilliget werden / welches gleich also in denen Fällen / die sich nach publicir- und Verkündigung dieses Unsers Edicts, begeben und zutragen werden / gelten und statt haben soll / & paulò post Wir seynd zwar genugsam berichtet / daß viel Rechts-Lehrer in der Meynung und denen Gedancken seyn / daß alles dasjenige / was der Werth der Müntz / (wann Schrot und Korn unverändert bleibet /) äusserlich steiget / dem Gläubiger / und nicht dem Schuldner / zum Vortheil Nutzen und zu statten kommen soll; Wir haben Uns aber dennoch dasselbe nicht irre machen lassen / indem Uns nicht weniger bekandt / daß viel vornehme Juristen ihnen die wiedrige Meynung und das obbemeldter Vortheil dem Schuld-Geld anheim falle / mehr

belieben lassen / daß auch dieselbe Meynung am besten in Rechten gegründet und bewähret sey / ꝛc.

Was Chur-Fürst Christianus II. zu Sachsen / dergleichen alter veränderter Müntz-Sorten / Zahlung halber verordnet habe / ist aus folgenden Rescripto zu ersehen:

HOchgelahrte Räth und liebe Getreue / ꝛc. Was im Müntzwesen / weil man sich dessen einhellig nicht vergleichen können / für Unordnung und Confusion, so wohl zwischen denen Creditoren und Debitoren, der Sorten und Werthes halber Disputat und Zweiffel / und dann in den Judiciis für Ungleichheit im urtheilen bißhero erfolget / das ist Euch mehr denn genugsam wissend / halten auch dafür / da angedeuteten Müntzwesen durch einhelligen Schluß aller Reichs-Stände nicht gewisse Maaß gegeben wird / solches alles nicht ab-sondern von Tage zu Tage mehr zunehmen werde; Und weil bey Unsern Appellations-Räthen über dergleichen Sachen Ambigua und Dubia voriger Zeit vorgefallen / haben die verordnete Præsidenten und Appellations-Räthe mit Unsern Hoff-Räthen hieraus Communication gehalten / und sich endlich in dreyen Qvæstionibus nachfolgender Gewißheit verglichen: Als erstlichen / wann in den Schuld-Verschreibungen der Debitor zu Thalern oder Golde in specie sich verschrieben / und kein Valor derselbigen dabey angesagt / so soll zwar der Debitor dem Creditori die verschriebene Speciem, an Thalern oder Gold-Gülden / zu zahlen schuldig seyn / jedoch anderer Gestalt nicht / als vermöge Unserer Constitution in dem Werth / was solche Sorten tempore Contractus, oder der auffgerichteten Verschreibung gegolten / das übrige aber / was von Zeit solcher Verschreibung oder Contractus die verschriebene Sorten am Werth höher gestiegen / abkürtzen; Wann aber fürs Andere der Debitor in seiner Verschreibung bekennen würde / daß ihme der Creditor eine gewisse Anzahl Thaler oder Gold-Gülden / Stücke vor Stücke / geliehen / sich darneben verpflichtet / daß er auch solche eadem specie, wie sie ihme geliehen / Stücke vor Stücke gerechnet / wiederumb bezahlen wolle / daß also die Species der ausgeliehenen Sorten in Obligatione & Solutione conjunctim benandt seyn / abermahls ohne Benennung einiges Valoris. In solchen Fall soll auch der Debitor vigore pacti Conventi schuldig seyn / dem Creditori mit denen verschriebenen Sorten / Stücke vor Stücke zu bezahlen / und seinem Brieff und Siegel nachzukommen / unerwogen was solche Sorten / zur Zeit der Verschreibung oder Contractus gegolten / und ob sie seith der Zeit gestiegen oder gefallen. Da aber zum Dritten jemand Thaler oder Gold-Gülden in specie zu bezahlen sich zwar verschrieben / aber in der Verschrei-

bung einen gewissen Valorem dabey benennen würde / so soll der Debitor die Speciem der Thaler oder Gold-Gülden / dem Creditori zu erlegen nicht schuldig seyn / sondern / wann er den in der Verschreibung benandten Valor entrichtet / damit seinem Brieffe und Siegeln ein Genügen gethan haben.

Und so viel auch von denen Zahlungen alter verschriebener Müntz-Sorten / wie solche den Rechten und der Billigkeit gemäß geschehen müsse / wer ein mehres hiervon zu wissen verlanget / der besehe obbemeldtens Scheplizii Consuetudines B. p. 4. tit. 2. von Schuld-Bezahlungen / sonderlich aber Ernest. Cothm. Conf. 36. per tot. lib. 1. woselbst er diese Materiam in dreyen Capitibus ausführlich tractirt, und zwar in dem Ersten die ausgelehnte Müntz-Sorten / welche in Handel und Wandel nicht mehr gang und gebe seynd / und entweder gar nicht mehr oder doch gar schwerlich zu haben seyn. In dem Zweyten diejenige Müntz-Sorten / welche zwar noch vorhanden / aber doch an ihrer innerlichen Güte / das ist an Schrot und Korn verändert worden. In dem Dritten aber die ausgelehnten Gelder / die in ihren äusserlichen Werth verändert / und daran entweder gänger und geber geworden / oder auch abgeschlagen seyn. Von der Müntzen ihren Gehalt / und deren Veränderung / handelt Fachinæ Controvers. jur. lib. 1. cap. 9. & 10. Pruckmann. Conf. 12. per tot. vol. Henning. Renne, in contro Moneta: von Bezahlungen baarer Geld-Schulden / sive ad L. Paulus alias Debitorem 99. de Solutio. Anton. Tessaur. Decisio. 174. per tot. Von hoher Potentaten Müntz-Gerechtigkeit Arnisæus de jure Majest. lib. 2. cap. 7. wegen der kleinen Scheide-Müntz / und wie viel derselben jemand in Bezahlungen anzunehmen habe / verordnet Kaysers Ferdinandi I. Anno 1559. zu Augspurg gemachte Müntz-Ordnung / daß niemand derselben über 24 Gülden in Zahlungen anzunehmen schuldig seyn soll / sondern das übrige alles in grosser und grober Müntz / ob es gleich nicht ausdrücklich ausbedungen worden / gezahlet werden solle. Das Zellische Müntz-Edict vom 12 October ordonniret, daß so in einer Obligation Reichsthaler oder andere grobe Sorten verschrieben / niemand gehalten sey / etwas in Scheide-Müntze in Bezahlung anzunehmen / in gemeinem Handel und Wandel aber / und da eben nicht stipuliret oder verglichen / in was vor Müntz-Sorten die Bezahlung zu verfügen / soll der Creditor, wann die Summa sich auff 100 Thaler erstrecket / an Scheide-Müntz mehr nicht als 4 Thaler / und also wann sich selbige à 50 Thaler beläufft / zwey / auff 25. aber nur einen Thaler / und so nach Proportion weiter / und zwar nur an Sorten biß auff 65 Stück inclusivè anzunehmen schuldig seyn. Gleiches statuiret auch Hertzog Christians Müntz-Ordnung de Dato

12 No-

12 Novembr. 1624. aller Handel und Wandel soll auff gantze und halbe Orts Reichsthaler gesetzet seyn / auch wann 100 Reichsthaler im Handel (wann kein anders abgeredet oder verschrieben/) zu bezahlen / niemand gehalten seyn/ an kleinen Sorten mehr als auf 100 Rthl. /5 Thaler an unsern kleinen Geld anzunehmen. Wie wir dann an solchen kleinen Sorten /eine gute Anzahl an halben Oertern / doppelten und einfachen Schillingen / Silber-Groschen / Dreyern und Pfenningen / des Reichs Müntz-Edict gemäß / wollen Müntzen lassen / also daß unsere Unterthanen zu Scheidungs Pfenningen die Nothdurfft gehaben mögen / jedoch mehr nicht als es zu täglichen Scheidungs Pfenningen hochnöthig / auch dieselbe in unsern Aemptern / an den Zoll-Städten / im Schatz und sonsten vor gut Gewähr- und Bezahlung annehmen lassen / wie wir dann auch wollen daß ein jeder in Städten und auff dem Land / ohne Unterscheid der Oerter dieselbe in Bezahlung / auff masse wie oben stehet / und nur zur Scheidung der Leute / bey Pœn 50 Gold-Gülden Straff / und darzu Preiß-gebung der Waaren / (dafür unser Geld nicht angenommen werden will) unweigerlich annehmen soll / alldieweil wir auch vermercken / daß andere Herrschafften Unsere kleine Sorten / wie gut und unverwerflich an Schroot und Korn dieselben auch seyn / in ihren Landen passiren zu lassen / nicht gemeynet / so sollen auch ihre kleine Sorten in unsern Landen nicht genommen werden / gleicher gestalt bezeuget leider die Erfahrung daß sich falsche Nach-Müntzers finden / darumb befehlen wir und wollen / daß ein jeder gute Achtung darauff gebe / wann ihme solche untüchtige Müntzen beygestochen werden wolte / daß er solche nicht allein nicht annehme / sondern auch von wem er solche Müntz empfangen / fleissige Nachfrage bey dem Offerenten anstelle / und dieselbe von einem zum andern so lang continuiret und verfolget werde / biß man an den rechten Authorem, der entweder das Geld gepräget / oder Wissenschafft darumb hat / und davon participiret, komme / &c. letzlich kommen auch die Kopfstücke und halbe Kopffstücke häuffiger als hiebevor geschehen herein / so mehrentheils sehr beschnitten / derowegen ein jeder acht darauff zu geben / das fünff halb Stück einen oder 9 Stück 2 Rthlr. oder fünfft halben / oder respective 9 gute Pfenninge / vermög unsers Müntz- Edicts im Gewicht haben.

In der Brandenburgischen Wechsel-Ordnung Art. 32. anlangend die Wechsel-Zahlungen oder Müntz-Sorten / womit die Wechsel-Brief welche auff Correnr Geld zu zahlen acceptirt oder auff andern Plätzen an jemand verkaufft seynd / zu vergnügen / stehet / daß zum wenigsten $\frac{2}{3}$ an der Summa mit 8. und 16 Groschen Stücken / der Rest aber mit 2. und 1 Groschen Stücken soll bezahlet werden / die geringere Sorten aber als 8. und 6 ₰ Pfenninge oder kleiner Scheide-Müntze davon ausgeschlossen /

sen / als welche niemand in Wechsel-Zahlungen anzunehmen soll gehalten seyn / wären aber Wechsel-Briefe auff gewisse Sorten / als auff Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler / Ducaten und Banco, desgleichen auff Ducaten eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig ex lege Contractus & Conventionis solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen / er könte dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Die Chur-Sächsische Wechsel-Ordn. Art. 22. Spricht von dergleichen Wechsel-Zahlungen folgender massen / welche Wechsel-Brief entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Gelds / oder auch insonderheit auff Species oder Wechsel-Geld lauten / die sollen mit keinen andern Sorten / als guten unverschlagenen Creutz / Albertus, Holländischen oder andern guten gantzen und halben Thalern / ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu einen und einen Orthsthaler gerechnet / so lang sie in diesem Valor bleiben / bezahlet / daneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Orts-Thalern passiret werden; welche Brieffe aber auff Müntz- oder Corrent-Geld lauten / deren Zahlung soll jedesmahl in gültigen Corrent-Geld zwar passiren, hiervon aber diejenige kleine Scheide-Müntzen / welche an Werth unter einen Käyser-Groschen seynd / als 8. 6. 4. 3. und 2 Pfenninger / Brummer und dergleichen / so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist / als Batzen / Kreutzer / &c. ausgeschlossen / und der so das Geld zu empfangen hat / dieselbe anzunehmen nicht schuldig seyn.

Braunschweig ist mit obigen wegen der Species was Creutz-Thalers / Ducatons und deroselben halbe und Oerter anbetrifft / gleicher Meynung in Current-Müntz aber ordnet es / daß die Briefe so auff Current gestellet / mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlt / der 4te Theil des Wechsels aber in kleinern gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten / deren Valor nicht unter einen Marien-Groschen / unverweigerlich angenommen werden solten. Vid. Marck- und Wechsel-Ordnung / §. 27. p. m. 27.

Breßlau statuiret, die Bezahlung und Einlösung der Wechsel-Brief soll geschehen in der Stadt Müntze / wie es darinnen benennet / wann sie aber auff Käyserlicher oder sonst im Land Current-Müntze lauten / verstehet sich zum wenigsten Silber-Geld / so im Käyserlichen Erbland gangbar / und in den Aemtern angenommen werden; jedoch Creutzer und Groschen / die man auff allen Orten nicht brauchen kan / auch bey Bezahlung viel Müh und Fuhrlohn machen / wo der Wechsel über 100 Thaler betrifft / so weit ausgeschlossen / wann es nicht expresse bedungen / oder mit den Nahmen kleiner Müntz genennet wird / massen an allen Orthen etwas Un-

ters.

terscheid an Wechsel und Current ist. Vid. Wechsel-Ordnung/ Art. 21.

Franckfurt am Mäyn verordnet/ die Bezahlung der Valuta oder Werths des Geldes in denen Wechsel-Briefen/ so von denen Orthen/ dahin der hiesige Meß-Conto gemachet wird/ in und ausserhalb den Messen ankommen/ und auff die Reichsthaler gerichtet seyn; soll das Wechsel-Geld a 74 Creutzer/ und nicht von 90 Creutzern oder Current-Geld/ es sey denn/ daß solches ausdrücklich gemeldet sey/ jedoch beyderseits/ es sey gleich Wechsel-oder Curant-Geld/ in guten groben Geld-Sorten verstanden werden. vid. Wechsel-Ordnung/ Art. 14.

Absonderlich aber und zum andern soll der 14. §. Unserer Ordnung retablirt und erneuert seyn/ und demselben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld Sorten geschehen/ doch also und dergestalt/ daß von heute dato an/ biß auff den ersten Tag des nechst-künfftigen Monats Julii, dieses Jahres/ ein jeder/ so Zahlung zu thun hat/ sich mit seinem Creditore wegen Drittel und Gülden-Stück gütlich und schiedlich vergleiche/ oder aber andernfalls den habenden Wechsel-Brief mit protest wieder zurück gehen lasse. Sobald aber besagter 1 Julii verflossen seyn wird/ soll alsdenn niemand mehr gehalten seyn/ wider seinen Willen Guldenstück/ Drittel/ Lütticher/ halbe oder Quart-Thaler vor Wechsel-Zahlung anzunehmen; Sondern da der Wechsel-Brief auff Wechsel-Geld lautet/ soll derselbe in keinen andern Sorten/ als an unverschlagenen Creutz-Albertus- oder Holländischen- und guten andern gantz und halben Thalern/ oder an gantz und halben Ducatons/ jede zu Einen und einen Quart-Thaler gerechnet/ abgezahlet/ auch widrigenfalls gegen die Saumseelige mit parater Execution verfahren werden/ doch sollen darneben dem Debitori in Wechsel-Zahlungen auch Orts Thaler/ mehr aber nicht als 10 Thaler per Centum passiret werden. Erneuerte Franckfurt. W. O. §. 2.

Bologna statuiret. Die Zahlung der Wechsel/ so allhie in 8 Gold-Scuden oder in Gold nach unsern Müntz Hauß/ wie auch die Wechsel/ welche anderwerts geschlossen werden/ und in gleichem Geld allhier zu bezahlen lauten/ soll die Valuta der 800 zu 4 Pfund und 5 Soldi gerechnet/ in 800 d'oro Correnti, wie sie gelten/ oder, in so viel Silbergr. geschehen. Geringhaltig Silber aber/ als Muvajole, Bolognini, Sefini, Quattrini sollen nicht vor Silber-Müntz angenommen/ sondern in dergleichen Zahlung außgeschlossen werden.

In der Rotterdammischen Wechsel Ordnung stehet. Die Bezahlung der Wechsel Brieffe soll forthin in Banco mit Grob Current Silber-Geld/ mit der Lagio das Banco Geldes dabey gerechnet/ geschehen/ und sollen daselbst keine mehr nicht als 10. auff Hundert angenommen werden/ vide Ordn. de An. 1660. Art. 2.

Cölln am Rhein erfordert in seiner Verordnung de Anno 1675. daß alle Wechsel-Brieff / welche in Current Geld zu Zahlen gestellet seyn / in keinen Vermengten / sondern mit ordinari Currant Geld zum wenigsten in Blaffard und halben Blaffarden gezahlet werden sollen.

Item, Weil bißher zwischen dem Wechsel-Geld und specie Rth. einige Differenz gewesen / und solches viel inconvenientien verursachet hat / als soll das Wechsel Geld hiernechst anders nicht / als mit Specie Rthalern bezahlet werden / und also alle Wechsel-Brieffe / welche gewöhnlich gewesen mit Wechsel Geld zu bezahlen / nunmehr mit gemeinen gangbaren Specie Rthl. sollen entrichtet werden / darunter man aber mehr nicht / denn 5. auffs Hundert / von halben Lütticher Thalern anzunehmen schuldig seyn solle.

Bisantz will / daß alle Partheyen / so man Bezahlet / Empfängt / und auff Wechsel gibt oder nimmt / in Scuden di Marche bestehen sollen / und daß solcher Scuden di Marche Zahlung in Louis d'oro oder in Gold von Halt und Gewicht / aus den 5. Geprägen / wie itzo lauffen / nemlich Spanien / Genua, Venedig, Florenz und Neapolis geschehen solle / und mit keiner andern sort in Scuden, sondern für 100 Scudi d'oro obigen Gepräg sollen 101 Scudi di Marche bezahlet werden / W. O. Cap. X.

Woraus man klärlich siehet / daß in diesen Contract, und Materia von Wechseln nicht allerhand Gelder / wie Bode Disp. th. 5. vermeynet / in denen Zahlungen kommen können / sondern nur diejenige welche darzu tüchtig und bequem seynd / nehmlich Wechsel-Geld oder Pfenninge secundum Stat. Hamb. §. 11. Pecunia Cambiata, Joh. Jac. Heydig. in Anleitung des Wechsels c. 6. §. 1. welches Wechsel-Geld nach unterscheid der Oerter auch unterschiedlich ist / und dahero Symbolum Collybisticum, oder Collybus, Auff-Geld genennet wird / und an den Ort wo der Wechsel soll bezahlet werden / von langer Zeit her zu solchen Wechsel-Zahlungen eingeführet ist / wie solches in Emporophili geheime Cassir und Schreib-Stube / gar schön beschrieben ist / dannenhero als N. N. Anno 1678. Mens. Octobr. sich in Leipzig mit eingeführten gantz untüchtigen Groschen / deren das Stück dem rechten werth nach / kaum 7. Pfenninge werth gewesen / betretten lassen / und damit seine Schacherey zu treiben vermeynet / solches Geld wie D. Zipfel cit. l. p. 49 meldet / ihme nicht allein weggenommen / und in die Gerichte verwahrlich beygesetzet / sondern auch seine Person selbst mit arrest beleget / und die inquisition wieder ihm angestellet worden / quæritur aber Ob das ungeprägte und rohe Silber / die Spanische Matte / Realen und dergleichen Arthen vor Geld zu achten / und ob derjenige der dergleichen Silber zum Handel und Wandel gebraucht oder in die Müntze schicket zur Straff

ge-

gezogen werden könne. Item ob die aus Indien / Spanien und Holland ankommende Silber Matten / vor Wechſel-Geld oder nur vor Müntze zu achten? D. Zipfel antwortet auff die erſte Frage quod Non, es ſey vor kein Geld zu achten / weil es nicht geprägt / oder eines Käyſers oder Königes Bildniß darauff zu ſehen iſt / ſondern bloß vor eine Waar / die in Handel und Verkauff kommet / und nach ihrer Güthe und Gewicht verkauffet wird l. 9. §. 2. ad. L. Cornel. de fals. l. 1. Cod. de veter. numismatis poteſt. Lib. XI. wie etwan alſo noch heutigs Tags die Chineſer mit rohen und unbezeichneten Silber Kauffmanſchafft treiben / biß es hernach aus mangel Gelds die æſtimation deßelben bekompt l. 3. de eo quod certo loco l. 36. in fin. ad. L. falcid. und dannenhero ſein gleichgültiger werth in Wechſel Zahlungen obſerviret wird per. d. l. de eo quod cert. pet. Die andere Frage betreffend / ſo führt er Chur Sachſens als Creyß Obriſten in Müntz Sachen ſein Decisum von Anno 1677. folgendes Inhalts an: Nun aber bekandt iſt / daß das Silber ſo aus Indien und folgends aus Hiſpanien an Matten und Realen ins Römiſche Reich kommet als ein richtig Stück der Commercien zu behuff der Gold Schmiede / Silber-Drat-Zieher / und ſonſten auch zu bezahlung der Wechſel unentbehrlich / dahero iſt auch Silber zu ſolcher Nothdurfft nach oder von Leipzig zu führen niemahls verbohten / Item So iſt auch zwiſchen Realen ſo für Handels-Gut geachtet werden / und zwiſchen geprägter Reichs-Müntze (derer Verbrechung verboten) ein Mercklicher unterſcheid. ꝛc.

Es muß aber eine jede Bezahlung / vollkömlich und nicht eintzelen dem gläubiger geſchehen Carpz. 2. 29. 17. Es wäre dann daß derſelbige dem Schuldmann gewiſſe Tag-Zeiten zu der bezahlung gegeben hätte / oder ſonſt gutwillig dieſelbe alſo eintzelen oder Stück-weiß annehmen wolte / oder daß ein Theil der Schuld liquid, daß übrige aber annoch illiquid wäre / oder daß wegen unterſchiedenen Poſten die Schuld herrührte / oder vermöge der Geſetze die Schuld unter etzliche Perſohnen getheilet wäre. Als wann der Schuldner ſtirbet / und unterſchiedliche Erben hinterläſſet / ſo zahlet in theilbahren Schulden jeder Erb ſeinen Antheil / es kan auch eine Obrigkeit nach befindung und wegen der Billichkeit den Creditoren dahin anweiſen / daß er mit particulairer Zahlung muß zu Frieden ſeyn; ſonderlich wann der Debitor durch Unglücks-Fälle / Krieg / Brand ꝛc. in Abnahm der Nahrung gekommen. Zweytens ſo muß auch eine Bezahlung zu beſtimter Zeit geſchehen / und nicht verzogen werden / doch ſtehet dem Schuld-Mann frey / daß er die Bezahlung auch vor dem beſtimten termine, wann derſelbige ihm allein zum Vortheil und beſten geſetzet iſt / (welches in Zweiffelhafften Fällen / vermuthet wird) thun möge.

Vor-

Vor den bestimmten termin aber / ist der Schuldner nicht schuldig / mag auch von dem Gläubiger ehe nicht gemahnet noch angesprochen werden / es wäre dann daß der Schuld-Mann die Zinsen nicht zahlete / oder in Abfall seiner Nahrung dermassen geriethe / daß zu besorgen stünde / er möchte seine Güter an andere Orthe heimlich verwenden oder sonst außreissen und flüchtig werden / in welchem Fall der Gläubiger ihn auch vor dem Termin (die Zahlung / oder doch Caution und Versicherung derhalben zu thun) mit recht anhalten könte / wie aber / wann gar keine Zeit der Zahlung halber in der Verschreibung benennet worden? so muß der Schuldner auff geschehene interpellation, oder wann er gemahnet wird / bezahlen / hätte aber der Debitor versprochen / nach seiner Gelegenheit / oder wann es ihme beliebte / zu bezahlen / und er Verstürbe vor der Zahlung / in solchen Fall wären seine Erben gehalten / die Schuld so fort abzutragen. vide Carpz. 2. 29. 11. &. seqq. in Wechsel Sachen muß die Zahlung gleich nach übergab deß Wechsels geschehen / dann also lautet hiervon die Danziger Wechsel Ordnung de Anno 1702. Art. 1. Wann Wechsel Brieff geschlossen werden / soll von den Remittenten oder Geber / dem Trassanten oder Zieher bey überlieferung aller Wechsel-Brieffe es seyn solche gleich Sola, Prima, oder wie sie immer Nahmen haben mögen die Valuta so fort und præcise gezahlet werden / und dafern vor Abgang der nechstfolgenden Post / der Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen / soll die Bezahlung derselben so fort mit parater Execution auff Persohn und Güther deß jenigen welcher die Zahlung nicht gebührend leistet eingetrieben werden / und darwieder dem Schuldner keine Exception / ausser der ohne allen Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen / und einzuwenden erlaubt seyn.

Ein gleiches statuiret das Preußische Wechsel Recht de Anno 1684. Art. 1. in den zweyten Articul aber stehet: dafern ein ausgeber / oder Zieher deß Wechsel-Briefs auff den Fall / wann ihm der werth deß geschlossenen Wechsels nicht bezahlet wird / bedencken trüge den Geber mit parater Execution zu überfallen und dannenhero lieber die acceptation seines eingezogenen Wechsel-Brieffes contramandiren wolte / alsdann soll er solche contramande mit der andern Post / so nach geschlossenen Prima Wechsel-Brieff abgehet / fortsenden / und wann solches geschicht und der Wechsel-Brieff direct und nicht an ordre lautet / und solche contramande vor geschehener acceptation anlanget / soll solcher Wechsel-Brieff damit vernichtet seyn / dafern aber der Wechsel-Brieff an Ordre gestellet / und die acceptation schon verrichtet / alsdann ist der Zieher verpflichtet für die gute

und

und prompte Zahlung seines Wechsel-Brieffes nach Wechsel-Recht zu sorgen / und muß sich wegen deß werths an dem Geber halten.

Die Amsterdammer Wechsel-Ordnung setzet: von allen Wechsel-Brieffen so hier auff der Börß geschlossen / werden die Brieffe überlieffert / oder bereits abgesandt seyn / und da nach solcher überliefferung oder absendung die Zahlung nicht prompte abgestattet wird / so mag solche eingefordert werden by Gyselinge, jedoch mit Consens der Herren Schöppen oder deß Herrn Schouts; die Wiederzahlungs Zeit / solcher empfangenen Wechsel Valuta wird in denen Wechsel-Brieffen selbst von denen zusammen Contrahirenden bestimmet / und accordiret, und auff kurtze oder lange Sicht / auch auff gewisse Tage oder Wochen gesetzet / nach deren verfließung / entweder der Wechsel muß vergnüget oder auch nach fernern ablauffs 3. 6. oder mehr Faveur oder Respit Tage protestiret werden / wie hiervon nachfolgendes Capitel mit mehrern nachricht giebet / allhier aber wegen gewisser sonderbahren Zahlungs Terminen in Meß-Zeiten nur zu bemercken stehet / daß gemeiniglich die zweyte Meß-Woche / die Zahl-Woche genennet werde / in welcher alle die auff der Meß trassirte Wechsel-Brieff müssen bezahlet werden / wie dann die Braunschweigische Marck- und Wechsel-Ordnung §. 22. p. m. 23. folgendes statuiret: Die Bezahlung der Schulden so von Wechseln oder Waaren herkommen / soll den Montag in der andern oder Zahl-Woche ihren anfang nehmen / und kan die ersten 3. Tage ohne gefähr so wohl per Scontro als per Cassa geschehen / der Donnerstag aber da der Marck außgeläutet wird soll eigentlich zum Verfall-Tag und endlichen Zahlungs Termino gesetzet seyn / dergestalt daß kein Scontriren mehr zulässig / sondern wann als dann auff nochmahlige letzte anforderung weder schleinige Zahlbare Assignation noch würckliche Zahlung per Cassa erfolget / soll ohne weiters nachsehen mit schlüßlicher protestation biß auff den Abend umb 9 Uhr verfahren / nach solcher Zeit aber keine Protestation mehr geschehen / noch angenommen werden.

Nachdem aber die Meß-Oerter tam in contrahendo quam ad solvendum præfigendo Termino unterschiedlich es halten / als dienet denen dahin trafiquirenden Kaufleuten / solches sonderlich zu wissen / und sich darnach zu erkündigen / diesem nach hält Franckfurth in der Oster-Messe respectu Amsterdam / Hamburg / Nürnberg / Wien ꝛc. den ultimum Juny und im Winter-Marckt uso in ultimo Novembr. Lyon agnoscirt wie Hr. D. Zipfel meldet / aus Franckfurt in der Oster-Messe den Augustum zur Zahlung / in dem Winter-Marckt aber den Tag Allerheiligen. In Leipzig wurde / (weiln das Nürnberger geleit / nicht jedesmahl gleich oder auff einen gewißen Tag / sondern bald Donnerstags bald Freytags ab-

abgieng und also die Zahlungs Zeit sich ungewiß endete) der Donnerstag in der Zahl-Woche zum letzten Zahlungs Tag erwehlet / solcher auch hernach in Chur-Fürst Johann Georg deß andern Ao. 1669. den 4. 7br. ergangenen Decisiv-befehl wegen der Wechsel-Brieff und Commission-Wahren folgender gestalt Confirmiret: Als ordnen und setzen wir vielfältige unrichtigkeiten und jrrungen zu vermeiden / daß hinführo der Donnerstag in der Zahl-Woche / oder wann im neuen Jahrs-Marckt / der Marckt sich nicht auff den Sontag anhebet / der fünffte Tag in der Zahl-Woche / (eingerechnet den Tag / wann nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird) darzu deputirt, und biß 10. Uhr auff den Abend die Proteste der Wechsel-Brieffe passiren / nach Zehen Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Item In den Chur-Fürstl. Sächsischen erneuert und erweiterten Leipziger Marckt Rescript de dato den 21 July 1660. daß hinführo unter den Kaufleuten in bekäntlichen oder in Continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einer Bürgerlichen oder Sächsischen frist auff Ansuchung deß gläubigers gleich baare Zahlung leisten / oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen / in fall er aber deren keines vermöchte / alsobald in gehorsam gehen / und darinn so lang verbleiben solte / biß er sich mit seinen Creditoren abgefunden.

In den Botzner Märckten fängt sich die Zahlung an / den zwölfften Marckt-Tag / und währet biß zum Ende desselben; Es fangen aber die Botzner Märckte an (1) mit Fasten / Quadragesimæ, am Montag nach Oculi, (2) der Pfingst Marckt Corpus Domini, einen Tag nach den Fronleichnams Tag / (3) der Ægidii Marckt / (4) der Bartholomæi Marckt / ein Tag nach Marien Geburt / (5) der Andreæ Marckt. In allen diesen Märckten setzt man den Conto den 6 / worauff den 10. und 11. die Acceptation geschicht / den 12. gehet der Giro an / und endiget sich den 15ten.

Lyon in Franckreich hat zu seinen vier Jahr-Märckten / auch vier Zahlungs-Zeiten / davon sich

Die Heil. Drey Königs-Marckt Zahlung anfängt den 1 Martii, und endiget sich den Letztern.

Die Oster-Marckts Zahlung fängt an den 1 Junii, endiget sich den Letztern.

Die August-Marckts Zahlung fängt an den 1 Septembr. endiget sich den Letztern.

Die Allerheiligen-Marckts Zahlung fängt an den 1 Decembr. endiget sich den Letztern.

Wie

Wie aber ein Creditor und Innhaber eines Wechsels/ wann die Jahrmessen prolongiret werden/ mit inhabenden Wechsel-Brieffen zu verfahren/ und sich zu verhalten habe/ davon redet die Bisanzische Marck-Ordnung/ cap. 31. folgender gestalt:

Damit nun alle Wechsel-Brieffe/ so in ein und den andern Marckt gemachet/ und auff den oder jenen Platz geschlossen werden/ ihr gebührende Execution haben/ und in der Zeit/ so von tractirenden verglichen wird/ bezahlet werden/ so ordiniret man hiemit/ daß wann etwan an den Orthen/ dahin die Wechsel-Brieffe addressiret seyn/ einige Prorogation gemacht/ und dahero in gebührender Zeit der Brieff nicht bezahlet würde/ auch dem Creditor der gewöhnliche Protest zu leviren/ verbothen wäre; In solchen Fall kan erwehnter Creditor sein Geld wieder suchen/ und soll derjenige/ so den Wechsel-Brieff ausgegeben/ die Bezahlung sampt den Ritorno zu leisten schuldig seyn/ und kan der Creditor ein Attestatum, wegen solcher Prorogation und Verboth des Protests, auch wie zur selbigen Zeit gewechselt worden/ verfertigen lassen/ welches zum wenigsten von zwey Zeugen/ die Handels-Leute und glaubwürdige Leute seyn/ unterschrieben werden soll; wann dann solches Zeugniß gebührend produciret und justificiret worden/ soll es von dem Consule und Consiliariis angenommen und erkennet werden/ als wann es ein vom Notario gemachter Protest wäre/ und verstehet sich/ daß für solche Protest oder Attestato zurück kommende Brieffe derjenige/ so das Geld auff Wechsel gegeben/ den Werth einfordern kan.

Genua decretirte den 29 April 1602. Es sollen dem angeführten 31 Capitul der Bisanzer Marckt-Ordnung gleichfalls unterworffen seyn/ alle Parteyen und Gelder/ die in denen Märckten zu Placentia auff Wechsel/ in ein oder andern Marckt/ in Spanien/ Franckreich/ Teutschland/ oder andern Orthen gegeben werden/ und soll die Verlängerung eines oder des andern Marckts/ in Spanien/ Franckreich/ Teutschland/ und an andern Orthen/ allezeit sich verstehen/ auch würcklich erfolgt zu seyn; und wann in der Acceptions-Zeit des Marckts/ da der Creditor wieder hätte retorniren können/ keine Nachricht vorhanden wäre/ daß der Marckt/ in welchen auff Wechsel gegeben/ geendiget sey; In solchem Fall soll derjenige/ der Geld auff Wechsel gegeben hat/ sein Credito mit dem Ritorno zu Genua wieder einziehen können.

In Hertzog Moritz Wilhelms Mandat, wegen gewisser gesetzter Zeit zur Præsentation, Acceptation, und Scontriren der Wechsel in der Naumburger Petri Pauli Messe/ wird verordnet/ daß hinführo mit præsentiren und acceptiren der trassirten Wechsel-Brieffe/ den Tag Petri Pauli, alsobald nach eingeläuteten Marckt/ der Anfang gemachet/

und jeden biß auff den 2 Julii, zu Mittag umb 12 Uhr zu continuiren frey stehen/ hiernächst die Zusammenkunfft auff der Börse zu scontriren, den 3. und 4 Julii, und zwar Vormittags von 11 biß 12/ und Nachmittags von 4 biß 5 Uhr/ geschehen; Den 5 Julii aber/ zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung dergestalt/ daß biß Mittags umb 1 Uhr/ nach Ausläutung des Marckts/die Proteste derer Wechsel-Brieffe/ die Adsignationes aber selbiges Tages/ längstens Abends umb 8 Uhr/ ihre Richtigkeit erlangen mögen/ wobey jedoch einem jeden frey stehet/ die Zahlung derjenigen Wechsel-Brieffe/ welche in genere auff die ordentliche Messen/ und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seyn/ ohngefehr auff den 3. und 4 Julii, so wohl per Scontro als per Cassa zu thun/ (weil solche Zeit nur zur endlichen Exaction und Protestation verordnet ist/) deputirt und anberäumet seyn sollen.

Das Leipziger Decret, betreffend die Prolongation der Zahl-Woche in den Jubilate Marckt 1703. lautet als folget:

DEmnach bey diesem annoch währenden hiesigen Jubilate Marckt/ die von den Käyserlichen Ober-Hoff-Factor Oppenheimer/ dependirende von frembden Orthen anher ergangene Wechsel-Brieff/ wegen zurück gebliebener Provision in der ersten Marckt-Woche/ der nicht geschehenen Acceptation halber protestiret worden/und dardurch in der Wechsel-Zahlung eine grosse Confusion entstehen wollen/ darbey aber Hoffnung geschöpffet wird/ wofern die Zahl- und Protest-Zeit solcher Wechsel-Brieffe auff 8 Tage verlängert würde/ daß inzwischen Zahlungs-Mittel angeschaffet/ und dergestalt das Werck gehoben werden könte/ hierinnen auch insonderheit sich auff das hierunter mercklich verlirende gemeine Interesse bezogen worden.

Als wird nach vorgegangener reiffen Berathschlagung/ und erstatteten aller-unterthänigsten Berichten/ auff ergangenen Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Allergnädigsten Befehl/ und Krafft desselben/ von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig hiermit kund gethan/ daß zu Bezahlung obbemeldten Käyserlichen Oberhoff-Factors Oppenheimers Wechsel-Brieffe/nach der instehenden ordentlichen Marckt-Zahlungs- und Protest-Zeit/ noch 8 Tage/ und in Ansehung des darzwischen einfallenden Himmelfarths-Festes/ nahmentlich biß auff Freytag/ den 18 dieses Monaths May, Nachmittags 5 Uhr inclusivè, Frist und Auffschub verstattet werde/ dergestalt/ daß wenn auch gleich vor Verlauff dieser bestimmten Zeit ein Protest dargegen gemachet würde/ solcher doch ungültig seyn/ und darauff im Gerichte nicht gesehen noch gesprochen werden/ dieses auch hierüber denen zu gute kommen soll/ welche ihre eigene Wechsel-Brieffe oder Giri, und geleistete Acceptationes, in dem Absehen

ge-

gegeben und gethan / daß sie hingegen Remessen auff besagten Oppenheimer / die vor ihre Rechnung von aussen auff hiesige passiret, von demselben doch noch nicht angenommen sind / in Händen haben / mit der Zahlung aber biß zu Ablauff dieser 8tägigen Prolongation nachsehen müssen / daß nemlich diese Wechsel-Brieffe / Giri und ausgestellte Acceptationes, sonst aber keine / vor dem 18 dieses Monats May, Nachmittags vor 5 Uhr / nicht prestiret noch protestiret werden mögen / jedoch bescheidentlich und also / daß die angezogene Qualitæt alsofort / und ohne eintzigen Verzug / vor Endigung der heute Dato gewöhnlichen Zahlungs- und Protest-Zeit / gründlich und klärlich / auch nach Beschaffenheit der Sache / eydlich dargethan werde. Gleich wie nun dieses / wie oben gedacht / eintzig und allein auff die von benandten Oppenheimern dependirende Wechsel-Brieffe gemeynet / also haben sich dessen keine andere / sie mögen Christen oder Jüden angehen / zu gebrauchen / sondern es bleibet mit denenselben durchgehends bey der Wechsel-Ordnung / und der darinnen exprimirten Zahlungs- und Protest-Zeit / und was dem anhängig / allenthalben ungeändert / immassen gleichfalls / was vor diesesmahl bey gegenwärtigen das Interesse publicum mitangehenden Fall geschicht / auff das künfftige niemahls und zu keiner Zeit zur Consequenz zu ziehen. Wornach sich männiglich zu achten. Leipzig / den 10 May 1703.

Quæritur, wann ein Einwohner einem Frembdem in loco quodam Wechsel zu bezahlen schuldig / ob er auch die Bezahlung den Frembden / ohne Abzug oder Provision zu überschicken / verbunden sey?

Augspurg in sua ordinat. Art. 10. sagt hierzu Nein. Dann wann ein hiesiger einem der ander Orthen wohnhafft / allhier in Augspurg zu bezahlen schuldig ist / und von diesen begehret wird / ihm die Bezahlung baar zu überschicken / so ist er solches / ohne Abzug der Provision, zu thun nicht schuldig / sondern der Innhaber des Wechsel-Brieffs mag gleichwohl jemand darzu bestellen / der die Bezahlung / wie der allhiesige Marckts Gebrauch vermag / seinentwegen einziehe / jedoch der gutwillig hierin dispensiren wil / deme verbleibet es auch unverwehret.

Die Zahlungs-Zeit / der mit Protest zurück-gekommener Wechsel betreffend / so ist ihr Termin ebenfalls sehr kurtz / wie dann von solchen das Dantziger Wechsel-Recht Art. 28. folgender Gestalt redet: Wann ein Wechsel-Brieff zur Verfall-Zeit nicht bezahlt / und gebührend protestiret worden / so hat der Innhaber und Creditor zuforderst seinen Regres an den letzten Indossirer, von welchen der Wechsel-Brieff ihme zugekommen / zu nehmen / und wann er von denselbigen keine Befriedigung erlangt / alsdann soll er erst an den nechst vorgehenden / wofern derselbe gutes Credits und Zahlbahr ist / und also weiter / dafern keine andere expresse Ordre

deßfalls eingelauffen / biß zum Ausgeber des Wechsels zurück gehen / und die Bezahlung des Haupt-Stuhls Interesse und Schadens / nach Wechsel Lauff / wie derselbe zurück gehet / suchen / und in Mangel gütlicher Vergnügung auff ihn / seine Bürgen und Unterpfand executivè, jedoch mit Cedirung des auff den Acceptanten habenden Rechts / verfahren.

Item, Artic. 23. wann ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur einen Theil / der im Wechsel enthaltenen Summa / zahlen würde / so stehet dem Einhaber zwar frey die offerirte Summam anzunehmen / er ist aber des Rückstands halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig / und bleibet desselben wegen an dem Zieher oder Trassenten, oder auch an dem Indossenten sich zu erhohlen / berechtiget.

Das Preussische Wechsel-Recht Art. 28. redet hiervon also: Wofern Wechsel-Brieffe zu rechter Zeit / nicht geschehener Acceptation halber / protestiret werden / auch sich kein Tertius angefunden / welcher zu Ehren des Ziehers den Wechsel acceptiret hätte / so ist der Zieher schuldig / auff erhaltene Nachricht und Einliefferung des Protests, dem Geber schleunige und ihme anständige Versicherung zu leisten / daß sein protestirter Wechsel-Brieff auff dem Verfall-Tag richtig eingelöset und bezahlet werden soll.

Item, Artic. 29. so viel aber diejenige Wechsel-Brieff belanget / welche zwar acceptirt, aber zur Verfall-Zeit nicht bezahlt / und deßwegen protestiret werden / da soll der Zieher schuldig seyn sofort den Werth zu vergnügen / —— —— oder wo er sich nicht gütlich darzu verstehet / solches an ihn mit parater Execution gesuchet werden.

Das Brandenburgische Wechsel-Recht Art. 14. verordnet / daß der Aussteller oder Endossent eines protestirten Wechsel-Brieffes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels Interesse und Unkosten / Widererstattung und Zahlung thun soll / oder durch Pfand und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Ein gleiches hält auch die Leipziger Wechsel-Ordnung Artic. 21. Item, die Breßlauer Art. 14. und anderer wohlbestellter Handels-Plätze ihre Wechsel-Ordnungen mehr / in sich / davon im nachfolgenden Capitel / ausführliche Meldung geschicht.

Ferner ist auch wegen der Zahlungs-Zeit zu bemercken / daß nach dem Kauffmännischen Stylo das gegebene oder verschriebene Wort Contant zahlen / so viel heisse als auff gegenwärtige Zeit etwas zahlen / per t. t. ff. de his quæ sub mod. id est mit oder in baaren Geld ohne Auffschub ut notat Besoldus in Thes. Pract. lit. G. n. 25. so daß das gesetzte Wort Contant, alle præsumption auffhebet / als wann man dem Käuffer

Cre-

Credit, Zeit / oder Glauben zugestellet hätte / (ac si fides de pretio habita sit) sondern es hat vielmehr die Krafft / zu der Bezahlung den gegenwärtigen Tag so stricte zu bestimmen / als wann beyde Contrahentes unter sich über denselben oder einen andern nahmentlich einig geworden wären / von welchen es alsdann nach der bekannten Rechts-Regel heissen würde: Dies interpellat pro homine l. magnam 12. C. de contrah. stipul. nachdem es sich auch vielmahls zuträgt daß ein zahlender Schuldner seinem Creditori mehr als einerley Ursachen halben / oder mehr als einerley Schuld schuldig ist / als wird hier nicht unbillig gefragt / wann etwann von einem solchen Schuldener Geld auff Abrechnung eingekommen / oder eingesandt worden / auff welcher oder gegen welche Schuld-Post dasselbe abzuschreiben sey? l. 1. C. de solut. & libera sagt / daß es in des Zahlenden seiner Macht stehe / wann er aus unterschiedlichen Handlungen unterschiedliche Posten schuldig worden / zu erklären / auff welche Post er das bezahlete Geld wolle abgezahlet haben / thut er aber solche Erklärung nicht / so stehet die Wahl bey dem Empfangenden Gläubiger / auff und gegen welche Post er es abschreiben und annehmen wolle / bleibt dieser aber auch ohne Erklärung und Resolution, so wird davor gehalten / der Schuldner habe zuforderst die dringende Schulden / nemlich diejenige die allbereit durch Urtheil und Recht ihn zu bezahlen zu erkennet worden / oder darauff ihm etwann sein Credit, Ehre / oder auch eine gewisse Pœn und Straffe stehet / damit bezahlen wollen / oder es wird auch das (was solcher gestalt ohne expresse Meldung bezahlet wird) am ersten auff die schuldige Zinsen und nicht auff das Capital abgeschrieben / es läst sich aber diese Materia nach Anleitung des vorgedachten l. 1. C. d. solut. füglich in 3 Stücke einthei-len / als (1) wann der zahlende Schuldner anzeigt worauff er bezahlen wolle / (2) wann der Creditor hierinnen die Wahl hat / worauff ers abschreiben will / und (3) wann ohne Unterscheid die Gelder eingelauffen / und weder der Debitor noch Creditor schlüssig worden / worauff sie sollen abgeschrieben werden.

Das Erste belangend / da gesagt wird / daß der zahlende Debitor die Anzeige thun könne / auff welche Schuld er das Geld zahle oder einsende / so findet solches statt / wann es noch vor und bey der Zahlung und also in würcklicher Handlung da dem Debitori noch frey stehet zu sagen / er wolle es anders nicht als auff solche Weise zahlen / geschehen / per l. 1. & l. seq. de solut. und zwar kan solches mündlich und schrifftlich oder auch durch einen Bothen und Gevollmächtigten geschehen / auch wider des Creditoris willen / in so fern er nur das bezahlete Geld annimt / sonderlich wann der Debitor selbst zahlet; ein anders aber wäre es / wann das Geld aus einem verkaufften Pfand herkäme / da die Wahl dem Creditori der es verkaufft

kaufft zu kommt / auff welche Schuld er ſolches Geld abſchreiben wolle/ l. Paulus §. 1. 1. ob triginta de ſolut.

Gleicher geſtalt behält er auch die Freyheit darzu / wann der Debitor keine Erklärung von ſich giebet; wiewohl er ſich dabey auch zu beſcheiden hat/ daß er dem Debitori nicht zu nah thue / und mit ihm ſo handle / als er wolte / daß mit ihm / wann er dergleichen unerklärte Zahlungen thun ſolte/ (etwann auch gezwungen thun müſte) ſolte gehandelt werden / vornehmlich daß er erſtlich das empfangene Geld auff das liquidum und nicht auff das was noch unrichtig und ſtreitig abſchreibe / auch nicht auff geleiſtete Bürgſchafft oder eine noch unverfallene Schuld-Poſt / wie er ſich dann auch desfalls nicht weniger als der Debitor ſonſt hätte thun ſollen / gleich erklären / auch wohl noch ein wenig warten muß / ob etwann der Debitor mit ſeiner Erklärung noch hervor kommen möchte / l. 1. 2. 3. ff. de ſolut. Solte aber / in der Zeit da dieſem / nehmlich dem Debitori die Wahl annoch zukommt / und er ſich nach ſolcher erklährete / worauff er das Geld bezahlen wolte / der Creditor ſolches darauff nicht annehmen wollen / ſo kan er der Debitor ſolches verſiegeln / und beym Gericht deponiren, l. obſignatione C. de ſolut. der Creditor aber kan / wann ihm die Wahl zukommt / und der Debitor mit ſolcher nicht zu frieden iſt / entweder das Geld nicht empfangen / oder es auch nach ſeinen und wider des Debitoris Willen abſchreiben / juxta d. l. 2. de ſolut. So aber drittens von beyden Theilen nichts geſaget worden / ſondern die Zahlung ſchlechthin geſchehen / alsdann kommet vor allen zu bedencken vor / ob es eine Schuld ſey welche gefordert werden könne / dann / ſo ſolche noch ſtreitig oder noch unverfallen / ſo wird nicht dafür gehalten / daß auff ein ſolches ungewiſſes oder unverfallenes etwas habe bezahlet werden wollen. per l. 3. §. 1. de ſolut. Geſetzt auch / daß mehr als eine Schuld auff einen Tag verfallen wäre / ſo iſt alsdann zu mercken / welches die höchſt-dringende oder wichtigſte unter beyden ſey / ſintemahlen alles dasjenige was bezahlet wird / angeſehen wird / als wann es in duriorem cauſam wäre bezahlet worden / l. 5. de ſolut. Es wird aber ſolche Urſach oder Schuld beurtheilet ratione ihrer qualität und nicht ihrer quantität / in welcher Abſicht dann auch / ob gleich von der einen Schuld mehr Zinß oder Intereſſe müſte entrichtet werden / als von der andern / ſelbige darumb nicht vor die ſchwerſte zu achten / l. ex plurib. §. fin. de ſolut. ſondern es gienge diejenige ihr vor / die etwann aus einer Verſchreibung bey Schelmen-ſchelten herrührte / l. ſi quid ex famoſa l. cum ex pluribus de Solu. oder da des Schuldners Leben / ehrlicher Nahme und Glück davon dependirte. l. 1. de bon. quæ mort. ſibi conſciv. worzu auch noch gehöret was Marqu. Freherin. tr. de Exiſtimat. lib. 2. c. 7. n. 10. anführet / item wann einer Schuld eine Straff angehänget iſt /

oder

oder andere Beſchwerniß / durch die nicht-Zahlung zuwächſt / wie dannenhero auch eine Zinßbahre Schuld-Summa / eher als eine auff welcher keine Zinſen lauffen / zu zahlen præſumiret wird. d. l. ſi quid ex famoſa & l. cum ex plurib. & ibi Br. de ſolu. Ferner wird auch offt eine Schuld-Forderung ſchwer in Anſehung ihrer Abtragung und Bezahlung / als wann einer auff Pfand oder gegen Bürg-ſtellung Geld entlehnet / ſo wird vielmehr dafür gehalten / daß er eine ſolche Poſt zahlen wolle / wofür Pfand und Bürgen ſtehen / l. magis 4. l. in iis, in princ. & l. cum ex pluribus de ſolu. Dabey auch noch zu conſideriren, ob man vor eine eigene gemachte oder freimbde Schuld verhafftet ſey / da in jenem fall allezeit dafür gehalten wird / daß man viel ehr die erſte als die letzte abtragen wollen. Es machet auch wohl das Mahnen und Schuld fordern / eine Schuld vor der andern Zahlbahr / indem allezeit das jenige was man ex cauſa judicati ſchuldig iſt / ehr als das was nicht ſolcher Urſach unterworffen liegt / bezahlet geworden zu ſeyn / geurtheilet wird / l. ſi quid ex famoſa de ſolutio. Welches auch auff die Schulden die paratam executionem als die Wechſel-Briefe nach ſich ziehen / oder was man ex inſtrumento guarentigiato ſchuldig iſt / zu ziehen iſt / ſintemahl dieſe denen bloſſen Schuld-Verſchreibungen weit vorgehen. Indem die in jenen ſteckende Schwere und Wichtigkeit / eine promptere Bezahlung als in dieſen fordert. Hart. Piſtor. lib. 3. n. 22. iſt aber die Schuld keine Wechſel / oder eine ſolche Schuld / darüber klarer Brief und Siegel gegeben / ſo ſiehet man welche am längſten ſchon geſtanden / und ziehet allezeit die älteſte der jüngern vor / l. in his in prin. & l. cum ex pluribus. de ſolut. Wiewohl das Alter einer Schuld nicht aus der Zeit des Contracts, ſondern aus den Tag der Zahlung geurtheilet wird / ſolte aber endlich unterſchiedener Schuld-Poſten ihr Contracts und Zahl-Tag in allen gleich ſeyn / ſo kan das bezahlte Geld auff jede derſelben pro Rata abgeſchrieben werden / l. aliud l. pupilli. §. penult. l. cum ex plur. de ſolu.

Letzlich iſt über dieſe Materia noch zu wiſſen / daß / ſo an jemand ſchlechter dings hin / Geld gezahlet worden / man ſolches anſieht als wäre es Kauffmannſchafft halber geſchehen / per l. fin. vers. ultimo ad S. C. Macedon. iſt aber der Empfänger des Gelds kein Kauffmann / ſo wird dafür gehalten / als wäre es gelehntes Geld / Alex. conſ. 37. col. 3. vol. 3. Verneinet es aber einer / daß es weder Geld zur Kauffmannſchafft noch ander geliehen Geld ſey / ſo wird ein Depoſitum oder zu verwahren und anffzuheben gegebenes darunter verſtanden / Decius in l. 2. in pr. col. pen. ff. ſi cert. pet. Bey allen Zahlungen iſt ferner dieſes zu erinnern / daß / wann der Creditor ſolche läugnet / der Schuldner ſolche beweiſen müſſe. l. 1. C. de Probat. welches dann am beſten durch Quitungen und Zeugen geſche-

hen kan / bißweilen auch durch Muthmassungen / in l. si Chirog. ff. de Solut. als wann der Gläubiger die Handschrifft zurück gegeben / oder solche bey ihm zerrissen gefunden / oder in vielen Jahren nichts gefordert worden / zumahlen wann der Creditor bedürfftig gewesen / bey welchen Umbständen allen dem Creditori zu weilen das purgatorium, dem Debitori hingegen das Suppletorium juramentum zuerkannt wird. Vid. Carpz. 2. 29. 11. & seq. wie auch was in diesem Buch c. 5. p. 117. von den Beweiß der durch Kaufleut Bücher geschicht gemeldet worden; weil auch insonderheit viel Schulden die in langer Zeit nicht gemahnet worden / hernach viel Streit und Müh geben / eh die Bezahlung kan erlanget werden / als ist unter andern in den Niederlanden durch Käysers Caroli V. Edict Ao. 1540. versehen / daß alle Schuld-forderungen innerhalb zwey Jahren / wann der Debitor nicht gutwillig bezahlte / Gerichtlich solten gefordert werden / wo nicht / so solte die Obligation alsdann ungültig seyn / und ihrem Einhaber keine Action deßwegen mehr wider den Ausgeber zukommen können / welche 2 jährige Zeit Franckreich hernach wie Rebuff ad Constit. Reg. tract. de Mercat. minutat. vend. gl. 16. & seq. auff 6 Monat eingeschrencket / nach welcher Zeit kein Creditor mehr mit seiner Forderung in Gericht solte gehöret werden; in der Ordonnance von Ao. 1661. stehet Tit. 1. Art. 7. Die Kaufleut so wohl Grossirer als des Handkauffs / Mäurer / Zimmerleut / Dachdecker / Schlösser / Glasers / und andere dergleichen Handwercker / sollen ihre Bezahlungen innerhalb Jahres frist zu fordern verbunden seyn. Item Art. 8. Die Action soll vor die von den Beckern / Pasteten-Köchen / Metzgern / Schneidern / Passementern / Sattlern / und andern geliefferte Waaren und Victualien innerhalb 6 Monat angestellet werden. Art. 9. Wir wollen auch daß dieses was droben gemeldet / wann schon was weiters vorgestrecket oder Waaren geliefert worden / statt haben soll. Es wäre dann daß vor dem Jahr oder 6 Monat Rechnung geschlossen / die Schuld Gerichtlich gefordert / oder Handschrifften / Obligationes und Contracten wären verfertiget worden / & Art. 10. Soll nichts minder den Kauff- und Handwercks-Leuten / wann schon das Jahr oder 6 Monat verflossen / dem jenigen / welchen sie Waaren fourniret, den Eyd zu deferiren, dieselbe anzuberahmen und darüber zu fragen / auff Seiten der Wittwen / Vormünd / Kinder und Erben / ob sie darum eine Wissenschafft haben / aussagen zu lassen erlaubet seyn. In den fünfften Titul besagter Verordnung von Wechsel-Brieffen stehet / Art. 20. Die geleistete Caution vor den Ausgang der Wechsel-Briefe / wann dieselbe innerhalb 2 Jahr von der letzten Anforderung nicht erörtert wird / soll ohne einiges Urtheil / Verfahrung oder Anberahmung völlig null und nichtig seyn. & Artic. 21. die Wechsel-Brieff oder Schein / wann sie

nach

nach dem Verfall- oder Protest-Tag oder letzten Anforderung innerhalb 5 Jahren nicht gefordert/ sollen vor bezahlt geachtet werden; nichts destoweniger aber sollen die vermeynten Schuldner/ wann sie darumb angetast werden/ daß sie nichts mehr schuldig/ oder auch ihre Wittwen/Erben und Besitzer/ daß sie warhafftig etwas schuldig zu seyn/ nicht vermeynen/ auszusagen gehalten seyn.

Welche Statuta insgesampt der Billigkeit sehr gemäß/ dann wie leicht kan es sich zutragen/ daß ein unfleißig-anschreibender Kauffmann deme eine Zahlung geschehen/ wann er solches vergessen/ etliche Jahr hernach auffs neue fordert/ der gewesene Schuldner hingegen/ weiß sichs nicht mehr zu erinnern/ viel weniger zu beweisen/ wann/ und wie er bezahlet hat/ ist vielleicht auch in der Zeit schon verstorben/ und kommet also seiner Wittib und Erben/ eine so unverhoffte Forderung auff den Hals/ von welcher sie sich nicht zu retten/ oder solche von sich abzulehnen wissen/ dannenhero dergleichen Verjährung/ solcher nicht zu rechter Zeit gemahnten Schulden gar löblich/ und gleichsam zur Straf der nachläßigen Kaufleut und liederlichen Anschreiber eingeführet ist/ also daß sie sichs hernach selbst dancken mögen/ wann sie nach Ablauff zweyer Jahren/ nicht mehr mit ihrer Forderung vor den Handels-Richter gehöret werden/ wiewohl hochbesagten Käysers Caroli V. limitation obbemeldten seines Edicti auch flux dabey ist. Wann nemlich der Debitor dem Creditori eine Handschrifft gegeben/ daß alsdann der Creditor solche innerhalb 10 Jahr/ bey des Debitoris Lebzeiten/ oder innerhalb 2 Jahren/ nach dessen Todt von seinen Erben noch einfordern könne/ und biß dahin keine Verjährung statt habe/ wie aber/ wann eine solche Handschrifft bey dem Debitore unter dessen Schrifften und zwar durchgestrichen sich befünde/ solte dieses wohl einen Beweiß der gethanen Zahlung bringen? Wir antworten daß zwar hierdurch vor dem Debitore keine geringe præsumption streite/ daß er die Zahlung müsse geleistet haben/ zumahl wann er ein Mann von guten Leben und Wandel ist/ so daß er auch in solchen Fall das Onus Probandi auff seinen Creditorem weltzen/ l. si chirographum 24. & l. seqq. ff. de probat. oder ihm dem Debitori das juramentum suppletorium kan auffgeleget werden/ l. admonendi 31. ff. de jure jur. l. in bonæ fidei. 3. C. de reb. Cred. allein wie Stracha de adject. p. 4. n. 11. & 12. lehret/ so ist unter Kaufleuten eine weit williger angenommene Meynung und praxis, daß/ wann der Debitor bey seiner Handschrifft/ nicht zugleich eine Quitung auffzuweisen/ so seye er nicht von der Schuld befreyt zu seyn zu achten/ weil eben durch diese Quitung er den Creditorem überweisen muß/ daß er denselben bezahlet habe/ dannenhero aus einer blossen vorgezeigten Handschrifft eben nicht kan erhärtet werden/ daß der Creditor nichts mehr

zu fordern habe / ſondern es muß dabey bewieſen werden / daß ſolche Handſchrifft der Creditor oder ein anderer in ſeinen Nahmen würcklich zurück geliefert / Maſcard de Probat. vol. 1. concl. 476. und daß nicht etwann der Debitor auff eine andere Weiſe ſolche Handſchrifft wieder zu ſeinen Händen bekommen / oder weil der Creditor das Original verlohren / dieſe nachgeſchrieben habe. So kan auch das vorgezeigte ausſtreichen zu nichts dienen / weil der Debitor der ſeine Obligation in ſeiner Gewalt hat / ſolche leichtlich ausſtreichen kan / findet man ſie aber bey den Creditore ausgeſtrichen / ſo iſt es ein anders / und wird die Bezahlung daraus præſumirt, Anton. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 29. def. 28. n. 12. wiewohl Stracha de Adject. p. 4. n. 11. ſtatuiret, daß auch eine bey einen Debitore angetroffene ausgeſtrichene Handſchrifft / beweiß der Zahlung gebe / in ſo fern der Debitor des Creditoris Domeſticus nicht ſey / von dem man ſonſt præſumiren möchte / daß er ſolche geſtohlen; wobey er zu gleich n. 9. anführet / daß der jenige der eine Handſchrifft vorzeiget / in welcher die Clauſul enthalten / zu zahlen / An Bringern dieſes / ohne Caution de Rato zugelaſſen werde / wann er nur kein Domeſticus iſt. Wegen der Quitungen oder Beweiß-Zettel die der Gläubiger dem Schuldner giebet / daß dieſer ihme die Schuld bezahlet habe / iſt noch zu wiſſen / daß / wofern ſolche darinn benannte wieder-Zahlung nicht würcklich geſchehen / und etwann ſolche Quitung vorhero ſchon wäre ausgefertiget und ausgelieffert worden / daß ſo dann der Gläubiger binnen dreyßig Tagen / die Exception oder Ausflucht nicht wieder bezahlten Geldes vorſchützen könne / in welchen fall dann der Debitor zu erweiſen gehalten iſt / daß er die Schuld warhafftig bezahlt habe / nach Ablauff dieſer 30 Tagen aber wird der Creditor weiter nicht gehöret / wann er ſchon den Beweiß ſelbſt über ſich nehmen / uud daß er kein Geld wieder bekommen / erweiſen wolte. vid. Carpz. 2. Resp. 91. Zanger. de Except. pag. 3. cap. 14. n. 31. diſſent. Fab. in Cod. de non num. pec. def. ult.

Hingegen hat auch der Debitor exceptionem non numeratæ pecuniæ wider klare Brieff und Siegel / wann er ſolche zwar dem Creditori aus und zugeſtellet / aber das darinn verſchriebene Geld nicht empfangen / es wäre dann / daß die Obrigkeit oder ein Notarius im öffentlichen Inſtrument bekenneten / daß in ihrem Beyſeyn das Geld würcklich wäre ausgezahlet worden / Brunnem. ad l. 3. de non num. pec. Geſtalt auch ſolche Exception in Depoſito nicht ſtatt findet / noch wider diejenige Handſchrifft / darinn der Debitor auff eine vorhergehende Schuld ſich beziehet / dann ſolchen Falls iſt die Præſumption vor den Gläubiger / und nicht zu vermuthen / daß der Debitor, wofern die Schuld angegebener maſſen nach ſich nicht verhielte / die Handſchrifft von ſich geſtellt haben würde /

de/ Zanger de Except. p. 3. C. 14. n. 43. Es fällt auch dieſe privilegirte Exceptio weg / wann nach ausgeſtellter Obligation der Debitor die Schuld / entweder durch würckliches Geſtändniß oder Zahlung eines Theils agnoſciret, oder derſelben hernach renunciiret, diejenige Renunciatio aber / welche in der Obligation enthalten / kan ihn nicht davon ausſchlieſſen / dann aus was vor Motiven er zur Ausſtellung der Handſchrifft bewogen wird / durch eben dieſelbe wird er zur Renunciation veranlaſſet/ vid. Synt. Civ. Ex. 16. th. 52. im übrigen hat dieſe Exceptio nach Ablauff zweyer Jahr (welche à dato der Obligation zu rechnen ſeyn/) nicht ſtatt/ es wolte dann der Schuldener beweiſen / daß er das Geld/ ſo er empfangen zu haben / in der Handſchrifft bekennet / nicht bekommen habe/ ſo wäre er damit zu zu laſſen / es kan aber der Schuldner dem Creditori den Eyd darüber nicht deferiren, ſo gar/ daß / wo noch im Gerichte die poſitiones cum juramento dandorum gebräuchlich ſeyn / der Creditor nicht ſchuldig iſt / vermittelſt des juramenti reſpondendorum darauff zu antworten/ Zanger. cit. l. c. 14. n. 69. & ſeqq.

Sonderlich aber hat die Exceptio non numeratæ pecuniæ gegen klare Wechſel-Brieffe nicht ſtatt / dann ob gleich ſolches von den Rechts-Gelehrten pro & contra diſputiret wird / Carpz. lib. 2. tit. 8. Reſp. 52. auch wie D. Zipfel Tractatu. von Wechſel-Brieffen und dero Uſancen, pag. 606. meldet / vormahls in Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Appellations-Gericht in cauſa Zacharias Kramers/Klägers/contra Chriſtian Kriebeln/ Beklagten/ Term. Martin. 1668. geſprochen worden:

Würde Kläger/wie Recht/beybringen und beſcheinigen/daß Beklagtem die in den Wechſel-Brieff begriffene 2400 Rthlr. würcklich bezahlet worden / inmaſſen ihme zu thun oblieget.

So wäre dannoch ſolche Opinion in ermeldten Tribunali Appellationum in eadem Cauſa per ſubſequentem Leuterationis ſententiam corrigiret, und endlich von Churfürſtl. Durchl. pro certa lege in der Wechſel-Ordnung §. 3. p. 65. „Und ſoll der Wechſel-Brieff / es mag „der empfangenen Valuta, wie zwar an ſich ſelbſt billig wäre/darin gedacht „ ſeyn oder nicht / einen Weg kräfftig und gültig ſeyn / decidiret worden/ welches auch alſo (weil dergleichen Exception, wann die gültig ſeyn ſolte/ das Wechſel-Negocium ſehr verzögern und verwirren würde / wie gar wohl Raphael de Turri Diſp. 2. Quæſt. 16. n. 79. & ſeqq. beweiſet/) folgender Städte Wechſel-Ordnung ſtatuiren, als Hamburg in Verbis: damit alle Auszüge und Weitläufftigkeit in Schuld-Sachen / zu Beförderung der Handlung und Kauffmannſchafft / abgeſchaffet / und einem jeden deſto ſchleuniger zu dem Seinigen geholffen werde/ſo wollen wir/daß (ſolcher Exception non numeratæ pecuniæ ungeacht/) der Debitor

seiner ausgegebenen und recognoscirten Obligation ein Genügen thun soll / und hernach den Creditorem wieder besprechen möge / welcher / da er alsdann innerhalb zwey Jahren / von Dato der ausgegebenen Verschreibung nicht beweisen kan / daß er dem Schuldner die Gelder / oder einem andern seinentwegen ausgezahlet / so soll er dieselbe Schuld / sampt allen auffgelauffenen Interesse und Unkosten zu erlegen schuldig seyn; da aber nach Ausgang der zwey Jahren der Debitor beweisen kan / daß er die Gelder nicht empfangen / soll nichts destoweniger der Creditor solche Pfenninge dem Schuldner zu entrichten verpflichtet seyn / vid. Statutum pag. 1. tit. 34.

Augspurg. Bey allen Wechsel-Brieffen / sie seyn gleich a Vista auf eine oder andere Arth / Uso, gewisse Tage oder Zeit gestellet / wann die darin benandte Verfall-Zeit / und die respective zugelassene 5 Respect-Tage verflossen / so soll derjenige der den Wechsel-Brieff acceptirt hat / es sey gleich die Valuta gelauffen / und von den Geber des Wechsel-Brieffes empfangen oder nicht / ohne einige Exception, sie werde eingewandt oder habe Nahmen wie sie wolle / zu bezahlen schuldig seyn / und es also bey der gemeinen Regul / chi accetta paghi allerdings sein verbleiben haben / W. Ord. Art. 7.

Franckfurt. Dieweil auch in Wechsels-Sachen / wiewohl dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de Simplici & Plano zu erörtern seynd / die Exceptio non Numeratæ Pecuniæ oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes / zur Hinderung der Negocien eingeführet werden wollen / so soll dieselbe doch in denen Wechsels-Sachen nicht zulässig sondern ausgeschlossen seyn / dergestalt daß derjenige / so einen Wechsel-Brieff Simpliciter acceptiret, gemeldte Exception keineswegs vorschützen mag / sondern parate Zahlung / mit Vorbehalt seines Rechtens / zu thun schuldig seyn soll / W. Ord. Art. 15 & 16.

Bisantz. Alle Wechsel-Brieffe und Scheine / so auff benandte Arth geschehen / sollen solche Krafft und Würckung haben / als wann die Zahlung redlich und in Contanti erfolget wäre; auch soll man zu keiner Zeit / noch an einigen Orthen / oder für einiger Person / weder in Gerichten noch ausserhalb sagen und vorwenden können / als wann die Bezahlung oder Valuta nicht würcklich real und auffrichtig gewesen wäre / M. Ord. Cap. 14.

Lübeck. Hierwieder sollen keine sondere Exceptiones, als Doli mali & solutionis, wann dieselbe alsobald erwiesen werden können / zugelassen werden / Decret. Senat. de A. 1662.

Cölln / daß ein acceptirter Wechsel-Brieff auff die Verfall-Zeit / ohnerachtet dargegen eingewendeter Exception nicht bezahlter Valuta,

und

und was dergleichen mehr seyn/ oder Nahmen haben möge/ von den Acceptanten bezahlet/ oder bey dessen Entstehung mit würcklicher Execution, Innhalts des jüngsten R. A. (§. als auch bey denen Handels-Städten 107.) dagegen verfahren werden/ biß dahin aber die angeregte Exceptio nicht bezahlter Valuta, oder was dergleichen mehr seyn möge/ ausgestellet bleiben/ W. Ord. §. 4.

Ein gleiches statuirt auch Antwerpen, juxta Stat. cap. 56. §. 12. Genua ex Stat. lib. 2. cap. 4. Scacc. de Commerc. §. 7. Gloss. 3. Holland per Grœnewegen de LL. abrogat. Braband Decker lib. 1. Dissert. 6. n. 4.

Item, des Brandenburgischen Wechsel-Rechts Art. 4. ibi. Derjenige so den Wechsel gegeben oder acceptirt, soll/ wann er seine Hand recognoscirt, und die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist/ alsofort zur Bezahlung angehalten/ und NB. keine Exceptiones, weder Dilatoriæ noch Peremptoriæ darwieder verstattet/ sondern derselbe/ so den Wechsel-Brieff ausgestellet oder acceptiret, alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten/ oder wann er so bald nicht bezahlen kan oder wil/ mit Personal Arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte/ beleget/ dahingegen aber auch ihm/ falls er einige Exceptiones wieder die Bezahlung einwenden wil/ ohne eintzige Weitläufftigkeit/ und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan/ zu den Seinigen verholffen werden.

Wiewohl dieses alles so strictè nicht zu verstehen/ daß man darumb jemand übereilen/ seine Verantwortung nicht einmahl anhören/ oder denen vielfältigen Intriguen die bey Wechseln vorgehen können/ patrociniren solte/ sondern wann in continenti die nicht geschehene Zahlung mit glaubwürdigen Zeugen und Urkunden kan bewiesen werden/ so wird der Beklagte billig damit gehöret/ nach Innhalt der Leipziger Handels-Gerichts Ordnung/ Art. 12. de Exceptionibus in Verbis: Allermassen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wieder einen Wechsel-Brieff/ (ungeacht die Valuta nicht darinn begriffen/) nicht zuläßig; Also ist auch darauff/ wann aus einem Wechsel-Brieff geklagt wird/ nicht zu sehen/ es wäre dann/ daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung/ alsobald dargethan werden könte/ daß der Ausgeber des Wechsel-Brieffes von demselben nichts empfangen; Auff solchem Fall wird darauff/ wann der Creditor selbst Klag erhoben/ und dergleichen Wechsel-Brieff an einem andern nicht cedirt oder indossirt hat/ wie dann wieder einen Tertium auch auff diesem Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßig ist/ billig erkandt.

Item

Item, Artic. 13. wann die producirten Urkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechsel-Brieffe / daraus sonst die libellirte Schuld offenbar / und derogestalt executivè geklaget werden kan / oder daß Beklagter die Schuld gestehet / so soll er sofort in die Zahlung vertheilet / und biß er solche würcklichen geleistet / in Gehorsam behalten werden / er hätte dann exceptionem Solutionis, Compensationis oder andere dergleichen / so NB. in Continenti klar und aus unläugbaren Urkunden beyzubringen / vorzuschützen / damit würde er billig zugelassen.

Ein gleiches statuiret auch die Breßlauer Wechsel-Ordn. Art. 1. & 5. Wer einē Wechsel acceptirt, sol dadurch dergestalt kräftigst verbunden seyn daß er mit keiner darwieder eingewendeten Exception, welche gleich auch sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden mögte / ausser der (jedoch NB. ohne allen Verzug oder einige Frist /) erweißlich geschehenen Zahlung / gehöret werden kan / gestalt auch allhier die in Wechsel-Sachen bekandte Regul chi accetta paghi beständig verbleibet.

Hier vermeynen nun zwar einige Rechts-Lehrer / daß die in einem Wechsel gesetzte Wort Valuta, von Demselben empfangen / sonderlich viel zur Ausschliessung der obbemeldten exception non numeratæ pecuniæ helffen / indem der Remittent oder Herr des Wechsels dadurch beweisen könte / er habe das Geld richtig bezahlet; Allein / daß wann auch gleich solche Wort ausgelassen seyn solten / die Exception doch keine statt habe: Solches wird durch die oben angeführte Wechsel-Ordnungen / und unter solchen sonderlich die Augspurger / Art. 7. und Leipziger Handels-Gerichts Ordnung Art. 12. zur Gnüge bewiesen.

Weil auch in dieser Leipziger Handels-Gerichts Ordnung Artic. 13. unter andern der Exception Compensationis, oder der Gegenforderung gedacht wird / Krafft welcher dem Gläubiger / so viel an seiner Forderung abgezogen wird / als der Debitor hinwieder beweisen kan / daß ihme der Gläubiger unstreitig und richtig schuldig ist / so dienet von dergleichen Compensationibus zu wissen / daß wann solche statt haben sollen / (1) auff beyden Seiten eine richtige und unläugbare schuldige Gegenforderung vorhanden / oder doch die eine also beschaffen seyn müsse / daß sie alsobald und ohne langen Verzug zur Richtigkeit könne gebracht werden; nach Käyserlichen Recht kompt es auff das ermessen der Obrigkeit an / ob und wie lange Zeit Beklagten / zu Erweisung seiner Gegenforderung / zuzulassen sey; würde aber die Exceptio Compensationis von ihm in der Execution vorgeschützet / müste er solche in Continenti verificiren; nach Sächsischen Rechten aber muß der Schuldener die Gegenforderung / wann Kläger solche nicht gestehet / mit klaren Brieffen und Siegeln erweisen / sintemahl der Beweiß durch Zeugen / oder die Eydes delatio, nicht

statt

ſtatt hat / ſondern er wird damit zur Reconvention verwieſen / Carpz. 1. 8. 13. & ſeqq. (2) ſo muß des Debitoris Gegenforderung ohne Bedingung / und ohne Auffſchub der Zeit / und alſo in continenti exigible ſeyn / wiedrigenfalls muß er ſeinen Gläubiger befriedigen / und mag er / wann die Bedingung entſtehet oder die Zeit komt / das Seinige gleichfalls fordern / Mev. 8. D. 259. (3) hat ſolche Compenſatio alleine ſtatt / wann beyde Theile eine gleichmäßige Forderung an Geld / Geträyde / oder andern dergleichen Sachen haben / die in Gewicht / Zahl oder Maaß beſtehen / nicht aber wann einer ein gewiſſes Stück / als ein Hauß / Acker / Vieh und anders zu fordern hat / es wäre dann daß das ſchuldige Stück / weiln es verdorben / oder durch Verwahrloſung gantz zu Grund gegangen / mit Geld müſte bezahlet werden / vid. Dn. Struv. Synt. Ex. 21. th. 19. Endlich und (4) iſt nöthig daß beyde Theil einander / als Beklagter dem Kläger / dieſer aber jenem ſelbſteigen ſchuldig ſey / dannenhero kan Beklagter dasjenige Debitum, welches Kläger des beklagten Eltern / Kindern / Geſchwiſter oder Ehgatten ſchuldig iſt / nicht compenſiren.

Wie in Wechſel-Schulden die Compenſatio unter Kaufleuten geſchehe / und ſolches alsdann eine rechte Arth einer Zahlung ſey / wird hinten unter der Erklärung des Kauffmänniſchen Scontro gewieſen werden; daß auch ein Kauffmann / wann er ſein Debet und Credit in ſeinen Büchern gegen einander überſchreibet / daraus keine Compenſation behaupten oder das Debitum tilgen könne / lehret Riminald. Conſ. 73. Vol. 1. und D. Zipfel im Tractat von Wechſeln und deren Uſancen, pag. 303. ſo findet auch keine Compenſation oder Abrechnung bey einem Depoſito oder Anvertrauten Geld ſtatt / ſintemahl ſolches dermaſſen privilegiret, daß wann ſolches verlohren gangen / und ein Depoſitarius es mit baarem Geld erſetzen muß / die Compenſatio, ob ſchon Termini habiles vorhanden wären / dannoch nicht ſtatt findet / l. ult. C. de Compenſ. ibique Brunnem. Ein anders iſt es / in einem Depoſito irregulari, wie es Hr. Marquard lib. 2. cap. 9. §. 25. nennet / da ein Kauffmann den andern eine gewiſſe Summam Geldes / gegen einem gewiſſen Zinß / zu gebrauchen anvertrauet / in welchen contra Naturam eines rechten Depoſiti die Compenſatio oder gegen-Abrechnung in foro Mercatorum zugelaſſen wird / Rota Genu. Deciſ. 34. n. 9. So läßt ſich auch ein jetzt-erlittener Schaden / mit einem zuvor gehabten Gewinn wohl compenſiren, als die fruchtbaren Jahr mit den unfruchtbaren / oder ein ſchlechter mit einen guten Fang / wie Gail. 2. Obſ. 23. n. 12. bezeuget / wann auch ſonſt nach den gemeinen Rechten ein Käuffer / vor das was er gekaufft / dem Verkäuffer baare Bezahlung zu leiſten ſchuldig iſt / ſo obtiniret doch unter Kaufleuten / daß der Käuffer wegen des Geldes / ſo er vor die gekauffte Waare ſchul-

dig iſt/ Gegen-Abrechnung auff die Schuld/ mit welcher ihm der Verkäuffer verhafftet/ anſtellen/ und alſo das gekauffte/ als ſein rechtmäßiges Guth/ behalten mag/ per text in l. ſi ex venditione 7. C. de Compenſ. weil in ſolchem Fall baare Bezahlung/ und eine Gegen-Abrechnung gleich viel ſeyn/ l. 95. §. 4. ff. de Solut. Carpz. Jur. for. p. 1. Conſt. 8. Def. 12. Hingegen kan kein liquidum oder völlig klare und geſtändige Schuld/ mit einem illiquido compenſiret werden/ l. ult. C. de Compenſ. wohl aber mit einer ſolchen Zahlung/ die man zu leiſten geſchworen hätte/ ob gleich ſolches ſonſt/ nach der Meynung vieler Ausleger/ regulariter nicht geſchehen kan/ vid. Erneſt. Cothm. vol. 1. Conſ. 18. n. 418. jedoch daß des Debitoris Gegenforderung ſo dann unſtreitig ſey/ Mev. 7. D. 202. würde aber der Richter ſolche Compenſations-Exception ohne Urſach verwerffen/ ſo könte man davon appelliren, idem 2. D. 308. wiewohl hierbey zu erinnern/ daß (1) Beklagter die Compenſation expreſſe vorſchützen müſſe/ weil ſonſt der Richter darauff nicht zu ſehen pfleget/ wann er ſchon weiß daß Kläger dem Beklagten ſchuldig iſt/ (2) daß die vom Richter zugelaſſene Compenſatio nicht von der Zeit/ da ſolche vorgeſchützet/ ſondern da Creditor dem Debitori ſchuldig worden/ ihre Würckung habe. Dahero kan dem Debitori keine ſäumniß/ der Zahlung halber/ beygemeſſen werden; Er iſt auch von ſolcher Zeit an von Zinſen frey/ und muß ihm das Pfand zurück gegeben werden/ hätte er auch aus verſehen bezahlt/ ſo könte er ſolches als ein indebitum wohl wieder fordern/ confer. Synt. Exerc. 21. th. 27. & ſeqq.

Von denen Compenſationibus und Gegen-Forderungen oder Abrechnungen/ iſt unterſchieden die Retention oder Innbehaltung/ vermöge deren man befugt iſt/ eines andern Guth ſo man rechtmäßiger weiſe beſitzt/ dem Eigenthums Herrn ſo lang vor zu enthalten/ und nicht wieder zu geben/ biß er einem das jenige ſo er dieſes Guths wegen zu entrichten ſchuldig iſt/ abgetragen habe; es iſt aber dieſes Retentions-Recht zu weilen nicht allein ſehr billig/ ſondern auch höchſt-nothwendig/ und wird es inſonderheit dem jenigen eingeräumet/ der eines andern ſein Guth verbeſſert/ in guten Wohlſtand erhalten/ und vor den Untergang bewahret hat/ Arg. l. 46. §. 6. ff. de Procur. l. 48. ff. de Rei Vindic. zu mahlen da es ja höchſt billig/ daß niemand mit des andern Schaden ſich bereichere. l. 38. ff. de hæred. Pet. l. 14. ff. de cond. indeb. und daß derjenige der einem gute Dienſte geleiſtet/ nicht mit Undanck belohnet werde/ l. 17. §. 3. ff. Commod. cap. unic. X. eod. Dann ob gleich ein ſolcher ſeiner gehabten Sorgfalt/ Mühwaltung und Schadloß-haltung halber/ Klag anſtellen könte/ ſo iſt es doch ſicherer daß er ſich an das Guth halte/ als wider die Perſon Klag anſtelle/ §. 14. inſtit. de oblig. quæ ex q. d. n. indem es allezeit

zeit beſſer iſt die Waar in Handen zu haben/ als ſolche loß zu geben / und alsdann erſt darüber Klag anzuſtellen / dannenhero auch unſere Rechte dergeſtalt das Retentions-Recht begünſtigen / daß ſo anders die Forderung liquid, die Urſach der Retention auch recht und billig iſt / indem die Forderung an die einbehaltene Sach gleichſam gebunden / und von ihr untrennbahr iſt / Gail. 2. obſ. 12. n. 5. Wie dann auch ein Creditor viel ehr durch die Retention, als durch angeſtellte Klag zu ſeiner Forderung gelangen kan / l. 29. §. 1. ff. de Evict. l. 33. ff. de Condict. indebiti. Wiewohl ſie gegen Wechſel-Brieff als die aller exceptionen ungeacht paratam executionem mit ſich führen / keine ſtatt findet / per ea quæ tradit Dn. Marqv. lib. 3. c. 11. 36. & 37. de jur. Mercat. in andern Fällen aber hat ſie wie ſchon gemeldt in Rechten groſſe Begünſtigung / und auch mehr als eine acquiſition ſelbſt / ſo daß viel Sachen können einbehalten werden / die man nicht acquiriren kan / Sichard. ad. l. 4. C. de uſur. Dn. Marpurg. Conſ. 20. n. 77. vol. 1. Dannenhero einem Kauffmänniſchen Creditori ehr zu gelaſſen / daß er einbehalte / was er hat / als daß er verlange und begehre / das jenige was er nicht hat / Phil. Matth. ad l. 5. de R. J. n. 26. per l. 3. ff. de compenſ. wozu aber ſonderlich erfordert wird (1) daß er das Guth mit einen rechtmäßigen Titul, und alſo ſine vitio in ſeine poſſeſs oder Gewalt gebracht / (2) daß er die Schuld des Guths wegen würcklich zu fordern habe / alſo kan ein Conductor das gemiethete Guth wegen geliehenen Geldes biß zur Bezahlung nicht behalten / Brunnem. 5. D. 39. (3) muß ſeine Forderung richtig und liquid ſeyn / dann wann ſolche unrichtig wäre / müſte er das Guth gegen Caution zurück geben / Mev. 8. D. 379. Wann alſo jemand das jus retentionis hat / ſo iſt er deſſen nicht zu entſetzen / vielmehr kan er wider die Turbanten und Spolianten, die Remedia poſſeſſoriæ retinendæ oder recuperandæ anſtellen / geſtalt auch die Obrigkeit Mandata ſine Clauſula dem Detentori zum beſten zu ertheilen pfleget / Mev. 2. D. 45. was Rota Genu hiervon ſtatuire, und in welchen Fällen ſie die Retention der Kauffmanns Waaren gültig halte / davon beſiehe Deciſ. 67. n. 6. was in denen See-Rechten deßfalls bräuchlich ſey / davon iſt das Wisbüiſche / art. 27. item Grot. introduct. jur. Holland. c. 20. n. 25. zu leſen / ſonderlich weil die Retentio eine ſpecies Proceſſus executivi iſt; alſo kan auch ein Kauffmann der einem andern Waaren verkaufft / dem er doch keinen Credit geben will / gar wohl ſolche Waaren ſo lang an ſich und zurück halten / biß der Käuffer Geld anſchaffet / per expreſſ. Text in l. Julianus 13. §. offerri 8. ff. de act. emt. & vend.

Wir gehen aber weiter und betrachten auch / wie es eine Zahlung heiſſe / wann ein Schuldner ſeinem Gläubiger die Schuld baar zu rechter

Zeit und an gehörigen Ort / allwo er die Bezahlung zu thun versprochen hat / Brunnem. ad l. 9. C. de solut. offeriret, und anbietet / solcher aber dieselbige anzunehmen sich verweigert / und dann der Schuldner (1) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auff einen gewissen Termin und Tag citiren und laden läßt / zu sehen / wie er das schuldige Geld bey denen Gerichten hinterlegen werde / hierauff (2) es erscheine gleich der Gläubiger oder nicht / die gantze Schuld / sampt den Zinsen / (beydes an guter Müntze) am gesetzten Tag vor denen Gerichten baar darbietet und zehlet / und endlich wann (3) der Gläubiger nicht erscheinet oder die Schuld noch nicht annehmen will / solches schuldige Geld bey denen Gerichten versiegelt / hinterlegt / und darüber einen Schein von denenselben empfängt / vid. Richters Decis. 75. Wann man nun dieses beobachtet / so ist der Schuldner von der Obligation, Capitals und Zinsen frey / und stehet auch nicht vor die Gefahr des Gelds / gestalt auch nur die Obrigkeit pro Culpa lata, wann nehmlich durch eine grosse Fahrläßigkeit das Geld verlohren gienge / zu stehen schuldig ist / vide Mev. 8. D. 164. woselbst er auch anführet / daß die Landes Obrigkeit solche deponirte Gelder zu ihrer Nothdurfft mittlerweil gebrauchen könne; wann aber der Schuldner bloß zu rechter Zeit und Ort dem Gläubiger die Schuld baar anbietet / er aber solche nicht annimt / und der Schuldner die Gerichtliche Hinterlegung beschriebener massen nicht vor die Hand nimmt / so wird es vor keine Zahlung gehalten / jedoch entschuldiget es den Verzug so sonsten wegen der Mahnung dem Schuldner beygemessen wird / und stillet die Zinsen / die sonsten daher und ex Capite Moræ auffwachsen; wäre aber der Zinß expresso pacto versprochen / so würde eine Gerichtliche Deposition erfordert / wolte anders der Debitor von den Zinsen frey seyn; es seynd aber gewisse Fälle in welchen die auſſer Gericht geschehene Oblatio gnug ist / welche beym Carpz. 5. Resp. 99. n. 35. 36. item Zanger. de except. p. 3. c. 2. n. 147. zu ersehen.

Belangende die Anzeigungen aus welchen abzunehmen / ob ein Kauffmann in einem solchen Stand sey / daß er seine Creditores vergnügen könne oder nicht / so wird zwar in zweiffelhafften Fall und nach den gemeinen Rechten ein jeder so lang vor Solvendo und einen ehrlichen Mann gehalten / biß ihm das Gegentheil erwiesen worden / allein wegen der Kaufleut will es etwas hart halten / daß man sie / wie gutes Ansehen sie auch haben / vor solvendo solte halten können / weil sie jede Stund und Augenblicke grossen Unfällen und Unglücken unterworffen / also daß es sehr offt von ihnen heist: Irus erat subito qui modo Crœsus erat, wer gestern ein reicher Crœsus war / ist heut ein armer Bettler; es erhellet aber erstlich der Kaufleut Unvermögen daraus wann sie auffhören zu handeln / Jason in l. 6 constante ff. solut. matrim. num. 120. item wann sich einer ver-

verborgen hält / nicht an die Börß komt und das Licht scheuet/Rot. Gen. decis. 168. n. 15. wann ihme ferner niemand mehr trauen will / oder daß er mit seinen Creditoribus zu accordiren suchet / oder doch die Bezahlung schwer von ihm zu haben ist / oder daß er nicht auff einmahl eine Summam abtragen kan / sondern selbige nur Stückweiß vergnüget / item so er sogenannte Depositо Gelder oder Geld auff Interesse zu nehmen suchet / und was etwann der Anzeigungen mehr seynd / welche in des Cravett. Consil. 77. n. 5. & Paris Consil. 50. n. 62. cum seqq. vol. 2. zu ersehen. Es muß aber ein solcher in abnehmen gerathener Schuldner sonderlich darinn vorsichtig seyn / daß er / wann viel Gläubiger vorhanden / nicht den einem willfahre / und selbigen vor den andern zahle / dann ob gleich ein jedweder Gläubiger von dem Schuldner seine Zahlung suchen kan / L. 21. §. fin. ff. quæ in fraud. Cred. so ist doch dieses nicht zu gelassen / wann der Concurs entweder vor der Thür oder allbereit entstanden / oder wann viel Creditores zu einer Zeit ihrer Zahlung suchen / wie hiervon ein sehr schönes Responsum in des Hrn. Stryckii Cautelis Contr. Sect. 4. cap. 1. folgendes Inhalts zu lesen:

Ob gleich die Rechte nicht verwehren daß ein Gläubiger von seinem verschuldeten Debitore, ungeachtet noch viel andre Gläubiger verhanden / seine Zahlung suche / dergleichen Zahlung auch nicht retractirt werden kan / weil der Gläubiger mit Zulassung der Rechte wachsam gewesen / und das Seine gefordert hat / und auch der jenige der das Seine nimmt / keinen Betrug begehet / welches in diesen fall umb so viel mehr statt finden muß / da bey dem Mevio noch kein Concursus Creditorum erwecket / der Schuldner aber oder seine Erben vor den entstandenen Concurs einem Gläubiger vor denen andern mit der Zahlung willfahren können. Daher o auch die Gläubiger das veräusserte nicht widerruffen mögen / wann derselbe nicht zu der Zeit geschehen / da sie die Güther allbereit in Besitz gehabt / weil alsdann erst die Gläubiger in des Schuldners Güter ein Pfand haben / und dahero scheinet / daß des verstorbenen Schuldners Mevii Wittwen ihr Curator und der Tochter Vormund / durch Bezahlung einiger Gläubiger noch vor erregten Concurs nichts widerrechtliches gethan / und also deshalben nicht zu belangen seyn.

Weil aber dennoch (1) dem Curatori und Vormund des einen Gläubigers Javoleni grosse Anforderung nicht allein wohl-wissend gewesen / sondern (2) Javolenus dieser Anforderung halber / sich auch nicht säumig sondern wachsam genug erwiesen / indem bald nach Mevii Todt die Anforderung zur Gerichtlichen Klage gekommen / seithero auch eyfferig getrieben / und also des Javoleni Bezahlung / durch die vom Curatore und Vormund gemachte Weitläufftigkeit hintertrieben. (3) Nichts de-

ſto minder aber währenden dieſen Streits der Curator und Vormund andere Gläubiger befriediget / dadurch des Schuldners Haab und Güter mercklich vermindert worden / daß wann Javolenus den Proceſs erhalten hätte / der Sieg gantz umbſonſt ſeyn / weil des Schuldners Nachlaß zur Bezahlung nicht zulänglich ſeyn würde / da doch ſonſt / ſo lang die Sache in Proceſſu geſchwebet / nichts verändert oder verneuert werden ſollen.

Die Rechte auch klar verordnen / daß / wann viel Gläubiger verhanden / und ihre Zahlung zugleich haben wollen / der Schuldner einem unter ihnen mit der Zahlung nicht willfahren kan / ſondern was er alſo gezahlt / denen andern mitgetheilet / oder ihnen eben ſo viel gegeben werden muß / wie ſolches ausdrücklich in L. ſi non expedierit 6. §. 2. ff. de reb. autorit. Jud. poſſid. item l. 24. pr. ibi gratific. Tut. ff. quæ in fraudem credit. von einem Vormund der aus den Väterlichen Gütern etwas gezahlet hat / deeidiret wird / wie dann auch die Rechts-Lehrer insgemein erweiſen / daß / wann viel Gläubiger zugleich auff ihre Zahlung dringen / einem allein nichts gegeben werden könne. Welche Meynung auch von denen Rechts-Lehrern dahin gezogen wird / daß auch vor dem Concurſu oder wann die Gläubiger den Beſitz der Güter noch nicht haben / viele aber zugleich ihre Zahlung verlangen / einem allein nichts gegeben werden kan; zumahl wann ein Schuldner oder Curator weiß / daß das Vermögen in ſolchen Zuſtand / daß nicht alle Gläubiger können befriediget werden / auff welchen Fall er einen oder den andern nicht zahlen / ſondern die übrigen vielmehr erinnern muß / daß ſie zugleich anhalten / inmaſſen denn genug wann nur ein Gläubiger defraudiret wird. So halten wir davor daß Javolenus, wann er den Proceſs gewonnen / ſich wegen der Zeit währenden Streits vom Curatore und Vormund zu erholen wohl befugt. V. R. W.

Von denen Delegationibus das iſt wann ein Debitor jemand beſtellet der vor ihm Zahlen ſoll / Item von Abtrettung der Schulden redet hochgedachter Herr Stryck in bemeldten Cautelis Contractuum ſect. 4. Cap. 2 daß ſolche darumb unter die Arten der Zahlungen gehören / weil ſie die Obligationes diſſolviren und auffheben; es iſt aber eben nicht nöthig daß derjenige der vor den Schuldner Zahlen ſoll / demſelben etwas ſchuldig ſey / ſondern es kan einjeder / der nur ſeinen Willen darein gibt / ſubſtituiret werden / und die Schuld zahlen; es muß ſich aber derjenige der einen andern beſtellet / daß er vor ihm Zahlen ſoll / wohl vorſehen / und dabey außdrücklich ſetzen / daß die erſte Obligation gäntzlich caſſiret / und auffgehoben ſeyn ſoll / dann ob gleich etliche Rechts-Lehrer behaupten wollen / daß auff den Fall wann ein anderer die Schuld Zahle / die erſte Obligation von ſich ſelbſt auffgehoben ſey / ſo gehet doch dieſes nach den neuen Rechten nicht an / ſondern es

muß

muß ausdrücklich darzu gesaget werden / daß die erste Obligation gäntzlich gehoben seyn soll / L. fin. C. de Novat; dannenhero allerdings nöthig ist / daß der Schuldner sich etwan auff folgende Art von der ersten Obligation loß zehlen lasse / (demnach mein Schuldner Titius wegen der von ihm prætendirten 1000 Reichtl. mir den Mevium auff so hoch delegiret / Mevius auch solche Summa zu bezahlen übernommen / so will ich hiemit Titium der vorigen Obligation gäntzlich erlassen / und ihn solcher 1000 Rth. halber völlig Quitirt haben / dergestalt daß er nimmer von mir oder meinen Erben deßfalls soll besprochen werden /) hat sich nun der Schuldner mit dieser Clausul nicht versehen / so kan der gläubiger auß der ersten Obligation annoch wieder ihn klagen / und seinen Regreß nehmen.

Weil nun der erste Schuldner auff obangeführte Art und Weise von seiner Obligation und Schuld befreyet wird / als folget darauß / daß der gläubiger den Schaden tragen muß / wann er von dem jenigen der die Zahlung auff sich genommen / nichts bekommen kan / dann der gläubiger hat einmahl in deß andern Person gewilliget / und seinen ersten und rechten Schuldner loß gesprochen; dannenhero muß er sich für sehen / damit er nicht einen solchen anstatt deß Schuldners annehme / der nicht Zahlen kan / und er also gar umb die Post komme. Diesen nun vorzukommen / so kan er denjenigen / der anstatt deß Schuldners Zahlen will / nicht schlechter Dings / sondern auff deß Schuldners Gefahr annehmen / und die Zahlung von ihm erwarten / L. 22. §. 2. ff. Mandat; auff welchen Fall der gläubiger hernach den ersten Schuldner auff so hoch belangen kan / als er von den andern nicht hat bekommen können: L. 45. §. 7. ff. Oder es könte sich auch der Gläubiger ausdrücklich den Regreß wieder den ersten Schuldner vorbehalten / als z. E. solte der Gläubiger von dem Delegato die völlige Befriedigung nicht erhalten / so soll dem Gläubiger sein Regreß wieder den ersten Schuldner frey bleiben.

Hiernechst muß auch ein Gläubiger darinnen behutsam gehen / und nicht zufrieden seyn / wann ihm der Schuldner einen andern / der zahlen soll / anweiset / sondern er muß auch selbsten von dem andern vernehmen / ob er zahlen wolle. Dieses geschahe nun vor diesem durch eine Stipulation, oder vorhergehende Frage / und bald darauff erfolgende mündliche Antwort: Wie dann Mevius d. Dec. 396. n. 7. in der Meynung stehet / als ob noch heutiges Tages in dieser Materie eine Stipulation erfordert würde / und sey nicht genug / wenn der andere schlechterdings darein willige. Allein / weil anjetzo ein Pactum und Vergleich eben so kräfftig ist / als nach Römischen Rechten eine Stipulation, als ist davor zu halten daß es genug sey / wenn der andere / auff was Arth und Weise es auch sey / sich erkläret daß er zahlen wolle / Carpz. pag. 2. C. 19. Def. 17. n. 8. indessen aber blei-

bleibet dieſes gewiß / daß / wann der ander in die Zahlung nicht gewilliget / er auch nicht darzu verbunden ſey / oder zur Zahlung angehalten werden könne / L. 6. C. de Novat. woraus auch wieder folget daß der andere / der die Zahlung auff ſich genommen / wieder den Gläubiger die Exceptiones und Ausflüchte nicht gebrauchen kan / die er wieder den erſten Schuldner hätte opponiren können / weil allhier ein gantz neuer Contract, und alſo auch ein neues Recht und Obligation vorhanden / vid. Zaſ. ad ff. tit. de Nov. n. 18. Anton. Theſaur. lib. 3. Quæſt. 1. Forenſ. Rütger. Ruland. de Commiſſar. P. 3. lib. 10. c. 3. n. 11.

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit Abtretung einer Schuld / welches ohne Wiſſen und Willen des Schuldners geſchehen kan / weil einem jeden frey ſtehet ſein Recht durch ſich ſelbſt / oder durch einen andern zu verfolgen / zumahl da dieſes dem Schuldner gar nicht Nachtheilig iſt / Lenz. de Ceſſion. Nomin. cap. 4. n. 10. & ſeqq. doch muß dieſe Abtretung an keinem geſchehen / der mächtiger iſt als der Gläubiger / ſonſt verlieret der Gläubiger die gantze Forderung / L. 2. C. ne liceat Potentioribus. Sintemahl aus dergleichen Abtretungen / dem Schuldner dieſer Schaden entſtehet / daß er mit einem Mächtigern zu thun bekömmt / der ihn drücken kan. Es wäre dann daß der Gläubiger dieſe Schuld aus Noth an einen Mächtigern abtreten müſte / als z. E. Er wäre ihm ſchuldig / und wolte ſich durch dieſe Ceſſion und Abtretung von der Schuld befreyen und loß machen; Oder / daß dieſe Abtretung aus einer andern Urſach geſchehen wäre / vid. Dn. Brunnem. in Comment. ad D. L. 2. C. Dannenhero muß der Gläubiger auff dem Fall dieſe Fürſichtigkeit gebrauchen / und in der Ceſſion und Abtretung die Noth und andere Urſachen / die ihn darzu bewogen / ausdrücklich vorſtellen.

Weil auch der jenige / der einem andern die Schuld abtritt / nur eine gewiſſe und richtige / nicht aber eine gute Schuld lieffern darff. L. ſi nomen 4. ff. de Hered. vel act. Vend. Carpz. P. 2. c. 34. Def. 27. Joh. a Sande de Ceſſ. act. Cap. 9. n. 17. ſo flieſſet hieraus / daß es ſehr nothwendig ſey / daß ſich der Cedent alſo verbinde / er wolle ihm dieſe Schuld / als eine richtige und gute / oder tüchtige Forderung abgetreten haben. Und iſt nicht genug / wann er verſprochen hätte / er wolle ihm dieſe 1000 Reichsthaler abtreten / und ihm ſolche Poſt rechtlicher Art nach gewähren / denn weil er von Rechts wegen nur eine gewiſſe und richtige Schuld lieffern darff / ſo kan er auch durch die verſprochene Gewähr nicht weiter gehalten werden / Brunnem. ad d. L. Si Nomen 4. Dannenhero muß die Clauſul eingerichtet werden / daß er ihm ſolche Poſt als eine gute / tüchtige / exigitel oder Zahlbare Forderung gewähren wolle. Es will zwar Freyer. Tract. de Solut. C. 3. num. 27. von dieſer Meynung abweichen und erweiſen / daß

der

der Cedent, Krafft der geschehenen Abtretung/ eine gute und zahlbare Forderung gewähren müsse. Allein der Text ist so klar/ daß es keiner andern Meynung bedarff/absonderlich weil in Gerichten die erste genugsam approbiret und bekräfftiget ist.

Ferner ist hiebey in acht zu nehmen/ daß ob gleich bey Abtretung der Schuld eine gute/ tüchtige und zahlbare Forderung versprochen worden/ dennoch der Cedent nicht weiter vor die Post stehen darff/ wenn sie nur zur Zeit der Abtretung exigibel und Zahlbar gewesen; dann wañ der Schuldner nach geschehener Cession und Abtretung verarmte/ so kan der Cessionarius oder derjenige/ dem die Schuld abgetreten worden/ wieder den Cedenten seinen Regres nicht mehr nehmen/ Carpz. P. 2. C. 34. Def. 26. n. 4. Mev. P. 1. Dec. 93. es wäre denn daß die Schuld noch nicht wäre gefällig gewesen/ Joh. à Sande de Cession. Act. cap. 9. n. 29. Dannenhero muß der Cessionarius, oder dem die Schuld abgetreten worden/ fürsichtig seyn/und es durch einen Vergleich/wann er etwa den Schuldner nicht alsobald belangen könte/ dahin bringen/ daß der Cedent verspreche/ er wolle ihme diese Post/als eine tüchtige Forderung/zu aller Zeit gewähren/oder die Clausul könte so eingerichtet werden: Solte auch der Schuldner nach dieser Cession und Abtrettung falliren, und der Cessionarius die völlige Zahlung nicht erhalten können/ wil ihm deßhalben der Cedent zu allen Zeiten ein sicher Gewähr seyn; doch muß der Cessionarius, dem die Schuld abgetreten worden/ auff dem Fall dem Cedenten den Krieg Rechtens ankündigen/ dafern er seinen Regres wieder ihn nehmen und Klage anstellen wil.

Nach geschehener Cession und Abtrettung/ muß der Cessionarius dem Schuldner alsobald kund thun und zu wissen machen/ daß ihm die Schuld von dem Gläubiger abgetretten sey/l. 3. C. de Nov. auf welche Notification und Nachricht der Schuldner dem ersten Gläubiger und Cedenten nicht zahlen kan/ oder dafern er dieses thut/ muß er noch einmahl zahlen; ist dem Schuldner aber von der Abtrettung gar nichts hinterbracht worden/ so stehet es ihm frey seinem Gläubiger die Zahlung zu thun/und der Cessionarius oder dem die Schuld abgetreten worden/ kan nicht wieder ihn klagen/ sondern muß sich an seinen Cedenten halten; Ja es kan der Cedent, dafern diese Hinterbringung nicht geschehen ist/ mit dem Schuldner transigiren, und die Schuld wieder einem andern abtretten. Andere geben diesen Rath/ es soll der Cessionarius, oder deme die Schuld abgetretten worden/sich von den Cedenten in der Cession ausdrücklich versprechen lassen/ daß er diese Schuld weder von dem Schuldner mehr fordern noch mit ihm transigiren wolle/ vid. Dn. Brunneman. ad L. 3. n. 5. C. de Novat. Allein ich sehe nicht/ fähret hier gedachter unser Herr Author Sect. 4. cap. 2. §. 8. fort/wie das Versprechen den unwissenden Schuldner verbinden solle/ es wäre dann

daß gedachter Schuldner von dieser Abtrettung anders woher genugsame Nachricht erhalten hätte / auff welchen Fall er ohne Zweiffel verbunden ist.

Das Vornehmste aber / welches man bey Abtrettung einer Schuld in acht nehmen muß / ist dieses / daß man nicht wieder den legem Anastasianam handele / als in welchem verbothen wird / daß man nicht mehr von dem Schuldner fordern soll / als man selbst vor die Post gegeben hat / L. per Diversas 22. & L. ab Anastasio 23. C. Mandati, und gilt hier die gewöhnliche Practica gar nicht / daß etwan ein Theil der Schuld geschencket / das andere aber bezahlet worden wäre / weil solches ausdrücklich in d. l. 23. verbothen.

Wollen wir derohalben sehen wie man fürsichtig und behutsam dieser Verordnung und Ausflucht des Legis Anastasianæ, bey der Cession und Abtrettung einer Schuld / zuvor kommen könne / und zwar kan dieses geschehen / wann der Cedent dem andern die gantze Schuld schencket und abtritt / worauff der Cessionarius, dem die Schuld abgetretten worden / die gantze Post von dem Schuldner zu fordern befugt ist / doch muß diese Schenckung Gerichtlich insinuiret werden; weil aber der Cedent von dieser Abtrettung und Cession wenig Vortheil haben würde / so rathen etliche es solle der Cedent zwar ein öffentlich Instrument auffrichten / und darin dem andern die gantze Schuld schencken und abtretten / jedoch dabey einen Neben-Reces verfertigen / und sich in demselben ein gewisses Geld vor die Schuld versprechen lassen / daß also die Schenckung nur zum Schein geschehe. Allein wann der Schuldner diesen Schein-Handel erweisen kan / so hat die Verordnung Legis Anastasianæ annoch statt / wie solches ausdrücklich in d. l. ab Anast. 23. in fin pr. C. Mandat. enthalten. Und ob gleich dieser Beweiß sehr schwer zu seyn scheinet / so kan doch der Schuldner dem Cessionario, dem die Schuld abgetretten worden / einen Eyd deferiren, daß er schweren soll / ob er nicht etwas / und wie viel er vor die Schuld gegeben habe.

Andere gebrauchen sich dieser Fürsichtigkeit / und setzen in der Cession, daß die gantze Schuld mit gleichen und vollen Geld erkaufft / doch dergestalt daß die Helffte voraus gezahlt / die andere Helffte aber nach erhaltenen Proces abgeführet werden soll. z. E. Er habe ihme solche Schuld halb vor baar Geld / und halb auf Credit überlassen / wie dann Joh. à Sande de Cess. Act. cap. 11. n. 13. dergleichen Cession und Abtrettung vor gültig erkennen; Allein aus dem angeführten L. 23. erscheinet klärlich / daß der Cessionarius, dem die Schuld abgetretten worden / wieder den Schuldner nicht höher klagen könne / als er würcklich selbsten vor die Schuld gegeben / Ant. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 21. Defin. 4. daß also diese Abtrettung der Schuld auff Credit zwar in so weit kräfftig ist / daß daraus eine Klage entstehet / aber ohne einigen effect oder Würckung / Brun. in Com. Cod. ad d. l. 22. Mandat.

So

So kan auch diese Fürsichtigkeit wenig helffen / wann zwar der Cessionarius, dem die Schuld abgetretten wird/dem Cedenten oder Gläubiger/ in beyseyn zweyer Zeugen / die gantze Schuld bezahlet / und sich dieselbe abtretten läst / hernach aber einen Theil des Geldes wieder bekomt; dann diese und dergleichen Fünde können alle durch einen deferirten Eyd entdecket und entkräfftiget werden/ indem der Cessionarius schweren muß / ob er das Geld nicht nur zum Schein ausgezahlet / und ob es gleich sonst gewiß ist/ daß des Cedentens und Gläubigers Bekänntniß / nebst der Zeugen Aussage/wegen des ausgezahlten Geldes/wie hoch sich dieses erstrecket/Glauben finde; so kan doch der Cessionarius den deferirten Eyd nicht ablehnen/ indem die Zeugen nicht haben wissen können / ob das Geld nicht nur zum Schein ausgezahlt und hernach heimlich wiedergegeben worden sey/ absonderlich wann der Schuldner bereit ist/den Eyd vor Gefährde abzuschweren. Wie dann die Juristen Facultæt zu Halle auf die Frage: Ob Cajus, wann er die angegebene Cession genugsam beygebracht / nicht eydlich zu erhalten schuldig sey / wie viel er davor gegeben / und wem alsdann die übermaasse zufalle? Respondiret, daß weil die Rechte aus einer Cession und Abtrettung einer Schuld/ davor ein weniges gegeben worden / ein mehrers als davor gezahlet/ zu fordern verbiethen / und zwar so/daß der Richter von Amtswegen/ ob es gleich der Schuldner nicht thut/ nachforschen muß; Ob nicht die Cession und Abtrettung dem Legi Anastasianæ zuwieder geschehen sey. Als könne auch dem Cajo allerdings ein Eyd darüber deferiret werden/ oder Cajus müsse sonst gebührend erweisen daß er das völlige Geld gezahlet habe / darzu aber des Cedentens und Gläubigers Bekänntniß nicht genug ist; der Uberschuß aber fället nicht dem Cedenti noch dem Cessionario, sondern dem Schuldner zu/ dañ weil dieser hat sollen hintergangen werden/ so ist auch billig daß ihm der Uberschuß zukomme / welches die gemeinste und billigste Meynung ist. Dann ob gleich andere den Uberschuß der Obrigkeit zueignen / so ist doch sothane Meynung / wann selbige nicht durch gewisse Statuta und andere Gewohnheit eingeführet / billig zu verwerffen / massen nicht bloß zur Straff des Cedentens und Gläubigers / sondern vornemlich zum besten des Schuldners solche Rechts Wohlthat verordnet/ dahero demselben billig der Vortheil gelassen wird/ V. R. W.

Das beste Mittel aber in dieser Materia ist / wann einer umb einen geringen Preiß eine Post an sich erhandeln will / daß er den Schuldner zu sich kommen / oder vor Gericht citiren lasse / und von ihme vernehme ob er die Schuld gestehe / oder ob er einige rechtmäßige Exceptiones und Ausflüchte darwieder habe; ist die Schuld gewiß und klar / so kan die Cession und Abtrettung umb einen geringen Preiß geschehen / Sande de Cession. Act. c. 11. §. 25. weil auff dem Fall die Ursache / warumb der Lex Anastasiana ge-

gegeben worden / nemlich daß einer eines andern Forderung nicht an sich erhandlen / und hernach den Schuldner vexiren und drücken soll / nicht statt findet. Item, weil auch der Vorsatz den Schuldner zu vexiren und zu drücken in diesem Fall nicht vorhanden ist / wann die Schuld / die an einem entlegenen Orth stehet / umb einen geringen Preiß erhandelt wird / und deren Einhebung dem Cedenti und Gläubiger beschwerlich fällt / oder wenn er keine Mittel hat sein Recht zu verfolgen / so halten viel davor daß sie gar wohl geschehen könne / Joh. Philippi ad Decis. Saxon. 28. Obser. 2. n. 10. Carpz. lib. 5. Resp. 34. n. 4. seqq. Item, könte sich auch einer dieser Vorsicht gebrauchen / und sich von dem Gläubiger die Schuld / an statt der Forderung die er wiederumb bey dem Gläubiger hat / zur Bezahlung abtretten lassen. Dann auff solche Weise kan eine grosse Schuld / zu Bezahlung einer kleinen / sicher hingegeben und abgetretten werden / weil sich der Cessionarius damit entschuldigen kan / er habe die Post aus Noth / an statt baarer Bezahlung / annehmen müssen; doch muß dieses keine erdichtete Schuld seyn / dann sonst könte der Schuldner diesen Betrug / vermittelst eines Eyds / bald exploriren und erforschen. Endlich ist diese Behutsamkeit am allernützlichsten vor denjenigen / der eines andern Schuldforderungen an sich erhandeln will / daß er vor allen Dingen dahin bedacht sey / wie er wegen einiger Posten in den Besitz der Güther kommen möge; dann das ist gewiß daß derjenige / welcher den Besitz eines Guths erlanget hat / hernach von andern Gläubigern / die ein Pfand-Recht darinnen haben / zu Erhaltung seiner Possession, ihre Forderungen umb einen geringen Preiß an sich bringen kan / wie dann in Sachsen per 28. Decis. Elect. zugelassen ist / eine Schuld umb einen gewissen Preiß an sich zu erhandeln / wann nur (1) der Werth nicht unter die Helffte ist / und (2) eine Abtrettung und Cession Gerichtlich / es sey vor welchen Richter es wolle / geschicht / (3) der Cedent und Gläubiger weiß wie hoch sich die Schuld erstrecke / (4) die Ursach der Schuld / wo selbige herrühre / darzu gesetzt / und (5) die Summa / wie hoch die Schuld überlassen in der Cession benennet ist / dann wann diese Stücke ausgelassen / so wird die Cession vor ungültig erkandt.

Dieses ist noch in genere bey dem Anastasianischen Gesetz zu erinnern / daß der Preiß / vor welchen die Schuld erkauffet / nicht nur an und vor sich selbsten / sondern auch in Ansehung der Unkosten / die auff den Proces und Einforderung gehen möchten / imgleichen der Beschwerungen die der Cessionarius auff sich nehmen muß / ehe er das Geld erlanget; wie dann auch aus den Zinsen und Interesse mittlerzeit zu æstimiren und zu schätzen sey / Franzk lib. 1. Resol. 8. n. 71.

Wann ein Jud einem Christen wider einen andern Christen eine Post cediren und abtreten will / so wird dieses insgemein nicht zu gelassen / weil

unter

unter dergleichen Schulden meistentheils ein Juden-Zinß stecket / dannenhero ist nöthig / daß solche Cessiones und Abtretungen Gerichtlich geschehen / per Recess Imp. de An. 1551. §. (diesem zu begegnen) zwey Juden aber können einem Christen auch ausserhalb Gerichts eine Schuld cediren und abtreten / Lentz. de Cession. Action. c. 26. doch kan auff solchen Fall der Christ die Exception und Ausflucht des Legis Anastasianæ opponiren / weil gedachter Lex auch die Juden verbindet.

Dieses ist allen bekandt / daß der Cessionarius deme die Schuld abgetreten worden / nicht zufrieden seyn muß / wann ihm der Cedent und Gläubiger die Obligation übergiebet / dann diese Ubergab ist nicht genug die Cession und Abtretung zu erweisen / weil der Cedent vielleicht aus andern Ursachen die Handschrifft und Obligation dem Cessionario hat geben können / und ist nichts daran gelegen / es mag die Clausul : (allen getreuen Brieffs Inhabern ;) in der Obligation stehen oder nicht / indem es allezeit ungewiß ist / ob der jenige der aus einer frembden Obligation klaget / dieselbe mit recht besitzet. Dannenhero ist höchst-nöthig daß nebst der Ubergabe der Original Obligation, eine absonderliche Cession auffgerichtet werde / dann sonsten kan der Cessionarius oder dem die Schuld abgetreten worden / nicht executive klagen / Lenz. de Cession. Act. c. 27. n. 25. allwo er die Frage erläutert / ob der Cessionarius auff dem Fall nicht könne zugelassen werden / wann er Cautionem Rati (das ist / daß der Cedent alles Genehm halten werde) bestellen will.

FOlget von denen Novationibus, das ist / wann durch einen andern Contract der vorige annulliret und auffgehoben / it. de Acceptilationibus wann etwas vor bezahlt angenommen wird / und dann von Quittungen / wie solche derjenige der seine Schuld bezahlet / sich dieselbe auffs bündigste von seinem Creditore müsse ausstellen lassen / damit er heut oder morgen / alles fernern Anspruchs halber gesichert seyn möge / das erste nehmlich die Novationes betreffend / so gibt Herr Stryckius in seinen Cautelis Contractuum Sect. 4. c. 3. hievon abermahls die heilsame Erinnerung / daß bey denen Novationibus die gemeine und bekandte Fürsichtigkeit gebrauchet / uud von denen Partheyen ausdrücklich gesaget werden müsse / daß der vorige Contract hiermit gäntzlich cassiret und annulliret seyn solte. L. fin. C. de Novat. Sintemahl aus blossen Muthmassungen heutiges Tages keine Novation induciret wird. Carpz. Lib. 5. Resp. 105. & Mev. P. 2. Dec. 338. n. 1. Weil sich aber die Contrahenten bißweilen zwar vornehmen den Contract zu ändern / die Versicherung aber des ersten Contracts als das Pfand und die Bürgen annoch bey zu behalten / so ist nöthig daß sie sich ausdrücklich ausbedingen / sie wolten zwar den vorigen Contract auffheben / jedoch die Bürgen das Pfand und etwann die in voriger Obli-

gation gesetzte und verwilligte Straffe bey dem neuen Contract beybehalten / L. 11. §. 1. ff. de Pignorat. Act & L. 15. ff. de Novat. Dieses ist gewiß / daß / wer sich nicht kräfftig verbinden und obligiren kan / der kan auch nicht durch einen neuen Contract den Alten auffheben / daß dannenhero diejenige Vorsichtigkeit welche alle Contrahenten in acht nehmen müssen / auch hieher gezogen und appliciret werden kan.

Bey der Acceptilation oder wann einer etwas vor bezahlt annimt / ist nichts sonderlichs in acht zu nehmen / weil es heutiges Tages bey derselbigen keiner Stipulation mehr bedarff / Carpz. P. 2. C. 19. Def. 17. und ein schlechtes Pactum, da einer von dem andern nichts zu fordern verspricht / oder sich sonsten erkläret die Schuld zu erlassen / die Krafft einer Acceptilation hat / doch muß die Person welche etwas erlassen und vor bezahlt annehmen wil / die Macht etwas zu verschencken haben / weil in der That ein Geschencke darunter verborgen lieget. Es hat auch die Acceptilation heut zu Tage in allen Contracten statt / und ist nicht mehr nöthig / wie vor diesen nach Römischen Rechten den Kauff zuerst in eine Stipulation zu verändern; sondern wenn einer quittirt, als wenn er die Schuld empfangen oder von dem andern nichts mehr zu fordern hätte / so ist die Acceptilation richtig / und der Schuldner von der Schuld quit und ledig; woraus ferner folget / daß einer heut zu Tage dem andern / auff eine gewisse Zeit oder unter einer gewissen Bedingung die Schuld erlassen / und vor bezahlt annehmen könne / welches aber nach den Römischen Rechten nicht geschehen kunte. L. 12. & 21. ff. de Acceptilat.

Bey dieser Gelegenheit ist noch etwas weniges von denen Quitungen / durch welche die Zahlungen der Schulden pflegen erwiesen zu werden / zu gedencken / es ist aber eine Quitung nichts anders als ein Zettel oder Brief darinnen der Gläubiger bekennet / daß ihm der Schuldner die Schuld richtig bezahlet habe. Wer nun keine Quitung nicht auffweisen kan / von dem wird præsumiret, daß er die Schuld noch nicht bezahlet und abgeführet habe / Menoch. Consil. 703. n. 8. und deßwegen darff niemand eher zahlen als biß die Quitung gemacht ist. Wolte aber ein Gläubiger seinem Schuldner aus Hoffnung zu künfftiger Zahlung eine Quitung überschicken / so muß er / wann die verhoffte Zahlung nicht erfolget / die Quitung nicht über 30 Tage in des Schuldners Hände lassen / weil nach Verfliessung derselben præsumiret wird / ob sey die Schuld würcklich bezahlt; und ob schon der Gläubiger erweisen wolte / daß er nichts bekommen / so wird er doch wegen der Erledigung und Befreyung des Schuldners / mit diesem Beweise nicht zugelassen / L. 14. §. 2. de non numerat. pec. Hierbey ist beyläuffig zu mercken / daß die Italiänischen Rechts-Lehrer das Wort Apocha, welches sonst eine Quitung heist / meistentheils vor das Wort

Chi-

Chirographum, welches eine Handschrifft heisset / gebrauchen / und sagen / daß man aus derselben executive klagen könne / Card. Cels. Dec. 355. n. 1. Welches aber Anton. Faber. Lib. 4. Cod. tit. 5. Def. 1. in fin. widerlegt und unrecht spricht.

Es seynd aber die Quitungen entweder General oder Special, bey den General Quitungen ist in acht zu nehmen / daß selbige sich zwar auff Bezahlung aller Schulden / aber nicht auff die jenigen daran die Partheyen nicht gedacht / erstrecken / und deßwegen muß man in Quitungen mehr auff den Verstand / Willen und Meynung des Glaubigers / als auff die blossen Worte sehen. Wann derohalben einer dem andern eine Quitung über viel Sachen / als z. E. über eine Erbschafft geben solte / so muß er vorhero der Erbschafft gedencken und hernach die General Quitung anhängen / auff welchen Fall sich dieselbe auff alle Anforderungen die auff einige Weise aus der Erbschafft herrühren könten / und darauff die Partheyen gedacht haben / erstrecken möchte. Menoch. lib. 3. præsumt. 151. n. 2. Doch muß dergleichen General-Quitung nicht auff die Sachen gezogen werden / darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen liegt. vid. Disp. 10. de Jur. Sensu: cap. ult. n. 25. & 28. Gestalt dann auch die jenige Quitung die durch Betrug und Hinterlist ausgewürcket worden / von keinen Kräfften ist / Mev. p. 8. Dec. 21. Freyer. de solut. c. 11. n. 32.

In Special-Quitungen ist dieses in Acht zu nehmen / daß der Schuld / darüber die Quitung soll ausgestellet werden / zu erst gedacht werde / damit man wissen könne / welche unter vielen sey bezahlet worden; worauff die Loßsprechung erfolget: Daß er solcher Anforderung halber seinen Schuldner hiermit in bester Form Rechtens quitiret haben wolte. Kein verzicht der Ausflüchte ist in Quitungen nöthig / weil allhier niemand verbunden / sondern der Schuldner vielmehr von der Obligation befreyet und loß gemachet wird. per L. 47. ff. de O & A. und also mögen die Worte beschaffen seyn wie sie wollen / so hat die Quitung ihren Effect und Würckung. Etliche schreiben diese Formul vor: Daß Klager nunmehr zu ewigen Zeiten in keinerley Weise noch Wege / weder in noch auser Gerichte Beklagten belangen oder besprechen / sondern sich mit dem Empfang ein vor allemahl begnügen lassen wolle / er begebe sich auch der Exceptionen, als der Einrede nicht genugsam gehabten bedachts / gefährlichen Beredens / übereilens / irrsamer oder verstossener Berechnung oder Verletzung über die Helffte / oder daß ein anderes abgeredet als geschrieben worden / und was dergleichen mehr von Menschen Sinnen imer erdacht werden mögen / wie er sich dann dessen allen gäntzlich verziehen und begeben haben wolle. Vid. Ditherum in addit. ad Besold. Thesaur. pract. Voc. Quitung. Allein diese Formul gehöret mehr zu einer Transaction als zu einer schlechten Quitung.

Fer-

Ferner ist zu bemercken / daß man über eine bezahlte Schuld nur eine Quitung geben soll / oder wenn ja etwann die erste verlohren / und über dieselbige Schuld eine andere solte ausgestellet werden / so muß in derselben der ersten gedacht werden; z. E. Daß im Fall die bereits über die Post ausgestellete Quitung sich wieder finden würde / selbige hiermit cassiret und annulliret seyn solte. Weil sonst dafür gehalten wird / daß derjenige / der über eine Post zwey Quittungen hat / doppelt gezahlet habe / und also müste gehöret werden / wann er das Geld wieder fordern wolte / gestalt dann auch aus eben den Ursachen der Gläubiger behutsam seyn muß / wann etwan der Schuldner Stückweiß zahlte / und jedesmahl eine Quittung bekäme / das letzte mahl aber über die gantze Post eine General-Quittung forderte; die ihme dann der Gläubiger zwar ertheilen kan / aber er muß sich entweder die Special-Quittung lassen wiedergeben / oder doch zum wenigsten darzu setzen / daß die vorher ertheilte Special-Quittungen / durch diese General-Quittung gäntzlich solten cassiret und annulliret seyn.

Wann auch einer jährliche Einkünffte / als Zinsen / Pächte / oder Zehenden zu fordern hätte / so muß er behutsam seyn / wenn der Schuldner von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte / und hernach für das gantze Jahr was abführen wolte / daß die Quittung nicht schlechter Dinges ausgestellet werde; Daß Titus heute dato dieses Jahres Zinß mit 60. Rthl. richtig bezahlet. Denn wann dieses drey Jahr nacheinander geschehen solte / so würde davor gehalten / daß auch die vorigen Jahre seyn richtig abgeführet worden. Per L. 3. C. de Apoch. publicis Menoch: lib. 3. præsumt. 139. n. 2. Dannenhero muß sich der Gläubiger in den Quittungen allzeit den Rest vorbehalten; z. E. Es wird Titus wegen dieses Jahres Zinß hiemit quittiret / und zugleich die annoch zuvor versessene Zinsen reserviret; Oder: daß Titus heute dato eines Jahres Zinß auf Rechnung bezahlet.

Wenn der Gläubiger / dem eine Schuld bezahlet wird / nicht schreiben kan / so kan die Quittung von einem andern mit Willen des Gläubigers geschrieben und ausgestellet werden / ist auch so kräfftig / als wann sie der Gläubiger selbsten mit eigener Hand geschrieben hätte / Carpz. lib. 3. Resp. 79. n. 9. Doch muß vorhero gewiß und erwiesen seyn / daß ihm der Gläubiger deßfalls Vollmacht gegeben. Gratiam: Discept. Forens. c. 767. n. 57. sonst würde sie wenig helffen. Andere geben den Rath / daß dergleichen Quittung zugleich von dreyen Zeugen unterschriebē werde / Ruland. de Commiss: P. 2. lib. 5. c. 12. n. 15. Wie denn auch auf den Fall diese Fürsichtigkeit könte gebrauchet werden / wenn der Schuldner einigen Argwohn hat / es möchte der Gläubiger ins künfftige seine Hand läugnen / daß alsdann durch diese Zeugen die Warheit erwiesen werden könte / Mascard: de Probat. Conclus. 110, Bornit. de fide Instrum: P. 1. lib. 3. c. 15. Oder es könte auch die

Quit-

Quittung von einem Notario gemachet werden ; Doch ist das beste und sicherste Mittel/wenn sich der Schuldner Gerichtlich quittiren läst.

Bißweilen pflegen auch Gegen-Quittungen gefordert zu werden/ von welchen in L. 19. c. de fide Instrum. gehandelt wird / zum öfftern bedienet sich der Gläubiger derselbigen/ zu desto besserer Versicherung ; z. E. Wenn einer jemand ohne Beyseyn einiger Zeugen Geld gelichen / und ausgezahlet hätte/ und hernach eine Gegen-Quittung auffweisen könte/ daß der Schuldner einmahl den Zinß abgeführet / so kan alsdann gedachter Schuldner die Exception und Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dem Gläubiger nicht mehr entgegen setzen ; Imgleichen sind die Gegen-Quittungen darzu nöthig/ daß der Gläubiger beweisen könne/ die Verjährung sey interrumpiret, und nicht vollenkommen ; sie dienen auch darzu/ wann einer läugnen wolte/ daß dieses oder jenes Gut ein Erb-Zinß-Gut wäre / da dann eine solche Gegen-Quittung/ welche über den Erb-Zinß ausgestellet worden / das Gegentheil erweiset. Brunn. in Cod. ad d. 19. L. n. 3.

Weil sich aber zum öfftern zuträgt/ daß entweder die Obligation gantz verlohren/ oder doch an einem andern Orth ist / und also bey Auszahlung der Schuld/ dem Schuldner nicht wieder kan zugestellet werden / so pfleget man sich dieser Fürsichtigkeit zu gebrauchen / daß man nicht eine schlechte Quittung ausstellet / sondern in derselben zugleich verspricht / man wolle die Obligation, dafern sie sich künfftig finden solte/ cassiren, auffheben/ mortificiren und tödten/ gestalt denn dessentwegen ein solcher Zettel ein Mortifications-Schein genennet wird.

Betreffende/ das sogenante Kauffmännische Scontriren/ so ist dasselbe nichts anders als eine Abrechnung oder Compensation, welche die Kauffleute ihrer gegeneinander habenden Rechnungen und Wechsel halber mit einander machen/ es ist aber ein dergleichen Scontriren/ sonderlich auff denen Messen und Jahrmärckten sehr gebräuchlich/ als auf welchen die kurtze Zeit und die wenige Tage der Zahl-Wochen nicht allezeit zulassen wollen / daß ein Kauffmann / der viel baare Geld-Summen vor Wechsel und Waaren einzuziehen und wieder auszubezahlen hat / jene baar empfangen / diese aber wieder auszahlen könne/ sondern er gebraucht sich der Bequemlichkeit/ daß er demjenigen/ dem er zu thun schuldig ist/ einen Anweiß-Zettul auf dem giebet/ der ihm hergegen wieder etwas bezahlen soll/ damit also sein Creditor, durch seinen Debitorem, möge vergnüget/ und wann sonderlich beyde Summen gleich seynd/ selbige dadurch compensiret, der Assignans aber des beschwerlichen Geld aus- und einzehlens möge überhoben werden ; die Sache mit einem Exempel klar zu machen/ so hätte Titius etwann von Mevio 500. Rthl. vor acceptirte Wechsel-Briefe zu empfangen / hingegen ist er dem Mevio eben in dieser Messe 500. Rthl. etwan auch aus acceptirten Wechsel- oder

anderer verfallener liqvider Buch-Schuld schuldig/ weßwegen sie beyde zusammentreten/ sich mit einander besprechen/ also daß Titius dem Mevio seinen acceptirten Wechsel/ von 500. Rthaler/ dieser hingen ihme seinen acceptirten Wechsel/ oder von sich gegebene Obligation von gleicher Summa wieder zu handen stellet/ und also beyde unter einander sich frey sprechen/ und ihre respective Forderungen solcher Gestalt mit einander compensiren/ woraus wie Carpz. l. 2. Resp. 102. n. 9. schreibet/ und auch die tägliche Erfahrung es giebet/ klärlich zu ersehen/ daß auch die Compensatio gewisser massen in Wechseln statt habe.

Es geschichet aber ein solcher Scontro oder Compensatio nicht eben allzeit unter zweyen Personen / die von einander zu fordern haben/ allein ; sondern mehrentheils unter 3. 4. oder auch mehr Personen/ und zwar erstlich Assignations-Weise/ in grossen Handels-Städten/ wann z. E. Titius von Mevio 500. Rthl./ Mevius aber von Cajo eine gleiche Summam zu fordern hätte / hierauf aber dem Titio eine Assignation auf Cajum einhändigte/ daß solcher besagte Gelder von Cajo einziehen/ und ihme solche gegen die 500. Rthl. die er Mevius ihme Titio schuldig ist/ abrechnen und compensiren sollte/ welches dann auch würcklich geschiehet/ so bald als Cajus des Mevij Assignation honoriret und die 500. Rthl. dem Titio bezahlet hat/ weigerte er sich aber dessen / und machte Difficultät des Mevij Assignation zu respectiren/ oder/ daß er solche nicht prompte abtrüge/ so gehet Titius auf Mevium wieder zurück / und fordert von demselben die Bezahlung nach der Kauffmannis. Regul, Anweisung ist keine Bezahlung. Ja er läst ihm noch wohl sein Mißvergnügen mercke/ daß er ihm den Gang umsonst gemacht/ und auf einen solchen insolvablen, difficilen, chicaneusen und unrichtigen Kerl als Cajus ist/ angewiesen/ oder wann Cajus aus rechtmässigen Ursachen/ die Assignation anzunehmen geweigert / daß er Mevius nicht vorher solches besser bedacht / richtiger die Sache concertiret und ihme Titio also vergebliche Mühe gemachet/ welche er zu übernehmen nicht wäre schuldig gewesen/ wann nicht die Complaisance (welche Kaufleute die in einer Stadt wohnen/ sich unter einander zu erweisen schuldig seyn) ihn dazu obligiret hätte/ woraus der Rescontro der unter dreyen Personen vorgehen kan / zur Genüge bewiesen wird / hingegen läst sich solcher auf grossen Messen und Jahrmarckten unter so wenig Personen nicht wohl einschliessen / sondern wie daselbst der Kaufleute viel/ ihre Geschäffte aber noch mehr seynd/ die Zeit aber sehr kurtz ist/ als ist insonderheit das sehr löbliche Mittel des Scontrirens eingeführet worden / vermittelst welchem viel Tonnen Goldes Abrechnungen gepflogen werden/ da allerseits Interessenten nicht einen Heller bey Auszahlen oder Einnehmen / welches mehrentheils folgender Gestalt zugehet : Es gehet nehmlich Titius in der Zahl-Wochen auf die Börß/ und weil

er:

er an Mevium vor acceptirte Wechsel 500. Rthl. an Cajum 1000. Rthl. an Sempronium wegen Waaren 600. Rthl. / und an Petrum wegen eingewechselter Species 780. Rthal. zu bezahlen schuldig ist / thut zusammen 2880. Rthl. Hingegen wieder von Sulpitio wegen eines Wechsels 700. Rthl. / von Gregorio vor Waaren 800. Rthl. und von Claudio vor einen geschlossenen Wechsel 1000. Rthl. zu empfangen hat / thut zusammen 2500. Rthl. / dieses alles nun in einer Börsen-Zeit richtig zu machen / so assignirt Titius, (zumahlen da alle oberzehlte Personen sich zusammen oder auch ihre Gevollmächtige auf der Börse befinden) die 500. Rthl. welche er Mevio schuldig / daß dieser solche seinetwegen von Claudio empfangen soll / und damit ist Mevij Post richtig und Claudius bleibet dem Titio noch 500. Rthl. schuldig / welche er seinetwegen an Cajum, deme er Titius 1000. schuldig ist / zu bezahlen assigniret, die übrige 500. Rthal. aber ihm Cajo auf Gregorium, von welchem er Titius 800. Rthl. haben soll anweiset / weil nun Gregorius noch 300. Rthl. schuldig bleibet / als weiset er dem Sompronio solche zu empfangen an / und eben diesem Sempronio noch andere 300. Rthl. auf Sulpitium, damit ist Sempronius auch vergnüget / weil aber hierauff Sulpitius dem Titio noch 400. Rthl. schuldig verbleibet / als weiset er solche dem Petro (deme er Titius 780. Rthl. zubezahlen schuldig ist) an / und gibt ihm alsdann die übrige 380. Rthl. völlig per Cassa, damit ist Petrus auch bezahlt und hat also Titius seinen völligen Scontro in der einigen Börsen-Zeit gemachet / und kan hierauff / wann er anders mit seinen übrigen Affairen zur Richtigkeit ist / weg reisen wann er will / inmassen diejenige denen er solcher Gestalt / von seinen Debitoribus die Gelder oberzehlter massen einzuziehen assigniret hat / ihre in Händen habende Documenta extradiren müssen; Gleich wie er hingegen seinen Debitoribus nachdem sie seinen Assignationibus ein Genügen gethan / die Ihrige wieder aushändiget / indessen hat es sich bey allen diesen Assignationibus vielleicht zugetragen / das Mevius die ihme auf Claudium assignirte 500. Rth. etwan wieder an Johannem, Johannes an Christophorum, dieser an Paulum zu bezahlen angewiesen / welcher dann erst das Geld von Claudio, wann dieser es anders nicht von einem andern seinetwegen zu empfangen anweiset / baar per Cassa empfänget / und also geschiehet zu unbeschreiblichen Nutzen der Commercien der Scontro in denen Messen und Jahrmärckten.

Wobey aber insonderheit erfordert wird / daß ein solcher Meß-Kauffmann / sein richtiges Scontro-Büchlein oder Memorial, oder wie es die Italiäner nennen / sein Scarta faccia habe / in welchen er einem jeden seiner Debitorum und Creditorum eine kleine Conto hält / und bey jeden derselben fleissig notirt wie die Anweisungen unter einander geschehen seyn / auff wen er assigniret habe / und von weme ihme und auff wem sey wieder assigniret wor-

worden / auch ob von dar die Assignation weiter gegangen / anderwerts compensiret, oder baar bezahlet worden sey. Durch welches auffzeichnen er unterschiedliche kleine Rechnungen / in Debet und Credit-Form in sein Scontro Büchlein bekommet / welche er bey seiner Zuhausekunfft nach der Form / wie in unserm Probier-Stein der Buchhalter und nach den Messen-reisenden-Kauffmann angewiesen worden / zu Buch tragen kan; es sind aber die Gelehrten uneinig ob solchen Scartafacijs Glauben beyzumessen sey oder nicht / einige negirens, als Traitè de Changer. c. 3. Leon. Cons. 12. Menoch Cons. 296. n. 28. Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 6. art ult. Andere hingegen affirmirens / als Cardinal Tusch. Concl. 346. n. 11. Berour. Cons. 47. Vornehmlich aber die Braunschweiger Wechsel-Ordnung §. 24 in Verbis: Denen Scontro-Büchlein / wird / wann ihrer zwey mit einander überein stimmen / vollkommener Glaube gegeben / also daß die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldners / oder dessen Gerichtlich Bevollmächtigten angenommen / alsobald vollkömlich bezahlet werden soll; würde jemand sein Buch oder Memorial bey einer incontrirten Parthey verfälschen / derselbe soll allen Schaden und Ungemach entgelten und darzu Exemplarisch gestraffet werden / Item, Tit. 24. Ein jeder soll (1) die Posten und Nahmen derer Scontrirenden Personen / (2) die Zeit / (3) den Orth / (4) nicht in eine Schreib-Taffel / sondern (5) in ein sonderlich darzu gemachtes Giro-Buch (6) mit Feder und Tint richtig verzeichnen. Welcher Gestalt mit einem fallirenden Debitore zu Scontriren sey / davon geben folgender Städte Wechsel-Ordnungen ausführlichen Bericht / als nemlich:

Breßlau. Da es sich begäbe / daß einer nach beschehener Acceptation fallirte, so sollen die Compensationes der Partiden des Crediti so sich incontriren werden / pro Rata portione einer jeden Post des Debiti verstehen / jedoch mag einer sein eigen Conto zuvor Saldiren / also und dergestalt / daß der Creditor die Protestationes umb ein mehrers nicht erheben / noch andern Fleiß verüben möge / als allein umb den Rest einer jeden Partida, die nach Abzug besagter Compensation pro rata noch darauff in Mangel verbleiben würde; Und so über-das Compensirte der Fallirte bey jemand umb etwas Creditor verbliebe / umb was Sachen es wäre / jedoch daß solche von dieses Marckts Handlung herrühre / so sollte der Avanzo oder Uber-Rest / unter seinen Creditoren dieses Marckts pro Rata ausgetheilet / und sie allen andern (denen Satzungen gemäß) vorgezogen werden; ingleichen Fällen der Fallimenten ist erkennet / daß auch dasjenige was noch nicht verfallen / zusammt dem verfallnen möge compensiret werden / jedoch daß es eben dieselbige und nicht andere Persohn antreffe.

Ein gleiches statuiret auch Botzen in seiner Wechsel-Ordnung c. 11.

Daß

Daß aber die Assignationes wegen der Beschwerlichkeit bestmöglichst (verstehe in grossen Handels-Plätzen / dann mit dem Scontro auf den Messen / da wenig Zeit übrig ist / hat es eine gantz andere Beschaffenheit) zu vermeiden / und Anweisungen keine Zahlungen seyn / solches beweisen folgende Wechsel-Ordnungen / als nemlich :

Augspurg. Der Debitor sol seinen Geber oder Creditoren mit Assignationen, umb die Wechsel-Briefe bey einem andern zu erheben / durchaus und keinesweges bemühen oder beschweren / sondern wie allerdings billig / seine Wechsel-Briefe / wo er deren zu haben / selber suchen und sie zur Hand bringen / solche auch in rechter Zeit seinem Creditori fertig halten und überliefern / W. Ordn. Art. 12.

Franckfurt. Es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr derer Assignanten geschehen / es sey denn / daß der Assignatus die Anweisung absolutè acceptiret und annimt / Wechsel-Ordnung Art. 17.

Breßlau. Ob wohl blosse Anweisung vor würckliche Zahlung nicht zu achten seyn / so sollen doch allhier / umb vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden / die bey nahlauffenden Respit-Tage gegebene Assignationes, wenn der Assignatus solche absolutè acceptiret, oder auch den Assignations-Zettul ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden / was Wechsel-Zahlung betrifft (dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) bey sich behalten hat / jedoch das solche Anweisung auch nicht weiter / dann in die dritte Hand geschehe / und zwar nur unter Handels-Leuten / vor kräfftig und gültig gehalten werden / W. Ord. Art. 23.

Botzen. Alles was nach beschehenen Acceptationen zwischen den eingeschriebenen Handels-Leuten sich incontriret, soll von einander abgezogen und für gute Bezahlung gehalten werden / es reichen gleich die gegen einander habende Posten von Wechseln oder Waaren / und man allein hernach den Rest durch Uberweisung oder baare Bezahlnng gewöhnlicher massen auch abrichten / diejenigen Partiden und Posten aber / so nur allein und ohne in contro verwiesen und notiret worden / mögen dem Creditori nicht præjudiciren , biß sie ihre würckliche Vollkommenheit erreichet haben. Wechs. Ordn. Art. 10.

Von denen zugelassenen Rescontris hingegen / und der Art wie solche geschehen sollen / reden folgende Wechsel-Ordnungen / als :

Franckfurt. Die Rescontri, wenn sie nicht mit Approbation der sämtlichen rescontrirenden Personen fürgegangen / sollen ungültig declariret seyn / Wechsel-Ordn. Art. 16.

Lyon. Alle Rescontri sollen geschehē in Gegenwart derjenigē / welche man in Scontro bringen will / oder derer / so ihren Bilantz præsentiren, inmaffen derjenige / so einige Abwesende in scontro setzen läst / dafür Ant-

wort geben soll; Es soll auch der Scontro auff den Bilantz und nicht auff Scartequen und einzele Zettel geschrieben werden / was aber diejenige Personen in der Stadt anlanget / welche keine Bilantz haben / die sollen ihre Ordre durch kleine Zettel an ihre Debitores ergehen lassen / welche Zettel den hernachmahls wegen geschehener Bezahlung auff Begehren der Creditoren an statt der Quitung dienen können. Was aber die Frembden / in welcher Nahmen die Mäckler einige Posten disponiren, betrifft / sollen dieselbige den Mäcklern gültige Vollmacht aushändigen / welche zu Versicherung derjenigen / so bezahlen / damit sie in Fall der Noth ihren Recours haben mögen / bey einem Notario müssen deponirt werden. Ord. tit. 8.

Item, Personen so scontriret werden / sollen von denen Patronen ihren Factoren oder Agenten auff den Bilantz gesetzet werden / und sind die Patroni schuldig / selbige zu acceptiren, wie denn dergleichen Schrifften eben so gut und kräfftig seyn / als wenn sie von denen Patronen selbst Scontriret und gegeben wären. Art. 7.

Cölln. Wann nach einem acceptirten Wechsel-Brieffe der sechste Tag verlauffen / so soll keine Assignation mehr gelten / sondern selbiger absolute per Cassa bezahlet werden. Wechsel-Ordnung. Artic. 5.

Augspurg. Demnach gnugsam bekandt / was für Ungelegenheiten / Beschwerden und Klagen schon lange zeithero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgegangen / was auch bey etwann sich ereigenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über diesen Anweisungen enstehen können / dahero dann solches zu remediren für eine sondere hohe Nothdurfft ist angesehen worden. Hierzu aber kein besseres Mittel sich ereignen will / als daß alle schrifftliche Assignationes und Uberweisungen gäntzlich auffgehoben und abgestellet; Hergegen aber ein Rescontro anff dem Platz introduciret werde / womit es dann folgender massen zu halten / daß ein jeder der Wechsel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen / sich an denen Scontrir-Tägen / (darzu insonderheit Sambstäge / Montag und Dienstag / Mittages præcise umb eilff Uhr am Perlach bestimmet und angesetzet /) sich einfinden / daselbst sich best- und möglichst bewerben / und ihm angelegen seyn lassen solle / mit dem Rescontro eine Richtigkeit / und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; wann aber durch selbiges Mittel der Debitor biß Dienstages Scontro Zeit mit seinem Creditore nicht zu recht und zum Scontro kommen kan / und dieser der Zahlung per Cassa begehren würde / soll der Debitor solchen falls / entweder selber oder durch einen gewissen Mann ohne ferneres an- und heruubweisen / mit bahren Geld zu bezahlen / schuldig und gehalten seyn / Wechsel-Ordnung. Artic. 14.

Botzen. Diejenige Partiden, so nur allein und ohne in contro ver-

wies

wiesen und notiret worden / mögen dem Creditori nicht præjudiciren, biß sie ihre würckliche Vollkommenheit haben / d. ordinat. Art. 10.

Was die Leipziger Wechsel-Ordnung wegen des Scontrirens in Meß-Zeiten setze / solches ist aus ihrem 24sten Articul folgenden Inhalts zu ersehen: demnach das Scontriren hiesigen Orths von vielen Jahren hero eingeführet ist / und denen Handels-Leuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird / als sollen wie bißhero / so auch hinführo / die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum Scontriren angewendet werden / und diejenigen / so Wechsel-Briefe einzuheben / oder zu bezahlen haben / die gedachten drey ersten Tage über / nach ausgeläuteten Marckte / Vormittages von 11 biß 12 Uhr / und gegen Abends nach Gewohnheit / auff der Börse sich einfinden / auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen / mit dem Scontro Richtigkeit / und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen / damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werden / daß ein jeder nach Anleitung des 10. §. auf jede Messe / ein sonderlich geheffes oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen / mit zur Stelle bringe / darein zu förderst den Orth und die Zeit / hernach die Posten und Nahmen der Persohnen / mit denen man Scontriret, mit Feder und Tinten einschreibe / hiebey auch selbst die Persohnen gegenwärtig seyn / inmassen denn keine Parthey gelten soll / welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hiezu durch richtige beym Handels-Gericht gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden; So bald nun einer gegen den andern auff solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben / von selbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen / welcher selbige angenommen / Gestalt denn dißfalls solchen Marck-Memorialien oder Scontro-Büchern / wenn deren zum wenigsten zwey mit einander übereinkommen / bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll / wo anders kein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkant wird / auf welchen Fall / und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit / es geschehe auf was Weise es wolle / sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden / derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen / sondern auch demjenigen / so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden / gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden; Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält / soll dißfalls seine Ordre / wann es dem Creditori beliebet / durch einen kurtzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen / und solches hernach eben so gültig als wäre die Partey obbemeldter massen / durch ein Memorial überschrieben / geachtet / auch dergleichen Schein folgendes an statt der Quittung passiret werden.

Es sollen auch alle Posten / so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auff das Memorial gesetzet worden / von dem Principal und Patron acceptiret werden / und solche Schrifft in Scontro eben so gut und kräfftig seyn / als wenn sie vom Patron und Principalen selbst geschrieben; jedoch müssen / wie oben erwehnet / in solchem Fall die Vollmachten auff Begehren vorgezeiget / auch / damit die Interessenten auff Bedürffen dazu gelangen können / bey dem Handels-Gericht producirt, und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebraucht werden / als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen / dieser Ordnung gemäß / geschehen / so gültig seyn / als die so in der Meß-Zeit geschlossen werden.

Folget Seiner Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Mandat, wie es in Wechsel-Sachen / in puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis, wieder die Wechsel-Brieffe / imgleichen wegen derer unter Handels-Leuten beschehenen Anweisungen und Assignationen, gehalten werden soll.

WIR FRIDERICH AUGUST, von GOttes Gnaden König in Pohlen / &c. des Hl. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / &c. thun hiemit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden / was massen biß anhero zum öfftern / ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis, wieder die Wechsel-Brieffe / wann solche an einen Tertium kommen / zulässig? Imgleichen über die / unter Handels-Leuten beschehene Anweisungen / und Assignationes, Zweifel und Streit entstanden / und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben / und durch dieselben in reiffe Erwegung ziehen lassen / auch aus dem hierauff erstatteten Bericht und Gutachten befunden / welcher Gestalt das Werck vornehmlich auff vier unterschiedliche Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen / beruhe: Und zwar

I. Ob die Exceptio Compensationis, wann sie wieder dem ersten Empfänger des Wechsel-Brieffes / oder demjenigen / an welchen derselbe zuerst ausgestellet / wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung / statt hat; auch denenjenigen / an welche solcher Wechsel-Brieff nachgehends verhandelt und indossiret, oder wann er in die andere und dritte Hand und weiter kommen / mit Bestand opponiret werden könte?

II. Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen / welcher den Wechsel-Brieff zuerst erhalten / entgegen stehet / auch wieder einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden / statt habe?

III.

III. Ob/ und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

IV. Wie sich derjenige/ dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen/ mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe/ damit ihme nicht/ wenn der assignirte Debitor böse wird/ die Schuld beygemessen/ oder auch er ad Interesse belanget werden könne?

I. So viel nun die erste Frage betrifft/ seynd Wir zwar erinnert worden/ welcher Gestalt nicht allein in der Leipziger Handels Gerichts-Ordnung/ Tit. XIII. unter andern/ daß auch wieder die Wechsel-Brieffe/ die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida, zulässlich seyn solle/ deutlich versehen/ sondern auch die Rechte insgemein klare Maaß geben/ daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan/ nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; Weiln aber gleichwohl solches dergestalt böß lich in Mißbrauch gezogen worden/ daß sich Leute gefunden/ die/ weil sie vor sich in Credit gestanden/ an andere/ welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Brieffe ausgegeben/ und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet/ dagegen aber von ihnen hinwiederumb auff gleiche/ oder höhere Summen/ Gegen-Wechsel-Brieffe oder andere Schuld-Bekänntnissen genommen/ und hernach/ wenn ihre Wechsel-Brieffe ihnen von einem Tertio præsentiret worden/ jetztbesagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Brieffe/ oder Gegen-Schuld-Bekänntnisse vorgelegt/ daraus die Exceptionem Compensationis behauptet/ und hierdurch/ wann bey dem ersten Empfänger des Wechsel-Brieffes sich nicht zu erholen gewesen/ der Innhaber oder Præsentant umb das Seinige gebracht worden;

Als setzen und ordnen Wir hiemit: daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Brieffes auff eine Schuld/ womit derjenige/ an welchen solcher zuerst ausgestellet/ ihme verhafftet/ sie sey beschaffen wie sie wolle/ und ob gleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brieff/ oder andere klare Verschreibungen vorhanden/ wieder die Cessionarios oder diejenigen/ an welche der Wechsel-Brieff indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; gestallt Wir dann die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung/ auch gemeinen Rechte/ in so weit und so viel diesen Punct betrifft/ Krafft dieses/ wohlbedächtig cassiren und auffheben/ auch obwohl mehrermeldete Exceptio Compensationis, alsdann billig vor unzulässlich zu achten/ wann der Præsentant dem Ausgeber des Wechsel-Brieffes in proprio verhafftet/ so soll doch dieses dahin/ wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig/ den Brieff aber ihm nicht præsentiret,

sondern weiter verhandelt oder endossiret, und so dann allererst die Præsentation erfolget / nicht zu extendiren seyn / ungeachtet sonsten die Compensatio per Concursum Crediti & Debiti, ipso Jure geschiehet / und folglich allhier / daß stricto jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet / die aus dem Wechsel-Brieffe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte.

II. Die Exceptionem Solutionis belangend / nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden / daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brieff / ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen / ausgestellet / und dargegen sogleich eine Quittung / als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget / genommen / gleichwohl aber den Brieff in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen / also / daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indossiren können / und nachgehends / wann er ihme von diesen præsentiret, aus berührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin / wenn an ermeldten ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen / der Innhaber umb das Seinige gekommen; So wollen Wir daß künfftig die Exceptio Solutionis wieder einen Wechsel-Brieff / gegen einen Tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen den Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet / anderer Gestalt nicht zuläßlich seyn solle / als wann dasjenige / so auff den Wechsel-Brieff bezahlet / darauff abgeschrieben; Es wäre denn / daß bey währender Meß-Zeit / die Zahlung auff der Börse per Scontro geschehe / auff welchem Fall / weiln die Wechsel-Brieffe mit dahin zu nehmen / und daselbst darauff abzuschreiben / wegen der grossen Menge nicht thunlich / sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte / es genug / wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leute hiemit ernstlich vermahnet / solche Scontro-Bücher jedesmahl richtig und untadelhafft zu halten. Bey der

III. Frage ist billig ein Unterscheid zu machen / ob die Anweisung in vim Dationis in Solutum & Delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen / daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignantis das Geld erheben / und sich hierdurch bezahlet machen solle; Auff den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilget zu halten; Auff den andern hingegen hat zwar derjenige / welchem bey einen Tertio eine Post assigniret wird / solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren; ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen / mag / daß eine Bezahlung vorgangen / mit Bestande nicht gesaget werden / sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekandten Sprich-

wort:

wort: Daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber / was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden / sogleich und offenbar seyn möge / so geordnen Wir hiemit: Daß wenn jemand auff die erste Masse zu assigniren gemeynet / solches in Schrifften zu verfassen / auch von demjenigen / an welchen er die Assignation thut / eine Quittung zu nehmen schuldig seyn / oder da dieses nicht geschiehet / daß die Assignatio bloß per modum Mandati ergangen / davor gehalten werden solle / also und dergestalt / daß wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird / der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen / oder wann sie böse wird / den Verlust über sich gehen zu lassen / gehalten / ihme auch / daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt / weder durch Zeugen auszuführen / noch den Eyd hierüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen Wir hiebey den Fall aus / wann die Assignation in vim dationis in solutum per Scontro geschehen / also / daß dißfalls genug seyn solle / wann daß dieses also würcklich vorgegangen / durch die Scontro-Bücher darzuthun / ungeachtet sonst nichts Schrifftliches darüber auffgerichtet / auch keine Quittung ausgestellet worden. Bey der

IV. Frage eine Gewißheit zu setzen / ist hiermit Unser Wille und Meynung: daß / wenn die assignirte Post auff einen Wechsel-Brieff beruhet / derjenige / welcher die Assignation erhalten / zum längsten bey der Verfall-Zeit solches Brieffes / bey Waaren oder andern gemeinen Handels Schulden aber / wann kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet / innerhalb acht Tagen / bey gesetztem dergleichen Termino hingegen / zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden / und die Zahlung fordern / oder wann er solche nicht erlanget / die assignirte Post dem Assignanti sofort wieder zurücke geben / oder / wo derselbe nicht zugegen / zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht / protestiren, und hierdurch sein Vigilanz erweisen / auch / da dieses alles nicht beobachtet / und der Debitor nicht solvendo wird / den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Und wie nun hiernach männiglich / als nach einem allgemeinem Landes Gesetze / sich zu achten hat; also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerichten / imgleichen in denen Juristen Facultæten, und Schöppen-Stuhlen / Unserer Lande / bey vorkommenden Fällen / jedesmahl darauff erkandt und gesprochen werden. Zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben / und Unser Königl. Chur-Secrete vorzudrucken befohlen / so geschehen und geben zu Dresden, am 23 Decembr. Anno 1699.

Augustus Rex.

Schließlichen ist noch von denen Wechsel-Assignationibus zu wissen/ daß solche vieler Handels-Plätze Statutis nach/ wieder jemands Willen niemand können auffgedrungen werden. Also setzet:

Franckfurt. Es soll niemand wieder seinen Willen zugemuthet werden/ einige Assignationes anzunehmen/ es wäre dann/ daß dergleichen Assignationes auff solche Personen giengen/ so per Cassa bald zu bezahlen erböthig/ und willig wären/ Wechsel-Ordn. Art. 3.

St. Gallen verordnet/ Drittens soll hinführo von keinem Frembden/ er sey auch wer er wolle/ einige Anweisung oder Wechsel-Brieff an andere frembde Orthe lautend/ an Bezahlung/ der auff sie habenden und von ihnen acceptirten Wechsel-Brieffe angenommen werden/ sondern es sollen die Wechsel-Brieffe allhier/ entweder durch richtige Anweisung oder sonst/ mit baarem Gelde auff dem Verfall-Tag bezahlet/ wiedrigenfalls auch der Protest angegeben und erhebet werden/ Ordin. de Ao. 1671.

Cölln will haben/ daß wegen der Assignationen, so einer dem andern unterweilen/ zu Erhebung der Zahlung/ an andere Kaufleute zumuthet und geben thut; derjenige/ so den Wechsel zu empfangen hat/ vor das erstemahl solche zwar anzunehmen schuldig seyn/ wann aber dabey keine Bezahlung erfolget/ alsdenn Macht haben soll/ selbige den Assignirenden zurück zu geben/ und die Zahlung per Cassa sich thun zu lassen/ und sonsten/ vorgesetzter massen/ Via Executiva zu verfahren/ Wechsel-Ordn. Art. 6.

EIne andere Art von Zahlung ist auch diejenige/ welche in einigen grossen Handels-Städten in Banco publico geschiehet/ dergleichen sonderlich vier Considerables und Weltberühmte in Europa, als zu Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und Venedig zu finden seyn/ und zwar zu grossem Nutz der Commercien und der Kaufleute auffgerichtet/ weil in solche ein jeder sein Geld sicher deponiren, und jedesmahl/ wann es ihm beliebet/ solches wieder heraus holen kan. Weil nun eine solche Banco publico ein öffentliches Hauß oder Zimmer ist/ insgemein nicht weit von den Rath-Häusern/ und auch vor Diebe und Feuers-Gefahr mit Gewölben/ Eisern Thüren/ starcken vergitterten Fenstern/ grossen Eisern Geld-Kasten/ und vornemlich unter der Auffsicht und Schlössern/ der zur Banco deputirten Herrn und Bürger/ Buchhalter und Cassirer, wie auch einer stets davor stehenden und des Nachts verdoppelten Schild-Wacht/ wohl verwahret: Als haben die darin ihre Gelder deponirende Kaufleute so viel weniger Sorg vor ihre eingebrachte Capitalia, zumahlen eine gantze Stadt und Bürgerschafft vor dieselbe stehet/ und die Deponentes schad-

loß halten und guarentiren muß; so daß / wann eine solche Banco auff einen rechten festen Fuß / fundiret seyn / und ihren Credit in der gantzen Welt établiren, und wohl mainteniren soll / bey ihrer Fundation ein solenner Reces von gemeiner Stadt und Bürgerschafft / ja wohl gar von einer gantzen Landschafft muß auffgerichtet / und tanquam sanctio Pragmatica dergestalt clausulirt und reversiret werden / daß viel eher ein jeder Bürger / und Landes Einwohner / die Extrema an seinen eigenen Mitteln abwarten / als ein solches gleichsam heiliges Depositum, an welchen der Stadt Wohlfarth und Credit hänget / anzugreiffen consentiren wolle. Ja die hohe Landes Obrigkeit selbsten / müste bey ihrer Ankunfft zur Regierung gleichsam den Landes-Ständen per modum Capitulationis, oder doch wann es Souveraine Fürsten seyn / bey ihren Fürstlichen Worten / Treu und Glauben promittiren, daß sie sich nimmermehr einiger Gewalt über die Banco und der darinnen deponirten Gelder anmassen / oder ihren Hoff-Cammer- Justitz- und andern Collegiis, vielweniger aber ihren vornehmsten Ministris einige Jurisdiction über dieselbe einräumen / sondern dem Commercien-Collegio, samt Deputirten aus den Rath und Bürgerschafft / (in vornehmen / reichen / ansehnlichen / klugen / gewissenhafften und ehrlichen Leuten bestehend /) die Administration und Auffsicht über dieselbe / gantz und gar einräumen / und nach wohlabgefaßter Banco-Ordnung / prompte Justitz Jedermänniglich wiederfahren lassen wolten / wobey dannoch der erste unbeschreibliche Nutzen / und das grösseste Arcanum Politicum, wie wir allbereit im Zehenden Capitel dieses Buchs erwehnet / überbleibet / daß an einen solchen Banco-Schatz ihnen in der höchsten Extremität gleichsam der letzte Pflicht- und Noth-Ancker überbleibet / an welchen sie sich / ehe das gemeine Regiments-Schiff zerscheitern gehen solte / halten können; Eben wie nach dem an besagten Orthe angezogenen Exempel Davids, da er in der Flucht und grössesten Feind- und Hungers-Noth / die geheiligte Schau-Brodt nahm / und dieselbe aß; Nicht aber muß ein jedweder unnütz angefangener / oder auch ein rechtmäßiger Krieg / so lange er noch ausser des Landes Gräntzen geführet wird / und das Wasser nicht biß an die Seele gehet / einen Landes Herren / oder hohe Obrigkeit auff die Gedancken bringen / daß sie den in einer solchen öffentlichen Banco deponirten Schatz angreiffen / vielweniger denselben zu kostbahren Gebäuden / oder andern Uppigkeiten und unnöthigen Ausgaben / anwenden wolte / weil so wohl der Ein- als Ausländische Deponent sich nach der Renommée und der Sicherheit / welche eine solche Banco hat / richtet / und derselben weniger oder mehr seiner baaren Mittel anvertrauet.

Der andere Haupt-erhebliche Nutzen / den ein solche Kauffmännische Ab- und Zuschreib Banco, einem Land und dessen Commerciis giebet / ist dieser / daß die Kaufleute dadurch vieles mühseeligen Geldzehlens überhoben seyn / auch keine eigene Cassirers halten dörffen / sondern Assignations-Weise / was sie an andern zu bezahlen haben / nur in dieser Banco von ihren Rechnungen dörffen ab- und auff andere zuschreiben lassen; hingegen auch wiederumb ihren Debitoribus Ordre geben können / daß sie dasjenige / was sie ihnen sonsten an baarem Gelde per Cassam bezahlen musten / ihnen nur auff ihre Rechnung in Banco solten zuschreiben lassen / auff welche Arth Jährlich viel Tausend Reichsthaler können umbgesetzet / und bezahlet werden / ohne daß die Auszahlenden oder Empfangende deßfalls einen Finger schwärtzen / oder böses Geld zu empfangen / Sorge tragen dörfften; und ist dieses eben das / was mich so sehr in Verwunderung setzet / warumb biß anhero ein jeder Vornehmer / Königlicher / Chur- und Fürstlicher Residentz-Orth / als Wien, Paris, Dresden, Berlin, Coppenhagen, Hannover &c. Item, so manche schöne Handels-Stadt / als Augspurg, Ulm, Franckfurt, Cölln, Lübeck, Leipzig, Danzig, Breslau, Riga, und andere Handels-Städte mehr / nicht auff die Gedancken gekommen / eine solche ordentliche Ab- und Zuschreib Banco bey sich zu établiren und anzurichten / da es doch zu so vieler Familien von Standes-Personen und Kaufleuten / ja in Residenz-Städten selbst / zu des Landes Herren grossen Nutzen / hätte gereichen können. Ist mir aber erlaubet / die theils heimlich gehaltene und verborgene Ursachen / dessen anzuzeigen / so seynd derselben unterschiedliche / als:

(1) Daß man in der Furcht gestanden / theils grosse Herren möchten zu vielen ihren unnützen Ausgaben / die Hand an solche öffentlich deponirte Gelder legen / und selbige de facto heraus nehmen / folglich dem Commercio einen grossen Stoß dadurch geben / und manchen umb sein sauer Erworbenes / und dahin in vermeynte Sicherheit gebrachtes Peculium, auch wohl Wittwen und Wäysen umb ihre Capitalia bringen.

(2) Daß man in der Meynung gestanden / es seyen dergleichen Banquen nur auff Species und hartes Geld / sonderlich wann sie an solchen gantz pur und lauter / wie die Hamburger / seyn solten / eingesetzet / woher man dann in denen Reichs- Residenz- und Land-Städten /

ten / da die Müntz-Confusion und der Geld-Mangel so sehr regierte / solche hernehmen wolte?

(3) Daß einige Donneurs d'avis mit einer in der Lufftgebauten Billet Banco, (da man mit Banco- und Müntz-Zetteln handeln / und wie Franckreich jetzo in seinen höchsten Nöthen thut / selbige anstatt des baaren Geldes in Zahlungen und Commerciis einführen solte /) schwanger gegangen / oder daß sie lieber mit einer Lehn-Banco anfangen / und die Sache dadurch heben wollen / da doch diese die Letzte ist / damit man aufthören / hingegen aber ihren Ursprung und Etablissement aus der Ab- und Zuschreib-Banco herleiten muß.

(4) Daß sich allezeit Leute gefunden / welche aus einer particulairen Absicht- und Privat-Interesse, entweder weil ihnen einige Provision, Commission oder Disposition der baaren Gelder entgehen möchte; oder weil sie einen heimlichen Haß von dergleichen löbl. Veranstaltung gegen diejenige die solche introduciren wollen / in ihren Hertzen geheget / und etwan deßwegen das Werck unter der Hand blamiret und hintertrieben / oder bey der Herrschafft und denen Superioribus in übeln Credit gesetzet haben.

(5) Daß / so ja dieses heilsame Banco-Werck auff dem Tapet gewesen / und einigen Ingress gefunden / man doch gleich so hoch damit hinaus gewolt / ein kostbahres Collegium darüber formiren, und viel Leute dabey accommodiren wollen / da doch alle dergleichen Sachen / gleich denen jungen Pflantzen / ihre Zeit haben wollen / ehe sie ihren völligen Wachsthum erreichen / und sich durchgehends besser ins Kleine und mit geringen Capital, eben wie die Manufacturen, als ins Grosse mit grossen Capital anfangen und unternehmen lassen.

(6) Daß sich entweder gantz keine Leute / die sich umb das Auffnehmen der Commercien bemühen / an einen solchen Orth finden / oder wann ja deren gleich einige gefunden werden / dieselben nicht wissen an welchem Ende die Sache anzufangen / damit sie einen glücklichen Fortgang erreiche.

Diese 6. Puncta etwas genauer zu beleuchten / und die bey einigen derselben gefaste irrige Opinion der Welt zu benehmen / so ist / (was den ersten Punct betrifft) wegen der hohen Landes Obrigkeit / allbereit vorher erwehnet. Daß deßfalls bey unsern Teutschen Potentaten keine Sorgfalt zu

machen/ auch kein Exempel vorhanden sey/ welches eine solche Præsumtion von ihnen geben solte/ in Ansehung/daß auch bißdato noch die Conjuncturen/ Gott Lob/ nicht darnach beschaffen/ ihre Revenuen auch allzuwohl eingerichtet/daß sie zu dergleichen Extremitäten zu schreiten Ursach haben solte/ und ey Lieber/ warumb solten sie ihrer Unterthanen Gelder nicht so wohl in ihren eigenen Häusern und Geld-Cassen als in der Banco, wann sie Begierde dazu hätten/ finden können.

Was den andern Punct, daß zu einer Banco nichts als harte Species solten erfordert werden/ betrifft/ so ist solches abermahl ein übelgegründete Opinion. Der Zweck unserer intendirten Banco ist die Kaufleut des vielen Geld-zehlens zu überheben/ damit sie durch solches an ihren andern Geschäfften nicht mögen verhindert werden/ auch so viel weniger Bedienten halten dörffen/ und ihre Gelder an einen sichern Orth/ da weder Feuer noch Diebes-Gefahr zu besorgen/ und also eine schöne Ordnung auff ihrem Handels- und Wechsel-Platz haben mögen/zumahlen da dergleichen öffentliche Banquen, als ein publiques Werck und von dem Commercio dependirende Fundation, jeder Zeit wann über gethane Zahlungen Disputen und Streitigkeiten vorfallen solten/ den besten Beweiß aus den Banco-Büchern geben/ und allen denen Inconvenientien, welche wir vorher (da wir von baaren Zahlungen/die per Cassam geschehen/ geredet) erzehlet haben/ entgegen gehen können; Was grosse Mühe und Incommodität hat nicht ein Minister oder andere vornehme Standes-Persohn/ oder auch ein Kauffman selbst/ wann er grosse Geld-Summen und Capitalia empfangen lassen/ oder wieder ausbezahlen soll/ zumahlen da ein Capital, welches heute eingehoben wird/ morgen schon wieder seine Wege findet/ da es mit Nutzen kan wieder ausgethan werden/ solte man nun solches allzeit baar durch die Hände lauffen lassen/ weil ohnedem niemand zu rathen stehet/ ungezehltes Geld anzunehmen/ was würde nicht darzu vor Zeit und Præcaution/ umb kein schlimmes Geld zu empfangen/ erfordert werden/ und was musten nicht vor Leuthe/ a parte und wohlverwahrte Zimmers und eiserne Geld-Kasten darauff gehalten werden/ wie lieb aber hingegen und wie gemächlich fällt es einem solchen Ministe, Stands-Persohn oder Kauffmann/ wann er die zu empfangende Summa sogleich durch einen andern/ der den Risico des bösen Geldes auff sich nehmen muß/ kan empfangen lassen/ und wie wolten die Kaufleuth selbst in Meß-Zeiten/wann ihnen die vorbemeldte Scontri solten abgeschnitten werden/zu recht kommen/ da sie doch vermittelst solcher so viele 1000. Rth. an Activ- und Passiv-Posten in einer Stund gleichmachen kön-

können / und zwar mehrentheils in des Landes groben Müntz-Sorten, welche darinnen iu Zahlungen am gewöhnlichsten seyn / und in dem gantzen Römischen Reich / da leider nicht viel specie Geld und harte Reichsthaler mehr in gemeinen Handel und Wandel zu sehen seyn / täglich in grossen Zahlungen kommen. Daß also die so genandten Banco und Specie-Reichsthaler zur Fundation einer Banco eben nicht nöthig seyn / sondern vielmehr einer Ab- und Zuschreib-Banco vornehmster Zweck (die mühselige baare Zahlungen auffzuheben / und das Geld in sichern Orthen liegend zu haben) muß consideriret werden.

Drittens / so ist schon mehrmahl gemeldet / was es vor ein flebile Beneficium umb eine Billet-Banco sey / welche eben wie eine zum Leben und Tode gehende Medicin in desperaten Kranckheiten gebrauchet wird / also auch in eines Landes höchster Krieges-Extremität / eben wie die Zinnerne und Lederne Müntzen / in harten Belägerungen / möchten ergriffen werden / zu welchem Unheil es eine in Friedens-Zeiten wohl établirte und stattlich accreditirte Banco, wegen ihres darunter steckenden Politischen Arcani nimmermehr gelangen läst / weil wie schon gemeldet / ihre Depositа in des Staates oder der Republicque höchsten Extremität gar wohl können angegriffen werden / wann man nur den Vorsatz (unter des gantzen Landes Caution) dabey häget / daß man nach vergangenem Ungewitter alles wieder restituiren und in vorigen Stand setzen wolle / eines andern grossen politischen und doch gleichwohl zugelassenen und practicabeln Arcani anjetzo zu geschweigen / weil die Endeckung desselben / leichtlich zu grossen Mißbrauch Anlaß geben möchte.

Vierdtens / so finden sich freylich genugsame Leuthe / welche nicht allein eine solche löbliche Banco-Veranstaltung / sondern auch alle heilsahme Verordnungen / die zu eines Landes Auffnehmen gereichen / entweder darumb hintertreiben / weil sie keinen Begriff davon haben / oder solche nicht aus ihren Gehirn gebohren / oder sie keine Chargen, Prædicata und Characteures dabey ausbitten können / etwan auch weil ihr Privat-Interesse durch den angewiesenen kürtzern Weg / und die vorgeschlagene Ersparung so vieler 1000 Rth. Unkosten und vergeblicher Ausgaben / alsdann aufthören würde; Allein rechtschaffene Patrioten werden die unter dem Graß verborgen liegende Schlangen und den gehägten Eigen-Nutz bald erkennen / und also das gute Vorhaben bestmöglich zu befördern / sich keine Mißgunst / Müh oder Verdruß abschröcken lassen.

Fünfftens / so ist schon mehrmahls ob es gleich als ein Paradoxum zu seyn geschienen / recommendiret worden / daß alle grosse und ihre Kräffte übersteigende Wercke / selten Bestand gehabt / sondern gleich wieder über einen Hauffen gefallen / und nichts wenigers als ihren verhofften Effect gethan haben ; Also ist es auch mit Anlegung einer publiquen Banco beschaffen / dieselbe will ein vestes und solides Fundament , und erstlich starcke Wurtzeln haben / ehe es zu einen sich in vielen Aesten und Zweigen ausbreitenden Baum gedeyen kan ; der grosse Elb-Strohm und alle andere grosse Flüsse seynd bey ihrem Ursprung erstlich solche seichte Bäche / über welche ein Reisender mit seinem Stock leichtlich springen oder zu Fuß durchwaden kan / also ist es auch mit denen Manufacturen / Policey-und Commercien-Sachen bewandt / welche ins kleine müssen angefangen / nicht aber durch ungeheure Monopolia und andere violente Mittel / gezwungen werden / wann sie anders einen geraden und mit der Zeit sich weit hinaus erstreckenden Strom und richtigen Lauff behalten sollen.

Wie aber solche heilsahme Principia in établirung einer offentlichen Banco nützlich zu practiciren und ins Werck zu richten seyn / das wird uns die Erläuterung des sechsten Puncts in folgenden anzeigen.

Solchem nach wird erstlich ein Banco publico in allen vornehmen Residentz- und Handels-Städten gar füglich und ohne einige Schwirigkeit établiret , wann anfänglich eine Hohe Landes-Obrigkeit / allen ihren vornehmen Ministris, hohen Bedienten / und Stands-Persohnen (in der Residentz-Stadt) in Kauff-und Handels-Städten aber ihren Kaufleuten befiehlet / daß sie keine Zahlungen die über 100. Reichsthaler seyn / an Persohnen die ihr Geld gleichfalls giriren lassen / und nicht etwan baar Geld zu ihrer Reise oder andern Bedürfftnissen als grossen Baukosten / Hochzeiten und dergleichen nöthig haben / anders als in Banco thun sollen / und dieses so offt dem zu wider gelebet / und es erfahren wird / bey einer gesetzten Straff.

Zweytens / so müste die Hohe Lands-Obrigkeit hierzu selbst / durch Nehmung einer Rechnung in Banco , den Anfang machen / und wie bey grossen Höfen der Cassen und Kammern viel seynd / an welchen sich gestalten Sachen nach dieser oder jener addressiren muß / also könten sie auch aus solcher ihrer in Banco habenden Rechnung

eine

eine besondere Cassa, und zwar eine solche machen / da der Hoff-Buchhalter nicht viel Conti über zu halten hätte; Zum Exempel: alle einkommende Straff-Gelder / müste derjenige / der solche zahlen solte / auff des Landes-Herren Rechnung in Banco schreiben lassen / Item, alle Dona gratuita, gehobene Subsidien und dergleichen; hierauff assignirte hernach der Lands-Herr / die Gnaden-Gelder und Pensiones, die er austheilet / und zwar so / daß die Banco eben nicht Rechnung darüber hält / wann solche verfallen seyn oder nicht / sondern das wird von dem Hoff-Buchhalter / der über dergleichen Sachen Rechnung hält / besorget / und ist die Banco deßfalls nichts anders als nur ein bloßer Cassirer der ab- und zuschreibt / ausbezahlt / und einnimt was man ihm assigniret, und zwar in der Absicht / weil man das Geld bey ihm sicherer als in des Buchhalters Händen / oder in seinem Contoir und Rent-Kammer hält. Es könte auch von einer solchen Banco aus / das Geld an das Krieges-Zahl-Ampt / wann anderst das darzu deputirte Quantum seine richtige Einliefferung aus den Provintzien hätte / gezahlet werden; wo aber dieses nicht ist / muß allerdings dem Kriegs-Zahl-Ampt die Eintreibung desselben / welches manchmahls durch militarische Execution geschicht / oder durch andere Umbschläge / gelassen werden / wozu dann ein vernünfftiger und in grossen Credit sitzender Kriegs-Zahl-Meister das beste thun muß / und die Banco nichts beytragen kan / wie sie dann auch darumb die andern Cassen, Collegia und Kammern nicht auffhebet / sondern nur wie schon gemeldt / zur Bewahrerin grosser liquider und auch extraordinairer Summen gewidmet ist / indessen schaffet es doch diesen Nutzen / wann ein Landes-Herr mit Nehmung einer Conto in Banco seinen Unterthanen mit guten Exempeln vorgehet / daß sie Ihn darinn folgen müssen / auch dessen keinen Umbgang nehmen können; sonderlich die Ministri, wann ihnen / zum Exempel ihre Besoldungen in Banco abgeschrieben werden / darzu sie nothwendig einen Conto in Banco haben müssen / denn ob sie gleich von dem Besoldungs-Buchhalter eine Assignation bey verfallenen Quartal auff die Banco holten / und sich hernach Banco-Gebrauch nach das Geld baar aus der Banco per Cassa geben liessen / so haben sie doch offt noch mehr andere Capitalia, zu disponiren / die sie der Banco anvertrauen / selbige auff Rechnungen daselbst können schreiben / und mit ihren unterschriebenen Zahlungs-Quartalen / hernach in grossen oder kleinen Summen an andere wieder können abschreiben lassen / zu geschweigen daß es ihnen und dem Hoff-Buchhalter bequemer fällt / denn dieser läst bey verflossenen Quartal mit

eins einem jeden besoldeten Ministro sein gebührendes Salarium auff ihren Rechnungen in Banco abschreiben / diese die Ministri hingegen dörffen nicht lang bey ihm schicken und sollicitiren lassen / sondern finden mit eins das Ihrige auff ihren Rechnungen in Credit; wann nun bey solchen Stands-Personen / das meiste heutiger Welt Lauff nach wieder an die Krämers vor kostbare aus Franckreich / Italien und Holland verschriebene Stoffen muß angewand und bezahlet werden / als läst der Ministre nur von seiner Rechnung auff des Kauffmanns Rechnung wieder überschreiben / dieser überschriebts wieder an einen andern Kauffmann / der Wechsel auff ihn hat; und damit ist die Banco établirt, so perfect und vollkommen / innerhalb acht Tagen Zeit / wann nur erst des Lands-Herrn Wille darzu da ist / als wann sie hundert Jahr gestanden hätte / und zwar kan ihr Anfang mit etlich tausend Thaler gemachet werden / der ehe ein Jahr zu End / schon in Millionen angewachsen / man hüte sich aber vor ein kostbar Banco-Collegium, oder die Sach kommt ins Stecken / ein vornehmer Minister, zwey Raths-Herren / ein Stück etzliche vornehme Patricy und reiche Kaufleuthe / ein paar Buchhalters und so viel Cassirers / sampt einem Banco-Knecht können die gantze Sach ausmachen / jene müssen als Deputirte aus dem Commercien-Collegio umbsonst dienen / und haben jeder nichts als eine Banco-Medaille Jährlich etliche Ducaten werth zu empfangen / von Buchhalters und Cassirers aber hat jeder drey hundert Reichsthaler / damit ist die gantze Sach mit zwölff biß vierzehen hundert Reichsthaler Unkosten gehoben; daß aber dieses also practicable, auch was vor Statuta bey einer solchen wohl eingerichteten Banco zu publiciren seyn / davon wollen wir die Hamburger Banco folgender Gestalt reden hören.

Hamburger Banco-Ordnung/

Publicirt Anno 1639. den 31 Decembr.

1.

DJe verordnete Bürger und Herren wollen täglich / wann es nöthig / die Buchhalter aber und Cassirer sollen alle Tag / ausserhalb der Sonn- und Feyer-

Tage

Tage/ in den Cammern der Banco, ein jeder an seinen Ort/ sitzen und sich finden lassen.

II.

Das Geld/ so in die Banco gebracht/ soll in der andern Cammer einem Cassirer zugezehlet werden/ und derselbe soll darauff einen Brieff oder Beweiß/ darinnen die Summa zweymahl/ erst mit vollen Buchstaben/ hernach mit Ziffern specificiret, den Buchhaltern denselbigen Tages überzuliefern schuldig seyn.

III.

Alle Assignationes von den Geldern/ welche in der Banco sind/ sollen schrifftlich in einem dem Buchhalter/ so voran sitzet/ übergebenem Zettul geschehen/ und derjenige der assigniren will/ deßwegen selbst persöhnlich erscheinen/ oder wo er solches nicht thun wolte oder könte/ soll er von dem verordneten Buchhalter eine Procuration oder Vollmacht machen lassen/ welche Procurationes zu dero Nothdurfft allezeit (also daß nichts mehr als die Nahmen darinnen geschrieben werden/) bey Handen seyn/ auch nicht länger als in dem Jahre/ darinnen sie gemacht seyn/ gelten sollen.

IV.

Die Assignationes sollen erstlich mit Buchstaben/ hernach mit Ziffern geschrieben werden/ auch ein jeder dabey setzen auff was Folio sein Nahme im Schuld-Buch geschrieben stehet/ welche bey dem Buchhalter zu jederzeit erfahren werden kan; Wer nun die Zettul diesen Conform nicht machet/ die Ziffern und Folio nicht recht setzet/ soll ein pro Centum davon Straffe zu geben schuldig seyn.

V.

Wann einer verstirbet / dessen Erben sollen einen Vollmächtigen machen / so biß dahin die Wittwe und Erben mit Vormündern versehen / abschreiben / nach dem Avanzo fragen / und Rechnung fodern mögen / und soll eine Wittwe ohne Kriegischen Vormund oder einen Gevollmächtigten / abzuschreiben nicht bemächtiget seyn.

VI.

Da zwey oder mehr in Compagnie seyn und Rechnung in Banco auff ihre Nahmens gehalten wird / was einer von denenselben abschreibet / soll also gehalten und angenommen werden / gleich als wenn der Zettul von ihnen allen unterschrieben wäre.

VII.

Des Morgens von 7. biß halb 9 Uhr / soll allezeit der Contra-Buchhalter in dem ersten Gemach / mit dem Re-scontra-Buch vorhanden seyn / und einem jeden / so ihn umb dasjenige / was ihn angehet / fraget / guten Bescheid geben / und wann einer zu accordiren begehret / solches zu thun schuldig seyn.

VIII.

Würde aber jemand nach eines andern Summa oder Partita fragen / so soll der Buchhalter ihme keinesweges darvon etwas vermelden / immassen dann bemeldten Buchhaltern / und allen andern / so der Banco dienen / bey ihren geleisteten Eyden und höchste Straffe verbothen / niemand was in der Banco passiret und geschrieben wird / zu offenbahren.

IX.

Der Contra-Buchhalter / so vorn an sitzet / soll die schrifftlichen Assignationes ordentlich / wie sie nach einander kommen / ohne Ansehen einiger Person / zu sich nehmen / sol-

solche übersehen/ und Achtung geben ob die geschriebene Summen oder Buchstaben und Ziffern überein kommen/ auch ob der Assignator so viel in Avanzo habe/ und hernach alle solche Assignationes den andern Buchhaltern einzuschreiben/ zustellen.

X.

Es soll auch der Contra-Buchhalter/ wann er vermerckt daß jemand mehr in Banco schreiben lassen will/ als er darin in Credit hat/ dazu stille schweigen/ und dasselbe bey seinen geleisteten Eyde alsbald den verordneten Herren und Bürgern anzeigen.

XI.

Wo jemand mehr assigniren würde als er in Banco und Credito hat/ der soll von jeder Hundert Marck/ so er mehr assignirt, drey Marck Straffe/ in gedachte Banco zu entrichten schuldig seyn.

XII.

Wann die Glocke zehen zu St. Nicolai schlägt/ soll der erste Buchhalter so wohl als die andern/ ohne expressen der Herren oder Bürger Befehl/ keine Assignationes mehr annehmen/ noch Cassa - Zettul abschreiben/ damit im Schreiben aller Mißbrauch verhütet werden möge.

XIII.

Des Nachmittags sollen keine Assignationes angenommen werden/ und soll der Buchhalter alle Errores so Committirt, alle Morgen den Herren und Bürgern übergeben schuldig seyn/ und dafern sie darwieder handeln/ und man es hernach erfahren wird/ sollen sie von jeden Error einen Reichsthaler Straffe geben.

XIV.

Niemand soll Macht haben einig Geld zu assigniren, oder jemand zuschreiben zu lassen/ das nicht ihme zum wenigsten eine Nacht zugeschrieben gestanden.

XV.

Und sollen auch die Buchhalter sich befleißigen/ daß im Contract-Buch und Schuld-Buche alle Rechnung einerley Folia haben.

XVI.

Die Buchhalter sollen/ so offt es die Herren und Bürger gut befinden/ umbgesetzt werden.

XVII.

Die Cassirer, so in der andern Cammer sitzen/ sollen keine Macht haben einige Gelder inn- oder ausserhalb der Banco zu sich zu wechseln/ noch auch von dem Gelde einigen Nutzen zu heben.

XVIII.

Die Herren und Bürger sollen zum längsten alle vier Wochen einmahl die Cassen zuschliessen/ die Gelder überzehlen/ und mit den Cassirern abzurechnen bemächtiget seyn.

XIX.

Die Cassirer sollen nicht Macht haben mehr als fünff Tausend Reichsthaler in ihre kleine Cassam zu setzen/ was über der Summa ist/ sollen sie denen Herren oder Bürgern einliefern/ damit die Cassen desto eher können geschlossen/ die Gelder gezehlet und gerechnet werden/ der nun hierwieder handelt/ soll zehen Marck Straffe zu zahlen schuldig seyn.

XX.

XX.

Wo jemand Geld bringet / so nicht Species seyn / die die Banco für sich zu haben begehret / und zugleich ein ander vorhanden / so Geld empfangen soll / so mag umb schleuniger Beforderung willen / es dem Empfanger zugezehlt werden; jedoch sollen die Cassirer solche Summen in ihre Bücher einschreiben / nicht anders als wenn sie solch Geld selbst hätten empfangen und ausgezahlt.

XXI.

Auff hundert Marck sollen an kleinem Gelde / als Schilling und Sechslinge nicht mehr als fünff Marck / Groschen oder ander Geld aber soll in der Banco gantz nicht empfangen oder ausgegeben werden.

XXII.

Die Banco soll einem jeden seine Avantage oder was er in Credito darinnen hat ohne Entschuldigung an gangbahren Geld zahlen / wer aber sonderliche Species haben will / derselbe muß sich deßwegen nach Billigkeit vergleichen.

XXIII.

Wer Geld aus der Banco haben will / der soll ein gedrucktes Cassa-Zettel / so allezeit bey den Buchhaltern verhanden seyn soll / mit eigener Hand füllen und vollziehen lassen / und seinen Nahmen darunter setzen / und soll gedachtes Cassa-Zettel hernach dem Buchhalter gebracht / und wann derselbe findet / daß solche Persohn so viel in Avanzo hat als der Cassa-Zettel lautet / soll er ihme den Assignatoren umb so viel debito machen und darauff das Cassa-Zettel unterschreiben / und soll bemeldte Persohn von dem

Cassirer, darzu er angewiesen / unverzüglich bezahlt werden.

XXIV.

Wer per Cassa abschreibet / soll solche Gelder denselben Tag von dem Cassirer empfangen / da er es aber nicht thun würde / soll er den ersten Tag ein halb pro Cento, den andern Tag ein pro Cento und alle Tage hernach doppelt auff Straffe darvon zu geben schuldig seyn.

XXV.

Wer in Banco etwas bezahlen will / soll vor 11. Uhren die Gelder einzubringen schuldig seyn.

XXVI.

Wenn die Herren und Bürger zu Hause gehen / sollen die Cassen, da die Herren und Bürger die Schlüssel zu haben / mit zuschliessen wohl verwahret werden / die Cassirer mögen des Morgens / wann die Buchhalter in der Banco seynd / anfangen sich Gelder zuzehlen zu lassen.

XXVII.

Die Gelder und Avanzo, so jemand in der Banco hat / mögen und sollen keinerley Weise arrestirt werden. Wo aber einer offentlich Falliren thäte / so soll dessen Avanzo den sämtlichen Creditorn vermög Stadts-Buch zum besten seyn.

XXVIII.

Vermög vorigen Mandats soll sich männiglich enthalten einig Wechsel-Geld / so über vier hundert Marck ist / ausserhalb der Banco zu zahlen / bey Straffe fünff und zwantzig Marck von jeder hundert Marck / und soll hierüber

ber die Bezahlung / wo einige Quæstio deßwegen vorfallen würde / für nichtig geachtet / auch der Mäkler / so sich dabey gebrauchen lassen / in gebührliche Straffe genommen werden.

XXIX.

Und sollen allemahl zwey Herren des Raths / zwey aus den Verordneten der Cämmerey und zwey aus der Bürgerschafft die Verwaltung der Banco haben; von gemeldten Herrn und Bürgern sollen Jährlich zween / als ein Herr und ein Bürger / abtretten und zwey andere an ihre Stelle deputirt und erwehlt werden / und soll die Wahl der Bürger von obgesetzten 6. Persohnen aufgesetzet werden.

XXX.

Gedachte Persohnen sollen nicht Macht haben / einigen Menschen er sey auch wer er wolle / auch sich selbst nicht mehr zu Creditiren oder aus der Lehn-Banco zu wechseln und zu bezahlen / denn er Avanzo in Banco hat.

XXXI.

Sie sollen auch kein Geld in depositó nehmen ohne Consens eines Ehrenvesten Raths / und Verordneten der Cämmerey.

XXXII.

Es soll auch keine Handlung mit Korn bey der Banco getrieben werden / dann was zu Behuff der Stadt Nothdurfft erkaufft wird.

XXXIII.

So soll auch kein Geld aus der Banco anderer gestalt

den auff güldene und silberne Pfande / und darzu wann die Cassa guten Avanzo hat / gethan werden.

XXXIV.

Weil auch vor diesen in der Kauffmanns- und Wechsel-Banco verordnet / daß nicht unter vier hundert Marck an etwas zu geben / oder jemand zugeschrieben werden sollen / soll solches hinführo geendert und auff zwey hundert Marck reducirt, auch keine Pfenning / ausserhalb sechs Pfenning jemahls zu oder abgeschrieben werden.

XXXV.

Gleichfalls sollen die Buchhalter der Kauffmanns-Banco die Bilance alle acht Tage richtig einlieffern / auch zum wenigsten alle viertheil Jahr in der Lehn- und Wechsel-Banco, ein Uberschlag gemacht und Jährlich im Decembris die Final-Rechnung geschlossen / das Geld gezahlt / die Pfände nachgesehen / auch davon Einem Ehrenvesten Rath und Verordneten der Cämmerey guter Bescheid und richtige Balanzo zu Anfang des nechstfolgenden Jahrs eingelieffert werden.

XXXVI.

Die Banco solt alle Jahr im Monath Decembris etliche Tage / darmit alles in Richtigkeit gebracht / geschlossen werden.

XXXVII.

Aufs Neu-Jahr wenn die Banco wieder aufgehet / sollen die Creditores für dem Tische da die Herren und Bürger seynd erscheinen / und ihren Avanzo mit ihnen accordiren ehe sie auff ihre Rechnung etwas wieder abschreiben / und

und hat sich E. E. Hochweiser Rath vorbehalten diese Ordnung nach Gelegenheit der Sachen zu ändern / zu mindern und zu vermehren. Und wollen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg hiermit männiglich aufferleget haben / obgesetzten Articuln bey Vermeidung der specificirten Straffe nachzukommen. Uhrkundlich haben Wir unser Stadt-Signet hierunter zu drucken befohlen. Decret. & Publ. den 31. Decemb. 1639.

Folget ein kurtzer Atteſt, welchen die Herrn und Bürger der Banco in einer gewiſſen Proceſs-Sach zu Steur der Wahrheit / über den Modum procedendi beym ab- und zuſchreiben in der Banco, Anno 1686. den 18 Decembr. ausgegeben haben.

BElangend ferner die Einlegung der Gelder in Banco, deren Bescheinigung / wie auch Herauſßgebung der Banco-Zettul / wie es ſo wohl mit Bürgern als Frembden / dißfalls gehalten wird / damit hat es folgende Beſchaffenheit: Erſtlich / wird Frembden / das iſt ſolchen die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt ſind / keine Rechnung und Folio in Banco verſtattet;

Welches aber zu verſtehen / nicht von bloſſen Einwohnern oder Domicilium habentibus, als ſolten die umb deß Domicilii in Civitate willen Banco admiſſibiles ſeyn / ſondern von incolis, die gegen ein veraccordirtes gewiſſes Jahr-Geld von ihrem Vermögen / und gegen Hand-Gelübde der Stadt Treu und Hold zu ſeyn /

auch beym Abzuge einen gewissen Abschoß zu geben / in die Stadt auffgenommen werden / und also das Beneficium der *Banco* mit geniessen.

Wann nun ein solcher Bürger oder Einwohner gesinnt ist / Geld in *Banco* zu setzen / und also Rechnung und Folio in denen Büchern zu haben / ist er schuldig in Person in *Banco* für denen Deputirten Bürgern zu erscheinen / Folio zu begehren / und dasjenige / was ihm angezeiget wird / anzunehmen / welches das gantze Jahr durch biß irgend zum 14. Januarij nechst darauff folgenden und anfangenden Neuen Jahrs gilt ; Zu welcher Zeit allemahl das Folio vorigen Jahrs verändert / und ihm ein neues für das folgende gegeben wird.

Was nun ein solcher Bürger oder Einwohner an Geld in *Banco* bringet / dagegen wird ihm von dem *Banco*-Cassirer oder Empfanger ein Cassir-Zettul wegen des Empfanges gegeben / welchen er aber nicht behält / sondern an die *Banco*-Buchhalter wieder aushändiget / und bey denenselben läst / die alsdann die eingebrachte Summam , mit Datum und Tag / auff das gegebene Folio verzeichnen / und die einkommende Cassier-Zettul auffheben ; Es wird aber dem Einbringer kein Schein oder Repisse heimzunehmen gegeben / sondern er muß darinnen denen beeydigten Officialibus der *Banco* trauen / und seine richtige Privat-Annotationes daheim dagegen halten ; Wobey noch ferner dieses zu notiren , daß das Einbringen der Gelder in *Banco* auff eines andern Rechnung / welcher Folio in *Banco* hat / ohne Unterscheid geschehen könne / durch einen Bürger oder Frembden / ob der gleich sonst für sich keine Rechnung darinnen hätte ; Und wird

deß=

deßhalb der Empfang oder der Cassir-Zettul eingerichtet/ und dem Banco Buchhalter auffzuheben zugestellet; Abgeschrieben oder verringert aber kan dieselbe nicht werden/ ohne dessen Selbst-eigenem/ oder Gevollmächtigten Consens, wie in folgenden mit mehrem zu ersehen; Und so viel von dem Einbringen und auff die Anfrage von Bescheinigung der Gelder &c.

BEtreffend nechst dem die Heraushohlung der Gelder ex Banco, und die angefragte Herausgebung der Banco-Zettel/ davon ist zuerst zu wissen/ daß die Banco keinen Zettul heraus gibt/ ausser bloß wenn es begehret wird/ auff den Fall/ da der Einbringer nicht selbst in Persohn in Banco erscheinen kan oder will/ einen Vollmacht-Zettul vor ein jedes Jahr/ welcher Procuratio genandt wird/ davon bald hiernechst Bericht geschehen soll. Es kömmet aber Regulariter einer in Persohn selbst hin/ wann er von seiner Summa in Banco-Gelder/ entweder baar heraus zu holen/ oder von seiner Rechnung ab- und einem andern zuzuschreiben begehret; Muß aber alsdann/ einen so wohl als den andern Fall/ einen gedruckten Banco-Zettul einreichen/ mit dieser Ausfüllung oder Einschreibung/ an wem er gezahlet haben wolle/ wie viel an Summa/ auff welchen Folio seine Rechnung stehe/ so dann Tag und Jahr/ mit Unterschreibung seines eigenen Nahmens/ welchen Zettul er in Banco läßt/ und darnach verfahren wird; Wer aber nicht selbst in Persohn hinkommen kan/ oder will/ dem stehet frey/ auff ein jedes Jahr/ vermittelst einer auff sein Angeben von den Banco-Bürgern ausgefülleten Vollmacht oder Procuration, einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu bestellen/welcher ohne Beywesenheit seines Principalen, Gelder von dessen Rechnung he-

heben und heraus holen/ oder auch ab- und einem andern zuschreiben lassen kan.

Es muß aber derselbe Gevollmächtigte/ einen Weg wie den andern/ gleich wie sonst der Principal selbst/ einen gefülleten Banco-Zettul/ in Banco bringen und daselbst lassen; Ob aber der Principal Deponent selber die Ausfüllung des Banco-Zettuls mit eigener Hand gethan habe/ oder ein ander/ da liegt nichts an; Dann entweder es bringt der Principal selbst den Banco-Zettul/ so wird alsdann auff seine Persohn mehr als auff die Schrifft gesehen; Oder es kömmt sein Procurator, und zeigt die habende Procuration vor/ worunter des Principalen eigenhändiger Nahme stehet/ und ist das so viel/ als wäre er selbst da/ und kommet so dann nicht darauff an/ mit wessen Hand der Banco-Zettul ausgefüllet sey; Und solcher Gestalt wird es durchgehends mit Bürgern und Einwohnern/ wie ob vermeldet/ gehalten; Frembde hingegen sind der Banco, Folio und Rechnung darinnen zu haben/ nicht fähig; Eine Exception ist gleichwohl von der Regul, (daß Frembden keine Rechnung oder Folio in Banco verstattet werde/) indem man Anno 1667. und folgenden Jahren zugelassen/ in der Persohn des H. B. V. K. E./ für welchen E. E. Rath dieser Stadt/ bey denen verordneten der Banco einwerben lassen/ daß in Consideration seiner raren meriten und dieser Stadt offters geleisten ersprießlichen Officien, demselben/ auff sein inständiges Begehren/ Rechnung und Folio in Banco möchte vergönnet werden/ worinnen die Verordnete der Banco E. E. Raths Recommendation deferiret, und von bemeldten Anno 1667. an/ biß Anno 1676. da der H. B. V. K. E. gestorben/ ihme nach Gewohnheit/ jedes Jahr absonderlich eine Folio verwilliget

willigetꝛ haben; Weil aber andere Privat-Perſohnen ſelbſt perſöhnlich in *B*anco für denen Verordneten der *B*anco erſcheinen/ Folio begehren/ alle Neue Jahr auch wieder auffs neue ſich einſtellen/ und/ wie es in *B*anco heißt/ accordiren, und für das Neue Jahr ein neues Folio ſich müſſen geben laſſen/ auch da ſie wollen/ neue Procuration auff jemand anders beſtellen laſſen; Mit ſolcher perſöhnlichen Erſcheinung aber/ der H. B. V. K. E. gern verſchonet ſeyn wollen/ und neben dem Bedencken getragen/ jemand procuration ſive Mandatum cum libera über ſeine anſehnliche Baarſchafften/ in *B*anco anzuvertrauen; So ſind darinnen einige der Banco unſchädliche Temperamenta ausgefunden worden; Nemlich/ es iſt der Herr B. V. K. E. mit etlichen/ mit der *B*anco kleinem Inſiegel/ Characteriſirten, ſonſt aber ungefüllten *B*anco-Zettuln/ favoriſiret worden/ welcher etnes der Herr B. hernachmahls/ wann er gewolt/ entweder Geld heraus holen/ oder von ſeiner Rechnung an andere abſchreiben laſſen/ mit Einrückung der Summen und des Aſſignatarii, wie auch Folio des Jahres/ ſampt Unterſchrifft ſeines Nahmens ausgefüllet und in *B*anco geſandt hat/ damit er alſo/ ſo wohl die perſöhnliche Erſcheinung/ als auch die Gebung Mandati cum libera, hat evitiren können.

Weil dann nun in dieſen Arteſt enthalten iſt/ was auff obige Anfangs-Puncta zum Bericht dienet; Als thun Wir p. t. Herren und Bürger der *B*anco hiemit atteſtiren, daß es ſich damit in allem/ wie obſtehet/ in Warheit und üblicher Obſervanz alſo verhalte; Haben auch zu Urkund deſſen/ das gewöhnliche kleine *B*anco-Inſigel hierunter ſetzen laſſen. So geſchehen in Hamburg/ den 18 Decembr. Anno 1686.

Der Zettul / welcher gewöhnlicher massen in Banco eingeliefert wird / ist folgender Gestalt abgefasset:

DEnen Herren und Bürgern der Banco wolle geliebe zu zahlen per Cassa die Summa von Ein Tausend Marck Lübisch an Herrn Titium, und mir solche 1000 Mk Lübs auff meine Rechnung Fol. 760. abzuschreiben / solches soll mir gute Zahlung seyn.

L. S.

Actum Hamburg / den 9 Martii 1709.

Mevius.

VOn der Amsterdamer Banco (zu welcher Anno 1608. den 1 Augusti Bürgermeister Cornelius Petersen, Huoffs Sohn / den Grund-Stein geleget / das gantze Gebäu aber Anno 1613. vollenzogen / und hierauff durch die erste Zusammenkunfft der Kaufleut eingeweyhet worden) meldet der Author du Traité General du Commerce. Daß sich dadurch die Stadt Amsterdam und eine jede andere Stadt gleichsam zum General-Cassirer über alle ihrer Kaufleute und Einwohner Gelder / und derer Auszahlungen gemacht habe / wie dann auch gedachte Amsterdamer Banco die Verordnung abgefasset / daß niemand der über 300 Fl. zu bezahlen hätte / die Bezahlung per Cassam, sondern allzeit per Banco thun solte / wer aber darunter etwas wolte in Banco geschrieben haben / solte 6 Stüver jedesmahl Banco Gebühr dafür abstatten / ausgenommen die Ost- und West-Indische Compagnien, welche frey seyn solten; durch dieses Mittel spricht er / seynd alle Debitores und Creditores gehalten / sich an die Banco zu adressiren. Es geschehen aber alle Zahlungen / in solcher Banco durch einen schlechten Transport oder Assignation, und zwar dergestalt / daß derjenige der etwas in der Banco zu gut gehabt / oder ein Creditor gewesen / so bald er solche Parthey assigniret, aufhöret Creditor zu seyn / weil alsdann die

die assignirte Parthey auff des jenigen seinen Credit getragen wird / deme sie assigniret worden / daß also die überschriebene Partheyen nichts anders thun / als den Nahmen ihres Eigenthümers zu verändern / und von einer Rechnung auff die andere getragen zu werden / ohne daß es deßfalls nöthig seyn solte / würcklich Gelder auszuzahlen oder zu empfangen.

Es finden sich zwar Vorfälle / da solche assignirte Gelder würcklich von der Banco an diejenige müssen ausgezahlet werden / denen sie solcher gestalt assigniret worden seyn / weil solche Leute vielmahls nöthig haben / dieselbe baar in Händen zu haben / theils zu ihren particular-Geschäfften / theils auch zu Bezahlung eines Wechsel / vor welchen der Einhaber desselben baares Geld haben muß / dieses aber kommet her aus Mangel einer Banco in Corrent-Geld / dergleichen eine in Venedig ist / daß also die Kaufleute gezwungen seyn / zu solchen Current Zahlungen ihre Cassirers zu halten / denen gemeiniglich ein Achtheil von hundert oder zwey und halben Stüver von hundert Gülden / vor ihr Salarium oder Gage bezahlet wird.

Auff diese Weise nun hat sich die Stadt Amsterdam ohne dem freyen Commercio Eintrag zu thun / zur Meisterin über aller ihrer Einwohner Gelder gemachet / und schätzet sich deßwegen niemand ärmer / ob er gleich sein Geld nicht im Hause hat / sondern die Banco solches vor ihm verwahret / weil er allezeit / wann er Geld iu Banco stehen hat / baares Geld dafür bekommen / und solches auch wieder gegen Banco-Geld umbsetzen kan / wann er nemlich in dem ersten Fall demjenigen der Geld in Banco nöthig hat / sein darinstehendes zu überlassen offeriret, vermittelst daß dieser anff das Current-Geld / so er dagegen geben will / ein gewisses von hundert per Agio zugebe / welcher Agio nach denen Sorten des Currenten Geldes / ob es nemlich gar kleine oder grobe Müntze sey / bedungen wird. Anno 1693. stieg solcher Agio wegen der schlechten 6 Stüverstücken / die in Currenter Müntz in Schwang gingen / auff 12. biß 13 Pro-Centum gegen Banco-Geld / fiel aber so gleich über die Helffte wieder / als besagte 6 Stüver-Stücken auff fünff und halben Stüver gesetzet wurden / die Courtagio-Senseria, oder Mäckeler Lohn / von dergleichen geschlossenen Partheyen ist Ein von Tausend.

Damit aber diejenigen / welche sich einbilden möchten / als wann ihr Geld in Banco nicht allzu sicher wäre / und nur in der Imagination bestünde / da doch die gantze Stadt Amsterdam davor hafftet / und sie vor allen Schaden garantiret, aus ihrer üblen Opinion kommen / als muß ich fahrt bemeldter Author ferner fort / ihnen deßfalls / wie auch von der guten Ordnung die in der Banco regieret / eines andern überzeigen / Anno 1672. als Franckreich die vereinigte Provinzien mit seiner Krieges-Macht wie eine Fluth überschwemmte / und jedermann vermeynte / weil Utrecht schon übergangen / als würde es nunmehro die Stadt Amsterdam auch nicht lang machen / dahero ein jeder der Geld in Banco stehend hatte / solches baar heraus haben wolte / aus Furcht wann der König in Franckreich sich Meister von der Stadt machen solte / daß alsdann alles verlohren gehen würde / man willfahrte ihnen auch und hatte die Banco alle Hände voll mit Geld auszahlen zu thun / einige Gläubige aber / welche besorgten / es möchte die Banco nicht zureichen können / alle die Capitalia die in ihr belegt waren auszuzahlen / fanden gleich andere reiche und wohlbemittelte Capitalisten, welche vermittelst daß jene 4. oder 5 Pro-Centum fallen liessen / ihnen baar Geld gaben / und ihre in Banco stehende Posten sich wieder dagegen assigniren liessen / dieses wurde in der Stadt so bald nicht kund gemachet / als gleich ein jeder ein neues Hertz zu der Banco bekam / und sein Geld nicht mehr herauszuhaben verlangte.

Der Englische Chevalier Temple, redet in seinen Anmerckungen / über den Zustand der Vereinigten Provintzen, von dieser Amsterdamer Banco, folgender gestalt: In der Stadt Amsterdam spricht er / ist eine Banco, welche einen würcklichen Schatz besitzet / grösser als man sich einbilden kan. Der Ort wo dieselbige angeleget / ist ein grosses Gewölb unter dem Rahthause / mit eysern Thüren und Schlössern vor alle Gefahr auff das beste verwahret / in solcher findet man / einen grossen Schatz an Silber Bahren / und eine unglaubliche Menge mit dergleichen Metall angefüllte Säcke / weil aber niemand eine besondere Rechnung über diesen Schatz führen kan / als weiß man auch nicht / was täglich davon ab- oder demselben zugehet / vielweniger kan man errathen / was vor eine Vergleichung es habe / zwischen diesen würcklichen

Schatz/

Schatz / und der Banco ihren Credit, als welcher letztere ihr von der gantzen Stadt und auch dem gantzen Staat gegeben wird; also daß man das daselbst hinterlegte Capital und der Banco Einkommen / grösser als das Capital und Einkommen etzlicher Königreiche schätzen kan. Wie sie dann auch verbunden ist/ von allen eingebrachten Baarschafften Red und Antwort zu geben / es geschehen aber die gewöhnlichsten Bezahlungen zwischen denen Kaufleuten in der Stadt in Banco-Zetteln / so/ daß man sagen kan / die Banco sey eine gemeine Stadt Cassa, in welche jedermann sein Geld zu verwahren giebet / weil er es daselbst viel sicherer als in seinem eigenen Hause verwahret zu seyn hält / es bezahlt aber die Banco kein Interesse, vor solche bey ihr deponirte Gelder / welche noch darzu weil sie in lauter harten und groben Sorten bestehen müssen / gegen das Current-Geld / welches in täglichen Zahlungen / in der Stadt und unter den Leuten gangbahr ist / noch umb ein ziemliches in der Agio differiret. biß hieher besagter Ritter Temple.

Hier fähret nun Unser Author ferner fort / und spricht / daß umb Rechnung in Banco zu bekommen / es gemeiniglich 10 Fl. auf ein mahl koste; das darinn deponirte Geld bestehet in lauter Ducatons, harten Reichs-Thalern und dergleichen Speciebus; und da sonsten der Ducaton 63 Stüver in Current Geld gilt / wird er in der Banco nur zu 60 Stüver und die andern Species nach Proportion angenommen; die eingebrachte Gold- und Silber-Bahren / schätzet man nach der Taxt, welche der Müntz-Wardein darauff gesetzet hat / und dieses ist eben die Ursach / warumb das Banco-Geld allzeit höher als das Current-Geld geachtet wird/ auff solches Geld nun / welches jemand in Banco stehend hat / wird kein Arrest zugelassen / wann auch jemand sein daselbst hinterlegtes Geld baar wieder heraus haben will / kan er solches allzeit wieder haben / wann er nur $\frac{1}{18}$ von 100. vor die gute Bewahrung zurück lässet / oder er kan es auch gegen Current Geld an der Börß vernegociiren, und alsdann eine Assignation auff die Banco geben.

In der Banco selbst finden sich vier Buchhalters / und so viel Controlleurs oder Gegen-Schreiber / welche einer umb den andern die Banco-Zettels annehmen / die man in der Banco will ab-

und zuschreiben lassen / umb solche an die andern / nach ihrer Numero auszutheilen / zum Exempel, der erste Buchhalter hat ein Buch von fünff hundert Blättern / des andern sein Buch gehet von fünff hundert biß tausend inclusive, des dritten von eilff hundert biß funffzehen hundert / und des vierdten von sechszehen hundert biß zwey tausend. In wessen seine Numeros nun der eingebrachte Banco Zettel einlaufft / der trägt ihn zu Buch / weil es sonst ohnmöglich wäre / daß ein Buchhalter allein so viel Posten die täglich in Banco einkommen / und welche ab- und zugeschrieben werden müssen / zu Buch stellen könte; Indessen werden / dieser vier Buchhalter ihre vier Bücher zu Ende des Jahres nur vor eines gehalten / und die Balance darausgezogen / folglich weggeleget / und in den Archiv bewahret. Man hält sie aber in Güldens / Stüver und Pfenninge / ein Hollandischer Gülden gilt zwantzig Stüver. Ein Stüver sechszehen Pfenninge von welchen acht einen Grot Flämisch machen / und hat also ein Stüver zwey Grot / wobey dann zu mercken / daß in Banco, weniger nicht als acht Pfenninge können abgeschrieben werden; Dann so jemand eine Parthey hätte / die über acht Pfenninge ist / so lässet er davor einen gantzen Stüver schreiben / ist es aber darunter / so lässet er solche gar aus; wann nun jemand vor einen in Händen habenden Wechsel die Zahlung in Banco haben solte / so pflegt er wohl ein oder zwey Tage vorher auff den Rücken solches Wechsels zu schreiben / (den Jnhalt dieses Wechsels geliebe der Herr / auff meine Rechnung in Banco abschreiben zu lassen /) oder so er solche Summam an einen andern transportiren will / so setzet er; Meinet wegen schreibe der Herr den Jnhalt dieses Wechsels an N. N. in Banco ab / den Werth habe von ihm empfangen / hierauff bringt oder schickt er solchen beschriebenen Wechsel an denjenigen der ihn bezahlen soll / und befragt sich zugleich bey ihm

ob

ob er die Post selbst oder durch einen andern des folgenden Tages in Banco abschreiben wolle/ damit man alsdann hingegen und fragen könne / ob es abgeschrieben worden sey oder nicht ; etliche senden auch nur wohl dem Acceptanten , ein Billet oder Ordre zu / in welcher sie ihm melden / an wem sie den Wechsel wollen abgeschrieben haben / und lieffern alsdann solchen erst aus / wann sie des andern Tages erfahren / daß das Geld ist abgeschrieben worden / indessen trägt ein sorgfältiger Acceptant sein Billet in Banco nnd ordonniret in solchen/ an wem die darin specificirte Summa soll abgeschrieben werden ; hierbey erinnert nun der berühmte Banquier, Herr Andreas Leser in Hamburg in der Vorrede / seiner Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel = Brieffen herrührenden Zweiffel und Fragen / daß es nicht übel gethan wäre / daß in den Banco Zettul nach der / mit Buchstaben ausgesetzten Summa , auch die Sache warumb und vor wessen Rechnung gezahlet wird/ allzeit Summariter mit benennet würde/ dann spricht er / ich solte fast glauben / daß unsere kluge Vorfahren/ eben umb dieser Præcaution willen / ein so grosses Vacuum und mehr als die Schrifftliche Summa erheischet / angeordnet haben / zwar muß heutiges Tages den meisten alle Neuerung / und wann es auch die Beste wäre/ Odiosa heissen ; Es ist aber noch nicht ausgemacht ob dieses eine Neuerung wäre ; So würden sich auch allen falls / die ohne dem willfährigen Buchhalter darüber nicht zu beschweren haben/ inmassen ihnen darunter die allergeringste Mühe nicht zuwüchse / indem so dann nicht mehrers als jetzo zu Buche zu tragen ist / sondern die Zettel blieben zur Sicherheit der Interessirenden / wie bißher gewöhnlich verwahret / könten auch benöthigten falls zulänglich zeugen / und brächten vielmehr bey der Nachsehung / noch einen billigmäßigen Recompens zu wege. Wem aber diese heilsame Erinnerung / oder vielmehr die geringe Mühe nicht anstünde/

die

die Ursache / warum er bezahle / in den Banco Zetteln zu exprimiren / der könte und mögte es immer bleiben lassen / und sich allenfalls genügen / daß er damit beweisen könne / wann er / nicht aber / wovor er / abgeschrieben.

Es geschiehet aber das Abschreiben in Banco, wie unser Author ferner meldet / deß Morgens von 8. biß 11 Uhr / nach welcher Zeit / man nicht mehr angenommen wird / wann auch jemand mehr wolte abschreiben lassen / als er würcklich in Banco hat / so muß er drey Gülden Straff davor erlegen / des andern Tages komt derjenige deme solcher Gestalt in Banco eine Post zugeschrieben worden / und fragt die Buchhalters / wer und wie viel ihm jemand habe zuschreiben lassen / zeiget auch damit die Numero seiner Folio an / wo sie es gleich suchen und finden können / an Sonn- und Fest-Tagen / auch zu der Zeit wann die Banco geschlossen und der Bilanz gemachet wird / kan man nichts in Banco abschreiben lassen / so kan man auch anders nicht / als deß Morgens von 7. biß 8. Uhr nach den abgeschriebenen Posten fragen. Wer nach der Zeit was wissen will / muß in der Stund von acht biß neun Uhr zwey Stüver / und von neun biß drey Uhr des Nachmittages sechs Stüver vor jede abgeschriebene Partey bezahlen / nach welcher Zeit man nicht mehr angenommen wird / es sey dann ein Casus extraordinarius wovon man doch gleichfalls ein Gewisses der Mühwaltung halber geben muß. So bald als ein solcher fragender und Rechnung in Banco habender Kauffmann die Numero seiner Folio, als zum Exempel 460. angezeiget / so schlagen die Buchhalter solche auff / und sagen ihme alsdann / daß zum Exempel von Titio ihme wären zwey Tausend vier hundert und sieben und achtzig Gülden zehen Stüver zugeschrieben worden / oder daß Titius durch Sempronium eine solche Post habe abschreiben lassen / welches dann der Fragende fleisig notiret, und so ers

recht befindet / gleich hierauff dasselbe auch also in seinem Hauß zu Buche stellet / ist es aber unrecht / oder daß ihme gar nichts zugeschrieben worden / so erkundiget er sich umb die Ursach bey den Acceptanten oder demjenigen / der ihme die Post in Banco hätte zuschreiben lassen sollen ; zuweilen trägt es sich auch zu/ daß die Einhaber eines Wechsel-Brieffes wann sie selbigen dem Acceptanten obbemeldter Gestalt noch endossiret , nicht vor der Abschreibung zustellen wollen / solchen denen Banco-Buchhaltern mit der Condition einlieffern / daß wann der Acceptant solchem Wechsel-Brieff durch gebührende Abschreibung der Valuta ein Genügen würde geleistet haben / sie alsdann demselben seinen acceptirten Wechsel-Brieff zustellen solten / wofür er aber sechs Stüver bezahlen muß. Hat er sich nun mit der Zahlung nicht eingefunden / so nimt der Träger des Wechsels solchen wieder zurück / und läst alsdann gegen den Acceptanten zu folg der Wechsel-Ordnung protestiren / zahlt auch dabey denen Buchhaltern die sechs Stüver / welche er mit in die Protest-Kosten einbringet ; so offt ein Banquier oder ein anderer Kauffmann an jemand einen Wechsel ausstellet/ oder einen schon gemachten überträget / so muß derjenige / der solchen empfangen / nicht unterlassen / den Werth davor des andern Tages in Banco schreiben zu lassen / es sey / daß ers auff des Ausgebers des Wechsels eigene Rechnung / oder auff seine schrifftliche Ordre / auff eines andern seine Rechnung schreiben lasse / warumb aber alle Wechsel in Banco müssen abgeschrieben werden / solches erhellet aus dem Willkühr de Anno 1609. in verb: damit diejenigen Gelder / so auff Wechsel genommen werden / desto besser und sicherer bezahlet werden mögen / so hat E. E. Rath allhier statuiret und bewilliget / daß alle Gelder / mit welchen allhier Wechsel geschlossen werden von sechs hundert Floren und darüber / auch diejenigen / so von aussen trassiret seyn / von gleicher Summa re-

spectivè per Banco bezahlet werden sollen bey Straffe / daß / wann vorbesagte Wechsel anderer Gestalt / als per Banco bezahlet würden / solches nicht rechtmässiger Weise geschehen zu seyn / soll geachtet / und über diß alle und jede / so darwider handeln mit fünff und zwantzig Fl. Straffe beleget werden.

Item: Demnach auch E. E. Rath in Erfahrung kommen / daß unterschiedlichen Kaufleuthen / allhier diverse Wechsel-Brieffe zugesendet werden / in welchen ohne Vorwissen der Banco einige der Trattenten durchgehends stellen / daß die Zahlung ihrer Wechsel-Brieffe ausserhalb der Banco geschehen; Andere aber / daß solche mit Reichsthaler erfolgen solle / und also die Ordre zur Zahlung schnurstracks zuwider der Anordnung der Wechsel-Banco dieses Orths ist: Als hat E. E. Rath nach reiffer Deliberation angeordnet und statuiret, daß alle Wechsel-Brieffe von drey hundert Gülden und drüber / ungeachtet einiger Clausuln und Stipulationen, sollen und müssen per Banco bezahlet werden / bey Straffe unrechmässiger Zahlung und fünff und zwantzig Floren / nach Inhalt der dißfalls verhandenen Ordnungen. Vide Willkühr de Anno 1643.

Diese Verordnung ob sie wohl scharff genug / so geschehen doch viel Wechsel-Zahlungen / ausserhalb der Banco entweder weil derjenige / der solche empfangen soll / keine eigene Rechnung in Banco hat / auff welche er sich das Geld könte zuschreiben lassen / oder weil er das baare Geld nöthig hat und nicht erst Courtagio bezahlen will / umb solches durch einen Mäckler gegen Banco-Geld zu negocijren / dahero er es lieber von den Ausgeber des Wechsels oder den Acceptanten in Courent-Geld nimt / und sich die Banco-Agio darauff bezahlen läst / jedoch wird einen solchen der also per Cassa bezahlt zur Cautel mitgegeben / daß er sich von dem Empfan-

pfänger eine Quitung geben lasse / daß ihm das Geld oder die Valuta des Wechsels per Cassa in Courent mit Lagio bezahlet worden / weil sonsten wann er dergleichen Quitung nicht auffzuweisen hat / und der Wechsel mit Protest zurück komt / ihme / ob gleich darinn stünde / den Werth empfangen / doch keine Satisfaction oder Schadloß-Haltung widerfahren würde / weil die Valuta nicht bezahlt zu seyn geachtet wird / indem sie nicht in Banco abgeschrieben worden / dannenhero dieser schrifftliche Beweiß allerdings nöhtig ist / damit der Richter auff solchen erkennen könne; So aber jemand Rechnung in Banco hat / so kan er wohl / wann er nicht selbst hingehen und ab- und zuschreiben lassen / oder auch das Anfragen thun will / seinem Sohn oder Diener darzu Vollmacht geben / er muß ihn aber alsdann mit einer solchen Procuration versehen / die von der Banco und deren Buchhaltern selbst authorisiret ist / und vor welche zwey und dreysig Stüver jedesmahl bey der Ausfertigung bezahlt / selbige auch von sechs zu sechs Monath allemahl renoviret werden / oder doch zum wenigsten alle Jahr; Item, so offt man die Persohn verändert / deren man eine solche Vollmacht aufftragen will / oder daß auch jemands sein Banco. Folio voll geschrieben und ihme ein neues gegeben / und also nach solchen auch die Vollmacht eingerichtet wird. Das meiste was solcher Gestalt an kleinen Banco-Gebühren und Straffen einkommt / ist vor die Armen / und bekommen die Buchhalters und Controlleurs zwar ein gewisses davon / ihr rechtes Salarium aber wird ihnen von der Stadt-Cämmerey bezahlet; zweymahl des Jahrs wird die Banco geschlossen / als nehmlich im Januario oder Februario und im Julio oder Auguſt / da sie denn acht / zehn biß vierzehn Tage geschlossen bleibt / in welcher Zeit die Herren Commissarij den Bilantz über die Banco-Bücher machen lassen / es geschiehet auch die Schliessung der Banco an denen hohen Fest- und Bet-Tagen / und

zu Anfang der Amsterdammer Kirchmeß oder Marckt / welche den 22. September ihren Anfang nimt; in währender Zeit nun / daß die Banco geschlossen bleibet / so lauffen keine Faveurs oder Respect-Tage nach denen verfallenen Wechseln / sondern es ist genug wann der Träger des Wechsels / ob gleich die sechs gewöhnliche Respect-Tage schon nach dem verfallenen Wechsel verlauffen / denselben / deß andern oder dritten Tags nach Wiedereröffnung der Banco, aus Mangel der Zahlung protestiren läst / und dieses nach den Statutis der Stadt / lib. 1. part. 3. Tit. 8. Item der Ordonnance pag. 857.

So bald die Banco wieder eröffnet / und der Bilanz gezogen worden / so müssen alle diejenige / so Gelder darinn stehen haben / eine Notice nehmen von dem Saldo der ihnen in Banco übergeblieben / und von der Folio, welche sie beym neuen Übertrag bekommen haben / auch von wem ihnen etwas ist zugeschrieben worden; findet sich nun / daß des Kauffmanns sein Buch mit den Banco-Büchern nicht übereinstimmet / so läst man nachsehen worin der Irthum stecket / und bezahlt den Buchhaltern vor ihre Mühwaltung zwölff Stüver / ist es alsdann / daß die Rechnung beederseits übereinstimmet / so schreibet der Kauffmann in sein Buch / daß ers mit der Banco an den und den Tag nachgesehen und gleichförmig befunden.

Es muß aber ein jeder also mit der Banco, und zwar des Jahres zweymahl / Collationiren, bey Straffe fünff und zwantzig Gülden wann es unterlassen wird / es kan auch wohl solche Abrechnung ein Kauffmann durch seine Bedienten thun lassen / wann er nur die gebührende Vollmacht darzu giebet; Am meisten aber sorget man / mit der Banco Abrechnung zu machen / wann jeman-

des

des Rechnung voll geschrieben/ und dieselbe auff ein neues Bladt soll transportiret werden; Solte auch ein Kauffmann verlangen/ daß die Buchhalter in der Banco ihm jedesmahl zu wissen thun möchten/ wann vor ihm etwas in Banco geschrieben worden/ so wird ihm darunter auch gefugt/ und jedesmahl durch den Banco-Knecht ein Zettul ins Hauß geschickt/ auff welchen verzeichnet stehet/ wer wer ihm etwas in Banco habe zuschreiben lassen; Er muß aber auch hingegen acht oder zehn Ducatons des Jahres den Buchhaltern zur Verehrung geben/ welche sie unter sich theilen/ und auch davon den Knecht lohnen/ der die Zettuls herumb träget.

Wolte jemand sein Geld baar aus der Banco heraus haben/ und zwar zu der Zeit/ da der Agio über fünff pro Centum ist/ so seynd die Cassirers, wann anders baare und harte Species, zu der Zeit/ da der Agio fünff pro Centum gegen Courant-Geld gewesen/ eingebracht worden/ verbunden/ ihme/ was nunmehr der Agio über fünff pro Centum läufft/ gut zu thun; Wann sich etwann wegen einer in Banco geschriebenen Post ein Differenz ereignet/ so werden einige Commissarii aus dem Rath deputiret, welche die Sach untersuchen und in Richtigkeit bringen müssen; stirbt ein Kauffmann/ oder wer sonst Rechnung in Banco hat/ so seynd seine nachgelassene Erben schuldig/ durch Authentische Documenta darzuthun und zu beweisen/ daß ihnen des Verstorbenen in Banco hinterlassene Gelder rechtmäßig zukommen. Zu mercken ist auch/ daß vormahls diese Banco durch Nachläßigkeit und Unfleiß ihrer Buchhalter/ viel Tonnen Golds/ wegen der Confusion, in welche solche Leute die Banco-Rechnungen haben kommen lassen/ Schaden gelitten; Hingegen seynd auch wieder grosse und considerable Posten (welche dieser oder jener Officier, oder Minister, in Banco deponiret hat/ und/ weil er entweder im Krieg Todt geschossen/ oder

auff andere Weise umbgekommen/ auch die darüber ihme von der Banco gegebene schrifftliche Documenta, verlohren gegangen/ und dessen Erben nicht zu Handen gekommen/) der Banco heimgefallen/ indem sie nimmermehr wieder abgefodert werden/ und also dem Publico verbleiben/ welches eines von denen Arcanis ist/ die wir bey einer solchen öffentlichen Banco zu bemercken haben; woraus zugleich erhellet/ wie aus diesem unerschöpflichen Ærario gar leicht ein Fundus zu der Lehn-Banco könne heraus gelanget werden. Item, wie eine Stadt dadurch unvermerckt offtmahls zu grossen Capitalien gelange; Wann etwann einige Ausländische Bediente ihr per fas und nefas zusammen gescharrtes Capital, aus Furcht künfftiger Verantwortung/ dahin remittiren, sich aber dessen hernachmahls nicht dörffen mercken lassen/ dadurch der Banco ein solches Depositum, ohn einigen Anspruch verbleibet.

Was die Buchhalters anbelanget/ müssen solches Leute von guter Conduite und guten Mitteln seyn/ oder doch zum wenigsten solten sie biß auff eine gewisse Summam/ von etzliche Tausend Reichsthaler/ seßhaffte Burgen stellen können/ welche in allem Fall/ daß sie malversiren solten/ dem Publico den Schaden ersetzen könten; Zumahlen der Schaden/ den dergleichen Leute entweder aus Vorsatz/ Unverstand oder Nachläßigkeit/ so wohl dem gemeinen Wesen als einen Kauffmann/ der Rechnung in Banco hat zufügen können/ grösser ist/ als man sich einbildet; Dann erstlich seynd sie capables eines Kauffmanns seine Stärcke und Schwäche/ die er in Banco hat/ denenjenigen die davon zu profitiren oder Nachricht zu haben suchen/ zu entdecken. Ferner/ mit dem Ab- und Zuschreiben betrüglich umbzugehen/ die Cassirers aber die gemeine Banco-Gelder zu ihren Nutzen zu employren, und was etwann der Intriguen mehr seyn möchten; welche aber durch gute und scharffe Banco-

Ord-

Ordnungen können præcaviret werden / sonderlich daselbst / wo ein rechtes Commercien-Collegium établiret, und dessen Deputirte, sampt denen aus Rath und Bürgerschafft ihnen adjungirte, ein wachendes Aug auff die Banco-Administration haben / die Conduite ihrer Bedienten fleißig remarquiren, und sich keine Müh verdriessen lassen / die gemachte Bilancen sorgfältig zu revidiren, auch öffters Visitation, so wohl in den Contoir der Banco, wo die Bücher gehalten werden / als unter denen Cassirern, (denen nur jedesmahl eine gewisse Summa unter Händen gegeben / der gantze Banco-Schatz aber in ein oder mehr grossen Gewölbern / unter so viel Schlüsseln und Schlössern / auffbewahret wird) anzustellen.

Zum Beschluß dieser Materia ist noch anzuführen / daß in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, durch einhelligen Reichs-Schluß Anno 1654. §. 107. von Ihro Römischen Käyserlichen Majestät und allen Reichs-Ständen verglichen worden / daß diejenige Casus, welche bey Handels-Städten und sonsten in Factorey und Banco-Sachen vorfallen / vom Richter erster Instanz, nach Kauffmanns-Gebrauch / ungehindert einiger Appellation und Provocation, nach Befindung und Ermessigung der Sachen / Summarisch decidiret und vollzogen werden sollen / dahin dann auch / das der Stadt Hamburg Anno 1634. in Factorey- und Banco-Sachen ertheilte Käyserliche Privilegium de non recipienda appellatione abzielet vid. Jung: Statut. Hamburg. p. I. T. 20. &c.

Blum: Tit. 47. Proc. Cam. n. 6. Von der Nürnberger Banco meldet die Præfation ihrer Verordnung von Anno 1654. daß selbiger Banco drey Personen als einer aus des Raths innern Mitteln / einer von denen Marckts Vorgehern / und einer aus dem Ausschuß der Handels-Leuth vorstehen / §. 1,. Die richtige Journal hal-

ten:

ten §. 2. & secundum Raths-Verlaß vom 21. January 1635. alle viertel Jahr einen Haupt-Billantz und Jährlichen primo Aprilis eine Schluß-Rechnung machen müssen; zu Venedig geschiehet die Sperrung der Banco wie folget: Als den 22. Marty da der Billantz gezogen wird; den 14. Juny, den 18. Septemb. und den 19. December, da sie allezeit 3. biß 4. Tag / zuweilen auch wohl länger / nachdem die Herrschafft die Banchieri erwehlet / gesperret bleibet.

Das

Das XVI. Capitel.

Von den Wechseln und deren Recht/ auch was ein wohlbestalltes Commercien-Collegium vor ein/ (mit allen Europäischen Wechsel-Ordnungen in schönster Harmonie stehendes) Wechsel-Recht einführen/ und selbiges zu ihrer Commercirenden höchsten Nutzen in Observantz bringen könte.

DAs Wort Wechseln lateinisch *Cambiare vel cambire item Permutare* frantz. *Changer*, ist so viel als ein gewisses Ding/vor das andere hingeben und vertauschen/als Korn vor Wein/ Oel vor Wolle und dergleichen/ wie hiervon in den 8. Capitel dieses Buchs zur Genüge gehandelt und daselbst bewiesen worden/ daß solches die erste und älteste Art zu handeln/ vor der Zeit/ eh das gemüntzte Geld in Gebrauch gekommen/gewesen sey/ dieses Orts aber/ und wie es heutigs Tags genommen wird/ so wird es von der Verwechselung einer Müntz-Sorte gegen die andere und zwar abermahl in doppelter Absicht und Verstand genommen/ nehmlich daß derjenige der species Reichsthaler/ oder solches Geld hat daß dieser Orten wo er sich aufhält gültig ist/ selbiges gegen Current-Müntz zur täglichen Außgab/ oder auch gegen solches Geld/ welches anderwerts seinen *Cours* hat/ auswechselt/ *& sic vice versa*, jeder bey solchen Geld umsetzen seinen Nutzen/ Bequemlichkeit/ und gewisse Absicht suchet und führet/ welches eigentlich *cambio commune* ein gemeiner Umsatz/ Tausch- oder Wechseley genennet wird/ da nehmlich wie *Baldus* redet eine Species oder Geld-Art gegen eine andere umgesetzet und vertauschet wird/ inmassen die *Consuetudines feudorum* das Wort *Cambium* selbst sehr offt vertauschen/ verwechseln und *permutiren* genommen haben *in cap. 1. §. Si quis fecerit, tit. quo tempore milit. & in Cap. 1. §. cum autem tit. si de investitur. contr. &c.* *Cambium Reale* hingegen/ *Change Reel* oder *Mercantil:* latein. *Cambium literale, quod fit per literas Cambiales* durch Wechsel-Briefe/ sonst auch *Cambium traiectitium, locale, (Ca duobus distinctis locis sic dictum)* ist zwar auch eine Verwechßlung eines Geldes gegen das andere jedoch nur solcher Gestalt/ daß die eine Art oder Summa allhier gleich gegenwärtig von dem Geber ausgezahlet/ von dem Nehmer aber an einen frembden ausländischen Orte wieder in eben solcher Geld-Sort/ oder einer ihr zwar an Schrot und Korn *differenten* aber doch zu einer gleich-gültigen innerlichen *Bonität* vermittelst deß soge-

sogenannten aufzugebenden oder abzukürtzenden *agio reducir*ten wieder bezahlet werde/ welches *agio* Stelle mehrmahls andere Ursachen und zwar solcher gestalt ersetzen müssen/ daß ob gleich der Geber seines ausgezahlten guten Gelds *intrinsecum bonitatem* an jenen Ort nicht wieder zu voll überkommen könte/ die *Commodi*tät hingegen/ daß er vermittelst eines kleinen Wechsel-Zettels/ sein verlangte Summa an Ort und Stelle bekommt/ woselbst hin er sie ohne grosse Gefahr und Unkosten nicht hätte *transport*iren können/ *item* daß an den Ort wo ihm das Geld wieder gezahlet wird/ mehr Nutzen vor ihm damit/ als an den Ort wo ers ausgezahlt zu schaffen ist/ solcher Vortheil und dessen *æstimation* den Werth desjenigen tragen muß/ was er an jenen Gelds innerlichen *Boni*tät verliehret/ gleich wie hingegen der jenige der hier schlechter Geld nimmt und anderwerts bessers wieder bezahlen läst/ alle diese *considerationes* von der *boni*tät des Gelds/ der Zeit und Gefahr/ Unkosten/ Handels/ Vortheil oder Schaden/ auch dabey haben/ und sich seiner Seits in Schliessung des Wechsel Preiß darnach richten und versehen muß/ welches eben die Materia ist/ die wir in diesen Capitel zu *tract*iren vorgenommen haben/ es hat aber den Rechts-Lehrern gefallen/ diesen Wechsel-Contract zum Unterscheid der *permutation*, die sonst ein unbenannter Contract/ *Contractus innominatus* ist/ wie an seinen Ort gemeldet worden *Contractum nominatum Consensualem* einen unwidertreiblichen Contract und zwar dieser Ursachen halben zu nennen/ weil in solchen/ so bald die Partheyen darein gewilliget/ keiner von ihnen hernach mehr befugt ist aus freyen Willen davon abzustehen/ indem er aus der blossen Bewilligung allbereit so fest verbunden/ daß obgleich weder Geld noch Wechsel-Brief erfolget/ der Contract nichts destoweniger in seinen Würden bleiben muß. *Vogt. in Tract. de Cambiis. th. 2. p. 10. Nicol. de Passeribus de Script. privat. lib. 3. q. 5. n. 6. & 7.* wiewohl *Dn. Strykius* billig dagegen einwirfft/ daß solche *Opinion* mit der jetzigen Gewohnheit in wechseln nicht überein komme/ als nach welcher allerdings nöthig/ daß der jenige welcher den Wechsel übermachen soll/ zu vorher das Geld würcklich bekommen habe/ oder ihm auf andere Weiß *Satisfaction* geschehen seyn müsse.

Indessen bleibet es doch dabey/ daß diese Art zu wechseln/ und durch Wechsel-Brief sein Geld in frembde Länder zu übermachen/ auch von solchen/ auf eben diese Weise wieder heraus zu ziehen/ ein vortreffliches und der gantzen Kauffmannschafft ja andern hohen und niedrigen Standes Personen mehr/ zu grossen Nutzen gereichendes Werck und *invention* sey/ welche der *Autor du Traitè General. du Commerce p. 122.* und mit ihm andere denen Juden zuschreiben

ben wollen / sagende daß als diese verstockte Nation ihrer vielfältigen Boßheit willen / unter des *Dagoberti* Regierung *A. 640.* und hernachmahls wieder unter des *Philippi Augusti* und *Philippi Longi* Regierungen aus Franckreich *A.* 1183. und 1316. verjaget worden / sie sich in die Lombardey *retiriret* / und daselbst durch heimliche Brief und Wechsel oder Anweisungs-Zettel / Mittel gefunden ihre in Franckreich unter den Händen deren heimlichen Freunden hinterlassene Gelder nach und nach heraus zu ziehen / vermuthlicher aber ists daß die *Gibeliner* welche durch die *Guelphi*sche *Faction* aus Italien vertrieben worden / und sich mehrentheils nach Teutschland und denen Niederlanden gezogen / den ersten Anfang der rechten Wechsel-Handlung gemacht / und gleichsam den Grund-Stein darzu geleget haben / wie dann auch die sogenañten *Lombards* oder Ley-Häuser und Lehn-Banquen / von dieser vertriebenen Leut / (als die ihre mitgebrachten Gelder gern nutzen wolten) ihren Vaterland / Lombardie genannt / von ihnen / ihren Ursprung gezogen / und also auch das Wechsel-*Negocium* von ihnen zuerst *introduciret* worden / welches hernach die mächtigen Han-See-Städte und unsere Sinn-reiche Teutsche Kauffleute (wie in unsern Historischen Kauffmann *p.* 168. zur Gnüge erwiesen) weiter *excolirt*, und so ihnen anders diese manier durch Wechsel-Zettel zu handeln nicht schon viel *Secula* vor der *Gibelliner* Zeit bekandt gewesen / es doch endlich zu den Flor gebracht / in welchen das Wechsel-*Negocium* noch biß diese Stund in den vornehmsten Teutschen An-See- und Handels-Städten / beruhet / es sey aber der *Inventor* desselben wer er wolle / so müssen wir mit dem Herrn *Marquard* aus seinen Buch *de jure mercat. lib. 2. Cap. 12. §. 33. & 34.* sagen / daß das Wechsel-*Negocium* ein sehr nützliches und nothwendiges Werck sey / dann durch solches können erstlich die Kauffleute / ihre Gelder an ausländische Oerter zur Erkauffung ihrer Waaren / mit wenigen Unkosten und Gefahr übermachen / da sonst wann sie solche baar übersenden solten / solches nicht allein zu Krieges Zeiten / und auch sonst zu Land und Wasser tausend Gefährlichkeiten und Nachstellungen solte unterworffen seyn / und die *Commercia* darüber gar ins Stecken gerathen würden / durch dieses Wechsel-*Negocium* hingegen wird denen Passagierern das Reisen *facilitiret* indem sie sich nicht mit vielen Geld schleppen / sondern allenthalben wann sie erst zu Hauß die *Valuta* an die *Banquiers* bezahlt / offene Cassen finden können / so werden auch vermittelst der Geld-*Remi*sen die armen Gefangene erlöset / und die grosse Herren selbst können ihre Gesandschafften und Armeen durch dieses Mittel besser unterhalten / daß also der Nutzen der aus den Wechsel-Briefen entspringt nicht aus-

zusprechen ist / und hat dannenhero *Scacc. tr. de Camb. §. quæstionum 6.* gar wohl geschrieben / *sublata negociatione Cambiorum è medio tollitur omnis mercatura*, alle Kauffmannschafft würde aufhören / wann das Wechsel-*Negocium* auffhören solte.

Es werden aber die Wechsel oder Wechselbriefe unterschiedlich eingetheilet / als in *negociirte* und *contirte* in gemischte *regulaire* und *irregulaire*, in Lautere und Unlautere / in Truckene / in Eigene und Gekauffte / *item* in *primas*, *secundas*, & *tertias* in Ein- und Ausländische und dergleichen.

Ein *Negociirter* Wechsel ist / wann der *Trahent* eine andere Person ist als der *Remittent*, und zwischen denenselben ein Vergleich über den Wechsel-*Cours* geschlossen wird.

Contirte Wechsel-Brief nennet man wann der *Remittent* und *Trahent* eine und zwar dieselbe Person ist / welche zugleich *remittirt* und *trassirt*.

Die *Negociirte* Wechsel-Brief seynd wieder zweyerley / nehmlich lautere und gemischte. Ein lauterer oder *negociirter* Wechsel ist / wann würcklich Geld ausgegeben wird um wieder Geld zu empfangen / und bestehet in einen Vertrag zwischen den Geld-Nehmer und Geld-Geber / wobey der Nehmer annimmt und verspricht den Belauf-*Valeur* oder Würde der empfangenen Summa / nach bedungenen *Cours* anderwerts *præcise* auf sothane abgeredete Zeit wieder zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

Gemischte Wechsel hingegen bestehen in einen Vertrag zwischen einen *Debitore* und *Creditore*, es sey wegen Schuld / verkauffter Güter / oder aus was Ursachen er sich sonst *obligiret* habe / oder schuldig seyn mag / wobey der *Debitor* auf sich nimmt eine gewisse Summam / auf vorbesagte Manier zu vergnügen. *Cambium Regulare* welcher auch *Nundinale seu Feriale â feriendo* genennet wird (weil die Heyden an ihren Jahrmarckts-Zeiten / ihren Göttern Opffer zu schlachten / und dannenhero solche Tage zu feyren pflegten. *Bachov. de feriis p. 527.* dahero auch vielleicht gekommen / daß die Italiäner annoch einen Jahrmarck oder Meß *fiera* nennen / weil an solchen Heydnischen Feyertagen auch zugleich Jahrmarck gewesen und allerhand zu kauff gebracht worden / *rubr.* (*de nundin. & merc. item l. 138. ff. de Verb. oblig.*) ist der jenige Wechsel der an Meß-Orten und in Meß-Zeiten *item* auch auf andern Plätzen ausserhalb Messen aber doch in Absicht auf solche Messen geschlossen worden.

Cambium irregulare hingegen *seu Platearum* ist der jenige / welcher an Börsen und Wechsel-Plätzen / oder wo es sonst geschehen kan / ausser Meß-Zeiten / jedoch nicht in Absicht auf Messen / bloß nach Nothdurfft belieben und

gutfin-

gutfinden der *contrahir*enden Personen / welche sich gleichwohl dabey auf Zeit/ Umstände / Entlegenheit der Oerter und den steigenden und fallenden Wechsel-*Cours* gründen / behandelt wird.

Ein Truckener und *fingir*ter dannenhero unlauterer und verworffener Wechsel ist der jenige / der zwar das Ansehen und dem Namen eines Wechsels aber nicht die *realit*ät hat. Dannenhero einen Baum ohne Safft und Krafft gantz ausgetrocknet zu vergleichen ist / weil aber gemeiniglich ein grosser Wucher darunter verborgen / als hat sie Pabst *Pius IV. in Constit. A.* 1564. und nach ihm Pabst *Pius V.* in seiner *Decretali A.* 1571. gäntzlich verboten

Eigene Wechsel-Briefe nennet man die jenige in welchen einer *Trahens* und *Remittens* zugleich ist.

Gekauffte hingegen da der *Remittent* und *Trassent* zwey *diverse* Personen seyn / *endosir*te seynd die jenigen Wechsel / welche von einen zum andern verhandelt werden. *Solæ* Wechsel-Briefe haben keinen *secundum*, gleich wie die *Primæ* haben. Einländische Wechsel-Briefe nennen wir die in einer Stadt um auch darin bezahlt zu werden / ausländische aber die auf frembde Länder gegeben werden / wiewohl jene mehr ein *Contractus Chirographarius in Vim Cambii*, das ist eine Schuld-Verschreibung und *Obligation* in Form und Krafft eines Wechsel-Briefs als ein Wechsel selbst seyn / und bloß darzu dienen / damit ihr Ausgeber zu mehrer Sicherheit des *Creditoris*, dem strengen Wechsel-Recht / und der demselben anhängigen *paraten* und starcken *Execution* unterworffen seyn möge. Zuweilen geben auch wohl Kauffleute Wechsel auf sich selbst aus / die an einen andern Ort / als wo der Wechsel veranlasset worden / zahlbar seynd / in welchen *casu* Trahens und *Acceptans* eine Person wird / das ist / wañ *Trahens* oder der jenige der z. E. in Hamburg Geld von einen andern empfangẽ / solches in Amsterdam (wohin er gegen die Verfallzeit zu reisen gedencket) als *Acceptant* seines eigenen Wechsel-Briefes selbst wieder einlöset und bezahlet.

Insgemein aber kommen 4. Personen zu einen Wechsel in *consideration*, als da ist: *Trahens* oder *Trassant* sonst auch der Nehmer genannt / welcher an dem Ort wo der Wechsel-Contract und Wechsel selbst anfänget / z. E. in Hamburg / das Geld nimmt oder empfängt / dagegen an den andern Ort wo der Wechsel-Contract vollendet / *perficir*et / *substantiir*et / und völlig geschlossen / auch Krafft solches Schlusses / wenn alles richtig zugehet / durch gebührende Zahlung *consummir*et / *adimpli*ret und gäntzlich erfüllet wird / z. E. nach Amsterdam Anweisung thut / und darüber seinen Wechsel-Brief von sich giebet.

Remittens ist der das Geld dem *Trahent*, an den ersten Ort nehmlich in Hamburg bezahlt und sichs wieder in Amsterdam anweisen läst / zu diesem Ende / des *Trahentis*, *sola*, oder *prima* und *secunda* Wechsel-Briefe bekommt / und den oder dieselbe an den Ort hin / wohin solche lauten / zu übersenden / *regulariter* übernimmt / welche zwey oder mehr Wechsel-Brief / nicht darum wie einige *Cambial Doctores* wollen / *Bode de Cambiis. th. 6. lit. c. & ibi alleg.* allein darum gegeben und genommen werden / daß wann etwann der eine davon verlohren gienge / man sich des andern auch wol des dritten bedienen könne / sondern wie die heutige accuratere Wechsel-*Praxis* deutlich zeiget / vornehmlich darum / damit der Jnhaber derselben / oder der *Remittent* den einen zur *acceptation*, und *Perfi*cirung des angefangenen Wechsel-Contracts versenden / den andern aber nach seinen anscheinenden Vortheil entweder an dem Ort / da beyde ausgegeben worden / oder auf einen andern auswärtigen Platz / eigenes Gutfindens und Gefallens nach / einziehen / oder nach etzlicher ihrer Redens-Art / welche *Emtionem & Venditionem in Cambio statui*ren / verkauffen könne / gleichwol hat es hiemit nicht die Meynung ob sey *Remittens* nur in *tali Casu* da er mehr als einen Wechsel-Brief bekommen / zu geschwinder *præsentation* und Versendung deß einen gehalten / sondern wenn er auch nur einen Wechsel hätte ist er gleichfalls selbigen schleunigst zur *præsentation* an Ort und Stelle da er hin *destini*rt ist / zu versenden *obligat*.

Præsentans ist derjenige welcher den / ihme von den *Remittente* zugesandten Wechsel-Brief / so gleich nach Ankunfft der Post ohne Verzug demjenigen der solchen *acceptiren* soll / *præsentiret* / und dieser *Acceptans* ist hernach wann er den Wechsel-Brief *acceptirt* zur würcklichen Zahlung ohne einige *Exception* gehalten / sintemahl durch seine *acceptation* er sich darzu anheischig und verbunden gemacht.

Siehet man also wie zwischen jetzt gedachten vier Personen unterschiedliche *Consensus* und *actus obligatorii*, auch *diverse obligationes* und *Contractus occasione Cambii factos* vorgehen / wie also *Rota Genu. Decis. 10. n. 10.* redet / dann entweder suchet *Trahent* an den einen Ort Z. E. in Hamburg von den *Remittenten* Geld zu nehmen / ihme dargegen Briefe und Anweisung auf den andern Ort Z. E. Amsterdam zu geben und also sein Geld das er *Trahens* in Amsterdam hat / einzuziehen / oder es suchet der *Remittent* an den einen Ort / als etwann in Hamburg von den *Trahenten* Briefe / und durch solche Geld an den andern Ort als in Amsterdam selbst zu empfangen oder durch andere empfangen zu lassen / in jenen Fall *stipulirt Trahent* Geld gegen Briefe

se zu nehmen *Remittent* aber *promittirt* solches zu geben in diesen Fall hingegen *stipuliret Remittent* Briefe und wieder Bezahlung gegen Geld und *Trahent promittiret* solches beydes / nimmet aber auch in beyden Fällen zugleich *tacitum mandatum* vom *Remittente* über sich wegen zulänglicher Anstalt an den künfftigen *acceptanten* / als etwann durch Absendung deß *aviso* Briefs / mithin auf was vor *condition* er den ausgestellten Wechsel-Brief *honoriren* und *acceptiren* solle / wolle oder könne / und dieses alles darumb damit theils an *Trahentis* Seite / zu *Perficirung* deß angefangenen Wechsel-*Contracts*, seiner Schuldigkeit gemäß möglichst *cooperiret* und künfftigen *acceptanti* in Zeiten alle Ursach abgeschnitten werde / umb welcher willen er sonst den Wechsel-Brief etwann nicht *acceptiren* sondern ein *protest de non acceptando* zu *Trahentis* Beschämung und *Præjuditz* veranlassen möchte / theils deß *Remittent* an seiner Seite in gleichmäßiger Ausübung seiner Schuldigkeit durch förderſamste Versendung und *Præsentation* deß in seinen Händen seynden Wechsel-Briefes und dadurch zu suchender *Perficirung* deß angefangenen Wechsel-*Contracts it.* an sicherer *Disposition* über das *in loco ad quem* wieder zu erhaltende Geld / und richtiger Fortsetzung seiner *Negocie* auf keinerley Weise gehindert werden möge / wenn dieses also beyderseits vorgegangen *consentirt* und geschlossen ist / so stehen diese *Contrahentes* theils in *Terminis stipulationis super Cambio* theils in *Terminis mandati*, welche zwey *diversi Contractus* wegen deß unterschiedenen *Consensus* über unterschiedlichen *actibus* hier gar deutlich zusamen kommen / dann erstlich fängt sich der *Cambial-Contract* an den einen Ort an / und entstehet (wie *Raphael de Turri in fine præfationis sui operis* redet / aus der vorgegangenen *stipulation*, und dadurch erwachsenen *obligation*, vornehmlich) ab Seiten deß *Trahentes Condictio certi contra Remittentem super pecunia titulo Cambii in stipulationem deducta* daß nehmlich *Remittens* das *promittirte* Geld oder *Valuta* würcklich bezahle / durch welche Bezahlung als einen *distinctem Actum*, sich dann auch das *implementum Contractus Cambialis per stipulationem inchoati* an den einen Ort *eventualiter* (und in Absicht auff die *Perficirung* deß *Contractus Cambialis* und deß Geldes wieder Bezahlung an den andern Ort) ab Seiten deß *Remittentens* anfänget / das Geld *Naturam Cambiatæ pecuniæ* bey den *Trahenten* annimmet / und der Natur des Wechsels wie auch dem *mori Campsorum*, *qui oculatus manus habent credentes saltem quod vident* sein Recht geschicht / wolte aber *Trahent*, *præter morem* sich mit *Remittenten* statt dieser würcklichen Zahlung und *eventualen implementi* eines andern vergleichen / oder gar so

lang

lang warten / biß der *Contractus Cambialis* durch *acceptation* seines Wechsels *perficiret* / oder durch Bezahlung desselben an seiner deß *Trahentens* Seite auch *impliret* worden / so geschähe dieses *per pactum adjectum*, und würde alsdann dem *Trahenten* mit Aussetzung anderer *actionum*, in den letzteren *Casu* der bezahlte Wechsel-Brief und dadurch so wohl *perficirte* als seiner Seits *adimplirte Cambial*-Contract *vi actiones ex Cambio* genug / den *Remittenten* (da er mit der Zahlung der *Valuta* zögern solte) *via executiva* zur *raison* zu bringen.

Hingegen wann *Remittent* willig / und *in Continenti inchoati Contractis Cambialis*, an *Trahenten* die *Valuta* bezahlen / dieser aber der vorgegangenen *Cambial stipulation* zuwider / seinen Wechsel-Brief nicht von sich stellen wolte / (welches doch kaum ein *Casus dabilis* bey rechtschaffenen Leuten zu seyn scheinet /) würde *Remittent*, sonderlich wann ihm an den Wechsel nach den andern Ort viel gelegen / oder er sonst nicht gutwillig davon abstehen wolte / ebenfals gedachte *Conditionem* wieder *Trahenten executive* anstellen / dadurch den Wechsel-Brief erzwingen. (*quia etiam literæ Cambii res certa censeri possunt, per relationem ad illud quod certum est. Oldendorp. Class. 4. Act. 28. n. 5.*) und die *Valuta*, wo es nicht schon geschehen / alsdenn bezahlen.

Nechst dem auch / und in *Casu* wann nun der Wechsel-Brief zwar von *Trahenten* heraus gegeben / die *Valuta* empfangen / die schuldige und chiste Anstalt aber zur *acceptation* und folglichen *Solution* gleichwohl nochmahl hinterhalten worden wäre / würde er *Remittent* dieselbe durch den in solchen Fall unzweifentlich erfolgenden *Protest de non acceptando. Actione mandati Directa*, bey welcher der *Protest* zu einen vollkomenen Beweiß dienet / heraus bringen. Ferner wann auff allen von *Remittenten* angewandten Fleiß / weder *acceptatio* noch *solutio* erfolgte durch vorhergehenden abermahligen *Protest* seine bezahlte *Valuta cum omni Causa* nach Wechsel-Gebrauch / zurück nehmen können / sintemahl weder von Seiten *Trahentis contra Remittentem* noch von Seiten *Remittentis contra Trahentem* noch zur Zeit / und wann diese *Contrahentes* nicht weiter / als sie zuvor gewesen kommen sind / *actio ex Cambio* die geringste Statt haben kan / weil bey gedachten *Terminis stipulationis* der *Contractus Cambii*, welcher nicht zweyer sondern dreyer Personen *Consens* zu seiner *Substance*, Wesen / und *Perfection* erfordert / noch nicht *in rerum Natura* ist / oder als ein *Ens morale* näher aber als ein *Ens mercantile*, in dem Gemüth und Willen aller drey *Contrahenten* sein Wesen

sen und Vollkommenheit erreichet hat. *vide* hiervon ein mehrers in Hr. *Lesers* schrifftlicher Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührenden Zweifel und Fragen. *p. m. 31. & seqq.*

Es werden aber alle Wechsel-Briefe entweder auf einheimische oder frembde Währung und Geld-Sorten / *item* auf *veritable in natura* sich befindende / und auf *fingirte* oder erdichtete Müntzen / ferner auf *Pari*, das ist / Geld um Geld / oder auch mit Gewinn und Verlust geschlossen.

Unter den einheimischen Müntz-Sorten verstehen wir / wann an den Ort da der Wechsel hingesandt und *acceptirt* worden / dergleichen Geld / als vor den Wechsel der *Remittens*, dem *Trahenti* gegeben / der *acceptant* dem *Præsentanti* wieder giebet / als *Titius* aus Berlin *trassirt* 500. Reichthlr. in Zwey Drittel oder sechzehen Groschen Stücken auf *Sejum* in Leipzig / und zwar vor eine gleiche Summa / die er *Titius* in solchen 16. Groschen Stücken von *Mevio* empfangen / hätte aber *Titius* in Berlin mit *Mevio* einen Wechsel auf Amsterdam / woselbst andere Müntz-Sorten gültig seyn / geschlossen / also daß *Titius* in *faveur Mevii* dahin *trassirend* / diesen vor seine hier gegebene 500. Reichsthlr. in 16. Groschen Stücke / Holländische Gülden und Stüber daselbst wieder bezahlen ließ / so ist dieses ein Wechsel Einheimisch gegebener Müntz-Sorten / gegen zu empfangende Fremde in *natura* seynde Müntz-Sorten; *fingirte* aber oder erdichtete Müntz-Sorten seynd / der Wechsel-Thaler in Hamburg auf Holland / (gerechnet aber nicht in *natura* gemüntzet) auf 32. Schilling Lübisch gegen 33 ein drittel Stüver in Holland / oder eines Pfund Sterlings in Londen / welches daselbst mit 20. ß Sterlings vergütet wird / gegen 33 ein drittel Schilling Flämisch / die ebenfals in Hamburg nicht in *natura* befindlich / sondern 6. ß Lübisch oder 8. ß Flämisch vor einen Reichsthlr berechnet werden / welche *differentz* eines Gelds gegen das andere / eben zu der *agio* oder den Auf-Wechsel Ursach gegeben / der in wechseln so genau von denen Kauffleuten *attendiret* wird / und zwar nicht so wohl von der innerlichen *Bonität* deß gegen einander gegebenen Gelds und solcher *Bonität* Vergleichung als auch von den *regard* des Orts nach welchen dieser oder jener mehr *marchander* als der ander ist / oder daß der eine mehr an diesen als an jenen mit seinem Geld Nutzen zu schaffen weiß / *item* von der Benöthigkeit des Nehmers oder Gebers / *Trassentis* oder *Remittentis*, ferner von der zwischen dem auf Wechsel gegebenen Gelde und der zur wieder Auszahlung verlauffenen Zeit / *item* von den *Regard* und *Credit* der Personen / von der Gewonheit / List oder Vervortheilung der Menge oder des Mangels der Geber oder der Nehmer / der *conjun-*

Ituren / und Läufften / und endlich aus dem *Statuto* oder Kauffmännischen Gesetz selbst / herrührend.

Die *Bonitatem intrinsecam* erst belangend so wird *Titius* nicht 500. Reichsthlr. in Berlin von *Mevio* in 16. Groschen Stücken nehmen / und ihme dafür 500. Reichsthlr. Banco-Geld in Hamburg auszahlen lassen / weil dieses sein innerlicher Werth / (theils der Müntz-Wardein ausgerechneten *Valor* und Ausmüntzung / theils der *æstimation* nach welche das Commercium und der Lauff des *Manual*-Wechsels / da schlechtere Müntz-Sort gegen bessere / oder diese gegen jene umgesetzt wird / hinzu gethan) auf 30. und mehr *pro Centum* besser als der 26. Groschen Stücke geschätzet wird / und auch so hoch würcklich steiget; wann nun *Mevius* vor seine hier bezahlte 500. Reichsthaler in Hamburg vor *Titii* Wechsel nach Abkürtzung 30. *pro Cent* aus der Haupt-Summa nicht mehr als 384 acht dreyzentel Rthlr. *Banco* empfänget / oder so er 500. Rthlr. *Banco* zu voll empfangen will / in Berlin 650. Reichsthlr. an zwey drittel Stücken zahlen muß / als seynd die 150. Rthlr. ein *agio* oder Auf-Geld / welches zur *Complir*ung der schlechtern *Bonit*ät eines Gelds gegen eines von besserer Güte muß gegeben / und von dem jenigen verlohren werden / der das schlechtere Geld giebet / gleich wie hingegen der jenige das Auf-Geld gewiñet / welcher besseres Geld gegẽ schlechteres giebet; uñ dieses heist man wechseln mit Gewiñ und Verlust / herrührend aus der Müntz-Sorten ihrer *differi*renden *Bonit*ät. Einer anderer *differentz* ereignet sich auch aus den Unterscheid und Entlegenheit der Oerter / da nehmlich eines vor den andern *Marchander*, und mit den Geld daselbst weniger oder mehr als an den andern Ort anzufangen ist / z. E. Tausend Rthlr. baares Geld in Hamburg oder Amsterdam / wann es auch gleich Zwey Drittel Stück wären / seynd vor einen Materialisten / der Ost-Indianische Waaren / oder vor einen solchen Kauffmann der Spanische / Englische oder Moscovische Waaren einzukauffen hat / schon höher zu achten / als wann er sie in einer andern Teutschen grossen oder kleinen Land-Stadt / in seiner eigenen Cassa stehend hätte / dann indem er sie in Amsterdam oder Hamburg hat / woselbst er seinen Einkauff damit zu thun weiß / hat dieses Geld schon den *risqo* des *transports* überstanden / und ist also des Orts wegen höher als sonst zu achten / nachdem nehmlich derselbe zu jemands seinen Geschäfften erfordert wird / und er sein Geld dahin *remittir*et haben muß.

Zweytens so verursachet auch solchen Auf-Wechsel die Nothwendigkeit / welche entweder den Nehmer oder Geber dringet / Wechsel je eher je lieber zu schliessen / und zwar jenen / daß er sein an frembden Orten stehend habendes Geld schleunig wieder in seiner eigenen Cassa / zu Hauß / dieser aber daß er sein

zu

zu Hauß stehendes Geld schleunig an jenen frembden Ort gebraucht; wer nun von beyden am höchsten benöthiget/ und sein Anliegen am meisten mercken läst/ der verlieret in *accordi*ren der *agio*/ es sey daß er zu wenig *agio* empfängt/ oder zu viel geben muß. Hieraus entstehen auch die unterschiedene Post- und Börsen-Zeiten/ da heute diesen Post-Tag viel sich finden die z. E. von Hamburg auf Amsterdam Gelder einziehen und Wechsel-Briefe geben wolten/ wenig hergegen die Geld dahin benöthiget seyn/ dannenhero jene als *Trassentes* dem der ihnen Geld geben will/ schon in Preiß oder *agio favorisi*ren müssen/ weil er sonst vieler Orten sichere Briefe haben kan; da in Gegentheil vorige Post viel Geber/ die Geld nach Amsterdam von Hamburg aus *remitti*ren wolten/ gewesen seyn/ wenig Nehmers hingegen sich gefunden haben/ von denen man sichere Wechsel hätte bekommen können.

Drittens wird auch in den Wechsel-*Cours* auf die *Intereſſe* gesehen/ welches der Geber von seinen Geld/ so er dem *Trassenti* vor den Wechsel gleich bezahlen muß/ biß auf die Zeit da es ihm wieder in *Cassam* komme/ berechnet/ und zum wenigsten wann auch sonst gleich *alpari* zwischen ihnen hätte können geschlossen werden/ (das ist daß vor 100. Rthlr. die *Mevius* hier gegeben/ *Titius* ihme 100. Rthlr. in Leipzig wieder hätte bezahlen lassen/ so wird doch *Mevius*, wann *Titius* das Geld auf *uſo* oder 4. Wochen wieder zahlbar genommen/ ein halb oder gantz *pro Centum* vor *Intereſſe*, *Titius* hingegen was etwann 100. Rthlr. baar auf der Post zu überbringen gekostet hätten/ in Gegen-Anschlags-Rechnung bringen/ womit es dann bey dem *Pari* zwischen ihnen beyden endlich sein Verbleiben haben möchte.

Vierdtens bringet auch der *Egard* oder Credit der Personen die zusammen *contrahi*ren/ offt einen Unterscheid in der *agio*, wann sie nehmlich Geld auf Wechsel zu nehmen oder zu geben höchst bedurfftig/ in jenen Fall aber keinen Credit/ in diesen und jenen aber keine Wissenschafft von den Wechsel-*Cours* und dessen Berechnung haben/ sich auch nicht recht zu *adreſſi*ren wissen/ und etwann solche *Conditiones* eingehen müssen/ die ihnen der Geber oder Nehmer listiger und unbilliger weise *offeri*ren.

Fünfftens tragen auch die *Conjuncturen* das ihrige in Veränderung der Wechsel-*Agio* bey/ wann nehmlich Krieges-Gefahr/ daß die Gelder nicht sicher weder zu Land noch Wasser zu *transporti*ren/ *item* daß die Pässe geschlossen/ die Müntzen *devalvirt*, oder in Unordnung gerathen/ die Handlung und Correspondentz gar aufgehoben und gesperret/ und also/ der solcher Orten Geld hin haben will/ von denen die das Jhrige gern zu rechter Zeit noch heraus *salvi-*

ren wolten / gar leichtlich Wechsel-Brief und unter gewöhnlichen *Cours* bekommen kan / und was etwann der Umstände mehr seyn / die bey dergleichen *conjuncturen* in Betrachtung kommen können.

Sechstens so setzen auch mannigmahl die Obrigkeitliche oder von der Kauffmannschafft selbst verwillkührte *Statuta* den Wechseln ihren *Cours*, wie hoch derselbe seyn soll / also verordnet die Leipziger Wechsel-Ordnung *Art.* 31. damit auch Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten / und solcher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge / als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende weise gestellet werden / nehmlich es sollen 12. der vornehmsten anwesenden Handels-Leute / als 6. hiesige / welche jedesmahl das Gericht zu benennen hat / und 6. frembde aus denen principalsten Handels-Städten / welche die Frembde hier befindliche unter einander selbst erwehlen mögen / deß Freytags in der ersten Marck-Woche zu der Zeit / die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll / auf der Börse zusammen kommen / zuforderst aber von denen Kauffleuten und Mäcklern erkundigen / welcher gestalt bey instehender Messe *negociiret* worden / und wann hiervon wahrhaffte und und unpartheische Nachricht eingezogen / alsdann durch ermeldte 12. Personen nach reiffer Uberlegung aller nöthigen Umstände / der mittlere sichere und billigste Preiß erwehlet / und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-*Cours formiret* und bestimmet / darauf dem Handels-Gericht zu wissen gethan / hiernechst durch die Mäcklers gewisse *Cours*-Zettel verfertiget / und solcher massen *publiciret* werden / damit hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst *aviſiren* kan; es soll aber bey Setzung der Wechsel-*Conto* ein jedweder schuldig seyn / die Billigkeit zu bedencken / und rechtmäßigen Preiß / nach seinen Gewissen vorzuschlagen / oder widrigenfals da er aus Eigennutz / übermäßige Steigerung suchen würde / gewärtig seyn / daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Straff von *Taxirung* des Wechsel-Preises ins künfftig gäntzlich ausgeschlossen werde / gleich wie nun dergleichen Meß-*Conto* vornehmlich dahin angesehen / daß die Ausländischen im nöthigen Fall / wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde / dienliche Nachricht erlangen / und sich von denen so ihre Gelder zu *disponiren* / keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen / (also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Partheyen unverwehret / dißfals nach ihren freyen Willen zu *negociiren* / und ist *NB.* keiner so genau an den *Cours*-Zettel gebunden / daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände / über oder unter dem Wechsel-*Conto*

schliessen könte / je näher aber doch der gesetzten *Taxa* gewechselt wird / je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten / es geschehe in oder auſſer den Messen.) Welche letztere *Clauſul* auch wohl die beste ist / sintemahl wie viel auch sonst an guter Ordnung in allen Dingen / und also auch in Commercien-Sachen gelegen sey / die Freyheit derselben jedoch allerdings in wechseln herrschen will / angesehen der vielen Ursachen welcher wegen der *Cours* der Wechsel von einen Post-Tag zum andern steiget und fället / zudem auch weder **Nehmer** oder **Geber** sich an den ihme von andern gesetzten Wechsel-Preiß kehren wird / sondern jeder vor sich schliesset so gut er kan / und vor dem Rest eine gute Wechsel-Ordnung sorgen läst / damit nach derselben *prompte Juſtitz* in Wechsels-Sachen ihme möge *adminiſtriret* werden; ein anders ist es in solchen Messen / da ein grosser *confluxus* vieler Kauffleut ist / die doch mehrentheils ihre Meß-Wechsel nach einen gewissen Land wieder hin schliessen / als die in Botzen / (welches auf denen Italiänischen Gräntzen lieget) häuffig sich einfindende Teutsche Kauffleut / welche eben wie an etzlichen Orten mit gewissen Waaren (sonderlich in Italien mit den Saffran) geschieht / dem Wechsel der in wenig Tagen muß vollzogen werden / seine rechte Maaß setzen können / welches aber in grossen Handels-Städten zu thun unmöglich seyn würde. Ein wohlbestalltes löbliches Handels-Gericht sorge nur vornehmlich dafür / daß ihr zu besorgende Stadt / ein rechtschaffener Handels- und Wechsel-Platz werde / daß viel Capitalisten und *Banquiers* in der That / nicht den Namen nach / daselbst mögen zu finden seyn / daß eine ordentliche *Banco etablirt*, Handel und Wandel im Lande *florire* / vor allen aber den klagenden Kauffmann / er sey Einländisch oder Einheimisch / schleunig zu den Seinigen verholffen / und zu diesem Ende eine *accurate* und vernünfftige Wechsel-Ordnung aufgesetzet werde / so wird sich das übrige wegen des Wechsel-*Cours* unter den Geber und Nehmer von selbst schon finden.

Weil demnach an einem dergleichen vollständigen deutlichen / und denen Kauffmännischen Rechten gemässen Wechsel-Recht so sehr viel gelegen / als wollen wir in nachgesetzten 70. *Articuln* einen Entwurff desselben *tentiren* / und uns sonderlich dahin bearbeiten / wie eine schöne *Harmonie* so vieler Europäischer Wechsel-Ordnungen / vornehmlich aber das jenige / darinn anzutreffen seyn möge / was bißanhero so viele *Juriſtiſche* berühmte *Facultäten* und Schöppen-Stühle in ihren *Reſponſis & Deciſis* auf *dubieuſe* Wechsel-Fragen und Klagen / vor Recht zu seyn befunden / und etwann auch verständige Kauffleut / vermög ihrer deßfals *publicirten* *Pareres* vorlängsten dem Wechsel-*Ne-*

socio vorträglich zu seyn geurtheilet haben / wir machen aber hierzu billig den Anfang von denen zum Wechsel-schliessen tüchtigen Personen / von welchen unsere vollständige und Rechts-gegründete Wechsel-Ordnung lautet als folget.

Artic. I.

Alle die jenige so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen / wann sie nur das 21. Jahr ihres Alters überschritten / sie seyn gleich männlichen oder weiblichen Geschlechts / Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyherrn / Edelleute / Hoff- oder *Civil*-Bediente / Gelahrte oder Ungelahrte / Militair oder Bürgerlichen Standes / Geistliche oder Weltliche / in andern Dingen sonst *privilegirte* und befreyte Personen / Kauff- oder Handwercks und anderes Standes Leute / Frembde oder Einheimische / von was Würde / Religion / *Dignit*ät und Profeßion sie auch seyn mögen / sollen eben so fest / als die Handels-Leut an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und *exception* verbunden seyn / also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach der Strenge des Wechsel-Rechts wider den einen so wohl als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren / und der jenige so den Wechsel gegeben / oder *acceptirt*, den Wechsel-Brief und die Hand zu *recognosci*ren / und wann er solche *recognosci*ret / die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist / alsofort zur Bezahlung angehalten und keine *Exceptiones* weder *Dilatoriæ* noch *peremptoriæ* darwider verstattet / sondern derselbe so den Wechsel-Brief ausgestellet oder *acceptir*et / also fort zu würcklicher Bezahlung angehalten / oder wann er so bald nicht zahlen kan oder will / mit Personal Arrest / ob er gleich mit *immobilibus* angesessen seyn möchte / beleget werden soll. *Vid.* Preußisches Wechsel-Recht *Art.* 4. Dantziger Wechsel-Ordnung *Art. 38.* und andere Wechsel-Ordnungen mehr.

Artic. II.

Ferner sollen auch diesem Wechsel-Recht unterworffen seyn / die Minderjährige unter 21. Jahr / in so fern sie nur ihre eigene Handlung treiben und ihren eigenen Geschäfften vorstehen / oder auch mit andern in Mattschopey seyn / und nicht mehr an des Vaters Tisch oder unter Väterlicher Gewalt leben / so aber dieses nicht wäre / so mögen sie / wann sie gleich Wechsel-Briefe von sich ausgestellet / oder *acceptir*et hätten / sich wider solche / weil es ein *Mutuum palliatum*, mit den *Senatus Consulto Macedoniano* schützen / imgleichen haben auch die Frauens das *SC. Vellejanum* vor sich / wann sie aber entweder ihre eigene

Hand-

Handlung treiben / und öffentliche Kauff-Frauens seynd / oder auch ihrer Eh-Männer Geschäfften vorstehen / so soll gegen sie / wann sie Wechsel-Brief ausgegeben / selbige *endossirt*, oder *acceptirt* hätten / ob es auch gleich ohne Vollwort des Ehlichen oder eines andern *Curatoris* und ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen *Privilegien* und anderer Rechts Wohlthaten geschehen wäre / nach der Strenge des Wechsel-Rechts ebenfals verfahren werden.

ARTIC. III.

Ein jeder Wechsel-Brief soll folgende *Requisita* in sich haben / als (1) das *Datum* und den Ort da er geschrieben ist / (2) Die Verfallzeit / (3) Den Nehmer dessen der den Werth gegeben und dem die Zahlung entweder selbst oder an seine Ordre geschehen soll / (4) die Summam und zwar mitten mit Buchstaben oben mit Zahlen ausgeschrieben / (5) in was vor Geld-Sorten dieselbe soll bezahlet werden / (6) wie die *Valuta* vor den Wechsel empfangen worden / ob es mit baaren Geld *per Cassa* oder in *Banco*, mit Waaren / Gegen-Wechsel / oder auf andere weise geschehen / (7) Die Unterschrifft und (8) den Nahmen und das *Domicilium* dessen / auf welchen der Wechsel *trassiret* oder gezogen worden; wobey jedoch zu mercken / daß wann ein von einen andern Ort gezogener Wechsel-Brief / ob gleich der Empfang der *Valuta*, oder des Werths darinnen nicht *exprimiret* seyn solte / wann solcher Wechsel nur *acceptiret* worden / hernach ohne einige *exception* bey der Verfall-Zeit müsse bezahlet werden. Von denen sogenannten Wechsel-Scheinen soll auch keiner vor einen solchen gehalten werden / wann er nicht expresse in sich hält / daß er vor *fournirte* Wechsel-Briefe ausgestellet worden / imgleichen sollen auch solche Scheine / den Namen dessen auf wem sie gezogen / wer den Werth gegeben / und ob die Bezahlung an Geld / Waaren oder andern *effectis* geschehen / bey Straff der Nichtigkeit in sich halten. *Vid.* Fr. W. Ord. *Tit.* 5. *Art.* 28.

ARTIC. IV.

Um Unordnungen vorzukommen / sollen künfftig alle Wechsel-Briefe in den Post-Tage / an welchen der Wechsel kan versand werden / *datiret* seyn / also daß sich niemand unterstehen soll einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das *Datum* voriger Post zu stellen. Dantz. W. O. *Art.* 3. imgleichen sollen auch alle *Ordres sub pœna falsi* zu *antidatiren* verboten seyn. Frantz. W. O. *Tit.* 5. *Art.* 26.

ARTIC.

ARTIC. V.

Wann Wechsel-Brief geschlossen worden / soll der *Remittens* oder Geber dem *Trassenten* oder Zieher bey Uberliefferung der Wechsel-Briefe / es seyn solche gleich *solæ primæ* oder wie sie Namen haben mögen / die *Valutæ* alsobald (wenn anders unter ihnen / etwann aus Furcht daß des *Trahentis* ausgegebener Wechsel nicht möchte bezahlet werden / nichts anders bedungen worden /) zu geben schuldig seyn / oder dafern vor Abgang der nechst folgenden Post solcher *Valutæ* halber noch keine Vergnügung geschehen / soll die Bezahlung derselben so fort mit *parater Execution* auf Person und Güter deß jenigen / welcher die Zahlung nicht gebührend leistet / eingetrieben werden / und darwider dem Schuldner keine *Exception* ausser der ohn allen Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen / und einzuwenden erlaubet seyn. Dantz. W.O. *Art.* 1. *Pr.W.O. Art.* 29. Wolte aber der *Trassent* lieber / wann die *Valuta* nicht gleich erfolget / die *acceptation* seines ausgegebenen Wechsels *contramandi*ren / soll er solches gleich des andern Post-Tages thun / und wann solches geschiehet / und der Wechselbrief nicht an Ordre lautet auch solche *contramande* vor geschehener *acceptation* anlanget / so ist solcher Wechselbrief damit vernichtet; dafern aber der Wechselbrief an Ordre gestellet / und die *acceptation* schon geschehen ist / alsdann ist der *Trassent* verpflichtet / für die gute und *prompte* Bezahlung seines Wechselbriefes auf obbemeldte Art nach Wechsel-Recht zu sorgen / und sich wegen des Werths an den *Remittenten* zu halten.

ARTIC. VI.

Ein jeder *Remittent* oder Geber soll gehalten seyn / die empfangene Wechselbriefe / es lauten dieselbe gleich nach sicht oder *Dato*, bey der ersten Post zur *acceptation* zu übersenden / da aber jemand hierinn säumig seyn / und dem Zieher dadurch erweißlicher Schaden zuwachsen würde / so soll der Schaden zu des *Remittenten* Last bleiben / dafern derselbe nicht erweißlich machen könte / daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur *acceptation* zu bringen / durch sonderliche Zufälle / als daß die Posten *spoliiret* / oder Krieges-Unruh / oder Wassers-Noth im Lande sey / daran sey verhindert worden. Indessen wann *Prima* zur *acceptation* gesand / so mag sich ein jeder des *Secundæ* nach Belieben bedienen / doch daß er den Zahlungs-Termin nicht verabsäume / es sey gleich der *Remittente* selbst / oder der *Indossent*, welcher den Brief zuletzt gehandelt / dann solte nach dem Zahlungs-Termin der jenige / so *acceptiret* hat / und zahlen soll / *fallit* werden /

den / so muß der Versäumer / welcher das Geld auf den Verfall-Tag / da der *Acceptant* noch in gutem Stand gewesen / nicht gefordert / den Schaden tragen / und hat keinen *Regres* an den Zieher. Dantz. W. O. *Art.* 2.

ARTIC. VII.

Wenn ein *Prima* Wechsel zur *acceptation* versand / so soll auf *Secunda* oder *Tertia*, die inzwischen anderweit verhandelt und *indossiret* werden können / von dem *Remittenten* zur Nachricht verzeichnet werden / in wessen Handen *Prima* anzutreffen sey.

ARTIC. VIII.

Ein jeder Zieher oder *Trassent* ist gehalten von seinem Wechsel oder gethanen *Tratta* dem jenigen / auf den er gezogen / bey erster Post nöthige *aviso* zu geben / und da er solches zu thun unterliesse / soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen / und vor seine Rechnung bleiben. Dantz. Wechsel-Ord. *Artic.* 4.

ARTIC. IX.

Würde an iemand von andern Orten ein Wechsel-Brief zugesandt / den er *acceptiren* lassen solte / so muß er als Träger solches Wechsels selbigen unverzögerlich und noch vor Abgang der Post dem jenigen *præsentiren* / der die *acceptation* thun soll / der *acceptant* aber muß seine *Resolution* aufs längste sechs Stunden vor Abgang eben solcher Post von sich geben / damit / im Fall er die *acceptation refusirte* / noch Zeit zum *Protest* übrig seyn möge; Trüge es sich nun zu / daß solche *acceptation* anfänglich *absolute* verweigert würde / so soll der Inhaber so fort darwider *protestiren* lassen / und den *protest* bey der ersten Post nach dem Ort hin / von wannen der Wechsel gekommen / und wo das Geld davor ausgezahlet worden / wiederum schleunig zurück senden / den nechsten Post-Tag aber erst darauf den Wechselbrief / weil sich vielleicht der Bezogene in solcher Zeit auf erhaltene nähere *aviso*, noch zur *acccptation resolviren* / auch etwan so lang zu warten bitten möchte; jedoch soll dieses auf des Inhabers Belieben und Ordre ankommen / ob er nicht zugleich den Wechselbrief sammt dem *protest* in einem Post-Tag zurück schicken wolle. Hielte er aber damit an sich / und der Bezogene *acceptirte* hernach / so ist der Einhaber das Geld bey Verfall-Zeit anzunehmen schuldig / iedoch daß ihm die *Protest*-Kosten zugleich mit erstattet werden; bezahlt er aber nicht / so kan der Einhaber noch einmahl von Capital Schaden und Unkosten *protestiren* lassen / und solchen *Protest* mit dem Wechsel an den

Remittenten zurück senden/ der indessen schon auf den erst erhaltenen *Protest* den Ausgeber zur gebührenden Caution (daß der Wechsel unfehlbar solte bezahlt/ oder doch *Remittens* schadloß gehalten werden) wird anzuhalten Sorge getragen haben.

ARTIC. X.

Ein Eigener auf sich selbst von dem Ausgeber desselben ausgestellter Wechselbrief/ hat eben keiner sonderlichen *præsentation* noch *acceptation* nöthig/ sondern der Schuldener ist denselben auch nach der Verfall-Zeie zu zahlen verbunden/ oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn/ daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde; wie dann auch/ da der Schuldner schon verstorben wäre/ dessen Erben/ bey Vermeidung schleuniger *Execution*, nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet. Dantz. *W. O. Art. 5.*

ARTIC. XI.

Mit denen Wechsel-Briefen/ welche auf auswärtige in einen gewissen Marckt lauten/ ist so wol der *acceptation* als Zahlung halber die daselbst gewöhnliche Ordnung zu *observiren*/ wie etwan also in Leipzig/ alsbald des ersten Tags nach eingeläutetem Marckt/ mit *præsentiren* und *acceptiren* der Anfang gemacht/ und damit im Oster- und Michaelis Marckt biß Freytag in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr/ im Neujahrs Marckt aber biß auff den Tag vor Ausläutung des Marckts zu *continuiren* frey stehet. *Vide* Leipz. *W. O. Art. 4.*

ARTIC. XII.

Wer einen Wechselbrief *acceptirt* oder seinen eigenen Wechsel ausstellet/ der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste *Debitor*, biß solcher Wechselbrief abgeführet und bezahlet worden. *Pr. W. O. Art. 3.* gleich als wann er das Geld selber aufgenommen und empfangen hätte. *Hamb. Stat. Tit. 8. Art. 1.* Hingegen kan auch niemand zur *acceptation*, wenn er solche nicht freywillig thun will/ gezwungen werden: hätte er aber einmahl den *Trassenten* Ordre gegeben auf ihn zu ziehen/ und solche Ordre nicht widerruffen/ so müste er den *Trassenten* vor Unkosten/ *agio* und Rück-Wechsel/ die der *Remittent prætendiren* könte/ *garentiren*/ wann er etwan sich eines andern bedacht/ und den Wechsel un*acceptiret* zurück gehen liesse/ solte er solchen auch von dem *Præsentanten* annehmen/ und sich darauf erklären wollen/ und der *præsentant* fordert sechs Stund vor Abgang der ersten Post darum/ daß er solchen wieder zurück haben wolte/ könte aber

solchen

solchen nicht wieder bekommen / so soll solcher Wechsel vollkömmlich vor *acceptirt* gehalten / und wann derselbe verfallen von dem / (der solchen Wechselbrief über vorbenannte Zeit bey sich behalten / und auf beschehene Anforderung nicht wieder von sich gegeben) bezahlet werden.

ARTIC. XIII.

So bald jemand einen Wechsel-Brief *acceptiret* / soll derselbe das Datum / wann solches geschehen / mit seinem Tauff- und Zunahmen / oder wenigsten den Tauff-Nahmen mit dem ersten Anfangs Buchstaben darunter verzeichnen und sollen alle *acceptationes puer* und schlechter Dinge ohne anhang einiger *Condition* oder *Reservats* verrichtet werden / und ob gleich der *acceptant* eine *Condition* oder *Reservat* anhängen würde / soll doch solche *pro non adiecta* und dafür als wenn sie nicht da stünde gehalten werden / und deren ungeacht der *Acceptant absolute* zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn / es wäre dann / daß der *Acceptant* einen auff eine grössere Summam gestelten Wechsel-Brief nur *pro parte acceptirte* / und der Innhaber des Wechsels / (als vielleicht heimlich Ordre darzu habende) solches annehme und nicht dagegen *protestiren* liesse / welchen Falls der *Acceptant* ein mehres zu zahlen nicht gehalten ist. *Pr.* W. O. *Art. 6.* Dafern auch eines Bezogenen gevollmächtigte Diener die *acceptation* verrichteten / seynd solche gleichfalls gehalten ihre eigene Tauff- und Zunahmen sampt der Zeit der *acceptation* bey zu setzen / widrigen Falls ist der Einhaber des Wechsels die *acceptation* anzunehmen nicht verbunden / sondern kan davon / als wäre die *acceptation* gäntzlich verweigert worden / *protestiren*. Dantz. *W. O. Art. 10.*

ARTIC XIV.

Befürchtet jemand / der einen Wechsel *acceptiren* soll / daß der *Trassent* ihme (wann sie keine Rechnung zusamen haben / als auf welcher er sonst selbst wohl abrechnen könte) keine richtige wieder-Erstattung thun möchte / und er gleichwohl seinen Wechsel *unacceptirt* nicht gern wolte zurückgehen lassen / so kan er bey dem Wort *acceptirt* hinzusetzen: dem *Trassirer* oder diesem Wechsel zu ehren; (welches *acceptatio cum protesto* geneñet wird und eigentlich darzu dienet / daß der *Acceptant* hernach wider den *Trassenten Actionem Negotiorum Gestorum* anstellen kan / dann schlechter Dings hat er sich nicht wollen zur Zahlung des Wechsels *obligiren*, und dannenhero auch nicht aus dem Wechselbrief oder folglich *ex mandato* sondern aus freyem Willen die Zahlung übernommen) welches denn so viel würcket / daß der *acceptant* nicht

præcise bey dem Vorschlag / den der *Trassent* in dem *advis*-Brief zur widerBezahlung gethan / bleiben darff / sondern auff andere Weise und Weg dieselbe suchen kan. *vid. Rota Genuens. Decis. 6. n. 8. & Decis. 19. Scaccia de Camb. §. 2. Gloss. 5. n. 358.*

ARTIC. XV.

Würde der Inhaber eines Wechsels / wann er gleich nur ein blosser *mandatarius* wäre / den Wechsel zu rechter Zeit zu *præsentiren* / und im Fall der Nicht-*acceptation* zu *protestiren* unterlassen / so soll er dem jenigen / der ihm den Wechsel-Brief zugesand / vor die Bezahlung haften / und allen Schaden und Nachtheil / der daraus entstehen könte / über sich zu nehmen schuldig seyn. Leipz. *W. O. Art. 13.* Schwedisch W. Recht *Art. 8.*

ARTIC. XVI.

Ein jeder Wechsel-Brief soll *acceptirt* werden zu der Zeit / da er *præsentiret* wird / dafern es nur noch vor der Verfall-Zeit geschieht; geschahe es aber hernach / so ist der / der die Zahlung thun soll / wider seinen Willen und ohne anständige *Caution* zu *acceptiren* und zu bezahlen nicht schuldig: hingegen welcher Brief *a vista*, oder stracks auf Sicht zu zahlen lautet / der mag an Sonn- und Fest-Tagen / so wohl als zur andern Zeit *præsentiret* und auch also fort *acceptiret* werden / sonderlich wann ein Reisender dergleichen Brief mit bringet / oder doch zum längsten innerhalb den nechsten 24. Stunden bezahlet werden.

ARTIC. XVII.

Wann ein *Trassent* zweifelt / daß der jenige / auf welchen er *trassirt*, *acceptirt*, so thut er sehr wohl / wann er ohne Vorwissen des jenigen / auf welchen er *trassirt*, an eben demselben Ort einen andern *substituire* / damit / wann der erste nicht *acceptirte*, dieser *substituirte*, um dem *Trahenti* Schaden / Schimpf und Unkosten zu benehmen / solchen Wechsel / dem *Trassenti* zu Ehren / annehme und selbigen *respectirte*.

ARTIC. XVIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen / sollen dem *Acceptanten* noch drey *Respit*, *Faveur* oder *Discretions*-Tage zu statten kommen / und nach Verfliessung derselben nicht die geringste *Dilation* weiter verstattet werden / unter welchen drey *Respit*-Tagen / die Sonn- und Feyr-Tage *regulariter* mit begriffen seyn; falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auff einen Sonn-

oder

oder Feyr-Tag einfallen möchte/ soll weder der *acceptant* zur Zahlung/noch der Jnhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn/ sondern beydes soll auff den nechsten Werck-Tag verschoben werden. *Preuss. W. R. Art. 8.* Wobey noch zu mercken/ daß mit dergleichen *Repit* oder *Respects*-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen/ als wann jemand die Zahlung des Wechsel-Briefes nach eigenem Belieben so lang über den Verfall-Tag *protrahi*ren und verziehen möchte/sondern gute und richtige Zahlers sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzögliche Zahlung zu leisten/ und ihren *Credit* also dadurch zu *menagi*ren sich nicht weigern/ noch diß falls mit denen *Respect*-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeynet sey/ Dantz. W. O. *Art.* 18. vielmehr aber in allem Fall dem Einhaber des Wechsels eine danckens würdige *obligation* haben/ daß er ihnen/ da ers nicht schuldig gewesen/ mit der Bezahlung so lang nachgesehen.

ARTIC. XIX.

Würde jemand nach Ablauff der drey *Respit*-Tage nicht in folgenden 24. Stunden die *Protestation* verrichten lassen/ so hat der Jnnhaber des Wechsel-Briefes seinen *Regress* an den *Trassenten* verlohren/ und kan sich an niemand anders als dem *acceptanten* erhohlen. *Pr. W. R. Art. 9.*

ARTIC. XX.

Von solchen *Respit*-Tagen aber seynd ausgenommen die jenige Wechsel-Briefe welche *a Vista* oder auf Sicht/ auch auff 2. 3. oder 4. Tag lauten/ desgleichen die jenige/so mit *Passagiers* auff dergleichen Sicht eingerichtet/ bey welchen der *acceptant* gantz keine *Discretions*-Tage zu geniessen/ sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist/ oder es soll davon *protestirt* werden. Preussisches W. Recht. *Art.* 10.

ARTIC. XXI.

Wenn ein Wechsel-Brief *ad uso* das ist 14. Tag nach der Ansicht und geschehener *acceptation* oder *a doppio uso* nach 4. wöchiger *uso* bezahlt soll werden/ so nehmen die drey *Respit*-Tage nicht ehr ihren Anfang/ als biß der letzte Tag an solcher *uso* Zeit verlauffen. Preuß. *W. R. Art. 11.*

ARTIC. XXII.

Trüge es sich zu/daß Wechsel nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen *Respit*-Tagen einlieffen/ so soll der jenige/auff den die Wechsel-Brie-

se lauten / die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der *acceptation*, gleich wie bey denen Wechsel-Briefen *a Vista*, zu leisten schuldig seyn / *Pr. W. R. Art.* 12. So aber dem Einhaber oder Versender des Wechsel-Briefes einige Schuld oder *mora* wegen des durch den zu lang ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens dargethan werden könte / soll er allerdings dafür hafften / und der Zieher von allem deßfals auf ihn zu machenden Anspruch befreyet seyn.

ARTIC. XXIII.

Alle Wechselbriefe / so *medio mense*, als *medio Januarii* oder *Februarii &c.* gestellet seyn / sollen auf den 15. desselben Monats verfallen / dabey aber / gleich bey andern Wechseln / die drey *Respit*-Tage vergönnet seyn; es wäre dann daß in dem Wechselbrief *exprimiret* / daß solcher *præcise medio* des Monats oder ohne *Respit*-Tage bezahlet werden solle / Preuss. *W. R. Art.* 12. wie dann ein jeder *Trassent*, durch Einsetzung der Wort *præcise* und ohne *Respit*-Tage / seinem ausgegebenen Wechsel einen gewissen Zahlungs-Termin *præfigi*ren kan / dem der *acceptant* hernach nachleben oder *protest* gewärtig seyn muß.

ARTIC. XXIV.

Stehet in einem Wechselbrief gantz keine Zeit zur Zahlung bestimmt / so ist der *acceptant* wegen der *acceptation*, auf gleiche weise zur Zahlung verbunden / als der jenige welcher einem *stipulando* ohne Bedingung etwas versprochen hat / wann aber die Zeit der Auszahlung annoch zweifelhafftig ist / so wird davor gehalten / daß der *Trassant* auf die des Orts / da der Wechsel ausgezahlt werden soll / gewöhnliche zur Zahlung bestimmete Zeit gesehen habe.

ARTIC. XXV.

Wann ein Wechselbrief mit *protest* zurück kommt / so ist der Einheber desselben gehalten / solches innerhalb 24. Stunden so fort dem Ausgeber *trassen*ten oder *indossen*ten des Wechsels / oder / in dieser einer ihrer Abwesenheit / seiner Frauen / Kindern oder andern Haußgenossen und Bedienten anzumelden / widrigenfals und da hierin etwas versäumet würde / soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen / und keinen *regress* auf den Zieher haben. Dantz. *W. O. Art.* 7.

ARTIC. XXVI.

Dahingegen ist der *trassent* oder *endossent* auch schuldig wegen solches ausgegebenen oder *endossir*ten und mit *protest* zurück gekommenen Wechsels dem *remittenti* oder Einhaber desselben / so gleich *in continenti* wegen des Capitals

pitals / Rückwechsels / Interesse und anderer Unkosten wieder Erstattung und Bezahlung zu thun / oder auch durch Pfänd und Bürgschafft seinem *Creditori* annehmliche Sicherheit zu schaffen / daß sein *protestir*ter Wechselbrief auf den Verfall-Tag entweder sonst oder von ihm selbst mit Wechsel / Rückwechsel / *provision* und Unkosten richtig solte eingelöset und bezahlet werden; es wäre dann daß sie den geschlossenen Wechsel *annullir*ten / und der Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Gelds nebenst *agio* und Interesse ꝛc. solchen *cassir*te.

ARTIC. XXVII.

Wann ein *Acceptant fallit* oder *insolvens* würde / eh der Zahl-*Termin* deß *acceptir*ten Wechsels noch vorhanden so soll der Einhaber des Wechsels *protestiren* lassen / umb dadurch ein glaubwürdiges *Document* zu überkommen / welches er seinem *Remittenti* zuschicken könte / selbigen dadurch zu *qualificir*en / daß er bey dem *Trahente* die Versicherung suchen möge / daß er / wann es die Zeit leidet und er selbsten in Credit bleibet / einen andern *acceptant*en anweise / oder auff andere beliebige Art mit ihme *Remittenten* sich abfinde / wie dann bey erfolgendem *Bancorotto*, *Accordir*ung / *Moratorio*, *Protectorio*, *Punto*, und was mehr zu diesen fast gleich viel heissenden Dingen gezogen werden kan / alle noch unverfallene Wechsel-Briefe vor bezeitiget oder verfallen geachtet werden und zu halten seynd.

ARTIC. XXVIII.

Kein Handels-Mann ist schuldig / ohne vorhergegangene *aviso* einen Wechsel-Brief zu *acceptir*en / vielweniger zu bezahlen / er thue es dann *per honore di lettera*, zumahl wann er keine *provision* oder andere Mittel zu dem Geld wieder zugelangen in Händen hat / dannenhero vornehmlich / wie schon vorher erinnert worden / dem *Trassanten* gebühren will / zu Verhütung aller Unordnung / denjenigen / auff den er den Wechsel-Brief gezogen / davon richtig zu *avisir*en / und den *aviso* Brief entweder auff der Post zu überschicken oder mit den Wechsel-Brief zugleich überreichen zu lassen / auch ausdrücklich anzuzeigen / auf wessen *Conto* oder Rechnung die *tratta* geschehen / wo der *Acceptant* die *Provision* hernehmen oder sich sonst seines *Rembours* halber zu *re*-und *prævalir*en habe; dann wann er dieses unterläst / so hat er bey entstehender *acceptation* alle Ungelegenheit sich selbst bey zu messen / auch sich an dem / auff welchen *trassiret* ist / keines wegs zu erholen / ob gleich derjenige / der *acceptiren* sollen / sonst sein *Debitor* wäre; über diß und wann gleich durch einen *aviso* Brief begehret würde / die *tratta* auff diese oder jene Rechnung zustel-

zustellen / so dem *acceptanten* nicht annehmlich wäre / oder auch ein oder anderer Gestalt Mittel vorgeschlagen würden / wodurch man sich an den Ausgeber des Wechsel-Briefes *prævali*ren könte / die aber nicht wohl thunlich / so wäre er ebenfals / wo er nicht den Brief *sopra protesto* freywillig *honori*ren wolte / solchen zu *accepti*ren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeder vorzusehen / auf Rechnung eines dritten keine *tratta* zu thun / wann er nicht auch zuvor desjenigen / auf dessen Rechnung selbige geschehen / ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

ARTIC. XXIX.

Die *Protest*-Kosten und den Rückwechsel belangend / so soll zu Vermeidung alles Wuchers / kein *Remittent* Rückwechsel *prætendi*ren / wann er nicht zuvor genugsam erwiesen / daß an dem Ort / wohin der Brief *trassirt* gewesen / der Einhaber oder Träger des Wechsels / wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel habe nehmẽ müssen / sondern es soll allein / in Ermangelung solcher Bescheinigung / die *Valuta*, des zurück gekommenen Wechselsbrief-Port / *Protest*-Gebühr / 1. *pro centum*, das ist doppelte *provision*, und 1. *pro centum per* Monat Interesse / vor so lang der *Remittent* seine ausbezahlte *Valuta* hat entbehren müssen / bezahlet werden; der bescheinigte Zurück-Wechsel aber soll gerechnet werden / nach dem *Cours*, in welchem der Träger des Wechsels den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit / auff den Zieher hätte *trassiren* könne; ausser diesen soll kein höherer Rück-Wechsel zu nehmen vergönnet seyn / obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre *negociirt* worden / es wäre dann daß der Ausgeber oder *endossent* deß Briefes *expresse* zu solcher *Negociir*ung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte / auff welchen letzteren Fall Wechsel und Rück-Wechsel auff alle Plätze / dadurch er mit *Permission* des Ausgebers oder *endosseurs* gelauffen gut gethan werden sollen. *Preuß. W. O. Art. 16.*

ARTIC. XXX.

So ein eigener oder *acceptir*ter Wechsel-Brief auff eine gewisse Zeit ausgestellet wird / es mag solcher mittler Zeit in ein oder mehr Hände gerathen / so stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Innhaber desselben frey / entweder darüber *protestir*en zu lassen / und seinen *Regress* an den *indossent*en oder *Trassenten* zu nehmen / oder nach Gefallen die Zahlung von den Ausgeber oder *Acceptanten* durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel bey zu treibẽ. *Pr. W. R. art. 19.*

Artic.

ARTIC. XXXI.

Wann ein Weichselbrief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend *proteſtiret* worden/ ſo hat der Jnnhaber und *Creditor* zuforderſt ſeinen *Regreſſ* an den letzten *indoſſirer* /von welchem der Wechſelbrief ihm zugekommen/zu nehmen; Da er aber von demſelben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte/ ſoll er dann an den nechſt vorhergehenden / wann anders derſelbe nicht ſchon öffentlich *fallit* iſt / und alſo ordentlich biß zum Ausgeber zurück gehen / und ſtehet ihm auff andere *Condition* nicht frey/dieſe Ordnung zu überſchreiben.

ARTIC. XXXII.

Wolte er aber ſeinen *Regreſſ* nicht ſo fort auff den letzten *indoſſirer* nehmen/ſo kan er ſolchen Falls nach beliebē den *acceptanten* zu erſt anfaſſen/ uñ bleiben die andere *intereſſenten* / ſo wohl der *Traſſirer* als alle *Endoſſirer* / nichts deſtö weniger biß zur endlichen Richtigkeit / in *ſolidum* verhafftet/ jedoch muß er ſo fort / nachdem er den *acceptanten* angefaſſt / ſeinen nechſten *indoſſirer* / nebſt Sendung des *proteſts*, davon Nachricht geben. *Pr. W. R. Art. 20.* Es ſtehet ihm auch wieder frey / von dem *acceptanten* abzulaſſen / und den letzen *indoſſirer* in Anſpruch zu nehmen/ auch anderweit zurück an den *acceptanten* zu gehen / und ſich alſo der in ſolchen Fällen ſonſt zuläßigen *Variation* zu gebrauchen / biß er wegen *Capitals*, Schaden und Unkoſten/ völlig vergnüget. Dantz. *W. O. art. 29.*

ARTIC. XXXIII.

Solte auch einer unter den *intreſſenten* mit dem Einhaber des Wechſel-Briefs *accordiret* haben / ihn mit einem Theil zu vergnügen / ſo denn ſollen alle andere *intreſſenten* ſolches *accords* wegen auff den jenigen / welcher *accordiret* hat / keinen *regreſſ* mehr haben / der Einhaber aber kan ſeinen Reſt fordern / und ſuchen von einem oder dem andern/es ſey mit Recht oder *accord*, biß er ſeine volle Bezahlung erlanget. Dantz. *W. O. art. 30.*

ARTIC. XXXIV.

Gleicher weiß / wann der Zieher / *acceptant* und *indoſſant* zuſammen / oder einer unter ihnen *falliren* ſolte / ſo mag der Einhaber ſeine Zahlung ſuchen/ bey wem es ihm beliebet / und von einem oder andern ſo viel empfangen / als er bekommen kan / biß er die Vergnügung des Wechſels mit Unkoſten erhalten.

ARTIC. XXXV.

Da ein *acceptant* bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summam des *acceptirten* Wechſels/ ſondern nur die helffte oder einen Theil deſſelben bezahlen wolte/

wolte / oder könte / so stehet es in des Innhabers Belieben / ob er *salvo jure Cambiali, particularem Solutionem* annehmen wolle / er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes *protestiren* lassen / damit er deßwegen an den jenigen / von dem er den Wechselbrief empfangen / sich erholen könne. *Pr. W. O. art.* 21. Wolte er hernach den Uberrest von dem *acceptanten* durch Obrigkeitliche Hülffe erzwingen / so soll ihm der *acceptirte* Wechselbrief zur Vollmacht kräfft- und gültig seyn / sonsten aber frey stehen / den auf einen Theil *protestirten* Wechselbrief ohne Gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden. Breßl. *W. O. art.* 16.

ARTIC. XXXVI.

Wechselbriefe die auf *retour* geschlossen worden / und allein zwischen Geber und Nehmer / ohne Auffschrifft eines *tertii* beschehen / auch auf den Nehmer selbst lauten / müssen / wann sie zu rechter Zeit nicht bezahlt / zu *conservir*ung des Wechsel-Rechts dennoch *protestirt* werden / auf daß so dann der Creditor seine Bezahlung durch Obrigkeits-Hülffe eilfertigst suchen und erlangen könne.

ARTIC. XXXVII.

Ob auch gleich vielfältig bräuchlich ist / daß wann entweder ein Principal an seinen Factor oder dieser an jenen Wechsel *remittirt*, uñ der jenige / an den sie gestellet und *trassir*et worden / der *acceptation* oder Bezahlung sich weigert / daß in solchem Fall nicht wie recht *protestir*et / sondern nur dem *remittentē* durch eine *aviso* davon Nachricht gegeben wird / dieweil aber gleichwol wegen anderer / die offtmahls dabey *interessirt*, und zu deren *præjudiz* nichts unterlassen werden kan / allerhand Streit und Unordnung daraus entstehen mag / als soll bey dergleichen Begebenheiten eben so wol als bey andern Wechselbriefen / inskünfftige dieser Ordnung mit nöthiger *protestation* nachgelebet werden.

ARTIC. XXXVIII.

Wann ein Wechselbrief *præsentirt*, und von dem / auf welchen er lautet / nicht *acceptir*et würde / so stehet einem *tertio* frey *per honor di lettera* oder zur Ehre des *trassen*tens oder *indossan*tens / zu *acceptir*en / und damit der *acceptant* solcher gestalt nicht in Gefahr gerathe / so soll er vorher *protestir*en / und im *protest* erwehnen lassen / daß die *acceptation per honor di lettera* wegen deß *trassanten* oder *indossanten sopra protesto* geschehen / worauff er alsdann *facta solutione* den *Regress* an dem jenigen / den er durch die *acceptation honorir*et / zu suchen hat. *Pr. W. O. art.* 22. Er wird aber hingegen auch durch seine *acceptation* vollkommener *Debitor*, der bey Verfall-Zeit die Zahlung leisten muß / und sich nicht damit schützen mag / daß er nur *par honneur acceptir*et habe. Jedoch stehet es in

des Einhabers *judicio & arbitrio*, ob er diesen dritten/welcher zu Ehren des *traſſentis* oder *indoſſantis* zur *acceptation* sich *offeriret*/ annehmen wolle oder nicht/ wie dann auch kein *Notarius* befugt seyn soll/ wann ein Dritter der *acceptation* halber sich bey ihm angiebet/ sothane *Declaration*, ohne deß Einhabers Vorbewust und Einwilligung/anzunehmen und zu *notiren*. Dantz. *W. R. art. 11.*

ARTIC. XXXIX.

Wann nach geschehener und angenommener *acceptation* des *tertii*/ der erst Bezogene sich etwan den Verfall-Tag erklärte/ den *proteſtirten* Wechsel anzunehmen und zu bezahlen/ so ist dannoch der erste *acceptant* nicht schuldig abzustehen/ es wäre dann/daß ers gutwillig thäte/und ihme seine Unkosten sampt ein Drittel *pro cent proviſion* bezahlet würde. Dantz. *W. O. art. 13.*

ARTIC. XL.

Wie aber eine solche dritte Person in Krafft der geschehenen *acceptation* sich verbündig gemacht/den Wechsel auff den Verfall-Tag zu zahlen/ also hat sie auch nach erfolgter Zahlung Macht und Recht/ von dem/ dem sie zu Ehren *acceptirt*, die Wieder-Bezahlung/ *Capitals*, Unkosten und *proviſion* zu suchen; solte aber dieser immittelst *inſolvendo* geworden seyn/ so muß sie den Schaden tragen/ und kan an die andere *intereſſenten* deßfalls keine *action* von Schadloß-Haltung haben. Dantz. *W. O. art. 13.*

ARTIC. XLI.

Alle *acceptationes* der Wechsel-Briefe/ welche von Frauen/ Handels-Bedienten oder andern/ (so von denen *Principalen* keine schrifftliche bey denen Gerichten *deponirte* Vollmacht haben/) geschehen/ sollen null und unkräfftig/ und der *Principal* zu keiner Bezahlung verbunden seyn: will aber jemand die *acceptation* von einer Frauen oder Diener/ ohne habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zahlung/ dafern der *Principal* sich nicht darzu verstehen will/ von niemand anders/ als von dem *acceptanten* zu suchen. P. *W.* R. *art. 23.* Hätte aber der *Principal* Vollmacht hinterlassen/ oder mit gegeben/ so wäre er dadurch verbunden/daß er/was seine Leute *acceptirt* oder an Wechseln ausgestellet/ bezahlen muß; Es wäre dann/ daß der Geber des Gelds auff den Diener mehr als auff den *Prinpal* gesehen/ worüber er allen Falls eidlich könte abgehöret werden. *vide Reſponſum* der *Juriſten Facultæt* zu Franckfurt an der Oder in des Hn. *Stryckii Cautel. Contract. Sect. 3. cap. 5. §. 19.*

ARTIC. XLII.

Stellt jemand auf sich selbst einen Wechselbrief aus/ in bevorstehender

Meſſe zu bezahlen / und der Geber hat in ſolchem wohlbedächtlich der Marckt Freyheit *renunciiren* laſſen / ſo kan er Krafft ſolcher *renunciation* den Ausgeber alſobald in der Meß belangen und *arreſtiren* laſſen / und mag ihm alsdann die ſonſt gewöhnliche Marckt-Freyheit nicht ſchützen *Stryk. de Caut. Contr. Sect.* 3. *Cap.* 5. §. 21. Wann ein Factor vor ſeinen Principalen Gelder *diſponiret* / ſoll er den Wechſelbrief nicht auf ſich oder Ordre / ſondern auf den Principal ſelbſt oder Ordre einrichten laſſen / dann widrigenfals er ſolches nicht thäte / ſondern den Wechſelbrief auf ſich oder Ordre ſtellen lieſſe / ſo bleibet er auch Krafft ſeines *indoſſements* als Selbſt-Schuldener davor gehalten / *Pr.* W.R. *art.* 23.

ARTIC. XLIII.

Wann Wechſelbriefe auff Auswärtige lauten / welche nicht an dem Ort wohnen / wo die Zahlung / nach Inhalt des Wechſels geſchehen ſoll / ſo iſt nöthig / daß der Einhaber ſie ohne Verſäumniß zur *acceptation* überſende / da dann bey der *acceptation* der *acceptant* ſchuldig iſt zu *notiren* / bey wem ſich der Einhaber auff Verfall-Zeit anzugeben habe; wann nun die Bezahlung nicht erfolget / ſo mag der Einhaber gegen den Abweſenden *acceptanten* nicht geſchehener Zahlung halber *proteſtiren* / und *proteſt* und Briefe zurück ſenden / weil der *acceptant* gehalten / gebührende Zahlung an Ort und Ende zu verſchaffen / da ſie beſtimmet iſt / und der Einhaber nicht ſchuldig / die Gelder weiter / als auff den Bezahl-Platz zu ſuchen / da aber der Einhaber niemand zu Einziehung des Gelds beſtellen würde / ſoll der jenige / der die Zahlung zu leiſten hat / zur Verfall-Zeit das Geld / ohne vorhergehende *citation*, an den ſo es empfangen ſoll / *judicialiter* zu *deponiren* / daſelbſt zu verſiegeln / und beym Gericht zu laſſen befugt ſeyn / wie dann auch / wann von dem *acceptanten* begehret würde / die Zahlung an einen andern Ort zu ſchicken / ſolches zu thun der *acceptant*, ohne Abzug der *proviſion*, nicht ſchuldig iſt; Jedoch da er gutwillig auff Gefahr deſſen / ſo das Geld empfangen ſoll / und die Uberſendung verlanget / ihn damit willfahren wolte / bleibt es ihm unverwehrt. Dantz. *W. O. art.* 15.

ARTIC. XLIV.

Wann jemand einen Wechſelbrief auff ſich ſelbſt ausſtellet / und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tagen deßwegen ſich niemand angiebet / ſo ſoll der Wechſel alsdann kein Wechſel-Recht mehr behalten / ſondern nur vor eine bloſſe *Obligation* gelten / dafern aber jemand dergleichen Wechſelbrief gar veralten und bey des Ausgebers Leb-Zeiten 5. Jahr lang ungemahnet und unerinnert / nach ſeinem Tod aber zwey Jahr lang von *dato* des ausgegebenen Wechſels anzurechnen /

nen / bey sich behalten würde / und inzwischen solchen von dem Ausgeber bey dessen Leb-Zeiten nicht verneuren hätte lassen / wann anders er der Creditor solches füglich hätte thun können / so soll solcher veralteter Wechselbrief alsdann gantz nicht mehr *exigible* oder gültig seyn. Preuß. W. R. *art.* 24.

ARTIC. XLV.

Weil sichs auch zutragen kan / daß zuweilen die bezahlte Wechselbriefe nicht alsofort aus derer ihren Händen / so das Geld dafür eingehoben / von dem Bezahler abgefordert / oder auch von jenen verleget werden / als sollen alle Wechselbrief / so auff jemand *trassi*ret worden / nach Verlauff sechs Wochen vor bezahlt gehalten werden / ungeacht dieselbe in der Zeit nicht abgefordert worden / ausbenommen ein eigener Wechsel-Brief / den einer auff sich selbst gestellet / welcher / wie im vorigen *Articul* gemeldet / binnen Jahres frist / von der Verfall-Zeit an zurechnen / noch kan *produciret*, und der Ausgeber zur Zahlung angehalten werden / nach solcher Zeit aber hat er die Krafft eines Wechsels verlohren / und muß wie eine schlechte *obligation* gemahnet werden.

ARTIC. XLVI.

Würde ein *acceptirter* Wechselbrief verlohren / der *Debitor* aber die Schuld gleichwohl geständig seyn / so ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden / jedoch anders nicht als gegen *sufficiente* Caution, daß man ihn wegen dieser Post / und allen künfftigen Anspruch *contra quoscunque* Noth- und Schadloß halten wolle *W. O. art.* 25.

ARTIC. XLVII.

Läst ein *Remittent* einen Wechsel an einen gewissen Mann zahlbar stellen / sendet solchem auch hernach den Wechsel umb *acceptation* davon zu *procu*riren zu / solche *acceptation* auch würcklich erfolgte / so mag derselbe *Remittent*, als Herr des Wechsels nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfalltag wieder ruffen / und solche an einen andern vergnügen lassen / dergleichen Macht dañ auch der letzte *indossant* eines Wechsel-Briefes hat / dafern die Zahlung nur *simpliciter*, und schlechter Dings an eine benante Person / und nicht an *ordre* in dem *indossement* gestellet ist / da aber der Einhaber eines solchen Wechsels einiges Eigenthum daran hätte / oder dem *acceptanten* durch des *Remittentens* oder *indossantẽs* Briefe darthun könte / daß er die im Wechselbrief enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenen Nutzen hätte zu empfangen / und also kein schlechter

mandatarius oder Befehlhaber des Senders des Wechselbriefes wäre/ zugleich auch ihm vor allen künfftigen Anspruch *Caution* leistete / so ist der *acceptant* gehalten/den Werth an ihn zu vergnügen/und hat sich an den geschehenen Widerruff nicht zu kehren.

ARTIC. XLVIII.

Die *girirte* oder vielfältig *endossirte* Wechselbriefe sollen zwar zu Beförderung der *Negocien* fernerhin *passiren*/ jedoch nur der gestalt / daß kein *endossement* auff denenselben in *Bianco* sey / sondern der Geber solcher Wechsel-Briefe soll den *Giro* völlig / wie sichs gebührt/ auch mit Beysetzung des *Dati*, und wo und welcher Gestalt die *Valuta* empfangen sey / ausfüllen; *Pr. W.* R. *art.* 26. In Ermanglung dessen / ist der *acceptant* die Zahlung zu leisten nicht schuldig / sondern mag die Gelder zur Verfall-Zeit gerichtlich *deponiren* / biß zu erfolgtem rechmäßigen *indossement*, oder anderer genungsamen *legitimation*, es wäre dann / daß der Einheber des Briefes vergnügliche *Caution* leistete/ und dadurch den *acceptanten* für allen Anspruch sicherte / in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen. Dantzig. *W. O. art.* 27.

ARTIC. XLIX.

Wann iemand vor seine Rechnung an seinen *Correspon*denten Geld *remittirte*/dasselbe zu *employren*/ oder *contra* zu *remittiren*/ und der Wechsel an den *Correspon*denten *directe* und nicht an *ordre* zahlbar gestellet wäre/ es sich aber zutrüge / daß der *Correspon*dent vor dem Vorfall-Tag des Wechsels *fallit* würde/und den Zieher nicht vergnügte/ alsdenn stehet in des *Remittentens* Macht und Willen bey dem *acceptanten* die Zahlung zu widerruffen / und daß dieselbe an einen andern geschehe/ zu *ordonniren*. Dantzig. *W. O. art.* 26.

ARTIC. L.

Dahero mag kein Wechselbrief / so *directe* und ohne *ordre* an jemand zu zahlen lautet/ob er gleich *acceptiret* worden / vor dem Verfall-Tag bezahlet werden/oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr/ wañ aber ein Wechselbrief an *ordre endossiret* ist/ so mag der Betrockene oder der *acceptant* ihn so wohl als ein anderer *negociiren*, und an ihn selbst zur Bezahlung *endossiren* lassen / auch solcher Gestalt den Wechselbrief zu seinen Lasten / vor dem Verfall-Tag vollthun oder *mortificiren*. *Pr. W. O. art.* 27. Jedoch ist es sicherer/daß in dergleichen Fall / der Verfall-Tag abgewartet werde / weil sonst / wann es sich zu trüge/ daß derjenige / an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen/

hen / immittelst *fallirte*, solches nach den meisten Wechsel-Ordnungen zum Nachtheil und Gefahr desselben ausschlägt / der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat / wiewohl eigene Wechselbriefe / jeder nach Belieben / wann er wil / bezahlen kan. Dantzig. *W. O. art.* 24.

ARTIC. LI.

Die jenige Wechselbriefe / welche in der Leipziger / Franckfurter und andere Messen geschlossen werden / dörffen nicht ehe als 14. Tag vor solcher Meß ausgestellet werden / indessen aber muß dem *Creditori* biß dahin ein *interims* Wechselbrief zu seiner Versicherung so lang eingehändiget werden / wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden. *Pr. W. O. art.* 28.

ARTIC. LII.

Wann ein Marckt oder Messe *prorogiret* worden / so mögen alle Wechselbrief / sie mögen gleich eigene oder andere seyn / die auff solche Meß *dirigiret* / nicht ehr *acceptiret* werden als biß der Marckt würcklich angegangen / wie sie dann ohne Gefahr und *protest* biß dahin nicht allein versparet / sondern wann auch gleich *protestiret* worden / soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht *præjudiciret* werden / jedoch lieget dem Innhaber ob / seinen *Correspondenten* davon zu *aviſiren* / oder auch nach Belieben den Wechselbrief gar wieder zurück zusenden / und soll der *Debitor* dem *Creditori* wegen der *intereſſe pro rata* der Zeit gebührende Vergnügung leisten / wolte aber jemand der *prorogation* ungeacht die *Tratta* auff sonst gewöhnliche Zeit *reſpectiren* / bleibet demselben solches ungewehrt.

ARTIC. LIII.

Wer einen *acceptirten* Wechsel in Handen hat / ist schuldig das Geld von dem *Debitore* bey der Verfall-Zeit selbst oder durch andere abholen zu lassen / die Juden aber / wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben / sollen bey der Verfall-Zeit / ohne einige Erinnerung ihnen das Geld ins Hauß zu bringen verbunden oder gewärtig seyn / daß im nachbleibenden Fall *protestiret* werde / und sie die Zahlung sampt den *Protest* Kosten thun müssen. *Pr. W. R. art.* 30.

ARTIC. LIV.

Wer einen Wechselbrief *acceptirt*, der wird dadurch *Debitor* oder Selbst-Schuldner / ob gleich in solchem Wechsel nicht stünde *Valuta* bezahlet oder vergütet / so mag auch keine *exception* weder *compenſationis* oder des sogenannten *ſcontrirens* / was auch vor *prætenſiones* und Forderung der Geber / Zieher /

her/ Einhaber / *indossant* oder *acceptant*, einer gegen den andern haben möchten/ noch keine andere / wie sie auch Namen haben möchten / ausser der jedoch ohn allen Verzug / oder einige Frist/ erweißlich würcklich geschehenen Zahlung gültig seyn. Dantz. *W. O. art. 16.* Pr. W. R. *art. 4.*

ARTIC. LV.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechselbrief anzunehmen/ kan niemand wieder Willen zugemuthet werden / da aber der *acceptant in loco Solutionis* bey einem *tertio* parates Geld stehend hätte/ und den Innhaber des Wechselbriefes zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese/ soll der Innhaber zu Beforderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzehlung sich nicht weigern / das Geld daselbst abzuholen/ dafern er aber das Geld nicht *in continenti* erhalten könte/ ist der *acceptant* schuldig / die Zahlung in seinen Hause zu thun. Pr. *W. O. art. 31.*

ARTIC. LVI.

Anlangend die Wechsel-Zahlungen oder Müntz-Sorten / womit die Wechselbriefe (welche auf current Geld zu zahlen / *acceptirt*, oder auff andern Plätzen zu zahlen / an jemand verkaufft seynd) zu vergnügen / so sollen unter solchen die groben und leicht zu zehlende current Sorten/ nicht aber allerhand kleine Scheide-Müntz / am wenigsten Dreyer oder Sechsling darunter verstanden werden / wie dann auch niemand dergleichen anzunehmen schuldig seyn sol; wären aber Wechselbriefe auff gewisse Sorten / als auff Wechsel/ Creutz-oder Holländische Thaler/ *Ducatons* und *Banco*, deßgleichen auff Ducaten eingerichtet / so ist der *acceptant* schuldig / *ex lege Contractus & Conventionis*, solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen / er könte dann mit dem Innhaber wegen der *agio* nach dem Wechsel-*Cours* sich billicher massen vergleichen. Preuß. W. R. *art. 32.*

ARTIC. LVII.

So etwan ein Einhaber eines Wechsels auff Verfall-Zeit das Geld nicht dafür einforderte/ und inzwischen eine Veränderung in der Müntz erfolgte/ in diesem Fall ist der *Debitor* keine andere Sorten zu zahlen schuldig / als diejenige / so bey Verfall-Zeit gäng und geb gewesen / des Briefs Einhaber ist auch die Müntze in vollem Werth / wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten / anzunehmen verbunden / ingleichen wann dem *Præsentant*en durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde/ so ist der *acceptant* oder *Debitor* darvor zu stehen / oder denselben über sich gehen zu lassen / nicht gehalten / angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen / und der Innhaber sich hätte melden sollen.

ARTIC.

ARTIC. LVIII.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs/ sollen die beeydigte Wechsel-Mäckler/ die durch hiesige Banquirs und Kaufleute per majora vota zu erwehlen/ vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbrief noch Geld Verwechßlung/ es geschehe unter ihren eigenen oder andern verdeckten Namen/ sich bemengen/ bey Verlust ihrer Chargen oder 200. Reichsthaler Straffe so offt sie darüber betroffen werden. So bald auch ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negocianten oder andern Personen geschlossen/ soll er an jeden derselben; gleichfalls als bey Vermeidung ernster Straffe eine schrifftliche Notiz von sich geben und wann solche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird/ der Mäckler es auch auff sein Buch notiret hat/ so bleibet der Wechsel richtig geschlossen/ und seynd die Contrahenten solchen zu præstiren gehalten. Preuß. W. O. art. 34. Oder der jenige/ der davon abgehen und zurück treten wolte/ ist schuldig dem andern billige satisfaction zu geben. Schwed. W. R. art. 6.

ARTIC. LIX.

Von den Mäckleren soll allezeit der älteste in officio/ sonderlich wenn er noch in guter praxi ist/ Postäglich einen Cours-Zettel drucken lassen/ in welchem erstlich zu ersehen/ wie von diesem Platz aus auff andere Handels-Plätze gewechselt worden/ (2) ob mehr Nehmers/ oder viceversa gewesen/ (3) zu was vor agio diverse Geld-Sorten gegen ein ander verwechselt worden/ dergleichen Wechsel-Cours-Zettel aber allein zu verkauffen/ sollen ihm/ als ein sonderbahr Beneficiū gelassē/ von ihme aber ordentlich und zur Genüge angeschafft/ auch in Deutscher/ Frantzösischer/ und Italienischer Sprach gedruckt werden/ die ersten umb alhier in Deutschland/ die beyden letztern in ihren respective Ländern/ und von dieser Nation Kaufleuten gebraucht zu werdē/ auch bleibt es bey den gewöhnlichē 1. pro mille pro Senseria, Courretagio oder Mäckler-Gebühr von Wechsel schliessen/ Geld umbsetzen/ Deposito Gelder zu erhandeln/ Hand-Schrifften zu verkauffen &c:

ARTIC. LX.

Würden in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige differentien ereignen/ so bleibet denen Contrahenten und interessenten unbenommen/ entweder durch ein Compromiss die Sach zu endigen/ oder sie mögen/ zu Verhütung aller Weitläufftigkeit/ unpartheyische Kaufleute zu Commissarien erwehlen/ und per amicabilem Compositionem sich vereinigen/ worzu aber niemand gezwungen werden soll/ gestalt dann da der Ein- oder andere Theil/ den Compromiss nicht belieben/ oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte/ die Sach in foro competente des Beklagten vor getragen/ und daselbst/ nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung/ ohne Ansehen der Person/ nach Anleitung des ersten articuls, dergestalt entschieden werden soll/ daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht/ auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ, oder nicht baar gezahlten Geldes/ und nicht würcklich empfangener Valuta, deßgleichen mit der Exception Excussionis, oder Divisionis, oder was solche exceptiones mehr seyn mögen/ wann sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata Statt finden (ausser der/ und zwar in Continenti, ohne allen Vorzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung/ oder richtigen Compensation, oder wann die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein/ ebenfalls in Continenti beyzubringen) sich nicht schützen kan/ sondern auff die Verfall-Zeit bereite Zahlung/ jedoch mit Vorbehalt seines Rechtens/ zu thun schuldig seyn soll. Pr. W. Recht. art. 35. Leiptzig. W. O. art. 13.

ARTIC. LXI.

Die Wechsel-Protest sollen entweder von 2. Notarien, deren der eine Requisitus, der ander loco duorum Testium ipsi adjunctus ist / oder von einem Notario Requisito und zweyen bürgerlichen Gezeugen gemacht werden / also daß der Notarius Requisitus den gemachten Protest ordentlich in sein Protocoll trage / in forma probante dem Requirenti jedesmahl / wann ers begehret / ein oder mehr instrumenta davon ertheile; Das erste ausgefertigte instrumentum aber an denen Orten / da es Herkommens / zugleich auch von dem Notario adjuncto, oder denen Gezeugen / unterschrieben werde; Auch sollen die Notarii vermahnet seyn / sich sonderlich des Post-Tags von Morgens biß Abends fleißig in ihren Contoren, die nicht allzuweit von der Börß seyn sollen / finden zu lassen; Und jederzeit des Kauffmanns / der ihres officii benöthiget seyn möchte / gewärtig zu seyn / damit sie aber auch ihr Amt mit so viel mehrern Nachdruck führen können / sollen sie an denen Orten / wo ein Commercien-Collegium etablirt, sich vor demselben angeben / ihre Studia Academica, Stand und Herkommen / und von wem ihnen das Notariat conferiret worden / dociren; hierauff (prævio brevi Examine, über die vielfältige / bey denen Commerciis vorfallende Actus, deren Circumstantien, Cautelen & Requisiten) in des Handels-Gerichts matricul inscribiret, und also dadurch erst zur exercirung ihres officii legitimiret, auctorisiret und recipiret werden; Biß dahin aber / und eh solches geschehen / sich einigen / die Kauffmanschafft angehenden Notariats-Actum zu verichten / gäntzlich enthalte.

ARTIC. LXII.

Kein Pfand / so ein Einhaber eines mit Protest zurück gekehrten / oder alhier zur zahlen gestelten Wechselbriefes / von dem Ausgeber oder endossenten, zu seiner Sicherheit empfangen hat / soll von andern Creditoribus, mit arrest können beschlagen werden / als nur so weit jenes seine prætension, weniger importiret; Es soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben / nicht können angehalten werden / bevor er so wohl vor sein Capital als interesse und Unkosten / vollkommen vergnüget ist; Wann hernach die Zeit / worauff das Pfand versetzet / verflossen ist / soll der Eigenthümer / dem es zu gehöret / solches gegen Bezahlung des Capitals und interesse, einzulösen / im widrigen aber dem Innhaber frey stehen / das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen / es zu verkauffen / und sich davon bezahlt zu machen / den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben / oder gerichtlich deponiren. Pr. W. R. art. 37.

ARTIC. LXIII.

Bey ereigneten Fallimentē und daraus entstandenen Concursibus, sollen die Wechselbrief zwar vor allen Waaren / Schulden und obligationibus die Præferenz haben / keines Wegs aber vor Gerichtliche und Speciale Hypothequen, ingleichen vor privilegirter und unmündiger Kinder-Gelder / es wäre dann das empfangene Wechsel-Geld in individuo bey den Fallamenten annoch vorhanden / in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde. Dantzig. W. O. art. 33.

ARTIC. LXIV.

Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkauffen oder zu verwahren in Commission empfangen / und von demselben hingegen mit Wechseln bezogen worden / soll derselbe billich auch aus den Waaren sich bezahlet zu machen / berechtiget seyn / und demnach da bey Fallimenten oder sonsten die Waaren mit arrest oder Verbot beleget / oder mit Hypothequen beschweret wären / mehr nicht / als was nach seiner Befriedigung überbleibet / heraus zu geben schuldig / was aber seine Anforderung betrifft / vor allen andern Creditoribus, wie sie auch privilegirt seyn möchten / seinen Regress daran zu behalten / befugt seyn. Dantz. W. O. art. 34. Chur-Sächsis. decisiv-Befehl wegen der Wechselbrief und Commiss. Waaren. De dato 1669.

Artic.

ARTIC. LXV.

Denen Fermden soll bey denen Concursibus gleiches Recht/ wie denen Einheimischen administriret werden/ es wäre dann/ daß hiesige Einwohner an frembden Orten anders tractiret würden/ welchen Falls die frembde Ursach haben/ sich zu Frieden zu geben/ wann sie hiesiger Orten auff eben die Weise/ wie denen Hiesigen bey ihnen geschiht/ tractiret werden. Pr. W. R. art. 37. Beweisen sie aber nebenst ihrer Anforderung auch mit glaubwürdigen Schein von ihrer Obrigkeit/ daß mit den hiesigen Einwohnern/ und denen ihres Orts eine Paritæt gehalten werde/ so haben sie dessen billig zu geniessen. Dantzig. W. O. art. 25.

ARTIC. LXVI.

Damit auch des Landes Credit je länger jemehr etabliret werde/ so soll hinfüro kein moratorium mehr ausgegeben werdē/ es habe dañ der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben/ und seine Handels-Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen/ oder an die so von ihm Commission haben/ unter guter Treu vorgezeiget/ und examiniren lassen/ sich auch dabey anheischig gemacht/ selbige auff Verlangen allezeit mit einem cörperlichen Eyd zu bestärcken/ wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben/ so etwan vergessen seyn und ihme noch beyfallen möchte: Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein moratorium erlangen uñ hernach sich äussern/ daß er einen falschen Etat seiner effecten ediret/ auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auff die Seite gebracht/ oder einen Creditorem zu Schaden des andern bezahlt habe/ soll er solches Schutz-Brieffes ipso facto verlustig seyn/ und wider ihn criminaliter verfahren werden können. Pr. W. R. art. 38.

ARTIC. LXVII.

Bey Fallimenten und Concursen sollen ferner die versamlete Creditores, (die Hypothecarios ausgenommen/ welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die Preferentz haben/) nicht nach ihrer Anzahl die Majora machen/ sondern nach dem quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat/ und wo zwey dritten Theil der Chirographariorum von der gantzen Massa einig ist/ soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden. Pr. W. O. art. 39.

ARTIC. LXVIII.

Auff daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge/ so soll in denen Fällen/ welche durch diese Wechsel-Ordnung reguliret seynd/ keine appellation Statt haben/ falls aber Sachen vorkommen/ so hierdurch nicht decidiret seyn möchten/ soll zwar die Appellation an die höhere Gerichte verstattet werden/ jedoch der gestalt/ daß der Appellant die in dem Wechselbrief enthaltene Summam gerichtlich deponiren/ und nebenst derselben in Casum succumbentiæ, 50. Rthl. zuerlegen angehalten werden soll. Pr. W. R. art. 40. Da auch einer/ dem sein ausgegebener Wechsel mit protest zurück kommet/ der Flucht halber aus genugsamen Vermuthungen verdächtig wäre/ soll er ohne vorhergegangene Citation, auf Ansuchen und Schadloßhaltung des Klägers/ können arrestirt, und zur gefänglichen Hafft gebracht werden/ biß er wegen seines mit protest zurück gekommenen Wechsels dem Creditori und Kläger völlige satisfaction gegeben.

ARTIC. LXIX.

Damit auch denen Kauffleuten in anderen ihren Prætensionibus und Forderungen/ so nicht in Wechseln bestehen/ desto schleuniger verholffen werden möge/ und sie bey ihrē Schuld-Büchern/ wann sie auff selbige allein es wolten ankommen lassen/ nicht ferners vielfältige Weitläufftigkeiten künfftig zu besorgen haben mögen/ so mögen die jenige/ so ihre Waaren

auff

auff Zeit verkauffen/von allen/ denen sie über 10. Rthl. an Waaren creditiren eine kurtze obligation fordern / welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn sollen/ in welcher obligation die Summa der creditirten Schuld sampt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzet/ welche obligarion alsdenn/als eine klare Schuld-Verschreibung soll angesehen werden/ also daß nach Verlauff der darinn angesetzten Zeit dem Debitori, wann kein sonderlich beweißlicher Verdacht wieder denselben auff zu bringen / zwar noch eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1. pro Centum vor solche sechs Wocheu wohl zu gönnen/ nach Verlauff selbiger aber die obligation denen Wechsel-Briefen gleich zu achten / und executive nach Wechsel-Recht darauff zu verfahren seyn wird. ARTIC. LXX.

Schließlichen soll ein jeder Kauffmann verbunden seyn/ diese Wechsel und auch alle andere die Kauffmannschafft dieses Orts angehende/und von dem Magistrat oder Commercien Collegio publicirte Verordnungen/bey sich in seinem Hauß und auff seinem Contoir zu haben/ bey Straf 2. Rthl. so offt als nach uuversehens angestellter visitation, er diesem Befehl nicht nachgekommen zu seyn / befunden wird.

Und so viel auch von einer vollständigen und Rechts gegründten Wechsel-Ordnung/wie solche durchgehends in allen grossen Handels-Plätzen von einem wohlbestelte Commecien Collegio könte eingeführet werden; ist zum Beschluß noch übrig von denen Autoribus, welche von Wechseln und deren Recht/ entweder gantz oder zum Theil geschrieben/ etwas weniges zu gedencken. Hiervon finden wir aber vornehmlich

Ansaldi de Ansaldis Tr. Commerc. & merc. Aretini Tr. de Solutionibus.
Matthæi Bodini Tract. de Cambiis. Brandenb. Wechs. R. Breßl. W. O. publ. 1672.
Joh. Bapt. Cavatii Tr. de Cambiis. Carpzovii Juris Prud. for: p. 2.
Dänische Wechsel Ordnung. Dantzig. W. Recht. publ. 1701.
Feldens Fundament zur Wechsel-Handlung. Amsterd. 1629.
Ahasver. Fritschii Tract. analytic. de Camb.
Rota Genuens: Stat. Hamburg. Part. 2.
Johann Jacob Heydigers Anleitung zu gründlichen Verstand des W. R. Franckfurt A. 1676.
Leipziger Wechs. O. publ. 1682. Andreas Lesers Beantwortung einiger von Wechseln und Wechselbriefen herrührenden Zweifel und Fragen A. 1703. Hieronymi Lucæ Tr. de Cambiis.
Marquard de jure Mercator. lib. 2. cap. 12. Medinæ Tr. Spec. de Cambiis.
Nicol. de Passeribus de Script. Privat.
Salmasius. de fœnore. Trapezitico.
Jacob Savarii Pareres ou avis & Conscils sur les plus importantes matieres du Commercee.
Sigismundii Scacciæ tr. de Commercys & Cambiis.
Nicolai Schaffhausens disp. de Cambiis.
Strykius in Cautelis Contr. Sect. 3. Cap. 5.
Raphael de Turr. Tractat. de Cambiis. Thomæ de Viv. Tr. de Cambiis.
Joh. Mart. Vogtii Tr. de Cambiis, cum Notis Ahasveri Fritschii,
Unterricht der Wechsel-Handlung/ gedruckt zu Franckfurt A. 1669. welches Buch hernach unter dem Titel Traité general du Commerce Authore Samuel Riccard. zu Amsterdam A. 1705. in Frantzösischer Sprach wieder heraus gekommen / und mehrentheils die Berechnung allerhand ausländischer Wechsel uud Müntz-Sorten / sehr gründlich nach ihren pari und auch steigenden und fallenden agio, oder Wechsel-Preiß-Coursen anweiset.
Quintin Weizens Tractat von Havereyen und Wechsel-Briefen.
D. Heinrich Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen und dero usancen gedruckt zu Leiptzig. 1707.

Zulängliche

Zulänglicher Vorrath/
unterschiedlicher
Von denen berühmtesten Universitäten und Handels-Plätzen
über allerhand
die Kauffmannschafft betreffende Vorfälle/
eingeholten
RESPONSORUM
und
Kauffmännischer PARERES,
Insonderheit
Des berühmten Frantzösischen Commercien-Raths SAVARY, in Foro Mercantili längst verlangte Pareres,
Ou
Conseils sur les plus importantes matieres du Comerce,
In Teutscher Sprache aufs deutlichste und kürtzeste
mitgetheilet
Von
PAUL JACOB MARPERGERN.

Hamburg/
Bey BENJAMIN SCHILLERN, Buchhändl. im Dom.
Anno M DCCIX.

RESPONSUM

an

PARERES,

Das berühmten Spanischen Commercien-
Raths SAVARY, in Foro Mercatorii Juris Periti,

Oder

Conseils sur les plus importantes matieres du Commerce,

Des berühmten Spanischen Commercien-Raths und Rechts-Gelehrten,

Herrn JACOB MARPERGERN.

I. Theil.

Enthält

Die Wechsel-Sachen.

Aus des Savary I. Parere.

I. Ob ein Wechsel-Brieff welcher nur en blanc endossiret dem Träger oder Einhaber desselben / Krafft eines solchen Endossements en blanc eigentlich zukommen könne?

II. Ob die (von einen der Banqverout gemacht) auf einen Wechsel-Brieff gezeichnete Ordre, gut und gültig sey / und ob die Wörter / in welchen solche Ordre abgefasset worden / die Eigenthümlichkeit eines Wechsels-Brieffs auf einen andern Einhaber desselben versetzen können?

III. Wann auch zum voraus gesetzet würde / daß solcher Wechsel-Brieff / weder dem Träger oder Einhaber desselben / noch demjenigen der das Endossement en blanc nach des Banqveroutiers Endossement darauf gesetzet / zukäme / ob alsdann derjenige der solchen Wechsel-Brieff zum Profit, Nutzen oder Gebrauch des Banqveroutierers endossirt hat / selbigen hernachmahls revindiciren / und bey demjenigen der solchen Wechsel bezahlen soll / (wann es noch Zeit genug ist) einen Arrest darauf legen könne? Z. E. der Wechsel wäre gestellet / als folget:

Monsieur

A Marseille den 5. Mart. 1678. p. 2500. ℔.

A. Zwey Uso geliebe demselben zu bezahlen auf diesen ersten Wechsel-Brieff / an die Ordre von Herrn François Sartre die Summam von fünff tau-

send zwey hundert Francken / den Werth habe von bemeldten Herrn Sartre baar empfangen / der Herr thue gute Zahlung und stelle es auf Rechnung / der Victualien von dem Königlichen Galéen laut ad viso.

CHARLES.

Denen Herren Generalen der Vivres vor die Königliche Frantzösische Kriegs-Schiff und Galeen, in ihren Comptoir bey Monſ. Dalies de la Tour

à

Paris

Acceptirt in Vollmacht von denen Herren Generaln der Vivres de la Marine.

Landrii.

Das erste Endossement auf den Rücken des Wechsels war.

FOr mich bezahlet innhalt dieses Wechsels an Monſ. Louis Froment oder an seine Ordre, den Werth empfangen von Monſ. Peter Sartre.

François Sartre.

Das 2. Endossement.

FOr mich bezahlt an die Ordre von Monſ. Moreau, den Werth von ihm empfangen.

L. Froment.

Das 3. Endossement war in blanco und nur unterzeichnet

Moreau.

Folget nun das Factum an sich selbst.

CArl von Marseille ziehet A. 1678. den 5. Martii zwey Wechsel-Brieff/ den einen von 5200. Pfund/den andern von 5000. Pfund / auf die Herren Generals der Vivres zahlbar ad. 2. uso an den Herrn François Sartre, von welchen er den Werth dafür baar empfangen / welche Wechsels auch durch Landry der Herren Generals ihren Gevollmächtigten / wiewohl ohne Beysetzung des Datums, acceptiret worden.

Hierauf endossirt bemeldter Franciscus Sartre diesen Wechsel/ daß er an Sieur Fromont oder dessen Ordre sollte bezahlet werden/ wofür er

die Valuta von Peter Sartre empfangen. Peter Sartre solchen Wechsel-Brieff also gekaufft habende sendet ihn den 8. Martii an seinen Factor Froment nach Paris, daß er solchen sollte acceptiren lassen / und bey Verfallzeit das Geld davor bis auf seine des Sartres weitere Ordre einziehen: dieser Brieff nach Paris kommende / wird von Froment zur Acceptation præsentirt / und als er solche erhalten / dem Peter Sartre davon Nachricht gegeben / daß er Froment, damit sein des Sartres fernere Ordre hernach abwarten / und wann die Gelder indessen eingiengen / ihme dafür Credit geben wollte / er nimmt aber indessen solchen Wechsel und endosirt ihn an einen Nahmens Moreau, ohne das Endossement zu datiren / oder in solchen zu exprimiren daß er den Werth empfangen / macht hierauf Banqveroute, und läst den Wechsel in Moreau seinen Händen / der ihn wieder an einen Nahmens Guibert übergiebt / und nur bloß seinen Nahmen Moreau unterschreibt / darüber aber en blanc oder einen ledigen Raum läst / dieser Guibert fordert von den Generalen der Vivres die Bezahlung des Wechsels / Peter Sartre aber / der inzwischen des Fromonts Banqverot vernommen / läst durch den Herrn Matry einen andern seiner Factor bey denen Herren Generalen einen Arrest auf das Geld legen / solches an Guibert nicht auszuzahlen / bey Straff daß sie es sonst doppelt bezahlen sollten / Guibert hingegen will seine Bezahlung als Träger und Einhaber des Wechsels haben / worauf es auf die Eingangs gemeldte 3. Fragen ankam / welche der Herr Savarii folgender gestalt beantwortete / daß nemlich / was die erste anbelangt / Guibert kein Recht an den Wechsel prætendiren könne / und zwar dieses vermög der Königlichen Verordnung von Monath Martii 1673. Tit. V. art. 23. also lautend: Die Endossementen der Wechsel-Brieff / welche nur in blanco geschehen / und nicht ausdrücken Datum und Tag / und den Nahmen desjenigen der die Valuta in Geld / Waaren oder auf andere Weise dafür bezahlt hat / sollen nicht als ein vollkommener Ubertrag des in dem Wechsel enthaltenen Gelds / sondern nur als ein schlecht Endossement, das ist wie es Savary giebet als ein lediger Raum gelten / in welchen derjenige / der Träger des Wechsels ist / wann er nunmehro die Gelder dafür empfangen / den Acceptanten qvittiren kan. Nun wäre ja sichtbar daß solche Reqvisita des Endossements eines Wechsels alle fehlten / ergo so hätte Guibert kein Recht daran / und der Wechsel würde Moreau verbleiben / wann anders das in seinen Faveur von Froment geschehene Endossement richtig wäre / weil aber solches auch fehlte / und die bezahlte Valeur nicht exprimirte / worinn dieselbe geschehen / zu dem auch das Endossement nicht wäre datirt worden / als wäre solches ebenfalls ungültig / und bliebe der Wech-

sel dem Pierre Sartre, der ihn nur dem Banqveroutier Froment um solchen ein zu cassiren/ anvertrauet hätte/ welches dann des Savary Gutdüncken auf die zweyte und dritte Frage war / welchen gemäß auch A. 1678. den 24. Maij. zu Paris gesprochen worden.

Das II. Parere.

MEuret und Chazal miteinander in Compagnie und an Bornet 3000. liv schuldig seynde / setzen zu seiner Bezahlung einen Wechsel-Brief auf / welchen Chabinetti in Lyon (der ihnen / nemlich Meuret und Chazal, schuldig war) bezahlen solte / der Einfalt des Briefes möchte etwan dieser gewesen seyn / P. P. zahlet an Hr. Bornet oder Ordre, den Werth haben wir von ihm in Gegen-Rechnung empfangen. Ehe nun dieser auf ihren Contoir verfertigte Wechsel-Brief den Bornet noch eingehändiget wird / kratzet der eine Compagnon Meuret heimlich das Wort ihm aus / und setzet an dessen Stelle den Nahmen La Coste, als wolte er sagen / den Werth haben wir von La Coste empfangen / welcher La Coste ein Particular Creditor von ihme Meuret war / und weil er um seine Bezahlung anhielte / von diesem Meuret diesen Wechsel an Bornet zahlbar erhielt / weil nun La Coste dem Bornet auch schuldig war / als gab er ihm diesen von Meuret und Chazal Contoir erhaltenen Wechsel in Bezahlungs statt / und rescontrirte hernachmahls solche mit ihm. Bornet vermeynende daß La Coste solchen bona fide von Meuret Contoir bekommen hätte / ziehet den Wechsel ein und creditiret La Coste davor / fordert aber hierauf seine 3000. liv. von Meuret und Chazal aufs neue / welches diesen letztern sehr verwundert / als der durch den einmahl ausgestellē Wechsel-Brief / in welchen stunde / den Werth von ihm (nemlich Bornet) empfangen zu haben / diese Post rescontrirt und abgethan hielte / vernehmende aber hierauf den Betrug der vorgegangen / so muß zwar nach Savary avis die Societät dem Bornet ihre Schuld bezahlen / der Chazal aber fordert billig Satisfaction von Meuret und auch von La Coste, weil sie beyde den Betrug mit einander begangen haben.

Ferner spricht Savary, obgleich Meuret en particulier dem La Coste schuldig gewesen / so hätte doch dieser keinen Societäts-Wechsel von ihm in Bezahlungs-Statt annehmen sollen / sonderlich der mit diesen Worten concipiret war / den Werth von La Coste in Gegen-Rechnung empfangen / da er doch wohl wuste daß er mit Meuret und Chazal nichts als Compagnons und als eine Societät-Schuld / sondern mit Meuret allein zu thun hätte / der darinn betrüglich gehandelt / daß er hinter seinen Compagnon dergleichen verfälschte Wechsel-Brief ausgiebet / indessen könte aber Bornet (als der Bona

Fide hierunter gehandelt und in der Meynung gestanden / daß La Coste den Wechsel ehrlicher Weiß von Meuret und Chazal Contoirs bekommen /) solches nicht entgelten / sondern hätte sein Recht vor sich von Meuret und Chazal seine anderweit ige Vergnügung zu suchen.

Das IV. Parere.

MOnsieur de la Baziniere Tresorier d' Epargne lieferte den 8. Martii Anno 1641. an Frantz Godefroy eine Assignation von 109000. Pfund ein / zu last Wilhelm Trinqvier General Empfänger zu Toulouse, daß er er Godefroy solche Summam vom Trinqvier einziehen / und nach sein des Baziniere Ordre selbige employiren solte.

Dieser Godefroy weil er keinen Correspondenten in Toulouse hatte / durch welchen er die Gelder von Trinqvier könte einziehen lassen / bat den 24. Martii desselben Jahrs einen Nahmens Johann Carcavi Banqvier zu Paris, daß er doch solche Gelder vor ihm in Toulouse wolte einziehen lassen / welches dieser versprach / den Assignations-Zettel und Procuration oder Vollmacht von Godefroy annahm / und dagegen einen Schein oder Recepisse ausstellte / daß er solches alles zu getreuen Händen empfangen / und an seinen Bruder Antonium Carcavi nach Toulouse senden wolte / damit er die Gelder daselbst einziehen / und wie er sie nach und nach bekommen würde, selbige auf Godefroy Ordre wieder auszahlen / oder so er nichts erhielte / die Papiern wieder zurück senden solte / Antoine Carcavi in Toulouse diese Assignation und Vollmacht empfangen habende / gibt solchen seine Bedienté Bonnet in Handen / um die Bezahlung von Trinqvier darvor einzufordern / welcher Bonnet auch würcklich darauf empfanget einmahl 25317. liv. 19. ß. 8. und das ander mahl 7984. liv. und solches Geld seinen Herrn zugestellet / der darauf seinen Bruder Johann Carcavi nach Paris schreibet / daß er so viel Gelder auf Godefroys Assignation gehoben / solche auch zu Bezahlung gewisser anderer Wechsel / die er Johann Carcavi aus Paris auf ihn gezogen / employiret hätte / er möchte nun solche dem Godefroy in Paris wider rembourssiren und sich bestens davon qvittiren lassen / weil dieser Johann aber indessen banqverout wird und nicht zahlen kan / hält sich Godefroy an Antonie Carcavi in Toulouse und sagt / daß die Ordre die er Antoine an seinen Bruder Johann geschrieben (daß nemlich dieser ihn Godefroy contentiren solte) ein Wechsel / und nicht als eine Simple Nachricht in Briefen anzusehen wäre / weßwegen er Antoine, weil sein Bruder diese Wechsel-Gelder nicht bezahlet hätte / solche bezahlen müste / Antoine antwortet / er hätte mit Godefroy nichts zu thun / und mit ihm keine Correspondentz / sondern mit seinen Bruder

der

der Johann dieser Sache wegen gehabt / der ihm vermög der unter ihnen beyden zugelegter Rechnung selbst viel schuldig wäre / auch würcklich auf die auf Godefroys Assignation erhobene Gelder / so fort andere Wechsel gezogen hätte / vor welche er solche wieder hätte ausbezahlen müssen was er an seinen Bruder geschrieben / wäre kein Wechsel sondern eine Simple Missive gewesen / hätte solchen der Godefroy damahls vor einen Wechsel angesehen / warum er ihn nicht zu rechter Zeit hätte protestiren lassen? und was der Exceptiones mehr waren / die Antoine vorgebracht / worauf es dann zum Processe und eigentlich auf folgende Fragen ankam.

I. Ob der Brief en qvestion, welchen der Antoine Carcavi an seinen Bruder Johann Carcavi wegen Godefroy Commission geschrieben / ein Wechsel oder schlechter Brief sey.

II. So er nichts anders als eine schlechte Missive zu consideriren / ob dann Godefroy recht gethan daß er Antoine Carcavi actionirt habe.

III. Und so es ein Wechsel gewesen / ob solche Godefroy nicht hätte sollen protestiren lassen / und dannenhero / wie er solches nicht gethan / ob es nicht jetzt vor seine Rechnung / der Antoine Carcavi aber davon zu absolvirrn sey / und endlich wann Godefroy unrecht hat / ob nicht der Arrest den er auf Antoine Carcavi Güter geleget müste relaxirt / er Godefroy aber oder seine Erben zur Erstattung der Processe Unkosten und anderer Interesse condemniret werden.

Hierauf antwortete Savary daß der Brief Qvæstionis kein Wechsel-Brief sondern nur eine schlechte Missive oder Send-Schreiben wäre / welches desto besser zu unterscheiden man 2. Dinge wissen müste / erstlich was die Natur und dann was die Form eines Wechsels wäre: das erste belangend / so wäre ein Wechsel nichts anders als die Verwechslung oder Vertauschung einer Species gegen der andern / oder die Verkauffung des Gelds an einen Ort / um solches von demjenigen / der uns es abgekaufft / an einen andern Ort wieder zu empfangen / so demnach die Natur des Wechsels ist der Verkauff des Gelds / um solches wieder an einen andern Ort zu empfangen / so kan man nicht sagen / daß der Antoine Carcavi von Toulouse die in den Brief Qvæstionis mentionirten Summam Geldes an Godefroy verkaufft habe / daß er solche empfangen solte unter der grössern Semña / welche ihme Antoine sein Bruder Johann schuldig war / sintemahl derjenige / der den Verkauf einer Sache wil vorgeben /

ben / auch zu gleicher Zeit die Bezahlung derselben supponiren muß / nun ist ja gewiß / daß als dem Antoine des Godefroy Assignation von Johann Carcavi zugesandt worden / dieser ihm kein Geld dabey bezahlt / und ob er gleich hernach von Trinqvier Geld darauf bekommen / hab er doch solches an seinen Bruder Jean Carcavi, als mit welchen er allein zu thun hatte / wieder berechnet.

Zweytens gehöret auch zu den Wechsel-Brieffen ihre rechte Form / von welcher aber dieser Brieff nicht den geringsten Schatten hat / dann ein Wechsel-Brieff ist kurtz / und in wenig Worten und Linien verfasset / Zufolg der Königlichen Ordonantz von A. 1673. tit. 5. art. 1. so wird auch die Adresse desjenigen auf welchen der Wechsel gezogen ist an den Rand gesetzet / und die Acceptation, mit dem ausdrücklichem Wort Acceptè, oder acceptiret unten darunter geschrieben: hingegen ist der Brieff Qvæstionis weitläufftig / und hält in sich mehr als 35. Zeilen / seine Disposition kommt auch gantz und gar mit keinen Wechsel-Brieff überein / dann Antoine Carcavi meldet erst an seinen Bruder als er die Assignation empfangen / wie er darauf durch seinen Bedienten Bonnet solche hätte einfordern lassen / aber nicht alles / sondern nur gewisse Summen darauf empfangen / unter welchen noch viel schlechtes Geld gewesen / und endlich daß er Johann Carcavi sich nun würde darnach zu richten wissen / solches Geld dem Godefroy wieder gut zu thun; wo war nun hier die geringste Form eines Wechsel-Brieffs / dann entweder setzet man in den Wechseln / der Herr zahle / oder geliebe auf diesen meinen Wechsel zu bezahlen / und alsdann ist in den ersten Fall der Trassent desjenigen auf den er ziehet sein Creditor, und hat Gelder unter ihm stehen / kan also frey sprechen / bezahlet / in den andern aber hat er keine oder doch nicht genugsame Gelder unter ihm stehen / darff also nicht frey sprechen / sondern muß nur Bitts-weise kommen / der Herr beliebe zu bezahlen / aber wann es heisset / werdet ihr also dem und dem solches wieder zu bezahlen / oder mit der Zahlung euch darnach zu richten haben / so geschiehet solches nur in Briefen wegen einer ausgerichteten Commission: und dieses ist auch in obigen Casu, in welchem Antoine Carcavi niemand anders als seinen Bruder kennet / mit den er zu thun hat / dieser Jean Carcavi hat auch dem Godefroy den Schein oder das Recepisse gegeben / daß er die Assignation und Vollmacht von ihm empfangen / Antoine Carcavi aber hat so viel er gekönt darauf eincassirt / und solches seinen Bruder als der mit Godefroy die Sach abgehandelt in Rechnung gebracht / ist also zu nichts weiters verbunden / und folglich auch der Brieff Qvæstionis kein Wechsel-Brieff / sondern nur eine schlechte Misiv zu nennen.

Auf die andere Frag zu antworten / und zu beweisen daß Godefroy in seiner Klag wider Antoine Carcavi übel fundirt sey / so erhellet solches aus den Verhalten des Godefroy selbsten / als welcher niemand anders als den Johann Carcavi vor seinen Mann in dieser Assignations-Sach erkannt / und von demselben auch das Recepisse angenommen hat / diesen allein hat er seine Gelder und Assignation anvertraut; diesen allein / und sonst keinen andern / ist auch der Antoine Carcavi schuldig gewesen / Rechnung zu überschicken / und Red- und Antwort wegen der eingezogenen Gelder abzustatten / wie dann auch in denen zwischen ihnen beyden zugelegten Rechnungen geschehen / sollte aber ein Commissionarius oder Mandatarius, der von seinen Committenten Vollmacht empfangen / gewisse Gelder / (die dem Committenten selbst von einer andern Person aufgetragen worden) einzuziehen / solcher dritten Person Red- und Antwort davon zu ertheilen schuldig seyn / was würde daraus nicht vor eine Confusion entstehen? niemand würde mehr in Handel und Wandel sicher seyn / die Actiones würden sich in infinitum erstrecken / kein Mensch würde den andern mehr in seiner Correspondentz dienen wollen / und solcher gestalt einer vor den andern responsable seyn: ein anders wäre / wann Godefroy dem Antoine Carcavi selbst mit der Assignation belastet / und solche nicht seinen Bruder anvertrauet hätte / weil aber dieses letztere geschehen / so heist es Hand muß Hand wahren / und hat Godefroy an Antoine nichts zu suchen / sondern muß bey Johann Carcavi bleiben / dessen guten Glauben er allein gefolgt hat / und nicht des Antoine seinen / als der nur ein Freund und Mandatarius seines Bruders hierunter gewesen: und was sollte wohl Godefroy gethan haben / wann Antoine die Gelder eingezogen / und damit Banqverout gemacht hätte? sollte er nicht wohl bey Johann Carcavi geblieben seyn / und ihn der anvertrauten Assignation wegen belanget / keines wegs aber auf den ausgetretenen Antonium gesehen haben? ich meyne allerdings Ja / und daß er in solchen Fall von keinen andern als den Jean Carcavi hätte wissen wollen / was demnach in den einen Fall recht ist / muß in dem andern auch nicht unbillig seyn / und wie würde es dem Antoine Carcavi wohl angestanden haben / wann (da er seinen Diener Bonnet Befehl gegeben / die Gelder von Trinqvier einzuholen / solcher damit durchgegangen wäre) er solchen Schaden dem Johann Carcavi hätte aufbürden wollen / würde solcher nicht gesagt haben / ich sehe auf euch Antoine und nicht auf euren Diener Bonnet, siehet man also hieraus klärlich / wie übel der Godefroy in seiner Prætension gegen Antoine fundiret sey.

Auf die dritte Frag zu antworten / gesetzt / daß der Brieff. Quæstionis

ein

ein Wechsel-Brieff sey / so hat Godefroy abermahls übel gehandelt / daß er solchen in dem 10. Respect Tagen nicht hat protestiren lassen / wordurch ihm dann nach den Königlichen Wechsel-Recht aller Schaden und Unkosten auf den Hals geblieben / also daß er gegen andere Interessenten keinen Recours haben kan / dieses ist in der gantze n Welt Wechsels-Styli, und unter andern auch durch einen Parlaments-Schluß dem 7. Septembr. A. 1630. confirmiret / dieses Innhalts / daß alle Träger oder getreue Einhaber eines acceptirten Wechsels schuldig seyn sollten / solchen / wann sie nicht bezahlet würden / innerhalb der 10. Respect-Tag protestiren zu lassen / widrigen Falls sollten die Wechsel auf ihre Gefahr ankommen / und ihnen deßfalls kein Recours wider die Traſſentes zugelassen seyn / welches auch die Königliche Verordnung von A. 1673. Tit. V. artic. 4. und 15. confirmirt.

Welches alles die vierdte Frage von sich selbst beantwortet / daß nemlich der Arrest, welchen Godefroy auf Antoine Carcavi seine Güter geschlagen / unbillig und dannenhero zu relaxiren sey / inmassen ihn dann auch das Parlement zu Paris relaxirt / und den Godefroy Sachfällig erkannt hat.

Aus dem VI. Parete des Savary.

Ob derjenige der einen Wechsel (welcher pour Compte a moitié (oder Conto a meta) oder zur helffte Gewinn uñ Verlust gezogen worden) acceptirt und bezahlet / und dabey Ordre empfangen hat / daß er eine gleiche Summam auch vor Compte a Moitié auf einen Negocianten eines andern Platzes ziehen soll / könne wegen der gantzen Summa wieder auf den ersten Traſſenten zurück kommen / wann der Negociant, auf welchen / er auf dessen Ordre traſſiret hat / nicht acceptiren oder bezahlen will / oder gar banqverout gemacht hat / oder ob er nur bloß die helffte des Verlusts zu ertragen schuldig sey? Zum Exempel /

Jacob von Valencin zieht Wechsel auf 600. ℔. Groot / auf Johann von Amiens, vor Rechnung zur Helffte zwischen ihn und Peter von Paris / wobey dann dieser Jacob von Valencin den Johann von Amiens beordert / sich um eine gleiche Summam wieder auf Peter von Paris auch auf Rechnung zur helffte zu prævaliren / weiches Johann thut und hierauf wieder ad 2. Uso auf Peter traſſirt / in währender Zeit aber daß dieser Wechsel läufft / macht Peter zu Paris Banqverout und der Brief wird protestirt / Johann d' Amiens

kommt hierauf wieder auf Jacob von Valencin, und will seine 600. ℔. Groot wieder haben / weil der Wechsel den er auf seine Ordre nach Paris gezogen nicht bezahlet worden / Jacob aber antwortete / daß / weil er expresse an ihn Johann geschrieben / daß er die 600. ℔. auf ihn vor Rechnung zur Helffte von ihm / und Peter von Paris trassirte / Johann auch die Tratta zu solcher Condition acceptirt und hierauf auf Peter trassiret hatte / als wäre er ihm nicht mehr als 300. ℔. groot zu rembourssiren schuldig / wegen der übrigen 300. ℔. müste er sich auf Peter von Paris / wegen der unter ihnen stehenden Rechnung zur Helffte erholen.

Hier wird nun gefraget / ob Johann wohl gegründet sey von Jacob die volle 600. ℔. zu fordern / oder ob er zu nichts mehr als der Helffte Recht habe? Savary meynet er sey nichts mehr als 300. ℔. zu fordern berechtiget / weil er die Condition, so wie sie oben bemeldet worden / zur Rechnung vor die Helffte beliebet / wegen des übrigen müste er sich auf Peter von Paris erholen / gleich wie Jacob wegen seiner 300. ℔. auch thun müste.

Aus dem VIII. Parere Savary.

Ob der Träger eines Wechsels verbunden sey / über den Protest, welchen er gegen den Nichtacceptanten oder Nichtbezahlenden machet / und über die Nachricht / welche er den Trassenten oder Endossenten davon giebet / auch noch andern Fleiß anzuwenden?

Item ob ein Negociant mit seiner eigenen Hand ein in den Endossement ledig gelassenen Raum / sich zu gut / mit einer Ordre einfüllen könne?

Hierauf antwortet Savary, daß es genug sey / wann ein Träger des Wechsels zu rechter Zeit habe protestiren lassen / und solchen Protest ohne Versäumniß dem Trassenten oder Ordre-Geber zugesandt.

So könne auch derjenige / dem ein in blanco endossirter Wechsel zugestellet worden / die Ordre zu seinen Profit gar wohl einfüllen / welches dann meistentheils also unter den Negocianten geschicht / indem sie ja nicht wissen können / wem der Mäckler ihren Wechsel verhandeln möchte / daß also derselbe / von dem sie die Valuta dafür bekommen / die Ordre, so wie er selbsten will / einfüllen mag.

Aus dem XII. Parere Savary.

Ob derjenige/ welcher einen auf ihm gezogenen Wechsel/ es sey vor Rechnung eines andern oder drittens/ acceptiret hat/ solchen hernach zu bezahlen sich verweigern könne/ unter den Vorwand/ daß er den Trassenti nichts schuldig sey oder keine Provision von demjenigen in Handen habe/ vor dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden?

Item ob der Trassent schuldig ist zu beweisen/ daß der Acceptant Debitor sey/ oder die Provision zu der Zeit von demjenigen in Handen gehabt habe/ vor dessen Rechnung der Wechsel gezogen und protestiret worden/ und ob dieses derjenige Casus sey/ von welchem die Verordnung von A. 1673. tit. 5. art. 16. redet? Zum Exempel.

Peter ein Kauffmann von Amsterdam/ ist schuldig an Johann zu Paris 3000. ℔. zu deren Bezahlung er ihme Ordre giebet/ daß er Johann vor Peters Rechnung auf Franciscum von Bordeaux eine gleiche Summam ziehen solte/ Johann effectuiret solches/ trasirt auf Franciscum an Wilhelm zu bezahlen/ und gibt ihm Nachricht von der Tratta, welche Franciscus pur und schlecht weg acceptirt/ bey Verfallzeit aber nicht zahlen will/ worauf Wilhelm den Wechsel protestiren läst/ und damit auf Johann nach Paris zurück gehet/ der ihm auch di Valuta wieder bezahlet/ den Franciscum aber in Bourdeaux vor Gericht fordern läst/ daß er ihm den acceptirten Wechsel bezahlen sollte mit allen darauf gegangenen Unkosten/ Franciscus antwortet daß er Petro in Amsterdam nichts schuldig wäre/ so hätte er ihm auch bey der Verfallzeit keine Provision gesandt/ er möchte sich an Peter in Amsterdam halten/ und sich von solchem Satisfaction geben lassen/ auf welche Exception Johann replicirte/ daß/ weil er den Wechsel Purement, und Simplement angenommen/ so hätte er sich dadurch zum selbst Schuldner gemacht/ und müste also die 3000. Pfund bezahlen.

Worauf obbemeldte andere Frage entsprungen/ welche Savary folgender gestalt beantwortet: daß Franciscus den Wechsel mit allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig sey/ weil er sich dadurch zum Selbst-Schuldner desselben gemacht/ daß er ihn Pur- und Simplement acceptirt/ hingegen kan er seinen Recours auf Peter von Amsterdam wieder nehmen/ dessen guten Glauben er darinn gefolget hat/ dann solte Franciscus, da er doch acceptirt hat/ loß kommen können und nicht bezahlen dörffen/ so würde niemahls keine

Sicherheit beym Wechseln sey/ sondern der Acceptant biß auf die letzte Stund eine Entschuldigung finden können / die Acceptation zweiffelhafftig zu machen.

Was obbemeldten 16. Articul der Verordnung anbelanget / (daß die Trassenten oder Endossenten eines Wechsels/im Fall daß solcher nicht sollte bezahlet werden / gehalten seyn sollten / zu beweisen/daß diejenige/auf welche sie die Wechsel gezogen / ihre Schuldner wären / oder zur Zeit des Protest, Provision von ihnen in Handen hätten / widrigen Falls sie schuldig seyn sollten / dieselbe zu guarentiren/) so erstreckt sich solcher Articul so weitläufftig nicht/daß eben alle Trassenten ein solches zu beweisen schuldig seyn sollten/ sondern nur diejenige/ welche vor ihr Particulair-Rechnung Wechsel ziehen auf diejenige/die ihnen nichts schuldig / und denen sie auch keine Provision die Zahlung damit zu thun gesandt haben/ hingegen seynd von solchen Beweiß befreyet diejenige / welche vor anderer Leut Rechnung auf einen dritten ziehen / um sich durch solche Tratten von demjenigen bezahlt zu machen / was ihnen der / der ihnen zu trassiren Ordre gegeben / schuldig gewesen.

Aus dem XIII. Parere Savary.

Ob im Fall / da unterschiedliche an einen Wechsel-Brieff Verbindlichkeit habenden Personen Banqverot machten/ der Einhaber ihres Wechsels in dem Contract des Accords, welchen ein jeder solcher Banqverottirer mit seinen Creditoribus machet/ eintreten könne / oder ob er nur in einen Contract eingehen müsse / als entweder in des Trassentens oder Acceptantens, oder desjenigen/ der die Ordre ihm zum Profit passiret hat? zum Exempel.

Peter von Antuerpen ziehet den 1. Juni 1679. einen Wechsel auf Johann von Rouen groß 4000. Reichsthaler zahlbar in 2. Usances an Franciscum in Paris, Johann acceptirt den Wechsel pure und simple, und Franciscus setzt seine Ordre darauf zum Profit von Jacob/von dem er die Valuta baar empfangen hatte.

Peter der Trassent, Johann der Acceptant und Franciscus der Endosseur machen alle 3. Banqverout, kurtz hierauf nemlich den 10. Septembr. 1679. unterzeichnet Jacob der Einhaber des Wechsels den Accord mit Francisco, welcher ihm den Wechsel von die 4000. Reichsthaler endossiret hatte/ und nimmt dafür 2000. Rthl. oder die Helffte. Den 20. No-

vembr.

vembr. deſſelbigen Jahres zeichnet auch Paul ein Gevollmächtiger des Jacobs einen andern Accords Contract mit dem Traſſenten Peter von Antuerpen auf 2000. Reichsthaler/ welches abermahl die Helffte von 4000. Reichsthaler war / und endlich den 30. Januarii 1680. läſt Jacob durch ſeinen Gevollmächtigen Ambroſius noch einen andern Contract mit Johann dem Acceptanten in Rouen unterzeichnen/und profitirt daraus abermahl 2000. Reichsthaler.

Weil aber Jacob durch die Unterzeichnung des Accords ſeines Endoſſentens des Franciſci, dieſen Franciſcum wieder in das Recht des gantzen Wechſels ſetzet / ſo præſentiret ſich dieſer Franciſcus kurtz hierauf in Rouen und fordert von Johann den Acceptanten die 4000. Reichsthaler / dieſer widerſetzt ſich und ſagt/er hätte ſich allbereit mit Jacob verglichen / als welcher durch das Endoſſement des Wechſels / welches er Franciſcus an Jacob gethan hätte / ſein des Johannis Creditor geworden wäre/ Franciſcus ſehende daß in Rouen nichts zu gewinnen / kommt auf Peter von Antuerpen/ der aber auch vorſchützt / daß er ſich mit Jacob ſchon darüber vertragen hätte/ und ihme Franciſco alſo nichts mehr geſtändig wäre.

Hierauf kommt auch Johann der Acceptant von Rouen und will von Peter Geld haben / weil er deſſen Wechſel ihm nur zu Gefallen acceptirt/ nun aber an Jacob in den getroffenen Accord 2000. Reichsthaler hätte zahlen müſſen / welche er von Peter wieder haben wollte / der ihn aber abweiſt / aus eben den Urſachen / die er den Franciſco vorgebracht. Hierüber wird nun Jacob von allen dreyen beſprochen/ welcher ſich aber damit ausredet/ daß ſie Krafft ihres Wechſels / alle drey in ſolidum ſeine Schuldner geweſen / und hätte er ſie alſo alle insgeſammt / oder einen jeden unter ihnen Separement, verfolgen können/ nach der bekandten Kauffmanns Regel / daß der Ausgeber/Endoſſeur und Acceptant eines Wechſels alle drey in Solidum dem Träger vor die Bezahlung verhafftet wären : welches auch der Königlichen Verordnung conform wäre / welche wollte daß nach dem Proteſt derjenige / welcher den Wechſel acceptiret hätte / von dem Träger könte angegriffen werden / und daß auch der Träger eines Wechſels des Ausgebers und Endoſſentens ſeiner Effecten ſich verſichern könte.

Hingegen prætendirte Franciſcus daß ihme Jacob den Wechſel/ Qvæſtionis wieder zu geben ſchuldig ſey / weil er ſich vor 2000. Reichsthlr. mit ihm in Accord eingelaſſen / womit dann die gantze Summa der 4000. Reichsthaler abgekauffet wäre / und ihme alſo der Wechſel zurück gebührte: Johann von Rouan fängt hierauf auch an / daß wegen des mit Jacobs gemachten Accord, weder dieſer noch Franciſcus einigen Anſpruch auf

ihn

ihn hätten/ sondern ihm gebühre der Wechsel zurück/ daß er sich darauf an Peter von Antuerpen erholen könte.

Peter imgleichen will sich ausser dem einmahl an Jacob accordirten 2000. Rthl. zu nichts verstehen/ hierauf kam es nun auf die Eingangs gemeldte Fragen an/ welche Savary folgender gestalt Kauffmännischen Stylo nach beantwortete/ daß nemlich/ weil Jacob sich mit Francisco in Accord eingelassen/ so hätte er ihn auch vor seinen Debitorem erkandt/ und dannenhero an Johann und Peter nichts mehr zu prætendiren/ voraus weil sie alle drey insgesamt durch ihr banqverout machen sich ausser den Kauffmanns Stand gesetzet/ und bey solchen Fall dem Jacob nichts als die blosse Wahl zukommen könte/ an welchen von den dreyen er bey ihrer Accordirung sich halten wolte/ wogegen ihn Jacob den 11. und 12. Articul des 5. Tituls der Wechsel-Ordnung von Anno 1673. nicht schützen könten/ ob solche gleich in Mund führten/ daß so wohl die Trassenten als Endosseurs und Acceptantes vor die Wechsel-Zahlung den Träger des Briefes sollten gehalten seyn/ weil ein solches nur zu verstehen/ wann sie in guten Stand blieben und keine Banqverout machten/ nun aber alle 3. Banqverout gemacht hätten/ hätte er an nicht mehr als an einen unter ihnen seinen Regress zu suchen/ gleicher gestalt wäre auch vor Francisco kein ander Mittel als die Option oder das Auswehlen übrig/ ob er an Johann oder Peter sich erholen wolte: hätte er nun Johann genommen und mit denselben vor 2000. Rthl. accordirt/ so hörte seine Prætension gegen Peter auf/ hingegen müste Johann wieder mit Peter in Accord treten/ oder könte auch von diesen die gantze Summam der 4000. Rthl. prætendiren/ weil er ihn nur zu Gefallen den Wechsel an Franciscum acceptiret hätte/ in dessen Stelle er nunmehr (nach den mit ihm Francisco gemachten Accord) eintritt. Dieses wäre der gebräuchlichste Weg/ der bißanhero in dergleichen Fällen/ da Trassent, Endosseur und Acceptant alle drey banqverout gemacht/ gehalten worden/ nemlich daß der Creditor oder Träger des Wechsels sich einen aus ihnen hat erwehlen müssen/ mit dem er in Accord hat treten wollen. Ob nun zwar wider diesen Weg sich allerhand zweiffelhafftige Einwürffe ereignen/ und sonderlich eine absurde Repartition dagegen angeführet wird/ welche bey gedachten Savary p. 114. ausführlich zu lesen/ so hält er solche doch selber vor so ungereimt und confus/ daß sie nicht meritire attendiret zu werden/ hingegen bleibt er bey der Option als den richtigsten Mittel/ und zwar aus folgenden Ursachen/ weil ein Inhaber eines Wechsels in keinen Contract eintreten oder die Helffte von der in den Wechsel enthaltenen Summa zum Nachtheil und ohne Einwilligung des Endossentens oder Trassentens (als welche gleichsam seine Bürgen seynd) nachlas-

lassen kan / und zwar solches aus zweyerley Ursachen / davon die erste ist / daß die in den Wechsel enthaltene Summa als das Gut und das Eigenthum des Endossentens anzusehen / und ihme also zum Nachtheil von einen dritten nicht kan vergeben werden. Zweytens so könte es auch seyn / daß der Trassent oder auch der Endosseur den Acceptanten auch in Gegentheil anderer Dinge halber etwas schuldig würden / in welchen sie hernach leicht eine Compensation unter einander treffen und einer von dem andern ohne Schaden abkommen könte / sollte ihm nun der Träger des Wechsels ein solches Recht durch seinen unzeitigen Accord vergeben können / das wäre wider alle Vernunfft: daß demnach das Parlement zu Paris Anno 1609. in gleichen Casu gar recht gesprochen / daß / wann einmahl ein Debitor zum Accord wäre gelassen worden / seine Creditores alsdann von ihme und seinen Bürgen nichts mehr prætendiren könten.

Die andere Ursache ist / weil solcher gestalt / wann ein Träger eines Briefs freye Macht haben sollte / mit allen dreyen Banqveroutirern als dem Trassenten / Endossenten und Acceptanten um die Helffte der Wechsel-Summa in Accord zu gehen / er nicht allein sein vor den Wechsel bezahltes Capital, sondern auch noch halb so viel wieder bekommen würde / welches wider alle Ehr und Glauben ist / und nur von bösen und gewissenlosen Inhabern / sonderlich wann Trassent / Endossent und Acceptant in dreyen unterschiedlichen Ländern weit von einander wohnen / practicirt wird / wiewohl der Betrug doch mit der Zeit an den Tag kommt und nicht ewig verschwiegen bleiben kan.

Endlich und vors dritte so würde ein solcher Wechsel-Träger / der in aller dreyer als des Trassentis, des Endosseurs und des Acceptantis Accord (nach Proportion jeden eines Drittels / dadurch er aber doch zu seiner völligen Bezahlung gelangte) eingienge / denen übrigen Creditoribus des accordirendens dadurch ihre Conditiones um so viel schlechter machen / daß sie so viel weniger unter sich einzutheilen haben würden.

Aus des Savary XIV. Parere.

Ob eine Wechsel-Handlung / welche zwischen einen Kauffmann und Wechsel-Mäckler geschehen / und um welcher Willen dieser in Straff condemniret worden / in den 1. Articul des 11. Tituls von der Wechsel-Ordnung von Anno 1673. (welche in sich hält / daß kein Wechsel-Mäckler das Wechsel-Negocium vor seine eigene Rechnung treiben soll /) enthalten sey.

Item ob dieser (1) und auch der (2) Articul besagter Ordnung/ (wollende daß auch die Mäcklers die Wechsel nicht sollen unterzeichnen können) die Mäckler Charge hemmen und aufheben / auch ob diese 2. Articuls dem Wohlstand des Staats und dem Publico entgegen seyn.

Und endlich / welches die Ursachen seyn / welche obige Verordnungen zu machen veranlasset haben.

Mons. Talement, ein Königlicher Pachter und Traffent, gab dem Wechsel-Mäckler Rousselin vor 54000. ℔. Wechsel-Brieff auf Lyon, und zwar en blanc endossirt / welcher Rousselin hingegen ihme andere Zettels gab/ zahlbar an den Träger oder Einhaber vor den Werth der obgedachten Wechsel/ 3. oder 4. Tag hernach starb Talement, und seine Effecten wurden versiegelt/ worgegen sich Rousselin setzte / seine Zettels wieder heraus haben wollte / und sich dagegen offerirte / daß Talement seine noch nicht vernegocirte Wechsel denen Creditoribus dagegen heraus zu geben / welches auch also von dem Richter recht zu seyn erkannt worden / der zugleich auch Rousselin in eine Straff von 200. ℔. condemnirte/ weil er der Ordonnantz von A. 1673. Tit. II. art. I. zu wider/ als Mäckler ein eigenes Wechsel Negocium getrieben hätte.

Dieser Rousselin mit diesen Urtheil nicht zu frieden seynd/ suchte Hülffe bey Mons. Colbert, welcher hierauf die Sache dem Herrn Savary auftrug/ worüber obbemeldte 3. Fragen veranlasset worden/ auf welche Savary antwortete/ daß Rousselin mit Recht wäre condemniret worden / daß die 2. Articul en Qvestion, mit grossen Bedacht in der Ordonnantz stünden / und daß so sie nicht wären sie annoch müsten hinein gesetzet werden/ als sehr nothwendig und zuträglich seynd vor das Commercium, um die Mißbräuche und Unterschleiffe/ welche die Wechsel-Mäckler sonst gebrauchen möchten/ dadurch abzustellen.

Rousselin replicirte/ daß ihme solches nichts angienge / indem er dem Articul nicht zuwider gelebt/ auch nichts anders gethan als was ihm als Mäckler wohl wäre zugelassen gewesen/ dann da er von Herrn Talement die Wechsel genommen/ und ihme seine Zettels wieder dagegen gegeben / wäre solches geschehen in Absicht/ gedachte Wechsels an andere Kauffleut/ die deren nöthig haben würden/ zu vernegociren/ und vor die davor empfangene Valuta seine Billets wieder von Talement einzulösen/ ein anders wäre wann er von einen Platz zum andern gewechselt hätte / welches allein den Mäcklern verboten wäre/ obiger Casus aber mit Talement wäre nicht derjenige von welchen

die

die mehrmahls gemeldte Ordonnance reden wollte / allein Savary verharrte bey seinen ersten Ausspruch / und machte/um solchen desto besser zu bestärcken/ folgende zwey Fragen/ als erstlich worinn der Wechsel-Mäckler ihr Amt und Function bestünde / zweytens wie vielerley Wechsels unter Kauffleuten in Schwang giengen.

Die erste Frage belangend so spricht er/ist es unstreitig daß die Mäcklers nichts anders als Unterhändlers zwischen Kauffleuten und Kauffleuten seyn/ um daß solche ihre Commercia so viel beqvemer treiben mögen / voraus die Wechsel / wann nemlich ein Kauffmann an diesen oder jenen Ort gern etwas remittiren / ein anderer hingegen dahin trasiren wollte / da dann der Mäckler zwischen ihnen beyden gehen/des einen seine Resolution dem andern hinter bringen / und dahin trachten müste/wie er beyde am besten mit einander einstimmig machen könne / wann dieses geschehen/ so schicket der Trassent oder Ausgeber des Wechsels dem Remittenten den Wechsel-Brieff zu/ und empfängt so gleich davor die Valuta entweder baar oder in Asignationen , und geschiehet es gar selten / daß dem Mäckler die Wechsel anvertrauet oder eingehändiget werden / daß er solche dem Remittenti überbringen / und das Geld oder die Asignationes dafür abholen und dem Trassenti zubringen sollte.

Was die Natur eines Wechsels selber belanget/ist solche von viererley Sorten.

Erstlich ist der Wechsel eine Veränderung einer Species gegen die andere / als nemlich ungangbarer Gold und Silberner Müntzen gegen gangbarer.

Die andere Art ist der Verkauff eines Gelds / zum Exempel/Jacob hätte 3000. ℔. in der Stadt Lyon stehen / welche Peter daselbst nöthig hätte. Hingegen hat Peter 3000. ℔. zu Paris stehen / welche Jacob daselbst nöthig hat/ also treffen diese beyde einen Tausch / und nimmt Peter des Jacobs seine 3000. in Lyon stehende Pfund / und Jacob empfängt dagegen des Peters 3000. in Paris stehende Pfund/ dieses heist man einen Wechsel in Geld Verkauff.

Die dritte Art ist die Verwechßlung gewisser Asignations-Zettel zahlbar auf Ordre gegen Wechsel-Brieff / zum Exempel/ Jacob hatte in 3. Monathen 3000. ℔. in der Stadt Lyon zu empfangen / und Peter so viel in derselben Zeit daselbst auszuzahlen / hierauf ziehet nun Jacob auf seinen Correspondentz-Wechsel / daß er innerhalb 3. Monath an Peter die 3000. ℔. zahlen soll / Peter hingegen gibt sein Billet oder Handschrifft an Jacob/daß er ihm oder auch auf seine Ordre an den Träger oder Einhaber solcher seiner

ausgegebenen Handschrifft / innerhalb 3. Monath 3000. ℔. zahlen wolle. Diese Verwechßlung der Handschrifften gegen Wechsels nennet man Verkauff des Gelds auf Zeit / welches nemlich unter diesen jetztbemeldten Cambisten auf den Termin der 3. Monath geschicht / bey Straff aller Unkosten und Schaden / wann einer unter ihnen an diesen Contract manqviren sollte.

Es ist aber diese dritte Art des Wechsels unter Kauffleuten darum erfunden worden / damit sie ihren Handel desto beqvemer möchten treiben und sich einander mit Credit aushelffen können / dann / (daß ich in dem obigen Exempel bleibe) so kan jetzt Peter den ihm zu Gut nach Lyon trasirten Wechsel an einen andern verkauffen / und wann er sich nur die Interesse der drey Monath / welche der Wechsel zu lauffen hat / will kürtzen lassen / gleich baar Geld dafür empfangen; Jacob kan ein gleiches mit Peter seiner Handschrifft thun / und also ist ihnen beyden geholffen / beyde können auf solche Weise Geld bekommen / und denen reichen Financirern ist auch damit gedient / weil sie durch Austhun ihres Gelds auf dergleichen Wechsel und Handschrifften / solches nicht müßig in der Cassa dürffen liegen lassen / diese dritte Art ist es nun / welche Roussel in mit Talement getrieben hat.

Die vierdte Wechsel-Art ist diejenige / welche die Cambisten nennen truckne Wechsel oder Schein und untergeschobene Wechsel / welche aber im Rechten verboten / in Ansehung daß es etwas Wucherhafftiges / und eine rechte Qvelle zu allen Banqverouten ist.

Weil nun aus diesen allen / und sonderlich aus der dritten Art erhellet / daß die Verwechßlung der Wechsel und Billet zwischen Talement und Roussel in eine rechte Wechseley ist / indem Talement des Roussel in Billets hätte verkauffen / und dieser des Talement en blanc endosirten Wechsel in Faveur eines andern ausfüllen und Geld dafür nehmen können / also ist auch klar und offenbahr / daß Roussel in das Wechsel-Negocium oder Ordonnantz zuwider getrieben habe / und dannenhero nicht so wohl um 200. als 1500. ℔. vermög Einhalts der Verordnung zu bestrafen sey.

Was eigentlich die Ursachen seyn / welche obige Verordnung zu machen / den König mögen bewogen haben / so bestehen solche vornemlich in folgenden:

Weil / wann denen Wechsel-Mäcklern auch das Wechsel-Negocium vor eigene Rechnung sollte zugelassen seyn / solches denen Kauffleuten und Cambisten einen grossen Schaden bringen würde / vornemlich weil die Mäckler eine grosse Känntniß in den Wechsel-Negocio haben / und vor andern wissen / was darinn umgeht / welche Kauffleut Wechsel-Geld abzugeben / oder zu neh-

men

men haben/was der Cours der Wechsel sey/ und dergleichen: wann sie nun unter der Hand die Wechsel an sich kauffen solten/so könten sie dieselbe nach ihren Belieben steigen und fallen machen/ zu grossen Nachtheil des gemeinen Commercii, sonderlich wann sie solche einige Post-Tage an sich hielten/und dadurch diejenige/ welche Gelder zum Einkauff oder Bezahlung gewisser Waaren/ oder zur Abführung ihrer Tratten nöthig hätten/verlegen wären und also nothwendig durch die Hände dieser Mäckler pasiren/ und ihnen die Wechsel so hoch bezahlen müsten als sie nur selber wolten/ welches nicht geschehen würde/ wann die Mäcklers die Hände aus dem Wechsel-Negocio lassen müsten. Eben diese Mäcklers würden auch/ wann ihnen das Wechsel-Negocium frey stehen sollte/ nur diejenige mit Wechsel favorisiren die sie wollten/ und vor tüchtig erkenneten/ dadurch müsten andere zurück stehen/ und könten wohl gar darüber zum Banqverot machen/ Verlust ihres Credits, Handlung und Correspondentz gebracht werden/ zu geschweigen/was sonst vor Unterschleiff mit den Wechseln würde vorgehen/ wie sie die gute vor sich behalten/ die schlechte andern hingeben/ und also ein schändlich Monopolium in Wechsel-Brieffen/ sonderlich die reichen und ansehnlichen Mäckler/ treiben würden/ durch welches die Kauffleute und geringe Mäcklers jede ihres Theils nicht ohne Schaden seyn könten.

Welche Betrachtungen eben die vornehmste Ursachen seyn/ warum denen Mäcklern das Wechsel-Negocium verboten worden/ wogegen aber Rousselin einwendete daß/so man die Mäcklers so genau binden wollte/ solches dem Staat und sonderlich den grossen Compagnien, die sich eine zeithero in den Königreich etabliret hätten/ einen grossen Nachtheil bringen würde/ dannenhero es allerdings nöthig wäre daß seine Majest. diesen Articul der Ordonnantz änderte/ und selbigen in Faveur der Mäckler par un Arrest du Conseil auslegen ließ/weil sonsten die Mäcklers nimmermehr derjenigen Leut und Personen/ welche in denen Affairen sitzen/ vielweniger der grossen Compagnien ihre Wechsel würden zu vernegociren bekommen/ wann sie ihnen nicht dagegen ihre Zettels an Ordre zahlbar sollten ausstellen dörffen/ sintemahl die grossen Leut/ wann sie in dem Wechseln also fort sitzen/ den Werth empfangen/solchen den Mäcklern nicht anvertrauen wollen/ bis sie ihr Gegen-Billet dagegen empfangen.

Allein hierauf antwortet Savary, daß die Billets welche die Mäcklers dagegen geben/ gantz keine Billets payables a ordre sondern nur blosse Scheine und Recepisse seyn dörfen/ daß nemlich sie die Mäcklers von diesen oder jenen vornehmen Mann oder grossen Compagnie Wechsel-Brief empfangen/ und solche treulich vernegociren und das Geld dafür einliefern wolten/ mit

dergleichen Schein und Recepisse könten sie schon zukommen / daß sie keiner weitern Zettel auf Ordre zahlbar nöthig hätten / als welche gleich ein eigen- nützig es Wechsel-Commercium anzeiget und nach sich zögen / welches ihnen aber in obbemeldten ersten Articul verboten würde. Auf den andern Einwurff / welchen Rousselin thut / (daß nemlich viel Pächters und Königliche Einnehmers / welche Geld zu disponiren haben und ihren Nahmen nicht gern wolten bekandt seyn lassen / solches unter ihre der Mäckler Hand thäten / da selbige dann solches in ihren eigenen Nahmen / weil sie der Eigenthümer ihren nicht gebrauchen dörffen / verwechseln müsten / und daß / wann sie solches nicht thäten / sie von solchen Leuten nichts zu verdienen haben / auch die Leute selbst zu ihren grösten Schaden verlegen seyn würden;) antwortet Savary / daß eben dieser Umgang / den sie die Mäcklers mit grossen und vornehmen Leuten hätten / sie desto mehr verbinden sollte ihren Mäckler Stand nicht zu überschreiten / dann erstlich so brächten durch der Mäckler Intrigven und Verheelen dergleichen Königliche Pächter und Einnehmer / welche bald hier bald da Banqverout machten / ihre gestohlene Gelder (zum Schaden des Königes und ihrer Creditorum) hübsch in Sicherheit / welches auch eben die Ursache wäre / warum sie die Gelder nicht unter ihren / sondern der Mäckler Nahmen wolten negociren lassen / und dieses wäre es auch / was er Rousselin mit Talement unter den Hütlein gespielet uñ welches er jetzt als etwas worauf die Worte der Ordonantz nicht giengen / (indem er Rousselin in solchen Wechsel nicht vor seine eigene Rechnung mit Talement geschlossen / sondern nur seinen Nahmen darzu hergeliehen) anzeigen wolte: allein gesetzt daß Rousselins seine an Talement ausgestellte Zettel / in welchen stunde / den Werth baar empfangen / von der Talementischen Effecten Versigelung wären von Abhänden gekommen / wäre es nicht ein Schaden vor dem König und Talements seiner andern Creditoren / ja vor Rousselin selbst gewesen / nach dem Talements Lyoner Wechsel mit Protest zurück gekommen?

Daß aber dieses alles / was auf den zweyten Einwurff geantwortet worden / wahr wäre / zeigten die tägliche Exempla derjenigen Einnehmer und Pächter an / welche mit des Königs und anderer Grossen ihren Geldern durchgiengen / bey den Marchal d' Ancre selbst / welcher Anno 1617. umgebracht worden / hätte man unter seinen Schrifften vor mehr als 100000. Rthl. in blanco endosirte Wechsel-Brieff gefunden / derener sich in Fall der Noth zu gebrauchen wäre intentioniret gewesen.

Welches alles den einmahl gesetzten ersten Articul der Ordonnantz um so viel mehr bestärcken könte / denen Mäcklern bey 1500. ℔. Straff keine Freyheit des Wechsel Negocii einzuräumen.

Was

Was auch Rousselin ferner gegen den darauf folgenden zweyten Articul (in sich haltend / daß die Mäckler die Unterzeichnung der Wechsel nicht mit thun sollten) einwenden will / ob wäre solcher den Publico höchst schädlich / indem manche Leute / welche Königs Gelder zu disponiren oder vor den König Gelder zu suchen hätten / keinen Credit finden würden / wann sie die Mäckler nicht ihre Wechsel mehrer Sicherheit halber mit unterzeichneten / und gleichsam vor die Ausgebers cavirten / so antwortet Savary darauf / daß die Mäckler wohl ihren Aval denenjenigen / den sie es zu Gefallen thun wollen / geben könten / aber ihre Signature en blanc oder unausgefülltes Endossement auf den Rücken des Wechsels zu setzen / solches wäre ihnen nicht zu gelassen / weil ein solches ungefülltes Endossement zu nichts diente / als Ordres einzusetzen / nun zeigten aber die Ordre schon ein eigenes Commercium an / sonderlich daraus / weil diejenige Einhebers des Wechsels / im fall solcher nicht sollte bezahlet werden / auf den Endossenten zurück kämen / dannenhero ein solches den Mäcklern nicht zuzulassen.

Diese Signatures aber oder Endossements en blanc und dañ die Avals noch besser zu unterscheiden / muß man wissen / daß die Endossements en blanc zweyerley Effecten nach sich ziehen / der erste ist daß man darüber fülle die Ordre in Faveur eines andern / der andere aber / daß die Einhaber des Wechsels / wann sie jetzt das Geld vor dem Wechsel-Brief empfangen / ihre Qvittung oder Schein über den Empfang darinn füllen mögen. Hingegen seynd die Avals nicht anders als Bürgleistungen / welche unter die Unterschrifft des Trassentens zu mehrer Sicherheit desjenigen / in welches Faveur der Wechsel ausgegeben worden / gesetzet werden / und zwar mit diesen wenigen Worten / pour aval oder pour servir d' aval, oder nur aval allein / und dann den Nahmen darunter / also daß ein solcher / der einen solchen Aval oder Caution leistet / hernach wann der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird / eben so wohl als der Ausgeber desselben / kan angegriffen und besprochen werden.

Wiewohl hierbey zu observiren / daß solches Aval Untersetzen nicht mehr gebräuchlich / weil die Cambisten solches dem vernegociren der Wechsel-Brief schädlich zu seyn befunden haben / und zwar aus folgenden Ursachen / weil der darunter gesetzte Aval bey denen Kauffern eines Wechsels den Zweiffel erreget / es müste der Trassent Zweiffels ohn nicht richtig in seinen Affairen seyn / nachdem der Remittens solche Vorsicht gebrauchet hätte. Zweitens weil man befunden / daß diejenige / welche ihren Aval unter die Wechsels gesetzet / offt selbst Leute / gewesen / die nicht viel zu bezahlen gehabt / und also der Soupçon entsprungen / es stecke hinter den gantzen Wechsel ein Betrug / weßwegen solches Aval Unterzeichnen gantz in Abnehmen gerathen / hingegen macht man /

im fall daß der Geber des Gelds an den Nehmer zweiffeln sollte / eine Neben-Copie des Wechsels / in welchen man den Aval von dem Caventen zeichnen und denselben eventualiter sich verschreiben läst / daß er in allen Fall / wann der Trassent seinen ausgegebenen Wechsel nicht garentiren sollte / denselben an seine Stelle bezahlen wolle.

Siehet man also hieraus/was der Unterscheid einer Signature en blanc und eines Avals ist / jenes ist den Mäcklern durch die Ordonnance verbo: en/ und zu diesen haben sie ohne dem wenig Credit, würden auch wann sie gleich vor Wechsel-Zahlungen cavirten / den Inhaber des Wechsels / wann die Zahlung manqviren sollte / schlechte Satisfaction geben können / und der meiste Theil derselben / weil sie nicht viel haben / es darauf ankommen lassen. Ja Savary will gar beweisen / daß / wann sich Rousselin und seine Mit-Collegen viel rühmen / daß sie vornehmer Leute und Compagnien ihren Credit mainteniren / sie vielmehr diejenige seynd / welche zu denen täglich leider unter den Pächtern und Einnehmern vorfallenden Banqverouten Anlaß geben. Und solches zwar/wie Savary p. 140. seiner Pareres aus einer vieljährigen Erfahrung bezeuget / weil sie erstlich solchen Leuten allzuviel Credit schaffen / sie aber dadurch in Interesse ruiniren und Gufffressen / als welche ihr Einkommen nimmmermehr abtragen kan: dieses desto besser zu beweisen / so stellet er ein Examen aller Banqverouten an / welche so wohl von Staats / Hoff- und Affaires Leuten / als Kauffleuten gemachet worden / und concludiret endlich / daß solches alles durch den Canal der Mäckler und zwar folgender gestalt herrühre.

Dann / spricht er / jederman ist bekandt / daß der meiste Theil derjenigen / welche in des Königes Pächte treten / vorher nicht wohl ihren Uberschlag machen / ob sie Geld in Beutel haben oder nicht / vor welchen sie / wann es nöthig thut / dem König Vorschuß thun könten / sondern sie Aattiren sich / daß in Fall der Noth ihnen die Mäckler schon aushelffen würden / in der That / so bald auch solchen Leuten die Pacht zugeschlagen / und solches public gemacht worden / so finden sich gleich 3. oder 4. Mäckler / die sich auf nichts anders als dergleichen Partheyen legen / welche gleich kommen und ihnen ihre Dienste anbieten und in Nothfall genug Geld und zwar folgender gestalt schaffen. Sie lassen sich nemlich Wechsel-Brief von ihnen ausstellen / innerhalb 3. Monaten zahlbar; Diese Wechsel nehmen sie vor ihre eigene Rechnung / und geben dafür entweder Geld oder ihre zahlbare Zettels / wie also Rousselin mit Tallement gethan hat / oder / wann sie nicht gleich Geld haben / so unterschreiben sie ihre Wechsels gegen ein oder ein halb pro Centum / vor solche Caution / und

nach Verfliessung dreyer Monaten lassen sie ihnen wieder andere Wechsel auf andere Personen ausstellen / mit welchen sie die erste bezahlen / und solcher gestalt bestehen viel Königliche Pächters von einer Zeit zur andern durch der Mäckler Hülffe.

Weil sie sich aber mit den Nutzen den sie bey ihren Pacht haben nicht veranügen / so engagiren sie sich noch in neue Händel und sonderlich in das Vorleyhen / hierzu aber muß man aufs neu wieder Geld aufnehmen / solches nun desto ehr zu erlangen und sich Ansehen und Credit zu machen / so fangen sie an Häuser zu bauen oder Land-Güter / Titels und Chargen zu kauffen / als eines General-Empfängers der Financien , eines Kriegs Zahlmeisters und dergleichen / welches weil es durch nichts anders als durch Geld geschehen kan / also müssen sie auch so viel mehr aufnehmen / Wechsel-Brief dafür unterzeichnen / welche hernach / wie am Tag lieget / durch die Mäcklers die gantze Stadt durchgetragen werden / und von einer Hand in die andere übergehen. Ohne daß die dumme Leute dabey bedächten / wie sie immerfort grosse Interesse und Unkosten bezahlen müssen / welche sie heimlich abzehren / eben als wie ihre grossen Haushaltungs-Unkosten / theures Chargen kauffen / grosses Spielen / stetiges Banqvetiren und Tractiren und das reiche Aussteuren ihrer Kinder / welches alles ein Abgrund ist der ihre baare Mittel verschlinget / und sie endlich zum Banqveroutiren bringet / zu grossen Nachtheil des Königes seiner Financien und des gemeinen Wesens.

Die Banqverouten der grossen Handels-Compagnien belangend / welche in fremde Länder über See und Sand handeln / rühren theils auch daher / weil sie anfänglich sich nicht genugsames eigenes Capital sammlen / mit welchen sie Schiffe ausrüsten / selbige befrachten / verassecuriren und Schiffers und Matrosen bezahlen könten / uñ so sie ja hierzu noch zulangen möchten / so komt ihnen doch ihr Capital wieder so langsam bey Reisen in weit entlegene Länder in die Cassam , daß sie entweder zu anderer Bedürffniß aufs neue (jeder Interessent nach Proportion seines in der Compagnie habenden Parts) contribuiren / oder die Compagnie auch Gelder auf Interesse nehmen muß / thut sie nun diese letztere / so ist es schon der erste Schritt zu ihren Verderben / indem die vor solche aufgenommene Gelder zu bezahlende Interesse, wann sie mit obbemeldten Unkosten / welche sie auf die Ausrüstung und Befrachtung ihrer Schiffe wenden müssen / zusammen gethan werden / den grösten Theil ihrer Profiten absorbiren und verschlingen / hierzu kommen hernach noch die böse Schulden / der Untergang ihrer Schiffe und der darauf erfolgte Verlust des Credits, daß also ein Ubel das andere immer nach sich ziehet. Hier thun nun zwar die Mäckler wider das beste / wann sie der Compagnie aus-

ausgegebene Wechsel mit unterzeichnen / und derselben ein Loch zustopffen / und das andere wieder aufmachen helffen / allein es währet solches nicht in die Länge / wie wir dessen genugsame Exempla an dem Frantzösischen Levante fahren / ingleichen an denen zwey ersten Compagnien du Bastion de France haben; diese Compagnien insgesammt / daß sie noch einiger massen mit Ehren aus ihren Commercio scheiden können / haben es ihren eigenen wohlbemittelten Mit-Interessenten zu dancken / welche vor der Compagnie Schulden Bürg geworden / und auch baar Geld vorgeschossen / wiewohl sie nach der Zeit Müh genug gehabt / sich wieder bezahlt zu machen: die Compagnie von Senegal und der Gvineeischen Küste kan uns dessen das allerneuste Exempel geben / diese wie sie / zu Anfang ihres Etablissements, ihr gantzes Thun mehr auf den Credit, als auf Capital gesetzet hatte / als brachte sie auch nicht mehr als 120000. ℔. zusammen / welche bald durch Erkauffung des Privilegii zu solchen Commercio von der West-Indianischen Compagnie erschöpffet wurden / also daß sie hierauf das Commercium selbst zu treiben bey 170000. ℔. aufnehmen muste / welche ihr zwar die Mäckler bald geschafft / der Compagnie aber dadurch grossen Schaden gethan / dann so bald als der Verlust ihrer Schiff lautbar worden / und daß ihre Wechsels mit Protest zurück gekommen / fiel aller Credit auf einmahl dahin / also daß sie ein Moratorium auf 2. Jahr auswürcken muste / welches alles nicht geschehen wäre / wann die Compagnie, und auch andere Particulair-Personen und Königliche Pächters sich nicht so viel auf das Anschaffen des Credits durch die Mäckler verliessen / welcher hernach auf einmahl / und zwar von Seiten der Mäckler selbst dahin fällt / wann diese mercken / daß ihr Client mehr Ausgaben als Einnahm hat / oder daß sie allzu offt seine ausgegebene Wechsel prolongiren / umschreiben / und erneuren lassen müssen / da sie dann die ersten seyn / welche ihm auf die Haut gehen / und voraus sorgen / daß sie von den Wechseln / (welche sie zur Caution vor ihm unterzeichnet) loß kommen mögen / hierzu aber zugelangen / so siehet ein solcher Mäckler zu / wie er ihm Credit schafft da er nicht vor hafften dörffe / solchen Credit aber zu erlangen streicht er seines Clienten hohe und reiche eintragende Chargen trefflich heraus / was er nemlich vor stattliche Häuser / grosse Gunst bey Hoff / schöne Land-Güter und herrliche Heyrathen und Erbschafften zugewarten habe / wann nun unser beschwätzter Mäckler solcher gestalt Gehör gefunden / sonderlich bey solchen Leuten / die zwar etwas wagen / aber hingegen 1. pro Centum pr. Monath Rente nehmen wollen / so gebraucht er erstlich solche aufs neu vor seine Clienten erpracticirte Gelder zu Bezahlung der obbemeldten Wechsel / dafür er der Mäckler Bürge worden / läst aber vor die übrige neue ihn selbst sorgen / und

ist

ist hierinn gleich den Ratzen/ welche/wann sie mercken daß ein Haus einfallen will / die ersten seyn die heraus lauffen/ wie man dann hiervon unterschiedliche Exempla, sonderlich von den Häusern des Herrn Martins, Saulus und de Silly anführen könte / welche drey Häuser durch den grossen Credit den ihnen die Mäcklers geschafft zu Grund gegangen.

Hier kan ich nicht vorbey noch ein ander Kunst-Stück der Mäckler anzuführen / dessen sie sich bedienen / (um sich von ihren Unterschreibungen und geleisteten Caution loß zu machen) wann sie nemlich vermercken daß einer ihrer Clienten auf schlechten Füssen stehet / so lassen sie sich von ihm vor 3. oder 4. mahl hundert tausend Pfund Wechsel-Brieff in Handen geben / welche pro Forma von eines solchen Königlichen Pächters seinen Unter-Commissario auf einen andern Commissarium, etwann in Lyon wohnhafft/ (ob wohl der Kerl sein Lebtag nicht daselbst anzutreffen) auf 2. bis 3. Monath sicht / an den Königlichen Pächter zahlbar gestellet seyn müssen/ diese läst er von dem Commissario auf welche sie gezogen worden (welcher sich offt selbst in des Pächters Haus unter seinen Bedienten befindet) acceptiren/ setzt hernach sein Endossement in blanco darauf / und gibts den Mäckler zu vernegociren / dieser entschuldigt sich erstlich daß er solche nicht anders als mit ein pro Centum Rabatt per Monath vernegociren könne / da ers hernach doch wohl geringer bekommt / und den Uberrest in Sack stecket/ und von den Capital so er vor die Wechsels bekommt / bezahlt er erstlich diejenige/ wofür er Bürge geworden / und gibt alsdann dem Clienten den Uberrest/ oder damit solcher noch mehr beschnitten werde/ so finden sich Leute die gegen 1. pro Centum premie die Wechsel endossiren / und also durch ihren Credit, den Mäcklern so viel leichter in Verhandlung des Wechsels zu reüssiren / behülfflich seyn / wiewohl bey diesen kleinen Profit sie offtmahls zimlich bey der Nasen genommen werden / solches aber niemand anders als ebenfalls den Mäcklern zu dancken haben / welche niemand getreu seynd / es mögen ihrer Principaln Sachen gehen wie sie wollen/ wann sie nur dabey ausser Schaden bleiben / und ihr Mäckler Lohn verdienen / oder auch sonst auf andere Weise ihre Rechnung finden / wie man dann etzliche unter ihnen antrifft / welche in einen Jahr mit dergleichen Intriguen bis hundert und zwantzig tausend Gulden verdienet haben / so daß sie sich rühmen können / 6. bis 700 000 th. reich zu seyn / da sie vor 10. oder 12. Jahren kaum 500. Reichsthaler zu Erkauffung ihres Mäckler Dienstes aufbringen können.

Aus welchen allen / was bis anhero angeführet worden / genugsam bewiesen ist / daß die Mäckler zugleich Wechsel-Handlung zu treiben gantz nicht befugt seyn / und daß auch in dem 1. und 2. Articul des 11. Tituls nichts zu

ändern / oder dieselbe in Faveur der Mäckler zu expliciren sey / vielmehr ist es nöthig steiff über demselben zu halten / damit die Mäckler nicht mehr Unordnungen anstifften / und grosse Familien, Handlungen und Gesellschafften ruiniren mögen.

Aus des Savary XVI. Parere.

Ob ein Endossement auf einen Wechsel-Brieff / wann solches nicht datirt / dessen Eigenthümlichkeit mit sich führe / oder aber nur als ein schlechtes Anweisungs-Endossement zu achten sey.

Die Frantzösische Wechsel-Ordnung Tit. 5. art. 23. statuiret daß es nur ein blosses Endossement sey / welches nicht die Krafft einer übertragenden Ordre oder Eigenthümlichkeit an jemand anders mit sich bringe / sondern der Wechsel bleibe des Endossentens / und könne auch von seinen Creditoribus diesem Statuto gemäß eingezogen und angehalten werden.

Die zweyte Frage ist / ob der (über einen solchen mit keiner datirten Ordre versehenen Wechsel-Brieff aus Mangel der Zahlung) ergangene Protest, an statt des bey der Ordre ausgelassenen Datums gültig seyn könne.

Savary sagt nein / und bemercket / um diese Frage wohl zu entscheiden / zweyerley Arten von Protesten, deren die eine ist / welche man nennet Proteste die aus Mangel der Acceptation gemacht werden / die andere welche aus Mangel der Bezahlung geschehen: Protesten die aus Mangel der Acceptation geschehen / werden über auf Sicht gestellte Wechsel-Brieff gemacht / wann die Acceptation verwegert wird / und zwar aus Ursach weil von dem Tag der Acceptation an / die Zeit des bestimmten Bezahlungs Termin zu lauffen anfängt / diejenige Wechsel-Brieff aber welche auf gewisse Tag oder Monath zu bezahlen gesetzet seyn / haben so gleich nicht nöthig præsentiret zu werden / sondern werden offt vorher erst von einen Platz zum andern negocirt / und ist genug daß sie etliche Tage vor der Verfallzeit an Ort und Stelle seyn / wo sie sollen præsentiret / und die Bezahlung davor eingehoben werden / wiewohl spricht er ferner verständige Cambisten solche mehrentheils gleich hinschicken und acceptiren lassen / damit sie im Fall eines Manqvements auch den Acceptanten zum Debitore bekommen / an den sie sich halten mögen / wann etwan solcher nach der Acceptation nicht bezahlen sollte / und so dann der Protest über die nicht Zahlung ergehen müste / welches die andere Art

von Protest ist/ die aber eben so wenig als die erste die Stelle des ausgelassenen Datums ersetzen kan. Hier fähret nun Savary fort / das Factum aus welchen diese Fragen entsprungen weitläufftig zu deduciren / weil aber selbiges samt seinen Rationibus viel von der Chicane und auch solchen Umständen in sich hält/ die eben nicht sonderlich zu unsern Scopo dienen / als gehen wir solches vorbey/ und bemercken nur dieses/ daß dem obigen Sentiment des Savary zuwider mit weit grössern Bestand des Rechtens/ und zu mehrern Nutzen der Commercien, sonderlich aber des Wechsel-Negocii, alle Wechsel-Brieff ohne Unterscheid/ sie lauten gleich a dato oder auf Sicht / (nur die auf Messen gerichtete/ und diejenige da Trahens und Acceptans eine Person ist / ausgenommen/) so bald man solche bekommen/ ohne einige Zeit Verlust zur Acceptation gesandt werden müssen/ also daß es einen Einhaber eines solchen Wechsels / welcher sich einen andern Mißbrauch oder vermeynte Gewohnheit gefallen / und dahin verleiten lässet/ daß er den Wechsel-Brieff später/ als es ordentlicher Weise seyn können / (ich geschweige erst an den Verfall Tag) zur Acceptation præsentiret / einfolglich darunter säumig und unverständig verfähret so weit in alle Wege præjudicire/ daß er bey etwan darzwischen kommenden Unglück / und dahero erwachsenen Schaden / an den Ausgeber des Brieffes/ oder Trahenten / seinen Regress weder mit guten Gewissen noch mit einigen Schein des Rechtens nicht suchen könne / wie solches der berühmte Banqvier und gelehrte Cambist, Herr Andreas Leser/ in seiner so genannten Widerlegung/ einer obigen Asserto zuwider gegebenen Certificiation gründlich erwiesen/ und dargethan.

Aus des Savary XVII. Parere.

I. Ob ein Wechsel-Brief gültig sey/ wann darinn stehet/ den Werth in Rescontro gegen andere Sachen empfangen?

II. Wieviel Zeit ein Einhaber eines Wechsels/ der auf 8 Tag Sicht gezogen worden/ habe/ solchen aus Mangel von Acceptation oder Bezahlung acceptiren zu lassen?

III. Ob ein Einhaber eines auf 8. Tag Sicht gezogenen Wechsels welcher solchen weder wegen Mangel Acceptations oder der Bezahlung nicht protestiren lassen / nach Verlauff sechs und ein halb Jahr/ nachdem der Wechsel gezogen/ mit seiner Action nicht mehr zu hören/ sondern der Wech-

sel zu folg der Ordonantz von Anno 73. præscribiret oder verjähret sey.

Factum

Den 15. Januarii 1674. trasirt Frantz von Paris auf Peter von Lyon / in Faveur Jacobs von Paris einen Wechsel groß 3500. ℔. 8. Tag nach Sicht zahlbar / den Werth schreibet er habe er von Jacob in rescontre gegen andere Sachen empfangen.

Jacob behält diesen Wechsel bey sich bis den 4. Monat Julii 1680. und fordert nicht dafür die Zahlung in Lyon, läst ihn auch nicht protestiren / den bemelden 4. Julii aber läst er nach Peter in Lyon fragen / und als er ihn nicht auffinden kan / läst er protestiren / und kommt damit wieder auf Frantz zurück / daß dieser ihme seine 3500. ℔. mit Interesse und Unkosten wieder bezahlen soll. Frantz wegerte sich und sagte erstlich zu seiner Defension / daß er von Jacob keine Valuta empfangen / und zweytens daß er nun nicht mehr mit seiner Action könte gehöret werden / weil er solchen in der in der Königl. Verordnung vorgeschriebenen Zeit nicht hätte protestiren oder ihme Protestation ankündigen lassen / drittens so wäre der Wechsel vermög bemeldter Verordnung Articulo 21. verjähret / und könte er also darauf nichts weiter prætendiren.

Jacob replicirte / daß was den Werth anbeträffe / hätte er solchen in rescontro gegen andere Sache bezahlet / die er damahls mit Frantz hätte abzumachen gehabt / welche eben so gut als baar Geld gewesen wären.

Zweytens / hätte auch die in den Wechsel bestimmte Zeit von 8. Tagen / denselben allezeit in den Stand gelassen / daß er hätte können protestiret werden / indem die 10. Respect-Tage nicht anders als von den Tag der Acceptation zu lauffen anfingen.

Drittens so hätte keine Præscription oder Verjährung statt / als fünff Jahr erst nach dem man aufgehöret seine Sache gerichtlich zu verfolgen / und zwar müste solches aufhören von den andern Tag des verfallenen Wechsels oder des Protests, oder auch von der Aufhörung in der gerichtlichen Verfolgung gerechnet werden / bey diesen Wechsel aber wäre noch res integra, indem er auf 8. Tag Sicht gezogen und noch nicht acceptiret / also auch noch nicht verfallen wäre / dahero auch keine Præscription lauffen könte.

Welche Replic Ursach zu denen Eingangs gemeldten Fragen gegeben / welche von Savary folgender gestalt beantwortet werden / und zwar die erste.

Daß der Valeur in rescontro anderer Dinge empfangen / kein rechter Valeur sey / sondern unter Wechslern gantz ungebräuchlich / und nur in der

Ima-

Imagination beſtehe / auch etwan wohl vor Spielgeld oder andere geleiſtete Dienſte herrühren könte / dadurch er dann vitieux und ungültig würde. Wie dann eben dieſer Jacob / wann er gleich 14. Tag nach der Ausgab des Wechſels mit dem Proteſt wiedergekommen / und ſeine Valuta rembourſiret hätte haben wollen / zu erſt hätte beweiſen müſſen / worinn der Valeur in rescontre von andern Sachen beſtanden / wann er anders ſeines Rechts nicht hätte verluſtig erkandt werden wollen. Zu geſchweigen daß der 1. Articul des 5. Tituls der Ordonantz ausdrücklich will / daß in einen jeden Wechſel der Nahme desjenigen / dem der Wechſel ſoll bezahlet werden / die Zeit und die Summa der Zahlung / der Nahm des Gebers / der Valuta, und ob ſolche in Waaren / Geld oder andern Effecten beſtanden / ſoll geſetzet werden: dieſem Articul gemäß hätte Frantz in den Wechſel exprimiren müſſen / was er vor Valuta von Jacob empfangen / ob es ein Transport einer gleichmäßigen Summa auf einen andern / oder eine Abrechnung auf ſich ſelbſt / oder vor Haus-Zins und dergleichen geweſen ſey / welche Werthe oder Valuten insgeſamt ſo gut als baares Geld ſeyn / nachdem aber ſolches in den Wechſel Quæſtionis nicht geſchehen / als könte der Jacob mit ſeiner Prætenſion auf Peter auch nicht gehöret werden.

Auf die andere Frage antwortet er / daß es etwas unerhörtes wäre / daß ein Einhaber eines Wechſels / der nur auf 8. Tage Sicht gezogen / ſolches 6$\frac{1}{2}$. Jahr bey ſich behalten ſollte / ohne ſolchen acceptiren / oder aus Mangel der Acceptation proteſtiren zu laſſen / zu dem ſo wäre auch keine Verordnung / welche in ſich hielte / wie lange Zeit ein Einhaber eines Wechſels / der auf 8. Tag Sicht lautete / haben ſollte / ſolchen acceptiren zu laſſen / dahero es auch nur nach der geſunden Vernunfft müſte entſchieden werden / nemlich daß man erſtlich conſiderirte / daß der Gebrauch der Wechſel-Briefe vor die Reiſende eingeführet worden / welche ihr Geld an einem Ort abgeben / um ſolches an einen andern wieder zu empfangen: nach dieſen haben ſich auch dieſer Beqvemlichkeit die Kauffleut bedienet / um ihr Geld pr. Wechſel auf andere Örter überzumachen / und dieſes iſt es eben was der Banco und Wechſel-Negocium eingeführet hat / weil nun auch die Wechſel-Brief kurtz und Summariſch abgefaſſet ſeyn / alſo müſte auch die Veranſtaltung und der Fleiß / den man zu thun hat / um die Bezahlung dafür einzucaſſiren / oder in Mangel derſelben auf den Ausgeber des Wechſels wieder zurück zu kommen / nur kurtz ſeyn / und in wenig Tagen geſchehen um dadurch die Mißbräuche zu vermeidē / welche ſich durch die Einhaber des Briefs zutragen könten / wann ſich nemlich diejenige / auf welche ſolche gezogen ſeyn / zum Nachtheil der Traſſenten favoriſirten / dahero die meiſte Banqviers anderer Länder den Gebrauch unter ſich eingeführet / daß der Wechſels-

Ein-

Einhaber seinen Fleiß thun sollte / um von dem Acceptanten die Bezahlung zu erlangen / oder in entstehenden Fall davon sollte protestiren lassen / wo nicht / so sollten solche Wechsels vor ihre Rechnung bleiben / wiewohl die Zeit um den Protest zu machen different ist / dann in Flandern / Holland und Engeland haben die Einhaber des Wechsels nur fünff Tage nach den Verfall-Tag / nach deren Verfließung sie protestiren müssen / zu Roüen ist es gleichfalls 5. Tag / zu Lyon muß es drey Tage nach den daselbst gewöhnlichen Payements oder Zahlung / und in denen übrigen Städten des Königreichs zehen Tage nach den Verfall-Tag geschehen.

Dieser Gebrauch die Wechsel zu protestiren / ob solcher zwar sehr alt und ohne einige Wider-Rede lange Zeit unter denen Cambisten schon gebrauchet worden / so hat doch auch an etlichen Orten der gute Glaube vieler Kauffleute viel davon nachgelassen / woraus hernach etliche böse Leute gar Anlaß genommen / solches protestiren vor Gericht anzufechten und als ungültig anzusprechen. Bis endlich Anno 1630. und 1643. die Verordnung herausgekommen / daß alle Einhaber eines Wechsels innerhalb 10. Tagen nach der Verfall-Zeit sollten davon protestiren lassen / wo nicht / sollte alles / was aus ihrer Versäumniß entstünde / vor ihre Rechnung und Gefahr seyn.

Ob nun wohl dieses deutlich genug verordnet war / so hat doch die Chicane böser Leute solches nicht unangefochten gelassen / bis endlich seiner Majestät Verordnung von Anno 1673. Tit. V. Art. 4. 13. und 15. ans Licht gekommen / in Mund führend / daß alle Einhaber der Wechsel-Brief den zehenden Tag nach den Verfall-Tag sollten protestiren lassen / und hierauf diejenige / welche den Wechsel ausgegeben oder solchen endossirt / wann sie auf 10. Meil noch wohnten / innerhalb 14. Tagen / wann sie aber weiter wohnten / innerhalb so vieler Tagen mehr / als vielmahls 5. Meil weiter wäre / solten belanget und um Satisfaction wegen des nicht acceptirten oder bezahlten Wechsels angesprochen werden / thäten nun die Einhaber eines Wechsels solchen Fleiß nicht / so bliebe es vor ihre Rechnung und würden sie nach diesen nicht mehr gehöret. Woraus zu ersehen / daß allen den Fleiß / den die Einhaber eines Wechsels zu thun schuldig seyn / sie in kurtzer Zeit thun müssen / und zwar solches wie schon gemeldt / um einer grossen Anzahl Mißbräuche dadurch vorzubauen / welche zum Nachtheil der Trassenten und Endossenten von den Einhabern könten begangen werden.

Wobey dann auch dieses noch zu beobachten / daß die Einhaber der Wechsel eben nicht schuldig seyn / die auf gewisse Tage zahlbar gezogene Wechsel acceptiren zu lassen / weil der Verfall-Tag gewiß ist / nach dessen Verstreichung man in den 10. Respect-Tagen wegen Mangel von Zahlung kan protestiren lase

lassen / was aber die auf etliche Tage Sicht zahlbare Wechsel belanget / seynd die Träger derselben gehalten sie acceptiren zu lassen / weil der Tag der bestimmten Zahlung nicht anders als von den Tag der Acceptation zu lauffen anfängt: so nun diejenige / auf welche sie gezogen sind / sich weigern sollten selbige zu bezahlen / würden die Trägers unverzögerlich den Protest machen lassen müssen / da dann die in den Wechsel enthaltene Zeit von der Zeit des Protests zu lauffen anfängt / und nach den 10. Respect-Tagen seynd sie abermahl gehalten / aus Mangel vor Zahlung protestiren zu lassen / um ihren Recurs gegen den Trassenten und Endossenten sich dadurch vorzubehalten / daß also ein auf Sicht gestellter Wechsel erst muß über Mangel von Acceptation und nach Ablauff der 10. Respect-Tage auch wegen Mangels der Bezahlung protestiret werden.

Wiewol hierbey auch zu erinnern / daß wegen der Zeit / wann die Einhabers solcher Sicht-Wechsel / selbige acceptiren oder faute d' Acceptation protestiren lassen müssen / bißanhero noch keine Königliche Verordnung herausgekommen / jedoch vermeynen wir / daß nach denen obangeführten Betrachtungen es nothwendig in wenig Zeit geschehen müsse / weil in Wechsel-Sachen aller Fleiß innerhalb wenig Tagen anzuwenden / und solches vornemlich um der Einhaber der Wechsel ihre Mißbräuche zu verhindern / welche sie sonst denen Trassenten zum Nachtheil möchten begehen können / wie wir dann in gegenwärtiger ventilirten Affaire sehen / und muß desfalls die Zeit mit der Distantz der Örter / von welchen der Wechsel gezogen / und derer wo er acceptirt und bezahlt werden soll / proportionirt seyn / wie dann solches die Königl. Verordnung allbereit so gesetzet / nemlich in 14. Tagen in denen Örtern / welche nur 10. Meilen von einander liegen / in denenjenigen aber die weiter von einander entfernet wären / sollten jede 5. Meilen vor eine Tag-Reise gelten: also hätte Jacob den von Paris auf Lyon gezogene Wechsel (wohin man 100. Frantzösische Meilen zehlet) innerhalb 33. Tagen sollen acceptiren oder protestiren lassen / anzurechnen von den 15. Januarii, als den Datum des Wechsels / und zwar 15. Tag vor eine Distantz von 10. Meilen / und 18. Tag vor die übrige 90. Meilen / fünff Meilen vor einen Tag gerechnet / welcher Terminus lang genug ist / in Ansehung daß man mit den langsam Boten geräumlich in 8. und mit der Diligence in 4. bis 5. Tagen dahin kommen kan.

Gesetzt auch / der Wechsel wäre 33. Tag unter Wegs gewesen / und alsdann erst aus Mangel Acceptation protestiret worden / und daß hernach Jacob die 8. Sicht-Tag auch noch hätte passiren und den Wechsel nicht ehr protestiren lassen / als zu Ausgang der hierauf noch kommenden 10. Respect

Tag/ so hätte er doch noch 33. Tag zwischen Lyon und Paris Zeit gehabt/ welches mit dem Sicht und Respect-Tagen zusammen 51. und mit den ersten 33. Tagen von Paris aus auf Lyon 84. Tage machet/ welches 2. Monath und 24. Tage seynd/ um seinen Regress auf Frantz den Ausgeber des Wechsels wieder zu nehmen.

Diese Zeit ob sie wohl billig gegeben wird / in Ansehung der vielen Zufälle/ von Kranckheiten und Wechsel verlieren ꝛc. welche denen Einhabern können zustossen / so seynd darum doch die Trassentes nicht Klagloß / und zwar dieses darum/ weil ihnen die lange Zeit von 2. Monath 24. Tag nicht anstehet / welche den Einhabers des Wechsels eingeräumet ist/ (eh solche wieder zurück kommen / und declariren mögen/ ob sie bezahlt oder protestiret worden) weil in solcher Zeit derjenige / auf welchen von den Trassenten gezogen worden / vielmahls hätte Banqverout machen können/ und also der Trassent so lang die Gefahr hätte lauffen müssen / die er hernach keiner andern Ursach als des Trägers Nachläßigkeit zuzuschreiben / als welcher sich dadurch verdächtig macht / als wann er den Acceptanten in seiner Banqverout zum Nachtheil des Trassentis hätte favorisiren wollen; allein wann man/ wie oben gemeldt / die vielen Zufälle ansiehet / welche bey einer solchen Wechsel-Sach darzwischen kommen können/ so möchte der Einhaber des Wechsels wohl 2. Monath und 24. Tag manchmahl darzu nöthig haben / hat er aber keine Hinderniss/ so thut er unrecht/ wann er den Wechsel so lang/ und auch offt noch länger als etwann etzliche Monathen und Jahren bey sich behält / und dann erst auf den Trassenten zurück kommen wollte / welches ein unerträglicher und billig abzuschaffender Mißbrauch ist.

Aus diesen allen ist nun die dritte Frag leicht zu resolviren / nemlich daß obiger Wechsel Quæstionis längst verjähret / und also Jacob mit seiner angestellten Klag nicht zu hören sey / weil er innerhalb der 33. Tag über Mangel von Acceptation nicht hat protestiren lassen / auch kein Protest innerhalb 10. Tagen hernach/ von der Nicht-Bezahlung ergangen/ in denen andern darauf folgenden 33. Tagen auch keine Action wider Frantz angestellet/ dannenhero auch die in der Ordonnantz zur Verjährung eines Wechsels gesetzte Zeit von 5. Jahren / (welche den 10. April 1674. angefangen / und den 11. April 1679. verlauffen) nunmehro da er sich den 12. Julii A. 1680. erst angiebt/ völlig verlauffen/ welches vornemlich dem Jacob entgegen zu setzen / Frantz hingegen von der wider ihn angestellten Klag loß zu sprechen ist.

Aus des Savary XVIII. Parere.

Ob ein Banqvirer / welcher nicht älter als 22. Jahr ist / sich unter den Prætext der Minderjährigkeit von einen ausgegebenen Wechsel / wann solcher mit Protest zurück kömmt / loß machen könne.

Pierre, Banqvier zu Bourdeaux, ziehet einen Wechsel von 25000. ℔. auf Jacob in Paris, 2. Uso an Frantz oder Ordre zahlbar / welcher Frantz baar Geld vor solchen Wechsel gegeben / dieser Wechsel wird protestirt / und als Peter die Valuta wieder dafür erstatten soll / entschuldigt er sich mit der Minderjährigkeit / Krafft welcher er die 25000. ℔. von Frantz nicht hätte auf nehmen können / und wird auch hierauf absolvirt / Frantz aber behauptet in Gegentheil / daß durch das Commercium eines Banqviers Peter Majorennis werde / und sich also mit der Exception der Minderjährigkeit nicht mehr behelffen könne / zufolg Königl. Verordnung von A. 1673. Tit. 1. Artic. 6. Peter wendet hingegen wieder ein / daß obbemeldter Articul nur die Kauffleut ins Groß und nicht die Banqviers angienge / welche in der Gemeine keinen besondern Stand hätten / und nur als Leut von ordinaire Condition zu betrachten wären / die kein Waaren-Commercium trieben / allein Savary meldet daß Peter hierinn übel fundirt sey / sintemahl er so bald Majorennis worden / als er das Wechsel-Negocium angefangen / und könne er mit den Unterscheid / als ob der 6. Articul allein die Kauffleut ins Groß angienge / nicht fortkommen / sintemahl solcher auch von der Banco mit redet / und zwar folgendes Innhalts: Kauffleut so wohl ins Groß als in Ausschnitt / wie auch Wechßler sollen in Sachen des Handels und Wechsels vor Majorennes gehalten / und in Integrum unter dem Vorwand der Minderjährigkeit nicht restituiret werden können; woraus ja klärlich erhellet daß auch die Banqviers unter den Nahmen der Kauffleut mit begriffen werden / indem sie nicht allein Wechsel die sie auf andere ziehen verhandeln / sondern auch andere ihnen remittirte Wechsel endossiren / und also ein Gewerb aus der Wechseley machen / eben wie andere Kauffleut mit ihren Waaren thun / welches Gewerb sie eben zu publiqven Personen / welche mit ihren Geld dem Publico dienen / gleich als die Waaren Kauffleut machte / daß sie also von andern Privat-Personen (als Officiern oder Edelleuten / welche nur zu ihrer Nothdurfft / und um Geld aus fremden Orten kommen lassen / Wechsel ausgeben) weit unterschieden wären / indem diesen Leuten das Wechsel-Negocium nicht wie denen Banqvirern ihr eigen

Gewerb ist / dahero sie auch leichtlich in den 22sten Jahr ihres Alters in Wechsel-Sachen mit der Exception der Minorennität fortkommen können / hingegen könten sich mit solcher die Banqviers, welche in 22. Jahr ihres Alters in die Profession, Wechseler zu seyn / eingesetzet worden / so wenig damit schützen als ein Rathsherr / der in 22. Jahr zum Raths-Stand gekommen / solche gebrauchen könte / wie dann auch eine öffentliche Kauff-Frau (ob gleich sonst das Weibliche Geschlecht ohne ihrer Männer oder Curatorum Einwilligung und Zuziehung nichts beständiges schlieſſen kan /) dadurch daß sie eine Kauff-Frau declariret ist / ohne Einwilligung ihres Manns kräfftig schlieſſen / ja so gar vermög des 234. und 236. Articuls der Parisischen Statuten ihren Mann wegen der Gemeinschafft der Güter die zwischen ihm und ihr ist mit verbinden kan / also wäre es auch mit denen Banqviers, welche 22. Jahr alt seyn / beschaffen / welche man darum Majorennes erkläret / weil derjenige / der ein solch publiqves Wechsel-Negocium unternehmen will / dafür gehalten wird / daß er tüchtig darzu sey / und selbiges aus dem Grund verstehe / und auch ohne dem niemand mit ihm würde zu thun haben wollen / wann man nicht der Majorennität halber Sicherheit bey ihm haben könte.

Aus des Savary XIX. Parere.

I. Ob die Obrigkeit eines Orts über einen Wechsel / welcher zum Profit eines ihrer Bürger gezogen / wann der Acceptans anderwegen wohnet / erkennen / und ein Acceptans von der Burgermeisterlichen Jurisdiction seines Orts / könne vor eine Fremde gezogen werden?

II. Ob eine Obrigkeit so wohl definitivè als provisionaliter, par defaut, das ist auf das Ausbleiben des Citati, auf die erste Citation gleichsprechen könne? und endlich

III. Ob ein Bischoff einen Wechsel auf seinen Verwalter oder Pächter ziehen könne / und ob ein Cörperlicher Zwang oder Arrest so wohl gegen den Bischoff als seinen Einnehmer oder Verwalter statt habe?

Das Factum aus welchen diese Frage entsprungen ist als folget:

Ein gewisser Bischoff trassirte von Paris aus auf seinen zu Nantes wohnenden Einnehmer folgenden Wechsel.

Paris 2. Januarii 1680.

Jesen bevorstehenden 20. May zahlet an Hr. Frantz Banqvier dieser Stadt oder auf dessen Ordre/ die Summa von 3400. ℔. den Werth habe von ihm baar empfangen / stellt es auf Rechnung desjenigen /was ihr von meinetwegen habt eingenommen.

An Monsieur Pourpart Einnehmer zu Nantes. Nicolas Bischoff.

Auf den Rücken dieser Schrifft schreibet Frantz.

Vor mich bezahlt an Hr. Jacob Kauffmann in eurer Stadt den Inhalt dieses / den Werth in mir selbst/solches ist meine Ordre. Paris den 20. Januarii 1680.

Frantz.

Dieses acceptirt Poupart, zahlt aber nicht auf den Verfall-Tag / weßwegen Jacob den 29. Maij protestiren läst / und den Wechsel samt Protest Frantzen zusendet / dieser läst Poupart nach Paris citiren/daß er die 3400. ℔. bezahlen soll / als dieser nicht erscheinet/ spricht der Parisische Richter in Contumaciam und erklärt Paupart schuldig / den Wechsel mit Interesse und Unkosten bey Straff gefänglicher Hafft zu bezahlen / worauf ihn Frantz Krafft dieser Sententz zu Nantes beym Kopff nehmen läst / Paupart aber kommt auf Juratorische Caution loß/ und klagt hierauf daß ihm zu viel geschehen / theils weil er vor den Pariser Richter verklagt worden der in dieser Sache incompetens wäre / indem er Beklagter zu Nantes wohnte / woselbst man ihn vor seiner rechtmäßigen Obrigkeit hätte belangen sollen / theils weil auch eben der Pariser Richter gleich auf das erste Ausbleiben definitiv gesprochen / da er doch nach den Pariser Statutis noch einmahl hätte sollen citiret werden / zu dem so wäre auch der Zettel/den der Bischoff auf ihn ausgegeben / kein Wechsel/sondern nur ein schlechter Befehl / welcher sich nicht weiter erstreckte / als wann er Poupart erst vor den Bischoff Geld eincassirt / daß er alsdann von solchen die 3400. ℔. bezahlen sollte / welches die Hr. Pariser Richter/wann sie gleich seine competirende Obrigkeit gewesen wären / hätten erkennen und nicht so gleich mit der Gefängniß wider ihn verfahren sollen / wolte Frantz hiemit nicht

zu frieden seyn / möchte er ihn vor seiner Obrigkeit zu Nantes verklagen / und sich daselbst erkundigen / ob er bißanhero vor den Bischoff Gelder eingehoben / und dannenhero rechmäßiger Weise hätte können gefänglich eingezogen werden.

Hierüber antwortet nun Savary, und zwar auf die erste Frage / daß Frantz gantz und gar nicht befugt gewesen / Poupart vor dem Pariser Richter zu belangen / weil ein jeder Kläger den Gerichts-Zwang des Beklagten nachzufolgen / und ihn daselbst zu belangen schuldig / nicht aber vor eine fremde Obrigkeit zu ziehen / zwar wäre es nicht ohn / daß nach den 17. Articul des 12. Tituls der Königlichen Verordnung von A. 1673. es in des Gläubigers Willkühr stünde / ob er seinen Debitorem an den Ort wo er wohnte / oder daselbst wo die Handschrifft ausgestellet und die Waare geliefert worden / oder auch an den Ort wo die Zahlung geschehen sollte / wolte vorladen lassen? Allein diese Verordnung redete nur von Waaren-Handlung und nicht von Wechsel-Negocio, in diesen müsten die Einhaber eines Wechsels den Ausgeber oder Acceptanten desselben vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen lassen / unter welcher er seßhafft gesessen / nach welchen des Pouparts Forum Nantes gewesen / woselbst ihn Frantz und nicht zu Paris hätte belangen müssen.

Auf die andere Frage sagt er / daß / wann gleich die Pariser die ordentliche Richter gewesen wären / so wäre doch ihr Urtheil / welches sie gleich auf die erste Citation ergehen lassen / ungültig / und hätten sie nur aufs höchste in Contumaciam, nicht aber über die Haupt-Sache sprechen können / sondern sie hätten noch müssen einen andern Terminum ansetzen / und wann Poupart alsdann ausgeblieben wäre / so hätte erst ergehen können was recht gewesen.

Endlich spricht er auf die dritte Frage / daß / ob wohl obiger Zettel die Form eines Wechsels gehabt / so wäre er doch von keiner andern Würckung / als nur einen Simplen Befehls / weil kein Bischoff von dem Caracteur ist Wechsel-Briefe auszugeben / als welches nur unter Kauffleuten eingeführet: zwar wäre nicht ohn / daß solches hernach auch unter Pächtern / Einnehmern und dergleichen Leuten / wegen des steten Umgangs so sie mit den Kauffleuten hätten / wäre eingeführet worden / dannenhero sie auch eben als diese dem Gerichts-Zwang über Wechsels-Sachen unterworffen wären / (vermög des 4. Articuls des 34. Tituls der Königlichen Verordnung) Allein unter Bischöffen und Priestern / welche in Kirchen-Dignitäten sässen / wäre solches nicht / anerwogen / daß die Wechsel-Brief etwas weltliches oder profanes wären / mit welchen die Geistlichen nicht umgehen müsten / dahero auch ihre auf ihre Einnehmer ausgegebene Zettel / ob sie gleich die Form der Wechsel-Brief hätten / doch nicht als solche müsten genommen werden / sondern als schlechte

Befehle und Zuschrifften / in welchen sie ihnen auftrügen / an dem und dem / der Inhaber von solche Zettels wäre / so und so viel Geld zu bezahlen / die Wahrheit dessen liesse sich um so viel mehr aus der Würckung eines rechten Wechsels bestärcken / als welcher in Fall der Nicht-Bezahlung eine gefängliche Hafft vor den Ausgeber / wann er nicht gleich die empfangene Valuta wieder herbey schaffte / mit sich führte / wo wollte man aber solche an einen Bischoff exeqviren / als welcher (NB er redet hier von Päbstlichen Ländern) keines weltlichen Richters Zwang und Jurisdiction unterworffen wäre?

Daß also obbemeldter Zettel nur vor ein blosses Rescript oder Befehl passiren müste / weßwegen auch Frantz (als deme dieses wohl bekandt) seinen Regress wider Poupart gesucht hätte / indem ihm wohlwissend / daß ein Einhaber eines protestirten Wechsels sich so wohl an den Acceptanten als den Ausgeber desselben halten / und von ihnen beyden / weil sie in solidum dafür hafftеten / herausnehmen könte / welchen er wollte. Gesetzt aber daß es ein ordentlicher Wechsel gewesen wäre / so hätte doch die Gefängniß wider Poupart keine statt finden können / weil der Principal-Ausgeber von solcher frey war / warum sollte dann der Acceptant dafür hafften? welcher / wann er gleich / um sich davon zu liberiren / die gesetzte 3400. ℔. an Frantz bezahlet / doch keinen Regress an Bischoff hätte haben können / weil demnach die Würckung eines Wechsels sich nicht theilen liesse / und der Bischoff mit Arrest nicht könte beleget werden / als sey auch billich / den Poupart / zumahl da er den Bischoff nichts schuldig gewesen / und vor ihm noch nichts eingenommen hatte / von solchen frey zusprechen.

Wir lassen aber solches als etwas an Päbstlichen Örtern practicables an seinen Ort gestellet seyn / allein an protestirenden Örtern gieng es nicht an / als woselbst der Characteur eines Geistlichen zum Deckel der Boßheit keines wegs dienen muß / sie werden exeqvirt / vornemlich an ihren Gütern / wie andere weltliche Personen / wie dann auch keine protestantische Wechsel-Ordnung darunter einen Unterscheid machet / solches auch um Sicherheit der Negocien wegen allerdings nicht zu rathen stehet / weil sonst die Herren Geistlichen aus den Commercio humano, in so weit es die ordentliche Disposition ihrer Gelder und Mitteln betrifft / sich selbst aussetzen / und in vielen Gelegenheiten (da ihnen Credit und guter Glaube in ihren weltlichen Domestic und Familiar-Geschäfften nöthig thut) solches nicht finden würden. So könte sich auch ihrer Agenten einer / wann er ihrentwegen Wechsel acceptirt / sich durch nichts davon als die Bezahlung liberiren / weil das bisanhero unter rechtschaffenen Kauffleuten heilig-gehaltene chi accetta paga,

(wer

(wer einen Wechsel-Brieff einmahl acceptirt der muß solchen auch bezahlen/) durch kein Ansehen der Personen kan umgestossen / oder invertiret werden.

Aus des Savary XX. Parere.

Ob eine schlechte Schrifft / ein Wechsel-Brieff / oder nur ein einfacher Befehl sey / und welches eigentlich die rechte und essentielle Form eines Wechsel-Brieffs zu nennen.

Auf diese Frag und wegen der Schrifft/aus welcher solche herrühret/ antwortet Savary, daß drey wesentliche Stücke zur richtigen Form eines Wechsels erfordert werden / als erstlich der Trassent , zweytens der Acceptant, und drittens derjenige dem zu gut der Wechsel ausgestellet worden : über diese drey Formalitäten wäre noch die Verfallzeit / in welcher der Wechsel sollte bezahlet werden / und dann der Werth welchen der Trassent dafür empfangen / es sey in Waaren / Geld oder andern Effecten zu considériren / und dieses alles vermög des 1. Artic. Tit. 5. der Königlichen Verordnung von A. 1673. Nun hätte aber die ihm vorgelegte Schrifft / welche einer Nahmens Gillot an Lacherois auf Corbion gegeben / die aber unbezahlet zurück gekommen / die obangeführte Formalitäten nicht alle/ indem Gillot der Ausgeber derselben an Corbion schlechterdings schriebe/ daß er gegen Ende des Junii auf seine Ordre 500. Gulden (worzu er ihm die Valuta anschaffen wollte) bezahlen sollte / aus welchen Worten nicht mehr als 2. Personen erscheinen / die dritte aber/deme die 500. Gulden sollten bezahlet werden / mangelte / so hielte auch die Schrifft nicht in sich / daß der Werth von Lacherois empfangen worden wäre / welches doch billig in einen förmlichen Wechsel-Brieff stehen sollte / zwar hätte Gillot auf den Rücken geschrieben / daß die 500. Gülden an Lacherois sollten bezahlt werden / allein dieses wäre abermahls nicht Wechsels-Styli , sondern es hätte inwendig geschehen sollen / und dann so hätte Lacherois erst auf den Rücken sein Endossement machen können / wann er dasjenige/ was ihm zu gut trassirt worden / an einen andern hätte übertragen wollen / weil nun hieraus erwiesen/ daß das Scriptum Quæstionis kein förmlicher Wechsel/ also lauffe auch keine fatale Zeit / wegen dessen Verfall / oder Zahlungs-Termin, welches wegen man einen Protest zu machen / oder Schadloß Haltung zu prætendiren nöthig hätte / indem dieses allein die Wechsel-Brieffe angienge; die schlechte Simple Zettels / Schrifften und

Obli-

Obligationes aber nach den gemeinen Rechten beurtheilet werden müsten/ weßwegen Gillot nicht sagen könte / daß Lacherois, dem er zu gut die aussen darauf geschriebene Ordre passiret / nicht Zeits genug die 500. Gulden von Corbion abgefordert / sonderlich da auch aus allen Umständen erhellet/daß Gillot den Corbion die versprochene Provision nicht gesandt/ und dieser dannenhero mit Fug den Zettel Quæstionis hat können unbezahlet wieder zurück gehen lassen / wofür Gillot die von Lacherois empfangene Valuta wieder heraus zu geben allerdings schuldig ist.

Aus des Savary XXIV. Parere.

I. Ob ein Creditor desjenigen/ deme zu gut ein Wechsel ausgegeben / und daß der Wechsel dafür baar empfangen / darinn gesetzet worden / solchen Wechsel unter den Händen des Acceptantens beschlagen könne?

II. Ob derjenige/der einer Particulair-Person zu gut seine Ordre in einen Wechsel gesetzt und geschrieben / daß er baar Geld vor die Valuta empfangen / solche Ordre wieder ausstreichen/und ohne Einwilligung desjenigen/dem er sie am ersten zu gute passirt / einen andern zum Profit ausstellen könne?

III. Ob die Arrestirung oder Beschlagung eines Wechsels unter den Händen des Acceptantis, wegen Anspruchs/den man auf denjenigen hat/ zu welches profit die in den Wechsel gesetzte Ordre zwey Tage vorher/ehe die andere Ordre eingesetzet / ausgestrichen worden / gültig und gut sey?

IV. Was ein Einhaber eines solchen Wechsels zur Sicherheit des Acceptantis,der solchen bezahlen soll / zu thun habe?

Factum.

Anno 1680. den 20. December, trassirt Carl aus Bourdeaux auf Frantz von Paris 2400. ℔. zahlbar in 3. Uso an Nicolas von Rouen oder Ordre, diesen Wechsel acceptirt Frantz den 15. Januarii 1681. Nicolas endossirt ihn den 10. Febr. an Peter / dieser den 12. dito an Wilhelm / streicht aber einige Tage hernach dieses Endossement wieder aus/ und setzt den 20. Februarii ein neues darauff in Profit von Jacob / welcher den 26. wieder zum Profit von Reinhard endossirt / dieser fordert hierauf den 23. Martii und also

3. Tage nach den Verfall-Tag / das Geld von den Acceptanten Frantz / welcher aber / als er des Peters ausgestrichene Ordre in Faveur Wilhelm sieht / den Wechsel nicht bezahlen will / sagend / daß einer von des Willhelms Creditoribus den 18. Februarii einen Beschlag auf solches Geld gethan hätte / welches 2. Tage vorher gewesen wäre / ehe Peter das in Faveur Wilhelm gezeichnete Endossement ausgestrichen und zu Jacobs Profit eines darauf gesetzet hätte / so könte er auch / wann gleich dieser Beschlag nicht wäre / das Geld vor dem Wechsel doch nicht auszahlen / weil / da die Ordre einmahl in Faveur Wilhelms / der den Peter die Valuta in baaren Geld dafür gegeben / wäre gesetzet worden / solche nicht mehr ohne Wilhelms Consens hätte können ausgestrichen werden / sondern es stünde vielmehr zu muthmassen / daß Wilhelm den Wechsel verlohren / und da er Petern wieder in die Hände gefallen / solcher die vorige Ordre ausgestrichen / und eine neue in Profit Jacobs / dieser aber in Profit Reinhards darauf gesetzet hätte / daß also / ehe er den Wechsel bezahlen könte / Reinhard zweyerley thun müste / erstlich von Wilhelm einen Schein zu bringen / daß er nichts mehr an den Wechsel Qvæstionis zu fordern / sondern daß Peter ihm die 2400. ℔. wieder vergüter / und dann zweytens daß er auch machen müste / daß der Creditor / der den Beschlag gethan / solchen wieder aufhebte / alsdann wollte er bezahlen.

Auf dieses antwortete Reinhard / daß alles was Frantz vorbrächte nur Chicanen wären / durch welche er die Auszahlung der Gelder noch etwas aufzuhalten gedächte / dann erstlich wäre Kauffmanns Styl, daß / so bald ein Endossement geschehen / solches nicht könte mit Arrest beschlagen werden / weil sonst die gantze Handels-Ordnung über einen Hauffen liegen würde / daß die Ordre an Wilhelm von Peter wäre ausgestrichen und eine neue darauf gesetzet worden / solches geschehe sehr offt / wann nemlich der / dem die Ordre zu gut passiret / solche dem / der sie pasiret / in Bezahlung statt (die aus einen andern Handel herrührte) wieder zurück gäbe / und also könte solcher der sie zurück bekommen selbige gar wohl ausstreichen / und sie einen andern zu gut auffs neue passiren / also wäre es auch unter Peter und Wilhelm geschehen / weil aber Frantz mit dieser Antwort nicht zu frieden seyn wollte / als wurde Savary sein Gutdüncken darüber eingeholet / und daher die Eingangs gemeldte drey Fragen veranlasset / welche Savary folgender gestalt beantwortet / und zwar die erste / daß ein Creditor so lange seines Debitoris Wechsel unter der Hand des Acceptanten beschlagen könte / als der Debitor solchen nicht an einen andern vor baar empfangene Valuta endossirt / so bald aber solches geschehen / habe der Creditor keine Macht mehr daran / weil es mit einen solchen endossirten Wechsel eben wie mit einen Transport wäre / welcher

so

so bald er dem Debitori wäre kund gemacht worden/ so bald würde die cedirte Summa nicht mehr angesehen als dem Cedenti, sondern als dem Cessionario zugehörig zu dessen Profit die Cession geschehen wäre/ ein anders wäre es/ wann der Endossent nur in die Ordre setzte/ vor mich zahlet Innhalt dieses Wechsels an N. N. solches ist meine Ordre und soll mir gute Zahlung seyn/ in diesen Fall wäre es keine rechte Ordre, sondern hätte nur die Würckung einer Procuration oder Vollmacht/ das Geld von den Acceptanten einzuziehen/ da es indessen doch in des Ordre Stellers oder Endossentens seiner Disposition annoch bliebe/ und also von seinen Creditoribus könte in Beschlag genommen werden/ zu folg des 25. Articuls des 5. Tituls von der Verordnung von A. 1673. also lautend: im Fall die Endossirung nicht auf obbemeldte Weiß (nemlich daß der Werth/ so vor die Valuta empfangen worden/ entweder an Geld oder Waar oder gegen Rechnung specificiret wird/) so sollen die Brieffe demjenigen der dieselben endossirt zuständig zu seyn geachtet/ und von dessen Gläubigern können verarrestiret/ und durch die Gegen-Schulden compensiret werden.

Auf die zweyte Frag antwortet er/ daß kein Endossement, welches einmahl auf einen Wechsel in eines Faveur gesetzt worden/ könne ausgestrichen werden/ sondern wann derjenige/ dem es zu gut geschehen/ die dardurch erworbene Eigenthümlichkeit des Wechsels wieder an seinen Endossenten wollte zurück gehen lassen/ so müste er ein neu Endossement oder Contrepassation in dessen Faveur machen/ eben wie ein Cessionarius dem Cedenti eine Retrocession machen müste/ wann er den von ihm empfangenen Transport ihme wieder zurück übertragen wollte/ und wäre also das Endossement so Peter in Faveur Wilhelms gethan noch in seinen Würden/ ob es gleich wäre ausgestrichen worden/ dahero folgte auch in Beantwortung der 3. Frag/ daß Frantz den Wechsel an Reinhold nicht allzu sicher bezahlen könte/ sondern sich/ um alle Process zu vermeyden/ deßfalls wohl vorzusehen hätte/ so wohl von Seiten Wilhelms selbst seiner ausgestrichenen Ordre halber/ als von Seiten seines Creditoris der den Beschlag darauf gethan/ wann er aber ja den Wechsel bezahlen sollte/ so müste Wilhelm erst eine Contre Ordre in Profit Peters auf den Wechsel/ (so anders noch Platz genug darzu wäre/ wo nicht auf ein Zettlichen Papier) pasiren/ und dann der Creditor den Arrest aufheben/ von welchen beyderley Reinhard den Schrifftlichen Beweiß bringen müste/ wann er Geld haben wollte. Wollte aber Reinhard solches nicht thun/ und die Müh nicht auf sich nehmen/ die Brieff zu tragen/ so sollte er den Wechsel aus Mangel Zahlung protestiren lassen/

und mit dem Protest wieder auf Jacob zurück kommen / so müste derselbe alsdann nebenst Peter die Sach weiter fortsetzen/und ausführen.

Aus des Savary XXV. Parere.

Ob der Träger eines Wechsels/in Fall der Ausgeber desselben Banqverout gemacht / den Endossenten / noch vor des Wechsels Verfallzeit / Gerichtlich um Caution anfordern könne / daß der Wechsel zu rechter Zeit richtig soll bezahlet werden?

Nicolas gibt in Faveur Frantzens einen Wechsel aus groß 6000. ℔. zuLast Bernard in Lyon, Frantz endosirt den Wechsel an Thomas, dieser wieder an Peter/und Peter hernach an Tristan, welcher seine Ordre in Faveur Jacobs passirt/und hierauf Banqverout machet / Jacob dieses hörende läst Peter / der in Faveur Tristans endosirt hatte / vor Gericht fordern/und begehret Caution von ihm / in Fall der Wechsel durch Bernard in Lyon nicht sollte bezahlet werden / daß er vor Tristan garantiren wollte/ Peter sagt hierzu wäre er nicht gehalten / sondern bloß vor Bernard in Lyon, worauf der Richter spricht daß der Wechsel nach Lyon zur Acceptation sollte gesandt / und alsdann weiter darauf erkannt werden / was Rechtens seyn würde.

Diese Contestation, habende Ursach zu obiger Frage gegeben/ wird von Savary solcher gestalt beantwortet / daß Jacob ehr kein Recht oder Anspruch auf Peter haben könne/bis der Wechsel in Lyon protestiret worden / alsdann könne er ihn als den nechsten Endossenten zur Caution Leistung oder auch prompten Bezahlung in der Güte oder Gerichtlich anhalten.

Aus des Savary XXVI. Parere.

I. **Ob / wann ein Wechsel protestiret worden / ein Dritter ohne habende Vollmacht dazzwischen kommen/und solchen protestirten Wechsel zu Ehren des Ausgebers oder Endossirers desselben annehmen und bezahlen könne / auch ob hierauf der Ausgeber oder Endossent des Wechsels schuldig sey / ihm die bezahlte Summa mit allen Unkosten wieder zu erstatten?**

II. **Ob ein Seconda Wechsel-Brief/welcher eben wie prima endos-**

sirt

firt ist/ könne gültiger Weis durch einen dritten Mann zu Ehren des Endossentens bezahlet werden?

III. Ob dieser dritte Mann/welcher zu Ehren des Endossentens zahlet/ eine grössere Summam/als in den Protest vermeldet wird/ bezahlen könne?

IV. Ob auch dieser dritte Mann/welcher zu Ehren eines Endossentens den Wechsel bezahlet hat/ auf die andere vorgesetzte Endossentes zurückgehen und seine Schadloßhaltung suchen könne?

Abraham aus Paris trassirt 1000. ℔. auf Frantz in Lyon in Faveur Roberts, dieser endossirt an Peter/ Peter an Jean und Jean an Augustin/ weil aber der Weg weit/ als gibt Abraham Prima und Secunda Wechsel aus/ welchen Secunda Wechsel Robert eben wie den ersten an Peter/ Peter an Johann/ Johann aber/ an statt daß er ihn an Augustin endossiren sollte/ aus Versehen an Jeronymus endossirt/ welcher Jeronymus seinen Secunda, Augustin aber seinen Prima Wechsel an Roulau verkauffen und endossiren/ zu welchen dieser Roulau hernach noch 3. andere dergleichen Wechsel (einen von 9000. den andern von 5000, den dritten von 6000. ℔. die Abraham zu Last Frantz an Robert, dieser an Peter/ Peter an Johann/ Johann an Augustin gegeben) kauffet/ und solche 5. Wechsel hernach insgesamt an Frantz in Lyon zur Acceptation præsentiret der solche aber unter den Vorwand/ daß er von Abraham keine Provision zu Bezahlung solcher Wechsel in Handen hätte/ protestiren läst/ als nun der Protest geschehen/ findet sich Bartelmy in Lyon/ welcher zu Ehren des Jeans die 5. Wechsel annimmt und bezahlt/ als er nun hierauf nach Paris kommt/ will Jean die Widerbezahlung nicht leisten/ vorgebend daß er Bartelmy zu solcher Bezahlung par honneur, keine Ordre gegeben/ und daß er dazu mehr an Roulau bezahlet habe als in den Protest gestanden/ was aber das vornehmste wäre/ so hätte Bartelmy den einen Secunda Wechsel nicht bezahlen sollen/ weil solcher nur aus Versehen an den Jeronymum wäre endossirt worden/ und nichts anders als der Secunda von dem Prima wäre/ welcher die 10000. ℔. in sich hielte/ wie dann auch expresse nach den Styl aller Secunda Wechsel darin stünde/ daß/ im fall der erste nicht bezahlet wäre/ der Secunda erst sollte bezahlet werden.

Weil nun das eine Streitigkeit von Impotantz war/ als wurde Savary sein Gutdüncken begehret/ welcher hierauf antwortete/ das Bartelmy mit gutem Recht und Fug hätte par honneur die 5. Wechsel-Brief/ nachdem sie wären protestiret worden/ annehmen und bezahlen können/ weil solches alle Tag un-

unter Kauffleuten / um sich einander (sonderlich wann sie gute Freunde wären) ihren Credit zu erhalten / practicirt würde / und daß es vielmehr von Jean eine Undanckbarkeit gegen Bartelmy wäre / daß / da ihm dieser sein Credit hätte erhalten wollen / er ihn jetzt wollte stecken lassen / und sein ausgelegt Geld nicht wieder geben / welches er doch in continenti hätte bezahlen müssen / wann Roulau auf Augustin und Jeronymus mit den protestirten Wechseln / diese aber auf ihn Jean als ihren Endossenten wieder wären zurück kommen / weil nun Bartelmy in Roulau Stelle stünde / als wäre nicht mehr als billig / daß Jean ihm sein ausgelegt Geld / und zwar vermög des dritten Articuls der Königlichen Verordnung tit. 5. wieder bezahlete / welcher also lautete: Im Fall Protest eines Wechsels / soll derselbe vor einen andern / als auf den / auf welchen solcher gezogen / bezahlet werden können / und alsdann dem Innhaber des Briefs in allen Rechten / vermittelst der Bezahlung / ob er schon keine Ubergab / Substitution noch Ordre hat / substituiret werden.

Was die zweyte Frage belanget / ob Bartelmy den Secunda Wechsel auf 10000. lautend mit Recht bezahlet habe / so spricht Savary / daß ers ebenfals mit Recht thun können / weil des Jeans sein Endossement des ersten Wechsels auf Augustin / des Secunda aber auf Jeronymus lautete / welches Bartelmy vor 2. differente Wechsel angesehen hätte / von welchen zu jenen der Secunda, zu diesen aber der Prima mangelte / indessen aber beyde gleich zu bezahlen wären / insonderheit weil es offt geschehe / daß Kauffleut in einen Tag mehr als einen Wechsel von sich stelleten / die doch manchmahl auf gleiche Summam lauteten / welches sie darum thäten / damit solche zertheilte Posten desto ehr durch die Mäckler könten vernegociret werden / weil mittelmäßige Posten ehe Kauffers als allzugrosse finden / indessen hat Roulau gleichwohl des Augustins und Jeronymi Wechsel an sich gekaufft und sein Geld dafür bezahlt / und Augustin und Jeronymus hätten auch ihr Geld vor solche Prima und Secunda Wechsel dem Mäckler gegeben / und dafür den Jean zu ihren Bürgen und Garant allzeit behalten / weil nun also Bartelmy in ihrer aller Recht trete / so könte sich Jean nicht entziehen / die 20000. vor beyde Wechsel wieder zu bezahlen / ungeacht solche nur einen vorgestellet hätten. Daß aber Bartelmy an Rouleau mehr / als in den Protest enthalten / vor die 5. Wechsel sollte bezahlt haben / solches müste erwiesen werden / und hätte es deßfalls Bartelmy und Roulau mit einander auszumachen.

Was die übrige drey Wechsel von 9000. 5000. und 6000. wie auch den Prima von 10000. lb. betreffe / so könte Bartelmy auf Augustin, Jean, Peter, Robert und Abraham hinauf gehen / weil alle Endossentes in Solidum vor einen Wechsel zu stehen verbunden wären / Augustin könte

te auch (wanner an Rouleau hätte die 4. Wechsel bezahlen müssen/) auf Jean, Peter, Robert und Abraham / (nicht aber auf Jeronymum) kommen/ dieser hing egen auch nicht wegen der in den Secunda Wechsel enthaltene 10000. ℔. auf Augustin, als welcher nur von dem Prima, gleich wie Jeronymus von den Secunda Wechsel-Brieff endosirt gewesen.

Aus des Savary XXVII. Parere.

I. Ob derjenig / welcher einem andern zu Gefallen einen Wechsel acceptiret / davor der Einhaber desselben die Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht abgeholet / und auch nicht gebührend protestiren lassen / könne hernach wider diesen Einhaber / wann er sich angibt / excipiren / daß er obangeregter Ursachen halber mit seiner Prætension nicht zu hören sey?

II. Item, ob solcher Acceptant / wann der Einhaber 3½. Jahr vorbey streichen lassen / daß er die Wechsel-Zahlung nicht eingefordert (indessen aber von dem Ausgeber die Interesse gezogen) gegen denselben dieser Ursachen halber excipiren könne / daß er mit seiner Klag nicht mehr zu hören sey.

Jacob aus Paris ziehet in Faveur Maturins 15000. ℔. auf Guton nach Bourdeaux ad 12. Uso zahlbar / Guton acceptirt den Wechsel um solchen zu seiner Zeit zu bezahlen / nach diesen ziehet bemeldter Jacob 35000. ℔. auf Guton in eben dieses Maturins Faveur, welcher solche auch von Guton eincassiret die ersten 15000. ℔. aber zurück lässet und nicht abfordert / sondern sich selbige von Jacob verrenten läst / indessen aber doch des Gutons darüber acceptirten Wechsel unprotestiret in Händen behält / mit welchen er / nachdem Jacob faillit worden / auf Guton zurückgeht und die Bezahlung der 15000. ℔. von ihm haben will / Guton excipirt daß es nun bald 3½. Jahr wären / daß er um den Wechsel nicht wäre gefordert / solcher auch nicht protestiret worden / zudem so hätte Maturin von Jacob sich solche 15000. ℔. verinteressiren lassen / und wäre also eine Novation vorgegangen / dahero Maturin kein Recht mehr auf ihn Guton zu kommen haben könte.

Hierüber antwortet Savary, daß Guton wegen seiner geleisteten Acceptation Maturins Debitor verbleibe / ungeachtet der Wechsel nicht wäre protestiret worden / dann ein Protest aus Mangel der Zahlung geschehen/

hen / nützen nur darzu / damit die Einhaber auf den Ausgeber des Wechsels desto besser seinen Recurs haben möchte / der Acceptant bleibe ihme doch indessen gewiß genug / was auch die 3½ Jahr belangte / die Maturin still geschwiegen / so wären ihme solche ebenfalls nicht præjudicirlich / daß er darum die Zahlung des Wechsels nicht sollte fordern können / weil vermög des 21. Articul. tit. 5. der Königlichen Verordnung er 5. Jahr Zeit hätte / eh sein in Handen habender Wechsel præscribiret oder verjähret würde. Allein dieses konte Guton schützen / und von seiner einmahl geleisteten Acceptation loß machen / daß Maturin, so lang Jacob solvendo gewesen / sich die 15000. ℔. von ihm verrenten lassen / und also von Guton abgegangen / und dessen gethane Acceptation gleichsam dadurch vernichtet / indem er mit Jacob einen neuen Contract durch die stipulirte Jährliche Zinse gemacht / dannenhero er auch auf Guton nichts mehr prætendiren könte / indem solches sonst unzehliche Unordnung in Wechseleyen und Commercien-Sachen nach sich ziehen würde / wann einen Einhaber des Wechsels / nachdem er solchen acceptiren lassen / frey stehen sollte / die in den Wechsel mentionirte Summam dem Ausgeber auf Interesse zu lassen / und wann es sich zutrüge / daß solcher etwan Banqverout machte / hernach auf den Acceptanten oder dessen Erben wieder zurück kommen wollte / welches ein Mißbrauch wäre / der in Handels-Sachen unter Kauffleuten nicht zu dulden / wie dann auch solches in dem Reglement der Jurisdiction Consulaire von 1664. gäntzlich abgeschaffet worden. Denen Herrn Kauffleuten aber wächst hieraus die Lehre zu / daß sie nicht leicht acceptirte Wechsel-Brieff (es sey dann daß solchen durch die Bezahlung ein Genügen geschehen / oder andere Ursachen darzwischen gekommen / um welcher wegen sie die acceptirte Wechsel nicht bezahlen dörffen) in fremden Händen zurück lassen / sondern bey Zeiten solche zurück fordern / annulliren / und cassiren / aus Furcht daß solche Heut oder Morgen ihnen oder den Ihrigen unvermuthet zu Last kommen möchten.

Aus des Savary XXVIII. Parere.

Ob eines Königlichen Zoll-Einnehmers sein Cassirer / wann solcher noch Minderjährig ist / Wechsel-Brieff auf seinen Herrn ziehen könne / auch ob er sich durch Lettres de Rescission wieder könne restituiren lassen.

Jacob Zoll-Einnehmer zu Paris, nimmt seinen 22. Jährigen Bruder Frantz zu seinen Cassirer an / durch welchen er einige Zeit hernach unterschiedliche Wechsel-Brieff auf sich an Peter zahlbar ziehen läst / welche alle

aus

aus einer benachbarten Provintz datiret waren / ungeacht / beyde Brüder in Paris in einen Hauß zusammen wohnten / Jacob acceptirt solche Wechsel / Peter endosirts / und der Mäckler vernegocirt sie / Jacob richtet indessen vor Notario und Zeugen eine Schrifft auf / in welcher er bekennet daß sein Bruder Frantz auf seine Ordre auf ihn trasirt habe / daß er Jacob auch den Werth davor von denenjenigen / an welche sie wären vernegociiret worden / empfangen / und daß er die Wechsel zur Verfallzeit richtig abtragen wollte / hierauf aber macht er und Peter Banqveroute / und die Einhaber der Wechsel-Brieff kommen auf Frantz zurück und wollen von ihm die Bezahlung haben / dieser entschuldiget sich daß er sie nur seinen Bruder zu Gefallen ausgestellet / dessen Casirer er wäre / daß er niemahls einige Valuta von Peter empfangen / in dessen Faveur er die Wechsel gezogen hätte / zudem so wäre er noch minorennis und also nicht in dem Stand / daß er Wechsel ausgeben / vielweniger dieselbe garantiren könte / sondern er wollte sich vielmehr durch die Obrigkeit in integrum restituiren lassen / als welches ihm als einen Minorenni nicht könte versaget werden.

Hierwieder antworten nun die Einhabers der Wechsel-Brieff / daß es ihnen gleichviel sey / ob Frantz die Valuta von Peter empfangen oder nicht / genug daß er Ausgeber der Wechsel sey / und dannenhero solche garantiren müsse: was seine angeführte Minorennität antreffe / so hätte solche vermög des 6. Articuls Tit. 1. der Königlichen Verordnung auch nicht statt / als welche saget daß alle Negocianten so wohl Grosirer als des Handkauffs / wie auch Wechßler sollen in Sachen des Handels und Wechsels vor Majorennes gehalten / und in integrum unter dem Vorwand der Minderjährigkeit nicht restituiret werden können.

Wie nun hierüber Savary um sein Gutdüncken befraget wird / antwortet er / daß Frantz / wann er Majorennis wäre / ob er gleich bey seinen Bruder Jacob als Casirer in Dienst gestanden / sich die Wechsel-Briefe Quæstionis zu garantiren nicht entziehen könte / weil die Einhaber derselben ebenso wohl seinen guten Glauben als des Jacobs und Peters gefolget hätten / auf welche sie wären trasirt und endosiret worden / und möchte ihn Frantz nicht schützen / daß er sagen wollte / er hätte keine Valutam von Peter empfangen / genug wäre es daß er in den Wechsel gesetzet hätte den Werth von ihm baar empfangen: ferner könte ihn auch nicht schützen / seines Bruders vor Notario und Zeugen verfertigte Schrifft / in welcher er bekennet / daß Frantz ihme nur zu Gefallen die Wechsel ausgestellet habe / weil sonst / wann dergleichen Schrifften gelten sollten / keine Sicherheit mehr bey denen Commerciis seyn / und vielmehr dergleichen Betrügereyen vorgehen würden / hingegen

könte er sich als Minorennis in integrum restituiren lassen / wann er bewe sen könte/daß er noch nicht in den Kauffmanns oder Banqvier Stand eingetreten/ weil er nun solchen Beweiß vor sich hätte / als könten die Einhaber des Wechsels an ihm weiter nichts prætendiren / sondern seine Restitution in integrum machte ihn von ihren Anspruch frey/ welche Restitution darum bey Minderjährigen eingeführet/ damit selbige nicht von bösen Leuten zu allerhand Debauchen angereitzet/ oder durch Wucherer Geld von ihnen auf hohe Interesse zu nehmen / und darüber Wechsel-Briefe zu pasiren möchten verführet/ sondern vielmehr dergleichen Leute abgeschrecket werden / jungen Leuten kein Geld anzuvertrauen / oder ihnen solches zu einen bösen und liederlichen Leben vorzuschiessen.

Aus des Savary XXIX. Parere.

Ob ein Trassent, welcher dem Correspondenten des Einhabers seines Wechsel-Brieffs (auf Vorzeigung des Protests daß solcher Wechsel nicht acceptirt worden) die Valuta wieder baar bezahlt / vier Jahr hernach solcher bezahlten Gelder Restitution wieder fordern könne / aus Ursachen weil die Endossementen nicht datirt worden / und dannenhero nicht als Ordres, sondern nur als blosse Assignations zu considériren wären.

Robert Kauffmann zu Tours trasirt auf Heinrich in Dünkirchen 3000. ℔. an Coulard zu zahlen / dieser Coulard endosirt wiewohl ohne Datum den Wechsel an Roger und Roger wieder an Molin, als nun der Wechsel protestirt wird/kommt Molins gevollmächtiger Verrier genannt auf Robert zurück/und prætendirt die Valuta wieder zu haben / welche er auch erhält/ und darüber sein Recepisse ausstellt / einige Zeit hernach pasirt Robert ein gleicher Casus, daß nemlich ein von ihm ausgegebener Wechsel mit Protest zurück komt/er wird aber von der Wiederbezahlung der Valuta frey gesprochen/ weil derjenige / dem der Wechsel zu gut gegeben war / das Endossement nicht datiret hatte / welches nicht allein der Wechsel-Ordnung zuwider / sondern es hatte sich auch befunden / daß sonst andere Intrigven und Betrügereyen mehr damit vorgegangen / weil nun Robert einmahl absolviret worden / und alle diese Umstände sich bey obigen ersten Wechsel auch finden / indem Coulard banqverout gemacht / und die Ordres, so er und die folgende Endossentes aufgesetzet/nicht datiret worden / als forderte Robert von Verrier oder vielmehr von dessen Principal Molin die ausgezahlte 3000. ℔. wieder / welche

ihm auch Savary zuerkennet/ nur sagt er/ thue dem Robert, als einen der Majorennis ist/ einen ziemlichen Stoß / daß er den Verrier auf sein Recepisse oder Qvittung ohne einigen Vorbehalt oder Protestation die 3000. ℔. ausgezahlet habe / weil es nun einen Mann nicht wohl anstünde gegen klare Brieff und Handschrifft etwas vorzunehmen / als müste er solches Recepisse erst durch ein Obrigkeitliches Urtheil rescindiren und untüchtig erklären lassen / weil sonst/wann er es anders machen wollte / solches allen Kauffmännischen Documentis und Scripturen einen grossen Præjuditz bringen würde. Vide hiervon mehrere Umstände bey dem Authore selbst p. 212. & seqq.

Aus des Savary XXX. Parere.

Ob derjenige / welcher seinem Creditori in Bezahlungs statt einen prima Wechsel-Brief gegeben/verpflichtet sey/wann solcher verlohren worden / ihme den andern auch noch zu fourniren?

Peter von Nantes trasirt auf seinen Debitorem Frantz in Paris / daß solcher an Jacob/deme er Peter schuldig war/ 3000. ℔. zahlen sollte / schreibt dabey an Jacob / er sollte desfalls den in seinen Faveur gestellten Wechsel bey Jeronymo (bey welchen er solchen eingeschlossen) abfordern / und die Gelder von Frantz eincasiren / weil aber damahls Jacob banqverout war / als konte er so bald nicht zu Jeronymo gehen / wie er aber wieder in die Stadt kommt/spricht er ihn an / der sagt aber/ er habe den Wechsel verlohren / worüber dann auch Frantz/weil kein Wechsel producirt wird / nichts bezahlen will / weßwegen Jacob auf Peter wieder kommt / und von ihm einen andern und Seconde Wechsel begehret / welchen er dem Frantz præsentiren könte / Peter aber weigere sich dessen/ sagend daß er einmahl ihm einen Wechsel gesandt / er sende keinen andern mehr/zu dem so wäre auch wegen des vor mehr als 5. Jahren ihme gesandten Wechsels die Schuld nunmehr præscribiret / und hätte er Jacob keinen weitern Anspruch an ihm / nach den 21. Articul des 5. Tituls der Königlichen Verordnung / welche will / daß die Wechsel-Briefe oder Scheine / wann sie nach den Verfall- oder Protest-Tag/oder von der letzten Anforderung an / innerhalb 5. Jahren nicht gefordert werden / vor bezahlet geachtet werden sollten / worüber Savary folgender gestalt sein Gutdüncken ergehen läst / daß Peter übel fundirt in seiner Exception sey / sonderlich was obangeführten 21. Articul anbetrifft / welcher nur auf Traffentes und Acceptantes zu applicirt wäre / wann die Innhaber der Wechsel sie um die Bezahlung anforderten / in diesen Casu aber wäre nicht die Rede von bezahlen/ sondern nur von ei-

nen Secunda Wechsel-Brief welcher Jacob gern haben wollte / damit er von Frantz das Geld bekommen könte/wie sich dañ auch solcher nicht weigerte/solches so bald als nur Peters Wechsel vorhanden / auszuzahlen / daß also Peter nichts anders als böse Ränecke darunter suchen müste / nemlich den Jacob um sein Geld zu betrügen / und die noch unter Frantz stehende Gelder in seinen eigenen Beutel einzucassiren.

Aus des Savary XXXII. Parere.

Ob ein Commissionarius oder Factor einen solchen Wechsel zu garantiren oder davor zu stehen schuldig ist / welcher an seine Ordre zahlbar / und welchen er wieder an des Committenten Ordre zahlbar zu seyn endossirt hat / wann solcher Wechsel aus Mangel von Acceptation und Zahlung protestiret worden / und zwar damahls als die Remessa auf Ordre und vor Rechnung des Committenten geschehen?

Factum.

Michel in Paris begehrt an seinen Factor Peter zu Rochelle, daß er die vor ihm eincassirte Gelder ihme übermachen sollte / welches Peter thut/ und in Reinhards Brieff zu Last Jacobs in Amsterdam/dem Michel 1500. ℔. übermachet / welcher Wechsel aber protestiret wird / weßwegen ihn Michel an Peter zurück schicket / weil aber Reinhard indessen Banqverout gemacht/ sagt Peter der Wechsel müsse vor Michels Rechnung bleiben / als vor dessen Gelder er solchen in Rochelle gekaufft habe / indessen findet sich Reinhard in Holland/ und als ihn Michel daselbst um die Bezahlung besprechen läst/ giebt er vor / er sey ihm nicht schuldig / kenne ihn auch nicht einmahl / sondern er habe mit Petern zu thun / deme wäre er schuldig/wie er dann auch wegen des Wechsels von ihm kein Geld bekommen / sondern er habe solchen auf Jacob darum trassiret / damit er dadurch Petern 1500. ℔. bezahlen möchte/ Michel diese Antwort dem Peter advisiret habende / sendet dieser an Michel eine Vollmacht / daß er von Reinhard dasjenige/ was solcher ihme Peter schuldig wäre/ eincassiren sollte/ hier fragt sichs nun/ ob Michel nicht mit Recht auf Peter hätte zurück kommen können / angesehen daß Peter kein Geld vor den Wechsel gegeben / sondern mit den Ausgeber desselben in Abrechnung gestanden/ auch ob er dem Michel nicht von den Tag des Protest an alle Unkosten und Interesse zu bezahlen schuldig sey.

Savary antwortet hierauf / daß Michel wohl fundiret sey / die in dem protestirten Wechsel enthaltene Valuta von Peter wieder zu fordern samt allen Unkosten und Interesse, weil der Wechsel Petern und nicht Michel zugehöret / welches aus der Rechnung die Peter mit Reinhard hat zu ersehen ist / als in welcher expresse dieser fournirte Wechsel Groß 1500. ℔. dem Peter in Debet zu Last gebracht / und also mit ihm auf grössere Posten in gedachter Corrent Rechnung von Reinhard abgerechnet worden. Ein anders wäre es / wann Peter von des Michel baaren Geldern den Wechsel / auch selbst von Reinhard / der doch sein des Peters Debitor, gekaufft hätte / in solchen Fall wäre er / wann er wäre protestiret worden / vor Michels Rechnung gewesen / und hätte man gedacht / er hätte solchen darum von Reinhard gekaufft / weil er ihn vor einen wohlgesessenen Mann / dem er gleichfalls seine eigene Gelder anvertraut / angesehen / und also auch des Michels Geld dabey wohl anzubringen gedacht hätte / da er ihn aber von Reinhard auf Abrechnung genommen / von dem er Zweiffels ohn schon gemercket / daß er auf schlechten Füssen stünde / hat er böβlich gethan / dadurch daß er solcher gestalt seine Schuld gut machen / und den Michel hingegen in Unglück bringen wollte / daß es also wohl nach dem alten Sprichwort wahr würde / wer seine Sachen durch Factors bestellen liesse / der gienge schon auf dem Weg zum Spital / und gewiß wann ein solches Procediren der Factorn gegen ihre Committentes statt haben sollte / würde keine Sicherheit mehr bey denen Commerciis seyn / sondern sie würden allezeit zum Schein von ihren bösen Schuldner sich Wechsel geben lassen / offtmahls auf Leut in fremden Ländern / die ihnen nichts schuldig wären / wann dann hernach solche Wechsel protestiret würden / so sollte es heissen / er wäre vor der Committenten Geld gekaufft / und also auch vor sie verlohren / indessen steckten sie hübsch das baare Geld in Sack / und machten dadurch ihre bösen Schulden gut / welches aber / wann es so hingehen sollte / allen Treu und Glauben bey denen Commerciis, ohne welche dieselbe nicht bestehen können / aufheben würde.

Aus des Savary XXXIII. Parere.

1. Ob drey unausgefüllte oder weißgelassene Endossementen vor genugsame Ordre passiren können / um die Eigenthümlichkeit eines Wechsels fein ordentlich von den einen Endossenten auf den andern zuversetzen / oder ob sie nur vor schlechte Anweisung Endossementen / oder Avals das ist Bürg-Leistungen / passiren können.

II. Gesetzt auch daß diese drey unausgefüllte Endossementen nur vor Anweisungen passirten/ welcher dann von denen dreyen der eigenthümliche Herr des Wechsels seyn sollte.

III. Ob ein Trassent seinen gezogenen Wechsel unter den Handen desjenigen/der solchen bezahlen soll / zum Nachtheil desjenigen / der das Geld dafür eincassiren soll/ beschlagen oder arrestiren könne. Und

IV. Ob ein Trassent mit Fug und Recht einen solchen Wechsel gegen einen Schein/der ihm an statt der Valuta (oder daß die Valuta solte bezahlt werden) gegeben worden/ compensiren könne.

Factum.

Jacob zu Bourdeaux trassirt auf drey Uso auf Isaac zu Tours, an Alexander oder Ordre zu zahlen/ Alexander endosirt den Wechsel in blanco, das ist: Daß er nur seinen Nahmen auf dem Rücken schreibt/ und giebt denselben hernach Frantz/ dieser Frantz wieder an Nicolas, und setzt auch keiner mehr als seinen Nahmen / Isaac acceptirt solchen/ und der Wechsel wird hernach in Jeronymi eines Kauffmanns zu Paris, welcher Banqverout gemacht / seinen Hauß gefunden/ weil ihm Nicolas solchen verhandelt hatte: worauf Paul den Wechsel in Ansprach nimmt / vorgebende daß Nicolas sein Schuldner sey/ wie er dann auch hierauf würcklich die Zahlung bey Isaac, und zwar aus dem Fundament beschlagen läst / weil Nicolas nur en blanc endosirt/ und ein solch Endossement nur vor eine Anweisung oder Ordre um das Geld vor den Wechsel einzucassiren / nicht aber vor einen Ubertrag des Eigenthums diente / und dannenhero dem Jeronymo solche nicht dardurch zuwüchse / sondern immer noch bey Nicolas verbliebe / inmittelst meldet sich auch einer Nahmens Wilhelm an/und thut bey Isaac auch einen Arrest auf den Wechsel / weil Frantz sein Debitor wäre/ welcher/ nachdem er sein Endossement in Blanco gelassen / dadurch die Eigenthümlichkeit des Wechsels nicht an Nicolas transferiret hätte / als auch inmittelst Alexander Banqverout gemacht hatte / so kommen dessen Creditores und beschlagen gleichfalls den Wechsel unter den Händen des Isaacs, sagende daß weil Alexander das Endossement an Frantz nicht ausgefüllet hätte / als hätte er noch die Eigenthümlichkeit an den Wechsel / an welcher sie sich jetzund erholen wollten.

Endlich und zum vierdten läst ihn auch Jacob bey Isaac beschlagen / sagende / daß weil des Alexandri Creditores auf den Wechsel Qvæstionis Anspruch

spruch machten / so hätte er nur einen blossen Schein von Alexander (deme zu gut er den Wechsel trasirt hätte) empfangen / daß er ihm die in den Wechsel specificirte Valuta von 4000. ℔. innerhalb 3. Monath bezahlen wollte / weil solches nun / da Alexander banqverout gemacht / nicht geschehen würde / als gehöre ihm der Wechsel nunmehro eigenthümlich wieder zu / wogegē aber des Jeronymi Creditores protestiren und vorgeben / daß der Wechsel zu des Jeronymi Effecten / als unter welchen er bey Eröffnung der Versiegelung gefunden worden / gehöre / vornemlich da Jeronymus dem Nicolas baar Geld dafür bezahlet / welches mit dem Mäckler der den Brieff negociirt und des Jeronymi Cassa-Buch zu beweisen stünde / und ob gleich Nicolas sein Endossement zu Jeronymi Profit nicht ausgefüllt / so komme er ihm darum doch nichts desto weniger zu / weil er sich unter des Jeronymi Sachen und zwar vor baar Geld eingekaufft befunden hätte / zudem so wäre es eine durchgehende Gewohnheit unter Kauffleuten / ihre Endossementen mehrentheils unausgefüllet oder in blanco zu lassen / wie sonderlich an diesen Wechsel zu ersehen / damit sie desto ehr könten vernegociiret werden / dann wann man sie den Mäcklern in die Hände gebe / könte man noch nicht wissen / an wenn sie würden verhandelt werden / und also könte man auch die Ordres nicht einfüllen / wollte man aber dieses ungültig machen / so würde damit das Wechsel-Commercium mit eins über einen Hauffen liegen / so man es aber als etwas zulässiges pasiren liesse / so blieben sie bey dem grösten Recht / und könten weder Paul noch Wilhelm daran kommen / auch nicht einmahl Jacob seines vorgeschützten unbezahlten Billets halber / weil / da er es auf Isaac gezogen / zahlbar an Alexander / dieser wieder an Frantz / Frantz an Nicolas, Nicolas an Jeronymum endossirt / so hätten sie alle auf des Jacobs guten Glauben gesehen / als welcher den Wechsel an Alexanders Ordre zahlbar gestellet hätte / es habe nun dieser den Wechsel wieder verhandelt und endossirt wie er wolle / so gehts den Jacob nicht mehr an / zumahl da er in den Wechsel die Valutam baar empfangen zu haben meldet / und nun mit den unbezahlten Schein des Alexandri aufgezogen kommen wollte / da doch / wann er nur den Schein empfangen / er billig und zwar vermög Königl. Verordnung solches auch in den Wechsel hätte melden sollen / weil solches nun nicht geschehen / als blieb man bey den klaren Buchstaben des Wechsels / und richtete ihn darnach / nemlich als einen / der baares Geld von Alexander empfangen hätte / und gesetzt auch / daß er Jacob das vorgezeigte Billet oder Schein nur empfangen / so thäte solches doch keine andere Meldung / als daß der Ausgeber desselben nemlich der Alexander noch desselben Tags den Werth in Wechsel-Briefen empfangen hätte / auf wen solche Wechsel aber gezogen worden / davon wäre nichts darinn zu finden / da doch solches vermög

der

der Königlichen Verordnung billig seyn sollte/ und also wäre dieser Schein null und nichtig/ und könte gegen den Wechsel nicht compensiret werden.

Weil nun dieses alles sehr intricat schiene/ als wurde Savary Gürdücken darüber erfordert/ und der Status Controversiæ vornemlich folgender gestalt formiret.

Erstlich Ob des Alexandri, Frantz und Nicolai ihre Endossementen die Eigenthümlichkeit des Wechsels von einem auf den andern versetzten/oder ob sie nur als schlechte Anweisungs-Endossementen passiren könten?

Zweytens Wann dieses letztere wäre/ weme dann der Wechsel zugehörte/ ob er dem Jeronymo sey/ in dessen Händen der Wechsel sich befunden/ und welcher beweißlich Cassa-Geld dafür gegeben/ oder ob er Nicolas oder Frantz oder Alexander zugehöre/ zu welches letztern Profit er gezogen worden/ und welcher der erste Endossent in blanco unter allen gewesen/ auch ob der Arrestanten ihre darauf gelegte Arreste gültig wären.

Drittens Ob des Alexanders ausgebener Wechsel-Schein ungültig sey/ weil er bloß in sich hält/ den Werth empfangen in Wechsel-Briefen/ ohne den Nahmen desjenigen zu nennen/ auf welche solche gezogen worden/ und wann auch

Vierdtens dieser Schein gültig wäre/ ob er denn gegen den Wechsel Qvæstionis, in welchen stehet/ Valuta baar empfangen/ könne compensiret werden?

Hierauf antwortet Savary, und zwar auf die erste Frage/ daß des Alexandri, Francisci und Nicolai Endossementen nicht vor genugsame Ordre passiren könten/ die Eigenthümlichkeit des Wechsels einander überzutragen/ sintemahl eine auf den Rücken eines Wechsels gesetzte Ordre eine Cession oder Übertrag der in den Wechsel enthaltenen Summa ist/ welche derjenige/ deme zu gut der Wechsel ausgegeben worden/ einer andern Person gegen baar Geld/ Waaren oder Kauffmannschafft wieder überläst/ zuweilen ist auch ein solches Endossement eine Vollmacht/ welche ein Handelsmann dem andern giebet/ um Krafft solcher den Einhalt des Wechsels von dem Acceptanten einzuziehen/ und solche hernach entweder zu seiner Disposition stehen zu lassen oder auch ferner damit fortzunehmen/ worzu er ihm schrifftlich Ordre gegeben/

unter diesen beyden Ordren nun den Unterscheid recht zu wissen / welches eine Cession und Ubertrags-Ordre oder nur eine blosse Vollmachts-Ordre sey / so ersiehet man jenes aus diesen Endossements-Worten / (vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. den Werth habe von ihm in baaren Geld / Waaren oder andern Effecten empfangen) aus welchen Worten die völlige Ubertragung des Eigenthums eines Wechsels an denjenigen zu sehen / in dessen Faveur solche gesetzt seyn / also daß er hernach mit einen solchen Wechsel als mit seinen Eigenthum schalten und walten kan / hingegen ist die Vollmachts-Ordre nur in diesen Worten abgefasset: Vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. soll mir gute Zahlung seyn / woraus erhellet / daß / wann ein Endossement solcher gestalt eingerichtet / der Brief allezeit desjenigen eigen bleibe / der ihn auf solche Weise endosiret / und folglich durch seine Creditores könne beschlagen oder auch durch andere compensiret werden / die Ursache ist / weil er noch allezeit Eigenthums-Herr darüber / und der andere / der solchen eincasiret / nur sein Procurator oder Gevollmächtiger ist: wann nun die Endossementen in blanco geschehen / so ist es ein Zeichen / daß man noch nicht bey sich selbst einig ist / was man mit den Wechsel machen will / ob man solchen gegen Geld oder Waar eigenthümlich an einen andern übertragen / oder nur eine Vollmacht einfüllen / oder gar das Spatium darum ledig lassen wolle / damit es demjenigen / der nur als Factor die Valuta eincasiret / diene dem Acceptanti die Qvittung darein zu füllen / damit aber / wann ein solcher in blanco endosirter Wechsel / wann er verlohren gehen sollte / nicht bösen Leuten unter die Hände fallen möge / welche das Spatium sich zum Faveur ausfüllen und das Geld vor den Wechsel erheben mögen / oder ein Banqveroutier solchen in Fraudem Creditorum von abhanden bringen möge / so halten die 23. 24. und 25. Articul des 5. Tit. der Königlichen Verordnung in sich / daß die Signaturen oder Endossementen in blanco / auf der andern Seiten der Wechsel-Brief nur zur Qvittung / nicht aber zur Ordre, wann dieselbe nicht datirt und den Nahmen dessen / so den Werth an Geld / Waar oder anders bezahlt / exprimiret / dienē sollen. Item in den 24. Articul die in der von dem vorhergehenden Articul beschriebenen Form endosirte Wechsel sollen denjenigen mit dessen Ordre der Nahme erfüllet / zustehen / ohne daß es einiger Ubergab noch Andeutung vonnöthen habe / und nach den 25. Articul, in Fall die Endosirung nicht auf obbemeldte Weiß / so sollen die Briefe demjenigen / so dieselbe endosiret / zuständig zu seyn geachtet / und können von dessen Gläubigern verarrestiret / auch durch Gegen-Schulden compensiret werden. Welches beweiset / daß Alexanders sein Endossement en blanc, nicht die Eigenthümlichkeit an Frantz habe übertragen können / und daß dieses und Ni-

colas seine Endossementen auch nicht vor Ordres, sondern nur vor Avals oder unterschriebene Cautiones passiren können.

Auf die zweyte Frag antwortet er / daß weil obbemeldter Personen aller ihre Endossementen nicht der Königlichen Verordnung gemäß geschehen / Alexander noch immer Eigenthums-Herr des Brieffes sey / und solches nicht auf Frantz / vielweniger durch diesen auf Nicolas und so ferner auf Jeronymum versetzet worden / dannenhero der Arrest dem Jacob bey Isaac angeleget allerdings gültig seyn würde / wann er Jacob des Alexanders Creditor wäre / dieses bezeuget er nun durch den vorgezeigten Schein / und mögen die Creditores des Jeronymi dagegen nicht einwenden / daß gleichwohl der Wechsel Quæstionis unter dessen Brieffschafften bey Eröffnung des Siegels gefunden / und dabey aus seinen Cassa-Buch bewiesen worden / daß er baares Geld dafür gezahlt / und dannenhero rechtmäßiger Besitzer desselben geworden / weil hier des Jeronymi Cassa-Buch nichts gegen Jacob probiret / als welches er nach seinen Gefallen hätte einrichten / und darein schreiben können was er gewolt / zudem so wären die klaren Worte des 23. 24. und 25. Articuls da / über dem auch noch so viel Præjudicata von den Parlement, welche zur Vesthaltung solcher Articul zu unterschiedlichen Zeiten gegeben worden: wann sie auch ferner sagen / das Endossiren in blanc sey Styli unter den Kauffleuten / und facilitire die Vernegocirung der Wechsel / so machet solches vielmehr eine Obscurité und giebet zu vielen Verwirrungen in Wechsels-Sachen Anlaß / indem man nicht wissen kan / ob die Signaturen en blanc einen Transport oder eine blosse Vollmacht bedeuten.

Die dritte Frag belangend / ob des Alexanders ausgegebener Schein / welcher in sich hält den Werth in Wechsel-Brief empfangen / ohne dabey den Nahmen zu benennen / auf wem solche gezogen worden / ungültig sey / so sage ich Ja / nach den 28. Articul Tit. 5. der Königl. Verordnung also lautend (die Scheine vor fournirte Wechsel-Brieff sollen den Nahmen dessen / auf wem sie gezogen / item wer den Werth gegeben / und ob die Bezahlung an Geld / Waar oder andern Effecten geschehen sey / bey Straff der Nichtigkeit in sich enthalten /) allein diese Straff der Nullität muß also extendiret werden / nemlich daß alsdann der Schein nicht vor einen Wechsel-Schein / sondern nur als eine Obligation vor geliehen Geld angesehen werde / weil die Königliche Ordnung diesen Unterscheid zwischen dem Wechsel-Brieff Scheinen und den geliehenen Geld-Verschreibungen zu machen sehr hochnöthig empfunden / in massen solches aus den Worten des 27. Articuls erhellet / also lautend (kein Schein soll vor einen Wechsel-Schein /

wann

wann er nicht vor fournirte Wechsel-Brieff / oder die es seyn sollen / gestellet ist/gehalten werden/) welches dannenhero die Billigkeit mit sich führet/ daß des Alexanders ausgegebener Schein gültig seyn muß / und daß er eben darum/weil darinn ausgelassen worden / (daß er solchen den Jacob vor fournirte Wechsel Brieff auf Isaac ausgestellet) nicht von Unkräfften seyn könne / weil sonst Jacob vor seinen Wechsel nichts bekommen würde/ und so auch gleich Alexander selbst die Nullität dieses Scheins vorschützen wolte/ so müste er doch an Jacob den Wechsel wieder schaffen / den er gegen solchen seinen Schein von denselben empfangen / oder er müste ihm auch die in den Schein benannte Summam baar bezahlen : diese beyde Mittel seynd nur über / aus welchen Alexander eines zu erwehlen hat. Dannenhero und um nunmehro auf die vierdte Frage zu antworten / ob gleich der Schein und der Wechsel in der Valuta differiren / indem dieser sagt daß solche baar / jener aber in Wechsel-Brieffen empfangen worden / so kan darum doch die Compensation wohl statt haben / aus Ursach weil man aus der Valuta des Brieffs wohl siehet / daß solche die Valuta des Scheins angehe / und hingegen die Valuta des Scheins die Valuta des Wechsels/ indem beyde auf einen Tag / nemlich den 10. April 1681. datirt / und daß/ da der Wechsel von Jacob in Faveur Alexanders auf Isaac auf 3. Usances gezogen worden / Alexander auch seinen Schein auf 3. Monath ausgegeben/ und was noch mehr zu Bestärckung der Compensation dienet/ daß solche in diesem Fall wohl geschehen könne / so darffen eben nicht in den Scheinen und Wechsel/ die also gegen einander gelieffert werden / die Data , Valuten und Termine gleich seyn / oder daß der Valeur des Wechsels auf den Schein / und der Valeur des Scheins auf den Wechsel sey / sondern es ist genug / daß der eine den Wechsel der andere den Schein in Handen habe/ es mögen auch solche Documenta sich in ihren Händen finden / auf welche Weise sie wollen / zum Exempel/ ein Kauffmann auf welchen ein Wechsel von 2000. ℔. gezogen worden / hätte einen zu seinen Profit von einen andern Negocianten endossirten Schein auf einen Banqvier in Handen / der Banqvier hingegen den Wechsel den der Kauffmann bezahlen soll : würde hier nun nicht dieser seinen Wechsel mit den Billet compensiren / und beyde gegen einander die Summen weil sie gleich seyn aufheben können? Ich meyne allerdings Ja / wie man es dann auch in Kauffmannschafft Virement des Parties , Scontro oder Abrechnung nennet / die auf allen Handels-Plätzen / sonderlich in Lyon, unter Kauffleuten und Banqvirern sehr gebräuchlich ist / aus welchen dann nunmehro sattsam erhellet daß der Wechsel/ welchen Jacob in Profit Alexanders auf Isaac gezogen / mit

des Alexanders Schein gar wohl könne compensiret / und also von des Jeronymi seinen Creditoribus müsse heraus gegeben werden / hieraus fliesset nun vorangehende Kauffleut die Lehre / daß sie ihre Wechsel-Endolsementen / die ihnen zu gut gemachet werden / allezeit ordentlich einfüllen lassen / um dadurch die Difficultäten / welche sich bey den in blanco endosiren finden / desto ehr zu vermeyden / ohne Schaden und Anspruch zu bleiben / und denen deßfalls gemachten Wechsel-Verordnungen ein so viel grösseres Genügen zu leisten.

Aus des Savary XXXV. Parere.

Wie die auf oder in einen Wechsel stehende Wort (den Werth von oder in mir selbsten) zu verstehen seyn.

Savary sagt daß sie anzeigen / daß der Trassent von denjenigen / in dessen Faveur er den Wechsel gezogen / die Valuta nicht baar empfangen / sondern solche noch zu prætendiren habe / dahero auch der Träger solches Wechsels / wann selbiger gleich mit den Protest zurück kommen sollte / doch nichts an den Ausgeber zu prætendiren habe / weil in den Wechsel nicht enthalten / daß die Valuta dafür baar oder in Waaren oder andern Effecten empfangen worden / und wäre solch ein Wechsel fast nichts anders anzusehen als ein Credits-Brieff / den man diesen oder jenen auf sein Ansuchen ertheilet / welcher offtmahls die Valuta dafür nicht ehr bezahlet / als bis er die Gelder an jenen Ort gehoben / ferner so pflegten auch die Kauffleute mit diesen Formalien auf ihre Ausländische Debitores zu trasiren / wann sie wolten / daß solche dasjenige / was sie schuldig / an ihre der Trassenten andere an selbigen Ort habende Correspondenten / (welchen sie vielleicht Ordre gegeben Waaren dafür einzukauffen / oder sonst auf andere Weiß solche Gelder zu disponiren) bezahlten solten / bey welchen Tratten die Trassentes keiner andern Wort (als den Werth in oder von mir selbsten) gebrauchen könten / dann solten sie setzen den Werth von dem Factor (an welchen sie das Geld wollen bezahlen lassen) empfangen / dörffte solcher leicht / wann der bezogene den Wechsel protestiren ließ / auf den Ausgeber wieder kommen / und gleich als wann er ihm die Valuta gegeben / die Wiederzahlung von ihm fordern.

Aus des Savary XXXVI. Parere.

Ob derjenige / welcher einen in blanco endossirten Wechsel 16. Tage nach verlauffenen Respect-Tagen / in Bezahlungs statt annimmt / verbunden ist solchen in den zehen Tagen nach

nach der Ubertragung protestiren zu lassen / auch ob er / in fall er es unterliesse / deswegen gefähret werde.

Factum.

Georg war auf seinen acceptirten Wechsel an Heinrich 12000. ℔. den 24. Decembr. 1682. zu zahlen schuldig / worauf er auch in besagten Termin 10000. ℔. gleich baar zahlte / wegen der übrigen 2000. ℔. aber dem Heinrich einen acceptirten Wechsel auf Frantz einlieferte und sochen auch in blanco endossirte / dieser Wechsel von Frantz ausgegeben und an Georg zahlbar / war schon den 28. Novembre verfallen gewesen / ohne daß Georg in den 10. Respect-Tagen hätte protestiren lassen / als welche sich den 8. December endigten / daß also schon 16. Tag darüber verflossen waren / als Georg solchen an Heinrich in Bezahlung gab / dieser unterließ darum nicht gleich nach den Weynachts-Fest den Frantz um die Bezahlung anzufordern / allein dieser verschob es immer / biß er endlich den 5. Januarii gar austratt und banqverout machte.

Als nun Heinrich hierüber auf Georgen zurück kam / wollte dieser den Wechsel nicht wieder annehmen / sagende / daß er ihn einmahl an Heinrich vernegociiret und in blanco endossirt hätte / in welches Spatium er Heinrich den 24. Decembre, als er den Wechsel von ihm empfangen / so gleich seine Ordre hätte einfüllen und nach Verlauff zehen Respect-Tage protestiren sollen / welches weil es nicht geschehen / und Heinrich nach Ablauff der 10. Respect Tage den Wechsel noch 12. Tage ungeprotestirt in Händen behalten hätte / als wäre er Georg nicht mehr schuldig denselben zurück zu nehmen / sondern er müste vor Heinrichs Rechnung bleiben.

Heinrich erhärtet in Gegentheil / daß ihm der Wechsel Quæstionis nicht von Georgen wäre verhandelt / sondern nur vermög des Endossement in blanco als eine Assignation gegeben worden / damit er / in fall er das Geld von Frantz empfinge / in solches ledige Spatium die Qvittung füllen könte / dann wann dieses sein Absehen nicht gewesen wäre / so würde Georg wohl eine rechte Ordre in Faveur Heinrichs eingefüllet haben / weil dieses nun nicht geschehen / als bliebe vermög Königlicher Verordnung der besagte Wechsel noch immer vor Georgens Rechnung / zudem wañ solcher Wechsel ja hätte vernegociiret heissen sollen / so hätte ja Georg, da er ihme Heinrich die 2000. ℔. vermög seines acceptirten Wechsels zu zahlen wäre schuldig gewesen / die Interesse von solche 2000. ℔. weil er sie nicht gleich da sie verfallen waren hätte geben können / vor die darzwischen lauffende Zeit bezahlen müssen / welches aber auch nicht geschehen wäre / und bliebe es also dabey / daß Georg solchen

Wechsel wider zu sich zu nehmen / und die 2000. ℔. ihme Heinrich anderwerts zu vergnügen schuldig wäre.

Als nun hierüber Savary Gutdüncken begehret worden / antwortet er / daß von dem Augenblick an als ein Wechsel verfallen / und daß derjenige / dem zu gute solcher gezogen worden / die zehen Respect-Tage ohne zu protestiren hätte passiren lassen / so seye solcher Wechsel nicht mehr öffentlich gültig vernegociiret zu werden / sondern man könne nur bloß ein Endossement en blanc darauf setzen / um wann der Acceptant nach diesen etwan noch bezahlen sollte / eine Qvittung des Empfangs halber darein zu füllen / dannenhero wann ein Einhaber eines solchen Wechsels solchen jemand unter einen dergleichen Endossement in blanco zustelte / so wäre derjenige / dem er zugestellet worden / nicht verbunden einen Protest darüber zu machen / wann etwan der Acceptant nicht bezahlen sollte / und dieses aus Ursachen weil der Fatale Terminus zu protestiren allbereit verstrichen und also keine gesetzte Zeit mehr übrig / auf welche man solchen Wechsel in Bezahlung angeben könte: der Protest selbst würde unnützlich seyn / als dessen Effect ist / daß man auf den Trassenten wieder zurück kom̃en könne oder auch auf die Endossentes, wie will aber solches bey einen Wechsel geschehen können / da die Protest-Zeit versäumet worden / bey welchen Fall kein Weg zur Action wider den Trassenten mehr offen stehet. Vide Tit. 5. Art. 15. der Königlichen Verordnung / sondern der Wechsel bleibt vor Rechnung dessen / der das Protestiren versäumet hat / hingegen kan sich dieser noch fünff Jahr lang an den Acceptanten / der immer sein Schuldner bleibet / von den Tag des Verfalls gemachten Protests oder letzteren Anforderung halber an zu rechnen / erholen: wann diese auch verflossen / so ist vermög besagter Königlichen Verordnung die fernere Prætension und Verfolgung auch ungültig / wem demnach ein solcher acceptirt aber zu protestiren versäumter Wechsel in Bezahlungs statt gegeben worden / der hat solchen nicht anders anzusehen / als eine ihm eingehändigte Assignation oder Obligation, bey welcher keine Fataler Terminus verstreichen kan / es wäre dann daß er 30. Jahr solche bey sich hätte liegen lassen und damit stillgeschwiegen / welche Zeit eine Verjährung nach sich ziehet / die ihme Fatal seyn könte / weil er alsdann nach Verflieſſung solcher Zeit nicht wieder auf den / der ihm solche Assignation oder Obligation cedirt zurück kommen könte.

Welches alles sich auf den vorgegebenen Casum appliciren läst / indem Heinrich nichts versäumet / daß er den von George auf Frantz empfangenen acceptirten / aber nicht zu rechter Zeit protestirten Wechsel / da er ihme Heinrich nur en blanco endosirt zugestellet worden / nicht hat protestiren lassen / sondern

dern es muß Georg ihme die noch übrige 2000. ℔. bezahlen / und hernach zusehen / wie er sich seines Schadens halber an Frantz wieder erholen möge.

Hiebey setzet ferner Savary folgende Remarqve: Es ist spricht er vielfältig/sonderlich bey geldklemmen Zeiten in Gebrauch / daß Kauffleute sich untereinander mit Anweisungen und in blanco endosirten Wechseln bezahlen/und dieses zwar zu grosser Commodität des Commercii / zum Exempel ein Banqvier hätte an einen andern Kauffmann vor 40000. ℔. Wechsel zu bezahlen/ hätte aber dazu nicht mehr als 30000. ℔. in Cassa, inmittelst aber vor mehr als 50000. ℔. acceptirte und theils schon verfallene Wechsel in Handen / davon er dem Kauffmann/ der den Wechsel auf viertzig tausend Pfund von ihm in Handen hat / vor 10000. ℔. zustellte/ den Uberrest aber nemlich 30000. ℔. an baaren Geld bezahlte / der Kauffmann nehme solche in blanco vorher endosirte Wechsel zwar an / brächte sie aber/wann diejenige auf welche sie lauteten solche nicht gleich abführten/dem Banqvier wieder/ und forderte seine 10000. ℔. baar / welche er auch gleich erhielte / weil er die Wechsel zu keinen andern End von dem Banqvier angenommen/ als ihme nur Gefallen dadurch zu thun / daß er aber solche Gerichtlich eintreiben solte/ darzu hätte er sich gantz nicht verbunden : merckwürdig ist es (spricht er ferner) daß a. 1647. 48. und 49. das Geld so rar unter den Kauffleuten in Paris war/ daß bey einer Zahlung man nicht mehr als das vierdte Theil an Geld / die drey viertel aber an weiß endosirten Wechseln gab / und sich solcher gestalt untereinander bezahlte / wie aber 3. oder 4. Betrügerische Mäckler / welche das meiste Gewerb mit dergleichen Wechsel zu vernegociiren in Handen hatten / Banqverout machten/ fand sich/daß vor mehr als 20. Millionen von ihren Wechsel-Zetteln unter denen Banqvirern und Kauffleuten herum lieffen / welche ein jeder gern zu voll von dem auf welchen solche lauteren wolte bezahlt haben / und keine andere dafür in Bezahlung wieder annehmen / allein dieses machte eine solche Unordnung/daß viel Kauffleut darüber zum Thor hinaus lauffen musten/ die Species stiegen über diese Rarität des Gelds auch höher / und kamen in kurtzer Zeit die Spanische Pistolen von 10. ℔. auf 12. und $\frac{1}{2}$. die Species Reichsthl. aber von 3. ℔. auf 3. ℔. 12. Sols, und würden sie noch höher gelauffen seyn / wann nicht der König durch ein scharffes Edict solche wieder auf den vorigen Fuß gesetzet / wiewohl nur allgemach/ nemlich von 3. zu 3. Monathen / damit der Verlust dem Publico desto erträglicher seyn möchte: die Reichen welche viel gesammlet hatten / damit sie solchen Verlust bey Zeiten entgehen möchten/ thaten reichlich ihre Schätze auf und leyhten ihr Gold und Silber / weil es noch in hohen Preiß war / unter die Kauffleut und Banqvirer aus/ also daß das Geld in kurtzen so häufftig wurde/als es zuvor

knap und scars gewesen war / dieses konte das Absetzen der Müntz / und zwar daß solche succesivè sich verringern solte / zu weg bringen / die Erinnerung / welche hierbey zu machen / ist diese / daß wann das Geld rar ist / so sieht man auch viel Assignationen und Zahlungen durch endossirte Wechsels / ist es aber häuffig / so geschiehet die Abführung der Wechsel-Banck und solten sich die Kauffleut / zu Maintenirung ihres Credits, in beyden Fällen einander zu fügen wissen / denenjenigen aber (denen dergleichen Wechsel zu Handen stossen / welche acceptirt und verfallen / und davon die Respect-Tag allbereit überstanden / und dabey doch nicht protestiret seyn) dienet zur Warnung daß sie solche nicht leicht sich aufbürden lassen / weil solche Wechsel Zeugen seynd / von dem schlechten Zustand des Acceptantens / welcher / da er den ersten Termin ohne zu bezahlen hat vorbey streichen lassen / hernach so bald nicht bezahlen wird / wann sie aber ja verfallene Wechsel in Bezahlungs statt solten annehmen müssen / so lassen sie sich durch denjenigen / der ihnen solche giebt / bey den Endossement, oder wie es Savary nennet bey der Signature oder Zeichnung / in blanco auf den Rücken des Wechsels diese Wort setzen / pour servir d' Endossement, dieses soll zum Endossement dienen / und endlich so thun sie auch wohl / wann so bald als sie mercken / daß es mit der Bezahlung eines solchen Wechsels hart halte / sie ihm denjenigen in den Respect-Tagen wieder geben / von welchen sie ihn empfangen haben.

Aus des Savary XXXVII. Parere.

I. Ob ein Acceptant die Gültigkeit eines Protests anfechten / und unter den Vorwand / als wann solcher mangelhafftig / sich der Bezahlung entziehen könne?

II. Ob von unterschiedlichen Weisen Signaturen oder unausgefüllten Endossementen / die erste nur vor eine Ordre, die letztere aber vor ein blosses Endossement zur Qvittung dienlich gehalten werde / oder ob das erste nur zu einer Qvittung / die übrigen aber vor Avals oder Cautiones dienen sollen?

III. Ob der Creditor desjenigen / der ein unausgefülltes Endossement auf einen Wechsel gesetzet / den Innhalt des Wechsels unter der Hand des Acceptantens zum Nachtheil des Einhabers des Wechsels / wann solcher vorschützet / daß er die Valuta an denjenigen / der in blanco endossirt / bezahlet habe / mit Arrest beschlagen könne?

Auf die erste und andere Frage antwortet Savary, daß es gebräuchlich sey denẽ Acceptanten eines Wechsels / oder auch denjenigen / auf welchen ein Wechsel gezogen worden / wann er solchen nicht acceptirt oder auch nach der Acceptation nicht bezahlt hat / vermög Königlicher Verordnung art. 9. tit. 5. eine Copiam des desfalls verfertigten Protest zu geben / damit er daraus den Nahmen desjenigen / der auf ihn gezogen / wie auch dessen / an wen und wann er zu bezahlen gehabt / sehen und sich etwan darauf besinnen möge / ob er mit den Einhaber des Wechsels eine Compensation treffen / oder auch solchen / ungeacht er ihn acceptiret / auf Ordre des Trassentens protestiren lassen möge / indem es offt geschicht / daß die Trassentes, wann ihnen wegen der Valuta kein Genügen geschehen / ihre Ordres widerruffen und die Bezahlung contramandiren. Zweytens so ist es auch höchst nöthig / daß alle die Ordres, welche auf den Rücken eines Wechsels gesetzet worden / in den Protest specificiret werden / damit derjenige / der die Bezahlung vor den Wechsel einzucassiren hat / dem Acceptanti das Recht / so er an den Wechsel habe / weisen / solcher auch daraus sehen könne / ob er die Bezahlung sicher thun möge / in Ansehung daß man / wie schon anderwerts gemeldt / zweyerley Ordres in Wechseln hat / die eine welche einen kräfftigen Transport oder Cession mit sich führet / und die andere / welche nur, eine simple Procuration bedeutet: in jener lautet das Endossement / vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. den Werth habe von ihm an Waaren oder Geld empfangen / in diesen aber / vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. soll mir gute Zahlung seyn / Krafft welcher letzteren Ordre der Endossent noch immerfort die Eigenthümlichkeit an der in den Wechsel enthaltenen Samma behält / solche auch von seinen Creditoribus unter der Hand des Acceptantens kan arrestirt oder auch von diesem mit den Endossenten / so sie unter ein ander Rechnung haben / compensiret werden. So auch drittens nur weisse Signaturen oder unausgefüllte Endossementen auf den Wechsel wären / so ist ebenfalls nöthig / daß der Notarius solche specificire / damit der Acceptant, dem er die Copiam läst / wissen könne / daß der Wechsel dem zukomme / welcher am ersten seine Signature en blanc darauf gesetzet hat / nicht aber dem Einhaber oder Träger des Wechsels / welcher den Protest hat machen lassen / als deme das letztere Endossement in blanco nur zur Qvittung nicht aber zur Ordre dienen kan. Es ist aber hiebey sonderlich zu mercken / wo dergleichen Signatures en blanc herkommen / nemlich wann Kauffleut den Mäcklern Wechsel zu vernegociiren geben / und solche erst Käuffers darzu suchen müssen / so lange solche nun selbige nicht gefunden / bleibt das Endossement unausgefüllt / ist der Wechsel aber vernegociirt / so laufft der Mäckler geschwind zu den

Ausgeber des Wechsels / und berichtet ihn / an wem er den Wechsel vernegociirt habe / da dann der Ausgeber oder Endossent, demselben zu gut / dem er vernegociirt worden / das Endossement oder die Cession Schrifftlich einfüllen muß: geschiehet solches nicht und es findet sich ein unausgefülltes Endossement, so ist es nur vor eine Vollmacht oder Procuration, nicht aber vor einen Transport oder Eigenthümliche Cession der in dem Wechsel enthaltenen Valuta zu halten / nach den 23. Articul des 5. Titels der Königlichen Verordnung also lautend / die Signaturen auf der andern Seiten der Wechsel-Brieff sollen nur zur Qvittung / nicht aber zur Ordre dienen / wann dieselbe nicht datirt / und der Nahme dessen so den Werth dafür bezalt darauf gesetzet ist. Findet sich aber mehr als ein Endossement in Blanco, so gelten solche nur als Avals, das ist an statt Cautionen und Bürgschaffts-Leistungen / und nicht als Ordres, von welchen Avals daß sie in solidum verbinden / der 33. Articul des 5. Tit. der Königlichen Verordnung also redet / (diejenige welche ihren Aval auf Wechsel-Brieffe / Handschrifften / oder auf Billets oder Wechsel-Scheine / daß man solche Wechsel-Brieffe zu rechter Zeit fourniren wolle / item auf Ordre und Acceptationen oder auf andere den Handel betreffende Schrifften gesetzet haben / sollen mit dem Trassenten Selbst Schuldnern / Endossirern und Acceptanten in solidum das ist einer für alle und alle vor einen verbunden seyn /) was obbemeldten 9. Articul Tit. 5. von den Protesten betrifft / so lautet hiervon die Königliche Verordnung also (in der Acte des Protest sollen die Wechsel-Brieffe mit denen Ordren und Antworten / wann einige zugegen / geschrieben / und die von allen unterschriebene Copia der Partey sub pœna falsi Schadens und Interesse gelassen werden) wie dieses aber zu verstehen / solches führet nebenst der Beantwortung aller vorbemeldter Fragen Savary in seinen Pareres von p. 365. bis p. 422. weitläufftig aus / wohin wir uns (weil viel in denen Frantzösischen Gerichten gebräuchliche uñ dieses Orts nicht zu unsern Scopo dienende Termini de la Chicane darinn begriffen / geliebter Kürtze halber wollen bezogen haben.

Nur bemercken wir noch / daß er wegen der unausgefüllten Endossementen / warum solche nicht gültig seyn / neunerley Ursachen und Motiven anführet. Von welchen die erste ist / weil sich gar artlich der Wucher darunter verstecken läst / wann nemlich ein Geldbedürfftiger Kauffmann / oder ein ungerathener und noch unter seiner Eltern Gewalt stehender Sohn zu Fortsetzung seines Spielens und Debauchirens / von einen Wucherer 15000. ℔. baar Gelds und 5000. ℔. an in Blanco endossirten Wechseln nehme / und ihme dagegen einen Eigenhändigen Wechsel von 20000. ℔. ausstellte / so hätte er zwar die 15000. ℔. baar zu empfangen / die übrige 5000. ℔. aber auf Wechsel

eine

einzuziehen / welche Wechsel von einen Kerl der nicht solvendo auf einen andern gleicher Art könten ausgegeben / von den Wucherer aber in blanco endosiret seyn / wofür selbiger hernach / wann der Wechsel mit Protest zurück käme / nicht Red und Antwort geben dürffte / indessen hätte er den ausgestellten Wechsel auf 20000. ℔. in Händen / welchen er zu seiner Zeit schon würde einzutreiben wissen.

Die zweyte Motiv, warum ein Wechsel nicht müste in blanco endosiret werden / spricht er wäre diese / weil ein Banqverotirender Banqvier leichtlich alle in blanco endosirte Wechsels an die Seite schaffen / und solche durch einen unbekandten Freund könte einziehen lassen / welches zwar zu seinen und seiner Freund Vortheil / aber auch zum höchsten Schaden seiner Creditorum, gereichen würde.

Drittens könte er auch mit solchen in Blanco endosirten Wechseln diejenige von seinen Creditoribus unter der Hand contentiren / welche ihm am meisten in seinen Accord den er mit denen andern zu schliessen gedächte zu wider wären / welches abermahl die höchste Unbillich / und Ungerechtigkeit wäre.

Vierdtens könten nach eines Banqviers Tod seine Erben / wann sie dergleichen in blanco endosirte Wechsel unter seinen Papiern funden / solche von Abhanden bringen / und viel Böses damit anstifften.

Fünfftens öffneten auch dergleiche unausgefüllte Endossementen denen Königlichen Einnehmern Thür und Thor / des Königs Revenüen zu fraudiren / und sich damit unsichtbar zu machen.

Sechstens könten auch die Acceptanten selbst oder ihre Erben nach ihren Tod / wann gleich solcher Wechsel einmahl bezahlt / die Ordre aber indessen unausgefüllet bliebe / darüber (wann etwann ein solcher Wechsel von Abhanden käme) in Schaden kommen / indem man noch 5. Jahr Zeit hätte die Action, wegen eines solchen Wechsels der Nicht-Bezahlung halber / anzustellen.

Siebendens brächten auch die Signatures en blanc diese Ungelegenheit mit sich / daß wann ein solcher Wechsel auf der Post / oder von den Contoir, und aus der Schreib-Taffel verlohren gienge / und in böse Hände verfiele / solche eine falsche Ordre in das ledige Spatium setzen / und die Zahlung darauf einziehen könten.

Achtens wäre dieses Endosirn en blanc auch ein gefunden Essen vor die Wechsel-Mäcklers / daß sie zugleich Mäcklers seyn / und auch eigene Wechsel-Handlung treiben könten / ungeacht ihnen dieses letztere in den 1. Articul des 2. Tituls der Königlichen Verordnung verboten wäre.

Neundtens so sey auch das Endosiren in blanco darum abzuschaffen und zu vermeyden / weil so gar viel Streitigkeiten deßwegen entstünden / welche nichts anders als Confusion in dem gantzen Commercien-Wesen nach sich ziehen könten.

Aus des Savary XXXIX. Parere.

I. Ob eines banqveroutirenden Banqviers Creditores seinen Factor, den er in einer andern Stadt gehabt hat / zwingen können / daß solcher diejenige Wechsel-Brieffe heraus geben müsse / welche besagter Banqveroutier drey Tag vorher / eh sein Banqverout kundt geworden / ihm dem Factor zu dem Ende remittiret hat / daß er damit andere (10 oder 12. Tage vor seinen Austritt) auf ihn trasirte Wechsel bezahlen solte.

II. Ob Wechsel-Brieffe auf Ordre zahlbar / den Abend vorher / eh ein Kauffmann Banqverout macht / von ihme gültig können vernegociiret werden / oder ob solche denenjenigen / denen sie zu gut vernegociiret / und die Ordre darauf gesetzet worden / ob sie gleich den Werth dafür an Geld oder Waaren bezahlet haben / wieder können abgefordert / und sie darzu angehalten werden / daß sie solche in die gemeine Massam einbringen müssen.

III. Ob eines Banqveroutierers Creditores auch diejenige Zahlungen / welche von ihm den Abend vor seinen Banqverot, wegen verfallener Wechsel-Brieff und Schulden gethan worden / in die Massam wieder einzubringen prætendiren können.

Auf die erste Frag antwortet Savary, daß zweyerley dabey zu consideriren wären / nemlich ob der Banqveroutier einige Cession, Transport oder Verkauff zum Nachtheil seiner Creditorum vor seinen Banqverout gethan / die Cessionarii solche auch solcher gestalt angenommen hätten / in welchen Fall eine solche Cession nach des Königs Henrici IV. Verordnung von A. 1609. und nach der neuen Verordnung von Anno 1673. Tit. 2. Art. 4. gantz und gar ungültig wäre / oder ob die Cession ehrlich und aufrichtig geschehen und auch also wäre angenommen worden / in welchen Fall selbige gültig und bestän-

ständig bliebe/ und die Cessionarii nicht schuldig wären solche in die Massam einzubringen/ wann auch gleich die Cèssion den Abend vorher vor des Banqveroutiers Austritt geschehen wäre/ die Ursachen dessen wäre / weil dergleichen Cessionarii, die ihnen übergebene bewegliche oder unbewegliche Güter/ mit baaren Geld und also bona fide an sich gebracht hätten / welches auch von dergleichen Wechsel-Briefen oder denen auf Pfand geliehenen Summen/ über welche eine Schrifft vor Notarien und Zeugen aufgerichtet worden / zu verstehen wäre: dieses alles gehörte nicht zur gemeinen Massa, sondern bliebe denen Käuffern/Cessionariis und Ausleyhern ohne Anspruch eigenthümlich/ weil sie ihr gutes baares Geld oder andere gültige Effecten dem Banqveroutier dafür bezahlet hätten/hätte dieser darunter seinen Cteditoribus zum Schaden eine böse Intention gehabt / so möchte er solches gegen dieselbe/nicht aber die Cessionarii, verantworten / am allerwenigsten könte man baare Wechsel-Zahlungen solcher gestalt in Anspruch nehmen / wann etwan einen Banqveroutier den Tag vor seinen Austritt verfallene Wechsel eingegangen wären/ und er mit den dafür empfangenen Geld so gleich andere von ihm acceptirte und zu gleicher Zeit verfallene Wechsel wieder bezahlet hätte/weil er dadurch nichts anders gethan / als daß das Geld aus einer Hand in die andere gegangen/ etwan auch in der Zeit seiner grösten Unschuld / ob er gleich den andern Tag darauf hätte austreten müssen / weil er zu dergleichen Unfall offt gantz unverhofft gezwungen würde / wann ihm etwan des Abends vorher Zeitung eingelauffen / daß sein Correspondent/den er in einer andern Stadt gehabt / Banqverout gemacht/ und alle auf ihn gezogne Wechsel protestiren lassen/da denn der gute Mann aus Furcht / daß solche nunmehro ihm alle zurück und auf den Hals kommen würden/wohl wider seinen Willen das Thor suchen müste. Ein anders wäre es / wann ein solcher ausgetretener Kauffmann denen / die acceptirte Wechsel-Brief auf ihn hatten / das Geld davor vor der Verfallzeit und vor seinen Austritt noch bezahlet hätte / welches schon Præsumtion zu einen Betrug (und daß er solche Leute darunter zum Nachtheil seiner andern Creditoren hätte favorisiren wollen) giebet / indem man keinen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlen müste / dahero solche Leute auch schuldig wären / das vor die unverfallene Wechsel voraus empfangene Geld wieder in die gemeine Massam zu bringen / ein Factor aber der ehrlicher und aufrichtiger Weise vor seinen Committenten Wechsel acceptirt/und von solchen kurtz vor seinen Austritt die Provision zu deren Bezahlung remittirt bekommt / ist gantz nicht schuldig solches Geld in die Massam zu bringen / dann er hat die Wechsel acceptirt und bezahlet / vor die Rechnung des Committentis und nicht vor seine eigene / ein anders wäre es / wann er auf des Committentens Ansuchen ihme

me zu Lieb und zu Ehren einen Wechsel acceptiret und bezahlet / und in Hoffnung / bald die Provision dafür zu empfangen / solchen den Committenten in Debet mit Lagio und Interesse gestellet hätte / in diesen Fall wäre er kein blosser Procurator oder Factor geblieben / sondern vielmehr als ein Geld-Händler und Creditor des Committentens / auf dessen Wort er getrauet / eben auf die Weise anzusehen / als wann er sein Geld auf Zins zu nutzen / solches einen andern / der ihn darum ersuchet / ausgeliehen hätte / und ob gleich der Committent ihme desfalls kurtz vor den Fallement Vergnügung durch Remessen gethan / so wäre er doch schuldig solche Remessen wieder in die gemeine Massam einzubringen / weil solche über geborgtes und gecreditirtes Geld geschehen wären.

Um aber recht die Zeit zu determiniren / in welcher die vor einen Banqverout geschehene Cessiones können vor ungültig geachtet werden / so vermeynet Savary, daß die in der Lyoner Wechsel-Ordnung gesetzte von 10. Tagen oder die von 15. Tagen in der Genueser Rota beyde unsicher und ungültig / auch von sehr gefährlicher Folge seyn / weil ein Kauffmann / der Lust seine Creditores zu betrügen hat / vor den 10. oder 15. Tagen genugsame Cessiones zum Nachtheil seiner übrigen Creditorum thun könte / wann solche gültig seyn sollten / sondern das beste wäre / daß solche Zeit in die Willkühr eines jedes Orts Gericht und Obrigkeit gestellet würde / welche untersuchen müste / ob der Banqveroutier 10. Tag oder ein oder mehr Monat vor seinen Banqverot eine betrügliche Cession gethan oder nicht / findet sich das erste / daß nemlich der ausgetretene Kauffmann wenig Tag vor seinen Banqverout einen andern / der ihm ehrlicher Weis einen Wechsel verkaufft / die Valuta baar dafür bezahlt / oder daß ihm vor einen fournirten Wechsel oder verkauften Obligation aufrichtiger Weis Geld bezahlet worden / so wäre ja höchst unbillig / daß solcher Käuffer oder der das Geld vor des Banqveroutiers verfallenen Wechsel empfangen / solche Wechsel / Obligation oder Geld wieder herausgeben sollte / indem alles auf seiner Seite mit Treu und guten Glauben zugegangen / und so ja ein Betrug darunter versiret / solcher auf Seiten des Banqverottirers und nicht auf der andern haffiet / wie dann auch solches in obbemeldter Verordnung unter den Wort Virement de partie, welches man unsern Kauffmännischen Styl nach Scontro oder Gegen-Abrechnung nennet / mit zu verstehen / da nemlich ein kurtz hernach banqverottirender Kauffmann / der einen Wechsel von 4000. ℔. auf einen andern hätte / dieser hingegen wieder einen Wechsel von gleicher Summa auf ihn zu fordern / wohl scontriren und Abrechnung pflegen möchte / ohne daß die andern Creditores solchen Scontro ungültig erklären könten / weil er in guter Aufrichtigkeit und ohne böse Absicht geschlossen worden /

noch

noch mehr / wann auch gleich solcher Scontro nicht geschehen / und unter des Banqveroutiers versiegelten Effecten / ein von einen andern ehrlichen Kauffmann acceptirter aber noch nicht bezahlter Wechsel befunden würde / dieser aber hätte einen von gleicher Summa acceptirten Wechsel zu Last des Banqveroutiers in Handen / so hätte die Compensation nicht minder statt / es möchten auch die Creditores dagegen sagen was sie wolten / was aber deßfalls weiter nach besagter Lyoner Wechsel-Ordnung Rechtens sey / wann dergleichen Scontro Wechsels nur der eine oder der andere in Commission hätte / solches ist Eingangs bemeldten 39. Parere der Länge nach bey dem Authore p. 456. & seqq. zu ersehen / wohin wir uns geliebter Kürtze halber beziehen.

Die andere Frage belangend / so vermeynet Savary, daß alle auf Ordre zu bezahlende Wechsel-Brieffe von einen Kauffmann bis auf den Tag seines Austritts sicher können vernegociiret werden / ohne daß dessen Creditores diejenige an welche solche vernegociiret worden zwingen können / in so fern sie nur ihr baares Geld dafür gegeben / daß sie solche wieder in die gemeine Massam einbringen sollen / und dieses aus Ursachen / welche in der Beantwortung der ersten Frag schon weitläufftig angeführet worden. Hätte aber ein Banqveroutirer einigen seiner Creditorum zu der Zeit da er auf den Sprung gestanden Banqverott zu machen / einige Wechsel-Briefe zu Bezahlung deßjenigen / was er ihnen schuldig gewesen / eingehändiget / so wären solche ungültig / und müsten allerdings in die gemeine Massam wieder zurück gegeben werden.

Auf die dritte Frage antwortet Savary, daß die Wechsel-Zahlung / welche den Abend vor den Banqverout vor verfallene Wechsel geschehen / nicht dörffen wieder in die Massam gebracht werden / wohl aber diejenige / welche ein Banqveroutier vor unverfallene Wechsel-Brief geleistet / weil solches das Ansehen hat / als wann er seinen andern Creditoribus mit allen Fleiß dadurch hätte præjudiciren wollen. Biß hieher Savary.

Ein anderer berühmter Parlements Advocat gab ebenfalls auf vorgesetzte Fragen folgenden Bescheid: Daß die Königliche Verordnung unter den Cessionibus, welche kurtz vor den Banqverout geschehen / nur die Betrüglichen vor ungültig erkärte / diejenige aber / welche in aller Unschuld geschehen / unangefochten liesse / weil es unbillig wäre einen Mann seines wohlerworbenen Guts wieder zu berauben / und müste um eine Cession ungültig zu machen bewiesen werden / daß beydes Cedens als Cessionarius betrüglich gehandelt / in welchen Fall nach den gemeinen Rechten dasjenige / qvod in fraudem Creditorum factum, müste restituiret werden. Wie aber solches betrüg-

trügliche Handeln zu beweisen / solches meynet er sey nicht so leicht gethan / und müsse mehrentheils nur durch Conjecturen / Muthmassungen und Anzeigungen geschehen / in Ansehung / daß die betrüglich handlende sich so viel als möglich verbergen / die Rechte allein / spricht er / können hierinn die sicherste Wege zeigen / dann erstlich entdecken sie den Betrug durch die Qvalität der Personen / wann nemlich der Transport an des Banqverottiers seine nechste Erben und Freunde geschehen / zweytens thut auch die Zeit viel dazu zu Entdeckung des Betrugs / wann nemlich der Transport kurtz vor den Banqverott geschehen / weil nicht zu præsumiren stehet / daß ein auf den Sprung stehender Kauffmann sich durch eine freywillige Transport seiner Güter und Effecten begeben wolle / sondern es stehet vielmehr zu glauben / daß solches zum Betrug seiner übrigen Creditorum geschehen sey / dadurch aber / daß das Gesetz eine solche Præsumption aus der Zeit établiret / benimmt es darum nichts denen ohne arge List geschehenen Transporten / daß solche nicht gültig bleiben sollten / sie mögen gleich kurtz oder lang vor den Banqverott geschehen seyn / allermassen ein solches auch die Ordnung und Sicherheit der Commercien selber erfordert / dann welcher Kauffmann würde wohl mehr mit den andern handeln wollen / wann er zu befürchten hätte / daß / im Fall derjenige / mit dem er gehandelt / Banqverott gemacht / er dasjenige / was bona fide und unschuldiger Weiß mit ihm genegociret worden / in die gemeine Massam der Creditorum müste eingebracht werden / solches hiesse ja öffentlich einen um sein wohlerworbenes Gut bringen / und folglich ein ewiges Mißtrauen unter Kauffleuten einführen / also daß darüber Handlung und Credit gantz zu Boden gienge / und wie können die Rechte eine gewisse Zeit vor den Banqverott setzen / in welcher man sicher mit den Banqverottirenden einen Transport schliessen sollte / da doch kein Kauffmann den andern ins Hertz sehen / oder derjenige der ehrlich handelt / wissen kan / daß der andere einen Schelmen in Nacken habe / und auf den Sprung des Banqverottirens stehe / am allerwenigsten kan man solches denen Commissionariis eines Banqverottirenden entgelten lassen / massen diese bis auf die letzte Stund Wechsel-Briefe von ihm acceptiren / und auch zu deren Abführung wider andere encasiren / und also dessen Geld aus einer Hand in die andere rouliren lassen; was die zweyte und dritte Qvæstion anbelanget / ist bemeldter Advocat ebenfalls mit den Savary gantz gleicher Meynung / daß nemlich die Freyheit des Commercii sehr würde geschmälert werden / wann diejenige vernegociirte Wechsel-Brieff (nach der Lyoner Wechsel-Ordnung) welche ein Banqverottier 10. Tag vor seinen Banqverott ausgegeben und verhandelt / solten in die Massam seiner Hinterlassenschafft wieder eingebracht werden. Ein anders wäre es mit Wechsel-Briefen /

die

die vor der Verfallzeit bezahlet worden / weil dabey allerdings zu glauben stünde / daß ein Betrug vorgegangen / und daß der Banqverottier denjenigen den er solcher gestalt vor der Zeit bezahlt auch vor andern seinen Creditoribus mit der Zahlung habe favorisiren wollen / welches aber der Verordnung zuwider ist / als welche will / daß in einen gemeinen Unglück jeder gleiche Last tragen / und nicht einer vor dem andern favorisiret werden soll. Welcher Meynung auch noch ein anderer in bemeldten Savary seinen Pareres angeführter Advocat Chardon genannt ist / welcher zu mehrern Beweiß noch hinzu setzet / daß ein grosser Unterscheid zwischen einen Verkauff oder Transport beweglich und unbeweglicher Güter / und zwischen den Vernegociiren gewisser Wechsel-Zettel zu machen sey / diese seynd nicht anders als baar Geld anzusehen / und keiner Compensation oder Achter Folgung unterworffen / sondern / wann ein Creditor hierinn vigilant ist / daß er von seinen Debitore bey der Verfallzeit die Gelder hurtig eintreibet / so thut er darunter nichts anders als was recht ist / vigilantibus enim non dormientibus jura scripta sunt, und empfängt nicht mehr als das Seinige / welches ihm auch von niemand muß disputirt oder wieder abgenommen werden / sondern was bezahlt worden / ist wohl bezahlt / und leydet keinen fernern Anspruch / wohl aber der Verkauff oder Transport unbeweglicher oder beweglicher Güter / wann solcher den Abend vor den Banqverot machen geschicht / dieser wie er mehr Zeit und Müh als die blosse Auslieferung eines Wechsels oder Wechsel-Zahlung bedarff / als ist er auch nicht frey von Verdacht / daß man nicht præsumiren solte / es wäre solches zum Nachtheil der übrigen Creditorum geschehen / was ferner durch Savary gesagt worden / daß alle Banqverouten nicht vorsetzlich geschehen / solches ist allerdings wahr / dann offt macht ein Kauffmann Banqverott, der es zwey Stund zuvor noch nicht in Sinn gehabt / weil ihm aber böse Zeitungen eingelauffen / muß er wohl solche Extremität ergreiffen / wie man dann zu Paris Banqverotten geseheu / da die Wechsel-Brieff noch bis um 8. Uhr des Abends vorher bezahlet worden / wer wolte nun denenjenigen / die so glücklich gewesen ihr Geld solcher gestalt zu empfangen / solches disputiren oder sie gar zwingen / daß sie es in die Massam wieder bringen solten / und eben also verhält es sich auch mit denen in Bezahlungs-Statt ausgegebenen oder sonst vernegociirten Wechseln / die seynd gleich den baaren Geld-Bezahlungen privilegirt und keiner Achter Folgung unterworffen.

Aus des Savary XLI. Parere.

I. Ob der Acceptant eines Wechsels sich entziehen könne / solchen

chen an den Einhaber desselben zu vergnügen/wann/nachdem daß solcher Wechsel mit gültigen Ordres endossiret worden/ erst Arrest darauf geleget wird.

II. Ob derjenige/der seine Ordre auf einen Wechsel-Brieff gesetzet/ ohne der Valuta dabey Meldung zu thun/ sondern nur bloß daß der Wechsel dadurch solte wohl bezahlet seyn/ solchen Wechsel hernachmahl unter der Hand des Acceptantens beschlagen könne.

Factum.

Paul gibt in faveur Peters einen Wechsel zu Last Frantz aus/ also lautend:

Bourdeaux den 15. Octobr. 1682.

MOnsieur den 20. Novembr. zahlt meinetwegen an Peter oder seine Ordre, 3000. ℔. den Werth von ihm baar empfangen.

Paul.

An Herrn Frantz in Paris. Acceptirt Frantz.

Die Endossementen auf diesen Wechsel waren als folget:

VOr mich zahlet den Innhalt von der andern Seiten/ an Nicolas oder Ordre/ soll mir gute Zahlung seyn. Bourdeaux den 26. Octobr.

Peter.

UNd vor mich zahlt an Jacob oder Ordre, den Werth von ihm baar empfangen. Paris den 5. Novembr. 1682.

Nicolas.

Auf diesen Wechsel thut Peter unter der Hand des Frantzens einen Arrest, also daß Frantz an dem Verfall-Tag solchen an Jacob nicht bezahlen kan noch will/ auf Jacobs Protestiren vorschützend/ daß Peter einen Arrest darauf gethan/ bey Straff noch einmahl zu bezahlen/ wann er die arrestirte Wechsel-Summa zahlen würde/ er Jacob solte ihm erst solchen Arrest frey und loß schaffen/ so wolte er ihm alsdann das Geld vor den acceptirten Wechsel geben/ Jacob replicirte daß ihm Peters gethaner Arrest nichts angienge/ als welcher den 27. Octobr. geschehen/ da Peter den 26. die Ordre an Nicolas schon pasiret hätte/ welche als die erste in Würden bleiben/ die nachher geschehene Arrests Anlegung aber ungültig seyn müste/ hierauf wurde nun

Anlaß zu obbemeldten zweyen Fragen genommen / welche Savary folgender gestalt beantwortete/daß nemlich Frantz gar recht und wohl gethan/ daß er den Arrest respectiret und an Jacob keine Bezahlung geleistet hätte / weil Peter/ ungeacht seines gethanen Endossements, daß der Wechsel an Nicolas oder Ordre solte bezahlet werden / dannoch allezeit Herr des Wechsels geblieben/ indem er in den Endossement nicht gesetzet hätte / daß er die Valuta baar von Nicolas empfangen / sondern nur bloß daß der Innhalt solte an Nicolas oder Ordre gezahlet werden / und solches gute Zahlung seyn / welches nichts anders als eine Procuration wäre / Krafft welcher Peter allezeit vermög 23. Articuls. Tit. 5. Königlicher Verordnung / Herr des Wechsels blieb/ und wäre folglich das Endossement, so Nicolas in faveur Jacobs darunter geschrieben / nicht anders anzusehen als eine Substitution, welche ein constituirter Procurator seinen Substituto thäte / so bald nun der Constituens oder Principalis die Vollmacht von den Procuratore weg nehme und wieder ruffte/so bald hörte auch des Substituti seine/ als welcher noch geringer als der Constitutus wäre / auf / und hätte also weder Jacob noch Nicolas Recht an den Wechsel/ sintemahl dieser durch seine endossirte Ordre dem Jacob nicht hätte geben können was er selber nicht zuvor von Peter empfangen/ und gesetzt auch daß Peters Endossements keine Procuration nennen wolte/ so könte solche doch (weil nicht darinn stünde/ ob in baaren Geld oder andern Effecten der Werth von Nicolas empfangen worden) vor nichts anders / als vor ein zur Qvittung dienendes Endossement, und nicht vor eine Ordre dienen / wie solches aus obangezogener Königlichen Verordnung Sonnenklar zu ersehen/deren Innhalt ist als folget:

Die Signaturen auf der andern Seite der Wechsel-Brieff soll nur zur Qvittung (nicht aber zur Ordre, wann dieselbe nicht datirt/und der Nahme dessen so den Werth an Geld oder Waaren dafür bezahlt hat/dabey gesetzet ist) dienen.

Item im Fall die Endossirung nicht auf obbemeldte Art gestellet ist/ sollen die Brieffe demjenigen so dieselbe endossirt/zuständig zu seyn geachtet werden / also daß dessen Gläubiger solche verarrestiren mögen / und selbige durch Gegen-Schulden können compensiret werden.

Aus welchen allen erhellet/ daß der Wechsel Qvæstionis noch mit Recht dem Peter zugehöre / und also auch von ihn mit guten Fug die Bezahlung unter den Händen des Frantz habe können arrestiret werden.

Aus des Savary XLII. Parere.

1. Ob der Träger eines Wechsels absolute verbunden sey/

solchen aus Mangel der Acceptation protestiren zu lassen / auch ob er / wann er solchen Protest unterlassen / alsdann nicht mehr gegen den Endossenten oder auch den Ausgeber des Wechsels seinen Recours nehmen könne.

II. Ob ihm auch solcher Recours abgeschnitten und benommen sey / wann er eben den Wechsel nicht just den zehenden Respect-Tag hat protestiren lassen / oder / so der Protest ergangen / solchen nicht gleich dem Endossenten oder Ausgeber des Wechsels kundt gemacht.

III. Ob ein Endossent oder Trassent schuldig sey zu beweisen / daß derjenige / auf welchen der Wechsel gezogen worden / zu Zeit des Verfalls Debitor gewesen / und die Provision zur Bezahlung in Händen gehabt habe / auch ob solcher Trassent, (wann derjenige / der den Wechsel acceptiren soll / sich dessen weigert unter den Vorwandt / daß er dem Trahenti nichts schuldig / oder keine Provision zu Bezahlung des Wechsels von ihm empfangen) den mit Protest zurück gekommenen Wechsel nicht zu garentiren schuldig sey.

IV. Ob / wann in gesetzten Fall / daß ein Trassent zu beweisen schuldig wäre / wie derjenige / auf den er Wechsel gezogen / sein Debitor zur Verfallzeit gewesen oder Provision von ihm in Handen gehabt hätte / der Endossent zu gleichen Beweiß könne angehalten werden.

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß es vor demjenigen / deme zu gut ein Wechsel gezogen oder endosirt worden / rathsam und vortheilhafftig sey / daß er solchen je ehr je lieber acceptiren lasse / weil von dem Moment an / daß der Wechsel acceptirt worden / der Acceptant sein des Præsententens Debitor wird / worzu er ferner noch den Endossenten und auch den Trassenten / in fall der Wechsel nicht sollte bezahlet werden / und also 3. Personen zu selbst ständigen Bürgen und Schuldnern hat / ja wann auch 10. Endossentes wären / würden sie alle des Præsentantis, Einhabers oder Trägers des Briefs / Bürgen und Schuldner werden / in fall der Acceptant nicht bezahlen sollte.

Jedoch hätte auch ein Einhaber eines Wechsels freye Macht / ob er einen

auf Uso gezogenen Wechsel gleich oder erst auf den Verfall-Tag wolle acceptiren lassen / weil die Zeit in den Wechsel allezeit fortläufft / und es dem Träger desselben schon genug ist / wann er nur in den 10. Respect-Tagen aus Mangel von Bezahlung solchen protestiren läst / es nehmen aber solche ihren Anfang / von dem folgenden Tag auf den Verfall-Tag / und dieses vermög des 4. Articuls des 5. Tit. der Königlichen Verordnung / wegen der Schadloßhaltuug aber müssen nach den 13. Articul bemeldter Verordnung die Trassentes oder Endossentes, innerhalb 14. Tagen / wann sie 10. Meilen entlegen / und so vielmahl 5. Meilen darüber / so viel Tag später / innerhalb des Königreichs / ausserhalb denselben aber / als in Engeland / Flandern und Holland / innerhalb zwey Monat / in Italien / Teutschland und der Schweitz / innerhalb drey Monat / in Spanien in vier Monat / in Portugal / Schweden und Dännemarck aber in sechs Monaten belanget werden.

Die Ursache aber warum man selten einen auf eine bestimmte Verfall-Zeit gezogenen Wechsel / ehr solche herbeykommt / acceptiren läst / ist / weil dergleichen Wechsel offt 3. oder 4. mahl von einer Stadt zu einer andern vernegociiret werden / ehe sie erstlich an den Ort kommen / wo sie sollen bezahlet werden / da es sich dann offt zuträgt / daß sie kaum 4. oder 5. Tage vor der Verfall-Zeit daselbst angelangen: zum Exempel / ein aus Amsterdam auf 3. Monat dato auf Paris gezogener Wechsel wird von dem / zu dessen Profit er gezogen worden / an einen Londischen Kauffmann verhandelt / welcher wider seine Ordre zum besten eines Genuesischen Kauffmanns darauf setzet / dieser endossirt ihn auf einen Lioner und der Lioner endlich zum Profit eines Pariser Kauffmanns / weil nun dieser Wechsel durch so viel Hände und weit von einander entlegene Wechsel-Plätze gehen muß / als stehet leicht zu erachten / daß seine Verfall-Zeit nicht mehr seyn müsse / ehe er nach Paris kommt / wo er soll bezahlet werden / wann nun indessen ein jeder dieser Kauffleute / durch denen Hände er gegangen / erstlich diesen Wechsel nach Paris senden / und solchen daselbst acceptiren lassen solten / würde solches eine grosse Unordnung in Commerciis verursachen / und endlich keine Gelegenheit mehr offen seyn / von einen Platz zum andern zu wechseln / über dem zeiget sich keine gültige Ursache / warum man die Innhaber solcher Wechsel zwingen sollte / daß sie solche zur Acceptation übersenden / oder in fall daß sie es unterliessen / hernach ihren Recours nicht wieder auf den Endossenten oder Trassenten sollten nehmen können / dann gesetzt / es bezahle derjenige / auf den der Wechsel gezogen / solchen bey Verfallzeit nicht / entweder weil er den Trassenten nichts schuldig oder weil er ihm keine Provision zu rechter Zeit angeschafft / würde nicht darum doch der Träger auf seinen Endossenten / dieser wieder auf den Ausgeber des Wechsels zurück kommen.

Der einige Fall aber / auf welche der Träger eines Wechsel-Briefes gehalten / solchen / so bald er ihn bekommen / zur Acceptation zu befördern / ist dieser / wann ein Wechsel auf ein / zwey oder mehr Tag Sicht gestellet ist / welche Zeit nicht ehr als von den Tag der Acceptation zu lauffen anfängt / wann solche derjenige / auf den der Wechsel gezogen / zu leisten sich wegert / so ist der Einhaber des Wechsels schuldig in continenti protestiren zu lassen / damit die in den Wechsel bestimmte Zeit von dem andern Tag nach den Protest zu lauffen anfange / und wann endlich solche gar verlauffen / daß er aus Mangel Zahlung noch einmahl könne protestiren lassen.

Auf die andere Frage antwortet Savary, daß es allerdings ausser Zweifel sey / daß ein Träger eines Wechsel-Brieffs / innerhalb der zehen Tage (welche von den auf den Verfall-Tag folgenden Tag anzurechnen) müsse protestiren lassen / weil solches ein unter Kauffleuten längst eingeführter Gebrauch ist / welchen auch der 4. Articul Tit. 5. der Königlichen Verordnung mit diesen Worten confirmiret / (die Innhaber der Briefe / so acceptirte oder deren Bezahlung auf einen bestimmten Tag verfallen / sollen sich denselben entweder zahlen lassen oder in zehen Tagen nach den Verfall-Tag protestiren) welchen Protest auch der Träger des Wechsels seinen Endossenten / dieser wider den Trassenten zu notificiren und Satisfaction von ihm zu begehren schuldig ist / thun sie solches nicht und seynd hierinn säumig / so bleibet der Wechsel vor ihre Rechnung / nach den 13. und 15. Articul des 5. Tit. der / so offtbemeldten Königlichen Verordnung / jedoch nur in so fern als derjenige / auf den der Wechsel gezogen worden / des Trassentens Schuldner an den Tag / als die Tratta geschehen / gewesen / oder daß solcher ihm die nöthige Provision darzu angeschafft / welches die Trahentes und Endossentes vermög des 16. Articuls mehrbesagter Verordnung beweisen müssen.

Wegen der dritten und vierdten Frage gehet seine Meynung dahin / daß / was jetzt gesaget worden / sich nicht allein auf solchen 16. Articul der Königlichen Verordnung / sondern auch auf die gemeine Rechte gründe / nach welchen die Wechsel-Briefe eben wie Cessions Contracten anzusehen seynd. Dieses alles weitläufftig und mit Exempeln ausgeführet vide abermahl des Savary Parere selbst von p. 495. bis 504. Wegen dieser gantzen Materia aber / welche in diesen 42. Parere (von dem Fleiß / den man einen Wechsel-Brief acceptiren zu lassen / anwenden muß;) ventiliret worden / die schon bey Gelegenheit des XVI. Pareres erwehnte und besser hinten angeführte / aus einen gewissen zu Hamburg ausgegangenen Scripto (schrifftliche Beantwortung einiger von Wechsel und Wechsel-Briefen herrührenden Zweiffel und Fragen ꝛc. genannt) gezogene / und weit deutlicher als bey den Savary ausgeführte

Frage: Ob alle Wechsel-Briefe also fort zur Acceptation gesandt und præsentirt werden müssen / samt einigen andern zu dieser Materia gehörigen stattlichen Documentis mehr.

Aus des Savary XLIII. Parere.

I. Was vor ein Unterscheid zwischen einer Ordre und einen auf einen Wechsel-Brief gesetzten Aval sey.

II. Was die Worte Contrepassation d'Ordre bedeuten.

III. Ob ein Commissionarius oder Factor, welcher vor seines Committenten Rechnung Waaren verkaufft und darüber von dem Käuffer einen Wechsel-Schein bekommen / (daß er den Belauff solcher Waaren an ihn den Factor oder seine Ordre bezahlen wolle) solchen Wechsel demjenigen / an welchen er ihn auf Ordre des Committentens vernegociiret / garantiren müsse / im fall so wohl der Käuffer / der den Schein ausgestellet / als der Committent, der solchen verkauffen heissen / Banqverout machten?

IV. Was ein Commissionarius, um sich von der Garantie solcher Wechsel-Zettel zu entschlagen / die ihm von demjenigen / der seines Committens Güter gekaufft / ausgestellet worden / und auf welche Wechsel-Zettel er hernach zum Profit seines Committentens eine Ordre passiret / thun müsse.

Factum.

Jacob von S. Malo sendet an Peter seinen Factor zu Rouan Baumöhl in Commission, welches dieser an Nicolas Ziehl 6. Monat verkaufft und darüber folgenden Wechsel-Schein erhält.

Künfftigen 12. Januarii will ich in 6. Monaten an Peter bezahlen 4000. ℔. vor mir zur genüge geliefertes und verkauffres Baumöhl.

Nicolas.

Diesen Wechsel Schein endossirt Peter an Jacob / dieser wieder an Nicolas, dieser wieder an Ludwig / Nicolas aber macht kurtz darauf Banqverout, worauf Ludwig als Einhaber des Wechsels gegen Nicolas protestiren läst / und anstatt auf Jacob zu kommen / welcher sich hierauf ebenfalls absentiret / greifft er Peter an / und will von solchem die Wiederbezahlung seiner

Gel-

Gelder haben / die er vor den Schein ausgegeben / Peter entschuldiget sich / daß die Ordre, welche er auf den Rücken des Wechsels gesetzet / kein Aval, sondern nur eine retro Cession oder Widerabtretung des Wechsels sey / daß er auch nur des Jacobs Factor wäre / dessen Ohl er verkaufft / und also nichts anders gethan als was einen simplen Procuratori zukommt ; hingegen wäre Jacob der rechte Eigenthümer des Scheins / welches man von seiner auf den Rücken des Wechsels in Faveur Ludwigs gethanen Retro Cession abnehmen könte / welche zu garantiren er Peter gantz und gar nicht gehalten wäre.

Ludwig aber blieb dabey / daß / wie Peter seine Ordre in Faveur Jacobs auf den Wechsel-Schein gesetzet / also hätte ers auch wohl zum Profit einer dritten Person thun können / und wäre also den Wechsel-Schein zu garantiren schuldig / sintemahl die Explication, welche er seiner Ordre gebe / nur in Absicht eines Factors auf seinen Principalen oder Committenten / nicht aber auf eine dritte Person / welche ihr Geld dafür zahlte / gültig wäre.

Uber diese Disputen nun wird Savary gefragt / ob Ludwig in seinen Begehren (die Garantie von Peter zu haben) wohl fundiret sey / oder ob die Retro Cession, welche Peter an Jacob / deme eigentlich der Wechsel-Schein zugehörte / gethan / nur als ein Officium eines Procuratoris oder Mandatarii anzusehen wäre.

Hierauf spricht Savary , daß solche von Peter auf den Rücken des Wechsels-Schein geschriebene Ordre kein Aval oder Retro Cession, sondern eine gute und gültige Cessions-Ordre in Faveur Jacobs sey / dann zu einen Aval oder Caution hätte sie keine Form / sonst müste dabey stehen par aval, und unten darunter sein Nahme / wodurch er dann zur Garantie des Wechsels sich würcklich verpflichtet hätte.

Eine retro Cession wäre es darum nicht / weil solche so viel zu bedeuten / daß eine Person / an welche zuvor von jemand etwas wäre cediret worden / solche hernach dem Cedenti wieder zurück cedirte / wie dann in den Wechsel-Briefen und andern Handschrifften sehr offt dergleichen Retro Cessiones vorgiengen / Z. Exempel. Wilhelm hätte in Profit Alexanders einen Wechsel endossirt / nachdem er den Werth davor baar oder in andern Effecten empfangē / so würde solches eine Cession seyn / bevor aber dieser Wechsel-Zettel annoch verfallen / so geschiehet damit eine zweyte Negociation zwischen Wilhelm und Alexander / in welcher dieser vor einige Schuld / mit welcher er den Wilhelm verhafftet / diesen wieder in Bezahlungs statt / den ehemahls von ihm empfangene Wechsel-Zettel zurück endossiret giebet / welches man in Gerichten Retro Cession, nach den Kauffmanns-Styl aber Contre Passation d' Ordre nennet.

Allein in der Sache zwischen Peter uñ Jacob wäre dergleichen Cession nicht/ sintemahl dieser nicht den Schein Qvæstionis an Peter cediret hat/ solches auch nicht wohl thun konte/ weil dieser Wechsel-Zettel nicht zu seinen sondern Peters Profit durch Nicolas gemachet worden/ und zwar wegen von ihm empfangenen Öhls/ daß also Peter der Factor keine Retro Cession an Jacob als seinen Committenten hat machen können/ dann wie Peter an Nicolas des Jacobs Öhl verkaufft/ also hat Nicolas auch niemand anders als Peter in dieser Handlung gekandt/ deme auch zum Profit er den Wechsel ausgestellet/ an dessen Ordre zahlbar/ welches hernach Peter wieder an Jacob endossirt/ und ihm gleichsam dadurch eine vollkommene Cession der 4000. ℔. die in dem Wechsel-Schein enthalten/ gethan hat.

Welche Cession nach Savary Meynung Petern dahin verpflichtet/ daß er die 4000. ℔. den Ludwig garantiren muß/ die Ursach dessen ist/ weil Peter vermittelst der in dem Endossement enthaltenen Wort/ vor mich bezahlt an Jacob oder seine Ordre, das Billet Qvæstionis negociable gemacht/ so daß/ da Jacob es an Ludwig verhandelt/ dieser es als einen in allen Stücken richtigen Wechsel/ welcher von Peter ordentlich wäre endosiret worden/ angesehen/ und keine Gedancken darauf gemacht/ ob Peter als Factor solches endosiret habe/ oder nicht: zwar wendet man dagegen ein/ Peter ist nur Jacobs sein Factor, und bleibet also Jacob Eigenthums-Herr über den Wechsel-Zettel/ als herrührend von seinen verkauften Oehl/ zumahl da in Peters Endossement stehet/ vor mich zahlt den Innhalt an Jacob oder Ordre, vor den Werth des Oehls/ welches ich vor seine Rechnung verkaufft/ welches alles genugsam weiset/ daß Peter diese Ordre anders nicht/ als nur bloß weil er Jacobs Factor gewesen/ gesetzet habe/ und also seine Ordre ihn zu keiner Garantie gegen Ludwig verpflichten könne.

Hierauf aber wird viererley geantwortet/ erstlich daß Peter ursprünglicher/ Eigenthümer von des Nicolas Wechsel gewesen sey/ weil er zu seinen Profit ausgestellt war/ hernach hat Peter den Jacob vermög seines Endossements zum Eigenthümer gemacht/ und Jacob wider den Ludwig/ durch Endosiren seiner Ordre, zu dieses seinen Profit, zweytens so meldet der Wechsel-Zettel nicht/ daß das Oehl durch Peter vor Jacobs Rechnung verkaufft worden/ und ob schon drittens des Peters seine aufgeschriebene Ordre meldet/ daß er solche pasire wegen des vor Jacobs Rechnung verkauften Oehls/ so gehet das doch nicht Ludwig als einer dritten Person/ sondern nur Peter an/ als welcher dadurch hat anzeigen wollen/ daß er durch diesen also endosirten Wechsel-Zettel/ Jacob vor sein ihm zugesandtes Oehl also bezahlen wolte/ damit dieser ihme nichts mehr hernach möchte deßfalls zu for-

dern haben / zudem so muste ja der in den Endossement enthaltenen Ordre ihre rechte Gestalt gegeben / und benennet werden / worinn der Werth empfangen / ob es in Geld oder Waaren geschehen solte / anders der Jacob ein Eigenthum an den Wechsel bekommen / und solcher nicht allezeit als dem Peter noch zugehörig angesehen werden / also daß auch dessen Creditores solchen mit Arrest hätten beschlagen können / nach dem 23. 24. und 25. Articul des 5. Tituls der Königl. Verordnung: endlich und zum vierdten so weiß ja jedermann / daß der meiste Theil von denen Commissionariis Wechsel-Brieffe acceptiren und endosiren zum Profit ihrer Committenten / und daß / so sie solches gethan / und es hernach unglücklich gehet / sie darum nicht in Gericht frey gesprochen werden / ob sie einwenden wolten / sie hätten nicht anders als Factoren darunter agiret / sondern sie bleiben selbst schuldige / weil / wann man anders sprechen wolte / solches eine grausame Unordnung in denen Commerciis nach sich ziehen würde.

Siehet man also aus diesen und andern Ursachen mehr / daß Ludwig in seiner Forderung der Schadloß Haltung gegen Petern sehr wohl gegründet ist / und daß dieser keines wegs mit seinen Exceptionibus dagegen fort kommen könne / wäre er aber so klug gewesen / und hätte in dem Endossement nichts anders gesetzet / als bloß daß der Innhalt des Wechsels solte an Jacob allein / nicht aber an seine Ordre bezahlt werden / oder daß er von Nicolas den Wechsel gleich an Jacob von Anfang her / vor den an Oehl empfangenen Werth hätte stellen lassen / so wäre er in diesen beyden Fällen von der Garantie loß gewesen / und hätte solche eine dritte Person nicht gegen ihn gebrauchen können.

Aus des Savary XLIV. Parere.

Ob der Träger oder Einhaber eines Wechsels (welchen Kauffleut einer gewissen Stadt / vor empfangene Waaren in der Lyoner drey Königs Bezahlung / Anno 1682. zahlbar ausgestellet /) gehalten sey / solchen in denen dreyen Tagen / nach dem abgelauffenen Zahlungs-Termin protestiren zu lassen / auch ob (so besagter Wechsel gestellet ist / vor den Werth in Waaren empfangen /) der Einhaber desselben drey Monath bedürffe / um seinen Schadloß Haltungs Recours gegen den Endossenten des Wechsels zu folge der Königlichen Verordnung anzustellen.

Das Factum verhält sich als folget:

Mallet zu Rouen stellt an Lucas auch wohnhafftig zu Rouen folgenden Wechsel wegen ihm abgekauffien Waaren den 27. Septembr. 1681. aus

En künfftiger Königs Zahlung 1682. zahle ich an Herrn Lucas Kauffmañ zu Rouen oder an seine Ordre die Summa von 2000. ℔. den Werth von ihm in Waaren empfangen. War unterzeichnet

Und acceptiret in der Lyoner Königs Zahlung den 20. Martii A. 1682. Mallet.

Lucas endossirt den Wechsel an Martin, dieser an Ludwig/ Mallet macht inmittelst Banqverout, und hierauf wird gefragt/ ob Ludwig als der Träger des Wechsels gehalten sey/ solchen in den nechsten drey Tagen nach der Königs Zahlung/ (welche aufs späteste den 3. April Anno 1682. war) protestiren zu lassen/ oder ob er/ weil der Werth des Wechsels in Waaren empfangen worden/ 3. Monath Zeit hätte/ seine Action wegen Schadloß-Haltung gegen Lucas als den ersten Endossenten anzustellen.

Hierauf antwortet Savary, daß Ludwig/ der Einhaber des Wechsels/ solchen aus Mangel Zahlung den dritten Tag des Monats Aprils inclusive, als den Verfall Termin nach der Königs Zahlung/ welche den letzten Martii aus war/ vermög des 9. Articuls der Lyoner Wechsel-Ordnung von Anno 1667. hätte sollen protestiren lassen: weil er nun solches nicht gethan/ als bliebe der Wechsel vor seine Rechnung und Risigo, gesetzt auch daß er solchen Wechsel zu rechter Zeit hätte protestiren lassen/ so ist er doch dabey auch schuldig/ die Action wegen seiner Schadloß-Haltung wider Lucas den ersten Endossenten innerhalb 2. Monat/ Krafft ebenfalls bemeldter Lyoner Wechsel-Ordnung Artic. 9. anzustellen/ unterläst er solches/ so wird er hernach nicht weiter gegen Lucas gehöret/ sondern muß den daraus entspringenden Schaden selbst tragen; wobey zu remarqviren/ daß vermög der Königlichen Wechsel-Ordnung art. 31. Tit. V. die Innhaber eines verhandelten Wechsel-Zettels/ wofür der Werth an Waare empfangen worden/ 3. Monat Zeit haben/ ihre Action wegen Schadloßhaltung gegen die Endossentes anzustellen/ allein diese Verordnung gilt nicht in Lyon, woselbst man sich nach den neundten Articul ihrer Wechsel-Ordnung und nicht nach den 31. der Königlichen richtet/ wie dann auch die Königliche Verordnung selbst Artic. 7. Tit. V. den Lyoner Platz davon mit diesen Worten eximiret/ (wir wollen in unserer Ordnung von 2. Junii 1667. wegen der Acceptationen und Zahlungen/ wie auch anderer den Handel in unserer Stadt Lyon betreffenden Dispositionen nichts verneuren.) Daß es also mit dem/ was hieroben

ben angeführet / nicht die geringste Difficultät hat / sondern der Wechsel Quæstionis hätte in den 3. Tagen nach verfallener Königs-Zahlung sollen protestiret / und hierauf in den nechsten 2. Monaten die Action von Schadloßhaltung angestellet werden / so wäre der Innhaber desselben ohne Schaden geblieben: wider diese meine damahls geführte Meynung / spricht Savary, wolten nun einige subtilisiren und einwenden / ob redete die Lyoner Ordnung bloß allein von Wechsel-Briefen / davor die Valuta in Geld empfangen / nicht aber von solchen Zetteln / die über gekauffte Waaren ausgegeben worden / diese müsten nach den 31. Articul der Königlichen Verordnung beurtheilet werden / allein es ist dagegen zu wissen / daß der Ausgeber des Zettels solchen in Lyon acceptiret hat / woselbst hin er von Rouen aus / in die Königs-Zahlung seiner Geschäfften halber gereiset war / welche seine Acceptation dann mit sich bringet / daß solches Billet die Zahlungs-Zeit über könte scontriret / oder wie es die Lyoner nennen viriret / oder gegen einander Wechsel-Zettel compensiret / und in Fall der nicht Bezahlung protestiret werden / alles nach breitern Innhalt der obbemeldten Lyoner Verordnung / wie dann durchgehends in allen Lyoner Zahlungen dergleichen Wechsel-Scheine und Billets, und auf einen Bezahlungs-Termin gestellte Obligationes, es sey der Werth davor gleich in Geld oder Waaren empfangen / eben so als wie die Wechsel-Briefe viriret / und ohne einige Difficultät vernegociiret / auch in Mangel der Bezahlung in denen dreyen Tagen nach Ablauff der Zahlungs-Zeit protestiret werden.

Von der Zeit dieser Lyoner Wechsel-Zahlungen ist zu wissen / daß Jährlich 4. grosse Messen in Lyon gehalten werden / als die heilige 3. Königs / Oster / Augusti / und Allerheiligen Meß.

Die erste fängt an im Januario den Montag nach 3. König.
Die andere im April an St. Nisiers Tag.
Die dritte in Augusto auf St. Dominici Tag.
Und die vierdte in Novembr. auf St. Huberts Tag.

Alle diese Messen haben ihre gewisse so genannte Zahlungs-Zeiten.

Als die Zahlungs Zeit oder Payement der drey König Messe fängt an den ersten Martii und endet sich den letztern.
Die Oster-Zahlung den 1. Junii, und endigt sich den letztern.
Die Augusti-Zahlung den 1. Septembr. bis auf den letztern.
Und die Allerheiligen Zahlung von ersten bis letzten Decembre.

Aus des Savary XLV. Parere.

I. Ob der Träger eines Wechsels schuldig sey / solchen gegen den Acceptanten protestiren zu lassen / wann selbiger vor des Wechsels Verfall-Zeit banqverott gemacht?

II. Gesetzt auch daß er solches nicht zu thun schuldig wäre / ob er doch gleichwohl den Traſſenten (der vor anderer Leute und nicht vor seine eigene Rechnung traſſirt) ihn schadloß zu halten anstrengen könne.

III. Item, wann der Träger des Briefes wäre genöthiget worden / solchen Wechsel innerhalb den 10. Tagen nach der Verfall-Zeit protestiren zu lassen / nachdem des Acceptantens sein Banqverott schon vorhergegangen / ob alsdann Traſſent und Endoſſent in solidum verbunden seyn / den Wechsel zu garantiren / in fall daß der Acceptant läugnete des Traſſenten Schuldner zu seyn / oder keine Provision von ihm empfangen zu haben?

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß / ungeacht der Acceptant eines Wechsels vor der Verfall Zeit ausgetreten / der Träger dannoch den Wechsel protestiren zu lassen schuldig sey / und zwar solches nach den 4. Art. Tit. 5. der Königlichen Verordnung also lautend: Die Innhaber der Briefe / so acceptiret oder deren Bezahlung auf einen bestimmten Tag verfällt / sollen sich denselben entweder bezahlen lassen / oder in zehen Tagen nach den Verfall-Tag protestiren und nach den 13. Articul muß der Träger / welcher also hat protestiren lassen / seinen Endoſſenten oder Traſſenten / innerhalb gewisser in den Articul specificirter Zeit / nachdem er nahe oder ferne abwesend ist / solchen Protest kund machen / wann er anders seiner Action zur Garantie nicht will verlustig seyn / und mag ihm nichts helffen / des ausgetretenen Acceptatens Unvermögenheit vorzuschützen / weil nicht dieser Vorwand / sondern der Protest ihm das Recht zur Action en garantie, oder daß er seine Schadloßhaltung fordern könne / zu wege bringet. Sintemahl Traſſent und Endoſſent haben wollen / daß vorhero ordentlich mit den Protest soll verfahren und ein rechtes Inſtrument darüber aufgerichtet / solches auch in gebührender Zeit ihnen insinuiret werden / ehr bezahlen sie nichts / seynd auch darzu nicht verbunden.

Wobey aber zu mercken / daß die Formalität der Acten oder schrifftlichen Documenten / welche einen Wechsel-Brief angehen / wann der Träger

des Wechsels seine Action von Garantie wieder den Trassenten und Endossenten daraus anstellen will / gantz anders als die Acten seynd / welche ein Cessionarius gegen seinen Cedenten beybringen kan / sintemahl es diesen genug ist / eine einfache und schlechte Anforderung nur denjenigen zu thun / auf welchen der Transport oder Anweisung geschehen ist / daß er derselben ein Genügen leisten möge / in Wechsel-Sachen aber muß man nicht allein um die Bezahlung fordern / sondern auch im Fall der Verweigerung vor allen daraus entstehenden Schaden und Unkosten protestiren / und mit solcher Protests-Acte alsdann auf Trassenten und Endossenten zurück gehen / und von ihnen die Schadloßhaltung fordern / welche nachdrücklich zu pousiren eine simple Aufforderung lang nicht genug seyn würde / in massen solches auch die Königliche Verordnung Art. 10. Tit. 5. also verstehet: daß nemlich ein Protest durch keinen andern Actum soll können erfüllet werden. Daß aber nechst den ordentlichen Protest, welcher gegen einen Falliten gemachet wird / solcher Protest dem Trassenten und Endossenten alsobald zu insinuiren und zu notificiren höchst nothwendig sey / solches beweisen wir vornemlich damit: weil es sich zutragen könte / daß Z. E. Ludwig in Paris den 1. Martii auf Augustin in Rochelle einen Wechsel auf 3000. ℔. ad Uso (welches 30. Tage seynd) zu bezahlen gezogen hätte / Augustin hingegen hätte eben denselben Tag nemlich primo Martii auf Ludwig 3000. ℔. den 15. Martii (welches man auf bestimmten Tag trassiren nennet) gezogen / solcher gestalt müste nun Ludwig 15. Tage ehr des Augustins Tratta bezahlen / als der Augustin die Seinige bezahlte / wann nun der Träger des Augustin seines Wechsels / den er auf Ludwig gezogen / solchen aus Mangel Bezahlung protestiren ließ / und den Protest dem Augustin gleich kund machte / so würde ohne Zweiffel Augustin des Ludwigs seinen auch nicht honoriren / welcher erst 14. Tage hernach verfällt / und welchen der Träger desselben vielleicht noch nicht zur Acceptation præsentiret hat / indem die Bezahlung erst den ersten April empfangen / und man ohne dem einen ad Uso oder auf einen bestimmten Tag zahlbaren Wechsel / wann man den Trassenten vor gut hält / selten zur Acceptation præsentiret / so es demnach bey Augustin auch noch nicht geschehen / daß ihm Ludwigs Wechsel zur Acceptation wäre præsentiret worden / und ihme lieffe indessen der Protest ein / daß Ludwig seine Tratta nicht honoriret / so würde er gewißlich des Ludwigs seine auch nicht honoriren / sintemahl er sich dessen noch entziehen kan / weil der Wechsel davon ihme noch nicht præsentiret worden.

Gesetzt auch / daß Ludwig in Paris den 2. Martii Banqveroute gemacht hatte / welches 4. Tage vor des Augustins gezogenen Wechsel-Verfall gewesen wäre / und daß der Träger des Augustins Tratta gegen Ludwig

nicht

nicht hätte zu rechter Zeit protestiren lassen / in der Meynung und unter den Vorwand / daß Ludwigs seine Banqverout ohne dem public genug wäre / oder daß auch solcher Träger / wann er gleich protestiren lassen / solchen Protest dem Augustin nicht kundt gethan hätte / und dieser hätte hierauf (den Ludwig in guten Stand zu seyn glaubende und dessen Banqverouts unwissend / auch sich auf die Königliche Verordnung von Wechsel-Protesten verlassend) des Ludwigs Tratta acceptirt und bezahlet / würde er nicht dadurch einen grossen Schaden und Præjuditz gelitten haben.

Einen andern Schaden / welchen Trassentes und Endossentes dadurch empfinden / wann der Träger ihres Wechsels solchen in Mangel von Zahlung nicht zu rechter Zeit protestiren oder den gethanen Protest ihnen notificiren läst / ist auch dieser / daß es sich zutragen kan / daß ein Acceptant banqveroute macht / und der Trassent wegen des grossen Engagements, so er mit ihm hat / zugleich mit ihm hernach austreten muß / der Endossent aber solches von dem Träger des Briefs zu spät zu wissen bekomt / daß er also an den Trassenten sich nicht bey Zeits erholen kan: wem hat er nun solches anders als den nachläßigen Träger zu dancken / und wem hat er auch billiger den Schaden / der darunter erlitten wird / als eben diesen Einhaber seines endossirten Wechsels aufzubürden?

Auf die andere Frage antwortet Savary, daß aus dem was oben gesaget worden / der Träger auf den Trassenten nicht wieder zurück kommen und Schadloßhaltung von ihm prætendiren könne / am wenigsten aber wann der Trassent nicht vor seine Rechnung den Wechsel gezogen / sondern in denselben gesetzet / daß es vor eines andern Rechnung wäre / welchen dann der Träger suchen und von demselben seine Schadloßhaltung prætendiren muß. Der aber gleichfalls / wann der Träger in den Protestiren säumig gewesen / sich damit zu defendiren und die Garantie von sich abzuschütten wissen wird; hat aber der Träger nichts versehen / sondern Wechsels Gebrauch strictè nachgefolget / und beweiset zu dem noch / daß der Acceptant des Trassentens Debitor zur Zeit der Acceptation nicht gewesen / oder keine Provision zur Bezahlung des Wechsels von ihm empfangen habe / so müssen Endossent und Trassent in solidum ihme vor allen Schaden stehen / und die ausgezahlte Valuta wieder rembourßiren.

Aus des Savary XLVI. Parere.

I. Ob ein Protest, welcher in den 10. Respect-Tagen gemachet worden / gültig sey?

II. Ob der Träger eines Wechsels mit seiner angestellten Klage nicht

nicht zu hören / wann er dem Traſſenten den Proteſt nicht angekündiget oder ihme Copiam davon gegeben / oder ob es genug ſey / daß er ihm nur Copiam von der wider den Acceptanten erhaltenen Sentence, in welcher der Proteſt eingeführet worden / gegeben habe?

III. Ob die (über die Schadloßhaltung wegen des geproteſtirten Wechſels Qvæſtionis) angeſtellte Action in der Zeit / welche die Königliche Verordnung darzu beſtimmet / ſeye angeſtellet worden?

IV. Ob ein Wechſel-Brief / in welchen der Valeur nicht ausgedrücket worden / darum ungültig ſey / oder ob dieſer Wechſel annoch dem Traſſenti, und nicht demjenigen / an welchen er ſoll bezahlet werden / zuſtändig zu ſeyn erachtet werde?

Factum.

Paul als Einhaber des nachfolgenden Wechſels.

Amiens den 4. Febr. 1683.

MEin Herr künfftigen 18. April bezahlet an Peter oder ſeine Ordre 800. tb. den Werth von ihm empfangen Herrn Nicolas in Paris.

Frantz.

Das Endoſſement lautend:

UNd vor mich den Einhalt dieſes Wechſels an Paul / die Valuta von ihm baar empfangen Amiens den 12. Febr. 1683.

Peter.

Stellte wider Peter folgende Klage wegen Schadloßhaltung obbeſagten Wechſels halber an / und zwar aus Urſache / weil Nicolas dieſen Wechſel zwar acceptirt / aber nicht bezahlet und noch darzu banqverout gemachet hätte / weßwegen er auf Peter zurück kam und von ihm die Valuta vor den Wechſel mit Intereſſe und Unkoſten wieder forderte / der aber ſolche zu erſtatten zweyerley Ausflüchte ſuchte / erſtlich weil Paul ſolchen nicht in den 10. Reſpect-Tagen und alſo den 27. April von 18. dito als den Verfall-Tag an zu rechnen / ſondern erſt den 28. dito hätte proteſtiren laſſen: Zweytens weil Paul / wann gleich der Wechſel zu rechter Zeit wäre proteſtiret worden / ihme den Endoſſenten nicht den Proteſt zu rechter und in der Königlichen Verordnung geſetzter Zeit denunciiret / ſondern nur bloß die Klage / welche er gegen

Nicolas

Nicolas den Acceptanten und die darauf den 14. Maij erhaltene Sententz insinuiret hatte / welches aber nicht genug/und er Paul dannenhero nicht mehr mit seiner Action wegen Schadloßhaltung zu hören wäre.

Paul replicirte / daß der 18. April als des Wechsels Verfall-Tag nicht in die 10. Respect-Tage mit zu rechnen wäre / als welche sich vermög des 4. Articuls Tit. 5. der Königlichen Verordnung/ erst den 19. nemlich des andern Tages nach den Verfall-Tag anfiengen / und also der 28. April, an welchen er den Wechsel hätte protestiren lassen / der letzte derselben wäre / was den zweyten Punct betreffe / so wäre eben nicht nöthig / daß er Petern den geschehenen Protest hätte sollen ankündigen lassen / weil es nach den 13. Articul besagter Verordnung genug wäre / das er die Schadloßhaltung nur allein von ihm gefordert / welche auch den 14. Maii geschehen / da ihm die wider Nicolas erhaltene Sententz wäre insinuiret worden / in welcher der geschehene Protest ausführlich mit angeführet stünde. Weil nun jeder von diesen beyden vermeynte recht zu haben / als gab solches Anlaß zu obbemeldten 4. Fragen / welche Savary seinen Gutdüncken nach folgender gestalt beantwortete: Und zwar die erste.

Daß der Protest zu rechter und in der Verordnung gesetzter Zeit geschehen wäre / indem sich die Respect-Tage erst des andern Tages nach des Wechsels Verfall-Tag anfiengen / und wäre es ein Versehen und Unrecht / wann der 6. Articul der Verordnung den Verfall-Tag mit in die Respect-Tage einziehen wolte / die Ursache wäre diese / weil der Träger eines Wechsels solchen gleich nach den Verfall-Tag könte protestiren lassen / wann es ihm gut gedünckte / so er aber die 10. Tage noch wartete / wäre es nur eine Gunst / dahero man sie auch jours de faveurs oder Begünstigungs-Tage nennete. Nun wäre ja offenbar / daß ein Verfall Tag kein Begünstigungs-Tag seyn könte / weil er nicht den Innhaber des Wechsels (als welcher nur die 10 Faveur-Tage giebet) sondern den Acceptanten zukäme / also könte er auch nicht in die Respect oder Begünstigungs-Tage eingeschlossen werden / vielmehr hätte Paul ungültig protestirt / wann er an den Verfall-Tag protestiret hätte / indem es das Ansehen gehabt / daß er sich damit übereilt / da doch der Acceptant noch bis Mitternacht hätte zur Bezahlung Zeit gehabt / und ehr auch solche zu leisten nicht schuldig gewesen wäre / wie dann auch noch mehr Articuls der besagten Königlichen Verordnung/ als der 14. 20. 21. und 31. alle dahin giengen / daß der Verfall-Tag nicht mit in die Faveur-Tage könten eingezogen werden.

Auf die andere Frage antwortet er / daß/ob wohl Paul an Petern den Protest nicht denunciiren lassen/oder einige Copiam davon gegeben / so sey

er darum doch von seiner angestellten Action wegen Schadloßhaltung nicht auszuschliessen / weil der 13. Articul Tit. 5. der Königlichen Verordnung eine gewisse Zeit zur Forderung solcher Garantie setzet / weil nun Paul dieselbe Zeit in acht genommen / so ist solches schon genug/und ist er keines Versäumniß zu beschuldigen / dann daß man dagegen einwenden wolte / Paul habe gleichwohl an Peter nichts als nur die Copiam des protestirten Wechsels und die darauf wider Nicolas den Acceptanten gesprochene Sententz ohne den Protest gegeben / welcher Protest gleichwohl das vornehmste Instrument wäre / krafft dessen Paul auf Peter hätte zurück kommen können / so antwortet man hingegen darauf / daß es wahr / daß Paul zwar billig den Protest sampt der Sententz an Peter hätte geben sollen/weil aber solches nicht geschehen/so ziehet darum diese Unterlassung einer Formalität keine Nullität nach sich/ um welcher willen Paul von seiner action en garantie solte auszuschliessen seyn/weil der 6. Articul Tit. 2. der Verordnung von A. 1667. diese Straffe der Nullität nicht bey sich führet / sondern nur will/daß die Kläger Copie ihrer angestellten Action, und was darinn verhandelt worden / geben sollen vor der Instantz / und wann sie solche in währender Instantz erst einbrächten / sollten solche nicht in die Taxa kommen / sondern auf ihre Unkosten denen Actis einverleibet werden / welche Articul nach Paul keine andere Straffe als etliche wenige Unkosten zu tragen hat / wobey aber sonderlich anzumercken / daß in der Jurisdiction Consulaire des Klägers Klage / auf welche von dem Gericht gesprochen wird / samt ihren Beylagen in der Cantzeley beliegen bleibet / und also hat Paul unmöglich etwas anders als eine blosse Copiam von sich geben können.

Die dritte Frage belangend / daß Paul seine action en garantie wider Peter seinen Endossenten den 14. Maii angestellet / so ist solches gar zu rechter Zeit geschehen / dann vermög den 13. Art. Tit. 5. Königl. Verord. so hat er 14. Tage in einer Distantz von 10. Meilwegs/und über dieses hinaus einen Tag vor jede 5. Meil/ um seine Action en garantie wider Peter auzustellen / nun ist der Protest den 28. April geschehen / zehlt man nun vermög des 14. Artic. von den 29. April biß 13. Maij, so seynd es just 14. Tage / und kommt also die Distantz der 10. Meilen heraus: nachdem es aber 30. Meilen von Paris bis Amiens ist und also 20. Meilen darüber ist / welche a. 5. Meilen pr. 1. Tag 4. Tage / zusammen 17. Tage ausmachen / Paul aber seine Action wegen Schadloßhaltung schon den 14. Maii angestellet / also siehet man/daß ers noch 3. Tage früher gethan / als er nach der Königl. Verordnung wäre schuldig gewesen/und daß er also mit seiner Action gar wohl zu hören sey.

Was die vierdte Frage betrifft / daß Frantz nur schlecht weg in den Wechsel Quæstionis gesetzet den Werth von Peter empfangen / ohne dabey

zu

zu exprimiren/ worinn solcher Werth bestanden / so verliert dadurch Peter noch mehr sein Recht an den Wechsel/ und bleibet solcher allezeit noch des Frantz eigen / wie dann auch seine Creditores gar guten Fug haben / solchen unter den Händen des Acceptantens Nicolas arrestiren zu lassen / auch sich dessen würcklich zu ihren Nutzen anzunehmen / es wäre dann daß Peter durch Frantzens Bücher oder andere glaubwürdige Documenten bewiese / daß er die Valuta würcklich an Frantz bezahlet hätte / mit welcher Arbeit Paul nichts zu thun hat / sondern immerfort seine Schadloßhaltung an Petern/ als dem er die Valuta baar bezahlet hat / fordern kan / dieser aber mag sich / wann er von Frantz nichts wieder bekommt / den Schaden selbst zuschreiben / daß er in des Frantzens Wechsel nicht ausdrücklich hat setzen lassen/ worinnen er ihm die Valuta bezahlet habe.

Aus des Savary XLVII. Parere.

I. Wie in einen Wechsel-Brief/ der auf 4. Uso nach Sicht gezogen / die Verfall-Zeit zu rechnen sey / ob es geschehen müsse von den Tag des datums oder der Acceptation an?

II. Ob der (aus Mangel Zahlung in den zehen Respect-Tagen der 4. Usances anzuzehlen von den datum des Wechsels) geschehene Protest gültig sey / eine Schadloßhaltung darauf zu fordern / oder ob solcher allzufrühzeitig gemachet worden?

Factum.

Titius stellet zum Profit Daniels folgenden Wechsel aus.

Nantes den 3. Martii 1682.

WJer Uso nach Sicht / zahlt auf diesen Wechsel an Hr. Daniel oder Ordre 682. tb. soll mir gute Zahlung seyn.

Titius.

Herrn Alexander zu Paris.

Acceptirt den 13. April 1683.

Auf diesen Wechsel prætendirt Daniel / daß der Verfall-Tag der vier Uso wäre der 3. Julii, indem die Zeit der Uso von den Tag des Dati und nicht von den Tag der Acceptation an lauffen müste.

Alexander hingegen replicirte / es fange von den Tag der Acceptation an / weil der Wechsel auf Sicht gestellet / da ihme nun der Wechsel erst den 13. April præsentiret worden / als könne er nicht ehr als den 13. Augusti verfallen seyn.

Hierauf antwortet Savary, daß die Zeit der 4. Uso, auf welche der Wechsel gestellet / von Tag der Acceptation nemlich den 13. April zu lauffen anfingen / und nicht den 3. Martii, als an welchen der Wechsel datirt worden / wie viel aber ein Uso gerechnet würde / solches wäre aus den 5. Articul des 5. Tituls Königl. Verordnung zu ersehen / nemlich 30 Tage / und wäre also obbemeldter Wechsel / wann man 4. mahl 30. oder 120. Tage rechnete / den 10. Augusti und nicht den 13. verfallen / sintemahl die ein und dreysigsten Täge / welche die Monate Martii, Maij und Julij hätten / nicht gerechnet würden / ehe und bevor nun dieser 10. Augusti vergangen / ehr könte der Einhaber des Wechsels solchen nicht protestiren lassen.

Hiernechst examiniret Savary den obbemeldten so genannten Wechsel selbst / und sagt / daß er nichts Wechselhafftiges als nur die wenige Worte (Vier Uso, item zahlet auf diesen Wechsel / item an Ordre) an sich habe / was aber das rechte Wesen eines Wechsels und eine gültige Cession Uberttrag und einen Verkauff der darinn enthaltenen Summa an denjenigen / deme zu gut der Wechsel gestellet worden / mit sich brächte / wäre nach Königlicher Verordnung die Ausdrückung des Werths / welcher vor den Wechsel empfangen worden / weil nun dieses in den Wechsel Quæstionis nicht zu befinden / so wolten die vorbemeldten Wörter dieser Schrifft nicht helffen / daß sie darüber sollte zu einen Wechsel werden können / sintemahl weder das Wort Uso / noch Wechsel / noch Ordre einen kräfftigen Wechsel allein machten / wie dann auch das Wort Ordre gar könte ausgelassen werden / wann derjenige / deme der Wechsel zu gut gestellet ist / mit solchen an den Ort hin / wo solcher zu bezahlen ist / selbst reisen und das Geld davor eincassiren wolte / inmassen ein Wechsel keiner andern Ursachen halber an Ordre gestellet wird / als daß er könne vernegociiret / und an jemand anders vermittelst solcher Ordre cedirt und übergetragen werden / weßwegen er diese Warnung beyfüget / daß sich niemand leichtlich durch das blosse Wort Wechsel soll verführen lassen / daß er vermeynen sollte / er habe einen tüchtigen und gültigen Wechsel / weil nach der Königlichen Verordnung kein anderer Wechsel gültig ist / als der kürtzlich den Nahmen dessen oder derjenigen / denen das darinn enthaltene bezahlet werden soll / item die Zeit der Bezahlung den Nahmen dessen / der den Werth davor gegeben und worinn solcher Werth gegeben worden / ob es an Geld / Waaren oder andern Effectis geschehen ꝛc. in sich hält.

Aus des Savary XLVIII. Parere.

1. Ob ein Wechsel-Mäckler / deme zu gut ein Wechsel endossiret oder eine Ordre in seinen Faveur auf den Rücken des

Wech

Wechsels passiret worden / dafür könne gehalten werden / als ob er eigene Wechsel-Handlung getrieben / auch ob man dahero prætendiren könne / daß solche Ordres ungültig seyn sollē / oder ob ein solcher Mäckler sein Geld zwar anlegen und doch dabey vor keinen Wechsler passiren könne.

II. Ob derjenige / welcher schlechterdings Wechsel acceptirt hat / sich der Bezahlung dadurch entschütten könne / wann er vorgiebt / daß er solche vor Rechnung des Trassentens / und nicht vor seine eigene Rechnung acceptirt?

III. Ob ein Negociant / welcher sich aus den Königreich begeben und dadurch verursachet / daß seine Güter versiegelt / er auch selbst persöhnlich zu erscheinen citirt worden / davor zu halten sey / daß er Banqverout gemacht?

IV. Ob man den Träger eines Wechsels / welcher den Vergleich eines banqveroutirenden Acceptantens mit unterzeichnet / dahin verpflichten könne / daß er auch des Trassentens und Endossentens ihren Accord, im fall die beyde Banqverout werden sollten / unterzeichnen und eingehen müsse?

V. Ob der Träger eines Wechsels / welcher den Trassenten / Endossenten und Acceptanten / nachdem sie alle drey Banqverout gemacht / zu gleicher Zeit gerichtlich verfolget / hernachmahls sich den Vergleich des Acceptantens nur auswehlen und solchen unterzeichnen könne?

VI. Ob ein Particulier dahin könne gehalten werden / daß er den Accord, welcher zwischen zwey Banqveroutirenden und ihren Gläubigern gemachet worden / unterzeichnen müsse / ungeacht er keine Negociation mit ihnen gethan.

VII. Ob der Träger eines Wechsels könne gezwungen werden / eines Banqveroutiers Vergleich zu zeichnen und eine Ordre auszustreichen / welche besagter Banqveroutier zu sein des Trägers profit passiret hat?

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß ein Wechsel-Mäckler gar wohl sein Geld an andere auslehnen / auch dafür zu seinen Profit endossirte Wechsels zu seiner Versicherung nehmen könne / auf welche er hernach / wann

ihm sein Geld wieder bezahlet wird/ auf den Rücken eine Qvittung desfals setzen könne: wann aber dieser Mäckler solchen Wechsel vernegociiren und eine Ordre zum Profit eines andern darauf setzen wolte / würde er gleich anzusehen seyn als einer der das Wechsel-Negocium triebe / und darinn der Königlichen Verordnung zuwider handelte.

Auf die andere Frage antwortet Savary, daß derjenige / welcher Wechsel-Briefe acceptirt/ solche auch bezahlen müsse / und sich mit den Vorwand/ daß seine Acceptation dem Trassenten zu Lieb und vor dessen Rechnung geschehen/ nicht schützen könne / weil sonst keine Sicherheit mehr bey den Wechsel-Negocio seyn würde.

Was die dritte Frage belanget/so vermeynet er/ daß man einen solchen/ der sich aus den Land begeben / dessen Güter versiegelt und er selbst persöhnlich zu erscheinen citiret worden / nicht gleich vor Banqverout erklären könne/ weil es wohl seyn könte / daß er seiner Geschäfften halber ausgereist / und daß indessen einer von seinen Gläubigern / um ihn zu beschimpffen/hätte können seine Güter versiegeln und ihn citiren lassen / da doch ein solcher Ausgereister hernach wiederkommen und seine Schulden bezahlen könte / welches ja kein Banqverout zu nennen / sonderlich wann dieser Kauffmann bey seiner Wiederkunfft bewiese und darthäte / daß er etwan anderer Ursachen als Unvermögens halber entwichen und noch genug in bonis hätte / davon er seine Creditores zu voll vergnügen / und doch noch eine gute Portion vor sich über behalten könte.

Auf die vierdte Frage antwortet er / daß es in Handels-Sachen gewöhnlich wäre /daß/ wann der Trassent, Acceptant und Träger eines Briefes Banqverout gemacht / und jeder unter ihnen zum Accord mit seinen Creditoribus schreiten wolte / alsdann der Träger eines Wechsels gehalten sey / einen von den dreyen zu erwehlen / dessen Accord er eingehen und unterzeichnen wolle / ohne daß er wider die zwey andere eine fernere Action vornehmen könne / weil sonst ein solches einen grossen Mißbrauch in denen Commerciis bringen / und der also Unterzeichnende mehr dabey gewinnen als verlieren/ der übrigen Creditorum aber ihre Portiones kleiner machen/ und also zu vielen Processen Ursache geben würde.

Die fünffte Frage belangend/so hält er davor/daß solches gar wohl geschehē könne/und daß es den Träger eines Briefs nicht hindere wann er zuvor die banqveroutirende Trassenten / Endossenten und Acceptanten gerichtlich verfolget / daß er nicht hernach in eines unter denenselben seinen (mit seinen Gläubigern gemachten Contract) sollte eintreten nnd solchen unterzeichnen können/ massen solches den 12. Art. Tit. 5. der Königlichen Verordnung gemäß wäre/

also lautend: Die Innhabere der Wechsel-Briefe können mit Zulassung des Richters / die Effecti derjenigen / so die Briefe gezogen oder endossiret / obgleich dieselbe schon acceptiret wären / wie auch die Effecti derjenigen / auf welche solche gezogen und von welchen sie acceptiret worden seyn / arrestiren / daß aber diese Verordnung der Billigkeit gemäß sey / erhellet daraus / weil / wie schon offt gemeldt / so wohl Trassent, Endossent als Acceptant alle drey dem Träger oder Einhaber des Wechsels in solidum verbunden / sonderlich wann sie alle drey auf schlechten Füssen stehen / und also dem Träger des Wechsels nicht zu verdencken / wann er sie in so lang alle drey angreifft / bis er endlich siehet / bey welchen unter ihnen es ihm an vortheilhafftigsten seyn möchte / sich in Accord mit einzulassen / welches daraus zu erkennen / wann der eine immer höher seinen Creditoribus zu geben bietet / als der andere / Z. E. der Trassent möchte nur 50. ProC. der Endossent 60. und der Acceptant 75. ProC. geben wollen / so thäte er besser sich bey den Acceptanten / als bey denen andern einzulassen / hingegen bleiben hernach / so solches geschicht / der Trassent und Endossent von sein des Trägers fernern Ansprach frey / und hat er vor das was er bey des von ihm erwehlten Acceptantens Accord verlieret / von ihnen weiter nichts zu prætendiren.

Es ist aber allhier noch zu wissen / daß ein Träger eines Wechsels gemeiniglich nicht ehr zu einer solchen Wahl schreitet / als wann er von den Trassenten / Endossenten und Acceptanten darzu angestrenget wird / daß er in einen von ihren Contracten eintreten und sich desfalls gerichtlich erklären solle.

Auf die sechste Frage antwortet er mit Nein / daß kein Particulier könne gezwungen werden / in einen Vergleich-Contract solcher Leute einzutreten / mit welchen er directè nichts zu thun gehabt / und endlich beantwortet er

Die siebende Frage / daß niemahls unter Kauffleuten gebräuchlich gewesen / daß ein Einhaber eines Wechsels einen solchen Vergleich mit seinen Debitore oder Schuldner eingehe und unterzeichne / daß er die Signatures, welche auf den Wechsel sich finden / ausstreichen wolte / weil solches sonst der gesunden Vernunfft gantz zuwider wäre / etwas auszustreichen / ehe man die Bezahlung davor bekommen / zugeschweigen / was vor andere Inconvenienzien daraus entstehen würden / welche hier zu weitläufftig zu erzehlen seyn.

Aus des Savary XLIX. Parere.

Dieses Parere, wie es erstlich ein weitläufftiges Factum über betrieglich ausgestellte und von einen solchen Ort datirte Wechsel-Briefe (an welchen der Trahens zu der Zeit / da er solche Wechsel ausgestellet / nicht gewesen)

in

in sich hält / und gleicher gestalt der Acceptant und Endossent solcher Wechsel mit nichts anders als Betrug umgegangen / als gehet Savary in seiner Antwort hauptsächlich auf die A. 1680. ergangene Verordnung / daß bey hoher Straffe niemand sich unterstehen sollte falsche Wechsel-Brieffe zu machen / oder die gemachte zum Betrug des Publici zu endossiren oder zu verhandeln / vielmehr sollten die Wechsel-Mäcklers und Banqviers / denen dergleichen falsche Wechsel unter Handen kämen / gehalten seyn / dieselbe alsofort dem Richter anzuzeigen / damit auf die dabey interessirte Betrüger inqviriret und dieselbe zu gebührender Straffe gezogen werden möchten / welches alles mit vielen dabey vorkommenden und die Chicane häuffig berührenden Umständen in obangezogenen Parere von p. 567. bis 616. der Länge nach zu ersehen ist.

Aus dem LI. Parere.

Ob derjenige / welcher seine Ordre auf einen Wechsel-Brief gesetzet / die darinn enthaltene Summam unter der Hand des Acceptantis beschlagen könne / wann derjenige / dem er sie zu gut remittirt / Banqverout gemacht / oder ob die Gevollmächtigte der Gläubiger eines Banqveroutiers besser fundirt seyn / an den Acceptanten des Wechsels die Bezahlung desselben zu begehren / damit sie so dann solches Geld in die gemeine Massam einbringen mögen.

Factum.

Peter aus Turin ziehet den 1. Martii 1684. in Faveur Albergue einen Wechsel groß 3000. Gulden auf Cerrè in Lyon, welchen Wechsel Albergue endossirt an Palmy mit diesen Worten zu bezahlen: Vor mich zahlet an Hr. Palmi Banqvier zu Lyon, Turin den 6. Martii 1684. welchen Palmy er Albergue auch gleich hierauf von solcher Remessa Nachricht und dabey Ordre giebet / daß er solche seinetwegen acceptiren / bey Verfallzeit die Bezahlung davor procuriren und mit einen und ein qvart pro Centum avanzo den Innhalt solches Wechsels disponiren sollte / Cerre acceptirt hierauf den 14. Martii den Wechsel / Palmy aber / nachdem er die Acceptation erhalten / macht Banqverout, und veranlasset hiedurch Albergue / daß solcher bey Cerre einen Arrest anleget / daß er das Geld vor den Wechsel an des Palmy Creditores nicht bezahlen sollte / angesehen daß es sein Geld wäre / daß ihme Albergue zukäme / die Creditores hingegen versetzen / daß er Albergue nichts mehr daran zu prætendiren hätte / sondern es käme solch Geld vor den Wechsel ihnen zu / weil er des Palmy guten Glauben vor seinen Banqverout

chen / in Anvertrauen dieſes Wechſels gefolget hätte / dannenhero ſolcher nun unter Palmy Effecten gehörte / und wäre vor ihm Albergue nichts anders übrig / als daß er beym Concurs ſich als ein Creditor mit angeben könte / auf welche Propoſition Albergue replicirte / daß dieſes Anmuthen unbillig wäre / weil er erſtlich den Palmy nichts ſchuldig / zweytens ob er gleich die Ordre auf den Wechſel in ſeinen faveur geſtellet / ſolche darum noch nicht wäre vollzogē worden / indem er ja das Geld noch nicht davor empfangen / hätte er alſo ſein Geld in Natura noch vor ſich / und könte ſolches billig vor allen andern zurück nehmen / ſo wäre ja auch drittens das Endoſſement nur ein ſchlechter Befehl daß Palmy das Geld in Empfang nehmen ſollte / dabey aber wäre kein Werth dafür empfangen worden / daß alſo Palmy nichts anders als ſein bloſſer Procureur zu conſideriren wäre / und endlich vierdtens ſo wäre der Wechſel Quæſtionis noch nicht unter des Palmy Effecten geflossen / weil er noch nicht bezahlet und noch auf ſein Alberguens Riſigo lieffe / wie dann / wann Cerre der Acceptant in der Zeit ſollte Banqverot gemacht haben / der Palmy den Schaden nicht würde getragen haben / ſondern ſolcher ordentlich auf ihn Albergue zurück gekommen ſeyn / alſo gebühre ihm auch wieder der Wechſel-Brief zu Handen geſtellet / der Cerre aber von dem Lyoner Handels-Gericht dahin gehalten zu werden / daß er ihm Albergue die darinn enthaltene Summa bezahlen müſte.

Wogegen aber die Gevollmächtigte der Palmiſchen Creditorum replicirten / daß es etwas unerhörtes auf den Lyoner Wechſel-Platz wäre / daß man auf einen Wechſel-Brief noch ſollte Recht haben / ſo bald als ſelbiger vernegociiret und in faveur eines andern acceptirt worden. Ein anders wäre es in Waaren-Handel / an welchen der Eigenthümer noch einiges Recht behielte / mit Wechſeln aber / welche einmahl jemand wären anvertrauet und in faveur desjenigen acceptirt worden / der Eigenthümer davon wäre / hätte es eine gantz andere Beſchaffenheit / alſo daß der Ausgeber nicht mehr Meiſter davon wäre / oder die Bezahlung dafür einzuziehen prætendiren könte / zum Nachtheil desjenigen / zu deſſen Profit der Wechſel wäre acceptirt worden / und möchte hier nicht helffen / daß das Endoſſement nicht in ſich hielte / daß die Valuta dafür empfangen worden / weil ein Unterſcheid zu machen unter den Endoſſementen / die auſſerhalb den Königreich von Fremden / und unter denen die in Franckreich geſtellet würden / dieſe müſten ſich an die Ordonnance halten / jene wären davon frey / wann man nun allezeit von der Gültigkeit einer Acte nach dem Gebrauch des Landes urtheilte / wo ſie vorgienge / alſo wäre des Albergue ſeine Ordre an Palmy ſo gültig / als wann / den Werth von ihm empfangen / darinn ſtünde / weil nun ſolche Ordre durch die Acceptation voll-

zogen/als wäre der Acceptant dadurch Palmy sein Debitor geworde̅/ũ̃ gehörte also der Wechsel nunmehro dessen Creditoribus und nicht mehr den Albergue, zumahl da er auch/ als Palmy noch in Stand gewesen / denselben zugeschrieben / daß er zu 1¼. pro Centum Interesse von solchen Wechsel-Geld disponiren möchte / ohne dabey zu schreiben / auf seinen Risigo, welches so viel sagen wolte / daß Palmy auf seinen Risigo es thun sollte / welches alles die Sache um so viel klärer machte / daß die Wechsel-Summam von Cerre ein zucassiren / mehr den Palmischen Creditoribus als ihm Albergue zukäme.

Weil nun beyde Partheyen hierüber ein Belehrung verlangten / als sagte Savary, daß die Endossementen auf den Wechsel-Briefen zweyerley wären / eines welches die Würckung hätte eines Transpors, das andere einer Procuration, das erste wäre in diesen Terminis enthalten / vor mich zahlt den Innhalt dieses Wechsels an N. N. den Werth habe von ihm in Geld oder Waaren empfangen / auf welche Worte derjenige / dem sie zu gut geschrieben worden / gleich Herr und Eigenthümer von den Wechsel würde / und konte solcher weder von des Trahentis noch Endossentis Creditoribus beschlagen werden / weil jene nichts mehr an diesen Wechsel / dessen sie sich in faveur des dritten begeben / und solchen in ihre Gewalt eingesetzet / zu prætendiren hätten / ein anders wäre es mit einer Procurations Ordre, welche nur bloß die Worte in sich hielte/ (vor mich zahlet an NN. den Iñhalt dieses) da dañ manchmahl noch hinzugesetzet wird/ soll mir gute Zahlung seyn / etwan auch die Worte/ (sans procure) also daß derjenige / deme zu gut eine solche Ordre passiret worden / anders nicht als ein schlechter Procureur zu considerirẽ wäre / der von der vor den Wechsel empfangenen Summa / Rechnung demjenigen / der die Ordre passiret / abstatten müste / dahero dann auch eines solchen Procuratoris seine Creditores diesen Wechsel (als ihme nicht zugehörend) nicht beschlagen könten / weil der Ordre-Geber noch allezeit Meister davon bliebe / und / wann er wolte / durch ein blosses Handbrieffgen oder andere schlechte Acte die gegebene Ordre, daß nemlich der Acceptant dem Præsentanti bey Verfallzeit nichts bezahlen sollte / revociren könte / welches dann auch billig ist und zur Sicherheit des Commercii allerdings so seyn müste / in Ansehung des grossen Wechsel-Negocii, welches von Ausländischen Ländern nach diesen Königreich geschicht / und bald cessiren würde / wann solche fremde Kauffleute / die ihre Gelder wollen einziehen lassen / keine Sicherheit mehr dabey finden / sondern Gefahr lauffen sollten / daß ihre Wechsel unter der Hand ihrer Factoren / wann diese etwan austreten sollten / sollten arrestiret werden.

Also gehörte der Wechsel Qvæstionis noch immer den Albergue zu / als welcher seines Eigenthums daran / dadurch / daß er ihn an Palmy um solchen

ein-

einzucasſiren geſandt/ſich noch nicht begeben; auch dadurch daß er ihm geſchrieben/ ſolchen zu ſein des Albergue Vortheil mit 1 ¼. pro C. bis in die Oſter-Zahlung zu diſponiren nichts eingeräumet hätte/ weil es noch allezeit ſeine eigenthümliche Gelder geblieben / dann was die Gevollmächtigte der Palmiſchen Creditorum dagegen einwendeten/ daß derjenige/ der einen Wechſel traſſirt oder endoſſirt/ nicht mehr Meiſter deſſelben wäre/ ſo bald er ihn in faveur eines andern negociiret / ſo hätte ſolches keinen Grund/ wie oben ſchon aus den Unterſcheid der pasſirten Ordres und Endoſſementen / in den Worten / den Werth empfangen / oder daß ſie ohne dieſe Worte nur bloß zur Procuration dienen müſten / erwieſen worden.

Zweytens ſo wendeten auch die Gevollmächtigte ein / daß in fremden Ländern eben keine Gewohnheit wäre / (den Werth empfangen) dabey zu ſetzen / und daß darum doch ihre Ordres völlige Transportirungs-Krafft hätten / allein dieſes wäre falſch / dann ob gleich Fremde nicht allezeit ſetzten / (den Werth in Geld oder Waaren empfangen) ſo ſetzten ſie doch/wann ſie ihres Wechſels Eigenthum jemand übertragen wolten / die Worte / den Werth empfangen / wolten ſie aber nur Commiſſion zur Eincasſirung geben / ſo ſetzten / was verſtändige Kauffleute wären / nur bloß die Worte / vor mich zahlt den Innhalt dieſes an N. N. daß man ſich alſo in Franckreich nach der Gewohnheit und dem Statuto des Ausländiſchen Wechſel-Orts richten müſte / von welchem die Wechſel kommen / gleichwie ſich ſolche Ausländiſche Oerter/die in Franckreich wechſeln wolten / auch wieder nach Frantzöſiſcher Ordnung richten müſten / alſo wäre in einen von Amſterdam auf Franckreich gezogenen Wechſel / auf 2. Uſo zahlbar die Königliche Verordnung / daß 1. Uſo 30. Tage ſeyn ſollte / nach deſſen Verlauff man innerhalb 10. Tagen proteſtiren müſte / wann ein ſolcher Wechſel nicht bezahlet würde / worauf man dann innerhalb 2. Monat/von den Tag des Proteſts anzuzehlen / von denen Amſterdamiſchen Traſſenten oder Endoſſenten ſeine Schadloßhaltung wieder ſuchen müſte/hingegen hätten die von Franckreich a 2. Uſo auf Amſterdam gezogene Wechſel / jeder Uſo ein Monat und alſo der Januarius 31. Tage/nach deren Ablauff nur 4. Reſpect-Tage wären / alſo daß man den 5ten proteſtiren müſte / dann ſo man den 6ten Tag nach den Verfall-Tag erſt proteſtiren wolte / ſo würde der Einhaber eines ſolchen Wechſels ſich den Schaden auf den Hals laden / daß er mit ſeiner Schadloßhaltungs-Klage gegen den Traſſenten oder Endoſſenten hernach nicht würde gehöret werden / weil er die gebührende Proteſt-Zeit verſäumet / und alſo müſte man ſich nach eines jeden Landes Weiſe/mit welchen man zu thun hätte/ richten.

Daß auch drittens die Gevollmächtigte einwenden wolten / daß Cerre

durch die Acceptation sich zu Palmy Schuldner gemachet hätte / und also Albergue nichts mehr zu prætendiren / so antwortet abermahl Savary / daß solche des Alberguens Ordre durch die blosse Acceptation des Wechsels noch lang nicht erfüllet war / weil die Zahlung noch nicht geschehen: und gesetzet / daß sie auch geschehen wäre / so hätte doch solche Palmy nicht anders als in Qvalität eines Procuratoris oder Factors von Albergue empfangen können / welche Procuratur dadurch ihre Endschafft erreichet und aufgehoben worden / als Albergue die Bezahlung unter den Handen des Cerre hat beschlagen lassen / so gar daß / wann diesen Beschlag zuwider Cerrè doch bezahlet hätte / solches ungültig gewesen wäre / und er es noch einmahl hätte bezahlen müssen / dann aber wäre Albergue um sein Geld gewesen / wann Palmy den in Handen habenden Wechsel negociret und in der Lyoner Königs Zahlung mit jemand rescontrirt hätte / weil ein solcher Scontro zu Lyon vor eine tüchtige und gute Zahlung gehalten wird / welche des Savary Meynung allerdings mit des Lyoner Handels-Gericht (Conservation genannt) ihren Urtheil gleichförmig gewesen / als welches gesprochen / daß der Palmischen Creditorum Gevollmächtigte den in Handen habenden acceptirten Albergischen Wechsel wieder herausgeben / Cerrè aber die Bezahlung an Albergue leisten sollte.

Das LIII. Parere.

Hält in sich ein weitläufftiges Factum eines von Paris auf Lyon gezogenen / und von dannen mit Proteste zurück gekommenen Wechsels / dessen Ausgeber / als er um die Wiedererstattung der dafür empfangenen Gelder / vor Bürgermeister und Rath citirt worden / incompetentiam fori, weil er unter die Universitè gehörte / vorgeschützet / wobey zugleich der 2. Article Tit. 12. der A. 1673. ergangenen Königlichen Declaration angeführet wird / qve les juges & Consuls connoitront de tous billets de Change, faits entre Negocians & Marchands ou dont ils devront la valeur, & entre toutes personnes pour lettres de Change ou remise d' argent, faite de place en place, das ist: **Daß Burgermeister und Rath in Wechsel-Sachen unter Kaufleuten und andern Stands Personen allein Richter seyn sollten / welches dann hochnöthig und nützlich ist / daß in Wechsel-Sachen kein Ansehen der Person gebrauchet / und sonderlich die Entscheidung darüber einen ordentlichen Handels-Gericht aufgetragen / und dessen Jurisdiction ein jeder / der mit wechseln sich bemengen will / ohne Unterscheid unterworffen werde.**

Ferner wird in gedachten Parere sehr viel von der rechten Zeit / wann in der Lyoner Zahlung verfallene Wechsel zu protestiren seynd / gehandelt / und

endlich wegen der Banqverottirer erkläret / daß/ob gleich von dem Moment an der Kundwerdung ihres Banqverots alle ihre passiv Schulden vor verfallen geachtet werden / daß solches doch mit denen von ihnen acceptirten Wechsel-Briefen eine andere Bewandniß habe / als welcher Verfall und Ablauffen man erst erwarten müsse / wiewohl in währender Zeit der Einhaber solcher Wechsel auf den Ausgeber derselben wohl zurück kommen/und Caution / daß sein ausgegebener Wechsel (weil der Acceptant desselben Banqverout geworden / dannoch soll bezahlet werden /) von ihm begehren könne.

Aus des Savary LIV. Parere.

Ist ausser/was er von denen Novationibus in Wechsel-Briefen (davon doch unter den Capitel von Zahlungen in diesen Buch schon gehandelt worden) und der Garantie, welche der Ausgeber derselben zu leisten schuldig ist / wenig zu unsern Scopo dienliches zu extrahiren / ob wohl ein gewisses Factum mit vielen weitläufftigen / aber dieses Orts überflüßigen Umständen von p. 659. bis 674. daselbst anzutreffen.

Das LVI. Parere.

Handelt von der so offtmahls schon beschriebenen Materia, daß nach den 23. Articul des V. Tit. der Königlichen Verordnung von 1673. die Signaturen auf der andern Seiten der Wechsel-Briefe/ nur zur Qvittung/nicht aber zur Ordre, wann dieselbe nicht datirt/ und den Nahmen dessen (so den Werth an Geld / Waaren oder anders bezahlet) exprimiret / dienen sollen/ sondern es sollten die Briefe noch allezeit den Ausgeber derselben zuständig zu seyn geachtetet / und von dessen Gläubigern auch können arrestiret und durch Gegen-Schulden compensiret werden.

In den LVII. Parere.

Werden vornemlich folgende Fragen formiret.

I. Worinn eigentlich die Form eines rechten Wechsel-Briefs bestehe/und was vor ein Unterscheid zwischen solchen und einen Billet, Schein oder Zettel auf Grosse avanture sey/ unter welche von beyden Sorten das nachgesetzte Billet Qvæstionis zu zehlen / und wann der Träger desselben die Bezahlung davor fordern könne.

II. Ob solches Billet ungültig / weil es nicht in der Form eines Wechsel-Briefs abgefast / und auch nicht in der Form eines Billets a grosse avanture?

III. Ob die drey auf diesen Billet erhaltene Ordres in der erforderten Form seyn/ daß durch solche ein Endossent auf den andern die Eigenthümlichkeit des Billets übertragen könne.

Dessen Einhalt ist als folget:

INnerhalb drey Monat will ich an Monſ. Robelots Ordre bezahlen die Summam von 6000. Gulden / den Werth von ihm auf grosse Avanture empfangen/ Paris den 15. Maj. 1676. war unterzeichnet Royer.

Und an der Seiten / vor obbemeldte 6000. Gulden.

Auf den Rücken stunde: bezahlet den Innhalt der andern Seiten an Monſ. Jolii oder Ordre den Werh von ihm baar/ Paris den 17. Maj. 1676. war unterzeichnet Robelot.

Und vor mich bezahlet den Innhalt dieses an Monſ. Cajets Ordre den Werth von ihm baar empfangen/ Paris den 20. Maj. 1676. unterzeichnet Joly.

Und vor mich bezahlet an Monſ. Butorts Ordre den Werth vor ihm baar/ Paris den 12. Auguſt. 1676.

unterzeichnet Cajet.

Butort als letzter Träger fordrende hierauf von Royers Erben (weil er in mittler Zeit gestorben war) die Zahlung dieses Billets, erhält von ihnen zur Antwort/ daß Robelet, deme zu gut das Billet war ausgestellet worden / kein Geld davor gegeben hätte / daß auch die auf des Billets Rücken stehende Ordres, antidatiret und falsch wären / und hätte sie Robelet nur darauf geschrieben / um unter den Nahmen von Butort das Geld dafür zu erhaschen / er Butort selbst hatte niemahls den Royer bey seinen Lebzeiten/ noch sie dessen Erben von 15. Auguſti 1676. an/ da das Billet wäre verfallen gewesē / bis auf dieses 1684. Jahr/ da es schon 8. Jahr passiret wären / darum gefraget / nun wären alle Wechsel-Zettel vermög Königlicher Ordonnance von A. 1673. tit. 5. art. 21. wann sie nach den Verfall oder Protest-Tag innerhalb 5. Jahren nicht gefordert würden / vor bezahlt zu achten / und dannenhero auch Butort mit seiner Klage abzuweisen.

Uber welche Exceptiones Savary ersuchet worden/ seine Meynung zu sagen / der dann hierauf den Casum in vier Quæstiones eintheilet / davon

1. Ob

I. Ob das Billet Qvæstionis ein Wechsel-Brief sey / und ob die Erben dessen Præscription vorschützen können?
II. Ob das Billet in gültiger Form concipirt?
III. Ob Robelets darauf gesetzte Ordre der Ordonnantz gemäß / das ist / ob es eine kräfftige Cession seines Einhalts an Joly / oder nur eine zur Qvittung dienendes Endossement sey / um darauf die 6000. Gulden von Royer zu empfangen? und
IV. Ob Joly die Eigenthümlichkeit des Billets an Cajet und dieser an Butort habe übertragen können?

Welche 4 formirte Fragen Savary, und zwar erstlich die erste folgender gestalt beantwortet / daß das Billet Qvæstionis kein Wechsel-Zettel sondern nur eine schlechte Versprechung sey / weil nach der Königlichen Verordnung art. 27. tit. 5. kein Schein vor einen Wechsel-Schein gehalten wird / wann er nicht vor fournirte Wechsel-Brief / oder die es seyn sollen / gestellet ist / das ist / wie es der 28. Articul erkläret / die Scheine vor fournirte Wechsel-Briefe sollen den Nahmen dessen / auf wen sie gezogen / wer den Werth gegeben / und ob die Bezahlung an Geld / Waar oder andern Effecten geschehen / bey Straff der Nullität in sich halten / und nach den 29. Articul die Scheine vor fournirende Wechsel-Briefe sollen des Orts / woher die Briefe gezogen / seinen Nahmen / auch ob der Werth empfangen / und von wem / bey Straff der Nichtigkeit in sich halten. Nun aber thäte obiges Billet keine Meldung / daß der Werth in Wechsel-Briefen empfangen worden / welche Robelet dem verstorbenen Royer hätte schon fourniret gehabt oder noch künfftig fourniren sollen / sondern es hält vielmehr in sich den Werth auf grosse Avanture empfangen / wodurch das Billet zu einen blossen Versprechungs-Schein gemachet wird / welcher dreyßig Jahr zu lauffen hätte / ehe er könte verjähret werden / da es sonst nach obbemeldter Ordonnantz mit denen Wechseln in 5. Jahren geschiehet. Weßwegen dann auch Butort, ungeacht er 8. Jahr gewartet / doch noch wohl fordern könte / wann keine andere Nullitäten dabey wären / welche bald sollen entdecket werden.

Die Beantwortung der zweyten Frage betreffend / so spricht er / daß dadurch eben das Billet mangelhafftig und ungültig gemacht wird / weil darinn stehet / den Werth auf grosse Avanture empfangen / dann so ein vorfournirter Wechsel-Brief / fournirter Wechsel-Schein Meldung thun soll / von desjenigen Nahmen / auf welchen der Wechsel gezogen worden / item desjenigen Nahmens / welcher den Werth davor bezahlet hat / und ob solche Zahlung in

Waaren / Geld oder andern Effecten geschehen / eben also müste auch ein Billet auf grosse Avanture Meldung thun / des Nahmens des Schiffes / und wem es zugehörte / oder wer der Eigenthümer davon wäre / ob er von denjenigen / dem er das Billet auf grosse *Avanture* ausgestellet / den Werth dafür baar empfangen / um solchen zur Besserung des Schiffs und Schiffs Geräthschafft oder Einkauffung Victualien anzuwenden / oder ob er dieses jetzt erzehlte in Natura empfangen / und das Billet a la grosse avanture davor ausgestellet / dieses alles / wann es in solchen nicht enthalten / machte das Billet null und nichtig / weil man es / als in der rechten Form nicht verfasset seynde / nicht vor einen Contract oder Billet a la grosse Avanture qvalificiren kan / dergleichen sonst diejenige seyn / welche Schiffers und Eigenthümers eines Schiffes / an Kauffleute oder anderes Standes Personen / vor entlehnte und aufgenommene Gelder auszustellen pflegen.

Dannenhero auch das obbemeldte Billet, weil es von diesen allen nichts in sich hielte / null und nichtig wäre / es wäre dann / daß Robelet mit unstreitigen Documentis beweisen könte / daß er die 6000. Gulden dem Royer vorgeschossen / um solche zur Ausbesserung seines Schiffs / Anschaffung Geräthschafft oder Erkauffung Victualien anzuwenden / in welchen fall ihme Recht wiederfahren müste / weil er aber ohne Zweiffel dergleichen Documenta nicht würde produciren können / indem / wann ja ein solcher Contract zwischen Robelet und Royer vorgegangen wäre / sie es vor Notarien und Zeugen nach See-Gewohnheit gethan haben würden / als wäre dannenhero auch das Billet dieser Nullität halber ungültig / hingegen von der höchsten Wichtigkeit vor das Publicum dergleichen Zettels nicht mehr zu dulden / weil unter deren Prætext grausame Wuchereyen könten getrieben werden / indem in einen rechten Contract a la grosse avanture Geld zu 25. bis 30. pro Centum aufzunehmen erlaubet ist.

Gesetzt aber / daß das Billet Qvæstionis ein Contract a la grosse avanture wäre / und daß würcklich die 6000. Gulden dafür wären empfangen / und zum Schiffs Behuff von Royer angewandt worden / so hätte doch Robelet keine Action an Royers Erben / es wäre dann daß Royers Schiff glücklich in den Haven / von welchen es ausgelauffen / oder in dem / auf welchen hin der Contract geschlossen worden / wieder angelanget wäre / dann so es von den Feinden genommen worden / oder in der See verunglücket / so ist ohne dem das *Billet* von keinen Würden mehr / weil alle Gelder auf grosse Avanture ausgegeben / nach den See-Rechten nur darzu und mit den Beding gegeben werden / wann das Schiff Qvæstionis wieder glücklich in Haven kommt; so es aber bleibt / so bleibet dem Ausgeber der Gelder auch sein Pfand /

und gehet mit dem Kehl des Schiffes/auf welchen solches hafftet / auch zugleich zu Grund und Trümmern / und ist auch alle fernere Personal Ansprach verlohren / welche hingegen Krafft hat / an desjenigen Person und Güter/ der die Gelder a la grosse avanture genommen / wann das Schiff in guten Haven einlaufft / daß also Robelet, wann sein Zettel gültig seyn solte/nothwendig beweisen müste / (1) daß die 6000. Gulden auf grosse Avanture gezahlet worden. (2) Daß das Schiff/ worauf sie gezahlet worden/wieder in Salvo zu Hauß / oder in guten Haven gekommen.

Auf die dritte Frage spricht er/daß die auf den Rücken des *B*illets durch Robelet in Profit Joly pasirte Ordre nach den 23. Articul Tit. V. der Königl. Verordnung nur ein schlecht Endossement und keine Ordre sey/ dann ob er gleich setzt den Werth baar empfangen/so läst er doch aus/ von wem es geschehen / ob von Joly oder einen andern / weßwegen seine Signatur allezeit nur ein Endossement und folglich auch das *B*illet sein eigen bleibt / dannenhero auch von seinen Creditoribus mit Arrest kan beleget / und compensiret werden. So dieses nun also zu folg der Königlichen Verordnung in der That sich verhält / und das *B*illet Qvæstionis allezeit an Robelet bleibet/ und nicht an Joly, also hats auch dieser nicht an Cajet, Cajet aber an *B*utort eigenthümlich übertragen / viel weniger aber dieser letztere eine rechtmäßige Klage wider Royers Erben anstellen können.

Das LVIII. Parere.

Stellet kein eigenthümliches Factum vor / so viel aber aus denen aufgegebenen Qvæstionibus zu ersehen / so roulirt es mehrentheils auf die Gültigkeit der Proteste, zu welcher Zeit solche dem Ausgeber müssen kundt gethan werden / auch ob diejenige/auf welche Wechsel gezogen worden / wann sie solche nicht acceptiren wollen/ gehalten seyn/ in ihrer Antwort auf den Protest die Ursachen der Compensation zu declariren / welche sie (gegen die Provision die sie in Handen haben) zu machen gedencken.

Aus dem LIX. Parere.

I. Ob ein von einen Pariser Bürger/ der kein Kauffmann ist/ zum Profit eines Gerichts-Bedientens / ausgestellter Schein einem persönlichen Arrest unterworffen sey?

II. Ob derjenige vor einen Kauffmann zu halten / welcher in einer zur See handlenden Compagnie, und zwar die ihr Commercium in weitentlegene Länder hat/interessirt ist?

III. Ob der Gerichts-Bediente wegen obigen Scheins sich bey Rath und Burgermeister angeben könne / und ob solche competirende Richter in der Sach seyn.

Factum.

Jacob Burger in Paris und Interessent in einer See-Handlung lehnet von Nicolas einen Gerichts-Bedienten 2000. Gulden / um solche in seinen eigenen Nutzen / und nicht zur See-Handlung zu employiren / und stellt darüber folgendes *Billet* aus.

FOr die Summa von 2000. Gulden / welche ich den 1. Julii 1683. an Nicolas zu bezahlen verspreche / vor den Werth von ihm empfangen. Paris den 20. Decembr. 1682.

Jacob.

Weil nun dieser Jacob bey Verfallzeit nicht mit der Zahlung einhält / läst ihn Nicolas vor den Burgermeister citiren / daß er entweder bezahlen oder in Arrest gehen solte / Jacob appellirt von dieser Sententz an das Parlement, welches die Partheyen vor sich lädt / und indessen den Burgermeister weiter zu verfahren verbietet / dem aber ungeacht läst Nicolas Jacob beym Kopff nehmen / und ins Gefängniß stecken / dieser sich beruffende auf seine gethane Appellation, supplicirt starck um seine Loßlassung / und stellt unter andern vor / daß sein ausgegebener Zettel kein Wechsel-Zettel wäre / über welchen den Burgermeister die Jurisdiction zukäme / wogegen aber Nicolas antwortet / daß Jacob mit seiner Exception übel fundirt / dann erstlich wäre er ein Kauffmann / als interessirt seynde an der bemeldten See-Handlung / und zweytens wäre das *Billet* Qvæstionis allerdings ein Wechsel-Zettel / worüber dann Savary seine Meynung begehret wird / welcher dieselbe folgender gestalt abstattet.

Erstlich / daß bemeldter Zettel kein Wechsel-Zettel sondern nur eine blosse Handschrifft oder Versprechung sey / weil weder darinn enthalten / daß der Werth in Wechsel-Briefen empfangen / oder daß deren einige an demjenigen / dem zu gut das *Billet* ausgestellet worden / sollten fourniret werden / welches doch sonsten den 27. Articul Tit. 5. Königlicher Verordnung gemäß wäre / also lautend / (kein Schein soll vor einen Wechsel-Schein / wann er nicht vor fournirte Wechsel-Briefe oder die es seyn sollen / gestellet ist / gehalten werden) dannenhero auch dieser ausgestellte Zettel keinen Persöhnlichen Arrest, gleich ein Wechsel-Schein nach sich ziehen könte.

Was anbelangte daß Jacob mit in der See-Handlung interessirt / wäre er darum kein Kauffmann / indem dieses nur bey ihm ein Neben-Werck und

sein

ordentlicher Stand und Profession nicht wäre/ dañenhero er auch um so viel weniger an Nicolas (der auch kein Kauffmann wäre) verstünde einen Wechsel-Zettel ausgestellet zu haben/ ein anders wäre es/ wann Jacob das Billet unterzeichnet hätte/ in sein und seiner See-Handlungs Compagnie Nahmen/ in welchen Fall es ein Kauffmännischer Zettel der Personellen Arrest nach sich zu ziehen kräfftig gewesen wäre/ nun es aber Jacob allein unterschrieben und darzu das Geld zu seinen privat affairen gebrauchet/ wäre das Billet vor kein Kauffmännisch Billet zu halten/ und könte auch keinen Personellen Arrest nach sich ziehen.

Aus welchen allen zugleich erhellte/ daß Nicolas, der ein Justiz Bedienter/ seine Klage incompetenter vor den Bürgermeister gebracht/ als welcher nur in Kauffmännischen Wechsel-Sachen erkennen müste/ sondern er hätte solche vor den Prevôt de Paris bringen sollen/ nach Einhalt des 3. Art. Tit. 7. der Königlichen Verordnung also lautend: Wir verbieten denen Burgermeistern in Wechsels-Scheinen/ die unter andern Personen als Kauffleuten und Negocianten oder davor sie den Werth schuldig gemacht/ zu erkennen/ und wollen/ daß die Partheyen sich vor den ordenlichen Richter/ als wie bey blossen Handschrifften/ versehen sollen.

Aus den LXI. Parere.

Ob/ wann zwey Personen (die doch nicht zusammen in Compagnie stehen/) einen Wechsel zusammen acceptirt/ sie auch solchen und zwar jeder in Solidum zu bezahlen schuldig seyn?

Factum.

La Tour aus Roüen habende auf Sanson und Lucas in Faveur Madame Le Fevres einen Wechsel groß 2000. Gulden gezogen/ welchen Wechsel jene beyde acceptirt/ die Le Fevres aber ihnen die Bezahlung dieses Wechsels dergestalt nachgesehen/ daß/ wann Lucas ihr nur Jährlich 200. Gulden darauf bezahlen würde/ sie sich damit vergnügen und die gantze Summam auf einmahl nicht haben wolte/ welches auch 6. Jahr nach einander also erfüllet worden/ also daß Lucas bis 1200. Gulden bezahlt/ hierauf aber Banqverout gemacht/ worauf Le Fevres auf Sanson wieder zurück kommt/ und von ihm die übrige 800. Gulden haben will/ der sich aber damit entschuldiget/ ihr keine Bezahlung schuldig zu seyn/ weil sie mit Lucas, ohne ihm/ allein oberzehlter Massen nach contrahirt/ und daher von ihm abgegangen war/ als müste sie diesen Lucas auch ferner hin vor ihren Debitorem

erkennen / und der Bezahlung halber ihn Sanson nicht ferner ansprechen/ welches auch der Burgermeister durch sein Urtheil confirmirt/ die Le Fevres aber von dieser Sententz appelliret hat.

Worauf Savary um sein Gutdüncken gefragt / antwortete / daß die Le Fevres in ihren Appel wohl fundirt / angesehen Sanson und Lucas beyde in solidum davor hafften / und ob sie gleich mit Lucas accordiret/ daß er ihr nur Jährlich 200. Gulden darauf bezahlen solte/ hätte sie sich darum ihres Rechts auf Sanson nicht begeben/ indem ihme eben so wohl als dem Lucas die Zeit von so viel Jahren zu gut gekommen wäre / da sie doch in Recht gewesen wäre / damahls kurtz darauf/ als er und Lucas den Wechsel beyde in solidum acceptirt / den einen und den andern zur prompten Zahlung anzustrengen/ wie es aber Sanson damahls gefallen hätte / daß sie ihnen beyden Zeit gönnet / und noch sonderlich über die Termin-Zahlung mit Lucas einen besondern Contract gemacht/ also möchte er sich weil er darum noch allezeit mit vor den Wechsel gehaffret/ also auch jetzo gefallen lassen den Uberrest von 800. Gulden völlig zu bezahlen.

Aus den LXII Parere.

I. Welchen Tag man einen Wechsel-Brief müste protestiren lassen.

II. Ob ein Endosseur, der seinen endossirten Wechsel aus Mangel Zahlung ohne protest zurück bekomen/ und der hernach dem Träger desselben einen andern sendet / von solchen Träger begehren könne / daß er ihm den Protest des ersten verschaffen oder den andern wieder geben soll?

III. Ob / wann nicht mehr als eine blosse Signature auf den Rücken des Wechsels stehet / damahls/ als er ist vernegociirt worden / man könne hernach eine Ordre über solche Signature ausfüllen?

IV. Ob ein Frau/ die unter ihres Mannes Gewalt stehet / einen Wechsel/ den sie in ihren Nahmen gezogen / zu garentiren gehalten sey oder nicht?

Uber diese 4. Fragen und zwar auf die erste antwortet Savary, daß ein jeder Wechsel in der Zeit/ welche in der Wechsel-Ordnung gesetzet worden / müsse protestiret / und solches Protestiren von den Einhaber des Wechsels nicht negligiret werden / sonsten er sich selber dadurch in Schaden setzen / und dar-

darnach wider den Ausgeber des Wechsels keine Klage mehr haben könne. Auf die andere drey Fragen antwortet er sommairement, sich auf ein gewisses Factum beziehend / welches aber daselbst nicht umständlich angeführet wird.

Das LXIV. Parere.

Weil es über ein dunckles Factum, so sehr viel problematiqves in sich hielte / sollte gegeben werden / wurde von Savary selber nur mit einigen guttünckenden Muthmassungen abgefertiget / welche zur intendirter Instruction in Wechsels-Sachen dieses Orts wenig beytragen können.

Das LXVII. Parere.

Erzehlet ein Factum, so mehrentheils die dreyerley Arten der Ordres oder Endossementen angehet / welche auf Wechsel-Brieffe gesetzet werden.

Als

Vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. den Werth habe von ihm empfangen.

Oder

Vor mich zahlet den Innhalt dieses Wechsels an NN. soll mir valediren.

Oder

Vor mich zahlet den Innhalt dieses an NN. oder seine Ordre soll mir valediren.

Von den ersten Endossement spricht Savary offt angeführter massen nach / daß solches die Eigenthümlichkeit des Wechsels auf den versetze / dem es zu gut passiret worden / und können dannenhero solche Gelder / so bald des Trahentis Ordre solcher gestalt auf einen andern transferiret worden / von seinen des Trahentis Creditoribus nicht mehr beschlagen werden.

Das zweyte spricht er / sey nur bloß eine Procuration oder Vollmacht / den Wechsel einzucassiren / und zwar müsse es derjenige thun / deme es durch ein solch Endossement befohlen worden / und könne er sich niemand substituiren / die Gelder aber blieben in solchen Fall allezeit des Trahentis, wann eine solche Ordre in den Brief oder des Endossentis / wann sie auf den Rücken stehet.

Und die dritte sey nicht viel anders / nur daß der constituirte Procura-

tor, dadurch daß stehet / (oder seine Ordre) sich zur Eincassirung eines andern substituiren könne.

Aus den LXIX. Parere.

Fält dieses Orts wenig zu extrahiren vor / weil das daselbst angeführte Factum theils abermahl voller weitläufftigen Chicanen, theils solche Sachen in sich hält / welche mehrmahls schon in den vorgehenden Extracten verhandelt worden.

Das LXX. und letzte Parere.

Stehet folgendes Factum vor.

Lorentz aus Tours trassirt den 14. Augusti 1685. einen Wechsel von 1000. Gulden auf Johann von Paris an Benedicts Ordre den 31. October zahlbar / und retiriret sich hierauf den 8. September nach Holland / den 15. endossirt Benedict solchen Wechsel an Bartelmi in Lyon, dieser den 29. an Carl von Sedan, der ihn den 28. an Claude von Rheims, Claude den 29. an Peter von Rheims, dieser wieder den 5. Novembr. an Ludwig von Paris endossirt / weil aber dieser Wechsel auf der Post nicht recht bestellet wird / als kommt er erst den 12. Novembr. nach Paris, da ihn Ludwig an Johann zwar præsentiren läst / dieser aber sich weigert solchen zu acceptiren / sagende / daß er von Lorentz keine Provision darzu in Handen habe / worauf der Wechsel mit Protest an Peter zurück kommt / welcher Claude citiren läst / der aber vorwendt / daß der Wechsel nach den 10. Respect-Tagen und also nicht zu rechter Zeit protestiret worden / allein weil Johann in den Protest zur Antwort gegeben / daß er keine Provision von Lorentz in Handen gehabt / als wird Claude condemnirt an Peter zu bezahlen / der hierauf an Bartelmi in Lyon die Schadloßhaltung von Rheims aus vermög eines Burgermeisterlichen Befehls daselbst begehrt / allein Bartelmi läst sich von den Handels-Gericht oder Conservation zu Lyon davon absolviren / welches Claude dahin veranlasset / daß er gegen solche Absolution appelliret / inmittelst fallirt Johann / auf den der Wechsel in Paris gezogen war / und findt sich aus seinen Schrifften / daß er den Lorentzen / der den Wechsel auf ihn trassirt hatte / 6000. Gulden schuldig sey / welches Bartelmi erfahrend / ihm den Vorwand gab / daß er nun vollends an keine Garantie des Wechsels mehr gehalten / weil Johann des Lorentz Schuldner gewesen / und also den Wechsel Quæstionis wohl hätte bezahlen müssen / wann nur zu rechter Zeit solcher wäre protestiret worden / bey diesen Vorwand aber examinirte Bartelmi nicht / ob nicht ein anderer Lorentz / als der der den Wechsel gezogen / des Johannis

Cre-

Creditor um 6000. Gulden wäre / oder ob nicht erst Johann nach der Zeit / als er den Wechsel protestiren lassen / des Lorentz Debitor um die 6000. Gulden geworden? deme sey aber wie ihm wolle / Bartelmi ist hierauf condemnirt worden die Garantie zu leisten / weil ein Endosseur gehalten ist von den Augenblick der Denunciation des Protests an zubeweisen / daß der / auf welchen wegen in Handen habender Provision gezogen worden / auch solche würcklich in Handen gehabt habe.

Uber welche Contestation als Savary Gutachten erfordert wurde / er folgende fünff Fragen formirte / als:

Erstlich / ob es Ludwig zu Last komme / daß weil der Wechsel auf der Post beliegen blieben / daß er solchen nicht zu rechter Zeit præsentiren könne?

Zweytens / ob Claude den Bartelmi, um Garantie zu leisten / habe vor die Obrigkeit zu Rheims citiren können?

Drittens / ob das Handels-Gericht zu Lyon den Bartelmi rechtmäßiger Weise habe von der Rheimser Citation loß sprechen können.

Vierdtens / ob die 6000. Gulden / welche in des ausgetretenen Johann passiv Schulden Register gefunden worden / eine genugsame Provision zu Abführung des Wechsels Qvæstionis gewesen?

Und fünfftens / ob Bartelmi bey der Denunciation des Protests schuldig gewesen / solche Provision des Johanns zu beweisen / oder die Garantie des Wechsels auf sich zu nehmen?

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß man Ludwig nicht aufbürden könne / daß / weil der Wechsel auf der Post beliegen blieben / und 2. Tage nach ausgelauffenen Respect-Tagen erst angekommen / solcher nicht zu rechter Zeit protestiret worden / sintemahl vor unmögliche Dinge kein Mensch zu garantiren schuldig / jedoch müste Ludwig dieses zu spät Ankommen so hell und klar beweisen / als die Sonne am Himmel wäre / weil sonst / wann er es nicht thäte / der Verdacht auf ihn hafftete / daß er durch seine Negligence versäumet den Wechsel zu rechter Zeit protestiren zu lassen / und nur weil er wohl weiß / daß aller daraus entspringender Schaden ihm zur Last komme / das zu spät einlauffen und beliegen bleiben auf der Post vorwenden wolte / sonsten wäre es gebräuchlich / wann vor der Verfallzeit ein in Handen gehabter Wechsel

sel verlohren worden / daß derselbe/der solchen verlohren/es demienigen / auf den der Wechsel lautet und der solchen bezahlen sollte / durch Notarien und Zeugen kund thun / und ihme dabey sagen lassen müste / er möchte an niemand als ihn den Verlierer den Wechsel bezahlen / dann so und so wäre es ihm damit ergangen / er wolte ihm dagegen gute und tüchtige Caution stellen vor alles das/was aus solcher/ob gleich ohne Wechsel geschehender Zahlung komen könte / inmassen dann auch solches die Königliche Verordnung Tit. V. Art. 19. in Mund führet / also lautend: (im fall ein Wechsel-Brief verlohren/ soll dessen Zahlung dem Innhaber oder Ordre nicht anders als auf Verordnung des Richters geschehen und eine Caution vor die Bezahlung gestellet werden) Weigerte sich nun hierauf der Acceptant die Zahlung ohne Wechsel zu thun / so könte der Verlierer frey gegen allen aus solchen Refus und Nicht-Zahlung halber entspringenden Schaden protestiren und Geld auf Rückwechsel nehmen / und wäre deswegen in dem Protest keine Nullität / ob gleich der Innhalt des verlohrnen Wechsels darinn von Wort zu Wort nicht gesetzet wäre/ die Königliche Ordonnantz Art. 9. Tit 5. daß in der Acte des Protestes die Wechsel-Briefe mit den Ordren und Antwort / wann einige zugegen sollten geschrieben / und die von allen unterschrieben/Copie der Parthey sub pœna falsi Schadens und Interesse gegeben werden / erstreckte sich nicht auf unmögliche Dinge / und redete nur von Wechsel-Briefen / welche/ wann sie protestirt würden / noch verhanden und unverlohren wären.

Auf die andere Frage antwortet er / daß Claude den Gerichts-Zwang des *B*artelmi hätte folgen und die Sache vor dessen Gericht zu Lyon ausmachen sollen; jedoch sagt er ferner auf

Die dritte Frage / daß Bartelmi wohl hätte zu Rhems sich stellen und daß die Sache von der an das Lyoner Handels-Gericht möchte verwiesen werden / bitten könne / weil beyde Jurisdictiones von den Pariser Parlement dependirten / dannenhero auch Claude nicht anders thun können / als daß er / da das Lyoner Gericht den *B*artelmi von der Rheimser Citation absolviret / er von solchen Urtheil appelliret hätte.

Auf die vierdte Frage antwortet Savary, da Johann fünff Monat nach obigen Wechsel Protest angegeben/ daß er Laurentz mit 6000. Gulden verhafftet / und man dannenhero dem Petro Qvæstion machen wolte / daß Provision genug in Johanns Händen gewesen / wann nur der Wechsel zu rechter Zeit wäre protestiret worden / so stünde noch dahin / ob solche 6000. Gulden damahls unter Lorentz und Johann so liqvid gewesen / daß sie Johann zur Abführung seines Wechsels gebrauchen können / oder ob er solche nicht zu einen andern Gebrauch als etwan zum Compagnie Handel unter ihnen in

Han-

Handen gehabt / oder ob sie beyde nicht in unliqvidirter Rechnung zusammen gestanden / in welchen Fall sich Johann allerdings hätte entschuldigen können / daß er keine Provision von Lorentz in Händen gehabt hätte.

Endlich zum Fünfften spricht Savary, daß es sich gar wohl zutragen könne / daß derjenige / auf den ein Wechsel gezogen worden / solchen unter den Vorwand / daß er keine Provision von dem Trahente in Händen / könne protestiren lassen / da er doch zur Zeit solcher Tratta des Trassentens Schuldner seyn könte / oder / ob er es gleich nicht wäre / daß er doch / um den Wechsel abzuführen / die Provision von ihm empfangen / welches er aber doch läugnet / weil er nicht bey Mitteln wäre die Tratta abzuführen / und müste demnach der 16. Articul der Ordonnantz (also lautend: die Trattanten und Endossirers der Brieffe sollen in Fall Verneinung / daß diejenigen / auf welche dieselbe gezogen / ihre Schuldner seyn / oder daß sie ihnen in der Zeit / als selbige protestiret werden sollen / Provision geschickt / erweisen) gar genau untersucht und distinguiret werden / welches er dann daselbst weitläufftig thut / so allhier von Wort zu Wort anzuführen / überflüßig zu seyn befunden wird.

Bis hieher des Savary Pareres von Wechsel-Sachen / in Anfangs gedachten Volumine seiner Pareres enthalten / denen wir noch folgendes aus dessen vollkommenen Kauffmann gezogenes beysetzen wollen / nemlich

Pag. 143.

I. Ob Paul / welcher von Jacob seinen Schuldner vor 60000. Gulden Wechsel-Brieff 5. oder 6. Tag vor seinen Falliment ausgepresset / die davor von Alexandro, auf den sie gezogen worden / empfangene Summam zu der gemeinen Massa der Creditorum zu bringen schuldig sey?

II. Ob Alexander wider Paul (weil er die Wechsel-Brieff mit Betrug überkommen / indem er Jacob keinen Werth / sondern nur seinen Schein gegeben / daß / wann die Wechsel-Brieff würden bezahlet seyn / er ihm gute Rechnung davor thun wolte) eine Action solcher 60000. Gulden wegen haben könne / und

III. Ob Alexander sich entziehen könne / die Wechsel Qvæstionis des Pauls Ordre halber auszuzahlen.

Auf die erste Frag antwortet Savary, daß / wann Alexander des Jacobs

Schuldner gewesen wäre / er allerdings dasjenige was er ihm schuldig zur Massa der Creditorum hätte bringen müssen / und also wäre es auch mit einer solchen geschehenen Tratta, sintemahl es einen Negocianten zur Zeit seines herannahenden Falliments nicht zugelassen / daß er zum Nutz eines Gläubigers von seinen Effecten disponirte / und der andern Creditorum ihre Condition dadurch so viel schlechter machte / wiewohl die Zeit / von welcher solcher Termin des annahenden Falliments sollte gerechnet werden / noch nicht in der Verordnung benennet wäre / dahero einige vermeynten / daß es 14. andere 8. oder weniger Tag vor dem Ausbruch des Falliments seyn müste / wiewohl die Stadt Lyon de dato 2. Junii 1667. hierinn ein gewisses verordnet / welche Verordnung hernach auch durch einen Parlaments-Schluß von 18. Maij 1668. confirmiret worden / daß nemlich alle Cessiones und Ubergaben der Effecten eines Failliten / wann sie nicht zum wenigsten 10. Tag zuvor / eh das Fallement ausbricht / geschehen / null und nichtig seyn sollten / mit obigen Wechsel Quæstionis aber hätte es eine andere Beschaffenheit / dann Alexander wäre Jacab nichts schuldig gewesen / sondern hätte nur bona fide und in Hoffnung / daß Jacob ihm die Provision zur Bezahlung seiner Tratta anschaffen würde / die Acceptation gethan / und also hätten des Jacobs Gläubiger nichts damit zu thun / Paul dörffte sie auch nicht zur gemeinen Massam bringen / weil Jacob nichts von seinen eigenen Geldern dabey vorgäbe / sondern nur bloß den Alexander betröge / und in Verdruß stürtzte.

Die andere Frage beantwortet Savary folgender gestalt / daß Alexander / wann er zur Zeit / als das Fallement geschehen / die Tratta noch nicht bezahlt hätte / und be weisen könte / daß Paul nichts als blosse Schein / anstatt des Werths dem Jacob vor den Wechsel gegeben / er Alexander von seiner geleisteten Acceptation sich Gerichtlich wieder liberiren könne / indem ein Betrug mit der Tratta vorgegangen / weil Paul vor solche kein Geld / sondern nur blosse Schein gegeben.

Woraus dann auch die dritte Frage beantwortet wird / daß / wann solcher Beweiß auf Alexanders Seiten richtig / er die Bezahlung zu leisten sich wohl entziehen könne / wann aber in den Wechsel enthalten den Werth empfangen / und er hätte darauf die Wechsel bezahlt / so könte er ferner an Paul keine Action haben / sondern müste seinen Regress an Jacob / dessen guten Glauben er gefolget hätte / suchen. Vide hiervon noch mehrere Erläuterung an angezogenen Ort bey dem Authore selbst.

Folgen einige extrahirte Wechsel-Casus, Pareres, und Responsa aus andern Authoribus, und zwar erstlich aus des Speranders Sorgfältigen Negocianten oder Wechßler.

Die Compensation der Wechsel gegen Waaren betreffend:

Pag. 44.

WEr remittirt Titius aus Amsterdam an Cajum seinen Commiß in Franckfurt in 3. Wechsel-Brieff 12000. fl. auf Sempronium, dieser acceptirt solche und bezahlt 2. davon / den einen von 4. den andern von 3000. fl. thun zusammen 7000. macht aber hierauf Banqverott, worauf Cajus in Profit seines Principalens Titii bey Sempronii Concurs vorgiebt 5000. fl. von Sempronio auf Rechnung der von ihm acceptirten Wechsel empfangen zu haben / die übrige 2000. fl. aber wolle er compensiren gegen 2000. fl. Waaren Schuld / womit Sempronius seinen Principal Titio verhafftet wäre / die Creditores replicirten / daß die Wechsel mit Waaren Schulden nicht müsten vermischet werden / Titius hätte nicht mehr als noch 5000. fl. Wechsel Schuld zu fordern / weil 7000. auf die 12. bezahlt wären / wegen seiner Waaren Schuld-Forderung aber müste er mit denen übrigen Creditoribus in Concurs treten.

Pag. 48.

PAndero hat von Bembo einen Wechsel-Brieff auf Balbi, dieser aber beweist / daß ihm Pandero liqvide Schuld in eben den Termin wegen Waaren mehr zu bezahlen schuldig ist / als der Wechsel beträgt / Pandero aber will solches nicht compensirt wissen / sondern läst den Wechsel protestiren / welchen Protest Balbi unter den Händen des Notarii arrestiren läst / und von der Obrigkeit Beyfall erlangt / daß er billig arrestirt und daß Pandero zu compensiren schuldig sey.

Ibidem.

ARnold ist schuldig an Lapilli einen Wechsel aus Amsterdam gezogen / Groß 500. Thaler zu zahlen / welche er gern vor gleiche Summam die ihm Lapilli schuldig compensiren wollte / welches dieser nicht thun will /

sagende/daß die in den Wechsel enthaltene Gelder nicht sein/ sondern des Remittentens wären/ welches wegen er solche nur eincassiren sollte/ beweist auch solches mit Brieffen/ worauf Arnold den Wechsel zahlen/ Lapilli hingegen ihm wegen seiner Schuld anderwärts Versicherung thun muß.

Pag. 57.

EIn Wechsel von Bourdeaux auf Hamburg lautend/ wird zu Paris endossirt/ und auf Franckfurt gesandt/ um von dar eingezogen zu werden/ Franckfurt vernegociiret ihn wieder nach Nürnberg/ und dieses sendet ihn zur Acceptation und Eincassirung nach Hamburg/ welches den Wechsel protestiren läst/ worauf der Hamburgische Innhaber solchen mit Protest und Rück-Tratta nach Nürnberg/ Nürnberg nach Franckfurt/ Franckf. nach Paris und Paris mit Berechnung mehr als 10. prC. Unkosten/ vor Protest, Brief Porto und Rück-Tratten wieder nach Bourdeaux schicket/ welches zwar einwendet/ daß man sich von Paris aus a droiture auf Hamburg hätte valiren können/ allein Paris und so auch andere Plätze sagen/ sie suchen beym vernegociiren ihr Bestes/ und jeder könne nicht anders als seinen Recours auf denjenigen wieder nehmen/ von deme ihme der Wechsel vernegociiret worden. Wir bemercken hiebey/ daß solche Confusion dardurch zugezogen werde/ wann dergleichen Wechsel nicht so fort nach den Empfang von den Ausgeber derselben mehrer Sicherheit halber und ohne Zeit-Verlust zur Acceptation übersandt werden/ so könten solche zum wenigsten mit mehrer Sicherheit/ oder ihre Secunda hernachmahls vernegociiret werden/ wiewohl diesen Rück-Tratten Unkosten ohne dem viele wohl eingerichtete Wechsel-Ordnungen/ und sonderlich unter solchen die Königliche Preussische Art. 16. mit diesen Worten Zeil und Maaß setzet:

Es soll kein höherer Rück-Wechsel/ als oben (verstehe Artic. 15.) stehet/ zu nehmen vergönnet seyn/ obgleich der Wechsel-Brieff durch verschiedene Plätze wäre negociiret worden/ es wäre dann/ daß der Ausgeber oder Endosseur des Brieffes/ expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte/ auf welchen letztern Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze/ dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen/ gut gethan werden soll.

Item Artic. 17. Und weiln verschiedene Plätze seyn/ so nicht a droiture auf Leipzig wechseln/als Paris/ Londen/ ꝛc. so soll/wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen/ der Preiß des Wechsels nach Wilkühr des Innhabers/ nach den Cours auf Holland oder Hamburg/ und von dar auf

Leip-

Leipzig gerechnet / und auf solchen Fall nebst obspecificirten Unkosten zwey Provisiones gut gethan werden.

Art. 18. Dem Innhaber des Wechsels soll auch bey den Rück-Wechsel noch freystehen / im fall er aller vorher erwehnten Weitläufftigkeiten überhoben seyn wolte / von den Trassenten oder Endossenten / so viel als er mit der Agio ausgegeben / nebst dem Interesse ½. pro Centum pro mense vorgeschossenen Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern / und der Zieher oder Indossent ihme solches gut zu thun gehalten seyn.

Ferner von Pag. 59.

ANselmi in Franckfurth bleibet Beneventi zu Amsterdam 2000. Thaler schuldig / die ihme dieser ordonnirt / mit besten Vortheil zu remittiren / Anselmi thut solches in seinen eigenen Brief / zu Last Camilli in Amsterdam / der ihme schuldig ist / Camilli aber fallirt inmittelst / und Anselmi will Beneventi den Schaden aufbürden / sagende: daß die Parthey vor seine Rechnung sey geschlossen worden / Beneventi aber antwortet / daß es sein des Anselmi eigener Brief sey / was ihn Camilli angienge? er hielte sich an Anselmi, hätte er die 2000. Rthl. in Franckfurth an jemand anders abgegeben / so hätte er Beneventi Gefahr lauffen müssen / so aber hätte er sie in sich selbst genommen / und müste also wie billig dafür stehen.

Pag. 60.

TItius in Franckfurth gibt Mevio 1000. Rthl. und nimmt davor von ihm einen Wechsel zu Last Caji auf Amsterdam / welchen Wechsel Titius seinen Correspondenten Terentio, gleichfalls in Amsterdam wohnhafft / (als dem er schuldig war / weil solcher um Remessa geschrieben hatte /) zusendet / daß er solchen Wechsel von Cajo encassiren solte / dieser aber die Acceptation (aus Vorgeben / daß er von Mevio keine Provision in Handen hätte) weigerend / weil Terentius mit den Protest wieder auf Titium zurück / welcher vorgibt / es seyn die Remessa vor sein des Terentii Rechnung geschehen / und dannenhero auch ihme der Schaden zugewachsen / der nach zurückgekommenen Wechsel sich ereignete / weil Mevius in mittler Zeit Banqverott gemacht hatte / Terentius aber replicirte / daß er Titius der Endossent wäre / und also sein Endossement garantiren müste / warum er nicht besser zugesehen / an wen er die Gelder gegeben.

Pag. 64.

TItius verkaufft von Mevio Commission-Waaren dem Aurelio vor 800. Rthl. machet aber hierauf Banqverot, und bleibet unter andern

auch Cajo 1000. Rthl. schuldig / welcher sich mit Aurelio wohl verstehet / und sich von ihm die 800. Rthl. nachdem er ihm einigen Nachlaß daran gethan / zahlen läst / Titii Creditores hingegen prætendiren die 800. Rthl. ad Massam zu haben / werden aber von Aurelio unter den Prætext abgewiesen / daß er vor Titii Fallement sich schon mit Cajo gesetzt hätte / und wäre also nicht schuldig / solche Gelder / als die er einmahl bezahlet / ad massam zu bringen / Mevius, von dessen verkaufften Commission-Waaren die 800. Rthl. herkamen / meldet sich auch an / erhält aber von Aurelio zur Antwort / daß seine dem Titio anvertraute Waare sich schon dergestalt verändert habe / daß sie keine Waare mehr / sondern eine Geld-Schuld geworden / Titius sey auch seiter dem in andern Stand gerathen / und wann er Aurelius es vor Titii Fallement nicht mit Cajo aggiustiret hätte / wäre die Schuld der 800. Rthl. doch in die Massam der Creditorum gefallen / und müste sich also Mævius an dieselbe jetzund halten.

Pag. 65.

NIgrinus in Augusta ersuchet Albinum seinetwegen auf der Börs 1000. Rthl. (die er ihm hiemit zugleich zustellte) auf Hamburg abzugeben / weil er Nigrinus solches gewisser Ursachen halber nicht selber thun möchte / Albinus willfahrt ihm hierinn / und giebt solche 1000. Rthl. dem Galba, dessen dafür gegebener Wechsel (mittler Zeit daß Galba fallirt) mit Protest zurückkommt / Nigrini Erben / weil er inmittelst auch gestorben / fordern von Albino das Geld wieder / und zwar aus Ursache / weil er den Wechsel endossirt / und sich solchen von Galba an ihn oder Ordre zahlbar hätte ausstellen lassen.

Pag. 67.

MEvius traßirt vor Rechnung Caji in faveur Terentii, hat aber von solchen die Valuta nicht empfangen / weil er darüber fallirt: Cajus, der inmittelst den Wechsel bezahlet / will solchen von Mævio ersetzet haben / weil dieser in den ausgegebenen Wechsel gesetzte Valuta empfangen / wogegen aber Mævius exceptionem non numeratæ pecuniæ vorschützen will / Cajus aber bleibet bey dem / was geschrieben / nemlich Valuta empfangen.

Pag. 70.

ARnold in Amsterdam hat einen Wechsel auf Dordrecht / weil es aber ein girirter oder endossirter Wechsel ist / weiß der zu Dordrecht nicht / an wem der Wechsel zu bezahlen / Arnold aber / weil er solchen Wechsel auf den letzten Respect-Tag erst erhalten / läst davon protestiren / ohne dem Acceptanten

Nach-

Nachricht zu geben / weil die Zeit / solches zu thun / doch zu kurtz würde gewesen seyn: in diesen Wechsel ist vornemlich der Fehler / daß (weil der Wechsel in Amsterdam zahlbar gewesen /) der Acceptant nicht dabey geschrieben / bey wem man sich an den Verfall-Tag anzugeben hätte.

Pag. 71.

GErhard von Rotterdam soll in Amsterdam an Eberhard oder Commis einen Wechsel zahlen / kommt also auff den letzen Respect Tag nach Amsterdam / den Innhaber des Wechsels auszufragen / solches aber nicht erfahren könnende / träget er das Geld zu einen Notario, weiset demselben solches / und wie er parat sey / dasselbe gegen seinen acceptirten Wechsel auszuzahlen / weil aber der Innhaber nicht zu finden / als möchte der Notarius ihm einen Protest desfalls verfertigen / so auch geschicht / den er an den Trassirer gegen den Protest / den der Innhaber machen ließ / überschickte / welcher Trassirer sich auch damit gegen den mit Protest zurück gekommenen Wechsel schützet / als aber solcher hierauf noch einmahl wieder zurück geschicket wird / macht inmittelst Gerhard banqverot, worauf gefraget wird / ob der Trassent oder Remittent den Schaden tragen solte? Anwort / der Trassent, weil Gerhard wann er ein ehrlich Gemüth gehabt hätte / das Geld bey der Obrigkeit hätte deponiren können / bis sich der Innhaber des Briefes darum angegeben / so hätte er auch bey der Acceptation setzen sollen / oder bey der Verfall-Zeit in Amsterdam würde anzutreffen seyn.

Ibidem.

TItius in Hamburg acceptirt an Cajo zu Lübeck einen von Breßlau auff ihn gezogenen Wechsel groß 1000. Rthl. / sendet auch hierauf bey Verfall-Zeit die Valuta dafür baar an Cajum, welcher sie auch empfängt / an statt aber den dadurch acqvittirten Wechsel wieder zurück zu senden / solchen protestiren läst / und samt den Protest nach Breßlau sendet / hierauf banqverot machet / der Breßlauer Remittent aber den Trassenten belanget / und von ihm garantie haben will: fragt sichs nun / da Titius einmahl bezahlet / wer diesen Schaden tragen soll? Antwort / Titius / weil er den Cajo zu viel getrauet / und ihm directe die Gelder zugeschicket / da er sie in Lübeck an jemand hätte adressiren sollen / der gegen Extradirung des Wechsel-Briefes solche ausgezahlet hätte.

Aus des Hn. Stryckii Cautelis Contractuum Sect. 3. Cap. 5. §. 19.

Ob ein Factor oder Diener/der einen Wechsel gezogen/ seinen Principal dadurch verbindlich machen könne?

Resp. Man muß solches daraus beurtheilen/ob einer mehr auf den Diener oder Principal gesehen/dañ zum öfftern hat jener mehr Credit als der Principal selbst / dannenhero wann man siehet / daß vornemlich auf den Factor oder Diener Reflexion gemachet worden / so ist er auch nach abgelegter Factorey oder Dienste davor zu hafften schuldig / gestalt dann daher in einen Casu, da der Diener einen Wechsel auf seinen Principal gezogen / dieser aber unterdessen bonis cedirt hatte / die Juristen Facultät zu Halle den 28. Febr. Anno 1679. dem Remittenten oder Herrn des Wechsels einen Eyd / um zu erfahren / ob er auf den Principal oder vielmehr auf den Diener gesehen/aus folgenden Ursachen zuerkandt.

Ob wohl unter den producirten Wechsel-Zettel stehet / daß Beklagter denselben als H. G. Diener unterschrieben/damit auch des G. an Klägern nach Leipzig abgelassener Brief übereinstimmet / darinn er Klägern ersuchet / Beklagten seinen Diener mit Geld auszuhelffen / und also in Rechten bekandt / daß der Factor oder Diener nach geendigter Factorey oder Dienst / wegen des zeit währenden Dienstes geschlossenen Contracts nicht belanget werden kan / L. fin. ff. de Inst. act. ibi Dd. über dem G. den Wechsel-Brief acceptirt / dahero Kläger zum wenigsten ex hoc capite bey dem Acceptanten G. zu bleiben schuldig. Statut. Hamb. p. 2. tit. 7. art. 4.

Weil aber dennoch (1) ex actis erhellet / daß Beklagter die Worte: Diener H. G. zur Zeit des ausgegebenen Wechsels nicht / sondern G. selbsten bey der Acceptation unterschrieben / dieser G. aber als Tertius suo facto die Obligationem, so zwischen den Klägern und Beklagten gewesen / nicht immutiren können. (2) der abgelassene Brief nach Leipzig auch ein mehres nicht erweiset / als daß G. Klägern um Credit gebeten / daß aber Kläger in Ansehung seiner fidirt / erhellet daraus nicht; (3) hingegen klares Rechtens / daß der Kläger/so lang der Process währet / dem Beklagten wegen der Principal-Sache einen Eyd deferiren kan / L. 11. Cod. de Reb. Cred. & Jure-jur. solches Juramentum auch von Beklagten in duplicis ordentlich acceptiret worden / dahero/ weil in diesen Jurament die Abtheilung der gantzen Sache beruhet / ob nemlich Kläger auf den Credit des Patroni oder des Beklagten/als gewesenen Factors, gesehen / auf welchen letztern Fall der Factor oder Diener auch nach geendigten Dienste gehalten ist / Carpz. P. 2. Cod. 20. def.

def. ult. so hat dieses Eydes-Leistung in Urtheil-Sprechen müssen attendiret werden / und schadet (4) nicht / daß Kläger nach dem G. den Wechsel acceptirt / nicht protestirt / dann wann per juramentum erhalten wird / daß Kläger nicht G. sondern Beklagtens Fidem gefolget / und also principaliter mit Beklagten contrahiret / so kan die Acceptation solches Vinculum nicht aufheben / wie dann auch bißhero keiner Protestation von nöthen gewesen / weil Beklagter des G. Handlungs-Diener gewesen / dahero ihm sein Zustand und vorseyndes Fallissement nicht unbekandt seyn können / weßhalber er selber vigiliren sollen / was aber einer vorher weiß / daß darff ihm nicht erst hinterbracht werden / weil nun dergestalt die Haupt-Sache auf den deferirten und von Beklagten acceptirten Eyd beruhet / als ist derselbe zuerkannt V. R. W.

Responsum Einer andern Juristen-Facultät.

Ob auf alte zerrissene und zerlumpte Wechsel-Briefe executivè könne geklaget werden.

Resp. Hat Christoph Vitzthum von Eckstedt an Herrn Reinhard Dietrichen Grafen von Taube einen Wechsel-Brieff auf 618. Thl. untern Dato Leipziger Michaelis Meß A. 1680. ausgestellt / und darinn obberührte Summam auf nechstkommende Leipziger Oster-Meß 1681. hinwieder zu bezahlen sich anheischig gemacht: ungeacht nun / nach bemeldten Gläubigers bald erfolgten tödtlichen Hintritt / der Schuldner annoch 8. Jahr lang in Leben gewesen / ist jedennoch dieser deßfalls in Anspruch nicht genommen / sondern erst fast 2. Jahr nach dessen Absterben wider die Erben von der verwittibten Gräffin von Taube / aus angezogenen Wechsel-Brieff Klage angestellet worden / dahingegen oberwehnte Beklagte / zu Ablehnung der geforderten Recognition, an einen Theil dieses / daß selbiger Brieff zerrissen / andern Theils die vorhandene Verjährung vorgeschützet.

Wannenhero ob angeregte Klage statt habe / oder nicht / der Herr durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn will / nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts und der Beylage.

Ob nun wohl blosse Vermuthungen wider ein Instrumentum Gvarentigionatum, dafür auch allerdings ein ausgestellter Wechsel-Brieff zu achten / nicht zuläßig / also es das Ansehen gewinnen will / daß darauff des Gläubigers Erben nicht bey des Schuldners Lebens-Zeiten / sondern erst fast 2. Jahr nach dessen Absterben Klage angestellt / ingleichen in ermeldten Schuldners hinterlassenen Schrifften einige Nachricht von selbigen

Wechsel-Brieff nicht befunden worden / an Seiten Beklagtens ein sicheres Fundamentum excipiendi nicht zusetzen / hiernechst auffer Zweiffel zu stellen/daß aus einen Wechsel-Brieff nach des Schuldners Tod / wider dessen Erben zwar nicht nach Wechsel-Recht gleichwohl aber executivè geklaget werden könne.

Dannoch aber und dieweil euren Anziehen nach gegenwärtiger Wechsel-Brieff/ den Augenschein nach / in sechs Stücken zerrissen / und auf ein Papier hinwieder zusammen geleimet worden / also vor ein Instrumentum Gvarentigionatum keines Wegs mehr zu achten / wie dann auch bey so gestallten Sachen / und da das Vitium obigen Wechsel-Brieffs alsobald ex inspectione offenbar / die daraus Beklagten erwachsene Exception in continenti liqvida, demnach zu Sustinirung des erhobenen Processus executivi dadurch/daß Klägers Vorgeben nach / die verwittibte Gräffin von Taube mehr erwehnten Wechsel-Brieff bey sich getragen / und solcher gestalt die dabey befindliche Zerreibung und wieder Zusammenleimung veranlasset / als vermittelst einer in altiori indagine bestehenden Replic füglich nicht abgelehnet werden mag / hiernechst in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 32. unter andern / daß in eigenen Wechsel-Brieffen die Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehen / und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit anstellen / in Verbleibung dessen aber dergleichen Wechsel-Brieff hernach gantz und gar erloschen/und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig/ im übrigen in dem Fall / da der Creditor vor Ablauff Jahrs und Tags versterben würde / dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production gestattet seyn solten/ deutlich geordnet / bey welcher Bewandtniß und da angeregte Worte ausdrücklich und dergestalt (daß hernach ein Wechsel-Brieff gantz und gar erloschen / und der Schuldner dem Gläubiger ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig seyn solle/) verfasset / darneben euren weitern Bericht nach der streitige Wechsel-Brieff erst in 9. Jahren nach der Verfallzeit vorgeleget und hieraus geklaget worden / die alsfalls geordnete Verjährung / an einen Theil schlechterdings von Unterbrechung aller aus dergleichen Wechsel-Brieff sonst entstehenden Befugnisses / also auch der Executiv Klag zu verstehen / andern Theils ebenmäßig pro incontinenti Liqvido zu halten / gestallten denn in gegenwärtigen Fall der Schuldner / ungeacht er sonst in Leipzig nicht wohnhafftig / sondern selbst pro forensi zu achten / jedennoch in Ansehung / daß er an obberührten Ort den Wechsel-Brieff ausgestellet / ingleichen die Zahlung dort selbst

zu thun versprochen / vermög bekannter Rechte denen Statutis der Stadt Leipzig sich unterwürffig gemacht / darnach auch dieses Wechsel-Negocium nach denenselben zu erörtern. So erscheinet dannenhero so viel / daß die wider Christoph Vitzthums von Eckstädt Erben angestellte Klage / immassen sie angebracht / nicht statt habe / also ermeldte Erben zur Recognition des producirten Wechsel-Brieffs mit Bestand nicht angehalten werden mögen. V. R. W.

Daß Exceptio non numeratæ pecuniæ in Wechsel-Sachen nicht statt habe / Beklagter aber gestallten Sachen nach in Reconventione mit Exceptione Doli zu hören sey / beweiset folgendes Responsum.

Hat Cajus mit Neronis Eheweib Cunigunda colludirt / und von deren Mutter Helena 2000. Thaler unter dem Vorwand / als obermeldter ihr Ehmann Nero derselben zum Behuff seiner Handlung nöthig / erborget und erhalten / worauf sich ferner begeben / daß gedachte Cunigunda auf Anhalten ihrer Geschwisterig solcher empfangenen 2000. Thl. halber einen Revers von sich gestellt / und darinn der Mütterlichen Erbschafft sich begeben / dabeneben ihren Ehmann Neronem durch allerhand Vorstellungen / insonderheit wegen erhaltenen Väterlichen Erbs / auch gegen einen Schadloß Schein dahin vermocht / daß er einen Wechsel-Brieff auf 2000. Reichsthaler ausgefertiget und auf Helenam eingerichtet / so wohl als diese bey herannahenden Zahlungs-Termin auf ihn loß gedrungen / ihr in Solutum seinen Garten vor 1500. Thl. übergeben / und wegen der übrigen 500. Reichsthaler samt 72. Thl. Interesse einen neuen Wechsel-Brieff ausgestellet: als nun Nero darauf in Concurs gerathen / und erwehnter Garten dahin gezogen worden / hat Helena ebenmäßig sich gemeldet und liqvidiret.

Wannenhero / ob dann / und nach ihren jüngsthin erfolgten Tod dero Erben dießfalls führende Intention gegründet / Zweiffel entstehen will / nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts.

Ob nun wohl unterschiedener Rechtsgelehrten Meynung nach die Exceptio non numeratæ pecuniæ auch in Cambiis statt hat / Turry de Camb. D. 2. q. 26. n. 3. Scaccia de Commerc. §. 2. Gloss. 8. n. 1. Fachin. 2. Controv. 86. Richter Decis 21. also daß Nero sich damit in gegenwärtigen Fall füglich schützen könte / es das Ansehen gewinnen will.

Dennoch aber und dieweil andere bewährte Rechts-Lehrer / daß an-

regte Exception auf Wechsel in Ansehung deren besondern Privilegii nicht zu erstrecken / mit bessern Grund erhärten.

Berlich. 2. Decis. 294. Carpz. 2. Resp. 92. Conf. Schilt. Exerc. 22. th. 19. seqq.

Hiernechst die 2. Jahrs-Frist / in welcher vermög bekandter Rechte in l. 14. C. de non num. pec. berührte Exception bey deren gäntzlichen Verlust vorgeschützet werden muß / allbereit verflossen.

So erscheinet dannenhero so viel / daß Nero die streitigen 2000. nebenst den 72. Thl. Interesse, innhalt deß hierüber ausgestellten Wechsel-Brieffs zu bezahlen / mit Bestand sich nicht entbrechen möge / es ist aber demselben nichts desto weniger in mehrer Erwegung / daß auch nach Ablauff des Biennii die Exceptio Doli Specialis statt hat.

L. 5. §. ult. de dol. mal. & met. except. Vinn. 1. qvæst. 41.

Ingleichen euren Anziehen nach Cunigundæ Geschwistere bey Ausstellung gedachten Wechsel-Brieffs einen *Dolum* begangen angezogene Exceptionem doli in der Reconvention gebührend an- und auszuführen unbenommen. V. R. W.

Ein ander Responsum der Juristen-Facultät zu Leipzig.

Ob ein Bürge vor eine Weibs-Person / wann diese keine Mercatrix ist / und auch bey Ausgebung ihres Wechsels keinen Curatorem adhibiret hat / dannoch vor selbige bezahlen müsse?

Der Casus ist als folget:

Anna Margaretha Clausin Nagelschmidin zu Leipzig hat an Michael Dörffern / folgenden Wechsel ausgestellet / vor welchen Gottfried Valentin / als Fidejussor, sich verschrieben.

Leipzig 1697. den 1 Junii.

Auf nechstkünfftige Oster-Messe Donnerstag in der Zahl-Woche / gelobte ich Anna Margaretha Clausin / und in Bürgschafft ich / Gottfried Valentin / diesen meinen sola Wechsel-Brief an Michael Dörffern oder Commiss zu bezahlen 100. Rthl. an 16. Groschen-Stücken / und 120. Rthl. Courrent Geld / des Werths bin ich baar vergnüget worden / verspreche gute

Zah-

Zahlung / bey Verpfändung unsers Vermögens beyderseits Personen / und nehmen GOtt zu hülffe.

Anna Margaretha Clausin
Gottfried Valentin.

Auf diesen Wechsel hat die Facultät A. 1698. dem Advocato Causæ Hn. Doctor. Zippeln (aus dessen Tractat von Wechsel-Briefen wir dieses p. 709. genommen) folgendes Responsum ertheilet.

Hat Titia als Principal-Schuldnerin und Cajus als Bürge an Sempronium einen Wechsel-Brief auf 110. Rthl. Fastnacht dieses Jahrs zu bezahlen gegeben / aus welchen dieser die Titiam verklaget / und auf ihre unbewegliche Güter Arrest anleget / darüber auch mit derselben bis zum Urtheil beschlossen / dessen ungeacht aber will er doch wider Cajum, daß er als Bürge vor die Titiam zahlen soll / nach Wechsel-Recht verfahren lassen / dieser aber vermeynet / daß solches nicht geschehen könne.

Ob nun wohl demselben die angezogene litis Pendentz / noch auch die Exceptio Excussionis dißfalls zu statten kommen / und zwar diese darum / weil solche in Wechsel-Sachen nicht statt hat / jene aber dahero / weil dem Gläubiger frey gelassen / entweder wider den Principal-Schuldner oder wider den Bürgen Klage anzustellen / durch jene auch seines wider den Bürgen haben den Rechts sich nicht begiebet / sondern denselben zu belangen wohl befugt ist / worzu kommet daß gleichwohl Cajus in dem von ihm unterschriebenen Wechsel-Brief wegen 110. Rthl. gute Zahlung versprochen / dannoch aber und dieweil die Principal-Schuldnerin Titia den von ihr an Sempronium ausgestellten Wechsel-Brief nur allein und ohne ihren Vormund unterschrieben / auch dahero daraus beständig nicht belanget werden mag / und diesem Cajo als Bürgen auch zu statten kommet / l. 14. ad S. C. Vellej. hierüber / daß er die in den Wechsel-Brief enthaltene 110. Rthl. empfangen / nicht bekannt / sondern die darinnen erwehnte Vergnügung des Werths auf die Titiam als Selbst-Schuldnerinn gehet / und daher gedachter Cajus zur versprochenen Zahlung so schlechter dings nicht anzuhalten / so mag auch wider denselben bey solcher Bewandniß nach Wechsel-Recht nicht verfahren werden. V. R. W. April. 1698.

Quær. Ob derjenige / auf welchen eine Tratta geschehen / daß er zur gewöhnlichen / als nemlich rechter Zahlungs-Zeit / (das ist / in der Zahl-Woche) und zwar nach Leipziger Wechsel-Ordnung / Donnerstags in der letzten Marck-Woche aufs längste zahlen solte / wann er diese Zeit nicht

erwartet / sondern vor ausgelauteten Marck Vergnügung thut und bezahlet / wann inzwischen der Traſſent in Abfall geräth / oder nicht solvendo wird / ein Periculum daraus überkomme / und das Geld an sein Bein habe / wann er vorgeschriebener massen die ertheilte Commission prænumerando überschritten.

Hierauf sagt D. Zippel d. l. p. 617. daß ex rationibus (weil er die ihm vorgeschriebene Zahlungs-Form allerdings hätte observiren / l. cum mandati 12. C. mandati. und nicht aus ihren Gräntzen schreiten sollen l. C. de procurat.) es nicht anders erscheine / als daß er sich den Schaden zuschreiben müsse / welcher Meynung auch unterschiedliche Rechts-Lehrer und unter solchen Bernh. Grev. lib. 1. Concl. 36. n. 2. beypflichten / allein weil andere Rechts-Lehrer hingegen dafür halten / daß Mandatarius hierunter keine Culpam committirt / indem das Fatale zur gewöhnlichen Zahlungs-Zeit bloß darum geordnet / daß die Creditores so rigoroſè und allzuschleunig nicht verfahren sollen / wie solches darstellen Elect. Edictum d. 25. Julii 1621. per verba (wodurch dann kein Arrest) Zabel concl. 77. p. 1. num. 14. Moller ad constit. 30. p. 1. n. 10. Hingegen zur Prænumerationem sive anticipationem keines Weges verbunden / und in Rechten Debitori ante Terminum die Zahlung nachgelassen / Anton Hering de fidejussor. c. 22. n. 7. seqq. dahero Dn. Scabini Lipsi. naher Leipzig M. Decemb. 1647. erkennet haben tali modo:

„Dieweil aber dennoch die Worte der gewöhnlichen Zahlungs-Zeit so genau „auf die Zahl-Woche nicht zu ziehen / als ob vor derselben keine Zahlung „geschehen könne / sondern solche vielmehr also zu verstehen / daß niemand „wider seinen Willen vor der Zahl-Woche zur Zahlung könne gedrungen / „und angehalten werden / so wäre Mandatarius zur Wiedererstattung „nicht verbunden.

Wiewohl auch dieses gewisser massen limitiret wird / in so fern er nemlich nicht betrüglicher Weise / Vortheil oder Gewinn dabey gesuchet. Vid. Carpz. decis. 132. part. 2. it. Stat. Hamburg. p. 2. art. 10. tit. 7.

Quær. Wann in einen Wechsel-Brief oder Obligation diese Worte (bey Verlust der Marck-Freyheit) gesetzet worden / ob es so viel Würckung haben mag / als wann da stehet (mit Begebung der Marck-Freyheit.)

Affir-

Affirmatur: der Caſus iſt folgender / Elias Seltzer klaget vor denen Stadt-Gerichten zu Leipzig / wider Friderich Thielen Weißgärber zu Gera 92½ Rthl. laut ſeines Wechſel-Briefes / Michaelis 1697. in der erſten Marck-Woche zahlbar / in welchen dieſe Worte bey Verluſt der Marck-Freyhet enthalten. Beklagter excipiret / wie er in der Marck-Woche ſeine Waaren zu Geld machen müſte / zu dem wären die empfangene Bock-Felle nicht Kauffmanns-Gut laut des Handwercks Atteſtation geweſen: Kläger repliciret / dieſe Exceptiones wären altioris indaginis, gehörten in die Reconvention, und hätten wider Wechſel-Briefe nicht ſtatt / imgleichen wäre es einerley / ob es bey Verluſt oder mit Begebung der Marck-Freyheit ſtünde / datur Decretum 4. Octob. 1697.

Beklagter ſoll / ſeines Vorwendens ungeachtet / bis er Capital, Intereſſe und Unkoſten bezahlet / auf dem Rath-Haus verbleiben.

Wie er dann auch Perſöhnlich in Arreſt gebracht / und auf dem Rath-Haus / bis er den Seltzer contentiret / behalten worden / ſintemahl Debitor ſubſcribendo ſich ſelbſt der Marck-Freyheit beraubet / wie das Wort Verluſt oder Privatio alſo genommen wird apud. Cicer. II. Fin. c. 9. & in acad. l. 4. c. 19.

Quær. Ob die ausgeſtellte Briefe / darinn das Wort Wechſel-Brief nicht zu finden / vollkommene Krafft und Würckung als die rechten Wechſel-Briefe haben.

Reſpon. qvod Non, weil eben dieſes Wort Wechſel-Brief die Urſache des Wechſels machet. Bod. de Camb. th. 7. tit. H. Und wann es einer ſolcher Wechſel-Handlung an der geringſten Stücke der Form gebricht / ſo wird der gantze Actus dadurch ungeſtalt / wie alſo D. Zippel in Triact. von Wechſ. Sect VII. p. 249. in Sachen Johann Caſper Rumpfs contra Chriſtoph Engelharden aus folgenden Zettel beweiſet:

Laus Deo in Leipzig Michaeli Meß 1673. per 100. Rthl.

Acht Tage nach Neujahrs Marck 1674. gelobe ich zu zahlen an Hans Caſper Rumpfen die Summa 100. Rthl. allhier in Leipzig / deſſen Werth bin ich von ihm baar vergnüget / verſpreche gute Zahlung. GOtt mit uns.

Chriſtoph Gerhard.

Dieſen Zettel producirt actor in Originali ad recognoſcendum, bit-

bittet hierauf nach den Marck Rescript um Execution, daß Debitor entweder bezahlen oder ins Gefängniß gehen soll/ welcher auch erscheinet/ und nach dem Unterricht/den ihm sein Advocat gegeben/ gantz einfältiger Weise hersagt: Geschrieben hab ichs wohl/aber von Wechsel-Brief weiß ich nichts/ welches ihm dann auch so viel geholffen/ daß er von Arrest frey kam/ und nur zum Urtheil gesprochen wurde/daß er die libellirte 100. Rthl. nebenst Interesse und Unkosten binnen 14. Tagen Bürgerlicher Frist/ bey Vermeydung der Hülff/zu bezahlen schuldig seyn sollte.

Eine anderer und fast gleicher Casus ist dieser:

Johann Christian Amelung stellt in Leipzig an Christoph Wehrfelden einen Schuld-Zettel/ so doch ein Wechsel-Brieff seyn sollte/ folgender gestalt aus.

Adi den 4. Augusti, Leipz. 33. Rthl. 18. Groschen;

Auf Neu-Jahrs Marck (==) zu rechten Zahlungs-Zeit/ gelobe ich gegen diesen meinen Sola (==) Brieff zu zahlen an Christoph Wehrfelden die Summa 38. Reichsthaler 18. Groschen/ des Werths bin ō vergnügt. Verspreche bey Verpfändung meines Vermögens gute Zahlung.

Johann Christian Amelung.

NB In diesen Zettel war (1) die Jahr-Zahl/ (2) das Wort Wechsel-Brief ausgelassen/ und (3) das Signum (ō) welches als eine Abbreviatur so viel als Nicht bedeutet/ eingesetzet/ welche dreyerley Beklagter auch vorwandte/ als nach nicht erfolgter Zahlung/ Kläger prætendirte/ daß Amelung dem Wechsel-Recht gemäß in Person erscheinen solte/ Judex aber schiene nicht allerdings mit solcher Art Wechsel ausstellen zu frieden zu seyn/ wiewohl unser Author den darauf erfolgten Bescheid nicht völlig meldet.

Qvær. Ob ein Bruder oder Freund vor seinen faillirten Bruder in Wechsel-Sachen zu haffen gehalten/ wann er dessen Negocia verwaltet.

Die Juristen-Facultät antwortet hierauf A. 1670. m. Januario folgender gestalt: Obwohl Nicolas Reuschen in seines Stieff-Bruders Hans Hinrich Reuschens Verrichtungen sich allhier befindet/ auch andere Schulden seinet wegen gezahlet/dieweil er aber dannoch weder desselben Institor ist/ noch Institorio Nomine den Wechsel-Brieff unterschrieben/ ferner nicht

bey

beyzubringen / daß er der 1000. Reichsthaler halber einige Commission oder Vollmacht von den andern auf sich gehabt / vielweniger den Wechsel / weil er in Person allhier nicht ist / recognosciren kan / in welchen Fall aber / kein Arrest verstattet / noch dem gegenwärtigen Bruder Caution zugemuthet werden kan / nach mehrern Innhalt eurer Frage / so ist gedachter Heinrich von Seelen des Hans Heinrich Reuschens Bruder allhier in Anspruch zu nehmen / vielweniger zur Caution anzuhalten nicht berechtiget.

Qvær. Ob an denen Orten / wo kein Wechsel-Recht eingeführet / dannoch nach Wechsel-Styl verfahren werden könne

Davon stehet bey mehr bemeldten Authore folgendes Responsum.

Hat Johannes in Altenburg wegen 600. Reichsthaler Capital einen Wechsel-Brieff an Caspar ausgestellet / welcher nachgehends an Peter inducirt / und dieser ferner Nicolao cedirt worden / welcher die 600. Reichsthaler von dem Ausgeber Johanne einzucassiren entschlossen / und aber / ob Johannes vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu Altenburg belanget / und daselbst nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werden könne / Zweiffel entstehet: ob nun wohl angeführet werden möchte / daß zu Altenburg das Wechsel-Recht nicht eingeführet / von Zeit der Ausstellung des Wechsel-Brieffes auch bereits über Jahrs-Frist verflossen / und also solche nach Anleitung der Leipziger Wechsel-Ordnung nunmehro erloschen / über dieses unten angesetzte 600. Reichsthaler ein gutes Theils Spiel-Gelder mit begriffen / und demnach Caspar ihme Johanni solche nicht baar ausgezahlt; weiln aber dennoch in berührten Wechsel-Brieff hiervon nichts enthalten / sondern Johannes darinn vielmehr / daß Caspar ihm solche 600. Reichsthaler baar ausgezahlet / gestanden / und sich zum Wechsel-Recht und Personal-Arrest selbst verschrieben / Kläger auch dergestalt ein Instrumentum Gvarendigiatum vor sich hat / worwieder keine Exceptiones, als Solutionis & Compensationis, und zwar in continenti liqvidæ statt finden / und was wegen der Præscription aus der Leipziger Wechsel-Ordnung allegiret / als ein Local Statutum hieher nicht zu appliciren / zumahl da auch allen von der Verfallzeit annoch zur Zeit kein völlig Jahr verflossen / n. m. J. d. B. So mag auch wieder offtgedachten Johann aus mehr berührten Wechsel-Brieff vor seiner ordentlichen Obrigkeit

wohl geklaget/ und nach Wechsel-Recht mit dem Personal-Arrest verfahren werden. V. R. W.

Qvær. Ob wider die würcklich in Dienst stehende Ober- und Unter-Officiers auch andere Soldaten nach Wechsel-Recht schleunigst verfahren werden könne.

Affirmatur, nicht allein nach so vieler Potentaten Löbl. Wechsel-Ordnung/ sonderlich weil denen Officirern dadurch selbst geholffen / und sie desto ehr ihrer Dienst abwarten können / als auch in Specie aus ihrer Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen decisiv-Befehl de dato den 30. April. 1699. also lautend:

Von GOttes Gnaden/ Friderich August / König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen.

VEste Liebe Getreue/ demnach wir von unserer Lands-Regierung in unsern Churfürstenthum Sachsen unterthänigst berichtet worden / was massen sich einige Hohe und andere Kriegs-Officiers des Wechsel-Rechts/ worauf sie sich verschrieben / und desto ehr Credit gemacht / damit zu entbrechen gesucht / daß sie von uns selbst oder ihren commandirenden General und Ober-Ordre erwarten / und sich dem Dienst / welchen sie bey unserer Armée und Militz zu thun hätten/ nicht entziehen könten / dahero aber denen Creditoribus grosse Beschwerde zugewachsen / und der Lauff der Gerechtigkeit gehemmet worden / und wir dann solches nicht gestatten können/ sondern vielmehr wollen / daß eben dem Wechsel-Recht / als der noch einigen äusserlichen Verwahrung / Treu und Glauben stracklich / (und der mit sich führenden Schärffe nach) gehalten werde / als ist unser gnädigstes Begehren / daß ihr solches so wohl denen Generalen, als auch Ober- und Unter-Officiers kundt machet / und darob haltet / auch euch vor eure Person selbst darnach achtet / daran geschiehet unser Will und Meynung / Warschau den 30. April. 1699.

AUGUSTUS Rex.

Und kurtz darauf:

VJebe Getreue/ wir werden von D. Joh. Elia Schlägel in Vollmacht Christoph von Weißbachs ex jure Cessо August von Döring zu Grasdorff/ wegen einer Wechsel-Schuld von 250. Daler / womit er ermeldten seinen Principalen verhaftet seyn soll / vermittelst Inschluß / um

Verord-

Verordnung allerunterthänigſt angelangt / wie daraus mit mehrern zu erſehen / hierauf begehren wir / du wolleſt / wann der Wechſel-Brieff originaliter produciret wird / in Entſtehung gütlicher Befriedigung / wieder beſagten Debitorem nach Wechſel-Recht verfahren / und dich daran nichts irren laſſen / dafern er auch darwider zu appelliren ſich unterſtehen ſollte / ihn nichts deſto minder in Arreſt behalteſt / uns aber hiervon deinen unterthänigſten Bericht ſchleunig anhero ſchickeſt. Dreßden den 14. Decembris 1699.

An den Creyß-Amtmann
zu Leipzig.

Qvær. Wann das Wort Commiſs oder Ordre in einen Wechſel nicht zu finden / ſondern ausgelaſſen / ob nichts deſto weniger derjenige / an wen die Inducirung geſchehen / auf die Zahlung dringen könne.

Reſp. qvod ſic & probatur ex reſponſo Dom. Scabin. Lipſ. iſt Sempronius Cajo mit 726. Reichsthaler 15. Groſchen an zwey unterſchiedenen Poſten verhafftet geweſen / auch deßwegen zwey Wechſel-Brieff an ihn haltend ausgeſtellt / nachdem aber Cajus nach Leipzig kommen / hat er ſo viel von Mœbio erhoben / hingegen ihme gedachte Wechſel-Brieffe das Geld von Sempronio zu empfangen übergeben / und mit folgenden Worten:

INhalt dieſes bezahle der Herr an Titium und Sejum Valuta von Mœbio Leipziger Michaelis Meß 669.

N. N.

Die 2. Wechſel-Brieff unterſchrieben: als nun dieſelbe zur Verfallzeit Sempronio præſentiret und die Zahlung von ihm begehrt / hat derſelbe ſolche zu acceptiren verweigert / mit Vorgeben / er habe mit niemand als Cajo zu thun / ob nun wohl die Wechſel-Brieffe bloß und allein auf Cajum eingerichtet / und das Wort Commiſs, wie ſonſt öffters pflegt geſetzt zu werden / darinnen nicht begriffen / dieweiln aber dennoch Cajus unter die Wechſel-Brieffe geſchrieben / daß Sempronius die Zahlung an Titium und Sejum leiſten ſollte / alſo ſein Recht an dieſe beyde transportiret n. m. Innhalt E. Frage. So iſt auch Sempronius, ſeines Einwendens ungeacht / die Gelder ihm zu bezahlen / und alle dißfalls verurſachte Schäden / und Abfall des Geldes / auch verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig: in ſimili ad acta coram

Prætorio Lipſ. ventilata judicarunt Dn. Scabini Nund. Michaelis Lipſ. 1677. in cauſa S. contra G, C, M. & Conſ.

Qvær. Zu welcher Zeit die Literæ Cambiales Regulares præſentiret werden können / zu Anfang oder gegen End der Meſſe.

Hierüber iſt ad inſtantiam Gerhard Hauckens Handelsmann zu Leipzig und die Factores Gerhard und Georg die Donden M. Junii 1677. folgendes Conſilium nach Hamburg geſchickt worden: ob nun zwar die irregulares Literæ Cambiales, ſo auſſer Benennung der Meß-Zeit geſchehen / ſo genau an die Præſentations-Zeit nicht gebunden / weilen aber dennoch allhier pure regulares ad Nundinas Lipſienſes deſtinatæ obhanden / (2) dero zwey Prima & Secunda ausgeantwortet / dahero (3) Sempronius den einen nach Augſpurg ſenden wollen / den andern nach Leipzig ſpediren können / bevorab da (4) ſolche nicht nacher Augſpurg / ſondern (5) die Zahlungs-Zeit und ſchlechterdings auf Leipzig gerichtet / zu Leipzig aber die Wechſel-Ordnung klar haben will / daß zur Zeit der Jährlichen Meſſen in der erſten Wochen die Acceptation geſchehen ſoll / und ſolches um ſo vielmehr / weil in celebrioribus Plateis darunter Hamburg / Augſpurg / Leipzig zu rechnen / certum Tempus zur Præſentation und Acceptation geordnet / welchen Termin der Præſentans von dem Uſo ſelbigen Orts ſtrictiſsime obſerviren muß und in geringſten nicht überſchreiten kan / ſondern / ſo er länger wartet / den Schaden gelten muß / Vogt. de Camb. p. 100. mit welchen noch überein ſtimmet Heydig. p. 70. woraus denn propoſita qvæſtio erläutert / und Sempronius an den Wechſel und deſſen Verluſt feſt ſeyn wird.

Wobey noch hinzugefüget die Leipziger Uſantz nach den Wechſel-Reſcript de annis 1621. & 1669. item die neue Wechſel-Ordnung §. 4. p. 66. per verb. Die Wechſel / ſo auf die drey Leipziger Meſſen gerichtet / ſollen alſobald des erſten Tages nach eingeläuteten Marck mit Præſentiren und Acceptiren der Anfang gemachet werden / und damit in Oſter- und Michaelis-Marck bis Freytags in der erſten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr / in Neu-Jahrs-Marck aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marcks zu continuiren freyſtehen.

Copia zweyer in Londen erörterter Fragen/ davon die Erste

Ob zu Londen man nicht gehalten sey / von allen daselbst einlauffenden Wechsel-Briefen die Acceptation stracks zu suchen / oder bey deren Verweigerung zu protestiren?

Zweytens / Ob / wann ein Acceptant Fallit worden / der Præsentant nicht verbunden sey / alsbald zu protestiren / um den Principalen zu qvalificiren / daß er seinen Regress bey den Trahenten finden möge: oder ob ihme erlaubet sey / damit bis an den Verfall-Tag zu warten.

Anwort. Londen den 11. April 1702.

Auf diese an uns abgelassene Frage sagen wir / (1) daß auf diesen Platz es gleichsam gantz gangbar sey / der Erhaltung der Acceptation auch wohl etliche Wochen nachzusehen / sonderlich wann der / welcher acceptiren soll / einwendet / keinen Aviso zu haben / es ist aber gewißlich ein denen Commerciis sehr gefährlicher Mißbrauch.

(2) Wann ein Acceptant fallirt / stehet dem Præsentanten frey den Protest zu eleviren / oder es zu unterlassen / dann viele gehen hierunter vorsichtig / nachdeme / wann der Acceptant gegen den Verfall-Tag sothanig sich recolligiren würde / daß er zu bezahlen vermöchte / er so dann denjenigen / so protestirt / actioniren könne / unter den Vorwand / daß dieses Protestiren ihn in irreparablen Miß-Credit gestürtzet habe / in der That aber entspringen solche Mißbräuche aus den Mangel der darnach abgefaßten Gesetze.

Extract aus der Naumburgischen Wechsel-Ordnung de dato 21. Junii 1698.

P. P.

Wir haben uns euren unterthänigst erstatteten Bericht / wegen Erläuterung des Marcks Rescript von 11. Junii 1693. und insonderheit der darinnen mitbegriffenen Wechsel-Ordnung gebührend vortragen lassen und erwogen / weiln dann dabey / daß in Wechsel-Sachen in der Naumburger Petri Pauli Meß eine gewisse Zeit bestimmet und ausgesetzet worden / für bequem und diensam geachtet worden: als verordnen wir hiemit / daß hinfort mit Præsentation und Acceptation der trassirten Wechsel-Briefe den Tag Pe-

tri und Pauli alsobald nach eingeläuteten Marckt der Anfang gemacht/ und jedweden bis auf den 2ten Julii zu Mittag um 12. Uhr zu continuiren frey stehen/ hiernächst die Zusammenkunfft auf der Börß zu scontrirenden 3. und 4ten Julii/ und zwar vormittags von 11. bis 12. Uhr/ Nachmittags von 4. bis 5. Uhr geschehen/ der 5te Juli aber zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung dergestalten/ daß bis Mittags um 1. Uhr nach Ausläutung des Marckts die Proteste der Wechsel-Briefe/ die Assignationes aber selbiges Tages längstens Abends um 8. Uhr ihre Richtigkeit erlangen mögen/ wobey doch einem jeden freystehet/ die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe/ welche in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seynd/ ohne Gefahr auf den 3ten und 4ten Julii so wohl pr. Scontro als pr. Cassa zu thun/ weil solche Zeit nur zur endlichen Exaction oder Protestation verordnet ist/ deputirt und anberahmet seyn sollen/ dannenhero begehrende/ihr wollet diese unsere Ordnung zu männigliches Wissenschafft bringen/ euch auch eigentlich darnach richten und strengiglich darüber halten. ꝛc.

Extract eines Schreibens aus Wien/ wie es mit den Protestiren der Wechsel-Briefe gehalten werde/ von 6. Januarii 1703.

BEtreffend die Respect-Tage/ so seynd deren allhier 3. so ein jeder Wechsel-Brief hat/ vor welchen Ausgang man keinen Protest levirt/ nun hat es die Beschaffenheit/ gesetzt/ die Post gehet am Montag ein/ so werden die Wechel-Briefe/ wo es anders nicht zu spät in die Nacht/ noch acceptirt/ es verfält aber ein auf Uso oder 14. Tag Sicht gezogener Wechsel mit denen 3. Respect-Tagen in 17. Tagen darauf/ welches wäre an einen Donnerstag/ an welchen die Zahlung noch nicht geschicht/ sondern an den Freytag/ als den 4ten Tag Abends bekomme ich eine Anweisung/ indem aber Samstag als Post-Tag niemand zahlet/ so kan ich vor den Montag als den 8ten Tag nach der Verfallzeit kein Geld eincassiren/ es werden die Briefe bey dem Notario zwar wohl den dritten Tag vorgemerckt/ gleichwohl aber vor beschriebener Zeit kein Protest weggesandt/ und dieses wird gegenwärtig allhier in Ansehung des Geld-Mangels allen denjenigen/ die mit grossen Zahlungen beladen/ sonder Scrupel zugelassen/ auch thut man einen Particulier, wann er 3. Respect-Tage allein nimmt/ nicht übel auf Messen/ und zwar die Venediger Briefe werden nach Ankunfft allererst in acht Tagen acceptirt/ und haben hernach noch 14. Tage/ wie auch drey Respect-Tage/ so verstanden und fermo, daß sich niemand vor 17. Tagen um keine Bezahlung anmeldet.

Ham-

Hamburgisches Parere.

A. In Hamburg stellt unterm 4. Febr. auf 14. Tage Sicht seinen Wechsel-Brief zu Lasten C. in Amsterdam aus/ zahlbar an D. wegen der von B. empfangenen Valuta; B. versendet den Wechsel-Brief ohne Verzug/ D. aber fordert die Acceptation nicht eher/ als den 12. ejusdem, da es schon den 7den hätte geschehen können; vermag doch die Zahlung nicht zu erhalten/ weil C. den ersten Mertz insolvent geworden; wird also erfahrner Cambisten Sentiment dienstlich erbeten:

I. Ob nicht den B. seine unumgängliche Schuldigkeit dahin angewiesen/ den Wechsel-Brief durch erste Post/ wie er auch gethan/ nach Amsterdam zu versenden?

II. Ob D. in Amsterdam der Acceptation nachzusehen befugt/ und nicht vielmehr dieselbe fertig/ und vor Abgang der ersten Post nach Hamburg zu suchen/ auch bey Verweigerung zu protestiren schuldig gewesen? und ob dann

III. Bey vorbeschriebener Beschaffenheit/ D. durch B. an A. den Regress rechtmäßig suchen könne?

AUf freundliches Ersuchen/ mein Sentiment über obigen Wechsel-Casum zu geben/ finde ich 1.) daferne der Weselbrief Quæstionis directo an D. in Amsterdam zahlbar gestellet gewesen/ daß B. solchen bey der ersten Post dahin zur Acceptation an D. versenden (wie er gethan) müssen: 2.) D. darauf nicht befugt gewesen/ der Acceptation nachzusehen/ sondern hat (nach hiesigen Statuten zu reden/ P. 2. tit. 7. art. 2.) durch 6. tägliche Verzögerung sich ein Præjudicium selbst zugezogen; jedoch aber müste meines Bedünckens 3.) A. die von B. empfangene Valuta vor der Hand in locum tertium deponiren/ oder dafür Caution stellen/ und im übrigen D. belangen/ wegen der dabey vorgegangenen Negligence, und dadurch suâ culpâ verursachten Verhinderung/ daß C. nicht eher vor seiner Manqvirung zu der Bezahlung nach Wechsel-Styl hat können constringirt werden/ denn daß man D. fort so blatter dings illo inaudito condemniren solte/ läffet sich nicht thun/ sondern solches muß sich in Processu finden/ denn Negligentia unius al-

alteri nocere non debet, ex vulgatis. Dieses ist meine Meinung / salvo meliori. Hamburg/den 23. Martii Anno 1702.

Lud. Becceler.

AUf vorgestellte drey Fragen / bin ich untergeschriebener der unvorgreiflichen Meynung: (1. Weilen der Wechselbrief Qvæstionis an D. zu bezahlen lautet / B. solchen allhie nicht aufhalten mögen / sondern unverzögerlich an ihn nach Amsterdam zu versenden / (wie auch geschehen) und dieses um so viel mehr / weiln diese Parthey auf Ordre von C. geschlossen ist. (2. So ist D. nicht befugt gewesen / ohne sich ein Præjudicium auf den Hals zu ziehen / den Wechsel-Brief gantzer 6. Tage ohne die Acceptation zu fordern / bey sich nieder zu legen / wie solches dieser Stadt Buch in dem von Hrn. Ludewig Becceler angezogenen Articulo klärlich ergiebet. (3. Damit auch D. nicht ungehöret condemniret werde / bin ebenmäßig damit einig / daß die Valuta von A. deponiret / oder Caution davor gestellet / und es folglich mit D. wegen dieser Negligence ausgemachet werde; dennoch mich gerne einer bessern Meinung submittirende. Hamburg / den 30. Mart. A. 1701.

Walther Beckhoff.

AUf obige Frage-Puncten ist meine wenige Meinung mit obiger Herren ihren vollkommen einig / und zwar ad primum, daß B. sehr wohl gethan / auch schuldig gewesen / den auf 14. Tage Sicht an D. zu zahlenden Wechsel-Brief bey der ersten Post nach Amsterdam zu senden / um Acceptation und Zahlung zu procuriren / zumahlen er durch dessen Zurückhaltung den natürlichen Zahlungs-Termin, dazu er meines erachtens keines weges befuget / eigenmächtig würde geprolongiret / und dadurch dem Ausgeber A. aufs höchste geprætjudiciret haben. Da er aber durch prompte Uberssendung sich befreyet / wird A. sich müssen gefallen lassen / die von B. empfangene Valuta vor der Hand / bis zu Austrag der Sache mit D. dessen Exceptiones, wie billig / gehöret werden müssen / entweder in tertio loco zu deponiren / oder wenigstens davor gnugsame Caution zu bestellen.

Die andere Frage aber betreffende / halte / daß D. so bald der Wechsel-Brief in seine Hände gekommen / allerdings schuldig gewesen / gleich auf Empfang denselben Tag davon die Acceptation zu procuriren / wiedriges zu protestiren / zumahlen der C. so wohl als D. in Amsterdam wohnhafft / und also der Wechsel-Brief an den Ort / da er zu zahlen war / angelanget / er D. auch keines wegs zu Præjudiz von A. den Zahlungs-Termin zu prolongiren befuget / (wie er gleichwohl gethan) folglich an Mangel der Zahlung des auf pri-

mo

mo Martii erst ausgetretenen C. in so weit Schuld träget / daß er selbige nicht ehe procuriren / und ihn noch vor seinen Falliment nach Wechsel-Stylo dazu constringiren können.

Daraus dann die Antwort auf den 3ten Frage-Punct herfliesset / daß nemlich A. Recht habe D. zu belangen / und wegen des dabey durch seine Schuld verursachten Schadens sich an ihme zu erholen. Doch unterwerffe ich mich gerne einer bessern Meynung. Hamburg / den 4. April A. 1701.

Herman. Harbart.

Es stimmet sich meine wenige Meynung mit der von diesen vorgehenden Herren gantz mit überein / dann weilen der benannte Wechsel auf Vista und nicht auf Dato hat gelautet / so war B. nicht befuget / den Termin der Verfall-Zeit zu prolongiren / sondern hat seine unumgängliche Schuldigkeit gethan / denselben mit erster Post an D. zu senden; Und dann auf die andere Frage / so war D. eben so wenig bemächtiget als B. einige Veränderung in dem Wechsel zu machen / als den Termin der Verfall-Zeit zu extendiren / und weilen der Wechsel nicht auf andere Oerter ist vernegotiiret worden / sondern directe auf den Platz gekommen / wo D. und C. alle beyde wohnhafftig geworden / so behörte D. den Wechsel alsofort zur Acceptation zu præsentiren / sonsten wäre es nicht nöthig / daß B. es mit erster Post an denselben hätte versandt : Und also zu der dritten Frage / weiln D. sein Devoir nicht gethan hat / so scheinets mir / daß A. behörte denselben zu belangen / damit er die durch seine Negligence entstehende Præjudicia möchte vergüten. Indessen ist es nur billig / daß A. die empfangene Valuta in tertio Loco so lange deponirte / bis daß D. Gerichtlich verhöret wird / dann es können vielleicht verschiedene Umstände seyn / so vermeyntes Versäumniß in etwas excusiren. Jedoch submittire ich mich an bessere Judicia. Hamburg / den 15. Aprilis 1701.

Frantz Stratfordt.

Auf die aus vorgesetzter Specie Facti gezogene 3. Fragen / mein Sentiment anbegehrter Massen / jedoch unzielsetzlich zu geben / erachte ich

Ad Imam, Daß B. allerdings schuldig gewesen / den Wechsel-Brieff Quæstionis mit erster Post nach Amsterdam abzusenden / weil ihn Art. 2. Tit. 7. Part. 2. hiesiges von Wechsel-Briefen handlenden Statuti dahin anweiset / denn wie nach desselbigen deutlichen Laut die Acceptation ungesäumt gesucht werden solle / also muß unstreitig eine gleichfertige Verschickung vorher gehen : so

daß B. hieruunter sehr wohl gethan / und sich als des D. Mandatarius wegen würcklichen geleisteten Fleisses ausser aller Verantwortung gesetzet.

Ad IIdam, Ist D. keines weges befugt gewesen / der Acceptation Frist zu geben / oder nachzusehen ; dann der sich um die Kauffmannschafft sehr verdient gemachte J. Phoonsen, hat in den 3. und 23. §§. des X. Capitels seines Wisselstyl angerathen / ut expertus Rubertus, Sich sonder Tydt-Versuym/ und sonder Uitstell / darum zu bewerben / auch in diesem X. Capitel die aus dem Wiederspiel erwachsende Præjudicia zu wohlgemeynter Warnung Nahmhafft gemacht. Es hat auch D. hierunter zum Nachtheil des Trahenten so viel weniger säumig seyn können/ weilen in jedem Wechsel ein Mandatum, welches exactissimâ diligentiâ exactiorem erfordert / involviret ist /welches ich mir nicht träumen lasse/ sondern bey dem Rechtsgelehrten Jeremia Reusnero, *Respondente* Nicolao Schaffshausen/ Disputatione de Cambiis Th. 29.

Pro cambii literis Mandati actionem concedi,

mir vorgeschrieben finde / mit deme auch unserer Statuta, Part. 2. Tit. 7. Art. 11. genau übereinstimmen: daß ich anderer Statutorum & Dd. welche alle einhellig befehlen und behaupten/ daß die Acceptation aller Wechsel-Briefe (die da in Forma als a data, oder auf Sicht eingerichtet/ wohl differiren können/ darum aber doch nur einerley Recht haben und behalten) ohne einigen Verzug gesuchet werden müsse und solle/ anitzo geschweige / weil ich es bey anderer Gelegenheit umständlich angeführet und bewiesen habe.

Ad IIIam, Kan also A. meines Ermessens kein Depositum angemuthet / weniger per Processum executivum angefochten werden / weilen D. durch seine Nachläßigkeit sich incapabel gemacht / den Regress an ihme zu suchen / wie der 4te §. des Preussischen Wechsel-Rechts / mit Zustimmung des 2ten §. der Dantziger Wechsel-Ordnung also wörtlich es decidiret. Sollte aber D. den A. nichts desto weniger / oder auch ex alio Capite zu actioniren suchen / muß A. bestmöglich sich defendiren. Es wäre aber hertzlich zu wünschen / daß dergleichen Weitläufftigkeiten und Verbitterungen / durch heilsame / deutliche / und vernünfftig abgefaßte Verordnungen/ einmahl ein starcker Riegel vorgeschoben würde. Hamburg / den 2. May 1701.

Andreas Leser.

NAchdem ich vorgestelleten Casum, und die daraus gezogene 3. Fragen wohl erwogen / so ist meine wenige Meynung davon diese/ und zwar

Ad

Ad Primam, daß B. seine Schuldigkeit gar genau observiret / und sich dadurch ausser allen Anspruch gesetzet habe.

Ad Secundam, daß D. nicht befugt gewesen/die Acceptation des Wechsel-Briefes nachzusehen / sondern allerdings schuldig / die Acceptation gleich nach Empfang zu suchen / auch bey gäntzlicher Verwegerung noch selbigen Tag zu protestiren/weil selbiges aber nicht geschehen/ sondern im Gegentheil die Acceptation von D. vor dem 12. Februarii nicht einst gefordert worden/ daß dann folget

Ad Tertiam, daß D. sein Recht/seinen Regress an A. zu suchen / gekräncket habe/ und daß dahero dem A. nicht anzumuthen sey/die Valuta des Wechsel-Brieses vor näherer Erörterung der Sachen zu deponiren / oder desfalls Bürge zu stellen; Jedoch unterwerffe mich eines bessern Judicio. Hamburg/den 14. Maji A. 1701.

Claus Bene.

Auf vorgestellten Casum und daraus gezogene 3. Fragen / meine wenige Meynung zu eröffnen / finde 1.) daß B. seine Schuldigkeit gewesen/ den Wechsel Brief Quæstionis bey erster Post nach Amsterdam zur Acceptation zu senden / und weilen er solches auch also bewerckstellet / hat er sich ausser aller Verantwortung gesetzet: 2.) Daß D. in Amsterdam die Acceptation nachzusehen gar nicht befugt/ sondern vielmehr schuldig gewesen / vor Abgang der ersten Post nach Hamburg / und zwar selbigen Tages / da er den Wechsel empfangen / die Acceptation zu fodern/ in Verweigerung dessen zu protestiren/ und Wechsel samt Protest mit der ersten Post nach Hamburg an B. zu senden. 3.) Dafern D. den Wechsel-Brief Quæstionis von B. mit der ersten Post richtig empfangen / hat er durch seine Negligence sich seines Rechts verlustiget/ und den Wechsel bey A. unwerth gemacht / kan dahero durch B. an A. den Regress nicht rechtmäßig suchen. Wann aber D. einen in Rechten gegründeten Casum möchte können anweisen / wodurch die Acceptation verspätet worden wäre / achte nöthig zu seyn / daß A. wegen von B. empfangener Valuta Caution bestelle / bis D. mit seiner Exception gehöret / und genugsam erwiesen / daß er sein Devoir nach Wechsels Stylo gethan/ und nichts verabsäumet habe. Welche meine unvorgreiffliche Meynung gerne einer bessern unterwerffe. Hamburg/primo Junii 1701.

Gerhard Raeke.

Zu Folge dem freundlichen Ersuchen / über obgesetzten Casum/ und den beygefügten drey Fragen / meine wenige Meynung unvorgreifflich zu eröffnen/

nen / habe ich beydes fleißig erwogen / und finde: Weil A. in Hamburg gegen empfangene Valuta von B. daselbst seinen Wechsel-Brief / und zugleich nebenst solchen / natürlicher weise / und also unstreitig / an besagten B. ein Mandatum von Versendung solches Briefs ; nicht weniger / und durch unfehlbare Folge / Mandatum Præsentationis, und debito modo, procurandæ Acceptationis, auch ferner passivæ Solutionis an D. in Amsterdam ; als welchem er Briefe zugesandt / und remittirt werden solte / gegeben / daß alle beyde nemlich B. und D. durch Empfang und respectivè Innebehaltung solches Wechsel-Briefes / beyderley Mandata übernommen / und sich dadurch zu deroselben gehörigen Expedition verbunden gemacht haben. Wenn nun so wohl die gesunde Vernunfft / und unterschiedliche am Tage liegende Wechsel-Ordnungen / nechst den die accuratesten und der Wechsel-Sachen kündige Rechts-Gelehrte / als auch die wahre Usance und Praxis vorsichtiger und erfahrner Handels-Leute / sonderlich Cambisten, über dieses viele aus Versäumniß kundbarlich entstandene Schäden / einmüthig dahin weisen / daß alle und jede Wechsel-Briefe / die nicht auf Messen lauten / sie mögen sonst eingerichtet seyn / wie sie immer wollen / wie auch alle mit denenselben offenbarlich verknüpffte Mandata, citissimæ Expeditionis, oder also beschaffen seyn / daß man im geringsten nicht damit zu zögern habe / sondern solche Briefe und Mandata, so geschwind es nur möglich / expediren / das ist / versenden / præsentiren / auf dem Fall verweigerter Acceptation oder Zahlung / alsofort protestiren / und das Protest an den Ort / wo die Wechsel-Briefe herkommen / zurück senden müsse / alles Krafft der grossen Verbindlichkeit und Gefahr / welche an diesen und allen andern Mandatis hafftet ; so beantwortet sich die erste Frage hieraus zu vollem Gnügen : daß nemlich den B. seine unumgängliche Schuldigkeit allerdings dahin angewiesen / den nunmehro streitigen Wechsel-Brief durch erste Post nach Amsterdam zu versenden / gestalt er Innhalts dieser Frage angefügten Clausul auch gethan / das Mandatum von A. wohl erfüllet / nich weniger den D. bestens bedienet / und sich also disfalls von aller Verantwortung liberiret habe. Hätte nun D. in Amsterdam / nachdem er den Wechsel-Brief Qvæstionis mit gedachter erster Post unzweiflich bekommen / (allermassen der vorgestellte Casus nichts ins Gegentheil meldet / auch sonst keine andere Ausrede und Entschuldigung in diesem Passu etwas gelten kan) seine unumgängliche Schuldigkeit eben also beobachtet / und das klare Mandatum de præsentando des A. welches ihme (dem D.) duch den zu Handen gekommenen Wechsel-Brief / und desselben Innebehaltung / nunmehro oblag / ohne einigen Verzug behöriger massen expediret / so wäre anitzo nicht nöthig auf die zweyte Frage zu sagen / daß er D. der Acceptation nachzuse

zusehen nicht befugt / vielmehr dieselbe alsofort / und vor Abgang der ersten Post nach Hamburg zu suchen / auch bey Verweigerung zu protestiren / schuldig gewesen: doch weil dieses letztere nicht geschehen / sondern D. durch seine Zögerung bloß allein verursachet / daß der Acceptant C. vor seinen Austritt der kurtzen Zeit halber / zur Zahlung nicht kräfftig hat angehalten werden mögen: daher dann der Schade erfolget / als weiset sich die Antwort auf die dritte Frage / von selbsten: daß nemlich bey vorbeschriebener Beschaffenheit / der D. weder durch B. als welcher / nach richtiger Vollstreckung des von A. übernommenen Mandati von des Briefes Versendung / gar nicht mehr mit der Sache zu thun hat / noch sonst auf einige Weise an A. den Regress rechtmäßig suchen könne; vielmehr bedienet sich A. des bekannten Spruchs: Beati Possidentes, wegen der empfangenen Valuta: könte auch / wann solche nicht würcklich in seinen Händen wäre / sondern er / wie es wohl geschehen mögen / durch des D. Zögerung und differirte Præsentation selbst den Schaden gelitten hätte / den D. Actione Mandati belangen / und sich alle Satisfaction von ihme versprechen / denn jeder Præsentant nimmt ein Mandatum auf sich / das Geld einzuziehen / daher er der Gebühr verfahren / oder / da er etwas versäumet / den Schaden tragen muß. Johann Jacob Heydiger / im Unterricht von Wechsel / und dessen Rechten pag. 70. So lehren auch die gemeinen Rechte / daß in Mandatis der höchste Fleiß und Sorgfalt anzuwenden / wiedrigen falls aber das allergeringste Versehen / levissima culpa, gut zu thun sey / wie jeder / der durch Nachschlagen sich darinn belehren will / leicht wahrnehmen kan. Nichts weniger ist gewiß und bekannten Rechtens / qvod non agere, & non rectè agere einerley seyn / wann ja D. etwa von endlich gesuchter / und erhaltener Acceptation was einwenden wolte. Ein mehres finde ich in den vorgegebenen Casu und Fragen nicht / enthalte mich also fernerer Weitläufftigkeit billig / und unterwerffe auch dieses einem besser gegründeten Gutachten. Hamburg den 5. Junii 1701.

Marx Friederich Stenglin.

FOlgends den Ersuchen wegen oben gemeldten Wechsel-Casu, ist meine unvorgreiffliche Meynung / daß B. nach seiner obliegenden Schuldigkeit gethan / indem er den Wechsel-Brief mit erster Post versandt / consequenter, weilen er damit nichts versehen / ist er auch nun von allen Ansprüchen frey / und hat sich allein D. in säumig erwiesener Præsentation, und procurirter Acceptation des Wechsel-Briefes / die er doch mit aller erster Post zu ersuchen schuldig gewesen / præjudiciret / vermöge Stat. Hamb. Part. 2. Tit. VII. Art. 2. Also daß A. weder schuldig die Valuta an B. wieder zu geben / noch

B. dem D. deswegen Satisfaction zu schaffen/ allein muß sich D. aus das Versehen / an C. halten / wie solches nicht allein Vogt de Camb. pag. 99. & 100. ex Usu Mercatorum gründlich ausgeführet / sondern auch davon mit mehrern zu lesen Doct. Henrici Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen / Sectione VI. pag 177. & 178. da er unter andern auch den Amsterdamschen Willekeur. de Anno 1661. und etlicher Practicorum Zeugniß Annno 1663. anführet. Und ob er zwar daselbst nur von Versäumniß der Protestation in specie handelt / so gehet doch die Meynung dahinaus / daß alle Nachläßigkeit / die der Præsentant begehet / allein ihme zu Last falle / wann er anderst nicht erhebliche Ursachen anweisen kan / die ihn von seiner Schuldigkeit abgehalten. Mit dem übereinstimmet das Anno 1681. ans Licht gekommene Dähnische Wechsel-Recht: wiewohl ich mich einer bessern Meynung willig unterwerffe. Hamburg, den 14. Junii Ao. 1701.

Frantz Gerhard Schröder.

Auf vorgestellte Facti Species ist meine unvorgreiffliche Meynung:

1) Daß B. weil der Wechselbrief Qvæstionis auf gewisse Tage nach Sicht gelautet / schuldig gewesen / solchen gleich nach Amsterdam zur Acceptation zu senden / wie von ihm auch geschehen; eben solcher gestalt ist auch

2.) Der Mandatarius D. in Amsterdam schuldig gewesen / die Acceptation gleich mit allen Fleiß zu procuriren / und da der Wechsel-Brief auf 14. Tage Sicht gelautet / nicht 5. Tage damit zu warten / oder bey sich nieder zu legen / sondern hätte bey nicht erfolgter Acceptation solche gleich müssen protestiren lassen / dann in seinem Vermögen nicht stunde / den Wechsel-Brief einen Tag zu verlängern / so von ihme aber aus der in Facto angeführten Negligence gantzer 5. Tage geschehen. Dahero

3.) D. durch B. von A. mit Recht keine Restitution der Valuta fordern kan / weniger ihm A. angemuthet werden / bey so genannten Sachen die Valuta wieder zu deponiren / es sey dann / daß gantz andere Umstände verhanden. Dann hätte D. in rechter Zeit die Acceptation besorget / so hätte der Acceptant den Wechsel-Brief / so auf 21. Febr. so dann verfallen gewesen / noch vor seinem Austritt / so auf primo Martii geschehen / zu bezahlen geconstringiret werden können. Diesem nach muß D. propter suam culpam den Schaden tragen / und ist A. nach vorgestellten Umständen (auf welche ich urtheile) würcklich zu absolviren / daß er zu keiner Restitution der Valuta kan angehalten werden. Unterwerffe mich indessen eines bessern. Hamburg, den 17. Junii 1701.

Eberhard Ludwig Schlaff.

Nach-

NAchdem vorgestellte drey Fragen gnugsam hiebevor erörtert worden seyn/ gebe kürtzlich zu verstehē/ daß qvoad primam & secundam mich mit Hn. Andreas Leser conformire/ der dritten aber dieses mein Sentiment beyfüge/ daß/ wann D. erhebliche und gegründete Entschuldigung einzubringen wisse/ warum die Acceptation verzögert worden / ihme der daher entstandene Præjuditz und Schaden nicht zu Lasten zu legen sey/ wiedrigens aber gäntzlich und allein auf ihn haffte/ und daß also B. den A. kein Depositum zumuthen könne. Hamburg, den 21. Junii 1701.

Philipp de Dobbeler.

WEilen es bis dato in Rechten mit nichten ausgemacht/ daß/ wann der Einhaber eines Wechsel-Briefes mit der Acceptation zu procuriren zögerlich / er alsdann seines Regresses an den Ausgeber verlustig/ als ist mein Sentiment, daß B. dem A. die Deposition der Valuta, oder Caution dafür zu stellen/ bis zu Ausmachung der Sache/ allerdings schuldig sey.

Uber der ersten und andern Frage bin ich mit den übrigen zustimmig/ als welche sich von selbsten beantwortet. Hamburg/ den 8. Julii 1701.

AUf freundliches Ersuchen/ über vorgeschriebenen Wechsel-Casum der beygefügten 3. Fragen/ gehet meine wenige Meynung dahin/ dennoch eines bessern mich willig unterwerffe: 1.) Daß nemlich B. seiner ohnausetzlichen Pflicht ein Genügen gethan/ durch würcklich geschehene Diligence, insonderheit da der qvæstionirte Wechsel-Brief auf Sicht gelautet/ vermittelst dessen er sich ausser aller Verantwortung gesetzet. 2.) Finde/ daß D. nicht befugt gewesen/ durch eigene Authorität den natürlichen Termin des Wechsel-Brieffes zu prolongiren/ sondern ihme ist obgelegen/ mit Abgang der Post aus Mangel Acceptation dagegen zu protestiren/ auch die Documenta an B. behörend/ ohne einigen Verzug zu senden/ nachdem er es unterlassen/ hat D. den Trassenten A. gefähret / daraus denn (3) entspringet / daß A. in Forma D. zu belangen/ wegen begangener Nachläßigkeit befugt/ und an ihn D. seinen vollkommenen Regress Rechtlich zu suchen / doch aber/ weiln weder in unsern hiesigen Statuten, noch in Käyserlichen Rechten zu jemands Nachricht gründlich zu sehen/ noch authorisirt/ daß der Einhaber von Wechsel-Brieff durch Zögerung der Acceptation seinen Regress an den Trassenten verlustig seyn soll/ so bin ich von der Meynung/ daß A. nicht wohl umgehen kan/ die von B. empfangene Valuta vor der Hand in locum Tertium zu deponiren / oder davor genugsame Bürgschafft zu stellen/ es wäre aber freylich wohl zu wünschen/ daß dergleichen wichtige streitende

Puncten/

Puncten / welche täglich einen jeden vorkommen können / durch deutliche Verordnung zur Forderung kommen möchten / Hamburg den 13. Julii 1701.

NB. In dem Orignali dieses hiervor gesetzten Parere findet sich von den unterschriebenen Kauffleuten viel rectè Sentientes, welche D. seiner Negligence halber alle Schuld aufbürden / und A. und B. von allen Anspruch / den ersten aber sonderlich von Deponirung der Valuta oder der Caution loß sprechen / und diese gehen hierinn (nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung art. 9. nach der Antwerpischen art. 3. nach der Amsterdamer Willkühr de Anno 1661. nach den Zeugniß etzlicher Amsterdamer Practicorum de A. 1663. nach der Nürnberger Banco-Ordnung /) (welche haben will / daß alle und jede Wechsel-Brieffe / so bald sie empfangen / selbiges Tages noch vor Untergang der Sonnen oder des Vormittags hernach ausser an Sonn- und Fest-Tagen sollen præsentiret werden /) ferner nach der exactitude, welche Leipzig / Braunschweig und Franckfurt / in ihren Wechsel-Ordnungen / ihren Meß-Wechseln vorschreiben / und dann auch nach berühmter Rechtslehrer in dieser Materia, als des Raphael. de Turri *Disp.* 2. qv. 2. n. 12. a Velde d. Camb. p. 138. Scacc. de Commerc. §. 2. gl. 1. n. 319. &c. ihrer Meynung / vor aus aber nach der gesunden Vernunfft / und den wahren Kauffmanns und Wechsel-Styl, auf den rechten Weg.

Hingegen finden sich nebst ihnen fast eben so viel Dissentientes, welche vermeynen / daß / weil D. noch einige Rationes und Exceptiones haben möchte / warum er den Wechsel 6. Tage später / als er hätte thun sollen / præsentiret habe / als sollte A. die von B. vor den Wechsel empfangene Valuta deponiren / oder annehmliche Caution dafür bestellen / allein ich sehe nicht / worinn solche Rationes und Ausflüchte bestehen sollten / und müsten sie / wann nicht etwann die Post zu spät übergekommen / oder ein anderer Casus fortuitus und inopinatus sich zugetragen / von sehr grosser Wichtigkeit / und gantz extraordinaires seyn / wann sie so vieler Wechsel-Ordnungen Sinn und Gesetz umstossen / und deren klaren Buchstaben anfechten sollten.

Endlich finden sich gar einige siniſtrè Sentientes & à vero tramite juris Cambialis planè aberrantes, welche vorbemeldten Wechsel-Ordnungen Schnur stracks zuwider in der Meynung seyn / daß ein Einhaber eines Wechsels / ob er gleich die Acceptation zu procuriren tardirte darum doch seines Regresses an den Ausgeber des Wechsels / wann etwann der Zögerung halber Schaden geschehen / nicht verlustig gienge.

Aus

Aus welchen allen zu ersehen/ was vor ein Flebile Beneficium es um die Pareres sey / indem solche vielmahls von solchen Leuten zusammen getragen werden / welche den Casum nicht einmahl recht durchlesen/ vielweniger verstehen / oder die Haupt-Sache worauf sie eigentlich ankommt recht ponderiren / dahero sie auch gar selten einige Rationes dubitandi bey ihren Gutdüncken anführen/ vielmahls auch derjenigen welche ein solches Parere von ihnen fordern ihre gute Freunde seynd / und dannenhero ihnen zu Lieb die Merita Causæ aus den Augen setzen und nur dasjenige schreiben / was sie vermeynen daß dem Reqvirenti vorträglich und nützlich seyn könne. In welchen ihren ungegründeten und Partheyischen Sentiment sie alsdann von denen gefolget werden/ welche sich nicht die Mühe nehmen wollen / die Sache recht zu untersuchen / oder wie schon gemeldet einen solchen Casum nicht zu analysiren tüchtig sind. Dannenhero sie zur blossen Unterschrifft von sich geben / daß sie sich mit der vorgesetzten ihrer Meynung conformiren/ woraus hernach die multitudo errantium kommet/ welche aber darum dem Errori kein Patrocinium giebet/ wann solcher vor erleuchtete Augen kluger und unpartheyischen Richter kommet / als welche ohne dem auf dergleichen Calamo Currente und offtmahls Errante geschriebene Pareres wenig Reflexion machen/ dabey doch auch die Soliden, und welche von Renommirten Cambisten aufgesetzet werden/ von jenen wohl zu unterscheiden wissen / dahero auch dergleichen wohlgegründete Pareres in Kauffmanns-Gerichten ein grosses Pondus, wiewohl nur in so weit/haben / daß sie gleich denen Responsis, welche von Universitäten eingeholet worden / nur Einseitige heissen / weil sie nur von einem Part ausgewürcket worden / und dannenhero dem Gegentheil nichts præjudiciren können / gleichwohl aber auch nicht gar ohne Nutzen bleiben/ indem sie Facti Speciem zur Information des Urtheil-Fassers accuratè præmittiren / und dann auch ihre Rationes dubitandi und decidendi, wie auch Refutationes Dubiorum mit annectiren / dannenhero/ wann sie pro Consulente fallen / gar wohl ad Acta können mit beygeleget werden/ in so fern sie ihme abverwiedrig / doch in so weit dienen können / daß man sich der Rationum dubitandi daraus bedienen / und also auf beyde Fälle den Judicem einiger massen auf seine Seite lencken kan : es geschiehet aber in den Sächsischen Rechten ein solches Beylegen ad Acta erst/ wenn die Sache in denen Sätzen geschlossen und concludiret worden / da secundum Ordinat. Cur. Prov. Supr. tit. wie viel §. Es sollen auch die Partheyen gar wohl Rechtliche Unterrichtungen oder Juris Informationes mit Nothdürfftigen Allegatis Schrifftlich ins Gericht legen mögen/ und gilt es gleich viel/ wann sie nur von berühmten Facultatibus und Scabinatibus, als

Leipzig / Wittenberg / Halle / Jena / Helmstädt und andern Orten / geholet werden / zuweilen haben auch die Land-Gerichte Macht und Befugniß / daß sie nicht allein auf die vor ihr Land-Gericht gehörige ordinaire Sachen und ergangene Acta collegialiter Rechtliche Erkänntnisse abfassen mögen / (welche Sententiæ genennet werden /) sondern sie mögen auch von andern auswärtigen Oertern eingesendete Gerichts-Acta annehmen / solche durchsehen / Votiva darauf ertheilen / und auf Qvæstiones oder Urtheils-Fragen gewisse Responsa cum Rationibus dubitandi & decidendi, nec non cum allegatis Textibus geben / daß also die Kauffleute in wichtigen Streit-Fällen sicherer auf der Gelehrten ihre Responsa, als auf der Kauffleute / sonderlich derjenigen die nicht grosse Praxin oder Erfahrenheit haben ihre Pareres bauen mögen / dann wie in D. Oldekops Tract. contra Carpzov. angeführet zu lesen: so heist es / Transmissio actorum ad collegium Sapientum in favorem Sacro-Sanctæ Justitiæ & partium bonam causam foventium introducta est, idqve in solatium partium, ut his via pateat pervenire eo melius, ad Sententiam justam, qvæ non sit affectuum & NB. Suspicionum in alterutram partem propendentium turbis obnoxia. Das ist: Die Verschickung der Acten nach Universitäten ist zum besten der heiligen Gerechtigkeit und der eine gute Sache habenden Parthey eingeführet / und dieses zwar zum Trost der Partheyen / damit ihnen der Weg offen stehe desto besser zu einen gerechten Spruch zu gelangen / welcher nicht der Affecten und NB. des Argwohns Ungebundenheit von einer oder andern Seiten unterworffen sey / welches dann alles viel eher bey Unpartheyischen Collegiis gelehrter Juristen als bey Partheyischen und unerfahrnen Kauffleuten erhalten wird: Dann obgleich diese wie anderwärts schon angeführet viel von ihren Mercatorischen Stylo Geschrey und Lermens machen / so bleibt es doch dabey / qvod legislatores atqve adeo horum æmuli & subordinati Dicastæ melius cognoscant, qvid sit æqvitas qvam idiotæ mercatores, autoritate Pauli de Castro in L. 1. n. 9. ff. de Just. & Jure. Cujus verba formalia hæc sunt: Nota contra idiotas mercatores, qvi faciunt se magistros æqvitatis, & contemnunt legistas, dicentes, qvod vadunt per Cavillationes, & ipsi per æqvitatem. Nam multò melius cognoscunt legistæ, qvid sit æqvitas, qvam ipsi cognoscunt, qvid sit Rigor, qvi est oppositum æqvitatis, & unum contrarium melius cognoscitur per aliud, ut in l. 1. Instit. de his qvi sui vel alieni Juris sunt, & habent notitiam tam per naturam qvam etiam per artem; illi vero per naturam tantum, & proferunt aliqvando multas iniqvas Sententias, confiden-

tes de semet ipsis, das ist/ die Gesetzgeber verstehen allezeit besser was die Billigkeit in einer Sache sey/ als die ungelehrten Kauffleute/ nachdem ihre Wissenschafft sich nicht so wohl auf die Natur als auf das Recht gründet/ da hingegen dergleichen Kauffleute die Sache nicht tieff einsehen / und nur nach der vor Augen stehenden Natur und aus einem Hochmuth/ als ob sie nicht fehlen könten / dieselbe beurtheilen / welches Savary in seinen Pareres pag. 212. mit diesen Worten exprimiret/ il arrive qvelqve fois, qve les juges envoyent devant les marchands les proces pour donner leur avis sur des qvestions du fait qvi sont en usage, dans les Commerces & dont ils ne savent pas la practiqve, mais jamais ils ne les renvoyent sur des qvestions du droit, par ce qv'ils savent bien qve ce'st une matiere qve les marchands ; Negotiants & Banqviers n'entendent pas , c'est ainsy qve des bons & Sages Juges en usent en semblables occasions en separant toujours le droit d' avec le fait, das ist : Es senden zwar mannichmahl die Richters denen Kauffleuten Processe zu/ um ihr Gutachten darüber zu geben/ was nemlich das Factum betrifft / und des Handels-Gebrauch sey / als davon die Richter eben so genau die Praxin nicht wissen können/ aber niemahls werden sie über Sachen/ die in das Jus hinein lauffen/ der Kauffleute Gutdüncken erfodern / weil sie wohl wissen/ daß sie solches nicht verstehen. Dannenhero auch ein verständiger Richter allezeit das Factum und das Jus von einander scheidet.

Der berühmte Hamburgische J. Consultus Herr D. Matthæus Schlüter in seinen gelehrten Tractat von einer zu Recht beständigen Gewohnheit schreibet Titulo 17. §. 8. von denen Kauffmännischen Pareres folgender gestalt. Es folget hieraus nicht/ daß/ wie einige in dem irrigen Wahn stehen/ wann ein Kauffmann ein Parere in einer Sach so die Kauffmannschafft angehet mittheilet / ein Richter schuldig sey/ die Urtheile in der vorhabenden Sach darnach einzurichten/ angesehen die Pareres der Kauffleute nicht weiter gehen / als daß sie bezeugen/ daß in dergleichen Sachen / als gegenwättig gestritten wird / so viele Actus von vielen Jahren her vorgegangen / daß daraus eine Rechtliche Gewohnheit abzunehmen / worauf dann nicht denen Kauffleuten / sondern denen Rechtsgelehrten zukommt / nach denen Umständen solcher Actuum, wann sie von denen Kauffleuten als Zeugen eydlich bestärcket/ zu urtheilen / ob dieselbe Actus eine rechtliche Gewohnheit machen oder nicht/ in massen dieses kein verständiger Kauffmann/ der die in diesen Tractat enthaltene Gründe/ einer Rechtlichen Gewohnheit ansiehet und begreiffet/ in Abrede seyn wird / dahero dann die Parere der Kauffleute / weil sie / wie aus vorher gehenden erscheinet / auf ein bloses Factum eingerichtet seyn sol-

len/ nicht mehrern Nachdruck haben/als die Instrumenta Notariorum über einige Zeugen Kundschafft ertheilen/ massen die Kauffleute / falls ihr Zeugniß angenommen werden soll / auf Erkänntniß eines Gerichtes über die Gewohnheit eydliche Aussage thun müssen/ Testibus enim non creditur nisi juratis.

Ein ander Hamburgisches Parere.

Titius in Augspurg trassirt auf Ordre Sempronio von Venedig auf Terentium in Amsterdam / dieser antwortete dem Titio, daß er Mangel Ordre von Venedig nicht accettiren könne / und wann solche bis zum Verfall käme / daß ers denn berichten wolle / weil aber bey Ankunfft dieses Aviso von Amsterdam / auch Briefe von Venedig in Augspurg eingelauffen / daß man sorge / bey aperta des Banco Sempronio manqviren werde / antwortete Titius dem Terentio weiter nicht / weniger ersuchte diesen per honore zu recapitiren / wie es bis zur Verfall-Zeit genug gewesen wäre / so wohl als auch andere Provista zu thun / seine Tratta zu copriren / sondern ersuchte seinen Freund in Augspurg / mit welchen er den Wechsel-Brief negociiret hatte / an den Innhaber des Wechsel-Briefs zu schreiben/ daß/falls bey Verfall die Zahlung geweigert würde / keinen P. [Protest] zu levviren / sondern nur die Wechsel-Briefe um Verhütung Spesen zu ritorniren / dieser antwortete seinem Freund per Augspurg wieder / daß er zum dritten mahl bey Terentio um die Acceptation und auch bey Verfall um die Zahlung anfragen lassen / und weilen er beides zu thun allemahl recusirte / habe er nöthig erachtet / P. [protest] zu levviren / welchen er auch inliegend sende / in dem P. S. aber fügte er hinzu / daß Terentius die Wechsel-Briefe annoch eingelöset/ und auch den P. [Protest] bezahlet / nahme auch seinen Rimborso addritura in mehrer Summa nach Venedig auf Sempronio, ohne den von dem Innhaber des Wechsel-Briefes levirten P. [Protest] per Augspurg zu senden / worinnen ja nothwendig enthalten / oder zum wenigsten noch unten beygefüget seyn solte / **daß die Zahlung mit** S. P. per honore di lettera **geschehen**: als nun obiger Aviso von Sempronio zu gleicher Zeit auch nach Amsterdam kommen / liesse Terentius alsobald selbst einen andern P. [Protest] machen / und darinnen setzen / daß er die Bezahlung mit S. P. per honore di lettera gethan / und sandte solchen nach Augspurg / und will itzo / weilen des Sempronii Falliment in Venedig noch vor Bezahlung seiner Tratta wircklichen ausgebrochen / von Titio seinen Regress suchen / worzu sich aber dieser nicht gehalten glaubet; weilen Imo Terentius an Titium gleich anfangs geschrieben / daß Mangel Ordre von Sempronio nicht accettire / wann solche aber bis zum Verfall komme / alsdann zahlen werde / ohne geringstes zu gedencken / daß

es mit S. P. per honore thun wolle / wie er dann 2do zum dritten mahl die Accettation, und auch bey Verfall die Zahlung an den Innhaber der Wechsel-Briefe geweigert / und deshalben der Innhaber der Wechsel-Briefe wircklich P. [Protest] leviren lassen / 3tio hernach aber solche / ohne einiges Ersuchen oder Ordre von Titio, gleichwohl bezahlet / und den bereits levirten P. [Protest] an sich gelöset / diesen aber nicht per Augspurg gesendet / weniger sich bey der Bezahlung erkläret / daß ers mit S. P. (das soll gewiß heissen Sopra Protesto) thue; 4to seinen Rimborso in mehr Summa addritura auf Sempronio gleichfals ohne Ordre von Titio genommen / welches ja nach rechter Ordnung auf diesen / als den Zieher der Wechsel-Briefe erfolgen sollen / welches er sich auf alle Plätze hätte müssen gefallen lassen; 5to ist es ja eine allgemeine Regul, daß Chi paga senza ordine, paga da sua borsa; und 6to also die Collusion des Terentii bey so vielen unterlassenen höchst nöthigen Observanzen klar erhellet / als welcher seinen P. [Protest] erst selbsten leviren lassen / ex post facto, da die Zahlung schon geschehen war / und nachdem er von des Sempronii gefährlichen und sorglichen Stand Nachricht hat haben können / welches eben fast zu gleicher Zeit erfolget / so daraus klar abzunehmen / weilen Terentius seinen P. [Protest] erst einen Tag hernach / als den 25. der Innhaber aber der Wechsel Briefe den seinigen einen Tag vorher / und schon den 24. machen lassen / werden also Wechsels-Verständige hochgeneigt um dero Gutachten über diesen Casum ersuchet.

WAnn aus obbesagter Species Facti ich Endes Benandter ersehe / wie Terentius fort im Anfang die Accettation des Wechsel Briefes Quæstionis aus Mangel ordine von Sempronio difficultiret / und dabey sich nichts von Accettation oder künfftiger Zahlung par honneur des Titii habe vernehmen lassen: Worauf Titius durch seinen Freund in Augspurg / mit dem er diesen Wechsel geschlossen / bey den Innhaber des Wechsels Ordre gestellet / solchē in Mangel Zahlung nur ohne Protest wieder zurück zu senden; Dahero dann auch zwar der Innhaber nicht nöthig gehabt hätte P. [Protest] zu leviren / welches jedoch der Sachen nichts thut / quia superflua hic non nocent, auch zu des Innhabers mehrer Præcaution, für künftig etwannige unvermuthlich besorgende Querellen (deren nach jetzigen bösen Zeiten die arge Welt voll ist) dienen können. So kan bey so gestalten Sachen Terentius weder mit dem ersten noch mit dem andern Protest sich wieder Titium schützen / oder gegen denselben einige Action darüber anstellen / in Betracht / wie oben gesagt / Terentius, anfangs sich eben so wenig gegen Titium erboten / zu dessen Ehren den Wechsel Quæstionis einzulösen / als Titius solches von ih-

ihme verlanget gehabt. Wobey noch kömmt/ da in dem ersten Protest nicht einiges Wort oder Syllaba von Honorirung per Conto des Titii enthalten/ daß ferner gantz klar zu Tage liege/ wie Terentius, nachgem er erst des Sempronii Falissement vernommen/ durch den 2ten von ihme selbst belegten Protest, den Titium nur dolose zu hintergehen/ und sich selbst zu salviren gesucht/ dahero ein solcher nach allen Umständen in Præjudicium tertii levirter eigenseitiger Protest, weder in den Rechten noch bey aufrichtigen Negocianten Statt und Glauben findet: Weshalber/ nach meiner Meynung/ Titius zu absolviren stünde/ und Terentius sich an Sempronium zu halten haben müste/ Salvo meliori. Hamburg den 12. Augusti Anno 1699.

Lud. Becceler.

ICh Ends Benandter confirmire ebenfalls/ was Herr Ludwig Becceler gründlich deduciret hat/ daß Titius, so nur Commissionaire von Sempronius gewesen/ gäntzlich zu absolviren sey/ und Terentius, der von Anfang dieser Tratta halber niemand als Sempronium kennen wollen/ sich itzo auch an selbigen halten müsse/ unterwerffe mich indessen eines bessern Judicii. Hamb. den 16. Aug. 1699.

Eberhard Ludwig Schlaff.

IE öffter der Unterschriebene vorstehende Facti Speciem überlieset/ je weniger kan er die eigentliche Beschaffenheit der Sache ergründen: Weilen aber über den gantzen Casum, so wie er entworffen/ das Gutachten begehret wird/ so gehet sein niemand vorgreiffendes/ weniger niemand verurtheilendes Parere dahin/ daß die eingeführte 6. Rationes weder in jure Cambiali, noch in Consvetudine, noch in sana ratione nicht genugsam begründet/ einfolglich auch den Terentium absolute von Titio ab- und an Sempronium anzuweisen/ nicht zureichend seyn:

Dann was anlanget die 1. So hat Terentius anfänglich nicht nöthig gehabt/ dem Titio seine gute Intention zu eröffnen/ weil er von Sempronio selbst annehmliche Veranstaltung vermuthen können: davon er sich in der ersten Antwort nur den Bericht vorbehalten/ keines weges aber anheischig gemacht/ daß/ wann gleich in termino die Ordre von Sempronio einlieffe/ die Zahlung ohnfehlbar geschehen solle. Die 2te entkräfftet sich bald/ nachdeme Terentius, aller vorher gegangenen Verweigerung ungeachtet/ in rechter Zeit; dann sonsten würde der Præsentans es nicht angenommen haben; doch noch Zahlung geleistet. Ad 3tiam ist das Ersuchen oder Ordre des Titii eben nicht nöthig: daß aber das Instrumentum Protestationis nach Augspurg an

Ti-

Tirium gesandt/ und/ wie die Zahlung seinetwegen geschehen/ zugleich intimiret worden sey/ wird in relatione zugestanden/ und also darinn contradiciret. Eben so wiederspricht sich auch die 4te: dann wann Titius den Rival so auf alle Orte sich hätte müssen gefallen lassen/ so ist die Retratta per Venedig auf Sempronium, als vor dessen Rechnung die Tratta geschehen/ am aller vernünfftigsten/ zumahlen bekandt ist/ daß von Amsterdam nach Augspurg regulariter nicht gewechselt werde. Das in 5to inepte angeführte Welsche Lyripipium, Chi paga senz'ordine, paga da sua borsa, ist nichts weniger als eine allgemeine Regul, sondern in Wechsel-Sachen vielmehr ein allgemeiner Irrthum/ den aber die Dd. aus deren grossen Zahl ich nur des heutigen Lichts des Strykii 13. 14. §. cap. V. Sect. 3. Cautelarum obigen entgegen setze; ad nauseam usqve ventiliret und herrlich abgelehnet. In 6to wird dem Terentio so gar keine Collusion erwiesen/ daß er vielmehr dadurch an Titium einen ohnstreitigen Anspruch erlanget/ es wäre dann/ daß man ihm Schlaffend andichtete/ er habe von Anfang niemand als Sempronium kennen wollen: Da er doch vor dessen Rechnung nicht acceptirt/ noch vielweniger auch auf die 3te Anforderung bezahlet/ dahero der Præsentans, gehabter Ordre ungeacht/ den 24. protestiret/ welches Instrumentum sammt dem Wechsel-Brief Terentius doch noch an sich gelöset/ und den 25. mit allen Fug annectiren lassen/ daß es zu des Titii Ehren geschehen/ qvo eo validius contra Trassantem regressum instituere possit. Stryk. supra citato loco. Nur lieget dem Terentio noch ob darzuthun/ daß er dieses instrumentum cum annexu, read hucintegra, dem Titio zugesandt/ und/ wie er ihn dadurch zu seinem Debitor gemacht/ zugleich notificiret habe. Falls nun mit diesem Parere das rechte Ziel nicht getroffen/ und dem Hochgeneigten Ersuchen keine Gnüge geschehen/ wäre es allein obscuritati facti speciei beyzumessen/ und daß der Terminus technicus mit S. P. per honore di lettra acceptiren oder zahlen/ nicht legal sey/ würde aber gefallen/ beydes besser zu exprimiren/ so solle auch auf Begehren besser ad rem geantwortet werden 1699. den 3. October. am Tage Jairi in Hamburg.

Andreas Leser.

Illustris Strykii Responsum.

I. N. F.

Die facti species, darüber mein in Rechten gegründetes Bedencken verlanget worden/ verhält sich folgender gestalt:

Es hat Andreas Leser/ Kauffmann in Hamburg/ einen auf Titium

in Breßlau gezogenen Wechsel auf 900. Thaler an Mevium und Comp. ausgegeben/ folgendes Innhalts:

1696. den 18. Augusti in Hamburg/ per Rthl 900 Käyser Geld. Vier Wochen nach dato zahle der Herr auf diesen Prima Wechsel-Brief an den Commiss. des Mevii Reichsthaler neun hundert Käyser-Geld/ à X 17. Valuta von demselben/ und stelle es a Conto, laut Aviso.

Herrn Titio — Andreas Leser.

in Breßlau.

Welchen er auch den 26. Septembr. præsentiren lassen/ weil aber Titius den Wechsel-Brief zu acceptiren sich gewegert/ so hat er solchen mit Protest zurück bekommen/und seinen Regress wider Andreas Lesern/als Trassanten, angestellet/ welcher dawider/ daß der Wechsel zu rechter Zeit nicht præsentiret/ und dadurch die Acceptation behindert worden/ excipiendo opponiret/ nichts desto minder derselbe/ so wohl in der ersten als revisions-instanz, zu Bezahlung des ausgegebenen Wechsels condemniret/ jedoch ihm die Reconvention vorbehalten worden/ welche gedachter Leser angestellet/ und sein fundamentum intentionis darinn gesetzet/ daß

1. Wieder-Beklagte durch ihre Versäumniß/ daß sie den ausgestellten Wechsel so fort nicht præsentiren lassen/ daran schuldig/ daß nachmahls die Acceptation nicht erfolget/ und daher dieselben damnum, qvod sua culpa senserunt, sich allein zu imputiren hätten.

L. 203. ff. de R. J.

2. Zumahlen da Wieder-Kläger durch Titii Schreiben erweisen kan/ daß er zur Acceptation dieses Wechsels parat gewesen/ wie er denn zwey andere gleichfalls von Andreas Lesern/zu eben solcher Zeit auf ihn gezogene Wechsel acceptiret und bezahlet/ daß dahero so wenig an dem Trassanten/ als an dem/ auf welchen der Wechsel gezogen/ die Culpa des nicht acceptirten und bezahlten Wechsels zu befinden/ sondern es ist der Schade allein ex mora a Reconventis commissa entstanden: jam autem, qvi in mora est, illius periculo res perire dicitur.

L. 5. & L. periculum 35. ff. de Reb. Cred.
Carpz. p. 2. const. 28. def. 16. n. ult.

nec mora unius alteri nocere debet.

L. 173. §. 2. ff. de R. J.
L. mora 32. §. 4. ff. de Usur.

Diesem aber wird entgegen gesetzet/ daß Wieder-Beklagte ihrer Schuldigkeit

ein

ein Genügen gethan / daß sie den Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit præsentiren / und/da Titius solchen nicht acceptiren wollen/ gebührende Protestation einwenden lassen / daher / wie vor dem Verfall-Tage sie die Bezahlung des Wechsels nicht fordern können / ihnen auch deshalben vorher keine mora imputiret werden können / ubi enim nulla petitio est, ibi nulla intelligitur mora fieri.

L. Nulla 88. ff. de R. J.
L. Si pupillus. 127 ff. de V. O.

Beruhet also das Fundamentum futuræ decisionis hierauf eintzig und allein / Ob Wieder-Beklagter den empfangenen Wechsel so bald möglich zu præsentiren verbunden gewesen / oder ob er damit bis zu der Verfall-Zeit anstehen können?

Nun haben zwar Wider-Beklagte vor sich anzuführen / daß ihnen keine Zeit entweder von dem Trassenten selbst / noch auch nach Verordnung der Wechsel-Rechte/gesetzet seyn / binnen welcher sie den Wechsel zu præsentiren schuldig wären / sondern da der Trasirer durch die empfangene Valuta, und Ausstellung des Wechsel-Briefes/ einmahl kräfftig obligiret worden / hätte Remittent dadurch ein beständiges jus agendi erlanget/und könte Actionem præscriptis verbis ex contractu hoc innominato resultantem anstellen.

Hahn ad VVesenb. tit. de præscript. verb.

Oder auch condictione causâ datâ causâ non secutâ, was er bezahlet/ wieder fordern / wann er zur Verfall-Zeit des Wechsels die Zahlung von demjenigen / auf welchen der Wechsel gezogen / nicht erhalten könne.

Joh. Petr. Fontanella Decis. Catalon. 125. n. 11. & 12. non enim traditio cambii liberat trassantem, nisi qvando ab ipso, cui facta est trassa, secuta est solutio.

Thom. Carleval. Tr. de Judic. Tit. 3. Disp. 6. n. 24.
Riccius Collect. Decis. 3497.

Dahero auch/ wann gleich ein Wechsel acceptiret ist / und die Zahlung dennoch nicht erfolget / nach vieler Meynung/ der Ausgeber des Wechsels zur Erstattung des empfangenen Geldes verbunden bleibet.

Marqvard. de Jure Mercaturæ lib. 2. cap. 12. n. 13.
Hercul. Marescot. Var. Resolut. lib. 2. c. 11. n. 1.
Scaccia de Commerc. & Camb. §. 2. Gl. 5. n. 322.
Gait. de Credito cap. 2. tit. 7. n. 2381.
Paschal. de Patria Potest. §. 1. c. 8. n. 70. seq.

Hiernechst da die Verfall-Zeit des Wechsels auf 4. Wochen gesetzet/

hat solche Zeit über auch die Præsentatio cambii differiret werden können/ qvia dilatio uni concessa etiam prodest alteri.

L. petendæ 6. C. de temp. restitut.

Et qvi intra centum dies qvid petere debuit, etiam ipso die centesimo petere, & sic qvoqve illa die præsentare potest cambium.

L. 1. §. qvod dicimus 9. ff. de succes. Edict.

Zumahlen/ da sonst ein Creditor ante diem petens nicht gehöret/ sondern exceptione plus petitionis zurück gewiesen werden kan.

L. un. C. de plus-petit. §. 33. Inst. de Action.

Weil aber dennoch hiebey hauptsächlich zu consideriren ist/ was vor ein Negotium unter dem Trassanten oder Geber und dem Nehmer des Wechsel-Brieffes abgehandelt worden/ so ist zwar an dem/ daß der Geber ex contractu innominato, do ut des, verbunden ist/ das von dem Nehmer empfangene Geld an dem Orte/ wohin die Trassa gerichtet/ auszahlen zu lassen: weil er aber den Actum solutionis per tertium, auf welchen er den Wechsel ziehet/ zu verrichten verspricht/ so giebt er zugleich durch Ausantwortung seines Wechsel-Brieffes dem Nehmer oder Remittenten die Vollmacht/ daß er den Wechsel an die Person/ auf welche er trasiret/ præsentire/ und die Acceptation bey dieser urgire, welches Negotium zu keinem andern Contract referiret werden kan/ als ad mandatum: qvando enim negotium aliqvod alteri expediendum committitur, & qvidem sine mercede, hoc mandatum est.

L. si mandatum 15. ff. mandati.

Mantic. de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 7. tit. 3. n. 1.

Etiamsi negotium illud, qvod expediendum est, ad utrumqve pariter possit pertinere; nihilominus tamen, qvi illud suscipit, mandatum contrahit, & inde obligatur.

L. 2. §. 4. ff. mandati.

Mantica d. t. 3. n. 2.

Wie denn auch gewiß/ daß der Nehmer des Wechsels (Remittens) keine Bezahlung nomine des Gebers (Trahentis) prætendiren könte/ wenn ihm nicht zugleich durch Ausgebung des Wechsels ein mandatum de exigendo debito wäre ertheilet worden: nec enim procuratori ad litem recte solvitur, nisi ad hoc mandatum habeat, ut ipsi solvi possit.

L. hoc jure 86. ff. de solut.

Hercul. Marescot. Var. Resol. lib. 2. c. 93.

Unde

Unde nec ſolutio negotiorum geſtori creditoris facta ſolventem liberat, ob deficiens mandatum.

Freyer de Solut. cap. 3. n. 53.

Wie nun dergeſtalt der Contractus mandati de exigenda pecunia cambiali à tertio nicht geläugnet werden kan/und daher auch die Actio mandati ad Cambia appliciret wird/

Nicol. de Paſſerib. Tr. de Scriptura privata lib. 3. qv. 5. n. 2 & 3.

Clemens Merlinus decis. Rot. Rom. tom. 2. decis. 136. n. 10. & 11.

So folget hieraus / denen bekannten Rechten nach / daß ein Mandatarius ſchuldig ſey / ſein Mandatum zu rechter Zeit mit gebührendem Fleiß zu exeqviren / oder bey Zeiten / ubi res adhuc integra eſt, zu renunciren: unde, cui mandatum eſt, ut aliqvid mercaretur, & ille mercatus non ſit, neqve renunciaverit, ſe non emturum, idqve SUA, non ALTERIUS, culpa fecerit, mandati actione tenetur.

L. Si mandavero. 22. §. ult. ff. mand.

nam ſi ita non renuncietur, ut integra cauſa mandatori reſervetur, eandem rem explicandi, nihilominus mandati actio datur.

§. 11. Inſt. mand.

L. Si qvis 27. §. qvi mandatum ſuſcepit 2. ff. eod.

Wie dann auch ein Mandatarius in expediendo mandato ad exactam diligentiam verbunden iſt.

L. 13. & 21. C. mand.

Celſus Bargal. Tr. de dol. lib. 5. cap. 4. n. 36.

Ob nun gleich der Ausgeber des Wechſels in gegenwärtigem Fall dem Nehmer deſſelben (Remittenti) nicht expreſſe committiret/ ſolchen Wechſel ſo fort zu præſentiren/ ſo iſt dennoch bekandt / daß das Wechſel-Negotium, wegen vieler darbey vorkommenden Umſtände/ auf das accurateſte zu tractiren / und alle Verſäumniſſe aufs möchlichſte zu verhüten/

Card. de Luca Theatr. Verit. & Juſt. tom. 3.

Tr. 4. p. 2. de Cambiis, Diſc. 76. n. 8. & 9.

Qvo majorem enim negotium exigit induſtriam, eo major eſt obligatio facientis.

arg. L. à Procuratore 13. C. mand.

Wie denn auch ohne dem aus den Rechten bekannt / qvod, ſi negotio expediendo nulla certa forma à mandante ſit præſcripta, tunc illud expediendum ſit boni viri arbitrio, & ad mandantis præſumptam voluntatem.

L. 35. in fin. & L. 46. ff. mandat.
Frantzk. in Comment. ff. d. t. n. 80.
Lauterb. in Colleg. Theor. Pract. tit. mand. th. 27.

Wie nun sonder Zweiffel des Mandantis Wille gewesen / daß der Wechsel so fort zur Præsentation gebracht / und die Acceptation befördert werden möchte / solches auch ein ander fleißiger Kauffmann thun würde; hingegen Wiederbeklagte dieses unterlassen / und dadurch den aus der nachmahls versagten Acceptation erfolgten Schaden verursachet / indem Titius, vermöge seines eigenen Schreibens / wann die Præsentation so fort geschehen wäre / zur Acceptation parat gewesen: so folget hieraus unwidertreiblich / daß sie durch solche säumige Præsentation sein Mandatum der Gebühr nach nicht exeqviret / und daher ad refusionem damni & interesse dem mandanti verbunden bleiben.

per d. L. 22. §. fin. ff. mand.

Und hindert hiewider nicht / was oben angeführet / daß ein Nehmer (Remittens) des Wechsels bis zum Verfall-Tage annoch den Wechsel-Brieff præsentiren könne / inmassen hieselbst billig ein Unterscheid zu machen / was dem Nehmer (Remittenti) frey gelassen / in Ansehung dessen / auf welchen der Wechsel gezogen: denn hoc respectu genug ist / wenn er vor dem Verfall-Tage die Præsentation in solchen Cambiis platealibus verrichtet. Was aber den Traffanten belanget / wann er (Remitt.) wider diesen seinen Regress haben will / muß er nichts versäumen / was ad expediendum mandatum diensam ist / dahin die schleunige Præsentation gehöret / weil / wann darauf die Acceptation einmahl erfolget / hernach die Zahlung nicht verzögert werden kan / daß also inter moram intuitu mandantis, & illius, in qvem facta est traffa, allerdings zu distinguiren ist.

Wie nun dieses aus obangezogenen juribus generalibus seine unstreitige Richtigkeit hat / so muß solches in Cambiis in specie statt finden / inmassen aus dem Hamburgischen Stadt-Recht bekannt / daß ein jedweder Einhaber eines Wechsel-Brieffes ad exactissimam diligentiam verbunden.

Statut. Hamburg. p. 2. tit. 7. art. 4. ibi: der Einhaber soll an möglichstem Fleisse das Geld zu fordern nichts lassen erwinden.

Wie er nun in exigenda pecunia cambiali allen möglichen Fleiß anwenden muß / so ist er auch schuldig / alle diejenige Mittel mit Fleiß zu ergreiffen / wodurch er zur Bezahlung am sichersten gelangen kan: qvi enim vult

finem

finem, ille etiam obligatur ad media ad hunc finem ducentia, qvia hæc ſeqvuntur naturam finis.

arg. L. Oratio 16. ff. de ſponſal.

Nun iſt kein Zweiffel / daß das allererſte medium, den Wechſel zur Richtigkeit und künfftigen Bezahlung zu befördern / die Præſentation deſſelben ſey / weil vorher keine Acceptation, und alſo keine obligatio ad ſolvendam vel exigendam pecuniam, entſtehen kan: præſentatio enim fit, ut adveniente tempore Campſor ſit paratus ſolutioni, & acceptatio fit, ne ſolutionem poſtea detrectare poſſit.

Steph. Gratian. Diſcept. Forenſ. cap. 64. n. 5.

Unde tunc demum. qvi literas Cambii accepit, non tenetur de negligentia, nec ei imputari poteſt mora, ſi literas Cambii præſentaverit, uti Romæ judicatum refert

Hercul. Mareſcot. Var. Reſolut. lib. 2. cap. 11. n. 5.

Ergo non præſentando omninò moram committit, und muß allhier die communis concluſio Dd. ſtatt finden / qvod, ſi Creditor Cambii negligens fuerit circa ejus exactionem, Traſſans, ſeu is, qvi literas Cambii ſcripſit, liberatus ſit, etiamſi alter interim decoxerit.

Scacc. de Commerc. §. 2. gloſ. 5. qv. 10. n. 325.

Joh. Domin. Gait, de Credit. cap. 2. Tit. 7. n. 2413.

Joh. Petr. Fontanell. Decis. Catalon. 125. n. 18.

Alphonſ. de Olea Tr. de Ceſſione Act. tit. 7. qu. 3. n. 39.

Æqvum enim non eſt, ſcribentem manere obligatum, quando per exactorem ſtat, quo minus literæ Cambiales impleantur ab illo, in qvem directæ; imo juſtum & rationi conſonum eſt, ut illi debeat imputari culpa exigendi hoc effectu, ut liberetur ſcribens Cambium ad minimum ope exceptionis culpæ.

Thom. Carleval. Tr. de Judic. tit. 3. diſp. 6. n. 28.

Card. de Luca Theatr. Verit. & Juſt. tom. 3. Tr. 4. p. 2. de Cambiis, Diſc. 26. n. 6.

Petrus Barbos. ad L. ſi mora. num. 12. ff. ſolut. matrim.

Periculum enim nominis ad eum pertinet, cujus culpa deterius ſactum eſt.

L. periculum 35. ff. de reb. cred.

Olea d. qu. 3. n. 39.

Unde tunc demum contra principalem regreſſum habet, ſi debitam diligentiam impendiſſet contra illum, contra qvem ipſi datæ fuerant literæ cambii pro ſolutione facienda.

Fontanella Decis. Catalon. 124. n. 9.

Ad hanc verò diligentiam qvoqve pertinet, ut ille, qvi cambium accepit in tertium directum, hoc illi tertio præsentet, si velit contra principalem habere regressum.

Fontanell. d. Decis. 124. n. 18.

Zu welchen allen ferner kömmt / daß die Præsentatio und Beförderung der Acceptation ad implementum contractus cambialis gehöret: præsentatio enim & acceptatio Cambii non est novus contractus, sed est pars contractus literarum Cambii, celebrati inter Creditorem & Trassantem.

Scacc. de Commerc. §. 2. gloss. 5. qv. 10. n. 323.

Gait. de Credit. cap. 2. tit. 7. n. 2384.

Nun muß auch derjenige / welcher ex contractu klagen will / solchen vorher à sua parte erfüllen / und / daß er solches gethan habe / erweisen.

arg. L. Julianus 13. §. offerri 8. ff. de Act. emt. & ibi Brunnem. in Comment. n. 22.

Zanger de Except. p. 3. cap. ult. n. 142. & seqq.

Derowegen hieraus allenthalben so viel erscheinet / daß Andreas Leser in seiner Wieder-Klage wol gegründet / und Wieder-Beklagte demselben allein durch die versäumte Præsentation zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Welches ich denen Rechten gemäß zu seyn erachte / jedoch salvo cujusvis sentientis arbitrio. Halle / den 28. Jul. 1697.

(L. S.) Samuel Stryke JC. Serenis. Elect. Brand. Consiliar. intimus & Prof. Primarius.

Daß vorstehendes Responsum denen Rechten überall gemäß / bezeugen wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Churfürstl. Brandenburgischen Universitæt Halle mit unserm hierunter gedruckten Insiegel, den 30. Julii 1697.

Franckfurter Responsum.

Auf den uns zugefertigten / hiebey unter Unserm der Juristen Facultæt Insiegel wieder befindlichen Bericht / und eine demselben annectirte Frage / nemlich /

Ob Mævius an dem Titio, als Trassenten / wegen des von Titio an Gratianum trasirten / aber ob adductas causas nicht acceptirten / und also mit Protest hinwieder zurück gekommenen Wechsel-Briefes

ses sich erholen / i. e. die gegebene Valuta nebst Interessen, Schäden und Unkosten repetiren ? oder / Ob nicht vielmehr der Titius mit Mævio, wegen des per moram atqve culpam ejus bey Infelicio zugewachsenen Schadens / dergestalt compensiren könne und möge / daß er (ob schon sonst dergleichen mit Protest zurückkommene Wechsel-Briefe so gleich von Trassanten bezahlet werden müssen /) dennoch diese Cambiales literas, gestalten Sachen und Umständen nach / nicht bezahlen dürffe / und also der Mævius an dem Trassanten sich nicht zu erholen habe ?

Worüber unser im Rechten begründetes Gutachten / cum rationibus decidendi, begehret worden / erkennnen wir / Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultæt auf der Churfürstl. Brandenb. Universitæt Franckfurt an der Oder / nach fleißiger Verles- und Erwegung der Sache / hiemit vor Recht:

Hat Titius [Trahent] mit Mævio [Remittenten] in Breßlau den 27. Augusti einen Wechsel-Brief geschlossen nach Amsterdam / und zwar an Gratianum [Acceptanten] selbigen auf 5. Wochen a dato zu bezahlen / auch nebst dem Prima und Aviso-Briefe den Secunda ihm gegeben / damit er jenen nebst dem Avis, also fort mit damahliger ersten Post an den Ort / dahin er gezogen und bezahlet werden solle / nemlich nach Amsterdam / versenden / und ingesammt zur Acceptation befördern und præsentiren / den Secunda aber bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort nach Belieben verhandeln möchte.

Mævius aber præsentiret sothanen prima Wechsel-Brief und Aviso allererst den 23. Septembr. und also nur 8. Tage vor der Verfall-Zeit / da er doch selbigen nach dem Cours der Posten schon den 5. Septembr. und also viel ehender / zur Acceptation hätte præsentiren können ; welchen aber Gratianus darauf mit Protest wieder zurück gehen lassen / und wie der Wechsel-Brief auf Rechnung des Infelicii, eines Freundes zu Hamburg / geschlossen / und an den Mævium nach Amsterdam geschickt / damit dieser sich hinwiederum an den Infelicium prævaliren möchte / indem Infelicius dem Titio schuldig war / also ist Infelicius zum armen Mann indessen gleichfalls worden / und kommt Titius dadurch zu grossem Schaden ; welches damnum ihm nicht würde emergiret seyn / wann nicht Mævius in mora und Verzug mit Absendung des prima Wechsel- und Avis-Briefes gewesen ꝛc.

Ob nun wohl die hieraus formirte und obangeführte Frage anlangend / Mævius, indem er an Gratianum den Prima nebst gewöhnlichem Aviso, bereits den 23. Septembr. und also noch 8. Tage vor dem Verfall-Tage præsen-

tiret / und / wie Gratianus ihn zu acceptiren verweigert / so fort denselben mit Protest an Titium remittiret / und demnechst es das Ansehen gewinnet / daß er (Mævius) die gegebene Valuta nebst Interessen / Schäden und Unkosten / von Titio zu repetiren wol befugt sey /

per ea, qvæ Bode de Camb. th. 7. lit. H. &. seqq.

Dieweil aber jedennoch 1. der von Titio an Mævium übergebene und zu Breßlau geschlossene Wechsel schon den 5. Septembr. zur Acceptation, nach dem Cours der Posten befördert werden können; da Mævius doch solches erst den 23. ejusdem, und also 16. Tage hernacher zu Wercke gerichtet; Inzwischen 2. die Banck zu Amsterdam geschlossen / auch wegē des eo tempore geschehenen Abrahamischen Falliments fast allenthalben / und also auch beym Gratiano, der Credit manqviret hat; daher 3. dieser bewogen worden / den Wechsel-Brief mit Protest zurück gehen zu lassen; welches verhütet worden / wann Mævius nicht in mora und Verzug mit Absendung des prima Wechsel-Briefes / nebst dem Aviso, gewesen; Angesehen 4. Gratianus den Brief / wann er dessen ehender / als die Banck in Amsterdam geschlossen / und sein Credit durch obgesagtes Abrahamische Falliment etwas gekräncket worden / habhafft worden / acceptiret / sich an den Infelicium prævalirt / und hiedurch das Debitum, welches Infelicius dem Titio restiret / exstinguiret hätte; dahingegen 5. dieser Infelicius auch mithin in den Stand gerathen / daß er unmöglich zahlen kan / und den Titium in Schaden lassen muß; allermassen 6. Gratianus sonst ein guter Mann ist / und gleich darauf einen andern von Titio an ihn trassirten / und justo tempore præsentirten Wechsel gantz willig acceptiret und bezahlet; welchem nach 7. Mævius durch seine verspätete Absendung der Briefe / und nicht observirten Handlungs-Gebrauch / des sonst üblichen Wechsel-Rechts / und davon dependirender Prærogativen, dißfalls wider Titium sich unfähig gemacht; Siqvidem formâ juris & Contractus non observatâ contractus ipse deficit.

L. Contractus 23. ibiqve Dd. comm.
it. L. Nullum 5. pr. C. d. Legib.

Und 8. einem jeden seine Mora und dadurch verursachtes Nachtheil selbst / keinem andern aber / præjudiciren kan /

L. Non debet 74. ff. R. J.
it. L. 173. §. unicuiqve 1. ff. eod.

In mehrer Erwegung 9. von Titio an Mævium der Prima Wechsel / und benebst selbigem der Secunda gegeben / damit er / gethaner Vorstellung nach / jenen mit dem Aviso alsofort mit der ersten Post an den Ort / wohin er gezogen / und die Bezahlung effectuiret werden sollen / gebührend versenden / præsenti-

tiren / und zur Acceptation veranlassen sollte; In stipulationibus autem, & qvibuscunqve aliis conventionibus, semper id seqvi oportet, qvod actum est,

L. In stipulationibus 34. ff. eod.

Ohn dis 10. der stylus mercantilis mit sich bringet / daß der prima Wechsel mit der ersten Post an vor angeregten Ort versendet / und ungesäumet zur Acceptation befördert werde / damit der Ausgeber / wie Titius allhier gewesen / nicht werde gefähret / massen sonst einer sich an den Trassanten nichts zu erholen hat.

Ord. Lipf. de Ao. 1682. Von Wechsel-Brieffen §. 28.

Endlich 11. wo keine actio oder debitum begründet ist / daselbst auch keine Compensation statt hat / ut qvæ debiti & crediti inter se qvædam contributio audit,

L. 1. ff. d. compensat.

Als ist hievon unsere Meynung / daß Mævius an den Titium, als Trassenten, wegen des von Titio an Gratianum trassirten / aber ob adductas causas nicht acceptirten / und also mit Protest hinwieder zurück gekommenen Wechsel-Brieffes / bey denen Umständen / sich nicht erholen / oder die gehobene Valuta, nebst Interessen, Schäden und Unkosten repetiren könne / Titius auch daher zwar nicht schuldig / mit Mævio wegen des per moram atqve culpam ejus bey dem Infelicio zugewachsenen Schadens / dißfalls zu compensiren / jedennoch aber / wenn Titius zum Uberfluß dem Mævio sein habendes Jus an den Infelicium zu cediren resolviret / wie dann der Wechsel-Brieff auf Rechnung des Infelicii einmahl geschlossen / damit er sich an denselben prævaliren möchte / Mævius daran sich billig vergnüge / weiter aber an Titio, als Trassanten, sich nicht zu erholen habe / von Rechts wegen.

Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuls in Leipzig

Responsum vom Octobris 1698.

Als ihr uns Extracte der Amsterdamer und Leipziger Wechsel Ordnung benebenst einer Frage zugeschicket / und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt /

Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Habt ihr mit Gabriel einen Wechsel von 700. Rthl. welcher inner-

halb 5. Wochen à dato zu Amsterdam von Ahasvero bezahlet werden sollen / geschlossen / und demselben einen prima und secunda Wechsel-Brieff zusamt dem Avisо ausgestellet / welche insgesamt Gabriel nicht alsobald / sondern allererst 8. Tage vor der Verfall-Zeit / nacher Amsterdam an Aha sverum zur Acceptation fort geschicket / da sich dann zugetragen / daß nicht allein die Banco zu Amsterdam dazumahl bereits geschlossen gewesen / sondern auch durch Sylvii kurtz zuvor geschehenes Falliment Ahasverus, wegen seines darbey erlittenen Schadens / in einigen Miß-Credit gerathen / und dahero mit Anführung dieser Ursachen / und daß die Præsentation zur Unzeit und allzuspät erfolget / ingleichen Populius zu Hamburg / auf dessen Rechnung die Tratta geschehen / und bey dem er sich hinwieder prævaliren sollte / nicht mehr solvendo sey / der Acceptation sich verweigert / und angeregten Wechsel-Brieff mit Protest wiederum zurück gehen lassen.

Als nun hierauf Gabriel seinen Regress wider euch / als den Ausgeber / so wol wegen Capital und Interesse, als auch der Protest- und anderer Spesen, zu nehmen gemeynet ist : So wollet ihr / ob solches mit Bestand geschehen / auch insonderheit executivè oder nach Wechsel-Recht wider euch verfahren werden könne / berichtet seyn.

Ob nun wol / wenn mit Præsentation des ausgestellten Wechsel-Brieffs gebührend verfahren worden / und nichts desto weniger derselbe mit Protest zurück gehet / der Ausgeber zu Ersetzung alles an Capital, Interesse, und Unkosten daher entstandenen Schadens nach Wechsel-Recht wol angestrenget werden kan / und in gegenwärtigem Fall Gabriel den von euch erhaltenen Wechsel-Brieff 8. Tage zuvor / ehe er verfallen / zur Acceptation præsentiret / dergestalt / als ob es annoch zu rechter Zeit geschehen sey / scheinen möchte / im übrigen / an welchem Orte der Wechsel geschlossen worden / aus eurer Frage nicht abzusehen :

Dieweil aber dennoch das Wechsel-Recht insgemein erfordert / daß die trasirten Wechsel-Brieffe ungesäumet / und so bald es füglich geschehen kan / zur Acceptation præsentiret / und dazu versendet werden sollen / welches Gabriel nicht beobachtet / und / wenn der Innhaber eines Wechsel-Brieffes mit dessen Præsentation gebührend nicht verfähret / und durch solche moram, daß derselbe darauf protestiret wird / verursachet wird / er den Ausgeber entweder gar nicht in Anspruch nehmen kan / sondern die Gefahr der Zahlung über sich behält / oder doch zum wenigsten seine Ansprüche ordentlicher Weise ausführen muß / nach mehrern Innhalt der Beylage / und euer Frage :

So ist Gabriel dißfalls executivè, und nach Wechsel-Recht / wegen

gen des von Ahasvero nicht bezahlten Wechsel-Brieffs wider euch zu klagen nicht befugt / von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Sächs. Schöppen-Stuls in Leipzig

Responsum mens. Nov. 1698.

Als ihr uns speciem facti benebenst einer Frage zugeschicket/und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt/

Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Hat A. in Breßlau vor *B.* in Prage Conto den 27. Augusti 1698. auf C. in Amsterdam 500. Rthl. Banco an *D.* oder Commis, fünff Wochen nach dem dato zahlbar trasiret / D. hingegen den Prima Wechsel-Brieff nicht so fort zur Acceptation an gehörigen Ort gesandt / sondern selbigen über andere Plätze gehen / und vernegotiiren lassen/ also daß er dem C. allererst den 23. Septembr. præsentiret worden / da dann dieser/ weiln B. inmittelst in Abfall seiner Nahrung kommen/ solchen zu acceptiren sich geweigert / und ihn mit Protest zurück gehen lassen ; Als nun D. hierauf sich an A. der Summa so wol Schaden und Unkosten halber zu erholen suchet / will sich dieser zu keiner Satisfaction verstehen/ und ihr verlanget/ob er sich deren mit Bestande entbrechen könne/ berichtet zu seyn.

Ob nun wol eurem Anziehen nach in der Breßlauer Wechsel-Ordnung / daß ein Prima Wechsel-Brieff so fort mit der ersten abgehenden Post an den Ort / wohin er lautet/ ungesäumet zur Acceptation befördert werden solle / keines weges enthalten ; *D.* auch angeführet/ daß / gleichwie A. mit dem deßhalben empfangenen Gelde nach Belieben zu schalten unverwehret gewesen/ also auch er den Wechsel-Brieff ohne Verantwortung bey sich behalten / oder über andere Plätze schicken können / und gnug sey / wenn er nur nicht über die Verfall-Zeit aussen blieben:

Dieweil aber dennoch der Innhaber eines Wechsel-Brieffes dabey/ auch nach gemeinen Wechsel Recht möglichsten Fleiß anzuwenden verbunden / und/ wenn er darinnen sich säumig erweiset / dadurch hingegen/ wenn etwann eine Änderung inzwischen sich zuträget / daß hernach die Acceptation nicht erfolget/ verursachet wird/ er solches sich selbst zu imputiren hat/und höchst unbillig seyn würde / wann dem Ausgeber durch jenes moram præjudiciret /

und selbiger dennoch ihm zur Erstattung angehalten werden sollte / in gegenwärtigem Fall aber ihr nicht in Abrede / daß D. die Brieffe bereits den 27. August. erhalten / gleichwol der Prima allererst den 23. Septembr. C. præsentiret / die Zeit über auf andere Plätze vernegotiiret worden / da indessen das Falliment bey B. entstanden / bey welchen Umständen denn D. allerdings in culpa, indem er den secunda Wechsel-Brieff mit eben solchem Effect lauffen lassen / und inzwischen den Prima bey Zeiten nach Amsterdam versenden können / da es so dann an der Acceptation damahls nicht ermangelt haben würde / nach dem er aber solches nicht gethan / mit der Præsentation gebührend nicht verfahren worden / und er den aus dem Verzug entstehenden Schaden sich beyzumessen hat / nach mehrern Innhalt eurer Frage:

So möchte A. dem D. zu Ersetzung der 500. Rthl. Banco, auch Schaden und Unkosten / nicht angehalten werden / von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Rostockisches Responsum.

Als selbiger uns die unter unser Facultät Insiegel hinwieder zurückgehende Acta manualia in Summarischer Wechsel-Klage / in Sachen J. F. T. und J. B. jun Klägere; auch die in der Revisions Instantz / und dann in *Reconventione* hinc inde ergangene Acta zugefertiget; mit Ersuchen / unser rechtliches Gutachten darüber zu ertheilen:

Ob die Reconvention grundrichtig stehe / und sothanig ausgeführet sey / daß darauf zu *submittiren* / und eine sieghaffte *Sententz* zugewarten / oder woran es im widrigen noch fehle:

Solchem nach haben wir Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät hieselbst / solche Acta collegialiter mit allem Fleiß verlesen / auch reifflich erwogen / halten also davor / daß der Sachen Umstände nach wol eine obsiegende Sententz zu vermuthen / und solches aus folgenden Rationibus.

Rationes decidendi.

1. Ist es zwar an dem / daß Kläger / so wohl in priori als auch in Revisionis Instantia, ein obsiegendes Urtheil erhalten / massen bekannten Rechtens / daß Causa Cambialis, wann deßfalls Klage geführet / daß der Wechsel nicht acceptiret sondern remittiret / celeris fit expeditionis, ad summarias pertinens causas, etiam valdè privilegiata, deqve jure paratam

ratam & celerrimam habeat executionem, effectumqve sententiæ & rei judicatæ, wie behauptet multis Dd.

Marqvard. d. jure Mercat. lib. 2. c. 12. n. 59. seqq.

Quæ parata Executio æqve contra acceptantem, qvam scribentem, & remittentem, obtinet & procedit, teste

Eod. Lib. 3. cap. 11. n. 45.

Mastril. part. 1. dec. 9. n. 3.

Dergestalt daß

II. Exceptiones altioris indaginis moramqve facientes keine statt finden mögen / so gar daß auch von vielen Dd. nicht einmahl Exceptio non numeratæ pecuniæ verstattet werden mag / qvod retardet solutionem, & in longum differat tempus,

Marqvard. dict. loc. n. 48. ex

Raph. de Turri disp. 2. qu. 16. n. 79. seqq.

Recess. Imp. de Anno 1654. §. Alsauch.

Stypman. de jur. marit. part. 4. cap. 8. n. 112. seqq.

Ob nun wol

III. Denen Klägeren entgegen gesetzet werden wollen / daß præsentario cambialium literarum nicht justo tempore geschehen / indem der *prima* Wechsel-Brief nicht mit erster Post fortgesandt / sondern allererst am Verfall Tage eingeliefert / da indessen ein ander Zufall dazwischen kommen / so verhütet werden können / wann zu rechter Zeit die Productio geschehen / so haben dagegen

IV. Klägere reponiret / wie von Consulenten nicht erwiesen / daß sie sich mit der Præsentation verspätet / auch dabey aus des *Savary* vollenkommenen Kauffmann *cap.* 21. *n.* 1. dargethan / daß / wann ein Wechsel am Verfall Tage zur *Acceptation præsentiret* werde / es zeitig genug / und nicht eher exhibiret werden dürffte. Hat man demnach darinnen acqviesciren müssen / biß in Reconventions Instanz ein anders ex jure, consuetudine, & facto dargethan: weßfalls man dann

V. Nicht anders / als geschehen / sententioniren können / qvia in causa summaria etiam leviores sufficiunt probationes, indem in Reconventione einem jeden sein jus sartum tectum reserviret / und ad ulteriorem probationem & deductionem verstattet wird. Zumahlen auch

VI. Zu dessen Behuff reconventio gerichtlich vorbehalten / so nicht geschehen / da nicht argumenta stringentia, insonderheit das Venetianische Parere, welches vornemlich auf Seiten Beklagten eingewandt / in consideration gekommen / um in reconventione solches besser auszuführen: allwo

VII. Insonderheit wol zu beobachten / daß in Wechsel-Sachen die *Observantia cujusqve loci* vor andern wohl in acht zu nehmen / und daraus *mota lis* zu *decidiren* / wie solches zu sehen unter andern beym

Stryck. de Cautel. Contract. sect. 3. cap. 5. §. 22.

Hæc ipsa, inqvit, ex observantiâ cujusvis loci dependent, ut vix certi qvicqvam determinari possit, sed ex cujusvis loci statutis decisio veniat petenda.

VIII. Unsers Erachtens aber / da in Statutis nichts gewisses verordnet / die in vornehmen Kauff- und Handels-Städten gemachte *Ordinatio Franckfurtensis, Lipsiensis, Amstelodamensis, Venetiarum, Genuensium*, und andere zu attendiren / es sey denn / daß pars contrariam consvetudinem erweisen möge / qvod usus & consvetudo sint facti, adeoqve veniant probanda.

Tab. Thes. Loc. Comm. Lib. 3. cap. 59. ax. 2.

Nun ist manifesti juris, daß

„ IX. Nach Leipziger Wechsel-Ordinance der Einhaber des Wechsel-Briefes *pro mandatario* gehalten werde / wie zu sehen aus dessen §. 13. in „ fin. ibi: Ob gleich der Innhaber ein blosser Mandatarius wäre.

Vid. Stypman. d. jur. marit. part. 4. cap. 8. n. 27. seqq.

Stat. Hamburg. part. 2. tit. 7. art. 11. & Dd. passim.

Woraus dann von selbsten folget / daß *exactissima diligentia* erfordert werde ex natura illius contractus, so aber in præsenti casu nicht præstiret / indem der Wechsel-Brief allererst am Verfall Tage *præsentiret* / da er einige Posten vorhero *exhibiret* werden können. Daß aber summa diligentia zu adhibiren sey / zeiget gleichfalls an das

Hamburger Stadt-Recht part. 2. tit. 12. art. 3.

ja der von Gegenseiten allegirte Savarius selber / wie in Actis angeführet.

X. Dem dann zu Folge hätten den *prima* Wechsel-Brief mit nechster Post *Reconventi* übersenden sollen / vermöge Leipziger Wechsel-Ordinance.

Art. 28. ibi: so soll gleichfalls NB. prima mit der ersten Post alsofort an den Ort / dahin er gezogen und bezahlet werden muß / versendet / auch / damit der NB. Ausgeber nicht etwann gefähret werde / ungesäumet zur Acceptation befordert.

Womit allerdings übereinstimmet das Venetianische Parere pag. act. 32. adde Leipz. Wechsel-Ordin. art. 7. ibi: der Præsentant die Præsentation nicht auf die letzte Stunde verspahren soll.

Wie denn ſecundum hanc limitationem

XI. Zweiffels ohn der von *R*econventen angeführte Savarius zu verſtehen / oder es wil parti adverſæ obliegen / zu erweiſen / daß auch *primæ* Wechſel-Brief / *ſine omni limitatione & exceptione*, am Fall-Tage möge *offeri*ret werden / und zwar *periculo mittentis*, es werde der Ausgeber gefähret oder nicht.

Zumahlen die Leipziger Wechſel-Ordonnance, tanqvam publicum aliqvod inſtrumentum, weit vorzuziehen peculiari Doctori, de cujus non ſatis conſtat authoritate, cum ne Doctori qvidem teſtanti de conſvetudine credatur, ac ne judici qvidem,

Brunnem. Parat. Weſemb. de LL. qv. 32.

Wie dann

XII. Nicht ein geringes ad hujus probationem beytragen würde / wann / was in Venetianiſchen Parere erwehnet / von den zweyen / ſo ihre Wechſel bezahlet bekommen / ob ſie gleich eodem tempore vel poſt hoc ihre Wechſel juſto tempore offeriret / und Acceptation auch Solutionem erhalten / ſub forma probanti angefüget würde / um deſto klärer negligentiam reconventorum dar zu thun / daß ſolcher Geſtalt / teſte *R*econventionis Libello, der eine am ſelbigen / der andere aber am folgenden Poſt-Tage den Wechſel gezogen / alſo aus ſelbigen ſich ſattſam *R*econventorum negligence zu Tage legte.

XIII. Wie denn / da *ex æqvitate* der Sachen *deciſion* zu fällen / *Reconventi* allerdings ſich *negligent* erwieſen / indem ſie die *Præſentation* ſo lange verſchoben / da doch gemächlich durch andere der Wechſel offeriret werden können / und alſo Reconveniens ohn Schaden geblieben wäre / wie dann in hiſce inſonderheit die Æqvität zu beobachten / ut qvæ inter mercatores ſola & præcipuè ſpectanda, uti refert ex

Klock. de Contrib. cap. 16. n. 164.
Marqvard. de jur. merc. lib. 1. cap. 6.
n. 30. & alibi paſſim.

adeo ut relictis juris apicibus hæc potiſſimum ſervanda. Wie denn

XIV. Der Sachen kein geringes Momentum beylegen würde / wann impetrata dilatione, ad qvam judex pronus eſſe ſolet, qvatenus vergit in partium commodum, nicht aber die Sache aufzuhalten / von einem und andern Orte / als Franckfurt / Leipzig / Amſterdam ꝛc. ein gleiches *T*eſtimonium, als von Venedig / oder deſſen Confirmation eingeholet und beygeleget werden könte. Si qvidem non parvi momenti æſtimari in

Cam-

Cambii materiâ sueverint, wie ex Scaccia & aliis zu Tage lieget / auch dadurch die Usage so vielmehr würde bekräfftiget werden.
Ob auch zwar

XV. Reconventi in den Gedancken / ob habe darunter Reconveniens nicht Schaden / indem ihm das Geld gezahlet / so er an Trassaten hinwieder nicht gesandt / besondern zurück behalten / also vergebens sich beschwere wegen deßfalls erlittenen Schadens / zumahlen

XVI. In Actis satsam erwiesen / daß durch Zögerung kein geringer Schade zugestossen / indem indessen durch das Falliment ihm kein geringer Schade entstanden / wie ex Actis pag. 48. solches dargethan und erwiesen. Aus welchen allen denn so viel zu ersehen / daß ad Reconventionem sich viele Ursachen und Rationes aufgeben / qvibus probè ponderatis sententia reformatoria zu hoffen. A. B. R. W.

Dantziger Parere.

A in Hamburg trassiret per Conto B. zu Franckfurt / nach Breßlau / auf C. à. 4. Wochen Data / unter dem 18. August.

Rthl. 900. - an den Commiss. von T.
" 700. - an den Commiss. von K.

Und ferner unter dem 21. ejusdem

Rthl. 500. - an die Ordine L.
" 300. - an die Ordine von M.

Darauf antwortet C. aus Breßlau nach Hamburg dem A. wörtlich also / und zwar den 5. Septembr.

„PP. Es soll den anjetzo mit dero Geliebtem vom 18. passato trassirten „Rthl. 900. und Rthl. 700. auch wann noch ein mehrers erfolgen wird / „gleiche Ehre / wie den vorher gegangenen 1000. Rthl. wiederfahren.

Ferner den 8. Septembr.

„ In dienstlicher Antwort E. E. angenehm vom 21. passato versi„chern / daß abermahln trasirte Rthl. 500. und Rthl. 300. behörend / „vermöge leistender promessa, ricapitiren / und uns schon deßwegen mit „B. zu verstehen wissen : so werden auch dero nachkommende Tratte alle „Ehre finden / massen wir noch zu mehrerer Somma, (NB. welche Somma „C. in einem Brieffe an B. vom 5. Septembr. mit 10000. Rthl. benennen /) „mit nöthiger Ordre versehen seyn.

Hiebey ereignen sich nun folgende verschiedene / merckwürdige Zufälle / als

1. K. und L. senden die Wechsel-Briefe directè nach Breßlau / erhalten Acceptation, und folglich Zahlung.

2. T. und M. halten ihre Briefe zurück / so gar / daß der von Rthl. 900 nicht eher / als am Verfall-Tage / in Breßlau præsentiret wird / da dann beyde Wechsel-Briefe nicht mehr acceptiret werden / weilen inzwischen und zum

3. Kund geworden / daß B. in Franckfurt zu Fall gekommen / wannenhero zum

4. C. sich auch weigert / mehrerers als schon geschehen / zu acceptiren.

Und werden also Handels- und sonderlich Wechsels-Erfahrne dienstlich gebeten / hierunter ihre Meynung und Gutachten über folgende Qvæstiones von sich zu stellen / als nemlich

1. Ob T. und M. mit Fug an A. wegen der zu Breßlau nicht acceptirten Rthl. 900. Rthl. 300. den Regress suchen können / weilen erwiesen ist / daß die Rthl. 500. Rthl. 700. deren Acceptation fertig gesucht worden / zu guter Richtigkeit gekommen; und ob Sie nicht vielmehr den Schaden / welcher entweder aus ihrer Nachläßigkeit / oder Commodität / entstanden / selbst tragen müssen?

2. Ob C. nicht bis an die Summam von Rthl. 10000. und also inclusivè der Rthl. 900. Rthl. 300. ohn widerrufflich gebunden seyn? weilen sie / laut obangeführter ihrer Briefe / freywillig und unbedungen sich darzu einstimmig erkläret?

Auf die in dieser Parere vorgestellete Fragen will ich kürtzlich / doch ohne Maßgebung / meine Gedancken eröffnen / nicht zweifflende / es werden die andere Herren und Amici diese Materie was weitläufftiger deduciren.

Alldieweil denn unstreitig ist / daß zu dem Ende zwey Wechsel-Brieffe / als prima und secunda, ja auch wol / da es die Noth erfodert / dabey der 3. dem Abgeber der Gelder gereichet werden / so geschiehet solches zu dem Ende / daß deren einer also fort zur Acceptation gesandt werden möge / damit beyde Geber und Nehmer der Annehmung mögen gesichert seyn / und kan der secunda per indossomentum mit Belieben zur Gnüge vernegotiiret werden / mit der Beyschrifft / wo der prima acceptirte zu finden / welches hier auch geschehen können / und würde T. mit seinen 900. und M. mit seinen 300. Rthl. ebener massen / wie K. und L. weil die Partheyen zu gleicher Zeit geschlossen / bey C. der sich genereusement zur Acceptation dieser Partheyen / die er expresse in seinen Brieffen specificiret und nennet / ja über diese noch viel considerablere Summen anzunehmen sich erkläret / erhalten können.

Da aber obgedachte Freunde T. und M. diese Regel nicht observiret / sondern aller erst zur verfallenen Zeit / da der Wechsel-Brieff doch auf 4. Wo-

chen gelautet/ dem bezogenen C. præsentiret haben/ ist solches ein grosser Mißschlag : denn es seynd vor den Trassanten zwo Instantien zu seiner nöthigen Nachricht / die erste bey Weigerung der Acceptation, die andre bey der Bezahlung : die erstere haben T. und M. negligiret / und mit der andern melden sie sich zu späte / nicht in Ansehung der Zeit / sondern weil wehrender des Verfall Tags der B. vor dessen Rechnung und Zahlung A. auf C. gezogen / umgefallen / wodurch C. die Annehmung und Zahlung nunmehro weigere/ so daß solche Versäumniß ich den A. als Zieher dieser Gelder bey so gestalten Sachen nicht anders als aller Ansprach frey sprechen kan.

Sollte aber T. und M. als Einhabere der Wechsel-Brieffe vorschützen wollen / sie hätten mehr auf A. den Trassanten als C. den Bezogenen gesehen / und deßwegen mit der Acceptation nicht zu eilen gehabt / so dienet ihnen zu wissen / daß über alles vorige allegirte dieses zu thun nicht styli, und dieser Schade ihnen / weiß nicht aus was Ursachen entstandenen Versäumniß / oder ihres Privat darunter gesuchten Nutzens / zu Laste komme.

Carel Salomons.

COnsideratis considerandis bin ich der gäntzlichen Meynung / daß / gestalten Umständen nach / T. und M. der nicht acceptirten 900. und 300. Rthl. wegen an A. gar keinen Regress haben/ denn ja qvotidiana Praxis und aller Orten styli ist / daß / wenn ein Trecker einem Geber seinen Wechsel-Brieff ausgiebet / solches zu dem Ende geschiehet / daß der Geber also fort den prima Wechsel-Brieff an Ort und Stelle zur Acceptation versenden solle; damit so wol der Trecker / als Geber / der Acceptation desselben möge gesichert seyn; und wird ja nicht die im Wechsel-Brieffe stipulirte Zeit dazu bedungen / daß der Einhaber des Wechsel-Brieffes so lange Zeit möge haben / um eignen Gefallens den Wechsel-Brieff zu können lassen acceptiren / sondern daß nach der Acceptation der Bezogene so viel länger Zeit möge haben / die Bezahlung dafür zu providiren. Will ja der Geber und Einhaber des Wechsel-Brieffes denselben vernegotiiren / das ihme frey stehet / so hat er den secunda Wechsel-Brieff dazu in Handen / und mag damit in währender Zeit bis an den Verfall-Tag zu immerhin hierinnen Nutzen suchen. Er muß aber doch auf den prima Wechsel-Brieff vorgängig nothwendig die Acceptation fordern lassen / damit er weder sich noch auch nicht den Trecker in seinem Wechsel-Rechte præjudicire. Denn welcher vernünfftiger Mensch sollte wol einige raisonnable Rationes vorbringen können / die den Trecker dazu obligiren sollten / daß der der Discretion des Gebers so lange sollte müs-

sen unterworffen seyn / bis es dem Geber einmahl gelegen käme / oder gefiele / einen prima Wechsel-Brieff zur Acceptation zu senden / und daß immittelst der Trecker die Rifico und Gefahr /

Ob auch der Bezogene so lange gut bleiben möchte / zu lauffen müste schuldig seyn ?

Wann dann ein Trecker das Seine darum von einen dritten einzeucht / daß er dessen so viel gesicherter seyn möge : auch denn / wenn der prima Wechsel-Brieff geacceptiret ist / bey allerhand Vorfall Geber so'wol als Trecker so viel gesicherter seynd / so folget nothwendig / daß es in des Gebers seinen freyen Willen nicht stehet / über des Treckers seinem Wechsel-Recht und zu seinen grossen Schaden eigenes Gefallens zu disponiren. Thut ers aber / und kömmt darüber zu Schaden / ha! sibi imputet, das bleibet dann vor seine Rechnung.

Hätten T. und M. ihre beede Wechsel-Brieffe von Rthl. 900. und 300. so wie K. und L. die ihre von Rthl. 700. und 500. zu rechter und gebührender Zeit nach Breßlau zur Acceptation gesandt / würde C. dieselbe ungezweiffelt eben so wie die andere beyde geacceptiret und bezahlet haben / und nun deßwegen kein Streit seyn. Da aber inzwischen B. vor dessen Rechnung C. diese Trattes annehmen sollen / und wollen / gefalliret / wird wol C. so vorsichtig seyn / daß er andern sic stantibus rebus den Dorn nicht aus dem Fusse ziehen / und ihme selbst ohne Noth einstecken wird : A. auch / als dem T. und M. sein Wechsel-Recht versäumet / ihnen dafür nichts zu Willen wissen.

Hendrich Gisius.

DEn vorgestellten Casum betreffende / so sollte meine geringe Meynung auf die vorgestellte Frage seyn. Daß / weiln man Wechsel durchgehends auf eine gewisse Zeit zu zahlen schliesset / wie solches auch in diese zwey streitige Partheyen von 900. und 300. Rthl. geschehen / als muß der Trecker auch dafür so lange hafften / bis die Zahlung derselben zu rechter Zeit würcklich gethan wird / sintemahl der Geber der Valuta auf niemand anders als auf denselben siehet / und ihme die Gelder gegen Auslieferung der Wechsel-Briefe bis zur Verfallzeit anvertrauet / womit derselbe nach seinem Belieben dieselbe also bald zu lassen acceptiren oder etwas zu dilatiren verfahren kan / (so dem Trassenten aber an der Acceptation gelegen ist / und solches bey Auslieferung der Wechsel-Briefe ihm die schleunige Acceptation zu lassen procuriren nicht recommendiret wird /) weiln sonsten es so strictè nicht gehalten wird / daß die Wechsel-Briefe / so auf gewisse Zeit nach dato zu zahlen gestellet sind / also

fort zu acceptiren versandt werden / wie solches die Usans, so täglich unter den Kauffleuten an vielen Orten und Städten / insonderheit so auf die Messen in Leipzig / Franckfurt und andern Örtern auf lange Zeit Gelder zu zahlen vernegociiren / und die Wechsel-Briefe nicht also fort acceptiren lassen. Und ist von vielen Jahren hero so gehalten worden / was man vor als auch bey Verfall-Zeit aller erst zu acceptiren oder zu zahlen dieselbe præsentiret hat / und / bey Ermangelung gebührlicher Acceptation und Zahlung / von dem Trassenten die Satisfaction nach Wechsel-Gebrauch gefordert / und ohne Widersprechen es auch gethan worden / wie solches auch noch vielfältig geschiehet / weiln dem T. und M. dergleichen auch gethan / ihnen nicht können imputiret werden / vielweniger dieselbe von ihrem Wechsel-Rechte verstossen / dieweil sie nicht also fort die Acceptation der Wechselbriefe gefordert haben weñ dieselbe die Verfallzeit der Wechselbriefe versäumet und nicht gebührlich nach Wechsel-Styl verfahren hatten / so würde man dieselbe beschuldigen / und den Schaden so daraus kommen / selbst tragen müssen / weiln aber solches nicht geschehen / so solte vermeynen / daß sie T. und M. vermöge habende unbezahlte Wechsel-Briefe von A. nach Wechsels Gebrauch Satisfaction fordern können / und hingegen A. von C. weiln C. expresse an A. geschrieben / daß er die steitige 2. Parteyen nicht allein annehmen / sondern noch ein mehrers annehmen wolte / und ob nicht gethan hat / sein Regress suchen können / mich eines bessern Sentiments im übrigen unterwerffende.

Huybert de Cuyper.

WEnn ich von fürgeschriebenen Casu (daß / wer Schaden verursachet / der Schaden auch billig zu leiden hat) meine geringe Meynung soll entdecken / und consideriꝛe / daß solche Wechsel-Briefe / welche auf etliche Wochen Sicht / und deswegen prime und secunde davon genommen werden / von solcher Natur seyn / daß sie gleichsam als einen Befehl bey sich haben / daß von solche zu rechter Zeit Acceptation und Zahlung soll gefordert werden / um daß so wohl der Trassant, als Innhaber des Wechsels desto versicherter möge seyn / weil die Trecker nicht allemahl für propr. sondern für andere Leute Rechnung trecken / gleichwie bey diesen Casu auch geschehen / und fürsichtige Negocianten nicht gern die Acceptation fordern zu lassen versäumen / weil es sicherer 2. als nur einen Debitorn zu haben / und weil den Umständen nach T. und M. ihre Zahlung erlanget hätten / wenn sie gleich K. und L. in tempo zur Acceptation gekommen wären. Da sie nun aber solches nicht gethan / und aus negligenz oder ihrer Commoditæt wegen unterlassen haben / so ist meine Meynung / daß sie an A. ihren Regress zu suchen directè nicht gehen

kön-

können / es wäre denn / daß ſie ſattſame Beweiſe könten fürlegen / warum ſie mit der prime nicht eher als auf Verfall-Tag zu kommen wären verhindert worden. Wären T. und M. Briefe von C. geacceptiret worden / und C. hätte auf Verfall-Zeit nicht zahlen wollen oder können / ſo hätte A. unſtreitig ſeine Wechſel-Briefe einlöſen müſſen. C. halte ich an ſeine Obligo verbunden ſey / weil er in ſeinen Antworts-Briefen an A. die Summen von Rthl. 900. und 300. zu wollen acceptiren, expreſſe benennet und verſichert. Daß vielfältig geſchehen iſt / und noch geſchehen wird / daß die prime nicht eher als auf Verfall-Tag zum Vorſchein kommen / und ſo dann Acceptation und Zahlung zugleich gefordert wird / das halte ich für Mißbräuche / und Mißbräuche muß man zu keinen Geſetz oder Recht machen. Die Wechſel-Briefe in Franckforter und dergleichen Meſſen ſeynd von anderer Natur / denn wenn für ſelbe gleich 3. und mehr Monaten vorher die Valuta gezahlet wird / ſo mögen dieſe Wechſel-Briefe doch nicht eher biß in den Marckt gepræſentiret werden / weil laut Stylo für den Marckt keine Wechſel-Briefe geacceptiret werden. Doch unterwerffe ich mich beſſerm Urtheil.

Hartman Mault.

SO wie in allen Handelungs-Angelegenheiten theils Geſetze / theils gute übliche Reglemente in acht genom̃en werden / alſo und inſonderheit in Wechſel wird dergleichen täglich practiſiret / darvon eine nothwendige Sache zu ſeyn erachte / daß prima Wechſel-Brief alſobald zur Acceptation befordert werden / ob gleich einer ſagen möchte / es wäre kein Geſetz und niemand daran verbunden / der aber muß wiſſen / daß Gewohnheiten auch wohl ein Geſetz machen / und daß nicht zu behaupten / Einhalter der Wechſel Macht habe / die Briefe anzuhalten. Davon iſt weder Geſetz noch Raiſon vorzubringen / kan auch nicht dienen noch zur Beqvemlichkeit / noch zur Nothdurfft / weil zu vernegociiren der ſecunda dienen kan.

Ich hingegen halte daß ein nothwendig Ding ſey / die Aceptation zu procuriren.

1. Weil man nicht allezeit auf den Trecker / ſondern offmahln mehr auf den Indoſſenten oder auch auf den Acceptanten ſiehet.

2. Wann der Trecker ſchuldig iſt für ſeinen ausgegebenen Wechſel zu ſorgen / und daran verbunden / biß die Bezahlung erfolget iſt / ſo verſtehet ſichs / wann der Einhaber das nöthige / oder das / was erfordert wird / dabey gethan hat / das iſt / zu rechter Zeit laſſen acceptiren und proteſtiren.

3. Es geſchehe tratta für ausländiſche / fremde / ja ſolcher Leute Rechnung / denen man nicht fidiren kan oder will / wann ſie aber einen bekannten

und guten Acceptanten anweisen / darauf man sehen kan / alsdann und eher nicht werden die Commissiones vollzogen / wäre unbillig daß dieser Trecker sich der Discretion des Halters oder Einhabers seiner Wechsel-Briefe unterwerffen / und deßwegen/

Ob die zur Acceptation befordert werden/

einigen Gefahr ausstehen müste mehr / weil solches zu befordern ihm weder hinderlich noch schädlich seyn kan.

Zwischen den Wechseln in denen Messen zahlbar/ist meines Erachtens ein Unterscheid mit diesen / Sintemahl der Geber des Geldes von jene daraus weiß/ daß sein Wechsel-Brief nicht vor der Messe kan præsentiret werden / theils der Gewohnheit wegen / theils auch daß der Acceptant wohl nicht eher möchte gegenwärtig seyn.

Demnach halte ich / daß/weil T. und M. unnöthiger Weise ihre Briefe haben zurück gehalten/die Acceptation, und demnach auch (wie dieser Casus es ausweiset) die Bezahlung versäumet/ daß sie kein Regress an A. haben können. Damit aber kan sich C. von sein gegeben Wort an A. daß er diese Wechsel und Tratta acceptiren und für Rechnung B. bezahlen wolle/ nicht entschlagen. Doch unterwerffe mich besser fondirten Meynungen.

Daniel Fremaut.

Auf die vorgestellte Sache und beygefügte zwey Fragen / antworte Endesbenanter zuforderst in genere, daß sich zu entsinnen weiß, daß mit Sendung der Wechsel-Briefe zur Acceptation mehrmahlen tardiret sey / bevorab/ wann dieselbe nach dato gestellet und daß der Trecker ein gar gewisser Mann ist/ (dann mit Wechsel-Briefe nach Sicht zu zahlen / oder da man in dem Trecker was scrupuliret/eilet man von sich selber zur Acceptation) wie ihme dann auch selber noch in diesem Jahre Wechsel-Briefe von erfahrnen Kauffleuten zur Acceptation zukommen / die wohl etliche Posten eher hätten hier seyn können/dagegen weiß er sich nicht zu entsinnen/ daß/ um Tardation der Acceptation willen / dem Geber oder Innhaber der Wechsel-Briefe einige Præjudiciz zugewachsen sey / (ausser / daß manche zu Schaden gekommen / dadurch daß mit Sendung zur Acceptation gesäumet / und inzwischen der Trecker böß geworden / worauf der Accettant gewegert / der vorhin und wann er eher gekommen wäre / willig geacceptiret hätte) vielweniger / daß sothane Foderung so genau solte eingeschrencket seyn/als die zur Zahlung/wann demnach ein Trecker vor seinen Wechsel-Brief gehalten seyn und bleiben muß / biß zur Zeit der Zahlung / und ein solches ohne eintzige Widerrede von langer Zeit hero feste

stehet / auch ein Widriges ohne Violirung des Wechsel-Rechtes nicht zugelassen werden kan / so antwortet ferner auf die

I. Frage / daß / weil A. den T. und M. nicht beschuldiget / wegen einiger Säumniß in Forderung der Zahlung / sondern bloß wegen der Acceptation, daß dieses nicht Ursache genug sey / sich seiner Wechsel-Briefe zu entäussern / und die Restitution der Valuta zu wegern / sondern daß A. vielmehr schuldig sey / dieselbe einzulösen und zu erstatten / hätte er aber / bey Extradirung der Wechsel-Briefe / die Beforderung zur Acceptation expresse recommendiret (wie bekandt / daß dergleichen von Treckern zu ihrer eigenen Securität wolgeschehen ist /) und daß dennoch damit wäre negligiret worden / so habe A. Fug und Macht darum zu sprechen / und auf die

II. Frage / kan dagegen A. mit grossen Fug und Recht sich an C. halten / als der in seinen zwey allegirten Briefen von 5. und 8. Septembr. deutlich genug ihme versprochen / ja in dem letzten Brief versichert / daß nicht allein eine starcke Summa / sondern auch ins besondere diese Rthl. 300. und Rthl. 900. warum man itzo streitet / verehren wolle / und wann ein solches Obligo nicht gelten sollte / werde mancher Factor übel daran seyn / der bey einiger ertheilten Commission offt mehr siehet auf den Acceptanten und dessen Versicherung / als auf den Principalen der sie ausgegeben / ist demnach der Schluß ohnmaßgeblich dieser / daß obangezeigter massen T. und M. sich an A. dieser aber unumgänglich sich an C. halten müsse / jedoch salvo alterius judicio.

Peter Huwaert.

DEn statum causæ erwogen habende / finde ich / daß T. und M. die Acceptation von ihren Wechsel-Brief vernegligiret haben / und also ihres Rechtes an A. dadurch entstochen seyn / dann ob gleich kein deutliches Gesetze im allgemeinen Wechsel-Recht uns vorgeschrieben ist / um die Briefe auf Empfang bald zur Acceptation zu senden / so ist es doch werckgemeiner und von vorsichtigen Negotianten stets-üblicher Gebrauch / deme dann ein jeder Innhaber eines Wechsel-Briefes folgen und alle Inconvenientien vorbauen soll / in Ansehung des Præjudices, so dem Trecker durch die Versäumung entstehen kan / gleich gegenwärtiger Casus ausweiset / dann wären die Briefe gebührlich zur Acceptation befodert / so wären selbige gleichwie die andere acceptiret und bezahlt worden.

Auf die zweyte Proposition urtheile ich: daß C. die bezogene Parteyen schuldig sey zu bezahlen / vermittelst der in seinen Briefen gethanen Versi-

che/

cherung / als welche so gut ist / als wann er die Wechsel-Briefe würcklich acceptiret hätte / jedoch unterwerffe mich hierin eines bessern Sentiments.

Francisco von Rosenroll.

I. Auf die erste Frage:

Es bringen die Wechsel-Ordnungen mit sich / daß der Abgeber des Geldes von des Datoris Wechsel-Brief (salvo legitimo inpedimento) solle lassen Acceptation fordern / und da solche recusiret wird / dem Datori des Wechsel-Briefes durch einen Protest oder glaubwürdige Gezeugniß förderlich kund thun / und auch ebenmäßig bey der Verfall-Zeit bey ermanglender Bezahlung / zu Evitirung vieler Inconvenientien die in Unterlassung daraus / wie bekandt / entspringen kunten / und solches wird auch in Observantz gehalten / an denen Orten / da eben keine publicirte Wechsel-Ordnung verhanden / hierinnen haben T. und M. pecciret / also haben sie ihnen zu zumessen / wann hierinnen ein Schaden entstehet / wann sie aber deme nachgekommen wären / so wäre der Dator des Wechsel-Briefes gehalten denselben ein Genügen zu thun / und T. und M. befugt / die Valuta von ihm zu repetiren. Da aber die Hinterhaltung der Wechsel-Briefe zu ihrer selbst beliebenden Commoditæt geschehen / das soll dem Datori der Wechsel-Briefe nicht schaden / dann man seine eigene Commoditæt nicht soll zu Nachtheil eines andern gebrauchen / es ist C. gehalten laut seiner allegirten Missiven, darinnen er sich verbunden die 700. Rthl. und 500. zu vollthun / deme nachzukommen / und A. soll nicht weigern mit diesen Documenten dem T. und M. an die Hand zu gehen / damit den C. zur Bezahlung zu constringiren.

II. Es ist C. allein zu den allegirten und acceptirten Parteyen der 900. Rthl. 700. Rthl. 500. Rthl. und 300. verpflicht / weiln seine Offerta bis 10000. Rthl. zu / auf würckliche Trattes, wann solche geschehen wären / lautet / und nicht ferner / wann dero nicht erfolgen / nun seynd keine erfolget / und ist auch B. gefallen. Gründlicherer Demonstration will ich mich belehren lassen.

Tobias Lauginger.

Zweytes Dantziger Parere.

Quæritur über einen mit Protest gekehrten Wechsel-Brief / weßfalls unparteyischer Negotianten ihr Sentiment verlanget wird.

A in Hamburg ist Debitor an B. in Breßlau / und ordinirt diesem um sich nach Amsterdam seines Verschusses wegen anf C. zu rimborsiren / B. effectui-

fectuiret ſolches in zwo mahlen / und negotirt die eine Partey mit D. den 27. Aug. 5. Wochen/dato, und die folgende Poſt darauf mit E. die andere Partey/ dieſer letztere ſendet ſeinen von B. erhaltenen Wechſelbrief behörend zur Acceptation erhält in Amſterdam auch die Acceptation, und auf Verfall-Zeit die Zahlung / D. aber iſt darinn ſäumig / und läſſet den Wechſel und Aviſo-Brief dem C. in Amſterdam erſtlich den 23. Septembr. kurtz vor Verfall-Zeit zur Acceptation præſentiren / weil nun eben zu dieſer Zeit die Banck in Amſterdam geſchloſſen war / und inmittelſt auch wegen eines geſchehenen Falliments in Hamburg des C. ſein Credit geſchwächet worden / ſo/daß er ſich nicht mehr vermöge habender Ordre von A. auf denſelben prævaliren könte/ und inſonderheit weiln dieſer auch durch diß erwehnte Falliſſement unvermögend ward / als hat C. den Wechſel-Brief / welchen D. ſo ſpäte zur Acceptation geſandt/ mit Proteſt kehren laſſen / da nun E. welcher Styli gemäß / ſeinen Wechſel-Brief zur Acceptation geſandt / rechter Zeit die Zahlung erhalten hat / und und alſo D. desgleichen obtinirt hätte / wann er ſeinen Wechſel- und Aviſo-Brief auf Empfang gleich nach Amſterdam gaſandt und die Acceptation davon fordern laſſen / maſſen C. damahlen noch in Credit war / und ſich auf A. nach Hamburg deßfalls vor Schlieſſung der Banck in Holland prævalirt hätte / als wird gefragt/

Ob B. gehalten ſey / dem D. wegen ſeines zurückgekommenen Wechſel-Briefes die Valuta zu bezahlen / da dieſer durch ſeine Verſäumniß den Schaden cauſiret hat / oder

Ob B. den D. nicht füglich an A. verweiſen kan / um bey dieſem ſeinen Regreſs zu ſuchen?

Den vorgeſtellten Caſum und die daraus formirte Fragen betreffende/ ſo bin ich der gäntzlichen Meynung / daß Vermöge aller berühmter Wechſel-Plätze Rechtens / und aller vorſichtigen Wechſels-Verſtändiger Kauffleute täglichen und löblichen Gebrauch/ein jeder Innhaber eines Wechſel-Briefes ſchuldig und gehalten ſey/ den Prima davon alſo fort mit der allererſten Poſt an Ort und Stelle wohin er gedirigiret zu befördern / und die Acceptation davon zu laſſen procuriren / widrigen Falls und dafern durch ſolch ſein Retardement und Verſäumniß einiger Schade darzwiſchen kommen ſollte/ wie nun bey dieſer Parthey geſchehen / daß dann aller ſolcher Schade und Verluſt ſolch einem Wechſel-Brieff-Einhaber/ wie hier dem D. abſolute zu Laſte komme / und ſich deßwegen B. weiter gar nicht daran zu kehren habe/ maſſen wann D. des B. ſeinen in Händen gehabten Wechſel-Brieff zu rechter Zeit der Gebühr nach zur Acceptation nach Amſterdam geſandt

sandt hätte / er von C. eben so wie E. der doch noch einen Post-Tag später seinen Wechsel-Brieff bekommen / und ihn dahin versandt / die Acceptation und Bezahlung davon würde erhalten haben. Ich weiß zwar gar wol / daß von einigen will vorgewandt werden / daß ein jeder Ausgeber eines Wechsel-Briefes schuldig ist / vor die Zahlung seines Wechsel-Briefes zustehen / aber ich weiß auch das dabey / daß dann der Einhaber des Wechsel-Brieffes zugleich mit schuldig ist / mit solch einen Wechsel-Brieffe nach Rechten zu verfahren / und dem Ausgeber oder Trecker sein Wechsel-Recht nicht zu versäumen / oder / da ers thut / daß denn der Schade vor seine Rechnung bleibet / denn ja Geld-Geber und Geld-Nehmer aller Orten gleiches Recht im Wechsel haben / und wird niemand einige vernünfftige Rationes beybringen können / die den Trecker dazu obligiren sollten / daß er der Discretion eines Gebers so lange sollte müssen unterworffen seyn / bis es ihme einmahl gelegen käme oder gefiele / einen prima Wechsel-Brieff zur Acceptation zu senden / und daß immittelst der Trecker die Rifico und Gefahr /

Ob auch der Bezogene so lange gut bleiben möchte?

zu lauffen müste schuldig seyn.

Und worzu sollte auch wol solche Schläffrigkeit anders dienen / als nur einer den andern in Gefahr und Schaden zu setzen? Denn wenn der Geber mit dem Wechsel-Brieff wo seinen Nutzen suchen und hin und wieder vernegotiren will / so hat er ja den Secunda dazu / den Prima aber / wie gesaget / muß er vorgängig nothwendig alsobald acceptiren lassen / oder so / wie in diesen Casu, den verursachten Schaden alleine tragen.

Heinrich Gisius.

MIr ist gar wol bewust / daß einige Kauffleute erzwingen wollen / daß der Abgeber des Geldes Macht und Gewalt habe / mit seinen erhaltenen Wechsel-Brieff seines Beliebens mit der Acceptation zu verfahren / angesehen er mehr auf den Nehmer des Geldes / als auf den Acceptanten sehe; allein solches geschicht zum grossen Præjuditz des Treckers / wie obgesagter Casus in vorgestellten Parere bezeuget / und weil Herr Gisius hieroben solches alles klärlich und deutlich revotiret / so bin ich desselben Gefallen und Sentiments, und will solchem allem Beyfall geben.

Carel Salomon.

NIcht allein giebt es die Vernunfft / daß der Abgeber so wol als der Trecker Wechsel-Recht und deren Gebrauch halten muß / sondern / wie dieser an seinen ausgegebenen Wechsel gehalten und verbunden bleibet / so ist jener schuldig

dig/ das Seinige/ id est, Acceptation und Bezahlung/ eines so wol als das andere/ in gehöriger Zeit zu procuriren. Ich weiß kein stabilirtes Wechsel-Recht/, das ihn davon befreyen kan/ das Contrarium aber ist in denen Sächsischen und Brandenburgischen Wechsel-Gesetzen gnug zu finden/ und wenn es nicht wäre/ würden gar zu viele Inconvenientien daraus entstehen/ denn offtmahl ein Factor mehr auf den Acceptanten als auf den Principalen (an einem andern Ort wohnende) siehet; wann es nun geschehen/ daß Ordre gemäß er die Gelder auf ein/ auch zwey Monat/ und länger/ trassiren möchte/ und ihm keine wiederwärtige Nachricht vorkomme/ weiß nicht anders oder seine Tratta seyn angenommen/ ist geruhig und verlässet sich auf den Acceptanten/ giebet die Effecti aus Händen/ hernach aber zwischen den Principalen und Acceptanten Veränderung kommende/ so daß seine Brieffe nicht angenommen/ dieser Factor sehr verleitet werden und um das Seinige kommen kan/ unzehliche andere Gefälle zu geschweigen. Schliesse also/ daß es Rechtens sey/ der Abgeber des Geldes die Acceptation seines erhandelten Wechsels/ so bald möglich/ und er Gelegenheit dazu hat/ die Bezahlung aber auf seine Zeit zu procuriren schuldig. Wann jemand den Gebrauch der Meß-Wechsel-Brieffe möchte einwenden/ item, daß viele darauf eben nicht würden attendiren/ andere es gar nicht wissen/ darauf antworte ich/

I. Daß die Meß-Wechsel-Brieffe von ein ander Natur und Eigenschafft seyn; auf daß

II. Das Recht sey pro vigilantibus und nicht prō ignorantibus.

Dem zu Folge würde in diesem vorgestellten Casu das D. sich selbst richten können. Dantzig/ den 17. Novemb. A. 1698.

Daniel Fremaut.

Jan. Albert. van Beunningen. Jan. Bruinvisch.
Samuel Ramsey. Cornelis Colman.

OB gleich das in Amsterdam in Uso seyende Wechsel Recht (worauf bey vorfallenden Casibus auch allhie das meiste reflectiret wird) die Innhaber der Wechsel-Brieffe nicht so genau verbindlich machet/ um bey Erhaltung der Briefe gleich in continenti die Acceptation zu müssen procuriren lassen/ so giebet es ihnen doch auch die Freyheit nicht/ um mit den innhabenden Brieffen zur Præjuditz der Ausgebern nach Belieben zu verfahren/ weiln daraus vor den Ausgebern der Brieffe allerhand schädliche Inconvenientien erwachsen können/ gleich wie der oben vorangestellete Casus ausdrücklich wei-

set/ daß E. von seinen von B. erhaltenen Wechsel-Brieff/ welchen er zur rechten Zeit behörlich zur Acceptation gesand/ selbige auch von C. erhalten/ und folglich auch die Zahlung/ D. solches von seinen auch von B. erhaltenen Briefe/ weil solcher noch ein Post-Tag eher geschlossen als des E. seiner/ ohne allen Zweiffel auch würde erhalten haben/ und B. also ausser Schaden blieben seyn/ weil nun aber durch des D. seiner Verabsäumung die Nicht-Acceptirung und Zahlung von des D. erhaltenen Briefes erfolget/ ist mein Sentiment, daß dieser auch den Schaden/ so daraus zu folgen stehet/ tragen muß/ doch mit dieser Reservation, daß/ weiln D. vielleicht bey A. unbekandt/ B. bey demselben den D. so viel möglich/ zu conserviren suche/ und D. alleine nur in Stelle des B. stehen muß.

Ernst Colve.

Hamburgisches Parere.

IN Hamburg wurden von A. an B. vernegociret zwey Wechsel-Briefe/ beyde getrassirt von C. aus Bremen den 22. April. 2. Maji gedatirt/ einer 12. und der andere 10. Tage data, beyde auf D. in Amsterdam/ B. nun sendet laut seiner Aussage selben Tages/ da er die Briefe an sich gekaufft als den 26. Apr. 6. Maji solche directè beyde an E. nach Amsterdam/ die Acceptation und Zahlung zu fordern/ so er auch mit dem ersten rechter Zeit bewerckstelliget/ welcher dann von D. geacceptirt und folglich bezahlet worden/ verzögert aber den andern Brief zur Acceptation zu produciren/ biß auf den 7/17. Maji als letzten Respect-Tag/ da man des Orts allbereit völlige Nachricht haben können/ daß C. als Trassent zu Bremen gefallirt war/ forderende die Acceptation und Zahlung dieses letzteren Briefes selbigen Tages laut Protest zugleich/ derer sich aber D. zweiffels ohne obangeführter Ursachen halber geweigert/ dem zu Folge besagter Brief nach Hamburg mit Protest zurück gesand worden.

Ist demnach die Frage/

Wer Capital, Protest Kosten/ Wechsel und Rück-Wechsel mit andern Expensis zu zahlen schuldig sey?

Wann auf obgesetzte species facti ich Unterschiebener mein Bedencken (Parere) zu melden ersuchet worden/ so gehet solche dahin/ daß zwar A. das Capital des qvæstionirten Wechsel-Briefes sammt Protest Kosten/ Rück-Wechsel und übrigen Expensis zuforderst an B. entweder sub cautione zahlen/ oder in loco tertio deponiren/ B. aber völligen Beweiß führen müste/ daß der Wechsel-Qvæstionis von ihme so zeitlich an E. directè auf Amster-

dam gesandt worden sey / daß die Præsentation desselben allda nicht dürfften so spät erst als geschehen bewerckstelliget werden / sondern dieselbe früher und zwar zugleich mit den einen acceptirten und bezahlten Wechsel-Brief erfolgen können. Wann E. dessen gründlich überwiesen werden kan / und er also die Acceptation folglich / da dieselbe etwa refusiret wäre worden / den Protest in præjudicium tertii, so lange daß inzwischen vielleicht mehr als ein Bote von da auf Hamburg abgegangen / wider alle Wechsel-Rechte verabsäumet hat / ist E. in culpa, und durch solche Negligence des daraus entstandenen Schadens einzige Ursache. Falls nun E. hierinn schon nur Factor oder Mandatarius gewest / so lauten davon hiesige Statuta, part. 2. Tit. 12. art. 3. also:

Ein jeglicher / so einen Befehl auszurichten über sich genommen / ist dabey allen möglichen Fleiß anzuwenden schuldig / und derowegen / so durch seine Schuld / Fahrläßigkeit / oder Versäumniß einiger Schade geschicht / ist er denselben zu erstatten verpflichtet.

Und wie Ulpianus saget L. magna 226. ff. de V. S. magna negligentia culpa est. Ist aber diese Remessa für des E. propre Rechnung geschehen / so hat er ihme selbst zu dancken / daß er sich solchen Schaden durch seine Nachläßigkeit verursachet / und kan also weder auf B. noch auf A. einig Regress suchen / sondern ist A. befugt die an B. entweder sub cautione bezahlte / oder loco tertio deponirte Gelder wieder zurück zu nehmen / sintemahl vermöge def. Forens. Carpz. p. 1. c. 18. def. 13. n. 4. Negligentia unius alteri non debet nocere. Des einen seine Nachläßigkeit soll dem andern nicht zum Schaden gereichen.

Ich gebe jedoch dieses mein gantz unpartheyisches Sentiment gerne um ein bessers / Hamburg den 20. Septembr. 1695.

Lud. Becceler.

WAs zwar / laut vorstehender speciei facti, B. auch den Wechsel-Brief Qvæstionis gleich nach geschehener Negociation nach Amsterdam zur Acceptation gesandt / und also so wol den guten Rath des zwar bey viel geringgeachteten / durch seine mühesame und gründliche Unterweisung aber / um sunge der Kauffmannschafft ergebene Leute sich sehr verdient gemachten J. Phoonsen, welcher in seinem wol ausgearbeiteten Wissel-Styl gegenwärtigen Casum gleichsam besorget / wanner cap. 10. §. 21. saget:

Een Gever doet voorsichtigh, dat hy sonder tydt verluym d'" acceptatie laat vorderen: vvan t' by verluym en een ondertusschen" obkomende ongelegenheedt van den Trecker sal den Betrokene niet" vvillen accepteeren, die te vooren, in dien d'acceptatie sonder Vir-"

stel gevordert vvare, veelicht niet gedifficulteert soude hebben. &c. "
Und am Ende folget die dringende Ratio: immers en in alle Geval d' ac-"
ceptatie geprocureert hebbende, so heeft men tvvee verobligeer-"
dens voor een: und in dem 23. §. propter juniores, oder vielmehr wegen
Wichtigkeit der Sache/nochmahl erinnert/ d' eerste briven ter stont, en"
sonder Vitstel versonden te vverden, om de acceptatie te vorderen &c.
gefolget/ als auch der Anweisung des in Cambial-Rechten hocherfahrnen
Raphaelis de Turri in Tractatu de Cambiis, disputat. 2. qvæst. 2. §. 12.
Hæc præsentatio fit statim; deme Vogt de Cambiis Th. 7. lit. c. verbis:
Solet autem talis præsentatio literarum cambii in irregularibus fieri sta-
tim, beystimmet/ und der sehr gepriesene Samuel Strykius in seinen cautelis
contractuum sect. 3. cap. 5. de Cambio §. 12. urtheilet: Receptis itaqve
literis cambialibus prima cura est præsentantis, ut literæ ab illo, cui fa-
cta est trassa, acceptentur. So erfordert auch Bode de Cambiis Th. 6. l.
1. Qvod præsentatio in irregularibus statim fieri debet. Ja die erst 1683.
abereinst im Druck heraus gekommene Wechsel-Ordnung der Stadt Leipzig
hat den 28. §. mit denen derben Worten:

Wechsel-Briefe/so nur einfach oder sola ausgestellet/ sollen ohne Ver-"
zug an gehörigen Ort abgesendet werden &c. genaue nachgekommen/ mithin"
was bey Nicolao de Passeribus, de scriptura privata lib. 3. q. 40. de lite-
ris cambii §. 68. aus Bald. in l. 2. ff. de pactis angeführet siehet.

Et ratio tunc ea potest esse, qvoniam per literas acceptatas dicitur"
facta qvasi qvædam copulatio consensus duorum simultanei, consider-
iret hat/ also daß er B. vor seine Person gantz nichts versehen: so hat hingegen
sein Mandatarius E. durch den starcken Fehler/ da er von zweyen Wechsel-
Briefen einen fertig/ wie es sich geziemet/ den andern aber nicht acceptiren
lässet/ culpæ latæ sich schuldig gemachet/ cautius potuit enim negotiare,
& id facere neglexit,

L. incivilem 1. C. de furtis & serv. corrupt.

Und ruhet daher der klar am Tage liegende Schad auf ihme/ dann es lehret ja
die Vernunfft und also das Recht der Natur/ daß in Mandatis und Admi-
nistration anderer Leute Sachen gar vorsichtig zu verfahren/ und sonderba-
re Sorgfalt anzuwenden sey/ aus Ursach/ weil man sich sonst Verweiß/ Feind-
schafft und andern Verdruß auf den Hals ziehen würde. Wäre aber jemand
so unverschämt und hingeworffen/ daß er dergleichen Consequentien wenig
achtete/ so kommen jenem die geschriebene allgemeine Rechte zustatten/ und ver-
ordnen solches deutlich mit dem Anhang/ daß/ wo ein Mandatarius in seiner

Verwaltung nicht gethan/was sich gebühret/er omnem culpam gut zu thun gehalten sey.

L. 23. D. de Regul. Juris
L L. 11. 13. & 21. C. Mandati.
Ansaldus de Ansaldis de Commercio & Mercatura discursu 62. n. 15. 16. per Dd. ibi allegatos.

Kan derhalben der Unterschriebene nicht begreiffen/ qvo jure A. zu der Restitution von Capital, Protest-Kosten/ Wechsel und Rück-Wechsel mit andern Expensis angehalten werden könne/ sondern er giebt auf die Frage hiemit seine Antwort und unvorgreiffliches Parere dahin/ daß/ wie E. vorangeführter massen negligiret/ daß nicht ein Wechsel-Brief wie der andere acceptiret worden/ und dadurch zu guter Richtigkeit gelanget sey/ also auf ihme aller daher wachsender Schade ruhe/ A. hingegen auf keine Weise vor sein Endessement weiter zu antworten habe. Doch wird hiemit gründlicherer Belehrung eine ehrerbietige und danckbare Submission vorbehalten und zugestanden.

Hamburg den 11. Novembr. 1695.

And. Leser.

Zweytes Hamburgisches Parere.

A Welcher in fremden Landen zu reisen vorhabens/ nimmt hiesiger Orten von B. einen Wechsel auf 14. Tagen Sicht/ durch dessen Freund einer gewissen Stadt in Italien zahlbar/ weil nun A. solch kurtz Sicht gar inständig begehret/ und darbey sich vernehmen lassen hat/ daß er gleich/ wann er in Italien käme/ dieser Gelder nöthig haben würde; als remittirt B. seinen Freund in Italien so gleich die zu Bezahlung dieses/ an A. ausgegebenen Wechsels/ erfoderte Gelder; worauf A. mit diesem Wechsel seiner Wegen reiset/ hält sich aber wohl 5. à 6. Monath hie und da auf/ ohne sich bey des B. seinen Freund zu melden/ und nach Verlauff der 5. à 6. Monath giebt er seinem Secretario den Wechsel/ ohne daß er solchen an denselben indociret/ der Secretarius, weil sie nicht in loco, wo des B. sein Freund wohnet/ indociret solchen proprio nomine an C. einen Kauffmann/ welcher auch des Orts wo B. sein Freund wohnet/ sich aufhält/ B. sein Freund aber/ weil des A. in dem Indossement nicht gedacht/ wegert bey Præsentirung des Wechsels sich billig der Zahlung/ also/ daß derselbe mit Protest zurück gehet.

Wie nun A. nachgehends erkandt/ daß er einen Fehler begangen/ indem seinen Secretario oder Bedienten den Wechsel Qvæstionis von

ihme

ihme ungeindociret gegeben/gibt eine particulier Ordre von sich/daß solcher Wechsel an seinen Secretario zu zahlen sey/benebest einer ordentlichen Vollmacht an selben.

Mit dem hin und herschreiben aber lauffen abermahl zwey à drey Monat hin/ehe und bevor daß diese Ordre und Vollmacht nebst dem Wechsel gepræsentiret werden/da findet sich/daß des B. sein Freund/auf welchen der Wechsel gelautet/sich geabsentirt habe.

Werden demnach die (Tit.) Herren und Kauffleute ersuchet/dero Sentiment hierüber zu eröffnen/weil A. als Innhaber des Wechsels erstlich so hart auf die kurtze Zeit gedrungen/dennoch 5. à 6. Monat mit Præsentirung dessen verzögert.

Secundo den Fehler begangen/daß er den Wechsel nicht selber indociret/und Tertio noch zwey à drey Monat nach der Zeit tardiret/bevor seine particulier Ordre und Vollmacht benebst dem Wechsel hat können præsentirt werden.

Ob derselbe nicht schuldig sey/den Schaden zu tragen/und sich an den Freund in Italien zu halten/und da derselbe/wie erwehnet/die eintzige Causa movens, daß die Gelder zur rechten Zeit nicht bezahlet worden/auch

Ob B. bey so gestalten Sachen nicht zu absolviren sey?

Weil alle gute Policeyen, zu Beförderung des unentbehrlichen Commercii und gemeinen Besten/unter andern auch insonderheit höchst rühmlich vor das Wechsel-Recht gesorget/und selbiges mit gewissen Verordnungen umschräncket/wornach ein jeder sich richten/und mit Wechsel Briefen nicht eignen gefallens spielen soll/auf daß ein Unschüldiger durch des andern Verwahrlosung nicht in Schaden möge gesetzet werden: diesem nach da ich Endesbenandter freundlich ersuchet bin/auf obbeschriebenen Casum mein Sentiment zu sagen/finde ich/daß die Schrancken des Wechsel-Rechts von A. mit dem durch B. auf 14. Tage Vista ausgegebenen Wechsel Qvæstionis gar zu enorme überschritten worden/dannenhero dieser Wechsel durch des *A negligence*, und nachgehends reiterirten selbst gestandenen Fehler/die Natur und Eigenschafft eines Wechsels verlohren hat/und nach dem Wechsel-Recht darinn nicht wol mehr kan decidiret werden/massen A. in dem mit B. stipulirten Termino von 14. Tagen gar zu sehr exorbitiret/und/durch Zurückhaltung des Wechsels so vieler Monathen/culpam des darüber eingefallenen Casus fortuiti sich zugezogen: Nun verordnen die allgemeine Rechte/daß des einen Nachläßigkeit und Fehler dem andern nicht könne oder solle zu seinen Schaden gereichen. L. pupillus. 24. ff. qvæ in fraud. creditor.

tor. Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 32. defin. 20. n. 9. und wie Carpz. in seinen defin. Forens. im Indice de damno schreibet: wer Gelegenheit oder Ursach zum Schaden giebet / der wird als einer / so den Schaden selbst gethan hat / geachtet:

Bey so gestalten Sachen würde auf vorerzehlte species facti mein Bedüncken dahin gehen / daß B. wegen obigen Wechsels (ex capite negligentiæ des A) zu absolviren wäre / ich lasse es aber einer verständigeren dijudicatur anheim gestellet seyn / und weiche derselben billig. Hamburg / den 24. Junii Ao. 1697.

Lud. Becceler.

OB wohl zwischen vielen negotiirenden Personen der Articulus von Præsentirung / der auf gewisse Tage Sicht lautenden Wechsel-Briefen / nähere Erörterung unterworffen: so finde uneracht deme in voran erzehlten specie facti, wie nemlich der Wechsel Quæstionis zu gewisser Zeit gepræsentiret / in Ermangelung aber eines richtigen Indossements de non solutione geprotestiret worden. Zu welcher Redressirung der Einhaber 2. 3. Monaten und mehrer Zeit veramusiret / in welcher Zeit der Freund / zu welches Lasten der Wechsel lautete / sich geabsentiret.

Wann dann alle Wechsel-Ordinancen gewisse Tage / theils mehr theils weniger / innerhalb welche ein Wechsel muß eincassiret werden / gestipuliret (verstehet sich nach dem Verfall-Tage) der A. aber Monaten / bevor der Wechsel in Ordnung wieder zur Stelle kommen / passiren lassen / wodurch der Wechsel völlig seinen Vigueur verlohren / indeme die 14. Tage vista, wie der Wechsel lautet / von der ersten Præsentation muß gerechnet werden / und zwar darum / weilen nur wegen Ermangelung eines richtigen Indocements ist geprotestiret worden:

So folget meines Erachtens / daß nicht allein wegen dieser Tardirung es dem A. zu Lasten komme / besondern da derselbe gegen alle / so wol general als special, Wechsel Ordinanzien (vorerwehnter Raison halber) gepecciret, solche mein Beduncken nach denselben condemniren und jenen absolviren werden. Mich gerne einer besserern Erörterung ergebende. Hamburg / den 1. Julii 1697.

Johannes Tomloo.

NAch fleißiger Erwegung vorgestelleten Casus, und der darauf von Hn. Lud. Beccelern geschehenen exacten Deduction, befinde ich gleicher Gestalt aller Billigkeit gemäß zu seyn / daß / weil A. bey Abforderung des

Wechsels Qvæstionis gegen B. sich vernehmen lassen/bald bey dessen Ankunfft in Italia die Gelder benöthigt zu seyn / sothanen Wechsel-Brieff auch zu dem Ende auf 14. Tage Sicht einzurichten verlanget: dadurch den B. gleichsam eine Zunöthigung die Remessen an C. zu beschleunigen veranlasset hat: hernach aber nicht allein 5. à 6. Monaten denselben zurück gehalten / besondern auch nachmahls dem Wechsel-Stylo gemäß solchen nicht ordentlich endoçiret/ und grosses Amusement dadurch causiret.

Als absolvire ich B. gäntzlich / und verweise A. an C. um bey demselben in Italia seinen Regress zu suchen / jedoch einer besser gegründeten Meynung gantz gerne weichend. Hamburg/adi 12. Julii Ao. Chr. 1697.

Herman Luiß.

MEin Endsbenandten unvorgreiffliche Meynung / nach woferwogenen Umständen dieses qvæstionirten Wechsel-Brieffes / gehet dahin. Weil A. den Wechsel-Brieff auf 14. Tage Sicht einzurichten verlanget / und hiernechst 5. à 6. Monat mit der Præsentirung trainiret / folgends die Hauptsächlichste Faute begangen / daß er nicht suo nomine den Wechsel-Brieff indossiret / wodurch solcher mit Fug gerefusiret und protestiret worden: wann nun der C. in Italien / dem der Wechsel zu Last / bevor des A. Ordre und Vollmacht eingeloffen / welches noch 2. à 3. Monat nach der Zeit getardiret hat / gefaillirt ist / auch das Wechsel Recht durch sothaner Negligence, und unförmlichen indossiren/ gäntzlich verabsäumet und verlohren / so kan / nach dem alten Sprichwort/ nicht anders urtheilen / als daß / der Schaden thut / muß Schaden bessern/ und diesem nach der A. den selbstverursachten Schaden zu tragen schuldig/ der B. aber davon zu absolviren. Unterwerffe mich jedoch einem bessern Urtheil. Hamburg/den 20. Julii Ao. 1697.

Eberhard Ludewig Schlaff.

WEiln das Wechsel-Recht vor allen andern genau zu observiren / und aus obigen Casu zu ersehen/ daß A. weiln er den von B. auf C. ausgegebenen Wechsel-Brieff an seinen Secretarium ohne Indossement gegeben/ der da proprio nomine solchen indossiret/ und deßwegen C. die Gelder auszuzahlen sich gewegert / nachgehends aber sich absentiret/ so kan nicht anders finden / als daß A. durch seine Negligence das Wechsel-Recht verlohren/ und sich selbst dadurch den Schaden causirt / weßwegen dann B. NB. billig zu absolviren / und A. seinen Regress an B. zu nehmen schuldig/ jedoch

mich

mich gar gerne einer bessern Meynung submittire. Anno 1697. adi. 2. Augusti in Hamburg.

Hinrich von Som Dircks.

WB zwar nach meiner Opinion, bey obigen Umständen C. Anfangs Acceptation und nachmahls Zahlung des ihme von des A. Secretario indosirten Wechsel-Brieffs / gegen Caution oder Forderung de deponenda pecunia in tertia manu, hätte annehmen können / wormit allen hernach erfolgten Unheil wäre vorgekommen / lasse ich doch dieses an seinem Ort bewenden / weil vielleicht hierunter andere mir unbekandte Ursachen versiren. Jedoch weil B. an allem deme / was sonsten vorgefallen / gantz ausser Schuld / erachte ich / daß B. (gleich obgesetzte Herren wohl bedächtlich geurtheilet) wegen solches Wechsels völlig zu absolviren / und A. anheim zu stellen / bey weme er seinen Regress ferner zu suchen befuget. Anbey einer bessern Erörterung gerne Raum gebende. Hamburg / den 5. Augusti A.o. 1697.

Hans Andreas Hommel.

WAs in vorstehender specie facti anbegehrte Sentiment theile ich Unterschriebener / zu so viel besserer Distinction, in 3. Fragen / nemlich:

I. Ob von allen Wechsel-Briefen ohne Unterscheid die Acceptation also fort zu suchen sey?

II. Ob Wechsel-Brieffe ohne das ordentliche Endossement bezahlet werden sollen oder können?

III. Wer bey Unterlassung die Acceptation fertig zu suchen / oder das geziemende Endossement auszustellen / den daraus erwachsenden Schaden tragen müsse?

Die erste ist allerdings zu bejahen.

Dann ob es wol 1. scheinen möchte / es sey der Einhaber eines Wechsel-Brieffes dazu nicht verbunden / indeme ihme dißfalls keine Zeit / weder von dem Trahenten selbst / noch auch nach Verordnung etlicher Wechsel-Rechte / anberaumet sey / binnen welcher er den Wechsel-Brieff zu præsentiren schuldig wäre / der Trahent auch dem Remittenten / bis zur würcklich erhaltenen Wiederzahlung / ohnstreitig obligat verbleibe:

2. Weil die Praxis der hiesigen Börse das Contrarium ausweisen solle /

Zumahlen 2tens in hiesigen Statutis dessfalls nichts wörtliches versehen /

Sondern vielmehr 4. der Magistrat, durch Urtheil und Recht/ mit Beystimmung der Rostockischen Juristen-Facultät / damit überein kommet:

So ist doch / dessen allen ungeachtet / nebenstehendes Assertum gewiß aus folgenden Gründen.

Nachdem durch die gesunde Vernunfft bey den Rechtsgelehrten bekandt und ausgemacht ist / daß in Cambial-Contracten zwischen Nehmer und Geber ein Mandatum entstehe/

per Franc. Stypmann. allegatum apud Heydiger, mihi pag. 9. & Rot. Gen. passim.

Zumahlen der actus solutionis per tertium, auf welche der Wechsel-Brieff lautet/ geschehen muß/ und eo ipso dem Remittenten der Trahens durch Ausantwortung seines Wechsel-Brieffes/ daß er selbigen der Person/ auf welche er gerichtet / præsentire/ und die Acceptation heische/ Vollmacht giebet: welches Negotium zu keinem andern Contract referiret werden kan/ als ad mandatum:

Qvando enim negotium aliqvod alteri expediendum committitur, & qvidem sine mercede, hoc mandatum est, L. si mandatum 15. ff. mandati,

Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 3. n. 1.

Etiamsi negotium illud, qvod expediendum est, ad utrumqve pariter possit pertinere, nihilominus tamen, qvi illud suscipit, mandatum contrahit, & inde obligatur.

L. 2. §. 4. ff. mandati

Mantica d. t. 3. n. 2.

Bey diesem mandato nun ist mehr intentio mandantis, als verba zu beobachten/

Rot. Gen. decis. 64. n. 3.

Und solches secundum verosimilem mandantis mentem zu vollziehen/

Rot. Gen. decis. 147. n. 3.

Et verosimile sit, qvod potius qvis velit debita sua salva, qvam dubia habere, adeoqve sibi melius, aut saltem æqve bene, qvam alteri esse, cum ordinata charitas incipiat à se ipsa.

Wie nun des B. als Mandantis Wille / daß der Wechsel-Brief so fort zur Præsentation und Acceptation befördert werde / daraus/ daß er die behufige Gelder alsobald per Jtalien providiret / so viel heller hervorbricht: als macht es den A so viel verbindlicher / da sonderlich in Wechsel-Sachen exa-

Etsi-

ctissima diligentia ohnumgänglich erfordert wird/ niemand auch seiner Tratta gewiß seyn / und solche gesichert erachten kan / bis der ausgegebene Wechsel-Brief acceptiret worden / angesehen auch bey den best geachteten Leuten plötzlich eine gefährliche Veränderung ausbrechen kan/und niemand/wann er gleich vor sich selbst so sorgloß wäre / und nicht/wie er gar füglich könte / per maturatam acceptationem, vor einen sich zwey Debitores machen wolte / verantwortlich ist / seinen Nechsten in Gefahr und Schaden / dessen er ihn erweißlich überheben hätte können und sollen / zusetzen. Daß ein Remittent verpflichtet sey / die Acceptation ohne Verzug zu procuriren / ist ferner bey

Bode de Cambiis thes. 6. lit I.
Turri disp. 2. q. 2. n. 12.
Vogt de Cambiis thes. 7. lit. C.
Stryckio de Cautel. contract. sect. 3. cap. 5. n. 12.
Carpz. disp. de Cambiis thes. 48. & 51.

und mehr andern Rechts-Lehrern mit gehörigen Umständen aus und angeführet / hier wörtlich aber einzurucken vor überflüßig geachtet / weil hoffentlich ohne deme die 4. rationes dubitandi zulänglich werden gehoben werden können/ zumahlen / ad primam, der Trahent und Mandans nicht weiter obligat ist/ als so weit / daß Remittens und Mandatarius seines Orts auch thue / was ihme zustehet / welches omni jure ohnstreitig ist / qvoniam cambium est contractus correspectivus, welches J. J. Heydiger in seiner Anleitung zum Wechsel-Recht / mihi pag. 140. in unserer Mutterspracheh nicht allein herrlich angeführet / sondern auch bewäret hat. Wie nun in exigenda pecunia aller möglicher Fleiß vorzukehren/so ist man auch schuldig/ alle diejenige Mittel/ wodurch man zur Bezahlung am sichersten gelangen kan / mit Fleiß zu ergreiffen / qvi enim vult finem, ille etiam obligatur ad media ad hunc finem ducentia, qvia hæc seqvuntur naturam finis.

arg. L. oratio 16. ff. de sponsal.

Ad secundam, kan ich mich nimmer bereden / daß der hiesigen Börse praxis das Contrarium durchgehend ausweise. Dann daß ich vorstehender und vielleicht folgender Herren zu Tage liegendes Zeugniß geschweige / so traue ich vielmehr andern / qvibus sanum est sinciput, und welche ihrer bisherigen Ignorantz in ihrem Gewissen zwar überzeuget / dessen aber nur nicht geständig seyn oder geirret haben wollen / weit ein bessers zu / und daß sie / nach bezaumten Affecten, qvod artifici in sua arte sit credendum, mir willig beystimmen/ ja auch darum / daß in Wechsel-Sachen aus Italien / allwo dieselbe am scharffsinnigsten ventilirt und excolirt werden/vornemlich judicia ein zu ziehen/auch

hierunter Venedig vor die hohe Schule zu respectiren sey / schwerlich abstehen werden.

Wann ich dann auf die Frage /

Ob Wechsel-Briefe alsobald und ohne Verzug zur Acceptation zu senden seyn?

die Affirmativam oder das unbedungene Ja / mit einem von 16. der vornehmsten Negocianten / verschiedener Nationen, in gedachten Venedig gründlichst ausgeführten und unterschriebenen Parere, so offt es nöthig / belegen kan / so höre ich gantz kaltsinnig und mit lächlender Mine an / wann von vervecum in patria, aut crasso sub aëre, natis anders woher ein anderes Gebölcke käme.

Ad tertiam, setze ich den noch niemahl gestandenen Fall / daß in hiesigen Statutis davon nichts wörtlich stehe / so behaupte ich doch allerdings / daß es part. 2. tit. 7. art. 2. implicite enthalten / und per consequentiam ad hanc qvæstionem ohne Zwang zu appliciren sey / der etwa vorschützenden Costuym ungeachtet / inmassen alle Gewohnheit / so lange dieselbe ein zu obligiren geschicktes Recht seyn und bleiben soll / so muß dieselbe vor allen Dingen in recta ratione gegründet seyn / ut per vulgatissima jura: anders ist es mehr ein thörigter Gebrauch / als eine gute Gewohnheit / und daher geleitetes Recht / und wird / wann es gleich 100. Jahr in der Finsterniß nach getappet worden wäre / bey hervorbrechendem Licht rectæ rationis, nicht eine Stunde Recht seyn. Sed dato uno absurdo plura sequntur.

Und also heckete diese herrliche Costuym, daß man Wechsel-Briefe / sonderlich auf Sicht lauffend / gleich wie der Wechsel-Brief Qvæstionis lautet / nach eigenem Willen und blinden Begierden / præsentiren oder produciren möge / unter andern folgende abscheuliche Mißgeburt aus / daß nemlich einen Trahenten / von einen und mehr Jahren (dann was dißfalls einen Post-Tag zugelassen / kan mit gleichem Fug auf Jahre extendiret werden / nur daß der Bock so viele grössere Hörner bekäme / und der error so viel atrocior würde) her mehr unbezahlte Wechsel-Briefe / (welche er vorlängst richtig erachtet / auch mit allem Recht richtig achten sollen und mögen) als seine stoltze Schultern wol schwerlich zu ertragen capabel seyn würden / überfallen könten. Wann aber / ad qvartam, mir vorgeworffen / und was ich in dieser Materia behaupte umgestossen werden wolte: Des Magistrats allhier gethaner / und von der Juristen Facultæt zu Rostock simpliciter confirmirter Spruch gehe in conventione dahin / daß ein Trahent schuldig sey / Capital und Interesse zu refundiren / ob gleich der Wechsel-Brief der Gebühr nach zur Acceptation

tion gesandt worden / und dahero klar erwiesener Schade erwachsen sey: lasse ich als eine Sache altioris indaginis mit allem Respect, respectu Magistratus, um da mehr / qvoniam reconventionis exitus adhuc sit incertus, dahin gestellet seyn.

Das schlechterdings hin confirmiren der Rostockischen Juristen-Facultæt aber wircket in mir noch nicht so viel Krafft / daß ich meine so wol gegründete Meynung alsobald fahren lassen solte / zumahlen es scheinet / daß sie von mir mehr einen blinden Gehorsam / ihres Spruches halber / Capital, Interesse, und die deponirte Gelder geduldig mit dem Rücken anzusehen / prætendire, als daß sie mich gründlich zu belehren begehrte / ob sie gleich von mir darum / mit Erbietung der Gebühr / Krafft deren ich die zweiffelsfrey ohnumstößliche rationes dubitandi & decidendi mit aller Lust redimirte / auf das inständigste ersuchet worden sey.

Durch welchen Abschlag eben sie mir deutlicher erkläret / was ich neulich in eines tapffern Juristen gedruckter Schrifft gelesen /

Trasmissionem actorum, maximè in rebus mercantilibus, flebile esse remedium.

Dann es zeuget bißweilen der betrübte Ausgang / daß dergleichen Acta entweder nicht gehörig erwogen / oder nicht zulänglich begriffen werden. Erwehnter löblicher Facultæt der Juristen in Rostock mir zwar versagten Gründen ihrer Confirmation setze aus der preißlichen Leipziger Wechsel-Ordnung den 28. §. aus der Braunschw. Wechsel-Ordnung den 20. §. aus den Churfürstl. Preußischen Wechsel-Recht den 3. §. welche über schon angeführtes einhellig erfordern / daß die Acceptation mit der ersten Post / und also fort gesuchet werde / entgegen / und halte mich auf das beste daran / biß sie was gründlicheres an des Tages Licht bringet. Hiemit aber achte ich die erste Frage / so wol per jura, als consuetudinem in sana ratione fundatam mercatorum Venetorum, gründlich beantwortet zu haben / und zwar mit so viel mehrerer Application, als grosser Nachläßigkeit dieser wichtige Punct von den meisten tractiret wird.

Auf die zweyte Frage sorge ich von niemand / welcher der Wechsel nur eine mittelmäßige Erfahrung hat / einen andern Ausspruch / als daß ohne ordentliches Endossement die Zahlung weder directè gefordert / noch geleistet werden könne; indirectè könte es zwar / mittelst einer von beyden Theilen / als dem Præsentanten und Acceptanten / beliebten Caution geschehen / davon ich aber billig abstrahire / weil species facti davon schweiget.

Wie nun das Mandatum, welches schon erwiesener massen in jeglichem

Wechs-

Wechsel-Briefe stecket / so wird es sonderlich in denen an commiss gerichteten durch die Endossement von Hand zu Hand fortgepflantzet / so/daß ich es wol clausulam substituendi nennen möchte / unde nec solutio negotiorum gestori Creditoris facta solventem liberat, ob deficiens mandatum,

Freyer de solut. cap. 3. n. 53.

Welches Mandatum auf Wechsel-Briefen in dem gehörigen Endossement enthalten ist / und ohne welches die Zahlung rite nicht geschehen kan.

Wann dann nun A. wie ihme obgelegen / den Wechsel-Brief in Italien nicht fertig præsentiret / diesen Fehler auch durch das unterlassene Indossement gehäuffet / so muß er A. auf die dritte Frage die Antwort aus vorangeführten Chur-Fürstl. Preußischen Wechsel-Recht §. 4. anhören / welcher / nach Ausnahm der casuum fortuitorum, wörtlich also urtheilet:

Sollte aber jemand aus Nachläßigkeit die Versendung solcher Wechsel-Briefe zur Acceptation verabsäumen / und daß solche Acceptation nicht erfolgte / so solle der Einhaber des Wechsel-Briefs keinen Regress an den Zieher haben / sondern diesen Schaden seiner Nachläßigkeit beymessen: qvoniam damnum hoc sua culpa sensit; dahero er selbigen sich alleine zu imputiren /

L. 203. ff. de R. J.

Eingedenck / qvod volenti non fiat injuria, & qvod illius periculo, qvi in mora est, res perire dicatur.

L. 5. & L. periculum 35. ff. de reb. cred.

Den B. absolviret hingegen / qvia æqvum non esset, scribentem manere obligatum, qvando per exactorem stat, qvo minus literæ cambiales impleantur ab illo, in qvem directæ; imò justum & rationi consonum est, ut illi debeat imputari culpa exigendi hoc effectu, ut liberetur scribens cambium ad minimum ope exceptionis culpæ.

Thom. Carleval Tr. de judic. tit. 3. disp. 6. n. 28.
Card. de Luca. Theatr. Verit. & Just. Tom. 3.
tr. 4. p. 2. de cambiis, disc. 26. n 6.

Hiebey laß ich es bewenden / in der Begierde / worin ich irrete / gründlicher belehret zu werden. Hamburg den 9. Augusti 1697.

Andreas Leser.

Von

Von Kauffen und Verkauffen.

DAvon findet sich nichts in des Savary Pareres, dahero wir einige deßfalls vorkommende zweiffelhaffte Casus aus anderer Rechtslehrer Schrifften zur Information hieher setzen / und zwar erstlich aus Herr D. Zipffels Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. II. p. 71.

Ob man / wann ein Käuffer / der Geld oder Waaren zu der Zeit aufgeborget da er nicht mehr Solvendo gewesen / oder sich gar absentirt hat / si de pretio habita est Fides, und solches Geld und anders Gut annoch in Natura vorhanden / solches zurück fordern und vindiciren könne.

Affirmatur, weil der Verkäuffer / der an einen solchen auf flüchtigen und Banqverots Füssen stehenden Käuffer seine Waar verkaufft / obgleich fides de pretio habita sit, allezeit das Dominium an den verkauffte Gut behält / und solches auf einen mit Betrug umgehenden Käuffer nicht transferiret wird, l. si qvasi ff. de pign. act. §. 41. Instit. de Rer. Dom. & l. 13. ff. de contr. empt. ita judicarunt Scab. Lipsiæ an die Stadt-Gerichten zu Leipzig M. Decemb. 1681. in Concursu J. T. K. per verb. würde Georg Schiffner ꝛc. was von denen dem Schuldner im Neu-Jahrs-Marck 1680. oder (2) wenig Tag vorher geliefferten und überlassenen Waaren annoch unter seinen Sachen vorhanden anzeigen / und (3) daß solche das Seinige gebührend beybringen / so werden ihm (4) dieselbe gleichfalls als sein Eigenthum billig abgefolgt / ꝛc. similiter in Causa Christoph Kretschmars / wider Dorothea Wiedemanninn / ad eosdem M. Aug. 1672. add. Mevius ad jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 1. Carpzov. part. 1. C. 28. def. 18. ibiqve alleg. Molin. Berlich. und andere mehr.

Ob ein Handwercksmann mit denen von ihm verfertigten und andern dergleichen Waaren wohl Handlung treiben möge.

Affirmatur per sententiam in Camera Berolinensi die 16. Janu. A. 1633. (in Sachen der Krämer / Messerschmidt und Büchsenmacher / wie auch der Hocker zu Wittstock) latam hisce formalibus diejenige / so nicht in der Kramer-Gülde seyn / sollen sich des Hirsen-Handels an Pfunden zu

verkauffen enthalten / da aber der eine oder der ander unter den Höckern sich dessen gebrauchen wollte / lieget demselben ob die Kramer-Gylde zu gewinnen / auf welchen Fall sie gleich den andern Kramern damit zugelassen. Den Messerschmidt betreffend kan denselben nicht gewehret werden / gantze zugerichtete Messer / da nemlich die also beschaffen / daß er dieselbe machen könte (dann von Goßlar oder Ausländischen Messern dieses nicht zu verstehen / als deren er sich billig als einer Kram-Waar enthält /) anders wo einzukauffen / und dieselbe hinwieder zu veräussern / doch daß er die ausser den Jahr- und Wochen-Märckten nicht auf öffentlicher Strassen / sondern nur im Hause feil habe / wiewohl er solche ausser der Stadt auf den Dörffern seiner guten Gelegenheit nach veräussern mag. Die Sporer / Büchsenmacher werden nicht unbillig / wie vor also auch annoch / bey ihren Handwerck geschützet / dabey sie wohl befugt seyn / solche Waaren / und allbereit verfertigte Arbeit / die sonst ihres Handwercks ist / und von ihnen könte gemacht werden / als Pistolen / Sporen / Stangen / ꝛc. anderswo einzukauffen und zu Wittstock oder auf den Land herum hinwider zu veräussern / daran ihnen Klägere in keine Wege hindern sollen und wollen / & mox in eadem Causa ac inter eosdem litigantes transactum judicialiter fuit, die 31. Januarii 1634. ibi: Es ist mit beyder Parten Belieben dahin vermittelt worden / daß nemlich Klägere / Krämere / inskünfftig wohl befugt seyn sollten / Stangen / Sporen / und Steig-Bügel zu Leipzig und anderswo einzukauffen / und zu Wittstock hinwiederum zu verlassen / doch dergestalt und also: Daß die zuforderst diejenige Stangen / Sporen / Steig-Bügel / so Beklagter verfertigen wird / von ihme lösen / und an sich bringen sollen / es sey auch dessen so wenig oder viel als es seyn möge / so lieget ihnen dannoch ob / wann ihnen solches von Beklagten angeprꝛsentiret wird / und vor Kauffmanns-Gut bestehen kan / dasselbe um baare Bezahlung ihme abzukauffen / da dann des Kauffes halber zugleich mit diesem der Vergleich getroffen worden / daß Klägere versprochen und zugesagt / vor jedes Dutzend Stangen / dem Beklagten 2. Reichsthaler mehr / dann solches in Leipzig zu der Zeit gelten wird / jedes mahl zu zahlen / womit Beklagter allerdings zu frieden. Huc qvoqve pertinet sententia a Senatu Berlino Colonienſi lata inter die Sporer / Schlösser / Büchsenmacher & die Kramers in Berlin und Cölln / die 16. Junii Anno 1646. Die Kramer sollen Innhalt der Klägere Privilegii die Waaren / so actores selbst machen und verkauffen können / nicht führen / es wären dann Holländische Pistolen / und Carbiner. Vid. Mülleri Practicam Civil. March. Rerum Forenſ. Reſol. 104. §. 17.

Qvær.

Qvær. Ob es auch zugelassene Monopolia gebe.

Affirmatur, und zwar seynd solches diejenige / welche niemand Schaden bringen / und keinen Betrug hinter sich haben / sondern vielmehr dem Publico nutzen / dannenhero auch gar wohl entweder von den Lands-Herrn selbst oder von Privatis können angestellet werden / Grot. de Jure B. & P. 2. c. 12. §. 16. Carpz. 1. resl. 41. 42. und dieses zwar darum / weil die Commercia durch das Völcker-Recht eingeführet / dannenhero auch durch das Bürgerliche Recht gewisser Massen gar wohl können restringiret werden / per verba text. in l. 6. ff. de J. J. l. 1. 2. 3. C. qvæ res veni non possunt. l. 1. 2. Cod. qvæ res exportari non poss. l. 1. 2. C. de Commerc. also ist nicht unbillig / daß ein Privatus entweder ex Privilegio Principis, vel Statuti, oder von lang her gebrachter Gewohnheit / vel Contractus vel præscriptionis legitimè per contradictionem & patientiam ratæ & perfectæ cæteros cogi possit, daß sie zum E. nirgend anderswo dörffen mahlen oder backen lassen / Marqv. de Jur. Merc. lib. 4. c. 7. n. 76. 72. und also auch in andern Speciebus, sonderlich in bedrängten Pest / Krieg / und Hungers-Zeiten kan nach dem Exempel Josephs ein Fürst und Landes-Herr eines solchen Monopolii sich wohl bedienen / wann nur die Schrancken damit nicht überschritten werden / weil sonst solches unter die Trübsahle / welche einer Republic Schaden bringen / wann nemlich die Commercia in ihr gesperret und gehemmet werden / möchte gezehlet werden / auf welche nichts anders als der Unterthanen Armuth erfolget / der Fürst aber selbst dadurch in einen ohnmächtigen Stand gesetzet wird / daß er in Fall der Noth keine Subsidia mehr von ihnen haben kan / Ezech. c. 26. 27. 36. item Offenbahrung Johannis C. 18. v. 31. Keckerm. Systema. Pol. c. 14. n. 7. und mag es also denen klug eingebildeten Hoff-Cameralisten / welche wie die Geyer auf den Raub also auch auf die Monopolia erpicht seyn / und dieselbe vor rechtmäßige Mittel ausgeben / ihres Herrn Cassam damit anzufüllen / wohl zur Schand gereichen / daß sie der Unterthanen Schweiß und Blut auf solche unbillige Weise erpressen wollen: ein anders ist mit solchen Sachen / welche zu des Landes Fürsten seinen Regalien gehören / als da seynd unter andern die Saltz-Qvellen mit welchen gewisser Massen eine hohe Lands-Obrigkeit sich billig das Monopolium vorbehält / nur daß denen Unterthanen das davon kommende Saltz in billigen Preiß gelassen werde / also darff in Franckreich niemand bey Leib und Lebens Straff anderswo Saltz als aus des Königs Magazinen kauffen / ein gleiches geschicht in Bäyrland / Flandern / Engeland und Italien / und auch in Teutschland hin und wieder / sonderlich aber in der Marck Brandenburg / da es vor diesen gebräuchlich gewesen / daß die Städte den Saltz-

Kauff hatten/ teſte Köppen dec. 59. n. 28. Civ. fin. Marqv. de jur. Merc. lib. 4. c. 7. Heutigs Tags aber haben die Chur-Fürſten ſolches Regale zu ſich genommen/ vid. Receſſ. Provinc. Elect. Frider. Wilhelmi M. die 26. Julii A. 1653. §. 62. hiſce verbis, im übrigen wollen wir das Saltz Regale in allen unſern Märckiſchen Landen/ dieß und jenſeit der Oder und Elbe/ keinen Ort oder Kreyß ausgenommen allein behalten / alſo und dergeſtalt / daß ſich von nun an niemand unterfangen ſoll / einige Saltze dieſen unſern Landen einzuführen/ und zu verkauffen/ꝛc. wiewohl dieſer löbliche Chur-Fürſt ſo gleich auch/ des Pretii und der Maaß wegen/ alſo fort fähret (die unterthänigſte Erinnerung/ ſo unſere gehorſame Stände des Saltz-Pretii wegen/ item der vollen Maaß und Tonnen halber verrichtet / wollen wir gleicher geſtalt genädigſt überlegen / damit ſich niemand über der Vervortheilung zu beſchweren Urſach habe/) Es wird aber von der hohen Lands-Regierung dieſes Saltz-Monopolium nicht anders als Tonnenweiß tractirt / das Verkauffen aber ins Kleine denen Stadt-Magiſtraten und Höckern überlaſſen/ wie dann hierüber hochbemeldter Receſs abermahl enthält / (des Saltzſellens oder Handkauffs halber wollen wir mit den Städten forderlichſt tractiren laſſen / und ihnen auf gewiſſe Maaß denſelben Handkauff zu beſſern Aufnehmen der Raths-Häuſer/ oder der Städte Kaſten / wie ſie es unter ſich werden verglichen haben/ genädigſt zu wenden/ und ferner §. 62. von den Saltz-Kauff wollen wir die Prælaten, Herren und Ritterſchaft unſers gantzen Churfürſtenthums/ auch diejenige ſo Ritter-Güter inne haben / Adeliche Wittwen ſo auf den Gütern bleiben/ der Kindere Vormündere/ Penſionarii, Verwaltere/ und immittirte Curatores vermög voriger Lands-Reverſen hiemit eximiren/ und befreyen alſo und dergeſtalt/ daß ein jeder wie vormahls beſchehen zu ſeiner Haushaltung / auch Schäff und Meyereyen Deputat nöthiges Saltz frey und ungehindert / wo es ihm beliebet/ einkauffen / und zu Waſſer und Land abholen laſſen mag/ würde auch einer oder der ander Belieben haben / von unſern Factorn das Saltz zu nehmen / der ſoll über lang oder kurtz deßhalben ſeine Immunität non utendo nicht verlieren.)

Gleicher geſtalt kan auch ein Fürſt oder Landes Herr das Monopolium der Kupffer und Eiſen-Hämmer an ſich ziehen / oder ſolches gewiſſen Perſonen verleyhen / ſonderlich weil groſſe Unkoſten auf ſolche Eiſen-Wercke müſſen aufgewendet werden / die nicht jeder Privatus erzwingen kan / wie es alſo in Sachſen teſte Carpz. 1. dec. 4. n. 12. Klock de ærar. lib. 2. 3. cap. 26. n. 12. und in der Marck Brandenburg / jedoch mit dieſem Moderamine obſerviret wird / daß juxta Receſſ. de A. 1653. §. 59. nechſt dem Peitzer Eiſen auch anderes fremdes Eiſen in das Land mag eingeführet werden.

Ei-

Eine andere Art des zugelassenen Monopolii wird auch in Mühlen-Steinen getrieben / davon der Recess. de A. 1653. §. 61. also redet: (die Handlung aber sothaner Mühlen-Steine reserviren wir uns nochmahl allein / und wollen ein solch billig Pretium setzen / daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben möge/) Wiewohl auch hiervon die Edelleut damahls ausgenommen / und ihnen die Macht beybehalten worden / solche Mühlen-Steine einzukauffen / wo sie am besten könten und wolten.

Ferner ist auch eine Art eines zugelassenen Monopolii, wann eine Lands-Obrigkeit zu gewissen Zeiten / oder auch ex statuto vel privilegio oder lang hergebrachter Gewohnheit ihre Unterthanen in diesen oder in jenen Handel mehr als Fremde favorisiret / Z. E. daß in Krieg / Pest oder Hungers-Zeiten kein Korn soll ausgeführet werden / damit die Unterthanen nicht selbst Mangel darüber leyden / wie also in der Marck / und zwar mit Zuziehung der Land-Stände per Recessum A. 1653. §. 10. beschlossen worden/daß in Zeit einfallender Theurung die Ausfuhren allerley Getreyds solte verboten / und das Land geschlossen seyn / jedoch per dictum Recess. §. 50. soll die Schliessung des Landes/insonderheit so viel das Korn / Hopffen / Vieh und Hanff betrifft / ad unius vel alterius instantiam nicht verordnet / noch deßfalls mandata extrahiret / sondern wann des Landes Wohlfart/insonderheit eine unverhoffte Theurung / und andere urgentes Rationes die Schliessung erfordern werde / der Ausschuß von Prælaten / Ritterschafft und Städte darüber vernommen / und mit ihren Einrathen ein einhelliger Schluß gemachet werden / wobey hernach ferner verordnet worden / daß die Ausfuhr des Korns im Herbst nicht geschehen solte / sondern/so nach den Winter etwas über geblieben/ möchte es wohl alsdann in Frühjahr zugelassen seyn / per Recess. Joachimi II. Anno 1550. (So soll auch das Schiffen und Ausführen des Korns / alle Jahr im Herbst / und also vor Purificationis Mariæ keinen Stand gestattet noch vergönnet werden / wiewohl unser Author Müllerus, aus dessen Practica Civili Marchica Rerum forens. Resol. 107. wir dieses alles genommen / anführet / daß er diese Sanction oder Verordnung (wann nicht ein special Verbot jährlich darzu gekommen) nicht viel habe halten sehen / es sey aber ein anders das Korn zu verführen / ein anders solches auszuführen / wie dann solcher Unterscheid selbst in Recessu Provinciali de Annis 1538. und 39. gemachet wird/ in verbis (dieweil uns auch von den Prælaten und Adel vor beschwerlich angetragen/ daß der Baursmann gedrungen würde/so die Ausfuhr des Korns verboten/sein Getreyd in die nechste Land-Stadt zu führen/so wollen wir nicht/daß die Baurschafft in die nechste Städte gezwungen / sondern daß es denselbigen frey und

offen seyn soll / in welche Städte es ihnen in unsern Landen und Chur-Fürstenthum gefällig / solches Korn zu führen und zu verkauffen.

Endlich gehöret auch hieher das Verbot von Ausfuhr Geld und Silbers / item daß die Stände des Reichs ihre habende Müntz-Gerechtigkeit an niemand verkauffen / vermiethen / abtreten / verpfänden oder auf andere Weise mercancie damit treiben.

Qvær. Ob Sachen/die noch nicht würcklich verhanden / doch aber gewiß gehoffet werden/auch auf gewisse Art können verkauffet werden?

Hiervon schreibet Hr. Stryck in seinen Cautelis Contractuum Sect. 2. Cap. 8. §. 9. daß ein genauer Unterscheid zu machen sey zwischen der verkauffte Hoffnung / und der Sache die noch gehoffet wird: wann einer dasjenige kaufft / welches nicht nach Ordnung der Natur / sondern zufälliger Weise entstehet und erworben wird / so sagt man / er habe die Hoffnung gekaufft / weil er es aufs blosse Glück hinwagt und zu frieden seyn muß / er bekomme etwas oder nicht. Z. E. Wer einen Fisch-Zug kauffet / L. Si Jactum. 12. ff. de act. emt. der muß das volle Kauff-Geld zahlen / ob gleich nicht das geringste gefangen wird / denn das Glück und die Hoffnung selber ist an stat dessen / was verkauffet worden. L. 8. §. 1. ff. de Contrah. Emt. Molina de J. & J. tr. 2. Disp. 340. n. 14. Card. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 18. und der Verkäuffer kan das Geld mit gutem Gewissen behalten / Fagundez de J. & Jur. lib. 5. c. 24. n. 7. Derohalben weil sichs zutragen kan / daß einer einen überaus grossen Gewinn/der andere hingegen nicht einen geringen Schaden davon träget / so wären dergleichen Pacta und Bedingungen sehr nützlich/daß im fall der Schaden oder Gewinst gar zu groß wäre/die Contrahenten ein ander Gut kommen wollen / sonst ist bekandt/ daß der Schaden und Verlust / welcher auf den blossen Ausschlag des Glücks beruhet / keine Wiedereinsetzung im vorigen Stande verdienet. L. 11. Cod. de Transact. L. 12. C. de Inoff. Test. Sfort. Oddus de Restit. in integrum qv. 11. n. 95. Visq. illustr. Contr. lib. 3. Qv. 67. n. 8.

Wenn aber dasjenige verkauffet wird / welches nach Ordnung der Natur jährlich zu gewisser Zeit entstehet und wächset / so ist es ein Verkauff der Sache/die noch gehoffet wird. Z. E. Wenn ich einem den Wein/der das Jahr in meinem Weinberge wachsen wird / verkauffe / dann nach dem ordentlichen Lauff der Natur wachsen jährlich einige Früchte / obgleich nicht allezeit in gleicher Menge / ausser daß bißweilen ein Miß-Jahr kommet / da gar nichts gewon-

wonnen wird / dergleichen Verkauff nun gründet sich auf die Bedingung; Dafern einige Früchte wachsen: Dann wo nichts wächßt / so darff auch der Verkäuffer nichts lieffern / und der Käuffer kan das Geld / so er allbereit vorsaus bezahlet / zurücke fordern. arg. L. 8. pr. ff. de Contr. Emt. Molin. d. n. 14. Wächßt aber etwas ob es gleich nicht viel ist / so muß der Kauffer das volle Geld / darum sie eins geworden / zahlen. Lauterbach. ad tit. ff. de Contrah. Emt. §. 1. n. 9. Nun kan es geschehen / daß der Käuffer weit über die Helffte verletzet wird / derohalben kan er diese Clausul mit dazusetzen / Z. E. er verspreche vor den Zuwachs künfftiges Jahres seinem Weinberg 20. Rthl. zu geben / solte aber über Verhoffen so viel Wein nicht gewonnen werden / welcher die helffte des Werths nicht erreichte / soll daran so viel abgehen / als der Wein unter der Helffte werth ist / und hieher kan L. 39. §. 1. ff. de Contrah. Emt. gezogen werden.

Wiewohl man hiebey genau unterscheiden muß / ob einer Früchte verkauffet / die noch künfftig zuwachsen sollen / oder ob sie allbereit auf den Acker in vollem Wachsthum stehen / aber noch nicht zur Vollenkommenheit gelanget / oder ob nur die freye Macht und Gewalt die Früchte einzuheben und zu genieſsen verkaufft worden: von dem ersten Casu ist der vorhergehende §. zu verstehen / von dem andern da nemlich die Früchte schon im Wachsthum stehen / ist zu wissen / daß sie zwar / nachdem in Reform. Polit. de Anno 1548. Tit. von Verkauffung der Früchte auf dem Felde / angeschlagen / und nach verordneten Werthe können verkauffet werden / doch muß der Käuffer allen Schaden und Gefahr tragen / es wachse etwas oder gar nichts / der Kauff ist richtig und geschlossen / indem die verkauffte Sache / nemlich die unreiffen Früchte / würcklich verhanden / darum bleibet es auch wegen der Gefahr und des zugestossenen Schadens billig bey der Verordnung der gemeinen Rechte / nach derer Innhalt der Kauffer allen Schaden zu tragen schuldig ist §. 3. J. de Emt. Dn. Lauterbach. d. n. 9. vers. Si vero in fin.

Es könte aber in dem Fall der Kauffer mit dem Verkauffer tractiren / daß er den Schaden / welcher durch Gewalt oder Wetter denen Früchten möchte zugefüget werden / auf sich nehmen sollte. Wann dann dem Verkäuffer dieses beliebte / so möchte der Wetter Schaden gewöhnlich oder ungewöhnlich seyn / so müste er davor stehen / und dem Käuffer / der aus dem Kauff-Contract klagen kan / davor gut kommen. L. Fistulas. 78. §. fin. ff. de Contrah. Emt.

Von

Von Societäts oder Gesellschaffts-Sachen.

Unter solchen hält nun das III. Parere des Savary in sich dreyerley Fragen:

I. Ob Titius, indem er an Mevium seinen Sohn 8000. ℔. zum voraus gegeben / und ihme noch darzu von Anno 1663. an biß 1675. da er Titius gestorben / jährlich vor geleistete Dienste 1000. ℔. versprochen / hierunter demselben indirectè habe einen Vortheil zuwenden wollen?

II. Ob Mævius von seinen Vater Titio (darum er ihn in der Societät / welche er Titius mit Sempronio gemacht / gedienet) Besoldung habe fordern können?

III. Ob Mævius die Interesse von denen 8000. Francken / welche ihm versprochen worden / fordern könne?

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß Titius seinen andern Kindern darunter nicht zu kurtz gethan / wann er Mævio 8000. Francken voraus verschrieben / weil solches aus einer höchst billigen Ursache herrühre / indem Titius von A. 1652. an biß 1661. seinen Sohn Mævium mit sich in Compagnie genommen zu $\frac{1}{6}$ Profit jährlich / von A. 61. aber an biß 63. jährlich um die helffte Profit / ob nun gleich Mævius damahls nichts in der Handlung an baaren Geld gehabt / so habe er doch hingegen seine Mühe und Fleiß eingebracht / und solchen darinn angewandt / welches eben so gut als baar Geld wäre / zudem so hätte der Vater Titius damahls seinen Factor Sempronium, der auch kein Geld sondern nur seinen Fleiß geleget / um $\frac{1}{12}$ Profit interessiren lassen / dieser hätte aber damahls sein gewonnene Portion baar erhoben / warum dann solches Mævius als Sohn nicht auch haben solte / welcher ebenfalls wie Sempronius (weil sie sich beyde mit den Vater in Compagnie geschrieben / und also in solidum vor einander verbunden gewesen) der Compagnie ihre Gefahr gelauffen / und / wann solche übel gerathen wäre / von dem / was er künfftig aus seinen bonis adventitiis zu hoffen gehabt / würde haben bezahlen müssen / dannenhero er auch billich den Profit mit zu geniessen hätte.

Die

Die 1000. Francken wovon die andere Frage handelt / wären ihme darum verschrieben / weil / als A. 1663. der alte Titius sich mit Sempronio aufs neue in eine Gesellschafft eingelassen / hierzu aber sich seines Sohnes Nahmen und auch seiner Dienste gebraucht / als hätte er ihm jährlich 1000. Francken dafür zugeleget / nicht als einen Sohn / sondern als einen / der die Dienst und Arbeit in der Compagnie vor ihm geleistet / die Titius sonst selbst nebenst seinen Mit-Collegen den Sempronio zu ihrer beyder Handlung Besten auf sich zu nehmen wäre schuldig gewesen / daß es also gantz keine Dienste / die ein Sohn in seines Vatters Haus zu leisten schuldig / sondern ein verdientes Salarium gewesen / sonderlich da seiter Ao. 1652. der Sohn Mevius schon dadurch sein eigen Herr geworden / und aus der Väterlichen Potestät ausgegangen / als ihn der Vater zu sich in Compagnie genommen / nach diesen bey Anfang obiger Compagnie mit Sempronio, ihme die Summa der 1000. Francken Jährlich vor seine Dienst selber bestimmet / dannenhero er solche billig von seinen Mitt-Erben / nicht aber die Zinsen von die 8000. Francken zu fordern hätte / weil er niemahls Gerichtlich darum Ansuchung gethan / solche ihm auch noch nicht durch Urtheil und Recht bis hieher zuerkannt gewesen. Paris den 18. Martii 1679.

Aus dem XI. Parere des Savary.

Ob ein Articul in einen Societäts-Contract, welcher in sich hält / daß / wann einer der Compagnons sterben sollte / der längstlebende seiner Wittib und Erben / die Summam des Profits, bis an den Tag seines Todes zahlen sollte / zu verstehen sey / ohne Abzug des gehabten Verlusts / wann nemlich in obigen Articul solches Abzugs keine Meldung geschicht.

Factum.

Franciscus, ein mit Peter und Jacob in Compagnie gestandener Handelsmann / stirbt / und seine nachgelassene Erben fordern hierauf von denen noch lebenden beyden Gesellschafftern Peter und Jacob / Rechnung von dem Profit, bis auf den Tag des Francisci Absterbens.

Nun hatte die Societät 120000. ℔. ausstehende Schulden / unter welchen 80000. ℔. gute 30000. mittelmäßige und 10000. ℔. gantz schlechte und verlohrne Schulden waren / dagegen war sie wieder schuldig 90000. ℔. und blieben also / wann alle Activ Schulden wären gut gewesen / 30000. ℔. Profit bis an den Tag des Francisci Todes / worauf Peter und Jacob præten-

tendiren/daß man die Theilung folgender gestalt machen sollte / erstlich sollte man von die 90000. fl. welche die Compagnie passivè schuldig/die 80000. gute Activ Schulden abziehen / würden noch zu bezahlen überbleiben 10000. fl. darzu sollten des Franciſci Erben 3333⅓. fl. schiessen/ so wolten sie beyde die 6666⅔. geben / und also die Schuld bezahlen : was die übrige 30000. anbelangte / welche zweiffelhafftig/und die 10000. welche gantz verlohren / wollten sie dieselbe unter sich in 3. gleiche Theil theilen / zuvor aber denen Erben abziehen / was Franciſcus bey seinen Leb-Zeiten schon aus der Handlung empfangen hätte / diese hingegen wollen sich zu solcher Eintheilung nicht verstehen / sondern prætendiren / vermög Societäts-Contract, das dritte Theil von die 30000. fl. Profit, nemlich 10000. fl. Hierauf decidirt Savary folgender massen/ daß die 30000. fl. zweiffelhaffte Schulden Peter und Jacob/welche die Handlung fortführen/ als ihre Activ Schulden/ noch auf sich nehmen sollten / nicht aber die 10000. fl. gantz böse und verlohrne Schulden/ und wann demnach solcher gestalt noch 20000. fl. Profit blieben / sollten die Erben davon zu empfangen haben 6666⅔. die übrige 13333⅓. blieben vor sie Peter und Jacob / dann was die Erben wegen des Articuls, daß darinn nur des Profits und keines Schadens gedacht sey/ anführen wollen /wäre nicht anders zu verstehen/ als daß dasjenige erst Profit könte genennet werden/ was nach abezogenen Verlust überbliebe / dahero bey den Kauffleuten die Conto von Gewinn und Verlust eine Rubriqve wäre/ in deren Debet der Handlungs Schade / in dem Credit aber der Profit gesetzet würde / was alsdann nach Abzug jenes von diesen noch übrig bliebe / das würde erst Profit genannt.

Aus des Savary XV. Parere.

I. Ob ein Associè oder Handels-Gesellschaffter / welcher seiter etzlichen Jahren her ein in sämtlicher Compagnie Nahmen geschriebenes Billet oder Wechsel-Zettul gemacht und erneuret hat / dadurch seinen mit vereintgten Gesellschaffter oder Compagnion zu Bezahlung solcher Schuld verbindlich machet?

II. Ob der Gesellschaffter / welcher anfänglich den Wechsel oder die Obligation nicht mit unterzeichnet / auch solchen nicht mit erneuret hat / sich von solcher Obligation damit befreyen könne/ daß er vorgiebt / es sey der Werth

oder

oder Innhalt davon nicht in die Societät geflossen / sondern zu deßjenigen Gesellschaffters der solche unterzeichnet seinen Privat Affairen employret worden?

III. Ob der Innhaber eines solchen Billets oder der Creditor eine Novation gemacht / und demjenigen Recht / welches ihm die Gemeinschafftliche oder in der Societät Nahmen geschehene Unterzeichnung wider den andern Gesellschaffter gegeben / renunciiret habe / wann er vor Notario und Zeugen eine Schrifft unterzeichnet / in welcher er demjenigen Gesellschaffter / der ihm erstlich den Wechsel unterzeichnet hatte / einen Auffschub von $2\frac{1}{2}$. Jahren giebt / wie ingleichen auch an seine Frau / welche sich in Solidum verschrieben / dabey aber sich in besagter Schrifft ausbedingt / daß der gegebene Auffschub ihm nicht an seinen Recht / welches ihm die Unterzeichnung in der Societät Nahmen gegen den andern Gesellschaffter erworben / sollte præjudicirlich seyn / sondern daß er sich vorbehalten wollte / solchen um die gantze Schuld belangen zu können.

Das Factum über diese 3. aufgegebene Fragen ist dieses.

Dalmas und Dumas waren beyde associirte Kauffleute zu Tours, von welchen Dumas den 12. November 1677. eine Obligation an Carl ausgestellet / unterzeichnet in seiner Societät Nahmen / in welcher er vor sich und seinen Compagnion bekennet / von Carl 2100. ℔. zu der Compagnie Nutzen empfangen zu haben / welche Summam sie ihm innerhalb Jahres Frist wieder bezahlen wollen / als nun solcher Terminus verflossen / fordert Carl um sein Geld / Dumas hingegen entschuldigt sich / daß sein Compagnion verreist / er allein könne nicht zur Zahlung gelangen / läst sich aber doch hierauf mit Carl in einen Accord ein / daß er ihm innerhalb $2\frac{1}{2}$. Jahr die 2100. ℔. bezahlen wolle / wofür sich auch zugleich seine Frau Bürglich mit verschreibet / Carl aber dabey sein Recht auf Dalmas sich vorbehält / denselben auch würcklich als er wieder zu Hauß kommt darüber belanget / welcher aber excipirt / daß Dumas die Obligation zwar gezeichnet / aber das Geld nicht in der Compagnie Nutzen verwandt hätte / welches mit der Compagnie Haupt-Büchern zu beweisen stünde / als woselbst Du-

mas diese Post nicht als eine vor die Societät empfangene eingetragen/ hierauf wird von Carl geantwortet / daß ihme indifferent sey/ ob Dumas solches eingeschrieben oder nicht / er hätte einmahl das Geld hergeliehen / und der Societät guten Glauben gefolget / Delmas sollte des Dumas seinen Glauben wieder folgen und sich an ihn halten / oder doch zuvor besser zugesehen haben / was in die Haupt-Bücher eingeschrieben würde oder nicht. Einmahl wäre die Königliche Ordonnantz von A. 1673. da / welche tit. 4. art. 7. expresse sagte / daß alle Gemeinder oder Gesellschaffter in einer Societät sollten in Solidum vor einander der Schulden wegen verbunden seyn / ob gleich nur ein einiger von ihnen unterzeichnet hätte / wann es nur in Nahmen der Societät geschehen wäre / weil nun solches in den Zettul welchen Dumas ausgegeben also geschehen / als müste Dalmas bezahlen / indem sonst keine Sicherheit unter Kauffleuten mehr seyn würde / sonderlich aber denen in Compagnie stehenden Geld zu lehnen / weil sonst ein jeder Kauffmann sich nur einen liederlichen Compagnon zulegen / und denselben in der Societät Nahmen brav Geld aufnehmen lassen / hernach aber / wann solcher damit durchgegangen / sagen dörffte / es wäre das Geld nicht in die Compagnie geflossen zu ihren Nutzen angewandt / oder in die Haupt-Bücher eingetragen worden.

Diese Streit Sache nun / wie sie in obbemeldten Parere bey dem Savary weitläufftig und mit vielen Umständen ausgeführet worden / hat endlich folgenden Parlaments Schluß erhalten / daß Delmas, weil Dumas sein Compagnon zu der Zeit gewesen / allerdings vor solche Schuld mit haffren / und selbige dem Carl bezahlen müste / jedoch sollte Carl, weil er einmahl den Dumas 2½. Jahr Zeit oder Dilation damit zu geben eingewilliget hätte / solche dem Delmas auch geben / und wann er ihn alsdann bezahlte / sollte er ihn zugleich die Action gegen Dumas, vor welchen sich ohne dem seine Frau mit verschrieben / cediren / damit Delmas an denselben seinen Regress wieder haben könte.

Aus des Savary XXI. Parere.

Ob diejenige / welche eine Societé en Commandite unter sich machen / (das ist daß der eine nur sein Geld legē / und weiter nichts bey der Handlung thun / der andere aber Geld und Fleiß in der Handlung anwenden / und solchen unter seinen Nahmen führen soll) auch unter sich verabreden können / daß er eine von ihnen / soll 10. pro C. voraus (nach Proportion seines Einlags-Capital) von Profit nehmen /

und

und doch dabey an den Verlust/ welcher der Compagnie zugestossen/ möchte nicht gehalten seyn?

Item, Ob dieser Associé solche 10. pro C. jedes Jahr vorausnehmen könne/ wann gleich die Compagnie nichts gewonnen sondern verlohren/ oder ob er/ wann gleich eine solche Stipulation vorgegangen/ dannoch gehalten sey die helffte Schaden zu tragen/ ja die schon vorher empfangene 10. pro C. wieder in die Compagnie zu gleicher Theilung zu bringen? und

Endlich/ Ob eine solche Societät in den Geist und weltlichen Gesetzen nicht verboten sey?

Factum.

Peter und Paul Kauffleute zu Paris machen zusamen eine Gesellschafft/ um mit einander mit Ausländischen Waaren zu handeln/ und zwar unter Peters Nahmen allein auf sechs Jahr/ hierzu legt ein jeder 15000. ℔. thut zusamm 30000. ℔. und wird dabey abgeredet/ daß Paul von allen Profiten nicht mehr jährlich als 10. pro Centum von seinem Capital (wäre 1500. ℔.) haben solte/ was darüber gewonnen würde/ solte Peter behalten/ hingegen wolte Peter auf allen Schaden/ der dieser Compagnie währender Zeit zustossen könte/ tragen/ ohne daß Paul auf einige Weise und Wege darzu gehalten sey/ dargegen will ihm auch Peter keine andere Rechnung abstatten/ als jährlich seine 1500. ℔. Profit/ und nach Verlauff der 6. Jahr sein Capital von 15000. ℔. diese Societät also 5. Jahr gestanden habende/ stirbt Peter/ hinterlassend einen Sohn Jacob/ von dessen Vormund Frantz genannt/ Paul seine 15000. ℔. Capital und diese letztern Jahrs verfallene 1500. ℔. Profit-Gelder fordert/ Frantz hingegen antwortet/ daß in Nachsehen des sel. Peters Bücher er finde/ daß die Societät in der Zeit daß sie gestanden 10542. ℔. 10. Sols verlohren habe/ wovon Paul nicht allein die Helffte tragen/ sondern auch noch darzu 6000. ℔. die ihm allbereit von dem verstorbenen Peter auf Rechnung des prætendirten Profit, da dessen doch keiner sondern noch Schaden gewesen wäre/ bezahlet worden/ wieder heraus geben müste/ damit sie unter die Compagnons gleich getheilet werden könten.

Paul solches weigerende/ erfordert von Savary sein Gutdüncken/ welcher dafür hält/ daß Frantz wohl fundiret sey/ weil es eine den Göttlichen und Weltlichen Gesetzen zuwider lauffende Stipulation zu nennen/ welche Paul mit Pierre gemacht/ daß nemlich dieser allen Schaden tragen/ er hingegen

Paul geruhig seine 10. pro C. Profit einziehen wolte / welches man in Rechten Societatem Leoninam eine Löwen-Gesellschafft nennte / indem der Löwe / mit allen Thieren theilende / ihnen nur eine kleine Portion gelassen / sich aber das meiste und gröste Theil zugerechnet hätte / weil nun obbemeldte Societät unzuläßig und in Rechten verboten / als müste aller Stipulationen ungeacht selbige aufgehoben / und Paul dahin gehalten werden demjenigen nachzukommen / was Frantz in Nahmen seines Pupillen von ihm begehret hätte.

Wobey Savary noch mit anführet / daß dergleichen Societäten / in welcher einer allein von den Profiten nicht aber von dem Verlust participiren will / der Wucherer ihre verbotene Griffe seyn / durch welche sie den sonst in Rechten verbotenen Wucher unter den Nahmen einer Societät beschönen / hingegen spricht er / könte ein Gesellschaffter gar wohl Zins von seiner Societät nehmen / wann er etwan über sein eingelegtes Capital so viel Geld noch übrig hätte / daß / da die Compagnie Geld aufzunehmen nöthig hätte / er ihr solches als ein Fremder vorstrecke / und sich seine Zins auch also wie ein Fremder bezahlen lasse.

Aus des Savary XXIII. Parere.

1. Ob eines Handels-Gesellschaffters Wittib (nachdem sie mit ihres verstorbenen Mannes Compagnon wegen der sechs ersten Jahr Abrechnung gehalten / solche Gesellschafft aber hernach noch 14. Jahr continuiret /) wohl fundiret sey / daß sie an solchen Compagnon begehren könne / er solle von den Tag an / da er mit ihren sel. Ehmann in Compagnie getreten / biß auf die letzte Stunde / da auch sie mit ihm in Compagnie gewesen / ihr von Jahr zu Jahr die Interesse von denen Summen zahlen / welche er ihr jedes Jahr schuldig gewesen / wie auch die Interesse auf Interesse von Jahren zu Jahren / biß auf den Tag / da ihre Compagnie zertrennet worden?

1. Wie die Streitigkeiten / welche unter Handels-Gemeindern entstehen / beyzulegen seyn / vornemlich wegen der Unkosten / die eine solche Compagnie tragen muß / als da seynd Haus-Zins / Frachten / Zolle / Erhaltere der Domestiqven, Interesse-Gelder und dergleichen / wann in den Societäts-Contract deßfalls nichts ausführlich / sondern nur

nur bloß hin stipuliret worden / daß das Einlags-Capital von beyden associirten / zu gleicher Portion solte eingeleget / und Gewinn und Verlust der sich währender Societät ereignen möchte / unter ihnen gleich getheilet werden?

Auf die erste Frage antwortete Savary, daß eine solche Wittib die Berechnung der ersten 6. Jahr / wann solche einmahl geschehen / nicht wieder fordern könne / sonderlich wann es wie in denjenigen Facto, worüber obbemelote erste Frage entsprungen / nur darum geschicht / damit sie dasjenige / was ihr alle Jahr aus der Handlung zum Gewinn zukommt / der Societät als ein neu Capital zuschlagen / und dafür hernach Interesse und so jährlich Interesse auf Interesse biß zum Ausgang der Compagnie prætendiren wolte / welches wider alle Rechte liesse / und als ein Wucher nicht zugelassen wäre / zudem so wäre es eben auch nicht nöthig / daß alle Jahr die Compagnons jeder so accurat, was seine Portion an Handels-Gewinn ist / herausnehme / sondern sie ließen solches in der Handlung stehen / um mehrere Frucht damit zu schaffen / von dem Capital aber greiffen sie gar nichts an / dahero gemeiniglich dem Societæts-Contract als ein Articul mit einverleibet würde / wie viel nun ein jeder Compagnon jährlich zu sein und der seinigen Unterhalt ausnehmen dörffte / und dabey müste es auch um das Handels-Capital nicht zu schwächen gelassen werden / zwar trüge es sich manchmahl zu / daß Compagnons mehr Capital und baares Geld in Handlung hätten / als ihnen nöthig thäte / da sie dann den Uberfluß unter sich theilten / niemahls aber würde in Rechten gebilliget / daß der / welcher mehr darinn hat / solches zu Capital schlagen / und davon jährlich Interesse auf Interesse nehmen solte.

Was die zweyte Frage anbelanget / antwortet er / daß die Societät alle diejenige Unkosten tragen müsse / welche ihrer Handlung zum besten wegen angewandt worden / als Buchhalter und Diener Salaria, Haus-Contoir und Gewölb Zins / Frachten / Zölle und dergleichen / was aber ein jeder associirter vor sein eigen Hauswesen und Depenses verwendet / daß gehet der Societät nicht an / sondern wird demselben allein zu tragen aufgebürdet / es wäre dann ein anders in den Societäts Contract stipuliret und abgeredet worden.

Solche Societäten nun desto besser zu unterscheiden / so setzet Savary dreyerley Arten derselben / als erstlich Societatem Collectivam, welche unter zwey oder mehr Personen ist / die Geld zusamm legen und sich hernach beyde in Briefen und Documenten welche ihre Handlung angehen / unterschreiben / zum Exempel / Peter und Paul / da dann / wann gleich Paul allein die Unterschrifft

schrifft nur in der Societät Nahmen thut / er doch dabey den Peter mit obligiret und verbindlich machet, eben als wann solcher selbst mit unterschrieben hätte / weil sie beyde in Solidum vor ihrer Compagnie affairen hafften.

Die andere Art von Gesellschafften wird en Commandite genannt / und begreifft in sich / wann Z. E. Peter und Paul eine Gesellschafft zusammen machen / in welcher zwar Peter sein Geld leget / aber weiter keinen Fleiß noch Arbeit bey der Handung thut / Paul hingegen sein Geld leget / und zugleich die gantze Handlung unter seinen eigenen Nahmen allein dirigiret / verwaltet und besorget / dadurch auch nur allein durch blosse Unterschrifft seines Nahmens / ohne von einer Societät Meldung zu thun / sich verbindet / nicht aber seinen Gesellschaffter Petrum / als welcher nicht anders Gefahr laufft / als in so weit es etwan sein in die Handlung gebrachtes Capital betreffen könte.

Es können auch dieses Societäten en Commandite genennet werden / wann Z. E. ein Kauffmann in Paris mit einen in Madrit Compagnie machte / einer dem andern Waaren zuschickte / solche aber hernach unter seinen eigenen Nahmen verkauffte / und niemand darum weiß / daß einer mit dem andern vergesellschafftet ist / diese machen einander auch nicht verbindlich / sondern / was jeden zustöst / wird bey ihm allein und nicht bey dem andern gesucht.

Die dritte Art von Societäten nennet man Anonyme oder Gesellschaffts-Rechnung / wann nemlich zwey Kauffleute nur auf eine einige Waare oder in einer gewissen Handlung sich vereinigen / und den daraus kommenden Profit oder Schaden gleich unter sich theilen / so bald aber solche Waare eingekaufft oder verkaufft / oder dieselbe Handlung / in welcher sie mit einander interessiren / zu End ist / so höret auch ihre Gesellschafft auf.

In allen diesen Compagnie Handlungen muß ein Gesellschaffter dem andern exacte Rechnung thun / und stellet sonderlich hierzu die Formularia Savary in gedachten 23. Parere p. 178 & seqq. folgender gestalt zwischen den Pariser Kauffmann / welcher mit den Madriter in Societé en commandite gestanden / vor / daß nemlich der Pariser Kauffmann berechnen müsse.

1. Die Remisen welche ihm von dem Madriter gethan worden.
2. Die Tratten welche er von Paris aus auf den Madriter gethan.
3. Die Remisen, welche ihm den Pariser von andern Leuten / jedoch vor der Societät Rechnung seynd gethan worden / oder welche er auch wider seiner Seits gethan / wobey dann alles genau mit denen Hauptbüchern / item durch Briefe / Wechsel / Qvittungen / Recepisse und dergleichen muß bewiesen werden.

4. Muß er specificiren die Unkosten so er vor die Societät gethan / wie sie auch immer Nahmen haben / und wie klein oder groß sie auch seyn mögen.
5. Was er vor Waaren vor die Societé in Paris eingekaufft oder aus andern Ländern verschrieben / welches und wie hoch sie sich belauffen / er alles mit Original-Rechnungen und Documentis beweisen muß.

Was des Kauffmanns in Madrit seine Rechnung belangt / muß er erstlich das Einlags-Capital der Societät / weil er die Haupt-Bücher unter Handen gehabt / und bey ihm das Haupt-Contoir gewesen / oder vielmehr einen gantzen Billantz lieffern / und in solchen weisen / wie hoch das Waaren-Inventarium sich noch belauffe / was die Compagnie bisher gewonnen oder verlohren habe / was sie vor ausstehende activ und passiv Schulden habe / welches alles hernach mit ferneren Auszug aus den Haupt-Büchern auf Begehren muß bestärcket werden.

Aus des Savary XL. Parere.

I. Ob ein Societäts-Contract ungültig sey / wann er nicht von den Gerichten confirmiret / und enregistriret worden?
II. Ob ein Associirter mit Recht von den andern Associirten begehren könne / daß die Profiten anders / als in den Societäts-Contract verabredet worden / sollen getheilet werden?
III Ob ein Associirter / welcher über sein gebührendes Einlags-Capital, noch eine andere Summam in die Compagnie Cassam einbringt / prætendiren könne / daß die Societät ihme die Interesse gut thun soll / ob gleich nichts davon in den Societäts-Contract verabredet worden.

Auf die erste Frage antwortet Savary, daß der Societäts-Contract darum nicht ungültig sey / ob gleich solcher nicht Gerichtlich registriret worden / weil der zweyte Articul des 4. Tituls der Königlichen Verordnung von Gemeinschafften / nur von solchen Extracten redet / welche diejenige die eine Societät unter sich gemacht von ihrem Contract, der Obrigkeit zu en registriren übergeben sollten / und zwar sollten solche Extracten, wie der 3. Articul besagter Verordnung redet / nur bestehen

in den Nahmen/ Zunahmen/ Qvalitäten und Wohnungen der Gemeiner/ wie auch in extra ordinairen Clauſulen wegen der Signatur und Handschrifften / item wegen der Zeit/ wann ſich die Societät anfangen und endigen ſoll/ dieſe Extracten müſten des Publici halber gegeben werden/ als welchen viel daran gelegen / daß es erſtlich wüſte / wie viel der in Compagnie zuſammen getretenen Kauffleute ſeyn / ob ihrer 2. oder mehr zuſammen getreten/ ob Peter und Paul/ in Compagnie zuſammen gehend / alle beyde ohne Unterſcheid die Unterſchrifft in der Societäts Nahmen Peter und Pauls verrichten / und alſo einer den andern in Solidum verbinde / oder ob eine extraordinaire Clauſul unter ihnen gemacht / Krafft welcher nur einer die Brieffſchafften zu unterzeichnen Macht haben / der ander aber davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollte / in welchen Fall dieſer letztere / wann er gleich hundert Wechſels oder Obligationes in der Societät Nahmen unterſchriebe/ ſeinen Compagnon darum nicht verbindlich macht / weil die regiſtrirte Clauſul ein anders in Mund führet. Ferner muß auch das Publicum wiſſen die Zeit/ wann die Gemeinders ihre Societät angefangen / und wann ſie ſolche wieder zu endigen gedencken damit derjenige/ der mit ihnen als Aſſociirten handeln will / auch würcklich zu ſeiner Sicherheit wiſſen möge/ von welcher Zeit an ſie aſſociirt geweſen / und wie lang ſie es bleiben werden / ſintemahl ſo er nach und vor der Compagnie in der Societät Nahmen gezeichnet/ ſolches ihm allein und nicht den andern Compagnon mit verbindet / endlich iſt auch dem Publico nothwendig zu wiſſen / ob währender Zeit der Societät eine Veränderung getroffen worden / ob die Gemeinders neue Stipulationes unter ſich gemacht / und wegen der Unterzeichnung ein anders abgeredet / welches eben dasjenige iſt/ was zu Verfaſſung des 4. Articuls tit. 4. Anlaß gegeben / alſo lautend: (Alle Acten, welche Veränderung der Gemeinder / neue Stipulationes oder Clauſuln wegen der Signatur in ſich halten/ ſollen regiſtriret und publiciret werden / und nicht ehr als von den Tag der Stipulation an ſtatt haben.)

Dieſes jetzterzehlte wäre eigentlich die Urſach/ warum die Contracte müſten regiſtriret werden. Nun wäre zwar noch der 6. Articul da / welcher wollte/ daß alle Societäten auf Seiten der Gemeinder ihrer Wittwen und Erben nicht ehr als von den Tag/ da dieſelbe in der Gerichts-Schreiberey regiſtriret worden/ ſtatt haben ſollten / welches anzeigt/ daß vermög Königlicher Verordnung es eine abſolute Nothwendigkeit ſey / daß alle Societäts-Contracten, wanns gleich des Publici halber nicht wäre / oder daß ſolche keine Clauſuln, die des Publicum angiengen/ in ſich hielten / regiſtriret werden müſten / allein ſpricht er ferner / was ſollen dann diejenige thun/ welche ihre

Socie-

Societäts-Contracten von Anfang registriren zu lassen / unterlassen haben / wollen sie darum ihre Compagnie Handlung ungeschlossen liegen lassen / und als vor verlohren schätzen? gewißlich würden sie / wann sie solches thäten / recht thörlich handeln / so sie aber dannoch ihre unregistrirte Compagnie unter sich endigen / Profit und Schaden theilen / und ihre Schulden einziehen müssen / so folget ja auch daraus / daß sie einander müssen gerecht werden / und wann sie es gleich nach der Königlichen Verordnung / welche alle Societäts-Contracten, die nicht registriret worden / ungültig erkennet / nicht thun möchten / so darffen sie nur ihre Compagnie, als eine Anonyme Societät oder Conto von Participation, ansehen / und sich nach solcher Form und Art einander Rechnung thun / welche Societät Anonyme keines Enregistrirens bedarff / weil dem Publico die Clausul desselben zu wissen unnöthig / indem sie nicht in Gemeinschafftlichen Nahmen wie eine Collectiv Societät geführet wird / und auch kein Compagnon den andern durch seine Actiones verbindet / sondern jeder ist / als wann er vor sich selbst handelte / so wohl in Ein als Verkauff und andern Handels-Geschäfften / verbindet auch sich nur allein und seinen Compagnon, ob wohl im übrigen / was ihre unter sich gemachte Participations Compagnie Clausuln betrifft / dannoch in Gerichten / wann von ein- und andern Seiten Klag darüber kommt / darauf erkannt wird.

Auf die andere Frag antwortet er / daß ein Compagnon keine andere Theilung (als diejenige ist / welche in den Contract verschrieben worden) begehren könne / es wäre dann Sach / daß sie nach der Zeit eine solenne andere Schrifft der ersten zuwider aufgerichtet / und in solcher eine Veränderung in der Theilung beliebet hätten.

Was die dritte Frag anbelangt / so hält er dafür / daß die Interesse von einen Capital, welches einer der Gemeinder über sein gebührendes Handels-Capital in die Societät geleget / ihme nicht können disputiret werden / ob gleich ein solches in den Societäts-Contract nicht ausdrücklich beschrieben worden / sintemahl in dergleichen Dingen der gemeine Gebrauch in Observantz kommet / wann nichts beschriebenes zu finden / welches den Ausschlag geben kan / eben als wie in Eh und Heyraths-Sachen / in welchen kein Eh-Contract aufgerichtet worden / daß des Landes Gesetze und Gewohnheit die Richtschnur geben müssen / und warum sollte / von einen solchen mehr eingebrachten Capital, die Compagnie keine Interesse zu geben schuldig seyn? da doch dieselbe den Nutzen / den solches Geld getragen / genossen hat / und ein Fremder / wann er der Compagnie hätte Geld vorschiessen sollen / solches gewißlich nicht ohne Interesse würde wieder zu rück

genommen haben / also ist es auch billig / daß solches ein Associirter fordere / ob es gleich in den Compagnie Contract nicht ausdrücklich veraccordiret worden.

Das L. Parere.

Hält ein Factum in sich / da ein Handels-Gesellschaffter den andern wegen vor sein Particulair-Conto aus der Handels Cassa genommener Gelder / Interesse auf Interesse rechnet / welches nach den 2. Articul des 6. Tituls der Königlichen Verordnung also lautend (die Negocianten / Kauffleut und andere können / unter welchen Schein es auch sey / kein Interesse von Interesse nehmen /) höchst sträfflich und verboten zu seyn / Savary gründlich beweiset.

Aus den LII. Parere.

Ob Bosset in Bourdeaux, welcher vor $\frac{1}{8}$ in Compagnie stehende mit Noel, Thuret und Renult, wann er an diesen (auf der Insul S. Christopher vor der Compagnie Rechnung wohnenden Renult) Waaren abgesandt / vor deren Belauff sich an die gantze Compagnie oder an Renult allein halten müsse?

Ingleichen Ob dieser Noel und Thuret vor dasjenige / was Renult auf der Insul gehandelt / und an Geld und Waaren aufgenommen / gehalten seyn / oder ob die Creditores sich allein an Renult halten müssen?

Hierauf und zwar auf die erste Frage antwortet Savary, daß diejenigen / welche durch einen ihrer Gesellschaffter / Waaren an einen Ort einkauffen und nach einen dritten Ort auch an einen Factoren absenden lassen / vor der Compagnie bestes zu verkauffen / keine Action unter sich / einer wider den andern / sondern insgesamt mit ihren Factor haben / daß er ihnen Rechnung von den Waaren thun möge / die sie ihm in Commission gesandt / und welche er empfangen / und vor ihre gemeine Rechnung verkaufft hat / die Ursache dessen ist / weil sie unter sich einander sich eben nicht getrauet / sondern vielmehr ihren Factor / und zwar also und dergestalt / daß / wann solcher banqverout werden solte / jeder Gesellschaffter die Summam oder das Quantum, welches er an solchen dem Factor anvertrauten Waaren participirt / verlieren würde / ohne daß er deßfals auf seine Mit-Gesellschaffter seinen Recours nehmẽ könte. Also wäre auch Bosset übel gegründet / wann er gegen Noel und Thuret

ter Action anstellen wolte / sondern er müste sich vor sein Qvotum an Renult halten / und von Noel und Thuret bloß allein sich Rechnung schicken lassen / was der Belauff derer von Renult aus der Insul S. Christophel an die Compagnie gesandter Retour Waaren sein möchte / und wieviel ihme davon vor sein achte Theil zukommen könte / um welches zurück gekommenen achten Theils willen er alsdann erst seinen Recours auf Noel und Thuret, sonst aber nicht haben könte.

Hier aber / spricht Savary ferner / möchte jemand einwerffen / daß ein grosser Unterscheid zwischen einen simplen Commissionario oder Factorn und zwischen Handels-Gesellschafftern / die unter einander sich traueten / mit einander zu gleichen Gewinn und Verlust eingestiegen / und also / was der eine unter ihnen versehen / die übrige sich unter einander wieder gut machen müsten.

Allein diese Objection wohl zu beantworten / so spricht er / muß man wissen / daß zweyerley Societäten seyn / die eine Collective und die andere en commandite, welche beyde unterschiedene Würckungen haben.

Eine Societät Collective ist / wann die Handels-Gesellschaffter sich allzusamen als Gemeinder schreiben / oder ihren Nahmen in denen Unterschrifften ausdrücklich setzen / als Peter / Paul / Wilhelm in Compagnie, in welchen Fall kein Zweiffel / daß nicht einer den andern zu Bezahlung der in den Wechsel oder der Obligation enthaltenen Summa verbindlich machte / solte aber Peter nur die Obligation in seinen eigenen Nahmen unterschreiben / und keinen seiner Gemeinder oder Mit-Gesellschaffter Nahmen mit nennen / so würde er nur allein vor die Bezahlung stehen müssen / nach Einhalt des 7. Articuls des 4. Tituls der Königl. Verordnung also lautend: Alle Gemeinder sollen in den Schulden der Gemeinschafft / wann gleich nur einer vor die Societät (anders aber nicht) sich unterschrieben hätte / in solidum verbunden seyn.

Eine Societé en Commandite aber ist / welche unter zwey Personen geschicht / davon die eine Geld / die andere aber ihren Fleiß / Erfahrenheit und Nahmen allein in die Handlung bringet / und dannenhero Complimentarius genennet wird / weil er alles allein thut / und sein Gesellschaffter äusserlich vor den Leuten nicht den Nahmen haben will / daß er mit interessiret sey / wie er sich dann auch nicht mit schreibet / oder um die Handlung bekümmert / sondern den andern schalten und walten läst. Ein solcher Gemeinder in Commandite ist nach den 8. Articul der Königlichen Verordnung nicht weiter / als sein Qvotum oder Portion sich belaufft / verbunden.

Und also spricht Savary, daß auch die Societät Qvæstionis als eine in

Commandite anzusehen sey / weil Renult ihrer aller Complimentarius in der Insul S. Christoph / Thuret hingegen wieder der Societät Complimentarius in Rouen wegen des Empfangs und Verkauff der Retour Güter gewesen wäre / weßwegen sich Bosset erst an Renult, und wann dieser nicht bezahlen könte / an die unter Thour liegende Retour Güter halten müste.

Aus den LV. Parere.

I. Ob eine Societät zwischen dreyen Particuliren ist / wann sie Wein und Brandtwein zusammen gelegt / uud darauf an gleichen Profit und Verlust participiren wollen?

II. Ob diese 3. particulair Personen Gesellschaffs-Rechnungs-Bücher zu halten schuldig seyn?

III. Ob der Creditor eines unter diesen dreyen / wann derselbe banqverott gemacht / könne begehren / daß die ander Particuliers ihme Rechnung von ihrer Handlung thun / und ihre Bücher vorzeigen sollen?

Factum.

Durand, Maupas und Burau stellen zusamm einen Brandtwein-Handel an / und sendet insonderheit dessen Durant, der zu Blois wohnte / woselbst gute Weine fallen / eine ziemliche Qvantité an Burau nach Dünkirchen / Maupas aber führt zwischen beyden (weil er in Paris wohnet) die Correspondentz / war also Durant der Einkäuffer / und Burau der Verkäuffer / Maupas aber nahm die Affaires zu Paris wahr / und dieses ein jeder unter seinen eigenen Nahmen / ohne ihre Compagnie zu benennen / weil nun dieses Commercium considerable war / als zog Durant offt Wechsel auf Burau an Maupas zu zahlen / welcher dann seine Ordre zu derjenigen ihren Profit darauf setzte / an denen sie vernegociiret wurden / daß also Durant der Trassent, Burau der Acceptant, und Maupas der Endosseur war / weil aber Burau, indem die Effecten hin und wieder ausgeborget und zerstreuet waren / mit der Zahlung solcher auf ihn gezogener Wechsel nicht einhalten kunte / als musten Maupas und Durant mit ihren Creditoribus auf 3. jährige Terminen accordiren / welcher Accord auch in dem Hoff-Gericht notiret wurde / nachdem sie aber wegen ein und andern ihnen aufs neue zugestossenen Verlust die Termine nicht einhalten kunten / als liessen sie alle drey ihre Creditores aufs neu citiren / stellten ihn ihren erlittenen Schaden abermahl vor / und erhielten dadurch zwey Drittel Nachlaß von der Schuld / das übrige Drittel in 3. Monaten zu bezahlen

len / welches abermahl vor den Gericht notirt wurde / und waren der Creditorum mehr als drey Viertel / die solchen unterzeichnet hatten. Ein Creditor aber / der diesen zweyten Accord nicht unterzeichnet / und 29000. Gulden zu fordern hatte / klagte sie an / und erhielt Arrest auf sie / vorgebende / daß Durant, Maupas und Burau unredlich gehandelt hätten / und daß / weil sie in Compagnie wären / sie Handels-Bücher haben müsten / welche sie aber nicht produciret hätten damahls als sie den Accord gemacht / weil sonst / wann sie solches solten gethan haben / man ihre Betrügereyen daraus würde erkandt haben.

Diese hingegen repliciren / daß sie nicht in Compagnie zusammen stünden / ob sie gleich unter sich in den Gewinn und Verlust derjenigen Waaren / die sie einlegten / participirten. So hätten sie auch niemahls Compagnie Bücher unter sich gehalten / sondern jeder hätte vor sich besonders aufgeschrieben / was er gethan. Und endlich so hätten ja mehr als drey Viertel der Creditorum den Contract gezeichnet / und keine Bücher zu sehen verlangt / was dann dieser einige Creditor besonders machen wolte? bäten also / er möchte mit seiner Klage abgewiesen werden.

Worauf des Herrn Savary seine Meynung über 4. folgende Puncten begehret wurde / als

I. Ob zwischen Durant, Maupas und Burau eine Compagnie gewesen / weil sie alle drey an Gewinn und Verlust participirten?
II. Ob sie schuldig gewesen / Gesellschaffts-Bücher zu halten?
III. Ob sie solche Bücher bey Schliessung des Accords hätten vorzeigen sollen? und
IV. Ob der einige Creditor, nachdem der Accord vor Gericht notiret worden / kommen / und ihnen Rechnung / und das Vorzeigen ihrer Bücher abfordern könne?

Was die erste Frage betrifft / so antwortet Savary darauf / (nachdem er den in vorigen Parere gewiesenen Unterscheid zwischen einer societé collective und en commandite noch einmahl repetiret /) daß unter diesen dreyen Handels-Leuten keine von beyden vorgegangen / sondern nur eine blosse Participations-Rechnung / durch welche kein Gesellschaffter vor den andern hätte können obligiret werden / sondern jeder hätte sich seines Orts allein verflichtet denjenigen / mit welchen er gehandelt / was aber die Solidité oder den Grund beträffe / welche die Einhaber ihrer Wechsel-Briefe gegen sie hätten / schriebe sich solcher nicht von der Participations Rechnung des Brandtwein-Handels / sondern von denen vernegociirten Wechsel-Briefen her / davon der eine Traf-

fen

sent, der andere Acceptant, der dritte Endosseur wäre / welche alle drey in Solidum vor solche ihre Wechsel gehalten und verbunden.

Dahero sie dann auch zweytens keine Gesellschafft Handels-Bücher zu halten schuldig gewesen / sondern nur particulair Rechnungen jeder vor sich / wie solches unter allen Kauffleuten gebräuchlich.

So auch drittens die drey Viertel ihrer Gläubiger damahls / als sie den Accord unterzeichnet / die Producirung eines jeden seiner Handels-Bücher gefordert hätten / wären sie solche aufzuweisen schuldig gewesen / so aber hätten sie sich mit den blossen Verzeichniß des schlechten Zustands ihrer Sachen vergnügen lassen / und hierauf den Accord gezeichnet / welches denselben dann allerdings gültig machte / so / daß das übrige Qvart der Creditorum denen andern 3. Qvarten folgen müste / weil die Majora da wären / solches auch der Kauffleute Gewohnheit und der Königl. Ordonnance Art. 6. & 7. Tit. XI. gemäß wäre / sintemahl sonst ein Debitor gantz und gar nur durch Process würde ruiniret werden / und denen andern Creditoribus ihren Termin nicht einhalten können / wann die übrige Creditores, die den Accord nicht gezeichnet / solten aufstehen / und den Debitorem nach ihren Belieben angreiffen und verfolgen dörfen / und weil sonderlich ihre Absicht dahin gienge / wie sie sich gantz von ihrer Forderung möchten bezahlet machen / als würde daraus erfolgen / daß hernach der andern Creditorum ihre Portion nur desto geringer werden würde.

Dahero auch vierdtens Savary Meynung dahin gienge / daß der klagende Creditor mit seiner Klage nicht zu hören / weil sonst leicht ein ander Creditor auch aufwachen und ein gleiches begehren möchte / welches beydes der Debitorum als ihrer gütigen Creditorum Sache sehr nachtheilig seyn würde.

Aus den LXV. Parere.

In diesen Parere wird anfänglich auf die formirte Frage / wie vielerley Compagnie Handlung seyn? geantwortet / daß man eigentlich unter Kauffleuten deren vier zehle / darunter die erste Societé Collective oder Generale genennet werde / da nemlich eine solche Handlung in der gesamten Gesellschafft Nahmen getrieben wird / und werden zu ihrer Gültigkeit nach der Ordonnantz erfordert / daß erstlich unter den Geselschafftern selbst ein Societäts-Contract vor Notarien aufgerichtet werde / welcher alle (die bey der Societät verabredete Bedingungen) in sich halte.

Zweytens müsse ein Auszug von solchen Societäts-Contract auf den

Rath-

Rath-Haus enregistriret / und hierauf an öffentlichen Ort / und an einer öffentlichen Taffel angeschrieben aufgehänget seyn / kürtzlich in sich haltend die Nahmens der Associirten / die Zeit / der Compagnie Anfang und wie lang solche währen soll / was vor Stipulation und Verabredung oder Bedingungen zwischen denen Gesellschafftern vorgegangen / als Z. E. daß etwan nur einer von ihnen allein alle die Brieffschafften ihrer Compagnie Handlung unterzeichnen sollte / und was dergleichen Sachen mehr / welche dem Publico zu wissen nöthig seynd.

Die andere Art Kauffmännischer Societät / sagt Savary, sey en commandite, da der eine das Geld zur Handlung schiest und weiter nichts dabey thut / der andere aber / der kein oder wenig Geld hat / allen Fleiß / Müh und Arbeit anwenden muß / daß die Handlung in guten Stand erhalten werde / und diesen nenne man Complimentarium, welcher / wann er Banqverott machte / seinen Compagnon nicht weiter in Schaden brächte / als so viel derselbe baar in die Handlung geschossen / vor die Schulden aber / welche der Complimentarius gemacht / dörffte er nicht stehen / weil die Handlung nicht in seinen / sondern nur in des Complimentarii Nahmen geführet worden / deme auch die Creditores allein / nicht aber seinen Participanten / getrauet hätten / die Ursach aber / warum doch solcher sein eingelegt Capital verlieren müste / wäre diese / weil er / so es anders keine Societas Leonina heissen sollte / auch an den Verlust der in der Handlung sich erreget participiren müste / wann er Theil an Gewinn haben wollte / eine solche Societät en Commandite müste gleichfalls vor den Notario aufgerichtet werden. Einen Extract aber davon auf den Rath-Haus enregistriren zu lassen hätte man nicht nöthig.

Die dritte Art Kauffmännischer Societäten wäre diejenige / die man Anonyme, oder sonder Nahm / auch wohl Momentanée (kurtze Zeit währende) nennet / und bestünde selbige darinn / wann zwey Kauffleut Gelder zusammen legen / und dafür eine gewisse Waar einkauffen / solche hernach unter sich theilen / da dann derjenige / der den Einkauff verrichtet / eben nicht mercken läst / daß ers in Gesellschafft mit einen andern thue / wann er auch gleich hernach mehr von solcher Waare einkauffte / als sein und seines Handels-Compagnon zusammen geschossenes Geld bezahlen könte / und mit den Uberrest Banqverott machte / so könte darum doch der Verkäuffer nicht an den Compagnon kommen / mit welchen der Banqverotirende Käuffer die Waar getheilet hätte / sondern er müste sich an diesen allein halten / als dessen guten Glauben er in Einkauff gefolget.

Die Vierdte Art von Societäten wäre diejenige / die man bey Kauff-

leuten Compte en participation, Handlung zur Helffte / oder auf einander Quotum nennete/ als wann zum Exempel ein Kauffmann von Rochelle einen Kauffmann in Paris benachrichtigte/daß ein reich beladen Schiff von gewisser Waar zu Rochelle angelangt / auf welche viel zu gewinnen wäre / und ihn dabey befragte / ob er zur Helffte Gewinn mit ihm einstehen wollte / so wollten sie eine Parthey davon erkauffen/und/ was darauf würde gewonnen werden / unter sich theilen / der Pariser Kauffmann dieses sich gefallen lassende schreibt wieder zurück/daß er auf die Helffte einstehen wollte/ mit Condition, daß er die Waar kauffen / und ihme solche nach Paris senden sollte / um daselbst in beyder Nutzen verkaufft zu werden / welches auch geschicht/der Rochellische Käuffer erhandelt solche Waar auf Credit, und stellt davor an den Verkäuffer seine Obligation aus / sendet darauf dem Pariser die Waar zu/der solche baar verkaufft/und den Gewinn oder Verlust mit den Rocheller theilet / und dieses heisset man Compte en participation, welches wieder aufhöret so bald die Waar verkaufft und sie sich Rechnung unter einander gethan haben / gesetzt nun daß der Rocheller, der die Waar zu Borg genommen / Banqverott gemacht hätte / und daß der Verkäuffer nach der Hand erfahren / daß der Pariser zur Helffte wäre mit interessiret gewesen / daß auch die Waare ihme zugesandt / und von ihme wäre verkaufft worden / so hat er doch darum nicht die geringste Ansprach an denselben / ob gleich die Societät mit dem Banqverott gewordenen offenbar / und dieses alles aus obangeführten Ursachen.

Aus dieser jetztgemachten Vierfachen Definition der Compagnie Handlungen schliesset der Author, daß die Comptes en participation gar nicht diejenige/die in solcher auf gewisse Handlungen mit einander stehen/ vor einander verbindlich mache/ sonderlich wo in ihrer Unterschrifft / ob solche gleich Collectivement in solcher gewissen Waaren-Handlung vielmahls stehet/ nicht ausdrücklich dabey gesetzet ist/ en Compagnie, das ist/daß sie auf alle und jede Handlung/die sie führen/sie beyde zu gleichen Gewinn und Verlust zusammen verbunden seyn.

Aus den Savary LXVI. Parere.

Factum.

Heinrich ein reicher Bürger von Paris schliest mit Andreas eine Societé en Commandite, auf 4. Jahr lang/ und legt zum Capital 20000. André aber nur 10000. Gulden/ doch mit Beding/ daß Andreas der Handlung allein vorstehen/ und selbige in seinen eigenen Nahmen führen/

und

und dafür mit Heinrich zu gleichen Gewinn und Verlust gehen sollte / wobey aber noch neben her bedungen worden / daß / wann André in solcher Zeit versterben sollte / alsdann Heinrich seine 20000. Gulden franck und frey / und noch über dieses zehen pro Centum vor jedes Jahr zum Gewinn aus der Handlung nehmen / oder auch die Wahl haben sollte / ob er die Helffte von gemachten Profit nehmen wollte / wie nun André 8. Tag vor den Ablauff die 4. Compagnie Jahren verstirbt / und hierauf Bilantz gezogen und inventiret wird / finden sich zwar 18000. Gulden gewonnen / von welchen jeden 9000. fl. vor seine Helffte gebühret hätte / Heinrich aber / weil er die Wahl hatte / will lieber 8000. Gulden nebenst seinen Capital der 20000. aus der Handlung haben / (so viel nemlich die 10. pro C. Profit von 20000. fl. in 4. Jahren sich betragen können /) als 9000. fl. von der Helffte Profit, wogegen aber André Wittib einwendet / daß solches unbillig / dann ob gleich nach den Inventario und Billantz sich 18000. fl. Profit gefunden hätten / so könten doch alle die activ Schulden nicht eingehen / und die taxirte Waaren auch möchten wohlfeiler verkaufft werden / als sie in den Inventario angeschlagen worden / auf welche Weiß Heinrich allein an Gewinn und nicht an Verlust participirte / welches Societas Leonina wäre / allein Savary beweiset das Gegentheil und spricht / daß Heinrich wohl fundirt sey und nichts unbilliches suchte / dann wann bey der Compagnie Schaden gewesen wäre / so hätte solchen Heinrich allerdings mit tragen müssen / und die 10. pro Centum Gewinn nicht prætendiren können / nun aber 18000. fl. Profit sich ereignete / ob gleich die Activ Schulden nicht alle richtig eingehen / oder die vorhandene Waaren in taxirten Preiß verkaufft werden möchten / weil aber Heinrich die Wahl sich vorbehalten / entweder die 10. pro Centum Profit, oder die Theilung der Effecten zu erwehlen / und er als seynde kein Kauffmann das erste erwehlte / und dadurch der Wittib Andreä ohne dem noch die 1000. fl. die er auf solche Weise weniger nehme / zu gut kämen / als könten ihme die 20000. fl. Capital / und 10. pro Centum stipulirten Profits nicht vorenthalten werden.

Aus den LXVIII. Parere.

Factum.

Von Titii und Caji Erben / deren Väter in Compagnie vor 30. Jahren zusammen gestanden / prætendiren diese von jenen vor die Summa / die sie noch von der Compagnie her heraus zu geben schuldig / die Interesse, und zwar von den Tag der Dissolvirung solcher Compagnie an /

Titii Erben hingegen sagen/ daß sie solche nicht eher als von den Tag an/ da die Rechnung zwischen ihnen beyden zugeleget worden/ zu zahlen schuldig seyn/ weil sie seiter die 30. Jahr unangefordert geblieben / und in unliqvidirter Rechnung zusammen gestanden / worinn sie auch Savary wohl fundirt hält / weil / ehe eine Rechnung liqvid gemacht / und daraus erhellet/ was einer dem andern netto schuldig bleibt/ man keine Interesse (auch nicht einmahl von der Zeit an/ da die Klag zwischen denen Partheyen vor Gericht anhängig gemacht worden / sondern erst von den Tag des Urtheils-Spruch an/) rechnen könne.

Biß hieher des Savary Pareres von Societäts-Sachen/ folget was aus anderer bewährter Rechts-Lehrer Schrifften deßfalls extrahiret und colligiret worden / und zwar erstlich

Ob die Principal Handelsleute durch ihrer Gevollmächtigen verbunden werden?

Resp. qvod sic, per l. si in institorem ff. si cert. pet. ubi Jason. n. 2. l. 1. & 2. c. de exercitor. l. cuicunqve de Instit. Decius in l. si Socius n. 4. si cert. pet.

Qvær. Ob die Gesellschaffter alle vor einen / und einer vor alle gehalten seyn / oder nur jeder vor seinen Antheil / und so hoch eines jeden Capital oder eingebrachte Haupt-Summa sich beträgt?

Resp. daß deßfalls des Orts Gewohnheit anzusehen / dann/ob gleich ex l. plane ff. pro Socio sie sonst nicht in Solidum vor einander gehalten seyn/ Gail. lib. 2. Observ. 24. n. 9. so wird doch daß Contrarium von den Leipziger Handels-Gericht observirt / und/wie schon gemeldt / die Consvetudo jedes Orts beobachtet/ Perez Cod. pro Socio n. 17. wie dann als zu Mantua und Genua Decis. Genu. 46. & 97. zu Florentz Castr. Cons. 215. lib. 1. zu Hamburg Stat. p. 2. tit. 10. art. 8. item in Franckreich und denen Niederlanden/ da die Socii insgesamt in Solidum vor einander haffren / Bugn. in L. L. abrog. Groenwegen de L. L. abr. ad tit. Inst. de actio. §. 38. geordnet ist: zu Antuerpen will das Statutum nicht haben / daß die besondere und extranei Creditores auf das Theil / welches ein Gesellschaffter in der Compagnie liegen hat / soll zugelassen werden / biß die Creditores societatis vergnüget seyn. tit. 52. §. 1. & 54. Castren. lib. 2. cons. 345. Carpzov. decis. 45. Lauterb. d. disp.

disp. th. 168. p. 32. Wann die subscriptio bey einen Wechsel oder Handschrifft Z. E. also eingerichtet / Hans Jacob Jäger und Consorten, so hafften die Socii zugleich / Rot. Gen. dec. 2. in fin. Dec. 3. n. 5. so fern er aber allein schreibet / Hans Jacob Jäger / so hat es das Ansehen / daß er allein in seinen Nahmen contrahiret habe. Stypp. Riminald. vol. 3. conf. 331. n. 6. Wobey nicht unbillig auch die Frage vorfällt.

Ob ein Socius, der die Arbeit thut und kein Geld einleget / jedoch eine gewisse Portion von Gewinnst participirt / zugleich den Schaden / der der Handlung zustösset / tragen muß?

Negat. Gylman. tom. 2. p. 2. vot. 26. affirmat Gail. lib. 2. observ. 24. welches beydes also möchte zu conciliiren seyn / daß / weil dieser Socius von dem Gewinn seinen Theil haben soll / vor allen Dingen bey der Separation die Creditores abgezogen werden sollen / wann alsdann was übrig bleibet / so ist nicht nöthig / daß der Laborant von den Seinigen was beytrage / bleibt nichts übrig / kan er auch nichts von Gewinn hoffen. Vid. Ord. Mercat. Lipf. tit. 7. p. 35.

Wie weit ein Socius vor des andern Schulden stehen müsse / davon ist in des Hn. Stryckii Tract. de Cautel. Contr. Sect. 2. cap. 10. §. 17. folgendes Responsum de Anno 1673. den 29. Martii befindlich

Auf die Frage /

Ob ihr zu denen von euren gewesenen Socio M. G. gemachten Schulden etwas beyzutragen verbunden / oder ob ihr nicht durch den Churfürstl. Cammer-Gerichts-Abschied rechtmäßig davon absolviret seyd?

So scheinet euch zwar entgegen zu stehen / daß (1) viele von denen geforderten Schulden zeit währender Societät contrahiret / dergleichen Schulden aber aus der gemeinen Cassa bezahlt werden müßen. L. omne 25. 27. ff. pro Socio.

(2) Ihr auch G. zu euren Factor bestellt / indem vermög Societäts-Contracts ihme die Handlung allein zu führen aufgetragen worden / daher ihr sein Factum zu præstiren schuldig zu seyn scheinet / weil ein Socius aus seines Factors Contract verbunden wird / und die gantze Schuld zu zahlen obligiret ist. L. 4. §. 1. ff. de Exerc. act. Paul. Christin Dec. 165. n. 4. & 6.

Zumahlen da (3) die Gläubiger in Ansehung der Mascopey die Gelder hergeschossen/ und also auf euch und euren Glauben gesehen.

Und ob gleich (4) ihm nicht ausdrücklich die Macht gegeben/ daß er Gelder aufnehmen könte/ würde euch solches dennoch nicht entledigen/ weil ein Socius, welcher der Handlung vorgesetzet ist/ wann und so offt ers vor gut ansiehet/ Geld und Wechsel aufnehmen/ und durch seinen Contract den andern Socium verbinden kan.

Basilius Michalor de Fratrib. p. 2. c. 48. n. 17.
Hect. Felic. Tr. de Societ. c. 30. n. 20.

Wie dann (5) die Gläubiger/ so dem Factor Geld ausgelehnet/ nicht einmahl schuldig seyn zu erweisen/ daß das Geld in der Mascopey Nutzen verwendet worden.

Michalor d. c. 48. n. 9.
Steph. Gratian. Discept. Forens. c. 279. n. 18.

(6) Habt ihr auch nach geendigter Mascopey an J. F. geschrieben/ gedachten G. etliche tausend Thaler vorzustrecken/ oder Wechsel von ihm zu acceptiren/ ingleichen habet ihr an G. nach den 4. Societäts Jahren geschrieben/ daß er das Geld aufnehmen möchte/ dahero ihr nicht allein die Societät stillschweigend weiter verlängert/ sondern seyd auch ex mandato denen Creditoribus verbunden.

Es würde auch höchst unbillig seyn/ wann ihr nur Vortheil aus dieser Mascopey haben/ hingegen zu Abtragung der gemachten Schulden nichts zutragen woltet.

Diesen allen aber ohngeacht/weil (1) in den Societäts-Contract ausdrücklich bedungen/ daß/ wann über das eingelegte Capital ein mehres nöthig seyn möchte/ ihr solches herbeyschaffen woltet/ wodurch G. die Macht seinen Belieben nach Geld aufzunehmen benommen/ oder er euch zum wenigsten vorher darum ansprechen sollen/ weil er der gegebenen Instruction gantz genau nachzukommen verpflichtet.

L. 11. §. 5. ff. de Instit. act.
Tusch. Pract. Concl. lit. I. Concl. 224. n. 36.

Vielweniger ist ihm zum (2) die Macht Gelder aufzulehnen ausdrücklich gegeben worden/ dahero/daß er auf eigenes Gutachten solches gethan/ euch nicht obligiren können/ weil Rechtens/ daß der Principal vor die von dem Factor ohne ausdrückliche Zulassung des Principals aufgenommene Gelder nicht stehen/ noch selbige zahlen darff.

L. 1. c. de Instit. Act.
L. 5. C. eod. ibi. & hoc posse probare confidis.
Blas. Michalor. de Fratrib. p. 2. c. 48. n. 17.

(3) Ist auch in berührten Societäts-Contract G. weiter nicht zum Institore gesetzt / als nur zum Kauffen und Verkauffen / also seyd ihr auch weiter sein Factum zu præstiren nicht verbunden.

Zumahlen (4) da von denen Creditoribus nicht erwiesen / daß die G. vorgeschossene Gelder zum Nutzen der Societät verwandt / und daß die Societät solcher aufgelehnten Gelder benöthiget gewesen / dann wann ein Factor ohne ausdrückliche Vollmacht contrahiret / so wird der Principal daher nicht obligiret / die Creditores erwiesen denn / daß das Geld in der Societät Nutzen verwendet worden.

arg. L. cuicunqve 5. §. 11. ff. de Inst. Act.
Gail. lib. 2. obs. 21. n. 7.

Uber dem (5) G. die Schulden alle in seinen eigenen / nicht aber in der Societät Nahmen gemacht / wie aus denen Obligationibus klar am Tage / dann wann einer schlechter dings contrahiret / und der Societät dabey nicht gedencket / so wird davor gehalten / daß er in seinen eigenen Nahmen den Contract geschlossen habe.

arg. L. & magis 4. ff. de Solut.
Michalor Tr. de Fratr. p. 2. c. 48. n. 10.
Natta Consil. 567. n. 3. & 4.

Nun aber ist bekandt / daß / wann ein Socius in seinen eigenen Nahmen contrahirt / er dadurch den andern Socium nicht verbinden kan / es sey dann daß vollkommen erwiesen werde / daß das Geld in der Societät Nutzen verwandt sey.

Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 9. art. 5. n. 20.
Carpz. p. 1. Dec. 54. n. 14.
Christin Vol. 1. Decis. 208. n. 11.

Und obgleich (6) hinwieder möchte eingewandt werden / daß G. den Societäts-Contract gemäß gehandelt / daß er allein in seinen Nahmen contrahirt / weil in berichteten Contract ausdrücklich enthalten / daß er die Handlung in seinen eigenen Nahmen führen solte / so ist doch hierauf die Antwort / daß nur das Kauffen und Verkauffen in seinen Nahmen geschehen / nicht aber daß er durch selbst gemachte Schulden seinen Consocium graviren soll.

Wie dann auch (7) wann gleich der Societät-Contract solches klärlich wolte / dannoch solcher Contract nur ein Recht unter den Contrahirenden machen würde / denen Creditoribus aber könte daher wider euch zu klagen kein Recht zustehen / dann wann der Gläubiger wider des Contrahenten Socium ein Recht zu klagen erlangen will / so ists nicht genug / daß der Contrahent

von

von dem andern Socio deswegen Vollmacht habe / sondern es muß der Gläubiger auch wissen / daß der Contract in Nahmen des andern Mit-Consorten geschlossen werde / und muß zugleich den Vorsatz und Willen haben / sich den andern Krafft dieses Contracts zu verbinden.

Græven lib. 2. Concl. 24. Conf. 2. n. 10.
Christin d. Decis. 208. n. 10.

Gestalt dann in Piemontischen Rath also geurtheilet worden.

Anton. Thesaur. Decis. Pedemont. 136. n. 7.

Dann es ist hier nicht genug / daß einer der Handlung vorgesetzet ist / sondern es wird auch erfordert / daß er im Nahmen der Societät den Contract geschlossen habe.

Nicol. Everhard. Jun. Vol. 2. Conf. 6. n. 6.
Christin Vol. 3. Decis. 52. n. 2.

Es ist aber aus denen Obligationibus und Actis keines solcher Reqvisitorum befindlich / sondern G. hat vor sich contrahirt / und haben die Creditores von euch / daß ihr in Societät mit ihm stündet / nichts gewust / wie sie selbsten gestehen / wann sie euch seinen heimlichen Socium nennen / auf welche nun der Gläubiger in den Contract sein Absehen nicht gerichtet / dieselbe können auch aus denselben nicht obligiret seyn.

Bald de Ubald Tract. de duob. Fratr. p. 9. n. 5.
Gratian Decis. 178. n. 11. seqq.
Hector Felic. de Societ. c. 30. n. 3.

Und ist (8) wohl zu mercken / daß hier nicht eine Mascopey aller Güter / sondern nur einer gewissen Handlung gewesen / allwo nicht alle Schulden / sondern nur diejenigen / welche zur Mascopey gehörig und im Nahmen derselben gemacht sind; nun ist aber solches allhier nicht geschehen / darum kan auch der andere Socius dieselbe zu zahlen nicht angehalten werden / ob sie gleich in Handel gemachet worden.

L. si unus 67. §. 1. ff. pro Socio
Anton Thesaur. Decis. Pedemont. 136. n. 7.
Felic. d. c. 30. n. 3. Michalor d. p. 2. c. 48. th. 7. 9.

Aus welchen allen genugsam erhellet / daß ihr die zeit währender Mascopey gemachte Schulden keines wegs zu zahlen verbunden seyd / und hat es mit denen nach verflossenen 4. Societät Jahren gemachten Schulden noch mindern Zweiffel / dann wer nur auf eine gewisse Zeit einer Handlung vorgesetzet ist / der ist nach verflossener Zeit kein Factor mehr.

arg. L. Imperator 8. ff. de Postul.

Dannenhero schliessen die Rechts-Lehrer in gegenwärtigen Casu insonderheit

daß

daß nach verflossener Zeit kein Factor denjenigen / der ihn der Handlung vorgesetzet / mehr verbinden kan.

Stracha in Tr. de Contract. Mercat. n. 14.

Cagnol in L. qvi cum alio 19. n. 3. ff. de R. J.

So halten wir davor / daß in voriger Instantz wohl gesprochen und übel appellirt sey / dahero voriges Urtheil billig zu confirmiren.

Und benehmen die Rationes dubitandi, so oben angeführet / voriger Decision nichts / sondern haben ex Rationibus decidendi ihren Abfall / massen die 1. Rat. Dubit. ex Rat. decid. 5. & 7. beantwortet werden kan / daß die daselbst angeführte Meynung alsdann erst statt findet / wann der Contract in Nahmen der Societät geschlossen worden / wie dann auch in facto gewiß / daß die meisten Schulden nach Verlauff der Societät Jahre contrahiret.

Die andere Ratio Dubitandi fället ex Rat. decidendi 1. 2. & 3. dahin / weil G. der gegebenen Ordre nicht nachgelebet / sondern selbige überschritten.

Die dritte *Ratio* dubitandi ist in Facto ungewiß / und erhellet aus denen Obligationibus nicht / als welche G. nur bloß in seinen eigenen Nahmen ausgegeben. Vide Rat. Decid. 7.

Die 4. *Ratio* Dubit. hat ex Rat. Decid. 4. & 5. ihren Abfall / und reden die Rechts-Lehrer / welche dem Socio Geld aufzunehmen verstatten / gar bedachtsam / indem sie folgende *Reqvisita* erfordern / als (1) daß der Factor zu der Zeit / da er das Geld aufnimmt / ausdrücklich sage / er bedürffe es zu gegenwärtiger Handlung. (2) Daß die Nothwendigkeit eben zu der Zeit vorhanden sey / (3) daß der Gläubiger alles genau gewust habe / (4) daß ihm nicht mehr Geld gegeben und geliehen worden / als er gegenwärtig nöthig gehabt / (5) daß er das Geld an den Ort empfangen habe / allwo er es nöthig gebraucht / welche Reqvisita Blasius Michalor de Fratr. p. 2. c. 48. n. 17. aus den Alexandro lib. 2. Cons. 44. n. 6. und Rota Genuensis Decis. 14. n. 100. seqq. erzehlet.

Nun ist aber bey diesen entlehnten Geldern fast keines von allen denen *Reqvisitis* vorhanden.

Die 5. Rat. Dub. hat alsdann ihre Richtigkeit / wann einer aus Vollmacht / in Nahmen der gantzen Societät / contrahirt hat. Vid. 5. Rat. decid.

Die 6. *Ration* betreffend / so seyd ihr zwar / so weit ihr G. zu creditiren befohlen / davor ex mandato wegen gegebener Vollmacht und Befehl / oder als Bürge gehalten / ein mehrers aber / als ihr in specie befohlen / zu præstiren nicht schuldig / wie ihr dann auch über die in der Vollmacht ausdrücklich

gesetzten Zeit nicht obligiret werden können / so aber schon längst vorbey / und haben sich die Ceeditores zuzuschreiben / daß sie ihm dem Factor eine grössere Summam vorgeliehen / und daß sie nicht zu rechter Zeit wieder euch als Principal geklaget / es kan auch daraus keine Erlängerung des Societäts-Contracts abgenommen werden / weil ihr vorhero durch Schreiben / so bey der Exception Schrifft L. F. befindlich / der Societät den Contract gemäß renunciiret hattet / wo man nun gewiß weiß / daß einer sich der Mascopey begeben / da darff man nicht lange muthmassen / massen auch keine nothwendige Folge daraus entstehet / ich habe vor einen andern gut gesagt / derowegen ist die Societät prorogirt und verlängert / weil jenes auch wohl vor einen geschehen kan / der in der Mascopey nicht mit begriffen ist / und über dieses wird eine Societät auf solche Art / und durch solche Actus nur erneuret / durch welche sie Anfangs geschlossen worden.

Hector. Felic. de Societ. cap. 41. n. 3.

Die 7. Ratio ist an sich nicht applicable, weil ihr euch nur vor denen Schulden / so von Rechtswegen / und nach Innhalt des Societäts-Contracts zur Mascopey nicht gehören / entbrechet / darzu ihr auch von Rechtswegen nicht gehalten seyd. V. R. W.

Ein ander Responsum von eben dieser Facultät gegeben auf die Frage / (ob und wie weit eine von dem Socio constituirte Hypothec dem Consocio præjudiciren könne) ist in bemeldten Tract. de Cautel. Contractuum nechst vorbemeldter folgendes Innhalts befindlich.

Qvær. Ob ihr von denjenigen Anspruch / so die G. Creditores wegen deß euch an statt baarer Bezahlung zugeschlagenen Holtzes wider euch zu haben vermeynet / rechtmäßig absolviret seyd.

So scheinet zwar wider euch zu seyn / (1.) Daß von der Creditoren Geld solches Holtz erkaufft / wie solches der Schuldner G. selber gestanden.

(2.) Die Gläubiger auch auf solches Holtz / und andere des G. Waaren eine ausdrückliche Hypothec hätten / dahero sie billig solches Holtzes halber zu præferiren.

per L. qvamvis 17. C. de Pignor.

Zu

Zumahlen (3.) bekandt/ daß eine Sach/ die an statt baarer Zahlung dahin gegeben wird / mit allen Beschwerungen / so darauf hafften / dem Gläubiger zufällt.

Sie auch (4.) einen Cammer-Gerichts Abschied von 7. Octobr. 1667. vor sich haben / da denen Creditoribus ihre Rechte wegen des Holtzes/ und daraus gelösten Geldes vorbehalten.

(5.) Hättet ihr solche Waaren aus der Societät / nicht an statt baarer Bezahlung annehmen können / bevor die Gläubiger der Societät als Hypothecarii befriediget worden / indem erst dasjenige / was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt/ vor einen Profit gehalten wird.

§. de illa sane 2. in fin. Inst. de Societ.
L. Mutius. 30. ff. eod.

Weil aber dennoch ihr (1.) in eurer Exception Schrifft fol. 49. & seqq. und sonsten in Actis nothdürfftig beygebracht / daß erhandeltes Holtz aus der Societäts Cassa, und denen von euch nachgeschossenen Mitteln erhandelt.

(2.) Der Creditorum vorgeschossenes Geld aber die Societät nicht obligiren kan / als welches der Societät nicht/ sondern dem G. in Specie vorgeschossen/ wie beym vorigen Gravamine genugsam ausgeführet.

Dahero (3.) ihr als Socius wegen eures in die Societät vorgeschossenen Capitals andern die Societät nicht afficirenden Schulden allerdings zu præferiren seyd. Wie solches

Castrensis lib. 2. Consil. 345. und nechst ihm
Hector. Felic. de Societ. Cap. 31. n. 24. & 25.

in terminis erweiset.

Wie dann (4.) deßhalb dem Socio in des Consocii Güter eine stillschweigende Hypothec von denen Rechtslehrern beygeleget wird.

Michael Beuther de jur. Præl. P. 1. Cap. 64.
Carpzov. P. 1. D. 54. n. 9.
Richter de Privil. Credit. c. 2. Membr. 1. n. 70.

Welche stillschweigende Hypothec von der Zeit der gemachten Societät ihren Anfang nimmt/ und ihr also auch wegen älterer Hypothec einen Vorzug habet.

(5.) Zumahlen ihr auch vor allen andern Creditoribus einen Arrest auf dieses Holtz gesuchet und erhalten / ist euch auch nachmahls solches Holtz in Solutum zugeschlagen / und folgends durch den Land-Reu-

ter auf Richterlichen Befehl übergeben worden / weil euch nun das Holtz an statt baarer Bezahlung angeschlagen / und ihr Herr darüber worden / seyd ihr solches Holtz weiter zu verkauffen wohl befugt gewesen.

L. 4. C. qvi bon. ced.

Carpz. asyl. Debitor. th. 70. n. 230.

Joh. Bapt. Asinius Tr. de Execut. §. 4. c. 51. n. 3. 4.

(6.) Ist auch das Holtz / daran die Creditores ein Recht prætendiren / nicht mehr in eurer Gewalt / sondern längst distrahiret / weil nun die Actio Hypothecaria wider den Besitzer angestrenget werden muß / L. Pignus 17. ff. de Pign. L. distractio 14. C. eod. ihr auch den Besitz desselbigen auf andere betrüglich nicht gebracht / so doch nöthig ist / wann einer wegen eines Sache / die er einem andern allbereit übergeben / belanget werden soll.

L. 27. §. 3. ff. de Rei Vind.

Sondern da ihr vorhero das Eigenthum Gerichtlich erhalten / solches wie sichs gebühret verkauffet / so haben jetzo die Gläubiger wider euch / als der die Sache nicht mehr in Besitz hat / keine fernere Klage / wie ihnen dann auch / wann gleich das Holtz noch in eurer Gewalt wäre / die Exception entgegen stehen würde / daß der Principal Schuldner noch nicht executirt wäre.

Per Nov. 4. c. 2. Auth. si Debitor. C. de Pign.

Carpz. Decis. 224. n. 13. seqq.

Dahero auch dieses Puncti halber denen Rechten Gemäß erkandt / und es in instantia appellationis allerdings dabey zu lassen.

Und benimmt diesen nichts / was loco Rationum dubitandi angeführet / massen die (1.) Ratio unerwiesen / und kan G. Bekänntniß euch als dem dritten nicht præjudiciren / zumahlen aus denen Obligationibus das Widerspiel erhellet / daß nemlich die Appellanten nicht M. G. das Geld gelehnet / sondern bey andern seinen Creditoren vor ihn bezahlet / dahero Appellantes nicht vorgeben können / daß sie zur Erkauffung des Holtzes den Vorschub gethan.

Und hat also die 2. Rat. dub. auch ihren Abfall / dann weil das Geld eigentlich nicht dahin gelehnet / kan auch die vermeynte Priorität nicht statt finden / wie dann auch ausser Zweiffel / daß der angezogene L. 17. C. de Pign. alsdann seine Richtigkeit hat / wann die Sache / zu deren Erkauff oder Erhaltung das Geld gelehnet worden / annoch vorhanden.

Carpz. P. 1. C. 28. Def. 105. n. 3.

Gail. lib. 2. Obs. 12. n. 4.

Nun ist aber / dieses Holtz schon längst verkaufft / wobey insonderheit zu mercken / daß / da M. G. an J. F. die Obligationes, darinnen er wegen des entlehnten Geldes das Holtz verpfändet / ausgestellet / er das Holtz bereits zusammen ge-

kauft

kauffe / und also nach gethanen Kauff erstlich die Gelder entlehnet / und eine Hypothec constituiret hat / wie der Innhalt der Obligationen deutlich ausweiset / dahero er sich keines Vorzugs gebrauchen kan / dann derjenige erlangt kein Vor-Recht / welcher nach Erkauffung einer Sach dem Käuffer zu Zahlung des Kauff-Gelds eine gewisse Summam verlehnet / ob er sich auch gleich eine Hypothec darauf vorbehalten.

Carpz. P. 1. C. 28. Def. 18.

Wie dann auch G. die Freyheit eine ausdrückliche Hypothec zu constituiren nicht einmahl zugestanden / weil er noch durch sein Vornehmen in der Societät geblieben / und also über seinen Antheil / den er an der Mascopey gehabt / keine Hypothec constituiren können.

L. un. C. si res commun. Pign. dat. & L. 68. pr. ff. pro Soc.

Zumahlen er auch schon Anno 1666. den 23 Junii / wie Beylage Sub l. B. bey der Exceptions-Schrifft zeuget / euch das Dominium pro Rata eures in der Societät habenden Capitals verschrieben / welches so weit billig operirt / daß er nachdem einen andern cum effectu kein dinglich Recht davon concediren können.

Und ob gleich in den andern beyden an F. ausgestellten Obligationen von A. 64. den 8. Julii und A. 66. den 16. Maii auch einiger Holtz-Verpfändung gedacht / ist doch nicht erwiesen / daß es eben dasjenige Holtz sey / so euch adjudiciret worden.

Die 3. Rat. Dub. fällt ex Rat. Decid. 6. dahin.

Die 4. Ratio hindert euch nichts / weil dergleichen Reservationes die heimliche Bedingung in sich haben / wann der andere noch einiges Recht hat / dann die Reservation kan denjenigen / welchen sie geschicht / kein Recht geben / wann zuvor keines vorhanden gewesen /

L. minor 39. §. 1. & ibi Gloss. ff. de Evict.

Barthol. & Angel. in L. si qvis legaverit ff. de Leg. 1.

Dahero auch in den Decreto von 21. Octobr. Anno 1667. bey der Justification-Schrifft sub lit. R. ihnen ihr Recht mit der ausdrücklichen Reservation wegen des andern habenden Exceptionen offen gelassen.

Die 5. Rat. Dub. findet nicht statt an solchen Schulden / die in Nahmen der Societät und nicht ausserhalb gemachet werden.

Michael Beuther de Jure Prælat. p. 1. c. 64. p. 221.

Und hat G. durch sein wieder vorgeschriebene Ordre vorgenommenes Unterfangen seines Consocii habendes Recht / durch Constituirung einiger Hypothecen nicht schmälern können / und solches alles V. R. W.

Von Kauffleut-Frauens
und sonderlich denen/
Die selbst Handlung treiben.
Aus des Savary X. Parere.

Adrian und seine Frau Johanna gebürtig von La Fleche/ stellen an Franciſco einen Kaufmañ zu Paris wegen ihm abgekaufftter Waaren eine Obligation aus von 400. ℔. nach Adrians Absterben citiret Franciſcus dessen hinterlassene Wittib zu Angers vor das Burgermeister-Gericht/ daß sie ihm die 400. ℔. bezahlen solte/ diese schützet incompetentiam Fori vor/ und weil ihr anderseits auch mit der Gefängniß/ im fall sie nicht zahlen würde/ gedrohet wird/ excipirt sich dagegen/ daß solcher Leibes-Zwang durch die Königliche Ordonnance von A. 1677. abgeschaffet worden/ daß sie sich auch zu keinen solchen Leibes-Zwang in der Obligation verschrieben/ und so Kläger gleich dagegen anführen wolte/ daß sie ja die Waaren mit empfangen/ so gienge solches nur ihren sel. Ehemann an/ es wäre eine Handels-Sache/ wofür sie schlecht hin Bürge geworden/ und also keines Leibes Zwang könte unterworffen seyn.

Kläger recipirt/ daß Beklagte keine incompetentiam Fori vorschützen könte/ weil/ wann Adrian gelebt hätte/ er unter solches Tribunal gehöret hätte/ so wären auch vermög der Ordonnance und dem Articul von Cautionibus die Caventen eben so als der principal Schuldner dem Leibs-Zwang unterworffen/ und könte sich also die Johanna als Caventin nicht davon befreyen/ zwar würde solches bey Leb-Zeiten ihres Mannes nicht statt haben/ nun er aber todt/ könte sie darzu gezwungen werden/ insonderheit da eine vor Waaren ausgegebene Obligation eben so kräfftig wäre/ als ein Wechsel-Brief. Was den Leibes-Zwang der Caventen anbetrifft/ weil nun diese Sache pro und contra ventiliret wurde/ als wurde gefragt

Erstlich wegen der Kauffmanns Wittiben ihrer Competentia Fori

Zweytens/ Ob sie/ in fall sie sich vor ihre Männer bürglich/ wegen Waaren/ an einen Kauffmann verschrieben/ sie dem Leibes-Zwang unterworffen seyn.

Auf die erste Frage antwortet Savary ja/ dann vermög der Ordonnan-

de Caroli IX. gehörten alle die Sachen / welche das Kauffen und Verkauffen der Waaren unter Kauffleuten betrifft / vor die Burgermeister / und wären sonderlich auch die Kauffmanns Wittwen daselbst zu antworten gehalten / vermög neuerer Ordonnance von Anno 1673. tit. 12. art. 16. wann nemlich die Obligation von erkauften Waaren herrührte.

Die andere Frage belangend / so distinguiret er unter denen Frauens auf dreyerley Manier / als erstlich / ob es Frauens seyn / welche öffentliche Handlung treiben / ob gleich ihr Mann von einer andern Profession ist? zweytens / obs Kauffmanns Wittiben seyn / welche den Handel nach ihres Mannes Tode fortsetzen? drittens / ob sich eine solche Frau nebenst ihren Mann in Solidum verschrieben / oder ob sie unter ihren Pittschafft eine besondere Cautions-Acte ausgestellet / oder ob sie vor Notarien zwar eine Obligation ausgestellet / nach dem Tode ihres Mannes aber die Handlung nicht weiter getrieben habe.

Auf die erste Distinction spricht er sey es gewiß / daß sie dem Leibs-Zwang unterworffen sey / auch noch bey Leb-Zeiten ihres Mannes.

Ingleichen auch nach der zweyten Distinction / wann sie nemlich die Handlung nach ihres Mannes Tode fortführet.

Nach der dritten Distinction aber wäre alsdann erst eine Frau dem Leibs-Zwang unterworffen / wann sie bey Absterben des Mannes der Gemeinschafft seiner hinterlassenen Güter nicht renunciiret hätte / hätte sie aber solche renunciiret / so könte man ihr mit den Leibs-Zwang nicht ankommen / sondern nur mit einer ordinairen Action. Was auch Franciscus wegen der Obligationen / daß solche so kräfftig als ein Wechsel seyn solten / anführet / und womit er sich auf die Verordnung von Anno 1673. tit. 5. art. 33. gründet / hielte solches keinen Stich / sondern gienge nur allein den Endossenten eines Wechsels an / nicht aber die Caventen einer Simplen vor verkauffte Waaren ausgestellten Obligation.

Aus des Savary XXII. Parere.

Ob eine Kauffmanns-Frau / welche / ohne habende Vollmacht von ihren Mann / einen von ihm auf ihr gezogenen Wechsel (dafür er den Werth in Waaren empfangen) acceptiret / nach seinen tödlichen Hintritt aber der Gemeinschafft der Güter renunciiret hat / ihres eigenen Nahmens wegen könne verpflichtet werden / die in den Wechsel enthaltene Summam zu bezahlen?

Fa-

Factum.

Titius ziehet aus einer gewissen Meß/ wohin er verreist war/ einen Wechsel groß von 1500. ℔. auf seine zu Tours hinterlassene Frau Barbara/ und zwar vor Waaren/ welche er in der Meß gekaufft hatte/ diese acceptiret solchen/ als aber der Mann vor der Verfallzeit stirbt/ renunciirt sie der mit ihm gehabten Gemeinschafft der Güter/ und will daher/ als Jacob der Einhaber des Wechsels die Bezahlung fordert/ nicht zahlen/ sagende/ daß sie auf ihres Mannes Güter einen Verzucht gethan/ er Jacob möchte sich/ so es ihm gut dünckte/ an solche halten/ Jacob replicirte/ daß ihr Mann Titius den Wechsel auf sie in ihren eigenen Nahmen gezogen hätte/ wie solches aus der Aufschrifft und ihrer Acceptation, die sie gantz pur und simple ohne einige Bedingung geleistet/ erhellete/ dannenhero sie selbst Schuldnerin geworden/ und ihr also die angeführte Renunciation nichts helffen wolte/ dann nachdem sie sich persönlich an Jacob obligiret/ so müste sie auch die 1500. ℔. bezahlen/ und könte sie sich alsdann an ihres Mannes Güter wieder erholen.

Als nun hierauf Savary Gutdüncken erfordert wird/ giebt er der Barbara Recht/ und zwar aus Ursachen/ weil keine verheyrathete Frau ohne expresse Vollmacht ihres Mannes sich verschreiben könte/ weil nun solches auch auf diesen Wechsel zu ziehen/ als hätte Jacob keine Prætension auf sie/ sondern müste die Sache ansehen/ als wann Titius auf sich selbst gezogen und auch selbst acceptiret hätte/ zudem wäre die Valuta des Wechsels in Waaren empfangen worden/ von welchen Barbara ihrer Renunciation wegen nichts profitirt hätte/ ein anders wäre es/ wann sie in der Communion geblieben/ da sie Krafft solcher (ob schon nicht wegen geleisteter Acceptation hätte können gezwungen werden) den Wechsel Quæstionis zu bezahlen.

Aus des Savary XXXIV. Parere.

I. Ob eine öffentliche Kauff-Frau zu Paris/ einen durch ihren Ehmann/ der kein Kauffmann ist/ auf sie gezogenen Wechsel-Brief/ und zwar wegen Waaren/ die er von einen andern Kauffmann/ wiewohl ohne ihre Ordre, gekaufft hat/ zu acceptiren schuldig sey?

II. Ob ein solcher Ehmann/ der kein Kauffmann ist/ seine Ehe Kauff-Frau zu Bezahlung solcher Waare/ die er ihr doch nicht zugesandt hat/ verobligiren könne?

III. Ob solcher Ehemann / der mit seiner Ehe- und dabey Kauff-Frau in Gemeinschafft der Güter lebet / ohne ihre Einwilligung über ihre in ihren Magazin sich befindliche Waaren disponiren könne / auch ob die Creditores des Ehemanns solche / zum Præjuditz der Creditorum der Eh- und Kauff-Frau / mit Arrest beschlagen können?

Claude ein Officier hat zur Ehe-Frau Lotiise, welche den Leinwath-Handel treibet / dieser Claude kauffte / als er zu Rouen lag / von Peter ver 500. ℔. Leinwath / und stellet dafür einen Wechsel auf seine Frau aus / an Peter oder Ordre in 3. Monaten zu bezahlen / Peter endossirt den Wechsel an Frantz / welcher solchen der Louise præsentirt / die ihn aber nicht annehmen will / sagende / daß sie ihren Mann keine Ordre gegeben Leinwath vor sie einzukauffen oder Wechsels zu ziehen / daß sie auch die Leinwath von ihm nicht empfangen hätte / und dannenhero den Wechsel zu acceptiren nicht schuldig wäre / man möchte sich deßfalls an ihren Mann erholen.

Hier wird nun dreyerley gefragt.

Erstlich / Ob Louise, da sie sonst mit Petern in Rouen zu handeln gewohnt ist / die 500. ℔. wegen Leinwath / die ihr Mañ gekaufft / nicht zu bezahlen schuldig sey / eben als wañ sie solche selbst gekauffet hätte?

Zweytens / Ob Claude seine Frau / es sey daß er ihr die Leinwath zugesandt oder nicht / sie zur Zahlung der 500. ℔. nicht dadurch verpflichte / weil sie eine Kauff-Frau / und also vor das / was ihr Mann ihres Leinwaths halber thut / (eben so als wann sie einen Diener ausgesandt hätte / um Leinwath vor sie einzukauffen) gehalten sey?

Drittens / Ob / da Claude und Louise in Gemeinschafft der Güter stehen / dieser Claude nicht von allen Waaren und Leinwathen / welche in der Louise Boutiqve seyn / disponiren könne / auch ob seine Creditores solche wegen von ihm gemachter Schulden nicht arrestiren können?

Hierauf antwortet Savary / und zwar auf die erste Frage: Daß / indem die Leinwathen von Peter an Claude verkaufft worden / solches nicht an Louise geschehen sey / ob er gleich sonst gewohnet gewesen / ihr auch Leinwath zu ver-

kauffen / die Ursache dessen ist / weil Louise eine Kauff-Frau ist / und eine Handthierung hat / die ihren Mann seiner / als welcher ein Officier ist / nicht beykommt / dann aber würden solche Waaren vor Louisen Rechnung gekauffet seyn / wann ihr Mann Claude eine Vollmacht von ihr hätte aufzuweisen gehabt / oder daß sie an Peter durch einen Brief Ordre gegeben / Waaren vor ihre Rechnung an ihren Mann zu verkauffen / nun aber solches nicht geschehen / so seynd solche Waaren vor Claude eigene Rechnung / und nicht vor Louisen, auf welche er auch keinen Wechsel hat ziehen können / sondern weil Peter des Claude guten Glauben gefolget / so muß er auch auf solchen und nicht auf Louisen sehen.

Belangend die andere Frage / so beantwortet sich solche mehrentheils aus dem / was jetzt gesaget worden / und hätte auch der Louisen Diener nicht anders können einkauffen / oder seine Frau kräfftig vor die Zahlung verbinden / es wäre dann / daß er eine Vollmacht zu solchen Einkauff hätte aufzuweisen gehabt / oder daß Louise den Peter ein eigenes Sendschreiben / um ihren Diener diese oder jene Waaren folgen zu lassen / zugesandt hätte.

Ein anders wäre es gewesen / wann Claude die gekaufte Waaren seiner Frau zugeschicket / daß sie solche in ihre Boutiqve empfangen / und davon zu verkauffen angefangen hätte / in welchen Fall sie sich der Leinwathen eigenthümlich angemast hätte / und dadurch ihres Mannes gethanen Kauff authorisiret hätte / worauf sie folglich auch schuldig gewesen wäre / den auf sie gezogenen Wechsel zu acceptiren und zu bezahlen.

Gesetzt aber daß Louise die Leinwathen empfangen / solche aber bis an den Tag / da ihr der Wechsel præsentiret worden / nicht angerühret hätte / so wäre noch in ihrer Wahl gestanden / ob sie den Kauff / welchen ihr Mann gethan / approbiren und den Wechsel acceptiren wolte / sondern sie hätte vorgeben können / daß / weil sie dem Mann keine Ordre darzu gegeben / als stünden die Leinwathen noch unangerühret da / und könte solche zurück nehmen / der das nechste Recht darzu hätte.

Wegen der dritten Frage hält Savary davor / daß / so solche nach den gemeinen Rechten solte entschieden werden / nach welchen der Mann / der mit seiner Frau in Gemeinschafft der Güter lebet / Herr über alle Mobilia ist / also daß er solche nach seinen Gefallen verkauffen / oder sonst veralieniren kan wie er will / also auch Claude in seiner Frauen Handlung nach Belieben hätte schalten und walten / und auch seine Creditores sein und seiner Frauen bewegliche Güter vor seine gemachte Schulden hätten arrestiren können.

Nach der gesunden Vernunfft in der Kauffmanns Practic aber wärs es mit einer öffentlich declarirten Kauff-Frau / welche ein von ihres Man-

nes Profession differentes Commercium triebe / ein anders / dann ob solche gleich immerfort unter ihres Mannes Gewalt / und in Gemeinschafft der Güter mit ihm bliebe / so wäre sie doch Herr vor sich in den Handel / mit welchen sie sich vor ihre eigene Rechnung bemengete / also daß sie auch in solcher nach ihren Belieben schalten und walten / und in so weit es ihre Handlung betrifft / sich ohne Einwilligung und Authorität verschreiben und contrahiren könte / inmassen ein solches den 236. Articul tit. 10. der Pariser Statuten gemäß wäre / so gar daß sie auch nach den 234. Articul besagter Statuten ihren Mann mit obligiren könte / in so weit es die Sachen ihrer Handlung angienge. Hingegen könte der Mann in geringsten nichts in solcher ihrer Handlung ohne ihren Willen disponiren / aus Ursachen / weil erstlich die von ihr als einer öffentlichen Kauff-Frau gekauffte Waaren / und ihre ausstehende Schulden / als bewegliche ihr allein zugehörige Effecten zu considériren / und mit ihres Mannes seinen gantz nicht zu confundiren wären / zweytens / weil solche Waaren und ausstehende Schulden einer öffentlichen Kauff-Frau / gleichsam ein sichtbarliches und ihren Credit erhaltendes Unterpfand in Respect ihrer Creditorum wäre / mit welchen sie täglich umgehen und Handlung treiben müste / welche sie übel würde fortsetzen können / wann diejenigen / die sich mit ihr in Handel einlassen / nicht absehen könten / worauf sie sich in Mangel ihrer Bezahlung verlassen könten / nemlich au solche Güter / über welche der Ehmann keine Macht hat / und in welchen er auch ohne seiner Frauen Vorbewust und Willen nicht das geringste disponiren kan / welcher freye Wille und Einwilligung auch dritens der Kauff-Frauen gantz ungekränckt müste gelassen werden / wann man andere nicht grosse Mißbräuche in den Commercio einführen wolte / dann es könte eine solche Frau nur Waaren und Geld auf borg nehmen / und hernach ihren Mann damit nach seinen Gefallen schalten und walten lassen / und wann hernach die Creditores, welche in Verkauff ihrer Waaren und Vorstreckung ihres Gelds auf ihren (als der Kauff-Frau) Treu und Glauben gesehen / Geld haben wolten / könte sie / wann Geld und Waaren durchgebracht / solches auf ihren Mann (welcher etwan längst aus den Lande gelauffen) abweisen / und damit vor ihre Person den Kopff aus den Schlinge ziehen.

Aus diesen vorgemeldten allen entspringet nunmehro die Frage / ob des Claudii seine Creditores seiner Frauen Effecten arrestiren / und sich aus solchen ihrer Forderung halben / die sie auf Claudium haben / bezahlt machen können? auch ob dem zu folg die Helffte der Frauen Güter dem Claudio zu komen? Savary sagt nein / es hätten des Claudii Creditores an seiner Frau Güter kein Recht / dann wann er der Claudius selber kein Recht bey seiner Frauen

Leb-Zeiten an ihre Handels-Güter hätte / so könten solches noch vielweniger seine Creditores haben / und wäre hier des Claudii sein Part / den er in seiner Frauen beweglichen Handels-Gütern (aus den Titul der unter Mann und Frau stehenden Gemeinschafft der Güter) hätte / eben so als der Louise ihr Part anzusehen / welchen sie in den beweglichen und unbeweglichen von ihren Mann erworbenen Gütern (eben aus solchen Titul der unter Mann und Weib seynden Güter-Gemeinschafft) hätte / deme sie / so lang er lebte / und solche wohl administrirte / nichts davon abfordern könte. Und eben also könte der Mann auch bey ihren Leb-Zeiten nichts von den Ihrigen prætendiren / oder wider ihren Willen darinn disponiren / auch keine Theilung solcher Effecten als nach den Tode seiner Frauen fordern / vielweniger dessen Creditores sich derselben anmassen. Bis hieher von dieser Materia aus des Savary Pareres.

Folgen einiger Rechts-Lehrer Meynungen und Responsa über dieselbe und zwar erstlich:

Ob wider die Weiber nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden könne?

Dieses wird von einigen nach der Sächsischen Constitution 22. p. 2. §. Ob dann. negiret, weil selbige / und viel andere Rechte / die Weiber wegen Geld-Schuld zur Gefängniß nicht condemniren / wie dann also auch secundum Processum Executivum Dn. Scab. Lipf. in Sachen Johannis Grafens Junioris / wider Johanna Cathrinen Hieronymi Zangens Ehweib gesprochen / und selbiger die Incarcerirung nicht zuerkandt worden / ungeacht dieselbe sich cum curatore in den Wechsel verbunden / allein ausser dem / daß die Herren Wittenberger und Jenenser das Gegentheil statuiren / so lautet der 2. Articul der Chur-Sächsischen Wechsel-Ordnung ausdrücklich: Nachdem II. in der Extension des Marcks-Rescripts auf die Weibs-Personen de dato den 8. April A. 1674. angeordnet / daß auch wider die Weibs-Personen / welche Kauffmannschafft treiben / nach den Wechsel-Stylo zu verfahren / das ist / wie es das Marck-Rescript gibt / im Fall der Debitor auf des Gläubigers Ansuchen nicht gleich baare Zahlung leisten / oder andere annehmliche Versicherung und Gestalt machen kan / er so fort in Gehorsam gehen / und darinn so lang verbleiben solte / bis er sich mit seinen Creditore abgefunden) so bleibet es dabey auch ins künfftige / jedoch mit dieser Erklärung / daß / wann eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person / welche ihre eigene / und zwar so viel die Ehweiber anlanget / vor sich ohne ihren Ehmann absonderliche Handlung führet / in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgegeben / ob

es

es gleich ohne Vollwort / Authorität und Einwilligung ihres Ehlichen oder andern Curatoris/auch ohne vorhergegangenē Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen / dannoch wider sie nach Innhalt obangezogenen Marck Rescripts verfahren werden solle ꝛc.

Das Wittenbergische Responsum lautet hiervon als folget: Wann nun gleich in den allgemeinen Käyserlichen Rechten versehen / daß ein Weib wegen Bürgerlicher Schuld nicht könne in Hafft genommen werden/ hierüber auch die Churfürstl. Sächsische Constitution klar vermag / daß in dergleichen Fall eine Weibs-Person nicht zu incarceriren / es wäre dann / daß sie dessen erinnert wegen ihrer eigenen Selbst-Schulden zum Persönlichen Arrest, oder beständigst zugesagt/ deren keines bey eurer Schuldnerinn vorgegangen/ dahero es das Ansehen gewinnen will/ daß selbige in Person sich zu stellen nicht verbunden / denuoch aber und dieweil offt angezogenes Churfürstl. Sächsisches Marck-Rescript die ertheilte Wechsel-Brieffe / sie mögen betreffen wen sie wollen / ohne Unterscheid der Personen fest und steiff gehalten haben will / und die Churfürstl. Sächs. Constitution hieher nicht zu ziehen / so ist auch eure Schuldnerinn dem Marck-*Rescript* gemäß in Person sich zu stellen pflichtig/ und wird selbigen nach wider sie nicht unbillig verfahren / welchen auch beypflichtet das Jenensische Responsum in verbis: Ob zwar wohl angeführet werden möchte / daß das obangezogene Marck-*Rescript* nicht in Specie von denen Weibes-Personen rede/ und auf die Debitricin in hac Causa odiosa nicht zu extendiren sey / und zum (2.) ohne diß Rechtens ist / qvod mulieres propter Debitum non possint incarcerari, nisi prius de jure suo fuerint admonitæ, & se nihilo minus firmiter obligaverint ad Carcerem, p. 2. Const. Saxon. Elect. 21. §. Ob dann auch / ꝛc. welches bey diesen Fall sich befindet / und daß dannenhero (3.) die Schuldnerinn sich ihrer Weibl. Gerechtigkeit wider das Marck-*Rescript* annoch gebrauchen könne / und in Bürgerliche Hafft nicht zu nehmen sey/ dannoch aber weil (1.) das erwehnte Marck *Rescript* generaliter redet/ und die Weibs-Person nicht specialiter excipiret hat/ hinc censentur comprehensæ: nam generaliter masculinum continet fœmininum l. 1. & l. pronunciatio 195. de V. S. qvod etiam in odiosis & pœnalibus procedit l. si qvis 7. §. 1. de jurisdict. & Carpz. lib. 6. resp. 20. tit. 2. n, 16. zumahlen diese keine Causa odiosa, sondern es vielmehr zum Besten der Kauffmannschafft / und zur Bestätigung der Wechsil-Brieff ergangen.

Dannenhero auch auf die Frage / ob eine Handels-Frau einen Curatorem haben / und selbigen adhibiren müsse / geantwortet wird / qvod mulieri adversus contractus non debeat succurri, si est mercatrix.

Nam dum mercaturam, qvæ censetur virile officium, exercet, viro comparatur: inde etiam potest validè contrahere, emere, vendere, &c. Mevius ad jus Lubec. lib. 1. Tit. X. art. 1. n. 18. Marqvard de jure Mercat. lib. 1. c. 12. n. 7. etiam sine Curatore per Const. Elect. 15. p. 2. in fin. ibi &c. (und insonderheit den Weibs-Personen.) Und kan zum (2) die vorgeschützte Constit. Elect. Sax. 21. der Schuldnerin nicht zu statten kommen/ cum illa saltem agit de Obligationibus civilibus ad mercaturam non spectantibus. Nachdem nun (3) Rechtens ist/ qvod mulier in negociis ad mercaturam spectantibus non possit uti privilegio suo, Marq. d. l. n. 6. Richter de jure & privil. Cred. c. 3. sect. 1. n. 143. und ausser dem bekandt/ qvin literæ Cambii habeant executionem celerrimam & paratissimam, Berog. Cons. 33. n. 12. Recess. Imp. Ratisb. de Ao. 1645. §. (als auch bey Handels-Städten 107. &c.) sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben soll/ so erachten wir in Rechten gegründet zu seyn/ daß die Schuldnerin wegen des von ihr ausgestellten Wechsel Briefes/ Krafft des oberwehnten Marck-Rescripts, auch in Person zu erscheinen/ und/ wann sie nicht bezahlet/ in Gehorsam zu gehen verbunden. &c.

Warum aber die Frauens/ wann sie Kauffmannschafft treiben/ nach denen Formalien des extendirten Marck-Rescripts in verbis: (ob es gleich ohne Vollwort/ Authorität und Einwilligung der Ehlichen und andern Curatoren, auch ohne vorhergehende Certioration geschiehet/ daß sie die Wechsel-Briefe ausstellen) an das Wechsel-Recht gebunden/ und nach solchen wider sie mit der Gefängniß verfahren werden könne/ giebt ausser dem was oben uñ auch p. 101. von denen Mulieribus Mercatr. schon gemeldet worden/ Hr. D. Zipffel in seinen Tractat von Wechsel-Briefen Sect. 1. p. 38. folgende Rationes: weil eine Frau durch das Treiben der Kauffmannschafft denen Männern gleich geachtet wird/ Nov. 89. c. 12. §. 1. dahero der Weiblichen Beneficien nicht mehr fähig/ ihnen auch nicht wie andern (in Rechte irrenden) ausser nur in gewissen Fällen/ zu Hülffe gekommen wird/ l. fin. C. de jur. & fact. ign. vielmehr aber der Wohlstand der Commerciorum erfordert/ daß solche Kauff-Frauens eben so wohl als Männer mögen incarceriret werden können/ Christin. V. 5. decis. 178. n. 4. Lauterbach de jure in Curia mercat. usit. th. 239. sonderlich in Wechsel-Sachen/ welche weit vornehmer und sicherer als ein anderes Anlehen/ oder menschliches Commercium, Raph. de Turr. tr. de Camb. disp. 1. Qvæst. 13. n. 91. Und endlich wegen so vieler Potentaten und Republiqven Wechsel-Ordnungen/ welche mit den Wechsel-Sachen

keinen Scherz wollen getrieben/ oder in denselben ein Ansehen und Unterscheid der Personen gemachet haben.

Ob aber auch ein Handelsmann/ wann sein Ehweib ihm in Laden und Gewölb beystehet/ mit ein- und verkauffet/ vor das/ was seine Frau gehandelt/ hafften/ und solches vergnügen müsse/ davon saget obangezogener Author Sect. 1. p. 40. Quod Sic, weil ein Weib hierunter nur die Stelle eines Laden-Dieners vertritt/ und was sie erwirbt/ nicht vor sich sondern vor den Mann erwirbt/ Carpz. p. 3. Const. 25. def. 16. tot. tit. Cod. Ne uxor pro marito. Gail. lib. 2. obs. 9. derowegen actio utilis de in rem verso oder qvod jussu actio wider den Mann statt hat/ und er zur Zahlung angehalten werden kan. Pet. Follerin addit. ad Marant. Spec. Juris p. 4. d. 9. n. 133. &c. Wie dann davon unterschiedliche Exempla beym Abrahamo a Wesel. tr. 2. de Connubiali tr. c. 3. n. 26. & seqq. können gefunden werden.

Qvær. Ob die Weiber auch vor ihre banqveroutirende Männer zu stehen schuldig/ und sich in solchen Fällen ihrer Beneficien nicht gebrauchen dörffen?

Viel Rechts-Gelehrte sagen Ja/ und unter andern Colerus de proceff. exec. p. 1. c. 3. n. 39. Gail. lib. 2. obs. qvæst. n. 1. Mynsing. 1. obs. 29. weil ihrer schon viel/ die bonis cedirt/ unter der Frauen Bett gekrochen/ und durch der Weiber prætendirte Gerechtigkeit ihre eigene Creditores elidiret haben. Mev. ad jus. Lubec. p. 1. tit. 5. art. 6. n. 5. & 6. art 7. n. 3. & 4. dahero auch nach Anleitung einiger Rechts-Gelehrten insonderheit Dan. Moller ad Const. Saxon. p. 1 const. 28. n. 33. vers. post hos qvos hactenus Andr. Rauchbar. p. 1. q. 3. n. 4. Joh. Kopp. Decis. 28. n. 18. diejenige Statuta & consvetudines nach welchen die Weiber mit zahlen müssen/ billiger und zu loben/ Crus. ad jus stat. Mind. lib. 2. l. de Succeff. ab inteft. wie dergleichen in Hamburg geordnet und observiret/ und auch ein solches Edictum der Rath zu Goßlar publiciret/ also lautend: Wir Bürgermeister und Rath der Käyserlichen freyen/ und des heiligen Römischen Reichs-Stadt Goßlar haben diesen Schluß gemacht/ daß allhier die Weiber an ihren Dotal Gütern künfftig nicht nur denen Creditoren (welchen die Männer schon vor contrahirter Ehe mit Schulden verwandt/ und denen daher ihre Güter verhaffret worden) nicht præferiret/ sondern auch beydes wegen der Dotal und Paraphernalia wider diejenige/ denen die Männer in stehender Ehe schuldig worden/ keine Hypothec, weniger ein Vorzugs-Recht zu prætendiren haben/ sondern solche Schulden sie so wohl als die Männer zu bezahlen verbunden seyn sollen.

Und in den Lübischen Recht lib. 1. tit. V. art. VII. stehet: Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig / hat er dann mit seinen Weibe Kinder / und ist die Schuld bekenntlich / oder wie recht erwiesen / so soll dieselbe bezahlet werden von ihrer beyderseits Gut / haben sie aber mit einander keine Kinder / und ist der Mann flüchtig / so nimmt die Frau ihren Brautschatz / Kleider / Kleinodien und Jungfräulich Eingedömpte / welches sie ihm zugebracht / zum voraus / von dem andern Gut zahlet man die Schuld / es wäre dann daß die Frau mit gelobet / welches doch dahin zu verstehen / wann sie eine Kauff-Frau gewesen / oder ihrer fräulichen Gerechtigkeit erinnert / und sich derselben verziehen / so muß sie mit zahlen: dieser lex, qvamvis dura videatur, tamen ita servanda est / saget das Proœmium gedachter Stat. Lubec. weil nemlich die Stadt Lübeck eine Kauffmanns-Stadt auf Handel und Wandel gewidmet ist / dabey Treu und Glauben seyn muß / dahero die ersten und alten Conditores Statutorum darauf gesehen / damit Treu und Glauben gehalten / und also viel besser sey / daß Privat Personen / sonderlich aber die Frauen / an ihren Gut und Patrimonio etwas Schaden leiden / dann daß der Glaube in Kauff-Händeln geschwächet / oder gar bey dieser Stadt fallen solle / zu derselben Unheil und Untergang ꝛc.

Vornemlich aber ist auch hiebey zu betrachten / qvamvis dispositio articuli hujus pluribus irrationabilis nimis videatur, qvia in eo contra jus commune dotis Privilegium adimitur iis, qvi liberos procrearunt, qvod ills summum potius favorem conciliare deberet, legislatorem tamen potius mariti & liberorum respectum habuisse, ita ut Patrem dotis dominum constituere, & ejusdem famæ consulere voluerit, qvæ liberis sæpe fructuosior qvam acervus æris & auri.

Aus diesen allen entspringet nun ferner die Frage:

Ob eines Ehegattens Bürgschafft ohne des andern Conjugis Einwilligung beständig und kräfftig sey? und wird hierauf geantwortet qvod Non, und dieses zwar propter Communionem Bonorum, weil die Eheleute in Societate leben / kein Socius aber des andern Conditionem deteriorem machen / noch ihm unwissend zu was verbinden kan. Vide Cruc. lib. 1. tit. 13. decis. 4. & 5. Joh. a Sande lib. 2. decis. Fris. tit. 5. def. 8. p. 138.

Ingleichen hat diese Schärffe wider die Weiber nicht statt in societate Leonina, wann ein Weib ein grosses Eh-Geld / der Mann aber nichts zusammen gebracht / hingegen dieser vor oder in währenden Matrimonio viel Schulden dem Weibe unwissend gemacht / daß sie zu deren Zahlung nicht angestrenget werden möge / Ratio Decidendi est, qvia nemo suo facto innocentem tertium obligare, nec illi iniqvam conditionem inferre potest

est vel debet, l. non debet 74. l. ea qvæ 135. ff. de R. J. wie also die Regierung zu Minden aufgehabten Rath Dn. Jenensium A. 1682. in Causa Cord Meyers Tochter contra die Müllerische Gläubigere zu Lastade erkennet haben tali modo: der vorgeschützten Communionem bonorum inter Conjuges, als welche aus denen in actis angeführten Ursachen nicht statt hat/ ungeachtet. ꝛc.

Qvær. Ob eines Kauffmanns Wittib nach ihres Mannes Tod/ wegen der vorhin gemachten Schulden belanget/ und persönlich vor Gericht zu erscheinen/ angehalten werden könne?

Respond. qvod non. Tobias Eckolt von Gera belanget Anna Maria Goltzin Wittib wegen einiger Waaren so sie vivente Marito aus der Eckoltischen Handlung erborget/ mit Vorgeben/ daß sie in des Mannes Handlung zugleich mit gesessen/ dahero sie in Person vor den Handels-Gericht erscheinen müste/ Rea opponirt/ wie sie vor sich keine Handels-Frau/ sondern sub potestate mariti gewesen/ fertur Sententia ex Scab. Lipſ. M. Martio 1683.

Daß Klägers Suchen nicht statt habe/ er könte dann beybringen/ daß dazumahl als die Waaren erkauffet/ sie eine Handlung selbst getrieben.

Qvo Casu und wann die Frau Waaren erhandelt und Kauffmannschafft getrieben/ wider selbige mit der Schärffe nach Handels- und Wechsel-Recht procediret wird/ wie also Dn. Scabini in Cauſ. R. C. contra C. K. A. 1683. gesprochen:

Dieweil Beklagtin Curator, daß seine Curandin die libellirten Waaren empfangen/ geständig/ und das producirte Handels-Buch recognosciret/ so ist dieselbe des beschehenen Einwendens ungeacht Klägern die libellirte Post samt Interesse von Zeit der erhobenen Klage und Unkosten an zu bezahlen schuldig/ in Verbleibung dessen aber wird Innhalts der Handels-Gerichts Ordnung wider sie verfahren.

Qvær. Ob eine Thée und Caffé-Schenckin vor den Handels-Gericht wegen der bey denen Kauffleuten aufgenommenen Waaren conveniret werden könne?

Resp. qvod, Non wie also in Causa J. S. contra S. A. 1694. gesprochen:

Daß Beklagte Thée und Caffe Schenckin vor den Leipziger Handels-Gericht sich einzulassen nicht schuldig.

Ratio, weil sie mit Thée und Caffe als Waare nicht handle/ sondern solche koche und als ein Decoctum verkauffe.

Von Beweiß der durch der Kauffleute Bücher geschicht.

Aus den XXXI. Parere des Savary.

I. Ob ein Kauffmann Bücher zu halten schuldig sey / auch ob sein Debitor in fall der Noth sich darauf beziehen könne / um daraus einen Beweiß zu holen?

II. Ob die Bücher eines Kauffmanns / der schuldig ist / wider dessen Creditores beweisen können / daß er eine Schuld welche man von ihm fordert / schon bezahlet / die darüber empfangene Qvitung aber verlohren habe / und dañenhero seinen Büchern allein müsse Glauben beygemessen werdē?

Factum.

Matthias verkauffet an Frantz vor 200. Rthl. Waaren / wofür dieser eine Obligation giebet / solche Summam in 3. Monaten zu bezahlen / welches er auch thut / und weil Matthias seine Obligation, um solche wieder heraus zu geben / nicht gleich bey der Hand hat / gibt er ihm so lange eine Qvitung über das bezahlte Geld / und zugleich in solcher die Versprechung / daß er die Obligation aufsuchen / und selbige Frantz zustellen wolte / dieser damit zu frieden seynde / schreibt zu Haus in seinen Haupt-Büchern auf Matthias Rechnung in Debet ab / daß er ihm die 200. Rthl. den und den Tag bezahlet / und daß Matthias Krafft seiner Qvitung versprochen habe / die Obligation aufzusuchen und ihme zuzustellen / inmittelst stirbt Matthias / und zwey Jahr hernach kommt dessen Wittib und fordert auf die extradirte Obligation vor Frantz die 200. Rthl. der sich aber mit der gethanen Bezahlung schützet / und daß er darüber von den sel. Matthias eine Qvitung habe / die Richter legen ihm auf solche zu produciren / wie er aber nachsuchet / hat er sie verlohren / beruffi sich demnach auf seine Haupt-Bücher / in welchen er ordentlich dem Matthia in Debet mit allen Umständen gesetzt / wann er die 200. Rthl. bezahlet / und was er vor eine Qvitung dagegen empfangen habe / die Wittwe diese Exception verwerffende / pocht auf die in Handen habende Handschrifft / worauf Frantz sich erkläret / daß / wann sie in ihres sel. Mannes Handels-Büchern die Post von 200. Rth. nicht würde abgeschrieben finden / wolte er sie noch einmahl bezahlen / sie sich Anfangs weigernde solche Bücher herauszugeben / sagte / daß deren keine vorhanden / Frantz aber das Gegentheil beweisend / und daß er zum wenigsten ein Journal bey ihm gesehen / in welchen es abgeschrieben stehen müste / wird

ihr-

ihr von den Richtern aufgeleget / innnerhalb 14. Tagen bey Verlust der Sache ihres Mannes Journal herbeyzuschaffen / worauf die beyde Fragen entstanden/

I. Ob der sel. Matthias als ein Kauffmann schuldig gewesen sey / Buch und Rechnung zu halten / und / wann er solche gehalten / ob seine Wittib schuldig sey / solche in Gericht zu produciren / da sie die klare Obligation des Frantzens in Handen hat?

II. Ob in dem Fall / daß Matthias Bücher gehalten hätte / seine Wittibe aber solche nicht gerichlich produciren wolte / alsdann des Frantz sein producirtes Journal gültig sey / um gegen die Wittwe beweisen zu können / daß Frantz ihrem Mann die 200. Rthl. bezahlet habe?

Hierauf antwortet Savary, und zwar auf die erste Frage / daß Matthias und ein jeder Kauffmann unumgänglich schuldig sey / Handels-Bücher oder zum wenigsten nur ein Journal oder Tag-Buch zu halten / in welches er / was er des Tages über handelte / kauffte und verkauffte / empfing und auszahlte / samt allen empfangenen Obligationen und Wechseln so wol die er empfinge als ausgebe / und in Summa alle seine Handels-Verrichtungen einschriebe / denn dieses wäre gemäß dem ersten Art. des dritten Tituls der Königl. Ordnung also lautend:

Die Negocianten und Kauffleute / so wohl Grossirer als des Handkauffs sollen ein Buch / darinnen ihr gantzer Handel / ihre Wechsel-Briefe / Activ und Passiv Schulden / Handels- und Haußhaltungs-Unkosten enthalten haben.

Weßwegen dann auch ein jeder Kauffmann / der sich vor Gericht entschuldigt / daß er keine Bücher halte / vor einen Mann von böser Treu und Glauben zuhalten wäre / angesehen / daß keiner in seinen Sachen ehrlich und richtig fortkommen kan / der nicht zum wenigsten ein Journal über seine tägliche Verrichtung hält.

Daß also die Wittib Matthiä nicht damit zu hören / wann sie vorgibt / sie habe keine Bücher von ihren Mann gesehen / und daß sie sich dannenhero allein auf die in Handen habende Obligation gründen wolte / welche ihr in diesen Fall nicht zu statten kommen könte / weil es obangezogenen Articul gantz zu wider ist.

Auf die andere Frag antwortet er / daß / wañ die Witwe Mathias ihres Mannes Handels-Bücher nicht produciren will / oder daß er gar keine gehalten / so gelte alsdann des Frantzen Journal im Gericht / und müsse demselben Glauben beygemessen werden / daß er dem sel. Mathiä bezahlet habe / und kan ihm hier-

an nichts hindern/ daß die Wittwe etwann einwenden möchte/ er hätte auf sein Buch schreiben können was er gewolt/ indem man allezeit mehr Glauben beymißt einen solchen Mann/ der ordentliche Bücher gehalten/ als dem der solche nicht gehalten/ dannenhero dann Frantz von der angestelten Klag gäntzlich zu absolviren/ eben also wie dem Matthiä würde seyn geglaubet worden/ wann er in seinen Journal eingeschrieben hätte/ daß er an Fremden Waaren verkaufft/ ob dieser ihm gleich keine Obligation darüber gegeben hätte/ oder so er ihm eine gegeben/ daß er solche doch verlohren hätte/ wann nur in Jahr und Tag nach dem Verkauf der Waaren darum Gerichtlich ist gefodert worden/ und dieses zu folg des 7. Articuls des 1. Tit. der Königlichen Verordnung also lautend:

Daß Kauffleute/ sowohl Großirer als des Handkauffes/ wie auch alle Handwercksleute sollen ihre Bezahlung innerhalb Jahres Frist zu fordern verbunden seyn.

Und gesetzt/ daß Matthias gar kein Buch gehalten/ auch keine Obligation von ihm genommen/ oder so er eine genommen/ solche verlohren hätte/ so hätte sich doch die Wittib Matthias auf Frantzens Bücher beziehen können/ und er aus solchen beweisen müssen/ ob er von ihren sel. Mann diese oder jene Waaren empfangen habe oder nicht/ weil zu præsumiren stünde/ daß er solches allerdings müste angeschrieben haben.

Wann auch die Wittwe Matthias ihres Mannes Journal hätte produciren/ und aus denselben beweisen können/ daß die Waaren dem Frantzen wären debitiret und keine Bezahlung creditiret worden/ so hätte Frantz/ zumahl da die Wittib die Obligation in Handen gehabt/ weil er seine Qvittung verlohren/ bezahlen müssen/ und dieses ist eben der Casus, in welchen des Klägers und nicht des Beklagten Bücher vor Gericht am meisten gültig seyn/ weil sonst ein Gewissenloser Mann/ der von einen andern Waaren gekaufft/ nur in sein Buch schreiben dörffte/ daß er solche bezahlet/ und damit den Verkäuffer/ wann der um seine Zahlung forderte/ abweisen könte/ hier aber in diesen Casu behält der Beklagte/ welcher ordentlich Buch gehalten/ Recht gegen den Kläger der keine Bücher produciren kan/ dannenhero auch die Wittib mit ihrer Klage abzuweisen/ und daß sie dem Frantzen seine Original Obligation wieder herausgeben müsse zu condemniren ist.

Qvær. Ob eines Apotheckers Buch gleich einem Handels-Buch Glauben habe?

Hierauf antwortet D. Zipffel in seinen Tractat von Wechsel-Brieffen Sectio. VII. p. 192. Qvod sic, wann nemlich die Recepta von geschwornen Medicis verhanden/ dann sonst ist der Beweiß denen Pharmacopœis allzu schwer/ weil sie vielmahl kleine Posten zu fordern haben/ Berlich. lib. 1. Concl. 44. n. 43. seqq. wie dergleichen Præjudicium nicht nur Carpz.

p. 1. Const. 28. def. 46. sondern auch in Terminis D. Zipffel selbst in causa J. H. Z. Rei ab una, contra Fried. Wächtlern / Apothecker zum König Salomon/ actoris ab altera parte coram Prætorio Lipsiaco ventilata A. 1694. angiebet. Casus est talis.

Actor Wächtler klaget auf sein Apothecker-Buch und Recepta, Reus excipiret die Artzeney wäre nicht vor ihm / noch auf seinen Befehl geholet / weniger von ihm vor sein Gesinde gut gesaget / sondern dem Ansehen nach meistens vor seine Handlanger gelieffert / vor welche als pro Tertio & extra familiam er nicht gehalten; darzu wäre der Preiß ultra Taxam publicam angesetzet/ eventualiter contestiret er litem negando & nesciendo, annectiret exceptionem non competentis actionis, Actor regeriret contra litis contestationem per Nescit, daß solche nicht zulänglich/ Reus will ex Robert. in Spec. Rubr. de litis contest. behaupten / und daß er rei alienæ ignorantiam habe / l. qvæ alterius 42. ff. d. R. J. hingegen per ignoro oder Nescio lis gar wohl contestiret werden könne / Carpz. lib. 3. tit. 4. resp. 33. n. 25. Fertur sententia d. 25. Maj. 1695.

Weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und derselben nicht geständig / so ist Kläger den Grund der Klage in S. Frist/ wie recht zu erweisen/ schuldig.

Actor übergiebt zum Beweiß bemeldtes Apothecker-Buch und die Recepta. Reus führet solche daher an / weil sie nicht ordentlich eingetragen / hin und wieder ausgestrichen/ und nicht / wie bräuchlich / ab und zu geschrieben / dazu die Apothecker-Bücher bey weitem fidem mercatoriam nicht hätten. Die Recepta wären auch von keinem promoto & jurato Doctore Medicinæ unterschrieben / noch der Patient exprimiret / also weiter nicht als Privata Scriptura zu considiren. Sed valde pernicioſum est, Scripturæ credi, qva unusqvisqve sibi annotatione propria debitorem constituat. Masc. de prob. Concl. 975. n. 1. & seqq. Hingegen Rechtens/ qvod libri privatorum non probent pro scribente, l. instrumenta l. Exemplo C. de probat. Fertur altera sentent. die 6. Jul. 1695.

Wann Kläger das Buch/ woraus fol. 56. befindlicher Extract genommen/ vermittels Eydes bestärcken / also in supplementum schweren kan / so ist Beklagtens Principal/ des beschehenen Vorwendens ungeachtet/ ihme 26. Thl. 5. gr. samt dem interesse zu erstatten schuldig/ die Unkosten aber werden gegen einander compensiret.

Qvær. Wann ein Handels-Buch auf der Strassen/ zu Wasser oder in Brand abkömt / wie ein Creditor oder Mercator ihm helffen mag?

Resp. Er kan gar wohl zum Jurament zugelassen werden / beydes was er bey seinen Debitoren zu fordern / als an die Creditores vergnüget / daß er alles in seinen (ohne seine Verursachung) beraubten Büchern richtig eingetragen habe / Berlich. p. 1. Decis. 9. Carpz. C. 17. def. 15 p. 4. Frantzk. lib. 2. Resolut. 14.

Qvær. Wann bey einen Handels-Buch ein oder anders erinnert oder defectiret wird ratione summæ, ob das Buch dadurch ungültig gemacht wird?

Resp. qvod Non. Bevorab wann die substantia crediti certa ist / Masc. de Prob. concl. 241. n. 10 und thut die Ratura oder Cancellatio der foliorum, weil solche nicht ad substantiam der Handels-Bücher gehöret / noch in ipso contextu, Rot. Gen. dec. 1. n. 37. Nic.

de Passer. de script. priv. l. 5. qv. 28. n. 16. nichts zur Sache / daß das Buch seinen fidem verliere / wañ es nicht in suspecto & substantiali loco geschehen / Marant. Spec. aur. p. 6. de Test. prod. u. 58. wie also das Handels-Gericht zu Leipzig in Sachen J. L. contra G. B. auf der Churfürstl. Sächs. Schöppen Rath M. Sept 1692. ob gleich die aufgeworffene Summa vielfältig corrigiret / auch hin und wieder ausgestrichen / dannoch erkandt haben:

Daß Beklagtens Sachen gestalten Sachen nach wider Klägern nicht stat habe.

Wobey zu mercken / daß die Mängel / welche der Schrifft in einen Kauffmanns-Buch anhängen können / unterschiedliche seynd / entweder wann es ist Scriptura cancellata & superinducta, wann sie ausgestrichen und überzogen / oder ein grosser Fleck darauf ist / daß man weder locum noch tempus lesen kan / vel interlineata, wann sie unterstrichen / vel apostillata, wann etwas auf den Rand darzu geschrieben / & deniqve rasa, so gar was in der Schrifft ausgekratzet ist / l. 1. §. 3. ff qvæ in testam. welches in keinen Handels-Buch seyn muß / widrigen fals und wann etwan auch wider einander lauffende Dinge sich darinn ereugnen / so kan in litem geschworen werden / vid. Cravett. cons. 88. & Cons. 144. Marqv. de jur. merc. lib. 3. c. 9. n. 39. Menoch. Cons. 23. n. 10. & 17.

Qvær. Wie die Handels-Bücher formirt und gehalten werden sollen?

Antwort: nicht perfunctorie, oben hin und liederlicher Weise / wie etliche faule Gesellen in Gebrauch haben / deren ihre Handels-Bücher nicht viel sauberer aussehen / als wann sie in einer Garküche oder auf der Fleischbanck viel Jahr lang herum getrieben / und daselbst mit allerhand Fett und Unflat / bald mit Dinte / bald mit Bleyweiß oder Rothstein wären beschmirt / ausgekratzt / Blätter eingehäfft und ausgerissen worden / welches alles theils aus Faulheit / theils aus Nachläßigkeit / theils aus Unwissenheit herkommet / und daß sich dieser oder jener / auf seinen ohne vieles Scripturiren dannoch glücklichen Handel / und daß er niemand nichts schuldig / oder auch auf das Exempel solcher Leute träget / welche / ob sie gleich weder lesen noch schreiben können / dannoch zu grossen Reichthum gelangen / bey einigen geschiehet auch wohl solche Unordnung mit Fleiß / sondern wann sie Veritatis mutationem idqve in damnum sive periculum proximi dabey intendiren / daß ihr betrüglicher Handel nicht möge kundt / oder wann dieses gleich nicht ist / ihr grosser und heimlicher Gewinn nicht offenbahr werden / an welchen allen aber der Mangel einer guten Handels-Verordnung mit angehängter Straffe wider diejenige / welche nicht sauber und ordentlich Buch und Rechnung halten / theils auch die schlechte Besorgung der Schreib- und Rechen-Schulen / in welchen die Knaben von Jugend auf zum Schreiben / Rechnen und Buchhalten angewiesen werden / (und welche ein wohlbestalltes Handels-Gericht allerdings sorgfältig bestellen solte) Schuld hat. Was hingegen ordentliche Kauff- und Handels-Bücher / die auf berühmten Contoiren gehalten werden / betrifft / so müssen selbige nicht von etlichen Bogen zusammen gehefft / sondern sauber eingebunden / und mit des Kauffmanns Nahmens oder Handels-Marqve, auch der Jahr-Zahl / wann solche Bücher angefangen / bezeichnet / sauber und rein gehalten und beschrieben / und bey einer jeder Post in den Journal der Nahme des Debitoris, die Handlung so mit ihm geschehen / die darbey abgeredete Conditiones, Specification der Waaren / deren Preiß und Belauff / wie auch der Tag und das Jahr wann es geschehen / gesetzet werden. Vid. Nicol. de Passer. de Script. priv. lib. 4. qvæst. 21. n. 95. Strach. de mercat. p. 2. n. 53. Sie müssen auch von den Principal selbst oder einen aufrichtigen Buchhalter geschrieben worden seyn. Brunnem. ad l. 9. C. de Ed. wie also an Rath zu Leipzig Scabinatus Lipf. in Sachen Christoph Büchlers Erben wider Georg Wincklern Senior M. Octob. 1635. erkennet per Verb.

Daß

Daß Winckler sein Handels-Buch in Person oder durch einen Diener/der solches gehalten / mit den Eyd bestärcken soll.

Inmassen dann auch gedachter Winckler gethan/ Carpz. lib. 3. tit. 6. Resp. 58. n. 17. und ist die Formul eines solchen Eydes welchen ein Principal abschweren muß gemeinigl. als folget:

ICh schwere hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd/daß Ich meine Handels-Bücher/so den 23. Julii 1697. angefangen/nicht nur biß hieher jedesmahl richtig gehalten / Debita & Credita zu rechter Zeit / auch bey Anzeigung Tags/ Monats und Jahrs eingetragen / die causas debendi exprimiret/ woher die Schuld gerühret notirt / hierunter keine List noch Betrug gebraucht/ sondern allewege / wie bey ehrlichen unbeschuldeten Kauffmanne gebühret/ gebräuchlich und erfordert wird / verfahren / sondern auch inskünfftige meine Bücher ferner also richtig halten wolle/so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Ein Buchhalter aber hat folgende Eydes-Formul abzuschweren.

ICh N. N. als N. N. Handels-Diener und Buchhalter schwere zu GOtt einen wahren Eyd / daß ich meines gedachten Herrns und Principalens Handels-Journal, Haupt-Buch ꝛc. so den 1. Aug. 1700. von mir angefangen/ darin die geklagte Post enthalten / und daraus der in actis fol. 6. enthaltene Extract genommen/nicht allein biß hieher ꝛc. ut supra. sondern auch solche Bücher noch ferner richtig und ordentlich halten / auch solches weder um Freundschafft/Feindschafft / Geschenck oder Gaben / noch um einer andern Ursach unterlassen will/ so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Wann auch mehr als einer in solche Handels-Bücher geschrieben / wiewohl es auf rechtschaffenen Contoiren nicht stili ist/so müssen alle solche Schreibers/ oder wann nur über eine gewisse Post geklaget wird / der Schreiber derselben zum Eyd zugelassen werden / wie also Scab. Lipſ. in causa C. S. contra L, Z. erkennet tali modo:

Daß C. S. zur Eydlichen Bestärckung der Handels-Bücher also / daß er dieselben/so viel die geklagten sowohl als übrige von ihm eingetragene Posten betrifft/ richtig gehalten/ Beklagten Einwendens ungeacht / zuzulassen.

Quæritur aber: Ob ein Handels-Buch/wañ dessen Eigenthums-Herr darüber ehe es zur würcklichen Eydes-Leistung komt verstirbt/durch den darzwischen kommenden Todesfall bestärcket und beweißlich zu seyn erachtet wird.

Gail. lib. 2. obs. 3. n. 6. disputiret hierüber pro & contra. D. Zipffel aber vermeinet/ daß wann einem die Eydliche Bestärckung allbereit zu erkannt / auch er sich post decendium intra octiduum ad Juramentum gebührend offeriret/ sodann werde bey ereugneten Todes-Fall das Juramentum pro præstito und das Handelsbuch pro valido erkannt/ Carpz. lib. 6. resp. 122 wie also in Zach. Finstings Concurs von den Stadt-Ger. zu Leipzig erkañt worden.

Was die Zeit anbetrifft/wie lange die Forderungen die aus der Kauffleute/sonderlich der Kramer ihren Handels-Büchern gemacht werden/ gültig seyn oder nicht/ so setzet hierin das Holsteinische Recht inter præsentes 10. Jahr/wann nemlich Debitor und Creditor in einen Lande oder Provintz zusammen wohnen/ und also dieser jenen immerfort um die Zahlung mahnen kan/inter absentes aber werden 20. Jahr erfordert /nach welchen die Schuld/ wann sie nicht gerichtlich gemahnet/oder per Citationem geklaget worden/præscribiret und

erloschen

erloschen ist/also daß Creditor mit seiner Forderung nach Ablauff solcher Jahre nicht mehr gehöret wird.

Wegen der Juden ihrer Handels-Bücher und deren Gültigkeit schreibet D. Zipffel/ daß solche in Italien/ wie Socin. conf. 62. n. 6. meldet/ in Spanien/ wie Vivius decis. 445. in Ferrara. wie Rim. conf. 506. n. 14. und in Genua, wie Raph. de Turri disp. 2. qvæst. 18. schreibet/ stat habe. Von ehrlicher Bürgersleute ihren Haus-Büchern aber verordnet das Hamburger Statutum: Wann Kauffleut und diejenige so offnen Cram und Laden halten/auch Brauer ihre Schuld-Bücher zu Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung produciren/ und dieselbe in ihren Kauff und Handel/ in ihren Gewerbe aufrichtig befunden/ und eines guten Nahmens seyn/ auch ihre Handels-Bücher ordentlich und richtig ehrbarer Kaufleut Gebrauch gemäß gehalten/ und darin nicht allein Creditum sondern auch Debitum mit Benennung Jahrs/Monats und Tages geschrieben/ die Ursach der Schulden gemeldet/ so wird ihnen in Sachen ihres Gewerbs und Handthierung belangend soviel Glaubens gegeben/ daß dem Producenten der Eyd zu völliger Beweisung zuerkannt werden mag; part. 1. tit. 3. 31. & 34. n. 7. da aber der Kauf- und Handelsmann/ der eines guten Nahmens gewesen/Todes verfahren wäre/und seine Handels-Bücher/in massen wie vorgedacht/ gehalten hätte/ soll dessen Büchern nach seinen Tode vollkommener Glaube gegeben/ und darauf erkannt werden/ d. Hamb. Stat. seq. §. 8. Ein gleiches statuiret es auch von der Kaufleute Missiven oder Send-Schreiben/daß selbige wann sie im Gericht recognoscret werden/ vollkommenen Glauben haben/ und denselben/ der sie geschrieben/ genugsam überweisen können/ p. 1. tit. 30. §. 3.

Ob auch/ wann die Handels-Bücher oder andere Documenta von einen auswärtigen Kauffmann beschworen werden sollen/ solches Beschweren in judicio ubi lis ventilatur nothwendig geschehen/ und Juraturus einen so weiten Weg auf grosse Unkosten herein reisen und seine Bücher überbringen müsse/oder ob er solches in loco domicilii & coram ipsius Magistratu mit seinen Eyd bestärcken könne?

Darüber gibt unser offtbemeldter Autor folgende sententiam ex Scabinatu Lipsiensi:

Und wird Kläger zur Production seiner Handels-Bücher in Hamburg billig zugelassen/ er ist aber Beklagten zu Bestellung eines Gevollmächtigten daselbst die benöthigte Unkosten zu reichen schuldig ꝛc.

Welche Unkosten Beklagtens Advocat, da er hierauf nach Hamburg von Leipzig abgereiset/ folgender gestalt taxirt:

20.	Thaler vor Post Lohn.
30.	Thl. Zehrungs-Kosten.
45.	Thl. Reise oder Meilen Gebühr.
30.	Versäumniß.
Summa 125.	Thl.

Welche aber auf Klägers Advocati genauere Demonstration durch das am 21. Maj. 1688. erfolgte Urtheil zimlich gemindert worden/ per verb.

Und seynd die zu Bestellung eines Gevollmächtigten in Hamburg zur Recognition Klägers Handels-Bücher fol. 213. & seqq. liqvidirte Unkosten auf 6. Rthl. zu mäßigen/ welche Kläger dem fol. 168 befindlichen Urtheil zufolge Beklagten zu reichen gehalten.

Wie aber bey dergleichen eydlichen Bestärckung auswärtiger Handels-Bücher pfleget procediret zu werden/ zeiget nachfolgende Reqvisition an den Rath zu Hamburg:

Es ist in Commission-Sachen J. A. F. in Hamburg Klägern/ an einen A. R. Wittib und Erben Beklagten andern Theils/ am 26. Aug. 1686. unter andern (ut ex præced.

pät.) ein Urtheil publiciret/ auch Rechts kräfftig worden / nachdem Kläger demselben Folge zuthun sich durch seinen Mandatarium alhier offeriret / und um Benennung eines Termins angehalten/ derselbe aber Unserer Hochgeehrten Herren Jurisdiction unterworffen; Als ersuchen wir vigore Commissionis dieselbe hiemit in Subsidium Juris, vor uns dienstlich bittende/ sie wollen sich gefallen lassen zu verfügen/ daß vor ihnen diesem Urtheil ein Genügen geschehe / und zu dem Ende förderlichst einen gewissen Termin anzusetzen / welcher von der Zeit an/ da beyderseits Partheyen die Citation zu demselben insinuiret worden / eine völlige Sächsische Frist von 6. Wechen 3. Tage in sich halte / auch Klägern (daß er alsdann mit Producirung seiner Handels-Bücher / und der daraus vormahls ad Acta gebrachten Rechnungen / sub H. & I. in originali ad recognoscendum als mit Reichung benöthigter Unkosten/ vor Beklagten zu Bestellung eines Gevollmächtigten in Hamburg Folge thue) vor sich laden / uns aber solchen Termin zeitlich notificiren / damit wir Beklagtens Erben (daß auch sie alsdann offtangeführten Urthel mit der Recognition und sonst gebührend nachkommen) Citation zuschicken können/ und solcher gestalt von beyden Theilen die Rechtliche Nothdurfft beobachtet werden möge/ nach dessen Verrichtung von allen denjenigen / was dißfals bey ihnen vorgegangen/ beglaubte Abschrifft unter Dero Insiegel auf Klägers Kosten zu schicken belieben wollen; Wir seynd diese Willfährigkeit bey Begebenheit gleichmässig zu erwiedern erböthig/und vor uns unsern Hochgeehrten Herren annehmlich zu dienen iederzeit willigst. Signatum Leipzig den 4. Julii 1687.

Weil in obiger Reqvisition einer völligen Sächs. Frist gedacht wird / so fraget sichs: **Ob solches zur Recognition der Handels-Bücher ein legalis Terminus sey?** Und wird geantwortet qvod Sic. Daher als Senatus Hamburg. da den 16. Octobr. 1688. die Citatio zur Production und Recognition des Handels-Buchs insinuiret / der Terminus aber folgenden 13. Novembr. und also noch innerhalb eines Monats præfigiret worden/ Beklagter (daß er nicht erschienen / und dannenhero dessen Ungehorsam accusiret worden) exceptionem angusti Termini opponiret/ worauf am 4. Maj. 1689. erkannt worden:

Daß Klägers Suchen noch nicht stat habe / sondern es wird zur Production und Recognition des Handels-Buchs anderweit ein Termin billich anberaumet / und Beklagter darzu mit Ertheilung einer vollkommenen Sächsischen Frist vorgeladen.

Wiewohl in den Handels-Gericht zu Leipzig dergleichen Frist von 6. Wochen 3. Tagen nicht observiret noch ertheilet wird. Ferner kommt auch wegen der Probation der Handels-Bücher dieser Unterscheid zu erwegen vor: Ob solche von einen anfangs darzu geschwornen Buchhalter geschrieben / oder ob solche / wann sie geschrieben / von den Buchhalter oder Principalen selbst beschworen worden? Jenes hat stat in executione loco Exeptionis, dieses aber nicht und gehöret in die Reconvention, wie also erkannt worden in causa D. Tobiæ Mæyii contra Seelfischen von dem Churfl. Sächs. Appellations Gericht zu Dreßden Termino Martini 1675. Rationes decidendi waren: Ob zwar aus einen Handels-Buch welches ein geschworner Buchhalter gehalten executivè geklaget/und also solches vielmehr exceptivè gebraucht werden kan / so hat doch Beklagter in seinen Gesätzen selber gestanden / daß dieses Buch von keinen geschwornen Buchhalter geführet/und dahero er solches nochmahls zu beschweren erbötig sey/weil nur in processu executivo reqviruntur exceptiones incontinenti liqvidæ, dergleichen diese Compensatio ex libro proprio nicht zu halten / weil dergleichen Bücher / wann sie gleich beschworen/ dannoch nur semiplene probiren / so ist die pro informatione judicis desiderirte Production des Handels-Buchs vor unnöthig erachtet worden/ Ratio Rationis; weil ein solcher Officialis, der von Anfang zu dergleichen vereydet wird/instar Actuarii zu halten/dessen Schrifft vollkommener Glauben beygemessen wird. Daßauch

ein Handels-Buch darin unterschiedliche Hände geschrieben probiren könne wann die Partheyen drein willigen/ beweiset folgende von den hohen Appellations Gericht zu Dresden in Sachen Christ. Fried. Gentz contra Schilling und Consort. Termin. Trinit. 1674 ausgesprochene Sententz per verb.

Dieweil Beklagter sich erkläret/ daß Klägere über dasjenige/ was ihre Eltern in die Handels-Bücher geschrieben/ das juramentum credulitatis, über dasjenige aber so sie selbst geschrieben/ das Juramentum veritatis abzuschweren pflichtig; die übrigen Posten aber/ so andere Personen hineingetragen/ seynd sie anderer gestalt zu bescheinigen schuldig/ so hat es damit sein bewenden / und werden Klägere damit billich zugelassen.

Qvær. Ob auf ein Handels-Buch executivè bloß auf Recognition geklaget werden könne?

Resp. qvod Non. Sondern es muß das Petitum zugleich aufs Einlassen gerichtet seyn/ also daß Beklagter sich auf die Klage einlassen/ und das Handels-Buch recognoscirẽ soll/ Ratio & observantia Curiæ Appellat. suprem. weil Kläger des Beklagten Brief und Siegel nicht in Händen / dieser hingegen seine Exceptiones wider das Handels-Buch hat / also damit zu hören sey/ welches durch und bey seiner Einlassung geschehe/ wie also die Handels-Deputati zu Leipzig in causa Adlers contra Kleppen/ Michaelis Marckt 1698. verabschiedet:

Daß Klägers Suchen/ inmassen es angebracht/ nicht stat habe.

Qvær. Ob uñ wieweit bey Anlegung der Arreste die Handels-Bücher langen?

Resp. Wann bey Anlegung der Arreste nicht gleich das Original-Document sondern nur dessen blosse Abschrifft oder ein schlechter nicht vidimirter Extract des Handels-Buchs aufgewiesen wird/ (Ord. Merc. Lipf. §. Wañ nur hernach bey Fortsetzung des Arrests und Processus solches mit einen Eyd bestärcket wird/ Mev. ad jus Lub. lib. 5. tit. 6. art. 4 & in Tract. de Arrest. cap. 10. n. 46.) so mag der Kauffmannische Fides allein nicht durchdringen / es sey dann daß die Original-Schrifft oder Buch vorgeleget werde/ Scacc. de jud. cauf. civil. lib. 1. c. 11. n. 593. wie also in C. K. Schuld von den Churfl. Sächs. Schöppenstuhl A. 1686. erkannt/ und von den Stadt-Gerichten publiciret worden / tali modo:

Daß N. N. mit denen zu des Schuldners Ehweib Begräbniß angewandten Waaren/ unter denen personaliter privilegirten zu befriedigen / jedoch wann vorhero das Handels-Buch/ woraus der ad acta gebrachte Extract genommen / in Originali vorgelegt / recognoscirt/ und nach dero Erfolg durch den so es gehalten / eydlich bestärcket worden.

Sintemahl aus denen Rechten bekandt / wie die Kauffmanns-Abschrifften ihren Handels-Büchern keines weges gleich zu achten/ Marq. de jure Merc. lib. 3. c. 9. n. 45. in Betrachtung/ bey Abschrifft ein Irthum begangen / und etwas ausgelassen werden kan.

Qvær. Ob auf einen auf Stempel-Papier vidimirtẽ Extract executivè nach Handels-Ger. Ord. und Recognition desselben geklaget werden könne?

Resp. qvod Non. Wie also in Terminis observiret A. 1688. vor den Handels-Gericht zu Leipzig in causa Lesens contra J. W. I. allwo jene auf einen vidimirten Handels-Extract auf einen Stempel-Bogen / wegen 748. fl. geklagt / und nebst der Antwort auf die Klage/ auch auf Recognition des Handels-Extracts fol. 2. geklaget / Reus sich zwar auf die Klage eingelassen/ litem negativè contestirt / und daß er von 748. fl. schuldig worden zu seyn/ nichts wisse/ geantwortet/ und könte Kläger die Recognition des Extracts nicht verlangen/ Fertur sententia

Daß Beklagter den producirten Extract zu recognosciren nicht schuldig.

Folgen

Folgen einige Pareres und Responsa, welche nicht unter gewisse Titulos haben können gebracht werden / davon das erste

Aus des Savary IX. Parere.

Was von einen gewissen vorgeschlagenen Leyh- und Kauff-Haus / welches in denen vornehmsten Frantzösischen Städten solte aufgerichtet werden / zu halten?

Die Entrepreneurs derselben hatten sich hinter den Printzen von Marsillac gestecket / und wären durch den scheinbaren Vortrag den sie diesen leichtgläubigen Printzen gethan (der sich gleichfalls die gemeine Wohlfarth wolte angelegen seyn lassen) bald zu ihren Zweck gekomen / indem sie vortrugen / wie sie gewisse Häuser / Cammern und offene Cassen aufrichten wolten / in welche jeder der etwas zu verkauffen oder Geld aufzunehmen hätte / also fort mit baaren Geld / gegen Erstattung eines gewissen Zinses / solte können accommodirt werden / wann nicht Savary dahinter gekommen / und als ihm von Hoff aus die Untersuchung dieses Vorschlags (ob er annehmlich und practicable wäre oder nicht) aufgetragen worden / den Unfug desselben und die daraus zu erwartende Inconvenientien stattlich bewiesen hätte / kürtzlich folgenden Innhalts:

Daß man in der Stadt Paris solcher Ley- und Kauff-Häuser gantz nicht nöthig hätte / weil ohne dem in denen sechs Corporibus der Kauffleute die sich in der Stadt befinden / schon mehr als 2000. wären / die ohne dem nicht wüsten / was sie vor Handlung endlich mehr unternehmen solten / da etwas bey zu verdienen wäre / und stünden also nur einer dem andern in Weg / wann nun noch mehr dazu kommen / und solche öffentliche Häuser anlegen wolten / so würden sie noch mehr Kauffleute miserables machen / und endlich das gantze Commercium ruiniren.

Zweytens / so würde alle gute Ordnung dadurch unter denen Zünfften aufgehoben / und sonderlich die Visitation, welche der Kauffleute Älteste jährlich etliche mahl in denen Boutiqven und Magazinen vornehmen / (um zu sehen / ob auch gute und aufrichtige Waaren darinn verkaufft würden /) über einen Hauffen fallen / weil sich jederman bey diesen Kauff-Häusern und der dabey gebenden Freyheiten einer Licentz anmassen würde / die nichts als Confusion nach sich ziehen könte.

Dann daß man vorwenden wolte / jeder könte in diesen Häusern leicht zum Verkauff seiner Waaren kommen / und Geld zu Fortsetzung seines Handels aufnehmen / so wäre dieses gar was Absurdes, indem Kauffleut genug wären / die gern ihr Geld an andere die es nöthig hätten austhäten / und zudem hätte jeder in und ausserhalb dem Königreich schon dergestalt seine Correspondencien

établiret / und wüste / wo er seine Waaren ein und verkauffen solte / daß hierzu die Wege zu facilitiren / keine solche Leyh und Kauffhäuser nöthig wären.

Vielmehr wären solche sichere Mittel / dadurch die Frembden / wann ihnen der Intention nach Thür und Thor geöffnet würde / selbst ins Königreich kommen / ihre Waaren darin verkauffen / und andere dagegen wieder einkauffen / den Bürgern aber das Brod vor dem Maul wegnehmen könten / und ihnen folglich wenig mehr von ihren Commissionibus geben würden / da man doch solche denen Einwohnern zu erhalten / in andern Reichen und Ländern / sonderlich aber in Engeland / (als welches auf alle Weis und Wege suchte / seine Bürger vor Frembden zu favorisiren /) so sehr jaloux und bemühet wäre; und was würden nicht sonst vor Disordres vorgehen / wann junge debauchirte Leute / welche das Spiel und die Huren lieben / nur gleich nach dergleichen Häuser hinlauffen / und daselbst alles versetzen oder zu Gelde machen könten / was ihnen nur unter Händen käme; der Wucher würde dabey an der einen Seiten / weil diese Kauff- und Leyhhauß-Herren nichts ohne Profit und hohe Interesse austhun wolten / auf der andern aber / Betrügerey und Diebstal in vollen Schwang kommen / und Kinder und Gesinde zu aller Büberey und Bösen angereitzet werden; ja diejenigen Kauffleute / welche auf schwachen Füssen stünden / würden zum Betrug und Nachtheil ihrer Creditorum kurtz vorher / ehe sie fallirt / alle ihre Waaren nach diesen Kauffhaus schleppen / und solche daselbst versilbern / qvid pro qvo dafür nehmen / und mit dem baaren Gelde zum Thor hinaus lauffen.

Daß er also den Printzen gar sehr wolte gebethen haben / diese Sache nicht mehr so starck bey Hofe zu treiben / oder dergleichen Donneurs d' avis und liederlichen Rathgebern so leicht Gehör zu geben / als welche Tag und Nacht auf nichts anders speculirten / als wie sie sich reich machen / und aus dem Elend / in welchen sie lebten / sich herausreissen möchten / ohne sich zu bekümmern / ob die Anschläge / welche sie in ihren Gehirn schmieden / dem Publico nützlich oder schädlich seyn / wenn sie nur unterdessen ihren Nutzen dabey finden mögen / wie sie dann auch nicht ehe ruheten / und bey einen in dergleichen Sachen leichtgläubigen uñ einfältigen Ministre so lang lieffen / und die Sache mit Versprechung güldner Berge / die davon komen würden / so plausible vorstellen / daß er endlich König davon sprechen / und ein von ihnen aufgesetztes Memorial vortragen müste / in welchen von nichts als von den grossen Vortheil / der dem Lande aus ihrer Invention bevor stünde / gehandelt würde / unterdessen wañ sie es auf solche Vorstellung erhielten / so wäre dieser Donneurs d' avis ihre vornehmste Absicht dabey / wie sie sich selbst am ersten versorgen und ihr Glück dabey etabliren möchten / es möchte gleich dem König oder dem Lande Schand und Schaden in der Folge der Zeit davon zuwachsen.

Was

Was nun dieser gute Mann von seinen Frantzösischen Hoff geklaget/daß findet noch täglich an andern Europäischen Höfen stat / da sich dergleichen Vespasianische Urins-Räthe so viel einfinden / daß wann manche hohe und gütige Landes-Obrigkeit nicht so offt schon wäre gewitziget worden / endlich gar die schändlichsten Dinge / wie zu Vespasiani Zeiten / oder doch zum wenigsten der Gebrauch der 4. Elementen zum Monopolio würden gemachet werden / ohne daß solche Bursch consideriren / wie sie der hohen Landes-Obrigkeit angeborne Güte und die Inclination, welche sie vor das Aufnehmen ihrer Unterthanen tragen / mißbrauchen / indem sie Trivialia und solche Sachen auf die Bahne bringen/dadurch der Unterthan mehr beschweret als soulagiret / vor allen aber der hohe Nahm und Authorität der Landes-Obrigkeit profaniret wird / wie solches die tägliche Exempla mehr als zur Gnüge ausweisen.

Wann aber mit der Zeit bey Etablirung eines ordentlichen und verständigen Handels-Gerichte das Examen dergleichen Leute/ und ihrer Vorschläge/ Policey und Commercien verständigen Männern dörffte übergeben/und solche Donneurs d' avis oder unzeitige Rathgeber/(eben wie bey obigen Casu in Franckreich geschehen) an ein solches erleuchtetes Collegium verwiesen werden/ als mögen sie sich nur gefast machen / daß man ihre Vorschläge genau erwegen/ und solche auf den Test, (ob sie auch in allen Stücken die Probe halten/ oder in Rauch und Dampf verschwinden) setzen werde / auch ob das erste plausible Ansehen etwas solides accompagnire / und unter den weissen Schwanen-Federn nicht eine schwartze Haut verdeckt liege/ ob ihre Vorschläge gesunde und heilsame Pflantzen/oder stinckende Küh-Blumen/eine neue Invention, oder ein aufgewärmter Kohl/ein Werck/ welches meritire/ daß der Inventor darvor recompensiret/ oder wann man dessen interessirte Intention und Fadaisen dabey erkennet/ mit Schande und Confusion abgefertiget werde. Dieses Handels-Gericht wird ferner den Nutzen auf allen Seiten erwegen/welchen der in praxin gesetzte Vorschlag nach sich ziehen kan/ob auch andere Gegen-Rationes sich finden/welche das daraus anscheinende Gute/wegen anderer davon entstehender und dagegen streitender Inconvenientien/ überwägen / und das Dessein kräbsgängig oder impracticable machen/ dann einmahl ist es gewiß/ daß alles was nach dem Monopolio schmecket/und die Freyheit der Commerciorum, welche so wenig als ein Aug im Kopf leiden kan/kräncket/ oder welches hundert Personen Brod giebet / tausend andern hingegen das ihre entziehet/ gäntzlich abzuschaffen/zu verwerffen/und die Vespasianische Urins-Räthe mit einer langen Nasen und guten Verweiß abzufertigen seyn. Hingegen bleibet wohlgegründeten desinteressirten cum Rationibus dubitandi & decidendi wohlausgearbeiteten Vorschlägen/ welche niemand/ am wenigsten aber die Commercia und Ruhe des Landes/ oder die Nahrung seiner Einwohner gra-

viren / allerdings ihre Ehre und Wehrt / jedoch solcher gestalt / daß die Recompens, die dem Rathgeber geschicht / den Wehrt seines Anschlages nicht übersteige / und also proportioniret sey / daß weder der Obrigkeit Authorität noch ihr Ærarium darunter leide / wie aber diese Maaß recht zu treffen / davon wird künfftig unser Vollkommener Commercien-Rath ausführl. Meldung thun.

Aus den VII. Parere Savary.

Ob die Heyrath eines Lehr-Jungens bey den Crämern mit seines Lehr-Herrn Tochter / und zwar in währenden seinen Lehr-Jahren denselben (weil er solche Lehr-Jahre denen Statutis gemäß nicht aushält) zum Cramer-Amt oder in ihre Zunfft und Gylde zu kommen untüchtig mache / oder ob eine solche Heyrath vielmehr demselben darzu beforderlich sey?

Affirmatur dieses letztere / in Ansehen daß das Gegentheil wider alle Göttliche / natürliche und bürgerliche Rechte wäre / auch kein Statutum vorhanden ist / welches denen Lehr-Jungen das Heyrathen verbietet / oder so es mit eines Cramers Tochter geschiehet / ihnen (ungeachtet sie ihre Lehr-Jahr noch nicht völlig erstanden) das Cramer-Amt disputirlich machen solte / und so auch gleich ein solches Statutum vorhanden wäre / so würde es doch den Natürl. und Policey-Gesetzen zu wider seyn / und dannenhero müssen abgeschafft werden / allermeist weil auch viele andere vernünfftige Ursachen damit concurriren / indem zu præsumiren stehet / daß ein solcher in den Hause seines Lehr-Herrns und mit seiner Tochter verheyratheter Lehr-Jung sich der Sach und Handlung seines Herrns von der Zeit an daß ihm dieselbe mit angehet / eyfriger als zuvor werde annehmen / dieselbe von Tag zu Tag besser zu erlernen sich werde angelegen seyn lassen / derselben fleißiger abwarten / und vornemlich auffer Haus keine andere Compagnien suchen / wie sonst die unverehlichte jungen Cramer-Bursch zu thun pfleget. Es ist auch solche Freyheit selbst ein Beneficium vor die Cramers / Kauff- und Handwercksleute / dann wann fast in den meisten Städten / als eine Zunfft und Amts-Regel angenommen wird / daß eines Meisters Sohn / oder der eines Meisters Tochter oder Wittib heyrathet / viel eher zum Amt und Meisterstück als ein anderer gelassen wird / indem die löbliche Zünffte und Ämter dadurch die Ihrigen vor andern fort und zu Brod helffen wollen / dañenhero eine Kauffmañs oder Cramers / wie auch eine Handwercks Wittib / Lehr-Jungens aufdingen und auslernen kan / ob sie gleich selbst nicht viel von der Handlung oder Handwerck verstehet / sondern nur bloß darum / weil sie Statuten gemäß / darzu Recht hat / warum solte denn ein Cramer (wann ihm an seinen Lehr-Jungen / der etwann von guten und reichen Leuten ist / mit Consens beyder Eltern ein solches anständiges Glück vorstösset /) solches nicht annehmen

dörffen

dörffen/ zumal da die Tochter-Männer den bekandten Rechten nach filiorum loco habentur, denen Söhnen gleich gehalten werden; können nun dieſe ohne viel Lehr-Jahr/ nur darum / weil ſie Meiſters Söhne ſeyn / leicht zur Meiſterſchafft gelangen/ warum ſolte es dañ den Schwieger-Söhnen verbothen ſeyn/ ſonderlich da mancher Kauffmann oder Cramer der nichts als Töchter hat/ ſolche als leibliche Söhne conſideriret und annimt. Die Wittwen oder Töchter ſelbſt würden unglücklich ſeyn/ wañ ihnen als Meiſters Töchtern oder Wittwen nicht frey ſtehen ſolte / einem guten ehrlichen Kerl/ der nach ihnen freyet / ſeine Lehr-Jahr zu verkürtzen / und durch die mit ihm getroffene Heyrath ſelbigen deſto ehe die Meiſterſchafft zu verſchaffen/ da ſie vielleicht auſſer dieſen Recht offt nicht viel Brautſchatz übrig haben/ mit welchen ſie ſich getrauen könten/ eine anſtändige Partey zu treffen. Ein anders wäre es/ wann der in der Lehre ſtehende Junge eine andere als eines Meiſters Tochter heyrathen / und unter der Faveur des Eheſtandes auch in die Zunfft oder Gylde recipirt zu werden/ begehen wolte / welches in wohl-policirten Städten und löblich eingerichteten Handwercks-Zünfften nicht angehet/ wiewol auch dieſer Caſus nach Gelegenheit des Orts/ der Zeit/ der Perſonen und anderer Umſtände halber ſeinen Abfall leidet.

Aus den LX. Parere Savary.

I. Ob ein Aſſecurateur, welcher in der Aſſurantz Police gezeichnet hat / daß er vor allen Schaden/ der dem aſſecurirten Gut zu kommen könte/ ohne einige Exception oder Reſervation gut ſeyn / und ſolchen erſtatten wolte / auch vor den Diebſtal und Betrug/ welchen der Schiffer an den veraſſecurirten Gut begehen möchte / ſtehen müſſe?

II. Ob / geſetzt daß er ſolches nicht ſchuldig / er doch zum wenigſten des Schiffers Diebſtal und Betrug zu beweiſen ſchuldig ſey / oder wann er ſolches nicht thun kan / die Aſſecurantz bezahlen müſſe? und ihm alſo

III. Der verſicherte Kauffmann einen Abandon oder Zuſchlagung des veraſſecurirten Guts thun/ und hingegen ſeine Bezahlung von ihm prætendiren könne?

Auf die erſte Frage antwortet Savary, daß der Aſſecurator vor des Schiffers Diebſtal nicht gehalten/ weil er ſich nur vor See-Schaden / und dem was dem Schiff und Gut von frembden Leuten / als Potentaten Arreſt und See-Räubern vor Unglück zuſtoſſen könte/ zu ſtehen engagirt/ der Diebſtal des Schiffers aber müſte an den Rheder des Schiffes / weil ſelbiger keinen beſſern Mann ſondern einen ſolchen Schelm darauf geſetzt / geſucht werden/ und dieſes wäre conform der Ordonnantz von Aſſecurantzen Tit. 6. art. 26.: Die Aſſecuratores ſolleu vor den Schaden den Schiffer und Bootsleute denen aſſecurirten Gütern zufügen / nicht gehalten ſeyn/ es wäre dann/ daß in der Aſſecurantz Police ſie ſich ausdrücklich darzu verbunden hätten.

Auf die zweyte Frage antwortet er / daß der Aſſecurator allerdings zu beweiſen ſchuldig ſey/ daß der Schiffer den Betrug und Diebſtal begangen / und Schiff und Gut in einen

andern

andern Haven abgeführet / und daselbst zu seinen Nutzen verkaufft hätte / dann so lange er Assecurator diesen Beweiß nicht thäte / wäre er zur Zahlung der assecurirten Summa verbunden / weil ja sonst wann dieses nicht wäre / ein jeder Assecurator, wann ein Schiff in der See mit Mauß und Mann (wie man zu reden pfleget) zu Grund und verlohren ging / so daß man keine Nachricht / wo es geblieben / weil kein Mensch davon kommen / davon hätte / gleich sagen könte / um sich von der Assecurantz loß zu machen / es hätte der Schiffer das Schiff in einen frembden Haven geführet / und Schiff und Ladung als ein Dieb und unehrlicher Mann daselbst verkaufft / so aber Beweiß erfordert.

Dieser Beweiß aber muß (um auf die dritte Frage zu antworten) innerhalb eines Jahres / (zu rechnen von den Tag des Ablauffen des Schiffes an /) innerhalb Europa / und so das Schiff ausserhalb dasselbe destinirt gewesen / innerhalb 2. Jahren beygebracht werden / geschicht es nicht / so macht der Assecurirte einen Abandon dem Assecuratori von den versicherten Gut / und fordert alsdenn / conform des 6. Tit. 58. art. der Ordonnantz / seine Zahlung / es wäre denn daß eines Orts See-Rechten wegen eines solchen Abandons ein anders statuirten / und daß solcher so gleich geschehen könte / und darauf der Assecurator in Jahr und Tagen zu zahlen schuldig wäre ; wiewohl obbemeldte Frantzös. Königl. Verordnung der Billigkeit und gesunden Vernunfft gemässer ist / dann so ein solcher Abandon der Güter gleich geschicht / so gehören solche von den Moment an dem Assecuratori, und zwar dergestalt / daß wann das Schiff vor Ablauff Jahr und Tags wieder kömt / der Eigenthümer nichts mehr dran zu prætendiren hat / sondern der Assecurator behälts vor die Assecurantz Gelder / die er dafür bezahlt / wann die Waaren gleich weit ein mehres wehrt wären / dahingegen / wann der Versicherte seinen Abandon nicht ehe als nach verflossenen Jahr und Tag machet / anzurechnen von den Tag des Schiffes Abreiß / so behält er den Vortheil / daß wann Schiff und Gut innerhalb Jahr und Tag wieder zum Vorschein kommt / er es als sein rechtmäßig Gut wieder annehmen / und vor eine schlechte Assecurantz Summa nicht hingeben dürffe.

Das LXIII. Parere.

Hält ein gewisses Factum in sich / da einer Nahmens Cassé von der Frantzös. Senegalischen Compagnie eine Permission auf 4. Schiff jedes zu 250. biß 300. Tonnen groß erkaufft / daß er mit solchen Schiffen nach America vor seine particulair Rechnung negociiren möchte / ohne daß ihm der Compagnie Schiffe und Befehlshaber daran verhindern könten / an stat der 4. Schiffe aber jedes zu 250. biß 300. Tonnen / nimt er 5. jedoch von kleinerer Capacité, ün als ihm solches ste arrestiret wird / wendet er vor / daß er mit solchen die Zahl der Tonnen / die ihm zu führen wären erlaubet worden / weil die andern 4. Schiffe nicht 1000. biß 1200. Tonnen / die er doch frey hätte / voll ausmachten / compleiren wolte. Savary hierüber befragt / sagt / daß ihm solches nicht frey stünde / die Compagnie hätte mit ihm auf 4. Schiffe und nicht auf mehrere contrahiret / wann sie hätte verstanden haben wollen / daß die 1200. Tonnen in den Inhalt mehrer Fahrzeug als 4. bestehen möchten / würde sie wohl solches exprimiret haben / nun es aber nicht geschehen / müste Cassé bey 4. Schiffen bleiben / und hätte ers sich selbst zu danckeu / daß er nicht Schiffe von 250. biß 300. Tonnen genommen / eben wie einen Kauffman / dem der Zoll Ballen weiß abgefordert würde / darum keinen Nachlaß in den Zoll prætendiren könte / wann gleich ein Ballen leichter als der andere wäre / sondern der Zoll wäre hauptsächlich auf Ballen und also auf Stückweise gesetzt / darnach er auch seinen Zoll bezahlen müste / vide hievon das Factum, und der daraus entsprungenen Quæstionen, auch darauf erfolgten Resolutionen weiter bey gedachten Savary pag. 718. & seqq.

ENDE.

Register

Register

der vornehmsten Sachen /

Welche

in diesen neu-eröffneten Handels-Gericht und dessen Anhang der Responsorum Prudentum und Kauffmannischer Pareres enthalten /

Davon die gröbere Schrifft die Blatt-Zahl des erstern / die kleinere aber deß andern anweiset.

A

Abfordern eines Deponirten Guts / stehet dem Deponenti allezeit frey pag. 245.

Abrechnung einer Wechsel gegen Waaren Schuld / ob solche Statt habe p. 115.

Academische Gericht was solche seyn p. 4.

Acceptans wer derselbe beym Wechsel Negocio sey p. 494.

Ob er nach der Acceptation die Bezahlung zu thun sich / weigern könne / unter den Vorwand / daß er dem Trahenti nichts schuldig oder keine Provision von ihm in Händen habe. p. 13. Ob wann ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Endossentis acceptirt / solcher auf die andere Endossentes zurück gehen / und seine Schad-loß-Haltung suchen könne p. 45.

Acceptilatio was sie sey p. 157.

Accessio was es sey p. 157.

Accord wie solchen die Falliten mit ihren Gläubigern zu machen p. 147.

Acht-Gericht wie es auch sonst genennet werde p. 5.

Actiones Juris wie dieselbe eingetheilet werden / und welche davon die Kauffmanschafft angehen p. 159. & seqq.

Admiralitäts-Gericht was vor Sachen in demselben vorkommen p. 5.

Advocati beym Handels-Gericht / was sie vor Qualitäten an sich haben müssen p. 69.

Ædiles Cereales, wer sie gewesen p. 341.
Agio oder Auf-Geld was es sey p. 359. wie es in Geldverwechseln gebrauchet werde p. 490.
Alderman in Han-See-Städten wer also genennet werde / und was dessen Amt sey p. 39. Bey den Hanseeatischē Contoiren sein Eyd und Pflicht p. 60
Algiers schließt einen Commercien-Tractat mit Holland p. 53.
Altes Geld wie es zu berechnen p. 385.
Amts-Gericht was es sey und wer es verwalte p. 5.
Antuerpens weyland grosse Handlung p. 38.
Anvertraute Güter und derē Recht p. 239.
Anwald wie solcher sich vor den Handels-Gericht zu legitimiren / und in welchen Fällen er zugelassen werden könne / oder nicht p. 93.
Apostolische Cammer nimmt in Rom das Commercien-Wesen wahr p. 35. was vor Sachen daselbst sonderlich vorkommen p. 36.
Apotecker wollen den Materialisten gewisse Waaren zu führen verbieten p. 230.
Appellations-Gericht was es sey / u. welches die höchsten in Römischen Reich. p. 5. Des Königl. Preussischen seine Verordnung p. 5. was deßfals in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Art. 20, verordnet. p. 127. in welchen Sachen sie nicht Statt habe p. 130.
Arbitrator ein Schiedsmann / jedoch daß an dessen Ausspruch die Parteyen nicht gebunden p. 66.
Arbitri oder Schiedsmänner / wer dieselbe und was ihr Amt sey / auch wie sie von denen Arbitratoribus differiren / p. 66. & 67.
Ardalium vide **Ordels-Gericht** p. 23.
Arrest was wegen dessen Verstattung in Fallementen das Chur Sächsische Rescriptum verordne / p 141. item das Lübische Recht / p. 143. in wie vielerley Civil-Fällen Arreste können angeleget werden p. 145.
Assecurations-**Gericht** wo es gehalten werde / und was für Sachen vor solches gehören p. 8. premie an wem solche müsse bezahlet werden. p. 379.
Assessores wie viel deren im Commercien-Collegio seyn / und wie sie beschaffen seyn sollen p. 52.
Aeheni-nsische Sex Viros müssen über die Commercien-Sachen richten p. 33.
Aval was es heisse / und wie er von einen Endossement oder Signature en blanc unterschieden werde p. 23. & 79.
Aventuriers oder Aventurarii wurden vor diesem die Englische Kauffleute genennet / die ihren Stapel in Teutschland aufgerichtet p. 326. Gravamina der Han-Seeatischen Kauffleute wider dieselbe p. 327.

Ausbleiben muthwilliges des Klägers und Beklagtens wie es bestraffet werde p.106
Ausfuhr Gold und Silbers / item zu gewissen Zeiten des Korns ist verboten. p.222. wie jenem am besten vorzukommen p. 223.
Austrägs-Gericht was vor Sachen vor demselben entschieden werden p.9.
Autores die sonderlich von Commercien-Sachen geschrieben p. 186.

B

Banco-Gericht an welchen Orten es etablirt sey p.9. gehöret unter das Commercien-Collegium p.87.
Banco zum versetzen vulgo Lehn Banco genannt / wie dieselbe zu etabliren p.243.
Banco a Deposito was sie sey / was für ein grosser Nutzen darunter stecke / wem die Direction darüber aufzutragen / p. 260. Billets Banques hingegen verworffen werden 262. Kauffmännische ab- und zuschreib oder Giro Banco, wie sie füglich an einen jeden vornehmen Handels- oder Residentz-Ort könne aufgerichtet werden p. 377.
Banquerotten der grossen Handels-Compagnien wo sie herrühren p. 25. ob ein Banquerottier Wechsel-Brieffe auff Ordre zahlbar / den Abend vor seinem Austritt gültig vernegociiren könne / item ob eines Banquerottiers Creditores, diejenige Zahlungen / welche von ihm den Abend vor seinen Banquerott, wegen verfallener Wechsel-Brief und Schulden gethan worden / in die Massam wieder einzubringen / prætendiren kö n:n. p. 68.
Banquier welcher nicht älter als 22. Jahr ist / ob er sich unter den Prætext der Minderjährigkeit von einen ausgegebenen Wechsel wann solcher mit protest zurück kommet loßwürcken könne. p. 35.
Bauren Gericht wo es gehalten werde p 9.
Bayrisches Commercien Collegium wie solches eingerichtet gewesen p. 74.
Becker ihre Straff wegen zu leicht gebackenen Brodtes p. 372.
Bediente des Handel-Gerichts sollen keinen eigenen Handel treiben. p. 88.
Beneficia juris die Kauffleute angehende werden erzehlt. p. 163. & seqq.
Bergefahrer Compagnie hält einen eigenen Secretarium zu Bergen in Norwegen. p 54.
Berg-Gericht erstreckt sich über die Bergwerck mit was vor Personen es besetzet werde / p. 9.
Berlin sehr bequem zu einem haupt Commercien-Collegio und Handels-Gericht p. 47.
Bescheinigung / wann und wie sie vor den Handels-Gericht geschehen müsse p. 117. wer sie nicht recht führet / macht daß sein Gegentheil dadurch absolvirt wird p. 117. Wie mancherley die Bescheinigung sey / und was sie vor einen Effect habe p. 118.
Beschriebene Kauffmanns Rechte wo solche zu finden seynd p. 150.

Betriegereyen die in Kauffmannschafft vorgehen p. 356.
Beweiß der durch Kauffleute Bücher geschicht was darzu erfordert werde p. 121. wann ein Gegen-Beweiß zugelassen werde p. 122. & 125.
Billets was von der Kauffleut ihren Ausgegebenen zu halten p. 122. was Billets Banquen seyn p. 262. Eines vornehmen Financien Directoris Sentement von denselben / ibid. wie sie von Wechsel-Brieffen differiren p. 101.
Bischoff oder Prälat / ob solcher Wechsel ziehen könne / und folglich dem scharffen Wechsel-Recht unterworffen sey p. 36.
Blinde / Stumme / Taube können keinen bündigen Kauff-Contract schliessen / welches doch gewisser Massen limitiret wird / müssen einen Curatorem haben / welcher gestalt mit einem Blinden kräfftig zu contrahiren p. 213.
Blut-Gericht worüber es gehöget werde p. 10
Böhn-Haasen ob wider dieselbe Gewalt möge gebraucht werden p. 230.
Bonität innerliche des Gelds was dabey zu observiren p. 490.
Bozen hat sein Kauffmann-Magistrat, was für eine Ordnung in dem Handels-Gericht daselbst gehalten werde p. 38.
Braunschweig Lüneburgische Verordnungen die Commertien angehend p. 181.
Bredinus Augustin, Consul der Hans-See-Städte am Spanischen Hofe / seine Besoldung p. 62. Pflicht und geleisteter Eyd p. 63.
Brief oder Kauffmännische Send-Schreiben / wann sie beweisen können p. 123.
Brügg in Flandern / hatte vor diesen ein Han-Seeatisches Contoir dessen Statuta p. 59.
Bücher der Kauffleut / wie weit sie zum Beweis gültig. p. 119. Wie sie beschaffen seyn müssen p. 121.
Buchhalter gehören unter das Handels-Gericht p. 80
Buchhändler gehen viel mit vertauschen oder changiren ihrer Waaren um p. 195.
Burgers haben allezeit mehr Freyheit in ihrer Stadt als Fremde p. 222.
Burg-Gericht dessen Jurisdiction p. 10.
Bürgschafft wo davon in heil. Schrifft gedacht wird. p. 154. Ob ein Bürg vor eine Weibs-Person / wann solche keine Kauff-Frau ist / und auch bey Ausgebung ihres Wechsels keinen Curatorem adhibiret hat / dannoch bezahlen müsse C. p. 124.
Caland was darunter verstanden werde p 10.
Cambiare Wechseln vertauschen was deßfals zu observiren p. 489.
Cambium Commune & Reale worinnen ihr Unterscheid bestehe. p. 489. Item der Regulairen und irregulairen p. 492.
Cammer Gericht zu Wetzlar und dessen Jurisdiction p. 5. Wer es aber

engerichtet / und mit was vor Personen es besetzet werde. p. 10. wer ihm unterworffen / was vor Sachen nicht dahin gehören. p. 11.

Cent-Gericht / was es sey / mit was vor Personen es bestellet werde / wird auch sonst die Frais oder Fraisliche Jurisdiction genannt. p. 12.

Change vide Wechsel p. 489.

Citation was sie sey / und wie sie vor das Handels-Gericht geschehen müsse. p. 90. Wie mancherley die Citation sey. p. 91.

Collegia der Kauffleut / was vor Personen darzu erfordert werden p. 45. Mißbrauch der bey vielen Collegiis vorgehet p. 46.

Collybus vel Symbolum Collybisticum was es sey p. 398.

Comites Sacrarum Legationum hatten bey den Römern die Sorge vor die Commercien p. 32

Commercia seyd die Seulen einer Republic und politischen Staats-Gebäus p. 45.

Commercien-Collegium was es sey / und dessen Verrichtung p. 31. 32. & 186. Dieser Collegiorum Alterthum / indem die Römer schon dergleichen angerichtet p. 32. item die Athenienser / Italiäner und Frantzosen p. 33. wie weit sich dessen Jurisdiction erstrecke p. 34. & 35. werden unterschiedliche von Doctor Becher erzehlet p. 40. seynd viel zu finden in den See-Städten p. 43. wann / wo und wie ein solches am besten anzurichten u mit was vor Personen es zu besetzen sey p. 45 & seqq. wie dieselbe das Aufnehmen der Commerciorum besorgen sollen / p. 46. & 47. worauf bey Anordnung eines Commercien Collegii vornehmlich zu sehen p. 50. ist nicht so kostbar zu unterhalten / als man sich einbildet p. 64 wie es vor diesen in Beyerland eingerichtet gewesen p. 74. wie weit sich eines Comm. Collegii Jurisdiction in Bestraffen des Verbrechens erstrecke p. 85. welche Dinge sonderlich dessen Aufsicht unterworffen p. 86. & 186. wie weit sich seine Gewalt in Setzung neuer Ordnung erstrecke / p. 87. was solches vor Ordnungen seyn müssen / p. 87 an welchen Orten sich ein Commercien-Collegium am besten etabliren lasse. 88. muß der Kauffleut Gewohnheit wissen / 190. welch eine Ordnung es unter Kauffleuten ins Groß / item unter Kramern und Höckern einzuführen / p. 205 & seq. hat mit dem Policey-Collegio eine genaue Verbindung p. 223. muß Sorge tragen wegen der Contrabanden Waaren / p. 223. was es wegen seiner Bürger-Commission- und Spedition Handlung zu bedencken. 272. Sol keine Monopolia.

zu lassen p. 321. über Müntz/ Maaß und Gewicht halten. p. 357.
Commercien Commissarii was ihres Amts sey p. 50
Commercien-Räthe seynd theils auch aus Kauffleutē zu erwählen p. 51 jedoch ohne Besoldung p. 65. soll ehe er admittiret wird zuvor examiniret werden / ob er auch zu solcher Function capable sey / p. 78. was vor Quæstiones ihme desfalls vorzulegen p. 79.
Commission Waaren und deren Recht p. 269.
Compensatio vide Abrechnung.

Concursus Creditorum wie solcher entstehe / was das Directorium vor eine Eintheilung unter denen selbigen zu machen p. 135 & 273.
Condictio indebiti was es sey / und wann sie Statt habe p. 381.
Confiscation der Waaren / wann solche Statt habe. p. 275. & seqq.
Conservatori de Lion wer sie seyn / und was ihr Amt sey p. 33.
Consistorial-Gericht / was vor Sachen in denselben vorkommen. p. 13.
Consules se ynd Richter unter Kauffleuten / ihr Amt p. 34. wo sie hin und wieder établirt / p. 40. & 54. was sie vor Qualitäten an sich haben / und wie sie das Commercium besorg en müssen / p. 55. was die Han-Seeatische in Spanien vor Privilegia und Jurisdiction haben / p. 56. was ihre Pflicht und Gelei-
steter Eyd und ihr Salarium sey / p. 63. ob eines Consulis Erben das Genaden-Jahr zu geniessen p. 64.
Contant zahlen was es heisse p. 406.
Contrabande-Waaren was darunter verstanden werde p. 22?. wie es im Frantzösischen Krieg damit gehalten worden. p. 279. Contrabanten Visitations-Bestellung vom schlechten Nutzen p. 280.
Contracten wo davon in heiliger Schrifft gehandelt werde remissivè p 154. ob ein Contrahent von den einmal richtig geschlossenen Kauff-Contract ohne des andern Belieben zurück gehen könne / wann er das darauf gegebene Hand-Geld oder den Reu-Kauff will fallen lassen / p. 287. ob ein Kauff-Contract, wann in solchen von ein oder dem andern Theil geirret worden / gleich dadurch ungültig werde p. 288. Wegen der Bezahlung / muß die Zeit / wann solche Contracten geschlossen worden in acht genommen werden. p. 383. Was ein Contractus nominatus consensualis sey. p. 490.
Contrepassation d'ordre was es bedeute. p. 79.
Contumacia vera & indubitata & Contumacia præsumta seu ficta was es sey. p. 106.
Copien wie weit sie vor Gericht gültig seyn. p. 122.
Cramoysi eine kostbare Farb / zieht viel Geld aus Teutschland. p. 221.

Creditores in Concurs-Sachen haben unterschiedliche Classes pag. 135. & seqq. können den Schuldnern einen Erlaß thun p. 146. Was sie in Distrahirung der ihnen versetzten Pfänder zu beobachten p. 240. Was vor Geld-Sorten sie in Bezahlungen anzunehmen schuldig seyn. p. 382. Ob ein Creditor deß jenigen dem zu gut ein Wechsel ausgegeben / und daß der Werth dafür baar empfangen / darüber gesetzet worden / solchen Wechsel unter den Händen des Acceptantens beschlagen könne p. 41.

Creutzthaler wann solche in Zahlungen anzunehmen p. 388.

Curdt Mester der Englischen Compagnie in Hamburg was sein Ampt sey D p. 54.

Dänisches höchstes Gericht entscheidet die wichtigsten Rechts-Sachen in einer Jahrs Frist. p. 127. Sein Low-Buch hält viel Constitutiones, die Dänische Land- und See-Commercia betreffend / in sich p. 185.

Dantzig daselbst mag keiner zugleich ein Kauff- und Handwercks-Mann seyn p. 227.

Debitor was er bey seinem verpfändeten Gut zu beobachten p. 241. ist nicht mehr wiederzugeben schuldig als er empfangen / p. 387. Kan (wann er etwas an jemand / dem er mehrerley Posten schuldig ist / bezahlet) sagen / auf welcher Post er es wolle bezahlet haben / p. 407.

Declinatoriæ Exceptiones welche es seyn p. 109.

Delation des Eyds / wann sie Statt habe p. 116.

Delegationes was dadurch verstanden werde p. 377.

Denunciatio Litis wie und wann sie geschehen müsse p. 111.

Deponiren niedersetzen zu getreuen Händen / was es heisse p. 245. das deponirte Gut muß dem Deponenti ohne Auffenthalt wiedergegeben werden / wann er es verlanget. Was der Depositarius dabey zu thun habe / und wie weit er davor gehalten / ibid. wegen eines veräusserten Depositi kan Rei furtivæ vindicatio angestellet werden. p. 246. Cautel vor den Deponenten bey Niedersetzung eines Guts / p. 247. was ein Depositum irregulare sey / ob eine Compensatio deßfals Statt habe / p. 248. Was ein Commercien Collegium der Depositorum wegen die sich etwan angeben möchten / zu veranstalten habe. 250. Wie es zu halten / wann ihrer viel miteinander ein Ding bey einem oder bey mehrern deponirt, p. 251. Was die zur See reisende Kauffleut und Passagiers der mit sich führenden Güter halber zu bemercken / 252. Formular eines Scheins über ein Depositum wañ in Concurs ein Depositum andern Creditoribus vorgehe? p. 254.

Scharffes Urtheil / welches die Reichs-Stadt Nürnberg über einen unrechtfertigen Depositarium ergehen lassen. p. 255. Species Facti einer andern Depositi Sache in einer vornehmen An-See und Reichs-Stadt. p. 256.

Dilatoriæ Exceptiones was sie seyn p. 108.

Diener müssen ihren Herrn Rechnung thun / oder wurden nicht mehr in Han-See Städten gelitten / p. 175. Der seinen Herrn entlauffen / dorffte in Jahr und Tagen bey keinem andern Han-Seeatischen Kauffmann in Dienst treten p. 176.

Dingen Ding eben so viel als richten oder Gericht p. 13.

Directorum beym Commercien-Collegio ihr Amt p. 71.

Documenta der Han-Seeatischen Kauffleute / wer solche ertheilen und bekräfftigen müsse p. 173.

Donneurs d'avis wie sie zu examiniren / und auf die Probe zu stellen / p. 345.

E

Edict Churfürsts Joachimi Sigismundi wegen des in alten Schuldverschreibungen enthaltenen alten Gelds / p. 392 item Churfürsts Christiani II. p. 393.

Edition Briefflicher Urkunden wie solche gesucht werden könne / p. 125. was der Producent dabey thun müsse p. 126.

Eh-Gericht / vide Consistorial-Gericht

Ehhafften was darunter verstanden werde p. 106.

Eigennutz stifftet viel Böses an / p. 340.

Einhabers der Wechselbriefe / vide Trägers

Eisen was wegen dessen Einfuhr im Lüneburgischen verordnet / p. 235. Kaufft ein Sicilianischer Kauffmann alles an sich / muß aber hernach deßwegen das Land meiden p. 328.

Eln-Maaß was in denen Lüneburgischen deßfalls verordnet p. 363.

Engeland räumte vor diesem den Han See-Städten gewisse Jurisdiction ein / die aber nach der Zeit wieder aufgehoben worden. p. 58. Hat schöne Statuta die Commercia des Landes angehend / p. 183. Schrenckt das Frantzösische Commercium sehr ein / p. 183.

Endossement en blanc was es heisse / p. 3. wie weit dieselbe gültig / p. 5. ob der Einhaber eines Wechsels solches sich zu gut mit eigener Hand ausfüllen könne / p. 12. ob / wann das Endossement nicht datiret / solches den Einhaber des Wechsels eine Eigenthümlichkeit einräume / oder nur als eine schlechte Anweisung zu achten sey. p. 28. Ob es könne ausgestrichen werden / p 43. Ob drey unausgefüllte vor genugsame Ordres passiren können / umb die Eigenthümlichkeit eines Wechsels ordentlich von den einen Endossenten auf dem andern zu versetzen / oder ob sie nur vor schlechte Anweisungs-Endossementen oder Avals, das ist Bürg-Leistungen / passiren können / p. 53

Ob

Ob von unterschiedlichen Signaturen en-blanc die erste nur vor eine Ordre die letzte aber vor ein bloß endossement zur Quittung dienlich gehalten werde p. 64.

Englischer Kauffleut *Contract* mit Hamburg *p.* 57. Englisch Tuch dörffte kein Hanseeatischer Kauffmann bey Elen sondern nur bey Stücken verkauffen *p.* 176. Wann der Englische Stapel in Teutschland zum erstenmahl angefangen / *&c.* Englischer *Avanturiers* Handels Freyheit von was vor Königen solche *confirmiret* worden *p.* 327.

Entrelopers intercursores wer also genennet werde *p.* 327.

Erb-Gericht / wie weit sich seine *Jurisdiction* erstrecke / und über welche Sachen es zu urtheilen habe. *p.* 13.

Examen eines zu erwählenden *Commercien* Raths / wie solches geschehen müsse *p.* 79. Der jungen angehenden Kauffleut in Franckreich wegen Maaß und Gewicht *p.* 375.

Exceptiones wie mancherley dieselbe seyn *p.* 107. 109. & 169. wann sie statt haben oder nicht *p.* 108.

Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht gültig in Klagen über einen Wechselbrieff *ibid.*

Executions-Klage wann sie nicht statt habe auff Wechselbrieffe *p.* 113. von der *Execution* und Hülffe auf ergangene Urtheil *p.* 131. geschiehet schleunig bey Handels-Gerichten / *item* in Franckreich und am Käyserlichem Cammer-Gericht in *Commercien* und sonderlich in *Obligationibus* und Wechsel-Sachen *ibid.*

Extract der *Privilegien* so Dennemarck denen in Glückstadt sich niederlassenden Niederländern gegeben *p.* 61. Der Hanseeatischen *Recesse* *p.* 173.

Eyde / derselben *Delation*, *Relation* und Leistung *p.* 115.

F.

Factor ob er einen Wechsel zu garentiren schuldig / welcher an seine Ordre zahlbar / und welchen er wieder an seines Committenten Ordre zahltar zu seyn endossirt hat. p. 52. Ob eines Banquerotirenden Creditores seinen Factor zwingen können / daß solcher die Wechsel welche ihm der Banquerottirer 3. Tage vor seinen Fallments remittirt wieder heraus geben müsse p. 68. Ob er den Wechsel der ihn vor verkaufte Commissions waren ausgestellet worden / wann er solchen vernegocirt garentiren müsse p. 79. Ob ein Factor oder Diener der einen Wechsel gezogen / seinen Principal dadurch verbindlich machen könne p. 120.

Fallimenten / was sie seyn / und wie sie verursachet werden / *p.* 134. was das Handels-Gericht dabey zu beobachten habe *p.* 132. Wie die *Falliten* mit ihren *Creditoribus accordiren* sollen *p.* 147. Ob ein Bruder oder Freund vor seinen falliten Feeund in Wechsel Sachen zu bafften schuldig / wann er dessen Negocia verwaltet p. 128

Falliten wurden vor diesen der Hansee-Städt *privilegien* verlustig / *p.* 175. Die Schand-Glock über sie

sie geleutet / auch wol gar gehangen p.176. weswegen der an sie vor ihren Austritt verkauffte Waare *in Concurs* Sachen *obtinire p.*273.

Fälscher der Waaren / Maaß / Müntz und Gewicht ihre Straff. *p.*370. & 372.

Faim, Vehm oder Frey-Gericht was es sey *p.*14.

Faust Rechts Ursprung *p.*3

Feinden sol keine Kriegs- noch Mund-*Provision* zugeführet werden *p.*223. Ob feindliche Waaren in Freundes Schiff geladen solches unfrey machen *p.*277.

Feld-Gericht wo und über wem es vor diesem gehalten worden *p.*14.

Fiscal sol auf die *Monopolia inquiriren* *p.*339.

Fische so stinckend dörffen nicht verkaufft werden *p.* 225.

Flüßiger Waaren Maaß was in den Lüneburgischen deßfals verordnet *p.*364.

Form eines *ordinairen* Gerichtlichen *Processes p.*148. & 49. Eines Wechsel-Brieffes wie sie beschaffen seyn müsse. p. 101.

Forst-Gericht hält über die Wald-Ordnung *p.*14.

Frais Gericht *vide Cent* Gericht *p.*12

Franckfurt am Mayn / wie es streitige Handels-Sachen beylege / *p.*39. was es von der Kauffleut Bücher ihren Beweiß *statuire p.* 120.

Franckreich was es vor *Statuta* u. Verordnungen der *Commercien* halber ausgegeben *p.*182

Frantzosen haben in Engelland nicht allzu grosse Freyheit *p.*184.

Frauens / so sie vor Kauff-Frauens öffentlich *declariret* seynd / können kräfftig *contrahiren* / Wechsel-schliessen und andere *actus mercatorios* mehr / ohne Beyseyn eines *Curatoris* thun *p.* 102. & 208. was zu einer öffentlichen Kauff-Frauen erfordert werde. *ibid.* wie sich sicher mit einer Frau im Kauff-Handel ohne Zuziehung ihres *Curatoris* einzulassen *p.*209. Wann sie sich des *Beneficii Senatus Conf. Velley.* nicht bedinen mögen / *ibid.* und vor ihre Männer bezahlen müssen *p.*210. & 11. Ob eine Frau die unter ihres Manns Gewalt stehet / einen Wechsel / denn sie in ihren Namen gezogen zu garentiren schuldig sey p.108

Freyheit der *Commerciorum* wil ungekräncket seyn *p.*343

Fremde musten sieben Jahr dienen eh sie Hanseeatische Kauffleute werden kunten *p.*173. Kein Hanseeatischer Kauffmann durffte eine fremde Frau heyrathen. *ibid.* Kein fremder durffte länger als 3. Monat in einer Hansee-Stadt Handlungs halber sich auffhalten *p.*176. oder anders als auff baar Geld handeln *ibid.* Wie es jetziger Zeit damit gehalten werde *p.*205. Dörffen nicht anders als mit Bürgern handeln *p.*215. & 236 müssen durch *absurde Statuta* nicht ver

verjaget werden *p.* 272. Müntz-Sorten was dabey zu beobachten *p.* 360.

Fuhrleut gehören mit unter das Handels-Gericht *p.* 80. Sollen die ihnen anvertraute Waaren nicht verfälschen *p.* 235. Sollen mit dem zu Marckt gebrachten Korn 3 Stunden halten / eh sie solches an die Korn-Händler verkauffen *p.* 335.

G

Galanterie-Kramers was sie für Waaren führen/und wozu sie gehören *p.* 207

Gast mit Gast darf in Hansee-Städten nicht handeln *p* 215.

Gast-Recht oder Gericht was es bedeute / ist sonderlich in See-Städten bekant *p.* 14. Den Frembden zu gut angeordnet *p.* 15.

Gau-Gericht ist so viel als Land- oder *Provincial*-Gericht *p.* 15.

Geistliche sollen sich nicht mit Kauffmannschafft bemengen/ die mit ihnen *contrahi*ren kommen selten ohne Schaden davon/ in welche Arten von Handlungen sie *participi*ren können *p.* 204. Ob sie Wechsel schliessen mögen / und folglich dem Wechsel recht unterworffen seyn. p. 36. 39.

Geistlich Gericht *vide Consistori-al*-Gericht *p.* 13

Geld wenn es zum ersten in Kauffen gebraucht worden *p.* 199, auf wie vielerley Art es verwechselt werde *p.* 489

Gelehrte gehören vor allen Dingen mit in das *Commercien-Collegium*, was sie aber alsdann vor *Qualitäten* an sich haben müssen *p.* 51. *& seq.*

Gemischte Wechsel was darunter verstanden werde *p.* 492.

General Commercien Collegium worin es bestehe *p.* 47. *& seq.* Wer davon *dependi*re *p.* 53.

*Genue*ser Handels-Gericht wie es bestellt *p.* 34.

Gericht/ was es bedeute/ wie viel Personen darzu erfordert werden *p.* 3.

Gesellschafft vide Societät

Gesetz geber der Römer wer der erste gewesen *p.* 156. welche ihm nachgefolgt / und was in den Römischen Rechten vor Gesetze die Kauffmannschafft angehende zu finden *p.* 157. *& sq.*

Getreyd zu gewissen Zeiten auszuführen verboten *p* 222.

Gewicht und dessen Recht *p.* 357. was das *Commercien-Collegium* dabey zu beobachten *p.* 360

Gewohnheiten der Kauffleute wie weit dieselbe gültig seyn *p.* 187 189. auff wie vielerley Weis sie Rechts-kräfftig werden *p.* 190

Gewürtz verfälschtes nicht einzuführen *p.* 175. wie solches bestrafft werde *p.* 230

*Gibelli*ner haben am ersten das

Wechsel-*Negotium item* die *Lombards* oder *Montes pietatis introducirt* *p.*491
Gifft kan nicht von jederman sondern nur von beeydigten Leuten verkaufft werden *p.*225
Gödings Gericht wo und wann es gehalten werde *p.*15
Gold und Silber nicht in fremde Länder zu verführen *p.*174. Gemüntztes wer es zu erst eingeführet *p.*199. Ob es unter beweglicher Waaren Benennung komme *p.*219
Grosse Avanture Billets wie sie von Wechselbriefen differiren p.101
Grossirers, wer dieselben seyn/was sie thun sollen *p.*205.
Güter so geraubt oder verdächtig darff kein Hanseatischer Kauffmann kauffen *p.*175. Bewegliche die ein Miethsmann in ein gemiethetes Hauß einbringt/seynd stillschweigend vor den Hauß-Zins verpfändet *p.*237. *item* die in ein Schiff eingebrachte vor die Fracht *ibid.* Güter die in *Commission* gesandt werden so der *Commissionarius* einen Vorschuß darauff thut kan er sich vor allen andern *Creditoribus* daraus bezahlt machen *p.*269. wie es nach dem Lübischen Recht mit anvertrauten *Commission*-Waaren gehalten werde *p.*270. Was ein wolbestelltes *Commercien Collegium* wegen ihrer Bürger *Commission*-Waaren zu bedencken und zu *remedi*ren habe *p.*271. Güter *spedition* bringt mancher Stadt grossen Nutzen *p.*271.

H.

Hals-Gewicht *item* Peinlich Gericht/da es auff Haut und Haar gehet *p.*15. über was vor Sachen es richte *p.*16.
Hamburg hat seine Wasser-Schout *p.*36. was die Stadt vor einen *Contract* mit denen daselbst *recipir*ten Englischen Kauffleuten gemacht *p.*57
Handeln wo davon in heil. Schrifft gedacht werde *p.*154. über See und Sand was es bedeute *p.*174
Handels Gericht was davor vor Sachen verhandelt werden *p.*16. dessen Alterthum und Beschaffenheit/ und an welcher Orten dergleichen *etablir*t zu finden/*p.*31. wann es ein *Commercien-Collegium* genennet werde *p.*32. dergleichen schon bey den Römern zu finden gewesen *item* bey denen *Asbenienser*n und Griechen *p.*33. Franckreich und sonderlich *Lyon* hat auch dergleichen angerichtet/ imgleichen Venedig und andere Italiänische Städte *p.*34. wie groß seine *Jurisdiction p.*35. In Rom steht es bey der Apostolischen Cammer *p.*36. das Leipziger Handels-Gericht sehr berühmt *p.*40. wann solches *etabli*rt worden *p.*41. seine erste Eröffnung *p.*42.

p. 42. *diverse* Handels-Gerichte der See-Städte *p.* 43. & 44. wie das Venetianische und Genuesische bestellt sey *p.* 34. Handels-Gericht in Franckreich wer es angeordnet *p.* 35. wo dergleichen in Teutschland füglich anzulegen *p.* 47. & 48. *Provincial*-Handels-Gericht wie es zu besetzen *p.* 50. was vor Sachen vor dasselbe gehören / und welche Personen es vorihr *forum competens* erkennen müssen *p.* 68. *& seq.* Der *Proceß* davor wird *summa*risch geführet / und in welcher Form *p.* 90. Wie die *Citation* vor dasselbe geschehen müsse *p.* 91. nimt die *Exceptiones excussionis seu ordinis* nicht an *p.* 110. wie in dessen *summa*rischen *Proceß* verfahren werde *p.* 150.

Handlung ihr Läuff muß ungekränckt bleiben *p.* 208.

Handwercks Gericht / wer davor gehöre / *p.* 17. *confirmi*rt der Zünffte / Aempter und Gülden ihre *Statuta* *p.* 185.

Handwercks-Leut sind mit ins *Commercien-Collegium* zu ziehen / *p.* 53. was ihre Absicht seyn müsse *p.* 53. gehören mit unter des Handels Gerichts *Jurisdiction* *p.* 79. wie weit ihnen zu handeln erlaubt *p.* 207. wird ihnen an vielen Orten gar verboten *p.* 227. ihre *Monopolia p.* 348. Ob sie mit denen von ihnen verfertigten Waaren Handlung treiben mögen *p.* 193.

Hansee Städte Gericht / wo und wann es gehalten worden / wie weit sich dessen *Jurisdiction* erstrecke *p.* 17. Alder-Leut in denen Hansee-Städten / wer sie seyn / u. was ihr Ampt *p.* 39. der Hansee-Städt *Jurisdiction* in Spanien *p.* 56. ihre *Recesse p.* 173. *statuta* und *Privilegia* *p.* 178. & 79.

Hans Grafen Gericht worüber es erkenne *p.* 17.

Hausirer was das Churfürstliche Braunschweigische Lüneburgische *Edict* deßfals verordne *p.* 234

Haus-Väter *Jurisdiction* wie weit sich solche erstrecke *p.* 3

Herings-Fang auff Liefferung zu kauffen in den Hansee *recess.* verboten *p.* 174

Höckers was sie vor Waaren führen mögen *p.* 206.

Hoff Gericht was dessen Verrichtung sey *p.* 12. & 18

Hohe Gericht wem sie zukommen / *p.* 18.

Holländischer *Commercien-Tractat* mit *Algiers p.* 58. Ihre *statuta* und Verordnungen befordern sehr der Einwohner Kauffmannschafft *p.* 184

I

Jagdt Gericht besorget die Jagdt und das Forst-Wesen *p.* 19

Jahr-Märckt *vide* Messen *p.* 304 *& seq.*

Inficirte Waaren zu führen verboten p. 225
Innungen der Kauffleut und Krämers haben ihre gewisse Ordnungen und *statuta* p. 185
Inquisitions-Gericht ist in Spanien und Portugal sehr gebräuchlich / von wem es eingesetzt/ und wie es so scharff verfahre p. 19
Interesse publicum wird offt von Kauffleuten ihres eigennutzes wegen an die Seit gesetzt p. 224
Johann Georg der *III.* dieses Namens Churfürst in Sachsen richtet *Anno* 1682. das Leipziger Handels-Gericht auf p. 41. Sein deßfals *publicirtes* Eröffnungs-Patent *ibid.*
Juden werden nicht in Spanien und Franckreich geduldet / wie es mit ihnen im Hertzogthum Würtenberg gehalten werde p. 217. Juden-Ordnung in Leipziger Messen p. 231. im Braunschweigischen p. 234. ihren Wucher zu dämpffen ist am besten *Montes Pietatis* oder Leyhäuser auffzurichten p. 243. sollen am ersten die Wechselbrieff eingeführt haben p. 491
Juramentum purgatorium & suppletorium wer es abschweren müsse und binnen welcher Zeit p. 115
Jurisdiction der Hansee-Städte in *Commercien* Sachen in Spanien wie weit sie sich erstrecke. p. 55. & 56. Wer unter des Handels-Gerichts *Jurisdiction* gehöre p. 79

K.

Kampff / Gericht bey den alten Teutschen sehr in Gebrauch/ wurde vielfältig zu Hall in Schwaben gehalten p. 20. was die Kämpfende/ eh sie den *Duell* angangen thun müssen p 21. & 24
Kauffen dorffte niemand in einer Hansee-Stadt öffentlich/ der kein Hanseeatischer Kauffmann war/ p. 173. Wie mancherley das Kauffen sey / was für Personen darzu tüchtig u. berechtiget seyn/ mit was vor Waaren Kauffmanschafft zu treiben zugelassen/ oder verboten p. 202 & *seq.* Ordnung die ein *Commercien-Collegium* unter Kauffleuten einzuführen hat *ibid.* Wann ein Kauff-*Contract* recht vollzogen sey / was deßfals Käuffer und Verkäuffer einander zu *præstiren* schuldig seyn / u. worzu sie Recht haben p 281. sonderlich *in foro Mercatorum* der in vielen Stücken von dem gemeinen Recht abgehet p. 282
Ob man / wann ein Käuffer / der Geld oder Waaren zu der Zeit auffgeborget/ da er nicht mehr solvendo gewesen/ oder sich gar absentiret hat / si de pretio habita est fides und solches Geld oder Gut annoch in Natura vorhanden solches zurück fordern und vindiciren könne p. 193. ob Sachen die noch nicht würcklich vorhanden / doch aber gewiß gehoffet werden / auff gewisse Art können verkaufft werden p. 198.
Kauffleute sind mit in das *Commercien-Collegium* zu ziehen/ was sie alsdann vor *Requisita* an sich haben

haben müssen *p.* 51. Werden in dreyerley Sorten eingetheilt *p.* 81 Sollen sich in zweiffelhafften Fällen bey denen Gelehrten Raths erholen *p.* 72. nicht zu vermessen / hochmüthig und eigensinnig seyn *p.* 83. Die grösten *Idio*ten unter ihnen machen das meiste Geschrey *p.* 84. Kauffleut *Complementariat* oder *Generale Mandatum* was es sey / und wie es abgefasset werde *p.* 95. Kauffleut / Bücher und Schrifften wann sie zum Beweiß gültig seyn sollen / was darzu erfordert werde *p.* 121. Haben ihr beschriebene Rechte *p.* 150. *& seq.* wann solche sich angefangen *ibid.* was ihr *mercatorischer Stylus* heisse *p.* 189. Wie vielerley Art der Kauffleute zu finden *p.* 204. Sollen sich bey den Handels-Gericht *immatriculiren* lassen *p.* 205. wagen sehr viel umb zu gewinnen 224 Was bey Annehmung ihrer Jungen die Hansee Städtische zu beobachten *p.* 236. von ihren *Monopoliis p.* 349. Ob derjenige vor einen Kauffmann zu halten / der in einer zur See handelnden Campagnie mit interessiret ist p. 105.

Kauffmannschafft in solcher wird mehr was billich und Recht als die *Solennität* und *Subtilität* des Rechtens angesehen *p.* 209. *dependirt* auch zum Theil mit von der guten *situation* der Länder 270. die darinn vorgehende *Monopolia* und Betriegereyen *p.* 349. 356.

Kauffschlagen was es eigentlich heisse / *differi*ret von Handel über See und Sand *p.* 174

Kessel-Trägers werden in Braunschweig und Lüneburgischen Ländern nicht geduldet *p.* 234.

Keysers *Leopoldi* M. *Commercien* und *Policey-Edicta* *p.* 180

Keyserl ch *Commercien-Collegium* in Wien / und dessen *instruction* *p.* 78. muß das Schädliche auffwechseln der groben Müntz-Sorten verhüten / auff die Kauff-Häuser und Niederlagen fleißig Acht geben / und sonderlich der Bettler wegen ein Zucht und Werck-Hauß anrichten *ibid.*

Klag wie sie vor dem Handels-Gericht müsse vorgebracht werden *p.* 91. eine unförmliche wird eben nicht gleich verworffen *p.* 92. hingegen müssen alle weitläufftige *Exceptiones* und Ausschweiffungen in den Klag *Libell* vermieden werden *p.* 91

Kläger und Beklagte müssen vor dem Handels-Gericht in Person erscheinen / ausser in gewissen Fällen *p.* 92. wie sich der Beklagte auff die Klage einzulassen *p.* 112. Wer nach Frantzösischen Rechten die gefangene Soldaten wañ sich kein Kläger findet / anklagen müsse *p.* 22.

Klein Dieng und groß Dieng was darunter verstanden werde *p.* 23.

Kohr-Recht oder Herkommen der alten Teutschen / was Melchior Goldast davon auffgezeichnet u. aus dem *Julio Cæsare* und *Tacito* zusammen getragen *p.*4

Kolben-Recht *vide* Kampff-Recht *p.*24

Königl. Preußische u. Churbrandenburgische Verordnung der *Commercien* wegen *p.*181.

Königsberg in Preussen solte ein *Commercien - Collegium* haben *p.*42

Korn und dessen Ausschiffung *p.*175. ist nicht allezeit und nach allen Plätzen zugelassen *p.*222.

Korn-Juden gehören unter die *Monopolisten* *p.*327. ihre Straff *p.*341

Kram Laden ob er vor unbeweglich oder beweglich gut zu halten *p.*218

Krämers / wie sie von Großirern *differiren* / wie sie sich in ihrer *Profession* zu verhalten haben / wie vielerley derselben seyn *p.*206. Churfürstl. Sächsisches Befehl wegen der Kramer und Gewandschneider *p.*228. Churfürstl Hannoverisch *Edict* *p.*234.

Kriegs Gericht *procedirt* sehr scharf gegen das Verbrechen der *militair*-Personen *p.*21. wie es besetzet werde *p.*22

Künste und Wissenschafften wie sehr sie den alten Teutschen unbekandt gewesen / so sehr *excelliren* sie heutiges Tages darinn *p.*4.

Kupffer-Schmiede dörffen in dem Lüneburgischen kein ander Kupfer verarbeiten / als welches mit dem Hertzogl. Stempel gezeichnet *p.*234

Kupperey in Müntzen wann sie am meisten im Schwang gegangen *p.*384. Hat viel Fürsten in Schulden und andere Familien umb Haab und Gut gebracht *p.*385

L.

Land-Gericht *vide* Hoff Gericht *p.*18

Land-Magazyn wie es anzurichten und nützlich zu gebrauchen *p.*331

Ledige Gesellen sollen durch handeln denen Haußgesessenen Kauff-Leuten keinen Eintrag thun *p.*236 & 332. Sich sonderlich des Vieh-Handels enthalten *p.*336

Lehn-*Banco* was dieselbe sey / wie sie angerichtet und nützlich *administriret* werde *p.*242. Worinn sie von Lombarden und kleinen Pfand Leyh- und *accidentz*-Häusern *differire* *p.*268. wo der *Fond* darzu her zunehmen *p.*268. & 69.

Lehns-Gericht / wer vor dasselbe gehöre *p.*22

Leinwath- und Schleyer-Maaß nach der Leiptziger Verordnung *p.*368.

Leiptziger Handels Gericht / wann und von wem es angeordnet *p.*41. Seine Eröffnung *p.*42. Juden-

Ordnung *p.* 21. *Banco a deposito* wann ihre Aufrichtung/ *& cujus auspiciis* solche geschehen sey *p.* 262 von ihrer Bestell- und Besetzung *p.* 263. Verrichtung des *Directoris* und *Assessorum p.* 264. Von Einlegung der Gelder und denen *Banco*-Zetteln 265. von Anführung der Zinsen-*Transport* und Uberschreibungen/ item von Abforderung und Auszahlung der darin *deponir*ten Gelder 266. und andern *Titulis* mehr *p.* 267. Leipziger Wag Ordnung *p.* 364. *Decret* wegen der *prolongation* der Zahlwoche *Anno* 1703. *p.* 404. Verordnung wegen der Leinwand u. Schleyer-Maasse *p.* 368. *Leuteration* was es sey/ wann sie könne eingewandt werden/ was der *Leuterant* zuvor *praestiren* müsse *p.* 129

Leyhauß *vide* Lehn-*Banco* *p* 242

Litis Denunciatio was sie sey/ wie u. wann sie geschehen müsse/ was der *Denunciant* dabey in Acht zu nehmen *p.* 111

Lombards oder *Montes pietatis* haben ihren Ursprung von den Gibellinern *p.* 491

Lübecks Schüttings Beschreibung *p.* 43. item dessen Junckern und Kauffleut *Compagnie* und deren Stifftere *ibid.* seine Schiffer-Gesellschafft berühmt *p.* 44. was es von den Beweiß der durch Kauffleut Bücher geschicht *statuire p.* 120. ist das Haupt aller Hansee-Städt/ Ihr Stadt-Recht von Keysers *Friderici Barbarossa* Zeiten *Anno* 1182. her *Anno* 1595. auffs neu *revidiret*/ seine Eintheilung wird von Herr *Mevio* mit einem vortrefflichen *Commentario illustrirt*/ *favorisirt* sehr der Kauffmannschafft *p.* 177. & 178. kein Handwercksmann vermag Handlung treiben/ wird jedoch *limitirt p.* 206. Verordnung wegen Maaß und Gewichts *p.* 374

Lüneburgische Verordnung wider die *Mono* und *propolia p.* 332. wegen verbotenen Vorkauffs u. Abschiffung des Getreyds 333. wegen Auffkauffung des rohen Leders durch die Schutz-Juden 335. daß die ledige Bauer-Söhne sich des Vieh-Handels enthalten sollen 336. wegen der Maaß und Gewicht Vergleichung *p.* 362 wie viel jemand an kleiner oder Scheide-Müntz in Bezahlung anzunehmen schuldig sey. *p.* 394

Lyonische Handels-Richter *p.* 33.

M

Maaß und Gewicht zu fälschen im Göttlichen Gesetz hoch verboten *p.* 154. in Hansee-*Recess p.* 176. von den Recht der Maassen und Gewichten *p.* 357. wie eine Gleichheit darinnen einzuführen *p.* 361 wegen der Leinwand und Schleyer nach der Leipziger Verordnung *p.* 368. Straff der Maaß-Verfälscher *p.* 372.

Mackelers gehören mit unter das Handels-Gericht *p.* 80. Ob solche Wechsel unterzeichnen können p. 18 was sie vor intrigues in Wechselschliessen gebrauchen p. 27. seynd nicht befugt eigene Wechsel-Handlung zu treiben p. 27. mercklicher Betrug mit in Blanco endossirten Wechseln p. 63.

Magazinen öffentliche im Land anzurichten ein Werck von grosser Nutzbarkeit / wie solches recht anzufangen *p.* 331.

Mandatarius wann derselbe vor dem Handels-Gericht zugelassen werde *p.* 93

Mandatum Generale wie solches von Kauffleuten ihren Sach-Waltern gegeben werde *p.* 95

Manufacturen was dieselbe hindere und wie sie hingegen zu befordern *p.* 225. Woraus man erkennen soll ob sie ab oder zunehmen *p.* 273. Die darzu benöthigte *Materialia* müssen so viel als möglich im Land *cultiviret* werden / *ibid.*

Marckt oder Meß-Gericht worzu es eingesetzt / *p.* 22. Was Chur-Sachsen und die Stadt Franckfurt / ihrer Messen halber vor eine Gerichts-Ordnung *publiciren* lassen / *ibid.*

Marques oder Zeichen der Kauffleut was sie bedeuten / ihr Recht u. Mannigfaltigkeit *p* 124

Materialisten gehören mit ins *Commercien-Collegium p.* 52 können gewisser Massen Apothecker-Waaren führen *p.* 229

Messen und Jahrmärckte von wem sie angeordnet und verliehen werden / item von ihrem Recht und Freyheiten *p.* 307. was bey Anlegung solcher Messen zu *considerir*en *p.* 308. ob sie einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn *p.* 311. & *seq.* wann die Wechsel Zahlung in solchem angehe / *p.* 401. wann die Messen oder Jahrmärckte *prolongirt* werden wie mit denen Wechsel-Zahlungen zu verfahren *p* 403

Meß Gericht *vide* Marckt-Gericht

Meyntzischer Policey Ordnung Innhalt *p.* 180

Minderjährige die noch unter ihren Eltern oder Vormunds Gewalt seyn / können keinen beständigen Kauff-*Contract* schliessen / es sey denn mit der Vormünder Wissen und Willen *p.* 211. nützliche *Cautel*en deßwegen *p.* 212.

Missive oder Send-Schreiben wie solche von einem Wechsel-Briefe unterschieden werden p. 8.

Monopolia was sie seyn / wie vielerley derselben gefunden werden / welch ein Schaden dem gemeinen Wesen daraus zuwachse *p.* 321. unterschiedliche Reichs-Abschiede u. anderer *Potentaten Edicta* welche die *Monopolia* gäntzlich abschaffen *p.* 322. & *seq.* *Monopolia* in Korn und anderen Lebens-Mitteln vor andern sträfflich *p.* 328. unterschiedlichen *Potentaten* und Reichsstädt *exempla* die sich in gewissen Dingen den allein

Ver-

Verkauff anmassen 329. Auffrichtung eines Land-Magazins das beste Mittel wider die *Monopolia* p. 331. der *Monopolisten* Straffe p. 339. wie sie zu *examiniren* p. 345. wie weit sie zuzulassen p. 354. worinnen grosse Herren sich das Monipolium gemeiniglich zueignen p. 195.
Mons pietatis vide Lehn-*Banco* p. 242.
von wem sie ihren Ursprung ziehen p. 491
Mühlen Stühle oder Schnur Mühlen item die darauf *fabricirte* Waaren im Römischen Reich verboten p. 230
Müntze geschlagene wann sie ihren Anfang genommen p. 199. Müntz-Sorten die gültig seyn p. 357. was bey deren Verwechselung in Obacht zu nehmen p. 558. Küpperey wann sie am meisten im Schwang gegangen p. 384. was wegen Berechnung des alten Gelds zu beobachten p. 385. Schrot und Korn und was darunter verstanden werde/ p. 386. Müntz-Ordnungen in Nieder-Sachsen/ was darin geboten werde p. 391. Was vor Müntzen in Wechsel-Zahlung angenommen werde. p. 395.

N

Nationes, welche nicht dörffen in den Hanseebund auffgenommen werden p. 173
Naumburger Wechsel-Ordnung was solche wegen *Præsentation Acceptation* und *scontri*ren der Wechsel in der Petri Pauli Meß verordne p. 405
*Negocir*ter Wechselbrieff was es heisse p. 492.
Nieder-Gericht *vide* Erb-Gericht
Niederlags Gerechtigkeit was sie bedeute p. 222
Niederländischer Kauffleut *Privilegia* die in Glückstadt wohnen p. 61
Nieder setzen oder *deponi*ren zu getreuen Händen was es sey p 245
Noth-Gericht und Noth-Recht p. 22 in welchen Fällen es gebrauchet werde / was das Noth-Recht in Schlesien sey/ wer solches beschrieben p. 23
Novationes, wie solche geschehen p. 377.
Nundinari was es eigentlich heisse p. 217.
Nürnberg dessen Marckts Vorgeher besorgen das Auffnehmen der *Commercien* p. 38. was es von Beweiß der Kauffleut ihrer Bücher *statuir*e p. 120.

O

Ober Ampt Gericht ist in Holstein so viel als ein Königl. *Appellations* Gericht p. 23
Ober *Appellations* Gericht *vide Appel.*-Gericht p. 5.
Obligationes oder Schuld-Verschreibungen auff alt Geld gestellt wie

wie solche zu berechnen p.391
Obrigkeit sol die Kauffmannschafft mit guten Verordnungen versehen / derselben *prompte justitz administriren* p.185. ein *Commercien-Collegium* anrichten / und denselben Vollmacht geben / das benöthigte in *Commercien*-Sachen zu besorgen p.186.
Offentliche *Giro* oder Kauffmännische Ab und Zuschreib Banquen / was biß anhero gehindert / daß sie nicht in allen grossen Städten angeleget worden / und wie es noch gar leicht geschehen könte p.444. *& seq.* Banco Ordnung der Stadt Hamburg p.452.
Obermann bey dem Hanseeatischen *Contoren* dessen Eyd u. Pflicht p.60
Odel Gericht / bey wem es vor diesem im Gebrauch gewesen / die vor solchem angeklagt worden / musten ihre Unschuld durch Feuer und Wasser oder auch durch einen Zweykampff darthun p.23.
Ordnungen und *statuta* der Kauffleut / wie mancherley dieselben seyn von ihren Ursprung und Alterthum p.150. *& seq.* der Stadt Hamburg Banco / Ordnung p.452.
Ordre von einem Banquerottirer auff einen Wechselbrieff gesetzt / ob und wann sie gültig sey p.3. ob eine Ordre ohne Einwilligung desjenigen dem sie am ersten zu gut paßiret könne ausgestrichen und einen andern zum Profit ausgestellet werden p.41. ob derjenige / welcher seine Ordre auff einen Wechselbrieff gesetzt / die darinnen enthaltene Summam unter der Hand des Acceptantis beschlagen könne / wann derjenige dem er sie zu gut remittirt banquerot gemacht / oder ob die Gläubiger eines Banquerottirers an dem Acceptanten begehren können daß er solch Geld in die gemeine Massam liefern solte p.96.

P

Pächter seynd offt schlecht im Beutel verwahrt / verlassen sich zu viel auff die Mecklers p.28.
Pactum Commissorium was es sey / ist unzuläßig und in Rechten verboten p.240.
Pareres woher sie also genennet werden / wie groß ihre Würckung sey p.68. seynd ein flebile Beneficium in Kauffmännischen Streit-Händeln p.145 wie weit sie in Gerichten gültig seyn p.147
Paris hat seinen *Prevost des Marchands* p.33.
Paß Briefe was in Ausgeben derselben muß beobachtet wrrden p.224.
Peinlich Hals Gericht / was vor Sachen daselbst vorkommen / wird von Keyser *Carolo V.* in eine gewisse Ordnung verfasset p.24.
Peremtoria exceptiones was sie seyn p.108.
Permutation Tausch oder Stich / worinnen er bestehe p.193. *Permutations* Hauß was es sey p.202. ist ein *Contractus innominatus* p.490
Personen wie viel zu einem Gericht gehören p.1. was die zum Handels-Gericht und *Commercien-Col-*

Collegio erwählte vor *qualit*äten an sich haben müssen *p* 48. welche das Handels Gericht vor ihr *forum Competons* erkennen müssen *p.* 68. & *seq.* welche kauffen und verkauffen mögen oder nicht *p.* 203 & *seq.* wie viel solcher zu Schliessung eines Wechsels kommen *p.* 403.

Pfältzische *Licent-Taxa* wann sie *publicirt* *p.* 181.

Pfand / was bey dessen Versetzung und wieder Auslösung nach dem gemeinen Käyserl. und auch Lübischen Rechten zu beobachten *p.* 239. welche Sachen verpfändet werden können oder nicht *p.* 239. wie es mit anvertrauten Gütern wann solche verpfändet worden / zu halten *ibid.*

P*lebiscita*, was solche genennet werden *p.* 156

Policey-Gericht / was dessen Verrichtung sey / *p* 24 liegt in Teutschland gantz darnieder *p.* 221 was in der Policey-Ordnung wegen Verfälschung des Gewürtzes enthalten *p.* 230.

Polygonum Polonicum Cocciferum Polnisches Weg-Graß könte nützlich an statt der *Cochenille* eingeführt werden *p.* 221.

P*raesentans* wer derselbe beym Wechsel *Negocio* sey *p.* 494.

Præsident eines *Commercien-Collegii* was er vor *qualit*äten an sich haben müsse *p.* 50. & 51

P*remie* wird vor die *assecurat*z der Schiff und Güter gegeben *p.* 8.

Preussen könte in der Stadt Königsberg ein *general Commercien-Collegium* anlegen *p.* 47.

Preußisches Wechsel-Recht was es wegen der mit *protest* zurück gekommener Wechsel ihrer Zahlung verordne *p.* 406.

Prima Wechsel-Brieff wann solcher verlohren worden / wie es mit dem secunda zu halten p. 51.

*Priorit*ät wie es mit solcher in *Concurs* Sachen wegen der an einen *Falliten* verkauffte Waaren gehalten werde *p.* 273.

Privilegia über *Monopolia* gegeben seynd unrechtmäßig *p.* 342.

Proces muß unter Kauffleuten und vor den Handels-Gericht *summa*risch geführet werden / und was die Form desselben sey *p.* 90

Procuratores, was ihre *qualit*äten seyn müssen die vor dem Handels-Gericht *agi*ren wollen *p.* 69.

Prodigi vide Verschwender

Protest wann solcher aus Maagel von Acceptation oder Zahlung / wegen eines auff 8. Tage Sicht gezogenen Wechsels geschehen müsse p. 29. 32. Ob wann ein Wechsel protestiret worden / ein dritter ohne habende Vollmacht darzwischen kommen u. solchen protestirten Wechsel zu Ehren des Ausgebers oder Endossirers annehmen und bezahlen könne / und ob hierauff der Ausgeber oder Endossent schuldig sey ihme die bezahlte Summam mit allen Unkosten wieder zu erstatten / p. 44. protest wie solcher beschaffen seyn müsse p. 65

Provincial Handels-Gericht / was es zu veranstalten habe *p.* 53.

Publiques Handels-Gebäu / wie vielerley

lerley derselben seynd p. 80
Pupillen *vide* Vormünder p. 103. *& seq.*
Purpur / eine Kleidung der Käyser und Könige / dahero auch keinem Kauffmañ damit zu handeln vor diesem erlaubet war p. 221. ist aber heutiges Tages nicht mehr in *observantz ibid.*

Q

Quartal-Gericht *vide* Heff-Gericht p. 18. & 24.
Quittungen / was deßfals in Zahlungen damit man sicher gehe zu *observiren* sey p. 432. & f.

R

Rattinen / ob solche unter die Tücher gehören p. 229.
Reassumtion eines *processus* müssen des *Defuncti* Erben uncitirt thun / p. 115
Recesse der Hansee Städt 173.
Rechte der Kauffleut beschriebene / welche es seyn p. 150. *& seq.* unbeschriebenene p. 187. Recht der Käuffer und Verkäuffer / worin solches bestehe p. 281. der Messen und Jahrmärckte 315. Ob an denen Orten / wo kein Wechsel recht eingeführet / dennoch nach Wechsel-Styl verfahren werden könne p. 129.
Recommendations-Schreiben / was von deren Beweiß zu wissen p. 123.
Reichs-Abschied / was solche wegen der Ausfuhr des Gold und Silbers in sich halten p. 223.
Reichs *Edicta*, der *Commercien* halber p. 181. & 82
Reichs Gericht *vide* Cammer-Gericht p 10.
Reichs-Hoffrath eines der höchsten *Appellation* Gerichten p. 5
Reichsthaler / ob solches Wort in *obligationibus* könne *abbreviret* gesetzet werden p. 388.
Remittens, wer derselbe beym Wechselschliessen sey p. 494. was er dabey zu beobachten p. 496
Republiquen können leichtlich *Commercien-Collegia* auffrichten p. 89
Rescontriren was es unter Kauffleuten heisse / ist auff Messen sehr gebräuchlich und bequem / wird mit einem Exempel bewiesen p. 433. unter wie viel Personen es geschehen könne p. 434. muß in ein richtiges *scontro* Büchlein / oder *scarta faccia* verzeichnet werden / u. wie weit solchen alsdann Glauben beygemessen werde p. 436. wie und wann die *Riscontri* nach der Lyoner Wechsel-Ordnung geschehen müssen p. 437. wie es in Augspurg und Botzen damit gehalten werde 438. was die Leiptziger Wechsel Ordnung deßfals setze p. 439
Responsa prudentum was solche seyn p. 156.
*Rodi*ser See-Rechte berühmt p. 171.
Richter dessen Ampt p. 1. wie weit es

es sich erstrecke *p.* 2. wird vielfältig in heiliger Schrifft gedacht *p.* 155.

Rigisch *Commercien-Collegium* wie weit sich dessen *Jurisdiction* erstrecke *p.* 71

Rohe-Waaren müssen nicht ausgeführet werden *p.* 225.

Römische *Republic* was es vor Kauffmanns-Gesetze / Ordnungen und *statuta* gemacht *p.* 155.

Rothweilisch-Gericht / wer es eingesetzt / was deßfals in den Oßnabrügischen Friedens-Schluß gehandelt worden *p.* 25.

Rug Gericht wird in Nürnberg das fünffer Gericht genennet / über was vor Sachen es erkenne *p.* 25.

Ruland / ob dessen Bild die Marckts Freyheit einer Stadt bedeute *p* 28

Rutschar oder Maygassen Zins-Recht / über wem es zu richten / woher es also genennet werde *p.* 26

S

Sachen die vor Handels-Gericht gehören / was das vor welche seyn *p.* 68. *& seqq.* die zum Gottesdienst geheiligte u. gewidmete können nicht verkaufft werden *p.* 221.

Sächsische Frist ob solche zur Recognition der Handelsbücher ein legalis Terminus sey p. 249.

Sächsische Handels Gerichts Ordnung *p.* 48. *item* Wechsel Ordnung und andere die *Commercia* angehende Verordnungen mehr *p* 180

Salomons *Intention* was solche mit der Schiffart nach Ophir gewesen *p.* 352.

Salz das Colbergische / wie es gepackt und gebunden sol werden / *p.* 175. Bayonisches wie es in denen Hansee-Städten zu verkaufen *p.* 175. Lüneburgische Verordnung wegen Abschaffung des fremden *p.* 236.

Salz-Gericht / wo es gehalten werde / worinnen seine Ordnung bestehe *p.* 26.

Savarii französ. Commercien-Raths Pareres über Wechsel-Sachen p. 1.

Scharlach und Purpur grosser Herren Tracht / war vor diesem nicht erlaubet damit zu handeln *p.* 221.

Schiffe musten in den Hansee-Städten nicht zu viel gebauet *p.* 174. fremde nicht befrachtet werden *p.* 176. ob Freunds Waaren in Feinds Schiff *confiscables* seyn *p.* 277.

Schiffer sollen die ihnẽ anvertraute Waaren nicht verfälschen *p* 235 den Zoll nicht verfahren *p.* 276. Ob ihren begangenen Diebstal der Assecurator bezahlen müsse p. 255.

Schrifften und Bücher der Kauffleut wie weit sie zum Beweiß gültig *p.* 119

Schuldner in welchem Geld er die Wieder-Bezahlung thun müsse

müsse p. 385.
Schuld-Posten/ wann deren ein *Debitor* mehr als eine schuldig/ auff welche die auf Rechnung bezahlte Gelder abzuschreiben p. 408
Schwedische *Commercien Collegia* wo solche *etablirt* p. 48. 49. 70.
Süder-Compagnie/ wann solche in Vorschlag gekommen *ibid.* deren *Privilegia* 70. was ihrer *Directorum* Amt und Pflicht sey p. 71. & *seq.* Schwedisches Recht hält viel die *Commercia* angehende Ordnungen und *Statuta* in sich p. 185.
Sclaven-Handel unter Christen nicht gebräuchlich p. 219. was dabey zu beobachten p. 220
Scontriren vide Rescontriren.
Secunda Wechsel-Brieffe/ ob solche können gültiger weise durch einen dritten Mann zu Ehren des Endossentens acceptiret werden. p. 45.
See-fahrend Volck dessen Aufseher und Richter *in prima instantia* der Wasser-Schout in Hamburg p. 36. zur See-fahrende Kauffleut und *passagiers* was sie der mit sich führenden Güter halber zu bemercken p. 252.
See-Gericht erkennet über See-Sachen p. 26. Ordnung desselben in der Stadt Lübeck p. 172
See-Räubern darf niemand waffen oder Leben-Mittel zu führen p. 175.
See-Recht der Rhodiser 171. der Römer/ Griechen/ Teutschen/ und Frantzosen/ sonderlich das Wisbuysche Hannseatische und Lübische p. 132.
Seiden-Färben/ was vor ein Betrug sonderlich in der schwartzen vorgehe p. 325.
Senatus Consulta was man solche nenne p. 156.
Send-Gericht ist eine Art eines geistlichen Gerichts daher Send-Schöpffen p. 27
Societâts oder Gesellschaffts-Sachen/ was davon in des Savarii Pareres gemeldt p. 200. Wie vielerley Arten Societaten zu finden. p. 207. & 217. Ob ein Societâts-Contract ungültig/ wañ er nicht vō denen Gerichten confirmiret/ p. 209. Ob die Gesellschaffter alle vor ein/ oder nur jeder vor sein Antheil stehen müsse. p. 220. Wie weit ein Socius vor des andern Schulden stehen müsse. p. 221. & seqq. Ob und wie weit eine von dem Socio constituirte Hypothec dem *Consocio* præjudiciren könne/ remissivè p. 226
Sohn der noch unter väterlicher Gewalt/ wie mit demselben bündig zu *contrahiren*/ hat das s. C. *Vallejan.* vor sich/ in welchen Fällen aber solches nicht statt habe p. 214
Spanische *privilegia* denen Hansee-Stätten gewisser *Jurisdiction* halber in *Commercien*-Sachen eingeräumet p. 55. & 56 dessen *Reglement* und *Ordonnance* das *Commercium* nach Indien betreffend p. 182. Silber-Matten ob sie vor Geld/ *item* vor Wechsel Geld oder nur vor Müntze zu achten p. 399.
Spatium deliberandi, wann und wie lang es gegeben werde p. 141

Spedition der Güter bringt mancher Stadt grossen Nutzen *p.* 271. ungereimtes Beginnen derjenigen die solche einer Stadt abschneiden wollen *ibid.*

Spieß-Gericht was dabey vorgegangen / war in alten teutschen Kriegen sehr gebräuchlich *p.* 27.

Spiritum & vitam civitatibus dare was darunter verstanden werde *p.* 27.

Stadt-Gericht / ob jede Stadt das Recht darzu habe / und wer solches verleihen könne *p.* 27.

Stapel-Gerechtigkeit / was sie auff sich habe *p.* 222. wie sehr weyland über der Englischen in Teutschland auffgerichteten Stapel geklaget worden *p.* 326.

Statuta der Kauffleut wie mancherley dieselbe seyn *p.* 150. unterschiedlicher Städte *p.* 181.

Stettin / was es vor eine Kauffmanns-Ordnung habe *p.* 227.

Stifftungen *ad pias causas* von Kauffleuten herrührend gehören unter das Handels-Gericht *p.* 80

Stockholmisch *Commercien-Collegium* wie weit sich dessen *Jurisdiction* und Auffsicht erstrecke *p.* 71

Straff derer die vor ein Handels-Gericht citirt werden und muthwillig ausbleiben *p.* 105. der *Monopolisten* *p.* 338. der Maaß und Gewicht Verfälscher *p.* 370.

Stumme *vide* Blinde

Stylus der Kauffleut / was es sey 189. wie er beschaffen seyn müsse *ibid.*

Süder-*Compagnie* in Schweden u. ihre *Privilegia* *p.* 70

Summarischen Handels Gerichts *Proceß* wie darin verfahren werde *p.* 150.

Symbolum Collybisticum was es sey *p.* 398

T

Taglöhner was von solchem in heiliger Schrifft gedacht werde *p.* 155

Taube *vide* Blinde

Tauschen oder Verstechen einer Waar gegen der andern ist die älteste Art der Handlung / was dabey zu *observi*ren *p.* 193. wie es in den ersten Zeiten getrieben worden / ist eine unbenannte verbindliche Handlung *Contractus innominatus* *p.* 194. Hat abgenommen bey eingeführten Gebrauch des Gold und Silbers / ist der Handelschafft sehr bequem *p.* 195. geschiehet entweder *pure* als einer Waare gegē die anderre / oder mit Zugebung etwas Gelds / ist vielen Betrug unterworffen / erfordert Vorsichtigkeit / wer tauschen wil muß ein guter Waaren Kenner seyn / *p.* 196. ist bey Kauffmannschafft unentbehrlich / wird von einigen wilden Völckern auffrichtig getrieben / wie lang von einem Tausch-*Contract* könne abgegangen werden *p.* 197. die Klage aus den *Permutations-Contract* hat keinen eigentlichen Namen / sondern wird auff das *Factum* gericht / was ein Handels-Gericht dabey

dabey zu beobachten/ wie es von Kauffen und Verkauffen unterschieden werde p. 198.
Taxa der Maassen und Gewichten in den Lüneburgischen p. 362
Teutsches Fürsten-Gericht / was vor Sachen und Personen vor dasselbe gehören / p. 28. findet sich unter andern auch in der Cam̃er-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *Tit.* 7 *confirmiret* p. 29.
Teutsche haben anfänglich ohne beschriebene Gesetz gelebet p. 3. seynd heutiges Tages sehr *civilisirt* p. 4 Bodini Zeugniß von ihrer Vortrefflichkeit und Künsten u. Wissenschafften p. 4
Teutschland wird durch Einführung fremder Waaren Geld arm p. 356. was es vor Müntz-Sorten/ Maaß und Gewicht habe 358.
Thales Milesius einer aus den sieben Weisen aus Griechenland ein grosser *Monopolist* in Ohl p. 328
Thee- und Caffe-Schencken ob sie vor dem Handels-Gericht wegen der bey den Kauffleuten angenommenen Waaren belanget werden können p. 241
Träger eines Wechsels / ob er verbunden über den Protest welchen er gegen den nicht acceptanten machet und über die Nachricht die er den Trassenten oder Endossenten davon giebet auch noch andern Fleiß anzuwenden p. 12. Ob ein Fall da unterschiedliche an einen Wechselbrieff Verbindlichkeit habende Personen banquerot machten / der Einhaber ihres Wechsels in eines jeden seinen zumachenden accord eintreten könne oder sich nur an einen halten müsse p. 14. ob der Träger eines Wechsels / in Fall der Ausgeber desselben banquerot machte/ dem Endossenten / noch vor des Wechsels Verfalszeit gerichtlich umb Caution anfordern könne / daß der Wechsel zu rechter Zeit richtig sol bezahlet werden p. 44. Ob er absolutè verbunden einen Wechsel aus Mangel der Bezahlung protestiren zu lassen/ und ob er solches unterliesse / ob er alsdann nicht mehr gegen den endossenten oder Ausgeber seinen Recours haben könne p. 76. Ob er schuldig / wann der acceptans banquerot gemacht / den Wechsel vor seiner Verfall Zeit protestiren zu lassen p. 85. Ob der Träger eines Wechsels könne gezwungen werden eines banquerottirers Vergleich zu zeichnen p. 93. Ob er die Acceptation zu befordern säumig seyn möge p. 135.
Trahens oder *Trassent* wer derselbe in Schliessung eines Wechsel-Brieffes sey p. 493. Ob er schuldig zu beweisen daß der Acceptans sein Debitor sey / oder Provision von ihm in Händen habe p. 13. Ob ein Trassent seinen gezogenen Wechsel / unter der Hand deßjenigen der solchen bezahlen sol zum Nachtheil dessen der das Geld dafür eingetrieben sol beschlagen könne. item ob ein Trassent einen Wechsel gegen einen Schein der ihm an stat der Valuta gegeben worden / compensiren könne p. 54. ob er zu beweisen schuldig/ daß derjenige auff den er gezogen zur Zeit des Verfalls sein Debitor gewesen p. 76.
Transito Güter / was solche seyn und was dabey zu *considerir*en p. 270. & 271.
Trassent vide Trahens.
Traven-Vogts in Lübeck sein Ampt p. 37
Truckene Wechsel was darunter verstanden werde / seynd zu verwerffen p. 493.
Tuch so ausgereckt bey Straff der *Confiscation* zu verkauffen verboten p. 175. Churfächsischer Befehl an

an die Tuchhändler und Kramers p. 228. ob Nattinen Tücher seyn p. 229. Tuchmachen wann es zum erstenmahl in Engelland in Flor gekommen p. 327.

V

Valeur in Rescontro anderer Dinge empfangen zu haben / in einen Wechselbrieff zu setzen gantz ungebräuchlich p. 30.

Uberwundene in den alten teutschen Kampff-Gericht / wurden die Zeit ihres Lebens vor *infames* gehalten / durfften nicht mehr zu Pferd sitzen / keinen Bart scheren lassen / und keine Waffen tragen p. 21.

Vehm-Gericht *vide Faim*-Gericht p. 14.

Venedig hat seine *sopra Consoli* was ihr Ampt sey p. 34. räumet denen Kauffmännischen Büchern von 5. Jahren her Glauben ein p. 119. ziehet viel Geld aus Teutschland vor seine Scharlachene Tücher p. 221

Verfälschte Waaren zu führen verboten p. 225.

Verona Stadt in Italien / hat ihr *Commercien-Collegium* p. 33.

Verordnungen welche dem *Commercien-Collegio* zu machen zu kommen p. 87. unterschiedlicher *Potentaten* und *Republiquen* der *Commercien* halber p. 180. & *seqq.* Lüneburgische wegen Maaß u. Gewicht p. 362. Leipziger wegen der Waag p. 364.

Verpfänden was davon in heiliger Schrifft gedacht werde p. 154. in gemeinen Rechten p. 237. & *sq.*

Verschwender ob sie kräfftig *contrahiren* können / müssen einem *Curatorem* haben p. 213.

Verstattung der Fristen was dabey zu *considerir*en p. 107.

*Vespasianisch*e Urins-Räthe wer solche seyn / und was sie *intendir*en / p. 343. wie das Handels-Gericht denselben zu begegnen p. 253.

Victualien in solchen *Mono*- oder *Propolia* einzuführen höchst straffbar. p. 331. und allen Policey-Ordnungen zuwider p. 332.

Vier Städt-Gericht was sich damit zugetragen / ist in dem Hertzogthum Hollstein wol bekandt / sein heutiger Zustand p. 29

Unbeschriebens Recht der Kauffleut was es sey p. 187.

Unsinnige können keinen beständigen Kauff-*Contract* schliessen p. 212 welches doch *limitir*et wird *ibid.* was derjenige der mit sie *contrahir*en wil zu beobachten p. 213

Unter-Gericht woher sie entstanden p. 3.

Unterschrifft der *Documenten* was desfals verordnet p. 114. wie sich Handels-Gesellschafftē verschreiben müssen p. 115.

Untzel Wagen in den Lüneburgischen wie weit sie zugelassen p. 363.

Vogteylich-Gericht *vide* Erb-Gericht p. 13

Vollmacht einen *Advocato Mandatario* oder Diener gegeben / wie sie beschaffen seyn müsse / wann sie vor dem Handels-Gericht und unter Kauff-

Kauffleuten zum *contrahiren* gültig seyn sol *p.* 93. unterschiedliche *formularia* davon *p.* 94.

Vollständiges Wechsel-Recht wie solches einzurichten *p.* 501.

Vorkauff wie solcher zu verhüten *p.* 236. durch so viel *Policey* Ordnungen bey hoher Straf verboten *p.* 332. *&* *f.*

Vormünder wie sie vor dem Handels Gericht handeln mögen *p.* 103. Seynd nach den Lübischen Recht schuldig der Pupillen Handlung solchen zum besten zu *continuiren* *p.* 104. Hanseeatische Kauffleut in Spanien dörffen wider ihren Willen keine Vormundschafft übernehmen 104 von der Pflicht eines Vormunds *p.* 105. *&* 211.

Vorzugs Recht was es sey/ und wie weit ein *Creditor* vor den andern sich dessen zu erfreuen habe. *p.* 273.

Ursach zum Theil mit der Nahrlosigkeit vieler Städte was es sey *p.* 89.

Urtheil werden im Kauffmanns-Gericht bald abgefasset *p.* 127

Uso oder die Verfollzeit eines Wechsels von welchem Tage solche anzurechnen sey p. 91.

Usuraria pravitas wird in Rechten nicht zugelassen

W

Waag-Ordnung der Stadt Leipzig *p.* 364. Waag Häuser/ was dabey zu *observiren* *p.* 370

Waaren mit welchen in denen Hansee-Städten Gast mit Gast wol handeln mag/ und mit welchen die Bürger allein handeln dörffen *p.* 216. Woher das Wort Waaren seinen Ursprung ziehe *p.* 217. gehören mit unter die *mobilia* in so weit sie zu feilen Kauff gestellet werden *p.* 218. Gemüntztes Geld ob es auch unter die Benennung von Waaren komme *p.* 219. Zugelassene und verbotene Waaren was solche seynd *p.* 219. was vor Waaren unter denen *Contrabanten* begriffen werden *p.* 224. Von der Waaren besonderen Recht/ was deren Verpfändung/ Hinterlegung zu treuer Hand/ Sendung in *Commission*, Vorzugs-Recht und *Confiscation* betrifft *p.* 237. seynd in einen gemietheten Kram-Laden nicht so wol *in specie* als *in genere* verpfändet *p.* 237. können ohne Vorwissen des Richters verpfändet werden *p.* 238. in *Commission* gesand so darauff ein Vorschuß geschehen/ hat der *Commissionarius* seines Vorschusses wegen vor allen *Creditoribus* den Vorzug *p.* 269. Ob Feindes Waaren in Freundes Schiff ein unfreyes Schiff machen *p.* 277. was in Ein- und Verkauff derselben Rechtens sey *p.* 281 & *seqq.* dörffen von den Hanseeatischen Kauffleuten in Spanien nicht wieder zurück genommen werden

ob

ob sie gleich nicht gut befunden worden *p.* 286 Straff der Waaren Verfälscher *p.* 370
Waffen den Feind zuzuführen bey Lebens-Straff verboten *p.* 223.
Wald-Gericht *vide* Forst-Gericht *p* 14.
Wasser Gericht in den See Städten/ was der Wasser-Schout dabey zu verrichten *p.* 36.
Wasser-Schout in Hamburg dessen Ampt *p.* 36. sein Einkommen *p.* 37
Wechsel-Banck wie sie füglich anzurichten *p.* 201.
Wechsel-Briefe / in was vor Geld solche müssen bezahlet werden *p.* 395. *& seq.* ihre Zahlung sol nicht vor der Verfallzeit geschehen *p.* 400. mit *protest* zurück gekomne wann sie zu bezahlen *p.* 405. seynd in Handel und Wandel unentbehrlich *p.* 490. Von wem sie erfunden worden *p.* 491. wie vielerley derselben seyn *p.* 492. & 497 Chur Sächsisch *Mandat* wie es in Wechsel-Sachen *in puncto Exceptionis Compensationis, & Solutionis* sol gehalten werden *p.* 440. einiger Handelsplätze *statuta* wegen *Assignation* in Wechsel-Sachen *p.* 444.
Wie Wechselbrieff von einem Handels-Gesellschaffter behutsam anzunehmen p. 6. was zu der Form eines Wechselbrieffes gehöre p 9. seynd viererley Sorten p. 19 ob sie gültig wañ darinn stehet den Werth in Rescontro gegen andere Sachen empfangen p. 29. ob eine schlechte Schrifft ein Wechselbrieff oder nur ein einfacher Befehl sey und welches eigentlich die rechte und essentielle Form eines Wechselbrieffs zu nennen p. 40. & seq. wie die auf oder in einem Wechselbrieff stehende Wort [den Werth von oder in mir selbsten] zu verstehen seyn p. 60. Ob der acceptant eines Wechsels sich entziehen könne / solchen zu bezahlen / wann / nachdem daß solcher Wechsel mit gültigen ordres endossiret worden / arrest darauff geleget wird p. 74. Ob ein Wechsel in welchen der Valeur nicht ausgedrücket worden / darumb ungültig sey p. 88. ob wann zwey einen Wechsel zusammer acceptirt / sie auch ein jeder in Solidum dafür verbunden p. 107. Wechsel gegen Waaren Schulden zu compensiren wann solches Statt habe p. 115. ob auff alte zerrissene und zerlapte Wechselbrieff executivè könne geklaget werden p 121. ob die ausgestellte Briefe darinn das Wort Wechselbrieff nicht zu finden / die Krafft und Wirckung eines rechten Wechselbriefes haben p. 127.
Wechsel-Recht wird von dem *Commercien-Collegio* auffgesetzet *p.* 87. was es sey und dabey müsse beobachtet werden *p.* 489. wird ein vollständiges und mit denen Kauffmännischen Rechten gemässes angegeben *p.* 501. *& seq.*
Ob wider die Weiber nach der Schärffe des Wechsels Rechts wann sie Wechsel ausgestellet verfahren werden könne p. 236
Wedde *vide* Wett-Gericht
Weibs-Personen / wie solche vor dem Handels-Gericht handeln mögen *p.* 101. werden dem Minderjährigen gleich geacht *p.* 209.
Ob sie vor ihre banquerottirende Männer zu stehen schuldig p. 239
Weich-Bilds Recht / was darunter verstanden werde *p.* 27. & 28
Wein verfälschen höchst straffbar *p.* 176. & 231

Westphälisch sonst auch das freye oder heimliche Gericht genannt / wann/und warumb es abgeschaffet worden p. 30

Wett-oder Wedde-Gericht dessen Ursprung / Urtheil über Handwercks- und Policey-Sachen / wird sehr gemißbraucht p. 30

Wie ein *Banco publico* oder öffentliche ab- und zuschreib *Banco* in allen grossen *Residentz* und Handel-Städten gar leichtlich anzulegen sey p. 450

Wienerisch *Commercien-Collegium* p. 40. wie weit sich dessen *Jurisdiction* erstrecken könte p. 48. die daselbst *Anno* 1703. angerichtete *Banco del Giro* und deren Einrichtung *remissivè* p. 267

Wismarisch *Commercien Collegium* wie weit sich dessen *Jurisdiction* und Auffsicht erstrecke p. 71

Wittib eines Kauffmanns ob sie nach ihres Mannes Todt wegen der vorhin gemachten Schulden belanget und persöhnlich vor dem Handels-Gericht zu erscheinen angehalten werden könne p. 241. Ob sie ihres Mannes Handels-Bücher zu producieren schuldig p. 243.

Woll-Handel sol nicht betrüglich geschehen p. 231. Churfürstlich Brandenburgisch *Edict* kein *Monopolium* aus den Wollhandel zu machen p. 330. Lüneburgische Verordnung wegen des Woll-Handels p. 337.

Wucher / wie solcher im Göttlichen Gesetz verboten p. 154. wird durch Anrichtung einer Lehn-*Banco* unterbrochen p. 243.

Z

Zahlung auff wie vielerley Art solche geschehen könne p. 377. kan von einem *Tertio* wider des *Debitoris* willen geleistet werden p. 378. was bey Zahlungen die, durch oder an Unmündige geschihet zu *observiren ibid.* ob sie an Mäckelers über geschlossene *assecurantz* und Wechsel geschehen könne p. 379. Zahlung aus Irrthum geschehen / was dabey zu thun p. 380. Kan nicht in etwas anders als in dem was man schuldig ist / verrichtet werden p. 381. in was vor Geld-Sorten solche geschehen müsse. p. 382. *& seq.* wie die alte und veränderte Müntz Sorten berechnet werden p. 390. *& seqq.* Wie viel an Scheide-Müntz jemand in Bezahlungen anzunehmen schuldig sey / p. 394. in was vor Müntz-Sorten die Wechsel-Zahlungen geschehen müssen. p. 395. sollen denen Glückubigern vollkommen und nicht eintzelen geschehen / wird jedoch *limitirt* p. 399. müssen nicht vor den bestimmten *Termin* geschehen p. 400. *Lyoner* Wechsel Zahlungen / wann solche seynd / p. 402 wann die Zahlung vor mit *protest* zurück gekomene Wechsel geschehen müsse p. 405. Zahlung auff Rechnung wann sie von einem *Debitore* der unterschiedliche Posten schuldig ist / geschiehet / auff welcher Post solche abzuschreiben p. 407.

p. 407. Zahlungen in *rescontro* was dabey zu *observiren* p. 433

Zahlungen *in Banco publico* wie solche geschehen/ und wie ein dergleichen *Banco* in allen grossen *Residentz*- und Handels-Städten gar leichtlich auffzurichten sey/ p. 444. & *sq.*

Zehn Gebot verbinden die Kauffleut und seynd ihre älteste beschriebene Rechte p. 151.

Zeichen der Kauffleut / worzu sie dienen/ ein Handels-Gericht solte die meisten einländische *Manufacturen* stempeln lassen/ und warumb? p. 124

Zeiten u. deren Verenderung wollen bey Handlungen wol *considerirt* seyn p. 272

Zoll / ein Hoher solte am meisten auff unnütze und zur Uppigkeit dienende Waaren geleget werden p. 226. unrechtmäßigen ist man nicht schuldig zu bezahlen / Zoll muß wieder auffhören / wann die Ursach warumb er angeleget worden / auffhöret / was dar zu gehöre / eh die Kauffmanns-Güter mit welchen der Zoll verfahren worden / können *confiscir*et werden p. 276.

Zoll-Freyheit wie sich derselben ordentlich zu gebrauchen 278.

Zucht- und Werck-Häuser gehören mit unter des Handels-Gerichts *Direction* p. 78.

Zulässige *Monopolia* wie sie beschaffen seyn müssen p. 353.

Zünffte und Aempter der Handwercksleute ob sie auffzuheben / was vor Ordnungen unter ihnen zu halten p. 207. wie sie zu schützen vor denen die ihnen Abbruch thun wollen p. 208.

Erra-

ERRATA,
so in der Eyl oblerviret worden:

p. 4. *l.* 13. vor *Nullas* liß *Nullum*
p. 33. *l.* 36. vor *Prôvot* liß *Prevot*
p. 44. *l.* 4. vor Holm liß Stockholm
l. 7. vor jederzeit liß seiter der Zeit
p. 50. *l.* 13. vor *impliriret* liß *impliciret*
p. 79. *l.* 13. vor von *ratione* liß man *ratione*
p. 193. *lin. ult.* vor deren liß denen
p. 281. *l.* 8. & 9. vor Jener an Diesen/ liß Dieser an Jenen
p. 283. *l.* 25. vor vierdens nach/ liß vierdens da nach
p. 445. *l.* 3. vor *fundirt* seyn / liß *fundirt* ist.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob,

Paul Jacob Marpergers, Mit-Glieds der Königl. Preussischen Societät der Wissenschafften, Neu-eröffnetes Handels-Gericht, oder Wohlbestelltes Commercien-Collegium Worinnen von Dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit, denen dazu erforderten Personen, dahin gehörigen Sachen ... gehandelt, Ingleichen Was deßfalls die gemeinen Rechte, und eines jeden Landes oder

Hamburg [1709]

4 Merc. 64 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227458-3
VD18 11244275